Ausgeschieden

Digitized by Google

Hzg Abendfürstin Bresenthal.

Lunder A Tit. I No 16

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Amtsblatt

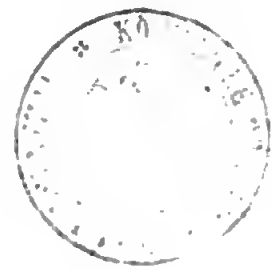

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1886.

Potsdam, 1886.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Digitized by Google

JSM
G3P6
1886

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1886

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Königlichen Bezirks-Ausschusses durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben St S d R. P. A, die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R S V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona durch die Buchstaben E. B. D. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E B D. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E B D Br, die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E B D M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt durch die Buchstaben E. B D E., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. durch die Buchstaben E. B. D. F., die des Herrn Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1882.				
Juli 13.	— —	Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, betr. die Aufnahme in die Anstalt.	4	40/42
1885.				
Aug. 15.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betr. den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littr. B. auf Bladen und Grzybowitz.	1	8
Nov. 3.	3. E. B. D. M.	Konvertirung der 4½% Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaften.	5	49/50
- 6.	2. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	6	55
- 7.	4. E. B. D. E.	Convertirung der 4½% Thüringer, Berlin-Anhalter und Halle-Sorau-Gubener Prioritäts-Obligationen.	5	48/49
- 11.	47. R. Pr.	Berichtigung der Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Regierungs-Bezirk Potsdam für den Monat December 1885.	8	79
- 13.	3. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	10	98/99
- 28.	1. D. d. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten	5	46
Dec. 2.	2. Ko. u. P. Pr.	Nachtrag zu der die Parochie der Dankeskirche betr. Umpfarrungs-Urkunde.	2	15/16
- 5.	7. E. B. D. E.	Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens für den Staat und Auflösung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.	6	58
	11. E. B. D. E.		10	101

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 10.	1. II. V.	Aufruf der durch die 1. Verloosung zur baaren Einlösung am 1sten Januar 1885 gekündigten Staatsschuldscheine.	1	1
- 14.	1. P. Pr.	Abänderungen des Statuts der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank	1	3/5
- 16.	1. St. S. d. R. P. A.	Postanweisungs-Verkehr mit Hawaii	1	5
- 16.	— —	Königl. Amtsgericht Charlottenburg, betr die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- ꝛc. Register.	1	10
- 17.	9. R. Pr.	Die Müller-Innung zu Angermünde betr.....	1	2/3
- 17.	1. B. A.	Schluß der kleinen Jagd	1	3
- 17.	1. Ko.	Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1872 bis 1885 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind.	1	9
- 18.	7. P. Pr.	Nachtrag zum Statut des „Nordstern", Arbeiter-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.	3	27/29
- 19.	2. E. B. D. Br.	Lokal-Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden.	2	16
- 20.	4. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.	1	2
- 20.	2. St. S. d R. P. A.	Austausch von Postpacketen mit Großbritannien und Irland	1	5
- 21.	1. M.	Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung.	3	23
- 21.	6. R. Pr u. P. Pr.	Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Königsberg i. P.	1	2
- 21.	11. R. Pr	Tarif zur Erhebung von Ufer-Anlage-, Lage-, Krahn- und Wiegegeld für die Benutzung des von der Stadtgemeinde Potsdam errichteten öffentlichen Abladeplatzes.	2	12/13
- 21.	E. B. D. A.	Kouvertirung der 4½% Berlin-Hamburger und Altona-Kieler Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.	1	7/8
- 21.	1. L. D. 2. L. D. 3. L. D	Inventar der Bau- und Kunst-Denkmäler der Provinz Brandenburg von Professor R. Bergau in Nürnberg.	3 4 5	32 36/37 50/51
- 22.	1. O. Pr.	Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hülfeleistung bei auswärtigen Bränden.	2	11
- 22.	1. R. Pr.	Artikel des Deutschen Handels-Archivs für 1885	1	1
- 22.	3. P. Pr	Die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd" betreffend.	2	15
- 22.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betr. den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littr. B. auf den Fürstlich Carolath-Beuthener Majorats-Gütern ꝛc.	1	8
- 22.	— —	Königl. Amtsgericht Angermünde, betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- ꝛc. Register.	2	20
- 23.	2. R. Pr.	Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit.....	1	1
- 23.	3. R. Pr.	Beschaffung von Räumen für die vorläufige Unterbringung Cholera-Kranker oder der Cholera verdächtiger Eisenbahn-Reisenden.	1	1
- 23.	2. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeist.	2	15
- 23.	P. Pr.	Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.	Extrabeilage zum 3ten Stück.	
- 23.	1. O. P. D.	Errichtung einer neuen Postanstalt in Berlin, Hagelsbergerstraße 49.	1	5/6

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 23.	1. E. B. D. Br.	Nachträge zu den Tarifheften 1 und 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes.	2	16
- 24.	7. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Quedlinburg	1	2
- 24.	8. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Frankfurt a. M.	1	2
- 24.	1. E. B. D. M.	Konvertirung der 4½ % Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.	1	6/7
	2. E. B. D. M.		3	31/32
	4. E. B. D. M.		7	71
- 25.	1. E. B. D. B.	Einführung eines neuen direkten Tarifs für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband.	1	6
- 28.	4. P. Pr.	Warnung vor einem Geheimmittel	2	15
- 28.	5. P. Pr.	Verkauf der sogenannten Spelmann'schen Hannoverschen Magentropfen.	2	15
- 28.	2. O. P. D.	Verlegung eines Postamts in Berlin	1	6
- 29.	5. R. Pr. u. P. Pr.	Arznei-Taxe für 1886	1	2
- 29.	10. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes in Dyrotz	1	3
- 29.	17. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger.	2	14
- 29.	1. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.	2	11
	3. R.		8	77/78
	9. R.		14	135/136
- 29.	— —	Königl. Amtsgericht Kyritz, betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- ꝛc. Register.	2	20
- 30.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Spandau auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Dezember 1875 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden und im Betrage von 499,500 Mark im Umlauf befindlichen 5 % Anleihescheine (Obligationen) von 5 auf 4½ Prozent.	8	77
- 30.	12. R. Pr.	Ermittelung des Ernte-Ertrages im Jahre 1885	2	13/14
- 30.	15. R. Pr.	Schifffahrtssperre	2	14
- 30.	16. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Gold- und Silbersachen in Hannover	2	14
- 30.	3. E. B. D. Br.	Zollamtliche Behandlung von Eisenbahn-Transportgütern an der russischen Grenze.	2	16
- 31.	13. R. Pr.	Aichung von Waagen	2	14
- 31.	1. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	2	16
1886.				
Jan. 1.	3. E. B. D. E.	Vermögens-Bilanz der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft per 31. Dezember 1885.	4	38
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 50 des Centralblatts für 1885.	1	10
Jan. 2.	23. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstellen	3	26
- 2.	2. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	2	16
- 2.	4. E. B. D. Br.	Frachtberechnung für Langeisen	2	16/17

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 2.	5. E. B. D. Br.	Fahrplan-Aenderung	2	17
- 2.	1. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Ober-Barnim	3	32
- 2.	2. K. A.	Nachweisung der von dem Kreisausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im 2. Semester 1885.	4	39
- 4.	14. R. Pr.	Sperre der Gentzschleuse	2	14
- 5.	M.	Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Januar 1886.	Extrablatt vom 9. 1. 86.	21
- 5.	24. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Wustermark	3	26
- 5.	6. P. Pr.	Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung.	3	26/27
- 6.	20. R. Pr. u. P. Pr.	Form der ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten	3	24/25
- 7.	2. O. Pr.	Verleihung der Nebenstelle des Direktors der Königlichen Rentenbank zu Berlin an den Ober-Landeskulturgerichtsrath Wulsten.	3	23
- 7.	21. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1885 beobachteten Wasserstände.	3	26
- 7.	8. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro December 1885	3	29
- 7.	3. O. P. D.	Erweiterungen von Stadt-Fernsprech-Anlagen	3	30
	5. O. P. D.		6	57
- 7.	1. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Groß-Besten".	3	30
- 7.	2. O. B. A	Desgl. „Glücks-Stern"	3	30
- 7.	3. O. B. A.	Desgl. „Paetz"	3	30/31
- 7.	4. O. B. A.	Desgl. „Grünau"	3	31
- 7.	5. O. B. A.	Desgl. „Klein Besten"	3	31
- 8.	13. P. Pr.	Die Commercial Union assurance Company Limited in London betr.	5	45
- 8.	6. E. B. D. Br.	Kopeken-Schnittsätze im Ausnahme-Tarif für Getreide ꝛc.	3	31
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 50, 51 und 52 des Centralblatts für 1885.	2	17/20
Jan. 9.	18. R. Pr.	Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Auswanderungs-Beförderungen.	3	23
- 9.	22. R. Pr.	Aufhebung von Schiffahrtssperren	3	26
- 9.	11. P. Pr.	Die Brandt'schen Schweizerpillen betr.	4	35/36
- 9.	4. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	4	36
- 9.	1. P. St. D.	Errichtung einer neuen Stempel-Distribution in Berlin	3	30
- 9.	2. P. St. D.	Desgl.	3	30
- 9.	1. E. B. D. E.		4	37
	5. E. B. D. E.	Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Liquidation	5	49
	8. E. B. D. E.		6	58/59
- 9.	2. E. B. D. E.	Desgl.	4	37

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 9.	6. E. B. D. E.	Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Liquidation	5	49
	9. E. B. D. E.		6	59
- 11.	19. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Dezember 1885....	3	24/25
- 11.	9. P. Pr.	Auswanderer-Beförderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Australien und Südamerika.	4	35
- 11.	10. P. Pr.	Erlöschen der Konzession eines Auswanderungs-Unter-Agenten.....	4	35
- 11.	3. St. S. d. R. P. A.	Packet-Verkehr mit den Strait-Settlements	4	36
- 12.	3. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen.....	4	36
- 12.	— —	Vorlesungen im Sommerhalbjahr 1886 am Königl. pomologischen Institute zu Proskau.	5	54
- 12.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. Ausschreiben der von den Mitgliedern der Societät für das II. Halbjahr 1885 zu entrichtenden Beiträge.	6	60/61
- 13	28. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes auf der Domaine Kienburg und der Maul- und Klauenseuche in Luckenwalde und Ausbruch der Räude in Flatow.	4	35
- 14.	25. R. Pr.	General-Konsulat für Venezuela.....	4	35
- 14.	6. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Karls-Segen“.	4	36
- 14.	7. E. B. D. Br.	Preise für die Benutzung von Schlafwagen.....	4	37
- 14.	— —	Amtsgericht Oranienburg, betr. das Handels- ꝛc. Register.....	4	44
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 32 des Reichsgesetzblatts für 1885..	3	23
—	— —	Desgl. von Stück 37 bis einschließlich 40 der Gesetz-Sammlung für 1885.	3	23
Jan. 15.	26. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.	4	35
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das II. Halbjahr 1885.	4	39/40
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 1 des Centralblatts für 1886.	3	33/34
Jan. 16.	— —	Bekanntmachung des Deutschen Reichskanzlers, betr. Abänderung der Post-Ordnung vom 8. März 1879.	9	88
- 16.	1. S.	Taubstummen-Lehrer-Prüfung in Berlin	5	46
- 16.	2. E. B. D. B.	Nachträge zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verbands-Tarif.	4	39
- 16.	4. E. B. D. B.	Abstempelung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Littr. C.	5	47/48
- 17.	3. E. B. D. B.	Ostdeutsch-Ungarischer Verband.....	5	47
- 18.	27. R. Pr.	Ausbruch der Klauenseuche in Rummelsburg	4	35
- 18.	2. B. V.	31. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855.....	6	57
- 18.	— —	Chef der Oderstrombau-Verwaltung, Ober-Präsident der Provinz Schlesien in Breslau, betr. Schleppfahrzeuge.	6	60
- 19.	15. P. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses.....	5	46

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 19.	4. K. d. S. P.	Aufgebot zweier Schuldverschreibungen	5	46
- 19.	5. K. d. S. P.	Desgl.	5	46
- 19.	7. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Neubrück".	5	46/47
- 19.	8. O. B. A.	Desgl. „Gräbendorf"	5	47
- 20.	14. P. Pr.	Anlage von drei neuen Apotheken in Berlin	5	45/46
- 21.	30. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Pferden ꝛc. in Cassel	5	45
- 21.	31. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Wustermark	5	45
- 22.	3. O. Pr.	Aufhebung zweier Polizei-Verordnungen	6	55
- 22.	29. R. Pr.	Das Gesetz wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben betr.	5	45
- 22.	— —	Polizei-Verordnung der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg, betr. die Einrichtung und Benutzung von Bierdruck-Vorrichtungen.	6	61/62
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 2 des Centralblattes für 1886.	4	44
Jan. 23.	21. P. Pr.	Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" in Leipzig.	9	88/89 nebst Extrabeilage.
- 25.	3. P. St. D.	Verzollung von Taschen-Uhren, Werken und Gehäusen zu solchen	6	57/58
- 26.	5. E. B. D. B.	Den Personenzug Nr. 555 betr.	6	58
- 26.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin im Sommer-Semester 1886.	8	85/86
- 27.	38. R. Pr.	Schuh- und Pantoffelmacher-Innung zu Wriezen a. O.	7	67
- 27.	42. R. Pr.	Konzession und Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.	8	78 nebst Extrabeilage.
- 27.	17. P. Pr.	Eröffnung des Liquidations-Verfahrens über die Berliner Mitgliedschaften der „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands".	7	68
- 27.	4. P. St. D.	Errichtung einer Stempel-Distribution in Beelitz	6	58
- 27.	E. B. D. A.	Abstempelung von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger und der Altona-Kieler Eisenbahn.	6	59
- 29.	39. R. Pr.	Bäcker-Innung zu Potsdam	7	67
—	12. P. Pr.	Berichtigung des Marktpreis-Verzeichnisses von Berlin für December 1885.	5	45
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 2 und 3 des Centralblatts für 1886.	5	52/54
Jan. 30.	33. R. Pr.	Verbote von Druckschriften ꝛc. nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger	6	56/57
- 30.	77. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Ausdehnung der im Regierungs-Bezirk Potsdam erlassenen allgemeinen strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen auf die Wasserstraße des Landgrabens von Freienwalde bis zur Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße.	14	137
- 31	R. Pr.	Ortsbenennung	6	60
- 31.	8. E. B. D. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	7	70
Febr. 1.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Chausseegelderhebung auf den Kreis-Chausseeen von Wittstock bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen (Roebel) und von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg und von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk des Kreises Ostprignitz.	10	93

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 1.	5. O. Pr.	Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg wegen Abänderung der Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1880, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, und Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer von demselben Tage.	8	77
- 1.	32. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1885 beobachteten Wasserstände.	6	56
- 1.	6. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	7	69
- 1.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betr. die Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Pfandbriefen Littr. B.	8	80
- 2.	40. R. Pr.	Aufhebung der polizeilichen Observation rotzverdächtiger Pferde zu Neu-Lögow.	7	67
- 2.	19. P. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses.....	7	69
- 2.	6. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	7	70
- 3.	— —	Allerhöchster Erlaß wegen Anlage einer Kreis-Chaussee im Kreise Oberbarnim.	11	103
- 3.	35. R. Pr.	Veranstaltung einer Lotterie in Ulm	7	63
- 3.	48. R. Pr. u. P. St. D.	Tarif zur Erhebung der Schleusenknechtegebühren an den beiden Schleusen und dem Schiffsdurchlaß (Trommelwehr) in der Spree unterhalb Charlottenburgs.	8	79
- 3.	7. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe	7	69
- 3.	2. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	7	69/70
	6. H. V.		14	138/139
	9. H. V.		23	255
- 3.	3. R. S. V.	Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1878.	8	80
- 3.	5. E. B. D. M.	Convertirung von 4½% Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1861.	7	71/72
	6. E. B. D M.		11	111/112
	9. E. B. D. M.		14	139/140
- 3.	— —	Königliche Kommandantur zu Spandau. — Erweiterung der Festungs-Anlagen zu Spandau.	7	76
- 4.	4. O. Pr.	Einberufung des 12. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg	7	63
- 4.	34. R. Pr.	Polizei-Verordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Dezember 1885, betr.: 1) das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, 2) die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, 3) die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.	7	63 nebst Beilage.
- 4.	37. R. Pr.	Das Normalstatut für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften betr.	7	64/67
- 4.	41. R Pr.	Milzbrand in Baruewitz	7	67
- 4.	9. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Domainenpächter Walter Brückner auf Domaine Hammer zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Samoa".	7	70
- 4.	10. O. B. A.	Desgl. „Viti"	7	70
- 5.	18. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro Januar 1886	7	68
- 8.	43. R. Pr.	Veröffentlichungen des Deutschen Handels-Archivs	8	78/79

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 8.	20. P. Pr.	Erlöschen der Konzession eines Auswandererungs-Agenten.	8	79
- 9.	36. R. Pr.	Nachweisung der Markt-ꝛc. Preise im Monat Januar 1886	7	64/65
- 9.	45. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Strasburg Ukm.	8	79
- 9.	10. E. B. D. E.	Auslosung von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.	9	91
- 9.	3. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Ober-Barnim.	8	80
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 1 des Reichsgesetzblatts für 1886.	7	63
—	— —	Desgl. von Stück 1 bis einschließlich 3 der Gesetz-Sammlung für 1886	7	63
Febr. 12.	44. R. Pr.	Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen in Stettin	8	79
—	16. P. Pr.	Berichtigung des Berliner Marktpreis-Verzeichnisses pro December 1885.	7	67
Febr. 12.	9. E. B. D. Br.	Fahrplan-Aenderung	8	84
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 4 des Centralblatts für 1886.	7	73/76
Febr. 13.	8. O. P. D	Unanbringliche Postanweisungen	8	79/80
- 14	6. E. B. D. B.	Billet-Ausgabe auf der Haltestelle Niederlandin der Berlin-Stettiner Eisenbahn.	9	90
- 15.	46. R. Pr.	Ausbruch der Räude auf dem Rittergut Golm	8	79
- 15.	49. R. Pr.	Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 22. November 1861, betr. die Ergänzung der Schifffahrts-Polizeiordnung vom 11. Mai 1852 bezüglich der Dampfschleppschiffe.	9	88
- 15.	4. R. 10. R. 13. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.	8 14 20	78 136 205/206
- 15.	— —	Königliches Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betr. den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littr. B.	9 27	91 300/301
- 16.	2. M.	Verwendung eines Taback-Surrogats	10	93
- 16.	50. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Pferden ꝛc. in Neubrandenburg	9	88
- 16.	52. R. Pr.	Rotzkrankheit in Abbau Köhnshof.	9	88
- 16.	23. P. Pr.	Auswanderer-Beförderung	9	89
- 16.	26. P. Pr.	5. Nachtrag zu dem Statute der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin.	10	94/97
- 17.	6. O. Pr.	Die Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl pro 1. April 1886/87 zu gewähren ist.	9	87
- 17.	5. R.	Aufnahme in die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig	9	88
- 17.	10. E. B. D. Br.	Nachträge zu den Tarifheften des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes.	9	90
- 17.	4. K. A.	Nachweisung der auf Grund des § 25 des Zuständigkeitgesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 des Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 14. April 1856 im Kreise Templin genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.	10	100
- 17.	— —	Königliches Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betr. den Aufruf verlooster Pfandbriefe Littr. B.	9 27	91/92 301
- 18.	51. R. Pr.	Erlöschen der Klauenseuche in Rummelsburg und der Räude in Neuendorf b. T.	9	88
- 18.	10. O. P. D.	Errichtung von Postagenturen.	9	90
- 19.	53. R. Pr.	Milzbrand auf dem Berliner Rieselgute Wartenberg.	9	88

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 19.	22. P. Pr.	Das in den Verkehr gebrachte Universal-Magenpulver betr.	9	89
- 19.	24. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	9	89
- 19.	9. O. P. D.	Unanbringliche Packete	9	89/90
- 19.	5. P. St. D.	Ausführungs-Vorschriften zum Reichsstempelgesetz	10	99
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 5 und 6 des Centralblatts für 1886.	8	81/83
Febr. 20.	25. P. Pr.	Aufgebot der Kaution eines Auswanderungs-Agenten	10	94
- 20.	2. D. d. R. B.	Einlösung fälliger Zinskoupons und ausgelooster Rentenbriefe	10	98
- 22.	5. K. A.	Nachweisung der von den Kreis-Ausschüssen der Kreise Angermünde und Templin genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.	12	118
- 23.	27. P. Pr.	Anlegung einer 2. Apotheke auf dem Gesundbrunnen in Berlin	10	98
- 23.	11. E. B. D. Br.	Beförderung des Artikels „Thomasschlacke"	10	99
- 24.	54. R Pr.	Vertheilungs-Maßstab kirchlicher Umlagen	10	93/94
- 25.	28. P. Pr.	Abänderungen des Statuts der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin.	11	105/106
—	7. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	9	90
Febr. 26.	8. E. B. D. B.	Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutscher Mais-Verkehr.	10	99
- 26.	9. E. B. D. B.	Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreideverkehr.	10	99
- 26.	10. E. B. D. B.	Nachtrag zum Tarif für den Oesterreichisch-Deutschen Viehverkehr.	10	99
- 26.	6. K. A.	Nachweisung der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1sten August 1883 in Verbindung mit dem § 1 des Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 14. April 1856 genehmigten Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	12	119
—	— —	Vorlesungen an der Königl. Thierarzneischule in Hannover für das Sommer-Semester 1886.	9	92
Febr. 27.	7. E. B. D. M.	Inkrafttreten neuer Tarife für die Braunschweigischen Bahnlinien	11	112/113
—	— —	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle für das Sommer-Semester 1886.	11	113
März 1.	29. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Freilegung und Regulirung der Büschingstraße, der Kreuzbergstraße und des Bürgersteiges der Pankstraße vor dem Grundstück Nr. 13 an die Stadtgemeinde Berlin.	11	106
- 2.	7. O. Pr.	Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinzial-Landtages	11	103
- 2.	55. R. Pr.	Chausseegelderhebung auf der Kreis-Chaussee von Heckelberg über Kruge und Gersdorf bis zur Eberswalde-Freienwalder Kreis-Chaussee.	11	103
- 2.	61. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Bredow	11	105
- 2.	11. E. B. D. B.	Nachtrag V. zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Berliner Nordbahn und der Berlin-Stettiner Bahn.	11	107
- 3.	4. M.	Ankauf von Remonten für 1886	15	149
	5. M.	Desgl.	17	177

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 3.	6. M.	Ankauf von Remonten für 1886	18	187/188
	8. M.	Desgl.	20	205
	10. M.	Desgl.	21	217
	13. M.	Desgl.	23	253
	14. M.	Desgl.	24	265
	18. M.	Desgl.	31	357
	21. M.	Desgl.	33	377/378
- 3.	62. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Köhnshof	11	105
- 3.	4. H. V.	Einlösung der am 1. April 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen.	12	117/118
- 3.	5. H. V.	Verloosung von Schuldverschreibungen der 4% Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853.	13	130/131
- 3.	12. E.B.D. Br.	Nachtrag IV. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau	11	107
- 4.	30. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro Februar 1886	11	106
- 5.	57. R. Pr.	Geschäfts-Eröffnung der Deutschen Versicherungs-Gesellschaft gegen Frost-, Hagel- und Rostschaden zu Schöneberg.	11	103
- 5.	59. R. Pr.	Artikel des Deutschen Handelsarchivs	11	104
- 5.	60. R. Pr.	Stellung des Wasserbau-Inspektionsbezirks Fürstenwalde unter den Regierungs-Präsidenten in Potsdam.	11	104/105
- 5.	67. R. Pr.	Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der städtischen Sparkassen und der Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam pro 1884/85.	13	123/128
- 5.	32. P. Pr.	Auswanderer-Beförderung	12	117
- 5.	13. E.B.D. Br.	Nachtrag zum Verband-Güter-Tarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	12	118
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 6 des Centralblatts für 1886.	10	102
März 6.	56. R. Pr	Signirung der Arzneien in den Apotheken	11	103
- 6.	64. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. in Stettin	12	115
- 6.	12. E.B.D. B.	Ausgabe von Billets nach der Haltestelle Ziltendorf	12	118
- 8.	8. O. Pr.	Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtags	12	115
- 8.	31. P. Pr.	Erledigung eines Bezirks-Physikats in Berlin	12	117
- 9.	58. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Februar 1886	11	104/105
- 9.	66. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche in Groß Schönebeck	12	115
- 9.	6. R.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	12	115
- 9.	14. E.B.D. Br.	Nachtrag zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.	13	132
- 11.	7. R.	Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, betr. die Bescheinigung der Quittungen über die aus Preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.	12	115/117
- 11.	33. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	12	117
- 12.	4. St. S. d. R. P. A.	Beitritt von Bolivien zum Weltpostverein	13	130
- 12.	7. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	12	118
- 12.	7. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Niederbarnim	13	132/133

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet nach Nr. 7 und 8 des Centralblatts für 1886.	11	107/111
März 13.	72. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Flatow	13	129
- 13.	5. St. S. d. R. P. A.	Wiedereröffnung des Postpacketverkehrs mit Portugal	13	130
- 14.	6. St. S. d. R. P. A.	Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit Japan	13	130
- 15.	69. R. Pr.	Aufhebung eines Pferdemarktes in Straßburg U.-M.	13	129
- 15.	73. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Louisfelde und Pehlitz	13	129
- 15.	34. P. Pr.	Straßenbenennung	13	130
- 16.	63. R. Pr.	Verbote von Druckschriften ꝛc. nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger	12	115
- 16.	65. R. Pr.	Druckfehler-Berichtigung	12	115
- 16.	35. P. Pr.	Straßenbenennung	13	130
- 17.	9. O. Pr.	Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.	Extrablatt vom 9. 4. 86.	145/148
- 18.	74. R. Pr.	Rotzkrankheit in Dannenwalde und Räude in Sachsenhausen	13	129
- 18.	36. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	13	130
- 19.	3. M.	Polizei-Verordnung, betr. die Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte.	15	149
- 19.	76. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.	14	136
- 19.	14. E. B. D. B.	Ausgabe von Billets nach Station Alt-Boyen	13	131
- 19.	15. E. B. D. B.	Theil II. Heft 4. des rumänisch-deutschen Eisenbahn-Verbandes ...	13	131/132
- 19.	15. E. B. D. Br.	Transport von Hölzern im südostpreußischen Verbande	13	132
- 19.	12. E. B. D. E.	Verloosung von Prioritäts-Obligationen der früheren Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.	15	151/152
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 8 des Centralblatts für 1886.	12	119/122
- 20.	66. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1886 beobachteten Wasserstände.	13	123
- 20.	68. R. Pr.	Abänderungen der Statuten der Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia".	13 nebst Extrabeilage.	129
- 20.	70. R. Pr.	Aufhebung eines Krammarktes in Straßburg U.-M.	13	129
- 20.	71. R. Pr.	Durchschleusen durch die Schleusen der dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Schifffahrtsstraßen an Sonn- und Festtagen.	13	129
- 20.	6. P. St. D.	Aufhebung von Zollabfertigungsstellen in Berlin	14	139
- 21.	16. E. B. D. Br.	Zollamtliche Behandlung von Eisenbahn-Transportgütern an der russischen Grenze.	14	139
- 22.	75. R. Pr.	Zusammenstellung der für die Spree von der Leibscher Brücke bis einschließlich des Unterkanals der Fürstenwalder Schleuse und für den Friedrich-Wilhelms-Kanal gültigen strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen und Tarife.	1ste Beilage zum 14ten Stück.	1/8.
- 23.	78. R Pr u. P. Pr.	Ausspielung von Kunstwerken in Berlin	14	137

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 23.	8. R.	Die Gebühren Tarife zur Bezahlung: I. der aus den Grundsteuerkarten zu ertheilenden Auszüge oder Copien. II. der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungs-Arbeiten.	2te Beilage zum 14ten Stück.	1/8.
- 23.	11. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 43 (Neue Königstraße)	14	138
- 23	4. L. D.	Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1886 bis 1887.	15	153/155
- 24.	80. R. Pr.	Räude in Prenzlau ꝛc. und Ausbruch der Klauenseuche in Gut Buckow	14	138
- 25.	92. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1886 beobachteten Wasserstände.	16	159
- 25.	37. P. Pr.	Das s. g. Henschel'sche Nervensalz betr.....	14	138
- 25.	38. P. Pr. 39. P. Pr.	Verlegung der Königlichen Impfanstalt in Berlin	14 15	138 155
- 26.	88. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Kunst ꝛc. in Baden-Baden ...	15	150
- 26.	7. St. S. d. R. P. A.	Aenderungen im internationalen Post-Verkehr	14	138
—	13. E. B. D. B.	Einführung neuer Züge im Berliner Vorort-Verkehr	13	131
März 26.	17. E. B. D. Br.	Fahrplan-Aenderung	14	139
—	8. E. B. D. M.		13	132
	10. E. B. D. M.	Fahrplan-Aenderung	14	140/141
März 26.	11. E. B. D. M.	Auflösung der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn in Braunschweig.	14	141/142
- 26.	3. L. D.	Krankenpflegegeld der Land-Irrenstalt zu Sorau	14	142
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 9 des Centralblatts für 1886.	13	133/134
März 27.	79. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Silbersachen in Wiesbaden.....	14	137
- 27.	81. R. Pr.	Rotzkrankheit in Lanenhagen	14	138
- 27.	87. R. Pr.	Ausspielung von Zuchtpferden ꝛc. in Zerbst	15	150
- 27	12. O. P. D.	Aenderung in der Geldbestellung	14	138
- 29.	11. R.	Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin.	15	150
- 30.	84. R. Pr.	Artikel des Deutschen Handels-Archivs	15	150
- 30.	89. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit auf Rittergut Grabow	15	150
- 30.	96. R. Pr.	Tarif zur Erhebung von Stätteg ld bei Benutzung der von der Stadtgemeinde zu Lychen am großen Lychener See errichteten öffentlichen Ablage.	16	167
- 30.	40. P. Pr.	Genehmigungs-Urkunde zu dem fünften Nachtrage zum Statut der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin.	15	155
- 31.	83. R. Pr.	Revidirte Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich ..	15	149/150 nebst Extrabeilage.
- 31.	85. R. Pr.	Erledigung eines Kreisphysikats.....	15	150
April 1.	82. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Flößereibetrieb auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Schifffahrtsstraßen.	Extrabeilage zum 15ten Stück.	1/3.
- 1.	13. E. B. D. E.	Liquidation der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.....	15	153

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 2 bis einschließlich 6 des Reichsgesetzblatts für 1886.	14	135
—	— —	Desgl. von Stück 4 bis einschließlich 6 der Gesetz-Sammlung für 1886.	14	135
April 2.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. den Neubau der Langen Brücke und die Ueberführung der Saarmunderstraße in Potsdam.	18	187
- 2.	90. R. Pr.	Milzbrand auf Rittergut Damerow und in Gapel und Erlöschen der Maulseuche in Groß-Schönebeck.	15	150
- 2.	43. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten.	16	170
- 2.	44. P. Pr.	Verwendung giftiger Farben...	16	171/172
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 9 und 10 des Centralblatts für 1886.	14	142/144
- 3.	7. P. St. D.	Mißbräuchliche Verwendung von Vieh- und Gewerbesalz	16	172
- 3.	— —	Regierungs-Präsident zu Magdeburg, betr. Kanalsperre	17	179
- 4.	91. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Prenzlau	15	150
- 5.	86. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam.	15	150
- 5.	95. R. Pr.	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen und allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten.	16	162/167
- 5.	45. P. Pr.	Wiederbesetzung der Stelle eines gerichtlichen Stadt-Physikus in Berlin.	16	172
- 5.	46. P. Pr.	Ernennung eines Polizei-Stadt-Physikus in Berlin	16	172
- 5.	10. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen pro I. Vierteljahr 1886.	21	230
- 6.	41. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Regelung des Markt-Verkehrs in den Berliner Markthallen.	16	168/169
- 6.	42. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro März 1886	16	169/170
- 7.	93. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Aufhebung von 16 entbehrlich gewordenen strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen.	16	159/161
- 7.	18. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	16	173
- 7.	8. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Teltow	16	173
- 8.	2. B. A.	Gestattung der speziellen technischen Vorarbeiten zum Neubau der Langen Brücke und zur Ueberführung der Saarmunderstraße über die Eisenbahn zu Potsdam.	16	168
- 8.	47. P. Pr.	Zulassung von Hebammen in Berlin	17	178
- 8.	— —	Regierungs-Präsident zu Merseburg, betr. die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Kredit- und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine.	17	179/180
- 9.	13. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	16	172
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 10, 11 und 12 des Centralblatts für 1886.	15	156/158
April 10.	97. R. Pr.	Milzbrand in Fürstenwerder und Rotzkrankheit in Potsdam	16	168
- 10.	98. R. Pr.	Erledigte Kreis-Wundarzt-Stellen	17	177
- 10.	— —	Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Kommission in Schwerin, betr. Schifffahrtssperre auf der Elbe.	18	191
- 13.	94. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat März 1886	16	160/161

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 13.	101. R. Pr.	Verloosung von Pferden ꝛc. in Berlin	17	178
- 13.	8. St. S. d. R. P. A.	Wiederaufnahme des Postanweisungs-Verkehrs mit Bulgarien	17	178
- 13.	16. E. B. D. B.	Nachtrag zum Tarif ꝛc für Güterſendungen im ſüdweſtruſſiſch-galiziſch-norddeutſchen Verbande.	17	179
- 14.	49. P. Pr.	Vereinigung der Metallaebeitee Deutſchlands	17	178
- 15.	48. P. Pr.	Schließung der Central-Kranken- und Sterbe-Kaſſe für Fabrik- und Handarbeiter ꝛc.	17	178
- 15.	11. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk in Berlin zur Gewinnnng von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Ottfried".	17	179
- 16.	99. R. Pr.	Die für die Spree von der Leibſcher Brücke bis einſchließlich des Unterkanals der Fürſtenwalder Schleuſe und für den Friedrich-Wilhelms-Kanal gültigen ſtrom- und ſchifffahrtspolizeilichen Verordnungen.	17	177/178
- 16.	100. R. Pr.	Konſulat für die Vereinigten Staaten von Columbien	17	178
- 16.	102. R. Pr. u. P. Pr.	Ausſpielung beweglicher Gegenſtände in Kaiſerswerth	17	178
- 16.	103. R. Pr.	Rotzkrankheit in Pritzwalk und Erlöſchen derſelben in Strasburg U./M. und Potsdam.	17	178
- 16.	105. R. Pr.	Die Liverpool-London-Globe-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.	18	188 nebſt Extrabeilage.
- 16.	50. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen.	18	189
- 16.	14. O. P. D.	Einrichtung von Poſtagenturen ohne Telegraphenbetrieb	17	179
- 16.	17. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	17	179
- 16.	18. E. B. D. E.	Nachtrag zu den Tarifheften des Oſtdeutſch-Oeſterreichiſchen-Verband-Taeifs.	18	190/191
—	— —	Verzeichniß über die Ausweiſung von Ausländern aus dem Deutſchen Reichsgebiet nach Nr. 12 und 13 des Centealblatts für 1886.	16	174/175
April 17.	19. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets mit Bons nach Berlin	18	191
- 20.	107. R. Pr.	Verbote von Druckſchriften ꝛc. nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger.	18	188
- 20.	R. Pr. u. P. Pr.	Schutzpocken-Impfung	Extrabeilage zum 21ſten Stück.	1/5.
- 20.	7. H. V.	Kündigung des Reſtes der Prioritäts-Obligationen der Münſter-Hammer Eiſenbahn.	18	190
- 21.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betr. die Erweiterung und Vervollſtändigung des Staats-Eiſenbahnnetzes und die Betheiligung des Staats bei mehreren Privat-Eiſenbahn-Unternehmungen.	20	204
- 21.	106. R. Pr.	Veröffentlichungen des April-Heftes des Deutſchen Handelsarchivs für 1886.	18	188
- 21.	12. R.	Liſte der im Laufe des Etatsjahres 1885/86 der Kontrolle der Staatspapiere als aufg rufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewieſenen Staats- und Reichsſchuld-Urkunden.	18	188/189
- 21.	20. E. B. D. Br.	Schlafwagen auf den Routen von Berlin über Poſen nach Alexandrowo und von Thorn über Poſen nach Berlin.	18	191
- 21.	9. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde.	19	197
- 22.	104. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die zuläſſige größte Länge und Breite der Schiffsgefäße auf den dem Regierungs Präſidenten zu Potsdam unterſtellten Waſſerſtraßen.	Beilage zum 18ten Stück.	1.

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 22.	8. P. St. D.	Uebertragung einer Stempel-Distribution in Berlin	18	190
- 22.	E. B. D. A.	Güterverkehr mit der Insel Sylt	19	198
- 22.	19. E. B. D. B.	Nachtrag zum Theil I. des Tarifs für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahnverband.	18	191
- 22.	21. E. B. D. Br.	Haupt-Verzeichniß der Koupons für combinirbare Rundreisebillets	18	191
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 13, 14 und 15 des Centralblatts für 1886.	17	180/186
April 24.	M.	Uebertragung des Baues und demnächstigen Betriebes mehrerer neuer Eisenbahnlinien an die einzelnen Betriebsämter.	20	204/205
- 24.	51. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1886, betr. die Verbesserung der bestehenden Landverkehrs-Verhältnisse auf und der Wasser-Verhältnisse unter der Straße am Mühlendamm in Berlin.	19	196
- 24.	15. O. P. D.	Einrichtung von Postagenturen in Alt-Glienicke und Biesdorf	18	189
- 25.	4. D. d. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen ꝛc.	19	197
- 26.	22. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau	19	197
- 26.	23. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	19	198
- 28.	7. M.	Anweisung der den pensionirten Offizieren ꝛc. zuständigen höheren Pension.	19	196
- 28.	52. P. Pr.	Schließung von Wochenmärkten in Berlin	19	196
- 28.	53. P. Pr	Die Bäcker-Innung zu Berlin betreffend	19	196/197
- 28.	16. O. P. D.	Einrichtung von Postagenturen ohne Telegraphenbetrieb	19	197
- 28.	3. Ko.	Diözesan-Organisations-Dekret	18	190
- 29.	9. M.	Notirung von Terminpreisen	21	217
- 29.	109. R. Pr.	Aichungsamt zu Brandenburg a. H.	19	196
- 29.	111. R. Pr.	Verordnung des Reichskanzlers vom 21. März 1886, enthaltend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.	19	196 nebst Extrabeilage
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 7 des Reichsgesetzblatts für 1886	18	187
—	— —	Desgl. von Stück 7 bis einschließlich 11 der Gesetz-Sammlung für 1886.	18	187
April 30.	108. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1886 beobachteten Wasserstände.	19	195
- 30.	114. R. Pr.	Verloosung geschenkter Gegenstände in Seelow	20	207
- 30.	20. E. B. D. B.	Tarifsätze für den Export nach Rumänien	20	209
- 30.	24. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes.	20	210
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 15 des Centralblatts für 1886.	18	194
Mai 1.	54. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	19	197
- 1.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb der Dampf-Straßenbahn in Charlottenburg.	24	269/273
- 2.	110. R. Pr.	Aichungsamt in Neu-Ruppin	19	196
- 3.	112. R. Pr.	Türkisches General-Konsulat	19	196
- 3.	119. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche auf dem Gute Heinersdorf	20	208
- 3.	56. P. Pr.	Berliner Wollmarkt	20	208
	59. P. Pr.		21	222
	62. P. Pr.		22	236

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 3.	57. P. Pr.	Ausbildung von Hebammen	20	208
- 3.	9. St. S. d. R. P. A.	Telegramme nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada	20	209
- 3.	25. E. B. D. Br.	Sommer-Fahrplan	20	210
- 3.	14. E. B. D. E.		20	210
	16. E. B. D. E.	Kündigung von Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.	21	226
	17. E. B. D. E.		22	242
- 4.	17. O. P. D.	Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt	20	209
- 4.	12. E. B. D. M.		20	210/211
	15. E. B. D. M.	Kündigung von Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.	21	226/227
	18. E. B. D. M.		22	242/243
- 4.	13. E. B. D. M.		20	211
	16 E. B. D. M.	Kündigung von Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.	21	227
	19. E. B. D. M.		22	243
- 4.	14. E. B. D. M.		20	211/212
	17. E. B. D. M.	Kündigung von Schuldverschreibungen der Braunschweigischen Eisenbahn.	21	228
	20. E. B. D. M.		22	243/244
- 5.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausstellung von Berliner auf jeden Inhaber lautenden Stadt-Anleihescheinen im Betrage von 50 Millionen Mark Reichswährung.	23	251/253
- 5.	120. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit auf dem Gute Louisfelde	20	208
- 6.	115. R. Pr.	Abänderung des Tarifs vom 3. Februar 1886 zur Erhebung der Schleusenknechte-Gebühren an den beiden Schleusen und dem Schiffsdurchlaß in der Spree unterhalb Charlottenburgs.	20	207
- 6.	117. R. Pr.	Namens-Aenderung einer Brücke	20	208
- 6.	18. O. P. D.	Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt	20	209
- 6.	19. O. P. D.	Annahme von Postsendungen seitens der Landbriefträger	20	209
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 8 des Reichsgesetzblatts pro 1886. .	19	195
Mai 7.	55. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	20	208
- 7.	58. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro April 1886.	20	208/209
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 15 und 16 des Centralblatts für 1886.	19	199/202
Mai 8.	113. R. Pr.	Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1881, betr. die Schlußzeit der Aufzugsklappen der Charlottenburger Thorbrücke zu Spandau.	20	207
- 8.	118. R. Pr.	Schifffahrt durch die Charlottenbrücke zu Spandau	20	208
- 8.	61. P. Pr.	Nachtrag zu dem Statute der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin in Liquidation.	21	222

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 8.	21. E. B. D. B.	Billet-Ausgabe auf Station Camenz	20	209
- 8.	26. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets zum Besuche von Ostseebädern.....	21	225
- 8.	— —	Eisenbahn-Direktion Breslau, betr. den Umtausch von Eisenbahn-Obligationen gegen 3½ % Staatsschuldverschreibungen.	21	228/229
	— —		22	244/245
- 10.	116. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat April 1886.....	20	206/207
- 10.	27. E. B. D. Br.	Deutsch-Polnischer Verband.....	21	225
- 11.	22. E. B. D B.	Ostdeutsch-Ungarischer Verband	21	224
- 11.	23. E. B. D. B.	Neue Personen-Geldtarife für den Berliner Stadt-, Stadtring- und Ringbahn-Verkehr.	21	224/225
- 11.	28. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	21	225
- 11.	— —	Regierung zu Bromberg. — Erledigte Kreiswundarztstelle.....	22	245
- 11.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren.	22	245
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 17 des Centralblatts für 1886.	21	234
Mai 12.	20. O. P. D.	Eröffnung einer Post- und Telegraphen-Anstalt auf dem Platze der Jubiläums-Kunst-Ausstellung.	21	222/223
- 12.	2. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	21	223
- 12.	3. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	21	224
- 12.	4. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	21	224
- 12.	5. S.	Entlassungs Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg	21	224
- 12.	6. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg	22	237
- 13.	R. Pr. u. P. Pr.	Genehmigung von Versammlungen in Bertin ꝛc. auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt vom 14.5.86.	215
- 13.	122. R. Pr.	Statuten der Brandenburger und bezw. der Rathenower Fischerei-Schutzgenossenschaft.	21	218/221
- 13.	21. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe	21	223
- 13.	7. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	22	237
- 13.	8 S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.....	22	238
- 13.	9. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.	22	238
- 13.	8. H. V.	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886.	22	239/240
- 13.	15. E. B. D. E.	Nachtrags-Bekanntmachung	21	226
- 13.	E. B. D. A.	Herabsetzung des Zinsfußes von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger und der Altona-Kieler Eisenbahn auf 4%.	21	229
	— —		28	316/317
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 9 bis einschließlich 13 des Reichsgesetzblatts für 1886.	20	203/204
—	— —	Desgl. von Stück 12 bis einschließlich 14 der Gesetz-Sammlung für 1886.	20	204
Mai 14.	60. P. Pr.	Warnung vor einem Heilmittel	21	222

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 17 des Centralblatts für 1886.	20	213/214
Mai 15.	121. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.	21	217
- 15.	12. R. Pr.	Ausfertigung von Arbeitsbüchern	21	221/222
- 15.	14. R.	Theilung der Kreisschul-Inspektionen Berlin-Land und Köln-Land in die selbstständigen Kreisschul-Inspektionen Berlin-Land I. und II. und Köln-Land I und II.	22	236
- 15.	10. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	22	238
- 15.	11. S.	Zweite Lehrer-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz .	22	238
- 15.	12. S.	Entlassungs-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz...	22	238
- 15.	5. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	22	240/241
	7. D. d. R B.		26	288/289
	12. D. d. R B.		39	442/443
- 16.	124. R. Pr.	Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen ꝛc. zur Wiederherstellung der Katharinenkirche zu Oppenheim a. Rh.	21	222
- 16.	29. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Thiere und Ausstellungsgegenstände ...	21	226
- 17.	12. M.	Polizei-Verordnung, betr. die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885.	23	253
- 17.	22. O. P. D.	Unanbringliche Post-Anweisungen	22	237
- 17.	23. O. P. D	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	22	237
- 17.	8. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung.....	22	240
- 17.	6. D. d. R. B.	Vernichtung von ausgelooften Rentenbriefen ꝛc.	23	255/256
- 17.	30. E. B. D. Br.	Tarif für die Ueberführung der Güter zwischen einzelnen Bahnhöfen in Königsberg i. Pr.	22	241
- 18.	63. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	22	236
- 18.	13. S.	Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen in Berlin	22	238/239
- 18.	12. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Niederbarnim	23	260
- 19.	24. E. B. D. B.	Transit-Tarife für Güter zum Export nach Rumänien...	22	241
- 20.	11. M.	Genehmigung von Versammlungen in Spremberg ꝛc. auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	22	235
- 20.	24. O. P. D.	Errichtung von Reichs-Telegraphen-Anstalten.	22	237
- 20.	9. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	22	240
- 20.	35. E. B. D. Br	Schlafwagenbetrieb auf der Strecke Berlin-Bromberg-Dirschau-Eydtkuhnen.	23	257
- 20.	11. K. A.	Nachweisung der vom Kreisausschuß des Kreises Angermünde im I. Quartal 1886 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.	23	260
- 21.	64. P. Pr.	Verbot von Vereinen	22	236
- 21.	9. P. St. D.	Ausführungs-Vorschriften zum Reichsstempelgesetz	22	241

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 21.	33. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets zum Besuche des Seebadeortes Cranz ..	23	256
- 21.	21. E. B. D. M.	Rauch- und Frauen-Koupees betr.	22	244
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	21	231/234
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 22 des Centralblatts für 1886.	24	274/276
Mai 22.	129. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung kunstgewerblicher Gegenstände von Seiten des Architekten-Vereins in Berlin.	23	254
- 22.	31. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	22	241/242
- 22.	32. E. B. D. Br.	Eröffnung der Haltestelle Frankenhagen für den Güter-Verkehr	23	256
- 23.	126. R. Pr.	Konsulat für Mexiko in Berlin	22	236
- 24.	15. M.	Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling-schen Stiftung.	25	277
- 24.	34. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	23	256
- 24.	36. E. B. D. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches	23	257
- 24.	6. L. D.	Ausschreiben der Beiträge zu den Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder.	23	259
- 25.	125. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken der Berlin-Lehrter- und der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und derjenigen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder.	22	235/236
- 25.	9. D. d. R. B.	Ausreichung von Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten ...	29	328
- 25.	5. L. D.	Reglement für den Landes-Meliorations-Fonds der Provinz Branden-burg.	23	257/259
- 27.	15. R. 16. R. 17. R.	Das Hinterlegungswesen betr.	23 24 25	254 265 278/279
- 27.	26. O. P. D.	Errichtung von Reichs-Telegraphen-Anstalten	23	255
- 28.	3. B. A.	Eröffnung der Jagd auf wilde Enten	24	266/267
- 28	65. P. Pr.	Schließung von Vereinen	23	254/255
- 28.	— —	Chef der Oderstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident in Breslau, betr. die Ausführung der Strompolizei-Verordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885.	24	269
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 17, 18 und 19 des Centralblatts für 1886.	22	245/249
Mai 29.	(13.) M.	Remonte Markt in Strasburg U.-M.	23	253/254
- 29.	66. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	24	267
- 29.	25. O. P. D.	Unanbringliche Packete	23	255
- 29.	37. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	24	268
- 30.	127. R. Pr.	Inangriffnahme der Vorarbeiten zum Bau der Eisenbahn Grunow-Beeskow.	23	254
- 30.	128. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Durchfahren der in Spandau über die Havel neu erbauten Charlottenbrücke (bisher Charlotten-burgerthorbrücke).	23	254

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 1.	10. H. V.	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868. A	25	281/282
- 2.	25. E. B. D. B.	Nachträge zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verbandtarif.	24	268
- 2.	— —	Regierung in Bromberg. — Erledigte Kreiswundarztstelle	25	283
- 4.	11. H. V.	Einlösung der am 1. Juli 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	25	282
- 4.	7. L. D.	Erster Nachtrag zum Reglement der Brandenburg'schen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt.	24	268
—	— —	Fahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin für den Sommer 1886.	Beilage zum 23sten Stück.	
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 21 und 22 des Centralblatts für 1886.	23	261/264
Juni 5.	131. R. Pr.	Abhaltung einer Hauskollekte	24	266
- 5.	132. R. Pr.	Erledigung eines Kreisphysikats	24	266
- 5.	67. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro Mai 1886.....	25	280
- 5.	27. O. P. D.	Errichtung von Reichstelegraphen-Anstalten	24	267
- 6.	28. O. P. D	Erweiterung von Stadt-Fernsprech-Anlagen	24	267/268
	29. O. P. D.		25	281
	30. O. P. D		26	287/288
- 6.	38. E. B. D. Br.	Beförderung von Wollsendungen	25	283
- 7.	8. D. d. R. B.	Versicherung renteupflichtiger Gebäude ꝛc. gegen Feuersgefahr	28	314
- 7.	39. E. B. D. Br.	Ausgabe von Extra-Retourbillets zum Besuche der Jubiläums-Kunst-Ausstellung zu Berlin.	26	289/290
- 7.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betr. die 39. Verloosung von Pfandbriefen Littr. B.	25	284
- 8.	130. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Mai 1886.....	24	266/267
- 8.	135. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1886 beobachteten Wasserstände.	25	278
- 8.	18. R.	Abänderung der Bestimmungen vom 26. August 1885 über die Bezahlung der Land(Feld)messer-Arbeiten.	25	279
- 8.	19. R.	Prüfung als Vorsteher von Taubstummen-Anstalten	25	279/280
- 8.	4. B. A.	Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam	25	280
	5. B. A.		26	287
	6. B. A.		27	297
- 8.	68. P. Pr.	Feilhalten von Fliegenpapier	25	280
- 8.	69. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	25	281
- 8.	71. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Anmeldnng der Aerzte ꝛc. in Berlin und Charlottenburg.	25	281
- 9.	136. R. Pr.	Veröffentlichungen des Deutschen Handels-Archivs	25	278
- 9.	138. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Rohrbeck	25	278
- 9	70. P. Pr.	Verbot von Vereinen	25	281
- 9.	26. E. B. D. B.	Beförderung von Wollsendungen	25	282
- 9.	— —	Nachtrag zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, betr. die Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen zu einem jährlichen Zinssatze von 3 Prozent.	26	294
- 10.	133. R. Pr.	Aenderung der Wasserbau-Inspektions-Bezirke Thiergartenschleuse und Potsdam.	25	277

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 10.	134. R. Pr.	Verordnung, betreffend die Aenderung zweier Dampfkessel-Revisionsbezirke im Regierungsbezirk Potsdam.	25	277
- 10.	145. R. Pr.	Anlegung einer Apotheke in Velten im Kreise Osthavelland	27	296
- 11.	137. R. Pr.	Erlöschen der Rotzseuche zu Köhnshof	25	278
- 11.	82. P. Pr.	Konzession und Statut des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins zu Stuttgart.	30	346 nebst Extra-Beilage
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 22 des Centralblatts für 1886.	24	274/276
Juni 12.	10. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	26	288
- 13.	27. E. B. D. B.	Ablassen von Extrazügen auf der Strecke Berlin — Stettiner Bahnhof — Hermsdorf.	25	282/283
15.	28. E. B. D. B.	Nachtrag zum Güter-Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr.	26	289
- 15.	40. E. B. D. Br.	Vorverkauf für die Schlafwagenkurse Berlin — Alexandrowo und Berlin — Eydtkuhnen.	26	290
- 15.	8. L. D.	Uebersicht von dem Zustande der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalt für das Etatsjahr 1885/86.	26	290
- 16.	141. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit zu Gatow und des Milzbrandes zu Bredow	26	287
- 16.	12. H. V.	Dritter Nachtrag zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883.	27	298
- 16.	11. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	26	288
- 17.	72. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	26	287
- 17.	73. P. Pr.	Schließung eines Vereins	26	287
- 17.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg — Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Societät im Jahre 1885.	29	333/334
- 18.	139. R. Pr.	Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten . . .	Extrablatt vom 21. 6. 86	285
- 18.	140. R. Pr.	Beyer's „Viehseuchen-Gesetze" betr.	26	287
- 18.	31. O. P. D.	Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt	26	288
- 18.	18. E. B. D. E.	Einlösung von Zinscoupons	25	283
—	— —	General-Kirchen- und Schul-Visitation	25	284
Juni 20.	142. R. Pr.	Veröffentlichung des Deutschen Handels-Archivs	27	295
- 20.	146. R. Pr.	Ausbruch der Lungenseuche auf dem Gute Osdorf	27	296
- 21.	7. R. A.	Ferien des Bezirks-Ausschusses in Berlin	27	298
- 21.	41. E. B. D Br.	Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	27	298/299
- 22.	144. R. Pr.	Gemeindebezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim	27	296
- 22	147. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes zu Etzin	27	296
- 22.	74. P. Pr.	Dampfschifffahrt auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal .	27	298
- 23.	17. M.	Polizei-Verordnung, betr. die Geleisanlagen auf den dem Publikum geöffneten Plätzen des neuen Packhofes in Berlin.	30	343/344
- 23.	33. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb	27	298
- 24.	32. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 34 (Ostbahnhof) und des Postamts Nr. 93 (Große Frankfurterstraße Nr. 131) in Berlin.	27	298

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 24.	4. Ko.	Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner.	28	312/313
- 24.	19. E. B. D. E.	Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	29	328/330
	20. E. B. D. E.		30	349/351
	21. E. B. D. E.		31	362/364
- 24.	22. E. B. D. M.	Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	27	299/300
	23. E. B. D. M.		28	314/316
	24. E. B. D. M.		29	330/332
- 25.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. den Uebergang der Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk auf die Kreise Ost- und Westprignitz.	31	357
- 25.	148. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes in Falkenhagen und der Räude auf dem Rittergut Golm.	27	296
- 25.	149. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften. — § 56 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21. Juni 1869. — Verordnung, betr. die Verwendung giftiger Farben, vom 1sten Mai 1882. — Verordnung, betr. die Außerkraftsetzung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben, vom 5. März 1883.	Beilage zum 27sten Stück.	1/4.
- 25.	158. R. Pr.	Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften	Beilage zum 28sten Stück.	1.
- 25.	75. P. Pr.	Polizei-Verordnug für die zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50% Tralles bestimmten Lagerräume.	28	310/312
- 25.	E. B. D. A.	Umtausch von Schuldverschreibungen der Berlin-Hamburger Eisenbahn.	28	317/318
- 25.	E. B. D. A.	Desgl. der Altona-Kieler Eisenbahn	28	318/319
25.	— —	Königl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau, betr. den Umtausch und die Kündigung von Eisenbahn-Obligationen.	28	320/321
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 23 des Centralblatts für 1886.	26	291/292
Juni 26.	143. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1886 beobachteten Wasserstände.	27	296
- 26.	20. R.	Verloosung der vormals Hannoverschen 4% Staatsschuldverschreibungen Littr. S. für das Jahr vom 1. April 1886/87.	27	297
- 26.	— —	Regierung in Bromberg. — Erledigte Kreiswundarztstelle	29	335
- 28.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Gemeinde-Anleihescheine der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow, im Betrage von 350,000 Mark.	30	341/343
- 28.	42. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	28	314
- 29.	16. M.	Polizei-Verordnung, betr. die Eisenbahn von Dahme nach Uckro...	28	307/308
- 29.	157. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Medewitz.	28	310
- 29.	35. O. P. D.	Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt.....	28	312
- 29.	30. E. B. D. B.	Extra-Viehzug auf der Strecke Demmin—Gesundbrunnen	28	314

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 30.	150. R. Pr.	Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betr.	28	308
- 30.	153. R. Pr.	Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungs-Schäden betr.	28	309
- 30.	76. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	28	312
- 30.	9. L. D.	Vertheilung der Provinzial-Abgaben für die Zwecke des Landarmen- ꝛc. Wesens der Provinz Brandenburg im Etatsjahre 1886/87.	28	313
Juli 1.	9. O. Pr.	Vocation des Hülfspredigers Plenz zum Pastor Seitens der Gemeinden der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Potsdam und Magdeburg.	28	308
- 1.	151. R. Pr.	Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betr.	28	308
- 1.	152. R. Pr.	Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft „Minerva" in Cöln betr.	28	308/309
- 1.	155. R. Pr.	Den Raubmörder Keller betr.	28	309
- 1.	79. P. Pr.	Entziehung der Approbation als Hebamme	29	327
- 1.	36. O. P. D.	Errichtung einer Telegraphen-Anstalt	28	312
- 1.	E. B. D. A.	Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Altona-Kieler-Eisenbahn	28 29 30	319 332 351
- 1.	E. B. D. A.	Kündigung von Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.	28 29 30	319/320 332/333 352
- 1.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz in Berlin, betr. Verwaltungs-Resultate für 1885.	29	335/337
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 14 bis einschließlich Stück 17 des Reichsgesetzblatts für 1886.	27	295
—	— —	Desgl. von Stück 15 bis einschließlich Stück 20 der Gesetz-Sammlung für 1886.	27	295
Juli 2.	12. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	28	313
- 2.	29. E. B. D. B.	Aufhebung des Oesterreichisch-Deutschen Viehtarifs vom 1. August 1885	28	314
- 2.	13. K. A.	Nachweisung der von den Kreis-Ausschüssen der Kreise Angermünde und Templin im I. resp. II. Quartal 1886 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.	30	352
- 2.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. Ausschreiben der von den Mitgliedern der Sozietät für das I. Halbjahr 1886 zu entrichtenden Beiträge.	31	364
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 23 und 24 des Centralblatts für 1886.	27	303/306
Juli 3.	78. P. Pr.	Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe	29	326/327
- 3.	34. O. P. D.	Anderweite Bezeichnung des Postamts Berlin Nr. 31	28	312
- 3.	43. E. B. D. Br.	Nachträge zu verschiedenen Tarifen	29	328
- 3.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Winter-Semester 1886/87.	30	356
- 5.	154. R. Pr.	Sammlung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen für die dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.	28	309

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 5.	77. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro Juni 1886	29	325/326
- 5.	80. P. Pr.	Anlage von fünf neuen Apotheken in Berlin	29	327
- 6.	156. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Juni 1886	28	310/311
- 6.	13. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	29	327/328
- 8.	161. R. Pr.	Anwendung gehörig gestempelter Gasmesser	29	325
- 8.	166. R. Pr.	Vicekonsulat für Mexiko	30	346
- 8.	46. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	30	348
- 9.	176. R. Pr. u. P. St. D.	Beibehaltung der bisherigen Tarife für die Fehrbelliner Fährdamm-schleuse im Schwarzen Graben und für die Gentzschleuse im Fehrbellinkanal.	32	370
- 9.	81. P. Pr.	Verbot eines Flugblattes	29	327
- 9.	10. P. St. D.	Abänderung der Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs	30	346/347
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 25 des Centralblatts für 1886.	28	322/324
Juli 10.	159. R. Pr.	Die Londoner National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft betr.	29	325 nebst Extrabeilage.
- 10.	83. P. Pr.	Auswanderer-Beförderung nach Australien und Amerika	30	346
- 10.	84. P. Pr.	Erlöschen der Konzessionen von Auswanderungs-Agenten	30	346
- 10.	44. E. B. D. Br.	Schluß der Ausstellung für Verkehrswesen, Handel und Industrie in Liverpool.	29	328
- 11.	14. K. A.	Nachweisung der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro II. Vierteljahr 1886.	31	365/366
- 12.	32. E. B. D. B.	Nachträge zu Tarifheften des Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehrs.	30	348
- 13.	19. M.	Abänderung der Anweisung vom 29. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betr. Abänderungen der Gewerbe-Ordnung.	32	369
- 13.	10. O. Pr.	Nachweisung der den Communalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1885/86 zu überweisenden Beträge.	30	344
- 13.	160. R. Pr.	Sperrung der Havel an der Langenbrücke zu Potsdam für die Schiffahrt.	29	325
- 13.	162. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Rummelsburg	29	325
- 13.	169. R. Pr. u. P. Pr.	Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken	31	358/359
- 13.	37. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb	30	346
- 14.	47. E. B. D. Br.	Ausgabe kombinirbarer Rundreisebillets für Schweizerische Strecken.	30	349
- 14.	— —	Regierungs-Präsident zu Magdeburg, betr. die Aufhebung der Schiffahrtssperre auf dem Plauer Kanal.	31	367
- 15.	85. P. Pr.	Verbot eines Vereins	30	346
- 15.	86. P. Pr.	Verbot eines Vereins	30	346
- 15.	45. E. B. D. Br.	Nachträge zum Deutsch-Polnischen Verbands-Güter-Tarif	30	348
- 15.	49. E. B. D. Br.	Frachtermäßigung für Feuerlösch- und Rettungs-Geräthschaften	31	362

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 15.	— —	Ständische Generaldirektion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz in Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das I. Halbjahr 1886.	30	355
- 15.	— —	Regierung in Bromberg. Erledigte Kreiswundarztstelle.....	32	372
- 16.	163. R. Pr.	Tarif zur Erhebung des Bollwerks-Ein- und Auslade- und Stätte-Geldes bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Ketzin in unmittelbarer Nähe der Stadt errichteten öffentlichen Ablage, gültig bis zum 1. April 1891.	30	345
- 16.	10. L. D.	Reglement für die Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg.	32	372
- 16.	— —	Regierung in Bromberg. Erledigte Kreisphysikatsstelle	32	372
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 26 des Centralblatts für 1886.	29	339/340
Juli 17.	164. R. Pr.	Sperrung des sogen. Kammerkanals für Schifffahrt und Flößerei..	30	345
- 17.	89. P. Pr.	Erlöschen der Konzession eines Auswanderungs-Agenten.....	31	360
- 18.	90. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Anzeigepflicht der Aerzte für Erkrankungen an Kindbettfieber.	31	360
19.	— —	Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen in Magdeburg. Polizei-Verordnung, betr. Gewinnung von Sand ꝛc. durch Graben ꝛc. aus dem Flußbette.	33	397/398
- 20.	20. M.	Notirung von Terminpreisen.....	32	369
- 20.	165. R. Pr.	Verlegung der Chausseegeldhebestelle in Station I. 79/80 bei Teupitz der Mittenwalde-Teupitzer Chaussee.	30	345/346
- 20.	171. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstellen	31	359/360
- 20.	87. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	31	360
- 20.	38. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe.....	31	360/361
- 21.	167. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1886.	31	357
- 21.	88. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts.....	31	360
- 22.	170. R. Pr.	Nachweisung der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1885/86 zu überweisenden Beträge.	31	359
- 22.	R. Pr.	Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderungen der Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880.	31	368 nebst Beilage.
- 22.	48. E. B. D. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches	31	361/362
- 22.	39. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	31	361
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 18 bis einschließlich 23 des Reichsgesetzblatts für 1886.	30	341
—	— —	Desgl. von Stück 21 bis einschließlich 23 der Gesetz-Sammlung für 1886.	30	341
Juli 23.	100. P. Pr.	Neue Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der bayrischen Hypotheken und Wechselbank in München.	35	405 nebst Extrabeilage.
—	31. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	30	347/348
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 26 des Centralblatts für 1886.	30	354/355
Juli 24.	8. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd	31	360
- 24.	11. P. St. D.	Die von den Inhabern der im § 3 Artikel II. des Gesetzes vom 1. Juni 1886 bezeichneten gewerblichen Betriebe bei der Steuer-Hebestelle des Bezirks zu erstattende Anzeige betr.	31	361

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 24.	50. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau	32	371
- 24.	17. K. A.	Nachweisung der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.	33	394
- 26.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Anlage von Chausseeen im Kreise Oberbarnim.	35	403
- 26.	22. M.	Anweisung zur Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes, betr. die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5ten Mai 1886.	35	403/404
- 27.	168. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1886 beobachteten Wasserstände.	31	358
- 27.	175. R. Pr. u. P. Pr.	Verkäufe nicht privilegirter Apotheken	32	370
- 27.	93. P. Pr.	Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge ..	32	371
- 28.	172. R. Pr.	Erlöschen einer Konzession als Auswanderungs-Unternehmer	32	369
- 28.	173. R. Pr.	Abänderung der Weinbaubezirke	32	369
- 28.	92. P. Pr.	Die Brandt'schen Schweizerpillen	32	370/371
- 29.	91. P. Pr.	Auswanderung nach Australien und Amerika	32	370
- 29.	51. E. B. D. Br.	Steigerung des Güterverkehrs im Herbst	32	371
- 29.	52. E. B. D. Br.	Ausstellung von Erzeugnissen ꝛc. der Buchbinderei in München ...	32	371
- 30.	94. P. Pr.	Berichtigung der Polizei-Verordnung vom 23. Juni 1886, betr. die Geleisanlagen auf den dem Publikum geöffneten Plätzen des neuen Packhofes in Berlin.	32	371
- 30.	1. E. B. D. F.	Steigerung des Güterverkehrs im Herbst	31	364
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 27 und 28 des Centralblatts für 1886.	31	367/368
Juli 31.	177. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes in Medewitz	32	370
- 31.	178. R. Pr.	Räude in Groß-Ziethen	32	370
- 31.	185. R. Pr.	Aufgebot einer Kaution	33	390/391
- 31.	R. Pr.	Belobigung des Schiffbauers Kuhlmey in Spandau	33	397
- 31.	54. E. B. D. Br.	Transport von Massenartikeln im Deutsch-Polnischen Verband-Verkehr	33	393
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.	33	398
August 1.	174. R. Pr.	Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten ...	32	370
- 1.	33. E. B. D. B.	Ausgabe von Tour- und Retourbillets nach Doberan	32	371
- 1.	34. E. B. D. B.	Ausgabe von Saisonbillets nach Warnemünde	32	371
- 2.	11. O. Pr.	Eröffnung der Jagd auf Rebhühner	33	378
- 2.	179. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Kienberg	32	370
- 2.	184. R. Pr.	Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.	33	380/390
- 2.	25. E. B. D. M.	Aenderung der Bezeichnung der Stationen Groß-Lichterfelde und Lichterfelde.	33	393

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 3.	182. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Kanarienvögeln in Berlin	33	379
- 3.	187. R. Pr.	Milzbrand in Götz und Alt-Trebbin	33	391
- 3.	R. Pr.	Belobigung des Schneiders Schmidt in Oranienburg	33	397
- 3.	97. P. Pr.	Warnung vor einem Mittel gegen Zuckerkrankheit	33	392
- 4.	53. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Bienen und bienenwirthschaftliche Geräthe	33	393
- 5.	181. R. Pr.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Zernitz über Lohm bis zur Grenze des Kreises Ostprignitz.	33	379
- 5.	95. P. Pr.	Aufgebot der Kaution eines Auswanderungs-Unternehmers	33	391
- 5.	96. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro Juli 1886	33	391/392
- 5.	55. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets nach Lichtenberg ꝛc.	34	401
- 6.	180. R. Pr.	Befugnisse der Ingenieure des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln.	33	378/379
- 6.	188. R. Pr.	Räude in Rirdorf	33	391
- 6.	40. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	33	392/393
- 6.	41. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	33	393
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover im Wintersemester 1886/87.	32	372
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet nach Nr. 28, 29 und 30 des Centralblatts für 1886.	32	373/376
Aug. 7.	15. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen im Kreise Oberbarnim	33	393
- 7.	16. K. A	Desgleichen im Kreise Oberbarnim	33	393/394
- 7.	18. K. A.	Desgleichen im Kreise Niederbarnim	34	401
- 8.	23. M.	Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen.	37	415
- 8.	186. R. Pr.	Veröffentlichungen der Jahresberichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten	33	391
- 8.	19. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim	34	401
- 9.	183. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Juli 1886	33	378/379
- 9.	189. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit in Strasburg U.-M.	33	391
- 9.	14. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	34	400
- 9.	35. E. B. D. B.	Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr	34	401
- 10.	193. R. Pr. u. P. Pr.	Abhaltung einer Prämien-Kollekte zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Willibrordi-Kirche.	34	400
- 10.	99. P. Pr.	Den sog. Homeriana-Thee betreffend	34	400
- 11.	98. P. Pr.	Neuanlage von Apotheken	34	400
- 11.	42. O. P. D.	Verlegung des Postamtes Berlin Nr. 37 (Schwedterstraße Nr. 7).	34	400
- 11.	15. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	34	400/401
- 11.	56. E. B. D. Br.	Eröffnung der Haltestelle Kahlbude	34	401
- 12.	190. R. Pr.	Statut des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 auf Gegenseitigkeit.	34	399 nebst Extra-Beilage
- 12.	21. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.	34	399
	26. R.		40	449/450
	29. R.		46	495
- 12.	— —	Regierung zu Bromberg. Erledigte Kreiswundarztstelle	35	408

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 24 bis einschließlich 25 des Reichs-Gesetzblatts für 1886.	33	377
—	— —	Desgl. von Stück 24 bis einschließlich 29 der Gesetz-Sammlung für 1886.	33	377
Aug. 13.	R. Pr.	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr ..	34	402
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 30 und 31 des Centralblatts für 1886.	33	395/397
Aug. 14.	191. R. Pr.	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juni 1886 über die Besteuerung des Zuckers.	34 nebst Extra-Beilage	399
- 14.	22. R.	Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1882.	35	404/405
- 15.	192. R. Pr.	Chausseegeld-Erhebung auf den Kreis-Chausseen Prötzel-Freienwalder Provinzial-Chaussee und Werneuchen-Straußberger Chaussee.	34	400
- 15.	195. R. Pr.	Hebammen-Lehrkurse des Jahres 1886/87	35	404
- 15.	37. E. B. D. B.	Extra-Personenzüge auf der Strecke Stettiner Bahnhof — Hermsdorf	35	405
- 16.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Joachimsthal über Friedrichswalde bis zur Grenze des Kreises Templin.	37	415
- 17.	196. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Groß-Ziethen	35	404
- 18.	10. St. S. d. R. P. A.	Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschiffslinien im Welt-Postverkehr.	35	405
- 18.	57. E. B. D. Br.	Ausnahme-Tarif für Sprit und Spiritus zum See-Export	35	405
- 19.	194. R. Pr.	Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.	35 nebst Extra-Beilage	404
- 19.	102. P. Pr.	Bandwurm-Abtreibung.....	36	409
- 19.	43. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur in Schönefeld (Kreis Teltow).....	35	405
- 19.	20. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Osthavelland.....	36	413
- 20.	12. O. Pr.	Abhaltung einer Hauskollekte	35	404
- 20.	101. P. Pr.	Konzessionirung gewerblicher Anlagen.....	36	409
- 20.	36. E. B. D. B.	Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutscher Mais-Verkehr.	35	405
- 21.	38. E. B. D. B.	Tarif für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr	36	413
- 23.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. den Bau einer Schifffahrtsstraße von der mittleren Oder nach der Oberspree bei Berlin.	38	423
- 23.	24. M.	Krankenversicherung der Arbeiter	37	416
- 23.	197. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes in Rohrbeck.....	35	404
- 23.	44. O. P. D.	Unanbringliche Packete	36	410
- 23.	10. D. d. R. B.	Einlösung fälliger Zinskoupons von Rentenbriefen	37	421
- 23.	59. E. B. D. Br.	Fracht-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.....	36	413/414
- 24.	198. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Reinickendorf	35	404
- 24.	58. E. B. D. Br.	Deutsch-Polnischer Verband.....	36	413
- 26.	199. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften in Spandau	36	409
- 26.	107. P. Pr.	Das Weißmann'sche sog. Schlagwasser betr.	37	419
- 26.	11. St. S. d. R. P. A.	Postanweisungen im Verkehr mit Argentinien.....	36	410

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 27.	103. P. Pr.	Den sog. Harzer Gebirgsthee betr.	36	409/410
- 27.	104. P. Pr.	Fortschaffung flüssiger leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder Materialien.	37	418/419
- 27.	9. B. A.	Verlegung der Geschäftsräume des Bezirks-Ausschusses zu Berlin .	37	420
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 31 und 32 des Centralblatts für 1886.	35	406/408
- 28.	39. E. B. D. B.	Aufhebung der Tarife für den Rumänisch-Deutschen Verkehr	37	421
- 30.	207. R. Pr.	Schneider-Innung in Lenzen	38	423
- 30.	23. R.	Turnlehrerinnen-Prüfung	37	418
- 31.	200. R. Pr.	Aufgebot einer Kaution	36	409
- 31.	201. R. Pr.	Veröffentlichungen des Deutschen Handels-Archives für 1886	37	416/417
- 31.	105. P. Pr.	Künftige Bezeichnung der Regierungs-Maschinen-Bauführer und Maschinenmeister.	37	419
- 31.	16. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	37	421
- 31.	11. D. d. R. B.	Versicherung von Gebäuden ꝛc. rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr.	37	421
Sept. 1.	106. P. Pr.	Verbot von Vereinen	37	419
- 1.	E. B. D. A.	Haltestelle Lanz	37	421
- 2.	203. R. Pr.	Befugnisse des Ober-Ingenieurs Weinlig zu Magdeburg	37	417
- 2.	204. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes in Götz und Etzin	37	417
- 2.	208. R. Pr.	Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. in Schneidemühl	38	423
- 3.	108. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für August 1886	37	419/420
- 3.	13. H. V.	Einlösung der am 1. Oktober 1886 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden, sowie die Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen.	37	420
- 3.	14. H. V.	Verloosung von Staatsschuldscheinen	39	440
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 32, 33 und 34 des Centralblatts für 1886.	36	410/413
Sept. 4.	109. P. Pr.	Nachtrag zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.	38	424/429
- 4.	110. P. Pr.	Nachtrag zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.	38	429/434
- 4.	— —	Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Neuwahl zweier Kuratoren und zweier Stellvertreter.	38	436
- 5.	61. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Kartoffel-Ernte-Maschinen	38	435
- 6.	202. R. Pr.	Marktverlegung in Friesack	37	417
- 6.	17. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	38	434
- 7.	205. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat August 1886	37	416/417
- 7.	206. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1886 beobachteten Wasserstände.	37	418
- 7.	111. P. Pr.	Verbot eines Flugblattes	38	434
- 7.	60. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Kartoffel-Ernte-Maschinen	38	435
- 7.	21. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Ober-Barnim	38	436

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 8.	209. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung des Eigenthümers an den Lastfahrzeugen auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.	38	423
- 8.	210. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Ausdehnung der Polizei-Verordnung über den Flößerei-Betrieb vom 1. April 1886 auf die Spree oberhalb Fürstenwalde und auf den Friedrich-Wilhelmskanal.	38	423/424
- 8.	45. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur in Grünthal (Mark)	38	434
- 9.	211. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit auf Rittergut Biesdorf	38	424
- 9.	41. E. B. D. B.	Ausgabe von Billets nach Vollrathsruhe und Laage über Neustrelitz-Waren.	38	435
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 26 bis einschließlich 29 des Reichs-Gesetzblatts für 1886.	37	415
—	— —	Desgl. von Stück 30 bis einschließlich 31 der Gesetz-Sammlung für 1886.	37	415
Sept. 10.	R.	Oeffentliche Belobigung des Eigenthümers Schwitzke zu Zossen	38	436
- 10.	112. P. Pr.	Aufgebot der Kautionen zweier Auswanderungs-Agenten	39	439
- 10.	40. E. B. D. B.	Abstempelung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	38	434/435
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 34 und 35 des Centralblatts für 1886.	37	422
Sep 11.	24. R.	Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.	38	424
- 11.	113. P. Pr.	Warnung vor einem Mittel gegen die Trunksucht	39	439/440
- 11.	18. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	38	434
- 13.	26. M.	Gebrauch von Radfelgen auf Chausseeen des Kreises Ostprignitz ..	40	449
- 13.	114. P. Pr.	Verbot eines Vereins	39	440
- 14.	214. R. Pr.	Rotzkrankheit auf Gut Dannenwalde	39	439
- 14.	15. H. V.	Verloosung von Schuldverschreibungen der 4procentigen Staats-Anleihen von 1850, 1852 und 1853.	39	440/441
- 15.	16. H. V.	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsprämienanleihe von 1855.	39	441/442
- 15.	17. H. V.	Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn ...	39	442
- 15.	43. E. B. D. B.	Ostdeutsch-Ungarischer Verband	39	444
- 16.	25. M.	Anordnung auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 für den Stadtkreis Altona ꝛc.	40	449
- 16.	212. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1886.	39	439
- 16.	12. O. B. A.	Bergpolizei-Verordnung, betr. den Transport der Sprengstoffe nach den unterirdischen Aufbewahrungsräumen für die Bergwerke, deren täglicher Betrieb in mehr als einer Schicht umgeht.	39	443/444
- 16.	13. O. B. A.	Polizei-Verordnung für die von der Braunkohlengrube Konsolidirtes Centrum bei Schenkendorf nach dem Nottekanal führende schmalspurige Pferdebahn.	40	456/457
- 17.	116. P. Pr.	Konzession und Statut der Aktien-Gesellschaft The continental Bodega company.	40	451/455
- 17.	117. P. Pr.	Nachfrage nach Loosen zur 175. Preußischen Klassen-Lotterie, sowie das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterieen.	40	455
- 17.	46. O. P. D.	Aenderung in der Geldbestellung	39	440

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	42. E. B. D. B.	Personenzug Nr. 539	38	435
—	26. E. B. D. M.	Extrazüge zur Magdeburger Messe	38	435
	27. E. B. D. M.		39	444
Sept. 17.	62. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets zum Besuche der Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin.	39	444
—	— —	Fahrplan des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg vom 1. Oktober 1886 ab.	Beilage zum 38sten Stück.	
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 35 und 36 des Centralblatts für 1886.	38	436/438
Sept. 18.	25. R.	General-Kirchen-Visitation	39	439
- 18.	47. O. P. D.	Ausdehnung des Rohrpostbetriebes	39	440
- 19.	64. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau	40	458
- 20.	213. R. Pr.	Aufhören der dem Pritzstabel Beyer zu Alt-Ruppin übertragenen strompolizeilichen Befugnisse.	39	439
- 20.	118. P. Pr.	Warnung vor dem Otto'schen sog. Lebensöl und dem sog. Lebenswecker.	40	455/456
- 20.	63. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	39	444
- 20.	65. E. B. D. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs	40	458
- 21.	215. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit auf Rittergut Gräfendorf	39	439
- 21.	27. R.	Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen	40	450
- 21.	48. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 10 (Königin-Augustastraße Nr. 30)	40	456
- 21.	44. E. B. D. B.	Ablauf der Gültigkeit von Tourbillets für die Berliner Stadtbahn 2c.	40	457/458
- 23.	R. Pr. u. P. Pr.	Anordnung auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 für Berlin und Umgegend.	Extra-Beilage zum 39sten Stück.	
- 23.	216. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1886 beobachteten Wasserstände.	40	450
- 23.	218. R. Pr.	Die Hoffmeister'schen Dampfmotoren betr.	40	451
- 23.	P. Pr. u. R. Pr.	Die auf Grund des § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 aus Berlin 2c. ausgewiesenen Personen betr.	Extra-Blatt vom 25. 9. 86.	447
- 23.	115. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	40	451
- 23.	49. O. P. D.	Verlegung des Postamts 93 (Ostbahnhof)	40	456
- 24.	50. O. P. D.	Erweiterung der Annahmebefugnisse der Postanstalten in Berlin in Bezug auf Telegramme und Rohrpostsendungen.	40	456
- 24.	E. B. D. A.	Abstempelung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	39	444
- 24.	46. E. B. D. B.	Nachtrag zum Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr.	41	462
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 37 des Centralblatts für 1886.	39	445/446
Sept. 25.	217. R. Pr.	Artikel des Deutschen Handels-Archivs	40	451
- 25.	219. R. Pr.	Das Alt-Landsberger Wochenblatt betr.	40	451

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 25.	220. R. Pr.	Schifffahrtssperre	40	451
- 25.	223. R. Pr.	Verordnung, betr. das Vorfahr- und Vorschleuserecht der Dampfschiffe und ihrer Anhänge.	Extra-Beilage zum 41sten Stück.	
- 25.	45. E. B. D. B.	Ausnahme-Tarif für Getreide ꝛc. im Ostdeutsch-Ungarischen Eisenbahn-Verbande.	40	458
- 26.	66. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin.	41	463
- 27.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin.	44	481
- 27.	119. P. Pr.	Enteignung verschiedener Ladengrundstücke am Mühlendamm zu Berlin.	41	461/462
- 27.	120. P. Pr.	Aufgebot der Kautionen eines Auswanderungs-Unternehmers	41	462
- 27.	47. E. B. D. B.	Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr	41	462
- 28.	R. Pr.	Preis-Verzeichniß der Königlichen Landes-Baumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1. Oktober 1886/87.	40	459
- 28.	121. P. Pr.	Straßen- und Brückenbenennung	41	462
- 29.	122. P. Pr.	Den Assistenten des Gewerberaths für Berlin betr.	41	462
- 29.	48. E. B. D. B.	Berichtigungen eines Nachtrages zum Tarif für den Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutschen Mais-Verkehr.	41	462/463
Oktb. 1.	222. R. Pr.	Rotzkrankheit zu Dahlhausen und Schweinrich	41	461
- 1.	51. O. P. D.	Neue Telegraphen-Anstalt in Berlin	41	462
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 38 des Centralblatts für 1886.	40	460
Oktb. 2.	67. E. B. D. Br.	Deutsch-Polnischer Verband	42	471
- 2.	23. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Niederbarnim	43	478
- 4.	221. R. Pr.	Aichungsamt zu Havelberg	41	461
- 4.	226. R. Pr. u. P. Pr.	Verpachtung von Apotheken	42	468/469
- 4.	28. R.	Notirung versorgungsberechtigter Jäger	41	461
- 4.	124. P. Pr.	Eröffnung des Liquidationsverfahrens über den Arbeiter-Bezirks-Verein für den Osten Berlins.	42	470/471
- 4.	49. E. B. D. B.	Tarif für den Güterverkehr nach den unteren Donauländeen	42	471
- 4.	24. K. A.	Nachweisung der vom Kreisausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	43	478
- 5.	228. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes auf Gut Dannenwalde	42	470
- 5.	123. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1886	42	470
- 5.	28. E. B. D. M.	Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.	42	472
	30. E. B. D. M.		43	477
	33. E. B. D. M.		44	483/484
- 5.	29. E. B. D. M.	Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.	42	472/473
	31. E. B. D. M.		43	477/478

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 5.	34. E. B. D. M.	Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.	44	484
- 6.	68. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Verband-Güter-Tarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und Stationen der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn.	42	471/472
- 6.	— —	Eisenbahn-Direktion zu Breslau, betreffend den Umtausch von Eisenbahn-Obligationen gegen 3½ % Staatsschuldverschreibungen.	42 43 44	473 478 485
- 7.	125. P. Pr.	Ertheilung von Wander-Gewerbescheinen für 1887	42	471
- 7.	126. P. Pr.	Verbot des Mauerns bei einer Kälte von mehr als 2° R.	43	475
- 7.	127. P. Pr.	Verbot des Aufstellens eiserner Coakskörbe auf hölzernen Baugerüsten	43	475
- 7.	69. E. B. D. Br.	Eröffnung der Haltestelle Roggenhausen für den beschränkten Wagenladungs-Güterverkehr.	42	472
- 7.	22. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Osthavelland	42	473
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 30 bis einschließlich 32 des Reichsgesetzblatts für 1886.	41	461
—	— —	Desgl. von Stück 32 bis einschließlich 33 der Gesetz-Sammlung für 1886.	41	461
Oktb. 8.	13. O. Pr.	Ersatzwahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 1. Wahlkreis der Stadt Berlin.	42	467
- 8.	225. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücke der Berlin-Lehrter und Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und derjenigen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder.	42	467/468
- 8.	229. R. Pr.	Ausbruch der Räude in Cappe	42	470
- 8.	231. R. Pr.	Erledigtes Kreisphysikat	43	475
- 8.	50. E. B. D. B.	Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden.	42	471
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 39 des Centralblatts für 1886.	41	461/462
Oktb. 9.	224. R. Pr.	Schifffahrtssperre	42	467
- 9.	227. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat September 1886...	42	468/469
- 11.	230. R. Pr.	Milzbrand auf Gut Zernitz	42	470
- 12.	5. Ko. 6. Ko. 7. Ko.	Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Interimskirche zu St. Thomas auf dem Lausitzer Platz zu Berlin.	43 44 45	476 482 493
- 12.	— —	Regierung zu Bromberg. — Erledigte Kreiswundarztstelle	44	486
- 13.	27. M.	Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin	45	489
- 14.	129. P. Pr.	Einleitung des Liquidationsverfahrens über den Bezirks-Verein des werkthätigen Volkes der Schönhauser Vorstadt in Berlin.	43	475
- 14.	130. P. Pr.	Desgleichen über den Bezirksverein der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlins.	43	475/476
- 14.	131. P. Pr.	Desgleichen über den Arbeiter-Bezirksverein „Südost“.....	43	476
- 15.	232. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes auf Domaine Kienberg und Ausbruch der Lungenseuche auf Rittergut Bruchhagen.	43	475
- 15.	52. E. B. D. B.	Nachträge zum Ostdeutsch-Oesterreichischen Verband-Tarif	43	477
- 15.	70. E. B. D. Br.	Frachtermäßigung für Ausstellungs-Gegenstände	44	483
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 40 des Centralblatts für 1886.	42	474

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 16.	128. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	43	475
- 18.	52. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	44	482
- 18.	71. E. B. D. Br.	Deutsch-Polnischer Verband	44	483
- 19.	132. P. Pr.	Mittel gegen Rheumatismus	44	481
- 19.	133. P. Pr.	Das sog. specifische Pflanzen-Heilpulver	44	481/482
- 20.	14. O. Pr.	Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinzial-Landtages	44	481
- 20.	12. St. S. d. R. P. A.	Versendung von Waarenproben mit Flüssigkeiten mit der Briefpost	45	492/493
- 20.	53. E. B. D. B.	Niederschlesischer Steinkohlenverkehr	44	483
- 20.	32. E. B. D. M.	Lokal-, Güter- und Vieh- rc. Verkehr	44	483
- 21.	134. P. Pr.	Warnung vor einem Mittel gegen Speichelfluß	44	482
- 22.	135. P. Pr.	Neuanlage von fünf Apotheken in Berlin	45	492
—	51. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	43	477
Oktb. 22.	— —	Regierung zu Bromberg. — Sperrung des Bromberger Kanals	45	494
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 40 des Centralblatts für 1886.	43	480
Oktb. 23.	236. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Beseitigung der Ofenklappen in den Städten.	45	491
- 23.	— —	Amtsgericht zu Spandau, betreffend die Abhaltung der Gerichtstage in Velten.	47	508
- 24.	22. E. B. D. E.	Fahrplan-Aenderung	44	483
- 26.	233. R. Pr.	Rangverhältnisse der Königlichen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister.	44	481
	234. R. Pr.		45	490
	244. R. Pr.		46	496/497
- 26.	235. R. Pr.	Ernennung der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister zu Königlichen Regierungs-Bauführern und Königlichen Regierungs-Baumeistern.	45	490/491
	245. R. Pr.		46	497/498
	249. R. Pr.		47	503
- 26.	237. R. Pr.	Schuhmacher-Innung zu Alt-Landsberg	45	491
- 26.	136. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	45	492
- 26.	13. St. S. d. R. P. A.	Postpacketdienst mit den Straits-Settlements, mit Hongkong und verschiedenen chinesischen Plätzen, ferner mit Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln).	46	500
- 26.	53. O. P. D.	Schließung einer Postanstalt in Berlin	45	493
- 26.	13. D. d. R. B.	Auslooſung und Vernichtung von Rentenbriefen	45	493
- 28.	15. O. Pr.	Ersatzwahl im 1. Reichstags-Wahlkreise der Stadt Berlin	45	490
- 28.	238. R. Pr.	Artikel des Deutschen Handels-Archivs	45	491/492
- 28.	240. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Rirdorf	45	492
- 28.	— —	Amtsgericht zu Perleberg, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Warnow.	47	508
- 28.	— —	Amtsgericht zu Alt-Landsberg, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Alte-Grund.	47	509
- 29.	241. R. Pr.	Ausfertigung von Leichenpässen	46	495
- 29.	19. K. d. S. P.	Aufgebot von Staats-Schuldscheinen	46	501

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	54. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	44	483
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 40 und 41 des Centralblatts für 1886.	44	486/488
Oktb. 30.	239. R. Pr.	Bezirks-Hebamme gesucht	45	492
- 30.	11. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	46	499
- 30.	138. P. Pr.	Eröffnung des Liquidations-Verfahrens über den Arbeiter-Bezirks-Verein der Rosenthaler Vorstadt.	46	499/500
- 30.	139. P. Pr.	Desgl. über den Louisenstädtischen Bezirks-Verein „Vorwärts“	46	500
- 30.	140. P. Pr.	Desgl. über den Arbeiter-Bezirks-Verein der Oranienburger Vorstadt und des Wedding.	46	500
- 30.	54. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	46	500/501
- 30.	— —	Amtsgericht zu Pritzwalk, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz.	47	508/509
- 31.	55. E. B. D. B.	Tarife für den Rumänisch-Deutschen Güter-Verkehr	45	493/494
- 31.	56. E. B. D. B.	Ablauf von Tourbillets im inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn.	46	501
Nov. 1.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Osthavelland im Betrage von 573,000 Mark.	49	523/525
- 1.	10. B. A.	Gestattung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Gransee nach Rheinsberg.	45	492
- 1.	14. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten in Berlin	46	501
- 2.	— —	Amtsgericht zu Belzig, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk.	47	508
- 3.	72. E. B. D. Br.	Nachträge zu Lokaltarifen ꝛc.	46	501/502
- 4.	— —	Königl. Gesetz-Sammlungs-Amt, betr. das Hauptregister zur Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten von 1806 bis 1883.	46	495
- 4.	246. R. Pr.	Tarif, nach welchem das Uebersetzgeld bei der Fähranstalt über die Spree zwischen dem Kreutzel'schen Grundstücke in Charlottenburg, Regierungsbezirk Potsdam, und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben ist.	46	498
- 4.	141. P. Pr.	Liquidation eines Vereins	47	505
- 4.	142. P. Pr.	Desgl.	47	505
- 4.	57. E. B. D. B.	Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr	46	501
- 5.	247. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit auf Gut Pehlitz	46	498
- 5.	137. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für Oktober 1886	46	499
- 5.	143. P. Pr.	Maler-Innung zu Berlin	47	505
- 5.	— —	Königl. Regierung zu Bromberg. Erledigte Kreiswundarztstelle	48	521
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 42 des Centralblatts für 1886.	45	494
Nov. 6.	— —	Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, betr. die Anmeldung von Neubauten ꝛc.	47	507
- 6.	— —	Amtsgericht zu Brandenburg, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin.	47	509
- 7.	28. M.	Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Staatseisenbahnen.	48	513
- 8.	242. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Oktober 1886	46	496/497

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 8.	248. R. Pr.	a) Rotzkrankheit in Malz und Birkenwerder ..... b) Lungenseuche in Greiffenberg und auf Rittergut Günterberg	46	498/499
- 8.	146. P. Pr.	Ausfertigung von Wandergewerbescheinen	47	505/506
- 9.	250. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1886 beobachteten Wasserstände.	47	504
- 9.	30. R.	Turnlehrer-Prüfung in Berlin	47	504
- 9.	147. P. Pr.	Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ zu Brüssel.	47	506
- 9.	148. P. Pr.	Liquidation eines Vereins	48	514
- 10.	145. P. Pr.	Anlage von vier neuen Apotheken in Berlin	47	505
- 10.	55. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	47	506/507
- 10.	— —	Königl Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, betr. die Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst.	47	507/508
- 11.	25. K. A.	Nachweisung der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	48	620
- 12.	252. R. Pr.	Abzeichen der Kommunal- und Privatforstbeamten	48	514
- 12.	15. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	48	515
- 12.	16. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Seminar für Stadtschulen zu Berlin	48	515
- 12.	17. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin	48	515/516
- 12.	18. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick..	48	516
- 12.	19. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Seminar für Stadtschulen zu Berlin	48	516
- 12.	20. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin	48	516
- 12.	14. O. B. A.	Ertheilung einer Konzession als Markscheider	47	507
- 13.	253. R. Pr.	Schuhmacher-Innung zu Potsdam	48	514
- 13.	144. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift..	47	505
- 13.	21. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	48	516
- 13.	22. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	48	516
- 13.	23. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.....	48	516/517
- 13.	24. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin	48	517
- 13.	25. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	48	517
- 13.	20. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	47	507
- 14.	14. St. S. d. R. P. A.	Zulässigkeit von Postpacketen im Verkehr mit Gibraltar und mit verschiedenen außereuropäischen Britischen Besitzungen.	48	514/515
- 15.	14. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	48	518/519
	17. D. d. R. B.		53	565
- 16.	251. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1886.	47	504
- 16.	256. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit auf Rittergut Gräfendorf	48	514
- 16.	31. R.	Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Staatseisenbahnen	48	513/514
	33. R.		51	543
- 16.	149. P. Pr.	Verbot eines Flugblattes	48	514
- 16.	21. K. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen.....	48	518

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 16.	— —	Königl. Landstallmeister Wettich in Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Nachweisung der im Jahre 1885. durch Königl. Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1886 nachgewiesenen Fohlen.	49	528
- 17.	27. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin ...	48	518
- 17.	58. E. B. D. B.	Nachtrag zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verbandtarif.	48	519
- 17.	— —	Königl. Eisenbahn-Kommissariat. Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen einiger Eisenbahnen.	49	527
- 18.	26. S.	Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in Berlin .	48	517/518
- 18.	28. S.	Lehrerinnen-Prüfung zu Berlin	48	518
- 18.	29. S.	Desgl. zu Potsdam	49	527
- 19.	255. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Hoppenrade	48	514
- 19.	152. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Einfahrt in den Neuen Mühlenweg in Berlin mit Fuhrwerken, deren Ladung die Breite von 2,5 m überschreitet.	49	526/527
- 19.	56. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	48	515
- 19.	57. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	48	515
- 19.	15. D. d. R. B.	Vernichtung von ausgelooften Rentenbriefen ꝛc.	49	529
- 19.	35. E. B. D. M.	Fahrplan-Aenderung	48	520
	36. E. B. D. M.		49	529
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 43, 44, 45 des Centralblatts für 1886.	47	509/512
Nov. 20.	254. R. Pr.	Artikel des Deutschen Handelsarchivs	48	514
- 22.	150. P. Pr.	Warnung vor den Müller'schen Mirakulo-Präparaten	49	526
- 22.	— —	Amtsgericht zu Wittstock, betr. die Führung des Handelsregisters ꝛc.	49	530
- 23.	R. Pr.	Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1887.	48	513
	— —		49	523
	— —		50	533
- 23.	258. R. Pr.	Schifffahrtssperren	49	526
- 23.	R. Pr.	Belobigung	50	541
- 23.	59 E. B. D. B.	Nachträge zu den Tarifheften für den Galizisch-Norddeutschen Getreideverkehr.	49	529
- 24.	257. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1886 beobachteten Wasserstände.	49	525
- 24.	32. R.	Kursus für Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin.	49	526
- 25.	58. O. P. D.	Unanbringliche Packete	49	527
- 25.	30. S.	Aufnahme-Prüfung für den Nebenkursus am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.	49	527
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	48	521/522
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 45 des Centralblatts für 1886.	48	522
Nov. 27.	151. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	49	526
- 27.	— —	Amtsgericht zu Eberswalde, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal.	50	541
- 28.	259. R. Pr.	Portopflichtigkeit des Schriftwechsels in Impf-Angelegenheiten	49	526
- 28.	263. R. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Kunst ꝛc. in Weimar	50	534/535

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 29.	22. K. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsschuldscheins	50	537
- 29.	37. E. B. D. M.	Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	50	538/539
	38. E. B. D. M.		51	546/547
	39. E. B. D. M.		52	557/558
- 29.	— —	Amtsgericht zu Templin, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.	50	541
- 30.	264. R. Pr.	Prüfungs-Kommission für Hufschmiede in Brandenburg a. H.	50	535
- 30.	23. E. B. D. E.	Einlösung fälliger Zins-Koupons der Berlin-Anhaltischen und der Oberlausitzer Eisenbahn.	50	537
- 30.	— —	Amtsgericht zu Eberswalde, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal.	50	541
Dec. 1.	156. P. Pr.	Prüfungs-Kommission für den Hufbeschlag im Bereiche der Stadt Berlin.	50	536
- 1.	59. O. P. D.	Briefbestellung im Landbestellbezirk der Postagentur Klein-Glienicke.	50	537
- 1.	19. H. V.	Verlosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868A.	51	545
- 1.	60. E. B. D. B.	Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutscher Mais-Verkehr.	51	546
- 1.	— —	Amtsgericht zu Brüssow, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	50	541
- 1.	— —	Amtsgericht II. zu Berlin, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	51	550
- 1.	— —	Amtsgericht zu Strasburg i. U., betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	51	550
- 2.	153. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	50	535
- 2.	15. St. S. d. R. P. A.	Weihnachtssendungen	50	536/537
	16. St. S. d. R. P. A.		51	544
- 2.	73. E. B. D. Br.	Eröffnung der Haltestellen Schönbrück und Wiedersee	50	537
- 2.	— —	Amtsgericht zu Brandenburg, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	50	541
- 3.	16. O. Pr.	Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark	50	533
- 3.	260. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Mildenberg und der Rotzkrankheit in Liepe.	50	533
- 3.	265. R. Pr.	Abänderung der Statuten der Preußischen Central-Boden-Kredit-Aktien-Gesellschaft.	Extra-Beilage zum 51sten Stück.	
- 3.	18. H. V.	Einlösung der am 1. Januar 1887 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden, sowie die Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen.	51	545
- 3.	1. G. K.	Nachweisung der Martini-Durchnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1886.	50	539
- 3.	2. G. K.	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1886.	50	540
- 3.	— —	Eisenbahn-Direktion Breslau. Umtausch von Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn gegen Staatsschuldverschreibungen.	51	547/548

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 3.	— —	Amtsgericht zu Jüterbog, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	50	541
- 3.	— —	Amtsgericht zu Lenzen, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	51	550
- 3.	— —	Amtsgericht zu Oranienburg, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	51	550
- 3.	— —	Amtsgericht zu Wittenberge, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	53	571
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 46 und 47 des Centralblatts für 1886.	49	530/532
Dec. 4.	154. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	50	535/536
- 4.	— —	Amtsgericht zu Dahme, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	50	541
- 6.	262. R. Pr.	Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg	50	534
- 6.	155. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für November 1886	50	536
- 7.	261. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat November 1886	50	534/535
- 7.	267. R. Pr.	General-Konsulat für Persien in Berlin	51	543
- 7.	268. R. Pr.	Eingetretene Kompetenz-Veränderungen in Folge der letzten Volkszählung bezgl. der Städte Cöpenick und Wittenberge.	51	544
- 7.	— —	Amtsgericht zu Prenzlau, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	51	550
- 8.	157. P. Pr.	Verbot des Arbeiter-Bezirks-Vereins „Unverzagt"	52	553
- 8.	61. E. B. D. B.	Ablauf der Gültigkeit von Billets für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn.	51	546
- 8.	— —	Amtsgericht I. zu Berlin, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	51	550
- 9.	269. R. Pr.	Rotzkrankheit in Schweinrich	51	544
- 9.	276. R. Pr.	Erhöhung der Schlachtsteuer-Stücksätze in Potsdam	52	553
- 9.	157. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	51	544
- 9.	74. E. B. D. Br.	Fahrplan-Aenderung	51	546
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 33 bis einschließlich 34 des Reichs-Gesetzblatts für 1886.	50	533
—	— —	Desgl. von Stück 34 bis einschließlich 37 der Gesetz-Sammlung für 1886.	50	533
Dec. 10.	266. R. Pr.	Herausgabe eines neuen Gemeinde-Lexikons	51	543
- 10.	12. B. A.	Schluß der kleinen Jagd	52	553
- 10.	17. St. S. d. R. P. A.	Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs	51	544/545
- 10.	— —	Amtsgericht zu Meyenburg, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	53	571
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 47 des Centralblatts für 1886.	50	542
Dec. 11.	270. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes in Hoppenrade	51	544
- 11.	8. Ko.	Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1873 bis 1886 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind.	52	554
- 11.	23. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	52	555
- 11.	76. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau	52	556
- 11.	— —	Amtsgericht zu Baruth, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	53	571
- 12.	16. D. d. R. B.	Oeffentliches Aufgebot von Rentenbriefen	52	555
- 13.	12. P. St. D.	Tarifsätze für das Vorschleuserecht benutzende Dampfschiffe ꝛc.	52	553
- 13.	75. E. B. D. Br.	Ausnahme-Tarife für Steinkohlen-Briquets	51	546

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 13.	— —	Amtsgericht zu Kyritz, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	53	571
- 13.	— —	Unterrichtskurse für praktische Landwirthe auf der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin.	52	559/560
- 14.	24. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	52	555
- 14.	77. E. B. D. Br.	Stationen Koluszki und Petrikau der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn.	52	556/557
- 15.	25. K. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	52	555
- 15.	— —	Amtsgericht zu Templin, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	52	558
- 15.	— —	Amtsgericht zu Angermünde, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.	52	559
- 15.	— —	Amtsgericht zu Wriezen, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	52	559
- 15.	— —	Amtsgericht zu Potsdam, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	53	571
- 16.	29. M.	Anordnung für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. O. ꝛc. auf Grund des § 28. des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	52	551
- 16.	272. R. Pr.	Nachweisung derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt worden sind.	52	551
- 16.	26. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	52	555
- 16.	62. E. B. D. B.	Ausgabe von Retourbillets zum bevorstehenden Neujahrsfest	52	555/556
- 16.	26. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreis-Ausschusses Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Guts- bezw. Gemeindebezirks-Veränderungen.	52	558
- 16.	— —	Amtsgericht zu Rathenow, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	52	558
- 17.	277. R. Pr.	Nachtrag zum Statut der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und Westprignitz.	52	553
- 17.	158. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	52	553
- 17.	64. E. B. D. B.	Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr	52	556
- 17.	— —	Amtsgericht zu Charlottenburg, betr. die Führung des Handels-Registers ꝛc.	53	571
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 47 des Centralblatts für 1886.	51	549
Dec. 20.	273. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1886 beobachteten Wasserstände.	52	552
- 20.	275. R. Pr.	Abhaltung eines Jungviehmarktes in Friesack	52	552
- 20.	279. R. Pr.	Herausgabe eines Gemeinde-Lexikons für das Königreich Preußen.	53	563
- 20.	159. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	52	553
- 20.	160. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	53	564
- 20.	15. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Hermsdorf".	53	566
- 20.	16. O. B. A.	Desgl. „Willis Glück"	53	566
- 20.	17. O. B. A.	Desgl. „Callinchen"	53	566
- 20.	18. O. B. A.	Desgl. „Krummensee"	53	566
- 20.	19. O. B. A.	Desgl. „Andresel"	53	566/567

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dec. 20.	20. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Clasdorf".	53	567
- 20.	21. O. B. A.	Desgl. „Johannisthal"	53	567
- 20.	22. O. B. A.	Desgl. „Gussow"	53	567
- 20.	23. O. B. A.	Desgl. „Eichholz"	53	567
- 20.	24. O. B. A.	Desgl. „Cablow"	53	568
- 20.	25. O. B. A	Desgl. „Zossen"	53	568
- 20.	26. O. B. A.	Desgl. „Prieros"	53	568
- 20.	27. O. B. A.	Desgl. „Birkholz I."	53	568
- 20.	28. O. B. A.	Desgl. „Dolgenbrodt"	53	568/569
- 20.	29. O. B. A.	Desgl. „Mittenwalde"	53	569
- 20.	65. E. B. D. B.	Nachtrag zum Rumänisch-Deutschen Güter-Tarife	53	569
- 21.	274. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1887.	52	552
- 22.	278. R. Pr.	General-Konsulat für Schweden und Norwegen	53	563
- 22.	161. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	53	564
- 22.	162. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	53	564
- 22.	24. E. B. D. E.	Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staatsschuldverschreibungen.	53	569/570
- 23.	280. R. Pr.	Aufhebung einer Schifffahrtssperre	53	563
- 23.	283. R. Pr.	Ausbruch der Lungenseuche auf Rittergut Görlsdorf	53	564
- 23.	18. St. S. d. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Malta	53	564
- 23.	40. E. B. D. M.	Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staatsschuldverschreibungen.	53	570
- 24.	281. R. Pr.	Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg.	53	563/564
- 24.	282. R. Pr.	Ermittelung der Ernte-Erträge im Jahre 1886	53	564
- 24.	60. O. P. D.	Neue Verkehrs-Anstalten mit Rohrpostbetrieb	53	564/565
—	63. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	52	556
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 48 und 49 des Centralblatts für 1886.	52	560/562
—	— —	Desgl. nach Nr. 50 des Centralblatts für 1886	53	571/572

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 1. Januar **1886.**

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufruf der durch die 1. Verloosung zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten Staatsschuldscheine

1. Von den in der 1. Verloosung gezogenen, durch unsere Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten 8271 Stück 3½ prozentigen Staatsschuldscheinen des Jahres 1842 sind die in der anliegenden Restantenliste aufgeführten 1104 Stück auch bis jetzt noch nicht der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Einlösung vorgelegt worden. Die Besitzer dieser Scheine werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die **Verzinsung derselben mit dem 1. Januar d. J. aufgehört hat** und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 10. Dezember 1885.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Artikel des Deutschen Handels-Archivs für 1885 betreffend.

1. Die handel- und gewerbetreibenden Kreise des diesseitigen Bezirkes mache ich auf folgende, im Deutschen Handelsarchive für 1885 abgedruckten Veröffentlichungen aufmerksam:

1) Deutsches Reich und Rumänien, Ursprungszeugnisse für die Einfuhr nach Rumänien (S. 705),
2) Serbien, Zollabfertigung für die Einfuhr aus Vertragsländern (S. 707),
3) Belgien, Revision der Eingangszölle auf baumwollene Garne und Gewebe, sowie auf Wollgarne (S. 711),
4) Rußland, Zollbehandlung verschiedener Artikel (S. 714),
5) Ecuador, Zolltarif (S. 717 ff.).

Potsdam, den 22. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit betr.

2. Auf Grund der durch § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 ertheilten Ermächtigung zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfanges während der Frühjahrsschonzeit werden auch im kommenden Jahre die dieserhalb gestellten Anträge, soweit es das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Fischbestandes gestattet, indeß nur für einen bis zwei Tage der Woche berücksichtigt werden. Die bezüglichen Gesuche sind bei denjenigen Ortspolizeibehörden (städtische Polizei-Verwaltung bezw. Amtsvorsteher) anzubringen, in deren Bezirken die Gewässer liegen, welche befischt werden sollen. Von den Orts-Polizei-Behörden sind die Anträge an das zuständige Landrathsamt behufs Aufstellung einer Gesammt-Nachweisung einzureichen. Die hier etwa direkt eingehenden Gesuche werden den Antragstellern portopflichtig zurückgesandt werden. Die einzelnen Gesuche müssen außer der Angabe des Standes, Vor- und Zunamens und Wohnortes des Antragstellers auch darüber Auskunft enthalten, in welchem Gewässer der Fischfang betrieben werden soll, und ob Antragsteller „Fischereiberechtigter" oder „Fischereipächter" ist. Den letzteren kann die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn der Verpächter seine Zustimmung ertheilt hat. Dieselbe muß schriftlich ertheilt und dem Gesuche beigefügt sein.

Potsdam, den 23. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betreffend die Beschaffung von Räumen für die vorläufige Unterbringung cholerakranker oder der Cholera verdächtiger Eisenbahn-Reisenden.

3. Folgende Verfügung, welche der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 19. November d. J. an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat erlassen hat, wird hiermit zur Kenntniß gebracht:

In Verfolg meines die Maßnahmen zur Abwehr der Cholera betreffenden Erlasses $\frac{\text{II b. } 11879}{\text{IV. } 1765}$ vom 18. Juli v. J. weise ich die Königlichen Eisenbahn-Direktionen an, bei Eintritt der Choleragefahr **für die vorläufige Unterbringung** choleraktanker bezw. choleraverdächtiger Reisenden die vorhandenen Räume, soweit sie entbehrlich sind, zur Verfügung zu stellen und nöthigen Falles Güterwagen auf abgesonderten Geleisen dazu zu verwenden. Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Räume sind ebenso wie die Kosten für die den Polizeibehörden zu überlassende Beschaffung oder Anmiethung der Räume **für die Pflege und dauernde Unterbringung** Choleraktanker **nicht aus** Mitteln der Eisenbahnverwaltung zu bestreiten.

Berlin, den 19. November 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

(gez.) Maybach.

Potsdam, den 23. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.

4. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1886 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 3., 4., 5., 6., 10., 11., 12., 13., 17., 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27., 31.

Februar: 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21., 22., 23., 24., 28.

März: 1., 3., 7., 8., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 23., 24., 28., 29., 31.

April: 2., 4., 5., 7., 9., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29.

Mai: 2., 3., 5., 7., 9., 10., 12., 14., 16., 17., 19., 21., 23., 24., 26., 27., 30.

Juni: 2., 3., 6., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 27., 28., 29.

Juli: 4., 8., 11., 14., 18., 21., 25., 28.

August: 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.

September: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 20., 21., 26., 29., 30.

Oktober: 3., 4., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.

November: 1., 2., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 30.

Dezember: 1., 5., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 21., 22., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, dem 20. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Arznei-Taxe für 1886.

Bekanntmachung.

5. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen.

Die demnach abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft und enthält wiederum im Anhange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Berlin, den 11. Dezember 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lucanus.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in der R. Gaertner'schen Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 M. 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 29. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Königsberg i./Pr.

6. Der Herr Minister des Innern hat unterm 9. d. M. dem Comité für den Pferdemarkt zu Königsberg i./Pr. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des im nächsten Jahre daselbst stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc., zu welcher 40000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 21. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Quedlinburg.

7. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg unterm 14. d. M. die Erlaubniß ertheilt, im Frühjahr oder Sommer nächsten Jahres eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien ꝛc., zu welcher 25000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 24. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Frankfurt a./M.

8. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a./M. unterm 11. d. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober k. J. daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden und Pferdegeschirren ꝛc., zu deren jeder 40000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 24. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Die Müller-Innung zu Angermünde betreffend.

9. Auf Grund des § 100e. Nr. 1 und 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 — Nr. 1a 2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Müller-Innung zu Angermünde

1) daß Streitigkeiten aus den Lehreverhältnissen der im § 120a. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt

Digitized by Google

und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Kreis Angermünde umfaßt.

Potsdam, den 17. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

10. Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Liesicke zu Dyrotz im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 29. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirks-Ausschusses.

Schluß der kleinen Jagd betreffend.

1. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich **des Schlusses der Jagd auf Auer-, Birk-, und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen** in dem Regierungs-Bezirk Potsdam in dem durch § 1 unter № 12 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Januar 1870 (Ges.-S. S. 120) vorgeschriebenen Termine (31. Januar kft. Jahres) **eine Aenderung nicht** eintritt.

Potsdam, den 17. Dezember 1885.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

1. Auf Ihren Bericht vom 14. August d. J. will Ich bei Rücksendung der Anlage desselben genehmigen, daß das der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin unter dem 18. Mai 1864 ertheilte Privilegium auch bei Abänderung der §§ 4, 6, 7, 20, 24, 27, 29, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 48 und 49, sowie Einschaltung des neuen § 25a. beziehungsweise Abänderung der Schemata A.—N. des Gesellschafts-Statuts, wie solche nach dem notariellen Protokoll vom 28. Mai d. J. beschlossen worden, in Kraft bleibe, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Eintragung jener Statutenänderungen beziehungsweise jener Ergänzung in das Handelsregister unbeanstandet erfolgt.

Schloß Babelsberg, den 26. August 1885.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Puttkamer. Lucius. Für den Finanzminister:

Friedberg.

An den Minister des Innern, den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und den Finanz-Minister.

* * *

Abänderungen des Statuts der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank.

§ 4 letzter Satz, lautet:

Jede Bekanntmachung gilt als gehörig geschehen, wenn sie durch das zu 1 und mindestens zwei der zu 2—11 bezeichneten Blätter rechtzeitig erfolgt ist.

§ 6. Absatz 1:

Der Betrag einer jeden Aktie ist auf Sechshundert Mark festgesetzt. Wenn jedoch im Falle der Erhöhung des Grundkapitals neue Aktien ausgegeben werden, so soll der Betrag jeder neuen Aktie auf Eintausendzweihundert Mark gestellt werden.

(Der Schlußsatz bleibt unverändert.)

§ 7.

Im Absatz 1 statt

10 Prozent — 25 Prozent

und statt 30 Prozent — 15 Prozent.

Im Absatz 4 fallen

Satz 1 die Worte von „vierzig Prozent" sowie der zweite und dritte Satz fort.

§ 20.

An Stelle der angezogenen Schemata E., F., G. sind in derselben Reihenfolge D., E., F. zu setzen.

§ 24.

An Stelle der Schemata H., J., K. tritt für dieselben die Bezeichnung G., H., J.

Als neuer Paragraph ist der

§ 25a.

mit folgender Fassung eingefügt:

Unbeschadet der Bestimmungen des § 25 und innerhalb der in demselben festgestellten Beleihungsgrenzen erfolgt die Beleihung und Werthsermittelung nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Bank gewährt hypothekarische Darlehen nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben. Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.

2) Die Bank beleiht Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:
   a. Liegenschaften innerhalb zwei Drittel,
   b. Gebäude innerhalb der ersten Hälfte des Werthes.

   Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, insoweit der angenommene Werth durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothekarische Darlehne nur bis zu einem Drittel ihres Werthes gegeben werden.

   Das Curatorium wird festsetzen, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden, außerdem nicht bis zu dem vorangegebenen Maximalbetrage beliehen werden dürfen.

3) Die Ermittelung des Werthes erfolgt nach den Grundsätzen, welche in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 1. Oktober 1872 an die Oberpräsidenten in Betreff der Aus-

Digitized by Google

leihe von Kapitalien der Preußischen Sparkassen gegeben sind. Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unverdächtige Erwerbs-Dokumente, landschaftliche oder gerichtliche Taxen und dergleichen oder der Durchschnitt der letzten Erwerbspreise, des gewöhnlich mit 6 % kapitalisirten Nutzungswerthes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungs-Summe für die Schätzung des zu beleihenden Grundstücks maßgebend. In allen Fällen muß die für das Darlehen anzunehmende Sicherheit sowohl durch den Ertrags- wie durch den Verkaufswerth des Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein.

Das Curatorium hat die Ausführungsbestimmungen, nach welchen die jedesmalige Werths-Ermittelung zu machen ist, zu erlassen.

4) Baulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, müssen nach den vom Curatorium festgesetzten allgemeinen Normen oder nach den speziellen Bestimmungen des Darlehnsvertrages gegen Feuersgefahr versichert sein.

Das Pfandrecht der Gesellschaft ist ausdrücklich auf die Brandentschädigungs-Gelder auszudehnen.

§ 27.

An Stelle der Bezeichnung für die Schemata L., M., N. tritt die Bezeichnung K., L., M.

§ 29.

Im Alinea 3 fallen im ersten Satz die Worte „durch die Gesellschaftsblätter" fort und lautet dieser erste Satz vollständig dahin:

„Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Haupt-Direktion und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger sowie durch zwei andere der im § 4 benannten Gesellschaftsblätter veröffentlicht."

§ 33.

Im zweiten Absatze fallen die beiden letzten Sätze fort, an deren Stelle tritt der Zusatz:

„Die Neuwahl darf bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ausgesetzt werden, so lange im Curatorium noch wenigstens sechs Mitglieder vorhanden sind."

Hinter Absatz 3 ist ein neuer Absatz folgender Fassung einzuschalten:

„Die Bestellung zum Mitgliede des Curatoriums kann auch vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden, der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $^3/_4$ des in der Generalversammlung vertretenen Gesammt-Kapitals."

Im vierten Absatze fällt der letzte Satz fort.

Der gegenwärtige Absatz 5 fällt auch als entbehrlich fort.

§ 35.

Die Sätze e. und f. erhalten die Bezeichnung f. und g. und es wird als neuer Absatz e. eingeschaltet:

„die Ausführungsbestimmungen für die Werthsermittelung bei Beleihungen (§ 25 a)."

§ 38.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen kann sowohl durch die Haupt-Direktion, als durch das Curatorium, dessen Präsidenten oder seinen Stellvertreter stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Haupt-Direktion oder das Curatorium es für nöthig erachten oder wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich darauf antragen."

In Absatz 4 sind statt der Worte: „in den § 4 bezeichneten Blättern" die Worte zu setzen: „im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und in zwei anderen der im § 4 bezeichneten Blätter."

Ferner wird in demselben Absatz statt „14 Tage" gesetzt „22 Tage".

Im letzten Absatz sind statt der Wort „spätestens acht Tage vor der Generalversammlung" die Worte zu setzen: „spätestens acht mal vierundzwanzig Stunden vor der Stunde der Generalversammlung".

§ 39.

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Ebenso haben Aktionaire, deren Antheil zusammen den 20. Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer einberufenen Generalversammlung angekündigt werden, sofern das Verlangen so zeitig gestellt wird, daß die gehörige Ankündigung (§ 38) mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung stattfinden kann."

§ 40

In Absatz 2 einzuschalten hinter §§ 3 „33".

§ 41.

Hinter Absatz 1 als zweiter Absatz einzuschalten:

„Wenn es sich um eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens handelt oder wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll, so muß die Mehrheit wenigstens $^3/_4$ der vertretenen Stimmen betragen."

§ 44.

An Stelle von Absatz 2 tritt folgende Bestimmung:

„Für die Ermittelung desselben sind die Vorschriften des Art. 185a. des Handelsgesetzbuches maßgebend."

§ 45.

Hinter dem ersten Satze einzuschalten:

„Ebenso ist in den Reservefonds derjenige Gewinn einzustellen, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird."

Digitized by Google

Lit. c. dieses Paragraphen erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

„c. Der verbleibende Rest wird gemäß § 39 d. zur Verfügung der Generalversammlung gestellt."

§ 46

lautet fortan:

„Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wird mit dem Geschäftsbericht der Haupt-Direktion und mit den Bemerkungen des Curatoriums gedruckt und mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionaire ausgelegt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach erfolgter Genehmigung Seitens der Generalversammlung durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie durch zwei andere der im § 4 bezeichneten Gesellschaftsblätter."

§ 48.:

sind in der ersten Zeile statt der Worte „außerordentlicher Verlust", die Worte zu setzen:

„eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes."

§ 49.

In Absatz 4 ist zu setzen statt:

„zwei Dritteln" — „drei Vierteln".

Schema A.

Als Anmerkung hinzuzusetzen:

„Bei später in Folge Erhöhung des Grundkapitals auszugebenden Aktien ist statt „Zweihundert Thaler Preußisch Courant" zu setzen:

„Eintausendzweihundert Mark Deutsche Reichswährung."

Schema B. und C.

Hinter den Worten „zu der Aktie" ist hinzuzufügen:

„über 600 Mark"

und bei Aktien, die in Folge Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben werden:

„über 1200 Mark."

Schema D. fällt fort.

Schema E—N. erhalten die Bezeichnung D—M.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß nebst einer Zusammenstellung der staatlich genehmigten Abänderungen der Statuten der „Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank" werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Eintragung der Statutenänderungen in das Handesregister erfolgt ist.

Berlin, den 14. Dezember 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungsverkehr mit Hawaii.

1. Zwischen Deutschland und Hawaii ist ein Postanweisungsverkehr für Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars, unter Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, eingerichtet worden, welcher sofort ins Leben tritt. In Deutschland ist für die Einzahlung das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Postanweisungsformular zu verwenden. Der Betrag der Zahlung ist auf der Postanweisung in der Dollarwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung zu entrichtenden Betrag wird durch die Aufgabepostanstalt bewirkt. Für die Ueberweisung der Beträge an die Postverwaltung der Vereinigten Staaten ist die Gebühr vom Absender im Voraus zu entrichten; dieselbe beträgt, wie im Postanweisungsverkehr mit diesen Staaten selbst, 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Die Gebühr für die weitere Uebermittelung nach Hawaii wird den Empfängern angerechnet; seitens der Postverwaltung der Vereinigten Staaten wird hierbei eine Gebühr von $^3/_4$ Prozent des Betrages in Ansatz gebracht. Ueber die sonstigen Bedingungen, insbesondere auch über die in Hawaii an dem Austausch von Postanweisungen theilnehmenden Postorte ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft. Berlin W., 16. Dezember 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts v. Stephan.

Austausch von Postpacketen mit Großbritannien und Irland.

2. Vom 1. Januar 1886 ab wird ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 3 kg, mit der Postverwaltung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingerichtet, an welchem auf Deutscher wie auf Britischer Seite sämmtliche Postanstalten theilnehmen. Die Beförderung der Postpackete erfolgt nach Bestimmung der Absender entweder auf dem direkten Seewege über Hamburg oder Bremen oder auf dem Wege durch Belgien. Das im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für Packete aus Deutschland: 1) für den Weg über Hamburg oder Bremen: a. für ein Packet bis einschließlich 1 kg 1 Mark, b. für ein Packet über 1 kg bis einschließlich 3 kg 1 Mark 50 Pfennig; 2) für den Weg über Belgien: a. für ein Packet bis einschließlich 1 kg 1 Mark 30 Pfennig, b. für ein Packet über 1 kg bis einschließlich 3 kg 1 Mark 70 Pfennig. Den Postpacketen nach Großbritannien und Irland müssen bei der Leitung über Hamburg bezw. Bremen zwei Zoll-Inhaltserklärungen in Deutscher Sprache, bei der Leitung über Belgien drei Zoll-Inhaltserklärungen in Deutscher oder Französischer Sprache beigegeben werden. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 20. Dezember 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts v. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Errichtung einer neuen Postanstalt in Berlin.

1. Am 1. Januar k. J. tritt in Berlin SW. Hagelsbergerstraße Nr. 49 eine neue Postanstalt in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung Postamt 47 (Hagelsbergerstraße) erhält.

Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art mit Einschluß von Telegrammen und Rohrpostsendungen eingeliefert werden.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

Digitized by Google

an Wochentagen: von 7 Uhr Vorm. im Sommerhalbjahr und von 8 Uhr Vorm. im Winterhalbjahr, bis 8 Uhr Nachm.;
an Sonn- und Festtagen: von 7 bez. 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm. und von 5 Uhr bis 7 Uhr Nachm.

Die Annahme gewöhnlicher Packete erfolgt täglich nur bis 7 Uhr Nachm.

Berlin C., den 23. Dezember 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Schiffmann.

Verlegung eines Postamts in Berlin.

2. In Folge der am 1. Januar k. J. in dem Hause Hagelsbeegerstraße Nr. 49 stattfindenden Einrichtung eines neuen Postamtes (Nr. 47) mit unbeschränkter Annahmebefugniß, wird von demselben Tage ab das bisherige Postamt Nr. 81 mit beschränkter Annahmebefugniß in dem Hause Hagelsbergerstraße Nr. 13 aufgehoben. Berlin C., den 28. Dezember 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Einführung eines neuen direkten Tarifs für den rumänisch-deutschen Eisenbahn-Verband.

1. Mit dem 1. Januar k. J. gelangt für den rumänisch-deutschen Eisenbahn-Verband ein neuer direkter Tarif zur Einführung, bestehend aus Theil I. (Allgemeine Bestimmungen); Theil II., Heft 1 (Verkehr zwischen der rumänischen Staats-Eisenbahn und den deutschen Seehafenstationen); Theil II, Heft 2 (Verkehr zwischen der rumänischen Staats-Eisenbahn und deutschen Binnenstationen excl. Rheinland-Westfalen); Theil II., Heft 3 (Verkehr zwischen der rumänischen Staats-Eisenbahn und rheinisch-westfälischen Stationen); Theil III., Heft 1 (Verkehr zwischen den rumänischen Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn und deutschen Hafenstationen); Theil III., Heft 2 (Verkehr zwischen den vorgenannten rumänischen Stationen und deutschen Binnen-Stationen); Theil III., Heft 3 (Verkehr zwischen den gleichen rumänischen und rheinisch-westfälischen Stationen).

Zu dem obenbezeichneten Zeitpunkte treten die Bestimmungen des bisherigen Theil 1, giltig vom 1. März 1883, sowie die im Theil II., Heft 2, giltig vom 1. Juli 1883 sammt Nachträgen und Anhängen enthaltenen Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Getreide, Mahlprodukte, Kleie und leere Säcke, ferner für Eisen und Stahl, Ackergeräthe ꝛc. und Güter aller Art außer Wirksamkeit. Soweit durch den neuen Tarif Erhöhungen eintreten bezw. in demselben für einige Relationen direkte Sätze nicht mehr enthalten sind, bleiben die Sätze des bisherigen Tarifs noch bis 1. Februar 1886 in Geltung.

Ebenso bleiben die im Theil II., Heft 1 vom 1. März 1883 nebst Nachträgen vorgesehenen Frachtsätze für Getreide ꝛc. bis auf Weiteres noch in Wirksamkeit.

Exemplare des neuen Tarifs sind von den Güterkassen Berlin, Schlesischer Bahnhof, Breslau N./M., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin, sowie von dem hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz käuflich zu beziehen.

Berlin, den 25. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Konvertirung der 4½prozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littera A vom Jahre 1876.

1. Die Inhaber der

4½prozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littera A. vom Jahre 1876,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 24. November d. J auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% vom 1. Juli 1886 ab als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den Talons **vom 28. Januar 1886 ab an die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg — Centralbahnhof —** Behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Zinsscheinreihe über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen.

Die neuen Zinsscheinbogen werden für die Zeit vom 1. Januar—30. Juni 1886 noch über 4½%, vom 1. Juli 1886 ab über 4% Zinsen lauten.

Die bezeichneten Obligationen können auch an die nachstehend aufgeführten als Vermittelungsstellen fungirenden Kassen eingereicht werden:

1) innerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   a. **an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin B.-L.— Lehrter Bahnhof —, Berlin B.-M. und B.-Bl. — Potsdamer Bahnhof — und zu Halberstadt,**
   b. **an die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhof zu Leipzig,**
2) außerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   a. **an die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln (rechtsrheinisch) und Köln (linksrheinisch),**
   b. **an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Hamburg, Danzig, Königsberg i./Pr., sowie an die Königliche vereinigte Betriebskasse zu Stettin.**

Die Obligationen nebst den Talons sind mit Verzeichnissen, in welchen dieselben in aufsteigender Nummerfolge und nach den Werthen getrennt einzutragen sind, einzureichen.

Digitized by Google

Die Obligationen und Talons müssen in der Reihenfolge, wie sie in die Verzeichnisse eingetragen sind, geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welchem die Stückzahl und der Einlieferer anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen vom 15. Januar 1886 ab unentgeltlich verabfolgt.

Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Der Einlieferer erhält über die eingereichten Obligationen und Zinsscheine von der annehmenden Kasse eine Empfangsbescheinigung, welche er bei Wiederaushändigung der abgestempelten Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen zurückzugeben hat.

Der Rückempfang hat bei derjenigen Kasse zu erfolgen, bei welcher die Einlieferung der Obligationen geschehen ist. Sobald die Werthpapiere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden Obligationen wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt; die Rücksendung erfolgt gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Soll die Rücksendung nicht unter voller Werthdeklaration erfolgen, so werden die Zinsscheinbogen getrennt von den Obligationen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur Absendung gelangen. Ueber den Rückempfang der Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen ist umgehend Quittung zu ertheilen.

Die Wiederaushändigung der bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse Magdeburg direkt eingelieferten Stücke wird bald thunlichst erfolgen, bei den Vermittelungsstellen eingereichte Stücke werden bei diesen jedoch erst nach Ablauf einer etwa vierzehntägigen Frist in Empfang genommen werden können.

Magdeburg, den 24. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung
der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona.

Die Inhaber der 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen

a. der Berlin-Hamburger Eisenbahn III. Emission,

b. der Altona-Kieler Eisenbahn II., III. und IV. Emission,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 2. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß sowie Empfangnahme der neuen Reihe Zinsscheine über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen:

in **Altona** bei unserer Hauptkasse,

in **Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln, Magdeburg,**
bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,

in **Berlin, Danzig, Flensburg, Hamburg, Kiel, Königsberg i./Pr., Stettin,**
bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen (in Berlin bei der Betriebskasse des zum Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona gehörigen Betriebsamts).

Die Obligationen sind getrennt nach Bahnen, und sonstigen Unterscheidungsbezeichnungen je für sich mit einem Nummer-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummerfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthsgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Zinsscheine nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben.

Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummerfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Zinsscheine je für sich getrennt nach der Werthsgattung mit einem Papierbunde zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Cours gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederincourssetzung nicht

Formulare zu den Nummer-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Zinsscheinbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Einlieferern
wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; anderenfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapieee ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von derselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Zinsscheinen übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinsscheine,

Digitized by Google

so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinsscheine der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Altona, den 21. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Umtausch gekündigter Pfandbriefe Lit. B betreffend.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigter 4% **Pfandbriefe Lit. B.** haftend:

I. auf Bladen, Kreis Leobschütz:

№ 1323 und 1324 à . . . . . 500 Thlr.
„ 6500, 6506, 6508 und 6513 à 100 „

II. auf Grzybowitz, Kreis Tost:

№ 22334 und 22335 à . . . . . 25 Thlr.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in koursfähigem Zustande mit laufenden Zinskoupons an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst zum Umtausche gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Coupons versehen einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht

bis zum 15. Februar 1886

erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserm Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserm Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 15. August 1885.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Litt. B betreffend.

Die Inhaber der nachbezeichneten, von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien ausgefertigten 4% Pfandbriefe Lit. B., haftend auf den in Schlesien im Freistädtischen und Sprottau'schen Kreise belegenen Fürstlich Carolath-Beuthener Majorats-Gütern ꝛc. und zwar:

№ 1438, 1451, 1452 à . . . . . 500 Thlr.,
№ 3801, 3812, 3813, 3835 und 3836 à 200 Thlr.,
№ 6749 à . . . . . 100 Thlr.,

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande **bis zum 15. Februar 1886** gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage, denen gleichzeitig die Zinsscheine Serie XI. № 1—10 werden beigefügt werden, an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude) zum Umtausche einzureichen.

Breslau, den 22. Dezember 1885.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin sind an Stelle des verstorbenen Barons von Hoevel jun. zu Meseberg der Schulze **Dettmann** zu Buberow und der Administrator **Teßmar** zu Meseberg bezw. zum Amtsvorsteher des Bezirks XXV. Buberow und zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXVII. Meseberg ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers **Hilgendorf** zu Louisenfelde der bisherige Amtssekretair und Amtsvorsteher-Stellvertreter **Semmler** zu Groß-Ziethen zum Amtsvorsteher, und an dessen Stelle der Gemeindevorsteher **Rouvel** zu Groß-Ziethen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter, beide für den Bezirk XV. Groß-Ziethen ernannt worden.

Dem Beigeordneten Herrn **Wettich** zu Havelberg ist an Stelle des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Lau ebendaselbst die Besorgung der domainenfiskalischen und fiskalischen Patronats-Geschäfte in den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. November 1880 — Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts de 1880 — unter lfd. № 2 aufgeführten Ortschaften des ehemaligen Amtsbezirks Havelberg vom 1. Dezember 1885 ab widerruflich übertragen worden.

Der Bote und Kanzleidiener am Königlichen Charité-Krankenhause Karl **Schultz** ist vom 1. April 1886 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Superintendent und Oberpfarrer **Wilke** in Beelitz ist zum dritten Prediger bei der Evangelischen Gemeinde der Sophien-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt woeden.

Der Pfarrer Alexander Otto Hermann **Bartusch** in Niederfinow ist zum Superintendenten der Diözese Eberswalde ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Paul Albert Otto **Blau** ist zum Diakonus an der St. Nicolai-Kirche zu Jüterbog und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu St. Jakobi in der Vorstadt Neumarkt, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Nachdem die Nachmittagspredigerstelle an der Stadtkirche zu Cöpenick, Diözese Cöln-Land, durch Trennung vom Rektorat zu einer rein kirchlichen Stelle geworden ist, hat dieselbe nunmehr die Bezeichnung „zweites Diakonat" erhalten.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Ahrensdorf, Diözese Beeskow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers **Bittkau** zum 1. Februar d. J. zur Erledigung.

Die unter Koniglichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Herzfelde, Diözese Strausberg, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers **Neumann**, zum 1. Mai k. J. zur Erledigung, Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Charlottenburg, Diözese Cöln-Land, kommt durch die Versetzung des Diakonus **Brunsing** zum 1. Juli 1886 zur Erledigung.

Dem Oberlehrer Jost am Andreas-Realgymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

1.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1872—1885 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind.

Dieselben betragen für das Hektoliter im:

Jahre	Niederbarnim zu Berlin	Oberbarnim zu Wriezen a. O.	Beeskow-Storkow zu Beeskow	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog	Osthavelland zu Potsdam	Westhavelland zu Brandenburg a. H.	Ruppin zu Neu-Ruppin	Ostprignitz zu Wittstock	Westprignitz zu Perleberg	Pritzwalk zu Pritzwalk	Angermünde zu Schwedt a. O.	Teltow zu Berlin	Templin zu Templin	Zauch-Belzig zu Potsdam
	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf
1872	11 75	12 49	12 93	12 73	12 63	14 10	12 15	12 43	12 90	11 90	13 57	11 75	10 59	12 63
1873	13 30	16 17	15 63	15 93	15 37	16 50	14 93	15 90	15 93	15 39	16 —	13 30	14 87	15 37
1874	11 77	13 32	13 47	12 07	13 —	13 29	12 93	12 37	12 53	12 39	14 —	11 77	12 52	13 —
1875	11 52	12 36	12 16	12 02	12 28	12 26	11 82	12 22	12 54	11 80	13 76	11 52	11 12	12 28
1876	11 66	13 20	13 56	13 72	13 28	13 60	13 94	14 84	14 06	13 56	13 88	11 66	13 20	13 28
1877	10 58	11 20	11 52	10 56	11 14	11 02	10 94	10 70	11 28	10 32	11 38	10 58	9 80	11 14
1878	9 44	8 58	9 82	9 44	9 66	9 50	8 92	8 68	9 14	9 18	9 30	9 44	9 46	9 66
1879	12 16	12 76	12 64	12 14	11 98	12 24	12 38	13 02	12 66	12 42	13 14	12 16	10 32	11 98
1880	14 56	15 76	17 46	15 64	15 74	16 32	14 92	15 08	15 26	15 34	15 98	14 56	14 52	15 74
1881	13 60	13 44	14 62	13 50	13 14	14 16	13 14	13 56	13 04	13 68	14 20	13 60	13 68	13 14
1882	9 82	9 44	10 46	10 80	9 84	10 30	9 38	9 28	9 52	9 60	10 30	9 82	8 76	9 84
1883	11 12	10 82	11 68	10 74	10 88	11 16	11 12	10 96	10 60	10 28	11 80	11 12	10 74	10 88
1884	9 98	9 88	10 34	10 54	10 32	10 08	10 36	9 52	9 70	9 46	10 34	9 98	10 08	10 32
1885	9 90	9 74	9 74	10 74	10 36	10 08	9 70	8 78	9 06	9 26	9 84	9 90	10 44	10 36
in diesen 14 Jahren:	161 16	169 16	176 03	170 57	169 62	174 61	166 63	167 34	168 22	164 58	177 49	161 16	160 10	169 62
Hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:														
	14 56	16 17	17 46	15 93	15 74	16 50	14 93	15 90	15 93	15 39	16 —	14 56	14 87	15 74
	13 60	15 76	15 63	15 64	15 37	16 32	14 92	15 08	15 26	15 34	15 98	13 60	14 52	15 37
	9 82	9 44	9 82	10 54	9 84	10 08	9 38	8 78	9 14	9 26	9 84	9 82	9 46	9 84
	9 44	8 58	9 74	9 44	9 66	9 50	8 92	8 68	9 06	9 18	9 30	9 44	8 76	9 66
zusammen	47 42	49 95	52 65	51 55	50 61	52 40	48 15	48 44	49 39	49 17	51 12	47 42	47 61	50 61
bleiben für 10 Jahre	113 74	119 21	123 38	119 02	119 01	122 21	118 48	118 90	118 83	115 41	126 37	113 74	112 49	119 01
Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente des Jahres 1885 in baarem Gelde zu vergüten ist:	11 37	11 92	12 34	11 90	11 90	12 22	11 85	11 89	11 88	11 54	12 64	11 37	11 25	11 90

Berlin, den 17. Dezember 1885.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Meier, Müllergeselle,	geboren am 29. Dezember 1843 zu Neerach, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	30. November 1885.
2	Josef Bernstein, Konditor,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig in Simno, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. Dezember 1885.
3	Ludwig Ostermann, Handlungskommis,	geboren am 26. Februar 1838 zu Haida, Bezirk Böhmisch-Leipa, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Johann Macha, Kaufmann,	geboren am 16. Mai 1862 zu Schönberg, Bezirk Tabor, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. November 1885.
5	Hugo Reichel, Schlossergeselle,	geboren am 28. November 1862 zu Spachendorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Spanhau, Bezirk Schönberg, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. November 1885.
6	Josef Snschin, Drahtbinder,	geboren 1851 zu Roketnitz, Bezirk Meseritsch, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	16. November 1885.
7	Valentin Stefanka, Drahtbinder,	geboren 1857 zu Rudinska, Bezirk Trentschin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Vermischte Nachrichten.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- ꝛc. Register betreffend.

Die auf die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Marken- und Musterschutz-Registers bezüglichen Geschäfte werden im Geschäftsjahr 1886 bei dem unterzeichneten Gericht durch den Amtsgerichtsrath Klewitz und den Secretair Reichert bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die betreffenden Register erfolgt durch 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die hiesige „Neue Zeit", 4) das hiesige Neue Charlottenburger Intelligenzblatt, 5) die Berliner Börsenzeitung.

Charlottenburg, den 16. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Restanten-Liste der in der 1. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten, noch nicht eingelieferten 3½prozentigen Staatsschuldscheine von 1842, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 8. Januar **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hülfeleistung bei auswärtigen Bränden.

1. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 bezw. 139 des Organisationsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Die Verpflichtung der Landgemeinden zur Hülfeleistung bei auswärtigen Bränden im § 44 der revidirten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878, welcher, wie folgt, lautet:

„Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- und Distriktsgrenzen und darauf, ob der betreffende Ort zu demselben Feuer-Societäts-Verbande gehört oder nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wasserwagens von jedem Orte oder doch wenigstens des Letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist, auf zehn Kilometer Entfernung gegenseitig Hülfe geleistet werden."

wird auch auf die Stadtgemeinden gegenüber den Landgemeinden ausgedehnt.

Potsdam, den 22. Dezember 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

1. Die Zinsscheine Reihe VII. № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. werden vom 4. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII. jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII. eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Ämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 29. Dezember 1885.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

11. Tarif

zur Erhebung von Ufer-, Anlage-, Lager-, Krahn- und Wiegegeld für die Benutzung des von der Stadtgemeinde Potsdam an der Havel errichteten öffentlichen Abladeplatzes. Gültig bis zum 1. Januar 1889.

A. Ufergeld.

a. bei Mengen unter 1000 kg ein- und auszuladender Gegenstände:

1)	Waaren und Gegenstände nach Gewicht pro 100 kg	M. 0,05,
	Minimal per Frachtbrief	„ 0,05,
2)	Waaren nach Maaß (Raummeter) pro kbm	„ 0,15,

b. bei Mengen über 1000 kg

3)	Waaren und Gegenstände, die nach Gewicht verladen werden pro 100 kg	„ 0,03,
4)	Kohlen-, Stein- und Braunkohlen, pro 100 kg	„ 0,01,
	ganze Ladungen, pro Ladung	„ 10,00,
5)	Getreide aller Art, Kartoffeln, rohes Eisen, Metalle in Blöcken, Dampfkessel, Schienen und Träger über 2 Mtr. lang, sowie sämmtliche größere Gegenstände von Metall, Guano und sonstige künstliche Düngemittel, Lumpen, Mehl, Raps, Rübsen, Papierspähne, Salz, Dünger-, Koch- und Viehsalz, Holz, Farbhölzer in Blöcken, Sprit, Spiritus, Theer, pro 100 kg	„ 0,02,
6)	Eisenwaaren, geschmiedet oder gegossen, Rohre, Schienen und Träger unter 2 Mtr. lang, Draht, altes Eisen, Bleche, Band- und Stangeneisen. Im unverpackten Zustande folgende Gegenstände: Erden, Farben, Kreide, Thon, Glasbrocken, Heu, Rinden und Borken, Hülsenfrüchte, Knochen, Leinkuchen, Rapskuchen, Steine, Putzsteine, Stroh, Sprit, Spiritus, Theer, pro 100 kg	„ 0,04,

c. bei Gütern die nach Maaß, Fuhre oder Stückzahl geliefert werden:

7)	Eis, per 2spännige Fuhre	„ 0,20,
8)	Erden, Kies, Sand, Lehm, Thon, unverpackt, pro kbm	„ 0,10,
9)	Fastagen, neue ungebraucht und leer, ebenso leere Barrels beim Versand nach außerhalb, je nach Größe, pro Stück	2 bis 5 Pf.,
10)	Fastagen, alte gebrauchte und leer, welche dem ursprünglichen Lieferanten retournirt werden,	frei,
11)	Holz, Bauholz, bis 15 cm Zopf	M. 0,20,
	„ unter 15 „ „	„ 0,10,
	Bretter, pro Schock	„ 0,40,
	Brennholz, pro kbm	„ 0,06,
	do. in vollen Ladungen	„ 12,00,
	Bohnenstangen pro Schock	„ 0,10,
	Eisenbahnschwellen, per Stück	„ 0,01,
	Faschinen, pro Schock	„ 0,20,
	Latten und Hopfenstangen, pro Schock	„ 0,15,
	Nutzholz, pro kbm	„ 0,10,
	Tonnenbänder, pro Bund	„ 0,01,
	Weidenruthen, pro Bund	„ 0,01,
12)	Cement, pro Tonne	„ 0,05,
13)	Kalk, ungelöscht, gebrannt, pro Tonne	„ 0,05,
	roh, ungebrannt, pro kbm	„ 0,10,
14)	Preßkohlen, pro 1000 Stück	„ 0,15,
15)	Meubel, als Einheitssatz pro Stück	„ 0,08,
16)	Steine: Chamotte, Verblend- und Lochsteine, pro 1000 Stück	„ 0,30,
	Dachsteine, pro 1000 Stück	„ 0,25,
	Feldsteine, pro kbm	„ 0,10,
	Granitsteine und Platten, pro lfd. Mtr.	„ 0,10,
	Mühlsteine, pro Stück	„ 0,30,
	Sandsteine, Schleifsteine und Steinblöcke, pro 100 kg	„ 0,25,
	Schieferplatten, pro 100 Stück	„ 0,10,
	Ziegelsteine, gewöhnliche, pro 1000 Stück	„ 0,25,
17)	Torf, pro kbm	„ 0,06,
	in vollen Ladungen, pro Ladung	„ 10,00,
18)	Locomobilen, Fahrzeuge, Boote, je nach Größe, pro Stück	5 bis 50 Pf.

B. Anlegegeld.

Anlegegeld wird erhoben von Fahrzeugen, welche nur an die Bohlwerke des städtischen Ausladeplatzes anlegen:

1)	Von Dampfschiffen, welche vorwiegend zur Personenbeförderung bestimmt sind, für jedes Anlegen und falls sie länger als einen Tag liegen für jeden Liegetag je nach Größe, pro Tag	50 Pf. bis 1 M.
2)	Von allen anderen Fahrzeugen:	
	a. bis 150 Ctr. Tragfähigkeit, pro Tag	M. 0,30,
	b. über 150 Ctr. bis 300 Ctr. Tragfähigkeit, pro Tag	„ 0,50,
	c. über 300 Ctr. bis 800 Ctr. Tragfähigkeit, pro Tag	„ 0,75,
	d. über 800 Ctr. Tragfähigkeit, pro Tag	„ 1,00,
3)	Für das Verweilen am Bohlwerk, während eines Winters, d. h. die Zeit, in welcher die Schiffahrt Eiseswegen geschlossen ist, wird für	

Digitized by Google

jedes der unter 1 und 2 aufgeführten Fahrzeuge erhoben M. 5,00.

Die vorstehend unter 2 benannten Fahrzeuge sind, sobald sie Ladung einnehmen oder löschen und nicht länger als 2 volle Tage an den Bohlwerken liegen bleiben zur Entrichtung von Anlegegeld nicht verpflichtet.

Fahrzeuge, welche nicht unmittelbar an die Bohlwerke, sondern an andere dort liegende Fahrzeuge anlegen und auf diese Weise ihre Verbindung mit dem Lande herstellen, werden den unmittelbar an die Bohlwerke anlegenden gleich behandelt.

C. Krahngeld.

1) Minimalsatz für Benutzung des Krahnes, pro 100 kg " 0,02,
2) von einem Ein- oder Auslader " 0,10,
3) Für das Legen oder Aufrichten von Schiffsmasten, pro Mast " 1,00,
4) Für das Heben von Schiffsgefäßen ꝛc. pro Stück " 1,00.

D. Waagegeld.

Decimalwaage stellen die Pächter selbst und wird erhoben:

1) Für Wolle, Borsten, Haare, Federn, lose Felle, pro 100 kg " 0,15,
2) für alle übrigen Gegenstände, pro 100 kg " 0,10,
3) für Schiffsgüter, welche auf der Decimalwaage zur Nachwiegung gelangen, pro 100 kg " 0,04,
   sperrige Güter " 0,08,
   Minimalsatz für Benutzung der Waage einem Ein- und Auslader " 0,10.

* * *

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der städtische Ausladeplatz ist für das Publikum geöffnet vom 1. April bis inkl. 30. September Morgens von 7 bis 12 Uhr und 1 bis 8 Uhr Nachmittags, — vom 1. Oktober bis inkl. 31. März Morgens von 8 bis 12 Uhr und 1 bis 4 Uhr Nachmittags; an Sonn- und Festtagen ist der Platz geschlossen.

§ 2. Den Anordnungen der Pächter resp. deren Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3. Alle aus- und einzuladenden Güter lagern auf dem städtischen Ausladeplatze auf Gefahr des Empfängers resp. Versenders, sofern die Betreffenden mit dem Pächter des Platzes nicht etwas anderes ausgemacht haben.

§ 4. Sämmtliche angekommene Güter werden den Empfängern von den Pächtern des Platzes zugerollt. Will Jemand das Abrollen seiner angekommenen Güter selbst besorgen, so hat derselbe den Pächtern ein für alle Mal schriftlich davon Mittheilung zu machen.

§ 5. Den Selbstabholern werden die Güter von den Pächtern des Ausladeplatzes per Postkarte avisirt. Die Annahmefrist (siehe folgende §§) beginnt mit der Aufgabe des Avis zur Post.

§ 6. Aus- oder einzuladende Stückgüter müssen, wenn die Empfänger resp. Versender diese Güter selbst ab- resp. anfahren, innerhalb 24 Stunden vom Platze entfernt werden. Lagern dieselben länger, so sind die Pächter berechtigt, für jeden angefangenen Tag das tarifmäßige Ufergeld als Lagergeld zu erheben.

Fastagen, siehe Pos. 9 und 10 des Tarifs, müssen ebenfalls innerhalb 24 Stunden vom Platze entfernt werden, bei längerer Lagerung wird als Lagergeld p. Stück und Tag 2 Pf. erhoben.

§ 7. Massengüter müssen innerhalb 48 Stunden vom Platze entfernt werden, lagern dieselben länger, so sind die Pächter des Platzes ebenfalls berechtigt Lagergeld zu erheben. Dies Lagergeld bleibt der freien Vereinbarung mit den Pächtern vorbehalten, es darf jedoch die tarifmäßigen Ufergeldsätze p. Tag nicht übersteigen.

§ 8. Schiffseigner von Zillen, Oder- oder Elbkähnen, sowie Empfänger resp Versender, welche Massengüter als Kohlen, Torf, Holz, Steine, Sand, Getreide und dergleichen laden oder löschen und für eine Ladung mindestens Mk. 10,00 Ufergeld gezahlt haben, müssen ihre Be- resp. Entladung innerhalb 6 Werktage bewirkt und die Bohlwerke verlassen haben, widrigenfalls nochmals für jeden weiteren Tag Mk. 1,00 Ufergeld erhoben werden. Kleine Fahrzeuge werden entsprechend ihres Rauminhalts zur Ufergeld-Abgabe und dem entsprechender Liegefrist berechnet.

§ 9. Sämmtliche zu erhebende Gebühren müssen sofort vor Fortschaffung der betreffenden Gegenstände berichtigt werden.

§ 10. Etwaige Streitigkeiten über die Höhe der berechneten Gebühren entscheidet zunächst der Magistrat in Potsdam.

Potsdam, den 21. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ermittelung des Ernte-Ertrages im Jahre 1885 betreffend.

12. Nach Beschluß des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1885 eine Ermittelung des Ernte-Ertrages statt, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1885 wirklich geerntete Menge von Bodenprodukten zu gewinnen.

Die Ermittelung wird in der zweiten Hälfte des Monats Februar k. J. vorgenommen.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Ernte-Ermittelung spreche ich die Hoffnung aus, daß eine allseitige bereitwillige Mitwirkung zur Beschaffung des Materials erfolge, und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen Landwirthe und ansässige Ortseinwohner durch freiwillige Beihülfe bei den event. zu bildenden Schätzungs-

Digitized by Google

Commissionen für sorgsame und pünktliche Ausfüllung der Erhebungsformulare Sorge tragen werden.

Potsdam, den 30. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Aichung von Waagen betreffend.

13. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 14. d. M. 15502 — angeordnet, daß künftig nur das Königliche Aichungsamt zu Berlin zur Aichung von Waagen jeder Größe befugt ist, daß dagegen die Befugniß der Aichungs-Aemter zu Wittenberge, Rathenow, Schwedt, Prenzlau, Potsdam und Oranienburg auf die Aichung der Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 10,000 kg und die Befugniß aller übeigen zur Waagenaichung überhaupt befugten Aichungs-Aemter auf die Aichung der Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 2000 kg beschränkt ist.

Potsdam, den 31. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Sperre der Gentzschleuse betreffend.

14. Die Gentzschleuse des Fehrbellinkanals wird von einschließlich den 15. d. M. ab auf 14 Tage für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Potsdam, den 4. Januar 1886.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre betreffend.

15. Die in Spandau über die Havel führende Charlottenburgerthorbrücke wird **von einschl. den 20. Januar 1886 ab bis einschl. den 9. Februar 1886** für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt sein. Potsdam, den 30. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Gold- und Silbersachen rc. in Hannover.

16. Der Herr Minister des Innern hat unterm 15. d. M. dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des im nächsten Jahre stattfindenden großen Sommer-Rennens eine öffentliche Verloosung von Gold- und Silbersachen, Pferden und für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen, zu welcher 50000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 30. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

17. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 29. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk. Heft 6. Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen 1885", verboten.

Dresden, den 13. November 1885.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

Sperber.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist durch Beschluß des Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst vom 16. August d. J. beziehungsweise Entscheidung der Reichskommission vom 12. d. M. der hierorts bestehende, das Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft: „Silesia" W. Kuhnert & Comp. betreibende Verein verboten und die Abwickelung der Geschäfte des qu. Vereins (Liquidation) den Kaufleuten und gerichtlichen Massenverwaltern F. Landsberger und Michalock übertragen worden.

Breslau, den 24. November 1885.

Der Polizei-Präsident:

Freiherr von Uslar-Gleichen.

* * *

Das in Folge Beschlusses der vormaligen Landdrostei vom 16. März d. J. auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, ausgesprochene Verbot des „Fachvereins vereinigter Berufszweige zu Limmer" ist aufgehoben.

Hannover, den 21. November 1885.

Der Regierungs-Präsident:

von Cranach.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Rathschläge für das Politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der Reichstagswahlen. Zweite Auflage. Zürich 1885", auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 26. November 1885.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

* * *

Die unterzeichnete Königl. Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die unter dem Titel: „Meeraner Wochenblatt und Anzeiger. Amtsblatt für den Armenrath zu Meerane" erschienene sozialdemokratische Flugschrift, welche am Schlusse die Angabe: „Verantwortliche Redaktion und Verlag von E. J. Schulze's Nachfolger in Meerane" enthält, verboten.

Zwickau, den 15. Dezember 1885.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

Leonhardi.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

(915.) Betrifft den Nachtrag zum Statut der Lebensversicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeist. Nr. 12247 Pr.

2. I. Nachtrag

zu den unterm 26. November 1879 landesherrlich bestätigten Statuten der Lebensversicherungs-Bank „Kosmos" in Zeist.

Artikel 31 № 2 lautet fortan:

„Fünfzehn Prozent oder soviel weniger, als nach der Austheilung sub 1 übrig bleibt, an die Kommissare, den Verwaltungsrath und die Direktion, nach näher unter sich zu vereinbarender Weise zu vertheilen."

Artikel 31 sub B. zweiter Absatz lautet fortan:

„Sobald der Reservefonds den Betrag von Hundert achtzigtausend Gulden erreicht hat, soll nichts mehr zu dem Zweck verwendet werden und die Zinsen davon gehen den anderen Einnahmen hinzu; diese Verwendungen treten aber wieder ein, wenn der Betrag von Hundert achtzigtausend Gulden sich vermindern sollte, bis diese Höhe wieder erreicht ist."

Im letzten Absatz des Art. 31, sowie im Art. 32 heißt es statt „100000 Fl." fortan: „Hundert achtzigtausend Gulden."

* * *

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. März d. J. aufgestellten I. Nachtrage zu den unterm 26. November 1879 landesherrlich bestätigten Statuten der **Lebensversicherungs-Bank „Kosmos" in Zeist** wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 8. Juni 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin, den 20. November 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. A. gez. v. Zastrow.

Genehmigungs-Urkunde I. A. 9163.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die im Stück 42 des Reg.-Amtsblatts von 1880 sub № 800 enthaltene Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Versicherungsbank **„Kosmos"** zu Zeist, zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, den 27. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

J. A. v. Tzschoppe.

* * *

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Lebensversicherungsbank „Kosmos" in Zeist wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten und die Concession der Bank im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 43 „Jahrgang 1880" veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 23. Dezember 1885.

Der Polizei-Präsident.

Die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd" betreffend.

3. Diesem Stück des Amtsblatts liegt eine Extra-Beilage bei, enthaltend die der zu Winterthur domicilirenden Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd" ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport-Versicherung zu Lande und zu Wasser vom 4. Oktober 1885, und das Gesellschafts-Statut, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 22. Dezember 1885.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

4. In der Tagespresse wird gegenwärtig unter dem Namen „Homeriana-Thee" ein angeblich gegen Lungen-, Halsleiden und Asthma wirksames Geheimmittel angepriesen, welches von dem Agenten Ernst Weidemann, zu Liebenburg a./H. wohnhaft, in Päckchen zu 60 Gramm Inhalt, bei einem reellen Werthe von 5—6 Pfennigen, für den Preis von 2 Mark verkauft wird und nach dem Ergebniß der amtlich veranlaßten sachverständigen Untersuchung lediglich aus Vogelknöterich besteht, wie er auf allen Wegen und namentlich auch oft in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Er unterscheidet sich von dem, unter gleichem Namen durch den hier Alte Jakobsstraße 93 wohnhaften Agenten A. Wolffsky angepriesenen, außer dem Preise nur noch durch einen starken Zusatz von unreinen Bestandtheilen, wie Hühner- und Taubenfederresten, ausgedroschenen Kornähren u. a. m. Eine specifische Heilwirkung hat das obengenannte Kraut nicht. Solches wird hiernach zur Warnung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Dezember 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verkauf der sogenannten Spelmann'schen Hannover'schen Magentropfen.

5. Die sogenannten Spelmann'schen Hannoverschen Magentropfen, welche zufolge Anzeige in Zeitungen auch hier sogar in Apotheken vertrieben werden, sind nach der stattgehabten chemischen Prüfung im Wesentlichen ein spirituöser Auszug aus denselben Bestandtheilen, welche zur Herstellung von sogenannten Magenbittern gemeinhin benutzt werden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Dezember 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Nachtrag

zu der die Parochie der Dankeskirche betreffenden Umpfarrungs-Urkunde vom 12./19. Juli 1884.

2. Auf Grund des Beschlusses des Gemeindekirchenrathes und der Gemeinde-Vertretung der Parochie der hiesigen Dankeskirche vom 5. Mai 1885 wird zu Folge der im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ertheilten Genehmigung des Herrn

Digitized by Google

Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgender Nachtrag zu der die Parochie der Dankeskirche betreffenden Umpfarrungsurkunde vom 12./19. Juli 1884 festgesetzt.

Die Wahl des Pfarrers geschieht durch die verfassungsmäßigen Gemeindeorgane.

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Der	Königl. Konsistorium
Polizei-Präsident	der Provinz Brandenburg.
von Richthofen.	Hegel.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule Fräulein Clara Hirsch zu Essen die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe lit. E. № 146473—146475 über je 300 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Hirsch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281), und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe lit. F. № 214416 und 214417 über je 200 M. bei dem Postamte zu Waren i./Mckl. angeblich unterschlagen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Schwerin i./M. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Januar 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachträge zu den Tarifheften 1 und 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes.

1. Zu den Tarifheften 1 und 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes vom 1. Oktober 1885 treten mit dem 1. Januar 1886 die Nachträge 1 in Kraft. Dieselben enthalten:

1) den Ausnahme-Tarif 24 für Stärke, getrocknete und Stärkemehl,
2) Ergänzungen der Tariftabellen,
3) Berichtigungen,
4) Aufhebung der direkten Frachtsätze zwischen Iwangorod loco und tr. der Iwangorod-Dombrowaer Eisenbahn und Braunsberg, Danzig, Dirschau, Elbing, Königsberg, Neufahrwasser und Neustadt i./Westpr.

Soweit in den Berichtigungen Erhöhungen gegen die bisherigen Sätze vorkommen, finden dieselben erst vom 15. Februar 1886 ab Anwendung.

Tarifexemplare werden bei den Verbandstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung verabfolgt.

Bromberg, den 23. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Lokal-Tarif
für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden.

2. Am 1. Januar 1886 tritt für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg an Stelle des Lokal-Tarifs für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden vom 1. August 1881 ein neuer Tarif in Kraft, welcher durch Vermittelung der Billet-Expeditionen zum Preise von 1,60 M. bezogen werden kann.

Aenderungen der bisherigen Beförderungspreise treten hierdurch nicht ein.

Bromberg, den 19. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die zollamtliche Behandlung von Eisenbahntransportgütern an der Russischen Grenze

3. Nach Mittheilung der Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn soll im direkten Deutsch-Polnischen Verkehr nach Rußland auf Grund des allgemeinen Statuts für die Russischen Eisenbahnen, eingeführt mit Gesetzeskraft vom 12. Juni 1885 ab, die zollamtliche Behandlung von Eisenbahntransportgütern an der Grenze auf Russischer Seite in Alexandrowo und Sosnowice und während der Beförderung von der Grenze bis zur Bestimmungsstation, letztere ausgenommen, mit Ausschluß von sonstigen Vermittelungspersonen, allein durch die betreffende Eisenbahnverwaltung, oder deren zu diesem Behufe angestellte Organe (sogenannte Eisenbahn-Zollagenten) erfolgen. Die im **Deutsch-Polnischen Gütertarif Theil II.** zu § 51 sub 8b. enthaltene Bestimmung, nach welcher die Verzollung auf Russischer Seite durch eine bei der betreffenden Zollkammer accreditirte Person zugelassen war, wird hiernach für Alexandrowo und Sosnowice aufgehoben. Ein Vermerk im Frachtbriefe durch den die Verzollung unterwegs einer dritten Person übertragen wird, wird von den Eisenbahn-Verwaltungen nicht beachtet werden.

Bromberg, den 30. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Frachtberechnung für Langeisen.

4. Die im diesseitigen Lokalverkehr, in den Staatsbahnverkehren und im Verkehr der Staatsbahnen mit den Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen versuchsweise bis Ende vorigen Jahres eingeführte Frachtberechnung für Langeisen (Schienen, Röhren, Konstruktionseisen 2c.), welches wegen des Gewichts oder der Länge, auf einem

Digitized by Google

gewöhnlichen Güterwagen von 10000 kg Tragkraft nicht verladen werden kann, nach den Sätzen des betreffenden Spezialtarifs oder der Ausnahmetarife für Eisen für **das wirkliche Gewicht** der Ladung, mindestens aber für 10000 kg, bleibt auf ein weiteres Jahr in Geltung.

Bromberg, den 2. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung

5. Der Vorortzug № 746 wird fortan in Biesdorf bei Bedarf halten. Abfahrt von Biesdorf 6 Uhr 48 Min. Vormittags.

Bromberg, den 2. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Hauptkassen-Ober-Buchhalter Bogge in Potsdam den Amts-Charakter als „Rechnungs-Rath" zu verleihen.

Im Kreise Westprignitz ist nach erfolgtem Ableben des früheren Bürgermeisters Lau in Havelberg dessen Dienstnachfolger, dem Bürgermeister Zoellner daselbst, die einstweilige Verwaltung des Amtsbezirks XXXI. Nitzow übertragen worden.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor, jetzige Superintendent Bartusch zu Niederfinow ist definitiv zum Kreisschulinspektor der Kreisschulinspektion Eberswalde bestellt.

Der Divisionspfarrer Moll von der 15. Division zu Cöln a. Rhein ist zur 6. Division nach Brandenburg a. H. und der Divisionspfarrer Dr. Hermens von der 6. Division zu Brandenburg a. H. zur 15. Division nach Cöln versetzt worden.

Am Progymnasium zu Groß-Lichterfelde sind der Adjunkt Dr. Matthäi als Oberlehrer und die Schulamtskandidaten Walther und Imme als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An dem Realprogymnasium zu Wriezen ist der Hülfslehrer Dr. Matthiolius als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Lehrer Heinrich Prey ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Knabenschule mit dem Charakter einer Gymnasial-Vorschule zu Berlin im Stadttheile Moabit ertheilt worden.

Der civilversorgungsberechtigte frühere Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant im 1. Garde-Regiment z. F., jetzige Bureau-Diätar August Friedrich Rudolph ist vom 1. Januar 1886 ab zum Sekretair am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postanwärter Scheuer in Mahlow (Bezirk Potsdam) als Postverwalter.

Ernannt sind: der Postsekretair Beutler in Steglitz zum Postmeister und der Postsekretair Gaßmann in Neu-Ruppin zum Ober-Postsekretair.

Verliehen sind: dem Postdirektor Klingner in Potsdam der Rang der Räthe IV. Classe und dem Ober-Postkassen-Rendanten Hoffmann in Potsdam der Charakter als Rechnungsrath.

Versetzt sind: der Postkassirer Heynatz in Potsdam als comm. Postinspektor nach Kiel, der Ober-Postdirektionssekretair Mann in Karlsruhe (Baden) als comm. Postkassirer nach Potsdam und die Postsekretaire Wächter von Cassel nach Potsdam und Schönian von Potsdam nach Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Martin Stefanka, Drahtbinder,	geboren 1860 zu Rudinska, Bezirk Trentschin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. November 1885.
2	Peter Andreas Olsen, Schuhmacher,	geboren am 18. März 1861 zu Christiansand, Norwegen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	24. November 1885.
3	Alexander Konetzki, Tischlergeselle,	22 Jahre, geboren zu Wroclawek, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	12. Septemb. 1885.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Franz Harant, Dienstknecht,	25 Jahre, geboren zu Philippshütte, Böhmen, ortsangehörig zu Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, ebendaselbst,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Führung eines falschen Zeugnisses,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	23. Oktober 1885.
5	Max Groß, Kellner,	geboren am 12. Oktober 1855 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Stadtmagistrat Landshut, Bayern,	9. November 1885.
6	Antonie Svelska, ledige Tagelöhnerin,	29 Jahre, geboren zu Blatna, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Uebertretung nach Artikel 45 des Bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	15. November 1885.
7	Josef Franta, Schneider,	50 Jahre, geboren zu Polin, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln, Uebertretung in Bezug auf die öffentliche Reinlichkeit,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	16. November 1885.
8	Heinrich Schneider, Schreiner,	geboren am 4. Mai 1842 zu Langenbruck, Kanton Baselland, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Oktober 1885.
9	Karl Emil Nymann, Matrose,	geboren am 24. Mai 1863 zu Oscarshain, Schweden,	Landstreichen,	derselbe,	16. November 1885.
10	Alexander Anderson, Matrose,	geboren am 13. April 1857 zu Helsingfors, Finnland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Josef Pfohl, Mechaniker,	geboren am 10. August 1848 zu Thann, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	19. November 1885.
12	David Nathanowiez (Natonowicz), Handelsmann,	41 Jahre, ortsangehörig in Turek bei Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. Dezember 1885.
13	Adolf Zimmer, Fleischergeselle,	geboren am 22. September 1852 zu Einsiedel, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Neiße, Preußen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Dezember 1885.
14	Albert Kratky, Bäckergeselle,	geboren 1853 zu Lipany, Bezirk Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	4. Dezember 1885.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5.	6.
15	Franz Filip, Kellner,	geboren am 11. November 1867 zu Budweis, Böhmen, ortsangehöeig in Lomnitz, Bezirk Wittingen, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Anfertigung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	7. Dezember 1885.
16	Josef Schmidt, Schlossergeselle,	geboren am 19. März 1839 zu Niemes, Bezirk Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	18. November 1885.
17	Albert Hopf, Kaufmannsgehülfe und Handarbeiter,	geboren am 23. Mai 1858 zu Johannesthal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig in Maffersdorf, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	desgleichen.
18	Josef Winter, Schneider,	geboren am 23. April 1856 zu Hostinka bei Skaliz, Böhmen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Oktober 1885.
19	Johannes Angst, Melker,	geboren 1857 zu Bulikon, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Oktober 1885.
20	Friedrich Pfister, Konditor,	geboren am 25. Februar 1860 zu Kleindietwyl, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	21. November 1885.
21	Ignaz Karl Huniek, Maler,	geboren am 1. Dezember 1868 zu Brür, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	11. Dezember 1885.
22	Franz Stowasser, Kaufmann,	geboren am 10. Dezember 1868 zu Neudorf, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Anfertigung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	7. Dezember 1885.
23	Johann Müller, Schlosser,	geboren am 24. Juni 1855 zu Pastuchowitz, Bezirk Brür, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Möckern bei Leipzig, Sachsen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	25. November 1885.
24	Ernst Pierrel, Kolporteur,	geboren am 21. Dezember 1866 zu Buson, Bezirk Remiremont, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Oktober 1885.
25	Friedrich Ludy, Schuster und Dachdecker,	geboren am 16. Mai 1853 zu Bollingen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Betrug und Landstreichen,	derselbe,	13. November 1885.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4	5.	6
26.	Giovanni Moretti, Erdarbeiter,	geboren am 8. Dezember 1859 zu Turin, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. November 1885.
27	Paul Olschansky, Droguist,	geboren am 22. August 1849 zu Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
28	Arthur Morel, Schlosser,	geboren am 27. August 1865 zu Levroux, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
29	Kaspar Franeini, Tagner,	geboren am 23. Dezember 1844 zu Ogebbio, Provinz Novara, Italien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	desgleichen.
30	Johann Jakob Sturzenecker, Tagner,	geboren am 14. Oktober 1839 zu Schöneberg, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. November 1885.
31	Josef Frick, Mechaniker,	geboren am 19. März 1846 zu Schlettstadt, Ober-Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	2. Dezember 1885.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- ꝛc. Register betreffend.

Die Eintragungen in das hiesige Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register werden im Jahre 1886 durch: 1) den deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam, 3) das Kreisblatt für die Ost-Prignitz, 4) den Kyritzer Stadt- und Landboten, 5) die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden. Die Register-Geschäfte werden von dem Amtsrichter Delbrück unter Mitwirkung des Sekretairs Büllgraf erledigt.

Kyritz, den 29. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Die auf Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister bezüglichen Geschäfte und der im Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu denselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden im Jahre 1886 durch den Amtsrichter Hauschildt und den Gerichtsschreiber Hausding, bei deren Behinderung durch den Amtsrichter Fretzdorff und den Gerichtsschreibergehülfen Janowski bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen in die Register erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Angermünder Zeitung und Kreisblatt.

Angermünde, den 22. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen für die zu Winterthur domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft Neuer Schweizerischer Lloyd und die Statuten dieser Gesellschaft, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Begrn mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 9. Januar 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1886.

Wilhelm.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

* * *

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der-Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, und am 14. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. Januar 1886.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 15. Januar **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 32.) № 1627. Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885.

№ 1628. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. Vom 2. Dezember 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 37.) № 9097. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1885, betreffend Genehmigung des mit Bayern vereinbarten Verzichts auf die Fangprämien für Einlieferung von Deserteuren.

№ 9098. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juli 1885, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten.

№ 9099. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen, Stade und Uelzen. Vom 21. November 1885.

(Stück 38.) № 9100. Kirchengesetz, betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Wilhelmshaven an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. Oktober 1885.

(Stück 39.) № 9101. Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnrathes durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 9. Dezember 1885.

(Stück 40.) № 9102. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1885, betreffend die Kündigung beziehungsweise Zinsherabsetzung der der Stargard-Posener und Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft privilegirten Anleihen.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbeordnung.

1. In Abänderung der unter dem 24. November 1869 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbeordnung wird hiermit bestimmt:

Auf Recurse gegen Bescheide der Bezirks-Regierungen, durch welche die Ertheilung eines Wandergewerbescheines versagt worden ist (in denjenigen Landestheilen, in denen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 noch nicht zur Einführung gelangt ist), und auf Beschwerden von Ausländern über Verfügungen der Regierungs-Präsidenten, durch welche ihre Anträge auf Gewährung eines solchen Scheines zurückgewiesen sind (im Geltungsbereiche des genannten Gesetzes) entscheidet der Ober-Präsident.

Berlin, den 21. Dezember 1885.

Der Minister des Innern.
Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

Der Finanz-Minister.
Scholz.

15736. M. f. H.
II. 13032. M. d. J.
II. 14058. F. M.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. Seitens der Herren Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und der Finanzen ist dem Ober-Landeskulturgerichtsrath Wulsten die Nebenstelle des Direktors der Königlichen Rentenbank zu Berlin übertragen und derselbe von mir in dieses Amt eingeführt worden.

Potsdam, den 7. Januar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betreffend Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Auswanderungs-Beförderungen.

18. Nachdem der Auswanderungs-Unternehmer Johanning in Berlin seine dem Auktions-Kommissar Witte in Wittenberge ertheilte Vollmacht zum Abschluß von Auswanderungs-Verträgen zurückgezogen hat, ist die dem ꝛc. Witte diesseits ertheilte Konzession zur Vermittelung derartiger Verträge erloschen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle Diejenigen, welche an der für den ꝛc. Witte bestellten Kaution Ansprüche aus den von demselben vermittelten Geschäften zu haben glauben, aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist — vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet — bei mir unter Beibringung der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten erfolgen wird.

Potsdam, den 9. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

19. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Uebrige Markt-: Es: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.
1	Angermünde	14 63	12 65	12 57	12 69	26 —	28 67	30 —	4 —	1 40	1 12	3 75	2 50	4 50
2	Beeskow	— —	12 77	14 33	14 07	30 —	45 —	50 —	3 40	1 30	1 20	4 —	— —	6 —
3	Bernau	15 14	13 14	14 —	14 47	29 —	33 —	42 —	4 19	1 25	1 10	4 88	— —	5 24
4	Brandenburg	15 20	13 54	13 30	14 90	25 —	29 —	36 —	3 13	1 25	1 —	4 —	— —	4 50
5	Dahme	15 29	13 25	12 80	14 —	40 —	50 —	50 —	2 —	1 —	1 —	3 50	2 —	7 50
6	Eberswalde	16 07	13 67	15 60	15 —	23 —	27 —	31 —	2 50	1 20	1 —	4 —	— —	4 —
7	Friesack	— —	13 50	— —	14 75	28 —	32 —	38 —	3 20	1 30	1 05	4 —	— —	4 —
8	Havelberg	15 —	13 10	13 35	13 25	17 50	34 —	32 —	2 75	1 20	1 —	3 —	2 —	3 —
9	Jüterbog	15 50	14 —	13 75	15 —	30 —	32 —	38 —	3 —	1 20	1 —	3 50	— —	6 —
10	Luckenwalde	15 34	13 96	14 10	13 99	33 —	35 —	45 —	2 75	1 20	1 20	4 17	— —	4 75
11	Perleberg	15 04	13 09	14 —	13 27	14 —	33 —	43 —	3 50	1 40	1 10	3 58	— —	4 35
12	Potsdam	15 71	13 62	14 56	14 99	29 —	33 —	39 —	3 04	1 35	1 10	4 37	— —	4 18
13	Prenzlau	14 32	12 28	12 60	12 45	25 —	32 50	32 50	3 50	1 30	1 —	4 50	3 50	4 —
14	Pritzwalk	15 —	12 43	13 19	12 69	15 —	29 25	30 25	2 46	1 30	1 05	3 38	2 90	3 40
15	Rathenow	14 75	13 05	12 97	13 63	30 —	31 —	38 —	2 45	1 40	1 20	3 25	— —	3 25
16	Neu-Ruppin	16 —	12 75	13 02	13 84	32 —	32 —	42 —	2 60	1 35	1 10	4 —	— —	5 —
17	Schwedt	17 —	13 30	14 —	14 39	33 33	40 —	33 33	3 —	1 40	1 20	4 50	— —	5 —
18	Spandau	— —	13 82	13 75	15 75	24 50	35 —	32 50	3 75	1 40	1 20	3 75	— —	3 75
19	Strausberg	16 —	13 80	13 40	16 60	25 —	30 50	35 —	2 50	1 20	1 10	6 —	— —	7 —
20	Teltow	15 25	12 77	14 72	14 34	28 —	33 —	40 —	4 28	1 27	1 10	— —	— —	— —
21	Templin	15 —	12 —	13 —	13 —	14 —	40 —	40 —	3 —	1 20	1 —	6 —	— —	2 —
22	Treuenbrietzen	15 30	13 75	13 57	14 52	22 —	26 —	30 —	3 —	1 20	1 —	3 31	— —	3 50
23	Wittstock	15 04	12 13	13 35	12 47	12 75	30 —	34 —	2 —	1 06	— 94	3 —	2 —	3 50
24	Wriezen a. O.	14 60	12 83	13 65	13 50	22 —	28 —	34 —	2 87	1 30	1 10	4 65	3 65	5 —
	Durchschnitt	15 29	13 13	13 63	14 07	— —	— —	— —	3 04	— —	— —	4 05	— —	4 50

Potsdam, den 11. Januar 1885.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

20. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Digitized by Google

Preise im Monat Dezember 1885.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Es kostet je 1 Kilogramm											
							Mehl		Gersten-						Java-Kaffe			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hies.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 29	— 90	1 10	1 80	2 15	4 24	— 35	— 25	— 55	— 40	— 45	— 55	— 60	— 55	2 60	3 —	— 20	1 85
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	3 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 30	3 79	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 40	3 20	— 20	1 60
1 13	— 93	1 10	1 80	2 40	4 40	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 —	— 70	1 —	2 —	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	4 30	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	4 —	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 20	1 10	1 10	1 60	2 15	3 60	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 70	2 40	4 —	— 25	— 19	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 70
1 10	— 85	1 20	1 60	2 30	4 60	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 71	3 11	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 27	1 18	1 25	1 60	2 14	4 35	— 35	— 27	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	2 70	3 60	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 70	2 30	3 94	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 05	— 90	1 —	1 70	1 68	2 94	— 22	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	4 12	— 24	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —
1 20	1 05	1 20	1 70	2 20	4 40	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	4 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 40	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 25	1 33	1 26	1 85	2 30	3 70	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	4 —	— 31	— 26	— 45	— 45	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	2 20	3 20	— 30	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
1 15	— 75	1 —	1 80	1 93	3 24	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 80
1 15	1 10	1 15	1 60	2 20	4 16	— 21	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60

Der Regierungs-Präsident.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 6. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.	Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

21. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser Meter.	Rathenow. Ober-Wasser Meter.	Rathenow. Unter-Wasser Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,18	30,84	2,64	0,70	1,06	0,61	2,08	1,20	1,62	0,90	1,46	1,62
2	32,18	30,84	2,60	0,90	1,06	0,61	2,10	1,20	1,62	0,92	1,46	1,64
3	32,16	30,84	2,58	0,88	1,08	0,62	2,12	1,22	1,62	0,96	1,46	1,66
4	32,16	30,84	2,60	0,88	1,10	0,63	2,12	1,22	1,62	0,96	1,46	1,66
5	32,18	30,82	2,60	0,84	1,10	0,64	2,12	1,22	1,62	0,94	1,48	1,66
6	32,18	30,82	2,60	0,78	1,10	0,64	2,12	1,22	1,62	0,94	1,48	1,66
7	32,20	30,78	2,58	0,82	1,10	0,64	2,14	1,24	1,62	0,94	1,50	1,68
8	32,26	30,72	2,60	0,66	1,08	0,64	2,16	1,24	1,62	0,94	1,50	1,68
9	32,30	30,66	2,64	0,76	1,06	0,63	2,18	1,26	1,62	0,94	1,50	1,68
10	32,32	30,66	2,60	0,76	1,06	0,63	2,16	1,26	1,62	0,96	1,48	1,68
11	32,34	30,66	2,58	0,76	1,06	0,63	2,18	1,24	1,62	0,98	1,48	1,68
12	32,32	30,76	2,58	0,78	1,06	0,63	2,14	1,24	1,62	0,98	1,48	1,68
13	32,32	30,80	2,54	0,80	1,06	0,63	2,12	1,24	1,62	0,98	1,48	1,68
14	32,32	30,84	2,54	0,88	1,06	0,63	2,10	1,24	1,62	0,98	1,48	1,68
15	32,32	30,88	2,60	0,76	1,08	0,62	2,12	1,24	1,62	0,98	1,50	1,68
16	32,32	30,88	2,60	0,86	1,08	0,62	2,14	1,24	1,62	0,98	1,50	1,70
17	32,34	30,88	2,58	0,84	1,08	0,62	2,14	1,24	1,62	0,98	1,50	1,70
18	32,34	30,88	2,56	0,86	1,08	0,62	2,16	1,22	1,62	1,00	1,50	1,70
19	32,34	30,88	2,54	0,84	1,10	0,62	2,18	1,20	1,62	1,00	1,48	1,70
20	32,34	30,88	2,50	0,88	1,10	0,62	2,18	1,20	1,62	1,00	1,48	1,70
21	32,34	30,88	2,50	0,84	1,10	0,63	2,20	1,18	1,62	1,00	1,48	1,70
22	32,34	30,86	2,50	0,72	1,10	0,63	2,20	1,18	1,62	1,00	1,48	1,68
23	32,34	30,86	2,54	0,82	1,10	0,63	2,22	1,22	1,62	1,02	1,46	1,68
24	32,36	30,86	2,58	0,82	1,10	0,63	2,24	1,22	1,62	1,00	1,46	1,68
25	32,36	30,86	2,60	0,82	1,10	0,64	2,26	1,22	1,62	1,00	1,46	1,68
26	32,36	30,86	2,60	0,80	1,10	0,64	2,24	1,22	1,62	1,00	1,44	1,66
27	32,36	30,86	2,58	0,84	1,10	0,64	2,20	1,20	1,62	1,00	1,44	1,66
28	32,36	30,88	2,58	0,90	1,12	0,65	2,22	1,22	1,62	1,00	1,44	1,66
29	32,38	30,88	2,64	0,82	1,16	0,65	2,20	1,20	1,62	1,00	1,46	1,66
30	32,38	30,90	2,60	1,00	1,16	0,65	2,20	1,26	1,62	1,02	1,50	1,66

Potsdam, den 7. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Aufhebung von Schiffahrtssperren betreffend.

22. Die in dem Amtsblatt 1885 Stück 43 des Regierungsbezirks Potsdam bekannt gemachten Schiffahrtssperren werden bezüglich des Ruppiner Kanals von der Thiergartenschleuse bis zur Havel und des Oranienburger Kanals am 20. d. M. aufgehoben werden. Potsdam, den 9. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreiswundarztstellen.

23. Die Kreiswundarztstellen der Kreise Templin, Osthavelland und Westprignitz sind unbesetzt. Bewerbungen sind mit Beifügung des Zeugnisses über die Qualifikation zur Verwaltung einer Physikatsstelle bis zum 1. April d. J. an mich einzureichen. Bezüglich der Wohnsitznahme in einem Orte der genannten Kreise werden die Wünsche der Bewerber möglichst berücksichtigt werden.

Potsdam, den 2. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

24. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Kossäthen Schulz zu Wustermark, im Kreise Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 5. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbeordnung.

6. Seitens der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und der Finanzen ist nachstehende, die unter dem 24. November 1869 ergangene Anweisung zur Ausführung des Titel III. der Gewerbeordnung abändernde Bestimmung erlassen worden, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

In Abänderung der unter dem 24. November 1869 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Titel III. der Gewerbeordnung wird hiermit bestimmt:

Digitized by Google

Auf Recurse gegen Bescheide der Bezirks-Regierungen, durch welche die Ertheilung eines Wandergewerbescheines versagt worden ist (in derjenigen Landestheilen, in denen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 noch nicht zur Einführung gelangt ist), und auf Beschwerden von Ausländern über Verfügungen der Regierungs-Präsidenten, durch welche ihre Anträge auf Gewährung eines solchen Scheines zurückgewiesen sind (im Geltungsbereiche des genannten Gesetzes) entscheidet der Ober-Präsident.

Berlin, den 21. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. gez. von Puttkammer.
Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. von Boetticher.
Der Finanz-Minister. gez. Scholz.

15736 M. f. H. II. 13032 M. d. J. II. 14058 F. M.

Berlin, den 5. Januar 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nachtrag zum Statut des „Nordstern" Arbeiter-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

7. Nachtrag

zu dem Statute des „Nordstern", Arbeiter-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, de conf. 20. November 1880.

1) Im § 1 ist einzuschalten hinter den Worten, „welche den Zweck hat" die Ziffer 1, und dem Paragraphen ist hinzuzufügen:
   2) Personen jedes Standes Versicherungen zu gewähren gegen die wirthschaftlichen Nachtheile von körperlichen Unfällen aller Art.
2) Die Worte im § 4 „des Aufsichtsraths mit staatlicher Genehmigung bis auf Neun Millionen und auf Beschluß" fallen fort. In der nächsten Zeile sind zu setzen anstatt „gleicher Genehmigung" die Worte „staatlicher Genehmigung".
3) Im § 7 die Worte „entscheidet bei der ersten Aktien-Ausgabe das Gründungs-Comité" fallen fort. Hinter dem Worte „Emissionen" ist das Wort „entscheidet" einzuschalten.
4) Im § 8b. ist hinter dem Worte „Gehalts-Abzugsverfahren" einzuschalten: „oder ein Pfändungsverfahren gemäß § 733 ff. der Civil-Prozeßordnung".
5) Im § 9 ist anstatt der Worte „in den im § 45 benannten Blättern", welche fortfallen, zu setzen: „im Deutschen Reichs-Anzeiger".
6) Im § 10 ist anstatt der Worte „in den Blättern der Gesellschaft (§ 45)" und „in einem der Gesellschaftsblätter", welche fortfallen, beide Male zu setzen: „im Deutschen Reichsanzeiger".
7) Im § 11 ist anstatt der Worte „die im § 45 bezeichneten Blätter", welche fortfallen, zu setzen „den Deutschen Reichsanzeiger".
8) § 16 zweites und drittes Alinea fallen fort. Dafür ist zu setzen: „die Wahl des Aufsichtsraths erfolgt jedesmal auf 3 Jahre; in jedem Jahre scheiden mit Schluß der ordentlichen General-Versammlung drei Mitglieder nach der Dauer ihres Amtes aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Vacanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt die nächste General-Versammlung für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes; die besondere Berufung einer General-Versammlung zum Zwecke der Besetzung einer Vacanz ist nicht erforderlich, so lange die Zahl der fungirenden Aufsichtsrathsmitglieder fünf oder mehr beträgt".
9) Im § 17 ist hinter den Worten: „der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich und für die" einzuschalten: „Zeit von einer ordentlichen General-Versammlung bis zum Schluß der nächsten ordentlichen General-Versammlung".

   Vor den letzten Worten des Alinea eins „Protokoll geführt" sind die Worte „gerichtliches oder notarielles" zu streichen.
10) Im § 20 sind die Worte: „ausgenommen der erste Aufsichtsrath, auf welchen die Vorschrift des Art. 192 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung findet" zu streichen.
11) Im § 21 soll letztes Alinea fortan lauten: „Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen".
12) Im § 22 soll fünftes Alinea fortan lauten:
    Der Aufsichtsrath kann auch für Fälle des Bedürfnisses Stellvertreter der Direktionsmitglieder ernennen; solche Stellvertreter können für einen im Voraus begrenzten Zeitraum von höchstens einjähriger Dauer, auch aus seiner Mitte bestellt werden.
13) Im § 23 letztes Alinea ist anstatt der Worte: „die Gesellschaftsblätter" zu setzen: „den Deutschen Reichsanzeiger".

    Der letzte Satz, beginnend mit den Worten „Ist ein Stellvertreter ernannt", fällt fort.
14) Im § 26 ist Alinea fünf unmittelbar hinter Alinea zwei zu setzen.
15) Im § 27 ist hinter dem Worte: „Aktionären" einzuschalten: „unter Angabe des Zweckes und der Gründe".

    Anstatt $^1/_4$ ist zu setzen $^1/_{20}$.

    Im zweiten Alinea ist anstatt: „in den Gesellschaftsblättern" zu setzen: „in den Deutschen Reichsanzeiger".
16) Im § 31 ist in Alinea zwei anstatt $^3/_4$ zu setzen $^3/_4$.
17) Im § 32 fällt der Schlußsatz, beginnend „Tritt ein solcher Fall", fort.
18) Im § 33 ist in Alinea eins anstatt „8 Tage" zu setzen „3 Wochen".

    Alinea zwei fällt fort.

    Alinea drei sind anstatt der Anfangsworte „Jede folgende" zu setzen „Die".
19) Der § 34 lautet foetan:

Die Kapitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind anzulegen:

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Erweiterungen von Stadt-Fernsprech-Anlagen.

3. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den im Laufe dieses Jahres auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprechanlagen in Potsdam, Cöpenick, Groß-Lichterfelde, Steglitz, Ludwigsfelde und Grünau (Mark), welche sämmtlich mit dem Berliner Fernsprechnetz verbunden sind, treffen zu können, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen. Diejenigen Personen, welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen wünschen, wollen mir die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen spätestens bis zum 1. März zugehen lassen, da sonst mit Sicherheit auf die Herstellung der Anschlüsse nicht mehr gerechnet werden kann.

Die Bedingungen für die Theilnahme an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den genannten Orten, sowie für den Anschluß an das Stadt-Fernsprechnetz in Berlin werden auf Wunsch mitgetheilt werden.

Potsdam, den 7. Januar 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Bahl.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer neuen Stempeldistribution in Berlin.

1. Für den westlichen Theil des jenseits des Schiffahrts-Canals belegenen Potsdamer Stadtviertels hierselbst ist eine neue Stempeldistribution errichtet und ist dieselbe dem Droguenhändler Ernst Harnisch, Inhaber der Firma Gebrüder Harnisch, Lützowstraße Nr. 59, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 9. Januar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Errichtung einer neuen Stempeldistribution in Berlin.

2. Für den östlichen Theil des jenseits des Schiffahrts-Canals belegenen Potsdamer Stadtviertels hierselbst ist eine neue Stempeldistribution errichtet und ist dieselbe dem Cigarren- und Tabackshändler A. Seidemann, Potsdamerstraße Nr. 87, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 9. Januar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

1. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. September 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Groß-Besten** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2179999,97626 qm, geschrieben: Zwei Millioneneinhundertneunundsiebzigtausendneunhundertneunundneunzig, Siebenundneunzigtausendsechshundertsechsundzwanzig Hunderttausendstel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Groß-Köris, Klein-Köris und Forst Königswusterhausen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 7. Januar 1886.

Königl. Oberbergamt.

2. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. September 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Glücks-Stern** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2172892,4 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertzweiundsiebzigtausendachthundertzweiundneunzig, Vier Zehntel Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Callinchen, Motzen und Forst Königswusterhausen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamts-bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 7. Januar 1886.

Königl. Oberbergamt.

3. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 16. Oktober 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Pätz** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2179999,7408 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertneunundsiebzigtausendneunhundertneunundneunzig, Siebentausendvierhundertundacht Zehntausendstel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Groß-Köris, Schwerin, Gut Teupitz und Forst Königswusterhausen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird

Digitized by Google

mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 7. Januar 1886.

Königl. Oberbergamt.

4. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. September 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Grünau** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2136125,7 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertsechsunddreißigtausend einhundert fünfundzwanzig, Sieben Zehntel Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Mozen, Töpchin, Callinchen und Forst Königswusterhausen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 7. Januar 1886.

Königl. Oberbergamt.

5. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. September 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Klein-Besten** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2179999,922 qm, geschrieben: zwei Millioneinhundertneunundsiebzigtausendneunhundertneunundneunzig, Neunhundertzweiundzwanzig Tausendstel Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Groß-Köris, Klein-Köris, Gut Teupitz und Forst Königswusterhausen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 7. Januar 1886.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Kopeken-Schnittsätze im Ausnahme-Tarif für Getreide ꝛc.

6. Die Kopeken-Schnittsätze im Ausnahme-Tarif für Getreide ꝛc. von Station Warschau (Praga) transit der Warschau-Terespoler Eisenbahn in der Tarif-Tabelle A. des Tarifheftes 1 (pag. 10 und 11, sowie in den Tarifheften 2 bis 5 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes werden vom 10. Januar ab von 28,67 Kopeken auf 24,40 Kopeken pro 100 kg ermäßigt.

Bromberg, den 8. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Konvertirung der 4½ prozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littera A vom Jahre 1876.

2. Die Inhaber der

4½ prozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littera A. vom Jahre 1876,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 24. November d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 % vom 1. Juli 1886 ab als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den Talons **vom 28. Januar 1886 ab an die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg — Centralbahnhof —** Behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Zinsscheinreihe über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen.

Die neuen Zinsscheinbogen werden für die Zeit vom 1. Januar—30. Juni 1886 noch über 4½ %, vom 1. Juli 1886 ab über 4 % Zinsen lauten.

Die bezeichneten Obligationen können auch an die nachstehend aufgeführten als Vermittelungsstellen fungirenden Kassen eingereicht werden:

1) innerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   a. **an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin B.-L.—Lehrter Bahnhof —, Berlin B.-M. und B.-Bl. — Potsdamer Bahnhof — und zu Halberstadt,**
   b. **an die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhof zu Leipzig,**
2) außerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   a. **an die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln (rechtsrheinisch) und Köln (linksrheinisch),**
   b. **an die Königlichen Eisenbahn-Be-**

Digitized by Google

triebskassen zu Hamburg, Danzig, Königsberg i./Pr., sowie an die Königliche vereinigte Betriebskasse zu Stettin.

Die Obligationen nebst den Talons sind mit Verzeichnissen, in welchen dieselben in aufsteigender Nummerfolge und nach den Werthen getrennt einzutragen sind, einzureichen.

Die Obligationen und Talons müssen in der Reihenfolge, wie sie in die Verzeichnisse eingetragen sind, geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welchem die Stückzahl und der Einlieferer anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen vom 15. Januar 1886 ab unentgeltlich verabfolgt.

Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Der Einlieferer erhält über die eingereichten Obligationen und Zinsscheine von der annehmenden Kasse eine Empfangsbescheinigung, welche er bei Wiederaushändigung der abgestempelten Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen zurückzugeben hat.

Der Rückempfang hat bei derjenigen Kasse zu erfolgen, bei welcher die Einlieferung der Obligationen geschehen ist. Sobald die Werthpapiere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden Obligationen wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt; die Rücksendung erfolgt gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe, falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Soll die Rücksendung nicht unter voller Werthdeklaration erfolgen, so werden die Zinsscheinbogen getrennt von den Obligationen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur Absendung gelangen. Ueber den Rückempfang der Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen ist umgehend Quittung zu ertheilen.

Die Wiederaushändigung der bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse Magdeburg direkt eingelieferten Stücke wird bald thunlichst erfolgen, bei den Vermittelungsstellen eingereichte Stücke werden bei diesen jedoch erst nach Ablauf einer etwa vierzehntägigen Frist in Empfang genommen werden können.

Magdeburg, den 24. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg betreffend.

1. Im Auftrage des Provinzial-Landtages ist durch den Professor R. Bergau zu Nürnberg eine Aufnahme der in der Provinz Brandenburg vorhandenen Bau- und Kunstdenkmäler bewirkt worden und ist das hiernach bearbeitete Werk unter der Bezeichnung

das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg

mit einer Uebersicht über die Kunstgeschichte der Provinz, eingeleitet durch einen Ueberblick über die Territorialgeschichte der Provinz von R. Schillmann zu Berlin nunmehr im Druck vollendet.

Das Werk, auf eingehenden Forschungen und Beurtheilung sachverständiger Männer und auf Aufnahme an Ort und Stelle beruhend, wird nicht nur dem Kunstkenner und Kunstfreunde willkommen sein und das Interesse der Gemeinden und Angehörigen der Provinz insofern in Anspruch nehmen, als es Zeugniß giebt von dem nur wenig bekannten Reichthum unserer Provinz an Denkmälern der Geschichte und der Architektur, besonders aber der Kleinkunst, und als es dazu helfen wird, in hohem Grade denkwürdige und werthvolle Bauten und Kunsterzeugnisse vor dem Verfall, vor dem Vergessen und Verkommen zu bewahren, in welcher Beziehung schon die Thatsache, daß nachgeforscht und das Vorgefundene gewürdigt wurde, gute Früchte getragen hat; es wird auch mit der Anhänglichkeit für unsere engere Heimath, mit der pietätvollen Pflege dessen, was aus der Väter Zeit auf uns gekommen, die Liebe fördern zum Preußischen und Deutschen Vaterlande, deren Fundamente nicht zum geringsten Theile auf Märkischem Sande ruhen.

Damit das Werk in möglichst viele Brandenburgische Häuser Eingang finde, hat die kommunale Verwaltung der Provinz den Preis desselben, welches in Groß 8° Format, 52 Bogen stark mit über 300 Abbildungen und in entsprechender Ausstattung hergestellt ist, sehr niedrig, auf 20 Mark pro Exemplar broschirt festgesetzt. Der Vertrieb des Werkes ist der Vossischen Buchhandlung (Strikker) hierselbst, Schönebergerstraße Nr. 4, übertragen, von welcher dasselbe zu dem vorbezeichneten Preise und gegen Erstattung des Portos für die Zusendung bei frankirter Einsendung dieser Beträge direkt zu beziehen ist. Eine Erklärung der wichtigsten Kunstausdrücke aus dem Gebiete der Architektur und Kunstarchäologie erscheint als Anhang in ca. 3 Monaten. Berlin, den 21. Dezember 1885.

Der Landesdirektor d. Provinz Brandenburg v. Levetzow.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderung.

1. Der Bauer Karl Wilhelm Gotthard Puhlmann zu Closterdorf hat die Kartenblatt I., Parzellennummer 49/31 verzeichnete, in Closterdorf belegene domänenfiskalische Dorfstraßenparzelle in Größe von 3,96 ar von dem Königlichen Domänenfiskus erworben. Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Potsdam und mit Zustimmung der Betheiligten genehmigen wir auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes die Ausscheidung dieser Parzelle aus dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Rüdersdorf und deren Einverleibung in den Gemeindebezirk Closterdorf.

Freienwalde a./O., den 2. Januar 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Moritz Straßmann, Kaufmann,	geboren am 17. März 1857 zu Wiesowitz, Kreis Holleschau, Mähren, ortsangehörig in Holleschau,	Diebstahl und Betrugsversuch (3 Jahre 2 Woch. Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. September 1882),	Polizeiamt zu Lübeck,	7. Dezember 1885.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Balasz, Drahtbinder,	geboren 1856 zu Wiszoka, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	16. Dezember 1885.
2	Vincenz Patzelt, Bäckergeselle,	geboren am 10. März 1857 zu Malitschen, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	17. Dezember 1885.
3	Johann Kowalick, Drahtbinder,	30 Jahre alt, aus Nackowa, Ungarn,	Landstreichen und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	6. Oktober 1885.
4	Wilhelm Weißgerber, Bergmann,	geboren am 22. September 1864 zu Pittsburg, Nord-Amerika, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	14. Dezember 1885.
5	Josef Wienand Fransen, Schreinergeselle,	geboren am 17. Mai 1846 zu Deventer, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	18. November 1885.
6	Johann Stock, Bürstenbindergeselle,	geboren am 17. November 1853 zu Bramberg, Bezirk Zell am See, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	6. Dezember 1885.
7	Heinrich Pigeotat, Kellner,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris, Frankreich, wohnhaft zuletzt in Sobernheim bei St. Wendel, Preußen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. Dezember 1885.
8	Cornelius Vermeulen, Arbeiter,	36 Jahre, geboren zu Drüttern, Bezirk Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzogliches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	14. Dezember 1885.
9	Peter Saporitti, Erdarbeiter,	geboren am 2. Februar 1851 zu Crenna, Provinz Mailand, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Dezember 1885.
10	Jakob Eberhard, Schmied,	geboren am 7. August 1862 zu Seeberg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	7. Dezember 1885.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
11	Antonio Canino, Erdarbeiter,	43 Jahre, geboren zu Burgo bei Turino, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Markolsheim, Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	12. Dezember 1885.
12	Alphons Raine, Arbeiter,	geboren am 23. August 1839 zu Piemont, Kanton Longwy, Departement Jura, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. November 1885.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Max Jagow ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Geheimer Finanz-Rath Pfahl, ist zum Geheimen Ober-Finanz-Rath ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Bollmann ist der genannten Direktion zur Dienstleistung überwiesen.

Ferner sind bei der gedachten Direktion der Militair-Anwärter Kinst als Militair-Supernumerar angenommen, der Vollziehungs-Beamte Hoppe als Kanzlei-Diener und der Kanzlei-Diener Schläfke als Vollziehungs-Beamter angestellt, der Kanzlei-Diätar Berndt ist verstorben.

Der bisherige Pfarrer Alexander Otto Hermann Bartusch zu Dobbrikow, Diözese Luckenwalde, ist zum Pfarrer der Parochie Niederfinow, Diözese Eberswalde und zum Superintendenten dieser Diözese bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Franz Paul Matthias Achilles in Mülheim a. d. Ruhr ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Brunn, Diözese Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Jes Petersen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Linow, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Provinzialvikar Hermann Ludwig Mühlenbeck ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Klinkow, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Dahme, Diözese Dahme, kommt durch die Versetzung des Predigers Gloatz zum 1. Februar 1886 zur Erledigung.

Dem Oberlehrer Dr. Scholz an der Victoriaschule in Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Reichel an dem Gymnasium in Charlottenburg ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Vorschullehrer Hohmann ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Migolski, Hannig und Hoffmann sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Gauger, Greifelt, Schicker und Wagner sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Luft an dem Friedrichs-Realgymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1885 sind:

ernannt: zum Ober-Postdirektionssekretair der Postsekretair Hawrda;

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Braumann, Röthe und Rollin; als Postassistenten die Postassistenten Gerloff und Koepp; als Telegraphen-Assistenten die Telegraphen-Anwärter Aler, Dobbert und Goerschner;

versetzt: Postkassirer Nicklaß von Berlin nach Königsberg (Preußen), Ober-Postdirektionssekretair Palm von Cöln (Rhein) nach Berlin.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Genehmigungs-Urkunde und das Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdruckee).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 22. Januar **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das General-Konsulat für Venezuela betreffend.

25. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß Senor Juan J. Guzmán zum Venezolanischen General-Konsul in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 14. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.

26. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1886 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 24., 25., 26., 27., 31.
Februar: 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21., 22., 23., 24., 28.
März: 1., 3., 7., 8., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 23., 24., 28., 29., 31.
April: 2., 4., 5., 7., 9., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29.
Mai: 2., 3., 5., 7., 9., 10., 12., 14., 16., 17., 19., 21., 23., 24., 26., 27., 30.
Juni: 2., 3., 6., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 27., 28., 29.
Juli: 4., 8., 11., 14., 18., 21., 25., 28.
August: 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.
September: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 20., 21., 26., 29., 30.
Oktober: 3., 4., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.
November: 1., 2., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 30.
Dezember: 1., 5., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 21., 22., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, dem 15. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

27. Die Klauenseuche ist unter 26 Schweinen des Viehhändlers Hilgert in Rummelsburg bei Berlin ausgebrochen.

Potsdam, den 18. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

28. Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Domänenpächters Badike zu Kienburg im Kreise Osthavelland, auch die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Winter zu Luckenwalde ist erloschen.

Ein Pferd des Kleinkossäthen Steffin zu Flatow, im Kreise Osthavelland, ist an der Räude erkrankt.

Potsdam, den 13. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Auswanderer-Beförderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Australien und Süd-Amerika.

9. Dem Reiseunternehmer Karl Stangen hierselbst, als durch Vollmacht vom 7. November 1885 bestellten General-Agenten des von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe konzessionirten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Theodor Ichon zu Bremen in Firma: Ed. Ichon ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Bremen oder Hamburg aus nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Australien und Süd-Amerika — mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela — gleichzeitig mit der Befugniß, Unteragenten zunächst für das Jahr 1886 zu bestellen, ertheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Januar 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Erlöschen der Concession eines Auswanderungs-Unteragenten.

10. Nachdem die dem F. J. Bohle in Münster als bevollmächtigtem General-Agenten des Auswanderungs-Unternehmers, Schiffsmakler Theodor Ichon — in Firma: Ed. Ichon — zu Bremen ertheilte Concession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern erloschen ist, ist in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern (Ges.-Sammlung S. 729) auch die unterm 27. Juni 1882 dem Reiseunternehmer Karl Stangen hierselbst als Unteragent des F. J. Bohle ertheilte Concession erloschen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. Januar 1886.

Der Polizei-Präsident.

Die Brandt'schen Schweizerpillen betreffend.

11. Die immer wiederkehrende Empfehlung der Brandt'schen Schweizerpillen in der Presse hat dem Polizei-Präsidium Veranlassung gegeben, aus verschiedenen hiesigen Apotheken entnommene derartige

Digitized by Google

Pillen chemisch untersuchen zu lassen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Zusammensetzung der in Originalschachteln entnommenen Pillen in jedem einzelnen Fall unter sich erheblich abweicht und außerdem der von dem Verfertiger angegebenen Vorschrift bezüglich der Menge der angeblich verwandten Arzneistoffe nicht entspricht. Solches wird hierdurch im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Januar 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Packetverkehr mit den Straits-Settlements.

3. Nach den Straits-Settlements (Singapore, Penang, Malacca) können fortab Packete ohne Werthangabe auf dem Wege über Triest und Bombay befördert werden. Das Porto, welches vom Absender vorausbezahlt werden muß, beträgt 1 Mark für je 500 Gramm oder einen Theil von 500 Gramm. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 11. Januar 1886.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

4. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

1) ein am 9. Juli v. J. 7—8 Nchm. bei dem Kaiserlichen Postamte in Havelberg aufgelieferter Einschreibbrief an Wolf's Filiale in Berlin, Alte Leipzigerstraße 11; 2) ein am 20. Juli 6—7 Nchm. bei der Kaiserlichen Postagentur in Großbeeren aufgelieferter Beutel an August Weinberg in Erfurt; 3) ein am 3. August 5—6 Nchm. bei dem Kaiserlichen Postamte hierselbst eingelieferter Einschreibbrief an Miß Bormann p. A. Mr. Rich. Reinhold Blank, 50 Wiltschire Road Villa Brixton, London SW.; 4) ein am 22. August 8—12 Nchm. bei dem Kaiserlichen Postamte in Friedrichshagen aufgelieferter gewöhnlicher Brief an Füsilier Dietze in Frankfurt (Oder), 9. Comp. 12 Rgts. mit 5 M. Geldinhalt; 5) ein am 20. September 5 Nchm. in einem Post-Packetkarren auf dem Bahnhofe in Wittenberge (bez. Potsdam) aufgefundenes Taschenmesser; 6) eine am 23. September 3—4 Nchm. bei dem Kaiserlichen Postamte hierselbst aufgelieferte Kiste, 3 kgr schwer, an Oscar Lange, Hotelbesitzer in Mühlberg (Elbe); 7) ein am 13. Oktober 11—12 Vorm. bei dem Kaiserlichen Postamte in Angermünde aufgelieferter Einschreibbrief an Wolter in Angermünde.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 9. Januar 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,

Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

3. In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (G.-S. S. 169), des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Wagenmeister Mulmus, Amalie geb. Berge zu Cassel, Grüner Weg Nr. 31, die Schuldverschreibungen der vormals Kurfürstlich Hessischen Anleihe von 1863 lit. C. № 1487 und 4436 über je 200 Thlr., lit. D. № 9721 und 12583 über je 100 Thlr. angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Wittwe Mulmus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Januar 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

6. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 14. November 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Carls-Segen** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2186665,6 qm, geschrieben: zwei Millionen einhundert sechs und achtzigtausend sechshundertfünfundsechzig $^{6}/_{10}$ Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Königswusterhausen und Motzen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 14. Januar 1886.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg betreffend.

2. Im Auftrage des Provinzial-Landtages ist

Digitized by Google

durch den Professor R. Bergau zu Nürnberg eine Aufnahme der in der Provinz Brandenburg vorhandenen Bau- und Kunstdenkmäler bewirkt worden und ist das hiernach bearbeitete Werk unter der Bezeichnung

das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg

mit einer Uebersicht über die Kunstgeschichte der Provinz, eingeleitet durch einen Ueberblick über die Territorialgeschichte der Provinz von R. Schillmann zu Berlin nunmehr im Druck vollendet.

Das Werk, auf eingehenden Forschungen und Beurtheilung sachverständiger Männer und auf Aufnahme an Ort und Stelle beruhend, wird nicht nur dem Kunstkenner und Kunstfreunde willkommen sein und das Interesse der Gemeinden und Angehörigen der Provinz insofern in Anspruch nehmen, als es Zeugniß giebt von dem nur wenig bekannten Reichthum unserer Provinz an Denkmälern der Geschichte und der Architektur, besonders aber der Kleinkunst, und als es dazu helfen wird, in hohem Grade denkwürdige und werthvolle Bauten und Kunsterzeugnisse vor dem Verfall, vor dem Vergessen und Verkommen zu bewahren, in welcher Beziehung schon die Thatsache, daß nachgeforscht und das Vorgefundene gewürdigt wurde, gute Früchte getragen hat; es wird auch mit der Anhänglichkeit für unsere engere Heimath, mit der pietätvollen Pflege dessen, was aus der Väter Zeit auf uns gekommen, die Liebe fördern zum Preußischen und Deutschen Vaterlande, deren Fundamente nicht zum geringsten Theile auf Märkischem Sande ruhen.

Damit das Werk in möglichst viele Brandenburgische Häuser Eingang finde, hat die kommunale Verwaltung der Provinz den Preis desselben, welches in Groß 8° Format, 52 Bogen stark mit über 300 Abbildungen und in entsprechender Ausstattung hergestellt ist, sehr niedrig, auf 20 Mark pro Exemplar broschirt festgesetzt. Der Vertrieb des Werkes ist der Vossischen Buchhandlung (Strikker) hierselbst, Schönebergerstraße Nr. 4, übertragen, von welcher dasselbe zu dem vorbezeichneten Preise und gegen Erstattung des Portos für die Zusendung bei frankirter Einsendung dieser Beträge direkt zu beziehen ist. Eine Erklärung der wichtigsten Kunstausdrücke aus dem Gebiete der Architektur und Kunstarchäologie erscheint als Anhang in ca. 3 Monaten. Berlin, den 21. Dezember 1885.

Der Landesdirektor d. Provinz Brandenbueg v. Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Preise für die Benutzung der Schlafwagen.

7. Mit der Einstellung der neuen Schlafwagen auf der Schlafwagenroute Berlin-Posen-Thorn-Warschau treten folgende Aenderungen bezw. Erhöhungen der Preise für die Benutzung der Schlafwagen in Kraft. Es wird erhoben für das Schlafcoupé I. Kl., II. Kl.,

Berlin-Warschau und umgekehrt	12 M.,	8 M.,
Berlin-Alexandrowo und umgekehrt	10 M.,	6,50 M.

Bromberg, den 14. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Liquidation.

1. Im § 9 des Vertrages vom 8. März 1882, betreffend den Uebergang des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Staat (G.-S. S. 272), ist dem Staate das Recht eingeräumt, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist zu jeder Zeit das Eigenthum der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nebst Zubehör zu erwerben und die Auflösung der Gesellschaft ohne Weiteres herbeizuführen. In diesem Falle hat der Staat die sämmtlichen Prioritäts-Anleihen sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Anhaltischen Gesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen. Indem wir auf Grund der uns durch § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens für den Staat (Ges.-S. S. 269) ertheilten Ermächtigung von dem gedachten Rechte für den Staat hierdurch Gebrauch machen, erklären wir hiermit zugleich, daß derselbe die sämmtlichen Prioritäts-Anleihen — soweit dieselben noch nicht zurückgezahlt sind — sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft als Selbstschuldner übernimmt.

Berlin, den 1. Januar 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten gez. Maybach

Der Finanz-Minister gez. Scholz.

IIb. 18951 M. d. ö. A.

I. 15021 F.-M.

* * *

Vorstehende Erklärung bringen wir hiermit im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 9. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Liquidation.

2. In das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I. Berlin ist unter № 900 Spalte 4 am 2. Januar d. J. auf unseren Antrag folgender Vermerk eingetragen:

Die Aktiengesellschaft ist aufgelöst; das derselben gehörig gewesene gesammte Eigenthum ist auf den Preußischen Staat übergegangen.

Die Liquidation wird durch die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Erfurt geführt.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 2 Januar 1886 am selben Tage. (Seite 218 des Beilage-Bandes № 21 A. zum Gesellschafts-Register.)

Indem wir dies mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir etwaige Gläubiger der Gesellschaft auf, sich zu melden.

Erfurt, den 9. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

3.

Vermögens-Bilanz

der

Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft

per 31. Dezember 1885.

Activa.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1	**Baukosten** der Haupt- und Zweigbahnen im Betriebe: (Berlin-Halle, Jüterbog-Röderau, Landesgrenze-Zerbst-Leipzig, Roßlau-Falkenberg. Roßlau alte Station, Roßlau neue Station, Dessau-Cöthen, Anschluß an die Berliner Verbindungsbahn)	105 247 299	60		
2	**Bestand des Baufonds** am 31. Dezember 1885	2 002 700	40	107 250 000	—
3	**Rentenforderung** der Actionaire an den Preußischen Staat für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. Dezember 1885			2 328 750	—
				109 578 750	—

Passiva.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1	**Aktien-Capital.**				
	Stammactien Lit. A.	9 000 000	—		
	" - B.	9 000 000	—		
	" - C.	7 500 000	—		
	" - D.	9 000 000	—		
	" - E.	17 250 000	—		
				51 750 000	—
2	**Prioritäts-Obligationen** (im Umlauf).				
	I. Emission à 4½ %	2 190 600	—		
	II. " à 4½ %	10 492 200	—		
	III. " Lit. B. à 4½ %	3 846 600	—		
	IV. " - C. à 4½ %	28 992 500	—		
				45 521 900	—
3	**Prioritäts-Obligationen** (amortisirt).				
	Prioritäts-Actien à 4 %	4 500 000	—		
	I. Emission à 4½ %	809 400	—		
	II. " à 4½ %	3 007 800	—		
	III. " Lit. B. à 4½ %	653 400	—		
	IV. " - C. à 4½ %	1 007 500	—		
				9 978 100	—
4	**Rentenforderung der Actionaire** an den Preußischen Staat für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. Dezember 1885			2 328 750	—
				109 578 750	—

Erfurt, den 1. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachträge zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verbandtarif.

2. Mit dem 1. Februar d. J. tritt zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verbandstarif, Heft 1, 2 und 3 vom 1. November 1885 je ein Nachtrag I. in Kraft. Diese Nachträge enthalten u. A. Ergänzungen der besonderen Bestimmungen, anderweite Schnittsätze für den Verkehr mit den Oesterreichischen Verband-Stationen, ermäßigte Frachtsätze für Heringe und Reis im Verkehre mit Danzig und Stettin, neue Ausnahmefrachtsätze für den Transport von Harz, Chamottesteinen, Bruch- ꝛc Steinen, Lokomotiven, erhöhte Holzfrachtsätze für Station Nymwegen C. D. B. Köln (linksrhn.), Ausscheidung der Station Utrecht N. C. B., Einbeziehung von Stationen in den Verband, sowie Berichtigungen.

Soweit Tariferhöhungen bezw. Verkehrsbeschränkungen vorliegen, bleiben die gegenwärtigen Sätze noch bis zum 15. März d. J. in Kraft.

Exemplare der Nachträge sind bei den Güterkassen Stettin, Berlin Schlesischer Bahnhof, Breslau N./M., Frankfurt a./O., Dresden Friedrichstadt, Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 16. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

2.

Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im II. Semester 1885.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Bezeichnung des Besitzers.	Bezeichnung des jetzigen Gemeinde-Verbandes.	Bezeichnung des künftigen Gemeinde-Verbandes.	Bemerkungen. h	a	qm
16. September 1885.	Herzberger Dorfauen-Parzelle,	Königliche Domainen-Fiskus,	Königliche Domainen-Fiskus,	Gemeinde Herzberg,	0	02	59
16. September 1885.	desgleichen,	Königliche Domainen-Fiskus,	Königliche Domainen-Fiskus,	desgleichen,	0	00	43
16. September 1885.	Möllendorfer Dorfauen-Parzelle,	desgleichen,	desgleichen,	Gemeinde Möllendorf,	0	02	45
18. November 1885.	Parzelle des Ritterguts Groß-Rietz,	Rittgutsbesitzerin Frau von der Marwitz zu Friedersdorf bei Seelow,	Rittergutsbezirk Groß-Rietz,	Gemeinde Groß-Rietz,	0	02	92

Beeskow, den 2. Januar 1886.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:
Landrath v. Heyden.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1885.

Für das Jahr 1885 sind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 1250928 M. 85 Pf., b. desgleichen für Mobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 52706 M. 81 Pf., c. Spritzen-Prämien: 22392 M., d. Wasserwagen-Prämien: 7280 M., e. Pertinenzschäden-Vergütungen: 22446 M. 78 Pf., f. Verwaltungskosten: 100991 M. 08 Pf., g. Extraordinarien: 38982 M. 73 Pf., h. Reisekosten: 6084 M. Summa: 1501812 M. 25 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1884 verbliebene Guthaben von 7991 M. 74 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1885 aufgebrachten 729976 M. 21 Pf., c. Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1885 von: 69518 M. 57 Pf., d. an Zinsen: 22703 M. 39 Pf., e. an extraordinairen Einnahmen: 37336 M. 21 Pf., f. an zu erstattenden Vorschüssen: — M. — Pf. Zusammen: 867526 M. 12 Pf., so daß aufzubringen bleiben: 634286 M. 13 Pf. Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 7 Pf., der II. Klasse 14 Pf., der III. Klasse 49 Pf., der IV. Klasse 84 Pf. für 100 M. Versicherung ausgeschrieben, und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 251076600 M. Versicherungskapital 175753 M. 62 Pf., II. Klasse von 123869825 M. Versicherungskapital 173417 M. 76 Pf., III. Kl. von 76936375 M. Versicherungskapital 376988 M. 24 Pf., IV. Klasse von 327600 M. Versicherungskapital 2751 M. 84 Pf., zusammen: von 452210400 M. Versicherungskapital 728911 M. 46 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 634286 M. 13 Pf. mehr: 94625 M. 33 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1886 zu Gute gerechnet werden wird.

Digitized by Google

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen, beziehungsweise Orts-Erheber, ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1886.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Stationirung der Landbeschäler pro 1886.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1886 von Mitte Januar resp. Anfang Februar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen:

Stationsort.	Kreis	Anzahl der Beschäler	Tag des Eintreffens auf der Station	Tag des Beginns der Stutenbedeckung
Friedr.-Wilh. Gestüt	Ruppin	7	—	—
Lindow	do.	3	3. Febr.	5. Febr.
Blandikow	Ostprignitz	3	1. "	3. "
Frehne	do.	2	3. "	5. "
Dannenwalde	do.	2	10. "	12. "
Lenzen	Westprignitz	4	3. "	5. "
Premslin	do.	2	3. "	5. "
Cumlosen	do.	4	3. "	5. "
Wilsnack	do.	4	4. "	6. "
Rohlsdorf	do.	2	2. "	4. "
Kotzen	Westhavelland	1	1. "	3. "
Nauen	Osthavelland	2	2. "	4. "
Bornstedt	do.	1	22. Jan.	25. Jan.
Fehrbellin	do.	2	1. Febr.	3. Febr.
Michendorf	Zauch-Belzig	2	3. "	5. "
Treuenbrietzen	do.	2	4. "	6. "
Metzdorf	Oberbarnim	3	5. "	8. "
Eberswalde	do.	3	4. "	6. "
Bernau	Niederbarnim	3	4. "	6. "
Falkenthal	Templin	4	3. "	5. "
Boitzenburg	do.	3	5. "	8. "
Templin	do.	2	4. "	6. "
Angermünde	Angermünde	4	5. "	8. "
Gramzow	do.	3	6. "	8. "
Zützen	do.	1	6. "	8. "
Prenzlau	Prenzlau	3	6. "	8. "
Rossow	do.	3	7. "	9. "
Neuenfund	do.	1	7. "	9. "
Malchow	do.	1	6. "	8. "
Wallmow	do.	2	7. "	9. "
Kohlsdorf	Beeskow-Storkow	3	6. "	8. "
Storkow	do.	2	5. "	8. "
Zossen	Teltow	2	4. "	6. "
Gebersdorf	Jüterbog-Luckenwalde	2	25. Jan.	27. Jan.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstalle zur Einsicht aushängen.

2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Drnse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einen Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

4) Im Friedrich-Wilhelms-Gestüt selbst werden außer einigen Halbbluthengsten die Vollblutbeschäler

   1) **Botschafter,** Fuchs, vom Chamant oder Dreadnought aus der Miss-Boswell vom Stockwell, geboren 1880 und

   2) **Mango,** braun, vom Mandrak aus der Fortress, geboren 1874,

aufgestellt werden. Die hier zu deckenden Stuten können während der Deckzeit hier in Stallverpflegung Aufnahme finden. Die Futterkosten werden nach dem Einkaufspreise, sowie für Wartung 40 Pf. pro Tag und Pferd berechnet. Für jede solche hier aufzustellende Stute sind **vor deren Aufnahme** 150 Mark bei der Gestüt-Kasse zu deponiren.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./Dosse, den 7. Januar 1886.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

1. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berech-

Digitized by Google

tigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichem als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;
2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsatteſten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzt ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier

Digitized by Google

Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathe-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Dem Gerichts-Assessor Praetorius zu Eberswalde ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor die Verwaltung der Spezialkommission Eberswalde vom 1. Januar 1886 definitiv übertragen.

Im Kreise Ruppin ist mit Rücksicht auf den Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Rittmeister Freiherr von dem Knesebeck zu Karwe von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXX. Karwe ernannt worden.

Digitized by Google

Im Kreise Oberbarnim sind nach erfolgter Theilung des Amtsbezirks XXVI., Forstrevier Biesenthal, im Kreise Oberbarnim in zwei Amtsbezirke XXVI. Forstrevier Biesenthal und XXVIII. Forstrevier Eberswalde, der Königliche Förster Schulz zu Heegermühle zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Letzteren und der Königliche Förster Köhnemann zu Bornemannspfuhl zum Amtsvorsteher-Stellvertertreter für den Ersteren ernannt worden.

Der bisherige Diakonus Karl Friedrich Franz Kochn in Pritzwalk ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Söllenthin, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Wilhelm Christlieb Jaffke ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Friedrichswalde, Diözese Templin, bestellt worden.

Dem katholischen Lehrer Paul Kays zu Fehrbellin ist die Erlaubniß zur Errichtung einer einklassigen katholischen Privatschule zu Steglitz, Kreis Teltow, ertheilt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monate Dezember 1885.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kammergerichtsrath Küntzel zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium, der Landgerichtsrath Berger in Berlin zum Kammergerichtsrath, die Gerichtsassessoren Brestel und Dungs zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten in Hermsdorf unt. Kynast bezw. Oranienburg.

Versetzt sind: der Amtsrichter Fromme in Lindow an das Amtsgericht zu Salzwedel, der Landgerichts-Präsident Sack in Paderborn an das Landgericht zu Frankfurt a./O., der Landgerichts-Präsident Hosius in Landsberg a./W. an das Landgericht zu Duisburg, der Amtsrichter Rolcke in Reppen als Landrichter an das Landgericht zu Neu-Ruppin, der Amtsrichter Gutjahr in Wriezen als Landrichter an das Landgericht zu Erfurt.

Verstorben ist: der Landgerichts-Präsident Thilo in Frankfurt a./O. und der Amtsgerichtsrath Zuckschwerdt in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Fiegel, Förster, Katschke, Merfeld, Hannemann, Joswich, Volkmar, Dr. Ohneseit, Krause, König, Kroll, Dr. Heimann und Ampach.

Versetzt ist: Sänger in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: der pensionirte Amtsrichter Rudolph Knorr, der Amtsrichter a. D. Schlawe, die Gerichtsassessoren Mühsam, Dr. Reiche und Dr. Werner bei dem Landgericht I. zu Berlin, der bisherige Amtsrichter Bathe aus Crossen bei dem Amtsgericht zu Brandenburg, der Gerichtsassessor Friedrich Schmidt bei dem Amtsgericht zu Fürstenwalde, der Gerichtsassessor a. D. Georg Meyer bei dem Landgericht II. zu Berlin, der Gerichtsassessor a. D. Kantrowitz bei dem Amtsgericht zu Zielenzig, der Gerichtsassessor Mareuse bei dem Landgericht zu Prenzlau.

Die nachgesuchte Entlassung als Notar ist dem Rechtsanwalt und Notar Wolff in Fürstenwalde ertheilt.

Verstorben ist: der Notar, Justizrath Pflesser zu Berlin.

IV. Referendare.

Ernannt sind: zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten Sombart, Rosenheim, Freiherr von Houwald, Traeger, Drescher, Wehlau, Leschinsky, Grimm, Haenschke, Köster.

Uebernommen sind: Hübner und Franz aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg.

Versetzt sind: Ivers, Kappelmann und Palleske in die Oberlandesgerichtsbezirke Stettin bezw. Naumburg und Marienwerder.

Entlassen sind: von Unruh Zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Stein auf seinen Antrag.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern der frühere Referendar Oczko und der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Treptow beim Amtsgericht I. zu Berlin, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Rudolph bei dem Kammergericht; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: der bisherige etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe beim Landgericht I. zu Berlin Roster und der diätar. Gerichtsschreibergehülfe Boldt bei dem Kammergericht; zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern: die Militairanwärter Korth und Hagen bei den Amtsgerichten zu Oderberg i./M. bezw. Gransee.

Versetzt sind: der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Müller in Zehden an das Amtsgericht zu Eberswalde, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Hahn bei dem Landgericht zu Landsberg a./W. an das Amtsgericht I. zu Berlin.

Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber beim Kammergericht, Kanzleirath Pyterke unter Verleihung des Charakters als Geheimer Kanzleirath, der Gerichtsschreiber Burmeister bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Puhlmann daselbst, die etatsmäßigen Kanzlisten Wagner und Rössel bei dem Landgericht I. zu Berlin.

Entlassen sind: der Gerichtsschreiber Klesezewsky in Peitz in Folge seiner Ernennung zum Direktionssekretär, Registrator und Calculator bei der Königlichen Porzellan-Manufactur in Berlin, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Wiemert in Wittstock im Disciplinarwege und der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Hanske in Drossen in Folge strafrechtlicher Verurtheilung.

Verstorben ist: der Rechnungsrevisor Hahn bei dem Landgericht zu Neu-Ruppin.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Das Handels- ꝛc. Register betreffend.

Die Bearbeitung der Geschäfte des Handels-, Zeichen- und Muster- sowie des Genossenschaftsregisters erfolgt im Bezirk der Königlichen Amtsgerichte zu Oranienburg und Liebenwalde im Laufe des Jahres 1886 durch den Amtsrichter Dr. Dungs unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretairs Schmook hierselbst.

Oranienburg, den 14. Januar 1886.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Giuseppe Bonardi, Tapezierer,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Raccognie, Provinz Piemont, Italien,	mehrfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Oktober 1882),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	29. Oktober 1885.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Franz Jiricek, Seiler,	geboren am 18. April 1834 zu Niederemaus, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Dezember 1885.
2	Arnold Banloo, Grund- u. Bergarbeiter,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hasselt, Provinz Limburg, Belgien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	4. Dezember 1885.
3	Franz Pecka, Schlossergehülfe,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Taus, Böhmen,	Landstreichen, verbotenes Waffentragen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	11. Dezember 1885.
4	Ernst Josef Georgewitz, Bäcker und Konditor,	geboren am 11. Januar 1858 zu Kiew, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Erlangen, Bayern,	18. Dezember 1885.
5	Vincenz Clement, Dachdecker,	geboren am 23. Februar 1849 zu Tyssa, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	21. November 1885.
6	Franz Josef Bruntz, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. Januar 1835 zu Isenheim, Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. November 1885.
7	Rosine Gerber, Dienstmagd,	geboren am 13. Februar 1859 zu Hoefen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	19. November 1885.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 29. Januar **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft das Gesetz wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben.

29. Unter Bezugnahme auf das Gesetz, betreffend die Erhebung der Reichs-Stempelabgaben vom $\frac{1.\ \text{Juli}\ 1881}{29.\ \text{Mai}\ 1885}$ — Reichsgesetzblatt für 1885 S. 179 — und die vom Bundesrath unterm 15. September 1885 beschlossenen Ausführungsvorschriften (Extra-Beilage zum 41. Stück des Amtsblatts für 1885) werden die Herren Landräthe und Ortspolizeibehörden angewiesen, in jedem Falle, sobald ihnen die Erlaubniß des Herrn Oberpräsidenten zur Veranstaltung einer Lotterie zugeht,

1) in Gemäßheit der № 20 der vorbezeichneten Ausführungsvorschriften dem Königlichen Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Berlin über das Lotterie-Unternehmen unter Angabe des Zeitpunkts, an welchem die Erlaubniß zur Veranstaltung der Lotterie ausgehändigt worden ist, schriftliche Mittheilung zu machen,
2) dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin eine Abschrift dieser Mittheilung zu übersenden und
3) den Unternehmer der Lotterie auf die ihm nach № 19 der bezeichneten Ausführungsvorschriften obliegende Verpflichtung aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 22. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Pferden ꝛc. in Cassel.

30. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Casseler Pferdemarkt unterm 12. d. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des am 31. Mai, 1. und 2. Juni d. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen ꝛc., zu welcher 50000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 21. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

31. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen Schulze zu Wustermark im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 21. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

12. Der in dem Marktpreisverzeichniß für Dezember 1885 fehlende Ladenpreis für Gerstengrütze in Berlin hat 45 Pfennig für 1 kg betragen.

Die Commercial Union assurance Company Limited in London betreffend.

13. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extrabeilage beigefügt, enthaltend die Statuten der Commercial Union assurance Company Limited in London und die Concession zum Geschäftsbetrieb der Feuerversicherung in Preußen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 8. Januar 1886.

Der Polizei-Präsident.

Die Anlage von drei neuen Apotheken.

14. Nachdem die Anlage von drei neuen Apotheken:

1) an der Bülow- und Frobenstraßen-Ecke,
2) an der Kreuzung der Wilsnacker- und Birkenstraße und
3) am Nettelbeckplatze ungefähr am westlichen Schnittpunkte der Gerichts- und Lindowerstraße

durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg genehmigt worden ist, werden geeignete Bewerber zur Meldung binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die Bewerbungen lediglich schriftlich zu geschehen haben. Der Meldung sind beizufügen:

a. der Lebenslauf,
b. die Approbation und die übrigen Zeugnisse des Bewerbers,
c. der amtlich beglaubigte Nachweis der zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. ein polizeiliches Führungs-Zeugniß.

Der Bewerber hat außerdem pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, sofern dies der Fall sein sollte, die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Gesuche von Bewerbern, welche seit 10 und mehr Jahren sich von dem Apothekerfach vollständig abgewandt haben oder welche erst nach dem Jahre 1872 approbirt sind, bei der großen Zahl mehrberechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Digitized by Google

Die zu obigen Kategorien gehörenden Personen werden daher gut thun, zur Vermeidung von zwecklosem Schreibwerk und Ersparung von Kosten von der Bewerbung abzustehen. Berlin, den 20. Januar 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses betreffend.

15. Durch Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses vom 29. Dezember 1885 ist der bisherigen Hebamme Joachim, Bertha Alwine geb. Lux, auf Grund des § 53 der Reichsgewerbeordnung das Prüfungs-Zeugniß entzogen worden; die ꝛc. Joachim ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Januar 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Taubstummen-Lehrer-Prüfung in Berlin betr.

1. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 16. September d. J.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 15. Juni d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 16. Januar 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot zweier Schuldverschreibungen.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Schiffer Christoffer Meenen Otten zu Ihringsfehn, Reg.-Bez. Aurich, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe lit. C. № 53344 über 1000 M. und lit. D. № 353812 über 500 M. angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Otten anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 19. Januar 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot zweier Schuldverschreibungen.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281), und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Regine Mannheimer zu Suhl die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe lit. C. № 671476 über 1000 M. und lit. D. № 720897 über 500 M. angeblich verloren gegangen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Wittwe Mannheimer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 19. Januar 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.

1. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Amtsgerichten behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 28. November 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

7. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 27. Oktober 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Neubrück** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2175164,15 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertfünfundsiebzigtausendeinhundertvierundsechszig, $^{15}/_{100}$ Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Klein-Besten und Motzen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36

Digitized by Google

des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 19. Januar 1886.

Königl. Oberbergamt.

8. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 27. Oktober 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Gräbendorf** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2175360 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertfünfundsiebzigtausenddreihundertsechzig Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen [illegible]-Besten, Motzen und Gallun (Gut) im Kreise T[illegible] des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 19. Januar 1886.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ostdeutsch-Ungarischer Verband.

3. Mit dem 15. d. M. sind die Nachträge X. und XI. zu Theil II. Heft 1 des Tarifs für den obenbezeichneten Verband in Kraft getreten. Dieselben enthalten: 1) die Aufnahme der Station Forst in den Ausnahmetarif Nr. 6 für Wolle, 2) Aufhebung und Ermäßigung von Frachtsätzen des Ausnahmetarifs Nr. 11 für Schwefelkies, 3) einen neuen Ausnahmetarif Nr. 19 für Eier, todtes Wild und todtes Geflügel, sowie für Obst, frisches, 4) Aufnahme neuer Stationen in den Ausnahmetarif 21 für Ziegel, 5) einen Ausnahmetarif Nr. 25 für Arsenikerze und 6) Berichtigungen, sowie Aufnahme neuer Stationen in den Ausnahmetarif Nr. 24 für Schlacken. Druckexemplare dieser Nachträge sind bei unseren Güterkassen Berlin (Schles. Bhf.), Frankfurt a./O., Breslau (N. M. Bhf.) und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben. Berlin, den 17. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die Abstempelung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. C betr.

4. Die Inhaber der **4½ %igen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Lit. C.**, hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinskupons Serie II. Nr. 4 bis 20 und den Talon vom **1. Februar d. J.** ab behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Kupons über die Zinsen vom 1. April 1886 ab einzureichen:

in **Berlin** bei unserer Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz Nr. 17,

in **Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover. Köln, Magdeburg,** bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,

in **Cottbus, Danzig, Görlitz, Guben, Hamburg, Königsberg i./Pr., Stettin, Stralsund,** bei den Königl. Eisenbahn-Betriebskassen.

Zugleich fordern wir die Inhaber der der Zinsherabsetzung gleichfalls unterliegenden 4½ %igen Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, I. Emission, der Märkisch-Posener Eisenbahn und der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, I. Emission u. Lit. B. **unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Oktober v. J. hierdurch auf, ihre Obligationen, soweit diese zur Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß noch nicht eingereicht worden sind, nebst den am 1. Januar d. J. noch nicht fällig gewordenen Coupons und den Talons nunmehr baldigst bei einer der vorgenannten Kassen behufs Abstempelung, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Kupons über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzuliefern.**

Die Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn I. Emission können auch bei der Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhofe zu Leipzig abgegeben werden.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Kupons je für sich getrennt nach der Werthgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem der Name des Einlieferers und die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Digitized by Google

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kuponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt, andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Kupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Berlin, den 16. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Die Konvertirung der 4½pCt. Thüringer-, Berlin-Anhalter- und Halle-Sorau-Gubener Prioritäts-Obligationen betreffend.

4. Die Inhaber der 4½%igen Prioritäts-Obligationen

der Thüringischen Eisenbahn II., IV., V. und VI. Emission,

der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn I. und II. Emission und La. B. und C.,

der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn I. und II. Emission und La. B. und C,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen, und zwar die Thüringischen, Berlin-Anhaltischen und Halle-Sorau-Gubener La. C. nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons, ferner die Halle-Sorau-Gubener I. und II. Emission, sowie La. B. nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons **vom 1. Dezember d. J. ab** behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Kupons über die Zinsen vom 1. Januar bezw. 1. April 1886 ab einzureichen:

in **Erfurt**
bei unserer Hauptkasse,
in **Berlin**
bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse, Askanischer Platz Nr. 5,
in **Dessau**, in **Halle**, in **Weißenfels**: bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse daselbst,
in **Cassel**
bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse des Direktions-Bezirks Elberfeld daselbst;

ferner in **Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Frankfurt a./M., Hannover, Köln, Magdeburg** bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen, sowie in **Hamburg, Danzig, Königsberg i./Pr.** bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen und in **Stettin** bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebs-Kasse.

Die Obligationen sind **getrennt** nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen **je für sich** mit einem Nummer-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthsgattung sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls **nach der Nummernfolge** geordnet sein, auch sind die **Obligationen** und die **Kupons je für sich getrennt** nach der Werthsgattung mit einem **Papierbande** zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kuponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von den-

Digitized by Google

selben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Kupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der **volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden.**

Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Erfurt, den 7. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Liquidation.

5. Im § 9 des Vertrages vom 8. März 1882, betreffend den Uebergang des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Staat (G.-S. S. 272), ist dem Staate das Recht eingeräumt, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist zu jeder Zeit das Eigenthum der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nebst Zubehör zu erwerben und die Auflösung der Gesellschaft ohne Weiteres herbeizuführen. In diesem Falle hat der Staat die sämmtlichen Prioritäts-Anleihen sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Anhaltischen Gesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen. Indem wir auf Grund der uns durch § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens für den Staat (Ges.-S. S. 269) ertheilten Ermächtigung von dem gedachten Rechte für den Staat hierdurch Gebrauch machen, erklären wir hiermit zugleich, daß dasselbe die sämmtlichen Prioritäts-Anleihen — soweit dieselben noch nicht zurückgezahlt sind — sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft als Selbstschuldner übernimmt.

Berlin, den 1. Januar 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten gez. Maybach

Der Finanz-Minister gez. Scholz.

IIb. 18951 M. d. ö. A.

I. 15021 F.-M.

* * *

Vorstehende Erklärung bringen wir hiermit im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 9. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Liquidation.

6. In das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I. Berlin ist unter № 900 Spalte 4 am 2. Januar d. J. auf unseren Antrag folgender Vermerk eingetragen:

Die Aktiengesellschaft ist aufgelöst; das derselben gehörig gewesene gesammte Eigenthum ist auf den Preußischen Staat übergegangen.

Die Liquidation wird durch die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Erfurt geführt.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 2 Januar 1886 am selben Tage. (Seite 218 des Beilage-Bandes № 21 A. zum Gesellschafts-Register.)

Indem wir dies mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir etwaige Gläubiger der Gesellschaft auf, sich zu melden.

Erfurt, den 9. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Die Convertirung der 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaften.

3. Die Inhaber der 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaften, hinsichtlich welcher das auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) durch Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Prozent als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, die Abstempelung der Obligationen auf 4 Prozent bewirken zu lassen und gleichzeitig die neu ausgefertigten Zinsscheine über 4 Prozent Zinsen abzuheben.

Zu diesem Zwecke sind vom **19. Dezember d. J.** ab einzureichen:

1) **an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg**
   a. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1865 mit den Zinsscheinen № 3 bis 20 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon,
   b. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der früheren Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1850 mit dem Talon;
2) **an die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) auf dem Lehrter Bahnhofe zu Berlin**
   c. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1873 mit den Zinsscheinen № 6 bis 20 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon;
3) **an die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-M. und Berl.-Pd.) auf dem Potsdamer Bahnhofe zu Berlin**
   d. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft Littr. E. vom Jahre 1873 mit den Zinsscheinen № 2 bis 12 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon,
   e. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der

Digitized by Google

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft Littr. F. vom Jahre 1874 mit dem Zinsschein № 12 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon.

Für fehlende Zinsscheine ist deren Nennwerth bei Empfangnahme der abgestempelten Obligationen **baar** zu bezahlen, wogegen die 4prozentigen Zinsscheine vom 1. Januar 1886 ab ausgehändigt werden. Bei Einsendung der Obligationen durch die Post kann der Geldbetrag der fehlenden Zinsscheine sofort beigefügt werden.

Die genannten Kassen sind mit der Abstempelung der Obligationen und der Ausreichung neuer Zinsscheinbogen beauftragt, jede derselben nimmt aber auch als Vermittelungsstelle die von den anderen Kassen des diesseitigen Bezirks abzustempelnden Obligationen entgegen. Jedoch sind die durch eine der Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen in Berlin abzustempelnden Obligationen nicht bei der andern Kasse daselbst einzureichen. Ebenso können sämmtliche vorstehend ad a. bis e. bezeichneten Obligationen an die nachstehenden, als Vermittelungsstellen fungirenden Kassen, eingereicht werden:

1) an die zum diesseitigen Direktionsbezirk gehörigen Kassen
   a. **die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse zu Halberstadt,**
   b. **an die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhof zu Leipzig,**
2) **an die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln (rechtsrheinisch) und Köln (linksrheinisch,**
3) **an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Hamburg, Danzig und Königsberg i. Pr., sowie an die Königliche vereinigte Eisenbahn-Betriebskasse zu Stettin.**

Die Obligationen und Zinsscheine sind mit Verzeichnissen, in welchen die Obligationen nach den verschiedenen Werthen getrennt einzutragen und die Nummern, sowie die Fälligkeitstermine etwa fehlender Zinsscheine dabei zu vermerken sind, einzureichen. **Ueber jede Sorte Obligationen** (also getrennt für a. b. c. d. und e.) **ist ein besonderes Verzeichniß zu fertigen.**

Die Werthpapiere müssen in der Reihenfolge geordnet sein, wie sie in dem Verzeichnisse eingetragen sind. Die zu einem Verzeichnisse gehörenden Obligationen und Zinsscheine sind je mit einem Papierstreifen, auf welchem die Stückzahl und der Einlieferer anzugeben ist, zu umschließen. Obligationen, welche außer Cours gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederkursesetzung nicht.

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Abstempelungs- und Vermittelungs-Stellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt. Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Der Einlieferer erhält über die eingereichten Obligationen und Zinsscheine von der annehmenden Kasse eine Empfangsbescheinigung, welche er bei der Wiederaushändigung der abgestempelten Obligationen und der neuen Zinsscheinbögen, mit der Quittung über den Rückempfang versehen, zurückzugeben hat. Der Rückempfang hat bei derjenigen Kasse zu erfolgen, bei welcher die Einlieferung der Obligationen geschehen ist. Sobald die Werthpapiere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden Obligationen wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt; die Rücksendung erfolgt gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Soll die Rücksendung nicht unter voller Werthdeklaration erfolgen, so werden die Zinsscheine und Talons getrennt von den Obligationen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur Absendung gelangen. Ueber den Rückempfang der Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen ist umgehend Quittung zu ertheilen.

Bei den Abstempelungsstellen wird die Wiederaushändigung der bei denselben direkt eingelieferten Stücke baldthunlichst erfolgen, bei den Vermittelungsstellen eingereichte Stücke werden bei diesen jedoch erst nach Ablauf einer etwa vierzehntägigen Frist in Empfang genommen werden können.

Hierbei bringen wir zur Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg auch die auf 4 Prozent Zinsen abzustempelnden Prioritäts-Obligationen der übrigen Eisenbahn-Direktions-Bezirke und die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhofe in Leipzig die Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn behufs Vermittelung der Abstempelung entgegennehmen.

Magdeburg, den 3. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg betreffend.

3. Im Auftrage des Provinzial-Landtages ist durch den Professor R. Bergau zu Nürnberg eine Aufnahme der in der Provinz Brandenburg vorhandenen Bau- und Kunstdenkmäler bewirkt worden und ist das hiernach bearbeitete Werk unter der Bezeichnung

das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg

mit einer Uebersicht über die Kunstgeschichte der Provinz, eingeleitet durch einen Ueberblick über die Territorialgeschichte der Provinz von R. Schillmann zu Berlin nunmehr im Druck vollendet.

Das Werk, auf eingehenden Forschungen und Beurtheilung sachverständiger Männer und auf Aufnahme an Ort und Stelle beruhend, wird nicht nur dem Kunstkenner und Kunstfreunde willkommen sein und das Interesse der Gemeinden und Angehörigen der

Digitized by Google

Provinz insofern in Anspruch nehmen, als es Zeugniß giebt von dem nur wenig bekannten Reichthum unserer Provinz an Denkmälern der Geschichte und der Architektur, besonders aber der Kleinkunst, und als es dazu helfen wird, in hohem Grade denkwürdige und werthvolle Bauten und Kunsterzeugnisse vor dem Verfall, vor dem Vergessen und Verkommen zu bewahren, in welcher Beziehung schon die Thatsache, daß nachgeforscht und das Vorgefundene gewürdigt wurde, gute Früchte getragen hat; es wird auch mit der Anhänglichkeit für unsere engere Heimath, mit der pietätvollen Pflege dessen, was aus der Väter Zeit auf uns gekommen, die Liebe fördern zum Preußischen und Deutschen Vaterlande, deren Fundamente nicht zum geringsten Theile auf Märkischem Sande ruhen.

Damit das Werk in möglichst viele Brandenburgische Häuser Eingang finde, hat die kommunale Verwaltung der Provinz den Preis desselben, welches in Groß 8° Format, 52 Bogen stark mit über 300 Abbildungen und in entsprechender Ausstattung hergestellt ist, sehr niedrig, auf 20 Mark pro Exemplar broschirt festgesetzt. Der Vertrieb des Werkes ist der Vossischen Buchhandlung (Strikker) hierselbst, Schönebergerstraße Nr. 4, übertragen, von welcher dasselbe zu dem vorbezeichneten Preise und gegen Erstattung des Portos für die Zusendung bei frankirter Einsendung dieser Beträge direkt zu beziehen ist. Eine Erklärung der wichtigsten Kunstausdrücke aus dem Gebiete der Architektur und Kunstarchäologie erscheint als Anhang in ca. 3 Monaten. Berlin, den 21. Dezember 1885.

Der Landesdirektor d. Provinz Brandenburg v. Levetzow.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Referendar Werner von Alvensleben ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des bisherigen kommissarischen Amtsvorstehers, Domainenraths Böhmer zu Storkow, dessen Bestallung vom 19. Mai 1874 widerrufen worden, der Gemeindevorsteher Lehmann zu Neu-Zittau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I. Neu-Zittau ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist mit Rücksicht auf den Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Gutsbesitzer, Premierlieutenant Schall zu Neu-Roofen von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXI. Menz ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind die Rittergutsbesitzer, Oberst z. D. von Kleist zu Gebersdorf (bisher Stellvertreter), von Thümen zu Stangenhagen (dessen Dienstzeit abgelaufen ist) und Becker zu Hohen-Ahlsdorf, sowie der Amtmann Bader zu Gebersdorf bezw. zu Amtsvorstehern der Bezirke X. Gebersdorf und XIX. Blankensee, sowie zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke V. Bochow und X. Gebersdorf ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Lemke zu Berkholz der Königl. Major a. D. von Colmar auf Zützen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk VIII. Criewen ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist mit Rücksicht auf den Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Schulze Bettac zu Rossow von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXVIII. Rossow ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind in Folge eingetretener Vakanzen: der Administrator von Schultz zu Kleinow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXI. Kleinow, der Bauerngutsbesitzer Völker zu Zerrenthin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIX. Polzow, der Buchhalter Eberding zu Wolfshagen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Amtsbezirk IV. Wolfshagen, der Rittergutsbesitzer Wendland zu Craatz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Amtsbezirk X. Taschenberg und der Schulze Bar zu Schoenwerder zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Amtsbezirk XIV. Dedelow ernannt worden.

Der bisherige Oberlehrer Dr. Bahn am Königlichen Luisen-Gymnasium in Berlin ist in gleicher Eigenschaft am Königlichen Joachimsthal'schen Gymnasium daselbst und der bisherige Oberlehrer Dr. Schneider an letztgenannter Anstalt in gleicher Eigenschaft am Königl. Luisen-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Handelsschul-Direktor Dr. Lange ist die Erlaubniß zur Fortführung der drei untern Klassen der bisher Dr. Wohlthat'schen höheren Knabenschule in dem Hause Fischerbrücke 25 zu Berlin ertheilt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Podiaski ist als ordentlicher Lehrer an dem städtischen Progymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Carl Friedrich Fritze zu Grüna, Parochie Dorf Zinna, Diözese Luckenwalde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Zehdenick, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Tiedke, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355).

Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat zu Nauen, Diözese Nauen, kommt durch die Versetzung des Diakonus Dr. Lindemann zum 15. Februar d. J. zur Erledigung.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Rheinsberg, Diözese Neu-Ruppin, ist seit dem 1. Oktober v. J. erledigt und soll möglichst bald wiederbesetzt werden.

Personalveränderung im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt für den Monat Dezember 1885.

Der Güter-Expedient Zschierlich ist von Berlin nach Dessau versetzt.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Valentin Danielewski, Arbeiter,	geboren am 14. Februar 1860 zu Mikanonowo, Kreis Niszawa, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Versuch des schweren und einfachen Diebstals (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Dezember 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	12. Dezember 1885.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ulrich Burkhard, Schneider,	geboren am 14. Dezember 1837 zu Huttwyl, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Dezember 1885.
2	Leib Peissach Feinmann, Buchhalter,	geboren 1854 zu Botochin, Rumänien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Dezember 1885.
3	Louis Brulin, Knecht,	geboren am 12. Juli 1826 zu Courrières, Departement Pas des Calais, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. November 1885.
4	Hermann Lindenthal, Steinmetzgehülfe,	geboren am 7. April 1859 zu Alt-Rothwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Dezember 1885.
5	Josef Lau, Schneider,	geboren am 13. April 1843 zu Jassy, Rumänien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Königsberg i. Pr.,	Landstreichen,	derselbe,	29. Dezember 1885.
6	Karl Hackenberg, Schuhmachergeselle,	geboren am 9. Januar 1865 zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Sandhübel, Bezirk Freiwaldau, ebendaselbst,	Bedrohung, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. November 1885.
7	Landel Zando, Buchbinder,	geboren am 30. April 1838 zu Szegedin, Ungarn, wohnhaft zuletzt in Leipzig, Sachsen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	22. Dezember 1885.
8	Johann Jakob Wüthrich, Töpfergeselle,	geboren am 22. Juli 1861 zu Aarau, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig in Eggiwyl, Kanton Bern, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
9	Wenzel Komrska, Hutmacher,	geboren am 28. September 1827 zu Wollin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	18. Dezember 1885.
10	Elise Projetti, unverehelichte,	geboren am 3. März 1858 zu Spoleto, Italien, wohnhaft zuletzt in Hamburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	28. Oktober 1885.
11	Jakob Wehrli, Former,	geboren am 20. Juli 1845 zu Küttigen, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	20. November 1885.
12	Heinrich Brümmelhaus, Arbeiter,	geboren am 8. November 1825 zu Hacksbergen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Dorsten, Regierungsbezirk Münster, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfall, Diebstahl,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	4. Dezember 1885.
13	Josef Banka, Schmied,	40 Jahre, geboren zu Zlanica, Gemeinde Briza, Bezirk Raudnitz, Böhmen, ortsangehörig in Briza, wohnhaft zuletzt in Tückelhausen, Bayern,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	17. November 1885.
14	Franz Pescheck, Maurer und Schuhmacher,	geboren im August 1833 zu Groß-Messeritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Geiesbach,	30. November 1885.
15	Johann Geißler, Wagner,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Grulich, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall, Nichteinhaltung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	11. Dezember 1885.
16	Ferdinand Hoedl, Tagelöhner,	36 (oder 37) Jahee, geboren u. ortsangehörig zu Bockhütte, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landsteeichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Josef Novy, Schlossergeselle,	geboren am 4. März 1860 zu Nezdiz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, Bedrohung, Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	desgleichen.
18	Michael Nowodny, Maurergeselle,	geboren am 28. September 1856 zu Kreutzberg, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Kurschwarda, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	14. Dezember 1885.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6
19	Adolf Langer, Schneidergeselle,	geboren am 5. März 1845 zu Hirschberg, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Oelsnitz bei Lichtenstein, Sachsen,	Betteln im wiederholten Rückfall, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, ruhestörender Lärm,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	16. Oktober 1885.
20	Philipp Stein, Kantor und Lehrer,	geboren am 9. Februar 1841 zu Weitentrebetitsch, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Dezember 1885.
21	Eugen Ludwig Bordat, Schlosser,	geboren am 11. Juni 1852 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. November 1885.
22	Nikolaus Hirtzel, Gießer,	geboren am 25. Januar 1847 zu Wittelsheim, Elsaß, durch Option Franzose, ortsangehörig in Dombasle, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. Dezember 1885.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen im Sommerhalbjahr 1886 am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang **April d. J.**

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete: a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren. b. Begründende Fächer: Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen. c. Nebenfächer: Mathematik und Buchführung, Zoologie.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. Januar 1886.

Stoll.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherung in den Königlich Preußischen Staaten für die Commercial Union Assurance Company Limited zu London, sowie die Statuten dieser Gesellschaft, und Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 5. Februar **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Aufhebung zweier Polizeiverordnungen betreffend.

3. Mit Rücksicht auf die in den §§ 9 und 11 bezw. den Art. 11 und 14 der für den Regierungsbezirk Potsdam unterm 9. November 1885 (Amtsblatt Stück 48 S. 451) und für den Regierungsbezirk Frankfurt a./O. unterm 5. Januar 1886 (außerordentliche Beilage zum 2. Stück des Amtsblatts) erlassenen Polizeiverordnungen zur Ergänzung des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 enthaltenen Vorschriften, werden die unterm 29. August 1877 und 4. Juni 1878 für die Provinz Brandenburg erlassenen Polizeiverordnungen zur Verhütung der Ausbreitung des Colorado- oder Kartoffelkäfers und wegen Vertilgung der gelben Wucherblume (senecio vernalis) (Amtsblätter der Königlichen Regierung in Potsdam Stück 36 für 1877 S. 311, Stück 24 für 1878 S. 189, und der Königlichen Regierung in Frankfurt a./O. Stück 37 für 1877 S. 273, Stück 24 für 1878 S. 157) nach ertheilter Zustimmung des Provinzial-Raths hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 22. Januar 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn

2. Die Zinsscheine Reihe IX. № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M., bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichnng der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe IX. jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X. eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 2. November 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und Haupt-Steuer-Aemtern bezogen weeden können.

Potsdam, den 6. November 1885.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

32. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser Meter.	Rathenow. Ober-Wasser Meter.	Rathenow. Unter-Wasser Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,38	30,90	2,58	1,04	1,20	0,66	2,20	1,26	1,62	1,06	1,54	1,68
2	32,40	30,92	2,56	1,06	1,22	0,66	2,18	1,30	1,62	1,08	1,58	1,70
3	32,42	30,92	2,56	1,04	1,24	0,68	2,20	1,30	1,62	1,10	1,64	1,70
4	32,44	30,92	2,56	1,10	1,24	0,69	2,22	1,28	1,62	1,10	1,72	1,72
5	32,44	30,92	2,56	1,06	1,26	0,69	2,24	1,28	1,62	1,10	1,98	1,72
6	32,44	30,92	2,60	0,96	1,28	0,69	2,26	1,28	1,62	1,10	2,30	1,72
7	32,44	30,92	2,60	1,12	1,30	0,70	2,26	1,30	1,62	1,10	2,54	1,74
8	32,46	30,92	2,56	1,10	1,30	0,71	2,26	1,36	1,62	1,10	2,72	1,76
9	32,48	30,92	2,60	1,04	1,30	0,71	2,20	1,40	1,62	1,10	2,84	1,78
10	32,48	30,92	2,62	1,02	1,30	0,72	2,24	1,44	1,62	1,10	2,92	1,78
11	32,46	30,94	2,64	1,02	1,28	0,72	2,20	1,44	1,62	1,10	2,90	1,78
12	32,42	30,94	2,62	1,04	1,28	0,73	2,20	1,46	1,62	1,10	2,80	1,78
13	32,40	30,92	2,62	0,92	1,26	0,73	2,24	1,54	1,62	1,12	2,64	1,80
14	32,40	30,92	2,60	1,02	1,26	0,74	2,22	1,54	1,62	1,16	2,48	1,82
15	32,40	30,90	2,60	1,02	1,26	0,75	2,18	1,64	1,62	1,20	2,28	1,84
16	32,40	30,90	2,60	0,98	1,26	0,76	2,20	1,62	1,62	1,22	2,18	1,88
17	32,38	30,88	2,60	1,02	1,26	0,77	2,22	1,60	1,62	1,32	2,16	1,90
18	32,42	30,90	2,60	1,10	1,26	0,78	2,24	1,60	1,62	1,34	2,14	1,92
19	32,44	30,90	2,58	1,10	1,28	0,78	2,24	1,60	1,62	1,36	2,14	1,92
20	32,48	30,92	2,62	1,02	1,28	0,79	2,26	1,60	1,62	1,36	2,14	1,94
21	32,52	30,92	2,60	1,12	1,28	0,80	2,26	1,58	1,62	1,36	2,18	1,94
22	32,52	30,92	2,60	1,10	1,30	0,80	2,24	1,60	1,62	1,36	2,22	1,96
23	32,52	30,92	2,58	1,14	1,30	0,81	2,24	1,62	1,62	1,36	2,26	1,96
24	32,54	30,94	2,58	1,06	1,30	0,82	2,24	1,60	1,62	1,36	2,28	1,98
25	32,56	30,94	2,60	1,00	1,30	0,82	2,22	1,60	1,62	1,36	2,28	2,00
26	32,60	30,94	2,64	1,02	1,32	0,82	2,20	1,62	1,62	1,36	2,28	2,02
27	32,60	30,96	2,68	1,04	1,32	0,83	2,18	1,62	1,62	1,34	2,26	2,04
28	32,62	30,96	2,66	1,22	1,32	0,84	2,16	1,64	1,62	1,34	2,24	2,06
29	32,62	30,96	2,62	1,24	1,32	0,85	2,14	1,66	1,62	1,34	2,22	2,08
30	32,62	31,12	2,58	1,26	1,34	0,85	2,14	1,66	1,62	1,36	2,16	2,08
31	32,60	31,08	2,56	1,24	1,36	0,86	2,18	1,58	1,62	1,34	2,16	2,08

Potsdam, den 1. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Druckschriften ꝛc.

33. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 30. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die im Selbstverlage des Verfassers erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Was will die Arbeiterpartei? Ein offenes Wort an die Arbeiter, Handwerker und Kleinbauern in den kleinen Städten und auf dem Lande von Wilhelm Hasenclever in Halle a. S." Druck von Schönfeldt und Harnisch in Dresden, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 14. Januar 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Frank.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Flugschrift: „Wie's im Reichstag zugeht! Eine Winterbetrachtung für das Landvolk im Reichstagswahlkreis München II." gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 2. Januar 1886.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Pfeufer, Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 1 der periodischen Druckschrift: „Freie Presse für Berg und Mark. Organ für das werkthätige Volk", datirt Elberfeld-Barmen, 1. Dezember 1885, Verlag von Wilhelm Schöllgens in Barmen, Redakteur Ferdinand Gilles in Elberfeld, sowie das fernere Erscheinen des genannten Blattes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde unter dem heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. 31. Mai 1880, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zwei doppelspaltige Seiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift „Prosit Neujahr!", Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 2. Januar 1886.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebeacht, daß das in der Druckerei des „Przedswit" zu Genf gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Do Ludu Pracujacego" (An das arbeitende Volk) nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 7. Januar 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Gaebel.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Erweiterungen von Stadt-Fernsprech-Anlagen.

5. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den im Laufe dieses Jahres auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprechanlagen in Potsdam, Cöpenick, Groß-Lichterfelde, Steglitz, Ludwigsfelde und Grünau (Mark), welche sämmtlich mit dem Berliner Fernsprechnetz verbunden sind, treffen zu können, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen. Diejenigen Personen, welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen wünschen, wollen mir die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen spätestens bis zum 1. März zugehen lassen, da sonst mit Sicherheit auf die Herstellung der Anschlüsse nicht mehr gerechnet werden kann.

Die Bedingungen für die Theilnahme an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den genannten Orten, sowie für den Anschluß an das Stadt-Fernsprechnetz in Berlin werden auf Wunsch mitgetheilt werden.

Potsdam, den 7. Januar 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 31. Verloosung der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 betreffend.

2. In der am 15., 16. und 18. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 31. Verloosung der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 40 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe IV. № 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1885 ab nebst Anweisungen, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiligenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Eehebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 18. Januar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Verzollung von Taschenuhren, Werken und Gehäusen zu solchen.

3. Auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) von der Zollbefreiung des § 4 lit. a. des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 die über die Grenzen gegen Oesterreich, Ungarn und die Zollausschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten, ausgeschlossen werden;
2) die zu 1 bezeichneten Sendungen der Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus-, oder durchgehenden Gegenstände unterliegen.

Berlin, den 25. Januar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Errichtung einer Stempel-Distribution.

4. In Beelitz ist eine Stempel-Distribution errichtet und dem Kaufmann R. Gerloff daselbst widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 27. Januar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

5. Vom Montag, den 1. Februar d. J. ab wird der von Berlin (Stettiner Bahnhof) Nachmittags 5·26 abgehende Personenzug № 555 versuchsweise bis auf Weiteres auf dem Haltepunkt Pankow (Prinzen-Allee) im Bedarfsfalle zum Aussteigen von Passagieren anhalten.

Stralsund, den 26. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft.

7. Auf Grund der im § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens für den Staat (Ges.-S. S. 269 folg.) enthaltenen Ermächtigung haben die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen beschlossen, von dem im § 9 des Vertrages, betreffend den Uebergang des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Staat, vom 8. März 1882 dem Letzteren eingeräumten Rechte dahin Gebrauch zu machen, daß **mit dem 1. Januar 1886 das Eigenthum der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn** mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen **für den Staat erworben und die Auflösung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft herbeigeführt wird.**

Die Auflösung der Gesellschaft und der Eintritt der Liquidation zum bezeichneten Tage sind zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden.

Die Liquidation wird durch die unterzeichnete Behörde und gemäß den Bestimmungen des bezeichneten Vertrages für Rechnung des Staates bewirkt werden.

Die Aktionaire, welche von dem nach unserer besonderen Bekanntmachung vom 20. November d. J. bis zum 31. Dezember 1885 statthaften Umtausche ihrer Aktien gegen Staatsschuldverschreibungen (für jede Aktie 900 Mark Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe) **keinen** Gebrauch machen wollen, werden gemäß § 9 des Vertrages vom 8. März 1882 hierdurch aufgefordert,

vom 1. Januar 1886 ab

binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien nebst dazu gehörigen Talons an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt abzuliefern und dafür ihren Antheil an dem Kaufpreise von 51 750 000 Mark mit je 600 Mark für die Aktie in Empfang zu nehmen.

Die den Aktionairen nach § 5 des Erwerbsvertrages vom 8. März 1882 zugesicherte feste jährliche Rente von 6 Prozent wird vom 1. Januar 1886 ab nicht mehr gewährt. Auch wird der Antheil an dem Kaufpreise nicht verzinst.

Die nach Ablauf der dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle mit der Maßgabe eingezahlt werden, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Erfurt, den 5. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Liquidation.

8. Im § 9 des Vertrages vom 8. März 1882, betreffend den Uebergang des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Staat (G.-S. S. 272), ist dem Staate das Recht eingeräumt, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist zu jeder Zeit das Eigenthum der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nebst Zubehör zu erwerben und die Auflösung der Gesellschaft ohne Weiteres herbeizuführen. In diesem Falle hat der Staat die sämmtlichen Prioritäts-Anleihen sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Anhaltischen Gesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen. Indem wir auf Grund der uns durch § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens für den Staat (Ges.-S. S. 269) ertheilten Ermächtigung von dem gedachten Rechte für den Staat hierdurch Gebrauch machen, erklären wir hiermit zugleich, daß derselbe die sämmtlichen Prioritäts-Anleihen — soweit dieselben noch nicht zurückgezahlt sind — sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft als Selbstschuldner übernimmt.

Berlin, den 1. Januar 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten gez. Maybach

Der Finanz-Minister gez. Scholz.

IIb. 18951 M. d. ö. A.

I. 15021 F.-M.

Vorstehende Erklärung bringen wir hiermit im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 9. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Liquidation.

9. In das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I. Berlin ist unter № 900 Spalte 4 am 2. Januar d. J. auf unseren Antrag folgender Vermerk eingetragen:

Die Aktiengesellschaft ist aufgelöst; das derselben gehörig gewesene gesammte Eigenthum ist auf den Preußischen Staat übergegangen.

Die Liquidation wird durch die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Erfurt geführt.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 2 Januar 1886 am selben Tage. (Seite 218 des Beilage-Bandes № 21 A. zum Gesellschafts-Register.)

Indem wir dies mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir etwaige Gläubiger der Gesellschaft auf, sich zu melden.

Erfurt, den 9. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona.

1. Die Inhaber der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen

a. der Berlin-Hamburger Eisenbahn III. Emission,

b. der Altona-Kieler Eisenbahn II., III. und IV. Emission,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. November 1885 hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen, soweit diese zur Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß noch nicht eingereicht worden sind, nebst den am 2. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinsscheinen und Talons, zwecks Abstempelung derselben, sowie Empfangnahme der neuen Reihe der Zinsscheine über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab, einzuliefern:

in Altona bei unserer Hauptkasse,

in Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln, Magdeburg

bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,

in Berlin, Danzig, Flensburg, Hamburg, Kiel, Königsberg i./Pr., Stettin

bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen (in Berlin bei der Betriebskasse des zum Eisenbahn-Direktions-Bezirke Altona gehörigen Betriebsamts).

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummerfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthsgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Zinsscheine nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummerfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Zinsscheine je für sich getrennt nach der Werthsgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November 1885 ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Zinsscheinbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Zinsscheinen übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinsscheine, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden.

Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinsscheine der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Altona, den 27. Januar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königl. Polizei-Direktor Wolffgramm hierselbst den Character als „Polizei-Präsident" zu verleihen.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Gutspächters Rüdiger zu Buskow, welcher den Bezirk verlassen hat, der Schulze Zerahn zu Walchow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XIII. Treskow ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Kanzlei-Diätar Krummacher ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der Militair-Anwärter Julius Lindemann ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Der Buhnenmeister Voigt zu Boßschleuse ist als Schleusenmeister nach Grafenbrück und der Buhnenmeister Klanschke von Zerpenschleuse nach Boßschleuse versetzt worden.

Die Buhnenmeisterstelle zu Zerpenschleuse ist dem Buhnenmeisteraspiranten Rob. Schulze aus Spandau zunächst auf Probe verliehen worden.

Der Pfarrer Gustav Friedrich Wilhelm Thiemann in Dallmin, Diözese Putlitz, ist zum Superintendenten der Diözese Putlitz ernannt worden.

Der Hülfslehrer Meyer ist als ordentlicher Lehrer bei der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministeral-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin

sind Allerhöchst verliehen: dem Dirigenten, Geheimen Regierungs-Rath Kayser der Rothe Adler-Orden III. Classe mit der Schleife, dem Regierungs- und Baurath Keller und dem Kassirer Röhnisch der Rothe Adler-Orden IV. Classe, dem Civil-Supernumerar Theodor Schmidt die Rettungs-Medaille am Bande, dem expedirenden Sekretair und Kalkulator Studer der Charakter als Rechnungs-Rath;

ist eingetreten: der Regierungs-Rath von Sybel;

versetzt: der Regierungs-Assessor von Rohr an die Königliche Regierung zu Lüneburg;

sind angenommen: die Primaner Emil Behm, Paul Grimm, Paul Schroeder, die Abiturienten Max Rotstock, Julius Scheffler, Franz Spies, der Privatsekretair Arthur Schmidt als Civil-Supernumerare; der Militairanwärter Ferdinand Hagemeister als Hülfsbote;

ausgeschieden in Folge anderweiter Anstellung: der Civil-Supernumerar Nolte und der Hülfsbote Charles;

verstorben: der Bureau-Diätarius Perret.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem auf einer Feldmark des Rittergutes Metzelthin neu entstandenen, von der Ortschaft Metzelthin in östlicher Richtung 1000 Meter, von der Ortschaft Netzow in südlicher und der Ortschaft Gandenitz in westlicher Richtung je 3000 Meter entfernten Schneidemühlen-Etablissement ist die Benennung

Forst Metzelthin

beigelegt worden.

Potsdam, den 31. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 6 Absatz 2 der Polizei-Verordnung vom 11. August 1885 über die Schifffahrt auf der Oder wird hierdurch angeordnet, daß während der Schifffahrtsperiode des laufenden Jahres in den nachstehend bezeichneten Stromstrecken einem Dampfschiffe bei der Thalfahrt nicht mehr als ein Fahrzeug, bei der Bergfahrt nicht mehr als vier Fahrzeuge angehängt werden dürfen:

1) in der Wasserbau-Inspektion Steinau, im Hirsewinkel oberhalb Maltsch von Stat. 322 bis Stat. 328,
2) in der Wasserbau-Inspektion Glogau, ober- und unterhalb Neusalz von Stat. 168 bis 172,
3) in der Wasserbau-Inspektion Crossen, von Schiedlow bis Ratzdorf von Stat. 195 bis Stat. 203.

Die vorstehend angegebenen Stromstrecken sind durch 5 m hohe Stangen, an deren oberem Ende ein schräg liegendes rothes Kreuz befestigt ist, bezeichnet.

Breslau, den 18. Januar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombau-Verwaltung.
von Seydewitz.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1885 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Der Direktorialrath der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Sozietät für das II. Halbjahr 1885 für 100 Mark Versicherungs-Summe festgesetzt: in Klasse IA. auf 2,8 Pf. (0,28 pro mille), in Klasse I. auf 4 Pf. (0,40 pro mille), in Klasse IB. auf 5,2 Pf. (0,52 pro mille), in Klasse IIA. auf 8 Pf. (0,80 pro mille), in Klasse II. auf 12 Pf. (1,20 pro mille), in Klasse IIB. auf 16 Pf. (1,60 pro mille), in Klasse III. auf 28 Pf. (2,80 pro mille), in Klasse IIIB. auf 40 Pf. (4,00 pro mille), in Klasse IV. auf 56 Pf. (5,60 pro mille), in Klasse IVB. auf 88 Pf. (8,80 pro mille).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben: von 29 761 675 M. Versicherungssumme in Klasse IA. 8 333 M. 26,9 Pf., von 332 667 850 M. Versicherungssumme in Klasse I. 133 067 M. 14 Pf., von 7 757 875 M. Versicherungssumme in Klasse IB. 4 034 M. 09,5 Pf., von 661 600 M. Versicherungssumme in Klasse IIA. 529 M. 28 Pf., von 152 267 575 M. Versicherungssumme in Klasse II. 182 721 M. 09 Pf., von 5 276 200 M. Versicherungssumme in Klasse IIB. 8 441 M. 92 Pf., von 24 824 325 M. Versicherungssumme in Klasse III. 69 508 M. 11 Pf., von 840 075 M. Versicherungssumme in Klasse IIIB. 3 360 M. 30 Pf., von 4 020 200 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 22 513 M. 12 Pf., von 936 950 M. Versicherungssumme in Klasse IVB. 8 245 M. 16 Pf., überhaupt von 559 014 325 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme 440 753 M. 48 Pf., dazu von 700 M. Explosionsversicherungssumme à 2 Pf., 14 Pf.: 440 753 M. 62 Pf.

Den Associirten in 16 Städten sind, wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren, auf Grund des § 65 des Revid. Reglements von 1885 20 bezw. 15,

Digitized by Google

12 und 10 % ihrer Beiträge erlassen mit 13 537 M. 80 Pf., bleiben 427 215 M. 82 Pf.

Hiervon stehen den Magistraten 5 % zu mit 21 360 M. 79 Pf., so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind 405 855 M. 03 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Juli bis Dezember 1885 stattgefundenen, von der Sozietät zu vergütenden 121 Brand- und 9 Blitzschäden, und für einen Brandschaden aus dem I. Halbjahr 1885 einschließlich der Spritzen- ꝛc. Prämien und Abschätzungskosten auf 402 243 M. 25 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto, Zuschüsse an die Feuerwehren ꝛc. erforderlich 9 080 M. 07 Pf., zusammen also 411 323 M. 32 Pf.

Das vorstehende Ausschreiben ergiebt 405 855 M. 03 Pf., mithin gegen den nachgewiesenen Bedarf weniger 5 468 M. 29 Pf., welche dem in Höhe von 188 851 M. 93 Pf. vorhandenen Bestande aus den bisherigen Ausschreiben — dem sogen. Betriebsfonds — entnommen werden.

Die Magistrate der assoeiirten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 Abs. 3 des Revid. Reglements von 1885 — an die Brandenburgsche Landes-Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 12. Januar 1885.

Der Direktor der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg.

Polizei-Verordnung.

Einrichtung und Benutzung von Bierdruck-Vorrichtungen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordnet die Polizei-Direktion

über Einrichtung und Benutzung von Bierdruck-Vorrichtungen für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes was folgt:

§ 1. Bei sämmtlichen zum Abzapfen von Bier benutzten Druck-Vorrichtungen müssen die Leitungsröhren für das Bier einen inneren Durchmesser von mindestens einem Centimeter haben und dürfen nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn hergestellt sein.

Die außer den Leitungsröhren zur vorübergehenden Aufnahme von Bier bestimmten Behälter der Druckvorrichtungen dürfen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, entweder nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn, oder aus in der inneren Flächr stark verzinntem Kupfer hergestellt sein.

Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte „Stocher" (das von dem Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkt außerhalb des Hauses in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Reines nicht mit Metallsalzen bearbeitetes Kautschuk, aber nur solches, darf an den Biegungsstellen der Bierleitungsröhren in Stücken bis zu 15 cm Länge, bei den Luftleitungsröhren aber überall, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, zur Verwendung kommen.

§ 2. Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft und unter den Voraussetzungen des § 5 auch flüssige Kohlensäure benutzt werden.

Zur Regulirung des Drucks muß an der Ausschankstelle ein Anzeiger (Indikator) vorhanden sein, welcher erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist, und welcher nicht mehr als eine und eine halbe Atmosphäre Ueberdruck erweisen darf.

§ 3. Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt.

Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrir-Apparat geleitet werden. Die in demselben befindliche Watte oder Salicyl-Watte muß mindestens allwöchentlich erneuert werden.

§ 4. Um Verunreinigungen des bei Verwendung atmosphärischer Luft als Druckmittels zu benutzenden Windkessels zu verhüten, und nöthigenfalls zu beseitigen, muß zwischen demselben und der Luftpumpe ein Oelfänger eingeschaltet und in dem Windkessel eine in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung vorhanden, desgleichen muß zur Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung an dem Spund des Fasses oder in der Leitung ein Rückschlagsventil angebracht sein.

§ 5. Bierdruck-Vorrichtungen, bei welchen flüssige Kohlensäure als Druckmittel dient, dürfen nur nach ertheilter besonderer Erlaubniß der Polizei-Direktion und nur unter Einhaltung der in dieser schriftlich auszufertigenden Erlaubniß gestellten Bedingungen in Benutzung genommen werden. Dem Antrage auf Ertheilung der Erlaubniß ist die Bescheinigung eines geeigneten Sachverständigen über die Prüfung der zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen Kohlensäure bestimmten Behälter beizufügen, aus welchen erhellen muß, daß Explosionsgefahr nicht vorliegt.

§ 6. Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aufsaugen, ist verboten.

§ 7. Die Bierdruckvorrichtungen, und insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren und sonstigen Behälter derselben sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Beträgt die Länge der Bierleitungsröhren mehr als ein Meter, so hat die Reinigung dieser Bier-

Digitized by Google

leitungsröhren, vorbehaltlich der im § 9 vorgesehenen Ausnahmen, allmonatlich zweimal und zwar in Zwischenzeiten von höchstens je drei Wochen, mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf unter Nachspülen von heißem und demnächst kaltem Wasser zu erfolgen, und ist dieselbe jedesmal so lange fortzusetzen, bis das durchgespülte Wasser vollkommen klar erscheint.

Nach dem Reinigen ist jedesmal der Stocher (§ 1) herauszunehmen und auszuwaschen.

Die Reinigung mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf darf nur mittelst solcher Apparate ausgeführt werden, welche die Polizei-Direktion als geeignet bezeichnet.

§ 8. Der Unternehmer, welcher die Reinigung einer Bierdruck-Vorrichtung mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf durch die Bierleitungsröhren übernimmt, hat für rechtzeitige, ordnungsmäßige und gewissenhafte Ausführung der Reinigung zu sorgen, und über die ausgeführten Reinigungen gesondert für jede Schankstätte, für welche ihm die Reinigung übertragen ist, Buch zu führen.

Den controlirenden Polizei-Beamten muß er Einsicht in dieses Buch gestatten und jede etwa zu erfordernde Auskunft bezüglich der ihm übertragenen Reinigungen ertheilen.

Derjenige, welchem die unmittelbare Ausführung der Reinigung übertragen wird, hat dieselbe genau nach den Vorschriften des § 7 zu bewirken, auch dem Inhaber der Bierdruckvorrichtung über die stattgehabte Reinigung eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung zu ertheilen.

Der Inhaber der Bierdruckvorrichtung oder dessen Stellvertreter im Gewerbebetriebe hat diese Bescheinigungen ein Jahr lang im Ausschankraum aufzubewahren und den controlirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 9. Von der Verpflichtung zur Reinigung der Bierleitungsröhren mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf nach Vorschrift des § 7 Abs. 2 können die Inhaber von Bierdruckvorrichtungen auf Antrag von der Polizei-Direktion entbunden werden, wenn an den Bierleitungsröhren derselben Vorrichtungen angebracht sind, welche von der Polizei-Direktion als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, wird bestraft:

1) wer eine den §§ 1 bis 6 oder den auf Grund des § 5 Seitens der Polizei-Direktion gestellten besonderen Bedingungen nicht entsprechende, beziehungsweise nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 in reinem Zustande erhaltene Bierdruck-Vorrichtung als Inhaber derselben oder Stellvertreter des Inhabers benutzt, oder Anderen die Benutzung gestattet,
2) wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Charlottenburg, den 22. Januar 1886.

Königl. Polizei-Direktion.

v. Saldern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Liste der Prämien, welche in der am 15., 16. und 18. Januar 1886 erfolgten 31. Verloosung auf die am 15. September 1885 gezogenen 40 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1885 gefallen sind, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 12. Februar **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 1.) Nr. 1629. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen. Vom 7. Januar 1886.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1.) Nr. 9103. Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1885, betreffend die Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformirte, die lutherische und die unirte) im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel.

(Stück 2.) Nr. 9104. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 4ten Januar 1886.

(Stück 3.) Nr. 9105. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bergen, Dorum, Harburg und Moringen. Vom 31. Dezember 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Einberufung des 12. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg betreffend.

4. Das Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. Januar d. J. die Einberufung des 12. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg zum

7. März dieses Jahres

zu bestimmen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Provinzial-Landtagshause zu Berlin zur Eröffnungs-Sitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird, wie früher, Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste im Dom Theil zu nehmen.

Potsdam, den 4. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung.

34. Nachdem das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885 in № 32 des Reichsgesetzblattes (S. 289 ff.) sowie in № 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich (S. 541 ff.) durch Beschluß des Bundesrathes vom 26. November 1885 verschiedene Aenderungen erfahren hat, wird dasselbe in seiner veränderten Fassung auf Grund der §§ 136 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875 nebst den Abänderungen vom 12. Juni 1878 und 17. Mai 1881 mit dem 1. April 1886 außer Kraft tritt.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

* * *

Vorstehendes Publikations-Patent des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten de dato Berlin, den 31. Dezember 1885, sowie die dem vorliegenden Stück des Amtsblatts als Extrabeilage angeschlossenen Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885, betreffend

1) das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands,
2) die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,
3) die Normen für die Construktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands,

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April 1886 ab die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 nebst Abänderungen vom 12. Juni 1878 und 20. Juni 1880, sowie die Normen für die Construktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands vom 12. Juni 1878 außer Kraft treten.

Potsdam, den 4. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Veranstaltung einer Lotterie in Ulm.

35. Der Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Dezember v. J. dem Münsterbau-Comité in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu den Behufs Gewinnung der Mittel für den Ausbau des Ulmer Münsters von ihm geplanten, seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu deren jeder 350000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden. Potsdam, den 3. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Uebrige Markt-: Es: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	14 42	12 35	12 32	12 50	27 —	29 50	31 86	4 25	3 75	2 50	4 50	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 83	14 33	14 —	30 —	45 —	50 —	3 80	4 50	— —	6 —	1 30	1 20
3	Bernau	15 15	13 05	14 43	14 32	27 —	32 —	42 —	4 25	4 75	— —	5 10	1 25	1 10
4	Brandenburg	14 95	13 35	13 09	14 95	24 50	32 —	38 —	3 30	4 30	— —	4 50	1 30	1 —
5	Dahme	15 29	13 09	12 80	14 —	40 —	50 —	50 —	2 —	3 50	2 —	7 50	1 —	1 —
6	Eberswalde	15 69	13 26	16 31	15 —	23 —	27 —	31 —	2 50	4 67	— —	4 67	1 20	1 —
7	Friesack	— —	13 40	— —	15 25	28 —	32 —	38 —	3 30	4 25	— —	4 —	1 30	1 05
8	Havelberg	14 85	12 44	12 45	13 75	19 —	32 —	33 —	2 75	3 —	2 —	3 —	1 10	1 —
9	Jüterbog	15 50	14 —	13 75	15 —	30 —	32 —	40 —	3 —	3 50	— —	6 —	1 20	1 —
10	Luckenwalde	14 67	13 96	— —	13 99	33 —	35 —	45 —	2 75	4 17	— —	4 50	1 20	1 20
11	Perleberg	15 07	12 60	14 —	12 80	17 —	33 —	43 —	3 50	3 50	— —	4 25	1 40	1 10
12	Potsdam	15 10	13 53	15 14	14 73	26 —	31 —	40 —	3 15	4 64	— —	4 37	1 37	1 10
13	Prenzlau	14 50	12 25	12 50	12 69	23 —	30 —	30 —	3 50	4 50	3 50	4 —	1 30	1 —
14	Pritzwalk	14 61	12 30	13 —	12 54	14 80	26 60	28 80	3 38	3 —	3 44	3 44	1 30	1 05
15	Rathenow	15 11	13 03	13 69	13 47	30 —	31 —	38 —	2 50	3 25	— —	3 25	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	12 41	13 —	13 58	32 —	32 —	42 —	2 60	4 —	— —	4 50	1 35	1 10
17	Schwedt	17 50	13 23	14 40	14 33	33 33	40 —	33 33	3 —	4 60	— —	5 —	1 40	1 20
18	Spandau	— —	13 70	13 75	15 20	24 50	35 —	32 50	3 75	3 75	— —	4 —	1 40	1 20
19	Strausberg	15 33	13 29	14 38	16 69	25 —	30 50	35 —	2 50	6 —	— —	7 —	1 20	1 10
20	Teltow	15 19	12 97	14 63	14 28	26 —	33 —	42 —	4 25	5 25	— —	— —	1 26	1 07
21	Templin	15 —	12 —	13 —	13 —	16 —	40 —	40 —	3 —	3 —	— —	4 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	15 28	13 12	13 57	15 —	22 —	26 —	30 —	3 50	3 50	— —	3 50	1 20	1 —
23	Wittstock	13 50	12 10	12 50	12 28	14 —	30 —	34 —	2 —	3 —	2 —	3 70	1 04	— 94
24	Wriezen a. O.	15 09	12 93	13 90	13 50	22 —	28 —	34 —	3 —	4 25	3 25	5 —	1 30	1 10
	Durchschnitt	15 13	12 97	13 68	14 04	— —	— —	— —	3 15	4 03	— —	4 60	— —	— —

Potsdam, den 9. Februar 1886.

Das Normal-Statut für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften betreffend.

37. Das seit dem Jahre 1881 in Gebrauch gegebene revidirte Normal-Statut für Ent- nnd Bewässerungs-Genossenschaften, deren Konstituirung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. April 1879 erfolgt, hat anläßlich der neueren Gesetze über die Verwaltungs-Organisation und die Zuständigkeit und nach den während mehrjährigen Gebrauchs gesammelten Erfahrungen eine anderweite Umarbeitung rathsam gemacht.

Das umgearbeitete Normal-Statut, welches fortan, soweit es die Lage der Verhandlungen in zur Zeit schwebenden Sachen bezeichneter Art gestattet, in Gebrauch zu nehmen ist, liegt in den Büreaus der Landrathsämter des Bezirks zur Einsicht aus.

Die zur Anwendung desselben seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten erlassene Instruktion wird hierunter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Instruktion zur Anwendung des revidirten Normal-Statuts für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften.

Zur Einleitung.

In Folge der durch das Verwaltungs-Organisations-Gesetz vom 30. Juli 1883 und das Zuständigkeits-Gesetz vom 1. August 1883 eingetretenen Veränderungen, und aus der seit längerer Zeit bei der Prüfung der Statut-Entwürfe gesammelten Erfahrung hat sich das Bedürfniß einer Umarbeitung des durch Verfügung vom

Digitized by Google

Preise im Monat Januar 1886.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats											
kostet je 1 Kilogramm					Ein	Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Schock Eier	Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, bleifrei
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 10	1 80	2 05	3 83	— 35	— 25	— 60	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 85
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	3 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 40	3 70	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	4 40	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	3 —	— 20	1 60
1 —	— 70	1 —	2 —	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	4 04	— 26	— 24	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	4 —	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 10	1 10	1 10	1 60	1 90	3 60	— 30	— 24	— 80	— —	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 70	2 40	4 —	— 26	— 20	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 70
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	4 80	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 40	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 62	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 26	1 14	1 30	1 60	2 12	3 96	— 38	— 28	— 55	— 55	— 45	— 45	— 55	— 50	2 90	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 70	2 30	3 73	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 50	— 20	2 —
1 05	— 90	1 —	1 70	1 53	2 81	— 22	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 88	— 24	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 20	1 05	1 20	1 70	2 20	3 69	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	2 75	3 03	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	1 80	3 60	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	4 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 30	1 32	1 23	1 85	2 50	3 65	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 60	1 —	1 60	2 —	4 —	— 31	— 26	— 45	— 45	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	1 89	3 96	— 30	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 05	— 71	1 —	1 60	1 66	2 96	— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 20	4 —	— 21	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60

Der Regierungs-Präsident.

6. Dezember 1881 zur Nachachtung empfohlenen Normal-Statuts geltend gemacht.

An Stelle desselben ist fortan das dieser Instruktion beigegebene revidirte Normal-Statut zur Anwendung zu bringen.

Soweit nicht der Zweck des Meliorations-Unternehmens oder andere zwingende Gründe besonders zu motivirende Abänderungen des Normal-Statuts bedingen, wie sich unten in den Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen angedeutet findet, ist der Wortlaut des Normal-Statuts möglichst unverändert beizubehalten.

Um diese Abänderungen in hervortretender Weise erkennbar zu machen und der Central-Verwaltung die mühevolle und zeitraubende Prüfung der aus allen Provinzen fortgesetzt in großer Zahl eingehenden Statut-Entwürfe zu erleichtern, sind fortan für die hier zur Genehmigung vorzulegenden Statut-Entwürfe nur auf gebrochenem Bogen durch Druck oder anderen mechanischen Umdruck vervielfältigte Statut-Formulare in Gebrauch zu nehmen und Abänderungen oder Ergänzungen des Textes am Rande auf die freie Seite des Bogens einzutragen.

In dem Text des revidirten Statuts sind alle hinweisenden Bezugnahmen auf andere Paragraphen des Statuts fortgelassen, um Irrungen zu vermeiden, wenn die Paragraphen-Zahlen eine Aenderung erfahren, und die gleichmäßige Berichtigung der in den Text aufgenommenen Hinweisungen übersehen wird.

Das revidirte Normal-Statut geht von der Voraussetzung eines der landesherrlichen Genehmigung bedürftigen Statuts aus, kommt aber mit Hinweglassung der Einleitungsform in gleicher Weise auch bei den nur der ministeriellen Genehmigung bedürftigen Genossenschafts-Statuten zur Anwendung.

Zu § 1 des Normal-Statuts.

Die Unterlagen des Statuts, Meliorationsplan,

Karten, Register, sind nach den Andeutungen des Normal-Statuts genau zu bezeichnen und nach wie vor mit den üblichen Revisions- und Beglaubigungsvermerken der Revisions-Instanz zu versehen.

Die Begrenzungslinie des Meliorationsgebiets muß leicht und zweifellos erkennbar sein und in dem zu bezeichnenden Farbenstriche deutlich hervortreten.

Bezüglich der Sr. Majestät zur landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitenden Statute wird daran erinnert, daß in allen Fällen, in welchen das Genossenschaftsgebiet in mehreren Sektionen kartirt ist, oder wo sich die beglaubigte Karte wegen ihres großen Formats oder wegen ihrer durch starke Abnutzung entstandenen Beschädigung und Unsauberkeit nicht dazu eignet, Sr. Majestät vorgelegt zu werden, eine saubere Uebersichtskarte verkleinerten Maßstabes beizufügen ist. Einer geometrischen Genauigkeit bedarf dieselbe nicht, vielmehr genügt ein übersichtliches Bild mit den wesentlichsten, die Situation und die Meliorationsaufgaben klarstellenden Punkten innerhalb der erkennbaren Begrenzung des Genossenschaftsgebiets.

Einer näheren Bezeichnung der die Aufsicht führenden Behörde bedarf es im Statut nicht, da diese und der Kreis ihrer Zuständigkeit aus den §§ 154 und 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) und den §§ 94 und 163 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung S. 237), sowie aus den §§ 97 und 98 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wasser-Genossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) erhellt.

Zu § 2 des Normal-Statuts.

Die in vielen früheren Fällen gebrauchte Bezeichnung: „Die Genossenschaft hat ihren Sitz am Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers" ist ferner unstatthaft; das Statut muß vielmehr einen bestimmten Ort, nach welchem sich zugleich der genossenschaftliche Gerichtsstand kennzeichnet, angeben.

Zu § 3 des Normal-Statuts.

Wenn die Genossen auch diese wirthschaftlichen Umgestaltungen als einen Theil des Meliorationsplans auf gemeinschaftliche Kosten ausgeführen wünschen, so ist eine Bestimmung darüber in das Statut aufzunehmen.

Handelt es sich dagegen um wirthschaftliche Einrichtungen, welche nach dem Zwecke des Meliorations-Unternehmens füglich nicht vorkommen können, wie z. B. bei einer Drainage-Genossenschaft der Umbau und die Besamung von Wiesen, so sind die hierauf bezüglichen Worte zu streichen, und zwar hier sowohl, wie in den lediglich für Wiesen-Meliorationen vorgesehenen Bestimmungen in § 14b., § 14e. und § 16 des Normal-Statuts.

Zu § 6 und 7 des Normal-Statuts.

Nach § 66 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 kann von den Genossen durch eine Vereinbarung, welche als solche der ausdrücklichen Zustimmung aller Betheiligten bedarf, auch ein anderer Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten festgesetzt werden. Als solcher wird sich für diejenigen Genossenschafts-Bezirke, in welchen die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke nicht wesentlich von einander abweichen, der Flächeninhalt der betheiligten Grundstücke empfehlen. In diesem Falle sind die §§ 6 und 7 folgendermaßen zu fassen:

§ 6. „Die Genossenschaftslasten werden von den „Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes „der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. „Die hiernach festzustellenden Beitragslisten „sind von dem Vorstande anzufertigen, und „nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung „der Auslegung vier Wochen lang in der „Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der „Genossen auszulegen. Anträge auf Berichti„gung der Beitragslisten sind an keine Frist „gebunden."

Fehlt es an einer solchen einstimmigen Vereinbarung und erscheint gleichwohl die Vertheilung der Lasten nach dem Flächenraume als Vortheilsmaßstab zweckmäßig, so kann er zwar zu Gunsten derer, die damit einverstanden sind, zur Anwendung gebracht werden, indessen ist den nicht damit einverstandenen Genossen die Möglichkeit offen zu halten, eine Festsetzung der Höhe ihres Beitrags dem wirklichen Vortheile ihrer Grundstücke entsprechend zu verlangen. In solchem Falle sind die §§ 6 und 7 zu fassen, wie folgt:

§ 6. „Das Verhältniß, in welchem die einzelnen „Genossen zu den Genossenschaftslasten beizu„tragen haben, richtet sich nach dem für die „einzelnen Genossen aus den Genossenschafts„anlagen erwachsenden Vortheil.

„Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem „Flächeninhalte der der Genossenschaft an„gehörigen Grundstücke. Es werden daher die „Genossenschaftslasten nach Maßgabe des „Flächenraumes der betheiligten Grundstücke „aufgebracht.

§ 7. „Die hiernach festzustellenden Beitragslisten „sind von dem Vorstande anzufertigen und nach „vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der „Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung „des Vorstehers zur Einsicht der Genossen „auszulegen.

„Jedem Genossen steht es frei, mit der „Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts„Unternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen „Grundstücken in gleichem Maße zu Gute „kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines „Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner „Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. „Solche Anträge sind bei dem Vorstande an„zubringen, gegen dessen Entscheidung binnen „zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde „zulässig ist. Letztere entscheidet darüber end„giltig, kann aber vor der Entscheidung unter „ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius, „Leitung durch Sachverständige, welche sie er-

Digitized by Google

„nennt, im Beisein des Antragstellers und eines „Vorstands-Vertreters eine Untersuchung ein„treten lassen. Sind beide Theile mit dem „Gutachten der Sachverständigen einverstanden, „so wird die Höhe des Beitrages danach fest„gestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, „so trägt der unterliegende Theil die Kosten. „Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten „sind an keine Frist gebunden."

Zu § 11 des Normal-Statuts.

Nach Befinden kann das Stimmverhältniß auch nach Höhe der zu leistenden Beiträge bemessen werden. In den vorstehend zu § 6 und 7 erörterten Fällen ist entweder die Beitragshöhe oder an Stelle der reduzirten Normalfläche die Flächenangabe des Vermessungsregisters zum Grunde zu legen.

Nach § 48 des Gesetzes vom 1. April 1879 darf jedoch kein Genosse mehr als $^2/_5$ aller Stimmen auf sich vereinigen.

Zu § 12 des Normal-Statuts.

Es bedarf einer besonderen zusätzlichen Bestimmung, wenn die Wahl des Vorstehers auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden kann.

Ebenso sind besondere zusätzliche Bestimmungen einzuschalten, wenn es sich (was namentlich bei größeren Genossenschaften und einer größeren Zahl von Repräsentanten in Frage kommen kann) empfiehlt, die Funktionszeit der Repräsentanten nicht für alle gleichzeitig enden zu lassen, sondern das Ausscheiden mit einem Wahlturnus zu verbinden.

Zu § 17 des Normal-Statuts.

Um die Funktionen der Generalversammlung möglichst einzuschränken, kann die Festsetzung der dem Genossenschaftsvorsteher nach § 12 des Normal-Statuts zu gewährenden Entschädigung auch einer von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machenden Beschlußnahme der Genossenschaftsrepräsentanten überlassen werden.

Der Absatz 3 des § 12 ist danach zu ändern und die Nr. 2 in § 17 zu streichen.

Zu § 19 des Normal-Statuts.

Es ist mehrseitig beantragt, die Wahl der Schiedsrichter nicht der General-Versammlung, sondern dem Vorstande anzutragen. Abgesehen von dem Parteistandpunkte, welchen der Vorstand in schiedsrichterlichen Streitigkeiten einnimmt, kann ein Bedürfniß der beantragten Aenderung nicht anerkannt werden, wenn das Schiedsgericht nicht von Fall zu Fall, sondern bei der periodischen Berufung der Generalversammlung für die nächsten 5 Jahre (§ 18 Absatz 2) konstituirt wird.

Berlin, den 7. Januar 1886.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Lucius.

Die Schuh- und Pantoffelmacher-Innung zu Wriezen a. O. betreffend.

38. Auf Grund des § 100e. Nr. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 Ziffer I. 1a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schuh- und Pantoffelmacher-Innung zu Wriezen a. O., daß

diejenigen Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 15. Februar d. J. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Bezirk der Stadt Wriezen a. O. umfaßt.

Potsdam, den 27. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Bäcker-Innung zu Potsdam betreffend.

39. Auf Grund des § 100e. Nr. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 Ziffer I. 1a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Bäcker-Innung zu Potsdam, daß

diejenigen Arbeitgeber, welche das in dieser Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 1. April d. J. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hirdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Gemeindebezirk Potsdam und die Umgegend im Umkreise von 15 km innerhalb der Kreise Teltow und Osthavelland umfaßt.

Potsdam, den 29. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

40. Die polizeiliche Observation der rotzverdächtig gewesenen Pferde des Bauern Engel zu Neu-Loegow im Kreise Ruppin ist aufgehoben.

Potsdam, den 2. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

41. An Milzbrand ist Ende Januar eine dem Bauerngutsbesitzer Knütter zu Barnewitz im Kreise Westhavelland gehörige Kuh verendet.

Potsdam, den 4. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

16. Nachträglich angestellte Ermittelungen haben ergeben, daß der in dem Berliner Marktpreis-Verzeichniß zu niedrig angegebene Ladenpreis für Kaffee im Monat Dezember pr. 2,30 M. für mittleren rohen Javakaffee resp. 3,16 M. für gelben Javakaffee (in gebrannten Bohnen) beträgt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

17. Nachdem das auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 seitens des Großherzoglich Badischen Landeskommissars unter dem 19. August 1885 erlassene Verbot der **„Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands"**, welches sich auch auf:

1) die Mitgliedschaft Berlin I.,
2) die Mitgliedschaft Berlin, im Osten,
3) die Mitgliedschaft Berlin, im Süden, und
4) die Freie Vereinigung der Former Berlins und Umgegend

erstreckt, endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über die genannten Mitgliedschaften und Vereinigungen eröffnet, und in Gemäßheit des § 7 genannten Reichsgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der unter 1, 2, 3, 4 genannten Mitgliedschaften und freien Vereinigung der **Königl. Criminal-Commissar v. Raumer, Molkenmarkt 1, Zimmer 18** hierselbst, bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche den verbotenen Mitgliedschaften und Vereinigungen gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjecte derselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an dieselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen, beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Criminal-Commissar von Raumer, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden. Berlin, den 27. Januar 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Januar 1886.

18.

A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	10 Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	15	"	11 "
"	"	"	do. (gering)	14	"	12 "
"	"	"	Roggen (gut)	13	"	45 "
"	"	"	do. (mittel)	13	"	07 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	66 "
"	"	"	Gerste (gut)	16	"	70 "
"	"	"	do. (mittel)	14	"	31 "
"	"	"	do. (gering)	11	"	55 "
"	"	"	Hafer (gut)	15	"	94 "
"	"	"	do. (mittel)	14	"	35 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	84 "
"	"	"	Erbsen (gut)	19	"	75 "
"	"	"	do. (mittel)	17	"	53 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	41 "
"	"	"	Richtstroh	4	"	93 "
"	"	"	Heu	5	"	30 "

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	26	Mark	56 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	32	"	68 "
"	"	"	Linsen	42	"	— "
"	"	"	Kartoffeln	4	"	25 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	25 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	23 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	20 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	46 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	40 "
"	60	Stück	Eier	3	"	69 "

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	50 "
"	"	"	Linsen	35	"	— "
"	"	"	Kartoffeln	3	"	75 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	10 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	— "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	30 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	10 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	10 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	50 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	30 "
"	60	Stück	Eier	3	"	75 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1886:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30 "
"	1	"	Gerstengraupe			50 "
"	1	"	Gerstengrütze			40 "
"	1	"	Buchweizengrütze			50 "
"	1	"	Hirse			55 "
"	1	"	Reis			65 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30 "
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	16 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			25 "
"	1	"	Gerstengraupe			60 "
"	1	"	Gerstengrütze			50 "
"	1	"	Buchweizengrütze			40 "
"	1	"	Hirse			40 "
"	1	"	Reis (Java)			60 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20 "
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	"	80 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	60 "

Berlin, den 5. Februar 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses.

19. Durch Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses vom 5. Januar 1886 ist der bisherigen Hebamme Raack, Louise geb. Bogen, auf Grund des § 53 der Reichsgewerbeordnung das Prüfungs-Zeugniß entzogen worden; die rc. Raack ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2. Februar 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

6. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an K. S. 24 in Berlin, M. 10,00, 9. September 1885, an Wiering in Hamburg, M. 1,10, 30. September 1885, an Ramelt (Angabe des Bestimmungsortes fehlt), M. 0,50, 11. Oktober 1885, an Dummroth in Erfurt, M. 5,00, 14. Oktober 1885, an Karenz in Berlin, M. 3,00, 20. Oktober 1885, an Linke in Breslau, M. 0,50, 26. Oktober 1885, an Levin in Schokken, M. 3,00, 29. Oktober 1885, an Zaroß in Breslau, M. 100,00, 4. November 1885, an Körner, M. 5,00, 5. November 1885, an „Elisabethstraße 25", M. 1,00, 7. November 1885, an Hahn in Breslau, M. 0,50, 24. November 1885, an „Mikroskop", Auskunftsbüreau in Berlin, M. 1,00, 25. November 1885, an Meyer in Grevenstein bei Sundern, M. 1,00, 8. Dezember 1885.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen aufgeführten Beträge dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden.

Berlin C., den 1. Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

7. Bei der Ober-Post-Direktion in Berlin lagern nachstehend vermerkte, an den nebenbezeichneten Tagen in dem Jahre 1885 in Berlin bezw. Charlottenburg aufgelieferte unanbringliche Einschreibbriefe nnd Musterssendungen.

A. In Berlin aufgelieferte nnd für Berlin bestimmte Briefe:

an Schrammek, 12. September, an Merten, 13. September, an Lorenz, 18. September, an Freyberg, 19. September, an Metzger, 20. September, an Winterer, 29. September, an Hoffmann, 29. September, an Richter, 30. September, an Schulz, 5. Oktober, an Nielsen, 15. Oktober, an Bolke, 2. November, an Hoffmann, 2. November, an Damerow, 5. November, an Stein, 5. November, an Rosenfeld, 9. November, an Küpke, 10. November, an Jonas, 12. November, an Seefeld, 16. November, an Meinhardt, 21. November, an Wänsler, 21. November.

B. In Berlin aufgelieferte, nach anderen Orten bestimmte Briefe:

an Rednauski in Warschau, 14. April, an Braemer & Co. in Durban (Natal), Süd-Africa, 23. April, an Kreisdüz in Warschau, 20. Juli, an Roth in New-York, 20. Juli, an Dreyfuß in Brüssel, 2. August, an Schönbrunn in Baro (Ungarn), 21. August, an Meier zu Benten in Griewe bei Unislaw, 23. August, an Schindler in Leipzig, 3. September, an Reoffs in Crefeld, 7. September, an Britzke in Luckenwalde, 9. September, an Fabergé in Petersburg, 12. September, an Aigner in Wien, 15. September, an Banm in Iserlohn, 21. September, an Goldberg in Neuenkamp, bei Duisburg, 22. September, an Schmidt in Belgard, 23. September, an Karapet-Termikirtitsch in Wagarschapat (Rußland), 23. September, an Figge in Hannover, 26. September, an „Münchener Glückslotterie" in München, 3. Oktober, an Sommer in Kapatschüz bei Prausnitz, 7. Oktober, an Pohl in Hamburg, 9. Oktober, an Schulz in Bremen, 12. Oktober, an Frennd in Amsterdam, 21. Oktober, an Horn in Tirschtiegel, 27. Oktober, an Meyer in London, 29. Oktober, an Oppenheim in Schloß Bassenheim, 11. November, an Fournier de Lempdes in Saacy (S. Marne), 14. November, an Kienschek in Reinickendorf, 19. November, an Wendt in Greifenberg (Pommern), 20. Novembe

C. in Charlottenburg aufgeliefert:

an Wänsler in Berlin, 21. November.

D. Eingeschriebene Mustersendungen:

an Berlinerblau in Warschau, 14. April, an Feinkind in Warschau, 26. April, an Sonnabend in Primkenan, 13. November.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 3. Februar 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

2. Die Herren Gebrüder Zahn — Bankgeschäft — zu Cassel, Gießbergstraße Nr. 3, haben auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Kurhessischen Staatsanleihe vom Jahre 1863 Lit. B. № 12 über 500 Thlr. angetragen, weil dieselbe wegen der auf der Rückseite befindlichen Vermerke:

„Ich, die Unterzeichnete, Wittwe des Heinrich Braun geb. Ehlich erkläre hiermit diese Staatsschuldverschreibung für Eigenthum meiner nachbenannten Kinder und Curanden, als: a. Erneſtine, b. Heinrich Julius Ludwig, c. Hermann Heinrich Casper Braun.

Neuſtadt, am 19. Sptber 1866.

Julie Braun.

Vorſtehende Erklärung wird als erledigt zurückgezogen.

Fulda, den 29. Auguſt 1873.

Julie Braun geb. Ehlich aus Neuſtadt."

nicht mehr umlaufsfähig iſt. In Gemäßheit des § 2 des Geſetzes vom 29. Februar 1868 (Geſ.-S. S. 169) und des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Dokumente ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, daſſelbe binnen 6 Monaten und ſpäteſtens **am 15. Auguſt 1886** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kaſſirt und den Herren Gebrüder Zahn ein neues umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgeſetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Fabrikbeſitzer Johanna Reichenbach zu Oederan in Sachſen der Staatsſchuldſchein lit. F. № 111419 über 100 Thlr., die Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1852 lit. D. № 17095 über 100 Thlr. und die Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4prozentigen Staatsanleihe lit. E. № 350499 u. 876422 über je 300 M. angeblich verbrannt ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Reichenbach hier, Königſtraße Nr. 56/57, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Februar 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

9. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 29. Oktober 1885 mit Präſentationsvermerk verſehenen Muthung wird dem Königlichen Domänenpächter Walter Brückner auf Domäne Hammer bei Liebenwalde unter dem Namen **Samoa** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: a. q. r. s. a. bezeichnet iſt, und welches, einen Flächeninhalt von 2187837,05 qm, geſchrieben: zwei Millioneneinhundertſiebenundachtzigtauſendachthundertſiebenunddreißig$^{5}/_{100}$ Quadrat-Meter umfaſſend, in den Gemarkungen Stadt Liebenwalde, Königliche Liebenwaldener Forſt und Kreuzbruch im Kreiſe Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 4. Februar 1886.

Königl. Oberbergamt.

10. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 29. Oktober 1885 mit Präſentationsvermerk verſehenen Muthung wird dem Königlichen Domänenpächter Walter Brückner auf Domäne Hammer bei Liebenwalde unter dem Namen **Viti** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: a. b. c. d. a. bezeichnet iſt, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 800 qm, geſchrieben: zwei Millioneneinhundertachtundachtzigtauſendachthundert Quadratmeter umfaſſend, in der Gemarkung Liebenwalde im Kreiſe Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 4. Februar 1886.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eiſenbahn-Direktion zu Bromberg.

Oſtdeutſches Eiſenbahn-Kursbuch.

8. Anfangs Februar d. J. erſcheint eine neue Ausgabe des Oſtdeutſchen Eiſenbahn-Kursbuchs, enthaltend die neueſten Fahrpläne der Eiſenbahnſtrecken öſtlich der Linie Stralſund-Berlin-Dresden, ſowie der anſchließenden Bahnen in Oeſterreich und Rußland. Daſſelbe iſt bei allen Stationen bezw. Billeterpeditionen des vorbezeichneten Bezirks, ſowie im Buchhandel zum Preiſe von 40 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 31. Januar 1886.

Königl. Eiſenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Konvertirung der 4½ prozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littera A vom Jahre 1876

4. Die Inhaber der

4½ prozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littera A. vom Jahre 1876,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 24. November d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% vom 1. Juli 1886 ab als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den Talons **vom 28. Januar 1886 ab an die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg — Centralbahnhof —** behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Zinsscheinreihe über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen.

Die neuen Zinsscheinbogen werden für die Zeit vom 1. Januar—30. Juni 1886 noch über 4½ %, vom 1. Juli 1886 ab über 4 % Zinsen lauten.

Die bezeichneten Obligationen können auch an die nachstehend aufgeführten als Vermittelungsstellen fungirenden Kassen eingereicht werden:

1) innerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   a. **an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin B.-L.—Lehrter Bahnhof —, Berlin B.-M. und B.-Bl. — Potsdamer Bahnhof — und zu Halberstadt,**
   b. **an die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhof zu Leipzig,**
2) außerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   a. **an die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln (rechtsrheinisch) und Köln (linksrheinisch),**
   b. **an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Hamburg, Danzig, Königsberg i./Pr., sowie an die Königliche vereinigte Betriebskasse zu Stettin.**

Die Obligationen nebst den Talons sind mit Verzeichnissen, in welchen dieselben in aufsteigender Nummerfolge und nach den Werthen getrennt einzutragen sind, einzureichen.

Die Obligationen und Talons müssen in der Reihenfolge, wie sie in die Verzeichnisse eingetragen sind, geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welchem die Stückzahl und der Einlieferer anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen vom 15. Januar 1886 ab unentgeltlich verabfolgt.

Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Der Einlieferer erhält über die eingereichten Obligationen und Zinsscheine von der annehmenden Kasse eine Empfangsbescheinigung, welche er bei Wiederaushändigung der abgestempelten Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen zurückzugeben hat.

Der Rückempfang hat bei derjenigen Kasse zu erfolgen, bei welcher die Einlieferung der Obligationen geschehen ist. Sobald die Werthpapiere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden Obligationen wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt; die Rücksendung erfolgt gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe, falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Soll die Rücksendung nicht unter voller Werthdeklaration erfolgen, so werden die Zinsscheinbogen getrennt von den Obligationen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur Absendung gelangen. Ueber den Rückempfang der Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen ist umgehend Quittung zu ertheilen.

Die Wiederaushändigung der bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse Magdeburg direkt eingelieferten Stücke wird bald thunlichst erfolgen, bei den Vermittelungsstellen eingereichte Stücke werden bei diesen jedoch erst nach Ablauf einer etwa vierzehntägigen Frist in Empfang genommen werden können.

Magdeburg, den 24. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Convertirung von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1861.

5. Die Inhaber der

4½ %igen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1861,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% vom 1. April 1886 ab als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den Talons und den Zinsscheinen № 3 bis 12

vom 19. März 1886 ab

an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg

behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Zinsscheinreihe über die Zinsen vom 1. April 1886 ab einzureichen.

Für fehlende Zinsscheine ist der Nennwerth bei Empfangnahme der abgestempelten Obligationen baar

Digitized by Google

zu bezahlen, wogegen die 4%igen Zinsscheine vom 1. April 1886 ab ausgehändigt werden.

Bei Einsendung der Obligationen durch die Post kann der Geldbetrag der fehlenden Zinsscheine sofort beigefügt werden.

Die bezeichneten Obligationen können auch an die nachstehend aufgeführten, als Vermittelungsstellen fungirenden Kassen eingereicht werden.

1) innerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   a. an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin — Berlin-Lehrte-Lehrter Bahnhof und zu Berlin-Berlin-Magdeburg und Berlin-Blankenheim-Potsdamer Bahnhof — sowie zu Halberstadt,
   b. an die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhofe zu Leipzig.
2) außerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   a. an die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln (rechtsrheinisch) und Köln (linksrheinisch),
   b. an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Hamburg, Danzig, Königsberg i./Pr., sowie an die Königliche vereinigte Betriebskasse zu Stettin.

Die Obligationen nebst den Talons und Zinsscheinen sind mit Verzeichnissen, in welche dieselben in aufsteigender Nummernfolge einzutragen sind, einzureichen.

Die Obligationen und die Talons mit den Zinsscheinen müssen in der Reihenfolge, wie sie in die Verzeichnisse eingetragen sind, geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welchem die Stückzahl und der Einlieferer anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen vom 1. März 1886 ab unentgeltlich verabfolgt. Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Der Einlieferer erhält über die eingereichten Obligationen und Zinsscheine von der annehmenden Kasse eine Empfangsbescheinigung, welche er bei Wiederaushändigung der abgestempelten Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen zurückzugeben hat. Der Rückempfang hat bei derjenigen Kasse zu erfolgen, bei welcher die Einlieferung der Obligationen geschehen ist. Sobald die Werthpapiere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden Obligationen wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt; die Rücksendung erfolgt gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird.

Soll die Rücksendung nicht unter voller Werthdeklaration erfolgen, so werden die Zinsscheinbogen getrennt von den Obligationen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur Absendung gelangen. Ueber den Rückempfang der Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen ist umgehend Quittung zu ertheilen.

Die Wiederaushändigung der bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse Magdeburg direkt eingelieferten Stücke wird baldthunlichst erfolgen, bei den Vermittelungsstellen eingereichte Stücke werden bei diesen jedoch erst nach Ablauf einer etwa vierzehntägigen Frist in Empfang genommen werden können.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Bekanntmachungen vom 3. November und bezw. 24. Dezember v. J. wonach

durch die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg:

die 4½% Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1865

und **die 4½% Prioritäts-Obligationen der früheren Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1865,**

durch die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) auf dem Lehrter Bahnhof in Berlin:

die 4½% Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1873,

durch die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg und Berlin-Blankenheim) auf dem Potsdamer Bahnhof in Berlin:

die 4½% Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Littr. E. vom Jahre 1873

und **die 4½% Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Littr. F. vom Jahre 1874**

durch die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse in Magdeburg:

die 4½% Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Littr. A. vom Jahre 1876

abzustempeln und zu diesem Zweck an die vorgenannten Abstempelungsstellen oder an die oben unter 1 und 2 bezeichneten Vermittelungsstellen mit den Talons bezw. den Talons und Zinsscheinen über die Zinsen ab 1. Januar 1886 einzureichen sind. (Die durch eine der Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen in Berlin abzustempelnden Obligationen, sind jedoch nicht bei der andern daselbst einzureichen.)

Magdeburg, den 3. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anton Klinger, Glasarbeiter,	geboren am 10. Februar 1840 zu Morchenstern, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	2. Januar 1886.
2	Ferdinand Bedenk, Schornsteinfeger,	geboren am 16. April 1849 zu Chotieschau, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	4. Januar 1886.
3	Matthias Bubasch, Schuhmacher,	geboren am 15. Februar 1832 zu Ucakosce, Gemeinde Weinitz, Bezirk Tschernemblam, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	7. Januar 1886.
4	Alfred Kubitza, Färber,	geboren am 18. Juni 1853 zu Schwarzwasser bei Teschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	30. Dezember 1885.
5	George Krecha, Drahtbinder,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rudzinska, Komitat Trencsin Ungarn, wohnhaft zuletzt in Bohrau, Kreis Oels, Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Dezember 1885.
6	Vincenz Landsmann, Weber,	geboren 1835 zu Netreba, Bezirk Neustadt a/M Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Januar 1886.
7	Franz Nowotny, Weber,	geboren am 5. Oktober 1858 zu Swradtka, Bezirk Grodin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Alois Schroetter, Arbeiter,	geboren am 21. Juni 1865 zu Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, Bez. Starkenbach, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. Januar 1886.
9	Vincenz Zbytowsky, Weber und Tuchmacher,	geboren am 26. Oktober 1854 zu Ingrowitz, Bezirk Iglau, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	31. Dezember 1885.
10	Josef Altmann, Gürtler,	geboren am 30. Januar 1860 zu Bernstorf bei Friedland, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	9. Januar 1886.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
11	Wilhelm Pelzer, Arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1858 zu Bodenbach, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	4. Januar 1886.
12	Wilhelm Dittrich, Tischlergeselle,	geboren am 19. Juni 1858 zu Radl bei Reichenberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	8. Dezember 1885.
13	Aart Bervoels, Arbeiter,	geboren am 29. Dezember 1835 zu Dortrecht, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Anton Valentin Hermann Schlagenhausen, Schlosser,	17 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Graz, Steiermark,	desgleichen,	derselbe,	29. Dezember 1885.
15	Josef Sterny, Gymnastiker,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gröningen, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	29. Oktober 1885.
16	Kaspar Rüf, Schuhmachergeselle,	geboren am 21. Januar 1862 zu Muri, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	26. November 1885.
17	Wilhelm Teubner, Leinweber,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Trachenberg, Bezirk Braunau, Statthalterei Linz, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	5. Dezember 1885.
18	Franz Fiedler, (alias Karl Günstner), Fabrikarbeiter,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neuhaus, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	9. November 1885.
19	Johann Chum, Zimmermann,	geboren am 16. Mai 1842 zu Klein-Zdikow, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Altegolfsheim, Bayern,	Betteln im wiederholten Rückfall, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Ruhestörung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	27. November 1885.
20	Anton Mahr, Schneider,	geboren am 15. Januar 1844 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	1. Dezember 1885.
21	Josef Zinterhofer, Schuhmacher,	geboren am 21. Februar 1866 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen, Gebrauch eines fremden Namens, Waffentragen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	4. Dezember 1885.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Vaclav (Wenzel) Kral, Tagelöhner,	geboren 1852 zu Zales, Böhmen, ortsangehörig zu Dobis, Bezirk Strakonitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	23. Dezember 1885.
23	a. Josefa Neumeister, Tagelöhnerwittwe und ihre Kinder, b. Anna, c. Alois,	geboren a. 1830, b. 28. September 1872, c. 9. Juli 1870, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Cernahora, Bezirk Boskowitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	7. Dezember 1885.
24	Maria Sojka, unverehelichte,	geboren am 25. März 1869 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Zbraslawic, Bezirk Kuttenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
25	Ferdinand Weidel, Schneider,	geboren am 24. April 1839 zu Odrau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	14. Dezember 1885.
26	Wenzel Suchy, Tagelöhner,	19 Jahre, geboren zu Ingersheim, Württemberg, ortsangehörig zu Senosat, Bezirk Deutschbrod, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall, Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	21. Dezember 1885.
27	Bartolomä Matula, Jagdaufseher,	geboren am 27. Dezember 1844 zu Fünfhaus bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig in Wiese, Bezirk Iglau, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	23. Dezember 1885.
28	Franz Alexander Parthum, Appreturgehülfe,	geboren am 8. Februar 1856 zu Grün bei Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Asch, wohnhaft zuletzt zu Reichenbach im Voigtlande (Sachsen),	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	10. Dezember 1885.
29	Wilhelm Trnka (Trinka, Trenka), Posamentier,	geboren am 10. Juni 1851 zu Weipert, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Belgershain, Bezirk Borna, Sachsen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Dezember 1885.
30	Wilhelm Wittner, Schmiedegeselle,	geboren am 9. Februar 1854 zu Libau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,	26. November 1885.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Pataki, Tischler,	geboren 1842 in Bochnia, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Januar 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. Januar 1886.

Personal-Chronik.

Der Landmesser T. Wysocki, zur Zeit in Berlin, ist am 2. Januar d. J. als solcher vereidigt worden.

Dem Fräulein Martha Detloff zu Zossen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Errichtung einer fünfklassigen höheren Privat-Mädchenschule ertheilt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Ober-Pfarrstelle zu Trebbin, Diözese Zossen, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers Laeske, zum 1. Oktober 1886 zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355).

Der ordentliche Lehrer Dr. Lück vom Gymnasium in Freienwalde a./O. ist zum Rektor des von Ostern 1886 ab zu errichtenden Progymnasiums in Steglitz berufen worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Risop ist als ordentlicher Lehrer an der Oberrealschule in Potsdam angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Haag an dem Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Die Lehrer Arndt, Schlensog, Zimmermann, Hirschberg, Heuer, Kiebart, Priefert, Gebauer, Manstein, Lenzer, Güssow, Troitzsch, Seger, Happrich, Knoefel, Grabert und Ewest sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Siercks und Reuschler sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen von Winterfeld-Rieden, Lortzing, Kannengießer, Oelkers, Böttcher, Passow, Kaps, Neumann, Schimming, Dithmer, Thost, Rötscher, Caspar und Tetzner sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind:

ernannt: zum Ober-Postdirektionssekretair der Postsekretair Rittner, zum Ober-Postsekretair der Postsekretair Wiedling;

angestellt: als Postsekretair der Postpraktikant von Westernhagen, als Telegraphensekretair der Telegraphen-Assistent F. E. Schulze, als Telegraphen-Assistenten die Telegraphen-Anwärter Dobe, Busse und Karow;

versetzt von Berlin: die Postsekretaire Brandes nach Hannover, W. T. P. Herrmann nach Lötzen, Link nach Karlsruhe (Baden), der Telegraphensekretair Grundmann nach Gumbinnen, der Ober-Telegraphen-Assistent Freywald nach Halle (Saale);

versetzt nach Berlin: die Postsekretaire Rückert von Stettin, Schönian von Potsdam, Scholz von Glogau, der Ober-Telegraphen-Assistent Schindler von Weißenfels und der Telegraphen-Assistent F. E. Schulze von Halle (Saale);

in den Ruhestand versetzt: der Postkommissarius Schwalbe, der Postsekretair Wuderczek und der Ober-Telegraphen-Assistent F. E. F. Meyer;

gestorben: der Postsekretair Großer und der Ober-Telegraphen-Assistent Kriehn.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Freiwillig in den Ruhestand getreten ist: der Postverwalter Sternäcker in Heegermühle.

Gestorben ist: der Postsecretair Ruppin in Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 35 des Gesetzes betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen vom 21. Dezember 1871 und in Verfolg der Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungs-Anlagen, vom 1. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt pro 1873 Seite 39 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der vorerwähnten Bekanntmachung vom 1. Februar 1873 von Seiten des Herrn Reichskanzlers angekündigten Veränderungen in den Rayons der Festung Spandau zum Abschluß gebracht sind. Spandau, den 3. Februar 1886.

Königl. Kommandantur.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30sten November 1885, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 19. Februar **1886.**

Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Spandau auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Dezember 1875 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden und im Betrage von noch 499 500 Mark im Umlauf befindlichen fünfprozentigen Anleihescheine (Obligationen) von 5 auf 4½ Prozent betreffend.

Auf den Bericht vom 21. Dezember 1885 will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß der von der Stadt Spandau auf Grund des Privilegiums vom 8. Dezember 1875 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden und im Betrage von noch 499 500 Mark im Umlauf befindlichen fünfprozentigen Anleihescheine (Obligationen) von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt werde, vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen des gedachten Privilegiums und mit der Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Anleihescheine unter Innehaltung der in denselben vorgeschriebenen Frist, den Inhabern für den Fall zu kündigen sind, daß die betreffenden Anleihescheine dem Magistrate der Stadt Spandau nicht bis zu einem, von demselben festzusetzenden Termin zur Abstempelung auf 4½ Prozent eingereicht werden.

Berlin, den 30. Dezember 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. von Scholz.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

ad № I. B. 73 74.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizeiverordnung

für die Provinz Brandenburg wegen Abänderung der Polizeiverordnung vom 26. Mai 1880, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer von demselben Tage.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg hierdurch verordnet was folgt:

Artikel I.

Im ersten Satze des § 1 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen vom 26. Mai 1880 (Extrablatt zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam vom 12. Juni 1880 und außerordentliche Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Frankfurt a./O. vom 9. Juni 1880) fallen die Worte: „wenn er dessen Fleisch ganz oder theilweise verkauft" aus, und lautet dieser Satz mithin künftig:

„Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen."

Artikel II.

Der § 8 des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880 (vergl. die im Art. I. angeführten Amtsblätter) erhält folgenden Zusatz:

„Die Polizeibehörden solcher Bezirke, in welchen hauptsächlich nur zum eigenen Gebrauche geschlachtete Schweine zur Untersuchung gelangen, und die Trichinen-Untersuchung für den Fleischbeschauer nur eine Nebenerwerbsquelle bildet, sind jedoch ermächtigt, mit Einwilligung der betheiligten Fleischbeschauer die Gebühr auf einen geringeren Betrag festzusetzen."

Potsdam, den 2. Februar 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung Schultze.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

3. Die Zinsscheine Reihe VII. № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. werden vom 4. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar,

Digitized by Google

mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII. jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII. eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 29. Dezember 1885.

Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

4. Die Zinsscheine Reihe VII. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden. Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 15. Februar 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim betreffend.

42. Diesem Stück des Amtsblatts sind die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim als Extrabeilage beigefügt, worauf noch besonders hingewiesen wird.

Als Generalbevollmächtigter für die Königlich Preußischen Staaten ist F. Ristenpart in Frankfurt a./M. bestellt worden.

Potsdam, den 27. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlichungen des Deutschen Handels-Archivs betreffend.

43. Im gewerblichen und Handelsinteresse mache ich auf folgende Veröffentlichungen, welche sich im Deutschen Handels-Archive, Jahrg. 1886, Januar-Heft, finden, aufmerksam:

Digitized by Google

1) Deutsches Reich. Die Deutschen Schutzgebiete. S. 1 bis 5,
2) Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke, S. 5 bis 7,
3) Aenderungen im Schwedischen Zolltarife, S. 8 bis 14,
4) Annahme von Coupons bei Zollzahlungen in Rußland, S. 38,
5) Provisorische Zollerhöhungen in Griechenland, S. 39 und 40.

Potsdam, den 8. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Ausstellungsgegenständen in Stettin.

44. Der Herr Ober-Präsident hierselbst hat dem Comité für die Provinzial-Rindvieh- und Pferdeschau zu Stettin die Erlaubniß ertheilt, die Loose zu 1 M. für die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern unterm 13. v. M. genehmigte Verloosung von Ausstellungsgegenständen, welche bei Gelegenheit der im Mai d. J. in Stettin abzuhaltenden Provinzial-Rindvieh- und Pferdeschau stattfinden soll, auch in der Provinz Brandenburg absetzen zu dürfen.

Potsdam, den 12. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

45. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Arztes Dr. Rathmann zu Strasburg Ukm. constatirt; zwei mit dieser Seuche behaftete Pferde desselben sind getödtet und ein drittes ist als verdächtig unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 9. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

46. Die Räude ist unter den Schafen des Ritterguts Golm im Angermünder Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 15. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

47. Die Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Regierungsbezirk Potsdam für den Monat Dezember 1885 wird bezügl. der Stadt Templin in Folge Feststellung eines Irrthums dahin abgeändert, daß der Preis für 100 kg Richtstroh bezw. Heu nicht, wie bekannt gemacht, 6 Mark, bezw. 2 Mark, sondern 3 Mark, bezw. 4 Mark beträgt.

Potsdam, den 11. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

48. Tarif
zur Erhebung der Schleusenknechtegebühren an den beiden Schleusen und dem Schiffsdurchlaß (Trommelwehr) in der Spree unterhalb Charlottenburg.

An Gebühren sind zu entrichten:

1) für jedes Fahrzeug 16 Pfennige,
2) für jede Plötze Floßholz 16 Pfennige,
3) für jeden Handkahn und für jeden Fischdröbel, welcher eine besondere Durchschleusung fordert, 16 Pfennige.

Gebührenfrei sind:

a. Handkähne und Fischdröbel als Mitschleuser,
b. Fahrzeuge und Flöße, welche den Hofhaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses gehören oder Reichs- oder Staatseigenthum sind,
c. auf Vorzeigung von Freipässen alle diejenigen Fahrzeuge und Flöße, welche, ohne sich in dem vorbezeichneten Besitz zu befinden, Gegenstände ausschließlich für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs, des Preußischen Staates oder für die Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördern.

Die Gebühren sind an die Schleusenknechte zu entrichten. Dem Schleusenmeister ist die Empfangnahme der Gebühren nicht gestattet.

Der Schleusenmeister und die Schleusenknechte dürfen Geschenke weder fordern noch annehmen.

Dieser Tarif tritt am 1. März 1886 in Kraft, während zugleich der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam für 1885 Stück 13 Seite 132 veröffentlichte Tarif vom 21. März 1885 seine Gültigkeit verliert.

Potsdam und Berlin, den 3. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erlöschen der Concession eines Auswanderungs-Agenten.

20. Nachdem durch Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu Berlin vom 4. Januar 1886 dem Rheder C. H. S. Schultz zu Stettin — in Firma Stettiner Lloyd, Stettin-Amerikanische Dampfschiffahrt — die Concession zur Beförderung von Auswanderern entzogen worden ist, ist in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern, auch die dem Agenten desselben, Kaufmann Max Apel hierselbst, Platz vor dem neuen Thor Nr. 3, unterm 2. Februar 1885 ertheilte und unterm 5. Januar dieses Jahres verlängerte Concession, für den ꝛc. Schultz bezüglich in dessen Auftrage Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Stettin, Hamburg oder Bremen nach den Häfen der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu vermitteln, erloschen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Post-Anweisungen.

8. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen:

an Wind & Sohn im Haag über M. 21,00, 2. Januar 1885, an Gersdorf in Amsterdam über M. 39,10, 21. Januar 1885, an Gersdorf in Amsterdam über M. 26,00, 23. Februar 1885, an Griesheim in

Digitized by Google

Kralau über M. 0,73, 4. Mai 1885, an Borkam in London über M. 20,50, 16. Mai 1885, an Amtsgericht in Schwetz über M. 2,50, 29. Mai 1885, an Schultze in Berlin über M. 0,25, 14. September 1885, an Haacke in Berlin über M. 2,00, 1. Oktober 1885, an Machnitzky in Cottbus über M. 12,50, 1. Oktober 1885, an Wunderatzky in Berlin über M. 12,50, 1. Oktober 1885, an Jänich in Berlin über M. 0,60, 5. Oktober 1885, an Pursch in Berlin über M. 0,10, 20. Oktober 1885, an Strehlow in Berlin über M. 0,40, 20. Oktober 1885, an Jod in Leipzig über M. 3,70, 21. Oktober 1885, an Amtsgericht in Schwerin (Mecklbrg.) über M. 1,10, 25. Oktober 1885, an Klinke in Berlin über M. 50,50, 7. November 1885, an Gröpler in Hamburg über M. 1,50, 18. November 1885, an Hundertmark in Berlin über M. 3,60, 5. Dezember 1885, sowie die Nachnahme-Postanweisung an Stechel in Wien über M. 4,00, 17. November 1885.

Die unbekannten Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., 13. Februar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1878.

3. Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1878 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, **vom 1. März d. J. ab**, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

3. Der Schmiedemeister Johann Friedrich Wilhelm Busack zu Hohenstein hat die Kartenblatt 3 Parzellennummer $\frac{105}{21}$ verzeichnete in Ruhlsdorf belegene domänenfiskalische Dorfstraßenparzelle in Größe von 2,85 ar von dem Königlichen Domänenfiskus erworben.

Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Potsdam und mit Zustimmung der Betheiligten genehmigen wir, auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes die Ausscheidung dieser Parzelle aus dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Alt-Landsberg und deren Einverleibung in den Gemeindebezirk Ruhlsdorf.

Freienwalde a./O., den 9. Februar 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.
von Bethmann-Hollweg,
Regierungs-Assessor.

Bekanntmachungen des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Die Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Pfandbriefen Lit. B. betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Oktober v. J. bringen wir hierdurch den Inhabern der von uns ausgegebenen Pfandbriefe Lit. B. zur Kenntniß, daß die Zinsscheine Ser. XI. zu den letzteren **in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März d. J.** durch unsere Kasse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude hierselbst) fernerweit werden ausgereicht werden.

Breslau, den 1. Februar 1886.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	2.	3	4	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jakob Brettner, Handelsmann,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dankowiee, Bezirk Biala, Galizien,	gewerbsmäßige Hehlerei (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. November 1882),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	14. Januar 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Augustin Hauft, Schuhmacher,	geboren am 28. Oktober 1852 zu Jilowei, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	24. Dezember 1885.
2	Thomas Michnatz, Drahtbinder,	geboren am 21. Dezember 1859 zu Rokowo, Bezirk Prändschin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Januar 1886.
3	Anton Hanusch, Arbeiter,	geboren im Dezember 1848 zu Przibislavi, Bezirk Neustadt a./M., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	15. Januar 1886.
4	Franz Vogel, Tischler,	geboren am 5. Februar 1865 zu Schoenberg, Mähren, ortsangehörig in Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Dezember 1885.
5	Sebastian Mrowietz, Arbeiter,	geboren 1871 zu Jastwe, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	24. Dezember 1885.
6	Michael Mallin, Gerbergeselle,	geboren am 24. Oktober 1841 zu Moskau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Oppeln, Preußen,	desgleichen,	derselbe,	4. Januar 1886.
7	Anna Martinsdotter, Fabrikarbeiterin,	geboren am 19. Januar 1855 zu Fuglö bei Malmö, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	18. Dezember 1885.
8	Heinrich Karl Jenni, Schlosser,	geboren am 8. Mai 1850 zu Bern, Schweiz, ortsangehörig in Eggiwyl, Kanton Bern,	Betrug, Landstreichen, Betteln und Legitimationsfälschung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. Dezember 1885.
9	Johann Künzel, Tuchscheerer,	geboren am 26. Juli 1829 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	31. Dezember 1885.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Karl Hartl, Sattler und Tapezierer,	35¾ Jahre, geboren und ortsangehörig zu Uittwa, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	13. Januar 1886.
11	August Panneſch, Schreinergeſelle,	geboren am 25. August 1863 zu Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Landstreichen und Betteln,	Herzoglich Sächsisches Landrathsamt zu Coburg,	3. Dezember 1885.
12	Wilhelm Kaiſer, Stein- und Bildhauer,	geboren am 24. August 1861 zu Egliſau, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Landstreichen,	Kaiſerlicher Bezirks-Präſident zu Colmar,	16. November 1885.
13	Katharina Wengi, Dienſtmagd,	geboren am 4. Dezember 1856 zu Klingnau, Schweiz, ortsangehörig ebendaſelbſt,	desgleichen,	derſelbe,	27. November 1885.
14	Gottfried Lanz, Tagner,	geboren am 6. Mai 1861 zu Rohrbach, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaſelbſt,	desgleichen,	derſelbe,	8. Dezember 1885.
15	Franz Robardet, Blumengärtner,	geboren am 12. Mai 1866 zu Dijon, Departement Côte d'or, Frankreich, ortsangehörig ebendaſelbſt,	desgleichen,	derſelbe,	18. Dezember 1885.
16	Giuſeppe Pollazzon, Erdarbeiter,	geboren am 23. März 1861 zu Voltago, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaſelbſt,	desgleichen,	derſelbe,	22. Dezember 1885.
17	Jakob Hohler, Tagner,	geboren im Juni 1846 zu Magden, Schweiz,	desgleichen,	derſelbe,	28. Dezember 1885.
18	Karl Cochis, Gerber,	geboren am 26. Oktober 1840 zu Solluzzo, Italien,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
19	Natal Allaſonati, Gerber,	geboren am 9. August 1868 zu Turin, Italien,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
20	Peter Perotto, Arbeiter,	geboren am 27. September 1859 zu Sampeyre, Italien,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
21	Joſef Damoling, Tagner,	geboren am 19. März 1840 zu Bellano, Provinz Como, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derſelbe,	5. Januar 1886.
22	Franz Penza, Tagner,	geboren am 19. April 1850 zu St. Georges, Italien,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
23	Moses Grünfeld, Kurzwaarenhändler,	geboren am 15. Juli 1842 zu Lomsa, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Oberbronn, Kreis Hagenau, Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Dezember 1885.
24	Franz Straka, Schlosser,	geboren am 1. Juli 1855 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Straßburg, Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	31. Dezember 1885.
25	Peter Klewitz (Klieczewitz), Arbeiter,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Tarnow, Galizien, wohnhaft zuletzt in Wüstebriese, Kreis Ohlau, Schlesien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. November 1885.
26	Niels Johann Söderberg, Cigarrenarbeiter,	geboren am 2. Januar 1854 zu Malmö, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	5. Januar 1886.
27	Israel Lißner, Lehrer,	geboren am 3. Mai 1817 zu Tiskawola, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Ochtrup, Kreis Steinfurt, Westfalen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	21. Dezember 1885.
28	Andreas Schmidt, Korbmacher,	21 Jahre, geboren zu Linz, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	18. Januar 1886.
29	Ludwig Humer, Bäckergeselle,	geboren 1860 zu Urfahr, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Leonding, Bezirk Linz,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	15. Januar 1886.
30	Michael Dietrich, Bäcker,	geboren 1840 zu Haagen, Oesterreich, ortsangehörig zu Pöstlingberg, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Diebstahl,	Stadtmagistrat Donauwörth, Bayern,	16. Januar 1886.
31	Josef Wurm, Fleischergeselle,	geboren am 4. Februar 1858 zu Wilkowitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Bedrohung, Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. Dezember 1885.
32	Hermann Behr, Viehtreiber,	geboren 1845 zu Sebastiansberg, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. Dezember 1885.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Fahrplan-Aenderung.

9. Vom 1. März d. J. ab werden der Personenzug № 7 Charlottenburg—Bromberg (aus Charlottenburg 1·40 Uhr Nachm.), der Courierzug № 4 Bromberg—Kreuz (aus Bromberg 11·52 Uhr Abends) und der gemischte Zug № 455 Schneidemühl—Dt.-Krone (aus Schneidemühl 9·45 Uhr Abends) nach folgendem veränderten Fahrplan abgelassen:

Personenzug Nr. 7.

		Nachmitt.
Charlottenburg	Abf.	2·42
Zoologischer Garten	"	2·48
Friedrichstraße	"	3·0
Alexanderplatz	"	3·8
Schlesischer Bahnhof	"	3·22
Stralau—Rummelsburg	"	3·28
Lichtenberg—Friedrichsfelde	"	3·37
Biesdorf	"	3·45
Kaulsdorf	"	3·51
Hoppegarten	"	4·0
Neuenhagen	"	4·6
Fredersdorf	"	4·14
Strausberg	"	4·24
Rehfelde	"	4·34
Müncheberg	"	4·54
Trebnitz	"	5·6
Gusow	"	5·20
Werbig	"	5·29
Golzow	"	5·40
Kietz	"	5·51
Cüstrin	"	6·5
Cüstriner-Vorstadt	"	6·14
Tamsel	"	6·23
Vietz	"	6·42
Döllens—Radung	"	6·52
Dühringshof	"	7·2
Loppow	"	7·8
Landsberg	"	7·24
Zantoch	"	7·45
Gurkow	"	7·57
Friedeberg	"	8·11
Alt-Carbe	"	8·21
Driesen—Vordamm	"	8·37
Kreuz	"	9·0
Filehne	"	9·16
Ascherbude	"	9·33
Schönlanke	"	9·49
Stöwen	"	10·7
Schneidemühl	"	10·35
Erpel	"	10·51
Friedheim	"	11·6
Weißenhöhe	"	11·19
Negthal	"	11·37
Walden	"	11·52
Nakel	"	12·12
Strelau	"	12·31
Bromberg	Ank.	12·48 Nachts.

Courierzug Nr. 4.

		Nachts.
Bromberg	Abf.	11·44
Nakel	"	12.14
Schneidemühl	"	1·29
Kreuz	Ank.	2·29
		Morgens.

Gemischter Zug 455.

		Abends.
Schneidemühl	Abf.	10·30
Wittenberg Wpr.	"	11·6
Schrotz	"	11·25
Breitenstein	"	11·34
Dt. Krone	Ank.	11·49.

Bromberg, den 12. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar Graf von Schlieffen ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der bisherige Amts-Anwalts-Stellvertreter Stavenow in Amtsfreiheit-Zehdenick ist zum Amts-Anwalt und zum Vertreter der Forst-Amts-Anwalte in Zehdenick, in Lüdersdorf und in Reiersdorf bei dem Königlichen Amts-Gericht in Zehdenick ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Wachow, Diözese Altstadt Brandenburg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Zarnack, zum 1. Oktober 1886 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 Nr. 28 Seite 355).

Vacant sind resp. werden folgende Stellen: 1) die Lehrer- und Küster-Stelle zu Dollgow, Kreisschulinspektion Lindow-Gransee, Königl. Patronats, 2) die Lehrer- und Küster-Stelle zu Kleptow, Kreisschulinspektion Brüssow, Privat-Patronats, 3) die Lehrer- und Küster-Stelle zu Kemlitz, Kreisschulinspektion Baruth, Privat-Patronats, 4) die Lehrer- und Küster-Stelle zu Paarstein, Kreisschulinspektion Angermünde, mit welcher das Kantorat und die Küsterei bei der dortigen französisch-reformirten Kirche bisher verbunden gewesen ist, Königl. Patronats, 5) die Lehrer- und Küster-Stelle zu Dumde, Kreisschulinspektion Luckenwalde, Königl. Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monate Januar 1886.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichtsdirektor Schmohl in Landsberg a./W. zum Präsidenten des Landgerichts daselbst, die Gerichtsassoren Lic. theol. Dr. jur. et phil. Sachße, Seligsohn, Faber, Barth zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten zu Berlin I. bezw. Crossen, Ratzebuhr und Lindow. Versetzt ist: der Amtsrichter Dr. Hoffmeister in Templin an das Amtsgericht zu Reppen.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Probst, Jesch, Reck, Koeber, Hasselbach, Franzke Dr. Draeger, Koch. Verstorben ist: Use in Sorau.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: der Rechtsanwalt Justizrath Setler in Angermünde bei dem Landgericht zu Prenzlau, der Gerichtsassessor Hammerschmidt bei dem Landgericht zu Cottbus, der Gerichtsassessor Bernhard Wagner bei dem Amtsgericht II. zu Berlin, die Gerichtsassessoren Aronius, Hugo Neumann, Döpner, Bremer und der Rechtsanwalt Waldemar Wolff aus Fürstenwalde beim Landgericht I. zu Berlin, der Gerichtsassessor Preußler beim Amtsgericht zu Soldin, der Gerichtsassessor Janensch beim Amtsgericht zu Sommerfeld, der Rechtsanwalt Hembd aus Soldin beim Landgericht zu Landsberg a./W., der Gerichtsassessor Damitz beim Amtsgericht zu Soldin. Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Wolff beim Amtsgericht in Fürstenwalde, der Rechtsanwalt, Justizrath Torno beim Amtsgericht zu Mittenwalde, der Rechtsanwalt Hesse beim Amtsgericht zu Woldenberg, der Rechtsanwalt Hembd beim Amtsgericht zu Soldin, der Rechtsanwalt Paul Meyer beim Kammergericht. Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräthen Seiler in Angermünde und Glogau in Landsberg a./W. ist die nachgesuchte Entlassung als Notar ertheilt. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Riemann in Berlin.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten Graf von Westarp, Kühne, Ecke, Rehfeld, Seidel, Naumann, von Waldow, Höfinghoff, Wolff, von Massow, Keibel, Arnold. Uebernommen sind: von Kleist-Retzow, Fleischhauer und von Willich aus den Oberlandesgerichtsbezirken Stettin bezw. Naumburg und Posen. Entlassen sind: von Alvensleben, Dr. Rose, Bayer und Graf von Schlieffen zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst, von der Marwitz und May auf ihren Antrag.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der erste Gerichtsschreiber beim Landgericht in Prenzlau Radnitz zum Rechnungsrevisor beim Landgericht zu Neu-Ruppin, zu Gerichtschreibern: der etatsm. Gerichtsschreibergehülfe Sattler in Sommerfeld bei dem Amtsgericht in Soldin, der etatsm. Gerichtsschreibergehülfe Stein in Potsdam bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde, der etatsm. Assistent bei der Staatsanwaltschaft II. zu Berlin, Müller bei dem Amtsgericht I. zu Berlin. Zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher der Militairanwärter Paech bei dem Amtsgericht I. zu Berlin. Zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Kammergericht, der Kanzleidiätar Zimmermann. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Gaebler von Fürstenwalde nach Peitz, Wagner von Mittenwalde nach Berlinchen, Schneider vom Amtsgericht I. in Berlin nach Spremberg, Ziemann in Coepenick und Juschka in Seelow an das Amtsgericht I. zu Berlin, Kraemer vom Amtsgericht I. in Berlin nach Coepenick, Zimmermann vom Amtsgericht I. zu Berlin nach Seelow, Dittmer in Berlinchen als Sekretair an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Landsberg a./W. Pensionirt ist der etatsm. Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Podzweit beim Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1886.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Settegast: Pferdezucht. Wirthschaftsorganisation. — Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, Theil II.: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikultur-chemischer Untersuchungen. Landwirthschaftliche Excursionen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ausgewählte Capitel der landwirthschaftlichen Meliorationskunde. Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstbenutzung, und zwar Gewinnung und Verwerthung der Hauptnutzung. Forstliche Excursionen. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II.: (Die spezielle Ernährung der einzelnen Nutzthierklassen: Entwicklung und Anwendung der Fütterungsnormen, Futtermischungen, Haltung und Pflege der Thiere.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung. Molkereiwesen, Theil II. (Buttern, Käsefabrikation, Verwerthung der Molkereiprodukte.) Cursus im Untersuchen von Milch, Molkereiprodukten und einiger im Molkereibetriebe wichtiger Stoffe (z. B. Lab, Farben ꝛc.). — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen landwirthschaftlicher Nebengewerbe (Zuckerfabriken, Brennereien ꝛc.). Zeichen- und Konstruktionsübungen. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und Uebungen).

2) Naturwissenschaften. a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Ueber Früchte und Samen nebst deren Verfälschungen. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens

nach denſelben. Botaniſche Excurſionen. — Privatdocent Dr. Tſchirch: Botaniſch-mikroſkopiſche Uebungen mit beſonderer Berückſichtigung praktiſcher Fragen. Angewandte Pflanzenanatomie. Repetitorium der geſammten Botanik. b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath, Profeſſor Dr. Landolt: Organiſche Experimentalchemie. Großes chemiſches Praktikum. Kleines chemiſches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der anorganiſchen Chemie. Fabrikation des Rohrzuckers. — Profeſſor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation mit Uebungen. — Privatdozent Dr. M. Hayduck: Gährungschemie. c. Mineralogie, Geologie und Geognoſie. Profeſſor Dr. Gruner: Mineralogie und Geſteinslehre. Einleitung in die Bodenkunde. Praktiſche Uebungen im mineralogiſch-pedologiſchen Inſtitut. Geognoſtiſche Excurſionen. d. Phyſik. Profeſſor Dr. Börnſtein: Experimentalphyſik, II. Theil. Phyſikaliſche Uebungen. e. Zoologie und Thierphyſiologie. Profeſſor Dr. Nehring: Zoologie und Geſchichte der Hausthiere. Zoologiſches Colloquium. — Dr. Karſch: Ueber die der Landwirthſchaft ſchädlichen und nützlichen Inſekten. Ueber Bienenzucht und Seidenbau. — Profeſſor Dr. Zuntz: Ueberblick der geſammten Thierphyſiologie. Thierphyſiologiſches Praktikum (in Gemeinſchaft mit Dr. Lehmann).

3) Rechts- und Staatswiſſenſchaft. Profeſſor Dr. Schmoller: Theoretiſche oder allgemeine National-Oekonomie. Ausgewählte Fragen der Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußiſches Recht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältniſſe.

4) Veterinairkunde. Profeſſor Dieckerhoff: Die inneren Krankheiten der Hausthiere. — Profeſſor Dr. Möller: Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. Profeſſor Müller: Anatomie der Hausthiere (Knochen, Muskeln, Nerven, Sinnesorgane), verbunden mit Demonſtrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeſchlagslehre.

5) Kulturtechnik und Baukunde. Meliorations-Bauinſpektor Koehler: Culturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewäſſerungs-Anlagen. — Profeſſor Schlichting: Baukonſtruktionslehre. Erdbau. Waſſerbau. Entwerfen von Bauwerken des Waſſer-, Wege- und Brückenbaues.

6) Geodäſie und Mathematik. Profeſſor Dr. Vogler: Traciren. Praktiſche Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen im Freien. — Profeſſor Dr. Börnſtein: Analytiſche Geometrie und Analyſis. Mathematiſche Uebungen. — Profeſſor Dr. Reichel: Algebra (Nachträge zur elementaren Algebra, algebraiſche Analyſis). Geometrie (Nachträge zur Elementar-Geometrie, Sphärik, Trigonometrie, Stereometrie, darſtellende Geometrie). Mathematiſche Uebungen (zur Algebra, algebraiſchen Analyſis und darſtellenden Geometrie).

Das Sommer-Semeſter beginnt am 28. April 1886. — Programme ſind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 26. Januar 1886.

Der Rektor der Königl. landwirthſchaftlichen Hochſchule.
Orth.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Conceſſion und die Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Verſicherungs-Geſellſchaft in Mannheim, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 26. Februar **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des hiesigen Regierungsbezirks und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl pro 1. April 1886/87 zu gewähren ist, betreffend.

6. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1885, Seite 72) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129 u. flgd.) die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1886/87 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß.

In den Vergütigungspreisen für das etwa zu liefernde Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normal-Marktorten Berlin, Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg a./H., Neu-Ruppin und Perleberg das ortsübliche Mahllohn mitenthalten, während dasselbe bei dem Normal-Marktorte Wittstock nicht mitberechnet ist, da dort bei den jetzt bestehenden Verhältnissen kein Mahllohn mehr erhoben wird.

Potsdam, den 17. Februar 1886. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

* * *

Nachweisung

der Jahres-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für die Jahre 1876 bis 1885 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1886 bis dahin 1887.

Preise für 100 kg

Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Stroh M.	Pf.	Weizenmehl incl. Mahllohn M.	Pf.	Roggenmehl incl. Mahllohn M.	Pf.
Stadt Berlin, Normal-Marktort für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow und Osthavelland:													
19	55	15	29	14	71	5	99	5	24	23	62	20	01
Stadt Prenzlau, Normal-Marktort für die Kreise Prenzlau und Templin:													
19	11	15	46	14	13	5	03	5	74	20	90	20	05
Stadt Schwedt Normal-Marktort für den Kreis Angermünde:													
19	52	16	28	15	37	6	26	5	04	23	36	20	96
Stadt Beeskow, Normal-Marktort für den Kreis Beeskow-Storkow:													
19	36	15	73	15	92	6	72	5	44	23	68	20	57
Stadt Luckenwalde, Normal-Marktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde:													
19	20	16	29	14	97	5	39	4	26	22	98	20	77
Stadt Potsdam, Normal-Marktort für den Kreis Zauch-Belzig und den Stadtkreis Potsdam:													
19	82	15	81	15	68	5	30	4	86	23	75	20	27
Stadt Brandenburg, Normal-Marktort für den Kreis Westhavelland und den Stadtkreis Brandenburg:													
19	57	16	05	15	53	5	41	4	41	23	36	20	67
Stadt Neu-Ruppin, Normal-Marktort für den Kreis Ruppin:													
19	02	15	72	15	19	5	60	5	13	22	80	20	13
Stadt Wittstock, Normal-Marktort für den Kreis Ostprignitz:													
19	76	15	34	14	66	3	96	4	22	22	13 ohne Mahllohn	18	41
Stadt Perleberg, Normal-Marktort für den Kreis Westprignitz:													
19	90	15	72	15	80	6	04	5	19	23	92	20	20

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28 Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879, wie folgt, abgeändert.

Im § 13, „Drucksachen" **betreffend, tritt im Absatz VII. hinter den Worten** „Es soll jedoch gestattet sein" **am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:**

10) bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Berlin, 16. Januar 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung gez. von Stephan.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Aufhebung der Polizeiverordnung vom 22. November 1861, betreffend die Ergänzung der Schiffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 bezüglich der Dampfschleppschiffe.

49. Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes:

Die Ergänzung der Schiffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852, bezüglich der Dampfschleppschiffe vom 22. November 1861 (Amtsblatt 1861 Seite 376) wird hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 15. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Pferden rc. in Neubrandenburg.

50. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. M. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 16. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

51. Die Klauenseuche unter den Schweinen des Viehhändlers Hilgert zu Rummelsburg bei Berlin und die Räude unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Henicke zu Neuendorf b./T. im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 18. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

52. Der Rotzkrankheit verdächtig sind vier Pferde des Gutsbesitzers Dr. juris Köhn zu Abbau Köhnshof bei Strasburg Ukm. unter Stallsperre gestellt worden.

Potsdam, den 16. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

53. Am Milzbrand ist ein Ochs des Berliner Rieselgutes Wartenberg im Kreise Niederbarnim am 1. d. M. verendet.

Potsdam, den 19. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Aufnahme in die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig.

5. Nachstehende Bekanntmachung:

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind **bis zum 1. Juni d. J.** unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar **bis zum 1. Mai d. J.** bei der betreffenden Königlichen Regierung, bzw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor, Schulrath Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 8. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Einreichung der Gesuche hierher muß durch den zuständigen Herrn Kreisschulinspektor erfolgen.

Die den Gesuchen beizufügenden Atteste rc. sind im Amtsblatt von 1882, Seite 104, speziell angegeben.

Potsdam, den 17. Februar 1886.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Das revidirte (neue) Statut der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig betreffend.

21. Diesem Stück des Amtsblattes liegt eine Extrabeilage bei, enthaltend das in der Generalversammlung vom 18. September 1885 angenommene revidirte (neue) Statut der „Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig" nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde vom 4. Dezember 1885, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden mit dem Bemerken, daß das Statut bezw. die

Digitized by Google

Konzession der genannten Bank dem Stück 32 des Amtsblattes vom 9. August 1872 beigefügt, der erste Statutnachtrag im Amtsblatt Stück 30 Seite 310 vom 25. Juli 1879, der zweite Statutnachtrag im Stück 25 desselben Blattes vom 22. Juni 1883, Seite 207 und der dritte Statutnachtrag im Stück 25 desselben Blattes vom 20. Juni 1884, Seite 228 veröffentlicht worden sind. Berlin, den 23. Januar 1886.

Der Polizei-Präsident.

Das in den Verkehr gebrachte Universal-Magenpulver betreffend.

22. Das von F. W. Barella, hierselbst, Friedrichstraße 234 wohnhaft, dargestellte und durch einzelne hiesige Apotheker in den Verkehr gebrachte Universal-Magenpulver soll nach Angabe der Verkäufer neun bis zehn Prozent Pepsin enthalten.

Amtlich veranlaßte chemische Untersuchungen des Barella'schen Pulvers haben aber festgestellt, daß der Gehalt an wirklichem Pepsin ein sehr geringer ist, und daß das verwendete sogenannte Pepsin in sehr großen Mengen Milchzucker enthält.

Der für das in solcher Weise hergestellte Magenpulver geforderte Preis ist so hoch, daß durch denselben die Sätze der Preußischen Arzneitaxe für ärztliche Verordnungen (Recepte) überschritten werden und sind in Folge dessen die Verkäufer des Barella'schen Magenpulvers vom Richter wegen Ueberschreitung der Arzneitaxe verurtheilt worden.

Solches wird hierdurch zur Warnung des Publikums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Februar 1886.

Der Polizei-Präsident.

Auswanderer-Beförderung.

23. Dem Kaufmann Max Apel zu Berlin, Platz vor dem Neuen Thor Nr. 3, als durch Vollmacht vom 5. Februar 1886 bestellten Agenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Richard Mügge, Prokuristen der Firma „Stettiner Lloyd" in Stettin ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Stettin, Swinemünde, Hamburg und Bremen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und zwar aus den beiden erstgenannten Einschiffungshäfen unter Benutzung der Zwischenhäfen Copenhagen, Gothenburg, Christiansand und Newcastle upon Tyne Zwecks etwaigen Wechsels der Transportschiffe, aus den beiden letztgenannten Einschiffungshäfen aber auf direktem Weg, die Genehmigung ertheilt woeden. Bezüglich der Bestellung einer für den Geschäftsbetrieb des ꝛc Apel haftenden Kaution bleibt weitere Bestimmung und Bekanntmachung vorbehalten. Beelin, den 16. Februar 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

24. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek IV. Enthüllungen über den Kommunisten-Prozeß zu Köln von Karl Marx." Neuer Abdruck, mit Einleitung von Friedrich Engels, und Dokumenten, Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1885 nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 19. Februar 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete.

9. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Ambrosewitz in Warschau, 4 kg, 18. Mai 1885, an Zzenzel in Nagy-Jacobi, ½ kg, 1. Oktober 1885, an Samter in Berlin, 1 kg, 2. Oktober 1885, an Schreiber in Breslau, 2½ kg, 22. Oktober 1885, an Jacobi in Berlin, ½ kg, 31. Oktober 1885.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind: 1 schwarzes Band, 1 Sicherheitshahn, 1 Paar Kinderschuhe, 1 Paar schwarze Zwirnhandschuhe, 1 Päckchen blaue Knöpfe, Ringe aus Kautschuk, 1 Petschaft mit Namen „Klemm", 1 Corset von schwarzem Zeuge und 1 Metallring, 1 Kleiderbürste, 1 schwarze Schürze, 1 Oelkanne, 1 Stemmeisen, 1 Gewichtskette zu einer Pendeluhr, 2 Holzkörbchen, 1 Schuhknöpfer. 1 Gummischuh, 3 Päckchen Schrauben zu Gardinenhaltern, 1 Messingring, 1 Buch (Charles Plötz), 2 Schachteln mit Schuhschnallen, 1 Paar Tuchschuhe, 1 Stück seidener Plüsch, 1 Rasirmesser, 41 Stück Stahlfedern, 1 Dutzend Kastenschlösser, 2 Hämmer ohne Stiel, 1 eiserner Knopfstempel, 1 buntes Taschentuch und 1 Paar wollene Strümpfe, 2 Spulen grünes Garn, 1 Gebetbuch „Kath. Andachtsglaube", 11 Stück leinene Herrenkragen, 1 Päckchen blaues Baumwollengarn, 5 Stück 100 Gramm-Gewichtstücke, 8 Stück Bleiplatten, 3 Bunde mit je 12 Corsetstangen, 2 Helmspitzen für Artillerie, 1 Instrument von Metall in Form eines Drahtes, 1 Rolle Nähzwirn, 1 Rolle Bindfaden, 1 Stück gestreifte Leinwand, 1 buntseidenes Halstuch, 1 Päckchen Stahlstifte, 12 Fingerhüte und 1 gußeisernes Kammrad, 1 Blechkuppel, 15 und 4 Stricknadeln, 2 Gummiplatten, Strickwolle, 1 Taschenmesser, 1 zerlegbarer eiserner Kettenring, 3 Päckchen Stricknadeln, 2 Paar Manschetten, 6 Körbchen mit künstlichen Blumen, Cacaothee, 4 leinene Taschentücher, 1 Paar wollene Strümpfe, 15 Stück 12 cm lange Drahtstifte, 1 Päckchen Spitzenmuster, 1 goldener Uhrschlüssel, 1 Patentkamm, 3 Hefte des „Medical und suegical Reporter", Grammatik der italienischen Sprache von Puoti, Mailand 1875, 4 Dutzend Perlmutterknöpfe, 1 Päckchen Nägel, Thee, 1 Knäuel Garn, 1 Muster von Gardinenstoff, 1 Fischhaut, 2 Päckchen Flaschenverschlüsse, 1 Päckchen mit Mustern von Stricknadeln, 1 Päckchen Visitenkarten mit dem Namen „Mathilde Renwald", 2 Rollen Priemtabak, 1 Buch

Digitized by Google

„Loosungen der Brüdergemeinde in Gnadau 1886", 1 Buch „Galilée von A. Levy, Paris 1882", 1 „Neues Testament" der Amerikanischen Bibelgesellschaft New-York 1884, 1 Buch „Statistik Arsbock für Finnland, Helsingfors 1885".

Ferner hat als unbestellbar vorgelegen: 1 Packet an Menzel in Kiel, 4½ kg, 18. November 1885, dessen Inhalt, aus Fleisch bestehend, hat verkauft werden müssen.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds werden versteigert werden.

Berlin C., den 19. Februar 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Postagenturen.

10. Am 21. d. M. tritt in dem Orte Hohenlandin im Kreise Angermünde eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb und in dem Orte Fretzdorf im Kreise Ostprignitz eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Thätigkeit. Dem Landbestellbezirke von Hohenlandin werden der Ort Niederlandin nebst der dazugehörigen Ziegelei, sowie die Vorwerke Augustenhof und Julienwalde zugetheilt. Der Landbestellbezirk von Fretzdorf wird die Ortschaften und Gehöfte ꝛc. Rossow, Hof Rossow, Glashütte Gadow, sowie die Vorwerke Ernstwille und Lütgendosse umfassen.

Potsdam, 18. Februar 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Billet-Ausgabe auf der Haltestelle Nieder-Landin der Berlin-Stettiner Bahn.

6. Vom 20. d. M. ab werden auf der Haltestelle Nieder-Landin der Berlin-Stettiner Bahn Personenzug-Tourbillets II., III. und IV. Klasse, sowie Retourbillets II. und III. Klasse mit 3tägiger Gültigkeit nach Berlin, Stettiner Bhf., und auf letzterer Station Personenzug-Tourbillets II., III. und IV. Klasse nach Nieder-Landin zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 14. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung.

7. Vom 1. März d. J. ab werden die Züge 454, 456, 458 und 461 der Strecke Frankfurt a./O., Freienwalde a./O. und 57 der Strecke Frankfurt a./O.—Cüstrin'er Vorstadt in folgendem Fahrplane verkehren:

461					454	456	458
Nm.					Nm.	Nm.	Nm.
9·27		Abfahrt	Freienwalde a./O. . . .	Ankunft	1·10	7·7	10·29
9·38		„	Alt-Ranft	„	12·59	6·56	10·17
10·5		„	Wriezen	„	12·41	6·39	10·1
10·27		„	Neu-Trebbin	„	12·10	6·16	9·36
10·38		„	Sietzing	„	11·58	6·5	9·21
10·50		„	Letschin	„	11·46	5·52	9·9
Nm.		Ankunft	Werbig	Abfahrt	11·21	5·30	8·35
—		Abfahrt		Ankunft	11·9	5·25	8·32
—		„	Seelow	„	11·0	5·16	8·23
—		„	Dolgelin	„	10·42	4·56	8·1
—		„	Carzig	„	10·29	4·43	7·48
—		„	Schönfließ	„	10·22	4·36	7·41
—		„	Booßen	„	10 0	4·15	7·20
—		Ankunft	Frankfurt a./O. . . .	Abfahrt	9·43	3·58	6·59
—					Vm.	Nm.	Nm

Von oben nach unten zu lesen. — Von unten nach oben zu lesen.

Zug 57: Frankfurt a./O. ab Nm. 5·10, Lebus ab 5·28, Podelzig ab 5·39, Reitwein ab 5·45, Kietz ab 5·56, Cüstrin an 6·0 ab 6·13, Cüstriner Vorstadt an 6·21 Nm.

Berlin, im Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachträge zu den Tarifheften des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes.

10. Zu den Tarifheften 1 und 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes treten mit dem 1. April 1886 die Nachträge 2, sowie zu den Heften 3, 4 und 5 desselben Verbandes die Nachträge 1 in Kraft. Dieselben enthalten neben einigen Abänderungen, bezw. Ergänzungen des Haupttarifs neue erhöhte Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Holzzeugmasse, Holzstoff, Holzzellstoff und Cellulose. Nähere Auskunft über diese Frachtsätze ertheilt die unterzeichnete Verwaltung. Die Nachtrags-Exemplare werden vom 1. März 1886 ab durch die diesseitigen Verbandstationen, sowie durch die unterzeichnete Verwaltung verabfolgt werden.

Bromberg, den 17. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion als geschäftsf. Verwaltung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen
der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Auslooſung von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn.

10. Die Auslooſung der in dieſem Jahre zu amortiſirenden Prioritäts-Obligationen der **Berlin-Anhaltiſchen** Eiſenbahn, Emiſſion I., II. Littr. B. und C., findet **am 17. März d. J. Vormittags 9 Uhr**, in unſerem Sitzungsſaale hierſelbſt ſtatt.

Erfurt, den 9. Februar 1886.

Königl. Eiſenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen
des Königl. Kredit-Inſtituts für Schleſien.

Umtauſch gekündigter Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

Die Inhaber der nachbezeichneten, von dem Königlichen Kredit-Inſtitut für Schleſien ausgefertigten 4% Pfandbriefe Lit. B., haftend auf den in Schleſien im Fraustädt'ſchen und Sprottau'ſchen Kreiſe belegenen Fürſtlich Carolath-Beuthen'er Majorats-Gütern ꝛc. und zwar

№ 1438, 1451, 1452 à 500 Thlr.,
№ 3835 und 3836 à 200 Thlr.,
№ 6749 à . . . . 100 Thlr.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, dieſe Pfandbriefe in coursfähigem Zuſtande an die Königliche Inſtitutenkaſſe hierſelbſt zum Umtauſch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage, denen die zugehörigen Zinsſcheine werden beigefügt ſein, einzureichen.

Sollte die Präſentation nicht

bis zum 15. Auguſt 1886

erfolgen, ſo werden die Inhaber dieſer Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juli 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unſerem Regiſter, ſowie im Grundbuche gelöſcht und die Inhaber mit ihren Anſprüchen lediglich an die in unſerem Gewahrſam befindlichen Umtauſch-Pfandbriefe verwieſen werden.

Breslau, den 15. Februar 1886.

Königl. Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Den Aufruf verlooſter Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 38ſten Verlooſung gezogenen, und in Folge deſſen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar 1886 gekündigten 4% ſchleſiſchen Pfandbriefe Lit. B. und zwar:

à 200 Thlr.

№ 50110. Cantersdorf und Klein-Neudorf,
№ 50448. Herrſch. Groß-Stein,
№ 52156. Mediat. Herz. Ratibor,
№ 52298. dto.

à 100 Thlr.

№ 6740. Carolath-Beuthen'er Maj.-Güter ꝛc.,
№ 8065. Koſchentin & Tworog c. p.,
№ 61237. Elend,
№ 63473. Maj. u. Erbl. Herrſch. Fürſtenſtein ꝛc.,
№ 64344. D. und R. Miechowitz,
№ 64776. Poln. Krawarn und Mackau,
№ 64913. Med. Herz. Ratibor,
№ 65085. dto.
№ 65095. dto.
№ 65548. Giesmannsdorf c. p. und Jentſch,

à 25 Thlr.

№ 82226. Herrſchaft Groß-Stein,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, dieſe Pfandbriefe bei der Königlichen Inſtituten-Kaſſe hierſelbſt (im Regierungsgebäude) zu präſentiren und dagegen die Valuta derſelben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präſentation nicht bis zum

15. Auguſt d. J.

erfolgen, ſo werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allg. Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Anſprüchen lediglich an die bei der Königlichen Inſtituten-Kaſſe hierſelbſt deponirte Kapitals-Valuta verwieſen werden.

Aus früheren Verlooſungen ſind Pfandbriefe Lit. B. noch rückſtändig und bereits präkludirt:

à 3½ %

aus der 20. Verlooſung:
№ 18581. Hausdorf à 100 Thlr.,

à 4 %

aus der 35. Verlooſung:

à 200 Thlr.

№ 50410. Gr. Stein ꝛc.,
№ 51570. D. und R. Miechowitz,
№ 52659. Giesmannsdorf ꝛc.,

à 100 Thlr.

№ 61240. Elend,
№ 62452. Cantersdorf ꝛc.,
№ 62797. Gr. Stein ꝛc.,
№ 64866. Poln. Krawarn ꝛc.,

à 50 Thlr.

№ 11627. Koſchentin ꝛc.,
№ 11634. do.
№ 12498. Siemianowitz ꝛc.,
№ 79246. Groß-Stein ꝛc.,
№ 79276. Fürſtenſtein ꝛc.,
№ 79462. Poln. Krawarn,
№ 79467. Med. Herz. Ratibor,

à 25 Thlr.

№ 23607. Siemanowitz ꝛc.,
№ 23673. dto.
№ 82020. Bonoſchau c. p.,
№ 82082. Ndr. Schönau,
№ 82257. Herrſch. Fürſtenſtein,

aus der 36. Verlooſung:

à 200 Thlr.

№ 52094. Med. Herz. Ratibor,
№ 52279. do.

à 100 Thlr.

№ 62383. Pogarell ꝛc.,
№ 64388. D. und R. Miechowitz,

Digitized by Google

à 50 Thlr.

№ 79465. Med. Herz. Ratibor,
№ 79468. do.

à 25 Thlr.

№ 22685. Koschentin ꝛc.,
№ 82457. Med. Herz. Ratibor,

aus der 37. Verloosung:

à 1000 Thlr.

№ 210. Carolath-Beuthen'er Maj.-Güter,
№ 41140. Poln. Krawarn ꝛc.,
№ 41228. Med. Herz. Ratibor,

à 50 Thlr.

№ 79232. Groß-Stein ꝛc.,
№ 79248. Groß-Stein,

à 25 Thlr.

№ 22336. Grzybowitz,
№ 22674. Koschentin ꝛc.,
№ 82225. Groß-Stein ꝛc.,
№ 82256. Fürstenstein ꝛc.,
№ 82265. Fürstenstein,
№ 82319. O. und N. Miechowitz,
№ 82466. Med. Herz. Ratibor,
№ 82498. Giesmannsdorf ꝛc.

Breslau, den 17. Februar 1886.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Dr. von Bethmann-Hollweg zum Landrath des Ober-Barnimer Kreises in Freienwalde a./O. zu ernennen geruht. Die definitive Uebergabe der landräthlichen Geschäfte an den Landrath von Bethmann-Hollweg hat am 20. Februar d. J. stattgefunden.

Der Gutsbesitzer Ernst Wilhelm in Alt-Landsberg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des verstorbenen Lehnschulzengutsbesitzers Raethe zu Bergholz der herrschaftliche von Tschirschky'sche Förster Zschinschky zu Welsigke zum Amtsvorsteher des Bezirks XXXIX. Glien ernannt worden.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor, jetzige Superintendent Thiemann zu Dallmin ist definitiv zum Kreisschulinspektor der Kreisschulinspektion Putlitz bestellt.

Die in Folge Ernennung des Oberförsters Tiburtius zum Forstmeister zur Erledigung kommende Oberförsterstelle Lehnin ist vom 1. April d. J. ab dem Oberförster von Döhn zu Breitenheide, Regierungsbezirk Gumbinnen, übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Eduard Adalbert Alexander Hosemann in Malchow ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Biesdorf, Diözese Berlin-Land, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Friedrich Bernhard Hülsen ist zum Pfarrer der Parochie Premnitz, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Die unter Königlicher Kollatur stehende Oberpfarrstelle zu Niemegk, Diözese Belzig, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers Brandt, zum 1. Oktober 1886 zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Samml. de 1874 Nr. 28 S. 355).

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen an der Kgl. Thierarzneischule in Hannover.

Sommer-Semester 1886.

Beginn 1. April.

Direktor, Medicinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinairpolizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Thierische und pflanzliche Parasiten. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I. — Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Recep tirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Zum Eintritt in das Studium der Thierheilkunde ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Der Nachweis ist durch Schulzeugnisse oder durch das Prüfungsattest einer der bezeichneten Schulen zu führen.

Ausländer können mit geringeren Kenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

die Direktion der Königl. Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession und das revidirte Statut der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" in Leipzig, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 5. März **1886.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 23. Januar d. J. will Ich dem Kreise Ost-Prignitz im Regierungsbezirke Potsdam, welchem von der Stadtgemeinde Wittstock, beziehungsweise den Stadtgemeinden Wittstock und Pritzwalk gemeinschaftlich, die Chaussee 1) von Wittstock bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen (Roebel), 2) von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg und von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk eigenthümlich überlassen worden sind, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das den genannten beiden Stadtgemeinden durch die landesherrlichen Erlasse vom 29. Mai 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 161), vom 2. Mai 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 229) und vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 512) verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebungen betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — in gleicher Weise verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen fortdauernd zur Anwendung kommen.

Berlin, den 1. Februar 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Verwendung eines Tabacksurrogats.

2. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 28. v. M. kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Veilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabackfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabacksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 kg nach Maßgabe seines Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Minimalmenge des Surrogats beträgt 10 kg.

Berlin, den 16. Februar 1886.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

III. 1687.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betreffend den Vertheilungs-Maßstab kirchlicher Umlagen.

54. Unter Aufhebung der № 2 des Circularerlasses vom 28. November 1883 — abgedruckt im Stück 51 des Amtsblatts pro 1883 — Seite 445 — hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 5. dieses Monats wegen der Beschränkung der Doppelbesteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind, folgende vom 1. April d. J. ab giltige Bestimmungen erlassen:

1) Für die kirchliche Besteuerung **von mehrfach eingepfarrten** Personen kommt auch ferner in erster Linie die auch außerhalb seines Geltungsbereiches als Verwaltungsgrundsatz zu beobachtende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thril II. Tit. 11 §§ 265, 739 in Betracht. Wenn dort bestimmt wird, daß, „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke und des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt", so ist damit einmal die Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen bereits grundsätzlich verworfen und andererseits das Theilungsprinzip gegeben, nach welchem unter diesem Gesichtspunkte die Besteuerungsobjekte solcher Personen für den Fall der Repartition der Kirchenlasten **nach Grundbesitz** oder **Gewerbebetrieben** unter die konkurrirenden Parochien zu vertheilen sind.
2) Dieses Prinzip läßt sich auf die Vertheilung der Kirchenabgaben nach dem **Einkommen**, also auch auf die Vertheilung nach der jetzigen Staate-Klassen- und Einkommensteuer insoweit ohne Weiteres übertragen, als das Einkommen der Censiten aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb **innerhalb** der betreffenden Parochien herrührt. Dagegen fehlte es bisher an einem Theilungsprinzipe für das aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe, sowie aus anderen Quellen, namentlich aus Kapitalvermögen, fließende Einkommen.

Digitized by Google

Der § 11 des angezogenen Gesetzes hat ein solches Prinzip jetzt für die Kommunalabgaben aufgestellt. Es ist unbedenklich dasselbe in denjenigen Fällen auch auf die Kirchensteuern anzuwenden, wo es nach Obigem noch an einem Theilungsprinzipe fehlt. Demnach sind künftig mehrfach eingepfarrte Personen mit demjenigen Einkommen, welches **nicht** aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt, in jeder Parochie nur von einem der Zahl der betheiligten Parochien entsprechenden Bruchtheile heranzuziehen.

Diejenigen Bestimmuugen des § 11, welche auf die den Kommunen gestattete Besteueruag der Forensen zurückzuführen sind, leiden hier selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn — was regelmäßig nicht der Fall, durch besonderes Provinzialrecht oder Lokalobservanzen Kirchengemeinden die Besteuerung von Grundeigenthum ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die dadurch bedingte Gemeindeangehörigkeit des Besitzers gestattet ist.

3) Wird schon hiernach jede doppelte Heranziehung des Einkommens mehrfach Eingepfarrter künftig ausgeschlossen sein, so bedarf es zu dem Behufe nicht mehr der in dem Circularerlasse vom 28sten November 1883 gemachten Unterscheidung der für die Zwecke der Einzelgemeinde und der für die Zwecke der über diese hinausreichenden Verbände der evangelischen Landeskirche bestimmten Umlagen.

Indem ich vorstehende Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen evangelischen Gemeindekirchenräthe und Kirchengemeinde-Vertretungen des Regierungsbezirks bringe, veranlasse ich dieselben bei den künftigen Beschlußfassungen über die Vertheilung kirchlicher Umlagen gemäß § 31 № 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 streuge auf die Beachtung der gegebenen Vorschriften zu halten.

Potsdam, den 24. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aufgebot der Kaution eines Auswanderungs-Agenten.

25. Der Schiffsmakler August Bolten, Wittwe Millers Nachfolger, zu Hamburg, welcher unter dem 25. März 1859 und 5. Dezember 1877 zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats konzessionirt worden ist, hat in dieser Eigenschaft eine Kaution von 15000 Mark bei der Polizei-Hauptkasse bestellt.

Nachdem durch das Ausscheiden des ꝛc. Bolten aus seiner Stellung als Agent der Hamburg—Amerikanischen Packet-Schiffahrts-Gesellschaft die ihm ertheilten Konzessionen erloschen sind, wird solches in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des ꝛc. Bolten herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidium geltend gemacht werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 20. Febeuar 1886.

Der Polizei-Präsident.

Fünfter Nachtrag

26. zu dem

Statute der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern"

zu Berlin.

1) Im Eingange des § 1 wird anstatt der Worte „wird eine Aktien-Gesellschaft" gesetzt: „ist eine Aktien-Gesellschaft".
2) Erstes Alinea des § 3 fällt fort. Das vorletzte Wort „landesherrlichen" wird umgeändert in „staatlichen".
3) Das zweite Alinea des § 4 lautet fortan: „Das Grund-Kapital kann auf Beschluß der General-Versammlung mit ministerieller Genehmigung bis auf fünfzehn Millionen Mark erhöht werden. Bei jeder Erhöhung des Grund-Kapitals haben die dann vorhandenen Aktionäre ein Jeder nach Verhältniß seines Aktien-Besitzes, ein nur durch die im § 6 dem Aufsichtsrathe beigelegten Befugnisse über Annahme oder Ablehnung eines neuen Aktionärs beschränktes Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Aktien zum Emissions-Course, dessen Minimalbetrag von der General-Versammlung jedoch nicht unter pari, festzusetzen ist".

   Im dritten Alinea ist anstatt des Worts „Verwaltungsrath", sowie überhaupt überall, wo dies Wort vorkommt, das Wort „Aufsichtsrath" zu setzen und am Schluß dieses Paragraphen hinzuzufügen:

   „Werden Aktien über pari emittirt, so fällt der dabei erzielte Gewinn in den Kapital-Reservefonds (§ 37) und zwar auch dann, wenn in Folge dessen der Kapital-Reserve-Fonds die Höhe von zehn Prozent des Grund-Kapitals übersteigt".
4) Im ersten Alinea des § 5 ist für das vorletzte Wort „Verwaltungsrath" zu setzen „Aufsichtsrath".
5) Das zweite Alinea des § 6 lautet fortan:

   „Ueber Annahme der Aktionäre bei späteren neuen Emissionen entscheidet der Aufsichtsrath ohne Angabe von Gründen über Annahme oder Ablehnung. Nicht voll eingezahlte Aktien sind nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths an Andere übertragbar" ꝛc.

   Im Uebrigen unverändert.
6) In § 8a. fallen die Worte: „oder geschwebt hat" bis „erfolgt ist" fort. In § 8b. ist einzuschalten hinter „Gehaltsabzugsverfahren" „oder ein Pfändungsverfahren gemäß § 733 ff. der Civ.-Pr.-

Digitized by Google

Ordn." und anstatt „Verwaltungsraths" zu setzen „Aufsichtsraths".

7) In § 9 (siebente Zeile) ist anstatt „Verwaltungsrath" zu setzen „Aufsichtsrath" anstatt der Worte „in den § 39 benannten Blättern" zu setzen „im Deutschen Reichsanzeiger" und nochmals anstatt „Ueber die Annahme des Käufers entscheidet der **Verwaltungsrath**" zu setzen „Aufsichtsrath".

8) Im letzten Satze des § 10 ist das Kolon nach „bekannt" in ein Komma umzuwandeln und anstatt der Worte „in den Blättern der Gesellschaft (§ 39)" und „in einem der Gesellschaftsblätter" in beiden Fällen zu setzen „im Deutschen Reichsanzeiger".

9) In § 11 ist anstatt der Worte „die in § 39 bezeichneten Blätter" zu setzen „den Deutschen Reichsanzeiger" und anstatt des dreimaligen „Verwaltungsraths", „Verwaltungsraths" und „Verwaltungsrathe" zu setzen „Aufsichtsrathes", Aufsichtsrathes" und „Aufsichtsrathe".

10) In § 15 1 ist anstatt „Verwaltungsrath" zu setzen „Aufsichtsrath".

11) § 16 soll fortan lauten:

„Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern (§ 41). Alljährlich mit Schluß der ordentlichen General-Versammlung scheiden drei Mitglieder nach der Dauer ihres Amtes aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Vakanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt die nächste General-Versammlung für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes; die besondere Berufung einer General-Versammlung zum Zwecke der Besetzung einer Vakanz, ist nicht erforderlich, so lange die Zahl der fungirenden Aufsichtsrathsmitglieder fünf oder mehr beträgt".

12) Für das zweite Wort des § 17 ist anstatt „Verwaltungsrath" zu setzen „Aufsichtsrath".

Alinea 1 lautet fortan:

„Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich und für die Zeit von einer ordentlichen General-Versammlung bis zum Schlusse der nächsten ordentlichen General-Versammlung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und es wird darüber ein Protokoll geführt".

Im zweiten Alinea ist zweimal anstatt „Verwaltungsrathes" „Aufsichtsrathes" zu setzen.

13) In § 18 ist sechs Male anstatt „Verwaltungsrathe", „Verwaltungsrathes", „Verwaltungsrath" „Aufsichtsrathe", „Aufsichtsrathes" und „Aufsichtsrath" und anstatt „400 Thaler" zu setzen „1200 Mark".

14) Im ersten und zweiten Alinea des § 19 ist je einmal anstatt „Verwaltungsrathes" „Aufsichtsrathes" zu setzen.

Desgleichen im dritten Alinea.

Das vierte Alinea fällt fort.

15) Für das zweite Wort in § 20 ist anstatt „Verwaltungsrath" zu setzen „Aufsichtsrath" und der Schluß des Alinea eins nach dem Worte „Abzug" soll fortan lauten:

„des gemäß § 36 für den Kapital-Reservefonds abzusetzenden Betrages vom Jahresüberschuß übrig bleibt.

Im zweiten Alinea und im dritten Alinea anstatt „Verwaltungsraths", „Aufsichtsraths", ferner im dritten Alinea ist anstatt „300 Thaler" „900 Mark", anstatt „150 Thaler" „450 Mark" zu setzen.

16) Im § 21 ist sechs Mal anstatt „Verwaltungsrathes", Verwaltungsrathe", „Aufsichtsrathes", „Aufsichtsrathe" und am Schluß anstatt „die Gesellschaftsblätter" zu setzen: „den Deutschen Reichsanzeiger".

17) Das zweite Alinea des § 22 fällt fort.

Im dritten Alinea ist anstatt „Verwaltungsrath" zu setzen „Aufsichtsrath". Alinea 5 soll lauten: „Der Aufsichtsrath kann auch für Fälle des Bedürfnisses Stellvertreter der Direktionsmitglieder ernennen; solche Stellvertreter können für einen im Voraus begrenzten Zeitraum von höchstens einjähriger Dauer auch aus seiner Mitte bestellt werden".

Im letzten Alinea ist anstatt „Verwaltungsrath" „Aufsichtsrath" zu setzen.

18) Im ersten Alinea des § 23 ist zwei Male anstatt „Verwaltungsrathe" zu setzen „Aufsichtsrathe" und anstatt „¼jährigen" zu setzen „¼jährlichen". Im zweiten Alinea ist anstatt „die Gesellschaftsblätter" zu setzen „den Deutschen Reichsanzeiger". Der Schluß dieses Alinea, beginnend mit den Worten: „Ist ein Stellvertreter", fällt fort.

19) In § 25 ist anstatt „400 Thaler" zu setzen „1200 Mark" und am Schluß anstatt „Verwaltungsrathes" zu setzen „Aufsichtsrathes".

20) Im ersten und letzten Alinea des § 26 ist anstatt „Verwaltungsrath" und „Verwaltungsrathe" zu setzen „Aufsichtsrath" und „Aufsichtsrathe".

21) Im ersten Alinea des § 27 ist anstatt „Verwaltungsrath" zu setzen „Aufsichtsrath", hinter dem Worte „Aktionären" ist einzuschalten „unter Angabe des Zwecks und der Gründe" und anstatt „¼" ist zu setzen „1/20".

Im zweiten Alinea ist anstatt der Worte „den Gesellschaftsblättern" zu setzen „den Deutschen Reichsanzeiger".

22) In § 28 ist anstatt „Verwaltungsrathes" und „Verwaltungsrathsmitgliedern" zu setzen „Aufsichtsrathes" und „Aufsichtsrathsmitgliedern".

23) In § 29 ist anstatt „Verwaltungsrathes„ „Verwaltungsrathe" und „Verwaltungsrathsmitgliedern" zu setzen „Aufsichtsrathes", „Aufsichtsrathe" und „Aufsichtsrathsmitgliedern".

24) In § 30 ist anstatt „Verwaltungsrathe" zu setzen „Aufsichtsrathe".

Digitized by Google

25) In § 31 ist anstatt „⅔“ zu setzen „¾“ und anstatt „landesherrlichen“ zu setzen „staatlichen“.

26) Im ersten Alinea des § 32 nach dem Worte „erfolgen“ ist einzuschalten „sofern nicht eine andere Art der Abstimmung einstimmig beschlossen wird“.

Im zweiten Alinea fallen die Schlußworte von „Tritt ein solcher“ bis zu Ende fort.

27) In § 33 ist anstatt „8 Tage“ zu setzen „3 Wochen“ und anstatt „Verwaltungsrathe“, „Verwaltungsrathe“, „Verwaltungsrathes“ und „Verwaltungsrath“ ist zu setzen „Aufsichtsrathe“, „Aufsichtsrathe“, „Aufsichtsrathes“ und „Aufsichtsrath“.

Der Schluß wird dahin abgeändert, daß sein Anfang lautet:

„Die Revisions-Kommission wird von der ordentlichen General-Versammlung“ ꝛc. bis zu Ende.

28) § 34 lautet fortan:

„Die Kapitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind anzulegen

A. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe.

I. Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke:

Städtische Grundstücke sollen in der Regel nur beliehen werden, wenn sie in Städten von wenigstens 10,000 Einwohnern **oder in der unmittelbaren Nähe von Berlin** liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, **wenigstens im Rohbau, d. h. bis auf den inneren Ausputz fertig gestellt sind** und einen Werth von mindestens 20,000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt, und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

II. Feststellung des Werthes.

a.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe

1) des Bauwerthes der auf demselben befindlichen Baulichkeiten und des **Grund- und Bodenwerthes**,
2) des reinen Mieths- resp. Nutzungswerths, und
3) des letzten Kaufpreises.

Zu 1. α. Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Anstalt (oder ein Königlicher oder städtischer Baubeamter, zu welchen auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist, als die Feuerversicherungssumme. Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

β. **Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers** (cfr. 1. α) **in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.**

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu 2. Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

α. in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge,

β. an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereidigten Sachverständigen; nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Bautechniker (cfr. 1. α. β.) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern.

γ. Der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden.

Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinsfuß von 6 % kapitalisirt.

Zu 3) Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten 10 Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist und wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

α. der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe,

β. falls einer dieser Factoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann) der Durchschnitt aus den beiden anderen Factoren.

b.

Bei bloßen Baustellen und Gärten ohne **Wohngebäude** wird der Werth auf die sub II. zu 1β. angegebene Weise festgestellt.

III. Beleihungsgrenzen.

„Der „Nordstern" kann bebaute städtische Grundstücke bis zu $^{6}/_{10}$ des nach den sub II. getroffenen Bestimmungen ermittelten Beleihungswerthes beleihen, **jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung**

a. **des Feuerkassen- beziehentlich Bauwerthes und**
b. **der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes ergiebt.**

Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis **zur Hälfte** des nach II b. angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden."

Es folgt sodann der bisherige Wortlaut des § 34 von den Worten: „Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe" ꝛc. bis zu Ende, jedoch mit der Maßgabe, daß die Buchstaben b. c. d. e. in B. C. D. E. umgewandelt werden und anstatt „Verwaltungsrathe" beim Buchstaben E. zu setzen ist „Aufsichtsrathe."

29) In § 35 ist am Schlusse des Satzes a. einzuschalten: „sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem", am Schlusse des Satzes f. (bei den Activis) ist einzuschalten: „höchstens jedoch zum Anschaffungs- oder Herstellungswerthe".

Bei den Passivis ist einzuschalten: „h. Die Gewinn-Reserve (§ 37)". Das letzte Alinea fällt fort.

30) § 36 lautet fortan:

„Von dem Jahresüberschuß werden zunächst 4 pCt. Zinsen von den Wechseln, welche vor ihrer Fälligkeit bezahlt sind (§ 12), sodann 10 pCt. für den Kapital-Reserve-Fonds (§ 37) abgesetzt bis dahin, daß derselbe den Betrag von 10 pCt. des Grundkapitals erreicht oder nach etwaiger Abminderung wieder erreicht. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschuß wird die laut §§ 20 und 23 dem Aufsichtsrath zustehende und der Direktion bewilligte Tantieme gezahlt. Von dem Reste erhalten die Aktionäre bis zu 5 pCt. des von sämmtlichen Aktionären baar eingeforderten und eingezahlten Aktien-Kapitals (§ 5 alin. 2, § 18 alin. 4). Sobald und so lange der Kapital-Reservefonds den Betrag von 10 pCt. des Grundkapitals erreicht, können alsdann durch Beschluß der General-Versammlung auf Antrag von Aufsichtsrath und Direktion bis zu 10 pCt. des nach Zahlung jener 4 pCt. Zinsen (§ 12) verbleibenden Ueberschusses in eine besondere Gewinn-Reserve (§ 37) gelegt werden. Der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und wird zu $^{1}/_{4}$ an die Aktionäre, zu $^{3}/_{4}$ an die mit Antheil am Gewinn Versicherten vertheilt.

Der Gewinn-Antheil der Aktionäre wird unter dieselben nach Zahl ihrer Aktien mit Abrundung bis auf ganze Mark für jede Aktie gleichmäßig vertheilt; die Bezahlung dieser Dividende und der Zinsen an die Aktionäre erfolgt gleichzeitig und gegen Auslieferung des Dividendenscheins vom Mai-Monat jeden Jahres ab. Die Legitimation des Empfängers zu prüfen, ist die Gesellschaft befugt, aber nicht verpflichtet.

Die Vertheilung des dem Versicherten zustehenden Antheils am Gewinn erfolgt nach vollen Prozenten mit Weglassung der Bruchtheile und nach Verhältniß ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahre fällig gewesenen Jahresprämien.

Die Auszahlung an jeden Versicherten, beziehentlich die Verrechnung mit ihm erfolgt zwei Jahre nach dem Termin, an welchem die am Gewinn partizipirende Jahresprämie fällig gewesen und nur unter der Voraussetzung, daß die Versicherung bei Ablauf dieser 2 Jahre noch nicht erloschen ist. Mit Zustimmung des Aufsichtsraths kann jedoch die Direktion auch hiervon abweichende Bestimmungen bezüglich der Bedingungen und Modalitäten der Auszahlung oder Verrechnung des den Versicherten zustehenden Antheils am Gewinn mit den Versicherten vereinbaren. Die hiernach nicht zur Auszahlung beziehentlich Verrechnung gelangenden Gewinn-Antheile fallen der Gewinn-Reserve zu.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die General-Versammlung erfolgten Feststellung durch den Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen."

31) § 37 lautet fortan:

„Der Kapital-Reservefonds hat den Zweck, Kapital-Verluste auszugleichen; er wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des arbeitenden Gesellschaftsvermögens.

Die Gewinn-Reserve hat den Zweck, eine gewisse Gleichmäßigkeit der Dividenden zu ermöglichen; die General-Versammlung ist befugt, alljährlich über dieselbe ganz oder zum Theil zu Gunsten der Aktionäre und Versicherten oder auch der Versicherten allein gemäß Antrag des Aufsichtsrathes und der Direktion zu verfügen.

Wie die solchergestalt von der General-Versammlung in einem Jahre für die Versicherten bewilligte Summe zu vertheilen ist und namentlich, ob sie den sämmtlichen Versicherten oder nur einzelnen Kategorien derselben und welchen sie zu Gute kommen soll, bestimmen Aufsichtsrath und Direktion.

Die Gewinn-Reserve wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des Gesellschaftsvermögens."

Digitized by Google

32) In § 38 ist anstatt „Verwaltungsrathes" zu setzen „Aufsichtsrathes."

33) Alinea Eins in § 39 lautet fortan: „Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger."
Alles Uebrige fällt fort.

34) § 41 fällt fort.
In der Beilage A. C. D. ist überall neben „Verwaltungsrath" zu setzen („Aufsichtsrath") in Parenthese. Bei neuen Dividendenscheinen und Talons fällt das Wort „Verwaltungsrath" fort.

Ministerium des Innern.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 9. April d. J. aufgestellten **Fünften Nachtrage** zu dem Statute **der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin** de conf. 30. Januar 1867 wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 27. August 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. Herrfurth.

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 6909 10.

* * *

Vorstehender fünfter Nachtrag zu dem Statut der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1886.

Der Polizei-Präsident.

Anlegung einer zweiten Apotheke auf dem Gesundbrunnen

27. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat die Concession zur Anlegung einer zweiten Apotheke auf dem Gesundbrunnen dem Apotheker August Erhardt zu Berlin verliehen.

Berlin, den 23. Februar 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinscoupons und ausgelooster Rentenbriefe.

2. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 hierselbst, wird

a. die am 1. April d. J. fälligen Zinscoupons der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. März d. J.,

b. die ausgelooften und am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 23. bis einschließlich den 27. März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 20. Februar 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden.

Lit. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 118 Stück, und zwar die Nummern:
25 770 933 1278 1447 1838 2095 2246 2250 2993
3087 3129 3791 3835 4309 4359 4686 4880 4910
5642 5690 6084 6239 6287 6463 6584 6940 7610
7831 8174 8297 8399 8751 8760 8795 8895 9060
9185 9505 9552 9562 9693 9699 9921 10125
10149 10317 10344 10456 10557 10575 10957
11040 11335 11393 11514 11576 11623 11790
11806 12034 12236 12469 12519 12573 12700
12714 12747 13197 13203 13367 13468 13698
13823 14216 14499 14720 14830 15017 15132
15206 15746 15782 15936 16031 16055 16110
16225 16358 16379 16516 16827 16910 17002
17199 17217 17314 17542 17662 18021 18039
18099 18279 18346 18363 18369 18444 18552
18559 18562 18564 18565 18570 18591 18602
18667 18670 18678.

Lit. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 41 Stück, und zwar die Nummern:
123 220 643 948 1001 1380 1500 1737 2035 2521
2636 2680 2783 2805 2833 2898 2968 4253 4324
4395 4437 4482 4524 4543 4701 4875 5064 5066
5239 5257 5416 5420 5513 5855 6066 6118 6128
6352 6441 6652 6687.

Lit C. zu 300 M. (100 Thlr.) 153 Stück, und zwar die Nummern:
15 305 356 433 484 656 1089 1159 1211 1294
2408 2917 3329 3712 4419 4610 4685 5103 5686
5737 5913 6027 6245 6386 6410 6744 7000 7150
7152 7245 7269 7343 7347 7392 7418 7620 7622
7842 8178 8550 8857 9002 9182 9186 9302 9313
9321 9420 9507 9527 9735 10093 10503 10687
10862 11178 11221 11256 11481 11518 11544
11574 11721 11757 11783 12071 12190 12199
12585 12586 12971 13222 13549 13853 13922
14028 14115 14351 14502 14595 14630 14742
14840 14925 14974 15089 16021 16050 16064
16606 16608 16764 16809 17054 17059 17162
17326 17353 17396 17417 17659 18035 18039
18098 18242 18267 18803 18833 18978 19112
19159 19264 19319 19459 19483 19502 19613
19752 19810 19939 19950 20046 20049 20211
20444 20793 20834 21351 21476 21597 21724
21801 21944 21951 22111 22113 22120 22132
22399 22464 22540 22674 23113 23241 23252
23340 23402 23427 23458 23561 23591 23616
23714.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 116 Stück, und zwar die Nummern:
138 951 1450 1486 1536 1708 2252 2652 2820
3011 3030 3082 3268 3362 3539 3680 3798 3811
4426 5118 5256 5885 6006 6145 6268 6638 6914

Digitized by Google

6988 7266 7315 7331 7404 7716 7908 8035 8072
8261 8447 8534 8615 9188 9192 9288 9377 9717
9873 9918 10461 10737 10875 11057 11096 11294
11579 11661 12020 12043 12138 12160 12182
12311 12436 12477 12655 12711 12797 12808
13270 13401 13419 13471 14220 14428 14805
14865 14930 15024 15107 15240 15268 15306
15405 15559 15608 15686 15695 15848 16230
16439 16576 16649 16706 16742 16983 17187
17269 17384 17452 17580 18227 18347 18491
18522 18539 18542 18641 18644 18690 18723
18829 19010 19113 19182 19259 19413 19492.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 8—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1896 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 13. November 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz betreffend.

5. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 28. Januar d. J., § 49 der Protokolle, beschlossen hat: die Nummer 19a. der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, erhält folgenden Zusatz:

„Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Nummer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist."

Berlin, den 19. Februar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Rumänisch bezw Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutscher Mais-Verkehr.

8. Mit dem 1. März d. J. gelangt für die Beförderung von Mais in Ladungen von 10000 kg zwischen Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn (rumänische und österreichische Linie), sowie Brody, Podwoloczyska, Sokal und Hussiatyn transit. einerseits und Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Altona, Berlin, Breslau, Bromberg und Hannover andererseits ein neuer ermäßigter Ausnahmetarif zur Einführung, welcher zum Preise von 0,50 M. pro Exemplar durch die Güterkassen Berlin Schlesischer Bahnhof und Stettiner Bahnhof, Breslau N./M., Görlitz, Frankfurt a./O., Stettin, sowie im hiesigen Auskunfts-Büreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz zu beziehen ist.

Berlin, den 26. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr.

9. Am 1. März d. J. tritt zu dem Ausnahme-Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr ein Nachtrag I. in Kraft. Derselbe enthält neben Ergänzungen und Berichtigungen des Haupttarifes die Aufnahme der Stationen Krystynopol transit (Rußland) Zuczka transit (Rußland via Nowoselitza). Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Berlin, Schlesischer Bahnhof, Breslau N./M., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz zum Preise von 0,25 M. pro Exemplar zu haben. Berlin, den 26. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Tarif für den Oesterreichisch-Deutschen Vieh-Verkehr.

10. Am 1. März d. J. tritt zu dem Tarif für den Oesterreichisch-Deutschen Vieh-Verkehr ein Nachtrag I. in Kraft, welcher Aenderungen von Frachtsätzen und eine neue Instradirungs-Vorschrift enthält. Exemplare dieses Nachtrages sind im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben. Berlin, den 26. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Beförderung des Artikels „Thomasschlacke".

11. Mit Giltigkeit vom heutigen Tage wird der Artikel „Thomasschlacke" im Verkehr zwischen Praga, Station der Weichselbahn einerseits und Danzig, Elbing, Königsberg und Neufahrwasser andrerseits zu den Sätzen des Ausnahmetarifs für Düngemittel im Tarifheft № 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes befördert.

Bromberg, den 23. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

A.

Nachweisung

der auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 des Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 14. April 1856 im Kreise Templin genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

lfd. Nr.	Bezeichnung der Grundstücke.	Grundbuch-Nummer Vol.	Nr.	Karten-blatt	Abschnitts-nummer	Flächeninhalt h	a	m
	I. Aus dem Gemeindebezirke von Amtsfreiheit gehen zum Gutsbezirk der Domaine Zehdenick über:							
1	vom Schiffer Karl Friedrich Wolf abgetreten von	I.	8	1	145 155/36		62	74
2	vom Schiffer Friedrich Wilhelm Willig " "	I.	29		146 154/29		32	71
3	vom Schiffer Karl Friedrich Stau " "	I.	16		147/28		9	05
4	von Ww. Mewes, Marie geb. Koch " "	I.	27		148/23		10	93
5	vom Büdner Wilhelm Wilke " "	I.	6		149/124		10	12
6	vom Zimmermann Karl Schulz " "	I.	5		150/123		9	86
7	vom Schiffer Friedrich Wegener " "	I.	3		151/19		5	10
8	vom Königlichen Fiscus " "	ohne			175/13		25	87
9	vom Schulzen Schmidt " "	I.	28		241/21		20	79
						1	87	17
	II. Aus dem Gemeindebezirk Camp gehen zur Domaine Zehdenick über:							
1	vom Schiffer Karl Ludwig Ehling abgetreten von	I.	1	4	417/129		8	82
2	von öffentlichen Wegen " "				265		2	30
							11	12
	III. Aus dem Gemeindebezirk Damm-Hast gehen zur Domaine Zehdenick über:							
1	vom Zimmergesellen Christian Fischer abgetreten von	VI.	271	1	235 236/70		46	17
2	vom Arbeiter Wilhelm Borchert " "	II.	156		237 238/69		87	84
3	von demselben " "	VI.	281		239 240/36		56	82
						1	90	83
	IV. Aus der alten fisk. Havel treten zum Gemeindebezirk Zehdenick, Stadt:							
1	Lange, Wilhelm, Steinmetz, erhält	XIV.	359	8	714			34
2	Gerloff, Paul, Möbelhändler, "	V.	2		715		3	31
3	Ludwig, Friedrich, Schiffer, "	XIV.	361		716		3	14
4	Stadtgemeinde Zehdenick "	VII.	302		1717			58
							7	37

Genehmigt: Templin, den 17. Februar 1886.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

von Arnim.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft.

II. Auf Grund der im § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens für den Staat (Ges.-S. S. 269 folg) enthaltenen Ermächtigung haben die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen beschlossen, von dem im § 9 des Vertrages, betreffend den Uebergang des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Staat, vom 8. März 1882 dem Letzteren eingeräumten Rechte dahin Gebrauch zu machen, daß **mit dem 1. Januar 1886 das Eigenthum der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn** mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen **für den Staat erworben und die Auflösung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft herbeigeführt wird.**

Die Auflösung der Gesellschaft und der Eintritt der Liquidation zum bezeichneten Tage sind zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden.

Die Liquidation wird durch die unterzeichnete Behörde und gemäß den Bestimmungen des bezeichneten Vertrages für Rechnung des Staates bewirkt werden.

Die Aktionaire, welche von dem nach unserer besonderen Bekanntmachung vom 20. November d. J. bis zum 31. Dezember 1885 statthaften Umtausche ihrer Aktien gegen Staatsschuldverschreibungen (für jede Aktie 900 Mark Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe) **keinen** Gebrauch machen wollen, werden gemäß § 9 des Vertrages vom 8. März 1882 hierdurch aufgefordert,

vom 1. Januar 1886 ab

binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien nebst dazu gehörigen Talons an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt abzuliefern und dafür ihren Antheil an dem Kaufpreise von 51 750 000 Mark mit je 600 Mark für die Aktie in Empfang zu nehmen.

Die den Aktionairen nach § 5 des Erwerbsvertrages vom 8. März 1882 zugesicherte feste jährliche Rente von 6 Prozent wird vom 1. Januar 1886 ab nicht mehr gewährt. Auch wird der Antheil an dem Kaufpreise nicht verzinst.

Die nach Ablauf der dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle mit der Maßgabe eingezahlt werden, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Erfurt, den 5. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Regierungsbauführer Richard Bergius hierselbst ist am 1. März d. J. als solcher vereidigt worden.

Dem Lehrer Nathan Lewinski zu Pankow ist die Konzession zur Leitung und Fortführung einer zweiklassigen jüdischen Privat-Elementarschule beziehungsweise Erziehungsanstalt zu Pankow ertheilt worden.

Dem cand. phil. Oscar Schmidt in Königs-Wusterhausen ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam anzunehmen.

Eine der beiden Pfarrstellen an der unter Magistratualischen Patronat stehenden Friedrichswerderschen Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, kommt durch die Emeritirung des Konsistorialraths a. D. D. Stahn zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich August Erdmann, ist zum Pfarrer der Parochie Alt-Trebbin, Diözese Wriezen a. O., bestellt worden.

Dem Oberlehrer Walther am Gymnasium in Potsdam ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Lachmann ist als ordentlicher Lehrer an dem Sophien-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Weidenhammer und Schumacher sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Vacant sind resp. werden folgende Schulstellen: die Lehrer- und Cantorstelle zu Pritzwalk, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Behlgast, Inspektion Dom Havelberg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Organistenstelle, die Lehrer- und Cantorstelle, sowie eine Lehrerstelle zu Belzig, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Seelburg, Inspektion Potsdam II., Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Havelberg, Privat-Patronats; 2 Lehrerstellen an der Stadtschule zu Alt-Ruppin, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Schönhagen, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wittstock, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Döllen, Inspektion Dom Havelberg, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Breitenfeld, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Damelang, Inspektion Neustadt Brandenburg, Königl. Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Wustrau, Inspektion Neu-Ruppin, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Damerow, Inspektion Dom Havelberg, Privat-Patronats; die Cantor-, Organisten- und 2. Lehrerstelle zu Brück, Privat-Patronats; die 2. Lehrer- und Organistenstelle zu Lehnin, Inspektion Neustadt Brandenburg, Königl. Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Fahrland, Inspektion Potsdam II., Königl. Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Neu-Ruppin, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Krenzlin, Inspektion Neu-Ruppin, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Mützlitz, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Kletzke, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Deetz, Inspektion Neustadt Brandenburg, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Raben, Inspektion Belzig, Königl.

Digitized by Google

Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Grabow, Inspektion Kyritz, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Radenseleben, Inspektion Neu-Ruppin, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Bartschendorf, Inspektion Wusterhausen a. D., Königl. Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Klein-Behnitz, Inspektion Altstadt Brandenburg, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle zu Dreetz, Inspektion Wusterhausen a. D., Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Freienthal, Inspektion Treuenbrietzen, Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Kribbe, Inspektion Putlitz; die Lehrerstelle zu Lenzerfilge, Insp. Lenzen; die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Wehlgast, Inspektion Dom Havelberg, die Lehrer- und Organistenstelle, die Lehrer- und Cantorstelle und eine Lehrerstelle in Belzig; die Lehrer- und Küsterstelle zu Schönhagen, Inspektion Pritzwalk; die Lehrer- und Küsterstelle zu Döllen, Inspektion Dom Havelberg; die Lehrerstelle zu Damerow, Inspektion Dom Havelberg; die Cantor-, Organisten- und 2. Lehrerstelle zu Brück; die 2. Lehrer- und Organistenstelle zu Lehnin, Inspektion Neustadt Brandenburg; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Neu-Ruppin; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Krenzlin, Insp. Neu-Ruppin, die 2. Lehrerstelle zu Deetz, Insp. Neustadt Brandenburg; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Bartschendorf, Inspektion Wusterhausen a. D.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Valentin Feilhauer, Bäcker,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Beska, Bezirk Neutitschein, Mähren,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. Januar 1886.
2	Heinrich Pierrel, Weber,	geboren am 19. Januar 1836 zu Granges, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Dezember 1885.
3	Alois Partl, Steinhauer,	geboren am 7. November 1864 zu Wenns, Bezirk Imst, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. Januar 1886.
4	Ludwig Agner, Müllerknecht,	geboren am 16. Juli 1855 zu Buchs, Kanton Unterwalden, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Heinrich Pfister, Tagner,	48 Jahre, geboren zu Männedorf, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	13. Januar 1886.
6	Ernst Donini, Erdarbeiter,	21 Jahre, ortsangehörig zu Marcaria, Provinz Mantova, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Georg Steinbrunner, Bürstenmacher,	geboren am 9. April 1836 zu Sorenz, Kanton Freiburg, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Julius Mathieu, Erdarbeiter,	geboren am 30. Dezember 1853 zu Viterne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks Präsident zu Straßburg,	19. Januar 1886.
9	Johann Baptist Thiery, Bergmann,	geboren am 23. Februar 1845 zu Harol, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Januar 1886.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 12. März **1886.**

Allerhöchster Erlaß.

Anlage einer Kreis-Chaussee im Kreise Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 30. Januar d. J. will Ich dem Kreise Oberbarnim, im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Heckelberg über Kruge und Gersdorf bis zur Eberswalde-Freienwalder Kreischaussee beschlossen hat, für diese Straße gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Berlin, den 3. Februar 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

7. An Stelle des verstorbenen Commerzienraths Groeschke zu Forst ist vom Kreistage des Kreises Sorau der Bürgermeister Rausch zu Sorau zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Peovinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 2. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Chausseegelderhebung auf der Kreis-Chaussee von Heckelberg über Kruge und Gersdorf bis zur Eberswalde-Freienwalder Kreis-Chaussee betreffend.

55. Dem Kreise Oberbarnim ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 15. Februar d. J. die Genehmigung ertheilt worden, in Station Nr. 5, 6 der neuerbauten Chaussee, welche von Heckelberg über Kruge und Gersdorf bis zur Eberswalde-Freienwalder Kreischaussee führt, bei Gersdorf eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für 1½ Meile mit der Maßgabe zu erheben, daß die Einwohner der Gemeinde Gersdorf, wenn sie die Chaussee in der Richtung nach oder von Hohenfinow benutzen, nur ein einmaliges Chausseegeld, wenn sie die Chaussee auf dem Wege nach Eberswalde verlassen oder erreichen, nur ein halbmeiliges Chausseegeld

zu entrichten haben.

Potsdam, den 2. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Signirung der Arzneien in den Apotheken betreffend.

56. Durch eine im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 3. Juli 1825 sind die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks angewiesen worden, zu den Signaturen der Arzneien bei den sogenannten innerlichen Mitteln weißes und bei den äußerlichen Mitteln hellblaues Papier anzuwenden. Mit der Zeit ist es jedoch fast allgemein üblich geworden, bei äußerlichen Arzneien Signaturen von rothem Papier oder von weißem Papier mit rothem Druck und der Aufschrift „äußerliche Arznei" anzuwenden, und es ist durchaus eine Ungleichmäßigkeit entstanden, welche bereits zu nachtheiliger Verwechselung geführt hat. Die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks werden daher hiermit angewiesen, fortan zu den Signaturen der an das Publikum abzugebenden Arzneien — mögen diese Signaturen angebunden oder angeklebt werden — bei innerlichen Mitteln nur weißes Papier mit schwarzem Druck und bei äußerlichen Mitteln hellrothes Papier von möglichst auffälliger Färbung und auf welchem schwarze Schrift gut leserlich ist, anzuwenden. Auf den letzteren muß überdies das Wort „äußerlich" in deutlicher Druckschrift angebracht sein. Zu den Tecturen ist bei äußerlichen Mitteln der Signatur gleichfarbiges rothes, bei innerlichen Mitteln anderfarbiges Papier anzuwenden; auch sind Verschlußkapseln aus Stanniol für beiderlei Arzneien gestattet.

Potsdam, den 6. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Geschäfts-Eröffnung der Deutschen Versicherungs-Gesellschaft gegen Frost-, Hagel- und Rostschaden zu Schoeneberg.

57. Der Deutschen Versicherungs-Gesellschaft gegen Frost-, Hagel- und Rostschaden zu Schoeneberg bei Berlin ist die Genehmigung zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes unterm 22. Januar d. J. ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 5. März 1886.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Uebrige Markt- Es: Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	14 65	12 64	12 48	12 65	28 —	31 38	32 50	4 50	3 75	2 50	4 50	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 74	14 34	14 —	30 —	45 —	50 —	3 80	4 80	— —	6 —	1 30	1 —
3	Bernau	15 —	13 09	14 25	14 23	26 —	33 —	42 —	4 25	5 13	— —	5 50	1 25	1 10
4	Brandenburg	15 25	13 50	13 —	15 25	25 —	30 —	37 —	3 —	4 38	— —	4 50	1 30	1 —
5	Dahme	15 29	13 09	12 80	14 13	40 —	50 —	50 —	2 —	3 50	2 —	7 50	1 —	1 —
6	Eberswalde	15 60	13 20	16 23	15 —	23 —	27 —	28 —	2 50	5 —	— —	5 —	1 20	1 —
7	Friesack	— —	13 60	— —	15 25	28 —	32 —	38 —	3 —	4 25	— —	4 —	1 30	1 05
8	Havelberg	14 85	12 38	12 45	13 75	19 —	32 —	33 —	2 75	3 —	2 —	3 —	1 10	1 —
9	Jüterbog	15 50	13 75	13 75	15 —	30 —	32 —	40 —	3 —	3 50	— —	6 —	1 20	1 —
10	Luckenwalde	14 89	13 96	— —	13 99	33 —	40 —	45 —	2 75	4 17	— —	4 75	1 20	1 20
11	Perleberg	15 28	12 85	13 50	13 20	17 —	33 —	43 —	3 50	4 45	— —	4 64	1 40	1 10
12	Potsdam	15 07	13 17	15 47	15 02	26 —	32 —	39 —	3 —	4 65	— —	4 33	1 40	1 10
13	Prenzlau	14 34	12 45	12 03	12 59	23 —	30 —	30 —	3 50	4 50	3 50	4 —	1 30	1 —
14	Pritzwalk	14 50	12 24	13 —	12 43	14 44	25 —	28 —	2 74	3 38	3 —	3 50	1 30	1 05
15	Rathenow	15 23	12 91	13 50	13 25	30 —	31 —	38 —	2 47	3 25	— —	3 25	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	12 52	12 70	13 77	32 —	32 —	42 —	2 69	4 —	— —	4 —	1 35	1 10
17	Schwedt	17 50	13 24	14 —	14 30	33 33	40 —	33 33	3 —	4 50	— —	5 —	1 40	1 20
18	Spandau	— —	13 85	13 75	15 85	24 50	35 —	32 50	4 37	4 75	— —	4 75	1 40	1 20
19	Strausberg	15 11	13 11	14 53	16 83	25 —	30 50	35 —	2 50	6 —	— —	7 —	1 20	1 10
20	Teltow	15 15	13 13	14 38	14 35	27 22	32 13	42 18	4 32	5 10	— —	— —	1 29	1 20
21	Templin	15 —	12 —	12 —	12 —	14 —	40 —	40 —	3 —	3 50	— —	5 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	16 70	13 37	13 57	16 —	22 —	26 —	30 —	3 —	3 50	— —	3 50	1 20	1 —
23	Wittstock	14 50	12 11	12 50	12 51	12 50	30 —	34 —	2 —	3 21	2 —	3 45	1 04	— 94
24	Wriezen a. O.	14 85	12 92	13 91	13 50	22 —	28 —	34 —	3 —	4 25	3 25	6 —	1 30	1 10
	Durchschnitt	15 25	12 99	13 55	14 12	— —	— —	— —	3 11	4 19	— —	4 75	— —	— —

Potsdam, den 9. März 1886.

Artikel des Deutschen Handelsarchivs betreffend.

59. Im gewerblichen und Handelsinteresse mache ich auf folgende Veröffentlichungen, welche sich im Deutschen Handelsarchive Jahrgang 1886, Februar-Heft finden, aufmerksam:

1) Gesetzgebung, Deutsches Reich, Zollbehandlung der mit der Post eingehenden Taschenuhren S. 57,
2) Griechenland, Zollbehandlung von gußeisernen Röhren, S. 59,
3) Rumänien, Zolltarif für die Einfuhr S. 69 ff.,
4) Portugal, Consulargebührentarif, S. 118,
5) Rußland, Zollbehandlung verschiedener Gegenstände, S. 120 ff.,
6) Handelsberichte über das In- und Ausland, S. 79 ff.

Potsdam, den 5. März 1886.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung,

betreffend die Stellung des Wasserbauinspektionsbezirks Fürstenwalde unter den Regierungspräsidenten in Potsdam.

60. Der zur Zeit dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a./O. unterstellte Theil der Wasserbauinspektion Fürstenwalde, bestehend aus

1) der Spree von der Leib'schen Brücke bis einschließlich des Unterkanals der Fürstenwalder Schleuse und
2) dem Friedrich-Wilhelmskanal einschließlich des Beeskower Sees und der Mühle zu Hammerfort und der Kaisermühle,

wird auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mit dem 1. April d. J. dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellt.

Die Verwaltung der Strom-Schiffahrts-Flößerei- und Hafen-Polizei auf diesen Wasserstraßen ist dem

Preise im Monat Februar 1886.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Es kostet je 1 Kilogramm												
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz	Schweineschmalz, bestes
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 10	1 80	2 05	3 37	— 35	— 25	— 60	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 85
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	3 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 40	3 53	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	4 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 —	— 20	1 60
1 20	— 70	1 —	2 —	1 80	2 80	— 32	— 26	— 60		— 40		— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 65	— 26	— 24	— 60	— 60	— 50		— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	4 —	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 10	1 10	1 10	1 60	1 95	3 48	— 30	— 24	— 80		— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 70	2 40	3 20	— 26	— 20	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 70
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	3 20	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 51	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 16	1 29	1 60	2 09	3 55	— 38	— 28	— 55	— 55	— 45	— 45	— 55	— 50	2 90	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 70	1 94	3 40	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 50	— 20	2 —
1 05	— 90	1 —	1 70	1 60	2 60	— 22	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 —	— 24	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 20	1 05	1 20	1 70	2 20	3 29	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	2 75	3 03	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	1 80	2 80	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 60	2 20	3 60	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 90	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 19	1 20	1 28	1 70	2 43	3 65	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	3 20	— 30	— 25	— 45	— 45	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	1 80	3 60	— 30	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
1 05	— 78	— 99	1 60	1 71	2 84	— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 15	3 66	— 21	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60

Der Regierungs-Präsident.

Königlichen Wasserbauinspektor zu Fürstenwalde übertragen.

Die für diese Wasserstraßen bisher gültig gewesenen strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen bleiben einstweilen in Kraft.

Potsdam, den 5. März 1886.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

61. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Kossäthen Grünefeld zu Bredow im Kreise Osthavelland ausgebrochen. Potsdam, den 2. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

62. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutsbesitzers Dr. jur. Franz Köhn zu Köhnshof bei Strasburg Uckm. ausgebrochen.

Potsdam, den 3. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abänderungen

des Statuts der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin.

28. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 13. November v. J., im Stück 48 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. November v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eintragung der Statutenänderung zu § 44 in das Handelsregister nicht in der dort angegebenen, sondern in folgender Fassung erfolgt ist:

§ 44.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in einem der ersten sechs Monate des Jahres statt; eine außerordentliche dagegen dann, wenn sie die

Direktion als nothwendig erachtet. Auf Beschluß des Aufsichtsraths, oder wenn Aktionaire, deren Antheile zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, es verlangen, muß die Direktion eine außerordentliche General-Versammlung einberufen.

Das Verlangen der Aktionaire muß in der Art. 237 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches bezeichneten Weise erfolgen.

Die Berufung der Aktionaire geschieht durch die Direktion mittelst einer Bekanntmachung, welche die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände enthalten muß und welche dergestalt zu erlassen ist, daß zwischen dem Datum desjenigen Blattes, welches die Einberufungs-Bekanntmachung enthält, und dem Datum des Versammlungstages, beide Daten nicht mit eingerechnet, ein Zeitraum von mindestens 17 Tagen liegt.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

29. Auf Ihren Bericht vom 15. Februar dieses Jahres verleihe Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Freilegung und Regulirung der Büschingstraße, der Kreuzbergstraße und des Bürgersteiges der Pankstraße vor dem Grundstücke Nr. 13 das Enteignungsrecht zur Erwerbung der benöthigten, auf den zurückerfolgenden Situations- und Uebersichtsplänen mit rother Farbe angelegten Grundstückstheile.

Berlin, den 17. Februar 1886.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. März 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Februar 1886.

30. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	10	Pf.
" " "	do. (mittel)	15	"	—	"
" " "	do. (gering)	13	"	90	"
" " "	Roggen (gut)	13	"	57	"
" " "	do. (mittel)	13	"	08	"
" " "	do. (gering)	12	"	55	"
" " "	Gerste (gut)	17	"	19	"
" " "	do. (mittel)	14	"	25	"
" " "	do. (gering)	11	"	30	"
" " "	Hafer (gut)	16	"	06	"
" " "	do. (mittel)	14	"	35	"
" " "	do. (gering)	12	"	76	"
" " "	Erbsen (gut)	19	"	75	"
" " "	do. (mittel)	17	"	95	"
" " "	do. (gering)	16	"	25	"
" " "	Richtstroh	5	"	13	"
" " "	Heu	5	"	33	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	26	Mark	54	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	32	"	67	"
" " "	Linsen	42	"	17	"
" " "	Kartoffeln	4	"	29	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	25	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	21	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	22	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	47	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	39	"
" 60 Stück	Eier	3	"	47	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	35	"	—	"
" " "	Kartoffeln	3	"	75	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	10	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	30	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	10	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	10	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	3	"	70	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1886:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			45	"
" 1 "	Gerstengrütze			40	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			55	"
" 1 "	Reis			65	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	16	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	30	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			60	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			40	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	"	80	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	60	"

Berlin, den 4. März 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag V. zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Berliner Nordbahn und der Berlin-Stettiner Bahn.

11. Mit dem 1. April d. J. tritt zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Berliner Nordbahn und der Berlin-Stettiner Bahn über Neubrandenburg ein Nachtrag V. in Kraft, durch welchen Ermäßigungen der Retourbillet-Preise eintreten, sowie die Gültigkeitsdauer der Retourbillets geregelt wird.

Berlin, den 2. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag IV. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau.

12. Am 15. März 1886 tritt der Nachtrag IV. zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau in Kraft.

Derselbe enthält:

1) Ergänzungen und Abänderungen der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement;
2) Aenderung der Vorbemerkungen bezüglich der Abfertigungsbefugnisse einzelner Haltestellen;
3) Erweiterung des Kilometerzeigers durch Aufnahme der neu eröffneten Stationen bezw. Haltestellen Guhrau, Kaltebortschen, Mokrz und Saborwitz des Direktions-Bezirk Breslau;
4) Erweiterung und Aenderung des Ausnahmetarifs 1 für Getreide ꝛc.;
5) Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Frachtberechnung für Langeisen bis ultimo d. J.;
6) Erweiterung und Aenderungen der Frachtsätze des Ausnahmetarifs 5 für Holz, europ., des Spezialtarifs II.;
7) Aufhebung der Frachtsätze des Ausnahmetarifs 7 für Flachs im Verkehr mit Güldenboden vom 30. April d. J.;
8) Aenderung der Schreibweise von Stationsnamen und Berichtigungen des Nachtrags III.

Die unter 4 bezeichnete Erweiterung und Aenderung des Ausnahmetarifs für Getreide ꝛc. ist bereits am 16. Dezember v. J. veröffentlicht und in Kraft getreten. Exemplare dieses Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 3. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Lorenz Kozlea, Arbeiter,	geboren 1852 zu Godziszki, Kreis Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Februar 1885),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	25. Januar 1886.
2	Johann (Ludwig) Choynacki, Knecht,	geboren 1843 zu Kozlebrody, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Diebstahl und Raub (12 Jahre 14 Tage Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 31. Juli 1873, 4. September 1873, 27. November 1873, 10. April 1877),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	30. April 1885.
3	Petrus Gricszus, Käthner,	geboren 1863 zu Stregallen, Kreis Kleidanen, Gouvernement Kowno, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter Straßenraub und einfacher Diebstahl (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Januar 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	22. Januar 1886.
4	Paul Zajac, Arbeiter,	geboren 1860 zu Godziszki, Kreis Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Alexandria, Gemeinde Ostrowkaliszki, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Februar 1885),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	3. Februar 1886.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Marie Kreikowska, unverehelicht,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Niedzielki, Kreis Mlawa, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	15. Januar 1886.
2	Franz Kirsch, Bäckergeselle,	geboren am 25. September 1855 zu Vierzighuben, Bezirk Mährisch-Trübau, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Januar 1886.
3	Karl Mildner, Müllergeselle,	geboren am 14. August 1860 zu Nieder-Paulowitz, Bezirk Troppau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. April 1885.
4	Paul Jaschke, Arbeiter,	geboren am 30. Juli 1864 zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	4. Januar 1886.
5	Theodor Palme, Fabrikarbeiter,	geboren am 18. Februar 1867 zu Lodz, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Warnsdorf, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen u. Gebrauch eines gefälschten Arbeitsbuches,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	29. Dezember 1885.
6	Franz Groh, Handlungskommis,	geboren am 26. März 1861 zu Bilin, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	2. Januar 1886.
7	Bernhard Wilhelm Busch, Schmiedegeselle,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Riga, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	8. Januar 1886.
8	Lionel Jando, Buchbinder,	geboren am 30. April 1838 zu Szegedin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Fürstlich Reußisches Landrathsamt zu Gera,	25. November 1885.
9	Theodor Börlin, Bäcker,	geboren am 23. Dezember 1860 zu Bubendorf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Januar 1886.
10	Johann Baptist Fuchs, Metzger,	geboren am 8. Juli 1866 zu Bernhardszell, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Andreas Erker, Spinner,	geboren am 14. September 1846 zu Rouen, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	13. Januar 1886.

Digitized by Google

1. Lauf. Nr	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Viktor Trouvé, Klempner,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Januar 1886.
13	Johann Adam, Arbeiter,	geboren am 16. Juli 1843 zu Moesdorf, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. Januar 1886.
14	Albert Kadzik, Handlungslehrling,	geboren am 30. Dezember 1869 zu Podgoza bei Krakau, Galizien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Johann Barthel, Arbeiter,	geboren am 26. Mai 1837 zu Ellingen, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
16	Peter Lemoine, Schustergeselle,	geboren am 16. April 1859 zu Metz, Bezirk Lothringen, jetzt Franzose,	Diebstahl u. Landstreichen,	derselbe,	20. Januar 1886.
17	Wilhelm Wittke, Schuhmachergeselle,	geboren am 12. Juli 1861 zu Lodz, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	1. Februar 1886.
18	Josef Schild, Hutmacher,	geboren am 2. Februar 1866 zu Rudolfsheim bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	15. Januar 1886.
19	Johann Chamilla, Arbeiter,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Toriszka, Bezirk Leutschau, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Februar 1886.
20	Johann Thiel, Weber (Maler),	geboren 1830 zu Arnsdorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig zu Deutschhause, Bezirk Sternberg, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Februar 1885.
21	Johann Markel, Arbeiter,	geboren 1834 zu Altdorf, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Grzawa, Kreis Pleß, Schlesien,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Januar 1885.
22	Franz Tropper, Arbeiter,	geboren am 4. Dezember 1846 zu Siegerzau, Bezirk Sternberg, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	18. Januar 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Die Zigeuner: a. Johann Ferro,	a. ca. 40 Jahre, geboren zu Bogutschütz, Kreis Kattowitz, Ober-Schlesien, ortsangehörig zu Altendorf, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. Januar 1886.
	b. Marie Burianski, unverehelicht,	b. ca. 19 Jahre, geboren zu Altendorf, ortsangehörig zu Koczibenz, Bezirk Teschen, Böhmen,			
	c. Johanna Burianski, Wittwe,	c. 36 bis 38 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Koczibenz,			
	d. Johanna Majetzko, unverehelicht,	d. ca. 55 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altendorf,			
	e. Karoline Majetzko, Wittwe,	e. ca. 40 Jahre, geb. zu Hechlau, Kr. Gleiwitz, Ober-Schlesien, ortsangehörig zu Altendorf,			
24	Johann Peter Sörensen, Reifergeselle,	geboren am 6. September 1835 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	22. Dezember 1885.
25	Jens Jensen, Färbergeselle,	geboren am 27. März 1837 zu Viuf bei Kolding, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. Januar 1886.
26	Amalius Andreas Christian Nielsen, Cigarrenarbeiter,	geboren am 18. August 1858 zu Veile, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Januar 1886.
27	Friedrich Sollberger, Filzschuh-Arbeiter,	geboren am 22. Februar 1857 zu Wynigen, Bezirk Burgdorf, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	10. November 1885.
28	Emil Abraham Tauber, Komtorist,	geboren am 27. April 1858 zu Temesvar, Komitat Temes, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	intellektuelle Urkundenfälschung u. Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München, Bayern,	19. Januar 1886.
29	Augustin Hieke, Schornsteinfeger,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kamnitz, Bezirk Teschen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	21. November 1885.
30	Alois Zimmermann, Tagner,	geboren am 11. August 1855 zu Luthern, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Speyer,	25. Januar 1886.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31	a. Michael Fels, Musiker,	a. geboren 1850 zu Thalheim, Bezirk St. Pölten, Niederösterreich, ortsangehörig zu Kapelln, ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	19. Dezember 1885.
	b. dessen Schwester Maria Fels, Musikerin,	b. geboren 1842 zu Etzersdorf, Bezirk St. Pölten, ortsangehörig zu Kapelln,			
	deren Kinder: c. Josef,	c. 27 Jahre,			
	d. Maria,	d. 19 Jahre,			
	e. Franz,	e. 17 Jahre, alle drei geboren zu Etzersdorf, ortsangehörig zu Kapelln,			
	f. Karoline Raiminius, Musikerin,	f. geboren 1857 zu Znaim, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,			

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Convertirung von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1861.

6. Die Inhaber der

4½%igen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1861,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% vom 1. April 1886 ab als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den Talons und den Zinsscheinen № 3 bis 12

vom 19. März 1886 ab

an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg

behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Zinsscheinreihe über die Zinsen vom 1. April 1886 ab einzureichen.

Für fehlende Zinsscheine ist der Nennwerth bei Empfangnahme der abgestempelten Obligationen baar zu bezahlen, wogegen die 4%igen Zinsscheine vom 1. April 1886 ab ausgehändigt werden.

Bei Einsendung der Obligationen durch die Post kann der Geldbetrag der fehlenden Zinsscheine sofort beigefügt werden.

Die bezeichneten Obligationen können auch an die nachstehend aufgeführten, als Vermittelungsstellen fungirenden Kassen eingereicht werden.

1) innerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   - **a. an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin — Berlin-Lehrte-Lehrter Bahnhof und zu Berlin-Berlin-Magdeburg und Berlin-Blankenheim-Potsdamer Bahnhof — sowie zu Halberstadt,**
   - **b. an die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhofe zu Leipzig,**

2) außerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   - **a. an die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln (rechtsrheinisch) und Köln (linksrheinisch),**
   - **b. an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Hamburg, Danzig, Königsberg i./Pr., sowie an die Königliche vereinigte Betriebskasse zu Stettin.**

Die Obligationen nebst den Talons und Zinsscheinen sind mit Verzeichnissen, in welche dieselben in aufsteigender Nummernfolge einzutragen sind, einzureichen.

Die Obligationen und die Talons mit den Zinsscheinen müssen in der Reihenfolge, wie sie in die Verzeichnisse eingetragen sind, geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welchem die Stückzahl und der Einlieferer anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Digitized by Google

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen vom 1. März 1886 ab unentgeltlich verabfolgt. Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Der Einlieferer erhält über die eingereichten Obligationen und Zinsscheine von der annehmenden Kasse eine Empfangsbescheinigung, welche er bei Wiederaushändigung der abgestempelten Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen zurückzugeben hat. Der Rückempfang hat bei derjenigen Kasse zu erfolgen, bei welcher die Einlieferung der Obligationen geschehen ist. Sobald die Werthpapiere zur Abholnng bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden Obligationen wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt; die Rücksendung erfolgt gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird.

Soll die Rücksendung nicht unter voller Werthdeklaration erfolgen, so werden die Zinsscheinbogen getrennt von den Obligationen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur Absendung gelangen. Ueber den Rückempfang der Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen ist umgehend Quittung zu ertheilen.

Die Wiederaushändigung der bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse Magdeburg direkt eingelieferten Stücke wird baldthunlichst erfolgen, bei den Vermittelungsstellen eingereichte Stücke werden bei diesen jedoch erst nach Ablauf einer etwa vierzehntägigen Frist in Empfang genommen werden können.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Bekanntmachungen vom 3. November und bezw. 24. Dezember v. J. wonach

durch die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg:

die 4½% Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1865

und **die 4½% Prioritäts-Obligationen der früheren Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1850,**

durch die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) auf dem Lehrter Bahnhof in Berlin:

die 4½% Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1873,

durch die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg und Berlin-Blankenheim) auf dem Potsdamer Bahnhof in Berlin:

die 4½% Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Littr. E. vom Jahre 1873

und **die 4½% Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Littr. F. vom Jahre 1874**

durch die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse in Magdeburg:

die 4½% Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Littr. A. vom Jahre 1876

abzustempeln und zu diesem Zweck an die vorgenannten Abstempelungsstellen oder an die oben unter 1 und 2 bezeichneten Vermittelungsstellen mit den Talons bezw. den Talons und Zinsscheinen über die Zinsen ab 1. Januar 1886 einzureichen sind. (Die durch eine der Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen in Berlin abzustempelnden Obligationen, sind jedoch nicht bei der andern daselbst einzureichen.)

Magdeburg, den 3. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten neuer Tarife für die Braunschweigischen Bahnlinien.

7. Am 1. April d. J. werden die Braunschweigischen Bahnlinien (mit Ausnahme der Strecken Braunschweig-Landesgrenze bei Vechelde und Salzderhelden-Einbeck nebst Einbeck-Dassel) mit dem Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Direktion vereinigt. An demselben Tage treten für den so erweiterten diesseitigen Bezirk neue Tarife für die Beförderung von Gütern, sowie von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Lokal-Verkehr in Kraft.

Durch diese Tarife, welche zum Theil ermäßigte, **theilweise aber auch erhöhte Frachtsätze** enthalten, werden aufgehoben:

1) die Lokal-Güter- und Vieh- ꝛc. Tarife für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Magdeburg vom 1. Oktober 1884 bezw. 1. Januar 1884 nebst Nachträgen,
2) die Lokal-Güter- und Vieh- ꝛc. Tarife für die Braunschweigische Eisenbahn vom 1. Oktober 1877 bezw. vom 1. März 1880 nebst Nachträgen,
3) die Güter- und Vieh- ꝛc. Tarife für den Magdeburg-Braunschweigischen Verband vom 1. Mai 1883 bezw. 1. Februar 1884,
4) die Güter- und Vieh- ꝛc. Tarife für den Hannover-Braunschweigischen Verbands-Verkehr vom 1. April 1883 bezw. 1. Juli 1883 nebst Nachträgen.

Die unter 2, 3 und 4 bezeichneten Tarife jedoch nur insoweit, als dieselben Bestimmungen und Tarifsätze für den Verkehr zwischen den in den neuen Tarifen aufgeführten Stationen enthalten.

Soweit durch die neuen Tarife Erhöhungen gegen die bisherigen Frachtsätze eintreten, bleiben letztere bis zum 15. April d. J. in Gültigkeit. Das Verkehrs-Büreau der unterzeichneten Direktion ertheilt auf Verlangen über die Höhe der neuen Tarifsätze schon jetzt Auskunft. Exemplare der neuen Tarife sind vom 30. März d. J. ab zum Preise von 1,30 M. ohne Tarifstabellen und 1,55 M. mit Tarifstabellen für den Gütertarif und von

Digitized by Google

0,30 M. für den Vieh- ꝛc. Tarif durch die Güterexpeditionen des diesseitigen Bezirks käuflich zu beziehen.

Magdeburg, den 27. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Gerichtsassistent und Referendar a. D. Krumpa aus Königshütte ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Lenzen getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Lenzen auf die gesetzmäßige Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt und am 22. Februar d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der Oberförster von Döhn zu Lehnin ist zum Forst-Amts-Anwalt für den Königl. Forstbezirk Lehnin vom 1. April 1886 ab ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz sind wegen eingetretener Vakanzen der Königl. Oberförster Biedermann zu Zechlin, der Gemeindevorsteher Weger zu Glienicke und der Rittergutsbesitzer Mezner jun. zu Eggersdorf bezw. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX. Oberförsterei Zechlin, sowie zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke XXI. Zaatzke und XXXIII. Eggersdorf ernannt worden.

Im Kreise Teltow sind folgende Personen zu Amtsvorstehern resp. Stellvertretern wieder- oder neuernannt worden:

I. Zu Amtsvorstehern:

Der Gutsbesitzer Pasewaldt zu Zehlendorf für den Amtsbezirk III. Zehlendorf.

Der Major a. D. von Schierstaedt zu Groß-Machnow für den Amtsbezirk XIII. Groß-Machnow.

Der Amtsrath Snethlage zu Waltersdorf für den Amtsbezirk XXI. Waltersdorf.

Der Rittmeister a. D. von Oppen zu Adlershof für den Amtsbezirk XXII. Alt-Glienicke.

Der Rittergutsbesitzer von Benda zu Rudow für den Amtsbezirk XXIII. Rudow.

Der Rittergutsbesitzer Romanus zu Buckow für den Amtsbezirk XXXIV. Buckow.

Der Rittergutsbesitzer Kiepert zu Marienfelde für den Amtsbezirk XXXV. Marienfelde.

Der Königliche Oberförster von Schleinitz zu Forsthaus Grunewald für den Amtsbezirk XXXIX. Königliche Spandauer Forst.

Der Königliche Oberförster Weißwange zu Cummersdorf für den Amtsbezirk XLI. Königliche Cummersdorfer Forst.

Der Königliche Forstmeister Krieger zu Forsthaus Coepenick für den Amtsbezirk XLII. Königliche Coepnicker Forst.

II. Zum Stellvertreter:

Der Königliche Oberförster Lorenz zu Staakow für den Amtsbezirk XVI. Freidorf.

Außerdem ist der Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. Jachzenbrück Rittergutsbesitzer Beußel auf Haus Zossen mit der einstweiligen Verwaltung des Amtsbezirks XII. Sperenberg beauftragt worden, dessen bisheriger Amtsvorsteher den Bezirk verlassen hat.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Emil Müller ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der Militair-Anwärter Schneeweiß ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Gustav Friedrich Albrecht Bittkau in Ahrensdorf, Diözese Beeskow, ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde in Neu-Ruppin, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Nachdem der Evangelische Ober-Kirchenrath die Erhebung des ersten Diakonats an der Zwölf-Apostel-Kirche in Berlin zum Archidiakonat genehmigt hat, wird der jetzige erste Diakonus an dieser Kirche Kramm fortan den Amtstitel Archidiakonus führen.

Der bisherige Diakonus Ernst Gottlieb Julius Spiegel ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde der Pfarrkirche in Neu-Ruppin, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Gielsdorf, Diözese Strausberg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schwarz zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar sind:

ernannt: zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Petermann, Weidemann und Wildt,

angestellt: als Postsekretair der Postpraktikant Vogel, als Telegraphensekretaire der Ober-Telegraphenassistent Ganz, der Telegraphenassistent Rusch und der Telegraphenanwärter Brade, als Postassistent der Postassistent Mademann, als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Salewski und Torgasch,

versetzt: nach Berlin: der Postkassirer Blümke von Glogau als Ober-Postsekretair, der Postsekretair Sziedat von Pforzheim, von Berlin: der Ober-Postsekretair Freymuth nach Posen, der Postsekretair Biergutz nach Braunschweig, der Ober-Telegraphenassistent Kintscher nach Breslau.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Versetzt ist: der Postsekretair Klotz von Saarbrücken nach Potsdam.

Freiwillig in den Ruhestand getreten ist: der Postverwalter Riesen in Altruppin.

In den Ruhestand versetzt ist: der Postsekretair Rasenack in Brandenburg (Havel).

Freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden ist: der Postverwalter Wander in Greiffenberg (Uckermark).

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 27. April.

Von den für das Sommersemester 1886 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

—

Digitized by Google

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der speziellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objecte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft, 1. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Wegebau: Derselbe. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil: Lehre vom Licht und von der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. Repetitorium der unorganischen und organischen Chemie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof Dr. Döbner. — Agrikulturchemie, 2. Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. — Ueber petrographische Untersuchungsmethoden: Prof. Dr. Lüdecke. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Derselbe. — Geognosie Mitteldeutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Morphologisch-systematische Uebersicht der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Ueber Parasiten, besonders denjenigen, welche im Menschen und in den Hausthieren leben: Dr. Taschenberg. Geographische Verbreitung der Thiere: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der politischen Oekonomie): Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart und Prof. Dr. Friedberg. — Bevölkerungspolitik und speziell über Armenwesen: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Stumpf, Vaihinger, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zootomische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Kraus. — Technische Exkursionen und Demonstrationen. Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1886.

Dr. Julius Kühn, Geh. Regierungsrath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 19. März **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

8. Zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages ist an Stelle des Oeconomie-Raths Schütze-Heinsdorf, welcher sein Mandat niedergelegt hat, vom Kreistage des Kreises Jüterbog-Luckenwalde am 4. d. M. der Standesherr Graf zu Solms-Baruth gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 8. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Druckschriften ꝛc.

63. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist ferner folgende Bekanntmachung im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 16. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die Nummern 111 und 112 der in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volny Sokol Casopis Katolicky", Chicago, dne 4 února und dne 11 února 1886, auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Bautzen, am 4. März 1886.

Königl. Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. in Stettin.

64. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt in Stettin unterm 24. Februar d. J. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem für den 4. bis 7. Juni d. J. in Aussicht genommenen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgegenständen, zu welcher 66000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 6. März 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Druckfehlerberichtigung.

65. In der Bekanntmachung vom 5. d. M., betreffend die Stellung des Wasserbauinspektionsbezirks Fürstenwalde unter den Regierungs-Präsidenten zu Potsdam (Amtsblatt 1886 Seite 104) muß es nicht „einschließlich des Beeskower Sees", sondern „einschließlich des **Brieskower** Sees" heißen.

Potsdam, den 16. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

66. Die Maulseuche ist bei dem Rindvieh des Kossäthen Hermann Bohm zu Groß-Schönebeck im Kreise Niederbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 9. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

6. Nachstehende

Bekanntmachung:

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag, den 31. Mai d. J., und folgende Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 26. Februar 1886.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. März 1886.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorschriften der Ober-Rechnungskammer,

betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

7. Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883 — № 15961 — über die Beibringung der sogenannten Lebens-Atteste zu den

Digitized by Google

Pensions- ꝛc. Quittungen werden die im § 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, sowie die unter 16b., e. und g. und in den Anlagen B. und C. unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Centr.-Bl. der Abgabengesetzgebung) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, sowie Wittwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1) Von denjenigen **Bezugsberechtigten**, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle **persönlich** erheben, ist zu ihren Special-(Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie

   die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und **noch am Leben sind,**

   nicht zu erfordern.

2) Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihülfen **nicht von den Bezugsberechtigten**, sondern **von anderen**, hiervon verschiedenen **Empfangsberechtigten** bezw. von **Vormündern oder Pflegern** der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle **persönlich** gegen **eigene Quittung** erhoben werden, so ist auch zu den Special-(Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger

   die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift

   nicht erforderlich.

   Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen,

   daß **der Bezugsberechtigte** am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs **noch gelebt hat,**

   wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

3) Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. der i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Preußischen Staatsbeamten (Ges.-S. S. 298), zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.

   Bei Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigungen darüber,

   daß die bezugsberechtigte **Wittwe** nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, **nicht wieder geheirathet hat,**

   und daß **die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind,**

   abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4) Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des

   Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand

   zu den Special-(Interims-)Quittungen zu erlassen.

5) Die Beibringung

   der Lebens-Atteste,

   sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwengeldberechtigten und **über den Wittwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen,**

   wird für die Special-(Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen **Vollmachten** erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Wittwen- oder ledigen Stande befunden haben.

6) Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über

   die Eigenhändigkeit der Unterschrift,
   das Leben,
   bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand

   künftighin erforderlich zu den Special-(Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen **in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen,** insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten **auf Grund der** denselben von den Berechtigten **anvertrauten Quittungen** geleistet werden.

7) Bescheinigungen

   über den Besitz des Deutschen Indigenats

   sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, **welche außerhalb des Deutschen Reichs wohnen,** von solchen aber sowohl zu den Special-(Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8) **Vormünder und Pfleger** der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten

ihre Bestallungen vorzuzeigen,
zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen,

daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9) Bescheinigungen über

Bedürftigkeit und Würdigkeit

der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Special-(Interims-)Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General-(Jahres-)Quittungen zu erfordern.

10) Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Ober-Rechnungskammer.

* * *

Die vorstehenden, von der Königl. Ober-Rechnungskammer erlassenen Vorschriften werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. März 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erledigung eines Bezirks-Physikats in Berlin.

31. Durch den Tod des Geheimen Medizinalrathes Dr. von Chamisso ist eins der hiesigen Bezirks-Physikate erledigt. Geeignete Bewerber wollen unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Approbation als Arzt und des Befähigungszeugnisses für die Verwaltung einer Physikatsstelle binnen 6 Wochen ihre Gesuche an mich einreichen.

Berlin, den 8. März 1886.

Der Polizei-Präsident.

Auswandererbeförderung betreffend.

32. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. im Stück 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 26. Februar d. J., betreffend die dem Kaufmann Max Apel zu Berlin, Platz vor dem Neuen Thor Nr. 3, als bevollmächtigten Agenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Richard Mügge, Prokuristen der Firma „Stettiner Lloyd" in Stettin, ertheilte Genehmigung zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Geschäftsbetrieb des ꝛc. Apel die von dem Rheder C. H. S. Schultz zu Stettin, in Firma „Stettiner Lloyd, Stettin-Amerikanische Dampfschiffahrt", bei der hiesigen Königlichen Polizei-Hauptkasse bereits früher bestellte Kaution im Betrage von 1500 Mark haftet.

Berlin, den 5. März 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

33. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek V. Unsere Ziele. Von A. Bebel. Eine Streitschrift gegen die demokratische Correspondenz." Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1886 nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 11. März 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen betr.

4. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße Nr. 29 hierselbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbankanstalten **vom 24. d. M. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches **die Stückzahl** und **den Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni 1884 — № 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß **die Zusendung** dieser Zinsen, soweit sie am 1. April fällig, mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; **die Baarzahlung** aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Inhaber vierprozentiger Preußischer Konsols,

Digitized by Google

welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können.

Berlin, den 3. März 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Möbelpolirer Dörner hier, Skalitzerstraße Nr. 18, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit. F. № 61715 über 200 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Dörner anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 12. März 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von Billets nach der Haltestelle Zillendorf

12. Vom 15. März d. J. ab werden auf Station Berlin (Schlesischer Bahnhof) Tourbillets II. bis IV. Klasse und zweitägige Retourbillets II. und III. Klasse nach der Haltestelle Zillendorf zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 6. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits.

13. Mit dem 15. März 1886 tritt zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits vom 25. März 1882 der Nachtrag VII. in Kraft; derselbe enthält: a. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Illowo trans. und den Stationen des Bezirks Bromberg, b. Ausnahmesätze für Thomasschlacke im Verkehr ab Illowo trans. nach Danzig, Neufahrwasser, Elbing und Königsberg, c. früher bereits publicirte Tarifänderungen, sowie Berichtigungen, und kann durch die Billetexpeditionen der Verbandstationen bezogen werden.

Bromberg, den 5. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

5. **Nachweisung**

der von den Kreisausschüssen der Kreise Angermünde und Templin genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband	Bemerkungen.
Ein bisher zu dem Gutsbezirke „Königliche Forst Glambeck" gehöriges Ackerstück mit einem Flächeninhalte von 4,418 ha. — Kartenblatt 7, Flächenabschnitt 59/2, Band I. Blatt № 3 des Grundbuchs von der Glambecker Forst und die bisher zu dem Gutsbezirke „Königliche Reiersdorf'er Forst", Kreis Templin, gehörigen Grundstücke mit einem Flächeninhalte von 7,582 ha. — Kartenblatt 2, Flächenabschnitte 45/34 und 46/36, Band I. Blatt № 2 des Grundbuchs von der Reiersdorf'er Forst.	Halbbauer Albert Schwanebeck zu Friedrichswalde.	Gemeindebezirk Alt-Grimnitz.	Die Aufnahme der Parzelle der Königlichen Reiersdorf'er Forst in den Gemeinde-Bezirk Alt-Grimnitz hat gleichzeitig die Veränderung der Grenze zwischen dem diesseitigen und dem Templiner Kreise zur Folge gehabt.
Grundstück Band III. Blatt № 107 des Grundbuchs von Alt-Grimnitz, bestehend aus den Parzellen 32 und 33 Kartenblatt 5 der Gemarkung Joachimsthal (Grimnitz) mit einem Flächeninhalte von 15,848 ha.	Königlicher Forstfiskus.	Gutsbezirk „Königliche Glambecker Forst".	

Angermünde, den 22. Februar 1886. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses: Landrath v. Risselmann.

6. Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit dem § 1 des Landgemeindeverfassungs-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigten Communalbezirks-Veränderungen.

in Betracht kommenden Grundstücke.	Bezeichnung der seitherigen Guts- resp. Gemeindebezirke.	Bezeichnung der künftigen Guts- resp. Gemeindebezirke.
1) Eine bisher fiskalische Dorfauenparzelle zu Alt-Töplitz von 0,0134 ha Flächeninhalt, jetzt dem Gastwirth und Bäckermeister Theodor Hagen zu Alt-Töplitz gehörig.	Fiskalischer Gutsverband.	Gemeindebezirk Alt-Töplitz.
2) Eine bisher fiskalische Dorfauenparzelle zu Caputh von 0,0055 ha Flächeninhalt, jetzt dem Gastwirth Lüdicke zu Caputh gehörig.	desgleichen.	Gemeindebezirk Caputh.

Belzig, den 26. Februar 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Constant, Schlosser,	geboren am 25. April 1846 zu Wald, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Ludwigshafen, Bayern,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Speyer,	25. Januar 1886.
2	Elisabeth Koci, geborene Heidinger, Metzgerfrau,	28 Jahre, geboren zu Dimelkam, Oberösterreich, ortsangehörig zu Celcowitz, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	8. Januar 1886.
3	Johann Pospisil, Schuhmacher,	38 Jahre, geboren zu Zilina, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Januar 1886.
4	Barbara Pospisil, Schuhmacherfrau,	38 Jahre, geboren zu Guttenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Zilina, Bezirk Schlan, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Josef Lukes, Korbmacher,	38 Jahre, geboren zu Franzdorf, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Franz Sazina, Tagelöhner,	46 Jahre alt, geboren zu Zabehla, Bezirk Platna, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	18. Januar 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4	5	6
7	Wenzel (Vaklav) Melcher, Schlosser u. Tagelöhner,	geboren am 26. Oktober 1861 zu Hluboca, Bezirk Kralovic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	9. Januar 1886.
8	Johann Kunsky, Schuhmacher,	geboren am 24. Juni 1840 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch eines falschen Arbeitsausweises,	dieselbe Behörde,	17. Januar 1886.
9	Johann Salaquarda, Tagelöhner,	geboren am 31. Januar 1862 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Chotebor, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	23. Januar 1886.
10	Alois Holinka, Fleischergeselle,	geboren am 23. September 1856 zu Elbeteinitz, Bezirk Kolin, Böhmen, ortsangehörig zu Hermanmiestez, Bezirk Chrudim, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	2. Januar 1886.
11	Ignaz Anton Stolz, Korbmachergeselle,	geboren am 21. Februar 1858 zu Komotau, Böhmen, ortsangehörig zu Niedergrund, Bezirk Tetschen, ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. Januar 1886.
12	Louis Böttiger, Weber,	geboren am 10. März 1866 zu Neuberg, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Januar 1886.
13	Franz Beckert, Schuhmacher,	geboren am 26. (29.) Oktober 1850 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Altpaulsdorf, Bezirk Reichenberg, wohnhaft zuletzt in Wölfelsdorf, Schlesien,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	15. Januar 1886.
14	Franz Brandler, Bäcker,	geboren am 12. April 1866 zu Großmergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Januar 1886.
15	Eduard Schärer, Fabrikarbeiter,	geboren am 12. Mai 1856 zu Biberstein, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	15. Januar 1886.
16	Maier Kurjatzki, Weber,	29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kowno, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	27. Januar 1886.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Emanuel Sodokiersky, Buchbinder,	19 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lodz, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Leipzig, Sachsen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	4. Februar 1886.
18	Josef Szarawasky, Schneider,	geboren am 25. März 1836 zu Nowcuniasko, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	1. Dezember 1885.
19	Christian Braun, Uhrmachergehülfe,	geboren am 4. Novrmber 1854 zu Ilanz, Kanton Graubünden, Schweiz, ortsangehörig ebrndaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Clemens Lewandrowsky, Arbeiter,	geboren am 1. April 1842 zu Kalisch, Russisch-Polrn,	Landstreichen und Betteln,	Herzoglich Braunschweigische Kreisdirektion Holzminden,	25. Januar 1886.
21	Konrad Martinsohn, Krankenwärter,	geboren am 2. September 1849 zu St. Petersburg, Rußland, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsidrnt zu Straßburg,	5. Februar 1886.
22	Alois Benziger, Blechschmiedgeselle,	geboren am 19. Oktober 1838 zu Büntzen, Kanton Aargau, Schweiz,	desglrichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Dezember 1885.
23	Jerome Lacoste, Schreiner,	geboren am 21. Januar 1863 zu Liborne, Departement de la Gironde, Frankreich,	Landstreichen,	derselbr,	19. Januar 1886.
24	Peter Vogel, Tagner,	geboren am 4. Juli 1832 zu Matzendorf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	20. Januar 1886.
25	Friedrich Hofmann, Tagner,	geboren am 15. Februar 1846 zu Lohringen, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
26	Josef Häring, Gärtner,	geboren am 17. Oktober 1850 zu Aesch, Kanton Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desglrichen,	derselbe,	23. Januar 1886.
27	Johann Pater, Tagner,	64 Jahre alt, geboren zu Pepingen, Bezirk Betteinburg, Luremburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Februar 1886.
28	Jean Lalanne, Knecht,	geb. am 17. Juni 1855 zu Ozeur, Bezirk Basses-Pyrénées, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
29	Ferdinand Theophile Bisson, Arbeiter,	geboren am 6. März 1850 zu Aurerre, Bezirk Yonne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Heinrich Thon, Arbriter,	geboren am 25. Mai 1837 zu Haye, Luremburg,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	4. Februar 1886.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6
31	Albert Kutlich, Gerbergeselle,	geboren am 20. Dezember 1851 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Februar 1886.
32	Franziskus Frederiks, Maler,	31 Jahre alt, geboren zu Haarlemermeer, Provinz Nord-Holland, Niederlande, ortsangehörig zu Wyk bei Dmerstede, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	9. Februar 1886.
33	Walter Martin, Kommis,	geboren am 2. Juli 1852 zu Oerliken, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	26. November 1885.
34	Albert Sommer, Küfer,	geboren am 17. Dezember 1867 zu Langnau, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Dezember 1885.
35	Wilhelm Salemink, Schlossergeselle,	geboren am 18. November 1856 zu Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in M.-Gladbach, Preußen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Februar 1886.
36	Anton Schindler, Webergeselle,	geboren am 13. Juni 1849 zu Schnauhübel, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Wolfsberg, Bezirk Rumburg,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	14. Januar 1886.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland sind wegen Ablaufs der bisherigen Dienstzeit oder eingetretener Vakanzen der Ober-Inspektor Schumacher zu Groß-Behnitz, der Bauergutsbesitzer Rohrschneider zu Marzahne, der Gutspächter Friedrich zu Quermathen und der Rittergutsbesitzer Kersten zu Ketzür bezw. zu Amtsvorstehern der Bezirke XIX. Groß-Behnitz, und XXIII. Brielow, sowie zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke XIX. Groß-Behnitz und XXIV. Ketzür ernannt worden.

An dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Baer zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Dr. Grünwald als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Kuhlo ist als ordentlicher Lehrer an dem Realgymnasium in Perleberg angestellt worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 26. März **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

66. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser Meter.	Rathenow. Ober-Wasser Meter.	Rathenow. Unter-Wasser Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,58	31,14	2,70	1,00	1,36	0,86	2,22	1,60	1,62	1,34	2,12	2,08
2	32,56	31,18	2,64	1,30	1,36	0,87	2,24	1,62	1,62	1,34	2,08	2,08
3	32,56	31,22	2,66	1,20	1,38	0,87	2,26	1,64	1,62	1,34	2,06	2,08
4	32,58	31,22	2,62	1,36	1,40	0,87	2,26	1,66	1,62	1,34	2,06	2,08
5	32,56	31,26	2,62	1,36	1,42	0,87	2,22	1,70	1,62	1,34	2,04	2,08
6	32,54	31,30	2,60	1,38	1,44	0,88	2,24	1,70	1,62	1,34	2,04	2,10
7	32,54	31,30	2,58	1,38	1,46	0,88	2,26	1,72	1,62	1,36	2,06	2,10
8	32,52	31,28	2,60	1,32	1,46	0,88	2,30	1,74	1,62	1,36	2,08	2,10
9	32,52	31,26	2,58	1,36	1,44	0,88	2,28	1,74	1,62	1,38	2,08	2,10
10	32,48	31,20	2,60	1,20	1,44	0,89	2,28	1,74	1,62	1,40	2,16	2,12
11	32,46	31,20	2,62	1,32	1,42	0,89	2,26	1,74	1,62	1,40	2,22	2,12
12	32,44	31,18	2,58	1,24	1,42	0,90	2,24	1,80	1,62	1,40	2,26	2,12
13	32,42	31,16	2,58	1,28	1,40	0,90	2,24	1,80	1,62	1,38	2,26	2,12
14	32,42	31,16	2,56	1,32	1,38	0,90	2,26	1,82	1,62	1,34	2,22	2,12
15	32,44	31,16	2,56	1,26	1,38	0,89	2,26	1,82	1,62	1,36	2,16	2,12
16	32,44	31,18	2,56	1,22	1,36	0,89	2,20	1,80	1,62	1,36	2,10	2,12
17	32,48	31,14	2,60	1,06	1,36	0,88	2,20	1,82	1,64	1,42	2,04	2,12
18	32,48	31,14	2,60	1,22	1,34	0,88	2,24	1,80	1,74	1,52	2,10	2,12
19	32,50	31,10	2,60	1,18	1,34	0,88	2,22	1,80	1,76	1,54	2,12	2,12
20	32,46	31,10	2,60	1,12	1,34	0,88	2,22	1,80	1,76	1,54	2,14	2,12
21	32,46	31,10	2,60	1,26	1,34	0,87	2,20	1,78	1,76	1,54	2,16	2,12
22	32,44	31,10	2,60	1,16	1,34	0,87	2,20	1,78	1,76	1,54	2,16	2,12
23	32,42	31,12	2,60	1,22	1,34	0,87	2,20	1,78	1,74	1,52	2,18	2,12
24	32,40	31,14	2,62	1,06	1,32	0,86	2,22	1,80	1,74	1,52	2,18	2,12
25	32,40	31,14	2,64	1,16	1,32	0,86	2,24	1,84	1,74	1,52	2,16	2,12
26	32,38	31,14	2,60	1,10	1,32	0,86	2,22	1,84	1,72	1,50	2,12	2,12
27	32,38	31,12	2,60	1,12	1,32	0,87	2,22	1,80	1,76	1,54	2,06	2,12
28	32,38	31,12	2,58	1,10	1,32	0,87	2,26	1,78	1,78	1,56	1,98	2,12
29	32,38	31,12	2,58	1,12	1,32	0,86	2,28	1,74	1,78	1,56	1,98	2,12
30	32,38	31,12	2,58	1,08	1,32	0,86	2,24	1,74	1,78	1,56	2,06	2,12
31	32,38	31,12	2,62	1,02	1,32	0,86	2,26	1,74	1,78	1,56	2,18	2,12

Potsdam, den 20. März 1886. Der Regierungs-Präsident.

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Städtischen Sparkassen und der Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam pro 1884/85.

67. Nachstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. März 1886. Der Regierungs-Präsident.

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resul-

für das Rechnungs-

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Neben-kassen.	Zahl ihrer Samme- oder An-nahme-stellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch, bei Beginn eines Kontos. M.	Einlagen: höchste auf ein Buch, bei Abschluß eines Kontos. M.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch neue Einlagen. M.	Pf.
	1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
												A. Städtische
1	Biesenthal	1859	—	—	1,00	unbeschr.	307155	15	11244	18	109930	87
2	Brandenburg	1830	—	—	1,00	3000	2198372	67	78286	36	824634	14
3	Dahme	1877	—	—	0,50	unbeschr.	511268	50	21360	53	199901	63
4	Eberswalde	1877	—	—	0,50	unbeschr.	1254177	40	34604	08	645841	84
5	Fehrbellin	1857	—	—	1,00	1200	215170	50	6805	32	60999	52
6	Havelberg	1848	—	—	1,00	unbeschr.	2589788	72	85173	53	850861	27
7	Jüterbog	1878	—	—	1,00	1500	179899	44	8250	40	74910	65
8	Ketzin	1880	—	—	1,00	1200	21093	55	781	17	22800	51
9	Lenzen	1854	—	—	0,50	900	518233	95	17726	74	177086	32
10	Luckenwalde	1884	—	—	1,00	3000	—	—	—	—	142185	68
11	Nauen	1857	—	—	1,00	900	1152783	09	37358	09	405762	82
12	Niemegk	1883	—	—	1,00	3000	13013	33	250	59	14174	06
13	Perleberg	1854	—	—	1,00	3000	1340545	84	41562	02	278887	12
14	Plaue	1883	—	—	1,00	1500	32439	49	1571	67	36957	08
15	Potsdam	1840	—	—	1,00	900	2186478	09	75250	03	783841	41
16	Prizwalk	1882	—	—	0,50	3000	36324	72	806	49	40700	27
17	Rathenow	1852	—	—	1,00	3000	281684	23	10078	99	101120	43
18	Schwedt	1830	—	—	—	unbeschr.	1342633	06	28984	76	273166	77
19	Spandau	1852	—	—	1,00	1500	1913687	45	62078	64	452023	10
20	Strasburg	1857	—	—	0,50	1500	299951	78	9785	09	93988	72
21	Straußberg	1872	—	—	1,00	unbeschr.	661971	72	20056	44	189707	62
22	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,00	1500	447290	90	14814	26	117797	84
23	Wilsnack	1874	—	—	1,00	1000	286949	52	10619	86	93052	14
24	Wittenberge	1862	—	—	0,50	3000	307435	83	10143	99	111156	38
25	Wittstock	1849	—	—	1,00	unbeschr.	692763	99	21935	82	236086	25
26	Wriezen	1878	—	—	0,50	1800	187735	51	5551	70	85922	60
27	Zehdenick	1883	—	—	1,00	unbeschr.	46095	68	1700	42	104137	14
	Summa	—	—	—	—	—	19024944	11	616781	17	6527634	18
												B. Kreis-
1	Angermünde	1856	—	3	0,50	unbeschr.	1367690	16	46701	53	342515	62
2	Ober-Barnim	1851	—	9	1,00	2000	2664477	72	780024	70	98493	25
3	Nieder-Barnim	1857	—	14	1,00	1500	2914802	74	96777	43	797414	13
4	Beeskow-Storkow	1855	5	—	1,00	3000	1502174	70	46722	37	347056	73
5	Jüterbog-Luckenwalde	1848	—	4	1,00	unbeschr.	7241571	79	244929	05	1083753	46
6	Prenzlau	1842	—	—	0,50	unbeschr.	2188706	49	69538	09	479384	78
7	Ost-Prignitz	1856	5	—	1,00	9000	996603	84	29530	10	366745	14
8	Ruppin	1848	—	6	1,00	1500	2327691	42	74671	79	1177603	69
9	Teltow	1858	—	22	0,50	unbeschr.	3294704	17	114061	30	1547120	86
10	Templin	1858	—	—	0,50	6000	477581	43	15795	96	122723	16
11	West-Havelland	1857	12	—	1,00	3000	597857	18	20410	14	205319	52
12	Zauch-Belzig	1858	—	5	1,50	unbeschr.	869254	82	28725	16	171850	30
	Summa	—	—	—	—	—	26443116	46	1567887	62	6739980	64
	Summa Summarum	—	—	—	—	—	45468060	57	2184668	79	13267614	82

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam
ahr 1884/85.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres		Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements v. 12. Dezbr. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kasse.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kasse.		im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Zinsen, welche die Kasse für Einlagen gewährt.	für ausgeliehene Kapitalien erhält.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	%	%
8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Sparkassen.																	
62725	38	365604	82	—	—	23651	33	2645	83	—	—	—	—	—	—	3,80	4,50
631107	55	2470185	62	—	—	268096	90	35629	54	—	—	209979	51	19047	51	3,50	4,25
90544	33	641986	33	—	—	10159	26	5481	94	—	—	—	—	—	—	4,00	5,16
550670	21	1383953	11	—	—	42964	57	13819	96	—	—	—	—	—	—	3,60	4,75
51679	56	231295	78	—	—	25905	07	4446	22	—	—	—	—	—	—	3,33	4,50
876374	38	2649449	14	—	—	306911	21	33835	25	—	—	162391	—	28200	—	3,60	4,40
37461	81	225598	68	—	—	3259	32	879	12	—	—	—	—	—	—	4,00	5,16
7247	22	37428	01	—	—	780	98	335	95	—	—	—	—	—	—	3,33	4,25
224304	61	488742	40	—	—	65927	49	9892	92	—	—	—	—	—	—	3,33	5,25
12277	—	129908	68	—	—	—	—	159	22	—	—	—	—	—	—	4,00	4,50
264075	96	1331828	04	—	—	130942	99	17803	21	—	—	35903	23	28424	54	3,33	4,75
1838	14	25599	84	—	—	—	—	225	22	—	—	—	—	—	—	3,33	4,75
359364	18	1301630	80	—	—	163517	61	22115	63	—	—	70132	—	14450	—	3,33	4,25
13358	15	57610	09	—	—	788	51	943	71	—	—	—	—	—	—	3,60	5,00
561680	68	2483888	85	—	—	252295	30	32340	18	—	—	136000	—	25000	—	3,33	4,15
28270	53	49560	95	—	—	525	12	658	83	—	—	—	—	—	—	3,33	4,75
71860	24	321023	41	—	—	46781	53	4465	17	—	—	4776	21	—	—	3,50	4,25
258083	48	1386701	11	—	—	164689	32	26320	43	—	—	217563	05	25000	—	3,33	4,25
343870	67	2083918	52	—	—	317748	02	38900	—	—	—	110082	—	—	—	3,33	4,75
69303	98	334421	61	—	—	18020	98	4704	86	—	—	—	—	—	—	3,33	4,50
192605	60	679130	18	—	—	49302	09	10707	55	—	—	—	—	—	—	3,60	5,00
95670	54	484232	46	—	—	65872	46	6745	13	—	—	9943	20	—	—	3,33	4,25
66879	47	323742	05	—	—	20092	59	3271	53	—	—	—	—	—	—	3,60	4,75
84789	22	343946	96	—	—	24617	84	6493	19	—	—	21444	94	6194	45	3,33	4,50
218762	56	732023	50	—	—	83329	48	11242	60	—	—	27000	—	6000	—	3,33	4,25
61001	15	218208	66	—	—	8338	22	2224	50	—	—	—	—	—	—	3,33	4,88
29583	92	122349	32	—	—	—	—	821	07	—	—	—	—	—	—	3,33	4,50
5265390	52	20903968	94	—	—	2094518	19	267108	76	—	—	1005215	14	152316	55		
Sparkassen.																	
260511	19	1496396	12	—	—	121873	34	19999	68	—	—	—	—	—	—	3,33	4,25
567237	88	2975757	79	—	—	275407	69	35118	65	—	—	35000	—	—	—	3,60	4,25
514880	50	3294105	80	—	—	260412	27	48920	31	—	—	—	—	—	—	3,33	4,50
270885	91	1625067	89	—	—	221252	81	30167	66	—	—	—	—	—	—	3,33	4,15
1287858	24	7282396	06	—	—	805242	66	90834	17	60000	—	25479	—	25479	—	3,60	4,33
424307	07	2313322	29	—	—	213834	96	29646	67	—	—	67658	83	48739	51	3,33	4,75
348467	15	1044411	93	—	—	102342	58	20294	40	—	—	—	—	—	—	3,33	4,50
1061445	42	2518521	48	—	—	230192	—	21847	22	—	—	42083	93	—	—	3,33	4,75
994562	41	3961323	92	—	—	244878	29	51753	68	—	—	33447	44	19492	58	3,33	4,45
75697	08	540403	47	9900	—	38090	21	6007	62	—	—	—	—	—	—	3,33	4,33
133415	10	690171	74	—	—	48009	71	7540	74	—	—	—	—	—	—	3,33	4,25
145846	09	923984	19	—	—	72035	02	15160	61	—	—	—	—	—	—	3,33	4,75
6085122	04	28665862	68	9900	—	2632571	54	377191	41	60000	—	203670	20	93711	09		
11350512	56	49569831	62	9900	—	4727089	73	644300	17	60000	—	1208885	34	246027	64		

Digitized by Google

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resul-

für das Rechnungs-

Laufende Nr.	Domicil der Sparkasse.	An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen rc.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. inkl. Stück.	von über 60 bis 150 M. inkl. Stück.	von über 150 bis 300 M. inkl. Stück.	von über 300 bis 600 M. inkl. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem auf Hypothek: auf städtische Grundstücke. M.	Pf.	auf ländliche Grundstücke. M.	Pf.
1.		17.		18	19.	20.	21.	22.	23	24.		25.	
	A. Städtische												
1	Biesenthal	154	73	182	159	163	153	173	830	221879	—	—	—
2	Brandenburg	2661	1822	3560	2261	1959	1705	1084	10569	625375	—	195275	—
3	Dahme	292	59	345	183	145	164	292	1129	337884	50	90850	—
4	Eberswalde	828	380	942	492	392	420	615	2861	508897	—	94524	16
5	Fehrbellin	254	183	466	387	259	173	68	1353	124100	—	100925	—
6	Havelberg	738	540	1833	1333	1142	1135	1267	6710	403770	—	581245	08
7	Jüterbog	98	32	125	87	61	75	113	461	96632	58	27000	—
8	Ketzin	107	20	72	79	52	25	7	235	3300	—	—	—
9	Lenzen	189	220	415	335	299	293	285	1627	101979	80	310219	—
10	Luckenwalde	504	16	178	112	76	65	57	488	103600	—	5100	—
11	Nauen	674	399	2480	1231	869	675	450	5705	707352	45	196855	—
12	Niemegk	108	9	187	88	34	9	3	321	15882	—	5000	—
13	Perleberg	651	559	1235	1048	970	1045	535	4833	717550	—	170855	—
14	Plaue	128	13	178	104	54	36	21	393	22200	—	2100	—
15	Potsdam	2944	1221	4161	2371	1891	1646	1221	11290	1150225	—	—	—
16	Prigwalk	86	30	65	55	42	29	18	209	33900	—	8400	—
17	Rathenow	272	138	968	437	358	228	103	2094	175400	—	—	—
18	Schwedt	365	309	497	487	460	526	816	2786	1098866	50	63425	—
19	Spandau	1160	666	2240	1524	1263	1220	1112	7359	1491641	09	66175	—
20	Strasburg	149	92	409	273	215	195	172	1264	89790	—	41500	—
21	Straußberg	285	222	400	283	319	293	383	1678	264710	—	94050	—
22	Treuenbrietzen	271	203	494	535	429	322	196	1976	297575	—	116500	—
23	Wilsnack	206	106	310	324	282	201	197	1314	138030	—	154340	60
24	Wittenberge	295	153	709	415	295	225	123	1767	252675	—	—	—
25	Wittstock	448	180	1091	640	547	463	340	3081	467950	—	51450	—
26	Wriezen	193	75	276	167	132	107	113	795	77900	—	42400	—
27	Zehdenick	301	31	150	110	79	49	65	453	43050	—	5000	—
	Im Ganzen	14361	7751	23968	15520	12787	11477	9829	73581	9572114	92	2423188	84
	B. Kreis-												
1	Angermünde	621	320	1277	884	819	785	739	4504	531150	—	367800	—
2	Ober-Barnim	1403	633	2217	1439	1245	1356	1681	7938	1056650	—	589550	—
3	Nieder-Barnim	1773	782	3336	2538	1949	1825	1477	11125	659750	—	1170833	31
4	Beeskow-Storkow	604	310	1459	1005	800	777	833	4874	417475	—	219350	—
5	Jüterbog-Luckenwalde	1503	1312	4582	3264	2938	3091	3848	17723	2716359	80	1779889	48
6	Prenzlau	1004	617	2262	1635	1393	1334	1103	7727	300890	—	123000	—
7	Ost-Prignitz	570	392	1262	1009	751	513	386	3921	225330	—	418190	—
8	Ruppin	1590	940	2994	2445	2002	1655	1220	10316	336650	—	746675	—
9	Teltow	3093	1402	4600	3472	2489	2126	1796	14483	14100	—	162411	01
10	Templin	252	148	596	477	364	267	208	1912	—	—	—	—
11	West-Havelland	491	179	1199	844	647	503	239	3432	212050	—	27400	—
12	Zauch-Belzig	403	314	896	856	754	554	402	3462	260071	02	594413	73
	Summa	13307	7349	26680	19808	16151	14786	13932	91417	6730475	82	6199512	53
	Summa Summarum	27667	15100	50648	35388	28938	26263	23761	16499	16302590	74	8632701	37

Digitized by Google

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam
jahr 1884/85.

Vermögen der Sparkassen (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt:

in auf den Inhaber lautenden Papieren:		auf Schuldscheine:		gegen	gegen	bei öffentlichen	überhaupt.
Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.	ohne Bürgschaft	gegen Bürgschaft	Wechsel.	Faustpfand.	Instituten und Korporationen.	(Spalte 26 zum Kurswerth eingestellt.)
M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
26.		27.	28.	29	30.	31.	32.
Sparkassen.							
89600	91776 40	— —	54223 50	— —	— —	— —	367878 90
1848850	1887225 89	— —	70 —	— —	— —	— —	2707945 89
65200	67541 —	— —	— —	76705 —	52974 —	— —	625954 50
724810	723771 50	— —	4500 —	32431 62	3340 —	12940 51	1380404 79
18600	19195 50	— —	3247 50	— —	7599 —	— —	255067 —
1729400	1777572 40	77432 —	— —	— —	83363 18	50000 —	2973382 66
37500	38509 50	— —	— —	44274 —	— —	19000 —	225416 98
17225	17709 07	— —	— —	5900 —	— —	9000 —	35909 07
73600	76002 50	— —	15966 20	— —	12450 —	24379 35	540996 85
2500	2580 —	600 —	— —	— —	— —	— —	111880 —
485900	496902 40	— —	7991 —	— —	7200 —	24181 —	1440481 85
1500	1530 —	— —	3100 —	— —	— —	— —	25512 —
319900	325908 95	— —	— —	— —	— —	233700 —	1448013 95
26400	26806 95	— —	600 —	2100 —	3800 —	— —	57606 95
1453137	1483254 24	— —	— —	— —	— —	100000 —	2733479 24
1500	1540 —	— —	4750 —	— —	— —	— —	48590 —
189200	194467 70	— —	— —	— —	— —	— —	369867 70
358900	368248 05	— —	— —	— —	450 —	— —	1530989 55
712100	732588 50	— —	19230 —	— —	40425 —	— —	2350059 59
194750	199439 80	— —	3098 99	— —	— —	17600 —	351428 79
214100	221116 45	— —	— —	59590 —	5100 —	60310 —	704876 45
118750	122527 75	— —	— —	— —	— —	— —	536602 75
33400	34786 90	— —	3081 50	— —	800 —	— —	331039 —
44700	46677 80	— —	— —	— —	— —	61100 —	360452 80
240700	247729 50	— —	— —	1830 —	35460 —	— —	804419 50
97300	99134 15	— —	— —	4500 —	900 —	— —	224834 15
68300	68788 25	— —	— —	— —	— —	— —	116838 25
9167822	9373331 15	78032 —	119858 69	227330 62	253861 18	612210 86	22659928 26
Sparkassen.							
648100	660017 —	— —	— —	— —	— —	55000 —	1613967 —
1008000	1030683 50	— —	— —	— —	— —	587700 —	3264583 50
1622000	1674075 —	— —	— —	— —	— —	— —	3504658 31
1027900	1052921 40	— —	49743 —	— —	3950 —	161613 97	1905053 37
2294500	2342619 65	— —	— —	91861 —	— —	966978 64	7897708 57
2087975	2124864 10	— —	— —	— —	600 —	— —	2549354 10
161600	162972 —	— —	292672 50	— —	11800 —	— —	1110964 50
928500	948091 35	— —	192664 30	— —	— —	603389 —	2827469 65
2652850	2731950 65	— —	— —	300 —	600 —	1293970 27	4203331 93
457300	464135 80	— —	— —	— —	— —	94600 —	558735 80
395500	405159 —	— —	— —	— —	— —	83513 —	728122 —
450	449 10	— —	18900 —	— —	98446 80	10779 —	983059 65
13284575	13597938 55	— —	553979 80	92161 —	115396 80	3857543 88	31147008 38
22452397	22971269 60	78032 —	673838 49	319491 62	369257 98	4469754 74	53806936 64

Digitized by Google

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Rechnungsjahr 1884/85.

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis. M.	Pf.	Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder. M.	Pf.	Werth der erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres. M.	Pf.	Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres: im allgemeinen Sparkassenfonds. M.	Pf.	im Reservefonds. M.	Pf.	Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.
	1.	33.		34.		35.		36		37.		38.	
	A. Städtische Sparkassen.												
1	Biesenthal	—	—	—	—	—	—	12669	75	—	—	820	—
2	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	31862	63	—	—	6551	50
3	Dahme	—	—	—	—	1000	—	28532	09	—	—	1683	68
4	Eberswalde	—	—	—	—	1215	—	42954	99	—	—	2654	60
5	Fehrbellin	—	—	—	—	700	—	2729	35	—	—	540	15
6	Havelberg	—	—	—	—	2182	38	46197	89	—	—	3313	15
7	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	4920	14	1189	67	176	45
8	Ketzin	—	—	—	—	—	—	2299	92	—	—	47	77
9	Lenzen	—	—	—	—	945	—	12419	48	—	—	900	—
10	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	19894	62	—	—	24	30
11	Nauen	—	—	—	—	1055	—	22289	18	—	—	2781	69
12	Niemegk	—	—	—	—	—	—	642	06	—	—	—	—
13	Perleberg	—	—	—	—	600	—	17134	46	—	—	3734	36
14	Plaue	—	—	—	—	—	—	—	—	166	88	155	20
15	Potsdam	—	—	—	—	—	—	2704	91	—	—	9539	58
16	Pritzwalk	—	—	—	—	—	—	2729	63	—	—	301	20
17	Rathenow	—	—	—	—	16	—	23	41	3181	53	900	—
18	Schwedt	—	—	—	—	—	—	19113	36	—	—	1757	05
19	Spandau	—	—	—	—	400	—	60341	45	—	—	1743	25
20	Strasburg	—	—	—	—	—	—	5387	60	—	—	1167	52
21	Straußberg	—	—	—	—	—	—	19167	70	—	—	3286	28
22	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	6184	88	—	—	985	86
23	Wilsnack	—	—	—	—	—	—	7742	62	—	—	450	—
24	Wittenberge	—	—	—	—	610	50	7589	02	—	—	919	34
25	Wittstock	—	—	—	—	500	—	17962	98	—	—	1223	75
26	Wriezen	—	—	—	—	—	—	7988	45	—	—	—	—
27	Zehdenick	—	—	—	—	200	—	—	—	57	66	526	05
	Im Ganzen	—	—	—	—	9423	88	401483	57	3595	74	46182	73
	B. Kreis-Sparkassen.												
1	Angermünde	—	—	—	—	—	—	14359	46	—	—	2367	22
2	Ober-Barnim	—	—	—	—	—	—	3843	29	407	69	5998	38
3	Nieder-Barnim	—	—	—	—	2316	—	38022	49	11837	27	19424	60
4	Beeskow-Storkow	—	—	—	—	—	—	7522	73	—	—	4875	50
5	Jüterbog-Luckenwalde	—	—	—	—	2000	—	125995	40	—	—	12911	74
6	Prenzlau	—	—	—	—	—	—	14692	25	—	—	8961	48
7	Ost-Prignitz	—	—	—	—	473	—	40162	01	—	—	4147	80
8	Ruppin	—	—	—	—	—	—	20767	91	—	—	6086	96
9	Teltow	—	—	—	—	5300	—	5416	52	—	—	17448	19
10	Templin	—	—	—	—	530	—	21336	06	5257	62	1482	46
11	West-Havelland	—	—	—	—	—	—	9708	74	350	71	3396	47
12	Zauch-Belzig	—	—	—	—	695	65	12958	66	—	—	2811	56
	Summa	—	—	—	—	11314	65	314775	52	17863	29	79912	36
	Summa Summarum	—	—	—	—	20738	53	716259	09	21459	03	126095	09

Abänderungen der Statuten der Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altona's „Hammonia" betreffend.

68. Diesem Stück des Amtsblatts sind die von der Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altona's „Hammonia" zu Hamburg in ihren General-Versammlungen vom 22. September 1884 und 30. März 1885 beschlossenen Abänderungen ihrer Statuten in einem Druck-Exemplar als Extra-Beilage beigefügt, worauf mit dem Bemerken noch besonders hingewiesen wird, daß die Concession und Statuten der Gesellschaft in der Extra-Beilage zum 33. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1880 und Abänderungen des letzteren Statuts im Stück 52 Seite 506 des Amtsblatts für 1882 veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 20. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Aufhebung eines Pferdemarktes.

69. Der auf den 5. April d. J. für Strasburg U./M. angesetzte Pferdemarkt findet nicht statt, weil in der genannten Stadt und den in der nächsten Umgegend derselben gelegenen Gütern Köhnshof und Louisfelde die Rotzkrankheit ausgebrochen ist.

Potsdam, den 15. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Aufhebung eines Krammarktes

70. Der Krammarkt, welcher in Strasburg U./M. am 6. April d. J. stattfinden sollte, wird hiermit aufgehoben; es findet demnach weder ein Viehmarkt noch ein Krammarkt am 5. und 6. April d. J. in Strasburg statt.

Potsdam, den 20. März 1886.

Der Regierungspräsident.

Das Durchschleusen durch die Schleusen der dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Schiffahrtsstraßen an Sonn- und Festtagen betreffend.

71. Im Anschluß an den § 21 der Schiffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt 1852, Beilage zum Stück 21) und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. September 1857 (Amtsblatt 1857 Seite 359) wird hiermit in Betreff des Schleusenbetriebs an Sonn- und Festtagen Folgendes angeordnet.

§ 1. Am Charfreitage und an dem ersten Tage der drei großen Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird überhaupt nicht geschleust. Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen Personendampfschiffe, welche nach einem der zuständigen Polizeibehörde eingereichten Fahrplan sich auf regelmäßiger Fahrt befinden, oder deren Ankunftszeit vor der Schleuse spätestens am vorhergehenden Tage dem Schleusenmeister angezeigt wird.

§ 2. An den übrigen Sonn- und Festtagen findet das Schleusen in den nachbezeichneten Stunden nicht statt.

a. von 7 bis 11 Uhr Vormittags bei den Schleusen zu Prieros, Kannenburg und Woltersdorf,
b. von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags bei der Himmelpfortener Schleuse,
c. von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags bei den Schleusen zu Neue-Mühle und Königs-Wusterhausen,
d. von 8 bis 12 Uhr Vormittags bei allen übrigen Schleusen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt

A. bei Personendampfschiffen, welche nach einem der zuständigen Polizeibehörde eingereichten Fahrplane sich auf regelmäßiger Fahrt befinden. Dieselben gehen den nachfolgend unter B. bezeichneten Fahrzeugen vor und müssen möglichst ohne Aufenthalt durchgeschleust werden.
B. bei folgenden Fahrzeugen, wenn der betreffende Schleusenmeister von ihrer Ankunft vor der Schleuse spätestens eine halbe Stunde vor der Schlußzeit Nachricht erhält.
   1) Personendampfschiffe auf nicht fahrplanmäßiger Fahrt,
   2) Fahrzeuge, welche mit explosiven Stoffen befrachtet sind,
   3) Fracht- und Schleppdampfschiffe einschließlich der von ihnen geschleppten Fahrzeuge,
   4) Halter (Dröbel), in welchem lebende Fische transportirt werden, nebst den dazu gehörigen Polten,
   5) Fahrzeuge, deren Hauptladung aus frischem Obst besteht,
   6) Kähne mit Vorschleusepässen,
   7) Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Baugeräthe der Wasserbauverwaltung, außerdem Kähne, welche zu Banten der Wasserbauverwaltung bestimmte Materialien oder Geräthe bringen oder holen und Flöße, welche zu solchen Bauten bestimmt sind.

Diese Fahrzeuge schleusen unter sich in dem Range, in welchem sie vorstehend aufgeführt sind.

Potsdam, den 20. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

72. Die Räude unter den Pferden des Kleinkossäthen Steffin zu Flatow im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 13. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

73. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutsbesitzers H. Fick zu Louisfelde bei Strasburg U./M. und des Gutsbesitzers Degen zu Pehlitz bei Oderberg i. M. ausgebrochen.

Potsdam, den 15. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

74. Ein Pferd des Rittergutsbesitzers von Rohr zu Dannenwalde im Kreise Ostprignitz ist wegen Verdachts der Rotzkrankheit am 6. d. M. getödtet und ist der Verdacht der Krankheit durch den Obduktionsbefund bestätigt worden.

Das räudekranke Pferd des Handelsmanns Christian Lux zu Sachsenhausen im Kreise Niederbarnim ist geheilt.

Potsdam, den 18. März 1886.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Straßenbenennung.

34. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. September 1885 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der früheren Straße 33a. der Abtheilung XII. des Bebauungsplanes der Name Mülhauserstraße (ohne h. in der ersten Silbe) und nicht Mühlhauserstraße beigelegt worden ist.

Berlin, den 15. März 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Straßenbenennung.

35. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den in Verlängerung der Wilsnackerstraße in südlicher, bezw. nördlicher Richtung belegenen Straßen 14d. der Abtheilung VII. und 14c. der Abtheilung VIII. des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlin's, gleichfalls den Namen „Wilsnackerstraße", der Straße 22b. der Abtheilung VIII. des Bebauungsplans den Namen „Feldzeugmeisterstraße", der seither „Am Viehhof" benannten Straße in der Abtheilung IX. des Bebauungsplans den Namen „Usedomstraße" und der in Abtheilung XV. des Bebauungsplans von einem Theile des Königs- und Stralauer-Viertels an der nördlichen Seite des Schlesischen Bahnhofs, zwischen der Koppen- und der Fruchtstraße angelegten Straße den Namen „Madaistraße" beizulegen.

Berlin, den 16. März 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot eines Flugblattes.

36. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das anscheinend in London auf acht Oktavseiten mit kleinen lateinischen Lettern gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift „An die Hungrigen und Nackten" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 18. März 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beitritt von Bolivien zum Weltpostverein.

4. Zum 1. April d. J. tritt Bolivien dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briefsendungen nach Bolivien: für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben. Für unfrankirte Briefe aus Bolivien werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., 12. März 1886.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Wiedereröffnung des Postpacketverkehrs mit Portugal.

5. Nachdem das in Portugal erlassene Verbot der Einfuhr von Postpacketen sowohl für den Seeweg über Hamburg, als auch für denjenigen durch Frankreich, über Bordeaux, aufgehoben worden ist, nehmen die Postanstalten Postpackete nach Portugal zur Beförderung auf den vorbezeichneten Wegen wieder an.

Berlin W., den 13. März 1886.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts

von Stephan.

Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit Japan.

6. Vom 1. April ab können nach Japan, und zwar nach den Orten Hiogo oder Kobe, Hokodate, Kioto, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama, durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Postanweisungsformular in der Frankenwährung anzugeben; die Umwandlung in die Markrechnung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Nach Tokio und Yokohama können die Postanweisungszahlungen auch telegraphisch, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren überwiesen werden.

Berlin W., den 14. März 1886.

Der Staatssecretair des Reichspostamts.

von Stephan.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verloosung von Schuldverschreibungen der vierproz. Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 betreffend.

5. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1886 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1886 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Septmber d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1886 ab bewirkt.

Digitized by Google

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X. und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1886 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Einführung neuer Züge im Berliner Vorortverkehr.

13. Vom 1. April d. J. ab werden im Berliner Vorortverkehr folgende Züge neu eingelegt:

Strecke: Potsdam—Berlin—Erkner.

701 *	703 *	707	725		Stationen.		702 *	704 *	712	732
	2.–3. Klasse.						2.–3. Klasse.			
		Vm.					Vm.	Vm.		
—	—	5.53	—	Abf.	**Potsdam**	Ank.	6.33	7.39		—
—	—	5.58	—	"	Neuendorf	Abf.	6.29	7.35		—
—	—	6.4	—	"	Neubabelsberg	"	6.23	7.29	Spandau	—
—	—	6.12	—	"	Wannsee	"	6.15	7.21		—
—	Vm.	6.27	Nm.	"	Grunewald	"	6.0	7.7	nach	m. an
—	5.5	6.34	3.7	"	Charlottenburg	"	5.48	7.0	10.13	7.15
—	5.9	6.38	3.11	"	Berlin Zoolog. Garten	"	5.38	6.51	10.8	7.11
—	5.18	6.47	3.20	"	Berlin Friedrichstraße	"	5.27	6.41	9.59	7.2
Vm.	5.24	6.53	3.26	"	Berlin Alexanderplatz	"	5.20	6.35	9.53	6.56
4.5	5.31	7.0	3.33	"	Berlin Schlesischer Bhf.	"	5.13	6.29	9.47	6 50
—	5.36	7.6	3.38	"	Stralau-Rummelsburg	"	5.7	6.21	9.41	6.44
—	5.40	7.10	3.42	"	Kietz-Rummelsburg	"	5.4	6.17	9.37	6.40
—	5.51	7.22	3.53	"	Sadowa	"	4.54	6.8	9.28	6.31
4.24	5.58	7.28	3.58	"	Cöpenick	"	4.49	6.3	9.23	6.26
4.29	6.4	7.35	4.4	"	Friedrichshagen	"	4.43	5.56	9.16	6.19
an Vm.	6.11	7.42	4.11	"	Rahnsdorf	"	Vm.	5.47	9.7	6.10
—	6.20	7.51	4.20	Ank.	**Erkner**	Abf.	—	5.40	9.0	6.3
—	Vm.	Vm.	Nm.				—	Vm.	Vm.	Nm.

Von oben nach unten zu lesen. — Von unten nach oben zu lesen.

* Die mit Stern bezeichneten Züge führen zwischen Stadtbahnstationen und östlichen Vorortstationen an Wochentagen auch 4. Wagenklasse. Berlin, im März 1886. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Billets nach Station Alt-Boyen.

14. Vom 1. April d. J. ab werden bei der Billet-Expedition Berlin, Schlesischer Bahnhof, und den Fernstationen der Berliner Stadtbahn direkte Tourbillets I., II. und III. Klasse für alle Züge, sowie für combinirte Züge nach Station Alt-Boyen über Frankfurt a./O.—Bentschen—Posen, verbunden mit direkter Gepäckabfertigung, zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 19. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Theil II. Heft 4 des rumänisch-deutschen Eisenbahn-Verbandes betreffend.

15. Mit dem 1. April d. J. tritt für den rumänisch-deutschen Eisenbahn-Verband ein Theil II. Heft 4 — enthaltend neue direkte, in Folge Herabsetzung der Antheile der außerdeutschen Bahnen fast durchweg ermäßigte Frachtsätze für Getreide ꝛc. zwischen den Stationen der rumänischen Staatsbahnen und deutschen Stationen — ferner je ein Nachtrag I. zum Theil II. Heft 1, 2 und 3, sowie zum Theil III., Heft 1, 2 und 3 — enthaltend anderweite, theils erhöhte, theils ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau, neue direkte Sätze für Sprottau (E.-D.-B. Breslau), anderweite, zum Theil erhöhte Ausnahmesätze für Cement und Reis, neue Ausnahmesätze für Zucker, Sämereien, Rohpetroleum, Mineralheer, Wein, Spiritus und Harze, sowie Berichtigungen — in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte gelangen die im Theil II., Heft 1 vom 1. März 1883 sammt Nachträgen enthaltenen Ausnahmesätze für Getreide (einschließlich des See-Export-Tarifs) und somit der gesammte frühere Tarif zur Aufhebung.

Soweit durch die neuen Tarife Erhöhungen eintreten bezw. in denselben für einige Relationen direkte Sätze nicht wieder vorgesehen sind, bleiben die bisherigen Sätze noch bis Ende April 1886 in Geltung.

Exemplare des Theil II. Heft 4 sind bei unseren

Güterkassen Stettin, Centralgüterbahnhof, Berlin, Schlesischer Bhf., Breslau N./M., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, sowie im Auskunftsbüreau zu Berlin (Alexanderplatz) zum Preise von 0,35 Mark zu haben. Die Nachträge zu den Heften 1—3 der Theile II. und III. werden von genannten Dienststellen unentgeltlich abgegeben.

Berlin, den 19. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

14. Mit dem 1. April 1886 tritt im Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880, zweite Auflage, der Nachtrag IV. in Kraft.

Derselbe ist durch Vermittelung unserer Billetexpeditionen zu beziehen und enthält:

a. Abänderungen der Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement,
b. Abänderungen der Tarifvorschriften,
c. Aenderung der Ueberführgebühren.

Soweit durch vorliegenden Nachtrag Frachterhöhungen vorkommen, treten dieselben erst mit dem 15. Mai 1886 in Kraft.

Bromberg, den 9. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transport von Hölzern im Südostpreußischen Verbande.

15. Vom 25. März 1886 ab treten im Südostpreußischen Verbande für den Transport von Hölzern des Sp.-T. II. bei Aufgabe in Wagenladungen von 10000 kg im Verkehr zwischen Woeterkeim, Station der Ostpreußischen Südbahn einerseits und den Stationen Danzig I. Th. und Berlin des Bezirks Bromberg andererseits direkte Frachtsätze in Kraft.

Die Höhe der qu. Sätze ist bei den Verband-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 19. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung

8. Vom 1. April d. J. ab werden zwischen Berlin und Potsdam bezw. Werder außer den bisherigen täglich noch folgende Züge befördert:

A. Richtung Berlin—Potsdam.

1) Zug № 176.

ab Berlin	6 37	Vm.
" Zehlendorf	6 53	"
" Schlachtensee	6 59	"
" Wannsee	7 5	"
" Neubabelsberg	7 13	"
" Neuendorf	7 19	"
" Potsdam	7 24	"
an Wildpark	7 32	"

2) Zug № 236.

ab Berlin	9 15	Vm.
an Potsdam	9 47	"

3) Zug № 214a.
wird von Berlin bis Potsdam durchgeführt; derselbe bleibt bis Zehlendorf unverändert und fährt dann:

ab Zehlendorf	5 38	Nm.
" Schlachtensee	5 44	"
" Wannsee	5 50	"
" Neubabelsberg	5 58	"
" Neuendorf	6 5	"
an Potsdam	6 9	"

4) Zug № 174.,
welcher jetzt 6 25 von Berlin fährt, wird wie folgt verlegt:

ab Berlin	6 20	Vm.
" Schöneberg	6 27	"
" Friedenau	6 32	"
" Steglitz	6 37	"
" Lichterfelde	6 42	"
an Zehlendorf	6 47	"

B. Richtung Werder—Potsdam—Berlin.

1) Zug № 171.

ab Werder	5 23	Vm.
" Wildpark	5 33	"
" Potsdam	5 43	"
" Neuendorf	5 50	"
" Neubabelsberg	5 56	"
" Wannsee	6 4	"
" Schlachtensee	6 10	"
" Zehlendorf	6 18	"
" Lichterfelde	6 24	"
" Steglitz	6 29	"
" Friedenau	6 34	"
" Schöneberg	6 39	"
an Berlin	6 45	"

2) Zug № 235.

ab Potsdam	8 24	"
an Berlin	8 56	"

3) Zug № 215a.

ab Potsdam	6 46	Nm.
" Neuendorf	6 51	"
" Neubabelsberg	6 59	"
" Wannsee	7 10	"
" Schlachtensee	7 19	"
" Zehlendorf	7 30	"

und dann weiter in dem seitherigen Fahrplan.

Alles Nähere ergeben die Plakatfahrpläne.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

7. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß die von der Frau Weiß geb.

Bunzel zu Woltersdorfer Schleuse erworbene Parzelle mit einem Flächeninhalt von 35 ar 20 qm von der Königlichen Köpenicker Forst abgetrennt und dem Gemeindebezirk Woltersdorf einverleibt werde.

Berlin, den 12. März 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist an Stelle des verstorbenen kommissarischen Amtsvorstehers Becker zu Jüterbog der Rittergutsbesitzer Schneider zu Froehden zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. Markendorf ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Mühlenbesitzers Witte zu Passow, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rittergutspächter Graßmann zu Schönermark zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk V. Passow ernannt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Rentiers Gindler ist der Stadtsecretair Dehne in Freienwalde a/O. zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Buhnenmeister Schulz zu Wolfsbruch ist als Schleusenmeister nach Liepe, und der Schleusenmeister Schulze von Liepe nach Schöpfurth versetzt worden. Die Buhnenmeisterstelle zu Wolfsbruch ist dem Buhnenmeisteraspiranten Lundström probeweise verliehen worden.

Dem im Berliner Königlichen Universitätsgarten beschäftigten Gärtner Ferdinand Lentz ist vom 1. April d. J. ab die Stelle des Anstaltsgärtners am Königlichen Charité-Krankenhause übertragen.

Dem Portier am Königl. Charité-Krankenhause Gottfried Witte ist vom 1. April d. J. ab die erledigte Stelle des Charité-Kanzlei-Boten verliehen worden.

Dem civilversorgungsberechtigten Vicefeldwebel der 11. Compagnie des Garde-Füsilier-Regiments Lieske ist vom 1. April d. J. ab die Stelle eines Portiers am Königl. Charité-Krankenhause verliehen.

Der bisherige Diakonus zu Friedrichshagen, Diözese Cöln-Land, Carl August Rudolph Wilhelm Berger, ist zum Pfarrer der Parochie Liebenwalde, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lindemann zu Nauen ist zum Pfarrer der Parochie Garlitz, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Wilhelm Paul Doenitz ist zum zweiten Diakonus der Parochie der Stadtkirche in Coepenick, Diözese Cöln-Land, bestellt worden.

Dem katholischen Lehrer Robert Bock aus Viereck ist die Concession zur Leitung und Fortführung der katholischen Privat-Elementarschule in Cöpenick ertheilt worden.

Die Lehrerin Fräulein Landt ist als Gemeindeschullehrerin und die Lehrer Worwerg, Reinhard Schultze, Krause, Wehnelt, Probst und Otto sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Ullersperger, Bäckergeselle,	geboren am 2. Juli 1857 zu Voigtsgrün, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	23. Januar 1886.
2	Heinrich Gira, Flaschner,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wodiz, Bezirk Prag, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Februar 1886.
3	Engelbert Dünser, Tagelöhner,	21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dornbirn, Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Othmar Ludwig Hohenberger, Schlossergeselle,	geboren am 9. September 1865 zu Villach, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Stade, Preußen,	Betteln und Obdachlosigkeit,	Polizei-Kommission des Senats zu Bremen,	2. Januar 1886.
5	Josef Derose, Tagner,	geboren am 19. März 1842 zu Urbach, Ober-Elsaß, seit 1872 in Frankreich wohnhaft,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Januar 1886.
6	Leib Anger, Handelsmann,	geboren am 26. Dezember 1844 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. Januar 1886.
7	Josef Paar, Schmied,	geboren am 5. Oktober 1844 zu Unterleiten, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	19. Januar 1886.
8	Antonio Gatti, Maurer,	geboren am 16. September 1867 zu Lanzo, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Alfred Gadon, Schuhmacher,	geboren am 2. März 1844 zu Rosheim, Kreis Molsheim, Elsaß, ortsangehörig zu Guelma, Algerien, wohnhaft zuletzt zu Rosheim,	desgleichen,	derselbe,	8. Februar 1886.
10	Christian Tabertshofer, Erdarbeiter,	geboren am 20. Februar 1849 zu Walkow, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Hochfelden, Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	9. Februar 1886.
11	Giacomo Donghi, Erdarbeiter,	33 Jahre alt, geboren zu Oriano, Kreis Lecco, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Dezember 1885.
12	Johann Jacobus, Erdarbeiter,	30 Jahre alt, geboren zu Ampezzo, Italien,	desgleichen,	derselbe,	31. Dezember 1885.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. März 1886 zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853 und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853, ferner eine Extra-Beilage, enthaltend die revidirten Statuten der „Hammonia" Glas-Versicherungs-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 2. April **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 2.) № 1630. Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik. Vom 30. Januar 1885.

№ 1631. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 3. Februar 1886.

(Stück 3.) № 1632. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86. Vom 8. Februar 1886.

№ 1633. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Februar 1886.

(Stück 4.) № 1634. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1886/87. Vom 8. März 1886.

№ 1635. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 8. März 1886.

(Stück 5.) № 1636. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886.

№ 1637. Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals. Vom 16. März 1886.

№ 1638. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten. Vom 2. März 1886.

№ 1639. Bekanntmachung, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 15. März 1886.

(Stück 6.) № 1640. Gesetz, betreffend Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 17. März 1886.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.) № 9106. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heide und Meldorf. Vom 6. Februar 1886.

(Stück 5.) № 9107. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow, Münden und Osten. Vom 13. Februar 1886.

(Stück 6.) № 9108. Gesetz, die Aufhebung des Amtsgerichts zu Neustadt-Magdeburg betreffend. Vom 10. März 1886.

№ 9109. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1886, betreffend Auflösung der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn zu Braunschweig, anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn-Direktionsbezirke und Errichtung eines Betriebsamtes in Braunschweig.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

9. Die Zinsscheine Reihe VII. № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. werden vom 4. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist

Digitized by Google

bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII. jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII. eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 29. Dezember 1885.

Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

10. Die Zinsscheine Reihe VII. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden. Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 15. Februar 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.

76. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1886 wie folgt festgesetzt worden sind:

April: 4., 5., 7., 9., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29.

Mai: 2., 3., 5., 7., 9., 10., 12., 14., 16., 17., 19., 21., 23., 24., 26., 27., 30.

Juni: 2., 3., 6., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 27., 28., 29.

Juli: 4., 8., 11., 14., 18., 21., 25., 28.

August: 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.

September: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 20., 21., 26., 29., 30.

Oktober: 3., 4., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.

November: 1., 2., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 30.

Dezember: 1., 5., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 21., 22., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, dem 19. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ausdehnung der im Regierungsbezirk Potsdam erlassenen allgemeinen strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen auf die Wasserstraße des Landgrabens von Freienwalde bis zur Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße.

77. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses das Folgende:

§ 1. Für die Wasserstraße des Landgrabens zwischen Freienwalde und der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße treten die nachstehend aufgeführten Verordnungen hiermit in der Art und in dem Umfange in Kraft, in welchem dieselben für die übrigen Wasserstraßen des Regierungsbezirkes zur Zeit Geltung haben:

a. Schiffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852, Amtsblatt de 1852 Beilage zum Stück 21.
b. Ergänzung der Schiffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 dahin, wer unter den „Stromaufsichtsbeamten" zu verstehen und wer zur Handhabung der Strompolizei berufen ist. Vom 11. Dezember 1879, Amtsblatt de 1880 Seite 7.
c. Befugniß sämmtlicher Unterbeamten der Wasserbauverwaltung zur Handhabung der Strompolizei. Vom 12. November 1880, Amtsblatt de 1880 Seite 429.
d. Ergänzung der Schiffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 hinsichtlich der Bemannung der Fahrzeuge und Flöße. Vom 14. November 1881, Amtsblatt de 1881 Seite 442.
e. Verbot des Mitführens von Schießgewehren seitens der Schiffer. Vom 21. Juni 1814, Amtsblatt de 1814 Seite 262.
f. Vorschriften wegen Führung der Preußischen Handelsflagge auf den Flußschiffen. Vom 16. November 1834, Amtsblatt de 1834 Seite 329.
g. Ergänzung der Vorschriften vom 16. November 1834 wegen Führung der Preußischen Handelsflagge auf den Flußschiffen. Vom 11. Oktober 1837, Amtsblatt de 1837 Seite 317.
h. Bekanntmachung, betreffend die unerlaubte Benutzung wasserbaulicher Anlagen an allen schiffbaren Gewässern. Vom 22. Juli 1841, Amtsblatt de 1841 Seite 215.
i. Verbot des Anlegens der Floßhölzer innerhalb des Fahrwassers der Schiffahrtsgewässer. Vom 1. August 1843, Amtsblatt de 1843 Seite 221.
k. Polizeiverordnung zur Verhütung von Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den Fahrzeugen befindlichen Schwerter. Vom 25. Juni 1859, Amtsblatt de 1859 Seite 236.
l. Verbot des Anlegens von Fahrzeugen sowie des Befestigens derselben an den Buhnen ꝛc. Vom 5. August 1869, Amtsblatt de 1869 Seite 239.
m. Verbot der Entnahme von Sand, Kies ꝛc. aus den Flußbetten, sowie von den Ufern der öffentlichen Gewässer. Vom 8. April 1875, Amtsblatt de 1875 Seite 122.
n. Polizeiverordnung, betreffend die Bauten an und in öffentlichen Gewässern. Vom 9. Januar 1878, Amtsblatt de 1878 Seite 31.
o. Polizeiverordnung, betreffend das Zerschlagen (Ausschlachten) von Schiffsfahrzeugen auf den unter der Aufsicht der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O. stehenden öffentlichen Wasserstraßen der Provinz Brandenburg. Vom 10. September 1879, Amtsblatt de 1879 Seite 419.
p. Polizeiverordnung, betreffend die Beleuchtung der Schiffe und Flösse. Vom 30. September 1882, Amtsblatt de 1882 Seite 449.
q. Auszug aus der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver durch die Königlichen Militairbehörden zu beobachtende Verfahren. Vom 28. Februar 1853, Amtsblatt de 1853 Seite 86.
r. Auszug aus der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung, Lagerung und Verarbeitung von Petroleum, Erdöl ꝛc. Vom 22. Januar 1863, Amtsblatt de 1863 Seite 29.
s. Auszug aus der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. Vom 29. August 1879, Amtsblatt de 1879 Seite 397.
t. Verordnung vom 13. Mai 1885, betreffend den Verkehr mit Spiritus (Amtsblatt Seite 202.)

§ 2. Die für die bezeichnete Wasserstraße des Landgrabens bestehenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften werden mit dem Inkrafttreten der obigen Verordnungen aufgehoben.

Potsdam, den 30. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Kunstwerken in Berlin.

78. Der Herr Minister des Innern hat dem Senat der Königl. Akademie der Künste zu Berlin unterm 11. d. M. die Erlaubniß ertheilt, mit der im Laufe dieses Jahres daselbst stattfindenden Jubiläums-Kunstausstellung eine Ausspielung von Kunstwerken, bestehend in Oelgemälden, Skulpturen, Werken der Plastik aus edlem Metalle, Aquarellen, Kupferstichen ꝛc., zu welcher 500 000 Loose à 1 M., unter Aussetzung von 28 662 Gewinnen zum Totalwerthe von 300 000 M., ausgegeben werden dürfen, zu verbinden und die betreffenden Loose im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 23. März 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Ausspielung von Silbersachen in Wiesbaden.

79. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des Wiesbadener Vereins vom rothen Kreuz die Genehmigung ertheilt, die Loose zu der zum Besten des genannten Vereins zu veranstaltenden Ausspielung von Silbersachen im ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 27. März 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Viehseuchen.

80. An der Räude sind die beiden Pferde des Fuhrherren Milbach, Baustraße 317 zu Prenzlau, erkrankt. Die Pferde sind in den Krügen folgender Dörfer eingestellt gewesen: Falkenhagen, Schönermark, Schapow, Schönwerder, Vandelow, Grünow, Vietikow, Hohen-Güstow bei Lützlow, Zichow, Fredersdorf, Strehlow, Potzlow und Flieth.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Viehbestande des Gutes Buckow bei Lichterfelde im Kreise Ober-Barnim ausgebrochen.

Potsdam, den 24. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

81. Mit rotzkranken Pferden des Gutsbesitzers Fick zu Louisfelde haben am 24. Januar d. J. zwei Pferde des Gutspächters Wilbrandt zu Lauenhagen im Gasthof zu Burgwall in einem Stalle gestanden und sind letztere Pferde deshalb wegen Verdachts der Ansteckung unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 27. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Das sogenannte Hensel'sche Nervensalz betreffend

37. Das von dem Lehrer Scheibe hierselbst, Linienstraße Nr. 64 wohnhaft, vertriebene sogenannte Hensel'sche Nervensalz besteht lediglich aus phosphorsaurem Ammoniak, welches in Apotheken wie Droguenhandlungen käuflich zu haben ist.

Berlin, den 25. März 1886.

Der Polizei-Präsident.

Verlegung der Königl. Impfanstalt in Berlin.

38. Die Königl. Impfanstalt befindet sich vom 1. April d. J. ab in dem 2. Stockwerk des Hauses Wilhelmstraße Nr. 28.

Berlin, den 25. März 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Aenderungen im internationalen Postverkehr.

7. Am 1. April kommen die auf dem Lissabonner Postkongreß unterzeichneten Zusatzbestimmungen zum Weltpostvertrage, zum Werthbrief- und zum Postanweisungs-Uebereinkommen vom Jahre 1878, und zur Postpacket-Uebereinkunft vom Jahre 1880, sowie das neu abgeschlossene Postauftrags-Uebereinkommen vom 21. März 1885 zur Ausführung. In Folge dessen treten im internationalen Postverkehr verschiedene Aenderungen ein in Bezug auf:

die Zulässigkeit der Postkarten mit Antwort und der durch die Privatindustrie hergestellten Formulare zu Postkarten; die Erleichterung der Bedingungen für Drucksachen- und Waarenprobensendungen; die Zulassung der Eilbestellung; die Zurückforderung abgegangener Sendungen und die Abänderung der Adressen solcher Sendungen durch die Absender auf schriftlichem oder telegraphischem Wege; die Erhöhung des Meistbetrages der Werthangabe bei Werthbriefen;

die Benutzung des Abschnitts der Postanweisungen zu schriftlichen Mittheilungen, die Einführung von Auszahlungsscheinen, die telegraphische Uebermittelung von Postanweisungen;

die Zulässigkeit von Rückscheinen bei Postpacketen, die Erweiterung der Gewichtsgrenze für Postpackete, die Zulässigkeit sperriger Postpackete, sowie von Postpacketen mit Werthangabe und mit Nachnahme;

die Erhöhung des Meistbetrages für sonstige Nachnahmesendungen; die Einführung besonderer Packetadressen für alle Packetsendungen nach dem Auslande; und die Erweiterung des Postauftragsdienstes mit dem Auslande unter Einführung eines besonderen Postauftragsformulars für alle Postaufträge des internationalen Verkehrs.

Ueber die Einzelheiten der eintretenden Aenderungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 26. März 1886.

Der Reichskanzler. In Vertretung von Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts Nr. 43 (Neue Königstraße).

11. Am 1. April wird das Postamt Nr. 43 aus dem Hause „Neue Königstraße Nr. 70" in das Haus „Neue Königstraße Nr. 67" verlegt.

Berlin C., den 23. März 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Aenderung in der Geldbestellung.

12. Vom 1. April ab bis Ende September d. J. wird hierselbst die vierte wochentägliche Geldbestellung, welche um 5 Uhr Nachmittags beginnt, wie im vorigen Sommerhalbjahr wieder eingerichtet. Gleichzeitig wird die dritte Geldbestellung von 3½ Uhr auf 2 Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin C., den 27. März 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

6. Die Herren Gebrüder Zahn — Bankgeschäft — zu Cassel, Gießbergstraße Nr. 3, haben auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Kurhessischen Staatsanleihe vom Jahre 1863 Lit. B. № 12 über 500 Thlr. angetragen, weil dieselbe wegen der auf der Rückseite befindlichen Vermerke:

„Ich, die Unterzeichnete, Wittwe des Heinrich Braun geb. Ehlich erkläre hiermit diese Staatsschuldverschreibung für Eigenthum meiner nachbenannten Kinder und Curanden, als: a. Ernestine, b. Hein-

Digitized by Google

rich Julius Ludwig, c. Hermann Heinrich Casper Braun.

Neustadt, am 19. Sptber 1866.

Julie Braun.

Vorstehende Erklärung wird als erledigt zurückgezogen.

Fulda, den 29. August 1873.

Julie Braun geb. Elich aus Neustadt."

nicht mehr umlaufsfähig ist. In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169) und des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Dokumente ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens **am 15. August 1886** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und den Herren Gebrüder Zahn ein neues umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aufhebung von Zollabfertigungsstellen in Berlin betreffend.

6. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zollabfertigungsstellen am Potsdamer und am Görlitzer Bahnhofe hierselbst mit dem 1. April d. J. werden aufgehoben werden, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß unter Zollverschluß eingehende Wagenladungsgüter auch künftig auf dem Görlitzer Bahnhofe zur zollamtlichen Abfertigung gelangen werden.

Berlin, den 20. März 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Die zollamtliche Behandlung von Eisenbahntransportgütern an der Russischen Grenze.

16. Nach Mittheilung der Direktion der Weichselbahn in Warschau soll im direkten Deutsch-Polnischen Verkehr nach Rußland auf Grund des allgemeinen Statuts für die Russischen Eisenbahnen, eingeführt mit Gesetzeskraft vom 12. Juni 1885 ab, die zollamtliche Behandlung von Eisenbahntransportgütern an der Grenze auf Russischer Seite in Mlawa und während der Beförderung von der Grenze bis zur Bestimmungsstation, letztere ausgenommen, mit Ausschluß von sonstigen Vermittlungspersonen, allein durch die betreffende Eisenbahn-Verwaltung, oder deren zu diesem Behufe angestellte Organe (in Mlawa durch die commerzielle Agentur der Weichselbahn) erfolgen. Die im **Deutsch-Polnischen Güter-Tarif, Theil II.** zu § 51 sub 8b. enthaltene Bestimmung, nach welcher die Verzollung auf Russischer Seite durch eine bei der betreffenden Zollkammer accreditirte Person zugelassen war, wird hiernach auch für den Uebergang in Mlawa aufgehoben, nachdem dies für Alexandrowo und Sosnowice bereits durch unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. geschehen ist. Ein Vermerk im Frachtbriefe, durch den trotzdem die Verzollung unterwegs einer dritten Person übertragen werden sollte, hat der Weichseleisenbahn und den übrigen Russischen Bahnen gegenüber keinerlei rechtliche Wirkung.

Bromberg, den 21. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion als geschäftsführende Verwaltung.

Fahrplan-Aenderung.

17. Die vom 15. April d. J. in Aussicht genommene Mitführung der dritten Wagenklasse in den Courierzügen № 3 und 4 auf der Strecke Königsberg—Eydtkuhnen findet nicht statt. Die bezüglichen Bemerkungen im Plakatfahrplan unserer Bahn und im Ostdeutschen Kursbuche verlieren daher ihre Giltigkeit.

Bromberg, den 26. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Convertirung von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1861.

9. Die Inhaber der

4½%igen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1861,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% vom 1. April 1886 ab als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den Talons und den Zinsscheinen № 3 bis 12

vom 19. März 1886 ab an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg

behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Zinsscheinreihe über die Zinsen vom 1. April 1886 ab einzureichen.

Für fehlende Zinsscheine ist der Nennwerth bei Empfangnahme der abgestempelten Obligationen baar zu bezahlen, wogegen die 4%igen Zinsscheine vom 1. April 1886 ab ausgehändigt werden.

Bei Einsendung der Obligationen durch die Post kann der Geldbetrag der fehlenden Zinsscheine sofort beigefügt werden.

Die bezeichneten Obligationen können auch an die nachstehend aufgeführten, als Vermittelungsstellen fungirenden Kassen eingereicht werden.

1) innerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   - **a. an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin — Berlin-Lehrte-Lehrter Bahnhof und zu Berlin-Berlin-Magdeburg und Berlin-Blankenheim-Potsdamer Bahnhof — sowie zu Halberstadt,**
   - **b. an die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhofe zu Leipzig,**
2) außerhalb des Direktionsbezirks Magdeburg
   - **a. an die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld,**

Digitized by Google

Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln (rechtsrheinisch) und Köln (linksrheinisch),

b. an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Hamburg, Danzig, Königsberg i./Pr., sowie an die Königliche vereinigte Betriebskasse zu Stettin.

Die Obligationen nebst den Talons und Zinsscheinen sind mit Verzeichnissen, in welche dieselben in aufsteigender Nummernfolge einzutragen sind, einzureichen.

Die Obligationen und die Talons mit den Zinsscheinen müssen in der Reihenfolge, wie sie in die Verzeichnisse eingetragen sind, geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welchem die Stückzahl und der Einlieferer anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen vom 1. März 1886 ab unentgeltlich verabfolgt. Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Der Einlieferer erhält über die eingereichten Obligationen und Zinsscheine von der annehmenden Kasse eine Empfangsbescheinigung, welche er bei Wiederaushändigung der abgestempelten Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen zurückzugeb n hat. Der Rückempfang hat bei derjenigen Kasse zu erfolgen, bei welcher die Einlieferung der Obligationen geschehen ist. Sobald die Werthpapiere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden Obligationen wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt; die Rücksendung erfolgt gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird.

Soll die Rücksendung nicht unter voller Werthdeklaration erfolgen, so werden die Zinsscheinbogen getrennt von den Obligationen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur Absendung gelangen. Ueber den Rückempfang der Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen ist umgehend Quittung zu ertheilen.

Die Wiederaushändigung der bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse Magdeburg direkt eingelieferten Stücke wird baldthunlichst erfolgen, bei den Vermittelungsstellen eingereichte Stücke werden bei diesen jedoch erst nach Ablauf einer etwa vierzehntägigen Frist in Empfang genommen werden können.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Bekanntmachungen vom 3. November und bezw. 24. Dezember v. J. wonach

durch die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg:

die 4½% Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1865

und **die 4½% Prioritäts-Obligationen der früheren Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1850,**

durch die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) auf dem Lehrter Bahnhof in Berlin:

die 4½% Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1873,

durch die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg und Berlin-Blankenheim) auf dem Potsdamer Bahnhof in Berlin:

die 4½% Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Littr. E. vom Jahre 1873

und **die 4½% Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Littr. F. vom Jahre 1874**

durch die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse in Magdeburg:

die 4½% Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Littr. A. vom Jahre 1876

abzustempeln und zu diesem Zweck an die vorgenannten Abstempelungsstellen oder an die oben unter 1 und 2 bezeichneten Vermittelungsstellen mit den Talons bezw. den Talons und Zinsscheinen über die Zinsen ab 1. Januar 1886 einzureichen sind. (Die durch eine der Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen in Berlin abzustempelnden Obligationen, sind jedoch nicht bei der andern daselbst einzureichen.)

Magdeburg, den 3. Februar 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung

10. Vom 1. April d. J. ab werden zwischen Berlin und Potsdam bezw. Werder außer den bisherigen täglich noch folgende Züge befördert:

A. Richtung Berlin—Potsdam.

1) Zug № 176.

ab Berlin	6 37	Vm.
„ Zehlendorf	6 53	„
„ Schlachtensee	6 59	„
„ Wannsee	7 5	„
„ Neubabelsberg	7 13	„
„ Neuendorf	7 19	„
„ Potsdam	7 24	„
an Wildpark	7 32	„

2) Zug № 236.

ab Berlin	9 15	Vm.
an Potsdam	9 47	„

3) Zug № 214a.

wird von Berlin bis Potsdam durchgeführt; derselbe bleibt bis Zehlendorf unverändert und fährt dann:

Digitized by Google

ab Zehlendorf	5 38	Nm.
" Schlachtensee	5 44	"
" Wannsee	5 50	"
" Neubabelsberg	5 58	"
" Neuendorf	6 5	"
an Potsdam	6 9	"

4) Zug № 174., welcher jetzt 6 25 von Berlin fährt, wird wie folgt verlegt:

ab Berlin	6 20	Vm.
" Schöneberg	6 27	"
" Friedenau	6 32	"
" Steglitz	6 37	"
" Lichterfelde	6 42	"
an Zehlendorf	6 47	"

B. Richtung Werder—Potsdam—Berlin.

1) Zug № 171.

ab Werder	5 23	Vm.
" Wildpark	5 33	"
" Potsdam	5 45	"
" Neuendorf	5 50	"
" Neubabelsberg	5 56	"
" Wannsee	6 4	"
" Schlachtensee	6 10	"
" Zehlendorf	6 18	"
" Lichterfelde	6 24	"
" Steglitz	6 29	"
" Friedenau	6 34	"
" Schöneberg	6 39	"
an Berlin	6 45	"

2) Zug № 235.

ab Potsdam	8 24	"
an Berlin	8 56	"

3) Zug № 215a.

ab Potsdam	6 46	Nm.
" Neuendorf	6 51	"
" Neubabelsberg	6 59	"
" Wannsee	7 10	"
" Schlachtensee	7 19	"
" Zehlendorf	7 30	"

und dann weiter in dem seitherigen Fahrplan.

Alles Nähere ergeben die Plakatfahrpläne.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Auflösung der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn in Braunschweig

11. Gemäß des Allerhöchsten Erlasses vom 8. März d. J. gehen am 1. April d. J. die zu dem **Braunschweigischen Eisenbahn-Unternehmen** gehörigen Bahnstrecken in die Verwaltung der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Magdeburg und Hannover über.

Mit diesem Tage wird gleichzeitig die Königliche Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn in Braunschweig aufgelöst.

In den Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu **Hannover** gehen über und werden zugetheilt:

a. **dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Hannover—Rheine) zu Hannover:**
die Strecke von Braunschweig (Bahnhofsgrenze) bis zur Landesgrenze hinter Vechelde,

b. **dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Hannover—Cassel) in Cassel.**
1) die Strecke von Salzderhelden bis Einbeck,
2) die Ilmebahn von Einbeck bis Dassel nach Maßgabe des zwischen der vormaligen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen und der Direktion der Ilmebahn abgeschlossenen Betriebsführungsvertrages.

Die übrigen Strecken des Braunschweigischen Eisenbahn-Unternehmens gehen sämmtlich in den Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu **Magdeburg** über.

Von denselben werden zugetheilt:

a. **dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt zu Braunschweig,** welches mit dem 1. April d. J. neu eingerichtet und mit den Befugnissen einer öffentlichen Königlich Preußischen Behörde ausgestattet wird:
die Strecken von Braunschweig bis Jerrheim (einschließlich der Stationen Braunschweig und Jerrheim), von Braunschweig bis Helmstedt (einschließlich der Verbindungsbahn bei Braunschweig und der Station Helmstedt), von Wolfenbüttel über Börssum bis Harzburg (mit Einschluß der Station Vienenburg), von Helmstedt bis Schöningen (einschließlich der Station Schöningen und der Bahn Büddenstedt—Trendelbusch), von Schöningen über Jerrheim—Börssum—Seesen—Kreiensen bis zur Landesgrenze hinter Holzminden (einschließlich der Stationen Kreiensen und Holzminden und von Seesen bis zur Landesgrenze hinter Gittelde;

b. **dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt (Magdeburg—Halberstadt) zu Magdeburg:**
die Strecke von Oschersleben bis Jerrheim (mit Ausschluß der Station Jerrheim);

c. **dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt zu Halberstadt:**
die Strecke von Vienenburg über Goslar—Langelsheim bis Neuekrug (mit Ausschluß der Stationen Vienenburg und Neuekrug) und von Goslar bis Grauhof.

Die Geschäfte der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn werden, soweit sie nicht organisationsmäßig den oben erwähnten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern obliegen, demnächst von den Königlichen Eisenbahn-Direktionen in Magdeburg und Hannover ausgeübt werden.

Auf Grund des § 5 vorletzten Absatzes des mit der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen und durch Gesetz vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Sammlung Seite 11) genehmigten Erwerbsvertrages hat der Königlich Preußische Herr Minister der öffentlichen Ar-

Digitized by Google

beiten ferner bestimmt, daß die **Functionen des Vorstandes der genannten Gesellschaft** vom 1. April d. J. ab durch die Königliche Eisenbahn-Direktion in Magdeburg wahrzunehmen sind. Diese Anordnung hat gleichzeitig zur Folge, daß die Braunschweigische Eisenbahn-Gesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand von dem genannten Tage an in Magdeburg hat, insoweit nicht gegenüber den Prioritäts- und sonstigen Gläubigern derselben ein bereits früher begründeter Gerichtsstand Platz greift.

Magdeburg, Hannover und Braunschweig, den 26. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion in Magdeburg,
Königl. Eisenbahn-Direktion in Hannover,
Königl. Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn in Braunschweig.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Das Kranken-Pflegegeld der Land-Irrenanstalt zu Sorau betr.

3. Das Pflegegeld für die Kranken der I. Klasse der Land-Irrenanstalt zu Sorau ist durch den Provinzial-Landtag vom 1. April d. J. ab anderweit auf 900 M. pro Jahr festgesetzt, was ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. März 1882 — Amtsblatt pro 1882 № 14 — zur öffentlichen Kenntniß bringe. Berlin, den 26. März 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist wegen Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Fabrikbesitzer Gramberg zu Liepe von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XIV. Liepe ernannt worden.

Der Pfarrer Eduard Adalbert Alexander Hosemann in Biesdorf ist zum Superintendenten der Diözese Berlin Land I. ernannt worden.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle an der Schloßkirche zu Schwedt a./O., Diözese Schwedt, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Schloßpredigers Schlacke zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Nitzow, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nonnig, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 S. 355.)

Dem Schulvorsteher Dr. Wohlthat in Berlin ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Schuldienste der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Hinze ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Brandenburg a./H. angestellt worden.

An dem Falk-Realgymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Frölich zum Oberlehrer befördert und der Licentiat Dr. Runze als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Dehnecke ist als ordentlicher Lehrer an dem Köllnischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Professor Dr. Geßner am Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Zellmer an dem Köllnischen Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Buatois, Tagner,	geboren am 8. Mai 1851 zu Branges, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Januar 1886.
2	Magdalena Schmitt, Tagnerin,	geboren am 9. November 1849 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	26. Januar 1886.
3	Vincent Dusiewicz, Tagner,	geboren am 18. Oktober 1841 zu Wanschatz, Gouvernement Radom, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	29. Januar 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
4	Emil Pierron, Zuckerbäckergeselle,	geboren am 29. Juni 1861 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Januar 1886.
5	Hyacinth Gonnet, Barbier,	geboren am 12. Juni 1853 zu Chalons sur Saone, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
6	Wilhelm Vitol, Erdarbeiter,	geboren am 13. August 1861 zu Nantes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
7	Peter Campari, Erdarbeiter,	30 Jahre alt, aus Stagno, Italien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Xaver Grolimund, Wagner,	geboren am 6. April 1858 zu Seewen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
9	Armand Karl Fauveau, Erdarbeiter,	geboren am 23. Mai 1853 zu Changé, Bezirk Le Mans, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. Februar 1886.
10	Ludwig Josef Jeanssens, Dachdecker,	geboren am 12. November 1855 zu Celles, Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	10. Februar 1886.
11	Franz Kindermann, Webergeselle,	geboren am 18. August 1838 zu Rumburg bei Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	12. Februar 1886.
12	Josef Berger, Töpfer,	geboren am 24. November 1837 zu Niederlindewiese, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	15. Februar 1886.
13	Xaver Altermatt, Uhrgehäusemacher und Käsebäcker,	geboren am 1. März 1849 zu Balsthal, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Gründerg, Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Januar 1886.
14	Alois Wieth, Arbeiter,	geboren am 6. März 1844 zu Groß-Schwadowitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Braunau, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	16. Februar 1886.
15	Franz Nowak, Kupferschmied,	geboren am 5. August 1847 zu Ugast, Bezirk Bistritz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Januar 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Chaim (Heim) Cano (Kahn), Sattler,	34 Jahre alt, geboren zu Husi, Rumänien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Februar 1886.
17	Franz Willert, Ziegeldecker,	geboren am 16. November 1863 zu Nikolsburg, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig zu Klantendorf, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Februar 1886.
18	Julius Alscher, Schuhmachergeselle,	geboren am 15. November 1857 zu Hozenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	15. Februar 1886.
19	Franz Netolizki, Arbeiter,	geboren am 12. April 1843 zu Rübna, Bezirk Hochmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	12. Februar 1886.
20	Christopher Clausen, Arbeiter,	geboren am 16. April 1856 zu Smistrup bei Bogense, Fühnen, Dänemark, ortsangehörig zu Sandager, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Hadersleben, Schleswig,	Trunksucht und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	28. Januar 1886.
21	Franz Streit, Webergeselle,	geboren am 23. Mai 1846 zu Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	1. Februar 1886.
22	Johann Michel, Maschinenbauer,	geboren am 11. September 1858 zu St. Petersburg, Rußland, ortsangehörig zu Nettstall, Kanton Glarus, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	13. Februar 1886.

(Hierzu zwei Beilagen, die erste enthaltend eine Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten, betreffend die Zusammenstellung der für die Spree von der Leib'schen Brücke bis einschließlich des Unterkanals der Fürstenwalder Schleuse und für den Friedrich-Wilhelmskanal gültigen strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen und Tarife, die zweite enthaltend eine Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend die Gebührentarife zur Bezahlung: I. der aus den Grundsteuerkatasterkarten zu ertheilenden Auszüge oder Kopien, II. der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. April 1886.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung

für die Provinz Brandenburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

9. Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880,

Extrablatt zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 12. Juni 1880, außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Stück 23 vom 9. Juni 1880,

sowie der zu beiden ergangenen Nachtragsbestimmungen vom 20. April 1882

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 19 vom 12. Mai 1882 S. 173,

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Stück 21. vom 24. Mai 1882 S. 137,

vom 13. Juni 1884,

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 29 vom 18. Juli 1884 S. 277,

außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Stück 29 vom 16. Juli 1884,

und vom 2. Februar 1886,

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 8 vom 19. Februar 1886 S. 77,

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Stück 7 vom 17. Februar 1886 S. 34,

wird auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem bestellten Fleischbeschauer ein Attest ausgestellt und Demjenigen, welcher das Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ausgehändigt worden ist, daß trotz gewissenhafter Prüfung keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen von ihm gefunden seien, darf das Schwein verkauft oder verbraucht oder zum Zweck des Verkaufs oder Verbrauchs zerlegt werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) werden für jeden Amts- und städtischen Polizeibezirk oder für einzelne Theile desselben von der Orts-Polizei-Behörde, d. h. dem Amtsvorsteher oder dem städtischen Polizei-Verwalter, Fleischbeschauer in genügender Anzahl bestellt, und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet, sobald dazu geeignete Personen in den einzelnen Bezirken ermittelt worden.

Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in dem besonders erlassenen Reglement vom heutigen Tage enthalten.

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind aus den Augenmuskeln, aus den Muskeln am Kehlkopfe und am Halse, aus den Zwischenrippen und Kaumuskeln, aus der Zungenwurzel und ganz besonders aus dem s. g. Zwergfellpfeiler (pars lumbalis diaphragmatis) stets und ausnahmslos Probestücke zu entnehmen.

Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder einer von der Orts-Polizei-Behörde dazu verstatteten zuverlässigen Person oder in deren Gegenwart auszuführen, und sind die ausgeschnittenen Proben bezw. dem Fleischbeschauer sofort zu übergeben.

Um nachtheiligen Verzögerungen der Untersuchung vorzubeugen, ist am Tage vor dem beabsichtigten Schlachten von dem Besitzer des Schweines dem Fleischbeschauer oder der zur Entnahme der Fleischproben ermächtigten Person anzuzeigen, zu welcher Zeit diese Entnahme stattfinden kann.

Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist dafür zu sorgen, daß keine Verwechselungen der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Wurstfabrikanten ꝛc.) hat ein Schlachtbuch nach beigedrucktem Schema (№ 1) zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Rubriken 1 bis 4 eingetragen hat, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 vorgelegt. Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5. Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen, und für die vorschriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu

Digitized by Google

tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem Schema № 1 angegebenen Notizen enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche gleichfalls ein Jahr aufzubewahren.

§ 6. Das Schlachtbuch oder die im § 5 bemerkte Bescheinigung ist den Beamten der Exekutiv-Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen der Orts-Polizeibehöde einzureichen.

§ 7. Glaubt der Fleischbeschauer nach dem Ergebniß der vorgenommenen Untersuchung das im § 1 Absatz 2 erwähnte Attest nicht ausstellen zu dürfen, so hat er dies sowohl dem Besitzer des Schweines sofort mitzutheilen, als auch der Orts-Polizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen. Der Besitzer des trichinenhaltigen oder verdächtigen Schweines hat sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten, was polizeilich zu überwachen ist. Ferner hat der Fleischbeschauer mindestens zwei der von ihm trichinenhaltig oder verdächtig befundenen mikroskopischen Präparate zwischen Glasplatten kunstgemäß mit konservirender Flüssigkeit eingeschlossen, sowie diejenigen Fleischstückchen, welche er nach der mikroskopischen Untersuchung übrig behalten hat, mit konservirender Flüssigkeit übergossen, in einem gehörig verschlossenen und versiegelten Gefäße der Polizeibehördr zu übergeben, von welcher diese Objekte zur etwaigen Revision wenigstens zwei Monate lang aufbewahrt werden.

§ 8. In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten eines approbirten Arztes oder Thierarztes entscheidend, welches entweder von dem Fleischbeschauer oder von Demjenigen, welcher das Schwein hat schlachten lassen, auf seine eigene Kosten einzuholen ist. Die Untersuchungsobjekte werden in diesen Fällen von der Polizeibehörde aufbewahrt und event. auf Kosten des Eigenthümers dem Arzte oder Thierarzte übermittelt. Das von dem Letzteren abgegebene Gutachten ist der Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen und darf der Eigenthümer des Schweines, auch wenn dieses als trichinenfrei befunden worden, vorher das Fleisch desselben nicht veräußern oder verbrauchen.

§ 9. Auf Grund der Anzeige des Fleischbeschauers (§ 7) oder des nach § 8 eingeholten Gutachtens trifft die Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen, um das trichinöse Fleisch unschädlich zu machen, welchen von den Betheiligten unweigerlich und genau Folge zu leisten ist.

Trichinenhaltiges Fleisch muß unverzüglich dem Verbrauch entzogen, gänzlich vernichtet oder 1,5 Meter tief vergraben werden. Hierfür ist der Inhaber des Fleisches, sofern ihm dasselbe nicht polizeilich entzogen wird, verantwortlich. In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten eines approbirten Arztes oder eines Kreisthierarztes über die Verwendbarkeit des Fleisches maßgebend. Dagegen darf das Thier abgehäutet, und dürfen die Haut und die Borsten verwerthet werden; auch ist es gestattet, das Fett zu beliebiger Benutzung auszuschmelzen oder auszukochen. Dieses Ausschmelzen oder Auskochen muß unter Ueberwachung durch eine von der Polizeibehörde abgeordnete Person oder den amtlich angestellten Fleischbeschauer geschehen; die nach Abschöpfung des Fettes zurückbleibenden Fleischtheile sind alsdann zu vernichten oder zu vergraben. Eine Verwendung derselben als Dungmittel ist nur mit besonderer Genehmigung des zuständigen Königlichrn Regierungs-Präsidenten gestattet, welche ertheilt werden kann, wenn für die Anwendung eines die Trichinen tödtenden Hitzegrades bei der Auskochung Sicherheit gewährt wird.

§ 10. Insoweit von der Orts- und Kreispolizeibehörde eine Stempelung der untersuchten und trichinenfrei befundenen Schweine angeordnet wird, sind die Fleischbeschauer verpflichtet, dieselbe in der von der Behördr vorgeschriebenen Weise zur Ausführung zu bringen, und sich zu dem Ende mit den erforderlichen Stempeln zu versehen. Die Stempel müssen eine vierseitigr Form haben, außer dem Worte „untersucht" die Bezeichnung des Schaubezirks enthalten, in welchem die Untersuchung stattgefunden hat und, wenn für diesen mehrere Fleischbeschauer angestellt sind, auch eine den Untersucher bezeichnende Nummer. Ausnahmen von dieser Vorschrift können, wo bereits Stempel angeschafft sind, vorübergehend von den Landräthen bezw. von den Polizeibehöden der Stadtkreise gestattet werden. Als Stempelfarbe dürfen nur unschädliche Stoffe verwendet werden. Jedes Schwein muß wenigstens sechs deutliche Stemprlabdeücke erhalten, an jeder Seite drei, einen vorne an der Schulter, einen hinten am Schinken und einen in der Mitte auf den Rippen.

§ 11. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, die Stempelung desselben nach § 10 geschehen zu lassen. Jede Vorenthaltung, Entfernung oder Beseitigung von Schweinen behufs Verhinderung der Anbringung des Stempels ist verboten.

§ 12. Finden die polizeilich angestellten Fleischbeschauer an den von ihnen untersuchten Schweinen eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, so haben sie davon der zuständigen Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis 30 Mark für jeden Uebertretungsfall bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist. Dieselbe Strafe trifft auch die angestellten Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1 und 2) innerhalb ihres Bezirks unterlassen, verweigern oder ungebührlich verzögern, oder außerhalb ihres Bezirks in solchen Bezirken, für welche Fleischbeschauer polizeilich bestellt sind, Untersuchungen vornehmen (§ 5 des Reglements), oder welchr sich bei der Vornahme der mikroskopischen Unteesuchung oder bei der Führung des Kontrollbuchs (§ 7 des Reglements) Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, oder endlich die ihnen der Polizeibehörde gegenüber obliegenden Pflichten (§§ 7,

Digitized by Google

10 und 12 dieser Verordnung, §§ 6 und 7 des Reglements) verletzen.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt für alle Bezirke oder Ortschaften, für welche die Trichinenschau bereits eingeführt ist und thatsächlich besteht, mit dem achten Tage nach ihrer Publikation in Kraft; für alle anderen Bezirke oder Ortschaften, sobald für dieselben Fleischbeschauer bestellt sind, und deren Bestellung von der Orts-Polizei-Behörde in der für die Publikation von Orts-Polizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht worden ist.

Sie verliert zeitweilig ihre Gültigkeit für jeden Bezirk, für welchen sie in Kraft getreten war, wenn und so lange es etwa später an einem Fleischbeschauer in demselben mangeln sollte (vergl. § 6 des Reglements).

Potsdam, den 17. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

* * *

Schema № 1.

1	2.	3	4	5.	6.
№	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkäufers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

* * *

Reglement
für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von der zuständigen Orts-Polizei-Behörde, d. h. dem Amtsvorsteher oder dem städtischen Polizei-Verwalter, dazu amtlich bestellt sind. Die Zahl der für einen jeden Amts- bezw. städtischen Polizeibezirk oder einzelne Theile derselben anzustellenden Fleischbeschauer wird von der Polizei-Behörde nach Bedürfniß bestimmt, wobei davon auszugehen ist, daß ein Fleischbeschauer an einem Tage in der Regel nicht mehr als das Fleisch von sechs Schweinen mit der genügenden Sorgfalt untersuchen kann.

§ 2. Nur Personen von unbescholtenem und zuverlässigen Charakter, welche in der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen geübt und dazu hinlänglich befähigt sind, auch sich im Besitze eines angemessenen Mikroskops befinden, darf eine Bestallung als öffentlicher Fleischbeschauer ertheilt werden. Ohne Weiteres sind als befähigt zu betrachten: die approbirten Aerzte und Apotheker, die beamteten Thierärzte, sowie alle diejenigen Thierärzte, welche die Prüfung nach der Bekanntmachung vom 27. März 1878 (Centr.-Bl. f. d. Dtsch. Rch. S. 160) bzw. dem Reglement vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 635) bestanden, oder vor dieser Zeit in Berlin ihre Approbation, oder in Hannover die Befähigung zur Abgabe von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erlangt haben. Andere Personen haben den Nachweis ihrer Befähigung durch eine vor einem Kreis-Physikus oder Departements-Thierarzt abzulegende Prüfung und ein von diesem über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß zu führen.

§ 3. Ein solches Zeugniß darf nur ertheilt werden, wenn der Geprüfte dargethan hat, daß er die Naturgeschichte und die Beschaffenheit der Trichine in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen, sowie die mikroskopische Beschaffenheit des Schweinefleisches genau kennt, daß er mit der Einrichtung und der Gebrauchweise des zusammengesetzten Mikroskops hinreichend vertraut und im Stande ist, mittelst desselben in dem Fleische befindliche Trichinen möglichst leicht aufzufinden und von anderen darin etwa vorkommenden normalen oder fremdartigen Gebilden sicher zu unterscheiden, daß er ferner mikroskopische Fleischpräparate gut anzufertigen und Behufs längerer Aufbewahrung kunstgemäß herzurichten versteht.

Die Kreisphysiker und der Departements-Thierarzt sind befugt, in der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen. Denselben steht dafür eine Gebühr von 10 Mark, für die Prüfung als Fleischbeschauer und das darüber auszustellende Zeugniß eine Gebühr von 6 Mark zu.

§ 4. Die Beschaffung der zur Untersuchung nothwendigen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen diese Instrumente so beschaffen sein, daß sie eine 50- bis 100fache Linearvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten.

§ 5. Auf Grund der über die Erfordernisse des § 2 geführten Nachweise wird den darum Ansuchenden von der Orts-Polizei-Behörde, wenn nicht für den betreffenden Bezirk bereits eine ausreichende Anzahl von

Digitized by Google

Fleischbeschauern angestellt ist, nach Maßgabe des § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 eine Bestallung mit Ausnahme des Stempels (vgl. den Erlaß vom 26. September 1878 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 284) kostenfrei ertheilt, welche zur Vornahme der im § 1 der Polizei-Verordnung bezeichneten Untersuchungen berechtigt, und in welcher ausdrücklich bemerkt wird, daß sie jederzeit widerruflich sei, ohne daß gegen den Widerruf eine Beschwerde stattfände.

Agenten von Versicherungs-Anstalten gegen Trichinen dürfen jedoch Bestallungen als öffentliche Fleischbeschauer nicht ertheilt werden. Bei der Aushändigung der Bestallungsurkunde ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protocollarisch zu verpflichten. Jede Bestallung eines Fleischbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung von der Polizei-Behörde bekannt gemacht (vergl. § 14 der Polizei-Verordnung).

Die Vornahme von Untersuchungen geschlachteter Schweine auf Trichinen außerhalb seines Bezirks in anderen Bezirken, für welche Fleischbeschauer polizeilich angestellt sind, ist dem Fleischbeschauer untersagt.

§ 6. Jeder Fleischbeschauer, dessen Bestallung auf Grund eines Prüfungszeugnisses erfolgt ist, hat sich auf Verlangen der Ortspolizei-Behörde zu einer von dieser bestimmten Zeit einer wiederholten Prüfung nach Maßgabe des § 3 durch den ihm von der Polizeibehörde bezeichneten Medizinalbeamten zu unterwerfen.

Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit ist dem Fleischbeschauer die amtliche Bestallung von der Orts-Polizei-Behörde ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufs zu entziehen.

Außerdem verliert dieselbe ihre Gültigkeit, wenn der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirkes nimmt, für welchen er angestellt worden, oder wenn derselbe eine Agentur für eine Versicherungsanstalt gegen Trichinen übernimmt. Von jeder Veränderung seiner Wohnung hat der Fleischbeschauer der Polizei-Behörde, welche ihn angestellt hat, ungesäumt Mittheilung zu machen, auch dieser anzuzeigen, wenn er etwa das betriebene Geschäft niederzulegen beabsichtigt, oder eine Agentur der vorerwähnten Art übernehmen will.

Jede Zurücknahme oder eingetretene Ungültigkeit der Bestallung eines Fleischbeschauers ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung stets sobald als möglich vorzunehmen und jede nachtheilige Verzögerung derselben zu vermeiden. Ueber die von ihm ausgeführten Untersuchungen hat er ein Kontrolbuch nach dem beigedruckten Schema № 2 zu führen und dieses der Orts-Polizeibehörde, sowie deren Exekutivbeamten auf Erfordern jederzeit zur Einsicht und Revision vorzulegen.

§ 8. Die Gebühr für die mikroskopische Untersuchung und Stempelung eines geschlachteten Schweines, sowie die Ausstellung des bezüglichen Attestes (§§ 1, 4, 5 der Verordnung) beträgt eine Mark.

Die Polizeibehörden solcher Bezirke, in welchen hauptsächlich nur zum eigenen Gebrauch geschlachtete Schweine zur Untersuchung gelangen, und die Trichinen-Untersuchung für den Fleischbeschauer nur eine Nebenerwerbsquelle bildet, sind jedoch ermächtigt, mit Einwilligung der betheiligten Fleischbeschauer die Gebühr auf einen geringeren Betrag festzusetzen.

Potsdam, den 17. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

* * *

Schema № 2.

1.	2	3.	4.	5.	6.
№	Name, Stand und Wohnort des Besitzers des Schweines	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Tag des Schlachtens.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung	Ergebniß der Untersuchung.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. April 1886.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

1. Polizei-Verordnung,

betreffend den Flößereibetrieb auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Schiffahrtsstraßen.

82. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Anschluß an

1) die §§ 2 und 8 der Schiffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt 1852, Beilage zum Stück 21),
2) den § 8 des Regulativs, betreffend die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und der Spree vom 8. November 1845 (Amtsblatt 1845, Beilage zum Stück 52),
3) das Regulativ über die Breite der Holzflöße auf dem Finowkanal vom 19. August 1853 (Amtsblatt 1853 Seite 334),
4) die Ergänzung der Schiffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 hinsichtlich der Bemannung der Fahrzeuge und Flöße vom 14. November 1881 (Amtsblatt 1881 Seite 442),
5) die Polizeiverordnung über die Beleuchtung der Fahrzeuge und Flöße vom 30. September 1882 (Amtsblatt 1882 Seite 449) unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung für die dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Schiffahrtsstraßen erlassen.

§ 1. Flößereibetrieb.

Die Handflößerei und das Treideln von Flößen ist auf sämmtlichen Schiffahrtsstraßen erlaubt, desgleichen das Segeln der Flöße mit je **einem** Handsegel da, wo das Segeln der Lastfahrzeuge gestattet ist.

Das Schleppen der Flöße durch frei fahrende Dampfschiffe ist auf den seeartigen Erweiterungen der Flüsse und Kanäle erlaubt; im Uebrigen ist dasselbe auf den Kanälen verboten und auf den Flüssen von der vorherigen Erlaubniß des Wasserbauinspektors abhängig.

Das Schleppen der Flöße durch am Kabel fahrende Dampfschiffe bedarf der vorherigen, von dem Unternehmer bei dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam zu beantragenden Konzession.

Das Schleppen der Flöße durch Segelschiffe und das Flößen unverbundener Hölzer sind verboten.

Die Königliche Wasserbauverwaltung darf für ihre Zwecke Flöße durch ihre Dienstdampfboote schleppen lassen.

§ 2. Breite der Flöße.

Die zulässige größte Breite der Flöße beträgt:

a. 2,20 m auf folgenden Schiffahrtsstraßen:
   1) Rheinsberger Kanal,
   2) Havel von dem Unterhafen der Fürstenberger Schleuse bis zum Voßkanal,
   3) Lychener Kanal,
   4) Wentowkanal,
   5) Templiner Kanal,
   6) Voßkanal,
   7) Werbellinkanal,
   8) Rhin,
   9) Fehrbellinkanal,
   10) Schwarzer Graben im Rhinluch,
   11) Neue Dosse von Hohenofen abwärts,
   12) Storkower Kanal,
   13) Löcknitzkanal,
   14) Dahme, vom oberen Ende des Streganzer See's bis zu ihren seeartigen Erweiterungen bei Niederlehne;
b. 2,75 m auf dem Ruppiner Kanal;
c. 3,00 m auf den übrigen Schiffahrtsstraßen.

§ 3. Länge und Verband der Flöße.

Die Flöße dürfen weder über 120 m lang sein noch aus mehr als 8 Plötzen bestehen. Die Plötzen dürfen der Länge nach nicht steif mit einander verbunden werden.

Die Länge einer Plötze darf die Länge des längsten in der Plötze befindlichen Holzes nicht überschreiten.

§ 4. Kuppeln der Flöße.

Nebeneinander gekuppelte Flöße dürfen nur auf folgenden Theilen der Schiffahrtsstraßen geflößt werden:

1) auf den Seen und seeartigen Verbreiterungen aller Schiffahrtsstraßen;
2) auf der Havel:
   a. von ihrer seeartigen Verbreiterung unterhalb Henningsdorf bis 200 m oberhalb der Spandauer Schleuse,
   b. von der Spreemündung bis zur Elbe;
3) auf der Spree:
   a. vom Dämeritzsee bis zur oberen Berliner Weichbildsgrenze,
   b. von der unteren Berliner Weichbildsgrenze bis zur Charlottenburger Eisenbahnbrücke,
   c. von 200 m unterhalb der Charlottenburger Schleusen bis zur Havel;

Digitized by Google

4) auf der Dahme von Bindow bis zur Spree;
5) auf den Rüdersdorfer Gewässern von einschließlich dem Kalksee bis zum Dämeritzsee, jedoch ausschließlich der Woltersdorfer Schleuse und ihrer Vorhäfen.

Auf der Havelstrecke von Nizow bis zur Elbe dürfen höchstens 4 und auf den übrigen in diesem Paragraphen bezeichneten Strecken nicht mehr als 2 Flöße nebeneinander gekuppelt werden.

§ 5. Bemannung der Flöße.

Flöße von 4 oder mehr Plötzen müssen mit mindestens 3 Mann, kleinere Flöße mit mindestens 2 Mann bemannt sein, mögen sie einzeln oder gekuppelt geflößt werden.

Die Treidler werden im Sinne dieser Bestimmung als zur Bemannung gehörig nicht gerechnet.

§ 6. Beleuchtung der Flöße.

Flöße, welche sich auf den Schiffahrtsstraßen befinden, während der Verkehr auf denselben nicht durch den Winter oder durch Anordnungen der Wasserbauverwaltung gesperrt ist, müssen in der Zeit von Sonnenuntergang bis zum Eintritt der Tageshelle beleuchtet werden.

Sie haben sowohl während der Fahrt als während des Stilliegens an jedem Ende entweder ein Feuer mit heller Flamme oder in angemessener Höhe eine nach allen Seiten hellleuchtende Laterne mit weißem Licht zu führen. Für Flöße von weniger als 4 Plötzen Länge genügt jedoch **ein** Feuer oder **eine** Laterne.

Nebeneinander gekoppelte Flöße gelten im Sinne dieses Paragraphen als **ein** Floß.

Auf diejenigen seeartigen Erweiterungen der Flüsse und Kanäle, welche als eigentliche Theile der Schiffahrtsstraße nicht anzusehen sind und auf die durch Regulirungswerke von der eigentlichen Wasserstraße getrennten Flußtheile finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 7. Lagern von Floßhölzern.

Das Lagern von nicht auf der Fahrt befindlichen Flößen und das Ueberwintern von Flößen darf nur an bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß des Wasserbauinspektors oder des Buhnenmeisters stattfinden.

§ 8. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Flößereiordnung werden mit einer Geldbuße von 3 bis 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Schleppen der Flöße (§ 1) macht sich sowohl der Führer des schleppenden Fahrzeuges als auch der Führer (Regimenter) der geschleppten Flöße strafbar.

§ 9. Zurückweisung von den Wasserstraßen.

Flöße, welche den Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 5 dieser Flößereiordnung nicht entsprechen, dürfen von der Fortsetzung der Fahrt so lange zurückgewiesen werden, bis das Hinderniß gehoben ist.

§ 10. Sonstige Bestimmungen.

Die über die Flößerei bisher gültigen allgemeinen Polizeiverordnungen, namentlich die auf die Flößerei bezüglichen in dem Anhange zu dieser Flößereiordnung auszugsweise zusammengestellten Bestimmungen der Paragraphen 9, 10, 13, 15, 16, 18, 21, 22, 23 und 29 der Schiffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt 1852, Beilage zum Stück 21) bleiben, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Flößereiordnung nicht in Widerspruch stehen, auch ferner in Kraft.

Außerdem behalten Gültigkeit die bezüglich der Flößerei für einzelne Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen, sowie die Polizeiverordnung vom 21sten März 1885, betreffend das Schleppen von Floßholz mittelst des Kabeldampfers zwischen den Hohensaatener Schleusen und dem Unterkanal der Lieper Schleusen (Amtsblatt 1885 Seite 133).

Potsdam, den 1. April 1886

Der Regierungs-Präsident.

* * *

2. Anhang

zu der vorstehenden Flößereiordnung vom heutigem Tage, enthaltend einen Auszug aus der Schiffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt 1852, Beilage zum Stück 21).

§ 9. Allgemeine Grundsätze beim Anlegen.

Das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flöße an Auslade- oder Verkaufsstellen ohne besondere Erlaubniß ist nicht gestattet.

Floßholz muß stets am Ufer gestreckt liegen und während der Fahrt in den Kanalhaltungen in keiner größeren Breite als derjenigen verbunden sein, in der es die Brücken und Schleusen passiren kann.

Die Aufsichtsbeamten haben zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge oder Floßholze mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schiffahrt das Stilleliegen gestattet werden kann.

Das Anlegen ist insbesondere verboten:

a. in engen und besonders bezeichneten Schiffahrtsstrecken,
b. in der Durchfahrt von Brücken, sowie auf Kahnlänge ober- und unterhalb derselben,
c. 200 Schritte ober- und unterhalb von Fähren,
d. an und vor Buhnenanlagen und vor der Mündung von Nebengewässern,
e. innerhalb scharfer Buchten der Flüsse.

§ 10. Befestigung der Fahrzeuge und Floßhölzer.

Kähne und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Die Befestigung an Bäumen, Brückengeländern oder sonstigen

Digitized by Google

zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

Befestigungspfähle dürfen nicht an das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen, und Anker nur ins Wasser und zwar nur so ausgeworfen werden, daß sie andere Fahrzeuge nicht behindern.

Auch ist verboten, Schricke in die Dossirungen der Ufer, und kleine Pfähle zum Befestigen des Floßholzes näher als drei Fuß vom Rande des Wasserspiegels entfernt einzuschlagen.

§ 13. Herausschaffen und Anlegen des Floßholzes.

Das Hinein- und Herausschaffen des Floßholzes darf nur an den dazu bestimmten Orten stattfinden. Derjenige, welcher die Erlaubniß erhalten hat, bleibt für die etwaige Beschädigung des Ufers oder Verunreinigung des Flußbettes verantwortlich.

§ 15. Vom Treideln.

In der Regel darf nur vom Treidelwege aus getreidelt werden. Bei der Thalfahrt wird der rechtsseitige, bei der Bergfahrt der linksseitige Treidelweg benutzt.

Begegnen sich beim Treideln zwei Fahrzeuge, so muß das abwärts fahrende Leine und Ziehbaum fallen lassen.

Bei den Kanalfahrten ist das Treideln auf den dazu nicht bestimmten Dossirungen der Wälle und Borde verboten.

§ 16. Verbot des Nebeneinanderfahrens.

Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen in den regulirten Flußstrecken nicht längere Zeit nebeneinander fortfahren oder zugleich in letztere hineinziehen.

§ 18. Ueberholen.

Flöße dürfen auf regulirten Flußstrecken niemals noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren.

§ 21. Warten vor der Schleuse.

Die Annäherung an die Schleuse muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flöße, welche vor der Schleuse ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenmeisters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge nicht behindert wird.

Der Schleusenmeister hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen.

Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenmeisters, in die Schleuse zu ziehen, ungesäumt nachkommen.

§ 22. Reihenfolge beim Schleusen.

Das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher die Kähne bei der Schleuse ankommen oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließen, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Ebenso schleusen Flöße unter sich nach der Reihe der Ankunft.

Liegen Fahrzeuge und Flöße vor der Schleuse, so erfolgen in der Regel abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen, eine mit Floßholz. Die Ausnahme von dieser Regel bestimmt der Schleusenmeister, sofern dazu eine dringende Veranlassung vorliegt. Ueber die Gründe seines Verfahrens hat der Schleusenmeister aber nicht dem Schiffer oder Flößer sondern nur dem vorgesetzten Beamten Rechenschaft zu geben.

§ 23. Verhalten während des Schleusens.

Das Ziehen und Zustoßen der Schütze, sowie das Oeffnen und Schließen der Schleusenthore geschieht da, wo Schleusengehülfen vorhanden, nur durch diese; andernfalls auch von den Mannschaften der durchgeschleuseten und vor der Schleuse befindlichen Fahrzeuge nach näherer Bestimmung des Schleusenmeisters; jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse.

Jedes starke Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden.

Jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßholz muß an wenigstens einem hinreichend starken Tau so befestigt oder gehemmt werden, daß das starke Anstoßen vermieden wird.

Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenmeisters erfolgen.

Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleusen, sowie jede Beschädigung derselben ist strafbar.

§ 29. Zurückweisung von den Wasserstraßen.

Kähne und Holzflöße, welche die in dieser Verordnung angegebenen Maße überschreiten, dürfen von den Wasserstraßen zurückgewiesen werden.

Fahrzeuge und Flöße, welche den Vorschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung der Wasserstraßen nicht entsprechen, werden von der Benutzung der Wasserstraßen gleichfalls so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 9. April **1886.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

2. In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 5. November v. J. gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund des § 136 Absatz 3 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg nebst dem Stadtkreise Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen und Hannover, sowie für den Regierungsbezirk Sigmaringen die nachstehende

Polizeiverordnung,

betreffend die Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte,

erlassen:

Die Begleit-Kommandos militairischer Pulvertransporte haben Behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte die ihnen begegnenden Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und sonstigen Personen zu den je nach Umständen erforderlichen Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren oder Ausweichen, zum Unterlassen von Tabackrauchen, zum Auslöschen von Feuer — aufzufordern.

Wer solcher Aufforderung nicht ungesäumt Folge leistet, wird — unbeschadet des nöthigenfalls zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Berlin, den 19. März 1886.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. v. Boetticher.

Der Minister des Innern. Im Auftrage v. Zastrow.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

4. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	26. Mai	Wriezen a./Oder,
"	7. Juni	Jüterbog,
"	8. "	Oranienburg,
"	9. "	Beetz in der Mark,
"	10. "	Nauen,
"	11. "	Neustadt a./Dosse,
"	12. "	Rathenow,
"	16. "	Wilsnack,
"	7. August	Straßburg in/Uckerm.
"	9. "	Prenzlau,
am	10. August	Templin,
"	14. "	Angermünde,
"	16. "	Neu-Ruppin,
"	17. "	Havelberg,
"	18. "	Kyritz,
"	20. "	Wittstock,
"	21. "	Meyenburg i./Prignitz,
"	23. "	Pritzwalk,
"	24. "	Perleberg,
"	25. "	Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die revidirten Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich betreffend.

83. Diesem Stück des Amtsblatts sind die revidirten Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich, sowie das Dekret des Schweizerischen Bundesraths vom 15. Dezember v. J. und die Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 6. Januar d. J. in einem Druck-Exemplar als Extrabeilage beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Konzession für

Digitized by Google

die gedachte Anstalt zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. September 1866 in der Extrabeilage zum 47. Stück des Regierungs-Amtsblattes pro 1866, die seitherigen Statuten vom Jahre 1879 dagegen in der Extrabeilage zum 31. Stück des Amtsblatts pro 1880 abgedruckt sind. Potsdam, den 31. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Artikel des Deutschen Handels-Archivs betreffend.

84. Die handel- und gewerbetreibenden Kreise des Bezirkes mache ich auf folgende Veröffentlichungen des März-Heftes des Deutschen Handels-Archivs für 1886 aufmerksam:

1) Zulassung von Veilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabakfabrikaten (S. 145),
2) Zolltarifirung von Feuerlöschpulver (ebend.),
3) Portugal, Zolltarif (S. 154 ff.),
4) Rußland, Zollbehandlung verschiedener Gegenstände (S. 176 ff.),
5) Rumänien, Verbot des Verkaufes von ausländischen zusammengesetzten Arzneien und pharmaceutischen Spezialitäten ohne Genehmigung des obersten Sanitätsrathes (S. 178),
6) Italien, Zollbehandlung verschiedener Gegenstände (S. 179 ff.)

Potsdam, den 30. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigung eines Kreis-Physikats.

85. Das Kreisphysikat des Kreises Niederbarnim mit dem Amtssitze in Berlin ist erledigt. Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 30. April d. J. bei mir melden. Potsdam, den 31. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam betreffend.

86. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. September v. J. — A.-Bl. S. 371 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die erste tägliche Oeffnungszeit der Eisenbahndrehbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam von jetzt ab nicht mehr um 5 Uhr 30 Minuten, sondern erst um 5 Uhr 42 Minuten beginnen wird. Potsdam, den 5. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Zuchtpferden ꝛc. in Zerbst.

87. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem landwirthschaftlichen Verein zu Zerbst mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung in diesem Jahre wieder von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Zuchtpferden, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch in den Regierungsbezirken Potsdam und Magdeburg, sowie in den zum Regierungsbezirke Merseburg gehörigen Kreisen Bitterfeld, Delitzsch, Torgau und Wittenberg zu vertreiben. Die Polizeibehörden werden angewiesen, dem Vertriebe der Loose nicht entgegen zu treten.

Potsdam, den 27. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Gegenständen der Kunst ꝛc. in Baden-Baden.

88. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. März d. J. der Stadtgemeinde Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihr mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zum Besten der diesjährigen Baden-Iffezheimer Rennen zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, der Industrie und des Gewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

89. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutes Grabow im Kreise Ost-Prignitz ist erloschen.

Potsdam, den 30. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

90. Am Milzbrand ist am 26. März d. J. ein Pferd des Ritterguts Damerow im Kreise Prenzlau und eine Kuh des Büdners Schindelhauer zu Gapel im Kreise Westhavelland verendet.

Die Maulseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen Hermann Bohm zu Groß-Schönebeck im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Potsdam, den 2. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

91. Die Räude unter den Pferden des Fuhrherrn W. Milbach zu Prenzlau ist erloschen.

Potsdam, den 4. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Kursus für Lehrer in der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin.

11. „Nachstehendes Ministerialreskript:

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt hierselbst wird Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Berlin, den 22. März 1886.

Ministerium

der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Gesuche um Zulassung zu diesem Kursus, wie bisher, **durch die vorgesetzten Schulbehörden bis spätestens zum 15. Juli d. J. an uns** einzureichen sind.

Direkt oder **später** eingehende Gesuche können **keine Berücksichtigung** finden.

Die vorgedachten Bestimmungen sind in unserm Amtsblatt von 1884 Seite 241/2 abgedruckt."

Potsdam, den 29. März 1886.

Königl. Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Verloosung.

12. Nachstehende Prioritäts-Obligationen der früheren Berlin-Anhaltischen Eisenbahn sind am 17. März d. J., zum Zweck der privilegmäßigen Amortisation, ausgelooft worden:

I. 4 %. Prioritäts-Obligationen I. Emission vom 2. Januar 1856

(abzuliefern mit den Zinsscheinen Serie V. № 2—20 nebst Talon)

17 Stück à 500 Thlr.

№ 69 149 321 356 465 531 554 645 667 687 693 775 814 870 930 937 944.

86 Stück à 100 Thlr.

№ 61 219 233 686 749 839 867 967 1056 1211 1231 1239 1511 1527 1623 1638 1763 1907 1924 1949 1965 2023 2077 2139 2158 2210 2255 2290 2292 2383 2415 2425 2429 2494 2529 2581 2649 2700 2707 2775 2814 2949 2959 3003 3010 3022 3083 3115 3325 3371 3494 3542 3570 3638 3714 3723 3733 3760 3834 3862 3864 3866 3971 4150 4199 4276 4321 4334 4353 4409 4446 4455 4519 4545 4695 4725 4752 4771 4777 4855 4857 4874 4919 4958 4967 4998.

II. 4 %. Prioritäts-Obligationen II. Emission vom 2. Januar 1857

(abzuliefern mit den Zinsscheinen Serie V. № 2—20 nebst Talon)

67 Stück à 500 Thlr.

№ 1085 1254 1272 1509 1676 1724 1788 1925 2019 2022 2094 2098 2175 2185 2199 2246 2284 2285 2432 2439 2463 2521 2545 2546 2583 2613 2654 2681 2785 2829 2840 2888 2909 3054 3254 3315 3334 3352 3394 3431 3512 3562 3618 3640 3710 3768 3890 3906 3923 4083 4145 4204 4233 4336 4490 4698 4805 4898 4924 4948 5141 5271 5341 5371 5392 5453 5462.

339 Stück à 100 Thlr.

№ 5065 5147 5177 5412 5546 5636 5692 5701 5805 5815 5833 5842 6113 6114 6133 6281 6358 6392 6499 6503 6671 6679 6832 6895 6912 6929 7183 7213 7231 7453 7652 7960 7964 8045 8085 8238 8253 8355 8365 8415 8458 8466 8706 8741 8760 8769 8844 8893 8945 9119 9190 9259 9329 9415 10064 10099 10102 10163 10187 10195 10246 10309 10421 10431 10442 10547 10560 10577 10607 10721 10753 10838 10851 10864 10881 10935 10963 10969 11104 11120 11121 11185 11205 11269 11321 11334 11375 11423 11475 11530 11584 11617 11632 11730 11916 11935 11958 11986 11999 12010 12122 12291 12310 12436 12549 12576 12728 12782 12801 12934 13074 13293 13348 13375 13409 13428 13462 13472 13747 13769 13931 14032 14043 14101 14225 14277 14282 14285 14349 14411 14455 14507 14528 14533 14577 14597 14613 14617 14621 14639 14672 14722 14764 14826 14997 15055 15120 15155 15224 15247 15273 15393 15426 15446 15461 15499 15528 15557 15643 15648 15713 15739 15779 15885 15997 16030 16083 16161 16170 16256 16305 16314 16336 16372 16396 16451 16585 16593 16669 16767 16840 16862 16909 16951 16974 17040 17045 17069 17199 17232 17426 17518 17568 17595 17655 17658 17834 17864 17922 17930 17969 17970 18153 18187 18270 18318 18407 18440 18537 18566 18590 18765 18965 18991 19057 19148 19217 19293 19405 19449 19561 19651 19744 19982 19987 20298 20309 20334 20355 20466 20661 20804 20887 21010 21050 21087 21103 21199 21219 21284 21302 21322 21341 21372 21398 21424 21727 21743 21750 21789 21859 21910 21989 22094 22131 22225 22427 22459 22485 22553 22562 22641 22651 22699 22721 22999 23087 23154 23213 23231 23375 23486 23547 23575 23650 23720 23751 23792 23853 23866 23899 23988 24021 24117 24220 24231 24326 24355 24449 24494 24503 24558 24572 24573 24574 24581 24584 24652 24693 24768 24802 24897 24954 24955 24962 24981 25125 25211 25261 25356 25367 25529 25584 25615 25669 25700 25777 25917 25926 25996 26093 26151 26299 26436 26463 26515 26584 26683 26705 26743 26817 26999 27001 27036 27089 27194 27289 27437 27499.

III. 4 %. Prioritäts-Obligationen Litr. B. vom 2. Januar 1866

(abzuliefern mit den Zinsscheinen Serie V. № 2—10 nebst Talon)

17 Stück à 500 Thlr.

№ 10 25 55 168 242 304 311 365 431 454 478 705 716 801 873 1140 1356.

87 Stück à 100 Thlr.

№ 1508 1605 1635 1686 1826 1917 1926 1986 2138 2315 2403 2473 2673 2853 2892 3234 3244 3254 3422 3517 3569 3577 3677 3804 3858 3999 4019 4277 4325 4443 4534 4642 4671 4681 4757 4779 4989 5095 5222 5239 5240 5251 5362 5519 5781 5834 5936 6007 6159 6176 6250 6278 6416 6524 6534 6559 6625 6760 6830 6976 7142 7168 7179 7297 7455 7489 7504 7583 7601 7630 7893 8015 8024 8030 8038 8049 8178 8377 8488 8521 8553 8642 8649 8694 8712 8878 8951.

IV. 4 %. Prioritäts-Obligationen Litr. C. vom 1. Oktober 1875

(abzuliefern mit den Zinsscheinen Serie III. № 2—10 nebst Talon)

195 Stück à 500 Reichsmark.

№ 24 157 411 416 442 688 816 923 1051 1141 1225 1277 1304 1437 1598 1920 2101 2376 2409 2504 2518 2544 2575 2644 2723 2863 2889 3064 3141 3165 3175 3378 3566 4115 4260 4264 4454 4468 5123 5272 5300 5462 5515 5545 5898 5959 5972 6186 6204 6301 6435 6529 6665 6684 6752 6811 6903 7275 7377 7480 7534 7797 7934

Digitized by Google

7967 8362 8573 9290 9330 9481 9617 9636 9769
9867 9975 10058 10059 10171 10207 10357 10374
10771 10888 11030 11180 11212 11574 11668
11923 12120 12445 12701 13043 13281 13323
13439 14054 14074 14252 14359 14457 14698
14941 15064 15124 15205 15421 15629 15675
15689 15910 15970 15975 16005 16137 16846
17440 17769 17773 17817 17883 18178 18241
18474 18744 18776 19000 19226 19259 19306
19312 19348 19417 19456 19471 19481 19513
19683 19891 19947 20022 20030 20124 20439
20650 20711 20964 21407 21775 22139 22331
22403 22621 22680 22699 22709 22850 22942
22956 23522 23694 23742 23919 24012 24069
24217 24396 24680 24693 24736 24785 25015
25176 25208 25368 25426 25867 25947 25986
26039 26619 26641 26692 26848 27409 27610
27993 28063 28127 28798 28918 29223 29519
29711 29821 29984.

47 Stück à 1000 Reichsmark,

№ 30004 30024 30188 30370 30397 30706
30805 31109 31190 31386 31492 31542 32092
32151 32276 32405 32459 32615 32683 32774
33357 33369 33472 33766 34126 34299 34319
34708 34726 34929 35009 35361 35551 35808
35988 36060 36220 36277 36369 36413 36533
36553 36961 36972 37137 37356 37428.

10 Stück à 5000 Reichsmark.

№ 37693 37780 37949 38127 38267 38344
38350 38446 38563 38985.

Diese Obligationen sind **vom 1. Juli 1886 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Erfurt, der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse Berlin (Eisenbahn-Direktionsbezirk Erfurt) Askanischer Platz 5, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse Dessau zur Einlösung einzureichen.

— Die Verzinsung derselben hört mit dem 30sten Juni 1886 auf. —

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird bei der Einlösung in Abzug gebracht.

Nachstehende, früher ausgelooste Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, welche noch auf 4½ % Zinsen lauten, sind bisher nicht zur Einlösung präsentirt und rückständig:

1) Obligationen I. Emission vom 2. Januar 1856:

aus der Verloosung zum 1. Juli 1883 (abzuliefern mit Talon Serie IV. und Coupons № 6—10)
№ 4891 à 100 Thaler,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1884 (abzuliefern mit Talons Serie IV. und Coupons № 8—10)
№ 169 180 803 à 500 Thaler,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1885 (abzuliefern mit Talons Serie IV. und Coupons № 10)
№ 2813 3526 à 100 Thaler.

2) Obligationen II. Emission vom 2. Januar 1857:

aus der Verloosung zum 1. Juli 1881 (abzuliefern mit Talons Serie IV. und Coupons № 2—10)
№ 10905 16054 21058 26178 à 100 Thaler,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1882 (abzuliefern mit Talons Serie IV. und Coupons № 4—10)
№ 7728 13239 23908 à 100 Thaler,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1883 (abzuliefern mit Talons Serie IV. und Coupons № 6—10)
№ 7729 9389 10225 19965 à 100 Thaler,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1884 (abzuliefern mit Talons Serie IV. und Coupons № 8—10)
№ 10862 18398 20662 à 100 Thaler,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1885 (abzuliefern mit Talons Serie IV. und Coupons № 10)
№ 1387 3894 4222 5424 à 500 Thaler,
№ 5820 5880 6436 6565 6576 7972 8751 12795 14078 14093 17821 19283 19656 20170 20878 24065 25462 à 100 Thaler.

3) Obligationen Littr. B. vom 2. Januar 1866:

aus der Verloosung zum 1. Juli 1883 (abzuliefern mit Talons Serie IV. und Coupons № 6—10)
№ 4471 4961 à 100 Thaler,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1885 (abzuliefern mit Talon Serie IV. und Coupon № 10)
№ 1361 à 500 Thaler.

4) Obligationen Littr. C. vom 1. Oktober 1875:

aus der Verloosung zum 1. Juli 1881 (abzuliefern mit Talon Serie II. und Coupons № 2—10)
№ 4900 à 500 Mark,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1882 (abzuliefern mit Talon Serie II. und Coupons № 4—10)
№ 23962 à 500 Mark,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1883 (abzuliefern mit Talons Serie II. und Coupons № 6—10)
№ 11431 15831 à 500 Mark,
№ 34750 à 1000 Mark,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1884 (abzuliefern mit Talons Serie II. und Coupons № 8—10)
№ 1768 2604 26169 à 500 Mark,
№ 34409 à 1000 Mark,
aus der Verloosung zum 1. Juli 1885 (abzuliefern mit Talons Serie II. und Coupons № 10)
№ 1059 21550 à 500 Mark.

* * *

Rückständig ist ferner:
aus der Verloosung zum 1. Juli 1856 mit Coupon № 8 und Talon,
die 4 % Berlin-Anhalt. Eisenbahn-Prioritäts-Aktie vom 2. Januar 1841
№ 3711 à 100 Thaler. — Betrag ist hinterlegt. —

Alle bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1884/5 eingelösten, verlooften Obligationen nebst Coupons sind vorschriftsmäßig vernichtet worden.

Erfurt, den 19. März 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Liquidation.

13. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J., betreffend die Ausschüttung des Liquidationskaufpreises für die Berlin-Anhaltische Eisenbahn bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liquidation der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, mit deren Durchführung wir beauftragt waren, am 31. März d. J. durch Ausschüttung bezw. Einzahlung der Liquidationsmasse bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle hierselbst beendigt ist.

Erfurt, den 1. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg
8. für das Jahr vom 1. April 1886—87.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1886—87. Mk.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse:		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 dess. Ges. u. dies. Verord.)	1335047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt in Frankfurt a./O. (§ 13 dess. Ges.)	7548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 das.)	5400	—
		Sa. I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz:		
	1. 2.	Zinsen	154500	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz:		
	1—8.	Zinsen	100500	—
IV.		Vom Landschaftshause, Miethen:	4860	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung:		
	1—8.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbeamten, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	56300	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens:		
	1.	Erstattete Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten	278100	—
	2.	Provinzialsteuern für die Zwecke des Landarmen- ꝛc. Wesens (6 % der Staatssteuern)	753000	—
	3.	Sonstige Einnahmen	25	—
		Sa. IV.	1031125	—
VII.		Aus der Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens:		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Einnahmen	27610	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder:		
	1. 2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	62010	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Gesetz vom 25. Juni 1875):	2520	—
X.		Für die Verwaltung von Institutenkassen:	6528	—
XI.		Insgemein:	975	—
		Summa der laufenden Einnahmen	4344000	—
		B. Außerordentliche Einnahmen		
		einschließlich des zum Bau der Landirrenanstalt zu Landsberg a./W. aus dem Kapitalfonds zu entnehmenden Betrages:	868000	—
		Summa der Einnahmen	5212000	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1886—87. Mk.	Pf.
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtages und seiner Organe:		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	28300	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane:		
	1.	Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths	500	—
	2.	Kosten der Gewerbekammer der Provinz	6000	—
		Sa. II.	6500	—
III.		Kosten der Landes-Direktion:		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebst Mieths-Entschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	130402	—
	2—9.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	45635	—
		Sa. III.	176037	—
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 des Ges. v. 8. Juli 1875)	291933	84
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 das.)	600000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. daselbst):		
	1—13 und 15.	Gehälter der Baubeamten und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	161300	—
	14.	Kosten der materiellen Unterhaltung der ca. 1400 km Provinzial-Chausseen	855000	—
		Sa. VI.	1016300	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 d. Ges. v. 8. Juli 1875)	180000	—
VIII.	1. 2.	Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 das.) . . .	91650	—
IX.	1.	Zur Förderung des Baues von Sekundäreisenbahnen	32300	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens (§ 4 № 3/4 das. und Verordnung vom 23. Februar 1878).		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der 9 Provinzial-Anstalten	1126000	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzial-Anstalten . .	170000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	7000	—
	5.	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6000	—
	2. 6.	Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebenen, sowie sonstige Ausgaben	4300	—
		Sa. X.	1313800	—
XI.		Für die Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens (§ 4 № 4 d. Ges. vom 8. Juli 1875):		
	1—3.	Für Ausbildung und Verpflegung von Taubstummen, Blinden und Idioten, sowie für die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern und sonstige Ausgaben	155200	—
XII.	1—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. v. 13. März 1878)	123700	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. v. 8. Juli 1875)	15000	—
XIV.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 das.)	6000	—
XV.	1—4.	Für das Hebammenwesen (§ 4 des Ges. v. 28. Mai 1875 und § 13 des Ges. v. 8. Juli 1875)	16800	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1886—87. Mk.	Pf.
XVI.	1—4.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 d. Ges. v. 8. Juli 1875), nämlich der Ackerbauschulen in Schönnitz, Oranienburg und Dahme, sowie der Acker- und Obstbauschule in Wittstock	10700	—
XVII.	1—6.	Bisher vom Staate geleistete fortdauernde Zahlungen	31923	44
XVIII.		Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landschaftshauses . . .	2700	—
XIX.		Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	52040	—
XX.		Insgemein	115	72
XXI.		Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
		Summa der laufenden Ausgaben	4173500	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Für den Neubau einer Chaussee von Templin nach Caputh	6000	—
	2.	Zur Nachpflanzung auf den Aurither Sandschollen	1000	—
	3.	Für Erweiterungs- und Verbesserungsbauten in den Anstalten der Provinz	31500	—
	4.	Zur Errichtung der neuen Landirrenanstalt zu Landsberg a./W. (3. Rate)	1000000	—
		Summa der Ausgaben	5212000	—
		Die Einnahmen betragen	5212000	—
			Balancirt.	

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 13. und 16. März d. J. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. März 1886. Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. v. Levetzow.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verlegung der Königl. Impfanstalt in Berlin.

39. Die Königl. Impfanstalt befindet sich vom 1. April d. J. ab in dem 2. Stockwerk des Hauses

Wilhelmstraße Nr. 28.

Berlin, den 25. März 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Genehmigungs-Urkunde zu dem fünften Nachtrage zum Statut der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin betreffend.

40. Im Anschluß an meine Bekanntmachung im Stück 10 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 16. Februar dieses Jahres, betreffend die Genehmigung des fünften Nachtrages zu dem Statute der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Datum, Unterschrift und Journalnummer unter der Genehmigungsurkunde, nicht wie dort angegeben, sondern folgendermaßen lauten:

„Berlin, den 25. November 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. von Zastrow.

Genehmigungs-Urkunde

I. A. 9504/5".

Berlin, den 30. März 1886.

Der Polizei-Präsident.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin sind an Stelle des Mühlenmeisters Becker zu Himmelpfort, welcher das Amt niedergelegt hat, der Mühlenbesitzer Buchholz zu Bredereiche und ferner wegen eingetretenen Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit der Agent Pietscher zu Milmersdorf und der Amtmann Sommermeyer zu Götschendorf bezw. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XX. Himmelpfort, sowie zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk IX. Wilmersdorf ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz sind an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Thederahn zu Eichenfelde der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Koeppen daselbst, und an dessen Stelle der Schulze Lendt daselbst bezw. zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XX. Eichenfelde ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist mit Rücksicht auf den Ablauf seiner Dienstzeit der Lehnschulzengutsbesitzer Ulrich zu Groß-Woltersdorf von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXII. Zernickow ernannt worden.

Der Bürgermeister Krumpa ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Lenzen ernannt worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Otto Dr. Steinmeister ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Rentmeister, Rechnungsrath Mahlkow zu Beeskow wird mit der gesetzlichen Pension seinem

Antrage gemäß vom 1. Juli 1886 ab in den Ruhestand versetzt. Bewerbungen um die dadurch zur Erledigung kommende Rentmeisterstelle zu Beeskow sind bis zum 30. April 1886 an die Königl. Regierung zu Potsdam zu richten.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Conrad ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Civil-Anwärter Hans Heeder ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Hilfspredigerund Rektorstelle zu Greiffenberg U./M. und das damit verbundene Pfarramt von Bruchhagen und Görlsdorf, Diözese Angermünde, kommt zum 1. Mai d. J. zur Erledigung und soll baldmöglichst wiederbesetzt werden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende erste Diakonat der Parochie der Stadtkirche zu Cöpenick, Diözese Cöln Land, zu Friedrichshagen, ist durch die Versetzung des Diakonus Berger am 20. Dezember v. J. zur Erledigung gekommen.

Dem Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin, Professor Dr. Hermann, ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Abraham an dem Falk-Realgymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Vakant sind resp. werden: die 2te Lehrstelle zu Groß-Behnitz, Inspektion Altstadt Brandenburg, Privat-Patronats; die 2te Lehrerstelle zu Lütte, Inspektion Belzig, Königl. Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Falkenhagen, Inspektion Potsdam II., Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: 2 Lehrerstellen an der Stadtschule zu Alt Ruppin; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Perleberg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Freienthal, Inspektion Trenenbrietzen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adam Turowski, Einlieger,	circa 40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nasiadki, Bezirk Purtz, Rußland, wohnhaft zuletzt in Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen O.-S.,	schwerer und einfacher Diebstahl in 4 bezw. 3 Fällen (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Februar 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Januar 1886.
2	Franz Woznick (Woischnick), Schlepper,	geboren am 15. Oktober 1847 zu Brudzowice, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Deutsch-Piekar,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Februar 1885),	derselbe,	15. Februar 1886.
3	Angelus Stuhlreiter, Schweizer (Molkereiarbeiter),	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hopfgarten, Bezirk Kitzbüchel, Tirol,	Diebstahl (ein Jahr ein Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. Januar 1885),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	25. November 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Mildner, Buchdrucker,	geboren am 3. April 1859 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Bilin, Bezirk Teplitz, Böhmen,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, öffentliche Ruhestörung, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kronach,	19. Januar 1886.
2	Johann Kovárik, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Pisek, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	24. Januar 1886.
3	Johann Baptist Cornilleau, Kupferarbeiter,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Januar 1886.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 16. April **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

92. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter-N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,38	31,10	2,60	1,20	1,32	0,86	2,26	1,72	1,80	1,58	2,20	2,14
2	32,38	31,10	2,60	1,22	1,34	0,86	2,30	1,74	1,78	1,56	2,26	2,16
3	32,38	31,10	2,60	1,18	1,36	0,86	2,26	1,74	1,78	1,56	2,28	2,18
4	32,40	31,12	2,60	1,16	1,36	0,85	2,24	1,76	1,78	1,56	2,30	2,18
5	32,40	31,14	2,60	1,16	1,36	0,85	2,26	1,74	1,76	1,54	2,30	2,20
6	32,42	31,14	2,58	1,16	1,34	0,84	2,26	1,74	1,74	1,52	2,30	2,20
7	32,42	31,14	2,60	1,06	1,34	0,84	2,24	1,74	1,76	1,54	2,30	2,20
8	32,42	31,14	2,60	1,16	1,32	0,84	2,26	1,74	1,76	1,54	2,26	2,22
9	32,42	31,14	2,60	1,16	1,32	0,84	2,24	1,70	1,72	1,50	2,26	2,22
10	32,42	31,14	2,60	1,18	1,32	0,84	2,24	1,76	1,74	1,52	2,22	2,22
11	32,40	31,10	2,60	1,14	1,32	0,83	2,22	1,78	1,74	1,52	2,18	2,20
12	32,40	31,10	2,60	1,12	1,32	0,83	2,22	1,74	1,74	1,52	2,14	2,20
13	32,38	31,10	2,62	1,12	1,32	0,82	2,22	1,70	1,74	1,52	2,34	2,20
14	32,38	31,10	2,62	1,02	1,30	0,82	2,22	1,70	1,74	1,52	2,64	2,18
15	32,38	31,10	2,64	1,02	1,28	0,82	2,22	1,68	1,74	1,52	2,66	2,18
16	32,38	31,10	2,62	1,10	1,28	0,82	2,24	1,68	1,76	1,54	2,68	2,16
17	32,38	31,08	2,62	1,04	1,28	0,81	2,24	1,70	1,76	1,54	2,68	2,16
18	32,38	31,08	2,60	1,10	1,28	0,81	2,24	1,70	1,76	1,54	2,66	2,14
19	32,36	31,08	2,54	1,10	1,28	0,80	2,22	1,70	1,76	1,54	2,68	2,14
20	32,36	31,08	2,54	1,08	1,26	0,79	2,22	1,66	1,76	1,54	2,68	2,12
21	32,36	31,08	2,54	0,94	1,26	0,79	2,20	1,68	1,74	1,52	2,68	2,12
22	32,36	31,08	2,60	1,04	1,24	0,79	2,20	1,70	1,74	1,52	2,70	2,10
23	32,36	31,08	2,54	1,08	1,24	0,79	2,20	1,62	1,74	1,52	2,70	2,10
24	32,34	31,04	2,52	1,06	1,24	0,78	2,22	1,62	1,74	1,52	2,70	2,08
25	32,34	31,04	2,48	1,02	1,24	0,78	2,22	1,62	1,74	1,52	2,70	2,08
26	32,34	31,02	2,48	1,02	1,24	0,77	2,22	1,60	1,74	1,52	2,72	2,06
27	32,34	31,02	2,46	1,02	1,24	0,76	2,20	1,60	1,76	1,54	2,72	2,06
28	32,34	31,02	2,48	0,94	1,24	0,76	2,20	1,60	1,70	1,48	2,68	2,04

Potsdam, den 25. März 1886. Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend die Aufhebung von 16 entbehrlich gewordenen strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen

93. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 werden unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende theils durch neuere Polizei-Verordnungen, theils durch Veränderung der Wasserstraßen entbehrlich gewordene Polizei-Verordnungen

1) Polizei-Verordnung für den Finowkanal vom 18. April 1836 (Amtsblatt 1836 Beilage zum Stück 19),
2) Reglement vom 18. Juli 1834 (Druckfehler für

1839) über die gegenseitigen Verhältnisse der Fischer und Flößer auf dem Kleper und dem Oberberger See (Amtsblatt 1840 Seite 39),

3) Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1843 über das Einlaufen der von der Havel und den unteren Theilen des Finowkanals herkommenden Kähne in den südlichen Theil des sogenannten Langen Treidels (Amtsblatt 1843 Seite 192),

4) Polizei-Verordnung vom 1. August 1843, betreffend das Verbot des Anlegens der Floßhölzer innerhalb des Fahrwassers der Schiffahrtsgewässer (Amtsblatt 1843 Seite 221),

5) Polizei-Verordnung vom 22. Dezember 1845, betreffend den Schiffahrtsbetrieb bei der Eisenbahnbrücke über die Havel unterhalb Werder (Amtsblatt 1845 Seite 389 und Amtsblatt 1850 Seite 281),

6) Polizei-Verordnung vom 4. Juni 1848, betreffend Schiffahrt und Holzflößen durch die Havelzugbrücke bei Klein-Glienicke (Amtsblatt 1848 Seite 212),

7) Polizei-Verordnung vom 15. März 1851 zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffahrtsverkehrs auf der Havel oberhalb der Schleuse bei Spandau (Amtsblatt 1851 Seite 85),

8) Polizei-Verordnung vom 16. August 1851 für die Bredereicher Havel oberhalb Zehdenick, insbesondere für den Verkehr bei und in der Bredereicher Schleuse und bei der Bredereicher Zugbrücke (Amtsblatt 1851 Seite 253),

9) Polizei-Verordnung vom 16. August 1851 zur Sicherung des bei der Schleuse zu Niederfinow befindlichen Krahnes (Amtsblatt 1851 Seite 259),

10) Polizei-Verordnung vom 9. Oktober 1857, be-

---

94. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt								Es
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 87	12 88	12 57	12 75	28 —	32 25	32 88	4 75	3 88	2 75	4 63	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	13 10	14 84	14 07	30 —	50 —	55 —	3 80	5 —	— —	6 50	1 30	1 10
3	Bernau	15 33	13 35	14 54	14 35	26 —	33 —	42 —	4 25	5 75	— —	6 10	1 25	1 10
4	Brandenburg	15 44	13 75	13 16	15 23	25 —	30 —	38 —	2 95	4 38	— —	4 53	1 30	1 —
5	Dahme	15 29	13 29	12 85	14 67	40 —	50 —	50 —	2 —	3 50	2 —	7 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	15 81	13 56	16 89	15 —	23 —	27 —	27 —	3 28	5 39	— —	5 39	1 20	1 —
7	Friesack	— —	13 60	— —	15 25	28 —	32 —	38 —	3 10	4 25	— —	4 —	1 30	1 05
8	Havelberg	15 15	12 72	12 45	13 75	19 —	32 —	33 —	2 75	3 25	3 —	3 90	1 10	1 —
9	Jüterbog	15 75	13 75	13 75	15 50	28 —	30 —	42 —	3 —	4 50	— —	6 50	1 20	1 —
10	Luckenwalde	15 —	13 96	— —	13 99	33 —	40 —	45 —	3 10	4 75	— —	4 50	1 20	1 20
11	Perleberg	15 50	12 73	13 10	12 93	15 50	33 —	43 —	3 50	4 16	— —	4 66	1 40	1 10
12	Potsdam	15 30	13 36	15 40	15 32	26 —	31 —	39 50	3 13	4 88	— —	4 64	1 35	1 15
13	Prenzlau	14 54	12 71	11 85	13 51	22 78	29 56	29 56	3 50	4 50	3 50	4 —	1 27	— 96
14	Pritzwalk	14 80	12 42	13 —	12 43	14 13	25 —	28 —	2 78	3 38	2 89	3 50	1 30	1 05
15	Rathenow	14 75	13 12	13 50	13 72	30 —	31 —	38 —	2 59	3 25	— —	4 50	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	12 83	13 —	14 30	30 —	32 —	42 —	2 72	4 —	— —	4 —	1 35	1 10
17	Schwedt	17 40	13 40	13 —	14 30	33 33	40 —	33 33	3 —	4 50	— —	5 26	1 40	1 20
18	Spandau	— —	13 92	13 75	15 80	24 50	35 —	32 50	4 37	4 75	— —	4 75	1 40	1 20
19	Strausberg	14 52	13 38	14 58	16 89	25 —	30 50	35 —	2 72	6 —	— —	7 —	1 20	1 10
20	Teltow	15 70	13 39	14 72	14 44	26 —	32 15	42 19	4 40	5 66	— —	— —	1 32	1 22
21	Templin	15 —	12 —	13 —	13 —	15 —	40 —	40 —	3 —	4 —	— —	4 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	16 53	13 50	13 57	16 —	22 —	26 —	30 —	3 —	3 50	— —	3 50	1 20	1 —
23	Wittstock	15 50	12 22	12 70	12 69	12 75	30 —	34 —	2 29	3 25	2 —	3 44	1 02	— 91
24	Wriezen a. O.	15 —	12 89	13 64	14 —	22 —	28 —	34 —	3 —	4 25	3 25	6 —	1 30	1 10
	Durchschnitt	15 39	13 16	13 63	14 33	— —	— —	— —	3 21	4 36	— —	4 88	— —	— —

Potsdam, den 13. April 1886.

Digitized by Google

treffend den Schiffahrtsverkehr auf dem Ruppiner Kanal zur Nachtzeit (Amtsblatt 1857 Seite 373),

11) Polizei-Verordnung vom 23. Mai 1859, betreffend den Schiffahrtsverkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Potsdam (Amtsblatt 1859 Seite 198),

12) Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1863, betreffend die Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Liepe und der Pinnower Schleuse (Amtsblatt 1863 Seite 190),

13) Polizei-Verordnung vom 28. Oktober 1872, zur Abänderung der Polizei-Verordnung vom 28. Februar 1857, betreffend die Personenbeförderung auf der Havel und der Spree innerhalb des Polizeibezirks des Königlichen Domainen-Polizeiamts Spandau (Amtsblatt 1872 Seite 364),

14) Polizei-Verordnung vom 5. Februar 1875, betreffend die Dampfschleppschiffahrt auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildsgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe (Amtsblatt 1875 Seite 56),

15) Polizei-Verordnung vom 19. April 1876, betreffend die Kettenschleppschiffahrt (Amtsblatt 1875 Seite 132),

16) Polizei-Verordnung vom 28. August 1880, betreffend das Befahren des Ruppiner Kanals mit Dampfschiffen. Amtsblatt 1880 Seite 341)

hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 7. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat März 1886.

Artikel kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler gelber in gebr. Bohnen		Speisefett	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 93	1 10	1 70	2 05	3 03	— 35	— 25	— 60	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 85
1 20	1 —	1 —	1 80	2 10	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 40	3 14	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	3 45	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 —	— 20	1 60
1 20	— 70	1 —	2 —	1 80	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 33	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	3 60	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 10	1 10	1 10	1 60	2 —	2 82	— 30	— 24	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 70	2 20	2 80	— 28	— 24	— 50	— 50	— 60	— 70	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 70
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	2 80	— 35	— 23	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 70	2 50	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 29	1 19	1 22	1 60	2 08	3 13	— 38	— 28	— 55	— 55	— 45	— 45	— 55	— 50	2 90	3 20	— 20	1 60
1 11	— 93	1 10	1 70	1 94	2 97	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 50	— 20	2 —
1 05	— 90	1 —	1 70	1 56	2 34	— 22	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 63	— 26	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 20	1 05	1 20	1 70	2 20	2 94	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	2 75	3 03	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	1 60	2 80	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 60	2 20	3 60	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 56	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 27	1 29	1 25	1 85	2 47	3 17	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 60	1 —	1 60	2 20	2 80	— 30	— 25	— 45	— 45	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	1 80	3 11	— 30	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
1 04	— 76	— 95	1 60	1 84	2 44	— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 10	2 90	— 21	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 80	— 20	1 60

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

96. I.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maaßgebend sein;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffer des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebotes in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Digitized by Google

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenserſatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Herausschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bau-

Digitized by Google

leitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauee der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen..

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maaßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welcher der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unter-

Digitized by Google

nehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maaßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenserſatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Ver-

Digitized by Google

handlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristin auf Antrag, nach Maaßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spatere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch

Digitized by Google

zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagsabzahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maaßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichetr den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Die vorstehenden Bedingungen werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung, sowie im Bereiche der Königlichen Ministerien: des Innern, der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, bei letzterem Ministerium jedoch nur für die landwirthschaftliche und Gestüts-Verwaltung in Anwendung zu bringen sind.

Ferner wird mit Bezug auf § 6 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bemerkt, daß für den Verwaltungsbezirk Berlin eine Zuschlagsfrist von 28 Tagen festgesetzt ist.

Potsdam, den 5. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

96. Tarif

zur Erhebung von Stättegeld bei Benutzung der von der Stadtgemeinde zu Lychen am großen Lychener See errichteten öffentlichen Ablage.

Gültig bis zum 1. Januar 1890.

a. Stättegeld.

1)	Für ein großes Stück Bauholz von 5 und mehr m Länge	— M.	20 Pf.,
	" ein kleines Stück Bauholz von weniger als 5 m Länge	— "	10 "
	" einen Raummeter Holz	— "	5 "
	" je 1000 Stück Mauer- oder Dachsteine oder Theile von 1000 Stück	— "	20 "
	" eine Kahnladung Bretter	5 "	— "
2)	Für die Lagerung von Gegenständen, welche nur 24 Stunden oder kürzere Zeit lagern oder nur über die Ablage gebracht und sofort verladen werden, ist nur die Hälfte des Stättegeldes zu entrichten.		

Allgemeine Bestimmungen.

1) Von der Zahlung des Stättegeldes sind diejenigen Fahrzeuge befreit, welche den Zwecken der Wasserbau-Verwaltung dienen, oder welche ausschließlich Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reiches, des Preußischen Staates oder der Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördern.

Digitized by Google

2) An Sonn- und Festtagen darf nichts auf den Ablagen an- oder abgefahren oder von denselben verladen werden.

Vorstehender Tarif wird hiermit für die Zeit bis 1. Januar 1890 genehmigt.

Potsdam, den 30. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

97. Am Milzbrand ist Anfangs dieses Monats eine Kuh des Bauerngutsbesitzers Liere in Fernewerder im Kreise Westhavelland verendet.

Die Rotzkrankheit ist an einem Pferde des Eierhändlers Kahle zu Potsdam, Hoditzstraße Nr. 16, constatirt und ist dieses, sowie das durch Berührung mit demselben der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig gewordene zweite Pferd desselben Besitzers getödtet worden.

Potsdam, den 10. April 1886.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirks-Ausschusses.

Die Gestattung der speziellen technischen Vorarbeiten zum Neubau der langen Brücke und zur Ueberführung der Saarmunderstraße über die Eisenbahn zu Potsdam betreffend.

2. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 30. November 1885 III. 19217 / II a. 20062 den Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst mit der Anfertigung der speciellen technischen Vorarbeiten zum Neubau der langen Brücke und zur Ueberführung der Saarmunderstraße über die Eisenbahn zu Potsdam beauftragt.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthümer den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihren Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrages erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der hiesige Magistrat in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speciell oder in ortsüblicher Weise generell weiter benachrichtigt.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von den Unternehmern getragen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 8. April 1886.

Namens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende. J. V.: Neuhauß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Regelung des Markt-Verkehrs in den Berliner Markthallen.

41. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), des § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit dem Gemeinde-Vorstande zur Regelung des Markt-Verkehrs in den Markthallen bis auf Weiteres Folgendes verordnet.

§ 1. Die Markthallen

I. in der Neuen Friedrichstraße,
II. in der Linden-Friedrichstraße,
III. in der Zimmerstraße,
IV. in der Dorotheenstraße

sind zu Marktzwecken für Jedermann, für Verkäufer, Händler, Vermittler, Miether von Geschäftsräumen indessen nur gegen den Nachweis der Zahlung der von der städtischen Verwaltung festgestellten tarifmäßigen Gebühren und Standmiethen geöffnet.

§ 2.

1) Die vorbezeichneten Markthallen sind täglich geöffnet und zwar:
   a. die Central-Markthalle (I.) für die Einbringung von Marktgut in die Stände und für den **Engroshandel** im Winter wie im Sommer von 1 Uhr Nachts ab.
      Für den **Detailhandel:**
      im Winter von 7 Uhr Morgens ab,
      im Sommer von 6 Uhr Morgens ab,
   b. die Markthallen II. III., IV.
      für den **Engroshandel:**
      von 4 Uhr Morgens im Sommer,
      von 5 Uhr Morgens im Winter,
      für den Detailhandel:
      von 6 Uhr Morgens im Sommer,
      von 7 Uhr Morgens im Winter.
2) Für den Verkehr des Publikums werden geschlossen: sämmtliche Markt-Hallen zu jeder Jahreszeit Mittags 1 Uhr.
3) An den Wochentagen werden dieselben Nachmittags 4 Uhr wieder eröffnet und bleiben dann zu jeder Jahreszeit bis 8 Uhr Abends geöffnet.
4) An Sonn- und Festtagen schließt der Verkehr in allen Markt-Hallen pünktlich um 9 Uhr Vormittags.
5) Die verschiedenen Eröffnungszeiten des Marktverkehrs in den Markthallen werden durch Aufziehen einer Fahne und durch Glockenzeichen signalisirt.
6) Der Schluß erfolgt durch Herablassen der Fahne und Glockenzeichen.

§ 3. In den Detailverkaufsständen der Markthallen, sowie in allen sonstigen verfügbaren bedeckten Räumen der Letzteren und mit der Einschränkung des § 4 ist der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs (§ 66

Satz 1 und № 1, 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung) gestattet. In den Kellerräumen darf ein Marktverkehr nur insoweit stattfinden, als dieselben von der Markthallen-Verwaltung hierzu eingerichtet und ausdrücklich bestimmt sind.

§ 4. Gewerbetreibenden, welche mit Gegenständen des Marktverkehrs handeln, einen eigentlichen Marktstand aber nicht besitzen, können, soweit der Verkehr dies nach dem Ermessen des Kommissars für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten gestattet, auch außerhalb der Marktstände, insbesondere in den breiten Durchfahrten feste Handelsstellen angewiesen werden. Unter allen Umständen ausgeschlossen von der Besetzung mit derartigen Handelsstellen sind diejenigen Gänge in den Markthallen, welche nicht mehr als 2,00 M. breit sind.

§ 5. Jeder Gewerbebetrieb im **Umhergehen** (mit alleiniger Ausnahme des Verkaufs gekochten Caffees) in den Markthallen ist verboten.

§ 6. Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1) Rohe Natur-Erzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes.
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.
3) Frische Lebensmittel aller Art.

Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Gemeindebehörde noch andere, als die vorgenannten Gegenstände zum Marktverkehr in den Markthallen zuzulassen.

§ 7. Das Mitbringen von rohen Thierfellen in die Markthallen, sowie das Lagern derselben und der Handel in denselben in den Markthallen ist in gesundheitspolizeilichem Interesse verboten. — Eine Ausnahme von diesem Verbot findet nur statt bezüglich des Ausschlachtens und Zerlegens von Kälbern und Wild aus dem ganz frischen Fell.

§ 8. Unreifes Obst ist von dem reifen gesondert zu halten und als solches durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Unreifes Obst" kenntlich zu machen.

§ 9. Wer Roßfleisch zum Verkauf stellt, darf nicht auf demselben Verkaufsstand anderes Fleisch feilhalten und muß an dem Verkaufsstand eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Roßfleisch" führen.

§ 10. Kunstbutter und Mischbutter ist von Naturbutter **gesondert** zu halten und als solche durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Kunstbutter", „Mischbutter" kenntlich zu machen.

§ 11. Die Vertheilung der Marktstände und alles sonstigen in den Markthallen vorhandenen nutzbaren Raumes und Gelasses erfolgt unter Berücksichtigung der in § 4 gegebenen Vorschriften durch die städtische Direktion der Markthallen.

§ 12. Den Anordnungen der von dem Magistrat zur Beaufsichtigung des Markthallen-Verkehrs angestellten Beamten ist ebenso unbedingte Folge zu leisten, wie denjenigen der Executivbeamten der Marktpolizei.

§ 13. Den Beamten des Königlichen Polizei-Präsidiums steht jederzeit der Zutritt zu den Markthallen in allen deren Theilen zu.

§ 14. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen. Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage gehindert und bei etwaiger Ruhestörung der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

Sollte ein Streit bis zu Thätlichkeiten ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres aus den Markthallen verwiesen und dürfen Letztere an diesem Tage von denselben nicht wieder betreten werden. — Die Bestrafung des schuldigen Theiles bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Markthallen ist sowohl den Verkäufern, als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen auch in den Markthallen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleichfalls nicht in den Markthallen gelassen werden.

§ 16. Die Notirung der Marktpreise zum Zwecke des Marktberichts erfolgt durch die Markthallen-Verwaltung und die Königliche Markt-Polizei gemeinschaftlich.

§ 17. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern dieselben nicht nach anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 6. April 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro März 1886.

42. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.			Weizen (gut)	16	Mark	34	Pf.
"	"	"	do. (mittel)	15	"	39	"
"	"	"	do. (gering)	14	"	45	"
"	"	"	Roggen (gut)	13	"	76	"
"	"	"	do. (mittel)	13	"	36	"
"	"	"	do. (gering)	12	"	94	"
"	"	"	Gerste (gut)	17	"	03	"
"	"	"	do. (mittel)	14	"	57	"
"	"	"	do. (gering)	11	"	55	"
"	"	"	Hafer (gut)	16	"	08	"
"	"	"	do. (mittel)	14	"	42	"
"	"	"	do. (gering)	12	"	84	"
"	"	"	Erbsen (gut)	19	"	75	"
"	"	"	do. (mittel)	17	"	78	"
"	"	"	do. (gering)	15	"	82	"
"	"	"	Richtstroh	5	"	46	"
"	"	"	Heu	5	"	64	"

Digitized by Google

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	26 Mark	41	Pf.,
"	" "	Speisebohnen (weiße)	32 "	44	"
"	" "	Linsen	41 "	30	"
"	" "	Kartoffeln	4 "	27	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	25	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	09	"
"	1 "	Schweinefleisch	1 "	20	"
"	1 "	Kalbfleisch	1 "	23	"
"	1 "	Hammelfleisch	1 "	17	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1 "	46	"
"	1 "	Eßbutter	2 "	38	"
"	60 Stück	Eier	3 "	21	"

2) In Charlottenburg:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27 Mark	50	Pf.,
"	" "	Speisebohnen (weiße)	27 "	50	"
"	" "	Linsen	35 "	—	"
"	" "	Kartoffeln	3 "	75	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	10	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	—	"
"	1 "	Schweinefleisch	1 "	30	"
"	1 "	Kalbfleisch	1 "	10	"
"	1 "	Hammelfleisch	1 "	10	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1 "	50	"
"	1 "	Eßbutter	2 "	30	"
"	60 Stück	Eier	3 "	07	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1886:

1) In Berlin:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
"	1 "	Roggenmehl № 1		30	"
"	1 "	Gerstengraupe		45	"
"	1 "	Gerstengrütze		40	"
"	1 "	Buchweizengrütze		50	"
"	1 "	Hirse		55	"
"	1 "	Reis		65	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	30	"
"	1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	16	"
"	1 "	Speisesalz		20	"
"	1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	40	"

2) In Charlottenburg:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.,
"	1 "	Roggenmehl № 1		25	"
"	1 "	Gerstengraupe		60	"
"	1 "	Gerstengrütze		50	"
"	1 "	Buchweizengrütze		40	"
"	1 "	Hirse		40	"
"	1 "	Reis (Java)		60	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	20	"
"	1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 "	80	"
"	1 "	Speisesalz		20	"
"	1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	60	"

Berlin, den 6. April 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten.

43. Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. April 1860 (Amtsblatt Seite 157) ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlichen Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt, denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forstcultur so wichtigen Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, auf Grund der §§ 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg hiermit zu verordnen, was folgt:

§ 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kukuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu) ist untersagt.

§ 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im § 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§ 4. Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im § 1 aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 5. Die Polizei-Verordnungen vom 23. September 1852 (Amtsblatt St. 40) und 3. Juni 1858 (Amtsblatt St. 26) werden aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 1867.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß an Stelle des § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der § 149 zu 6 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 getreten ist.

Berlin, den 2. April 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Die Verwendung giftiger Farben betreffend.

44. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 wird mit Auslassung der durch Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1883 außer Kraft gesetzten §§ 2 und 3 hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Pikrinsäure enthalten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Neben den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung bleiben bis auf Weiteres die in der nachfolgenden Polizei-Verordnung vom 25. November 1878 **fettgedruckten Sätze** und Bestimmungen auch fernerhin in Kraft:

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. **Zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln **dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerspath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Cadmium,** Kobalt, **Kupfer,** Molybdän, Nickel, **Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober),** Uran, Wismuth, Wolfram, **Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- und Lackfarbe), Zinn, sowie Gummigutti, Pikrinsäure und arsenikhaltige Anilin- und Naphthalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.**

§ 2. **Ebenso dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt sind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.**

§ 3. **Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln, **welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet, ingleichen, wer Spielwaaren** und Genußmittel, **welche mit diesen Präparaten oder Farben gefärbt sind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen versehen sind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.**

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Zugleich wird nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben veröffentlicht:

A. Schädliche Farben.

1) **Blaue:** Bergblau, blauer Streuglanz, Bremerblau, Eschel, Kobaltultramarin, unreine Smalte, Königsblau, Leithnerblau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalkblau), Sächsischblau, unreines Thenardsblau.

2) **Gelbe:** Antimongelb, Bleigelb, Chromgelb (chromsaures Blei), Englischgelb, Gummigutti, Jeaune brillant, Kasselergelb, Kölnergelb, Massikot, Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Operment (auri pigmentum), Rauschgelb, Persischgelb, Patentgelb, Parisergelb, Pikrinsäure, Schwefelcadmium (Cadmiumgelb), gelber Ultramarin, Zinkgelb.

3) **Grüne:** Berggrün, Braunschweigergrün, Bremergrün, Casselmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Englischgrün, Gelbholzgrün, Grünspan, Kaisergrün, Kasselergrün, Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Parisergrün, Patentgrün, Oelgrün, Quereitrongrün, Scheelesches Grün, Schweinfurtergrün, Seidengrün, Wienergrün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berlinerblau mit chromsaurem Blei).

4) **Rothe:** Antimonzinnober (rother Spießglanz), arsenhaltiges Fuchsin (Anilinroth), Amaranthroth, Ber-

Digitized by Google

linerroth, Cochenilleroth, Chromroth, Kupferroth, Mennige (Minium), Pariserroth, Realgar, Chromorange, Wienerroth, bleihaltige Farblacke (sogenannter Geraniumlack, Eosinlack).

5) **Weiße:** Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) **Metallfarben:** Goldbronce, unechtes Blattgold und Blattsilber (Schaumgold und Schaumsilber), bleihaltiger Stanniol.

B. Unschädliche Farben.

1) **Blaue:** Alkaliblau, Anilinblau, Berlinerblau, Diesbacherblau, Indigo, Indigocarmin, Indigolösung (Blaukinctur), Lakmus, Neublau, Pariserblau, Saftblau, reine Smalte, Stahlblau, Ultramarin, blauer Lack.

2) **Braune:** Bister, Cölnische Erde, Mahagonibraun, Manganbraun, Rehbraun, Umbra.

3) **Gelbe:** Ambergergelb, Gelberde, Goldocker, Ockergelb, Schüttgelb, Saffran-Surrogat, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Fisetholz, Gelbbeeren, Ginster, Gelbschoten, Martinsgelb, Quercitron, Ringelblume (Calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) **Grüne:** Berlinergrün, Grüneerde, Saftgrün, reines Chromoxyd, Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, Malachitgrün, Cichoriengrün, sowie Mischungen von nicht schädlichen gelben und blauen Farben.

5) **Rothe:** Armenischer (rother) Bolus, Berlinerroth, Braunroth, Blutstein (Caput mortuum), Eisen-Mennige, Carmin, Colcothar, Drachenblut, Englischroth, Hausroth, Preußischroth, Polierroth, arsenfreie Lacke und Saftfarben, dargestellt aus Abkochungen von Alkermes (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambukholz, Krapp, Sandelholz, Rubin, Zinnober.

6) **Weiße:** Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide, präparirter Speck- und Talkstein, Schwerspath, Permanentweiß (Blancfixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarbe.

7) **Metallfarben:** Echtes Blattgold und Blattsilber, Graphit.

Berlin, den 2. April 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Wiederbesetzung der Stelle eines gerichtlichen Stadt-Physikus

45. Der Sanitäts-Rath Dr. R. **Long**, bisher Königlicher Gerichts-Physikus zu Breslau, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in die erledigte Stelle eines gerichtlichen Stadt-Physikus der Stadt Berlin versetzt worden und hat hierselbst Wilsnackerstraße Nr. 18u. (Moabit) Wohnung genommen.

Berlin, den 5. April 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ernennung eines Polizei-Stadt-Physikus.

46. Der Bezirks-Physikus Dr. med. Mathias **Schulz** ist zum Polizei-Stadt-Physikus von Berlin ernannt worden. Berlin, den 5. April 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

13. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern bisher nicht haben zurückgegeben werden können:

1) vier Einthalerstücke und ein Zweimarkstück, welche in grauem Papier eingewickelt waren und am 25. Dezember v. J. auf dem Perron des hiesigen Eisenbahnhofes an der Stelle aufgefunden sind, an welcher die Auswechselung von Poststücken stattgefunden hatte;
2) eine am 28. November v. J. zwischen 4 und 5 N. bei der Zweigpostanstalt Nr. 3 in Brandenburg (Havel) aufgelieferte Postanweisung über 50 Mark, lautend an Fräulein Charlotte **Lisser** in Berlin, Charlottenstraße Nr. 33;
3) ein am 27. März v. J. von dem Schiffer Wilhelm **Schneider** aus Zehdenick—Dammhast bei dem Postamte hierselbst aufgelieferter Postauftrag nach Berlin;
4) eine am 9. März in der Packkammer des Postamts in Spandau aufgefundenes Einmarkstück, welches vermuthlich einer Postsendung entfallen ist.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 9. April 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath **Wahl**.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die mißbräuchliche Verwendung von Vieh- und Gewerbesalz betreffend.

7. Erfahrungsmäßig kommen noch immer Fälle mißbräuchlicher Verwendung von Viehsalz, bezw. der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken vor. Es wird daher wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Viehsalz nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41) und zwar stets nur zu denjenigen Zwecken verwendet werden darf, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist. Außerdem darf Niemand Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

Berlin, den 3. April 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, **Hellwig**.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände betreffend.

18. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe bezw. Duplicat-Transportscheine für die Hintour ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

No.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1886	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigungen sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Pferde-Ausstellung,	Königsberg i./Pr.,	1. bis 9. Mai,	Luxus- und Zuchtpferde,	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen,	Ausstellungs-Comité,	8 Tage
2	Mastvieh-Ausstellung,	Berlin,	5. bis 6. Mai,	landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe des Schlächtergewerbes,	do.	do.	14 Tage
3	Ausstellung von Maschinen und Geräthen, verbunden mit einer Thierschau,	Stettin,	8. bis 10. Mai,	Thiere und Gegenstände,	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg,	do.	8 Tage
4	Internationale Schafschau,	Neubrandenburg,	17. bis 18. Mai,	Schafe,	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen,	do.	8 Tage
5	Thierschau und Ausstellung,	Königsberg i./Pr.,	3. bis 7. Juni,	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und sonstige Gegenstände,	do.	do.	3 Wochen
6	Internationale Ausstellung nebst Markt land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe,	Breslau,	8. bis 10. Juni,	Maschinen, Geräthe und sonstige Gegenstände,	do.	do.	14 Tage
7	Internationale Ausstellung,	Augsburg,	11. bis 25. Juli,	Maschinen und Bedarfsartikel für Mehl-, Oel- und Schneidemühlen, sowie für Teigwaaren-Fabrikation,	do. und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen,	do.	3 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 7. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirksveränderung.

8. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in unserer Sitzung vom 25. März d. J. die Abtrennung der dem Kaufmann Gutschow und Professor Ozen gehörigen Havelstromparzellen — Kartenblatt 4 Abschnitt $\frac{11}{4}$ und $\frac{13}{4}$ resp. $\frac{16}{4}$ in Größe von 5 ar 48 qm resp. 12 ar 03 qm von dem Gemeindebezirk Zehlendorf und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirke Düppel beschlossen haben.

Berlin, den 7. April 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3	Grund der Bestrafung. 4	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Robaß, Seifensieder,	geboren am 5. August 1835 zu Möttling, Krain (Oesterreich), ortsangehörig ebendaselbst, wohnh. zuletzt in Hildesheim, Preußen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Januar 1886.
2	August Reichel, Schuhmachergeselle,	geboren am 21. März 1842 zu Schlaney, Kreis Glatz, Preußen, ortsangehörig zu Hochsichel, Bezirk Braunau, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Februar 1886.
3	Stanislaus Dzierzinski, Knecht,	geboren im Dezember 1863 zu Miske, Gouvernement Krzinowoga, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Baginitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Februar 1886.
4	Viktoria Franke, unverehelicht,	geboren am 1. November 1837 zu Liebenthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, wohnhaft zuletzt in Hochkretscham, Kreis Leobschütz, Preußen,	Landstreichen,	derselbe,	15. Februar 1886.
5	Ferdinand Scharf, Sattlergehülfe,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rupersdorf bei Braunau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	13. August 1885.
6	Mads Madsen, Handschuhmachergehülfe,	30 Jahre, geboren zu Odense, Insel Fühnen, Dänemark, ortsangehörig zu Brylle, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	19. Februar 1886.
7	Vincenz Bartosch, Nagelschmied,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Litobors, Bezirk Neustadt a./M., Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. Februar 1886.
8	Peter Lukesch, Kellner,	geboren am 29. Juni 1850 zu Braunsdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Karyzet, Bezirk Horowitz, Böhmen,	Landstreichen und Führen falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	20. Februar 1886.
9	Karl Svehla, Kappenmachergehülfe,	geboren 1852 zu Prag (oder Strakonic), Böhmen, ortsangehörig zu Strakonic, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	23. Dezember 1885.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Josef Ferdinand Potucek, Kürschner,	geboren am 1. Januar 1846 zu Prag, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Roßla, Kreis Sangerhausen, Preußen,	Betteln unter Drohungen und im Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	6. Januar 1886.
11	Victorine Chabert, Arbeiterin,	45 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Abens, Departement Savoie, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	24. Februar 1886.
12	Bernhard de Leuw, Cigarrenmacher,	geboren am 9. Februar 1855 zu Wageningen, Niederlande, ortsangehörig zu Amersfurt, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Schiefbahn, Regierungsbez. Düsseldorf, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	27. Januar 1886.
13	Angelo Ricotti, Stuckateur,	geboren am 17. März 1855 zu Mailand, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Speyer,	1. Dezember 1885.
14	Barbara Dafontaine, Ehefrau Neumann, Lumpensammlerin,	38 Jahre, geboren zu Eßling bei Harlem, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Februar 1886.
15	Barbara Gillen, Scheerenschleiferin,	17 Jahre, geboren zu Volschen bei Reden, Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
16	Rosalie Kner, Tagelöhnerin,	geboren am 5. Februar 1870 zu St. Avold, Bezirk Lothringen, Ausländerin,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Marie Gillen, ohne Gewerbe,	geboren am 12. April 1871 zu Pfaffenthal, Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Felix Schober, Schlächtergeselle,	geboren am 9. Juni 1861 zu Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Februar 1886.
19	Johann Klema, Bäcker,	geboren am 15. Juni 1864 zu Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	3. März 1886.
20	Stefan Priewoznik, Arbeiter,	geboren am 1. August 1860 (oder 14. Oktober 1858, oder 14. November 1858) zu Klein-Rudina, Komitat Trentsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	29. Dezember 1885.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nachdem das Mitglied des Bezirksausschusses, der Major a. D. nnd Rittergutsbesitzer Herr von Risselmann auf Schönwalde verstorben, ist von dem Provinzialausschusse das seitherige stellvertretende Mitglied des Bezirksausschusses Herr Rittmeister a. D. und Ritterschaftsrath von Bredow auf Dyroz zum Mitgliede und der Kreisdeputirte Herr von Zeuner auf Koepernitz zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam gewählt worden.

Der bisherige Stadtrath und Beigeordnete Koeltze zu Spandau ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Spandau für die gesetzliche zwölfjähre Amtsdauer Allerhöchsten Orts bestätigt und am 3. April 1886 in das Amt eingeführt worden.

Der frühere Vice-Feldwebel Carl Thomas ist als Aufseher bei der Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Dem Fräulein Louise Poll aus Schwerin i./M., jetzt in Reichenau, ist die Erlaubniß ertheilt worden Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam anzunehmen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Johannis-Kirche zu Eberswalde, Diözese Eberswalde, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Stüler, am 15. März d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355).

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hermann Friedrich Voigt ist zum II. Diakonus der Parochie Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Die Lehrer Thies und Steinke sind als Vorschullehrer an dem Ostern d. J. in Steglitz zu errichtenden Progymnasium angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Schweitzer am Gymnasium in Brandenburg a./H. ist zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Keßler ist als ordentlicher Lehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Die Lehrerin Hulda Schultz ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind 1) der Sekretariats-Assistent Heck zum Regierungs-Sekretair befördert, 2) der Civilsupernumerar Kroll zum Sekretariats-Assistenten ernannt, 3) die Militair-Supernumerare Cors und Mahling, sowie die Civil-Supernumerare Thieme, Böning, Salzwedel und Schindler an die Königliche Regierung zu Schleswig versetzt, 4) die Privatsekretaire Burmeister, von Bardzki, Ludewi und Rüdel als Civilsupernumerare eingetreten, 5) der Militair-Anwärter Lißau als Kanzlei-Diätar angenommen und 6) der Kanzlei-Diener Hagemann entlassen.

Personalveränderung im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März sind:

ernannt: zum Postdirektor der Postkassirer Pagels, znm Postkassirer der Ober-Postdirektionssekretair Loescher, zum Ober-Postdirektionssekretair der Postsekretair Wacker,

angestellt: als Telegraphen-Assistent der Telegraphen-Anwärter H. Rost, als Postverwalter der Postassistent Woiciechowski,

versetzt: nach Berlin, der Postdirektor Techen von Osnabrück, der Postsekretair Muckelberg von Constantinopel, der Postsekretair Schleußner von Guben, der Postsekretair Schmülling von Deutz,

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Bähr,

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Lemcke.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postassistent Grahn in Hoppegarten (Mark) als Postverwalter.

Ernannt sind: der Telegraphen-Assistent Scherff in Perleberg zum Ober-Telegraphen-Assistenten; der Postassistent Benthin in Neustadt (Dosse) Bhf. zum Ober-Postassistenten; der Postassistent Herzberg in Potsdam zum Telegraphen-Assistenten.

Versetzt sind: die Postdirektoren Sallwürk von Wenzelstein von Jüterbog nach Cöpenick; Woppisch von Allenstein nach Jüterbog; der Telegrapheninspektor Treutler von Potsdam nach Darmstadt; der Postkassirer Hiltermann von Barmen nach Spandau; die Ober-Postdirektionssekretaire Brandt von Danzig nach Potsdam; Johannesson in Potsdam als comm. Postkassirer nach Berlin; Reck in Potsdam als comm. Postkassirer nach Osnabrück; Stratz in Potsdam als comm. Postkassirer nach Hildesheim; Sydow als comm. Telegrapheninspektor von Cöln (Rh.) nach Potsdam; der Ober-Postsekretair Fuhrmann von Spandau nach Dresden; der Postmeister Winzelberg von Cöpenick nach Pankow (bei Berlin); die Postsekretaire Gehrecke in Berlin als comm. Ober-Postdirektionssekretair nach Potsdam; Schrock in Königsberg (Pr.) als comm. Ober-Postdirektionssekeetair nach Potsdam; Wicke in Perleberg als comm. Ober-Postsekretair nach Spandau; Bock von Bruchsal nach Prenzlau.

Gestorben ist: der Postdirektor Klingner in Potsdam.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 23. April **1886.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

5. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 26.	**Mai**	Wriezen a./Oder,
» **7.**	**Juni**	Jüterbog,
» **8.**	»	Oranienburg,
» **9.**	»	Beetz in der Mark,
» **10.**	»	Nauen,
» **11.**	»	Neustadt a./Dosse,
» **12.**	»	Rathenow,
» **16.**	»	Wilsnack,
» **7.**	**August**	Straßburg in/Uckerm.
» **9.**	»	Prenzlau,
am 10.	**August**	Templin,
» **14.**	»	Angermünde,
» **16.**	»	Neu-Ruppin,
» **17.**	»	Havelberg,
» **18.**	»	Kyritz,
» **20.**	»	Wittstock,
» **21.**	»	Meyenburg i./Prignitz,
» **23.**	»	Pritzwalk,
» **24.**	»	Perleberg,
» **25.**	»	Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Erledigte Kreiswundarztstellen.

98. Die Kreiswundarztstellen der Kreise Templin und Westprignitz sind erledigt. Bewerber, welche sich über die Qualifikation zur Verwaltung einer Physikatsstelle ausweisen können, wollen sich unter Vorlegung des bezüglichen Zeugnisses binnen 3 Monaten bei mir melden; Wünsche derselben bezüglich der Wohnsitznahme in einem Orte der genannten Kreise werden möglichst berücksichtigt werden.

Potsdam, den 10. April 1886.

Der Regierungspräsident.

Die für die Spree von der Leibsch'er Brücke bis einschließlich des Unterkanals der Fürstenwalder Schleuse und für den Friedrich-Wilhelmskanal gültigen strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen betreffend.

99. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt für 1886, 1. Beilage zum Stück 14 abgedruckte Zusammenstellung der für die Spree von der Leibsch'er Brücke bis einschließlich des Unterkanals der Fürstenwalder Schleuse und für den Friedrich-Wilhelmskanal gültigen strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen und Tarife mache ich hierdurch bekannt, daß auch folgende im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. für 1878 Stück 21 Seite 132 veröffentlichte Verordnung:

Auf Grund der von den betheiligten Regierungen und Organen des Handelsstandes erstatteten Berichte, welche sich für die thunlichste Förderung des Dampfschiffahrtsverkehrs auf den Binnengewässern aussprechen, bestimme ich nunmehr, daß

1) das Vorfahrrecht bei den Brücken allen Dampfschiffen, einschließlich des etwaigen Anhanges,
2) das Vorschleuserecht auf der Wasserstraße von Spandau bis zur Elbe allen Dampfschiffen, einschließlich ihres Anhangs, auf anderen Wasserstraßen
   a. solchen Schiffen, welche sich durch Dampfkraft selbstständig fortbewegen,
   b. solchen Schleppzügen, bei welchen das Schleppschiff mit seinem Anhange in einer Schleu-

Digitized by Google

senkammer (bei Kanälen mit Parallelschleusen in beiden Schleusenkammern) gleichzeitig Platz findet,.

c. solchen Dampfschiffen, einschließlich ihres Anhanges, welche regelmäßige Fahrten auf der betreffenden Wasserstraße unternehmen,

zu ertheilen ist.

In dem Falle zu 2c. soll Vorausbestimmung der Abfahrzeiten nicht ferner Bedingung für die Ertheilung des Vorschleuserechts sein.

Berlin, den 5. April 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Maybach.

für die vorbezeichneten Wasserstraßen gültig ist.

Potsdam, den 16. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Konsulat für die Vereinigten Staaten von Columbien.

100. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Ramiro de Palacios in Steglitz, Lindenstraße Nr. 33, zum Consul der Vereinigten Staaten von Columbien in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 16. April 1886.

Der Regierungspräsident.

Verloosung von Pferden rc. in Berlin.

101. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Hindernißrennen zu Berlin unterm 2ten d. M. gestattet, zu der in diesem Jahre von ihm zu veranstaltenden öffentlichen Verloosung von Pferden, Equipagen rc. an Stelle der unterm 5. Dezember v. J. genehmigten 150000 Loose à 3 Mark eine dem Gesammtbetrage von 450000 Mark entsprechende Anzahl Loose à 2 Mark (225000 Stück) auszugeben und die Verloosung statt in einer Serie im April in zwei Serien im Juni und Oktober vorzunehmen. Dies bringe ich unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. — Amtsblatt Seite 491 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 13. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung beweglicher Gegenstände in Kaiserswerth.

102. Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth unterm 4. d. M. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 13000 Loose à 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 16. April 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

103. Die Rotzkrankheit ist bei dem Pferde des Rentiers Schwarzenstein zu Pritzwalk constatirt und ist das Pferd am 7. d. M. getödtet worden.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Arztes Dr. Rathmann zu Strasburg U./M. und unter den Pferden des Eierhändlers Kahl zu Potsdam ist erloschen.

Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Böttcher zu Falkenhagen im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Die Klauenseuche unter den Schweinen des Viehhändlers Hilgert zu Rummelsburg ist erloschen.

Potsdam, den 16. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Zulassung von Hebammen in Berlin.

47. Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen: 1) Fräulein Johanna Bornemann, 2) Frau Lydia Jahn, 3) Frau Mathilde Franke, 4) Frau Louise Graffenberger, 5) Frau Auguste Freund, 6) Frau Anna Wille, 7) Frau Elise Noack sind für Berlin als Hebammen zugelassen worden.

Berlin, den 8. April 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Schließung der Central-Kranken- und Sterbekasse für Fabrik- und Handarbeiter rc. betreffend.

48. Von der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Dresden ist die Schließung der Central-Kranken- und Sterbekasse für Fabrik- und Handarbeiter und andere gewerbliche Arbeiter beiderlei Geschlechts, Eingeschriebene Hilfskasse, verfügt worden.

Die Mitglieder der sämmtlichen hiesigen örtlichen Verwaltungsstellen der genannten Kasse werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die etwa rückständigen Beiträge binnen längstens 14 Tagen kostenfrei an den Rath zu Dresden, Abtheilung für die Krankenversicherung, abzuführen.

Berlin, den 15. April 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

„Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands" betreffend.

49. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation der zur „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands" gehörigen hiesigen Mitgliedschaften:

1) Mitgliedschaft Berlin I.,
2) Mitgliedschaft Berlin — Osten,
3) Mitgliedschaft Berlin — Süden,
4) Mitgliedschaft Freie Vereinigung der Former,

beendet ist.

Berlin, den 14. April 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Wiederaufnahme des Postanweisungsverkehrs mit Bulgarien.

8. Der zeitweilig eingestellt gewesene Postanweisungsverkehr mit Bulgarien wird vom 15. April ab wieder eröffnet. Postanweisungen nach Bulgarien werden daher von den Postanstalten von dem genannten Tage ab wieder angenommen.

Berlin W., den 13. April 1886.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung von Postagenturen ohne Telegraphenbetrieb.

14. Am 19. d. M. treten in den Orten Sadenbeck im Kreise Ostprignitz, Großglienicke (Osthavelland), Deetz im Kreise Zauch-Belzig und Reetz (Kr. Zauch-Belzig) Postagenturen ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Sadenbeck werden das Dorf Rohlsdorf nebst Ausbau, die Kolonie und das Rittergut Ellershagen, der Ausbau Kuckuk, sowie die Mühlen Mittelmühle und Gerhards-Mühle zugetheilt. Potsdam, den 16. April 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Vahl.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

11. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 15. Januar 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Ottfried** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 053 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertachtundachtzigtausenddreiundfünfzig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Halbe, Teupitz, Tornow und Königlichen Forst Hammer im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 15. April 1886.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Tarife ꝛc. für Güterfendungen im Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband.

16. Am 15. April d. J. tritt der Nachtrag II. zum Tarife und zu den Transportbestimmungen für Gütersendungen im Verkehr zwischen Südwestrußland und Norddeutschland (Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutscher Verband) in Kraft. Derselbe enthält:

1) Aufnahme der Station Zuczka transito (Verkehr mit Rußland via Nowoselitza) bezw. Einführung von Frachtsätzen für diese Station für die gesammten Klassen- und Ausnahmetarife,
2) Einführung eines Ausnahmetarifs 12 für Schwefelsäure nach Rußland,
3) Einführung eines Ausnahmetarifs 13 für Erze aller Art russ. Ursprungs,
4) Einführung eines Ausnahmetarifs 14 für Bettfedern russ. Ursprungs,
5) Einführung eines Ausnahmetarifs 15 für Sämereien.
6) Einführung eines Ausnahmetarifs 16 für Zucker aller Art russ. Ursprungs,
7) Ergänzungen und Berichtigungen des Haupttarifs und Nachtrags I.

Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Güter-Kassen Dresden Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz und Stettin C.-G.-Bhf., sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 40 Pf. für das Exemplar zu haben.

Berlin, den 13. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eisenbahn-Direktions-Bezirk Berlin.

17. Vom 1. Mai d. J. ab werden die gemischten Züge 565 und 566 auf der Strecke Berlin, Stettiner Bahnhof—Oranienburg eingelegt werden.

Zug 565 wird von Berlin $4\frac{39}{}$ Nm. abgehen und $5\frac{47}{}$ Nm. in Oranienburg eintreffen;

Zug 566 wird von Oranienburg $9\frac{0}{}$ Nm. abfahren und $10\frac{8}{}$ Nm. in Berlin ankommen.

Das bisherige Anhalten des von Berlin, Stettiner Bahnhof $5\frac{26}{}$ Nm. abgehenden Personenzuges № 555 in Pankow kommt von gleichem Zeitpunkt ab in Wegfall.

Stralsund, den 16. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kanalsperre.

In Folge ungünstiger Witterung hat der auf den 15. Mai d. J. angenommene Termin für die Beendigung der Schleusenbauten zu Bergzow und Ihleburg nicht inne gehalten werden können, vielmehr hat eine Verlegung desselben auf den 1. Juli d. J. stattfinden müssen. Die Kanalstrecke Niegripp-Bergzow des Plauer Kanals bleibt daher noch bis zu diesem Zeitpunkte gesperrt, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 10. April und 19. Juni v. J. — Amtsblatt 1885 S. 147 bezw. 244 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Credit- und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine betreffend.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Osterermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Kassenscheine:

I. Vom Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.
Lit. D. à 100 Thlr. № 864 1941 2055 2208 3616.

II. Vom Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 144.

Digitized by Google

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine:

Lit. E. à 43 Thlr. № 6188 6495 8102 8179 8231 8649 8745 9175 9508 9908 10144 10362 10364 10534 10540 10867 11577 11704 12260 12691 13234 13678 13727 14516 14657.

Lit. E. à 45 Thlr. № 828 1474 1912 2245 5497 6944 8180 8203 8512 8577 8586 8612 8663 8724 8899 8900 8901 9298 9336 9342 9443 9471 9927 10387 10568 10801 10809 11291 11542 11593 11629 12192 12301 12602 12603.

Lit. E. à 47 Thlr. № 283 1581 1653 2853 4850 4852 6255 6533 7933 8093 8101 8563 8608 8630 8697 8717 8753 9187 9299 9489 9941 10100 10479 10563 10624 10742 10906 12482 14412 14483 14601 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272 1240 1725 3242 3244 3782 4100 4390 5357 5599 5600 5685 6160 6161 6333 6899 8216 8447 8457 8473 8686 9041 9259 9439 9451 10235 10343 11417 12385 12515 14289 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 8. April 1886.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

Der Beigeordnete Zühl in Templin ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königl. Amts-Gericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist wegen Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Administrator Bartels zu Wölsickendorf von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. Wölsickendorf ernannt worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Archidiakonat an der St. Elisabeth-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., ist durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Archidiakonus Baumann, am 1. April d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 Nr. 28 S. 355.)

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Grünthal, Diözese Bernau, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Habedank zum 15. Mai d. J. zur Erledigung.

Der zum Diakonus in Alt-Landsberg und Pfarrer in Buchholz berufene bisherige Pfarrer zu Alt-Gliezen, Rudolf Theodor Eduard Cramer, ist zum Superintendenten der Diözese Strausberg ernannt worden.

Dem Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin, Professor Dr. Schwalbe, sowie den Oberlehrern an derselben Anstalt, Professoren Drr. Flohr und Schödler ist der Rothe Adler orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Hermann an dem Askanischen Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Schwieger zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Kandidat Dr. Kleiber als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Fräulein Timann ist als Lehrerin an der städtischen Blindenschule in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. während des 1. Vierteljahres 1886 im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bei der Königlichen Berginspektion zu Rüdersdorf ist der Schichtmeister Löser zum Faktor befördert.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ferdinand Kowalski, Arbeiter,	geboren 1843 zu Kalwarya, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Februar 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Januar 1886.
2	Jakob Hofer, ohne Stand,	geboren im November 1844 zu Hermiswyl, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter schwerer Diebstahl und Betteln (1½ Jahre Zuchthaus und 6 Wochen Haft laut Erkenntniß vom 25sten Juli 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Januar 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Aaron Hanson, Arbeiter,	geboren am 22. Januar 1829 zu Teeslöw, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	12. Februar 1886.
2	Hermann Bernstein, Buchbindergeselle,	geboren am 6. Juli 1869 zu Odessa, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug u. Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	1. März 1886.
3	Karl Ohnheiser, Fleischergeselle,	geboren am 14. März 1840 zu Theresienstadt, Böhmen, ortsangehörig zu Skyritz, Gemeinde Wteln, Bezirk Brür, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	3. März 1886.
4	Wilhelm Metzemackers, Ackerknecht,	geboren am 5. April 1863 zu Roermond, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Dülken, Regierungsbez. Düsseldorf, Preußen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	27. Februar 1886.
5	Johann Maier, Schuhmacher,	geboren am 24. Juni 1850 zu Grafengrün, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig zu Maiersgeün, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	3. Januar 1886.
6	Adolf Weiß, ohne Stand,	geboren am 7. Mai 1840 zu Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	28. Januar 1886.
7	Josef Fleischmann, ohne Stand,	geboren 1832 zu Putzbühl, Bezirk Teinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Reisezeit,	dasselbe,	6. Februar 1886.
8	Anton Josef Hiller, Webergeselle,	geboeen am 15. November 1857 zu Wansdorf, Bez. Rumburg, Böhmen, ortsangehörig in Schönlinde, ebendaselbst,	Landstreichen u. Führung falscher Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	4. Februar 1886.
9	Rudolf Günther, Müller und Bäcker,	29 Jahre, geboren zu Halbmeil, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig zu Seifen, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	desgleichen.
10	Anton Raßl, Wagner,	20 Jahre, geboeen und ortsangehörig zu Alt-Zedlisch, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Zeugnisses,	dasselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4	5.	6.
11	Johann Svatos (Swatosch), Bergmann und Schmiedegeselle,	geboren am 29. Dezember 1852 zu Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	5. Februar 1886.
12	Stefan Czech, Tagelöhner,	geboren 1848 zu Zbyniz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	8. Februar 1886.
13	Paul Seidl, Schneidergeselle,	geboren am 4. Februar 1850 zu Neumark, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Wertingen, Bayern,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	12. Februar 1886.
14	Josef Lopata, Bäckergeselle,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pisek, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung gefälschter Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	15. Februar 1886.
15	Emanuel Melich, Kaminfeger,	25 Jahre, geboren zu Jessenie, Bezirk Selcan, Böhmen, ortsangehörig zu Uhrie, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Führung eines gefälschten Zeugnisses, falsche Namensangabe und grober Unfug,	dasselbe,	17. Februar 1886.
16	Anton Fent, Tagelöhner (alias Alois Ferre, Abdecker),	geboren 1860 zu Enzersdorf, Bezirk Bruck a. d. Leitha, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kemten, Bayern,	23. Februar 1886.
17	Josef Hermann, Bäcker,	geboren am 10. März 1853 zu Ober-Politz, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Januar 1886.
18	Wenzel Koudelka, Bergarbeiter,	geboren am 12. Oktober 1865 zu Bosin, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	6. Februar 1886.
19	Josef Wittig, Bäcker,	geboren am 8. März 1859 zu Priesen, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Dresden, Sachsen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	desgleichen.
20	Johann Adam Förster, Webergeselle,	geboren am 12. Oktober 1858 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Februar 1886.
21	Jakob Trummer, Weber,	geboren am 14. Februar 1831 zu Frutigen, Kant. Bern, Schweiz, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	August Karl Knecht, Tagner,	geboren am 18. November 1866 zu Pargny, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. November 1885.
23	Jakob Schultz (Schulz), Bildhauer,	geboren am 7. November 1863 zu Eisch, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	8. Januar 1886.
24	Leonhard Tasching, Schuhmacher,	geboren am 7. Oktober 1856 zu St. Romann, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	10. Februar 1886.
25	Julius Colin, Tagner,	geboren am 13. März 1857 zu Hatol, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	15. Februar 1886.
26	Emil Albrecht, Schreiner,	geboren am 29. Februar 1863 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
27	Felix Liebrecht, Tagner,	geboren am 23. Januar 1853 zu Vazems, Departement du Nord, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
28	Karl Sommerfeld, Kaufmann,	geboren am 20. September 1835 zu Amsterdam, Niederlande,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
29	Alexander Lanoni, Erdarbeiter,	geboren am 24. Juli 1842 zu Bergamo, Italien,	desgleichen,	derselbe,	17. Februar 1886.
30	Franz Nemec, Weißgerber,	geboren am 15. Juli 1854 zu Benadec, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	19. Februar 1886.
31	Cäsar Rouvière, Bäcker,	geboren am 18. Juli 1861 zu Niemes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. Februar 1886.
32	Johann Felix Wedel, Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1866 zu Valcrouzot, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
33	Emanuel Bertti, Tagner,	geboren am 3. November 1864 zu Deno, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Straßburg i./E.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. März 1886.
34	Anton Kolombo, Erdarbeiter,	geboren am 25. März 1853 zu Turbigo, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Hochfelden, Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
35	Ernst Franz Jacquin, Schreiner,	geboren am 14. Februar 1865 zu Nansous St. Anne, Departement Doubs, Frankreich, ortsangehörig zu Salin, Departement Jura, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. Februar 1886.
36	Jakob Marie Robert Dewaeghenaere, Schriftsetzer,	geboren am 13. Januar 1858 zu Lyon, Departement Rhône, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
37	Paul Nestor Couzon, Tagner,	geboren am 7. Dezember 1863 zu St. Fargeau, Departement Yonne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
38	Konrad Hofmann, Eisengießer,	geboren am 3. Juni 1852 zu Hongenbach, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	27. Februar 1886.
39	Anton Nowack, Kunstgärtner,	geboren am 25. März 1832 zu Smichow bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Hirschberg, Bezirk Dauba, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	17. Februar 1886.
40	Georg Gastick, Drahtbinder,	geb. 1857 zu Neszluza, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	desgleichen.
41	Ferdinand Schneider, Weber,	geb. am 5. Juni 1837 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich. Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	20. Februar 1886.
42	Josef Weiß, Schieferdeckergeselle,	geboren am 1. Januar 1842 zu Johannisthal, Bezirk Hennersdorf, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. Februar 1886.
43	Wenzel Petrnousck, Klempnergeselle,	geboren am 2. März 1858 zu Weißwasser, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	20. Januar 1886.
44	Hans Hanson, Arbeiter,	geb. am 22. Mai 1852 zu Malmö, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Februar 1886.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
45	Johann Peter Kunkert, Heizer,	geboren am 7. Dezember 1857 zu Hollrich, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch eines falschen Zeugnisses,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	4. März 1886.
46	Anton Schlosser, Schlossergeselle,	47 Jahre, Geburtsort unbekannt, ortsangehörig zu Vosek, Bezirk Horowitz, Böhmen,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Ruhestörung, Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	5. Februar 1886.
47	Maria Cepcás (Ceccaz), unverehelichte Tagelöhnerin,	44 Jahre, geboren zu Neu-Hrosenkau, Bezirk Wallachisch-Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	13. Februar 1886.
48	Josef Jahoda, Kutscher,	40 Jahre, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Hostau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln, Gebrauch eines gefälschten Arbeitsattestes,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neunburg v./W.,	22. Februar 1886.
49	Josef Fahrner, Schlossergeselle,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Prad, Bezirk Glurns, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Günzburg, Bayern,	27. Februar 1886.
50	August Löffelmann, Schuhmacher,	geboren am 28. August 1842 zu Bergstadel, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	desgleichen.
51	Anton Klozberg, Bäcker,	geboren am 19. Oktober 1858 zu Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Rican, Bezirk Böhmisch-Brod, ebendaselbst,	Landstreichen, Führung eines gefälschten Arbeitsbuchs, Führung verbotener Waffen und unberechtigtes Tragen von Uniform,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	28. Februar 1886.
52	a. Josef Cizek, Schneider, und dessen Frau	58 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Tochovic, Bezirk Platna, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	2. März 1886.
	b. Maria Cizek,	39 Jahre, geboren zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Tochovic,			
53	Wenzel Prenek, Ziegelschläger,	48 Jahre, geboren zu Zacharic, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Bosic, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	3. März 1886.
54	Laurenz Wojtech, Bäckergehülfe,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Budweis, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	8. März 1886.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
55	Theodor Hesse, Fabrikarbeiter u. Weber,	geboren am 28. Mai 1835 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	19. Februar 1886.
56	Vincenz Gräfling, Fabrikarbeiter und Schneidergeselle,	geboren am 27. März 1849 zu Obergrund, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Schönpriesen, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
57	Adolf Janata, Handlungskommis und Fabrikarbeiter,	geboren am 30. April 1847 zu Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	20. Februar 1886.
58	Jakob Welk, Arbeiter,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Warschau, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	1. Februar 1886.
59	Heinrich Martin Krull, Seemann,	41 Jahre, geboren zu Vlissingen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	18. Februar 1886.
60	Emil Chambry, angeblich Student,	geboren am 8. November 1864 zu Vaubery, Frankreich,	Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Januar 1886.
61	Heinrich Mandel, Hutmacher,	geb. am 6. Februar 1867 zu Tallya, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	3. März 1886.
62	Jakob Keller, Schmied,	geboren am 25. März 1843 zu Volken, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Straßburg i./E.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	desgleichen.
63	Karl Salutzki (Sautzki), Arbeiter,	geboren am 6. Januar 1847 zu Skulska, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. März 1886.
64	Karl Pieske, Tuchmacher,	geboren am 13. Januar 1856 zu Odrau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	19. Januar 1886.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 30. April **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 7.) № 1641. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87. Vom 26. März 1886.

№ 1642. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 7.) № 9110. Verordnung, betreffend die Regelung der Verhältnisse in Folge der Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und der Vereinigung dieser beiden Verbände zu einem Landarmenverbande. Vom 10. März 1886.

№ 9111. Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Cassel und dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Wiesbaden wegen der dem Landkreise Frankfurt a. M. zugetheilten Gemeinden des bisherigen Kreises Hanau. Vom 15. März 1886.

(Stück 8.) № 9112. Gesetz, betreffend die anderweite Feststellung des Geschäftsbereiches mehrerer kommunalständischer Anstalten in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. März 1886.

(Stück 9.) № 9113. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 31. März 1886.

№ 9114. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 31. März 1886.

(Stück 10.) № 9115. Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel. Vom 19. März 1886.

№ 9116. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 24. März 1886.

№ 9117. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hildesheim und Lüchow. Vom 29. März 1886.

(Stück 11.) № 9118. Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 7. April 1886.

Auf Ihren Bericht vom 24. März d. J. genehmige Ich, daß für die Zwecke des von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Neubaues der Langen Brücke und der Ueberführung der Saarmunderstraße zu Potsdam das Enteignungsrecht in Anwendung gebracht werde. Der eingereichte Grunderwerbsplan erfolgt anbei zurück. Berlin, den 2. April 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten: gez. Lucius.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

6. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	**26. Mai**	Briezen a./Oder,
„	**7. Juni**	Jüterbog,
„	**8.** „	Oranienburg,
„	**9.** „	Beetz in der Mark,
„	**10.** „	Nauen,
„	**11.** „	Neustadt a./Dosse,
„	**12.** „	Rathenow,
„	**16.** „	Wilsnack,
„	**7. August**	Straßburg in/Uckerm.
„	**9.** „	Prenzlau,
am	**10. August**	Templin,
„	**14.** „	Angermünde,
„	**16.** „	Neu-Ruppin,
„	**17.** „	Havelberg,
„	**18.** „	Kyritz,
„	**20.** „	Wittstock,
„	**21.** „	Meyenburg i./Prignitz,
„	**23.** „	Pritzwalk,
„	**24.** „	Perleberg,
„	**25.** „	Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevoll-

Digitized by Google

mächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Die Liverpool-London-Globe Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

105. Diesem Stück des Amtsblatts ist ein Nachtrag zu dem Statute der Liverpool-London-Globe Versicherungs-Gesellschaft vom 21. Mai 1836, sowie den Ergänzungsakten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863 nebst der Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 26. März d. J. in einem Druckexemplare als Extrabeilage beigefügt, worauf mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Konzession, das Statut, die Bekanntmachungen des Herrn Ministers des Innern vom 14. April und 24. Juli 1866 und Abänderungen des Statuts durch die Amtsblatts-Nummern 48 de 1863, 19 und 32 de 1866 und 25 de 1871 veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 16. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlichungen des April-Heftes des Deutschen Handels-Archives für 1886 betreffend.

106. Die Handel und Gewerbe treibenden Kreise des Bezirkes mache ich auf folgende Veröffentlichung des April-Heftes des Deutschen Handels-Archives für 1886 aufmerksam:

1) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehaltes auf goldene und silberne Geräthen (S. 189);
2) Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten (S. 190);
3) Mexico: Zollbehandlung der Waaren (S. 203);
4) Aegypten: Vorschriften bezüglich der Lagerung von Waaren in Privattransitlagern (S. 203);
5) Spanien: Erhebung von Konsulatsgebühren u. s. w. (S. 205);
6) Schweiz: Auslegung des Deutsch-Schweizerischen Handelsvertrages (S. 209 ff.)

Potsdam, den 21. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Druckschriften rc.

107. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 20. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 4. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 56) die Nummern 111 und 112 des dritten Jahrgangs der zu Chicago in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volny Sokol. Casopis Katolicky“ verboten worden sind, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Volny Sokol. Casopis Katolicky“ im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 28. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

* * *

Wir machen hierdurch bekannt, daß der Fachverein der Zimmerer für Gera und Umgegend zu Gera von der unterzeichneten Landespolizeibehörde mittelst Verfügung vom 15. v. M. auf Grund der Bestimmungen in § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 1, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend, vom 21. Oktober 1878, verboten worden ist.

Gera, den 1. April 1886.

Fürstliches Landrathsamt. Graefel.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

12. Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1885/86 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Littr. F. № 148264 über 100 Thlr.
- F. № 148265 „ 100 „

II. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 307 № 30674 über 100 Thlr.

III. Konsolidirte 4½ prozentige Staatsanleihe.

Littr. E. № 93987 über 100 Thlr.
- F. № 10587 „ 50 „

IV. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe.

Littr. F. № 5896 über 200 Mk.
- F. № 5897 „ 200 „
- F. № 5898 „ 200 „
- F. № 25838 „ 200 „
- F. № 31314 „ 200 „
- F. № 31315 „ 200 „

V. Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 76542 über 100 Thlr.

VI. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. III. № 18370 über 100 Thlr.
- III. № 21669 „ 100 „

Digitized by Google

VII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.
Ser. 1887 № 47166 über 40 Thlr.
VIII. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.
№ 41811 über 25 Gld.
IX. Reichsanleihe von 1877.
Littr. B. № 3677 über 2000 Mk.
- C. № 11618 " 1000 "
X. Reichsanleihe von 1878.
Littr. A. № 946 über 5000 Mk.
- D. № 19928 " 500 "
XI. Reichsanleihe von 1879.
Littr. B. № 3845 über 2000 Mk.
- E. № 8665 " 200 "
- E. № 8666 " 200 "
- E. № 8667 " 200 "

Berlin, den 3. April 1886.
Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste wird nach Vorschrift des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. S. 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. April 1886.
Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen.

50. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen Folgendes verordnet:

§ 1. Der Verkehr mit Wagen **jeder** Art in den Markthallen ist nur in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens im Sommerhalbjahr (1. April bis 1. Oktober) beziehungsweise 7 Uhr Morgens im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 1. April) und nur **ausnahmsweise** in den Wochentagen von 1 bis 4 Uhr Nachmittags nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Direktion der Markthallen-Verwaltung gestattet.

§ 2. Bis auf Weiteres werden die Markthallen im Sommer-Halbjahr früh von 3 bis 6 Uhr, im Winterhalbjahr früh von 4 bis 7 Uhr und Abends von 8 bis bis 10 Uhr für den Wagenverkehr geöffnet sein.

Etwaige von den Vorschriften der §§ 1 und 2 abweichende Bestimmungen werden von der Direktion der betreffenden Markthallen nach Vereinbarung mit dem Polizei-Präsidium durch Anschlag in den Hallen nnd durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 3. Zur **Einfahrt** in die Markthallen sind nur die hierfür bestimmten Thore zu benutzen (§ 4).

§ 4. Die **Einfahrtsthore** befinden sich:
für die (Central-) Markthalle I.:
am Bahnhof Alexanderplatz,
für die Markthalle II.:
in der Lindenstraße,
für die Markthalle III.:
in der Zimmerstraße,
für die Markthalle IV.:
in der Dorotheenstraße.

§ 5. Sobald durch Glockenzeichen der Marktverkehr in den Markthallen eröffnet ist, werden die Einfahrtsthore geschlossen.

§ 6. Die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen, insbesondere die Aufstellung der Wagen in denselben, erfolgt durch die hierzu angestellten Beamten der Markthallen-Verwaltung.

§ 7. Den Anordnungen der zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen angestellten Beamten der Markthallen-Verwaltung ist ebenso unbedingt Folge zu leisten, wie denjenigen der Executivbeamten der Marktpolizei.

§ 8. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 16. April 1886.
Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung von Postagenturen in Altglienicke (Bz. Berlin) und in Biesdorf.

15. Am 1. Mai d. J. treten in den Orten Altglienicke (Bz. Berlin) und Biesdorf Postagenturen in Wirksamkeit, welche sich mit der Annahme von Postsendungen aller Art befassen werden. Von demselben Zeitpunkte ab wird die bisherige Posthülfstelle in Altglienicke aufgehoben.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neuen Verkehrsanstalten, wie folgt, festgesetzt:

A. für Altglienicke (Bz. Berlin)
1) an Wochentagen von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags,
2) an Sonn- und Feiertagen von 8—9 Uhr Vormittags und von 5—6 Uhr Nachmittags;

B. für Biesdorf
1) an Wochentagen im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags,
2) an Sonn- und Feiertagen im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Die Verwaltung der Postagentur in Altglienicke (Bz. Berlin) wird dem Barbier Wilhelm Hildebrand daselbst übertragen, diejenige der Postagentur in Biesdorf dem dortigen Gemeinde- und Guts-Vorsteher Schneidemühl. Berlin C., den 24. April 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheim: Postrath Schiffmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Diözesanorganisations-Dekret.

3. Unter der im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ertheilten Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths werden aus der Diözese Berlin-Land die Parochieen Birkenwerder, Buch, Dalldorf, Heiligensee, Lindenberg, Pankow, Rosenthal, Schönerlinde, Schwanebeck, Stolpe ausgeschieden und zu einer neuen Diözese mit dem Ephoralsitze Dalldorf unter dem Namen Berlin-Land II. vereinigt, während die Restdiözese mit dem Namen Berlin-Land I. unter dem gegenwärtigen Ephorat verbleibt.

Ebenso werden aus der Diözese Cöln-Land die Parochieen Britz, Coepenick, Lichtenrade, Mariendorf, Rixdorf, Rudow, Schoeneberg, Groß-Ziethen ausgeschieden und unter dem Namen Cöln-Land II. zu einer neuen Diözese mit dem Ephoralsitz zu Schoeneberg vereinigt, während die Restdiözese mit dem Namen Cöln-Land I. unter dem gegenwärtigen Ephorat verbleibt.

Die Organisationsveränderung tritt mit dem 15. Mai l. J. in Geltung.

Die Kreissynodalverbände Berlin-Land und Cöln-Land bleiben unverändert fortbestehn.

Berlin, den 28. April 1886.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Kündigung des Restes der Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn betreffend.

7. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn und zwar 1267 Stück über je 100 Thlr. werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1887 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VII. Nr. 3 bis 8 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar k. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1887 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Zugleich wird die in der 32. Verloosung am 2. Januar 1885 gezogene, zur baaren Rückzahlung zum 1. Juli desselben Jahres gekündigte, noch nicht zur Einlösung gekommene Prioritäts-Obligation Nr. 162 hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem 1. Juli 1885 aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 20. April 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Uebertragung einer Stempel-Distribution in Berlin.

8. Die bisher von dem Kaufmann Franz Straß hierselbst in dem Hause Alexanderstraße Nr. 12 verwaltete Stempel-Distribution ist vom 1. April d. J. ab dem Buch-, Papier- und Schreibmaterialienhändler Aug. Träger hierselbst, Jffland-straße Nr. 8, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 22. April 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zu den Tarifheften des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandtarifs.

18. Am 1. Mai d. J. tritt zu den Tarifheften 1, 2 und 3 des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandtarifs Theil II. vom 15. April 1885 je ein Nachtrag II. in Kraft.

Derselbe enthält: Tabellen für zeitweilige Kürzung der Frachtsätze; Ergänzungen der Zusatzbestimmungen; neue zumeist ermäßigte Frachtsätze des Klassentarifs und mehrerer Ausnahmetarife in Folge Ermäßigung von Antheilen der Oesterreichischen Bahnen; Aufnahme neuer Stationen in die Klassen- und Ausnahmetarife; neue Ausnahmetarife für Sämereien im Tarifheft 1, 2 und 3, für Holz des Spezialtarifs III. im Tarifheft 1 und 2, für Kalk, Kalksteine und gußeiserne Röhren im Tarifheft 1, für cylinderische Gasretorten, rohe Bausteine und Bier im Tarifheft 2 und für Buchenfaßholz im Tarifheft 3.

Ferner Aufhebung der direkten Tarife für Tetschen und Bodenbach Landungsplatz, sowie zwischen Rumburg und Schluckenau (B. N. B.) und Görlitz (Dir. Bezirk Berlin) und zwischen Böhm. Brod (St. E. G.) und Berlin (Schles. Bhf.) und Tarifberichtigungen.

Die vorstehend angegebenen Verkehrsbeschränkungen und diejenigen Frachtsätze der Nachträge, welche Frachterhöhungen herbeiführen, treten erst am 1. Juni d. J. in Geltung.

Inwieweit die Ausnahmetarife mit beschränkter Giltigkeitsdauer eingeführt und welche der in den Tarifheften 1 und 2 nebst Nachtrag I. mit Giltigkeit bis

Digitized by Google

zum 31. Dezember 1885 eingeführt gewesenen Ausnahmetarife für das Jahr 1886 verlängert werden, ist aus den Nachträgen zu ersehen.

Druckexemplare der Nachträge sind zum Preise von 0,75 M. für Heft 1, 0,50 M. für Heft 2 und 0,35 M. für Heft 3 bei dem hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz; sowie bei unseren Güter-Kassen in Breslau N./M. Bhf., Frankfurt a./O. und Görlitz (bei letzteren jedoch nur der Nachtrag zu Heft 2) zu haben.

Berlin, den 16. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Theil I. des Tarifs für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband.

19. Mit dem 1. Juni d. J. tritt zum Theil I. des Tarifs für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband ein Nachtrag I. in Kraft. Derselbe enthält Ergänzungen und Berichtigungen der Bestimmungen des Theils I. vom 1. Januar 1886. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei den Güterkassen Breslau N./M., Dresden Fr., Frankfurt a./O., Görlitz und Stettin (E. G. B.), sowie im hiesigen Auskunfts-Büreau Bahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 22. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Retourbillets mit Bons nach Berlin.

19. Vom 1. Mai bis einschließlich 20. September d. J. werden Retourbillets mit Bons nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden Rundreise- (feste oder kombinirbare), sowie Saisonbillets wie folgt ausgegeben werden:

a. nach Berlin Stadtbahn:

von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czerwinsk, Danzig lege und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i./Pr., Konitz, Korschen, Kreuz, Landsberg a./W., Luskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode, Pr. Stargard, Schneidemühl, Thorn, Tilsit und Warlubien mit 60tägiger und von Breslau, Cottbus, Görlitz, Liegnitz und Posen mit 45tägiger Gültigkeitsdauer;

b. nach Berlin Stettiner Bahnhof:

von Belgard, Cöslin, Colberg, Ruhnow, Schlawe und Stolp mit 60tägiger und von Anclam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Stargard i./Pom., Stettin und Stralsund mit 45tägiger Gültigkeitsdauer;

c. nach Berlin Anhalter Bahnhof:

von Dresden Friedrichstadt mit 45tägiger Gültigkeitsdauer.

Im Anschlusse an Rundreisebillets nach Italien, sowie an kombinirbare Rundreisebillets werden jedoch die Retourbillets mit 60tägiger Gültigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft. Ermäßigung bei Kinderbeförderung und Gepäckfreigewicht wie im gewöhnlichen Verkehre. Bestellungen von Retourbillets mit Bons werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Billets und Bons portofrei der Billeterpedition zugesandt wird. Retourbillet und Bon werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer beider. Prospekte können zum Preise von 10 Pfg. pro Stück durch Vermittelung der Billeterpeditionen bezogen werden und werden den Käufern der Retourbilles mit Bons ohne besondere Bezahlung verabfolgt. Näheres ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg und Berlin, den 17. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktionen.

Schlafwagen auf den Routen von Berlin über Posen nach Alexandrowo und von Thorn über Posen nach Berlin betreffend.

20. Mit dem 1. Mai d. J. werden neue Schlafwagen in den Zügen 217, 41 und 181 von Berlin über Posen nach Alexandrowo und in den Zügen 42 und 218 von Thorn über Posen nach Berlin laufen.

Gleichzeitig wird der Schlafwagenverkehr auf der Strecke Warschau-Alexandrowo eingestellt. Zu den neu zur Einstellung gelangenden Schlafwagen I. und II. Klasse werden in der Richtung von Berlin nur Schlafbillets für die Strecke Berlin-Alexandrowo, in der Richtung nach Berlin nur Schlafbillets ab Thorn für die Strecke Thorn-Berlin verausgabt, und zwar für die I. Klasse zum Preise von 10 M., für die II. Klasse zum Preise von 6,50 M. Reisende mit Fahrbillets II. Klasse erhalten nur Schlafbillets dieser Wagenklasse, Reisende mit Fahrbillets I. Klasse können Schlafbillets I. oder II. Klasse lösen.

Bromberg, den 21. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Haupt-Verzeichniß der Koupons für kombinirbare Rundreise-Billete betreffend.

21. Am 1. Mai d. J. tritt an Stelle des bisherigen Haupt-Verzeichnisses der Koupons für kombinirbare Rundreise-Billete ein neues Haupt-Verzeichniß in Kraft, welches nebst Uebersichtskarte zum Preise von 50 Pf. durch Vermittelung der Billet-Expeditionen bezogen werden kann.

Bromberg, den 22. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorläufige Bekanntmachung,

betreffend Schiffahrtssperre auf der Elbe.

Wegen Reparaturarbeiten an der Schleuse № I. am Fr. Fr. Canal, sowie wegen Neubaues der Schleusenbrücke zu Parchim wird die Schifffahrt durch die betreffenden Schleusen voraussichtlich auf die Dauer von 4 Wochen vom 15. Juni d. J. an gesperrt werden.

Näheres über diese Sperre wird demnächst durch weitere Bekanntmachung erfolgen.

Schwerin, den 10. April 1886.

Großherzogl. Flußbauverwaltungs-Commission.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Grimmer zu Golzow in der Oberförsterei Grimnitz ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Joachimsthal in der Oberförsterei Grimnitz vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Die Brückenwärterstelle an der über den Blossiner Graben führenden Zugbrücke zu Blossin ist dem civilversorgungsberechtigten Militairinvaliden Bauer vom 1. d. M. ab auf Probe übertragen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Baukommission zu Berlin sind im Laufe des I. Kalender-Quartals d. J. die Regierungs-Bauführer Ernst Eduard Erdmann Hildebrandt, Johannes Gottlieb Lottermoser, Carl Gottlieb Ludwig Heßler vereidigt worden.

Durch Allerhöchste Ordre vom 26. März d. J. ist zum Superintendenten der neuzubildenden Diözese Berlin Land II. der Pfarrer Heinrich zu Dalldorf, zum Superintendenten der neuzubildenden Diözese Cöln Land II. der Pfarrer Vorberg zu Schöneberg ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Rohe bei Treptow a./R. Gustav August Fender ist zum Pfarrer der Parochie Dobbrikow, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Lanz, Diözese Lenzen, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Palis, am 19. März d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Pauls-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers und Superintendenten a. D. Buttmann zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Der bisherige Vorschullehrer Ernst Krüger ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Friedrich Wegner ist als Rektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Hallervorden, Borck, Heumann, Beckmann, Hettwer, Grubel und Lau sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in den Monaten Februar und März 1886.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichtsrath Lehweß in Berlin zum Oberlandesgerichtsrath in Hamm, der Gerichtsassessor Wollheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Jarotschin, der Gerichtsassessor Weizmann zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Oppeln, der Landgerichtsrath Schroetter in Königsberg i./Pr. zum Direktor bei dem Landgericht zu Landsberg a./W., der Gerichtsassessor Schmidt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Templin, der Staatsanwalt Schulze in Guben mit dem Charakter als Landgerichtsrath zum Landrichter bei dem Landgericht in Elbing, der Landgerichts-Direktor Korn in Berlin zum Präsidenten des Landgerichts in Essen, der Amtsgerichtsrath Langer in Berlin zum Kammergerichtsrath, der Landgerichtsrath Junghann in Berlin zum Direktor bei dem Landgericht I. in Berlin, die Gerichts-Assessoren Lang-Heinrich, Wagner und Kübler zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten in Schwetz bezw. Kempen und Wollstein. Versetzt sind: der Amtsrichter Bergmann in Schwetz an das Amtsgericht in Writzen, der Landrichter Hauschteck in Guben und der Amtsrichter Loeb in Lippstadt als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Landrichter Jewasinski in Ostrowo an das Landgericht in Guben, der Senatspräsident bei dem Oberlandesgericht in Hamm Spener an das Kammergericht, der Amtsrichter Mugdan in Bentschen an das Amtsgericht I. in Berlin. Ausgeschieden sind aus dem Preußischen Justizdienste der Kammergerichts-Rath Turnau in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath, der Senats-Präsident bei dem Kammergericht Tessendorff in Folge seiner Ernennung zum Oberreichsanwalt. Verstorben sind: der Amtsgerichtsrath Wolfart in Soldin, der Amtsgerichtsrath Knauff in Perleberg, der Staatsanwalt Haack bei dem Landgericht I. in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Wortmann, Mosson, Plonski, Bode, Salomon, Hagemann, Goewe, Lehmann, Tirpitz, Butze, Körbin, Hamburger, Schlauch, Schartow, Dr. Wendt, Dr. Rosenfeld, Dr. Lehfeld, Behr, von Wichert, Amelung, Hosius, Simonson, Koppe, Kanzow, Flaminius, Wolbert, Jockisch, Stubenrauch. Versetzt sind Hosius in den Bezirk des Oberlandesgerichts zum Hamm, Kade in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen. Entlassen sind: Maron nnd Coates behufs Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amtes, Linke auf seinen Antrag.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft der Rechtsanwalt Paul Meyer bisher beim Kammergericht bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Gerichtsassessor Kroll bei dem Amtsgericht zu Woldenberg, der Gerichtsassessor Wernicke bei dem Amtsgericht zu Gransee, die Rechtsanwälte Barkow aus Hechingen nnd Rödenbeck aus Wernigerode beim Kammergericht, der Gerichtsassessor Krause beim Amtsgericht zu Arnswalde, die Gerichtsassessoreu Dr. Heimann, Plonski, Ullstein, Katschke. Otterski, Salo-

Digitized by Google

mon, Meyersohn bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Gerichtsassessor Emrich bei dem Amtsgericht zu Reppen.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt, Justizrath Glogau bei dem Landgericht zu Landsberg a./W., die Rechtsanwälte Saul und Dr. Onenstedt bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Scheffler bei dem Landgericht II. zu Berlin.

Zu Notaren sind ernannt für den Bezirk des Kammergerichts: der Rechtsanwalt Lasker in Landsberg a./W. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, die Rechtsanwälte Basch und Dr. Hänisch beim Landgericht I., Ule beim Landgericht II. zu Berlin mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin, der Rechtsanwalt Kuhne in Cottbus mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, der Rechtsanwalt Damitz in Soldin mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst. Der Notar Hembd, bisher in Soldin, hat das Notariat niedergelegt.

Dem Notar, Justizrath Caspar in Berlin, ist auf seinen Antrag die Dienstentlassung als Notar ertheilt.

Verstorben sind die Rechtsanwälte und Notare Justizrath Kupfer in Cottbus und Meyer in Potsdam.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Lieber, Mann, Kennes, Margoninsky, Gustav Schultze, Jacobi, Glatzel, Freiherr von Lauer-Münchhofen, Busch, Lüder, Nitschke, Drewes, Wölbling, Brand, Korb, Schrödter, Dr. jur. Graeber, Heiling, Alberti. Uebernommen sind: Sack und Berg aus den Oberlandesgerichtsbezirken Hamm bezw. Stettin.

Versetzt ist: Freiherr von Bodenhausen in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Entlassen sind: Dr. Preuß, Wollschläger, Sombart und Rumland auf ihren Antrag, von Stephan, Saint Pierre, Wittich, von Döring behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern: die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Friebel beim Amtsgericht I. zu Berlin, Janowski in Angermünde beim Amtsgericht in Mittenwalde, Hauptvogel in Schwiebus bei dem Amtsgericht in Neudamm, der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Beyer in Küstrin bei dem Amtsgericht in Luckau.

Zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. zu Berlin der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Taege in Berlin. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, die Militair-Anwärter Wiese beim Landgericht I. zu Berlin, Schmidt und Kliche bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, Garbe bei dem Amtsgericht in Wittstock, Heuer bei dem Amtsgericht in Luckau, Müller bei dem Amtsgericht in Schwiebus, die Aktuare Baeck bei dem Amtsgericht in Seelow, Schulze bei dem Landgericht in Potsdam, Neumann bei dem Amtsgericht in Angermünde, Galle bei dem Landgericht in Landsberg a./W., Krüger bei dem Amtsgericht in Oderberg i/M., der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Fliege in Königs-Wusterhausen bei dem Amtsgericht I. zu Berlin. Zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. zu Berlin der Aktuar Krüger in Berlin. Zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern die Militairanwärter Michaelsen beim Amtsgericht I. zu Berlin, Kraeuter bei dem Amtsgericht zu Alt-Landsberg, Reimann bei dem Amtsgericht in Neudamm, Bluhm bei dem Amtsgericht zu Soldin, Ruddat bei dem Amtsgericht zu Küstrin, Rassek bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, der Gefängniß-Oberaufseher Dehnert bei dem Amtsgericht zu Brandenburg a./H., der Gefangen-Aufseher Feld zu Frankfurt a./O. bei dem Amtsgericht zu Neu-Ruppin, zu Kanzlisten die Kanzlei-Diätare Gräbner und Möwes bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. bezw. bei dem Landgericht I. zu Berlin. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Knick in Neudamm an das Landgericht zu Prenzlau, Petersdorff vom Amtsgericht I. als Sekretär an die Staatsanwaltschaft drs Landgerichts I. zu Berlin, Sommer vom Amtsgericht Landsberg a/W., an das Amtsgericht II. zu Berlin, Döhnert vom Amtsgericht Eiterfeld an das Amtsgericht zu Landsberg a./W., Mund vom Amtsgericht Bochum an das Landgericht I. zu Berlin, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Lange vom Oberlandesgericht in Stettin an das Kammergericht, Harrpers vom Kammergericht an das Oberlandesgericht in Stettin, Hübner vom Amtsgericht in Luckau an das Amtsgericht in Sommerfeld.

Pensionirt sind: der Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I., Rechnungsrath Nickel in Berlin, der Gerichtsschriber beim Amtsgericht II. in Berlin, Kanzleirath Panckow, die etatsmäßigen Gerichtsvollzieher Kramer beim Amtsgericht I. zu Berlin, Wenzel in Angermünde. Entlassen sind aus dem Justizdienste: der Gerichtsschreiber Blanckenfeldt beim Landgericht I. zu Berlin in Folge seiner Ernennung zum Geheimen expedirenden Sekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe, die etatsmäßigen Gerichtsvollzieher Härthe in Soldin und Ludwig in Küstrin in Folge strafrechtlicher Verurtheilung.

Verstorben sind: die Gerichtsschreiber Tinius in Spremberg und Schwietzke in Luckau, der Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. zu Berlin Nitschke, der Kreisgerichts-Kontroleur und Sportelrevisor z. D. Döhring in Luckau, die etatsmäßigen Gerichtsvollzieher Praß in Storkow, Klose in Zielenzig, Kramme in Neudamm, Wolff in Neuwedell, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Mückley bei dem Amtsgericht I. zu Berlin und Robitzsch in Oderberg i./M.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Konrad Bosch, Brauer,	geboren im Juli 1844 zu Harlem, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	16. März 1886.
2	Karl Geschirsel, Bierbrauer,	geboren am 27. September 1848 zu Szegedin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Münster, Provinz Westphalen, Preußen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	27. Februar 1886.
3	Jakob Storm, Schlossergeselle,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Heerlen, Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	6. März 1886.
4	Friedrich Block, Former,	24 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Wickersheim, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Josef Barta, Schneidergeselle,	geboren am 24. Juni 1853 zu Nabsel, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Februar 1886.
6	Adolf Schönemann, Handelsmann,	42 Jahre, geboren zu Winschoten, Provinz Groningen, Niederlande, ortsangehörig zu Venlos, Provinz Limburg, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere, Uebertretung der Gewerbeordnung,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	17. März 1886.
7	Abraham Levy, Zehngebotschreiber,	71 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Jerusalem, Palästina,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
8	Gottlieb Egli, Mechaniker,	geboren am 12. August 1857 zu Affoltern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	26. Januar 1886.
9	Emma Boellmi, ohne Stand,	geboren am 8. Juli 1868 zu Hemikon, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. Februar 1886.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend einen Nachtrag zu dem Statute der Liverpool-London-Globe Versicherungs-Gesellschaft vom 21. Mai 1836, sowie den Ergänzungsakten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863, sowie eine Beilage, enthaltend eine Polizei-Verordnung, betreffend die zulässige größte Länge und Breite der Schiffsgefäße auf den dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 7. Mai **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 8.) № 1643. Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886.

№ 1644. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. Vom 5. April 1886.

№ 1645. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 1. April 1886.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

108. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,34	31,02	2,44	1,20	1,24	0,76	2,22	1,60	1,68	1,40	2,44	2,04
2	32,34	31,02	2,40	1,10	1,24	0,75	2,22	1,60	1,68	1,36	2,40	2,04
3	32,34	31,02	2,40	1,08	1,24	0,75	2,22	1,62	1,68	1,36	2,36	2,04
4	32,34	31,02	2,40	1,06	1,26	0,75	2,22	1,64	1,68	1,40	2,34	2,04
5	32,32	31,00	2,38	1,04	1,26	0,76	2,22	1,66	1,68	1,40	2,30	2,04
6	32,32	31,00	2,38	1,00	1,26	0,76	2,22	1,68	1,70	1,44	2,26	2,04
7	32,32	30,98	2,40	0,90	1,26	0,77	2,22	1,66	1,74	1,46	2,22	2,04
8	32,30	30,98	2,42	0,94	1,24	0,77	2,26	1,62	1,78	1,50	2,14	2,02
9	32,28	30,96	2,42	0,94	1,22	0,77	2,22	1,62	1,78	1,50	2,16	2,02
10	32,26	30,96	2,40	0,92	1,22	0,78	2,22	1,62	1,80	1,54	2,16	2,02
11	32,24	30,94	2,40	0,92	1,22	0,78	2,22	1,62	1,80	1,54	2,16	2,02
12	32,24	30,92	2,38	0,94	1,22	0,78	2,22	1,60	1,80	1,54	2,16	2,00
13	32,24	30,92	2,34	0,94	1,20	0,78	2,22	1,60	1,82	1,54	2,18	2,00
14	32,24	30,90	2,36	0,82	1,20	0,79	2,22	1,58	1,84	1,54	2,18	2,00
15	32,24	30,90	2,40	0,92	1,20	0,79	2,22	1,58	1,84	1,54	2,18	1,98
16	32,24	30,90	2,40	0,94	1,18	0,79	2,22	1,58	1,84	1,54	2,18	1,98
17	32,24	30,90	2,40	0,90	1,18	0,79	2,24	1,54	1,84	1,54	2,20	1,96
18	32,24	30,90	2,38	0,90	1,20	0,79	2,24	1,54	1,84	1,54	2,20	1,96
19	32,24	30,90	2,36	0,90	1,20	0,79	2,24	1,50	1,84	1,52	2,20	1,94
20	32,24	30,88	2,36	0,90	1,20	0,79	2,24	1,50	1,82	1,50	2,20	1,94
21	32,24	30,88	2,40	0,82	1,20	0,80	2,24	1,50	1,80	1,48	2,22	1,92
22	32,24	30,90	2,46	0,82	1,20	0,80	2,24	1,48	1,78	1,46	2,30	1,92
23	32,24	30,92	2,56	0,84	1,20	0,80	2,22	1,48	1,72	1,40	2,40	1,92
24	32,26	30,96	2,56	0,94	1,20	0,80	2,24	1,46	1,72	1,40	2,48	1,94
25	32,30	31,02	2,58	0,98	1,22	0,80	2,24	1,54	1,72	1,40	2,64	1,96
26	32,34	31,10	2,60	1,02	1,26	0,81	2,22	1,58	1,72	1,40	3,28	2,02
27	32,40	31,16	2,64	1,18	1,30	0,81	2,22	1,60	1,72	1,40	3,70	2,06
28	32,44	31,20	2,70	1,16	1,34	0,83	2,24	1,62	1,72	1,40	3,60	2,10
29	32,46	31,22	2,78	1,28	1,38	0,85	2,24	1,66	1,74	1,42	3,92	2,12
30	32,48	31,26	2,80	1,30	1,42	0,88	2,24	1,72	1,74	1,42	4,32	2,14
31	32,52	31,30	2,80	1,44	1,46	0,90	2,24	1,72	1,76	1,44	4,52	2,16

Potsdam, den 30. April 1886. Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Aichungsamt zu Brandenburg a. H. betreffend.

109. Dem Aichungsamt zu Brandenburg a./H. ist Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe die Befugniß zum Aichen von Waagen mit einer Tragfähigkeit bis 10000 kg verliehen worden.

Potsdam, den 29. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Aichungsamt in Neu-Ruppin betreffend.

110. Dem Aichungsamt in Neu-Ruppin ist Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe die Befugniß zur Aichung von Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 10 000 kg beigelegt worden.

Potsdam, den 2. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 21. März 1886, enthaltend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879, betreffend.

111. Diesem Stück des Amtsblatts ist die Seitens des Herrn Reichskanzlers unterm 21. März d. J. erlassene Verordnung, betreffend Abänderungen der Postordnung, vom 8. März 1879, in einem Druckexemplare beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 29. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft das Türkische General-Konsulat.

112. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Türkische Konsul Arthur Zwicker in Berlin zum General-Konsul ebendaselbst ernannt worden ist. Potsdam, den 3. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Anweisung der den pensionirten Offizieren ꝛc. zuständigen höheren Pensionen.

7. Die höheren Pensionsbeträge, welche nach Maßgabe der zum Militairpensionsgesetz gegebenen Novelle vom 21. April 1886 bereits pensionirten Offizieren vom 1. d. M. ab zuständig sind, werden denselben von der Abtheilung A. des Departements für das Invaliden-Wesen angewiesen werden, ohne daß es deshalb eines besonderen Antrags der Betheiligten bedarf. Bei der großen Anzahl dieser Pensionaire ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich mit ihren Ansprüchen vor Mitte Juli d. J. zu befriedigen.

Diejenigen pensionirten Offiziere, denen über die Anweisung der ihnen zuständigen höheren Pension bis Mitte Juli d. J. noch keine Mittheilung zugegangen sein sollte, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

Vorstehendes gilt auch für die seit dem 1. April 1882 in Ruhestand getretenen Beamten, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten, Anspruch auf eine — vom 1. d. M. ab zahlbare — höhere Pension haben.

Berlin, den 28. April 1886.

Kriegsministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

51. Auf Ihren Bericht vom 1. April d. J. verleihe Ich der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Verbesserung der bestehenden Landverkehrs-Verhältnisse auf und zur Verbesserung der Wasserverhältnisse unter der Straße „am Mühlendamm" das Enteignungsrecht gegenüber den in dem unter den zurückerfolgenden Zeichnungen befindlichen Situationsplane (Blatt 2) ersichtlich gemachten Grundstücken.

Berlin, den 7. April 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. April 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Schließung von Wochenmärkten in Berlin.

52. Nachdem die vier Markthallen:

I. in der Neuen Friedrichstraße,
II. in der Linden-Friedrichstraße,
III. in der Zimmerstraße,
IV. in der Dorotheenstraße

für geeignet befunden worden sind, einen dem Verkehrs-Bedürfnisse entsprechenden Ersatz für die bisher:

1) auf dem Alexanderplatze,
2) auf dem Neuen Markte,
3) auf dem Dönhofs-Platze,
4) auf dem Gensdarmen-Markte,
5) auf dem Belle-Alliance-Platze,
6) am Potsdamer Thore,
7) in der Karlstraße an der Ecke der Luisenstraße, und
8) am Oranienburger Thore

abgehaltenen Wochenmärkte zu bieten, werden die vorgenannten acht Märkte hiermit auf Grund des § 69 der Gewerbe-Ordnung im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde

zum 3. Mai d. J. Morgens 1 Uhr,

geschlossen.

Berlin, den 28. April 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Bäcker-Innung zu Berlin betreffend.

53. Ich bestimme hierdurch auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung für den Bezirk der Bäcker-Innung zu Berlin (Stadtgemeinde Berlin), daß

1) Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile, so lange die genannte Innung dem Innungs-Ausschuß der vereinigten Berliner Innungen angehört, von dem vom Letzteren niedergesetzten engern Ausschuß (Schiedsgericht für Lehrlingsstreitigkeiten) auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl

Digitized by Google

er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört. — (§ 4 Ziffer 2 der Innungs-Ausschuß-Statuten.)

2) Die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge (§§ 47—56 der Innungs-Statuten) auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

3) Diejenigen Aebeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. August 1886 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Diese Bestimmung tritt zu den Ziffern 1 und 2 mit dem 1. Juni 1886 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1886.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

54. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift „Sozialdemokratische Bibliothek VI. Die schlesische Milliarde. Von Wilhelm Wolff. Abdruck aus der Neuen Rheinischen Zeitung März—April 1849. Mit Einleitung von Friedrich Engels — Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1886" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Postagenturen ohne Telegraphenbetrieb.

16. Am 1. Mai treten in den Orten: Schöneiche im Kreise Niederbaenim, Tremmen und Marzahne im Kreise Westhavelland Postagenturen ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk von Schöneiche wird der Ort Klein-Schönebeck, demjenigen von Marzahne werden die Ortschaften Ferchesar, Seelensdorf nebst den zu diesen Landorten gehörigen Ziegeleien und das Dorf Mützlitz zugetheilt.

Potsdam, den 28. April 1886.

Der Kaiserl. Obee-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen ꝛc.

4. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. 1850 S. 119) wird **am 15. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,** in unserm Geschäftslokale, Klosterstraße 76 hierselbst, die halbjährliche Auslooſung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooſter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 25. April 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

9. Auf Grund des § 25 № 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 haben wir genehmigt, daß die beiden 0,0152 ha großen Parzellen — Blatt 1 № $\frac{231}{109}$ und $\frac{229}{109}$ der Grundsteuer-Mutterrolle — aus dem domainenfiskalischen Gutsverbande Mehlsdorf b./L. abgezweigt und dem Gemeindebezirke Mehlsdorf b./L. einverleibt werden.

Jüterbog, den 21. April 1886.

Der Kreisausschuß Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau.

22. Am 15. Mai 1886 tritt der Nachtrag V. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau in Kraft; derselbe enthält:

1) Aenderungen der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement;
2) Aenderung der Vorbemerkung zum Kilometerzeiger betreffs der Lieferfristberechnung;
3) Erweiterung bezw. Eehöhung einzelner Sätze des Ausnahme-Tarifs 1 für Getreide ꝛc.;
4) Aufhebung einzelner Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 3 für Eisenwaaren ꝛc.;
5) Einfüheung einzelner Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 4 für Eisen- und Stahl, façonnirt ꝛc.;
6) Aufnahme von Wormditt in den Ausnahme-Tarif für Flachs, vom 20. März d. J. ab;
7) Aendeeung einer Stationsbezeichnung und Druckfehler-Berichtigungen.

Die unter 3 bezeichnete Frachterhöhung und das unter 4 bezeichnete Außerkrafttreten einzelner Sätze des Ausnahmetarifs 3 eefolgt mit dem 15. Juni d. J.; die Aufnahme von Wormditt in den Flachs-Ausnahme-Tarif ist unter dem 14. März veröffentlicht.

Exemplare dieses Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 26. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Digitized by Google

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände betreffend.

23. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft blieben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe bezw. Duplicat-Transportscheine für die Hintour ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Thierschau	Stallupönen,	10. Mai d. J.,	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe,	Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg,	Ausstellungs-Comité,	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	"	Gumbinnen,	13. Mai d. J.,				
3	"	Ragnit,	25. Mai d. J.,				
4	"	Insterburg,	26. Mai d. J.,				
5	"	Angerburg,	27. Mai d. J.,				
6	"	Sensburg,	28. Mai d. J.,				
7	"	Drygallen,	29. Mai d. J.,				
8	Pferdemarkt	Stettin,	4.—7. Juni d. J.,	Pferde,	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg,	desgl.,	desgl.,

Bromberg, den 26. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona.

Güter-Verkehr mit der Insel Sylt.

Während der Badesaison auf der Insel Sylt und zwar für die Zeit vom 1. Mai bis Ende Oktober jeden Jahres wird fortan Seitens der Eisenbahn-Verwaltung eine **directe** Beförderung von Eil- und Fracht-Stückgütern nach den auf der Insel belegenen Ortschaften **Munkmarsch**, **Westerland** und **Keitum** übernommen, sofern in den Frachtbriefen zu diesen Gütern als Bestimmungsort eine der vorgenannten Ortschaften und als Bestimmungsstation die Station Tondern angeführt ist. In diesem Falle findet ab Station Tondern eine bahnamtliche Ueberführung nach der Insel Sylt und Zuführung der Güter bis an die Behausung der Adressaten mit der Maßgabe Statt, daß alle diejenigen Eil- und Frachtstückgüter, bezüglich deren bei der Güterexpedition Tondern anderweite Verfügung nicht eingeht, durch den bestellten bahnamtlichen Roller zugeführt werden.

Hierfür wird außer der tarifmäßigen Fracht bis Tondern eine Ueberfuhrgebühr von 1 Mark für 50 kg und 0,50 Mark für jede weiteren 25 kg, mindestens 1 Mark für die Sendung berechnet. Die gleichen Ueberfuhrgebühren werden für den Verkehr in umgekehrter Richtung — von der Insel Sylt nach dem Bahnhofe Tondern — erhoben. Für die Ueberfuhr nach bezw. von der Insel Sylt ist eine Zuschlagsfrist von 36 Stunden zu den reglementsmäßigen Lieferfristen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt worden.

Altona, den 22. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der an die Königliche Regierung in Potsdam versetzte Forstmeister Stahl hat die Geschäfte der Forst-Inspektion Potsdam-Beelitz übernommen.

Die Geschäfte der Forst-Inspektion Potsdam-Rheinsberg sind vom 1. Mai d. J. ab dem Forstmeister Hauschild übertragen worden.

Der Bürgermeister Habermold zu Rhinow ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Rhinow für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 21. April d. J. in das ihm von neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Im Kreise Ostprignitz sind wegen des bevorstehenden Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit der Rentier Bartel zu Papenbruch, der Gutsbesitzer Eggert zu Liebenthal,

Digitized by Google

der Gemeindevorsteher Scherz zu Blumenthal, der Freiherr Gans Edler Herr zu Putlitz zu Groß-Pankow und der Herr Otto von Rohr-Wahlen-Jürgaß jun. zu Schloß Meyenburg bezw. zum Amtsvorsteher des Bezirks XII. Liebenthal, sowie zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke XII. Liebenthal, IX. Rosenwinkel, XXXIV. Luggendorf und XXV. Gut Meyenburg ernannt worden.

Dem Diakonus, Superintendent Cramer zu Alt-Landsberg, ist die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Strausberg" übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Gollwitz Ernst Friedrich Johannes Schmidt ist zum Pfarrer der Parochie Schmerzke, Diözese Dom-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus an der St. Elisabeth-Kirche zu Berlin, Georg Wilhelm Ernst Eugen Baumann, ist zum Pfarrer an der Dankeskirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Vakant ist eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Niemegk, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Stellen: die Lehrerstelle zu Sophiendorf, Inspektion Dom-Havelberg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Raben, Insp. Belzig; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wittstock; die zweite Lehrerstelle zu Wustrau, Insp. Neu-Ruppin; eine Lehrerstelle zu Dretz, Insp. Wusterhausen a./D.; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Dallmin, Insp. Putlitz; die zweite Lehrerstelle zu Lütte, Insp. Belzig; die Lehrer- und Küsterstelle zu Breitenfeld, Insp. Pritzwalk; die Lehrer- und Küsterstelle zu Grabow, Insp. Kyritz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Kouril, Maurer,	geboren am 8. Mai 1840 zu Racic, Bezirk Eisenbrod, Böhmen, ortsangehörig zu Jilow, Bezirk Semil, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Waldheim, Bezirk Döbeln, Sachsen,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Juli 1884),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Februar 1886.
2	Martin Gierlowski, Schornsteinfegergeselle,	geboren 1843 zu Konin, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl, Bedrohung mit einem Verbrechen, Versuch der Tödtung (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Oktober 1875),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	4. April 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johannes Bertschinger, Eisengießer,	geboren am 7. März 1862 zu Tiebendorf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. März 1886.
2	Eugen Schwarz, Klempner,	geboren am 15. Mai 1846 zu Riesbach, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	11. März 1886.
3	Anna Pfister, Dienstmagd,	geboren am 20. Januar 1866 zu Männedorf, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	12. März 1886.
4	Anton Josef Chauvin, Tagner,	geboren am 28. Juli 1850 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. März 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Josef Buchtjar, Drahtbinder,	geboren im Februar 1850 zu Rowne, Komitat Trentschin, Ungarn, ortsangehörig zu Olhepole, ebendaselbst,	Landstreichen u. Gewerbepolizei-Uebertretung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	20. März 1886.
6	Josef Barth, Handlungskommis,	geboren am 18. März 1858 zu Netschenitz, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. März 1886.
7	Ignatz Körber, Kaufmann,	geboren am 9. März 1865 zu Tuchow, Bezirk Tarnow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	20. März 1886.
8	Wenzel Weisbach, Bäcker,	geboren am 22. Januar 1864 zu Sporitz, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig zu Neudorf, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Anna Haipel, unverehelicht,	geboren am 12. Juli 1858 zu Platten, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	3. März 1886.
10	Marie Armann, unverehel. Arbeiterin,	geboren 1858 zu Lichten, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. März 1886.
11	Wittwe Helene Jagodzinska, früher verehel. Kozlowska, geb. Schnitzer,	52 Jahre, geboren zu Olsza, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Mlodosewo, Kreis Slupca, ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Beilegung eines falschen Namens, verbotswidrige Rückkehr in das Preußische Staatsgebiet,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	27. März 1886.
12	Karl Bartasek (Bartaseck), Maurergeselle,	23 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Haber, Gemeinde Bukovin, Bezirk Münchengrätz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	desgleichen.
13	Anton Wopateck, Schneider,	geboren am 3. Juni 1847 zu Wittingau, Kreis Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Bezirkspräsident zu Erfurt,	24. März 1886.
14	Moritz (Moses) Meisels, Schneider,	geboren 1824 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	27. Februar 1886.
15	Gerd Jan Oude Boerrigter, Arbeiter,	geboren am 30. Mai 1849 zu Loffer, Provinz Oberyssel, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Zuwiderhandeln gegen § 370 № 5 des Strafgesetzbuchs,	derselbe,	1. März 1886.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Katharina Martinek, Schneiderswittwe und Tagelöhnerin,	geboren am 18. März 1840 zu Trepkow, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	27. Februar 1886.
17	Christine Huber, unverehel. Tagelöhnerin,	37 Jahre, geboren zu Tiefenbach, Bezirk Waldmünchen, Bayern, ortsangeh. zu Schmolau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	9. März 1886.
18	Franz Perontka,	geboren 1857 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln und unerlaubte Rückkehr in das Bayer. Staatsgebiet,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. Februar 1886.
19	Maria Hoffmann, ledige Handarbeiterin,	geboren 1850 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Rothsäsen, ebendaselbst,	Betteln und Landstreichen,	dasselbe,	11. März 1886.
20	Josef Nemecek, Schuhmachergehülfe,	geboren 1865 zu Pohlna, Bezirk Iglau, Mähren, ortsangehörig zu Nekwasow, Bezirk Prestitz, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	12. März 1886.
21	Franz Lenz, Schneider,	geboren am 15. April 1845 zu Dustaletz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	13. März 1886.
22	Josef Netresa, Schuhmacher,	geboren 1862 zu Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	dasselbe,	14. März 1886.
23	Lorenz Charwath, Tagelöhner,	geboren 1841 zu Sohoe, Bezirk Kaplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	15. März 1886.
24	a. Thomas Simko sen., Drahtbinder,	geboren a. 1835,	vollendeter u. versuchter Betrug, Landstreichen, zu a. auch noch Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Februar 1886.
	b. Thomas Simko jun, Drahtbinder,	b. 1859,			
	c. Georg Debnar, Drahtbinder,	c. 1847 zu Priczko, Komitat Durocz, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,			
25	Nikolaus Treechi, Färber,	geboren am 5. Juni 1859 zu Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Januar 1886.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4.	5.	6.
26	Karl Chiot, Arbeiter,	geboren am 4 Februar 1847 zu Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Januar 1886.
27	Alfons Schoffit, Tagner,	geboren am 8. Mai 1854 zu Sauley, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	11. März 1886.
28	Heinrich Jacki, Tagner,	geboren am 17. November 1840 zu Liebolsberg, Baden, durch Naturalisation Franzose,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
29	Benedict Tasso, Ackerer,	30 Jahre, geb. zu Castelguglielmo, Italien, ortsangehörig zu Bagnolo, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	16. März 1886.
30	Gotthard Pela, Maurer,	geboren 1859 zu Castelguglielmo, Italien, ortsangehörig zu Trecenta, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
31	Iwan Passouroff, Tagner,	geboren am 24. März 1855 zu Wilna, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Straßburg i./E.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. März 1886.
32	Josef Lenner, Tapezierer,	geboren am 18. Januar 1826 zu Mastricht, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Marienthal, Kreis Hagenau, Elsaß,	Diebstahl u. Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
33	Franz Peter Lefevre, Sänger,	geboren am 16. Oktober 1857 zu Bruyères, Departement Seine und Oise, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. März 1886.
34	Johann Baptist Michel, Knecht,	geboren am 8. August 1856 zu Ram L'Etape, Departement Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	28. März 1886.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 14. Mai **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 9.) № 1646. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 12. April 1886.

(Stück 10.) № 1647. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 17. April 1886.

(Stück 11.) № 1648. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 20sten April 1886.

№ 1649. Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886.

№ 1650. Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881. Vom 21. April 1886.

№ 1651. Lissabonner Zusatzabkommen zum Vertrage vom 1. Juni 1878, abgeschlossen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich nad den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Englischen Kolonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal nnd den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 21. März 1885.

№ 1652. Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela. Vom 21. März 1885.

№ 1653. Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Niederland, Persien, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885.

№ 1654. Lissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, Niederland, Persien, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885.

№ 1655. Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, geschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Schweiz. Vom 21. März 1885.

(Stück 12.) № 1656. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum § 5 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{\text{15. Juli 1879}}{\text{22. Mai 1885.}}$ Vom 18. April 1886.

№ 1657. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 23. April 1886.

№ 1658. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Vom 21. April 1886.

(Stück 13.) № 1659. Gesetz, betreffend den Anspruch

Digitized by Google

des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld. Vom 28. April 1886.

№ 1660. Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 809 der Civilprozeßordnung. Vom 30. April 1886.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 12.) № 9119. Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 2. April 1886.

№ 9120. Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs. Vom 12. April 1886.

(Stück 13.) № 9121. Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen. Vom 19. April 1886.

(Stück 14.) № 9122. Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 26. April 1886.

№ 9123. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1886, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 19. April 1886 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 19. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar: 1) der Bahn: von Wrist nach Itzehoe, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, 2) der Bahnen: a. von Garnsee nach Lessen, b. von Wreschen nach Strzalkowo, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg, 3) der Bahnen: a. von Meseritz nach Rokietnica, b. von Altdamm beziehungsweise Gollnow nach Cammin mit Abzweigung nach Wollin, c. von Wriezen nach Jädickendorf, d. von Striegau nach Bolkenhain, e. von Grunow nach Beeskow, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Berlin, 4) der Bahnen: a. von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau, b. von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendoef, c. von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Breslau, 5) der Bahnen: a. von Teutschenthal nach Salzmünde, b. von Fulda nach Tann, c. von Wiesbaden nach Langenschwalbach, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfuet a./M., 6) der Bahnen: a. von Schönebeck nach Blumenberg, b. von Oebisfelde nach Salzwedel, c. von Braunschweig nach Gifhorn, einschließlich der vom Bahnhof Gifhorn über Stadt Gifhorn nach dem großen Toefmoor herzustellenden Anschlußbahn, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Magdeburg, 7) der Bahnen: a. von Wulften nach Duderstadt und von Duderstadt nach Leinefelde, b. von Sarnau nach Frankenberg, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover, 8) der Bahnen: a. von Schmallenberg nach Feedeburg, b. von Krebsöge nach Radevormwald, c. von Elberfeld nach Cronenberg, d. von Wülfrath nach Velbert, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, 9) der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch, der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln, übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter № 6 littr. c. aufgeführten Linie Braunschweig—Gifhorn mit der Anschlußbahn nach dem großen Torfmoor für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Diese Verordnung ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. April 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Lucius.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten,

betreffend Uebertragung des Baues und demnächstigen Betriebes mehrerer neuer Eisenbahnlinien an die einzelnen Betriebsämter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. J. (G.-S. S. 125) vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar:

1) der Bahnen:
   a. von Meseritz nach Rokietnica,
   b. von Striegau nach Bolkenhain,
   c. von Grunow nach Beeskow

   den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
   zu a. zu Guben,
   zu b. zu Breslau (Beeslau-Halbstadt),
   zu c. zu Berlin (Berlin-Sommerfeld),

2) der Bahnen
   a. von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau,
   b. von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf,
   c. von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese,

   den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
   zu a. zu Ratibor,
   zu b. und c. zu Neiße,

3) der Bahnen
   a. von Teutschenthal nach Salzmünde,

Digitized by Google

b. von Wiesbaden nach Langenschwalbach,
den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
zu a. zu Nordhausen,
zu b. zu Wiesbaden,

4) der Bahnen
a. von Schönebeck nach Blumenberg,
b. von Oebisfelde nach Salzwedel,
c. von Braunschweig nach Gifhorn,
den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
zu a. zu Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt),
zu b. zu Berlin (Berlin-Lehrte),
zu c. zu Braunschweig,

5) der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch
dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Aachen,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden ist.

Zugleich wird in Abänderung des Erlasses vom 13. Mai 1885 — II. a. (b.) 8102 — (E. V. Bl. S. 137) das von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. ressortirende Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Frankfurt a./M. von der Leitung des Baues der Eisenbahn von Fulda nach Gersfeld entbunden und die Bauleitung der gedachten Königlichen Eisenbahn-Direktion unmittelbar übertragen.

Berlin, den 24. April 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage. gez. Schneider.

ad II. a. (b.) 6524.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

8. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 26.	**Mai**	Wriezen a./Oder,
» **7.**	**Juni**	Jüterbog,
» **8.**	»	Oranienburg,
» **9.**	»	Beetz in der Mark,
» **10.**	»	Nauen,
» **11.**	»	Neustadt a./Dosse,
» **12.**	»	Rathenow,
» **16.**	»	Wilsnack,
» **7.**	**August**	Straßburg in/Uckerm.
» **9.**	»	Prenzlau,
» **10.**	»	Templin,
» **14.**	»	Angermünde,
» **16.**	»	Neu-Ruppin,
am 17.	**August**	Havelberg,
» **18.**	»	Kyritz,
» **20.**	»	Wittstock,
» **21.**	»	Meyenburg i./Prignitz,
» **23.**	»	Pritzwalk,
» **24.**	»	Perleberg,
» **25.**	»	Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

13. Die Zinsscheine Reihe VII. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. werden vom 1. März d J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden. Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es

Digitized by Google

doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 15. Februar 1886.

Königl. Regierung.

116. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm: Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	15 26	13 08	12 35	12 92	28 —	36 67	37 78	4 10	5 02	3 50	5 50	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 93	14 60	14 —	30 —	50 —	55 —	3 80	5 50	— —	6 50	1 30	1 10
3	Bernau	15 62	13 43	14 70	14 52	27 —	33 —	40 50	4 37	6 09	— —	6 36	1 25	1 10
4	Brandenburg	15 25	13 95	13 —	15 25	23 50	27 —	39 —	2 73	4 38	— —	4 50	1 30	1 —
5	Dahme	15 29	13 35	12 85	15 —	40 —	50 —	50 —	2 50	3 50	2 —	7 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	15 83	13 60	17 —	15 —	23 —	27 —	27 —	3 50	5 81	— —	5 50	1 20	1 —
7	Friesack	— —	13 80	— —	15 25	28 —	32 —	38 —	2 90	4 25	— —	4 50	1 30	1 05
8	Havelberg	15 30	12 90	12 45	13 75	19 —	32 —	33 —	2 75	3 25	3 —	4 25	1 10	1 —
9	Jüterbog	16 —	13 75	13 75	15 75	26 —	30 —	42 —	3 —	5 —	— —	6 50	1 20	1 —
10	Luckenwalde	16 48	13 97	14 90	14 99	33 —	40 —	45 —	3 10	4 83	— —	4 75	1 20	1 20
11	Perleberg	16 19	13 06	13 47	13 42	16 50	33 —	43 —	3 75	3 69	— —	4 76	1 40	1 10
12	Potsdam	15 27	13 91	15 47	15 48	24 —	29 —	37 50	3 30	5 70	— —	5 41	1 36	1 14
13	Prenzlau	14 97	12 92	12 15	13 85	25 —	30 —	30 —	3 50	4 50	3 50	4 —	1 20	— 95
14	Prizwalk	15 37	12 60	13 —	12 57	14 13	25 —	28 75	2 68	3 38	2 88	3 50	1 30	1 05
15	Rathenow	14 75	13 10	13 50	14 88	30 —	31 —	38 —	2 54	3 25	— —	4 70	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	13 —	13 —	14 56	30 —	32 —	42 —	2 84	4 —	— —	4 95	1 30	1 05
17	Schwedt	17 40	13 44	12 60	14 30	33 33	40 —	33 33	3 —	4 50	— —	5 43	1 40	1 20
18	Spandau	— —	13 40	13 66	15 29	24 50	35 —	32 50	3 75	4 75	— —	4 75	1 40	1 20
19	Strausberg	15 80	13 60	14 90	17 —	25 —	30 50	35 —	3 —	6 94	— —	7 59	1 20	1 10
20	Teltow	15 75	13 33	13 99	14 59	27 —	30 14	43 06	4 51	6 50	— —	— —	1 25	1 15
21	Templin	15 —	12 —	12 —	14 —	16 —	40 —	40 —	3 —	5 —	— —	5 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	15 88	13 75	13 57	16 —	22 —	26 —	30 —	3 —	3 50	— —	3 50	1 20	1 —
23	Wittstock	16 —	12 32	14 —	13 35	13 50	30 —	34 —	2 39	3 33	2 —	3 50	1 —	— 90
24	Wriezen a. O.	15 13	12 94	13 82	14 50	22 —	28 —	34 —	2 81	4 36	3 36	6 —	1 30	1 10
	Durchschnitt	15,64	13 26	13 68	14 59	— —	— —	— —	3 20	4,63	— —	5 15	— —	— —

Potsdam, den 10. Mai 1886.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1881, betreffend die Schlußzeit der Aufzugsklappen der Charlottenburgerthorbrücke zu Spandau.

113. Die im Amtsblatt für 1881 Seite 180 veröffentlichte Verordnung vom 27. April 1881, daß die Aufzugsklappen der Charlottenburgerthorbrücke (jetzt Charlottenbrücke) zu Spandau an jedem Werktage Mittags von 11¾ bis 12¼ und von 12¾ bis 1 Uhr nicht geöffnet werden dürfen, wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 8. Mai 1886.

Der Regierungspräsident.

Verloosung geschenkter Gegenstände in Seelow.

114. Der Herr Ober-Präsident hierselbst hat dem Vaterländischen Frauen-Zweig-Verein des Kreises Lebus für den Umfang der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Veranstaltung einer für den 30. September d. J. in Seelow in Aussicht genommenen öffentlichen Verloosung von geschenkten Gegenständen zum Besten des in Seelow errichteten Vereins-Krankenhauses auf Grund des vorgelegten Plans, nach welchem 3000 Loose à 50 Pfennige ausgegeben werden sollen, ertheilt.

Potsdam, den 30. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Abänderung des Tarifs vom 3. Februar 1886 zur Erhebung der Schleusenknechtegebühren an den beiden Schleusen und dem Schiffsdurchlaß in der Spree unterhalb Charlottenburg betreffend.

115. Der vorbezeichnete, in dem Amtsblatt für 1886 Stück 8 Seite 79 veröffentlichte Tarif wird von mir unter Zustimmung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Berlin hiermit dahin geändert, daß die Gebühr für jede Plötze Floßholz vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr sechszehn, sondern nur sechs Pfennige beträgt.

Potsdam, den 6. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat April 1886.

| Artikel | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats | | |

Namensänderung einer Brücke.

117. Die Charlottenburgerthorbrücke zu Spandau hat auf Antrag des dortigen Magistrats mit diesseitiger Genehmigung den Namen **„Charlottenbrücke"** erhalten.

Potsdam, den 6. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Betreffend die Schiffahrt durch die Charlottenbrücke zu Spandau.

118. Unter Bezugnahme auf meine Anzeige vom 4. Juni 1885, betreffend den Neubau der Charlottenburgerthorbrücke in Spandau (Amtsblatt 1885 Stück 24 Seite 232), mache ich hiermit bekannt, daß der Neubau dieser Brücke, welcher inzwischen der Name „Charlottenbrücke" beigelegt ist, und der Abbruch der alten Brücke voraussichtlich am 31. d. M. soweit gefördert sein werden, daß alsdann Schiffsgefäße bis zu 8 m Breite die Brückenbaustelle passiren können.

Potsdam, den 8. Mai 1886.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

119. Die Lungenseuche auf dem Gute Heinersdorf im Kreise Teltow ist, nachdem außer dem im September vorigen Jahres constatirten Falle keine weitere Erkrankung erfolgt ist, erloschen.

Potsdam, den 3. Mai 1886.

Der Regierungspräsident.

120. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutes Louisfelde bei Strasburg U/M. ist erloschen.

Potsdam, den 5. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

55. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift „Es werde Licht", Poesieen von Leopold Jacoby. Dritte Auflage. 1886. Ohne Angabe des Verlegers und Druckers nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 7. Mai 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Berliner Wollmarkt.

56. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen.

Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 3. Mai 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ausbildung von Hebammen.

57. Alljährlich müssen Personen, welche das zulässige Alter (jetzt 30 Jahre) überschritten haben, diesseits mit ihren Anträgen, die Hebammenkunst zu erlernen, abgewiesen werden. Vielfach versuchen dann die abschlägig Beschiedenen ihre Ausbildung auf einer außerpreußischen Hebammen-Lehranstalt zu gewinnen in der Hoffnung, nachträglich die Genehmigung zu erlangen, vor einer preußischen Prüfungs-Kommission sich prüfen zu lassen. Da eine derartige Genehmigung jetzt nicht mehr ertheilt wird, bringt das Polizei-Präsidium dies behufs Warnung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 3. Mai 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro April 1886.

58. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	59	Pf.
" " "	do. (mittel)	15	"	68	"
" " "	do. (gering)	14	"	73	"
" " "	Roggen (gut)	13	"	79	"
" " "	do. (mittel	13	"	45	"
" " "	do. (gering)	13	"	07	"
" " "	Gerste (gut)	17	"	54	"
" " "	do. (mittel)	14	"	72	"
" " "	do. (gering)	11	"	62	"
" " "	Hafer (gut)	16	"	03	"
" " "	do. (mittel)	14	"	41	"
" " "	do. (gering)	12	"	84	"
" " "	Erbsen (gut)	19	"	75	"
" " "	do. (mittel)	17	"	59	"
" " "	do. (gering)	15	"	35	"
" " "	Richtstroh	6	"	16	"
" " "	Heu	6	"	25	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	26	Mark	29	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	31	"	83	"
" " "	Linsen	41	"	08	"
" " "	Kartoffeln	4	"	49	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	24	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	09	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	24	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	16	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	28	"
" 60 Stück	Eier	2	"	98	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	35	"	—	"
" " "	Kartoffeln	3	"	75	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	10	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"

Digitized by Google

für 1 Kgr.	Schweinefleisch	1	"	30	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	10	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	10	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	2	"	78	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1886:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			45	"
" 1 "	Gerstengrütze			40	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			55	"
" 1 "	Reis			65	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	16	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			60	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			40	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	"	80	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	60	"

Berlin, den 7. Mai 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Telegramme nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada betreffend.

9. Vom 5. Mai ab wird die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach allen bedeutenderen Verkehrsorten in den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada bei der Beförderung über das Deutsche Kabel Emden—Valencia von 1 Mk. 65 Pf. bis Weiteres auf 65 Pfennig ermäßigt. Gleichzeitig tritt für Telegramme nach Mexico, sowie nach Mittel- und Südamerika ꝛc. eine entsprechende Ermäßigung der bisherigen Wortgebühr ein. Nähere Auskunft ertheilen die Reichs-Telegraphenanstalten.

Berlin W., den 3. Mai 1886.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt.

17. In Seegefeld wird am 6. d. M. eine mit dem Postamte vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 4. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Errichtung einer Reichstelegraphenanstalt.

18. In Wendisch-Warnow wird am 10. Mai eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 6. Mai 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Annahme von Postsendungen Seitens der Landbriefträger.

19. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuchs die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, den 6. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Tarifsätze für den Export nach Rumänien betreffend.

20. Am 1. Juni d. J. verlieren die Transittarife von Stationen Deutscher Bahnen nach Halbstadt, Myslowitz, Oswiecim und Oderberg für Güter zum Export nach Rumänien vom 1. Oktober 1884 bezw. 1. Mai 1885 ihre Gültigkeit. Die Abfertigung der Sendungen nach Rumänien erfolgt demnächst lediglich zu den Sätzen des direkten Rumänisch-Deutschen Verbandgütertarifes vom 1. Januar 1886.

Berlin, den 30. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Billet-Ausgabe auf Station Camenz.

21. Vom 15. d. M. ab werden auf Station Camenz direkte Billets I., II., III. Klasse, gültig für alle Züge, und für Personenzüge nach Berlin (Schlesischer Bhf. und Stadtbahn) über Frankenstein-Liegnitz, sowie in Berlin (Schles. Bhf. und Stadtbahn) gleiche Billets nach Camenz zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes.

24. Am 1. Mai 1886 tritt zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und und Kokes vom 1. Oktober 1884 der Nachtrag III. in Kraft.

Mittelst dieses Nachtrags findet die Einführung ermäßigter Frachtsätze nach den Stationen der Strecke Gusow bis Neuenhagen und für Eydtkuhnen transito, gültig bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens 10000 kg und die Einführung neuer Frachtsätze für Grajewo transito bei Aufgabe in Sendungen von mindestens 60000 kg statt.

Exemplare dieses Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 30. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Sommerfahrplan.

25. Mit dem 1. Juni d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 3. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

14. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause № 2) zu Berlin

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

12. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. August 1845)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird

Digitized by Google

derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt,

b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg, oder ferner bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg) zu Berlin — Potsdamer Bahnhof — oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) zu Berlin — Lehrter Bahnhof — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Halberstadt oder Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

13. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 10. März 1851) und
2) der vierprozentigen Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 4. März 1850)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg, oder ferner bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg) zu Berlin — Potsdamer Bahnhof — oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) zu Berlin — Lehrter Bahnhof — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Halberstadt oder Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverscheibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Eeforderliche veranlaßt weeden.

Magdeburg, den 4. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Braunschweigischen Eisenbahn.

14. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Peioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, znr Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch

Digitized by Google

gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Braunschweigischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen de 1881 (Privilegium vom 16. März 1881)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg, oder ferner bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg) zu Berlin — Potsdamer Bahnhof — oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) zu Berlin — Lehrter Bahnhof — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Halberstadt oder Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau sind wegen eingetretener bezw. stattfindender Vakanzen die Schulzen Holtz zu Schönermark, Nix zu Falkenwalde, Ruthenberg zu Bagemühl und Handt zu Zerrenthin, sowie der Gutspächter Carl Lindenberg zu Damme zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke XIII. Arendsee, XXI. Kleinow, XXV. Battin, XXIX. Polzow und XXII. Eickstedt ernannt worden.

Dem katholischen Lehrer Johann Wedig aus Cöpenick ist die Concession zur Leitung und Fortführung der katholischen Privat-Elementarschule in Fehrbellin ertheilt worden.

Dem cand. phil. Gustav Buchholtz aus Blankenese ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der Schulvorsteherin Fräulein Dorothee Franke ist die Konzession zur Uebernahme resp. Fortführung der Detloff'schen höheren Privat-Mädchenschule in Zossen ertheilt.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Belzig, mit welcher die Superintendentur der Diözese Belzig verbunden ist, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Superintendenten, Oberpfarrers Mühlmann, zum 1. Oktober 1886 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung des vorstehenden Doppelamtes erfolgt durch das Kirchenregiment.

Dem Oberlehrer Dr. Taubert an der Königlichen Augustaschule und dem mit derselben verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Die Gemeindeschullehrer Schmidt XXIII., Bergemann und Hellermann sind als Gemeindeschulrektoren und die Lehrer Israel, Pohlandt, Dubslaff, Krell, Winter, Schinck, Schwarz, Schulze, Burger, Wengler und Griep sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Schumacher, Brenska und Buske sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Rendantur der Kasse der Königl. Blindenanstalt und der mit derselben in Verbindung stehenden von Rothenburg Stiftung in Steglitz ist dem Sekr.-Assistenten Havemann beim Königl. Provinz.-Schulkollegium in Berlin provisorisch übertragen worden.

Dem Rentenbank-Kanzlisten Karl Gustav Müller ist der Titel „Kanzlei-Sekretär" verliehen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind

angestellt: der Büreau-Diätarius Olbrich als Sekretariats-Assistent;

ernannt: der bisherige Sekretariats-Assistent Hassenberg zum expedirenden Sekretair und Kalkulator;

ausgeschieden: der Landbauinspektor Wolff in Folge Beförderung zum etatsmäßigen Professor an der technischen Hochschule, der Bauinspektor Hellwig in Folge Beförderung zum Regierungs- und Baurath in Königsberg i./Pr., der Sekretariats-Assistent Wenzel in Folge Ernennung zum Geheimen Registrator im Königlichen Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, der Civil-Supernumerar Sterling auf seinen Antrag.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postassistent

Andersch in Cöpenick, der Postassistent Brandt in Potsdam als Büreauassistent.

Versetzt sind: die Postdirektoren Lehmann von Perleberg nach Pritzwalk, Wolff von Pritzwalk nach Heiligenstadt (Eichsfeld), der Postsekretär Reinicke von Rathenow nach Perleberg, die Postverwalter Grabo von Halbe nach Liepe (Oder), Kierstedt von Neutrebbin nach Altruppin, Schumann von Biesenthal (Bhf.) nach Neutrebbin.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April sind

ernannt: zum Postinspektor der Postkassirer Köpchen, zum Ober-Postassistenten der Postassistent Bartsch, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Arndt, Bremer, Buttstedt, Engel, Fischer, Hermann, Hoffmann, Klopsch, Pau, Peters, Podzun, Raake, Rusche, Scongack, Siebert, Steindel, Steinke, Witt, Wuthnow, zum Büreauassistenten der Postassistent Rathey;

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Bork, Briegleb, Droese, Gädke, Grunschka, Kleine, Koenig, Krickeberg, Milkan, Padberg, Ploetz, Roestel, Schefisch, Schroeder, Sönksen, Steinhagen, Ueberschaer, Boswinkel, Wernecke, als Postassistenten die Postassistenten Barsch, Bensch, Biniasch, Claus, Fennig, Flebbe, Germer, Gießler, van Grieken, Heine, Heise, Horn, Jaks, Konrad, Langnese, A. F. Neumann, Pahlmann, Panzeram, Oestreich, Racke, Radke, Renner, Scheerer, Schmidt, G. E. W., Scholtz, Schulze, W. G., Trampe, Weikinn, Wuthe, der Postanwärter Knorr, als Telegraphenassistenten die Postassistenten Ahrens, Hartmann, Manzey, Schultze, G. A., Schultze, G. C. A, Wachholz, Witt, die Telegraphenanwärter Boelke, Dettmann, Krüger, Zuleger, als Postverwalter der Postassistent Thürauf;

versetzt: nach Berlin der Ober-Postdirektionssekretair Johanesson von Potsdam, die Postsekretaire Dusayel von Breslau, Goldenbaum von Hamburg, Hippke von Lautenburg (Westpr.), Schubert von Siegen, der Telegraphensekretair Krösing von Mühlhausen (Els.), die Telegraphen-Mechaniker Kroß von Oppeln, Witte von Emden, nach Pankow bei Berlin der Postmeister Wintzelberg von Koepenick, von Berlin der Postkassirer Gaus nach Mühlheim (Rhein), der Ober-Postdirektionssekretair Moersberger nach Oldenburg (Grh.), die Postsekretaire Breithaupt nach Frankfurt (Main), Drost nach Liegnitz, Ebel, R. F. O., nach Magdeburg, Ehlen nach Metz, Gehrecke nach Potsdam, Gieseke nach Danzig, Höne nach Düsseldorf, Lenz, R. O., nach Danzig, Möbius nach Erfurt, Rumler nach Bromberg, Sauer nach Königsberg (Pr.), Schroeter nach Breslau, Schuesling nach Gumbinnen, Seltsam nach Königsberg (Pr.), Zeigan nach Düsseldorf, der Ober-Telegraphenassistent Scharf nach Bielefeld, die Telegeaphenassistenten Groß nach Mühlhausen (Els.), Holtmann nach Bochum, der Telegraphen-Mechaniker Heyder nach Emden;

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Schubert, der Postsekretair Schramm.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Matthias Wesseli, Tagearbeiter,	geboren am 16. Februar 1849 zu Worek, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. März 1884),	Königlich Preußischer Regierungspeäsident zu Liegnitz,	5. Febeuar 1886.
2	Josef Geisbacher, Dienstknecht,	geboren am 15. September 1857 zu Kirchbichl, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Februar 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	27. Februar 1886.
3	Sigismondo Vasselai, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 25. (oder 26.) April 1852 zu Panchia, Bezirk Cavalese, Südtirol, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Loßburg, Bezirk Freudenstadt, Württemberg,	schwerer und einfacher Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Mai 1884),	Königlich Württembergische Kreisregierung Reutlingen,	23. März 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4.	5.	6
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wenzel Bock, Arbeiter,	19 Jahre, geboren zu Jenc bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Tachlowitz, Bezirk Smichow, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	1. März 1886.
2	Lewi Hindin, Handelsmann,	geboren am 1. Januar 1858 zu Polotsk, Gouvernement Witebsk, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin,	desgleichen,	derselbe,	2. März 1885.
3	Josef Stolin, Müller,	49 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Strebs, Bezirk Königgrätz, Böhmen, wohnhaft zuletzt zu Berlin,	desgleichen,	derselbe,	15. März 1886.
4	Franz Veit, Hammerschmied,	geboren am 20. März 1852 zu Weigelsdorf, Bezirk Altstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	31. März 1886.
5	Karl Schwarzer, Tagearbeiter,	geboren am 4. November 1846 zu Große, Bezirk Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. März 1886.
6	Wenzel Ignatz Köhler, Maschinenschlosser,	geboren am 19. April 1838 zu Graslitz, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Beleidigung, Bedrohung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	desgleichen,
7	Gottlieb Anton Quittenbaum, Bäckergeselle,	geboren am 13. Januar 1867 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	17. März 1886.
8	Konrad Kraemer, Kellner,	geboren am 27. November 1844 zu Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Beleidigung und Widerstandsleistung,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	22. Februar 1886.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, gültig vom 1. Juni 1886 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Betragsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 14. Mai 1886.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths angeordnet, was folgt:

§ 1.

In der Stadt Berlin, den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg, sowie den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Osthavelland bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens acht und vierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§ 2.

Diese Anordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 30. September d. J.

Berlin, den 11. Mai 1886.

Königl. Staatsministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß, wer der getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, nach § 28 Abs. 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Potsdam und Berlin, den 13. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 21. Mai **1886.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Notirung von Terminpreisen betreffend.

9. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß daß

an der Börse zu Berlin für nasse Kartoffelstärke,
an der Börse zu Posen für Roggen,
an der Börse zu Frankfurt a./M. für Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl, und
an der Böese zu Cöln für Hafer

Terminpreise nicht mehr notirt werden.

Berlin, den 29. April 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. gez. Wendt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. gez. Haßelbach.

M. f. H. ꝛc. 6041.
F. M. III. 4974.

Den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

10. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 26.	**Mai**	Wriezen a./Oder,
" **7.**	**Juni**	Jüterbog,
" **8.**	"	Oranienburg,
" **9.**	"	Beetz in der Mark,
" **10.**	"	Nauen,
" **11.**	"	Neustadt a./Dosse,
" **12.**	"	Rathenow,
" **16.**	"	Wilsnack,
" **7.**	**August**	Straßburg in/Uckerm.
" **9.**	"	Prenzlau,
" **10.**	"	Templin,
" **14.**	"	Angermünde,
" **16.**	"	Neu-Ruppin,
am 17.	**August**	Havelberg,
" **18.**	"	Kyritz,
" **20.**	"	Wittstock,
" **21.**	"	Meyenburg i./Prignitz,
" **23.**	"	Pritzwalk,
" **24.**	"	Perleberg,
" **25.**	"	Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.

121. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1886 wie folgt festgesetzt worden sind:

Mai: 23., 24., 26., 27., 30.
Juni: 2., 3., 6., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 27., 28., 29.
Juli: 4., 8., 11., 14., 18., 21., 25., 28.
August: 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.
September: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 20., 21., 26., 29., 30.
Oktober: 3., 4., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.
November: 1., 2., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 30.
Dezember: 1., 5., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 21., 22., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, dem 15. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

122. Statut der Brandenburg'er Fischerei-Schutzgenossenschaft.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend und mit Zustimmung des Kreistages der Kreise Westhavelland, Zauch-Belzig, Jerichow II., sowie der Vertretung des Stadtkreises Brandenburg, wie folgt:

§ 1. Die in der Anlage aufgeführten, zur Fischerei in dem Havelstrom und den dazu gehörigen Gewässern vom Trebel-See abwärts bis zur Marquede bei Döberitz berechtigten Personen bilden auf Grund des § 9 des Fischereigesetzes für den preußischen Staat vom 30. Mai 1874 eine Genossenschaft behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen
„Brandenburg'er Fischerei-Schutzgenossenschaft"
und hat ihren Sitz in Brandenburg a. d. H.

§ 3. Der Genossenschaftsbezirk umfaßt den Havelstrom und die dazu gehörigen See'n und Gewässer vom Trebel-See abwärts bis zur Marquede bei Döberitz.

§ 4. Die Genossenschaft hat den Zweck, in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Fischerei zu regeln, Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in Gemeinschaft durchzuführen und alle diejenigen Rechte auszuüben und denjenigen Pflichten nachzukommen, welche das Fischereigesetz und die zur Ausführung desselben bestimmten Vorschriften für derartige Fischerei-Genossenschaften festsetzen.

§ 5. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, oder veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

§ 6. Eine Erweiterung oder Einschränkung des Genossenschaftsbezirks, sowie der Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern der Genossenschaft bedarf der Beschlußfassung der General-Versammlung (§ 14) und der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

§ 7. Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Kosten werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

Als Maßstab für die Vertheilung dieser Kosten gilt der Kapitalwerth der Fischereiberechtigungen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder. Dieser Kapitalwerth wird von einer Kommission auf volle, durch zehn, ohne Bruch, theilbare Markſummen dergestalt abgeschätzt, daß Ueberschüsse über 5 Mark zu vollen 10 Mark gerechnet werden, dagegen Ueberschüsse unter 5 Mark außer Ansatz bleiben.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes und drei Mitgliedern, welche in der ersten auf Grund des Statuts zusammenberufenen General-Versammlung unter Leitung eines Regierungs-Kommissars gewählt werden.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes, welcher in den Kommissionssitzungen den Vorsitz führt, hat bei den Abstimmungen volles Stimmrecht und bei eintretender Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Gegen die Abschätzung, deren Feststellung seitens der General-Versammlung erfolgt, findet eine Reklamation nicht statt; es steht jedoch der General-Versammlung jeder Zeit frei, durch Neuwahl einer Kommission eine anderweite Abschätzung herbeizuführen, welche dann, nach erfolgter Feststellung durch die General-Versammlung, mit dem Beginn des nach beendeter Abschätzung zunächst folgenden Betriebsjahres (§ 8) in Kraft tritt.

§ 8. Das Betriebsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Mai bis letzten April des folgenden Kalenderjahres.

§ 9. Der Gesammtvorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Der Vorsitzende des Vorstandes ist ein Mitglied des Magistrats der Stadt Brandenburg, welches vom Magistratskollegium gewählt wird. Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen berufsmäßige Fischer sein.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden desselben, werden in vier getrennten Wahlhandlungen von der General-Versammlung, und zwar von der ersten auf Grund dieses Statuts zusammenberufenen General-Versammlung auf ein Jahr, demnächst aber auf drei Jahre aus der Zahl der Mitglieder gewählt. (§ 17.)

§ 10. Ein jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Annahme einer Wahl zum Vorstandsmitgliede verpflichtet; es sei denn, daß die General-Versammlung die vorgebrachten Ablehnungsgründe anerkennt. Die unberechtigte Ablehnung einer Wahl zieht eine der Genossenschaftskasse zufließende Ordnungsstrafe von 25 Mark nach sich.

Das Ergebniß der Wahl ist von dem Vorstande der staatlichen Aufsichtsbehörde (§ 21) anzuzeigen und in den Verkündigungsblättern (§ 16) bekannt zu machen.

§ 11. Die Legitimation des Genossenschaftsvorstandes wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der General-Versammlung geführt.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand hat die gesammten Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dieselben nicht der General-Versammlung zustehen, zu verwalten und die Genossenschaft gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. Namentlich liegt dem Vorstande die unmittelbare Beaufsichtigung des Fischereibetriebes im Genossenschaftsgebiete ob. Derselbe hat die Fischereiaufsichtsbeamten anzustellen und mit Instruktion zu versehen, die Fischerei-Erlaubnißscheine (§ 13 des Fischereigesetzes) auszufertigen und überhaupt darauf zu achten, daß die fischereipolizeilichen Vorschriften, namentlich über Schonzeit und zum Schutze der jungen Fische, streng befolgt werden.

Der Vorstand hat ferner die Jahresrechnung zu legen, den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu fertigen und die Aus

Digitized by Google

schreibung und Einziehung der Beiträge der Mitglieder der Genossenschaft zu bewirken. Die Leitung der Verwaltung und die Beaufsichtigung des Aufsichtspersonals, sowie die Führung der nöthigen Korrespondenz, liegt dem Vorsitzenden des Vorstandes ob. Schriftstücke, welche eine Verpflichtung der Genossenschaft enthalten, bedürfen zu ihrer Giltigkeit, außer der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes, oder dessen Stellvertreters, noch der Zeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

§ 13. Der Vorstand tritt so oft als erforderlich, auf Einladung des Vorsitzenden zur Berathung zusammen. Diese Einladung hat mindestens drei Tage vor der Sitzung, unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände, zu erfolgen.

§ 14. Der Beschlußfassung der General-Versammlung der Mitglieder der Genossenschaft unterliegen, abgesehen von den Zuständigkeiten nach den §§ 6, 7, 9, 10 dieses Statuts, folgende Angelegenheiten:

a. die Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden;
b. die Entscheidung über die Gebührenfreiheit oder über die Höhe der Gebühren für die Beglaubigung der Fischereierlaubnißscheine (§ 15 des Fischereigesetzes);
c. die Anlage von Fischpässen (§ 36 des Fischereigesetzes);
d. die Stellung von Anträgen auf Beschränkung oder Aufhebung von Fischereiberechtigungen (§ 5 des Fischereigesetzes);
e. die Feststellung des Voranschlages (§ 12);
f. die Abnahme der Jahresrechnung (§ 12);
g. die Beschlußfassung über Ausschreibung außerordentlicher Mitgliederbeiträge;
h. die Beschlußfassung über Abänderungen dieses Statuts und über die Auflösung der Genossenschaft.

§ 15. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach Maßgabe der Höhe des Kapitalwerthes der Fischereiberechtigungen (§ 7) dergestalt ausgeübt, daß das Mitglied, dessen Fischereiberechtigungen mit dem geringsten Kapitalwerthe eingeschätzt ist, eine Stimme führt, und für jeden Vollbetrag dieses geringsten Kapitalwerthes eine weitere Stimme gewährt wird. Kein Genossenschaftsmitglied darf mehr als ein Drittheil aller Stimmen in sich vereinigen. In der ersten auf Grund dieses Statuts zusammenberufenen General-Versammlung führt jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme.

§ 16. Die Berufung der General-Versammlung geschieht durch den Genossenschaftsvorstand. Die Einladung ist einmal in die Kreisblätter der von dem Genossenschaftsgebiet berührten Kreise einzurücken. Die betreffende Nummer dieser Blätter muß mindestens 8 Tage vor dem Termine ausgegeben sein. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände angegeben werden.

§ 17. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§ 18. Alljährlich im Laufe des Monats April findet die ordentliche General-Versammlung statt. Außer dieser ordentlichen General-Versammlung können vom Genossenschaftsvorstande jeder Zeit außerordentliche General-Versammlungen ausgeschrieben werden. Es muß dieses geschehen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, oder eine Anzahl von Genossen, welche mindestens den vierten Theil sämmtlicher Stimmen vertreten, unter Angabe der Berathungsgegenstände, die Berufung schriftlich beantragt.

§ 19. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes führt in den General-Versammlungen den Vorsitz.

§ 20. Für die Kennzeichnung der ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerfahrzeuge (§ 19 des Fischereigesetzes vom 13. Mai 1874) gelten für das genossenschaftliche Revier diejenigen Vorschriften, welche in dem Regierungsbezirk Potsdam durch die Polizei-Verordnung der dortigen Königlichen Regierung vom 16. Dezember 1875 (Amtsblatt pro 1875 Seite 432), oder durch die an Stelle der letzteren etwa tretende anderweite Polizei-Verordnung für die nicht genossenschaftlichen Reviere erlassen worden sind.

§ 21. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem Seitens des Herrn Ministers des Innern zu bestimmenden Kreisausschusse geführt und hat sich namentlich darauf zu richten, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft ausgeführt werden, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Lucius.

* * *

Statut
der
Rathenow'er Fischerei-Schutzgenossenschaft.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, und mit Zustimmung

des Kreistages der Kreise Westhavelland, Jerichow II., Westprignitz, Osterburg wie folgt:

§ 1. Die in der Anlage aufgeführten, zur Fischerei in dem Havelstrome und den damit in Verbindung stehenden See'n und sonstigen Gewässern von Döberitz bis zur Mündung der Havel in die Elbe berechtigten Personen bilden, auf Grund des § 9 des Fischerei-Gesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874, eine Genossenschaft Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Rathenow'er Fischerei-Schutzgenossenschaft" und hat ihren Sitz in Rathenow.

§ 3. Der Genossenschafts-Bezirk umfaßt den Havelstrom und die damit in Verbindung stehenden See'n und sonstigen Gewässer von Döberitz bis zur Mündung der Havel in die Elbe.

§ 4. Die Genossenschaft hat den Zweck, in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Fischerei zu regeln, Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in Gemeinschaft durchzuführen und alle diejenigen Rechte auszuüben und denjenigen Pflichten nachzukommen, welche das Fischereigesetz und die zur Ausführung desselben bestimmten Vorschriften für derartige Fischereigenossenschaften festsetzen.

§ 5. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, oder veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

§ 6. Eine Erweiterung oder Einschränkung des Genossenschaftsbezirks, sowie der Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern der Genossenschaft bedarf der Beschlußfassung der General-Versammlung (§ 14) und der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

§ 7. Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Kosten werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Als Maßstab für die Vertheilung dieser Kosten gilt der Kapitalwerth der Fischereiberechtigungen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder. Dieser Kapitalwerth wird von einer Kommission auf volle, durch zehn, ohne Bruch, theilbare Marksummen dergestalt abgeschätzt, daß Ueberschüsse über 5 Mark zu vollen 10 Mark gerechnet werden, dagegen Ueberschüsse unter 5 Mark außer Ansatz bleiben.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Genossenvorstandes und drei Mitgliedern, welche in der ersten auf Grund des Statuts zusammenberufenen General-Versammlung, unter Leitung eines Regierungs-Kommissars, gewählt werden. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes, welcher in den Kommissions-Sitzungen den Vorsitz führt, hat bei den Abstimmungen volles Stimmrecht und bei eintretender Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Gegen die Abschätzung, deren Feststellung seitens der General-Versammlung erfolgt, findet eine Reklamation nicht statt; es steht jedoch der General-Versammlung jederzeit frei, durch Neuwahl einer Kommission eine anderweite Abschätzung herbeizuführen, welche dann, nach erfolgter Feststellung durch die General-Versammlung, mit dem Beginn des nach beendeter Abschätzung zunächst folgenden Betriebsjahres (§ 8) in Kraft tritt.

§ 8. Das Betriebsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Mai bis letzten April des folgenden Kalenderjahres.

§ 9. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus fünf der Genossenschaft angehörigen Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder berufsmäßige Fischer sein müssen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die übrigen drei Mitglieder werden in fünf getrennten Wahlhandlungen von der General-Versammlung, und zwar von der ersten auf Grund dieses Statuts zusammenberufenen General-Versammlung, auf ein Jahr, demnächst aber auf drei Jahre, aus der Zahl der Mitglieder gewählt (§ 17).

Die General-Versammlung ernennt auch einen Kassirer, welcher jedoch nicht unbedingt ein Genossenschaftsmitglied zu sein braucht.

§ 10. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt und ist jedes Mitglied der Genossenschaft zur Annahme einer Wahl zum Vorstandsmitgliede verpflichtet; es sei denn, daß die General-Versammlung die vorgebrachten Ablehnungsgründe anerkannt.

Die unberechtigte Ablehnung einer Wahl zieht eine der Genossenschafts-Kasse zufließende Ordnungsstrafe von 25 Mark nach sich. Das Ergebniß der Wahlen ist von dem Vorstande der staatlichen Aufsichtsbehörde (§ 21) anzuzeigen und in den Verkündigungsblättern (§ 16) bekannt zu machen.

§ 11. Die Legitimation des Genossenschafts-Vorstandes wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der General-Versammlung geführt.

§ 12. Der Genossenschafesvorstand hat die gesammten Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dieselben nicht der General-Versammlung zustehen, zu verwalten und die Genossenschaft gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. Namentlich liegt dem Vorstande die unmittelbare Beaufsichtigung des Fischereibetriebes im Genossenschaftsgebiete ob. Derselbe hat die Fischereiaufsichtsbeamten anzustellen und mit Instruktion zu versehen, die Fischerei-Erlaubnißscheine (§ 13 des Fischereigesetzes) auszufertigen und überhaupt darauf zu achten, daß die fischereipolizeilichen Vorschriften, namentlich über Schonzeit und zum Schutze der jungen Fische, streng befolgt werden.

Der Vorstand hat ferner die Jahresrechnung zu legen, den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu fertigen und die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge der Mitglieder der Genossenschaft zu bewirken. Die Leitung der Verwaltung und die Beaufsichtigung des Aufsichtspersonals, sowie die Führung der nöthigen Korrespondenz, liegt dem Vorsitzenden des Vorstandes ob. Schriftstücke, welche eine Verpflichtung der Genossenschaft enthalten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit, außer der Unterschrift des

Digitized by Google

Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreters, noch der Zeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

§ 13. Der Vorstand tritt so oft als erforderlich, auf Einladung des Vorsitzenden zur Berathung zusammen. Diese Einladung hat mindestens drei Tage vor der Sitzung, unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände, zu erfolgen.

§ 14. Der Beschlußfassung der General-Versammlung der Mitglieder der Genossenschaft unterliegen, abgesehen von den Zuständigkeiten nach den §§ 6, 7, 9, 10 dieses Statuts, folgende Angelegenheiten:

a. die Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden;
b. die Entscheidung über die Gebührenfreiheit oder über die Höhe der Gebühren für die Beglaubigung der Fischerei-Erlaubnißscheine (§ 15 des Fischereigesetzes);
c. die Anlage von Fischpässen (§ 36 des Fischereigesetzes);
d. die Stellung von Anträgen auf Beschränkung oder Aufhebung von Fischereiberechtigungen (§ 5 des Fischereigesetzes);
e. die Feststellung des Voranschlages (§ 12);
f. die Abnahme der Jahresrechnung (§ 12);
g. die Beschlußfassung über Ausschreibung außerordentlicher Mitgliederbeiträge;
h. die Beschlußfassung über Abänderungen dieses Statuts und über die Auflösung der Genossenschaft.

§ 15. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach Maßgabe der Höhe des Kapitalwerthes der Fischereiberechtigungen (§ 7) dergestalt ausgeübt, daß das Mitglied, dessen Fischereiberechtigung mit dem geringsten Kapitalwerthe eingeschätzt ist, eine Stimme führt, und für jeden Vollbetrag dieses geringsten Kapitalwerthes eine weitere Stimme gewährt wird. Kein Genossenschaftsmitglied darf mehr als ein Drittheil aller Stimmen in sich vereinigen. In der ersten auf Grund dieses Statuts zusammenberufenen General-Versammlung führt jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme.

§ 16. Die Berufung der General-Versammlung geschieht durch den Genossenschaftsvorstand. Die Einladung ist einmal in die Kreisblätter der von dem Genossenschaftsgebiet berührten Kreise einzurücken.

Die betreffende Nummer dieser Blätter muß mindestens 8 Tage vor dem Termine ausgegeben sein. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände angegeben werden.

§ 17. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, welche die Auflösung der Genossenschaft bezwecken, müssen von mindestens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder gefaßt sein. Wird bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§ 18. Alljährlich, im Laufe des Monats April findet die ordentliche General-Versammlung statt. Außer dieser ordentlichen General-Versammlung können vom Genossenschaftsvorstande jederzeit außerordentliche General-Versammlungen ausgeschrieben werden. Es muß dies geschehen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, oder eine Anzahl von Genossen, welche mindestens den vierten Theil sämmtlicher Stimmen vertreten, unter Angabe der Berathungsgegenstände, die Berufung schriftlich beantragt.

§ 19. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes führt in den General-Versammlungen den Vorsitz.

§ 20. Für die Kennzeichnung der ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischergezeuge (§ 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874) gelten für das genossenschaftliche Revier diejenigen Vorschriften, welche in dem Regierungs-Bezirk Potsdam durch die Polizei-Verordnung der dortigen Königlichen Regierung vom 16. Dezember 1875 (Amtsblatt pro 1875 Seite 432) oder durch die an Stelle der letzteren etwa tretende anderweite Polizei-Verordnung für die nicht genossenschaftlichen Reviere erlassen worden sind.

§ 21. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem Seitens des Herrn Ministers des Innern zu bestimmenden Kreisausschusse geführt und hat sich namentlich darauf zu richten, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft ausgeführt werden, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26 März 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Lucius.

* * *

Vorstehende landesherrlichen Erlasse bringe ich hierdurch gemäß § 9 Abs. 3 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. Seite 199) und § 2 des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Ges.-S. Seite 358) zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 13. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ausfertigung von Arbeitsbüchern betreffend.

123. Nachdem die §§ 107 bis 114 und 150 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878, welche in den Arbeitsbüchern im Eingange abgedruckt sind, durch das Gesetz vom 1. Juli

Digitized by Google

1883 eine Veränderung erfahren haben, hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 4. Mai d. J. angeordnet, daß vom 1. Januar 1887 an nur noch Arbeitsbücher auszugeben sind, denen die §§ 107 bis 114, 146 № 3 und 150 № 2 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 vorgedruckt sind.

Potsdam, den 15. Mai 1886.

Der Regierungspräsident.

Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen ꝛc. zur Wiederherstellung der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a. Rh.

124. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. April d. J. dem Vereine für die Wiederherstellung der Katharinenkirche zu Oppenheim a./Rh. im Großherzogthum Hessen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Behufs Beschaffung von Mitteln für den gedachten Zweck mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Laufe dieses Jahres von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen und mit dem Bilde der Kirche geschmückten Medaillen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Potsdam, den 16. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner Wollmarkt.

59. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen.

Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 3. Mai 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Warnung vor einem Heilmittel.

60. Der ehemalige Uhrmacher, später Photographen-Gehülfe Richard Mohrmann, welcher als Bandwurm-Heilbeflissener sein Geschäft lange Jahre im Umherziehen betrieb, bis dies durch die Reichsgewerbeordnung verboten wurde, empfiehlt sein Bandwurmmittel seit einigen Tagen wieder an den hiesigen Anschlagesäulen. Dieses Mittel kostet nach der Arzneitaxe 1 Mark 20 Pfennig, wie durch den Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe festgestellt ist, und wird von Mohrmann für 10 Mark verkauft. Zur Warnung wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Mai 1886

Der Polizei-Präsident.

3. Nachtrag zu dem Statute der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin in Liquidation.

61. Nachstehender mit dem Genehmigungsvermerk des Herrn Minister des Innern versehene

„Dritte Nachtrag"

zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1865 genehmigten Statute der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin in Liquidation in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen der Aktionaire der Gesellschaft vom 9. April und 10. Dezember 1885:

1) Absatz 1 des § 21 wird dahin abgeändert:
„die alljährlichen ordentlichen General-Versamm-
„lungen fallen fortan fort; dagegen sind der
„Liquidator und der Verwaltungsrath verpflichtet,
„alljährlich bis zum 1. Juni jedem Aktionair
„den Verwaltungsbericht, die Gewinn- und die
„Verlust-Berechnung sowie die Bilanz des ver-
„flossenen Jahres zuzustellen."

2) Die beiden ersten Sätze in Absatz 1 des § 31 lauten fortan:
„In allen der Generalversammlung der Aktio-
„naire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegen-
„heiten wird die Gesellschaft dem Direktor
„(Liquidator) gegenüber durch einen Verwaltungs-
„rath vertreten. Derselbe besteht aus fünf von
„der General-Versammlung zu wählenden Mit-
„gliedern und zwei Stellvertretern."

3) Der § 30 Absatz 1 wird aufgehoben, an dessen Stelle tritt:
„Zur Prüfung der Jahresrechnungen und Jahres-
„bilanzen werden von der General-Versammlung
„zwei Commissare, sowie zwei Stellvertreter von
„solchen auf die Dauer von jedesmal fünf
„Jahren gewählt."

4) Der § 33 wird aufgehoben, an dessen Stelle tritt:
„Die Mitglieder des Verwaltungsraths und
„deren Stellvertreter werden jedesmal auf fünf
„Jahre gewählt."

5) Der § 35 wird aufgehoben.

* * *

Dem vorstehenden dritten Nachtrage zu dem Statute der
Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin in Liquidation
wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 16. März 1886.

Der Minister des Innern.

L. S. Im Auftrage:

gez. von Jastrow.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 1873.

* * *

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Mai 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung einer Post- und Telegraphenanstalt auf dem Platze der Jubiläums-Kunstausstellung.

20. Am 15. Mai wird auf dem Platze des Landes-Ausstellungsgebäudes hierselbst aus Anlaß der

Digitized by Google

Jubiläums-Kunstausstellung für die Dauer der Ausstellung eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Dieselbe wird für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein:

a. **an Wochentagen** von 8 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachm.,
b. **an Sonn- und Festtagen** von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 12 bis 1 Uhr Nachm. und von 5 bis 7 Uhr Nachm.

Die Geschäfte der neuen Verkehrsanstalt werden sich erstrecken:

a. auf **den Verkauf** von Postwerthzeichen jeder Art, von Wechselstempelmarken ꝛc. und von unbeklebten Formularen zu Postkarten ꝛc.,
b. auf **die Annahme** von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen, von Postanweisungen, Telegrammen und Rohrpostsendungen;
c. auf **die Bestellung** von Briefpostgegenständen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen und von Telegrammen, welche an die Aussteller eingehen und nach dem Ausstellungsplatze gerichtet sind, und
d. auf **die Ausgabe** von Postlagersendungen der bezeichneten Art, sowie von postlagernden Rohrpostsendungen.

Berlin C., den 12. Mai 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

21. Bei der Ober-Post-Direktion in Berlin lagern folgende an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene unanbringliche Einschreibbriefe und Mustersendungen.

A. Aufgeliefert in Berlin
mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an **Rückelseil** 9. November 1885, an **Kopp** 30. November 1885, an **Friedrich** 1. Dezember 1885, an **Löbendorf** 5. Dezember 1885, an **Sall** 17. Dezember 1885, an **Blonk** 22. Dezember 1885, an **Sachs & Co.** 24. Dezember 1885, an **Dr. Sall** 28. Dezember 1885, an **Jung** 29. Dezember 1885, an **Hoffmann** 29. Dezember 1885, an **Schmidt** Brunnenstraße 146 30. Dezember 1885, an **Wolf** 30. Dezember 1885, an **Walter** 31. Dezember 1885, an **Uhl** 31. Dezember 1885, an **Daske** 1. Januar 1886, an **Bartels** 1. Januar 1886, an **Lawreuz** 2. Januar 1886, an **Terpitz** 4. Januar 1886, an **Müller** Charlottenstraße 20, 8. Januar 1886, an **Sall** 9. Januar 1886, an **Wunsch** 13. Januar 1886, an **Bleuse** 15. Januar 1886, an **Jacobs** 18. Januar 1886, an **Metzdorff** 27. Januar 1886, an **Manteuffel** 3. Februar 1886, an **Kempner** 9. Februar 1886, an **Eschelmann** 12. Februar 1886, an **Scharowski** 13. Februar 1886, an **Cohn** Neue Poststraße 5, 14. Februar 1886, an **Kauter** 22. Februar 1886 und 1 Post-Auftrag an **Goldschmidt** 31. Dezember 1885.

B. In Berlin aufgelieferte,
nach anderen Orten bestimmte Briefe:

an v. **Kahlen** in Baden bei Wien 23. Juli 1885, an **Moser** in Stockholm 28. August 1885, an **Mainnsch** in Breslau 29. September 1885, an **Arapoff** in Moscau 30. September 1885, an **Borke** in Magdala bei Weimar 14. Oktober 1885, an **Wernicke** in Stettin 17. November 1885, an **Richter** in Schneidemühl 30. November 1885, an **Köseritz** in Florenz 15. Dezember 1885, an **Beyer** in Eberswalde 31. Dezember 1885, an **Norgounewitsch** in Gestendorf 31. Dezember 1885, an **Weise** in Wittenberg 2. Januar 1886, an **Lappert** in London 7. Januar 1886, an **Lena** in Aachen 10. Januar 1886, an **Meycke** in Charlottenburg 21. Januar 1886, an **Jensch** in Herzberg 24. Januar 1886, an Frau **Rector** in Schlawe 26. Januar 1886, an **Duderoth** in Rostock 29. Januar 1886, an **Podk** in Dzubillen bei Arys 11. Februar 1886, an **Netz** in Dzubillen bei Arys 11. Februar 1886, an **Fleischer** in Gesundbrunnen 20. Februar 1886, 1 Post-Auftrag an v. **Globig** in Gulden bei Mohrin 16. November 1885 und 2 Mustersendungen an **Finkelblech** in Warschau 15. Oktober 1885.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 13. Mai 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

2. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier vom 18. Oktober d. J. an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens **bis zum 15. September d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit Deutschen und Lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Berlin, den 12. Mai 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin betreffend.

3. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 18. eventl. 19. November d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **20. August d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 12. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

4. Die zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 31. August bis 4. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum **1. August d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungs-Zeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein abweisender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Berlin, den 12. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

5. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **9. bis 15. September d. J.** abgehalten werden und zwar so, daß am **13., 14. eventl. 15. September** die mündliche Prüfung stattfindet. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **20. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 12. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ostdeutsch-Ungarischer Verband.

22. Am 15. Mai d. J. tritt der Nachtrag XII. zu Theil II. Heft 1 Tarifs für den obenbezeichneten Verband in Kraft, derselbe enthält:

1) Einführung von Frachtsätzen mit Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau. 2) Aenderung des Ausnahme-Tarifs Nr. 7 für Retorten von Chamotte und Thon. 3) Aufnahme der Station Gleiwitz in den vorstehenden Ausnahmetarif. 4) Ausnahmetarif Nr. 11 für Schwefelkies. 5) Ermäßigte Frachtsätze des A.-T. Nr. 12 für Eisenerze. 6) Aufnahme der Station Mezö-Kövesd in den A.-T. Nr. 15 für Borke. 7) Ausnahmetarif Nr. 19 für Eier, Eiweiß, Eigelb, Albumin ꝛc. 8) Ausnahmetarif Nr. 20 für Wein in Fässern.

Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Kassen in Frankfurt a. O., Breslau (N.-M. Bhf.) und Görlitz sowie im hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 11. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neue Personengeldtarife für den Berliner Stadt-, Stadtring- und Ringbahnverkehr.

23. Mit dem 1. Juli d. J. treten an Stelle der gegenwärtigen Personengeldtarife für den Berliner Stadt-, Stadtring- und Ringbahnverkehr neue Tarife in Kraft, durch welche die seitherigen Preise vielfach Ermäßigungen erfahren; letztere erstrecken sich auch auf den Verkehr mit der Station Grunewald. Vom gleichen Zeitpunkte ab gelangen folgende Billets zur Ausgabe:

a. sämmtliche Bündelbillets im Stadt- und Stadtringverkehr,
b. die Retourbillets II. und III. Klasse von Stadtbahnstationen und Potsdamer Bahnhof nach Station Zoologischer Garten, Charlottenburg oder Westend, welche zugleich zum einmaligen Besuch des Etablissements „Flora" berechtigen,
c. die Tour-, Retour-, Arbeiter-Tages- und Arbeiter-Wochen-Billets einschließlich der Billets für Hunde im Verkehr zwischen Stadtbahnstationen und den Ringbahnstationen Treptow, Rixdorf, Tempelhof und Westend einerseits und Friedenau, Steglitz, Lichterfelde und Zehlendorf andererseits, mit alleiniger Ausnahme der Tour- und Retourbillets, sowie der Billets für Hunde:

zwischen Berlin (Schles. Bhf.) und Steglitz,
" Tempelhof " "
" Rixdorf " "
" Westend " "

sowie der Arbeiter-Wochenbillets

von Zehlendorf nach Berlin, Friedrichstraße,
" " " " Börse,
" " " " Schlesischer Bhf.

Bemerkt wird, daß die mit 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Ermäßigungen auf die bis dahin im

Digitized by Google

Stadt-, Stadtring- und Ringverkehr eingegangenen Abonnements keine Rückwirkung üben und daß die bis zum 30. Juni d. J. verausgabten Bündelbillets ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember d. J. unverändert behalten.

Nähere Auskunft ertheilen die Billet-Expeditionen der Stadt- und Ringbahn.

Berlin, den 11. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Retourbillets zum Besuche von Ostseebädern.

26. Vom 20. Mai bis 15. September d. J. werden Retourbillets mit 45tägiger Gültigkeitsdauer für die II. und III. Wagenklasse zum Besuche von Ostseebädern wie folgt verkauft werden:

Nach **Colberg** von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W., Schneidemühl, Thorn und Tilsit.

Nach **Elbing** (für Kahlberg) von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bhf., Bromberg und Thorn.

Nach **Neuhäuser** von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bhf., Cüstrin, Thorn und Tilsit.

Nach **Rügenwalde** von Bromberg.

Nach **Stolpmünde** von Bromberg und Schneidemühl.

Nach **Zoppot oder Neufahrwasser** von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bhf., Bromberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr., Konitz, Landsberg a. W., Posen, Schneidemühl, Thorn und Tilsit.

Die Inhaber von Retourbillets nach Elbing (für Kahlberg) haben beim Antritt der Rückreise der Billet-Expedition eine Bescheinigung des Herrn A. Grunwald zu Kahlberg, daß der Aufenthalt in Kahlberg länger als acht Tage gewährt hat, vorzuzeigen, andernfalls haben die Retourbillets zur Rückreise keine Gültigkeit. Näheres ist bei den Billetexpeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 8. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Polnischer Verband.

27. Der Nachtrag IX. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I. findet vom 1. Juli 1886 ab auch auf den Deutsch-Polnischen Verband Anwendung. Derselbe enthält die durch die Nachträge I. bis VIII. eingeführten Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements und dessen Zusatzbestimmungen, die Anlage D. in ihrer jetzigen Fassung und die neu redigirten allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation.

Bromberg, den 10. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände betreffend.

28. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe bezw. Duplicat-Transportscheine für die Hintour ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

No.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1886	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausstellung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb	
1	Internationale Ausstellung für Verkehrswesen, Handel und Industrie	Liverpool	vom 11. Mai bis *	Gegenstände	Preußischen Staatsbahnen u. Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Executiv-Comité	4 Wochen	nach Schluß der Ausstellung.
2	Landwirthschaftliche Ausstellung	Heydekrug	17. Juni	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	Ausstellungs-Comité	8 Tage	
3	"	Caymen	19. "					
4	"	Bartenstein	21. "					
5	"	Zinten	22. "					
6	"	Wartenburg	23. "					
7	"	Neidenburg	25. "					
8	"	Mühlhausen	29. "					

* Der Schluß der Ausstellung in Liverpool wird später noch bekannt gegeben werden.

Bromberg, den 11. Mai 1886. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Transportbegünstigung für Thiere und Ausstellungs-Gegenstände.

29. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der am 26. und 27. Mai d. J. in Bentschen stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg und Magdeburg eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Meseritzer landwirthschaftlichen Kreisvereins nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In dem Original-Frachtbriefe bezw. Duplicat-Transportscheine über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit demselben aufgegebene Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Bromberg, den 16. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Nachtrags-Bekanntmachung.

15. Den in der Bekanntmachung vom 3. d. M. — betreffend den Umtausch der 4%igen Berlin-Anhaltischen Prioritäts-Obligationen I. Emission und Littr. B. gegen 3½%ige consol. Staatsschuldverschreibungen — bezeichneten Annahmestellen tritt noch die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a./M. (Sachsenhausen) hinzu. Erfurt, den 13. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

16. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt **unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause № 2) zu Berlin,
c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a./M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

15. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch

Digitized by Google

gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. August 1845)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt,
b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg, oder ferner bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg) zu Berlin — Potsdamer Bahnhof — oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) zu Berlin — Lehrter Bahnhof — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Halberstadt oder Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

16. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 10. März 1851) und
2) der vierprozentigen Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 4. März 1850)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg, oder ferner bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg) zu Berlin — Potsdamer Bahnhof — oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) zu Berlin — Lehrter Bahnhof — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Halberstadt oder Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Kündigung von Schuldverschreibungen der Braunschweigischen Eisenbahn.

17. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Braunschweigischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen de 1881 (Privilegium vom 16. März 1881)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg, oder ferner bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg) zu Berlin — Potsdamer Bahnhof — oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) zu Berlin — Lehrter Bahnhof — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Halberstadt oder Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der **Obligationen zum Umtausch** gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eisenbahn-Direktionsbezirk Breslau.

Den Umtausch von Eisenbahn-Obligationen gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen betreffend.

Den Inhabern der nachstehend bezeichneten Eisenbahn-Schuldverschreibungen:

1) der **Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft,**
   a. der vierprozentigen Prioritäts-Aktien Lit. A. (Privilegium vom 7. März 1843),
   b. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 24. März 1851),
   c. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. II. Emission (Privilegium vom 22. Oktober 1861),
   d. der vierprozentigen Neisse-Brieger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn (Privilegium vom 28. März 1870),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der **Oels-Gnesener Eisenbahngesellschaft** (Privilegium vom 16. Juni 1880),
3) der **Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft,**
   a. der vierprozentigen Prioritäts-Aktien ohne Lit. (Privilegium vom 16. Februar 1844),
   b. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen ohne Lit. (Privilegium vom 21. Juli 1851),
   c. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 14. Februar 1853),
   d. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 19. August 1854),
   e. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. D. (Privilegium vom 2. August 1858),
   f. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. E (Privilegium vom 3. Juni 1861),
   g. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. (Privilegium vom 12. März 1866 und
   h. der fünfprozentigen vom 1. Oktober 1886 ab vierprozentigen Prioritäts-Obligationen de 1879 (Privilegium vom 3. Februar 1879)

ist zufolge Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Mai 1886 der Umtausch ihrer Obligationen bezw. Prioritäts-Aktien in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angeboten worden. Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung unter Beifügung der Obligationen bezw. Prioritäts-Aktien (ohne Kupons und ohne Talons) mit Nummerverzeichniß in doppelter Ausfertigung **bis einschließlich den 31. Mai d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Eisenbahn-Hauptkasse zu Breslau oder den Eisenbahn-

Digitized by Google

Betriebskassen zu Posen, Glogau, Neisse, Oppeln, Ratibor und Kattowitz, bezw. den Regierungs-Hauptkassen zu Liegnitz, Frankfurt a. Oder, Potsdam und Stettin einzureichen.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und den Nummer-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Breslau, den 8. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona.

Die Inhaber der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen

a. der Berlin-Hamburger Eisenbahn III. Emission;

b. der Altona-Kieler Eisenbahn II., III. und IV. Emission,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4% als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 2. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons vom **10. Dezember 1885 ab** behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Zinsscheine über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen:

in Altona:
bei unserer Hauptkasse;

in Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Magdeburg
bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen;

in Berlin, Danzig, Flensburg, Hamburg, Kiel, Königsberg i. Pr., Stettin
bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen (in Berlin bei der Betriebskasse des zum Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona gehörigen Betriebsamts).

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummerfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammt-Betrag jeder Werthgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Zinsscheine nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummerfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Zinsscheine je für sich getrennt nach der Werthsgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummer-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November 1885 ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Zinsscheinbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt, andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Zinsscheinen übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinsscheine, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinsscheine der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Altona, den 10. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen wiederholt, daß in gleicher Weise und bei denselben Kassen (in Braunschweig jedoch bei der an Stelle der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse nunmehr errichteten Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse) **die Schleswigschen 4½ %igen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen**, hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 17. August 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes als angenommen zu gelten hat, vom 20. Mai d. J. ab, zwecks Abstempelung auf 4% Zinsen und Erhebung der neuen Zinsscheinreihen einzureichen sind. Bei der Einreichung dieser Obligationen sind die zugehörigen, am 1. Juli 1886 noch nicht fälligen Zinsscheine und die Talons abzugeben.

Gleichzeitig richten wir an die Inhaber der bis jetzt noch nicht abgestempelten unter a. und b. in der vorstehenden Bekanntmachung genannten Obligationen das wiederholte Ersuchen, **nunmehr baldigst** die Abstempelung dieser Werthstücke herbeiführen zu wollen.

Altona, den 13. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

10. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen pro I. Vierteljahr 1886.

in Betracht kommenden Grundstücks.	Bezeichnung des seitherigen Guts- resp. Gemeindebezirks.	Bezeichnung des künftigen Guts- resp. Gemeindebezirks.
Die den Kuhlmey'schen Eheleuten zu Rudow gehörigen, von dem Domainenfiskus käuflich erworbenen Dorfstraßen-Parzellen von 96 und 77 qm, zusammen 173 qm Größe.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Rudow.
Die den Zimmerleuten Schulz und Schneider zu Königs-Wusterhausen gehörigen Parzellen № $\frac{962}{359}$ und $\frac{963}{359}$ Kartenblatt 1 der Gemarkung Königs-Wusterhausen von je 6,90 ar Flächeninhalt.	Hausfideikommißgut Königs-Wusterhausen.	Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen.
Die dem Kaufmann Gutschow hierselbst und dem Professor Otzen zu Wannsee gehörigen Havelstromparzellen — Kartenblatt 4 Abschnitt $\frac{11}{4}$ und $\frac{13}{4}$ resp. $\frac{16}{4}$ in Größe von 5 ar 48 qm resp. 12 ar 03 qm.	Gemeindebezirk Zehlendorf.	Gutsbezirk Düppel.
Die Seitens des Fiskus durch Tausch-Vertrag von dem Geheimen Kommerzienrath von Schäffer-Voit zu Berlin käuflich erworbene, 29 ha 62 ar 70 qm große Parzelle, Kartenblatt 8 Parzelle $\frac{38}{4}$ der Gemarkung Zehlendorf.	do.	Gutsbezirk Dahlem.
Die Seitens des Fiskus durch Tausch-Vertrag von dem Geheimen Kommerzienrath von Schäffer-Voit zu Berlin käuflich erworbene, 92 ha 95 ar 10 qm große Parzelle, Kartenblatt 7 Parzelle $\frac{88}{73}$, $\frac{89}{73}$, 74, 76, 82 und 83 der Gemarkung Zehlendorf.	do.	Gutsbezirk Spandau'er Forst.

Berlin, den 5. April 1886.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Stubenrauch, Königl. Landrath.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des an die Königliche Regierung zu Frankfurt a./O. versetzten Forstmeisters Tiburtius der Königliche Oberförster von Döhn zu Lehnin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVI. Lehniner Forst ernannt worden.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland ist dem pr. Arzte Dr. Ernst Dyrenfurth, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Spandau, verliehen worden.

Der Civil-Anwärter Paul Wittenberg ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Walsleben, Diözese Neu-Ruppin, ist durch das Ableben des Pfarrers Richter am 11. April d. J. zur Erledigung gekommen.

Der ordentlichen Lehrerin Mithène an der Königlichen Augustaschule in Berlin ist der Titel „Oberlehrerin" verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Koch ist als Vorschullehrer an der Luisenstädtischen Ober-Realschule in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in dem Monate April 1886.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Gerichts-Assessor Graf von Bismark zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Soldin, der Gerichts-Assessor Buchholz zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Lyck. Versetzt ist der Amtsrichter Dr. Gluck in Brüssow an das Amtsgericht in Perleberg. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Freiherr Hofer von Lobenstein in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Nadler, Beyersdorf, Dr. Korn, Ballhausen, Dr. Fleischer, Rosenstock, Ferd. Meyer, Messow, Sander, Walch, Wilmersdörffer. Uebernommen ist Baron aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

Digitized by Google

Versetzt ist Ferd. Meyer in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg. Entlassen ist Koerbin behufs Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft der Rechtsanwalt Dr. Scheffler, bisher beim Landgericht II. zu Berlin bei dem Landgericht I. daselbst, der Regierungsrath a. D. Dr. Alexander Katz bei dem Landgericht I. zu Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Paul Alexander Katz bei dem Kammergericht, Koch bei dem Landgericht zu Guben, Goewe bei dem Amtsgericht zu Prizwalk. Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Justizrath Müller, der Rechtsanwalt Glünicke und der Rechtsanwalt Plantiko bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Geisthövel bei dem Landgericht II. zu Berlin. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Wasser in Züllichau für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Züllichau. Dem Notar Justizrath Müller in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt. Verstorben ist der Rechtsanwalt nnd Notar, Justizrath Hankwitz in Wriezen.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Friedmann, Tiktin, Clüwer, Michaelis. Uebernommen ist Mehlhorn aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Stettin. Entlassen sind Graf Finck von Finckenstein behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Ufer im Disciplinarwege.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zum Gerichtsschreiber der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Meißner in Berlin bei dem Amtsgericht zu Königsberg N.-M., zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Steinhöfel bei dem Amtsgericht in Angermünde, Lüttig bei dem Amtsgericht in Prenzlau, Wirtz und Mattheus bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, Krüger bei dem Amtsgericht in Storkow. Zum Inspektor am Strafgefängniß bei Berlin der Sekretär daselbst Hamann, zum Sekretär bei demselben Gefängniß der Bureau-Assistent Brümmerstädt, zum Bureau-Assistenten bei demselben Gefängnisse der Militäranwärter Krüger. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Wandersleben in Königsberg N.-M. an das Landgericht I. zu Berlin, der Gerichtsvollzieher Seffert in Reetz an das Amtsgericht zu Cüstrin. Verstorben sind der Gerichtsschreiber Adolph Krüger bei dem Landgericht I. zu Berlin nnd der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Strenge bei dem Amtsgericht I. zu Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

Die mit einer Remuneration von 600 Mark jährlich aus Staatsfonds nud von 300 Mark jährlich aus Kreisfonds dotirte Kreisthierarztstelle des Kreises Sensburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizirte Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz abgefaßten Lebenslaufes binnen 4 Wochen mir einreichen.

Gumbinnen, den 13. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen rc. im Regierungsbezirke Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Diözese Beelitz. Der Kirche zu Beelitz: zur Beschaffung eines gemalten Kirchenfensters 150 Mark von einem Ungenannten; der Gemeinde zu Beelitz: für Zwecke der „Inneren Mission" 150 Mark von einem Ungenannten; der Kirche zu Schlunkendorf: event. zur Instandhaltung der Orgel zu verwenden 30 Mark von einem Ungenannten; der Kirche zu Schaepe: event. zur Instandhaltung der Orgel zu verwenden 30 Mark von einem Ungenannten.

Diözese Bernau. Der Kirche zu Prenden: 1) für Ankauf von Traubibeln 50 Mark für unbescholtene Brautpaare und 2) zur Beschaffung eines Altarkruzifires 50 Mark von Sr. Exc. Graf Redern; der Kirche zu Lanke: eine neue Altar- und Kanzelbekleidnng in rothem Sammetplüsch mit Goldbesatz von Sr. Exc. Graf Redern; der Kirche zu Schluft: 1 Christusstatue von Elfenbeinmasse von Riekandt, Holzhändler in Berlin.

Diözese Belzig. Der Kirche zu Borne: ein Geschenk von 300 Mark von Frau Hüfner Naethe, geborene Altenkrüger in Bergholz; der Kirche zu Ziezow: 1) zur Anschaffung eines Geschenkes 100 Mark vom Hüfner Joh. Gottfried Jahn das., 2) 1 Fenster mit Glasmalerei vom Pfarrer D. Grundemann.

Diözese Altstadt-Brandenburg. Der Kirche zu Föhrde: 1) 1 Abendmahlskelch von Alfenide vom Bauergutsbesitzer Wilh. Giese, 2) 1 kleiner Tisch vom Kirchenältesten Daniel Giese, 3) 1 Taufstischdecke, 1 Altardecke und 1 Kanzelpultdecke von Frau Lehrer Heidepriem, 4) 4 Untersätze zu 3 Altarleuchtern und 1 Kruzifix von Frau Ziegeleibesitzer Neumann; der Kirche zu Lünow: 1) 1 schwarztuchene Altarbekleidung mit silbergesticktem Kreuz, 2) 1 feine Altarbattistdecke mit Spitzen und 3) 1 wollener Fußteppich für die Altarstufen von Frau Amtmann Manger in Grabow und virw. Frau Bauerngutsbesitzer Loether in Lünow.

Diözese Neustadt-Brandenburg. Der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg: zur Pflege von Gräbern 600 Mark von der pensionirten Lehrerin Frl. Spohn; der Kirche zu Lehnin: 1) 1 Brandenburgisches Gesangbuch für die Sakristei, 2) 1 neues, dauerhaft gebundenes Taufregister und 3) Behufs Erbauung einer Begräbnißkapelle resp. Leichenhalle auf dem Kirchhof 350 Mark von P. Schl., 4) 1 Schutzdecke für den Taufstein von feiner Leinewand von Fr. P. D.; der Kirche zu Michelsdorf: 1 Altarbibel von P. Schl.; der Kirche zu Lehnin: 1) 1 rothgesticktes Velum mit dem Mono-

Digitized by Google

gramm des Herrn, aus dem Nachlaß einer Verstorbenen zu Klein-Marienberg bei Helmstedt, 2) 1 kostbares seidenes Velum mit Goldfranzen und agnus Dei von N. N.; der St. Katharinen-Kirche zu Brandenbueg letztwillig 12 kleine Gyps-Statuen mit Postamenten, die 12 Apostel darstellend, für die Obee-Pfarrwohnung vom Superintendenten a. D. Bauer zu Brandenburg a /H.

Diözese Dom Brandenburg. Der Kirche zu Berchesar: 1) 300 Mark in landschaftlichen Central-Pfandbeitfen, deren Zinsen in die Armenkasse fließen sollen, und 2) 150 Mark in landschaftlichen Central-Pfandbriefen, von deren Zinsen der Seabbügel des Pfarrers Spillner in Stand gehalten werden soll, von den Erben des Pfarrers Spillner, 3) 180 Mark zur Beschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von der Gemeinde daselbst, 4) 40 Mark zur Beschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von den Eeben des Pfarrers Spillner; der Kirche zu Marzahn: 300 Mark kons. Anleihe, deren Zinsen in die Armenkasse fließen sollen, von den Eeben des Pfarrers Spillner; der Kirche zu Moethlow: zwei kl. Altarleuchter von Alfenide vom Schulzen Mewes daselbst.

Diözese-Cöln Land. Der Kirche zu Mahlow: ein Teppich vor dem Altarraum nebst Läufern vom Wirthschafteinspektoe Benda daselbst; der Kirche zu Lichtenrade: ein Teppich für den Altarraum von der Prediger-Familie daselbst; dee Kirche zu Müggelsheim: letztwillig 600 Mark, deeen Zinsen armen Gemeindekindern zu Unterrichtszwecken zugewendet werden sollen, vom Kgl. Generallieutenant z. D. Dr. Bayer hierselbst; der Kirche zu Tempelhof: eine Kanzelbibel mit Goldschnitt von einem ungenannten Gemeindegliede.

Diözese Dahme. Dee Kirche zu Gebersdorf: Restaurirung der Altar-Gemälde von Freifrl. J. von Kleist.

Diözese Gramzow. Der Kirche zu Zichow: 1) eine Taufsteindecke und 2) eine Decke zur Unterlage für die vasa sacra von ungenannten Geberinnen; der Kirche zu Bertikow: eine Orgel von der Kirchengemeinde Seelübbe; der Kirche zu Lützlow: 1) eine Altarbibel und 2) 2 Altarlichte von ungenannten Personen; der Kirche zu Schmiedeberg: ein silberplattietes, inwendig vergoldetes Ciborium mit aufrechtstehendem vergoldeten Kreuze von Frau Amtmann Schultze.

Diözese Havelberg-Wilsnack. Der Kirche zu Wilsnack: eine Kanzelbibel vom Pastor Lic. Breest in Berlin.

Diözese Lindow-Gransee. Dee Kirche zu Lindow: ein großer Altarteppich vom Amtsrichter Fromme in Salzwedel.

Diözese Luckenwalde. Der Kieche zu Luckenwalde: 1) zur Reparatur der Orgel 350 Mark vom Kämmerer a. D. Bossart mit einem ungenannten Gemeindegliede, 2) eine versilberte bezw. vergoldete Taufschüssel zum Gebrauche in der Gemeinde Woltersdorf von einem Ungenannten, 3) 1 Exemplar der landeskirchlichen Agende in Prachteinband zum Gebrauch bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen in Woltersdorf vom Ortsvorsteher Ruhland in Woltersdorf.

Diözese Nauen. Der Kirche zu Perwenitz: 1) 1 Kronleuchter von Goldbronze zu 16 Lichten, 2) 1 Kruzifix von schwarzem Ebenholz mit vergoldetem corpus Christi, 3) 1 silberne Abendmahlskanne, 4) 1 silbernes Ciboeium, 5) 1 Paae Altarleuchter von Goldbronze und 6) 1 Altarteppich aus der Gemeinde.

Diözese Potsdam I. Der Kirche zu Bornstedt: 1) ein Christuskopf (Ecce homo) in Gyps für den herrschaftlichen Stuhl vom Bildhauer Theodor Litke in Berlin, 2) Vermächtniß von 600 Mark zur Pflege ihres Erbbegräbnisses von Frau Generallieutenant von Puttkammer, geb. von Holtzendorf, Exc., in Potsdam.

Diözese Prenzlau I. Der Kirche zu Gollmitz: 1) zur Renovirung der Kirche 525 Mark von verw. Gräfin Werner von Arnim, 2) zum Ankauf eines Lutherfensters und Herstellung eines 3ten Altarfensters 250 Mark von verw. Gräfin von Arnim-Boytzenburg, 3) zur Herstellung eines Fliesen-Pflasters aus gepreßten Cementsteinen 200 Mark vom Commerzienrath W. Borcheet-Berlin und dessen Ehefrau, 4) zur Herstellung neuer Fenster ꝛc. 100 Mark vom Landesgerichtsrath Busch-Prenzlau, 5) zu gleichem Zwecke 50 Mark vom Landrath von Arnim-Mitmersdorf, 6) Beitrag zur Beschaffung einer neuen Altardecke in Höhe von 20 Mark von Frau A. Thielemann-Berlin, 7) zur Herstellung neuer Fenster, Beschaffung einer Altardecke, eines Altarbildes, vieler Sprüche in Goldschrift, Bezüge, Geräthschaften und Schmuckgegenstände verschiedener Art von der Kirchengemeinde und dem Pfarrer, 8) zwei große in Oel gemalte Wappenschilder und 9) Beitrag zum Ankauf eines eisernen, feuerfesten Schrankes in Höhe von 150 Mark von Frau Gräfin Werner von Arnim-Berlin; der Kirche zu Klinkow: 600 Mark in 3½ %. Werthpapieren als Armenkasse, deeen Zinsen jährlich an ärmere, kirchlich gesinnte Leute vertheilt werden sollen, vom past. emer. Rhein daselbst.

Diözese Putlitz. Der Kirche zu Triglitz: 1) eine weißrothe Altardecke von Frau Pastor Meibauer in Stojentin, 2) eine Kanzelpultdecke und eine Altarpultdecke von Frau Rittergutsbesitzer Hoppe in Felsenhagen.

Diözese Rathenow. Der Kirche zu Hage: eine Zuwendung von 300 Mark, deren Zweck Pflege von Gräbern ꝛc. ist, von Frau v. d. Knesebeck, geb. von Bredow, zu Löwenbruch, und Fräulein von Bredow.

Diözese Schwedt. Der Kirche zu Berkholz: Letztwillig 500 Mark zur inneren Ausstattung der neuen Kirche vom Rittergutsbesitzer Wilhelm Lemke daselbst.

Diözese Spandau. Der Kirche zu Wansdorf: 1) eine neue Kanzelpultdecke vom Patron, Generallieutenant z. D. v. Redern, 2) eine Kanzelbibel von Fräulein Marie von Redern in Berlin und Fräulein Luise von Redern in Wansdorf.

Digitized by Google

Diözese Strasburg. Der Kirche zu Brietzig: 1) ein Kirchenkronleuchter aus Goldbronce, achtarmig und 16lichtig, vom Patron, Rittergutsbesitzer W. Rehfeld und Frau, 2) 6 Wandleuchter mit 3 Lichten aus Goldbronce und 3) 2 stylvolle Altarleuchter aus Goldbronce nebst 4 Altarlichten von Herrn G. Collin und Frau; der Kirche zu Güterberg: eine weiße Altardecke mit gestickter Bordüre von der Erzieherin Fräulein Mertens; der Kirche zu Klein-Luckow: eine weiße Altardecke von Fräulein Valeska Keibel daselbst und Frau Rittmeister Anna Hertwig geb. Keibel zu Reinharz; der Kirche zu Lübbenow: eine Altarbekleidung von rothem Tuche mit goldenem Antependien-Kreuze und goldenen Franzen und einen ebensolchen Kanzelbehang vom Patron, Herrn von Stülpnagel-Dargitz; der Kirche zu Papendorf: 1) eine Decke zur großen Leichenbahre von schwarzem Tuche mit schwarzen Franzen und Stickerei (Palmen und Kreuz) vom Rentier Carl Spandow, 2) ein Kirchenkronleuchter aus Goldbronce, achtarmig und 16lichtig, vom Pfarrer P. Hopff und Frau.

Diözese Stransberg. Der Kirche zu Zinndorf: zwei gemalte Glasvasen zum Altarschmuck von einem Ungenannten; der Kirche zu Wesendahl: 1 Taufkanne und 1 Taufbecken von polirtem Silbermetall von der Schwester in Bethanien bei Bielefeld, Frau von Jarotzky.

Diözese Templin. Der Kirche zu Beutel: 1) 1 Taufkanne von polirtem Messing von der Wittwe Garnitz, 2) 2 Altarkerzen von Frau Schiffer Gutenschwager; der Kirche zu Blankensee: 3 Altarkerzen vom Pfarramt; der Kirche zu Brüsenwalde: ein Lutherbild vom Grafen von Arnim-Boytzenburg; der Kirche zu Blankensee: 1 biblisches Bild und 2 Altarlichte von Arbeiterfrauen; der Kirche zu Cappe: 1) zum Kirchbaufonds 1000 Mark vom Stadtrath Krug, 2) 2 neusilberne Leuchter von einem Brautpaare, 3) zum Kirchbaufonds 300 Mark vom Stadtrath Krug, 4) zum Orgelbaufonds 10 Mark von Chr. und A. Dähne, 5) zum Kirchenbaufonds 50 Mark von Chr. Dähne, 6) zum Kirchenbaufonds 50 Mark vom Büdner Chr. Dähne, 7) zum Kirchbaufonds 500 Mark und 8) zum Kirchbaufonds 1000 Mark vom Stadtrath Krug; der Kirche zu Closterwalde: ein schwarzwollenes Tuch zum Altar und 1 Altarlicht von einem Ungenannten; der Kirche zu Cüstrinchen: ein Lutherbild vom Grafen v. Arnim-Boytzenburg; der Kirche zu Closterwalde: 1) eine schwarzsammetne Bekleidung des Kanzelpultes mit silbernem Kreuze und Besatz von Herrn Bergemann, 2) 2 Altarlichte von einem Ungenannten; der Kirche zu Dargersdorf: 1) ein Harmonium vom Rittergutsbesitzer Scharmann, 2) eine Kanzel- und Altardecke vom Rentier Steger; der Kirche zu Dölln: 1) 12 Lichte von Frau Förster Kamper, 2) 12 Lichte von Frau Ferd. Kilias, 3) 12 Lichte von den Confirmanden, 4) 12 Kerzen von Frau Haack, 5) für Lichte 2 Mark von Frau Kumm, 6) 12 Kerzen von Frau Kaufmann Seiler, 7) 12 Kerzen von Frau Arbeiter Neubauer, 8) 14 Kerzen von Fräulein Ulrike Haase, 9) zwei Altarlichte von Frau Kilias, 10) 12 Kerzen von Frau Bubel, 11) zu kirchlichen Zwecken 6 Mark von Frau Andr. Zabke, 12) zu Kerzen 2 Mark von Frau Autrick, 13) 16 Kerzen von Frau Schlächtermeister Miersch, 14) 12 Lichte von Confirmanden, 15) 2 Altarlichte von Frau F. Haase I., 16) zwölf Lichte von Confirmanden, 17) eine gebrauchte Orgel, dazu ein Verschlag und den Anstrich von Gemeindegliedern, 18) 14 Linden auf den Kirchhof à 3 Mark von Gemeindegliedern, 19) Zaun um den Kirchhof von der Gemeinde, 20) 4 Pfd. Lichte von Confirmanden, 21) 2 Altarlichte von Frau K. Dähnickell.; der Kirche zu Grunewald: 1) 8 Lichte von Frau Weyher, 2) 2 Altarlichte vom Gemeindevorsteher Sprung, 3) 2 Altarlichte von Frau Zahl, 4) 2 Altarlichte von Frau Rich. Schulz, 5) 2 Altarlichte von einem Ungenannten, 6) 2 Altarlichte vom Büdner K. Schläfke, 7) 2 Altarlichte von Frau Wiese, 8) 2 Altarlichte vom Schiffer K. Zahl, 9) 2 Altarlichte von Frau W. Schneider; der Kirche zu Herzfelde: 2 Altarkerzen von Frau Rittergutsbesitzer Lindenberg: der Kirche zu Hammelspring: 1) ein Altarteppich vom Pfarrer, 2) eine alte Altarbibel von 1618 vom Gastwirth Bühring in Templin; der Kirche zu Hindenburg: ein Harmonium von mehreren Gemeindegliedern; der Kirche zu Lychen: 8 Altarkerzen (je 2) von Ungenannten; der Kirche zu Metzelthin: 2 Altarkerzen vom Amtmann Dühr; der Kirche zu Mittenwalde: 1) 3 Altarkerzen von Arbeiterfrauen, 2) 1 Altarteppich von der Lehrerfrau; der Kirche zu Netzow: 1) 2 Altarkerzen vom Lehrer Heinlein, 2) ein Lutherbild vom Grafen von Arnim-Boytzenburg; der Kirche zu Petersdorf: 1 Harmonium vom Pastor Dahms I. in Berlin; der Kirche zu Petznick: 1) 2 Altarteppiche von der Patronin, Frau von Arnim, 2) 1 Altarlicht von einer ungenannten Frau, 3) 2 Altarkerzen und die zur Erleuchtung der Kirche nöthigen Lichte, 4) 2 Christusstatuen und 5) 2 betende Engel aus Thonmasse von Frau von Arnim; der Kirche zu Röddelin: 1) ein großes schwarzwollenes Bahrtuch, vom Pensionair Tackmann, 2) zur Anschaffung einer Orgel 480 Mark von mehreren Gemeindegliedern; der Kirche zu Rosenow: 4 Altarkerzen von einem Ungenannten; der Kirche zu Ringenwalde: 1) 2 starke Altarlichte vom Briefträger Carl Weidauer in Berlin, 2) ein Stück Land zur Erweiterung des Kirchhofes von Herrn Oberst von Saldern-Ahlimb; der Kirche zu Storkow: 1) ein Kronleuchter von Bronce vom Bauern Köhler, 2) 1 Altarteppich vom Bauern Draeger; der Kirche zu Thomsdorf: 2 Altarkerzen von einem Ungenannten; der Kirche zu Gr.-Väter: ein Predigtbuch von Ziethe vom Gesangsverein; der Kirche zu Warthe: 4, 2 und 1 Altarkerzen von Ungenannten; der Kirche zu Milmersdorf: eine silberne Altarkanne von Frau Landrath von Arnim.

Digitized by Google

Diözese Treuenbrietzen. Der Kirche zu Wittbrietzen: 2 Wandarmleuchter in polirtem Messingguß für den Altarraum von Frau Alt-Bauer Henriette Müller, geb. Haase, daselbst; der Kirche zu Salzbrunn: zur Neubekleidung des Taufstisches gesammelt 30 Mark von Frauen in der Gemeinde.

Diözese Wittstock. Der Kirche zu Gr.-Zerlang: Predigtbuch von Adolf Stöcker: „Eins ist Noth" vom Pfarrer Apitz in Dorf Zechlin; der Kirche zu Fl. Zechlin: 1) 2 vela von weißem Battist mit Spitzen für die Abendmahlselemente und 2) die unentgeltliche Herstellung einer weißen Altar-Ueberdecke von Fräulein Agnes Dehne daselbst; der Kirche zu Zempow: eine Decke von schwarzem Sammet-Manchester zum Lesepult von der verwittweten Frau Hegemeister Nagel das.; der Kirche zu Weißglashütte Zechlin: 1 Altarüberdecke von weißem Battist mit Spitzen von Frau Prediger Apitz; der Kirche zu Dorf Zechlin: 1 Altarcrucifix mit vergoldetem corpus vom Pfarrer Apitz.

Diözese Königs-Wusterhausen. Der Kirche zu Königs-Wusterhausen: 1 Taufstischdecke von Seidenplüsch mit Goldstickerei von einem Ungenannten; der Kirche zu Teupitz: 1) 1 schwarztuchene Kanzel-, Altar-, Pult-ꝛc. Bekleidung mit silbernen Kreuzen von 2 Gemeindegliedern, 2) 1 gußeiserner, broncirter, 16armiger Kirchenkronleuchter und verschiedene Wand- und Pultleuchter nebst freier Aufhängung und Befestigung vom Schlossermeister N., 3) 1 Corporeale von violett Velveteen mit Goldspitze, gefüttert, und 1 velum von feinstem Linnenbattist mit ächter Linnenspitze von N. N.

Diözese Zossen. Der Kirche zu Zossen: 1) 1 Kronleuchter vom Seebesitzer Kühne in Zossen, 2) 4 Regulir-Füll-Oefen mit sämmtlichen Heizungs-Einrichtungskosten und 3) 3 Kollektenbecken (vernickelt) vom Rentier Eichhorn in Zossen, 4) 1 Altarbibel mit versilbertem Beschlag von Frau Kämmerer Döhring in Zossen, 5) 1 Altarbibel vom Cigarrenfabrikanten Eg. Ramin in Berlin, 6) 1 Kanzelbibel vom Amtsrichter Zacke in Zossen, 7) 2 Hängelampen vom Bäckermeister Goebel in Zossen; der Kirche zu Genshagen: ein mit 12 Lichten versehener Kronleuchter von der Patronats-Herrschaft, die Eberstein'sche Familie.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelmus Johannes Delwel, Tagelöhner,	geboren am 2. April 1861 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Emmerich, Regierungsbezirk Düsseldorf,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	27. März 1886.
2	Jakob Thyssen, Lohgerber,	geboren am 30. Mai 1865 zu Malden, Niederlande, ortsangehörig zu Arnheim, ebendaselbst,	Landstreichen u. Führung eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	29. März 1886.
3	Karl Nielsen, Schustergeselle,	geboren am 7. April 1831 zu Horsens, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	30. März 1886.
4	Johann Baptist Courtbis, Eisenbahnarbeiter,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bonchain, Departement du Nord, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	26. März 1886.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung, die Schutzpocken-Impfung betreffend, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 28. Mai **1886.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung.

11. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. In der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirk Slamen und dem Gutsbezirk Kolonie Heinrichsfeld bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§ 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirk Slamen und dem Gutsbezirk Kolonie Heinrichsfeld von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1886.

Königl. Staatsministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken der Berlin—Lehrter und der Berlin—Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und derjenigen der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder betreffend.

125. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 29. September und 5. Oktober v. J. (Amtsblatt Seiten 371 und 387 de 1885) veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Drehbrücken der Berlin—Lehrter und der Berlin—Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und diejenigen der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder vom 1. Juni d. J. ab für die Gültigkeitsdauer des neuen Sommerfahrplans für die Durchfahrt der Schiffe ꝛc. geöffnet sein werden.

I. Brücke der Berlin—Lehrter Eisenbahn bei Spandau.

Vorm.	von	1	Uhr	55	Min.	bis	2	Uhr	52	Min.
"	"	3	"	12	"	"	4	"	58	"
"	"	6	"	4	"	"	6	"	36	"
"	"	6	"	59	"	"	7	"	20	"
"	"	8	"	49	"	"	9	"	2	"
Nachm.	"	12	"	28	"	"	12	"	42	"
"	"	1	"	16	"	"	1	"	43	"
"	"	2	"	19	"	"	2	"	49	"
"	"	3	"	9	"	"	3	"	25	"
"	"	3	"	48	"	"	4	"	18	"
"	"	5	"	57	"	"	6	"	22	"
"	"	6	"	42	"	"	7	"	6	"
"	"	8	"	44	"	"	9	"	48	"
"	"	10	"	35	"	"	11	"	22	"

II. Brücke der Berlin—Hamburger Eisenbahn bei Spandau.

Vorm.	von	3	Uhr	—	Min.	bis	4	Uhr	41	Min.
"	"	6	"	45	"	"	7	"	46	"
"	"	8	"	6	"	"	8	"	31	"
"	"	8	"	51	"	"	9	"	32	"
"	"	9	"	52	"	"	12	"	30	"
										Nachm.
Nachm.	"	2	"	10	"	"	2	"	35	Min.
"	"	2	"	57	"	"	3	"	41	"
"	"	4	"	1	"	"	5	"	22	"
"	"	6	"	56	"	"	7	"	19	"
"	"	9	"	5	"	"	10	"	16	"

III. Brücke der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn.

A. Bei Potsdam.

1)	Vorm.	von	3	Uhr	45	Min.	bis	4	Uhr	26	Min.
2)	"	"	4	"	43	"	"	5	"	25	"
3)	"	"	5	"	42	"	"	6	"	17	"
4)	"	"	8	"	8	"	"	8	"	35	"
5)	"	"	10	"	12	"	"	10	"	36	"
6)	"	"	11	"	47	"	"	12	"	9	"
											Nachm.
7)	Nachm.	"	12	"	26	"	"	12	"	43	Min.
8)	"	"	1	"	9	"	"	1	"	22	"
9)	"	"	2	"	5	"	"	2	"	19	"
10)	"	"	4	"	4	"	"	4	"	36	"
11)	"	"	4	"	53	"	"	5	"	22	"
12)	"	"	6	"	54	"	"	7	"	18	"

Die Oeffnungszeiten zu 7 bis 9 sind vorzugsweise für Dampfer bestimmt. Ausnahmsweise können jedoch auch andere Fahrzeuge durchgelassen werden.

Digitized by Google

B. Bei Werder.

Vorm.	von	5	Uhr	30	Min.	bis	6	Uhr	10	Min.
"	"	8	"	—	"	"	8	"	40	"
"	"	10	"	10	"	"	10	"	45	"
"	"	11	"	40	"	"	12	"	30	"
										Nachm.
Nachm.	"	1	"	26	"	"	1	"	50	Min.
"	"	3	"	—	"	"	3	"	30	"
"	"	4	"	—	"	"	6	"	—	"
"	"	6	"	52	"	"	7	"	50	"

Die Oeffnungszeiten sämmtlicher Brücken in den Morgen- und Abendstunden verändern sich im Laufe der Zeit insofern, als vor Sonnenaufgang nicht geöffnet und stets mit Sonnenuntergang geschlossen wird.

Potsdam, den 25. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Konsulat für Mexiko in Berlin.

126. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Mexikanische Vice-Konsul Julius Samelson zu Berlin zum Konsul der vereinigten Staaten von Mexiko ebendaselbst ernannt worden ist.

Potsdam, den 23. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Theilung der Kreisschulinspektionen Berlin-Land und Cöln-Land in die selbstständigen Kreisschulinspektionen Berlin-Land I. und II. und Cöln-Land I. und II. betreffend.

14. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 7. d. M. — U. III. b. Nr. 6140 die Theilung der Kreis-Schulinspektionen Berlin-Land und Cöln-Land in je zwei besondere Kreisschulinspektionen unter den Benennungen Berlin-Land I. und Berlin-Land II. sowie Cöln-Land I. und Cöln-Land II. genehmigt. Die solchergestalt gebildeten vier Kreisschulinspektionen umfassen einzeln folgende Schulorte mit allen in denselben befindlichen öffentlichen und Privatschulen und zwar:

A. Berlin-Land I. mit dem Sitze des Kreisschulinspektors in Biesdorf bei Berlin. Ahrensfelde, Biesdorf, Blumenberg, Bollensdorf, Carlsdorf, Dahlwitz, Eiche, Falkenberg, Fredersdorf, Hellersdorf, Hönow, Mahlsdorf, Malchow, Mehrow, Münchehofe, Neuenhagen, Rahnsdorf, Klein-Schönebeck, Schöneiche, Seeberg, Vogelsdorf, Wartenberg.

B. Berlin-Land II. mit dem Sitze des Kreisschulinspektors in Dalldorf. Bergfelde, Birkenwerder, Birkholz, Blankenburg, Borgsdorf, Buch, Carow, Dalldorf, Glienicke bei Harmsdorf (Mark), Heiligensee, Hennigsdorf, Hohenneuendorf, Lindenberg, Lübars, Mühlenbeck, Niederneuendorf, Schildow, Schönerlinde, Schönfließ, Schwanebeck, Stolpe, Summt.

C. Cöln-Land I. mit dem Sitze des Kreisschulinspektors in Teltow. Groß-Beeren, Klein-Beeren, Groß-Beuthen, Blankenfelde bei Mahlow, Diedersdorf, Glasow, Gröben, Heinersdorf bei Marienfelde, Jühnsdorf, Jütchendorf, Groß-Lichterfelde, Klein-Machnow-Stahnsdorf, Rangsdorf, Ruhlsdorf, Siethen, Sputendorf, Teltow, Zehlendorf.

D. Cöln-Land II. mit dem Sitze des Kreisschulinspektors in Schöneberg bei Berlin. Buckow, Lankwitz, Lichtenrade, Mahlow, Rudow, Schöneberg, Schönfeld bei Grünau (Mark), Groß-Ziethen.

Von der bisherigen Kreisschulinspektion Berlin-Land sind außerdem die Schulorte Französisch-Buchholz und Blankenfelde bei Hermsdorf (Mark) abgezweigt und der Kreisschulinspektion Landkreis Berlin-Niederbarnim (cfr. Amtsblatt de 1884 S. 144 Nr. 14) zugelegt, dagegen von dieser die Schulorte Dalldorf und Lübars abgetrennt und die Kreisschulinspektion Berlin-Land II. (s. v. sub B.) verlegt worden.

Der Kreisschulinspektion Cöln-Land II. sind außer sechs Schulorten aus der bisherigen Inspektion Cöln-Land aus der Kreisschulinspektion Charlottenburg die Schulorte Lankwitz und Schöneberg zugetheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. Mai 1886.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner Wollmarkt.

62. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen.

Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 3. Mai 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

63. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Janek Bruzda napisal Adam z pod Krakowa. Cena: 75 cts. Genewa w drukarni Przedswitu. — Imprimerie de L'Aurore 1884." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 18. Mai 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot von Vereinen.

64. Es wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer" und die mit Herausgabe des Fachblattes „Der Bauhandwerker" befaßte „Preßkommission" nach § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen sind. Jede fernere Betheiligung an diesen Vereinen oder etwaigen Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung jener darstellen, wird nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15—150 M. oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Post-Anweisungen.

22. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen: an Knoch in Berlin über M. 25,00, 1. August 1885, an Kaiser in Bernau über M. 10,00, 1. September 1885, an v. Raben in Berlin über M. 3,00, 15. Oktober 1885, an Winkler in Berlin über M. 5,00, 22. November 1885, an Klein in Königsberg (Pr.) über M. 6,00, 1. Dezember 1885, an Gerichtskasse in Berlin über M. 1,00, 5. Dezember 1885, an Manasse in Berlin über M. 3,00, 24. Dezember 1885, an Steiner in Berlin über M. 0,80, 24. Dezember 1885, an Gerichtskasse in Maldenten über M. 1,30, 29. Dezember 1885, an Heyn in Berlin über M. 10,00, 30. Januar 1886, an Schmidt in Berlin über M. 20,00, 3. Februar 1886, an Lindner in Berlin über M. 0,06, 6. März 1886, an Wilcke in Berlin über M. 5,00, 7. März 1886, an Matthes in Berlin über M. 3,00, 13. März 1886, eine Nachnahme-Postanweisung an Gruschke in Oels über M. 0,45, 17. September 1885, sowie 1 Nachnahme-Postanweisung an Friedrich in Berlin über M. 3,90, 23. Dezember 1885. Die unbekannten Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., 17. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

23. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge vorgefunden worden sind: an Sarraut in Anvers, M. 20,00, 23. Oktober 1885, an Pohl in Frankenstein, M. 5,00, 15. Dezember 1885, an Heil in Leipzig, M. 2,90, 22. Dezember 1885, an Maidorn in Berlin, M. 20,00 und 1 goldener Ring, 24. Dezember 1885, an Labuske in Berlin, M. 20,00, 25. Dezember 1885, an Lach in Berlin, M. 10,00, 1. Januar 1886, an Lobbes in Woserow bei Anelam, M. 2,00, 14. Januar 1886, an Görmann in Wien, M. 3,50, 11. Februar 1886, an Krüger in Berlin, M. 7,00, 20. Februar 1886, an Wohlstat in Malo-Wischera (Rußland), M. 125,00, 22. Februar 1886, an Pouet in Cöln (Rhein), M. 0,50, 26. Februar 1886, an den Musketier (Name nicht angegeben) in Greifswald, M. 0,30, 6. März 1886, an Iven in Berlin, M. 1,00, 14. März 1886, an Haupt in Cassel, M. 3,00, 19. März 1886.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen enthalten gewesenen Beträge dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden.

Berlin C., den 17. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Reichs-Telegraphen-Anstalten.

24. In Sietzing und in Fretzdorf werden am 24. Mai mit den Postagenturen daselbst vereinigte Reichs-Telegraphen-Anstalten in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 20. Mai 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

6. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 15., 16. und 17. September d. J.** abgehalten werden und zwar so, daß **am 15ten** mit Anfertigung der schriftlichen Arbeiten begonnen wird. Die Anmeldungen sind bis zum **1. September d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Holtsch einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

7. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 23. und 24. November** resp. **14. und 15. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **15. September** spätestens einzureichen und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule zu erlangen wünscht.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

8. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 16. bis 20. November** event. **7. bis 11. Dezember** abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum **15**ten **August d. J.** spätestens, von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist; 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand, 5) Angabe, in welchen Fächern Examinand die Befähigung zu erlangen wünscht.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

9. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin wird vom **26**sten **bis 31**sten **August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen der in Berlin amtirenden Lehrer sind bis zum **10. August d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein abweisender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Schulrath Seminar-Direktor Schultze Nachmittags um 4 Uhr vorzustellen.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

10. Die Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 23. bis 25. September** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. September d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Doyé einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 15. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

11. Die zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 25. August d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur der im Regierungsbezirke Potsdam amtirenden Lehrer sind bis zum **1. Juli d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor Nachmittags 5 Uhr vorzustellen.

Berlin, den 15. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

12. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 16. bis 22. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 25. August** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt kein abweisender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 15. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung von Handarbeitslehrerinnen in Berlin.

13. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin im Lokale der Königlichen Elisabeth-Schule, Kochstraße Nr. 65, **vom 3. September d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens **bis zum 2. August d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter

Digitized by Google

Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzt, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungsattest, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen: 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich; zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen. Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit noch Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Erfolgt kein abweisender Bescheid, so haben die Bewerberinnen sich ohne weitere Aufforderung **am 3. September d. J. Nachmittags ½4 Uhr**, in dem obengenannten Lokale dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, z. Z. Oberlehrer Dr. Bachmann, vorzustellen, 6 Mark Prüfungs- und 1 Mark 50 Pfennig Stempelgebühren, welch letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden, zu entrichten und weitere Weisungen zu gewärtigen.

Berlin, den 18. Mai 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

8. Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (Ges.-S. S. 124).

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (Ges.-S. S. 124) wird Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die nach dem Gesetze vom 12. April 1886 zu bewirkenden Eintragungen erfolgen in ein besonderes, über die dreieinhalbprozentige Buchschuld des Staats zu führendes Buch, dessen Konten mit der Bezeichnung „3½ prozentige Buchschuld" zu versehen sind.

Artikel 2.

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen von dreieinhalbprozentigen Staatsschuldbuchforderungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Artikel 3.

In dem dem Antrage auf Eintragung einer dreieinhalbprozentigen Buchschuld beizufügenden Verzeichniß der Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe sind diese nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummernfolge zu ordnen.

Artikel 4.

Im Uebrigen finden die unter dem 22. Juni 1884 zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120) erlassenen Ausführungsbestimmungen (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1884 Nr. 154) Nr. 1 des ersten Nachtrages zu denselben vom 6. März 1885 und der zweite Nachtrag vom 2. Dezember 1885 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1885 Nr. 65 und 289) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 29. April 1886.

Der Finanz-Minister. gez. von Scholz.

* * *

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Folge der Erweiterung des Staatsschuldbuchs durch das Gesetz vom 12. v. M. und zur Erleichterung der Uebersicht über sämmtliche für die Betheiligten bei Benutzung des Staatsschuldbuchs beachtenswerthen Bestimmungen eine **zweite Ausgabe** der **„Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch"** veranstaltet haben, welche im Verlage von J. Guttentag (D. Collin) — Berlin und Leipzig —

Digitized by Google

erscheinen und Ende dieses Monats durch jede Buchhandlung für 40 Pf. zu beziehen sein wird.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bankgeschäft A. Nuß jr. hier, am Molkenmarkt Nr. 5, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe lit. H. № 141002 über 150 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 17. Mai 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. Mäez 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Königl. Ober-Amtmann Fr. Heyne zu Hedersleben (Reg.-Bez. Magdeburg) die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit. A. Nr. 170789 bis 170792 über je 5000 M., Lit. B. Nr. 327642 über 2000 M., Lit. C. Nr. 524668 über 1000 M., Lit. D. Nr. 558272 bis 558310 über je 500 M., Lit. E. Nr. 786422, 786423, 806001 bis 806010 über je 300 M., Lit. H. Nr. 69074 bis 69091 über je 150 M. angeblich am 25. Januar d. J. gestohlen worden sind Es werden Derjenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Heyne anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 20. Mai 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

5. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr) 120 Stück, und zwar die Nummern:

251 317 532 775 1400 1717 1741 1697 2099 2107 2280 2728 2731 2900 3021 3075 3195 3429 3497 3519 3558 3564 3875 3909 4510 4547 4585 5420 6086 6104 6217 6330 6345 6507 6574 6708 6906 7029 7532 7873 8112 8326 9088 9198 9321 9427 9442 9626 9676 9687 9733 9769 9777 10016 10378 10506 10931 10943 11132 11237 11289 11355 11423 11427 11557 11582 11827 11891 12024 12263 12310 12349 12393 12653 12697 12717 12991 13108 13162 13308 13496 13649 13747 13788 13899 14328 14490 14715 14721 14760 14890 14928 15253 15406 15686 15718 15748 15767 15833 15933 16054 16081 16148 16175 16651 16656 16734 16790 17011 17076 17132 17190 17870 17979 18197 18359 18419 18503 18514 18819.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 41 Stück, und zwar die Nummern:

339 341 545 553 802 1026 1495 1691 1850 1864 2007 2284 2622 2715 2754 2989 3372 3852 3857 3876 3959 4013 4109 4111 4243 4312 4354 4661 4699 4746 4979 5445 5842 5857 6203 6226 6281 6296 6485 6512 6765

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 156 Stück, und zwar die Nummern:

488 514 1028 1339 1426 1438 1595 1858 2226 2385 2391 3044 3176 3438 3705 4035 4385 4492 4668 4796 4933 4963 5158 5617 5718 6074 6148 6252 6274 6291 6404 6647 6720 6779 6831 7326 7866 7978 8272 8280 8360 8384 8495 8638 8806 8997 9175 9280 9398 9479 9492 9973 10094 10204 10232 10286 10335 10340 10467 10469 10710 11070 11280 11283 11366 11399 11575 11670 11771 11782 11855 11917 12381 12485 12663 12688 12712 13099 13395 13485 13532 13703 13742 13790 14022 14165 14386 14387 14589 14722 14868 14999 15149 15212 15309 15630 15752 16027 16211 16242 16257 16533 16654 16675 16729 16775 16826 16842 17252 17316 17363 17737 17757 17807 18333 18418 18429 18489 18609 18736 18740 18796 18800 18895 18896 18998 19004 19139 19155 19190 19314 19416 19451 19469 19489 19891 20277 20411 20466 20546 20589 20808 21006 21210 21257 21276 21284 21300 21506 21912 22109 22138 22247 23004 23064 23069.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 136 Stück, und zwar die Nummern:

73 105 1009 1169 1358 1910 1983 2136 2257 2568 2658 2975 3139 3318 3325 3526 3622 3828 4072 4104 4522 4552 4648 4714 4905 5135 5447 5774 5825 5948 6133 6147 6591 6609 6794 7183 7412 7454 7481 8119 8220 8484 8833 8956 9089 9096 9137 9203 9309 9431 9653 9952 9956 10042 10082 10115 10299 10303 10427 10468 10490 10645 10706 10795 10841 11271 11561 11578 11641 11770 11922 12009 12037 12063 12304 12345 12573 12794 12799 13118 13235 13324 13483 13793 14132 14253 14276 14578 14631 14799 14940 15188 15481 15514 15787 15796 15869 16279 16381 16529 16537 16566 16684 16687 16763 16815 16850 16864 16889 16947

Digitized by Google

17376 17517 17565 17618 17829 18040 18267
18272 18278 18302 18307 18309 18319 18325
18380 18429 18490 18516 18545 18619 18679
18834 18987 19139 19272 19314.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 9—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, **vom 1. Oktober d. J. ab** an den Wochentagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Zum 1. Oktober 1877 Litt. D. Nr. 5241 über 75 M. (25 Thlr.),
" 1. Oktober 1882 Litt. C. Nr. 2124 7637 über 300 M. (100 Thlr.),
" 1. April 1883 Litt. C. Nr. 185 11409 über 300 M. (100 Thlr.),
Litt. D. Nr. 4309 über 75 M. (25 Thlr.),
" 1. Oktober 1883 Litt. A. Nr. 5689 über 3000 M. (1000 Thlr.),
Litt. C. Nr. 7156 8068 20625 über 300 M. (100 Thlr.),
Litt. D. Nr. 25 1038 2278 6380 6743 12225 15138 über 75 M. (25 Thlr.),
" 1. April 1884 Litt. B. Nr. 3148 über 1500 M. (500 Thlr.),
Litt. C. Nr. 536 6431 12134 19129 über 300 M. (100 Thlr.),
Litt. D. Nr. 2504 4733 5552 6017 über 75 M. (25 Thlr.).

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz betreffend.

9. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 21. April d. J., § 258 der Protokolle, beschlossen hat: nachstehende Bestimmung als dritten Absatz in die Ziffer 16 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz aufzunehmen:

„Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage, und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß."

Berlin, den 21. Mai 1886.

Der Provinzial-Steuerdirektor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Transittarife für Güter zum Export nach Rumänien.

24. Die Transittarife von Stationen Deutscher Bahnen nach Halbstadt, Myslowitz, Oswiecim und Oderberg für Güter zum Export nach Rumänien vom 1. Oktober 1884 bezw. 1. Mai 1885, welche nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. am 1. Juni d. J. außer Kraft treten sollten, bleiben, nachdem der Rumänisch-Deutsche Tarif inzwischen gekündigt worden ist, bis auf Weiteres in dem bisherigen Umfange in Geltung.

Berlin, den 19. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Tarif für die Ueberführung der Güter zwischen einzelnen Bahnhöfen in Königsberg i. Pr.

30. Mit dem 1. Juni 1886 treten im Lokal-Gütertarif des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg für die Ueberführung der Güter zwischen einzelnen Bahnhöfen in Königsberg i./Pr. neue Gebühren in Kraft. Die näheren Bestimmungen, sowie die Höhe der Ueberführungsgebühren sind bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 17. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

31. Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf der am 26. und 27. Mai d. J. in Luckau stattfindenden Thierschau und Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen

eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité's nachgewiesen wird, daß die Thiere und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den Original-Frachtbriefen bezw. den Duplicat-Transportscheinen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 22. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

17. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause № 2) zu Berlin,
c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a./M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

18. Duech § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist dee Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverscheeibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. August 1845)

dahin Gebeauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird

derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt,

b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg, oder ferner bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg) zu Berlin — Potsdamer Bahnhof — oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) zu Berlin — Lehrter Bahnhof — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Halberstadt oder Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

19. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 10. März 1851) und
2) der vierprozentigen Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 4. März 1850)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg, oder ferner bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg) zu Berlin — Potsdamer Bahnhof — oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) zu Berlin — Lehrter Bahnhof — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Halberstadt oder Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Schuldverschreibungen der Braunschweigischen Eisenbahn.

20. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) nnd § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar

Digitized by Google

1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Braunschweigischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen de 1881 (Privilegium vom 16. März 1881)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg, oder ferner bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg) zu Berlin — Potsdamer Bahnhof — oder bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) zu Berlin — Lehrter Bahnhof — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Halberstadt oder Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 4. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Rauch- und Frauen-Coupees betreffend.

21. Vom 1. Juni d. J. ab ist bei den Lokal-Personenzügen zwischen Berlin und Potsdam bezw. Wildpark, Werder und Brandenburg das Rauchen nur in denjenigen Wagenabtheilungen der II. und III. Klasse gestattet, welche von **außen** als **Rauch-Coupees** bezeichnet sind.

In den übrigen Abtheilungen dieser Wagenklassen, gleichviel ob die Wagen äußerlich entsprechend beschildert sind oder nicht, ist von demselben Zeitpunkte ab das Rauchen **unbedingt** verboten. Die betreffenden Coupees sind im Innern mit Schildern, welche die Aufschrift „**Nichtraucher**" tragen, versehen.

Frauen-Coupees werden in der bisherigen Weise weiter geführt und als solche bezeichnet.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Eisenbahn-Direktionsbezirk Breslau.

Den Umtausch von Eisenbahn-Obligationen gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen betreffend.

Den Inhabern der nachstehend bezeichneten Eisenbahn-Schuldverschreibungen:

1) der **Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft,**
   a. der vierprozentigen Prioritäts-Aktien Lit. A. (Privilegium vom 7. März 1843),
   b. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 24. März 1851),
   c. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. II. Emission (Privilegium vom 22. Oktober 1861),
   d. der vierprozentigen Neisse-Brieger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn (Privilegium vom 28. März 1870),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der **Oels-Gnesener Eisenbahngesellschaft** (Privilegium vom 16. Juni 1880),
3) der **Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft,**
   a. der vierprozentigen Prioritäts-Aktien ohne Lit. (Privilegium vom 16. Februar 1844),
   b. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen ohne Lit. (Privilegium vom 21. Juli 1851),
   c. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 14. Februar 1853),
   d. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 19. August 1854),
   e. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit D. (Privilegium vom 2. August 1858),
   f. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. E. (Privilegium vom 3. Juni 1861),
   g. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. (Privilegium vom 12. März 1866 und
   h. der fünfprozentigen vom 1. Oktober 1886 ab vierprozentigen Prioritäts-Obligationen de 1879 (Privilegium vom 3. Februar 1879)

Digitized by Google

ist zufolge Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Mai 1886 der Umtausch ihrer Obligationen bezw. Prioritäts-Aktien in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angeboten worden. Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung unter Beifügung der Obligationen bezw. Prioritäts-Aktien (ohne Kupons und ohne Talons) mit Nummerverzeichniß in doppelter Ausfertigung **bis einschließlich den 31. Mai d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Eisenbahn-Hauptkasse zu Breslau oder den Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Neisse, Oppeln, Ratibor und Kattowitz, bezw. den Regierungs-Hauptkassen zu Liegnitz, Frankfurt a. Oder, Potsdam und Stettin einzureichen.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und den Nummer-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Breslau, den 8. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren betreffend.

Die unter dem 6. Dezember 1876 von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin für den Polizei-Bezirk von Berlin erlassene Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren, ist unter dem 27. November v. J. durch die Unterzeichnete auch für den Stadtkreis Charlottenburg erlassen worden.

Charlottenburg, den 11. Mai 1886.

Königliche Polizei-Direktion.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i./P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 10. Mai 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs			
1	Wilhelm Peters, Ziegelbäcker,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Urmond, Provinz Limburg, Niederlande,	Wiederholter Betrug und Landstreichen,	dieselbe Behörde,	30. März 1886.
2	Alphons Künz, Maler,	geboren 1857 zu Bregenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	7. März 1886.
3	Johann Vollkommener, Maurer u. Tagelöhner,	geboren am 28. April 1849 zu Obertischau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	9. März 1886.
4	Georg Stadelmann, Schweizer,	geboren am 2. Februar 1867 zu Bolgenach, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Berghaselbach, Bezirk Freising, Bayern,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	18. März 1886.
5	Johann Dankesreiter, Kaminkehrer,	geboren am 10. März 1847 zu Mondsee, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	22. März 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Georg Heidlberger, Tagelöhner,	geboren am 21. Dezember 1842 zu Starz, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	24. März 1886.
7	Johann Georg Künzel, Weber,	geboren am 10. April 1839 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. März 1886.
8	Johannes Sommer, Eisengießer,	geboren am 4. März 1863 zu Rüti bei Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig zu Schottikon ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	21. März 1886.
9	Abraham Singer, Kaufmann,	geboren im August 1824 zu Skyftwil, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	30. März 1886.
10	Jakob Picard, ohne Stand,	geboren am 4. März 1848 zu Bettemburg, Luxemburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. April 1886.
11	Eugen Leon Clemenz Barthelemy, Tischler,	geboren am 25. Juli 1845 zu Noyen, Departement de la Oise, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	5. April 1886.
12	Felix Laschat, Melker,	geboren am 23. Mai 1841 zu Meltingen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. März 1886.
13	Benjamin Dallapiecola, Tagner,	geboren am 29. Dezember 1865 zu Trient, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	25. März 1886.
14	Theodor Haverkatt, Arbeiter und Schiffer,	geboren am 23. Mai 1848 zu Dockum, Niederlande,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	21. Septemb. 1885 (ausgeführt im März 1886).
15	Wenzel Parth, Bergmann,	44 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wodnau, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	9. April 1886.
16	Ignaz Pangerl, Dienstknecht,	geboren am 3. Januar 1830 zu Grasberg, Gemeinde Altenmünster, Bezirk Gmunden, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	13. März 1886.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Josef Pittasch, Schlossergeselle,	geboren am 2. November 1865 zu Carlseck, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Kottwitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	12. März (ausgeführt am 3. April 1886).
18	Josef Hahm, Fleischergeselle,	geboren am 30. August 1857 zu Graupen, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	16. März 1886.
19	Johann Baptist Fuchs, Schneidergeselle,	geboren am 4. November 1842 zu Hirschenstand, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	22. März 1886.
20	Johann Janka, Tuchmacher,	geboren am 26. Dezember 1868 zu Hephan-Uttendorf, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	3. Februar 1886.
21	Michael Heer, Schriftsetzer,	geboren am 7. Mai 1839 zu Klingnau, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Februar 1886.
22	Johann Martin Salzgeber, Gypser,	geboren am 1. August 1836 zu St. Gallenkirch, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Landstreichen,	derselbe,	10. März 1886.
23	Antonio Marco, Erdarbeiter,	57 Jahre, aus Cordonons, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. März 1886.
24	David Lewkin, israelitischer Religionslehrer,	geboren am 15. November 1851 zu Balta, Bezirk Kiew, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Ingweiler, Elsaß,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	6. April 1886.
25	Josef Hirsch, Handelsmann,	geboren am 25. April 1836 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Ingweiler, Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	7. April 1886.
26	Adolf Daerrich, Schornsteinfeger,	geboren am 12. März 1862 zu Ohlstädtel, Bezirk Liebau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Breslau,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Erregung ruhestörenden Lärms, Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. April 1886.
27	Josef Klinger, Färber,	geboren am 23. Januar 1859 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. März 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28	Josef Mollik, Handlungskommis,	geboren am 18. September 1859 zu Thein (Tyn), Bezirk Weißkirchen, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. April 1886.
29	Die Zigeunerinnen:				
	a. Marianna Balaez,	a. geboren am 21. Oktober 1859 zu Czechowitz, Mähren, und	einfacher Diebstahl, Uebertretung des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs und Landstreichen,	derselbe,	15. April 1886.
	b. Anna Ferko, unverehelicht,	b. 25 Jahre, geboren zu Zabrzek, Bezirk Mährisch-Ostrau, beide ortsangehörig zu Zabrzek,			
30	Josef Robert Herlt, Instrumentenschleifer,	geboren am 21. September 1864 zu Niedereinsiedel, Bezirk Schluckenau, Böhmen ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Arbeitszeugnisses,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	8. April 1886.
31	Matthias Petraß, Lohgerbergeselle,	geboren am 2. Juli 1849 zu Szlowinka, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	20. März 1886.
32	August Alfred Petersson, Seemann und Arbeiter,	geboren am 22. August 1853 zu Kalmar Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall und Sachbeschädigung,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	2. März 1886.
33	Philippus Jakobus Daems, Cigarrenarbeiter,	geboren am 13. Februar 1842 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	12. März 1886.
34	Rudolf Svenson, Arbeiter,	geboren am 28. September 1854 zu Gothenburg, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. März 1886.
35	Swen Nelson, Tagelöhner,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Jemsche, Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	12. April 1886.
36	Jean Pisters, Ziegelbäcker,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Uchlestraten, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	13. April 1886.
37	Paul Frank, Schuhmacher,	geboren am 29. Juni 1838 zu Wscherau, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	22. März 1886.
38	Wenzel Pesek, Schneider,	geboren 1831 zu Precin, Bez. Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	30. März 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4	5	6.
39	Johann Schürrer, Tagelöhner,	geboren am 15. Mai 1858 zu Ronsperg, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	10. April 1886.
40	Josef Wirth, Spengler und Regenschirmmacher,	geboren am 17. Mai 1830 zu Egg, Bezirk Bezau, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	27. März 1886.
41	Wenzel Staneck, Tagelöhner,	geboren 1830 zu Treplov, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	7. April 1886.
42	Christian Kellner, Schneidergeselle,	geboren am 18. November 1842 zu Dolni Lukavice, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. März 1886.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind:

a. zu Amtsvorstehern:

der Maurermeister Siecke zu Stralau für den Amtsbezirk Stralau, der Königl. Forstmeister Krieger zu Oberförsterei Coepenick für den Amtsbezirk Coepenick Forst, der Ziegeleibesitzer Schultz zu Herzfelde für den Amtsbezirk Herzfelde, der Kreisdeputirte von Knobelsdorff zu Schoeneiche für den Amtsbezirk Schoeneiche, der Rittergutsbesitzer Kelch zu Bollensdorf für den Amtsbezirk Fredersdorf, der Oberamtmann Schmidt zu Loehme für den Amtsbezirk Löhme, der Gutsbesitzer Schwartze zu Pankow für den Amtsbezirk Pankow, der Rittergutsbesitzer Graf von Voß zu Buch für den Amtsbezirk Buch, der Administrator Segnitz zu Blankenfelde für den Amtsbezirk Blankenfelde, der Gutsbesitzer Witte zu Dalldorf für den Amtsbezirk Dalldorf, der Kreisdeputirte Baron von Veltheim zu Schoenfließ für den Amtsbezirk Schoenfließ, der Königl. Oberförster Oehme zu Schoenwalde für den Amtsbezirk Schoenwalde, der Gutsbesitzer Seegebarth zu Stolzenhagen für den Amtsbezirk Wandlitz, der Gutsbesitzer Niemeyer zu Groß-Schoenebeck für den Amtsbezirk Groß-Schoenebeck, der Königl. Oberförster Sachse zu Groß-Schoenebeck für den Amtsbezirk Pechteich, der Königl. Oberförster Witte zu Groß-Schoenebeck für den Amtsbezirk Groß-Schoenebecker Forst, der comm. Amtsvorsteher Schultze zu Franz.-Buchholz für die Amtsbezirke Französisch-Buchholz und Schoenerlinde,

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Gemeinde-Vorsteher Stöcklein zu Stralau für den Amtsbezirk Stralau, der Gemeinde-Vorsteher Pahl zu Friedrichsfelde für den Amtsbezirk Friedrichsfelde, der Obrinspektor Heidemann zu Hoppegarten für den Amtsbezirk Dahlwitz, der Gemeinde-Vorsteher Bock zu Herzfelde für den Amtsbezirk Herzfelde, der Rittergutspächter Spitzner zu Schoeneiche für den Amtsbezirk Schoeneiche, der Gutsbesitzer Springer zu Seefeldt für den Amtsbezirk Löhme, der Rechnungsführer Landgraf zu Börnicke für den Amtsbezirk Börnicke, der Administrator Krüger zu Mehrow für den Amtsbezirk Ahrensfelde, der Gemeinde-Vorsteher Neumann zu Pankow für den Amtsbezirk Pankow, der Mühlenbesitzer Gottschalk zu Schildow für den Amtsbezirk Blankenfelde, der Forstverwalter Struensee zu Schoenfließ für den Amtsbezirk Schoenfließ, der Königl. Förster Neugebauer zu Schoenwalde für den Amtsbezirk Schoenwalde, der Rentier Scherell zu Birkenwerder für den Amtsbezirk Birkenwerder, der Gemeinde-Vorsteher Schiele zu Klosterfelde für den Amtsbezirk Wandlitz ernannt bezw. wiederernannt worden.

Dem Superintendenten Heinrich zu Dalldorf ist vom 1. Juni d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Berlin-Land II." widerruflich übertragen worden.

Dem Superintendenten Vorberg zu Schöneberg bei Berlin ist vom 1. Juni d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Cöln-Land II." widerruflich übertragen worden.

Digitized by Google

Der in die Oberpfarrstelle zu Beelitz berufene Archidiakonus Wilhelm Heinrich Christian Krückeberg, seither in Treuenbrietzen, ist zum Superintendenten der Diözese Beelitz ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Alt-Glietzen, Diözese Königsberg I., Rudolf Theodor Eduard Cramer ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde in Alt-Landsberg und Pfarrer von Buchholz, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Prediger und Professor am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, Julius Hermann Scholz, ist zum Archidiakonus an der St. Marien-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Schlenzer, Diözese Luckenwalde, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Lemke, zum 1. Oktober 1886 zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10 September 1873 ꝛc. vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.

Der Güter-Expedient Loebel in Berlin ist vom 1. April d. J. ab zum Güter-Expeditions-Vorsteher befördert.

Der Güter-Expedient Kölz in Finsterwalde ist vom 1. April d. J. ab und der Güter-Expedient Langbeck in Wittenberg vom 1. Mai d. J. ab nach Berlin versetzt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 4. Juni **1886.**

Allerhöchstes Privilegium

wegen Ausstellung von Berliner auf jeden Inhaber lautender Stadtanleihescheine im Betrage von 50 Millionen Mark Reichswährung.

Vom 5. Mai 1886.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, für die Fortführung der Kanalisation, die Erweiterung der Wasserwerke und der Gasanstalten, die Erbauung von Brücken, für den Bau beziehungsweise die Fortsetzung des Baues des Dienstgebäudes für das Königliche Polizei-Präsidium, der Markthallen, von Kranken- und Irrenanstalten, eines Hospitals, eines Asyls für Obdachlose und mehrerer höherer Schulen, sowie für die Herstellung der Kaiser-Wilhelmstraße und die Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße eine Anleihe von 50 000 000 Mark Reichswährung aufnehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtanleihescheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 50 000 000 Mark Reichswährung Berliner Stadtanleihescheine nach beiliegendem Schema und nach Maßgabe der ebenfalls beigefügten Bedingungen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleihescheine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. von Scholz.

Privilegium

wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin zum Betrage von 50 000 000 Mark Reichswährung.

* * *

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Berlin aufzunehmenden Anleihe von 50 000 000 Mark Reichswährung.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin haben beschlossen, für die Fortführung der Kanalisation, die Erweiterung der Wasserwerke und der Gasanstalten, die Erbauung von Brücken, für den Bau bezw. die Fortsetzung des Baues des Dienstgebäudes für das Königliche Polizei-Präsidium, der Markthallen, von Kranken- und Irrenanstalten, eines Hospitals, eines Asyls für Obdachlose und mehrerer höherer Schulen, sowie für die Herstellung der Kaiser-Wilhelmstraße und die Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße eine Anleihe von 50 000 000 Mark Reichswährung aufzunehmen, welche, mit 3½ Prozent jährlich verzinslich, von Seiten des Gläubigers unkündbar ist und vom 1. April 1890 ab regelmäßig mit Eins vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine getilgt wird.

Der Stadtgemeinde steht jederzeit das Recht zu, die ganze Anleihe oder einen größeren Theil derselben aufzukündigen und zurückzuzahlen.

Die Ausfertigung der Anleihescheine erfolgt in Abschnitten von 100, 200, 500, 1000, 2000 und 5000 Mark Reichswährung.

Die Zinsen werden mit jährlich dreieinhalb vom Hundert am 1. April und 1. Oktober gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsscheine durch die Stadthauptkasse in Berlin gezahlt.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine für einen vierjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine beigegeben.

Die Ausfertigung neuer Zinsscheine erfolgt bei der Stadthauptkasse zu Berlin gegen Ablieferung der den älteren Zinsscheinen beigefügten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber des Anleihescheines.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, in welchem die Rückzahlung erfolgen soll, wiederholt öffentlich bekannt gemacht. Alle Bekanntmachungen, welche die Anleihe betreffen, geschehen durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger", oder das

Digitized by Google

an dessen Stelle tretenden Organ, durch das „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam", oder das an dessen Stelle tretende Blatt und durch zwei Berliner Zeitungen. Die Namen der letzteren und etwaige Veränderungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen unter Einhalt der gesetzlichen dreimonatlichen Kündigungsfrist das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf.

Gegen Auszahlung des Kapitals sind mit den Stadtanleihescheinen auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Kapitalbetrag der ausgelooften Stadtanleihescheine verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt.

Die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit. Dieselben können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinsscheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist beim Magistrate angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt p. 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Für die Sicherheit der Anleihescheine, wie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinsen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer ganzen Steuerkraft.

Berlin, den ten 1886.

Magistrat
hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Littr. . . (Stadtwappen) № . .

Anleiheschein der Stadt Berlin
über
. . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 5. Mai 1886 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . . 1886 Stück . . .).

Der Magistrat der Stadt Berlin beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieses Anleiheschein[e]s den Betrag von . . . M. Reichswährung, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat.

Dieses Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 50 000 000 M. Reichswährung aufgenommenen Anleihe.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit drei und einhalb vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit ein Procent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten, nachstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Berlin mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Berlin, den ten 188 .

(Stadtsiegel)

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung des Amtstitels.)

Hierzu sind Zinsscheine № . .
nebst Anweisung ausgereicht.

Controlbuch Seite . .

. . . . .

Controlbeamter.

Berliner Stadtanleihe von 1886.

Reihe . . Zinsschein № . . über . . . M. . . Pf.
№ . . .

(Trockener Stempel)

(Stadtwappen)

zum

Anleiheschein der Stadt Berlin.

Littr. . . № . . über . . . M. Reichswährung.

Inhaber empfängt am ten . . . . . 18 . . an halbjährlichen Zinsen aus der Stadthauptkasse zu Berlin . . . M. . . Pf. Reichswährung.

Berlin, den ten 18 . .

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Unterschrift des Magistratsvorsitzenden und eines Magistratsmitgliedes.)

(Stadtwappen)

. . . . .

Controlbeamter.

Verjährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838 am . . . .

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten, oder der Zinsschein durchlocht ist.

Anweisung
zum
Anleiheschein der Stadt Berlin.

Littr. . . № . . . über . . . . M. Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . te Reihe Zinsscheine für die vier Jahre vom

Digitized by Google

. . . . . bis . . . . . bei der Stadthauptkas[illegible] sofern von dem Inhaber des Anleihescheins [illegible] zeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Berlin, den ten 188 .

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Unterschrift des Magistratsvorsitzenden und eines Magistratsmitgliedes.)

(Stadtwappen)

. . . . .

Controlbeamter.

Anmerkung zu den Schemas für die Zinsscheine und Anweisungen.

Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein oder jede Anweisung mit der Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11ten August 1885 (Stück 38 der Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz, Extra-Beilage zu Stück 40 der Königlichen Regierung zu Oppeln und zu Stück 39 der Königlichen Regierung zu Stettin, sowie Stück 35 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O.).

12. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 230) wird Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des § 6 der Polizei-Verordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11. August 1885 tritt folgende Bestimmung:

Segelschiffe dürfen weder lose noch zusammengekuppelt nebeneinander fahren, sondern müssen in Abständen von mindestens je 50 m einander folgen. Dasselbe gilt für Dampfschiffe, wie auch für die von denselben etwa geschleppten beladenen Fahrzeuge, welche letzteren nur so an den ersteren und untereinander befestigt werden dürfen, daß sie einander folgen.

Leere Kähne können zu je zweien nebeneinander gekuppelt stromaufwärts geschleppt werden, wenn in den starken Krümmungen des Stromes nur mit gemäßigter Geschwindigkeit gefahren wird.

An den von der Strombau-Verwaltung bekannt zu machenden und zu bezeichnenden Stellen darf ein Dampfschiff bei der Bergfahrt nicht mehr als 4 beladene oder 8 leere Fahrzeuge, bei der Thalfahrt nicht mehr als 1 Fahrzeug anhängen.

Berlin, den 17. Mai 1886.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

gez. von Boetticher.

vorbezeichneten Sendung [illegible] Regierungsbezirk Potsdam.

innerhalb vier Kauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	7.	Juni	Jüterbog,
„	8.	„	Oranienburg,
„	9.	„	Beetz in der Mark,
„	10.	„	Nauen,
„	11.	„	Neustadt a./Dosse,
„	12.	„	Rathenow,
„	16.	„	Wilsnack,
„	9.	August	Prenzlau,
„	10.	„	Templin,
„	14.	„	Angermünde,
„	16.	„	Neu-Ruppin,
am	17.	August	Havelberg,
„	18.	„	Kyritz,
„	20.	„	Wittstock,
„	21.	„	Meyenburg i./Prignitz,
„	23.	„	Pritzwalk,
„	24.	„	Perleberg,
„	25.	„	Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

* * *

Remonte-Markt in Strasburg U./M. betreffend.

Mit Rücksicht auf die erhebliche Ausbreitung der Rotzepidemie in Strasburg U./M. ist Seitens des Königl. Kriegsministeriums, Abtheilung für das Remontewesen, von der Abhaltung des für den 7. August d. J. projectirten Remonte-Marktes in Strasburg U./M.

Digitized by Google

genommen worden, wäh[illegible] durch das „Amts-
niß des interessirten Publikums [illegible]am", oder das
Potsdam, den 29. Mai 1886.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Inangriffnahme der Vorarbeiten zum Bau der Bahn Grunow-Beeskow betreffend.

127. Nachdem durch Gesetz vom 19. April d. J. der Bau der Bahn Grunow-Beeskow angeordnet und durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. dess. Mts. II. a. (b.) 6524 der Bau und demnächstige Betrieb dieser Bahn dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin-Sommerfeld) zu Berlin übertragen worden ist, wird die genannte Behörde in nächster Zeit mit den Vorarbeiten zu dieser Linie beginnen. Potsdam, den 30. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend das Durchfahren der in Spandau über die Havel neu erbauten Charlottenbrücke (bisher Charlottenburgerthorbrücke).

128. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 werden unter Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit folgende Bestimmungen über das Durchfahren der neuen Charlottenbrücke in Spandau getroffen:

§ 1. Sämmtliche Oeffnungen der Brücke dürfen von den Schiffsgefäßen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden. Die des Brückenaufzuges bedürfenden Fahrzeuge müssen ihre Fahrt durch die mittlere Oeffnung nehmen.

§ 2. Jede Berührung des Oberbaues der Brücke durch Fahrzeug, Ladung, Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge, Bootshaken, Staaken, Ruder oder Stangen ist verboten.

§ 3. Diejenigen Bestimmungen des § 24 der Schiffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt 1852, Beilage zum Stück 21), welche mit den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung in Widerspruch stehen, werden für diesen Einzelfall außer Kraft gesetzt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von 10 bis 60 M. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit demjenigen Tage in Kraft, an welchem die alte Brücke völlig beseitigt sein wird.

Potsdam, den 30. Mai 1886.

Der Regierungspräsident.

Verloosung kunstgewerblicher Gegenstände von Seiten des Architekten-Vereins in Berlin.

129. Der Herr Oberpräsident hat dem Architekten-Verein in Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zu einer am 15. Januar 1887 zu veran[illegible]stenden Verloosung von kunstgewerblichen G[illegible]enständen auf Grund des vorgelegten Verloosungsplans, nach welchem 100000 Loose à 1 M. ausgegeben werden und 1813 Gewinne zum Werthe von 60000 M. zur Verloosung gelangen sollen, ertheilt.

Potsdam und Berlin, den 22. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Hinterlegungswesen betreffend.

15. Die Vorschriften in № 27 b. und c. der Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1879 (Justiz-Ministerialblatt de 1879 Seite 327 ff.) werden nachstehend abgeändert:

1) die Regierungs-Haupt-Kassen haben sich auf Antrag der Vornahme der in № 27 b. bezeichneten Geschäfte in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere, bezw. der Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungstabellen" des Reichs- und Staatsanzeigers erfolgen.

   Soweit diese Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, bleibt den Kassen überlassen, sich der Vermittelung der Königlichen Seehandlungs-Societät und bei geringfügigen Objekten eines Bankhauses zu bedienen. — Die entstehenden Kosten an Provision und Porto sind, sofern die Kasse nicht die Einforderung eines Vorschusses für angezeigt hält (№ 24 der Ausführungsbestimmungen), von den Betheiligten einzuziehen, bezw. aus den eingelösten Baarbeträgen zu entnehmen.

2) Die vorstehenden Anordnungen finden bis auf Weiteres auch auf die in Lehns-, Fideicommiß- und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch nur insoweit Anwendung, als es sich um die Einziehung der Valuta für ausgelooste und gekündigte Werthpapiere, den Umtausch solcher Papiere und um die Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine handelt und als ferner Kuratoren, welche mit diesen Geschäften betraut werden könnten, nicht vorhanden sind.

   ꝛc.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung gez. Meinecke.

* * *

Vorstehende Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. Mai 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Schließung von Vereinen.

65. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der „Verein zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen", der „Verein der Arbeiterinnen Berlins" und der „Fachverein der Berliner Mäntelnäherinnen" hierselbst gemäß § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen sind. Jede fernere Betheiligung an diesen

Vereinen oder etwaigen Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung jener Vereine darstellen, werden nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15—150 M. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin, den 28. Mai 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete.

25. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Brüggemann i. Münster (Westphalen), 4½ kg, 24. Novbr. 1885, an A. F. 100 postl. Dresden, ½ kg, 3. Decbr. 1885, an Böhm in Görlitz, 1½ kg, 25. Decbr. 1885, an Weigelt in Leipzig, ½ kg, 26. Decbr. 1885, an Leykamm in Brandenburg (Havel), 4½ kg, 12. Jan. 1886, an Richter in Torgau, ½ kg, 8. Febr. 1886.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:

1 Holzmodell, 2 Dutzend Rollen schwarzes Band, 12 Stück schwarzes Band, 12 Gratulationskarten, 1 Mütze, 1 Stempel, 1 Federkasten, Handschuhe und 5 Schrauben, 1 Rock und Wäsche, 24 Blatt Zinnfolia, 2 Sicherheitshaken, 3 Stück wollene Strümpfe, 1 Stück Eisenblech, 1 Muffe, 4 Päckchen Briefumschläge, Haarnadeln, Glycerinseife, Glasperlen, 1 Dintenfaß, 1 Schnur von Glasperlen, wollenes Zeug zu Röcken, 2 Griffe, 1 Schachtel und 1 Spiegel, 2 Shlipse, Tabak, Goldlitze, 7 Photographien, 1 Büste von Metall, 1 Kranz aus Blättern von Blech, 1 Tasse mit Deckel, 2 Paar weiße Strümpfe, 1 Paar Schuhe, 1 Uhrgewicht, 1 Puppe, 4 Uhrgewichte, 6 kleine Scheeren, 1 Buch „Erzählungen der Königin von Navarra", 1 Buch „das Glas Wasser" (von Scribe), mehrere Cliché's u. Vorlegeschlösser, 1 Paar Strümpfe, 1 Knäuel Wolle, 1 Schloß u. 3 Schraubstollen, 1 Bücherzeichen, Leder, mehrere Päckchen schwarzes Band, 5 Spiele Karten, 1 Abreißkalender, 5 Päckchen Indigo, 1 Messingstab, 3 Photographien, 1 Notizbuch, 12 Schlüsselschilder, 12 Spiele Whistkarten, 1 Poesiealbum, 1 Rolle rothes Garn, 1 Taschenmesser, 1 Haarbürste, 4 Portemonnaies, 1 Filzhut, 1 Kurbel, Rouleaurhalter, 1 Etui mit Taschenspiegel, 1 Kamm und Handschuhknöpfe, 1 Spule mit Garn, 2 Stickmusterbücher, 1 Gebetbuch, 29 Stück Messingröhren, 12 Dutzend Mützenschirme, 1 Kopfkissenbezug, 12 Rollen Garn, 1 Deutscher Kaiser-Kalender, 1 Migrainestift, 1 Stempel: „Rob. Raumann Schuhmachermeister", 12 Fischbeinschienen, 2 Militairpässe, 7 Päckchen blaues Band, 1 Stempel: „Julius Schumann", 1 Denkmünze, 1 pince-nez, 1 Carton mit 5 Portemonnaies, 1 Packet Metallschrauben, 1 Päckchen mit Spiegeln, 1 Buch „Schatzkästlein", 1 Blechbüchse mit Mixed-Drops, Heft 14 der Gartenlaube von 1885, 2 Photographien, 1 Medaillon mit Kette.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds werden versteigert werden.

Berlin C., den 29. Mai 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Reichs-Telegraphenanstalten.

26. In Drense, Sadenbeck, Schönwerder werden am 31. Mai mit den Postagenturen daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalten in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 27. Mai 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Blindow.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

9. Die Herren Gebrüder Zahn — Bankgeschäft — zu Cassel, Gießbergstraße Nr. 3, haben auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Kurhessischen Staatsanleihe vom Jahre 1863 Lit. B. № 12 über 500 Thlr. angetragen, weil dieselbe wegen der auf der Rückseite befindlichen Vermerke:

„Ich, die Unterzeichnete, Wittwe des Heinrich Braun geb. Ehlich erkläre hiermit diese Staatsschuldverschreibung für Eigenthum meiner nachbenannten Kinder und Curanden, als: a. Ernestine, b. Heinrich Julius Ludwig, c. Hermann Heinrich Casper Braun.

Neustadt, am 19. Sptber 1866.

Julie Braun.

Vorstehende Erklärung wird als erledigt zurückgezogen.

Fulda, den 29. August 1873.

Julie Braun geb. Elich aus Neustadt."

nicht mehr umlaufsfähig ist. In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169) und des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Dokumente ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens **am 15. August 1886** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und den Herren Gebrüder Zahn ein neues umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgelooften Rentenbriefen 2c. betreffend.

6. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen

Beelin, den 15. Mai 1886.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Renten-

Digitized by Google

bank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

102	Stück	Littr. A.	à 3000 M.	=	306000 M.,
42	"	- B.	à 1500 M.	=	63000 "
151	"	- C.	à 300 M.	=	45300 "
117	"	- D.	à 75 M.	=	8775 "
zus. 412	Stück	über			423075 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 3770 Stück Coupons und 412 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

gez. Ludwig Hermann Kleinholz,
Notar im Bezirk des Königl. Kammergerichts.
Witte, Provinzial-Landtags-Abgeordneter.
Witt, Provinzial-Landtags-Abgeordneter.

a. u. s.

gez. Küsel, Provinzial-Rentmeister. | gez. Schreiber, Rechnungs-Rath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Eröffnung der Haltestelle Frankenhagen für den Güterverkehr.

32. Mit dem 1. Juni 1886 wird die zwischen Konitz und Tuchel gelegene Haltestelle Frankenhagen für den Güterverkehr eröffnet. Näheres ist auf sämmtlichen diesseitigen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 22. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets zum Besuche des Seebadeortes Cranz.

33. Vom 1. Juni bis 15. September d. J. werden zum Besuche des Seebadeortes Cranz Retourbillets mit 45tägiger Giltigkeitsdauer für die II. und III. Wagenklasse wie folgt verkauft werden:

von Allenstein, Berlin, Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Breinberg, Cüstrin, Goldap, Graudenz, Landsberg a/W., Lyck, Marggrabowa, Ortelsburg, Osterrode, Posen, Thorn und Tilsit.

Eine Ueberführung der Billet-Inhaber findet in Königsberg i./Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer Eisenbahn nicht statt, dagegen die Ueberführung des expedirten Gepäcks. Näheres ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 21. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände betreffend.

34. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe bezw. Duplicat-Transportscheine für die Hintour ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1886	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausstellung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb	
1	Ausstellung des Deutschen Gastwirthstages.	Görlitz.	23.—28. Mai.	Gastwirths-Bedarfs- und Konsumartikel.	Königlich Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Comité.	14 Tage	nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung des XI. Deutschen Schmiedetages.	Magdeburg.	3.—5. Juni.	Maschinen. Werkzeuge, Geräthschaften und Bedarfsartikel des Schmiedegewerbes.	desgl.	Centralvorstand des Innungs-Verbandes „Bund Deutscher Schmiede-Innungen".	8 Tage	
3	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Kiel.	26.—28. Juni.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	desgl.	Ausstellungs-Comité.	14 Tage	

Bromberg, den 24. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Schlafwagenbetrieb auf der Strecke Berlin-Bromberg-Dirschau-Eydtkuhnen.

35. Mit dem 1. Juni d. J. geht der Schlafwagenbetrieb auf der Strecke Berlin-Bromberg-Dirschau-Eydtkuhnen von der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft auf uns über und werden von da ab in den Courierzügen 3 und 4 unter Ausschluß der Wagen der genannten Gesellschaft, sowie der Schlafplatzwagen neue Schlafwagen, welche der Staats-Eisenbahn-Verwaltung gehören, gefahren. Die Preise für die Schlafbillets betragen wie seither

für die Strecke	in Klasse I.,	in Klasse II.
Berlin—Eydtkuhnen	12 M.,	10 M.,
Berlin—Königsberg	10 M.,	8 M.,
Berlin—Dirschau	8 M.,	6,50 M.,
Berlin—Kreuz	6 M.,	5 M.

Reisende mit Fahrbillets II. Klasse erhalten nur Schlafbillets dieser Wagenklasse; Reisende mit Fahrbillets I. Klasse können Schlafbillets I. oder II. Klasse lösen. Bromberg, den 20. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs.

36. Am 1. Juni d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Sommerfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Saison-Billets ꝛc. Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Billet-Ausgabestelle, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

5. Reglement für den Landes-Meliorationsfonds der Provinz Brandenburg.

§ 1. Der Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg ist bestimmt, innerhalb der Provinz durch Darlehne zur Unterstützung von Kulturen und Meliorationen, besonders solcher, welche von hervorragender Nützlichkeit und in größeren Kreisen als nachahmungswürdiges Beispiel anregend zu wirken geeignet sind, auf die Förderung der Bodenkultur und des landwirthschaftlichen Betriebes hinzuwirken.

In dieser Richtung sind Darlehne zu bewilligen, sowohl an einzelne Grundbesitzer als an Genossenschaften sogenannter Landesmeliorationen (Eindeichungen, Flußregulirungen, Ent- und Bewässerungen u. s. w.). Ausnahmsweise können Beträge ohne die Verpflichtung zur Rückerstattung dann gewährt werden, wenn bei besonderer Bedürftigkeit der Betheiligten die Ausführung oder die Erhaltung für das Gemeinwohl wichtiger Meliorationsanlagen durch darlehnsweise Bewilligung nicht erreicht werden kann.

Für ganz ausgeführte Meliorationen und für ausgeführte Theile von Meliorationen findet eine Darlehnsbewilligung nicht statt.

§ 2. Der Fonds wird von dem Landesdirektor der Provinz Brandenburg verwaltet. Letzterer ist bei dieser Verwaltung, insbesondere bei den Anordnungen wegen Prüfung der Zweckmäßigkeit der Melioration, bei der Kontrole über die Ausführung der Melioration, bei der Prüfung der für das Darlehn zu bestellenden Sicherheit u. s. w. an die Beschlüsse des Provinzial-Ausschusses gebunden.

Die Genehmigung des Provinzial-Ausschusses ist einzuholen:

1) zu Bewilligungen ohne die Verpflichtung zur Rückerstattung (§ 1 Absatz 3),
2) zu Darlehnsbewilligungen, welche nicht auf Grund der Ermittelung des Beleihungswerthes nach den Unterlagen der Steuereinschätzung erfolgen sollen (§ 7 № 2),
3) zu Darlehnsbewilligungen an Meliorationsgenossenschaften (§ 1 Absatz 2 § 7 № 3),
4) zu Darlehnsbewilligungen von mehr als 15000 Mark.

§ 3. Wer ein Darlehn nachsuchen will, hat mit seinem auf eine bestimmte Darlehnssumme zu richtenden Gesuche:

1) einen von einem Sachverständigen ausgearbeiteten Plan der beabsichtigten Melioration nebst einem Kostenanschlage und einer Berechnung von dem bisherigen und dem künftig zu erwartenden Ertrage des zu verbessernden Grundstücks, sowie, wenn es zu einer eingehenderen Prüfung des Unternehmens nöthig befunden und verlangt wird, auch einen von einem geprüften Feldmesser gefertigten Situations- und resp. Nivellementsplan der Meliorationsfläche nebst Flächenangabe,
2) einen neuesten Auszug aus der Grund- und Gebäudesteuer-Rolle des für die Sicherheit des Darlehns zu verpfändenden Grundstücks,
3) eine Bescheinigung des Landraths über die auf dem betreffenden Grundstück haftenden Abgaben und Leistungen an den Staat, die Gutsherrschaft, geistliche Institute u. s. w.,
4) alle zu Gebote stehenden Nachweise der Werthsverhältnisse des Gutes (Taxe, Kaufcontract u. s. w.),

unter genauer Angabe der eingetragenen Gesammtschulden einzureichen und sich anheischig zu machen, alle Kosten zu tragen, welche durch die Prüfung und Erledigung des Antrages entstehen, auch wenn auf denselben eine Darlehnsbewilligung nicht erfolgen sollte.

§ 4. Die Meliorationsdarlehne sind durch eine jährliche Zahlung von nicht weniger als 5 Prozent, insofern sie zur Anlage von Drainirungen gegeben sind, von nicht weniger als 7 Prozent des ursprünglichen Kapitalsbetrages dergestalt zu verzinsen und zu amortisiren, daß der auf 3½ Prozent des jedesmaligen Kapitalsrückstandes zu bemessende Theil der Zahlung

Digitized by Google

auf die Verzinsung und der Ueberschuß auf die Kapitalstilgung verrechnet wird.

Die Erhöhung der jährlichen Zahlung bis auf 6 bezw. 8 Prozent und die Ermäßigung derselben bis auf 4 bezw. 6 Prozent kann vom Provinziallandtage beschossen werden.

Eine größere als die in jenen 5 bezw. 7 Prozent enthaltene Amortisationsquote kann von dem Darlehnsnehmer gezahlt, aber nicht als Bedingung der Darlehnsbewilligung von ihm gefordert werden.

Die Zinsen- und Amortisationsraten der Darlehne sind in halbjährlichen Beträgen am 30. Juni und am 31. Dezember jeden Jahres postnumerando an die Brandenburgsche Landes-Haupt-Kasse zu Berlin kostenfrei abzuführen. Die Zeit von der Empfangnahme des Darlehnsbetrages bis zum nächstfolgenden 1. Januar oder 1. Juli bleibt für den Beginn der Verzinsung und Amortisation außer Ansatz.

Wenn ersichtlich gemacht ist, daß die durch die Darlehnsbewilligung zu fördernde Meliorationsanlage in der ersten Zeit nach ihrer Ausführung einen die Verzinsung des Anlagekapitals deckenden Ertrag nicht abwerfen wird, kann von der Verzinsung und Amortisation des Darlehns während höchstens 3 Jahre nach dessen Empfang bei der Bewilligung abgesehen werden.

§ 5. Innerhalb der ursprünglich bedungenen Amortisationsfrist dürfen Meliorationsdarlehne von der Verwaltung des Fonds nur dann zur Rückzahlung gekündigt werden:

a. wenn die Darlehnsempfänger nicht innerhalb der bei Bewilligung des Darlehns festgesetzten Frist den Nachweis führen, daß sie die Melioration, zu deren Ausführung das Darlehn gegeben worden, nach dem festgesetzten Plane auch wirklich ausgeführt und dabei die bewilligte Summe verwendet haben,

b. wenn die Zins- und Amortisationszahlungen nicht pünktlich, d. h. nicht immer spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermine, bezahlt werden,

c. wenn bei Bestellung der Sicherheit nach § 7 № 2b. dieses Reglements das deponirte Unterpfand nicht innerhalb der dem Darlehnsempfänger festgesetzten Frist bis zu der bestimmten Höhe ergänzt wird.

Eine Kündigung in den sub a.—c. gedachten Fällen hat einen Verlust der Benifizien der Darlehnsbewilligung (§ 4) zur Folge und hat Schuldner demgemäß drei Monate nach Empfang der Kündigung das erhaltene Darlehnskapital nebst 5 Prozent Zinsen seines ursprünglichen Betrages von dem Tage, an welchem ihm das Darlehn ausgezahlt worden, bis zum Tage der Rückzahlung zu gewähren. Auf die hiernach zu berechnende Schuldforderung des Fonds sind die etwa bereits erfolgten Zahlungen an Zinsen und Amortisationsraten mit denjenigen Tagen, an welchen die Vereinnahmung bei der Kasse stattgefunden hat, in Abzug zu bringen.

§ 6. Die Darlehnsschuldner sind berechtigt, nach ihrerseits vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung an den Zahlungsterminen (§ 4) den noch ungetilgten Restbetrag des Kapitals ganz oder auch theilweise, in letzterem Falle jedoch nur in Raten nicht unter 300 Mark zurück zu zahlen, ebenso nach einer vorgängigen Anzeige von einem der Zahlungstermine an, die Amortisationsbeiträge zu verstärken. Die Verstärkung darf nicht unter ½ Prozent des ursprünglichen Darlehns betragen und bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehns nicht wieder ermäßigt werden.

§ 7.

1) Die Sicherheit für die Meliorations-Darlehne ist in der Regel durch hypothekarische Eintragung des Kapitals innerhalb der ersten drei Viertheile des Werths der verpfändeten Grundstücke zu bestellen und hierbei als reeller Werth dieser Grundstücke der 40fache Betrag ihres bei der Veranlagung zur Grundsteuer ermittelten Reinertragswerthe und des halben bei der Gebäudesteuer veranlagten Nutzungswerths anzunehmen.

Wird diese Beleihungsgrenze vom Darlehnsbewerber als eine dem wahren Werthe der betreffenden Grundstücke nicht entsprechende bezeichnet, so kann als Abweichung von obiger Regel eine anderweite Werthsermittelung durch glaubwürdige Taxen und Kaufpreise oder sonstige Nachweise veranlaßt werden.

Die Zulassung einer solchen Abweichung und die auf Grund derselben auszusprechende Darlehnsbewilligung bedarf des Beschlusses des Provinzialausschusses.

2) Ausnahmsweise kann die Sicherheit auch bestellt werden:

a. durch Verpfändung von Hypotheken, welche innerhalb der ersten drei Viertheile des Werths der Grundstücke eingetragen sind, wobei hinsichtlich der Werthsermittelung und resp. Darlehnsbewilligung gleichfalls die Bestimmungen ad 1 gelten,

b. durch Verpfändung inländischer zinstragender und auf jeden Inhaber lautender Staats-, Kommunal- und ständischer Papiere mit einem Abschlage von 20 Prozent von dem Courswerthe dieser Papiere an der Berliner Börse zur Zeit der Verpfändung. Es kann eine Verstärkung des Unterpfands verlangt werden, wenn der Courswerth der verpfändeten Papiere den Betrag der Restschuld nicht mehr um 10 Prozent übersteigt, andererseits kann aber auch mit der fortschreitenden Amortisation des Darlehns ein Theil der verpfändeten Papiere zurückgegeben werden,

c. durch Bürgschaft angesessener und als solide bekannter Angehöriger der Provinz Brandenburg, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

Digitized by Google

3) Bei Darlehnsbewilligungen an Meliorationsgenossenscha'ten ist von der vorstehend bedingten Sicherstellung abzusehen statthaft, falls die statutarische Organisation und die allgemeine Vermögenslage der Verbandgenossen die Zahlung der versprochenen Zinsen und Amortisationsraten als ausreichend gesichert erscheinen lassen.

§ 8. Die Auszahlung des bewilligten Darlehns erfolgt, nachdem der Schuldner sich durch Ausstellung der Schuldurkunde zur Erfüllung der ihm nach vorstehendem Reglement obliegenden Verbindlichkeiten verpflichtet und die erforderliche Sicherheit bestellt hat.

* * *

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 10. März d. J. vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Ressortminister beschlossen worden.

Berlin, den 19. März 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

J.-Nr. 728 C.
1296 C.

Das vorstehende von dem Provinzial-Landtage der Provinz Brandenburg am 10. März 1886 beschlossene Reglement wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. April 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten.
Lucius.

Genehmigung
I. 6289 M. f. L., I. A. 3182 M. d. J.

* * *

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Mai 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Ausschreiben der Beiträge zu den Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder.

6. In Gemäßheit des § 5 des in Kraft gebliebenen Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 (Potsdam S. 91, Frankfurt S. 65) — betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 58 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichsgesetz-Blatt S. 153 — und der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. März 1881 — Gesetz-Sammlung S. 128 — daß die am 1./2. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz 237296 resp. 732148 ergeben hat.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Die im Jahre 1885 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt .					33476	39
wovon auf Rinder			21142	39		
und auf Pferde	12334	—				
entfallen.						
Hinzu treten als Verwaltungskosten 3 % mit	370	02	634	27	1004	29
Dagegen kommen von diesen	12704	02	21776	66	34480	68
in Abzug die aus dem Vorjahre zu berücksichtigenden 2207,44 Mark						
resp. 5170,06 Mark und durch Ab- und Zugänge anderweit festgesetzten	2124	88	4940	86	7065	74
Es verbleiben demnach	10579	14	16835	80	27414	94
welchen die den Ortsbehörden ꝛc. bewilligten 3 % Hebegebühren hinzu-						
treten mit	317	38	505	07	822	45
so daß zusammen	10896	52	17340	87	28237	39
anzubringen sind.						
Zur Deckung dieser Summe sollen pro Pferd rund 5 Pf. oder . .	11864	80				
und pro Rind nach der in Gemäßheit der Nummer 3 des Nachtrags zum						
Reglement vom $\frac{10.\ \text{März}}{3.\ \text{Mai}}$ 1885 zur Ausführung der Vorschriften im						
§ 60 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 — Amtsblatt Potsdam						
Stück 22 Seite 217, Frankfurt Stück 21 Seite 149/150 vervielfältigten						
Zahl rund 2 Pf. oder			24482	02		
zusammen also					36346	82
erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von	968	28	7141	15	8109	43
ergiebt, welcher bei dem Ausschreiben pro 1886 Berücksichtigung finden						
wird.						

Berlin, den 24. Mai 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

11. **Nachweisung**
der vom Kreisausschuß des Kreises Angermünde im I. Quartal 1886 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband
Parzelle von dem s. g. Amtsbaumgarten der Domaine Gramzow zum Flächeninhalte von 0,428 ha.	Schützengilde zu Gramzow.	Gemeindeverband Gramzow.
Parzellen der fiskalischen Dorfstraße von Herzsprung und zwar: a. 259/177 von 0,0031 ha b. 266/174o. = 0,0147 - c. 291/177 = 0,0040 - d. 262/177 = 0,0044 - e. 272/177 = 0,071 - f. 278/177 = 0,0098 - g. 283/177 = 0,0012 - h. 287/177 = 0,0073 - i. 298/177 = 0,0036 -	Erwerber der Parzellen sind: ad a.—c. Lehnschulzengutsbesitzer Ferdinand Wilke, ad d. Bauer Johann Friedrich Eichstädt, ad e. Bauer Wilhelm Friedrich Gesch, ad f. Bauer Wilhelm Miers, ad g. Büdner Martin Gans, ad h. Ww. Klockow, Marie Louise, geb. Dahms und ad i. Kossäth Martin Dahms, sämmtlich zu Herzsprung.	Gemeindeverband Herzsprung.
Dorfstraßen-Parzellen von Herzsprung: a. 267/174 von 0,0044 ha b. 270/177 = 0,0121 - c. 285/194 = 0,0008 - d. 299/198 = 0,0027 - früher gehörig ad a.—b. dem Lehnschulzengutsbesitzer Ferdinand Wilke, ad c. dem Büdner Martin Gans und ad d. dem Kossäthen Martin Dahms daselbst.	Fiskus.	Der fiskalischen Dorfstraße von Herzsprung einverleibt.

Angermünde, den 20. Mai 1886.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses: Landrath v. Risselmann.

Communalbezirksveränderung.

12. Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeit-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß die von dem Kossäthen Karl Rathenow zu Französisch-Buchholz erworbenen Parzellen von 58 qm und 15 qm Größe von dem fiscalischen Gutsbezirke des Domainen-Amtes Mühlenhof abgetrennt und dem Gemeinde-Bezirke Französisch-Buchholz einverleibt werden.

Berlin, den 18. Mai 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland sind

a. zu Amts-Vorstehern:

der Rittergutsbesitzer Graf von Bredow zu Klessen für den Amtsbezirk Klessen, der Rittmeister a. D. von Bredow zu Burg Friesack für den Amtsbezirk Burg Friesack, der General-Lieutenant à la suite von Bredow zu Briesen für den Amtsbezirk Briesen, der Rittergutsbesitzer von Bredow zu Senzke für den Amtsbezirk Senzke, der Rittergutsbesitzer Graf von Bredow zu Liepe für den Amtsbezirk Liepe, der Rittergutsbesitzer von Knoblauch zu Buschow für den Amtsbezirk Buschow, der Ritterschaftsdirektor von Knoblauch zu Pessin für den Amtsbezirk Pessin, der Rittergutsbesitzer von Errleben zu Selbelang für den Amtsbezirk Selbelang, der Gemeinde-Vorsteher Bath zu Wachow für den Amtsbezirk Wachow, der Oberst-Lieutenant von Katte zu Roskow für den Amtsbezirk Roskow, der Oberamtmann Sander zu Mötzow für den Amtsbezirk Weseram, der Gutsbesitzer E Fischer zu Goltz I. für den Amtsbezirk Ketzür, der Gutsbesitzer Wiesike zu Margaretenhof für den Amtsbezirk Plauerhof,

b. zu Amts-Vorsteher-Stellvertretern:

der Lehnschulzengutsbesitzer Barsikow zu Gräningen für den Amtsbezirk Nennhausen, der Rittergutspächter Kindt zu Buschow für den Amtsbezirk Buschow, der Lehngutsbesitzer P. Friedrich zu Gohlitz für den Amtsbezirk Wachow, der Rittergutsbesitzer Röbbelen zu Gutenpaaren für den Amtsbezirk Roskow, der Lehngutsbesitzer J. Voigt zu Mazahne für den Amtsbezirk Brielow, der Ziegeleibesitzer F. Hübner zu Klein-Kreutz für den Amtsbezirk Weseram, der Lehngutsbesitzer G. Klessen zu Fohrde für den Amtsbezirk Plauerhof ernannt bezw. wiederernannt worden.

Digitized by Google

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des verstorbenen Amtsraths Eisleben zu Caselow der Königliche Förster Kähr daselbst zum Amtsvorsteher des Bezirks XXVII. Caselow und zugleich der Mühlenbesitzer Becker in Bergholz zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der frühere Vize-Feldwebel Stanislaus Sroka ist als Aufseher bei der Kgl. Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Dem Superintendenten Krückeberg zu Beelitz ist die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Beelitz definitiv übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Rudolph Crantz ist zum Pfarrer der Parochie Haselberg, Diözese Wriezen, bestellt worden.

Die unter dem Patronat der Königl. Hofkammer hierselbst stehende Pfarrstelle zu Gräbendorf, Diözese Königs-Wusterhausen, ist durch die nach altem Rechte erfolgte Emeritirung des Pfarrers Mustroph zum 1. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

An dem in der Entwickelung begriffenen Progymnasium zu Steglitz sind der bisherige Adjunkt Dr. Lüdeke von der Ritterakademie in Brandenburg und die Schulamtskandidaten Dr. Gurlitt und Jacobsen als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Herrmann ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Freienwalde a./O. angestellt worden.

Am städtischen Progymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Max Koch vom Sophien-Gymnasium ebendaselbst angestellt worden.

Die Lehrer Kreuz, Hach, Bogen, Grundmann, Krüger, Frenkel, Blanke, Ziertmann, Gäbel, Müller, Sommer, Mix, Garmatz, Junge, Schnetzke, Wolff, Lossagk, Karau, Lange, Pepper, Wolter, Grüß, Berner, Bomme, Cordts, Dageförde, Kepp, Mindt, Seeler, Simsch, Quandt, Zuckert, Trapp, Taeger, Preißer, Felzin, Bewersdorf, Winter, Steinberg, Wüster, Runge, Trahndorff, Beyer, Gladow und Bork sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Taubstummenlehrer Schönebeck ist als Lehrer der städtischen Taubstummenschule in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Pagel und Kähler sind als Vorschullehrer an dem Städtischen Progymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Martha Schleuß, Olga Reiß, Margarethe Hintze, Marianne Wohlbrück, Emilie Pechül, Gertrud von Usedom, Olga Gindler, Clara Winter, Gertrud Böhme, Helene Grell II., Margarethe Hampke, Elsbeth Matthäsius, Josephine Borszez und Gertrud Ossyra sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: die Lehrer-, Cantor- und Organistenstelle zu Rheinsberg, Patron Königl. Hofkammer; die Lehrer- und Küsterstelle zu Preddöhl, Insp. Pritzwalk, Privat-Patronat; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Raebel, Insp. Neustadt-Brandenburg, Königl. Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Hohennauen, Insp. Rathenow, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Heiligengrabe, Insp. Pritzwalk, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Lüttkenwisch, Insp. Perleberg, Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Reckenzin, Insp. Lenzen, Privat-Patronats; die 2. Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Neustadt a./D., Königl. Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Schmergow, Insp. Neustadt-Brandenburg, Königl. Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Buchow-Carpzow, Insp. Potsdam II, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Gerdshagen, Insp. Pritzwalk, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Seddin, Insp. Putlitz, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Klein-Behnitz, Insp. Altstadt-Brandenburg; die 2. Lehrerstelle zu Groß-Behnitz, Insp. Altstadt-Brandenburg; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Radensleben, Insp. Neu-Ruppin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Hülsebeck, Insp. Putlitz; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Mützlitz, Insp. Dom-Brandenburg; eine Lehrerstelle zu Niemegk.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Jakob Kaeser, Knecht,	geboren am 9. Oktober 1859 zu Leimiswyl, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Michelfelden bei St. Ludwig, Elsaß,	schwerer Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Oktober 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. Februar 1886.

Laf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Tallowitz, Spinner,	geboren am 27. Dezember 1839 zu Rechlitz bei Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Katharinberg, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	22. April 1886.
2	Rudolf Muthwill, Müllergeselle,	geboren 1866 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Dirschelwitz, Kreis Neustadt, Ober-Schlesien,	Körperverletzung u. Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Dezember 1885.
3	Lucia Burianski, Zigeunerin,	ca. 15 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. April 1886.
4	Waclaw Hohlmann (Holmann), Stellmacher,	geboren 1851 zu Prasek, Bezirk Neubritschow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	10. April 1886.
5	Temy (Toni) Felber, Dienstmagd,	geboren 1865 zu Zmygrod, Bezirk Jaslo, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Altona,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	15. März 1886.
6	Josef Massari, Mausefallenmacher,	ca. 40—50 Jahre, geboren zu Ritschau, Komitat Trentschin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	15. April 1886.
7	Jacob Jacobs, Tagelöhner,	geboren am 14. Januar 1835 zu Horst, Niederlande, ortsangehörig zu Helden, ebendaselbst,	Betrug u. Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	20. April 1886.
8	Johann Meinard Blecher, Dekorationsmaler,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wien, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen	19. April 1886.
9	Wenzel Michal, Konditorgehülfe,	geboren am 25. August 1860 zu Cernozitz, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	30. März 1886.
10	Franz Xaver Stutz, Eisengießer,	geboren am 31. Januar oder 2. Februar 1857 zu Kriens, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	16. März 1886.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
11	Franz Skwanda, Arbeiter,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neßlowscha, Ungarn,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzogl. Oldenburgtisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	1. April 1886.
12	Heinrich Merrier, Weißgerber,	geboren am 25. Juni 1867 zu Issoudun, Departement Indre, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. April 1886.
13	Johann Baptist Galopin, Schmied,	geboren am 10. Juni 1843 zu St. Leger le petit, Departement Cher, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	20. April 1886.
14	Wilhelm Jacob Peier, Bäckergeselle,	geboren am 5. Oktober 1866 zu Lostorf, Bezirk Olten, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	23. April 1886.
15	Josef Taverne, Kommis,	geboren am 22. Oktober 1862 zu Lyon, Frankreich,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Februar 1886.
16	Karl Schweizer, Tagner,	geboren am 27. April 1835 zu Reigoltswyl, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. April 1886.
17	Dieudonné Lätla, Tagner,	geboren am 21. Dezember 1858 zu Junquera, Spanien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	10. April 1886.
18	Jacob Chaignot, Blechschmied,	geboren am 25. Dezember 1828 zu Rougemont, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	12. April 1886.
19	Josef Bosek, Dienstknecht,	geboren im Juni 1858 zu Strebschina, Bezirk Prestie, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	5. April 1886.
20	Mathias Pilsner, Handarbeiter,	geb. im August 1866 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangeh. ebend.,	Landstreichen, Betteln und Führung verbotener Waffen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	14. April 1886.
21	Josef Klier, Instrumentenmacher,	geb. am 17. November 1859 zu Konstadt, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	17. April 1886.
22	Franz Löschka, Müller,	geboren 1823 zu Görkau, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Vincenz Schimek, Bader,	geboren am 5. April 1843 zu Zlie, Bezirk Neustadt a./Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4	5	6.
24	Engelbert Höbert, Schneidergeselle,	geboren 1862 zu Gaubitsch, Bezirk Mistelbach, Oesterreich, ortsangehörig zu Waltersdorf, ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung seines Arbeitsbuches,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	20. April 1886.
25	Rudolf Walter, Schneider,	geboren am 26. Januar 1840 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	21. April 1886.
26	Alois Gampe, Handlungskommis,	geboren am 23. Oktober 1856 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Daubitz, Bezirk Rumburg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	16. April 1886.
27	Anton Ryba, Seilergehülfe,	geboren am 15. August 1844 zu Ceskow, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Braunschweig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	17. April 1886.
28	Leo Sagnier, Gießereiarbeiter,	geboren am 28 November 1863 zu Very Neureuil, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. April 1886.
29	Franz Janel, Aebeiter,	geboren am 1. Dezember 1838 zu Metz, Lothringen, durch Option Franzose,	desgleichen,	Kaiseelicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. April 1886.
30	Angelo Garzoli, Erdarbeiter,	geboren 1861 zu Arluno, Bezirk Gallarate, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	29. April 1886.
31	Bedora Emilio Della, Erdarbeiter,	geboren 1864 zu Arluno, Bezirk Gallarate, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
32	Guiseppe Caroni, Erdarbeiter,	geboren 1863 zu Arluno, Bezirk Gallarate, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin, gültig vom 1. Juni 1886 ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 11. Juni **1886.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

14. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	12. Juni	Rathenow,
"	16. "	Wilsnack,
"	9. August	Prenzlau,
"	10. "	Templin,
"	14. "	Angermünde,
"	16. "	Neu-Ruppin,
"	17. "	Havelberg,
"	18. "	Kyritz,
"	20. "	Wittstock,
"	21. "	Meyenburg i./Prignitz,
"	23. "	Pritzwalk,
"	24. "	Perleberg,
"	25. "	Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Treuse mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Hinterlegungswesen betreffend.

16. Die Vorschriften in № 27b. und c. der Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1879 (Justiz-Ministerialblatt de 1879 Seite 327 ff.) werden nachstehend abgeändert:

1) die Regierungs-Haupt-Kassen haben sich auf Antrag der Vornahme der in № 27b. bezeichneten Geschäfte in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere, bezw. der Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungstabellen" des Reichs- und Staatsanzeigers erfolgen.

   Soweit diese Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, bleibt den Kassen überlassen, sich der Vermittelung der Königlichen Seehandlungs-Societät und bei geringfügigen Objekten eines Bankhauses zu bedienen. — Die entstehenden Kosten an Provision und Porto sind, sofern die Kasse nicht die Einforderung eines Vorschusses für angezeigt hält (№ 24 der Ausführungsbestimmungen), von den Betheiligten einzuziehen, bezw. aus den eingelösten Baarbeträgen zu entnehmen.

2) Die vorstehenden Anordnungen finden bis auf Weiteres auch auf die in Lehns-, Fideicommiß- und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch nur insoweit Anwendung, als es sich um die Einziehung der Valuta für ausgelooste und gekündigte Werthpapiere, den Umtausch solcher Papiere und um die Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine handelt und als ferner Kuratoren, welche mit diesen Geschäften betraut werden könnten, nicht vorhanden sind.

   ꝛc.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung gez. Meinecke.

* * *

Vorstehende Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. Mai 1886.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Uebrige Markt: Es kosten je 100 Kilogramm: Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	15 52	13 09	12 35	13 02	28 13	38 —	39 —	4 —	6 08	3 50	5 50	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 80	14 67	14 —	22 50	50 —	55 —	3 40	6 —	— —	7 —	1 30	1 10
3	Bernau	15 89	13 28	14 98	14 52	28 50	30 50	43 50	4 44	6 59	— —	6 47	1 25	1 10
4	Brandenburg	15 25	13 96	13 24	15 26	24 —	26 —	37 —	2 77	4 88	— —	5 08	1 30	1 —
5	Dahme	15 29	13 78	12 85	15 —	40 —	50 —	50 —	2 50	5 —	3 50	7 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 10	13 30	17 —	15 —	23 —	27 —	27 —	3 50	6 —	— —	5 50	1 20	1 —
7	Friesack	— —	14 —	— —	15 25	28 —	32 —	38 —	2 90	5 50	— —	5 50	1 30	1 05
8	Havelberg	15 30	12 90	12 45	13 75	19 —	32 —	33 —	2 75	4 33	3 67	5 25	1 10	1 —
9	Jüterbog	16 —	14 —	13 75	16 —	26 —	30 —	42 —	3 —	6 25	— —	7 —	1 20	1 —
10	Luckenwalde	16 86	13 96	— —	14 99	33 —	40 —	45 —	2 76	5 75	— —	4 75	1 10	1 10
11	Perleberg	15 96	13 20	13 20	13 86	16 50	33 —	43 —	3 50	4 34	— —	4 46	1 40	1 10
12	Potsdam	15 67	13 52	15 33	15 76	27 —	30 —	42 —	3 27	6 04	— —	5 61	1 40	1 10
13	Prenzlau	15 24	12 91	12 20	13 42	25 —	30 —	30 —	3 50	4 50	3 50	4 —	1 20	— 95
14	Pritzwalk	15 72	12 69	13 50	12 75	15 10	25 —	28 —	2 63	3 43	2 91	3 56	1 30	1 05
15	Rathenow	15 08	13 31	13 50	14 81	30 —	31 —	38 —	2 76	4 25	— —	5 25	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	13 —	14 —	14 77	30 —	32 —	42 —	2 81	4 —	— —	4 96	1 30	1 05
17	Schwedt	16 80	13 40	13 20	14 30	33 33	40 —	33 33	3 —	4 50	— —	5 50	1 40	1 20
18	Spandau	— —	14 06	13 75	15 15	24 50	35 —	32 50	3 50	4 75	— —	4 75	1 40	1 20
19	Strausberg	15 86	13 40	15 09	17 —	25 —	30 50	35 —	3 —	6 97	— —	7 51	1 20	1 10
20	Teltow	15 94	13 34	15 25	14 43	28 —	31 14	38 12	4 51	6 25	— —	— —	1 18	1 10
21	Templin	15 —	13 —	13 —	15 —	16 —	40 —	40 —	3 —	6 —	— —	6 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	15 88	13 75	— —	— —	22 —	26 —	30 —	3 —	— —	— —	— —	1 20	1 —
23	Wittstock	16 07	12 72	12 50	13 27	13 50	30 —	34 —	2 36	3 46	2 —	3 63	1 —	— 90
24	Wriezen a. O.	14 95	13 20	13 27	14 50	22 —	28 —	33 —	2 60	5 17	4 17	6 —	1 30	1 10
	Durchschnitt	15 73	13 36	13 77	14 60	— —	— —	— —	3 14	5 21	— —	5 47	— —	— —

Potsdam, den 8. Juni 1886.

Die Abhaltung einer Hauscollecte betreffend.

131. Der Herr Oberpräsident hat unterm 27. Mai d. J. dem Brandenburgischen Provinzial-Verein zur Bekämpfung des Vagabondenthums die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauscollecte in der Provinz Brandenburg mit Ausschluß derjenigen Kreise, welche einen festen Beitrag für die Zwecke des genannten Vereins übernommen haben, nämlich der Landkreise Angermünde, Nieder-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland, West-Prignitz, Ruppin, Zauch-Belzig und des Stadtkreises Brandenburg a./H. für die Zeit vom 1. Juni bis ult. September d. J. ertheilt.

Die Collectanten werden mit entsprechenden Legitimationen, sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern versehen sein und sich vor Beginn ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde melden.

Der Abhaltung der Collecte ist, sofern vorstehenden Erfordernissen genügt worden, nicht entgegenzutreten.

Potsdam, den 5. Juni 1886.

Der Regierungspräsident.

Erledigung eines Kreisphysikats.

132. Das Kreisphysikat hiesigen Stadtkreises ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei mir melden. Potsdam, den 5. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Eröffnung der Jagd auf wilde Enten.

3. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Eröffnung der **Jagd auf wilde Enten** in dem Regierungsbezirk Potsdam in dem durch § 1 unter № 9 des Gesetzes über die Schon-

lichen Regierungs-Präsidenten.
Preise im Monat Mai 1886.

| Artikel | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats | | |

Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu können.

Diejenigen Personen, welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen noch für dieses Jahr wünschen, wollen mir ihre schriftlichen Anmeldungen spätestens bis zum 1. Juli zugehen lassen. Verspätet angemeldete Anschlüsse können nur ausnahmsweise unter ganz dringlichen Verhältnissen berücksichtigt werden.

Die einschläglichen Bedingungen werden auf Wunsch mitgetheilt.

Potsdam, den 6. Juni 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Vahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachträge zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verband-Tarif.

26. Mit dem 1. Juli d. J. tritt zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verband-Tarif, Heft 1, 2 und 3 vom 1. November 1885 je ein Nachtrag II. in Kraft.

Diese Nachträge enthalten u. A. Ergänzung der besonderen Bestimmungen, Einbeziehung von Stationen, neue Ausnahmefrachtsätze für den Transport von Bettfedern und Schwefelsäure, Ausscheidung der Stationen der Lokalbahn Jaroslau-Sokal sowie Berichtigungen.

Soweit Tariferhöhungen vorliegen, bleiben die gegenwärtigen Sätze noch bis zum 20. Juli d. J. in Kraft.

Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen Stettin, Berlin Schlesischer Bahnhof, Breslau R./M., Frankfurt a. O., Görlitz, Dresden-Friedrichstadt, sowie im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnbahnhof Alexanderplatz zu haben.

Berlin, den 2. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung von Ausstellungsgegenständen.

37. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 23. Mai d J. ab in Berlin stattfindenden Jubiläums-Kunstausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den Original-Frachtbriefen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 29. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

7. Nachstehender

Erster Nachtrag

zum Reglement der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

An Stelle des zweiten und dritten Satzes im zweiten Absatz des § 3 tritt folgende Bestimmung:

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt außer der nach den Anstellungsbedingungen dem Beamten anzurechnenden Dienstzeit bei der zur Zahlung der Pension verpflichteten Gemeinde oder Korporation und derjenigen Dienstzeit, welche einem unmittelbaren Staatsbeamten kraft des Gesetzes anzurechnen ist, auch die Zeit in Anrechnung, in welcher der Beamte **innerhalb des Deutschen Reiches** anderweit im **Staats-**, Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst **oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung** mit dem Anrecht auf Pension sich befunden hat, **und zwar kommt hier die ganze Dienstzeit in Betracht, deren Anrechnung der Beamte in seiner anderweiten Dienststellung im Falle der Pensionirung zu verlangen berechtigt war.** Dem Kommunaldienst wird der Dienst bei einer der Anstalt beigetretenen Corporation gleich geachtet. **Dem aus dem Dienste des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staats in den Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst getretenen Beamten ist außerdem die Zeit anzurechnen, deren Anrechnung ihm bei der Anstellung im Reichs- oder Staatsdienst gesichert war.**

* * *

Der vorstehende, von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 10. März d. J. beschlossene

Erste Nachtrag zum Reglement der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt de 1883

wird hierdurch von uns genehmigt.

Berlin, den 12. Mai 1886.

L. S.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Herrfurth.
Der Finanz-Minister.
In Vertretung: gez. Reinecke.

* * *

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausführung der Strompolizei-Verordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11. August 1885 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Januar d. J., betreffend die Einschränkung der Dampfschleppschiffahrt in einzelnen Oderstromstrecken wird mit Bezug auf § 6 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 11. August 1885 und diejenige vom 17. Mai d. J. über die Schiffahrt auf der Oder hierdurch ferner angeordnet, daß während der Schiffahrtsperiode des laufenden Jahres in den nachstehend bezeichneten Stromstrecken einem Dampfschiffe bei der Thalfahrt nicht mehr als ein Fahrzeug, bei der Bergfahrt nicht mehr als 4 beladene bezw. 8 leere Fahrzeuge angehängt werden dürfen und zwar:

„in der Wasserbauinspektion Brieg bei der Durchfahrt durch die Ohlau'er Oderbrücke, und die Schleusenkanäle zu Brieg, Thiergarten und P. Steine."

Die vorstehend angegebenen Stromstellen sind durch 5 m hohe Stangen, an deren oberen Ende ein schräg liegendes rothes Kreuz befestigt ist, bezeichnet.

Breslau, den 28. Mai 1886.

Der Ober-Präsident, Chef der Oderstrom-Bauverwaltung.

Polizei-Verordnung,

betreffend

den Betrieb der Dampf-Straßenbahn.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 263) und der §§ 142 bis 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 232) verordnet die Polizei-Direktion unter Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

I. Im Allgemeinen.

§ 1. Der Betrieb der Dampf-Straßenbahn ist den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die gegenwärtige Verordnung Abweichungen davon enthält.

II. Pflichten des Unternehmers hinsichtlich:

A. des Betriebs-Personals.

§ 2. Bei dem Betriebe der Dampf-Straßenbahnen dürfen als Schaffner und Maschinenführer nur solche Personen beschäftigt werden, welche die betreffende polizeiliche Erlaubniß (Fahrschein) erhalten haben. Der Fahrschein wird nur solchen Personen ertheilt, welche mindestens 20 Jahre alt, zuverlässig und nicht mit auffälligen körperlichen und geistigen Gebrechen behaftet sind.

Maschinenführer müssen außerdem ihre Befähigung zur richtigen Führung resp. Behandlung der Maschine vor der Polizei-Direktion nachweisen.

Die Annahme und Entlassung der Schaffner und Maschinenführer hat der Unternehmer der Polizei-Direktion binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

Schaffner und Maschinenführer, denen der Fahrschein entzogen worden ist, dürfen als solche nicht ferner beschäftigt werden.

§ 3. Ueber sein Betriebs-Personal (Schaffner und Maschinenführer) hat der Unternehmer nach der von der Polizei-Direktion zu gebenden Anleitung Nachweisungslisten zu führen. Dieselben sind der Polizei-Direktion zur vorgängigen Prüfung und Stempelung einzureichen, der Polizei-Direktion auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Unternehmer zu vertreten.

§ 4. An Schaffner und Maschinenführer ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen ist der Unternehmer verpflichtet, unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Bestellung, entgegen zu nehmen und dem Betreffenden zu behändigen.

§ 5. Für Schaffner und Maschinenführer hat der Unternehmer eine Dienstkleidung einzuführen. Dieselbe unterliegt hinsichtlich der Form, Farbe und Abzeichen der Genehmigung der Polizei-Direktion. Als nothwendiges Abzeichen ist jedem Schaffner und Maschinenführer eine bestimmte Nummer beizulegen, welche vorn an der Kopf-Bedeckung getragen wird.

B. des Betriebs-Materials.

Wagen.

§ 6. Die für den Betrieb der Dampf-Straßenbahn zu benutzenden Wagen müssen den polizeilich genehmigten Modellen entsprechen.

Sie müssen versehen sein:

a. mit einer kräftigen, schnell wirkenden und nicht kreischenden Bremse;
b. mit einer Zugleine oder einer ähnlichen Vorrichtung, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen dem Maschinenführer und dem Schaffner resp. den Passagieren stattfinden kann, sowie bei Wagen mit Deckſitzen mit einem Signalapparat für die Deckpassagiere;
c. vorn und hinten mit je einer Laterne, welche zugleich eine vollständige Erleuchtung des inneren Wagenraumes gewährt, ferner bei Wagen mit Deckſitzen mit einer helleuchtenden Laterne im Deckraume, endlich mit einer großen Signallaterne mit rother Scheibe über der hinteren Plattform des letzten Wagens, sowie mit einer vorn an der Maschine in Plattformhöhe anzubringenden helleuchtenden Laterne mit weißer Scheibe;
d. mit äußerlich an den Seiten angebrachten Schildern, auf welchen der Name der Endstation in lesbarer, deutlicher Schrift zu stehen hat.

Jeder Wagen hat eine fortlaufende Nummer zu führen, welche sowohl innerhalb, als außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist.

Behufs der Feststellung, ob Bauart und Einrichtung diesen Vorschriften entsprechen, sowie der Bestimmung über Zahl und Vertheilung der Plätze, wird jeder Wagen einer polizeilichen Prüfung unterworfen und, sobald dieselbe befriedigend ausgefallen, mit einem polizeilichen Stempel versehen.

Digitized by Google

Wagen, welche keinen derartigen Stempel tragen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

§ 7. Die Wagen müssen von dem Unternehmer stets in einem vollkommen dienstmäßigen Zustande erhalten werden, sauber lackirt sein, auch sind sie stets rein zu halten. Zu diesem Zweck müssen sie vor jeder Inbetriebsetzung im Innern und außen gründlich gereinigt und gesäubert werden; die Passagierräume sind abzustäuben und auszufegen, wobei event die Sitzpolster auszuklopfen und abzubürsten, die Sitzbänke, die Fußböden und Fußbretter abzuwaschen resp. abzuseifen und die Fenster zu klären sind. Auch auf den Endstationen der Bahn müssen Geräthe vorhanden sein, damit der Schaffner, der für die Reinhaltung der Wagen während der Betriebszeit verantwortlich ist (siehe § 31), eine etwa nothwendige Reinigung des Wagens sogleich vornehmen kann.

Im Innern muß der zur Zeit gültige, mit dem Beglaubigungevermerk der Polizei-Direktion versehene Fahrplan nebst Tarif (§ 10) sowie ein Abdruck der Bestimmungen der §§ 41 bis 44 dieser Verordnung aushängen.

Es dürfen nur Wagen benutzt werden, deren Thüren zu den Coupés und den Plattformen (sog. Perrons) gut verschließbar sind. Endlich sind die Wagenfenster nicht mit Geschäftsannoncen zu bedecken, oder zu verhängen, oder zu verdunkeln. Matte oder bemalte Glasscheiben sind nur gestattet, wenn sie in ein um das andere Fenster eingesetzt sind.

Maschinen.

§ 8. Die Maschinen müssen nach dem genehmigten System für den Betrieb der Bahn gewählt werden und stets den Concessions-Bedingungen und polizeilich genehmigten Zeichnungen, Beschreibungen und Modellen entsprechen.

Dieselben dürfen nur in einem vollkommen vorschriftsmäßigen und dienstüchtigen Zustande gebraucht werden und müssen die nöthigen Vorrichtungen haben, daß sie weder den Straßenverkehr störenden Rauch, Dampf, Funken oder Wasser ausstoßen, noch ebensolches Geräusch verursachen.

Jede Maschine ist mit einer laufenden Nummer und während der Fahrt bei Dunkelheit vorne in der Mitte in Plattformhöhe mit einer hellleuchtenden weißen Laterne auszurüsten, so daß auf Bremslänge das Geleise übersehen werden kann. Bei Rückwärtsbewegungen außerhalb der Anfangs- und Endstation ist die weiße Laterne durch eine rothe zu ersetzen. Die an der Maschine angebrachten Bremsen müssen stark genug sein, um den Zug bei der höchsten zulässigen Geschwindigkeit von 10 Kilometern pro Stunde auf Zuglänge zum Stehen zu bringen.

Jede Maschine ist ferner zum Schutze der mit derselben collidirenden Menschen, Thiere und Gefährte mit einer vorne an derselben angebrachten Schutzvorrichtung (Bahnräumer) zu versehen.

Behufs der Feststellung, ob Bauart und Einrichtung diesen Vorschriften entsprechen, wird jede Maschine einer polizeilichen Prüfung unterworfen und sobald dieselbe befriedigend ausgefallen, mit einem polizeilichen Stempel versehen.

Maschinen, welche keinen derartigen Stempel tragen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

§ 9. Betriebsmaterial, dessen Zustand den vorstehenden Vorschriften nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt gültig:

mittelst Entfernung des Prüfungsstempels — §§ 6 und 8 —.

Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr, beziehungsweise nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind und eine neue Prüfung und Zulassung — §§ 6 und 8 — stattgefunden hat.

C. des Betriebes.

§ 10. Der Betrieb ergiebt und regelt sich nach dem Fahrplane; die Fahrpreise werden durch den Tarif festgestellt. Fahrplan und Tarif unterliegen nach § 76 der Reichsgewerbeordnung der Genehmigung der Polizei-Direktion, der Tarif nach vorgängiger Zustimmung des Magistrats als Ortsbehörde. Abweichungen von dem vorstehenden Fahrplane sind nur insoweit gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfniß Züge eingelegt werden. Abweichungen vom Tarif sind nicht gestattet. Der Fahrplan, sowie die Abänderungen desselben sind durch die hiesigen Tagesblätter vorher und mindestens dreimal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 11. Jede Maschine muß von einem gelernten zuverlässigen Führer und jeder Wagen von einem Schaffner begleitet werden.

Verantwortlich für die Befolgung der in diesem Paragraph und den §§ 8 und 9 aufgeführten Bestimmungen ist der technische Leiter der Straßenbahn (Betriebs-Ingenieur).

§ 12. Die Maschine muß sich außerhalb der Anfangs- und Endstationen stets vor dem Zuge befinden und darf für gewöhnlich nicht mehr als zwei Wagen ziehen.

Ausnahmen hiervon sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Polizei-Direktion gestattet.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit ist auf 10 Kilometer pro Stunde festgesetzt.

Zwischen auf einem Gleis sich folgenden Zügen muß ein Abstand von mindestens 50 Metern eingehalten werden.

§ 13. Die Einrichtung der Station auf dem Terrain der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Plätze, resp. das Stationiren der Wagen auf oder neben den Bahnstrecken muß zu allen Zeiten den Anforderungen der Polizei-Direktion genügen und darf nur auf denjenigen Strecken und Plätzen stattfinden, welche von der Polizei-Direktion mit Zustimmung der Orts-

Digitized by Google

behörde hierfür bezeichnet worden sind. Alle von derselben verlangten Herstellungen und Umbauten, sowie die Umlegung oder Verlegung von Geleisen, Weichen, Wasserstöcken u. s. w. sind nach spezieller Anweisung der Polizei-Direktion zu bewirken.

Während der Zeit, in welcher der Betrieb ruht, also nach Beendigung der Fahrzeit, dürfen überhaupt keine Wagen auf dem öffentlichen Bahnkörper stehen bleiben.

Die Bahn ist an denjenigen Punkten, welche von der Polizeibehörde etwa bezeichnet werden, auf Kosten der Gesellschaft genügend zu beleuchten.

§ 14. An den durch die Polizei-Direktion bestimmten Haltestellen sind nach dem polizeilich genehmigten Muster Tafeln mit der Aufschrift „Haltestelle" aufzustellen.

§ 15. Eine Minute vor dem Abgange des Zuges an den Endstations-Plätzen hat der Maschinist mit der Signalglocke zu läuten, um anzuzeigen, daß es Zeit zum Einsteigen sei.

Im Uebrigen erfolgen während der Fahrt die Signale durch die Signalglocken des Maschinisten.

§ 16. Die Straßenbahn-Gesellschaft hat für die Reinhaltung und Wasserisprengung der Bahnstrecken und Halteplätze nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu sorgen.

§ 17. Ueber alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, hat der Unternehmer der Polizei-Direktion binnen vierundzwanzig Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

Bei Geleisunterbrechungen ist stets dafür Sorge zu tragen, daß möglichst durch Wagen und Züge, in welche hinter der unterbrochenen Strecke oder Stelle eingestiegen werden kann, keine Betriebsstörungen auf ganzen Strecken entstehen.

III. Pflichten des Betriebs-Personals.

A. Gemeinsame.

§ 18. Schaffner und Maschinenführer dürfen keinem Dritten ihren Fahrschein (§ 2) zur Benutzung überlassen.

§ 19. Jeden Wechsel ihrer Wohnung haben sie binnen vierundzwanzig Stunden dem Unternehmer anzuzeigen.

§ 20. Während der Dienststunden müssen sie:

1) ihren Fahrschein (§ 2) bei sich führen;
2) die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung (§ 5) tragen.

§ 21. Ihr Betragen gegen das Publikum muß höflich und bescheiden sein.

Das Anrufen, um Jemand zur Mitfahrt zu veranlassen, sowie das Tabackrauchen während der Ausübung des Fahrdienstes ist ihnen untersagt.

§ 22. Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizei-Beamten haben Schaffner und Maschinenführer unbedingt nachzukommen.

Pflichten des Maschinenführers.

§ 23. Der Maschinenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und Fahrgeschwindigkeiten innezuhalten.

Langsamer muß derselbe fahren:

a. bei der Anfahrt an den Anfangs- und Endpunkten der Bahnlinie, so daß der Zug ruhig, ohne daß Gegendampf gegeben wird, anhalten kann;
b. vor und auf Brücken;
c. wenn Menschen, Thiere oder andere Fahrhinderniße auf der Bahn bemerkt werden, oder wenn bei den Straßenkreuzungen und dort, wo die Bahn nicht übersichtlich ist, derartige Hindernisse plötzlich eintreten können.

Tritt durch Fahrhinderniße auf der Strecke jäh drohende Gefahr ein, so muß sofort der Dampf abgesperrt, die Bremse angezogen, die Signalglocke geläutet und die Maschine erforderlichen Falls unter Anwendung von Gegendampf bis zur Beseitigung des Hindernisses stillgestellt werden.

§ 24. Wenn der Fall eintritt, daß Pferde vor dem Zuge scheuen, so hat der Maschinenführer sofort langsamer zu fahren und erforderlichenfalls so lange ganz anzuhalten, bis die Pferde passirt sind.

§ 25. Angehalten muß endlich werden auf den Haltestellen, nach jedem von dem Schaffner gegebenen vorschriftsmäßigen Signal, sowie in jedem Ausweichegeleise, wenn nach der Fahrordnung daselbst Züge sich kreuzen sollen.

Der Zug darf nicht eher in Gang gesetzt werden, als bis das Signal zum Weiterfahren gegeben, resp. der entgegenkommende Zug in das zweite Geleise eingefahren ist.

§ 26. Jede Maschine wird von dem Maschinenführer bedient. Derselbe ist nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 für die vorschriftsmäßige Instandhaltung und Wartung des Dampfkessels verantwortlich.

§ 27. Außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen darf der Maschinenführer ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten Niemand auf der Maschine mitfahren lassen. Dem Maschinenführer ist es ferner verboten, während der Fahrt sich mit den Passagieren oder mit dem Publikum, soweit der Dienst es nicht nothwendig macht, zu unterhalten und Gespräche zu führen, und ist der Platz des Führers vor dem Kessel an der Steuerung und der Vorderbremse, welchen derselbe während der Fahrt in der Regel nicht verlassen darf.

§ 28. Bei angeheizten Maschinen soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Angeheizte Maschinen müssen stets unter sachverständiger Aufsicht stehen.

§ 29. Der Maschinenführer hat die Signale rechtzeitig zu geben.

Die Signale werden gegeben:

a. bei dem Abgehen des Zuges von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen;

Digitized by Google

b. kurz vor dem Passiren von Straßenkreuzungen und Biegungen;
c. sobald Fahrhinderniſſe auf der Bahn bemerkt werden.

An Tagen, wo ſich in den Straßen und auf Plätzen große Menſchenmengen aufhalten, müſſen die Signale häufig, event. fortgeſetzt, gegeben werden.

§ 30. Bezüglich des Verhaltens der Maſchinenführer gegenüber im Marſche befindlicher Militair-Abtheilungen in hieſiger Stadt wird angeordnet, daß die im Tritt oder geſchloſſen marſchirenden Truppen-Abtheilungen, welche die Bahn kreuzen, vollſtändig paſſiren zu laſſen ſind. Ferner iſt es unter allen Umſtänden verboten, an Truppen ſo dicht vorüber zu fahren, daß dadurch eine Störung in der Marſchordnung eintritt.

Schaffner.

§ 31. Der Schaffner hat dafür zu ſorgen, daß ſein Wagen:
a. die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält;
b. während der Dunkelheit ſowohl im Innern, als nach außen vollſtändig erleuchtet iſt;
c. während der Fahrt reinlich erhalten wird;
d. nur an den vorgeſchriebenen Halteſtellen anhält.

§ 32. Der Schaffner darf nicht mehr Perſonen zur Fahrt aufnehmen, als durch die Zahl der Plätze des Wagens im Innern, auf dem Deck und den Plattformen beſtimmt worden iſt.

§ 33. Der Schaffner darf, während der Wagen in Bewegung iſt, abgeſehen von den Endſtationen, auf der Seite des zweiten Geleiſes Perſonen weder einſteigen noch ausſteigen laſſen.

§ 34. Durch Krankheiten oder äußere Gebrechen und Leiden Anſtoß erregende, ſowie trunkene Perſonen oder ſolche, die durch ein unreinliches Aeußere die Mitfahrenden beläſtigen, endlich Gefangene dürfen nicht aufgenommen werden.

Auch darf der Schaffner weder die Mitnahme von Hunden und anderen Thieren, noch von Gepäckſtücken, welche durch zu großen Umfang, üblen Geruch oder unſaubere Beſchaffenheit den Fahrgäſten läſtig werden können, geſtatten; ebenſowenig, daß weibliche Perſonen die Deckplätze einnehmen.

§ 35. Nur an den Halteſtellen iſt der Schaffner verpflichtet, Perſonen aufzunehmen und abzuſetzen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf er nicht eher geben, als bis der Einſteigende den Wagen beſtiegen, beziehungsweiſe der Ausſteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

Den Fahrgäſten, insbeſondere Kindern, weiblichen, alten und ſchwächlichen Perſonen, hat er beim Ein- und Ausſteigen behülflich zu ſein.

§ 36. Der Schaffner hat auf die Beobachtung der Vorſchriften der §§ 33—35 mit Strenge zu halten. Fahrgäſte, welche ſeiner Weiſung zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch rohes oder unanſtändiges Benehmen beläſtigen, ſind nöthigenfalls unter Mitwirkung der polizeilichen Organe aus dem Wagen zu entfernen.

§ 37. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linien hat der Schaffner denſelben genau zu durchſuchen und zurückgebliebene Effekten den betreffenden Fahrgäſten, wenn ſolche noch anweſend, ſofort auszuhändigen oder, ſofern dies nicht mehr thunlich, ſorgſam zu verwahren, und ſpäteſtens nach beendetem Dienſt auf dem Bahnhofs-Büreau der Geſellſchaft einzuliefern, welche verpflichtet iſt, hiervon der Polizei-Direktion binnen drei Tagen Anzeige zu machen.

§ 38. Außerordentliche Vorfälle, welche den Bahnbetrieb berühren, namentlich Störungen und Unterbrechungen der planmäßigen Fahrten, hat der Schaffner ſofort zur Kenntniß des Unternehmers zu bringen.

IV. Beſtimmungen für die Fahrgäſte.

§ 39. Während der Fahrt darf nur an der rechten Seite der Perſonenwagen ein- und ausgeſtiegen werden; die Eingänge an der linken Seite werden während der Fahrt geſchloſſen gehalten.

§ 40. Die Deckplätze dürfen von weiblichen Perſonen nicht beſetzt werden.

§ 41. Das Tabackrauchen iſt nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Abtheilungen des Wagens geſtattet, welche ausdrücklich als „Rauchcoupés" bezeichnet ſind.

§ 42. Das Lärmen und Singen der Fahrgäſte iſt unterſagt.

§ 43. Das tarifmäßige Fahrgeld iſt der Schaffner bei dem Einſteigen der Fahrgäſte zu erheben berechtigt. Das gelöſte Billet beziehungsweiſe ſonſtige Fahrlegitimation ſind den Controleuren bei deren Reviſionen ſowie dem Schaffner auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 44. Im Innern der geſchloſſenen Wagen iſt den Fahrgäſten das Stehen während der Fahrt unterſagt.

§ 45. Paſſagiere, welche dieſen Beſtimmungen zuwiderhandeln, haben außer der Beſtrafung die Ausſchließung von der Mitfahrt zu gewärtigen.

V. Beſtimmungen für das Publikum.

§ 46. Das Aufſteigen auf einen vom Schaffner als vollſtändig beſetzt bezeichneten Wagen iſt verboten.

§ 47. Alle Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ſowie der Betriebsmittel nebſt Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und ſonſtigen Gegenſtänden auf das Planum der Bahn, das Abladen von dergleichen Gegenſtänden auf dem Fahrgeleiſe oder näher als einen halben Meter von demſelben und das Anbringen ſonſtiger Fahrhinderniſſe, ebenſo die Erregung falſchen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verſtellungen und Verſperrung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb ſtörenden Handlungen ſind verboten.

§ 48. Bei dem Ertönen der Glockenſignale haben Fußgänger, Reiter und die Führer von Fuhrwerken unverzüglich die Fahrbahn für den Betrieb der Straßenbahn frei zu geben.

Reiter und Fuhrwerke haben den Straßenbahn-

Digitized by Google

wagen soweit Raum zu geben, daß weder dieselben in der Fahrt, noch das dieselben benutzende Publikum an dem Ein- und Absteigen behindert oder gefährdet werden.

Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, überhaupt nicht berühren.

§ 49. Es ist verboten, Fuhrwerke ohne Aufsicht auf dem Geleise der Bahn oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen.

§ 50. Das eigenmächtige Oeffnen der Eingangs-Verschlüsse an der linken Seite, während der Zug oder Wagen sich in Bewegung befindet, ist verboten.

VI. Polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 51. Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat, unbeschadet ihrer unberührt bleibenden eigenen Haftverbindlichkeiten für den Bahnbetrieb, einen ihrer oberen Beamten als verantwortlichen technischen Leiter des Betriebes zu bezeichnen. Derselbe muß ein Ingenieur sein und ist der Behörde dafür verantwortlich, daß der gesammte Betrieb der Dampf-Straßenbahn unter Beobachtung der dafür erlassenen bezw. noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften stattfindet.

Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören im Besonderen:

a. die Sorge für die sichere, fahrplan- und vorschriftsmäßige Beförderung der Züge;
b. die Beaufsichtigung des Stations- und Signaldienstes;
c. die Sorge für den betriebsfähigen Zustand der Maschinen und Wagen, sowie des gesammten Geleises einschließlich der Weichen;
d. die Beaufsichtigung des Betriebs- und Bahn-Personals, im Besonderen die Prüfung der Maschinenführer bezüglich ihrer Qualifikation;
e. die Aufrechterhaltung der bahn- und betriebspolizeilichen Vorschriften;
f. die Aufsicht über die Depots und Werkstätten.

Der technische Betriebsleiter ist ferner dafür verantwortlich, daß die Dampfkessel der Maschinen stets in gefahrlosem Zustande erhalten werden, und soll verpflichtet sein, außer den durch den legitimirten Dampfkessel-Revisor stattfindenden Untersuchungen der Dampfkessel, jeden derselben einmal in 12 Monaten persönlich einer genauen äußeren und inneren Revision zu unterwerfen und das darüber aufgenommene Protokoll der Polizei-Direktion einzureichen.

Das Subordinations-Verhältniß des Betriebs-Ingenieurs zu allen übrigen Beamten und Angestellten der Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat diese nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu regeln und demselben eine entsprechende Disciplinargewalt über das ihm unterstehende Personal beizulegen. (Maschinenführer, Schaffner und Controleure.)

§ 52. Den auf den Betrieb der Straßenbahn bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten haben Maschinenführer, Controleure und Schaffner unbedingt nachzukommen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 53. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. event. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 54. Gegenwärtige Verordnung tritt am 5. Mai d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 1. Mai 1886.

Königl. Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit

a. zu Amtsvorstehern:

der Gutspächter Devers zu Bochin für den Amtsbezirk Bochin, der Rittergutsbesitzer Klooß zu Pinnow für den Amtsbezirk Pinnow, der Rittergutsbesitzer von Winterfeld zu Carve für den Amtsbezirk Berge, der Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Putlitz zu Philippshof-Putlitz für den Amtsbezirk Sagast, der Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Putlitz zu Wolfshagen für den Amtsbezirk Wolfshagen, der Rittergutsbesitzer Hansen zu Gühlitz für den Amtsbezirk Gühlitz, der Gutspächter Irmer zu Retzin für den Amtsbezirk Seddin, der Rittergutsbesitzer Ebeling zu Strigleben für den Amtsbezirk Bresch, der Rittergutsbesitzer Ebell zu Dergenthin für den Amtsbezirk Dergenthin, der Rittergutsbesitzer von Möllendorf zu Krampfer für den Amtsbezirk Krampfer, der Administrator Livonius zu Kletzke für den Amtsbezirk Kletzke, der Rittergutsbesitzer von Salbern zu Wilsnack für den Amtsbezirk Wilsnack, der Erbschulzenmeister von Jagow zu Rühstädt für den Amtsbezirk Rühstädt, der Gutspächter Zimmermann zu Damerow für den Amtsbezirk Damerow.

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Gutspächter Stubbendorf zu Zapel für den Amtsbezirk Pinnow, der Grubendirektor Herzog zu Gühlitz für den Amtsbezirk Gühlitz, der Bauergutsbesitzer Wickboldt zu Seddin für den Amtsbezirk Seddin, der Rittergutsbesitzer von Winterfeld zu Bahrnow für den Amtsbezirk Bresch, der Rittergutsbesitzer Dunte zu Wüsten-Buchholz für den Amtsbezirk Quitzow, der Rittergutsbesitzer von Grävenitz zu Schilde für den Amtsbezirk Dergenthin, der Gemeinde-Vorsteher Heinke zu Krampfer für den Amtsbezirk Krampfer, der Rittergutsbesitzer Polzin zu Grube für den Amtsbezirk Kletzke, der Gutsbesitzer Schönemann zu Groß-Lüben für den Amtsbezirk Wilsnack, der Gemeinde-Vorsteher Heinke zu Legde für den Amtsbezirk Rühstädt, der Bauergutsbesitzer Kuphal zu Behlgast für den Amtsbezirk Damerow von Neuem ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Pfarrer in Gielsdorf Karl Friedrich Wilhelm Schwarz ist zum Hausgeistlichen bei der Evangelischen Gemeinde des Landarmenhauses zu Strausberg, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger an der Königlichen Strafanstalt in Lichtenburg Heinrich Max Richard von Lattorff ist zum Pfarrer der Parochie Mertensdorf, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Graßmann am Gymnasium in Stolp ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Brandenburg a./H. berufen worden.

Der Schulamtskandidat Stein ist als ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Groß-Lichterfelde angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postanwärter Köhler in Jüterbog als Postassistent.

Gestorben ist: der Ober-Telegraphen-Assistent Güthert in Brandenburg (Havel).

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai sind

angestellt: als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Kaps und Wendler,

versetzt: nach Berlin der Ober-Postdirektionssekretair Liebe von Liegnitz, der Telegraphensekretair Weißhun von Landsberg (Warthe); von Berlin der Postkassirer F. A. M. Schulze nach Halle (Saale), der Ober-Postassistent Blaß nach Königshütte,

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretair Peters,

gestorben: die Postsekretaire Kasten und A. C. W. Müller.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Louis König alias (Alois Kinreich), Kunstreiter,	geboren am 25. Mai 1842 zu Moskau, Rußland,	4 schwere Diebstähle, (3¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 24. Februar und 15ten März 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	11. Februar 1886.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs				
1	Josef Georg Habermann, Bäcker,	geboren am 6. März 1862 zu Lapitzfeld, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall und Führung falschen Namens,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	25 März 1886.
2	Wenzel Springer, Dienstjunge,	geboren am 10. November 1871 zu Anseith, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	8. April 1886.
3	Ludwig Landsberger, Kellner,	geboren am 1. September 1860 zu Gaudenzdorf, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Altona, Preußen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Arbeitsscheines,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	5. Mai 1886.
4	Josef Doucek, Schuhmacher,	geboren am 18 April 1851 zu Zubri, Gemeinde Throo Kamenitz, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Cassel,	1. April 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Josef Dieudonné Dresens, Cigarrenmacher,	geboren am 3. Januar 1867 zu Maastricht, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Münster, Westfalen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	15. Februar 1886.
6	Wenzel Schefcik (Sefcik), Schuhmachergeselle,	geboren am 24. Oktober 1855 zu Prenirschen, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	8. April 1886.
7	Georg Riedl, Schuhmacher,	geboren am 14. Juli 1866 zu Kröpitz, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Oballohma, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Beilngries,	14. April 1886.
8	Johann Nickerl, Metzger,	geboren am 18. Juli 1849 zu Ludiz, Böhmen, ortsangehörig zu Netschetin, Bezirk Kralowitz, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	30. April 1886.
9	Josef Lorenz, Handarbeiter,	geboren am 25. April 1843 zu Hommersgrün, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	16. April 1886.
10	Gustav Kuhn, Schmied,	geboren am 15. September 1858 zu Dauba, Böhmen, ortsangehörig zu Drahobus, Bezirk Leitmeritz, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. April 1886.
11	Johann Pongarn, Tagelöhner,	geboren am 7. Dezember 1847 zu Gosaldo, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	31. März 1886.
12	Hubert Josef Arnold Antonius Holländer, Porzellandreher,	geboren am 7. April 1846 zu Maastricht, Niederlande, wohnhaft zuletzt zu Mainz,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	21. April 1886.
13	Johann Baptist Cailteau, Schmied,	geboren am 17. Juli 1853 zu Idevil, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. März 1886.
14	Anton von Schuttenbach, Gouvernementssekretair,	geboren 1819 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	22. April 1886.
15	Anton Delesca, ohne Stand,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rotoscin, Kreis Radunsky, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Hermann Daester, Tagner,	geboren am 12. November 1853 zu Balzenwyl, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst.	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April 1886.
17	Josef Reck, Arbeiter,	geboren am 27 Mai 1861 zu Seren, Bezirk Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. Mai 1886.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 18. Juni **1886.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

15. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendienstiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen: 1) der Geburtsschein, 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze, 3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium, 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse, 5) ein Führungsattest, 6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers, 7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde, 8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 24. Mai 1886.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Greiff.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Aenderung der Wasserbauinspektionsbezirke Thiergartenschleuse und Potsdam betreffend.

133. Mit dem 1. Juli d. J. wird die Unterspree von der Berlin-Charlottenburger Weichbildgrenze bis zur Havel von der Wasserbauinspektion Thiergartenschleuse abgezweigt und der Wasserbauinspektion Potsdam zugetheilt. Potsdam, den 10. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnung,

betreffend die Aenderung zweier Dampfkesselrevisionsbezirke im Regierungsbezirk Potsdam.

134. Unter Bezugnahme auf meine heutige, vorstehend veröffentlichte Bekanntmachung, die Aenderung der Wasserbauinspektionsbezirke Thiergartenschleuse und Potsdam betreffend, bringe ich hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Abänderung meiner Anordnung vom 2. März 1885 (Amtsblatt 1885 Stück 10 S. 91), betr. die Eintheilung der Dampfkesselrevisionsbezirke, bestimme ich hierdurch, daß die amtlichen Revisionen der Dampfkessel an und auf der Unterspree von der Berlin-Charlottenburger Weichbildsgrenze bis zur Havel, jedoch mit Ausnahme der dem Polizei-Präsidium zu Berlin in dieser Beziehung unterstellten Dampfkessel im Polizeibezirk Charlottenburg, vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr der Wasserbauinspektor Mohr in Thiergartenschleuse, sondern der Wasserbauinspektor Müller in Potsdam auszuüben hat.

Potsdam, den 10. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

135. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser Meter.	Rathenow. Ober-Wasser Meter.	Rathenow. Unter-Wasser Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,54	31,30	2,80	1,48	1,48	0,91	2,24	1,78	1,74	1,42	4,54	2,18
2	32,54	31,30	2,76	1,50	1,50	0,93	2,26	1,84	1,74	1,42	4,64	2,20
3	32,54	31,30	2,74	1,48	1,50	0,94	2,26	1,86	1,76	1,44	4,60	2,22
4	32,54	31,24	2,78	1,34	1,52	0,96	2,24	1,86	1,80	1,48	4,50	2,24
5	32,52	31,22	2,80	1,46	1,52	0,97	2,24	1,88	1,84	1,52	4,40	2,26
6	32,56	31,30	2,76	1,44	1,52	0,99	2,24	1,90	1,84	1,52	4,34	2,28
7	32,66	31,40	2,74	1,52	1,54	1,00	2,26	1,92	1,84	1,52	4,16	2,30
8	32,66	31,50	2,68	1,58	1,54	1,02	2,26	1,94	1,84	1,52	4,16	2,32
9	32,76	31,54	2,66	1,58	1,56	1,02	2,24	1,94	1,86	1,54	4,04	2,34
10	32,80	31,68	2,64	1,62	1,56	1,03	2,26	1,96	1,86	1,54	3,94	2,36
11	32,86	31,80	2,66	1,60	1,62	1,05	2,28	1,98	1,88	1,56	3,86	2,38
12	32,88	31,84	2,70	1,70	1,62	1,08	2,30	2,02	1,92	1,60	3,80	2,40
13	32,90	31,86	2,68	1,72	1,64	1,10	2,32	2,04	1,94	1,62	3,70	2,42
14	32,82	31,90	2,66	1,78	1,68	1,11	2,30	2,04	1,96	1,64	3,60	2,44
15	32,84	31,90	2,62	1,82	1,68	1,13	2,30	2,04	1,96	1,64	3,56	2,46
16	32,82	31,92	2,60	1,82	1,70	1,13	2,32	2,04	1,96	1,64	3,54	2,46
17	32,80	31,90	2,58	1,82	1,72	1,14	2,34	2,06	1,98	1,66	3,52	2,48
18	32,80	31,88	2,62	1,72	1,72	1,15	2,36	2,08	2,00	1,68	3,50	2,48
19	32,80	31,88	2,62	1,80	1,70	1,16	2,38	2,10	2,00	1,68	3,48	2,50
20	32,80	31,90	2,60	1,80	1,70	1,18	2,38	2,12	2,00	1,68	3,48	2,50
21	32,78	31,90	2,56	1,76	1,70	1,18	2,38	2,16	2,02	1,70	3,48	2,52
22	32,74	31,86	2,62	1,66	1,68	1,17	2,38	2,16	2,04	1,72	3,52	2,52
23	32,70	31,76	2,74	1,46	1,68	1,15	2,38	2,14	2,04	1,72	3,54	2,54
24	32,66	31,68	2,68	1,54	1,66	1,14	2,36	2,14	2,04	1,72	3,52	2,54
25	32,64	31,62	2,70	1,52	1,66	1,13	2,36	2,14	2,04	1,72	3,46	2,56
26	32,62	31,58	2,72	1,52	1,64	1,10	2,38	2,14	2,04	1,72	3,42	2,56
27	32,60	31,52	2,70	1,62	1,62	1,09	2,36	2,14	2,02	1,70	3,34	2,56
28	32,60	31,46	2,60	1,56	1,62	1,08	2,36	2,14	2,02	1,70	3,22	2,56
29	32,60	31,42	2,54	1,52	1,62	1,07	2,36	2,12	2,02	1,70	3,12	2,54
30	32,60	31,42	2,46	1,48	1,60	1,05	2,38	2,14	2,02	1,70	3,02	2,54

Potsdam, den 8. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlichungen des Deutschen Handels-Archives.

136. Die gewerbe- und handeltreibenden Kreise des diesseitigen Bezirkes mache ich auf nachstehende Veröffentlichungen des Maiheftes (Jahrgang 1886) des Deutschen Handels-Archivs aufmerksam:

1) Seite 272: Schweiz: Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen,
2) Seite 275 ff.: Schweden und Norwegen: Branntweinsteuer: Gesetzgebung für das Königreich Schweden,
3) Seite 279: Frankreich: Verbot der Einfuhr ausländischer Waaren, welche die Marke oder den Namen eines Französischen Fabrikanten tragen.

Potsdam, den 9. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

137. Die Rotzseuche unter den Pferden zu Köhnshof bei Strasburg U./M. ist erloschen, und sind die daselbst aus Anlaß dieser Seuche angeordneten Sicherungsmaßregeln, nachdem sämmtliche Pferde getödtet und die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig durchgeführt sind, aufgehoben worden.

Potsdam, den 11. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

138. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Gastwirths Kluckert zu Rohrbeck im Kreise Osthavelland ausgebrochen und zwar sind sämmtliche drei Rinder desselben daran verendet.

Potsdam, den 9. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Hinterlegungswesen betreffend.

17. Die Vorschriften in № 27 b. und c. der Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1879 (Justiz-Ministerialblatt de 1879 Seite 327 ff.) werden nachstehend abgeändert:

1) die Regierungs-Haupt-Kassen haben sich auf Antrag der Vornahme der in № 27 b. bezeichneten Geschäfte in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere,

bezw. der Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungstabellen" des Reichs- und Staatsanzeigers erfolgen.

Soweit diese Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, bleibt den Kassen überlassen, sich der Vermittelung der Königlichen Seehandlungs-Societät und bei geringfügigen Objekten eines Bankhauses zu bedienen. — Die entstehenden Kosten an Provision und Porto sind, sofern die Kasse nicht die Einforderung eines Vorschusses für angezeigt hält (№ 24 der Ausführungsbestimmungen), von den Betheiligten einzuziehen, bezw. aus den eingelösten Baarbeträgen zu entnehmen.

2) Die vorstehenden Anordnungen finden bis auf Weiteres auch auf die in Lehns-, Fideicommiß- und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch nur insoweit Anwendung, als es sich um die Einziehung der Valuta für ausgelooste und gekündigte Werthpapiere, den Umtausch solcher Papiere und um die Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine handelt und als ferner Kuratoren, welche mit diesen Geschäften betraut werden könnten, nicht vorhanden sind.

ꝛc.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung gez. Meinecke.

* * *

Vorstehende Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. Mai 1886.

Königl. Regierung.

Abänderung der Bestimmungen vom 26. August 1885 über die Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten.

18. In Betreff der den Feldmessern für Arbeiten im Auftrage von Staatsbehörden zustehenden Bezahlung sind unterm 26. August v. J. (Gesetz-Seite 319) neue Vorschriften erlassen, durch welche die Bezahlungssätze des Feldmesserreglements vom 2. März 1871 zum Theil abgeändert worden sind. Insbesondere ist bei der Bemessung der für Arbeiten außerhalb des Wohnortes zu berechnenden Feld- und Reisezulage, welche der im Feldmesserreglement bezeichneten Feldzulage entspricht, zwischen den im Staatsdienste angestellten Land(Feld)messern, welche für ihr diesälliges Amt eine volle Besoldung aus der Staatskasse beziehen und den übrigen Land(Feld)messern unterschieden und den ersteren eine geringere, den letzteren eine höhere Feld- und Reisezulage zugebilligt worden. Die dieser Unterscheidung zu Grunde liegende Erwägung, daß es weder erforderlich noch angänglich sei, den im Staatsdienste mit voller Besoldung angestellten technischen Beamten, wenn dieselben Arbeiten **im Interesse des Staates** ausführen, hierfür neben ihren sonstigen Bezügen an Gehalt u. s. w. eine ebenso reichliche Bezahlung aus der Staatskasse zu gewähren, wie den staatlich nicht angestellten Technikern, trifft bei denjenigen Arbeiten nicht zu, welche den Katasterkontroleuren von Privatpersonen, öffentlichen Verbänden u. s. w. übertragen werden. Ebensowenig ist aus den mit Rücksicht auf die dienstliche Ordnung getroffenen Bestimmungen, wonach die Katasterkontroleure gewisse Arbeiten, wenn diese bei ihnen von den Betheiligten beantragt, oder in deren Interesse ihnen seitens der Königlichen Regierung übertragen werden, auszuführen und die Bezahlung hierfür nach den für Arbeiten im Auftrage von Staatsbehörden geltenden Bezahlungssätzen zu berechnen verpflichtet sind, sowie aus der etwaigen Betheiligung der Staatskassen bei der Vereinnahmung von Kostenvorschüssen von den Antragstellern und bei der Auszahlung der berechneten Entschädigungen an die Kataster-Kontroleure ein fiskalisches Interesse im Sinne des Feldmesserreglements zu folgern. Es findet daher auch kein Bedenken, daß die Kataster-Kontroleure bei den eingangs bezeichneten Arbeiten, soweit die letzteren **nicht** im Interesse der Staats- oder Reichsverwaltung anzufertigen sind und wegen der Bezahlung abweichende Vorschriften oder Vereinbarungen nicht bestehen, die Feld- und Reisezulage nach denselben Sätzen liquidiren dürfen, wie die nicht im Staatsdienste mit voller Besoldung angestellten Land(Feld)messer.

Berlin, den 28. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage gez. Burghardt.

* * *

Vorstehende Abänderung der Bestimmungen vom 26. August 1885 über die Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8 Juni 1886.

Königl. Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Betreffend die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

19. Nachstehende Bekanntmachung:

Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten ist Termin **auf Donnerstag den 19. August d. J. und folgende Tage** anberaumt worden. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu derselben sind **bis zum 1. Juli d. J.** bei demjenigen Königl. Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. de la Croix.

Digitized by Google

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. Juni 1886.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Die Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam betreffend.

4. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses beginnen nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Potsdam, den 8. Juni 1886.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Mai 1886.

67. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	72 Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	15	"	86 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	05 "
"	"	"	Roggen (gut)	13	"	66 "
"	"	"	do. (mittel	13	"	25 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	85 "
"	"	"	Gerste (gut)	17	"	83 "
"	"	"	do. (mittel)	14	"	98 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	16 "
"	"	"	Hafer (gut)	16	"	20 "
"	"	"	do. (mittel)	14	"	51 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	92 "
"	"	"	Erbsen (gut)	19	"	75 "
"	"	"	do. (mittel)	17	"	55 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	25 "
"	"	"	Richtstroh	6	"	64 "
"	"	"	Heu	6	"	58 "

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28	Mark	36 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	31	"	10 "
"	"	"	Linsen	43	"	16 "
"	"	"	Kartoffeln	4	"	46 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	21 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	07 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	22 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	12 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	41 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	30 "
"	60	Stück	Eier	2	"	64 "

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	50 "
"	"	"	Linsen	35	"	— "
"	"	"	Kartoffeln	3	"	75 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	10 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	— "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	30 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	10 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	10 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	50 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	28 "
"	60	Stück	Eier	2	"	24 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1886:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30 "
"	1	"	Gerstengraupe			40 "
"	1	"	Gerstengrütze			40 "
"	1	"	Buchweizengrütze			45 "
"	1	"	Hirse			50 "
"	1	"	Reis			70 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30 "
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	16 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50 Pf.
"	1	"	Roggenmehl № 1			25 "
"	1	"	Gerstengraupe			60 "
"	1	"	Gerstengrütze			50 "
"	1	"	Buchweizengrütze			40 "
"	1	"	Hirse			40 "
"	1	"	Reis (Java)			60 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20 "
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	"	80 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	60 "

Berlin, den 5. Juni 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Das Feilhalten von Fliegenpapier betreffend.

68. Das Feilhalten und der Verkauf des giftigen und arsenikhaltigen Fliegenpapiers ist nur den Apothekern und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden und auch diesen nur unter den beim Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere nicht ohne Giftschein und nicht ohne die Bezeichnung desselben mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird auf Grund des Strafgesetzbuchs § 367 Ziffer 3 und 5 bestraft werden.

Berlin, den 8. Juni 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Eröffnung einer Apotheke.

69. Die von dem Apotheker Güttler auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 4. September 1885 ertheilten Concession in dem Hause Oppelnerstraße Nr. 38 eingerichtete Apotheke ist heute nach vorgeschriebener Revision eröffnet worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Juni 1886.

Der Polizei-Präsident.

Verbot von Vereinen.

70. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem Namen „Central-Reise-Unterstützungskasse für wandernde Töpfer Deutschlands" ins Leben gerufene Fachvereinsorganisation der Töpfer insoweit dieselbe in das Geltungsgebiet des Preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 fällt, insbesondere die in Berlin domizilirte „Kontrol-Kommission" und der „Fachverein der Töpfer Berlins und Umgegend" nach § 8 a. a. O. vorläufig geschlossen sind.

Jede fernere Betheiligung an diesen Vereinen oder etwaigen Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung jener darstellen, wird nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anmeldung der Aerzte ꝛc. in Berlin u. Charlottenburg.

71. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Bezirk und die Stadt Charlottenburg was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadt-Physikus (gegenwärtig Herr Dr. M. Schulz, Wallstraße Nr. 30) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadt-Physikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 3. Thierärzte, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departements-Thierarzt (gegenwärtig Herr Wolff, Frankfurter Allee Nr. 80) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 4. Etwaigen Wohnungswechsel haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1—3 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1—3 bezeichneten Personen den ebendaselbst bezeichneten Amtsstellen die Aufgabe ihrer Praxis und den Wegzug von Berlin beziehentlich Charlottenburg zu melden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Berlin, den 17. November 1875.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 8. Juni 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Erweiterung von Stadt-Fernsprechanlagen.

29. Um rechtzeitig die Vorbereitungen zu den im Laufe dieses Jahres noch auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprechanlagen in Potsdam, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark) und Ludwigsfelde, welche sämmtlich mit dem Berliner Fernsprechnetz verbunden sind, treffen zu können, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu können.

Diejenigen Personen, welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen noch für dieses Jahr wünschen, wollen mir ihre schriftlichen Anmeldungen spätestens bis zum 1. Juli zugehen lassen. Verspätet angemeldete Anschlüsse können nur ausnahmsweise unter ganz dringlichen Verhältnissen berücksichtigt werden.

Die einschläglichen Bedingungen werden auf Wunsch mitgetheilt.

Potsdam, den 6. Juni 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. betreffend.

10. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden

Digitized by Google

Zinsscheine Reihe V. Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1887 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsscheine der Preußischer Staatsschulden betreffend.

11. Die am 1. Juli 1886 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten **vom 24. d. M. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches **die Stückzahl** und **den Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen **dem 17. Juni und 8. Juli** erfolgt; **die Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungshauptkassen am 24. Juni** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen **am 1. Juli** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, von welchen die vervollständigte zweite Ausgabe soeben erschienen und durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen ist.

Das Staatsschuldbuch kann vom 1sten Juli 1886 ab sowohl von den Besitzern 3½ prozentiger wie von denen 4 prozentiger Konsols benutzt werden.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Beförderung der Wollsendungen betreffend.

26. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach diesem Lagerhofe resp. in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten:

1) Die auf den hier einmündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Lagerhofe an die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft befördert, falls die Frachtbriefe deren Adresse tragen.

   Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.
2) Diejenigen auf dem Lagerhofe zum Versand kommenden Wollen werden auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft als Versenderin aufgeliefert werden.
3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung.

Berlin, den 9 Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ablassen von Extrazügen auf der Strecke Berlin Stettiner Bahnhof - Hermsdorf.

27. Bis auf Weiteres wird an den Sonntagen auf der Strecke Berlin (Stettiner Bahnhof)—Hermsdorf in jeder Richtung ein

Digitized by Google

Extra-Personenzug

abgelassen, welcher auf allen Haltepunkten dieser Strecke nach Bedarf anhält.

Abfahrt von Berlin, Stettiner Bahnhof,	Nachm.	3^{30},
Ankunft in Hermsdorf	"	4^{04},
Abfahrt von Hermsdorf	Abds.	10^{08},
Ankunft in Berlin, Stettiner Bahnhof,	"	10^{42}.

Die Preise der Billets zu diesen Zügen entsprechen den gewöhnlichen; die gelösten Retourbillets berechtigen innerhalb ihrer Giltigkeitsdauer auch zur Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Personenzügen. Ebenso haben die zu den fahrplanmäßigen Personenzügen verausgabten Retour-Billets Giltigkeit zur Rückfahrt mit den Extrazügen.

Stralsund, den 13. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Beförderung von Wollsendungen betreffend.

38. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. auf dem Lagerhofe (dem früheren Viehhofe) der Berlin'er Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berlin'er Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin" tragen, und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit angängig, auch nach Brutto-Gewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden.

Der Rücktransport bezw. die Ueberführung der zum Export bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Die Versendung vom Lagerhofe in Frankofracht und die Auflegung von Nachnahme ist ausgeschlossen.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berlin'er Nordbahnhofe und dem Lagerhof bei Gesundbrunnen werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis bezw. ab Nordbahnhof 4 Mark pro Achse, und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à Conto Lagerhof-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Transportgebühr für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 6. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Einlösung von Zinscoupons.

18. Vom 1. Juli 1886 ab werden die an diesem Tage fälligen Zins-Coupons

A. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn

und zwar

№ 1 Serie V. der 4% Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission,

№ 1 Serie V. der 4% Prioritäts-Obligationen Lit. B. und

№ 1 Serie III. der 4% Prioritäts-Obligationen Lit. C.

B. der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft

№ 2 Serie II. der 4½% Prioritäts-Obligationen

in Erfurt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse,

in Berlin a. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere (Leipziger Platz 17),

b. bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse am Askanischen Platz 5,

in Dessau bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse und

in Leipzig — jedoch nur vom 1. bis 15. Juli — in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bei der Eisenbahn-Stationskasse auf dem **Thüringer Bahnhofe**

eingelöst.

Außerdem werden die Coupons der Berlin-Anhaltischen Prioritäts-Obligationen Litt. C. № 1 Serie III. auch in **Frankfurt a./Main** in der Zeit vom 1. bis 15. Juli d. J.

bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne

und

bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie

eingelöst.

Die Coupons der Berlin-Anhaltischen und Oberlausitzer Obligationen sind mit besonderen Nachweisungen einzureichen, aus welchen die Stückzahl und der Werth, **nach den verschiedenen Sorten geordnet**, ersichtlich ist.

Erfurt, im Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 2. Juni 1886.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Die 39. Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. betreffend.

In der 39. Verloosung von

Schlesischen Pfandbriefen Litt. B.

sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar:

Cantersdorf und Klein-Neudorf.

№ 50104 50127. à 200 Thaler,
№ 62474 à 100 Thaler.

Elend.

№ 61238 à 100 Thaler.

Maj. u. Erbl. Herrschaft Fürstenstein ꝛc.

№ 44275 44283 44289 44312 44317 44319 44344 à 500 Thaler,
№ 50780 50850 à 200 Thaler,
№ 63361 63380 63396 63403 63409 63423 63432 63477 63478 à 100 Thaler.

Giesmannsdorf c. p. und Jentsch.

№ 55507 à 500 Thaler,
№ 65557 und 65567 à 100 Thaler.

Heydänichen.

№ 51661 à 200 Thaler,
№ 64409 64413 à 100 Thaler.

Koschentin und Tworog c. p.

№ 473 à 1000 Thaler,
№ 8095 8101 8166 8173 8176 8180 à 100 Thaler.

Poln. Krawarn und Mackau.

№ 41137 41147 41156 à 1000 Thaler,
№ 45031 45033 45041 45049 45070 45102 à 500 Thaler,
№ 51984 51993 51994 51997 51998 52004 52021 52026 52035 52039 à 200 Thaler,
№ 64767 64780 64781 64826 64856 à 100 Thaler,
№ 79457 à 50 Thaler,
№ 82448 à 25 Thaler.

Ob. und Ndr. Miechowitz.

№ 44811 44836 44838 à 500 Thaler,
№ 51560 à 200 Thaler,
№ 64316 64318 64324 64339 64380 und 64395 à 100 Thaler.

Pogarell und Altzenau.

№ 43583 à 500 Thaler,
№ 50021 à 200 Thaler,
№ 62361 und 62372 à 100 Thaler.

Mediat-Herz. Ratibor.

№ 41165 41166 41172 und 41223 à 1000 Thaler,
№ 45120 45123 45139 45157 45175 45199 45216 45226 und 45254 à 500 Thaler,
№ 52102 52161 52187 52214 52228 52235 52254 à 200 Thaler,
№ 64880 64946 64951 65029 65070 65084 65116 und 65118 à 100 Thaler.

Nieder-Schönau.

№ 61400 à 100 Thaler.

Ober-Schreibendorf.

№ 44423 à 500 Thaler,
№ 50951 à 200 Thaler.

Herrsch. Groß-Stein ꝛc.

№ 40390 à 1000 Thaler,
№ 50327 50359 50398 50431 50444 und 50915 à 200 Thaler,
№ 62780 62794 62800 62840 62903 62933 und 63528 à 100 Thaler.

Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 34275 Thalern oder 102825 Mark werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerthes derselben

vom 2. Januar 1887 ab

bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst gegen Rückgabe der gekündigten Stücke nebst den dazugehörigen Zinsscheinen Ser. XI. № 3 bis 10 erfolgen wird und die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört. Breslau, den 7. Juni 1886

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Die Försterstelle Maienpfuhl in der Oberförsterei Freienwalde ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Schilling zu Brahlitz in derselben Oberförsterei übertragen worden.

Die Försterstelle Brahlitz in der Oberförsterei Freienwalde ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Schlanz zu Summt, Oberförsterei Schönwalde übertragen worden.

Die Försterstelle Wesendorf in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Bünger zu Deutschboden in derselben Oberförsterei übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

In der Zeit vom 16. Juni bis zum 2. Juli d. J. finden in der Diözese Rathenow unter dem Vorsitze des General-Superintendenten, Oberhofprediger D. Kögel eine General-Kirchen- und Schul-Visitation statt, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Diözese Auskunft ertheilen können.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 11. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1886 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1887 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A., sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam; Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 25. Juni **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Beyer's „Viehseuchen-Gesetze" betreffend.

140. Im Verlage von Paul Parey in Berlin sind die von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Beyer herausgegebenen „Viehseuchen-Gesetze" in zweiter, neubearbeiteter Auflage erschienen. Das Werk ist durch alle Buchhandlungen zum Preise von 5 Mark für das gebundene Exemplar zu beziehen. In demselben haben die seit dem Erscheinen der ersten Auflage ergangenen Vorschriften, Regulative und ministeriellen Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung Aufnahme gefunden bei gleichzeitiger Ausscheidung oder Umarbeitung des ganz oder theilweise veralteten Materials der ersten Auflage. Zur Erleichterung der Benutzung des Buches ist demselben ein vollständiges Sachregister beigegeben.

Der Handgebrauch dieses Buches ist geeignet, den mit der Handhabung der Veterinairpolizei betrauten Beamten die Orientirung auf dem Gebiete des gesammten Veterinairwesens zu erleichtern und die Verwaltungsbehörden vor unrichtigen Auslegungen von Vorschriften zu bewahren, welche bereits durch ministerielle ꝛc. Entscheidungen maßgebend erläutert worden sind.

Es kann die Anschaffung vorerwähnten Buches daher nicht nur den betheiligten Beamten, sondern auch allen Besitzern größerer Viehbestände angelegentlichst empfohlen werden.

Potsdam, den 18 Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

141. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Schiffseigners C. Rothenbücher zu Gatow im Kreise Osthavelland und der Milzbrand unter dem Rindvieh des Kossäthen Grünefeldt zu Bredow in demselben Kreise sind erloschen.

Potsdam, den 16. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Die Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam betreffend.

5. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses beginnen nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Potsdam, den 8. Juni 1886.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

72. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: Sozialdemokratische Bibliothek. VII. Sozialpolitische Vorträge von Josef Dietzgen. 1) National-Oekonomisches. 2) Die bürgerliche Gesellschaft. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1886. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Schließung eines Vereins.

73. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Verein zur Wahrung der Interessen der Tapezierer Berlins" einschließlich der mit Herausgabe des Fachblattes „Tapezierer-Zeitung" befaßten „Zeitungs-Kommission" nach § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen ist.

Jede fernere Betheiligung an diesem Vereine oder etwaigen Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung desselben darstellen, wird nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Erweiterung von Stadt-Fernsprechanlagen.

30. Um rechtzeitig die Vorbereitungen zu den im Laufe dieses Jahres noch auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprechanlagen in Potsdam, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark) und Ludwigsfelde, welche sämmtlich mit dem Berliner Fernsprechnetz verbunden sind, treffen zu können, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu können.

Diejenigen Personen, welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen noch für

Digitized by Google

dieses Jahr wünschen, wollen mir ihre schriftlichen Anmeldungen spätestens bis zum 1. Juli zugehen lassen. Verspätet angemeldete Anschlüsse können nur ausnahmsweise unter ganz dringlichen Verhältnissen berücksichtigt werden.

Die einschlägigen Bedingungen werden auf Wunsch mitgetheilt.

Potsdam, den 6. Juni 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt.

31. In Sachsenhausen (Mark) wird am 20. d. M. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 18. Juni 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Pennrich.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281), und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Rittergutsbesitzer und Landes-Aeltesten Dürr auf Oberbeltsch, Kreis Guhrau, die Schuldverschreibung der Staats-Prämienanleihe von 1855 Serie 1230 № 122975 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Firma H. M. Fliesbach's Wittwe zu Glogau anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bäckermeister Gustav Berndt zu Wittenberg die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 532741 über 300 M. angeblich entwendet worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Levin zu Wittenberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Juni 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 120 Stück, und zwar die Nummern:

251 317 532 775 1400 1717 1741 1897 2099 2107 2280 2728 2731 2960 3021 3075 3195 3429 3497 3519 3558 3564 3875 3909 4510 4547 4585 5420 6086 6104 6217 6330 6345 6507 6574 6708 6906 7029 7532 7873 8112 8326 9088 9198 9321 9427 9442 9626 9676 9687 9733 9769 9777 10016 10378 10506 10931 10943 11132 11237 11289 11355 11423 11427 11557 11582 11827 11891 12024 12263 12310 12349 12393 12653 12697 12717 12991 13108 13162 13308 13496 13649 13747 13788 13899 14328 14490 14715 14721 14760 14890 14928 15253 15406 15686 15718 15748 15767 15833 15933 16054 16081 16148 16175 16651 16656 16734 16790 17011 17076 17132 17190 17870 17979 18197 18359 18419 18503 18514 18819.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 41 Stück, und zwar die Nummern:

339 341 545 553 802 1026 1495 1691 1850 1864 2007 2284 2622 2715 2754 2989 3372 3852 3857 3876 3959 4013 4109 4111 4243 4312 4354 4661 4699 4746 4979 5445 5842 5857 6203 6228 6281 6296 6485 6512 6765.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 156 Stück, und zwar die Nummern:

488 514 1028 1339 1426 1438 1595 1858 2226 2385 2391 3044 3176 3438 3705 4035 4385 4492 4668 4796 4933 4963 5158 5617 5718 6074 6148 6252 6274 6291 6404 6647 6720 6779 6831 7326 7866 7978 8272 8280 8360 8384 8495 8638 8806 8997 9175 9280 9398 9479 9492 9973 10094 10204 10232 10286 10335 10340 10467 10469 10710 11070 11280 11283 11366 11399 11575 11670 11771 11782 11855 11917 12381 12485 12663 12688 12712 13099 13395 13485 13532 13703 13742 13790 14022 14165 14386 14387 14589 14722 14868 14999 15149 15212 15309 15630 15752 16027 16211 16242 16257 16533 16654 16675 16729 16775 16826 16842 17252 17316 17363 17737 17757 17807 18333 18418 18429 18489 18609 18736 18740 18796 18800 18895 18896 18998 19004 19139 19155 19190 19314 19416 19451 19469 19489 19891 20277 20411 20466 20546 20589 20808 21006 21210 21257 21276 21284 21300 21506 21912 22109 22138 22247 23004 23064 23069.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 136 Stück, und zwar die Nummern:

73 105 1009 1169 1358 1910 1983 2136 2257 2568 2658 2975 3139 3318 3325 3526 3622 3828 4072 4104 4522 4552 4648 4714 4905 5135 5447 5774 5825 5948 6133 6147 6591 6609 6794 7183 7412 7454 7481 8119 8220 8484 8833 8956 9089 9096 9137 9203 9309 9431 9653 9952 9956 10042 10082 10115 10299 10303 10427 10468 10490

Digitized by Google

10645 10706 10795 10841 11271 11561 11578
11641 11770 11922 12009 12037 12063 12304
12345 12573 12794 12799 13118 13235 13324
13483 13793 14132 14253 14276 14578 14631
14799 14940 15188 15481 15514 15787 15796
15869 16279 16381 16529 16537 16566 16684
16687 16763 16815 16850 16864 16889 16947
17376 17517 17565 17618 17829 18040 18267
18272 18278 18302 18307 18309 18319 18325
18380 18429 18490 18516 18545 18619 18679
18834 18987 19139 19272 19314.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in courtsfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 9—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, **vom 1. Oktober d. J. ab** an den Wochentagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Zum 1. Oktober 1877 Litt. D. Nr. 5241 über 75 M. (25 Thlr.),
" 1. Oktober 1882 Litt. C. Nr. 2124 7637 über 300 M. (100 Thlr.),
" 1. April 1883 Litt. C. Nr. 185 11409 über 300 M. (100 Thlr.),
Litt. D. Nr. 4309 über 75 M. (25 Thlr.),
" 1. Oktober 1883 Litt. A. Nr. 5689 über 3000 M. (1000 Thlr.),
Litt. C. Nr. 7156 8068 20625 über 300 M. (100 Thlr.),
Litt. D. Nr. 25 1038 2278 6380 6743 12225 15138 über 75 M. (25 Thlr.),
" 1. April 1884 Litt. B. Nr. 3148 über 1500 M. (500 Thlr.),
Litt. C. Nr. 536 6431 12134 19129 über 300 M. (100 Thlr.),
Litt. D. Nr. 2504 4733 5552 6017 über 75 M. (25 Thlr.).

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Gütertarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr.

28. Am 20. d. M. tritt zu dem Gütertarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr ein Nachtrag III. in Kraft. Derselbe enthält neben Berichtigungen die Ausdehnung des Ausnahme-Tarifs 2 (für Düngemittel) auch auf Transporte von Deutschland nach Rußland und Einführung eines direkten Satzes für Düngemittel zwischen Podwoloczyska transit und Linden (Küchengarten). Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 15. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Extra-Retourbillets zum Besuche der Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin.

39. Zur Erleichterung des Besuchs der Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin werden Extra-Retourbillets mit längerer Giltigkeitsdauer zu ermäßigten Fahrpreisen nach **Berlin Stadtbahn** für die II. und III. Wagenklasse wie folgt ausgegeben werden:

I. **Zum Zuge 6** (ab Eydtkuhnen $8\frac{59}{}$ Nachm.) in Eydtkuhnen, Gumbinnen, Insterburg und Wehlau am 7. Juli, in Königsberg i./Pr., Braunsberg, Güldenboden, Elbing, Marienburg, Dirschau, Pr. Stargard, Konitz und Flatow am 8. Juli.
II. **Zum Zuge 46** (ab Allenstein $2\frac{54}{}$ Vorm.) in Allenstein, Osterode, Dt. Eylau, Jablonowo, Thorn, Schulitz, Bromberg und Nakel am 8. Juli.
III. **Zum Zuge 8** (ab Bromberg $5\frac{45}{}$ Vorm.) in Bromberg, Nakel, Schneidemühl, Kreuz, Landsberg a./W., Cüstriner Vorstadt, Cüstrin, Golzow, Werbig, Gusow, Trebnitz, Dahmsdorf, Müncheberg und Strausberg am 8. Juli.
IV. Im Anschlusse an die Züge 6 bezw. 8 und 46 zu den nächstvorhergehenden Zügen, nämlich:
Zum Zuge 196 (ab Memel 3^{50} Nachm.) in Memel, Heydekrug und Tilsit am 7. Juli.
Zum Zuge 903 (ab Lyck 4^{27} Nachm.) in Marggrabowo und Goldap am 7. Juli.

Digitized by Google

Zum Zuge 50 (ab Insterburg 6^{35} Nachm.) in Gerdauen, Korschen, Rothfließ und Wartenburg am 7. Juli.

Zum Zuge 876 (ab Ortelsburg 7^{34} Nachm.) in Ortelsburg am 7. Juli.

Zum Zuge 642 (ab Graudenz 5^{50} Vorm.) in Graudenz am 8. Juli.

Zum Zuge 82 (ab Dirschau 5^{30} Vorm.) in Pelplin, Czerwinsk, Warlubien, Laskowitz, Terespol, Prust und Klahrheim am 8. Juli.

Zum Zuge 92 (ab Danzig lege Thor 4^{05} Vorm.) in Danzig lege Thor am 8. Juli.

Zum Zuge 634 (ab Tuchel 7^{50} Vorm.) in Tuchel am 8. Juli.

Zum Zuge 564 (ab Neustettin 4^{57} Vorm.) in Neustettin und Jastrow am 8. Juli.

Zum Zuge 563 (ab Posen 4^{49} Vorm.) in Kolmar i./P. am 8. Juli.

Zum Zuge 452 (ab Dt. Krone 5^{35} Vorm.) in Dt. Krone am 8. Juli.

Diese Extra-Retourbillets, welche beim Antritt der Rückreise von Berlin (Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz oder Schlesischer Bahnhof) der Billet-Expedition zur Abstempelung vorzulegen sind, berechtigen zur Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Zügen einschließlich Courierzug 3. Inhaber von Extra-Retourbillets III. Klasse, welche zur Rückfahrt die II. Klasse des Courierzuges 3 benutzen wollen, haben für die betreffende Strecke ein Billet 4. Klasse zuzulösen.

Fahrtunterbrechung wird weder auf der Hin- noch Rückfahrt gestattet. Letztere kann jedoch von einer Zwischenstation unter Abstempelung des Billets durch dieselbe angetreten werden.

Gepäck-Freigewicht und Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder wie im gewöhnlichen Verkehre.

Die Beförderungspreise und die Gültigkeitsdauer der Extra-Retourbillets sind bei allen oben genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 7. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Vorverkauf für die Schlafwagenkurse Berlin—Alexandrowo und Berlin—Eydtkuhnen

40. Vom 15. Juli d. J. ab findet der Vorverkauf für die diesseitigen Schlafwagenkurse Berlin—Alexandrowo und Berlin—Eydtkuhnen, sowie die Vorausbestellung an Schlafplätzen für diese Richtung in Berlin nicht mehr bei der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft, sondern lediglich bei der Billet-Expedition Berlin, Friedrichstraße, statt.

Bromberg, den 15. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Uebersicht von dem Zustande der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalt für das Etatsjahr 1885/86.

8. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1885/86

an Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen		67783,77 M.,
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds		1219,60 M.,
	zusammen	69003,37 M.
vereinnahmt und an Wittwen- und Waisengeldern		7449,19 M.,
gezahlt, so daß als Ueberschuß		61554,18 M.

dem Eisernen Fonds zu überweisen waren.

Dieser betrug am 31. März 1885	390421,28 M.,
und vereinnahmte im Rechnungsjahre 1885/86 an Zinsen von seinen Beständen	18961,30 M.,
an Einkaufsgeld	3095,11 M.,
an nacherhobenen Beiträgen	421,91 M.,
und erreichte somit am 31. März 1886 eine Höhe von	474453,78 M.
Die Vermehrung des Fonds im Rechnungsjahre 1885/86 stellt sich darnach auf	84032,50 M.

Verausgabt sind für den Ankauf von Werthpapieren und zwar:

a. 400000 M. 4 % Consols, eingetragen in das Staatsschuldbuch,
b. 13650 M. 4 % landschaftliche Centralpfandbriefe,
c. 1900 M. 4 % Consols

415550 M. . . . . 427739,80 M.,

so daß ein Baarbestand verblieb von . . . . . 46713,98 M.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Juni 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Josef Lewandowski, Arbeiter,	geboren am 24. Januar 1853 (24. Juni 1855) zu Kowal, Bezirk Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Thorn, Preußen,	Diebstahl mittelst Einbruchs (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Mai 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	10. Mai 1886.
2	Marianna Muszynska, geborene Engel, Maurersfrau,	63 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Klein-Dobrzyca, Kreis Kalisch, Russisch-Polen,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. Mai 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Mai 1886.
3	Ignaz Ptok, Arbeiter,	geboren 1863 zu Blachowina, Bezirk Czenstochau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. November 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. März 1886.
4	Leopold Bruckner, Dienstknecht,	geboren am 10. November 1848 zu Oberkappel, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (1¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Januar 1885),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	25. März 1886.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Franz Pawala, Kellner,	geboren am 18. Februar 1851 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Mai 1886.
2	Paul Barthel, Zinngießer,	geboren am 1. Juni 1861 zu Neudorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Deutsch-Märzdorf, Bezirk Schönberg,	Landstreichen und Fälschung eines Zeugnisses,	derselbe,	desgleichen.
3	Alois Waschke, Tuchmacher,	geboren am 14. Mai 1846 zu Schwechat, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und und Verübung groben Unfugs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. März 1886.
4	Anton Kebra, Schmiedegeselle,	geboren am 22. September 1856 zu Heid, Bezirk Dachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
5	Alois Heisig, Klempnergeselle,	geboren am 11. Juni 1854 zu Troppau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangeh. zu Hotzenplotz, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall und Hehlerei,	derselbe,	28. April 1886.
6	Eduard Matzner, Schieferdecker,	geb. am 1. November 1837 zu Jagdhose, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangeh. ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Karl Josef Willig, Webergeselle,	geboren am 24. Dezember 1859 zu Kremsmünster, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Mai 1886.
8	Wenzel Gold, Weber und Arbeiter,	geboren 1825 zu Schwadowitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	11. Mai 1886.
9	Albert Schima, Arbeiter (Knecht),	geboren am 24. April 1824 zu Natschow, Bezirk Ellischau, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Schönebeck, Preußen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	16. Mai 1886.
10	Josef van de(r) Velde(n), Cigarrenarbeiter,	geboren am 9. November 1844 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	21. April 1886.
11	Cornelius Götz, Cigarrenarbeiter,	geboren am 30. Mai 1849 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	24. April 1886.
12	Karoline Olsdotter (Olsen), Wäscherin,	geboren am 11. Februar 1859 zu Carlsham, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	28. April 1886.
13	Christiane Rasmusdotter, Näherin,	geboren am 4 März 1850 zu Nestoed, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Altona, Preußen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. Mai 1886.
14	Thomas Nilsson, Korkschneider,	geboren am 4. Oktober 1861 zu Christianstad, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Mai 1886.
15	Johannes Mathias Breys, Kaufmann,	geboren am 25. Februar 1837 zu Weert, Kreis Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Cöln,	8. Mai 1886.
16	Berkewitz Cournicky, Kolporteur,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pont à Mousson, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	28. April 1886.
17	Aler Franzen, Schiffer,	geboren im Oktober 1859 zu Scheveningen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	dieselbe Behörde,	30. April 1886.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Verwaltungs-Gerichts-Direktor Neuhauß ist zum Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath ernannt worden. Seine Vertretung in den Geschäften beim Bezirks-Ausschuß erfolgt durch das erste stellvertretende Mitglied dieser Behörde, den Regierungs-Rath Bodenstein.

An Stelle des ausgeschiedenen Kgl. Dom.-Rath Fischer ist der Kämmerer Maerker zu Wend.-Buchholz zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Kgl. Amtsgericht daselbst ernannt.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des Gutspächters A. Meier zu Rapshagen, welcher das Amt niederzulegen beabsichtigt, vom 1. Juli d. J. ab der Gutsbesitzer Weger zu Halenbeck zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIV. Rapshagen ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit

a. zu Amts-Vorstehern:

der Kreisdeputirte und Rittmeister von Arnim zu Neuensund für den Amtsbezirk Neuensund, der Rittergutsbesitzer Keibel zu Klein-Luckow für den Amtsbezirk Klein-Luckow, der Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin zu Amalienhof für den Amtsbezirk Amalienhof, der Rittmeister a. D. von Arnim zu Güterberg für den Amtsbezirk Lübbenow, der Rittergutsbesitzer von Holtzendorff zu Jagow für den Amtsbezirk Jagow, der Rittergutsbesitzer Baron von Holtzendorff zu Wilsickow für den Amtsbezirk Wilsickow, der Rittmeister a. D. Collin zu Sternhagen für den Amtsbezirk Sternhagen, der Kammerherr von Heyden zu Alexanderhof für den Amtsbezirk Alexanderhof, der Rittergutsbesitzer Lieutenant Menz zu Baumgarten für den Amtsbezirk Baumgarten, der Amtsrath Saenger zu Schmoelln für den Amtsbezirk Schmoelln, der Rittmeister a. D. von Stülpnagel zu Gründerg für den Amtsbezirk Brüssow, der Gutsbesitzer Bettac zu Rossow für den Amtsbezirk Rossow, der Ritterschaftsrath und Kammerherr von Arnim zu Züsedom für den Amtsbezirk Züsedom, der Rittergutsbesitzer Stoewahs zu Göritz für den Amtsbezirk Göritz;

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Rittmeister a. D. Keibel zu Schwarzensee für den Amtsbezirk Neuensund, der Buchhalter Matthes zu Amalienhof für den Amtsbezirk Amalienhof, der Lieutenant Flügge zu Rechlin für den Amtsbezirk Wilsickow, der Standesbeamte Krüger zu Briezig für den Amtsbezirk Briezig, der Gutspächter König zu Klein-Sperrenwalde für den Amtsbezirk Gollmitz, der Schulze Reinhardt zu Hindenburg für den Amtsbezirk Sternhagen, der Oberamtmann Meyer zu Grünow für den Amtsbezirk Alexanderhof, der Gutsbesitzer Keibel zu Ludwigsburg für den Amtsbezirk Baumgarten, der Schulze Wendt zu Schmölln für den Amtsbezirk Schmölln, der Administrator Kurts zu Malchow für den Amtsbezirk Göritz von Neuem ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit

a. zu Amtsvorstehern:

der Gutsbesitzer Riemeyer zu Blossin für den Amtsbezirk Friedersdorf, der Bauergutsbesitzer Gothan zu Alt-Hartmannsdorf für den Amtsbezirk Spreenhagen, der Gutsbesitzer Schultze zu Lamitsch für den Amtsbezirk Pfaffendorf, der Domainenrath Boehmer zu Amt Storkow für den Amtsbezirk Storkow, der Domainenrath Fischer zu Amt Wend.-Buchholz für den Amtsbezirk Krausnick, der Rittergutsbesitzer Buchholz zu Coffenblatt für den Amtsbezirk Coffenblatt, der Oberamtmann Redlich zu Amt Beeskow für den Amtsbezirk Beeskow, der Königl. Oberförster Dieckhoff zu Schwenow für den Amtsbezirk Schwenower Forst.

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Rittergutsbesitzer Ascher zu Stuttgarten für den Amtsbezirk Storkow, der Gutsbesitzer Schumacher zu Tauche für den Amtsbezirk Coffenblatt, der Königl. Förster Kühlhorn zu Schwenow für den Amtsbezirk Schwenower Forst von Neuem ernannt worden.

Im Kreise Templin sind

a. zu Amtsvorstehern:

der Königliche Rittmeister a. D. Graf von Arnim zu Mellenau für den Amtsbezirk Mellenau, der Königliche Landrath a. D. und Kammerherr von Arnim zu Kröchlendorf für den Amtsbezirk Kröchlendorf, der Domainenpächter Mundt zu Potzlow für den Amtsbezirk Strehlow, der Königliche Hauptmann a. D. Tilke zu Netzow für den Amtsbezirk Templin, der Gutsbesitzer Dahms sen. zu Storkow für den Amtsbezirk Storkow, der Königliche Oberamtmann Lessel zu Amt Zehdenick für den Amtsbezirk Amt Zehdenick, der Königliche Oberstlieutenant a. D. Graf zu Eulenburg-Liebenberg für den Amtsbezirk Liebenberg.

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Gemeindevorsteher Blaurock zu Ribbech für den Amtsbezirk Ribbech, der Gutsbesitzer Freisleben zu Mildenberg für den Amtsbezirk Badingen, der Amtmann Düyr zu Metzelthin für den Amtsbezirk Templin, der Gutsbesitzer Loeser zu Saehle für den Amtsbezirk Neu-Thymen, der Rentier Carl Schroeder zu Kreuzkrug für den Amtsbezirk Petznick ernannt bezw. nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit wieder ernannt worden.

Die Försterstelle Mertensmühle in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Scholl zu Neuendorf, Oberförsterei Lehnin, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Feldwebel Oscar Deichmann, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Gramzow, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Summt in der Oberförsterei Schönwalde vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Maximilian Bärnewitz, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Neu-Glienicke, ist zum Königlichen Förster ernannt und

Digitized by Google

demselben die Försterstelle Deutschboden in der Försterei Zehdenick vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Carl Scheuermann, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Oranienburg, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Neuendorf in der Oberförsterei Lehnin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst Adolf Reinhold Loesch in Albrechtsdorf, Diözese Sorau, ist zum Pfarrer der Parochie Hohen-Landin, Diözese Schwedt, bestellt worden.

Der Prediger Johannes George Werner Droß ist zum 2. Diakonus an der Zwölf-Apostel-Kirche in Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Carl Christoph Rinneberg ist zum Archidiakonus der Parochie Treuenbrietzen, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Die unter dem Patronat des Fräuleinstifts zu Marienfließ stehende Pfarrstelle zu Stepenitz, Diözese Putlitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Schuke am 7. Juni d. J. zur Erledigung gekommen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Ringenwalde, Diözese Templin, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Seiffge zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Dem Küster und Lehrer Karl Eduard Block zu Neu-Künkendorf, Parochie Dobberzin, Diözese Angermünde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster, Organisten und 1. Lehrer August Friedrich Wilhelm Rosenberg zu Teschendorf, Parochie Löwenberg, Diözese Zehdenick, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Linsenbarth ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen höheren Bürgerschule in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Hirsch am Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert.

Der Lehrer Scholz ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Borchardt ist als ordentlicher Lehrer an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Schimming ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen zu einem jährlichen Zinssatze von 3 Prozent betreffend.

Nach Maßgabe des durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1884 genehmigten Nachtrags zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten, folgendermaßen lautend:

„Auf den Bericht vom 26. v. M. und Js. will Ich dem anliegenden Nachtrage zu dem Statute der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung für 1873 S. 309) hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Januar 1884.

gez. **Wilhelm.**

geggez. Lucius. Friedberg. von Scholz.

An die Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, der Justiz und der Finanzen."

* * *

Nachtrag
zum
Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten
vom 21. Mai 1873.

Das Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 erhält folgende Zusätze:

I. Zum § 8:

Der Central-Landschafts-Direktion bleibt die Beschlußnahme überlassen, ob und beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab auch landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinssatze als vier Prozent nach der Wahl des Darlehnsnehmers auszugeben sind.

II. Zum § 15:

Im Falle der Ausreichung landschaftlicher Central-Pfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinssatze als vier Prozent darf der Kurs-Differenz-Zuschuß zehn Prozent ihres Nennwerthes nicht übersteigen.

beschließt hiermit die Central-Landschafts-Direktion, daß vom 1. Juli 1886 ab auch landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem jährlichen Zinssatze von drei Prozent nach der Wahl des Darlehnsnehmers auszugeben sind, unter Anwendung entsprechender Formulare für die Pfandbriefe, Zinskupons und Talons.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Die Central-Landschafts-Direktion.

gez. von Klützow.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 2. Juli **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 14.) № 1661. Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 3. Mai 1886.

№ 1662. Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886.

(Stück 15.) № 1663. Verordnung, betreffend die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. Vom 1. Juni 1886.

№ 1664. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Mai 1886.

№ 1665. Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Waagen, vom 29. April 1886 beigefügt.

(Stück 16.) № 1666. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 1. Juni 1886.

(Stück 17.) № 1667. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 5. Juni 1886.

№ 1668. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 27. Mai 1886.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 15.) № 9124. Gesetz zur Ausdehnung des Gesetzes vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetz-Samml. S. 145), und der §§ 2 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz-Samml. S. 384) auf die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. April 1886.

№ 9125. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Sögel. Vom 6. Mai 1886.

№ 9126. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 7. Mai 1886.

(Stück 16.) № 9127. Gesetz, betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 4. Mai 1886.

№ 9128. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 6. Mai 1886.

№ 9129. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Quakenbrück. Vom 11. Mai 1886.

(Stück 17.) № 9130. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 21. Mai 1886.

(Stück 18.) № 9131. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Cassel, vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279). Vom 10. Mai 1886.

№ 9132. Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1886, betreffend die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

№ 9133. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Pinneberg. Vom 28. Mai 1886.

(Stück 19.) № 9134. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde und Osten. Vom 4. Juni 1886.

(Stück 20.) № 9135. Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1886, betreffend die Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Veröffentlichung des Deutschen Handelsarchives.

142. Das Handel- und gewerbetreibende Publikum des Bezirkes mache ich auf die Veröffentlichung im Juniheste (Jahrgang 1886) des Deutschen Handelsarchives S. 314 über Aenderungen der Kaiserlich Deutschen Consulate aufmerksam.

Potsdam, den 20. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

143 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-W. N. N. Meter.	Berlin. Unter-W. N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,56	31,40	2,40	1,46	1,58	1,04	2,36	2,12	2,02	1,70	2,92	2,54
2	32,54	31,38	2,42	1,34	1,56	1,03	2,36	2,12	2,02	1,70	2,82	2,54
3	32,54	31,34	2,44	1,36	1,54	1,03	2,34	2,12	2,02	1,70	2,76	2,52
4	32,54	31,34	2,40	1,40	1,54	1,01	2,30	2,12	2,02	1,70	2,68	2,52
5	32,54	31,30	2,34	1,36	1,52	1,00	2,30	2,10	2,02	1,70	2,64	2,52
6	32,54	31,30	2,32	1,36	1,50	1,00	2,28	2,08	2,02	1,70	2,58	2,50
7	32,52	31,30	2,28	1,32	1,48	0,99	2,26	2,08	2,02	1,70	2,54	2,50
8	32,52	31,28	2,32	1,28	1,46	0,97	2,24	2,06	2,02	1,70	2,48	2,50
9	32,50	31,24	2,36	1,16	1,44	0,96	2,24	2,04	2,02	1,70	2,44	2,48
10	32,48	31,24	2,36	1,24	1,42	0,96	2,22	2,02	2,02	1,70	2,42	2,48
11	32,48	31,24	2,34	1,24	1,40	0,95	2,22	2,02	2,00	1,68	2,38	2,46
12	32,48	31,22	2,28	1,24	1,40	0,93	2,20	2,02	2,00	1,68	2,34	2,44
13	32,52	31,16	2,30	1,16	1,38	0,93	2,22	2,00	2,00	1,68	2,34	2,44
14	32,52	31,08	2,30	1,12	1,36	0,92	2,22	2,02	2,00	1,68	2,30	2,42
15	32,54	31,02	2,32	1,14	1,36	0,91	2,20	2,00	2,00	1,68	2,28	2,42
16	32,56	31,02	2,34	1,04	1,36	0,90	2,18	1,98	1,98	1,66	2,26	2,40
17	32,56	31,06	2,36	1,14	1,34	0,90	2,18	1,98	1,98	1,66	2,26	2,40
18	32,58	31,06	2,34	1,14	1,34	0,88	2,16	1,94	1,98	1,66	2,28	2,38
19	32,58	31,04	2,38	1,04	1,32	0,87	2,16	1,94	1,96	1,64	2,28	2,38
20	32,60	31,04	2,36	1,12	1,30	0,85	2,14	1,92	1,94	1,62	2,28	2,36
21	32,58	31,08	2,38	1,12	1,30	0,84	2,12	1,92	1,92	1,60	2,28	2,36
22	32,58	31,08	2,36	1,12	1,30	0,82	2,10	1,90	1,92	1,60	2,28	2,34
23	32,56	31,06	2,34	1,00	1,28	0,81	2,08	1,86	1,92	1,60	2,24	2,32
24	32,56	31,06	2,34	1,10	1,26	0,80	2,08	1,80	1,90	1,58	2,20	2,30
25	32,54	31,06	2,30	1,10	1,26	0,79	2,08	1,84	1,90	1,58	2,16	2,28
26	32,52	31,06	2,30	1,08	1,26	0,77	2,08	1,82	1,88	1,56	2,14	2,28
27	32,54	31,02	2,30	0,98	1,26	0,74	2,10	1,82	1,86	1,54	2,14	2,26
28	32,52	31,02	2,28	1,00	1,26	0,73	2,10	1,80	1,86	1,54	2,10	2,26
29	32,52	30,98	2,28	0,94	1,24	0,72	2,08	1,80	1,84	1,52	2,08	2,24
30	32,54	30,94	2,32	0,84	1,24	0,72	2,06	1,78	1,82	1,50	2,08	2,24
31	32,56	30,84	2,36	0,92	1,20	0,71	2,06	1,76	1,82	1,50	2,06	2,22

Potsdam, den 26. Juni 1886. Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderungen.

144. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai d. J. den selbstständigen Gutsbezirk Woltersdorf im Kreise Niederbarnim aufzulösen geruht.

Potsdam, den 22. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Anlegung einer Apotheke in Velten im Kreise Osthavelland betr.

145. Im Dorfe Velten im Kreise Osthavelland soll eine Apotheke angelegt werden. Bewerbungen um die bezügliche Concession nehme ich bis zum 15. August d. J. entgegen. Die Bewerber haben ihre Approbation, eine kurze Lebensbeschreibung und amtlich bestätigte Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung und Führung einzureichen, auch die Versicherung zu geben, daß ihnen die zur Einrichtung der Apotheke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Potsdam, den 10. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

146. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Oedorf im Kreise Teltow ausgebrochen und bis jetzt nur an einem im August v. J. aus Baiern eingeführten Ochsen konstatirt worden.

Potsdam, den 20 Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

147. Milzbrand ist unter dem Vieh des Bauerguts-besitzers Liepe zu Etzin im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 22. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

148. Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Böttcher zu Falkenhagen im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Auch die Räude unter den Schafen des Rittergut Golm im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 25. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

20. Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1886/87.

Bei der am 4. d. M. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1886/87 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 171 353 533 627 637 847 865 887 898 955 997 1147 1159 1208 1253 1327 1402 1422 1435 1636 1648 1843 1922.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1887 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf **Gold,** und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1887 fälligen Zinsscheinen Nr. 3—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9—12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin,** sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der **Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ob zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen,** Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %

auf den 2. Januar 1874 gekündigt:
Nr. 830 über 100 Thlr. Kurcht.

Lit. N. 3½ %

auf den 1. Dezember 1866 gekündigt:
Nr. 7128 über 200 Thlr. Kurant,

auf den 2. Januar 1873 gekündigt:
Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold,

auf den 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4162 über 100 Thlr. "

Lit. El. 4 %

auf den 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr 2880 über 100 Thlr. Kurant,

Lit. Fl. 4 %

auf den 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold,
" 13934 " 100 " Kurant.

Lit. Gl. 4 %

auf din 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. Hl. 4 %

auf den 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 3644, 4580 über je 200 Thlr. Kurant,
" 1320 " 100 " "

Lit. S. 4 %

auf den 2. Januar 1886 gekündigt:
Nr. 1815 über 500 Thlr. Gold.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Juni 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Die Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam betreffend.

6. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses beginnen nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Potsdam, den 8. Juni 1886.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

Digitized by Google

Die Ferien des Bezirksausschusses in Berlin betreffend.

7. Der unterzeichnete Bezirksausschuß zu Berlin hält Ferien während der Zeit **vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.** Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (Potsdamer Amtsblatt von 1884 I. Extra-Beilage zum 13. Stück Seite 3 flgde.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juni 1886.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ausdehnung der Polizei-Verordnung,

betreffend die Dampfschiffahrt auf dem Landwehr- u. Luisenstädtischen Canal.

74. Auf Grund der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

Die unterm 23. Februar bezw. 2. Juni 1885 erlassene und im Amtsblatt vom Jahre 1885 Stück 11 S. 102/103 bezw. Stück 24 S. 232/233 veröffentlichte Polizei-Verordnung, betreffend das Befahren des Landwehr-Canals zwischen der Einmündung des Luisenstädtischen Canals in den ersteren und der Mündung desselben in die Spree bei Charlottenburg, sowie des Luisenstädtischen Canals findet nunmehr auch auf die Canalstrecke von der oberen Canalschleuse bis zur Einmündung des Luisenstädtischen in den Landwehr-Canal Anwendung.

Den Dampfern nebst ihrem Anhange steht nunmehr auch das Vorschleuserecht an der oberen Schleuse zu.

Berlin, den 22. Juni 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts Nr. 34 (Ostbahnhof) und des Postamts Nr. 93 (Gr. Frankfurterstraße 131).

32. Am 1. Juli wird das Postamt Nr. 34 aus dem Gebäude des Königl. Ostbahnhofs nach dem Hause „Frankfurter Allee 102" und das Postamt Nr. 93 (Zweigstelle des Postamts Nr. 34) von der Gr. Frankfurterstraße 131 in das Gebäude des Königl. Ostbahnhofes und zwar in die bisher von dem Postamte Nr. 34 benutzten Räume verlegt.

Das Postamt Nr. 34 führt künftig die Bezeichnung „Postamt Nr. 34 (Frankfurter Allee)", das Postamt Nr. 93 die Bezeichnung „Postamt Nr. 93 (Ostbahnhof)".

Berlin C., den 24. Juni 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb.

33. Am 1. Juli tritt in dem Orte Breddin im Kreise Ostprignitz eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk derselben werden die Orte Kötzlin, Damelack, Sophiendorf, Todtenkopf, Kümmernitz und Obermühle zugetheilt.

Potsdam, den 23. Juni 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

3. Nachtrag

zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120)

12. An die Stelle des zweiten Absatzes der Nr. 2 des Artikels 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des § 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag."

Berlin, den 30. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.
gez. von Scholz.

* * *

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. Juni 1886.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände betreffend.

41. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Digitized by Google

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

No.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1886	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb	
1	Ausstellung von Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften.	Marienburg.	24.—27. Juli.	Gegenstände aus dem Gesammtgebiete des Feuerlösch- u. Rettungswesens	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Ausstellungs-Comité.	8 Tage	nach Schluß der Ausstellung.
2	Gartenbau-Ausstellung.	Colberg.	5.—8. August.	Erzeugnisse, Maschinen und Geräthschaften ꝛc. des Gartenbaues.	Königliche Eisenbahn-Direktionen Bromberg, Berlin, Breslau, Magdeburg, Erfurt u Altona.	desgleichen.	14 Tage	

Bromberg, den 21. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Bekanntmachung.

22. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des betreffenden Privilegiums vom 17. August 1845 kündige ich hiermit

die vierprozentigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B.,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 10. März 1851) und
2) die vierprozentigen Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 4. März 1850),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse Magdeburg gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai

Digitized by Google

d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und der Bestimmungen des betreffenden Privilegiums vom 16. März 1881 kündige ich hiermit

die vierprozentigen Braunschweigischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1881,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2 Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritätsobligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Nachdem durch vorstehende Bekanntmachungen die Frist zum Umtausch bis zum 31. Juli d. J. verlängert worden, machen wir darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. der Umtausch unter folgenden Bedingungen angeboten ist:

a. Für die umzutauschenden Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½% konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot jetzt noch annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis **einschließlich den 31. Juli d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg oder ferner bei den diesseitigen Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin, auf dem Lehrter und dem Potsdamer Bahnhofe, zu Halberstadt und zu Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Außer den Obligationen selbst ist ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Die Auszahlung der nicht zum Umtausch angemeldeten Obligationen erfolgt lediglich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg vom 2. Januar 1887 ab. Die Obligationen nebst Zinsscheinen und Talons sind mittelst Verzeichnisses in einem Exemplar unter Angabe der etwa fehlenden Zinsscheine, der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen, für jede Gattung der letzteren besonders, einzureichen.

Magdeburg, den 24. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Umtausch gekündigter Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

Die Inhaber der nachbezeichneten, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4% Pfandbriefe Lit. B., haftend auf den in Schlesien im Fraustädt'schen und Sprottau'schen Kreise belegenen Fürstlich Carolath-Beuthen'er Majorats-Gütern rc. und zwar

№ 1438, 1451, 1452 à 500 Thlr.,
№ 3835 und 3836 à 200 Thlr.,
№ 6749 à . . . . 100 Thlr.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in courssähigem Zustande an die Königliche Institutenkasse hierselbst zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage, denen die zugehörigen Zinsscheine werden beigefügt sein, einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht

bis zum 15. August 1886

erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juli 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie im Grund-

Digitized by Google

buche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 15. Februar 1886.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Den Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B betreffend.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 38sten Verloosung gezogenen, und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar 1886 gekündigten 4 % schlesischen Pfandbriefe Lit. B. und zwar:

à 200 Thlr.

№ 50110. Cantersdorf und Klein-Neudorf,
№ 50448. Herrsch. Groß-Stein,
№ 52156. Mediat. Herz. Ratibor,
№ 52298. dto.

à 100 Thlr.

№ 6740. Carolath-Beuthen'er Maj.-Güter ꝛc.,
№ 8065. Koschentin & Tworog c. p.,
№ 61237. Elend,
№ 63473. Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein ꝛc.,
№ 64344. O. und N. Miechowitz,
№ 64776. Poln. Krawarn und Mackau,
№ 64913. Med. Herz. Ratibor,
№ 65085. dto.
№ 65095. dto.
№ 65548. Giesmannsdorf c p. und Jentsch,

à 25 Thlr.

№ 82226. Herrschaft Groß-Stein,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August d. J.

erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allg. Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt:

à 3½ %

aus der 20. Verloosung:

№ 18581. Hausdorf à 100 Thlr.,

à 4 %

aus der 35. Verloosung:

à 200 Thlr.

№ 50410. Gr. Stein ꝛc.,
№ 51570. O. und N. Miechowitz,
№ 52659. Giesmannsdorf ꝛc.,

à 100 Thlr.

№ 61240. Elend,
№ 62452. Cantersdorf ꝛc.,
№ 62797. Gr. Stein ꝛc.,
№ 64866. Poln. Krawarn ꝛc.,

à 50 Thlr.

№ 11627. Koschentin ꝛc.,
№ 11634. do.
№ 12498. Siemianowitz ꝛc.,
№ 79246. Groß-Stein ꝛc.,
№ 79276. Fürstenstein ꝛc.,
№ 79462. Poln. Krawarn,
№ 79467. Med. Herz. Ratibor,

à 25 Thlr.

№ 23607. Siemanowitz ꝛc.,
№ 23673. dto.
№ 82020. Bonoschau c. p.,
№ 82082. Ndr. Schönau,
№ 82257. Herrsch. Fürstenstein,

aus der 36. Verloosung:

à 200 Thlr.

№ 52094. Med. Herz. Ratibor,
№ 52279. do.

à 100 Thlr.

№ 62383. Pogarell ꝛc.,
№ 64388. O. und N. Miechowitz,

à 50 Thlr.

№ 79465. Med. Herz. Ratibor,
№ 79468. do.

à 25 Thlr.

№ 22685. Koschentin ꝛc.,
№ 82457. Med. Herz. Ratibor,

aus der 37. Verloosung:

à 1000 Thlr.

№ 210. Carolath-Beuthen'er Maj.-Güter,
№ 41140. Poln. Krawarn ꝛc.,
№ 41228. Med. Herz. Ratibor,

à 50 Thlr.

№ 79232. Groß-Stein ꝛc.,
№ 79248. Groß-Stein,

à 25 Thlr.

№ 22336. Grzybowitz,
№ 22674. Koschentin ꝛc.,
№ 82225. Groß-Stein ꝛc.,
№ 82256. Fürstenstein ꝛc.,
№ 82265. Fürstenstein,
№ 82319. O. und N. Miechowitz,
№ 82466. Med. Herz. Ratibor,
№ 82498. Giesmannsdorf ꝛc.

Breslau, den 17. Februar 1886.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des bisherigen kommissarischen Amtsvorstehers, Bürgermeisters a. D. Ludwig zu Trebbin vom 1. Juli d. J. ab der Gutspächter, Lieutenant Sartig zu Groß-Beuthen zum Ehren-Amtsvorsteher des Bezirks VIII. Groß-Beuthen ernannt worden.

Im Kreise Ober-Barnim sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit:

a. zu Amtsvorstehern:

der Rittergutsbesitzer Graf v. d. Schulenburg zu Trampe für den Amtsbezirk Trampe, der Fabrikbesitzer

Marggraf zu Wolfswinkel für den Amtsbezirk Wolfswinkel, der Rittergutsbesitzer Karbe zu Lichterfelde für den Amtsbezirk Lichterfelde, der Amtsrath Schütz zu Grünthal für den Amtsbezirk Grünthal, der Rittergutsbesitzer Zenker zu Brunow für den Amtsbezirk Brunow, der Gutsbesitzer Fuhrmann zu Beiersdorf für den Amtsbezirk Beiersdorf, der Rittergutsbesitzer von Schmidt-Hirschfelde zu Hirschfelde für den Amtsbezirk Hirschfelde, der Kreis-Deputirte Baron von Eckardstein zu Prötzel für den Amtsbezirk Prötzel, der Amtsvorsteher von Barfuß zu Batzlow für den Amtsbezirk Batzlow, der Administrator Zunke zu Herrenhof für den Amtsbezirk Schulzendorf, der Rittergutsbesitzer Baron von Eckardstein zu Haselberg für den Amtsvorsteher Haselberg, der Rittergutsbesitzer Graf von Hacke zu Alt-Ranft für den Amtsbezirk Alt-Ranft, der Oekonomierath Christiani zu Kerstenbruch für den Amtsbezirk Kerstenbruch.

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Rechnungsführer Köbner zu Cöthen für den Amtsbezirk Cöthen, der Ober-Inspektor Wegener zu Hohenfinow für den Amtsbezirk Hohenfinow, der Fabrikbesitzer Ebart zu Spechthausen für den Amtsbezirk Wolfswinkel, der Baron Arn. von Eckardstein zu Leuenberg für den Amtsbezirk Brunow, der Gutsbesitzer Schleinitz zu Sternkrug für den Amtsbezirk Wölsikendorf, der Inspektor Karmpfer zu Ringenwalde für den Amtsbezirk Ihlow, der Rechnungsführer Thiede zu Alt-Friedland für den Amtsbezirk Alt-Friedland, der Rittergutsbesitzer Kreich zu Schulzendorf für den Amtsbezirk Schulzendorf von Neuem ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit:

a. zu Amtsvorstehern:

der Königliche Oberamtmann Redlich zu Gramzow für den Amtsbezirk Gramzow, der Amtmann Knuft zu Stendell für den Amtsbezirk Passow, der Königliche Oberförster Bayer zu Heinersdorf für die Herrschaft Schwedt, der Rittergutsbesitzer Osterroht zu Neu-Künkendorf für den Amtsbezirk Neu-Künkendorf, der Administrator Bosselmann zu Stolzenhagen für den Amtsbezirk Lüdersdorf, der Königliche Forstmeister Bando zu Amt Chorin für das Amt Chorin, der Königliche Oberamtmann Schultze zu Amt Grimnitz für das Amt Grimnitz;

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Bauergutsbesitzer Schultze zu Lützlow für den Amtsbezirk Lützlow, der Oekonomierath Schoenermark zu Hohenfelde für die Herrschaft Schwedt, der Schulze Koch zu Neu-Künkendorf für den Amtsbezirk Neu-Künkendorf, der Lehnschulzengutsbesitzer Gariß zu Paarstein für den Amtsbezirk Lüdersdorf, der Gartenmeister Raatz zu Amt Chorin für das Amt Chorin von Neuem ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Schultze ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Spieth ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Rechnungsraths Mahlkow zur Erledigung kommende etatsmäßige Stelle des Königlichen Rentmeisters zu Beeskow ist dem Regierungs-Militairsupernumerar Schneider vom 1. Juli 1886 ab zunächst widerruflich verliehen worden.

Der Lehrerin Fräulein Margarethe Iffland zu Potsdam ist die Concession zur Fortführung der von Schleinitz'schen höheren Töchterschule vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

Der bisherige Garnisonpfarrer in Spandau, Karl August Albert Martin Schall, ist zum Pfarrer der Parochie Cladow, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Der Divisionspfarrer Gustav Mohl von der 17. Division zu Stade ist an Stelle des in die Pfarrstelle zu Cladow, Diözese Potsdam II., berufenen Garnisonpfarrers Schall als Garnisonpfarrer nach Spandau versetzt und am 6. Juni d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Prediger Friedrich Wilhelm Männling ist zum Diakonus in Gransee und zum Pfarrer von Schönermark, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Treuenbrietzen, mit welcher herkömmlich die Superintendentur der Diözese Treuenbrietzen verbunden ist, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung des Superintendenten, Oberpfarrers Pischon am 1. Oktober 1886 zur Erledigung.

Die unter dem Patronat der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter stehende Rektorats- und Hülfspredigerstelle zu Vierraden, Diözese Schwedt a. O., kommt durch die Versetzung des Rektors und Hülfspredigers Scheidemantel zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Die unter Königl. Patronat stehende erste Predigerstelle an der Sophienkirche zu Berlin, Diözese Berlin II., ist durch das am 16. Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Seyring zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl auf Grund der Vorschläge des Kirchenregiments.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Trebbin, Diözese Zossen, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers Laeske, zum 1. Oktober 1886 zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges. u. Verordn. Bl. de 1886 S. 39.

Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen.

Die auf Seite 76 des Amtsblatts de 1886 erfolgte Bekanntmachung wird hierdurch gegenstandslos.

Dem Gesanglehrer bei dem Sophien-Realgymnasium und Organisten der Neuen Kirche in Berlin Rudolf Magnus ist der Titel „Musikdirektor" verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Frankenberg ist als ordentlicher Lehrer an dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Martha Meinecke, Helene Schulze VII., Anna Winkler II., Anna Ollendorf sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monate Mai 1886.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kaufmann Julius Schiff und der Kaufmann F. A. F. Collani in Berlin zu Handelsrichtern, der Kaufmann J. M. F. Friedländer in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Berlin; der Amtsrichter Zweigert in Guben zum Staatsanwalt bei dem Landgericht daselbst; die Landrichter Friedberg und Heller in Berlin zu Oberlandesgerichtsräthen bei den Oberlandesgerichten zu Hamm bezw. Posen; der Gerichtsassessor Dr. Oppermann zum Staatsanwalt bei dem Landgericht I. zu Berlin; die Gerichtsassessoren Ulbrich, Dunker und Gebel zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten zu Wischwill bezw. Brüssow und Jarotschin.

Versetzt sind: der Amtsrichter Dr. Müller in Cöpenick als Landrichter an das Landgericht I. zu Berlin, der Oberlandesgerichtsrath Rössel in Hamm als Kammergerichtsrath an das Kammergericht.

Aus dem Preußischen Justizdienste sind geschieden: der Kammergerichtsrath Schmalz in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath; der Amtsrichter Dr. Sarrazin in Berlin in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath und ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamtes; der Staatsanwalt Lehmann beim Landgericht I. zu Berlin in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Kriegsrath.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Jacobs, Dr. Coßmann, Eisenmann, Heyne, Heims, Westram, Langhoff und Mantey.

Versetzt ist: Ballhausen in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Gerichtsassessoren Wolbert bei dem Landgericht zu Potsdam, Dr. Korn, Dr. Pink und Rosenstock bei dem Landgericht I. zu Berlin.

Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte Dr. Goldschmidt und Kempner in Berlin im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Ehrenberg und Weber.

Uebernommen sind: Wunderlich aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau, Dr. Meißner aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M.

Versetzt ist von Knobloch in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i./Pr.

Entlassen sind: von Wilmowski auf seinen Antrag, Franke Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zum Gerichtsschreiber der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Rahtz in Eberswalde bei dem Amtsgericht zu Zossen; zu Gerichtsvollziehern die Militairanwärter Hildebrandt bei dem Amtsgericht zu Reetz, Friedrich bei dem Amtsgericht zu Finsterwalde, Otto bei dem Amtsgericht zu Zielenzig.

Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Mente in Zossen an das Amtsgericht I. zu Berlin, Maerten in Pritzwalk an das Amtsgericht zu Friedeberg N./M., die etatsmäßigen Gerichtsvollzieher Noack in Luckau an das Amtsgericht zu Kirchhain N./L., Milsch in Kirchhain N./L. an das Amtsgericht in Luckau.

Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Getzlaff bei dem Amtsgericht zu Frankfurt a./O., Hildebrandt bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, Herrguth bei dem Amtsgericht zu Friedeberg N./M.

Verstorben ist: der erste Gerichtsschreiber beim Amtsgericht II. zu Berlin, Kanzleirath Nitz.

Entlassen ist: der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Kuhnow bei dem Amtsgericht I. zu Berlin im Disziplinarwege.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Schön, Bäckergeselle,	geboren am 22. Mai 1860 zu Deutsch-Liebau, Bezirk Schömberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger Vorbestrafung (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Mai 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. März 1886.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Höß, Schmied,	geboren am 15. Juni 1844 zu Kunowa, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Hohentrebetitsch, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	6. Mai 1886.
2	a. Franz Marsik, Musiker,	geboren 1861 zu Cesow, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	21. April 1886.
	b. Katharina Marsik, Tagelöhnerin,	geboren 1833 zu Humpolez, Bezirk Deutschbrod, ortsangehörig ebendaselbst,			
	c. Franziska Marsik, Tagelöhnerin,	geboren 1853 zu Humpolez, ortsangehörig ebendaselbst,			
	d. Ernestine Cekan, Tagelöhnerin,	geboren 1859 zu Manowitz, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,			
3	Josef Jehlik, Maurer,	geboren im März 1831 zu Oulehle, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Namens und eines gefälschten Arbeitsbuches,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	desgleichen.
4	Adalbert Feitl, Drechslergeselle,	geboren am 24. März 1862 zu Moldautein, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	desgleichen.
5	Anna Frank (Franck), verheirathete Näherin,	37 Jahre, geboren zu Rabi, Bezirk Sachitz, ortsangehörig zu Wolin, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe und unerlaubter Verkehr mit Gefangenen,	dasselbe,	desgleichen.
6	Josef Müller, Schieferdecker,	geboren 1859 zu Dörfel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Januar 1886.
7	Karl Löbel (Habel), Dienstjunge,	geboren am 8. März 1871 zu Schwaden, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens, Uebertretung der §§ 363 u. 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs,	dieselbe Behörde,	5. Februar 1886.
8	Franz Mattern, Kaminfeger,	geboren am 29. Januar 1841 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	12. April 1886.
9	Philipp Kunzmann, Handarbeiter,	geboren am 30. April 1830 zu Sauersack, Bez. Graslitz, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	27. April 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4	5.	6
10	Paul Emil Ganguillet, Metzger,	geboren am 16. Januar 1849 zu Renant, Kanton Bern, Schweiz ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April 1886.
11	Michael Ludewig, Arbeiter,	geboren am 10. Juni 1814 zu Oetringen Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. Mai 1886.
12	Wilhelm Heinisch, Arbeiter,	geboren am 29. Januar 1856 zu Aspernsdorf, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	4. Februar 1886.
13	Alois Elger genannt Janoušek, Bergmann,	geboren am 20. November 1858 zu Maketras bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Drin, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. Mai 1886.
14	Johann Pitlak genannt Melis (Melisch), Drahtbinder,	geboren 1865 zu Marczik, Bezirk Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	desgleichen.
15	Johann Lundquist, Malergehülfe,	geboren am 20. Dezember 1856 zu Gothenburg, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	8. Mai 1886.
16	Josef Mischeck, Schlossergehülfe,	geboren am 7. Oktober 1844 zu Ondrowitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	24. Februar 1886.
17	Johann Schmiedt, Schmiedegeselle,	geboren am 24. Oktober 1867 zu Obertraubling, Bezirk Stadtamhof, Bayern, ortsangehörig zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	14. Mai 1886.
18	Stefan Oberdacher, Schuhmacher,	30 Jahre, geboren zu Belegrad, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Eugendorf, ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung seines Arbeitsbuches,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	5. April 1886.
19	Josef Schaffner, Tagelöhner,	geboren 1839 zu Grün, Gemeinde Hammern, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Hammern, ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	24. April 1886.
20	Josef Ernecker, Bäcker,	geboren am 26. Juni 1863 zu Bludof, Böhmen, ortsangehörig zu Zdeslavic, Bez. Kuttenberg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	6. Mai 1886.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Franz Wotava, Schreinergeselle,	geboren am 29. Juni 1861 zu Floridsdorf bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Klein-Nedanitz, Bezirk Prestitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	12. Mai 1886.
22	Ignaz Dattner, Kellner,	geboren am 19. März 1868 zu Kleeza-Dolna, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in München, Bayern,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	17. Mai 1886.
23	Maria Kocik, ledige Blumenmacherin,	geboren 1850 zu Silberberg, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Clementic, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	desgleichen.
24	Franziska Krause, ledige Arbeiterin,	geboren 30. April 1847 zu Khaa, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln, unbefugter Gewerbebetrieb im Umherziehen, Zolldefraudation,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. April 1886.
25	Ferdinand Pospischil, Müllergeselle,	geboren am 29. Januar 1869 zu Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Bornsdorf, Bezirk Luckau, Preußen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	5. Mai 1886.
26	Samuel Bucher, Maler,	geboren am 10. Mai 1853 zu Gurbrü, Kanton Bern, Schweiz ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. März 1886.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend eine Polizeiverordnung, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Juli 1886.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften.

149. Unter Aufhebung der im Amtsblatt Stück 43 vom Jahre 1873 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 3. November 1873 wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie des § 34 der Gewerbeordnung nach dem Text vom 1. Juli 1883 für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen jeglicher Art, also auch das Feilhalten giftiger Farben und heftig wirkender Droguen und Chemikalien ist außer den Apothekern nur denjenigen Personen gestattet, welche dazu die besondere Genehmigung erhalten haben.

§ 2. Die besondere Genehmigung zum Handel mit Giften wird von dem Kreisausschuß, Stadtausschuß bezw. in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohner von dem Magistrat ertheilt. Wer um eine solche nachsucht, hat diejenigen Gifte und giftthaltigen Waaren, mit denen er zu handeln beabsichtigt, genau anzugeben.

II. Aufbewahrung der Giftwaaren.

§ 3. Bezüglich der Aufbewahrung der Gifte ist ein Unterschied zu machen zwischen den besonders gefährlichen, sogenannten direkten Giften, welche in dem nachstehenden Verzeichnisse B. aufgeführt sind, und den giftigen oder heftig wirkenden Stoffen, welche in dem Verzeichnisse C. benannt sind. Die giftigen Farben gehören theils zu der ersten, theils zu der zweiten Art von Giften.

§ 4. Die direkten Gifte — Verzeichniß B. — und die aus denselben hergestellten Präparate sind in Giftkammern aufzubewahren, welche nur für diesen Zweck allein benutzt und außer der Zeit der geschäftlichen Benutzung stets verschlossen gehalten werden. Die Giftkammern müssen durch das Tageslicht gut erhellt sein und reinlich gehalten werden. In der Giftkammer dürfen die Gefäße, in welchen die Vorräthe enthalten sind, nicht frei stehen, sondern müssen in einem verschlossenen besonderen Raum oder Schrank oder, falls ein Schrank nicht ausreichen sollte, in mehreren verschlossenen Schränken aufgestellt sein.

Dabei ist eine derartige Sonderung der Giftwaaren einzurichten, daß für jede der im Verzeichnisse B. mit 1 bis 4 bezeichneten Gruppen — und zwar: 1) Giftige Alcaloide; 2) Arsenikalien; 3) Merkurialien; 4) Cyanate entweder ein eigener verschlossener Raum oder Schrank oder, sofern für die gesammten Vorräthe überhaupt nur ein einziger Schrank erforderlich ist, in diesem Schranke für jede der vier Gruppen eine eigene verschlossene Abtheilung vorhanden ist. An einem jeden dieser gesondert verschlossenen Räume und Giftschränke, beziehungsweise an jeder Abtheilung eines einzelnen Giftschrankes muß auf der äußeren Fläche der Thür die Benennung der darin enthaltenenen Gruppe von Giften nebst drei stehenden Kreuzen angebracht und in jedem Schranke beziehungsweise jeder Abtheilung müssen die zum Verkauf der Gifte und zu anderweitiger Beschäftigung mit denselben erforderlichen Waagen, Löffel, Mörser und sonstige Geräthschaften mit deutlicher Signatur versehen vorhanden sein. Die Vorathsgefäße müssen fest, dauerhaft und wohl verschlossen, die Signaturen an denselben müssen auf schwarzen Schildern mit deutlicher weißer Schrift hergestellt und dürfen Gefäße und Behältnisse für Waaren anderer Art nicht in gleichen Farben signirt sein.

§ 5. Phosphor ist in gläsernen Gefäßen, welche mit Wasser angefüllt und mit blecherner Umhüllung versehen sind, im Keller und zwar hier in einem feuersicheren, mit eiserner Thür versehenen und verschlossenen Behältnisse aufzubewahren.

§ 6. Die giftigen und stark wirkenden Stoffe des Verzeichnisses C. müssen nicht in den § 8 bezeichneten Giftkammern, jedoch ebenfalls wohl geordnet und so aufbewahrt werden, daß sie für keine andere Person, als für das gut unterrichtete Geschäftspersonal zugängig sind. Dieselben sind sowohl in den Verkaufslokalen, wie in den Lagerräumen von den übrigen Waarenbeständen abgesondert und unter Verschluß zu halten. Die Vorräthe müssen deutlich und mit dauerhafter Schrift signirt sein; an den Vorrathsgefäßen ist diese Signatur mit rother Schrift auf weißen Schildern herzustellen und dürfen die Gefäße und Behälter für andere Waaren nicht in gleichen Farben signirt sein.

§ 7. Künstler und Gewerbetreibende, welche Gifte zu ihren Arbeiten bedürfen, müssen die Vorräthe derselben unter sicherem Verschluß und von anderen Gegenständen gesondert aufbewahren und zwar in Gefäßen, an denen die Bezeichnung des Inhalts und außerdem das Wort „Gift" nebst drei Kreuzen (†††) nicht bloß auf dem Deckel, sondern an dem Gefäße selbst deutlich angebracht ist.

III. Verabfolgung der Giftwaaren.

§ 8. Die Gifte, welche im § 4 bezeichnet und

in dem Verzeichnisse B. benannt sind, dürfen an Niemand anders verkauft oder überlassen werden, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Gewerbetreibende, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch eine für den besonderen Zweck ausgefertigte Bescheinigung ihrer Ortspolizeibehörde auszuweisen vermögen.

Nur die zur Vertilgung von schädlichen Thieren dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere als die vorbezeichneten Personen abgegeben werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder sich wie vorstehend ausweisen. Dieses gilt auch bezüglich derjenigen Personen, welche das Gewerbe als Kammerjäger betreiben und darf denselben nicht lediglich auf Vorzeigung ihrer Legitimationskarte Gift verabfolgt werden.

§ 9. Das Gift darf nur gegen einen Schein ausgehändigt werden. Ein solcher Empfangsschein muß von dem Käufer unterschrieben und darin die Art des Giftes, das Quantum und zu welchem Gebrauch es bestimmt ist, angegeben sein. Der Verkäufer hat die einzelnen Scheine zu numeriren und als Beläge für sein Giftbuch aufzubewahren. In dieses Giftbuch ist die Verabfolgung eines jeden Quantums Gift unverzüglich unter folgenden Columnen einzutragen: 1) die Nummer des Giftscheins, 2) das Datum, 3) Name und Stand des Empfängers, 4) Name des Abholenden, 5) Art des Giftes, 6) Menge, 7) beabsichtigte Verwendung, 8) Name des Expedienten, d. h. desjenigen, welcher das Gift abgegeben hat.

§ 10. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der direkten Gifte Behufs des Verkaufes muß in der Giftkammer geschehen. Diese Gifte dürfen nicht in bloßen Papierhüllen, sondern müssen in dichten und festen, sorgfältig verschlossenen, versiegelten, mit der Benennung des Inhalts und dem Worte „Gift" und außerdem mit drei in die Augen fallenden Kreuzen (†††) bezeichneten Gefäßen verabfolgt werden. Sie dürfen nicht Kindern oder anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden und die Signatur muß an dem Gefäße selbst befestigt und nicht bloß auf dem Deckel oder der Umhüllung desselben angebracht sein.

Die arsenikalischen Farben, bei denen die Gefahr einer schädlichen Verwechslung wegen ihrer hervorstehenden Farbe geringer ist, können bei dem Debit am Orte in starken, doppelten Papierhüllen verabfolgt, müssen aber ebenfalls umschnürt, versiegelt und wie vorstehend signirt werden.

§ 11. Der weiße Arsenik darf zum Vertilgen der Ratten, Mäuse und anderer schädlicher Thiere niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil Kienruß und 1 Theil Saftgrün auf 24 Theile Arsenik verabfolgt werden.

Das sogenannte Fliegenpapier, sowie Kobalt oder Fliegensteinauflösung als Fliegenvertilgungsmittel darf nur unter Beobachtung der im § 9 vorgeschriebenen Bestimmungen verkauft werden. Das Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel als giftig bezeichnet sein.

Vergiftetes Getreide zum Vertilgen schädlicher Thiere darf nur wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen Farbe des Getreides stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, den Bestimmungen des § 13 gemäß abgegeben werden.

§ 12. Von den im § 10 bezeichneten und im Verzeichnisse C. aufgeführten giftigen Waaren dürfen concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl, Oleum), Salpetersäure (Scheidewasser), Salzsäure und Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge), Oxalsäure (Kleesäure, Zuckersäure) und Kleesalz in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfund, nur wie die Gifte des Verzeichnisses B. gegen Giftschein und in starken, fest verstöpselten, nach Vorschrift des § 10 verbundenen und signirten Gläsern und Gefäßen, die Oxalsäure (Kleesäure, Zuckersäure) und Kleesalz niemals in Papiertüten, sondern nur in thönernen Kruken verabfolgt werden.

Verdünnte Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure, sowie verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile concentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

Für den Verkauf der übrigen im Verzeichnisse C. aufgeführten Waaren ist ein Giftschein nicht erforderlich, doch dürfen auch diese nur in sicherer Verpackung und mit der im § 10 vorgeschriebenen Signatur versehen an zuverlässige erwachsene Personen abgegeben werden.

IV. Strafbestimmung.

§ 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

V. Verzeichniß B.

Direkte Gifte, welche in Giftkammern aufzubewahren sind.

1) Giftige Alkaloide und deren Salze.
2) Arsenikalien: Arsenik, sowohl gediegenes, wie auch arsenige Säure und Arsenikſäure und deren Verbindungen; überhaupt alle Präparate und Gegenstände, welche Arsenikverbindungen enthalten, unter welchem Namen sie auch gehen mögen, z. B. Freßpapp, Weißpapp, Fliegenstein, Fliegenpapier; namentlich auch alle arsenikhaltigen Farben, wie Auripigment (Operment), Realgar (Rauschgelb), Scheelesches, Schweinfurter, Schwedisches, Wiener Grün, Kaiser-, Mitis- oder Papageigrün, Jodarsenik, arsenikhaltige Anilinfarbe u. s. w.
3) Merkurialien (Quecksilber-Verbindungen), Quecksilberchlorid (Sublimat), Quecksilberoxyd (rother Präcipitat), schwefelsaures Quecksilberoxyd.

Digitized by Google

4) Cyanate: Cyankalium, Bittermandelöl, Kirschlorbeeröl, sowie alle giftigen Cyan- und Blausäure enthaltenden Substanzen.
5) Phosphor und die zum Vertilgen von Ratten und Mäusen daraus gefertigten Gifte. — Bezüglich der besonderen Isolirung des Phosphors siehe § 9.

VI. Verzeichniß C.

Waaren, welche getrennt von anderen Waaren aufbewahrt werden müssen.

1) Giftige und heftig wirkende Droguen und Chemikalien: Aetzkali, Aetznatron, Aetzlaugen. — Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser, Schwefelsäure, Karbolsäure, Spießglanzbutter (Liquor Stibii chlorati), Chromsäure, Oxalsäure (Kleesäure, Zuckersäure), Kleesalz. — Brom und Jod nebst den Präparaten derselben. — Lösliche Barytsalze und kohlensaurer Baryt (Witherit) — Höllenstein und andere Silbersalze und Goldsalze — Bleizucker — Kupfervitriol und andere Kupfersalze, Cadmiumpräparate — Zinkvitriol und andere Zinksalze — Zinnsalze (Chlorzinn, Zinngeist, Pinksalz), Anakardien oder Elephantenläuse, Seidelbastsamen, Ignatiusbohnen, Kokkelskörner, Nitrobenzol oder Mirbanöl.
2) Giftige Farben.
   a. weiße: Bleiweiß, Kremserweiß, Berlinerweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß,
   b. gelbe: Bleigelb, Bleiglätte, Chromsaures Kali, Englischgelb, Gummigutti, Kaisergelb, Kasselergelb, Kölnergelb, Königsgelb, Massikot, Mineralgelb, Neapelgelb, Neugelb, Pariſergelb, Persischgelb, Pikrinsäure, gelber Ultramarin, Zinkgelb, Zitrongelb;
   c. grüne: Berggrün, Braunschweiger-Grün, Chromgrün, Grünspan, Bremer-Grün, Neapelgrün, Zinkgrün, grüner Zinnober;
   d. blaue: Bergblau, Bremer Blau, Lasurblau, Mineralblau;
   e. rothe: Chromorange, Chromroth, Mennige, Pariſer Roth, bleihaltige rothe Lackfarben.

In vorstehende Verzeichnisse B. und C. sind diejenigen direkten Gifte und heftig wirkenden Droguen, Chemikalien und Präparate, deren Feilhalten und Verkauf nach Maßgabe der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet ist, nicht aufgenommen.

Bezüglich der Aufbewahrung derselben sind für die Apotheker entsprechende Bestimmungen anderweitig erlassen; Großhändler und Fabrikanten haben dieselben mit Berücksichtigung der Tabellen B. und C. der zweiten Ausgabe der Pharmacopea Germanica den in vorstehenden Verzeichnissen aufgeführten Waaren beizuordnen. Im Uebrigen finden die sämmtlichen Bestimmungen der vorstehenden Verordnung auf dieselben Anwendung.

Potsdam, den 25. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 21. Juni 1869.

2c.

§ 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:
1) geistige Getränke aller Art;
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Träumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

* * *

Verordnung,

betreffend die Verwendung giftiger Farben.

Vom 1. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchs-Gegenständen nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche

Antimon (Spießglanz),
Arsenik,
Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt),
Blei,
Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd,
Cadmium,
Kupfer,
Quecksilber, ausgenommen Zinnober,
Zink,
Zinn,
Gummigutti,
Pikrinsäure

enthalten.

Digitized by Google

§ 2. Die Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln in Umhüllungen, welche mit giftiger Farbe (§ 1) gefärbt sind, sowie in Gefäßen, welche unter Verwendung giftiger Farbe (§ 1) derart hergestellt sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt des Gefäßes stattfinden kann, ist verboten.

§ 3. Die Verwendung der im § 1 bezeichneten giftigen Farben, mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Blei) in Firniß oder Oelfarbe, zur Herstellung von Spielwaaren ist verboten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, imgleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenen Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Boetticher.

* * *

Verordnung,

betreffend die Außerkraftsetzung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben.

Vom 5. März 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145), was folgt:

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882, betreffend die Verwendung giftiger Farben (Reichs-Gesetzbl. S. 55), treten nicht in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1883.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst v. Bismarck.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 9. Juli **1886.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Polizei-Verordnung,

die Eisenbahn von Dahme nach Uckro betreffend.

16. Für die Eisenbahn von Dahme nach Uckro, auf welche nach der Allerhöchsten Concession vom 18. Mai 1885 die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, — veröffentlicht in № 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in № 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 19. Juli 1878, — vom Tage der Betriebs-Eröffnung ab Anwendung findet, werden in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung den daselbst angedrohten Strafen unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Geleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur solange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die

Digitized by Google

Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin, den 29. Juni 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

9. Der bisherige Hülfsprediger Reinhold August Plenz an der Gemeinde der von der Gemeinschaft der Evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Berlin, dessen Qualifikation nach № 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist, ist von den Gemeinden eben dieser Lutheraner zu Potsdam und Magdeburg zum Pastor vocirt und dessen Vokation von dem Oberkirchen-Collegium zu Breslau bestätigt worden.

Potsdam, den 1. Juli 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betreffend.

150. Dem in der General-Versammlung der **Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft** zu Neubrandenburg vom 2. März d. J. gefaßten, am $\frac{\text{20. April}}{\text{7. Mai}}$ d. J. von Seiten der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen bestätigten Beschlusse, wonach

der im § 46 der Gesellschafts-Statuten bestimmte Endtermin für Kündigungen vom 2. September auf den **1. Oktober** verlegt wird,

wird die in der Concession vom 21. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 11. Juni 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. von Zastrow.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 4910.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschaftsstatut nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. Juni 1864 im Amtsblatt Stück 24 Seite 167 diesem Stück beigefügt und die Abänderungen zu dem Statut durch die Bekanntmachungen vom 29. Mai 1867 Stück 23 S. 188, vom 8. Juni 1870 Stück 24 Seite 159, 10. August 1876 Stück 33 Seite 301, vom 3. Juli 1879 Stück 28 Seite 286 und vom 22. Juni 1881 Stück 26 Seite 257 des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 30. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburgische Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betreffend.

151. Dem in der General-Versammlung der **Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft** zu Neubrandenburg vom 2. März d. J. gefaßten, am $\frac{\text{20. April}}{\text{7. Mai}}$ d. J. von Seiten der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen bestätigten Beschlusse, wonach

der Kündigungstermin des Artik. 48 des Gesellschafts-Statuts vom 2. September auf den **1. Oktober** verlegt wird,

wird die in der Concession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juni 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. von Zastrow.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 4909.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschafts-Statut nach unserer Bekanntmachung vom 1. März 1868 im Amtsblatt Stück 10 S. 71 für 1868 diesem Stücke beigefügt und die Abänderungen zu dem Statut durch unsere Bekanntmachungen vom 15. Juli 1872 Stück 30 S. 227, vom 30. Oktober 1875 Stück 45 S. 365, vom 3. Juli 1879 Stück 28 S. 286, vom 24. Juni 1881 Stück 26 S. 258 und vom 12. Juli 1883 Stück 29 S. 250 des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 1. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Minerva, Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft in Cöln

152. Unter der Firma

Minerva, Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft

ist in Cöln eine Aktiengesellschaft errichtet, deren Statut vom 16. Januar d. J. von uns genehmigt und in Stück 21 des Amtsblatts der Regierung zu Cöln vom 26. Mai d. J. veröffentlicht worden ist.

Zweck der Gesellschaft ist:

1) Retrocessionen, insbesondere von der Cölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft, zu übernehmen;
2) Rückversicherungen auf die von Gesellschaften und Anstalten geschlossenen Versicherungen zu gewähren

Diese Retrocessionen und Rückversicherungen sind jedoch auf Feuersgefahr und auf die Gefahren des Land- und Wassertransports beschränkt. Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere Versicherungszweige kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister hat nach der in der 5. Beilage der Nummer 112 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers vom 12. Mai d. J. enthaltenen Bekanntmachung des Amtsgerichts zu Cöln vom 29. April d. J. stattgefunden und ist der Geschäftsbetrieb eröffnet.

Berlin, den 18. Juni 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung Jacobi.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

* * *

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 1. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungs-Schäden.

153. Unter der Firma

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungs-Schäden

ist zu Frankfurt a./M. eine Aktiengesellschaft errichtet, deren Statut am 3. März d. J. von mir genehmigt und in № 22 des Amtsblatts für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a./M. vom 15. Mai d. J. veröffentlicht worden ist.

Zweck der Gesellschaft ist:

a. Mobilien und Immobilien gegen den Schaden zu versichern, welcher an denselben durch Ausströmen von Wasser aus der in den Versicherungs-Lokalitäten befindlichen Wasserleitung entsteht;
b. die Kontrollrung und event. Instandhaltung der Wasserleitungs-Röhren und Krahnen in den bei ihr versicherten Lokalitäten zu übernehmen.

Eine Aenderung dieses Zweckes und der Firma kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister ist nach der, in der Central-Handels-Register-Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger vom 28. April d. J. — № 100 — abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts zu Frankfurt a./M. vom 22. dess. M. bewirkt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

* * *

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Juni 1886.

Der Regierungspräsident.

Sammlung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen für die dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

154. Von der Sammlung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen für die dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen hat der Geheime Regierungsrath Weishaupt im amtlichen Auftrage eine zweite, am 1. d. M. abgeschlossene Ausgabe gefertigt. Die Krämer'sche Buchdruckerei (E. R. Brandt) zu Potsdam versendet dieselbe portofrei gegen portofreie Einsendung von 2,50 Mark für das brochirte und 2,85 Mark für das gebundene Exemplar.

Potsdam, den 5. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Den Raubmörder Keller betreffend.

300 Mark Belohnung.

155. Es ist bisher noch nicht gelungen, den Mörder der Schankwirth Schiffling'schen Eheleute, den Hausdiener Otto Gottfried Keller, zu ergreifen.

Keller ist am 17. Juni 1859 zu Steindorf, Kreis Ohlau, geboren, also 27 Jahre alt, nicht über 1,55 m groß, für seine Größe breitschultrig, mittelstarker Figur, eher schlank als dick, im Gange etwas wiegend. Das Haar hat in Krauseheit und fahler schwarzer Farbe etwas Negerartiges und war kurz gehalten, das Gesicht war eher schmal als dick, etwas von der Sonne verbrannt, mit etwas rothen Backen, die Backenknochen treten hervor, beim Lachen bekommt sein Gesicht einen grinsenden Ausdruck, nicht aber beim Sprechen. Die Zähne sind vollständig und gut, von den oberen stehen die beiden Augenzähne unregelmäßig wohl ein Wenig hervor.

An Bart hatte er bei der Flucht nur kleinen dunklen Schnurrbart, es ist aber ein Wachsen dieses Bartes und des Backenbartes in der Zwischenzeit nicht ausgeschlossen.

Sein Dialekt war oberschlesisch. An Kleidung trug er: dunkelmelirten Rock und eine wohl etwas dunklere Hose, als Kopfbedeckung entweder eine schwarzseidene Tellermütze, oder kleinen dunkeln Hut.

Besonders auffallende Kennzeichen sind blaue Tätowirungen an den Innenflächen der beiden Unterarme, bestehend aus je einem Kranz oder einem Herz, doch ist ersteres wahrscheinlicher. In diesem befindet sich auf dem einen Arm eine Jahreszahl, wohl 1884, auf dem anderen zwei Buchstaben, wohl O. K.

Die bezeichnete Belohnung wird demjenigen zugesichert, der zur Ergreifung des Mörders behülflich ist.

Berlin, den 23. Juni 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Richthofen.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Mord in der Nacht vom 9. bis 10. Juni d. J. verübt worden ist.

Potsdam, den 1. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Uebrige Markt- Es: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	15 96	13 19	12 72	12 92	29 20	38 29	39 —	4 —	6 08	3 50	5 25	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 97	14 70	14 13	22 50	50 —	55 —	3 40	6 50	— —	7 —	1 30	1 10
3	Bernau	15 66	13 22	15 14	14 57	28 —	31 —	46 37	4 33	6 63	— —	6 60	1 20	1 10
4	Brandenburg	15 25	14 —	14 18	15 30	24 —	26 —	37 —	2 95	5 75	— —	5 88	1 30	1 —
5	Dahme	15 88	13 99	12 80	15 —	40 —	50 —	50 —	2 50	5 —	3 50	7 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 13	13 27	17 —	15 —	23 —	27 —	27 —	3 50	6 —	— —	5 50	1 20	1 —
7	Friesack	— —	14 —	— —	15 50	28 —	32 —	38 —	3 10	5 75	— —	5 50	1 30	1 05
8	Havelberg	15 30	12 90	12 45	15 50	19 —	32 —	33 —	3 33	4 33	3 67	4 75	1 20	1 —
9	Jüterbog	16 —	14 —	13 75	15 75	24 —	30 —	44 —	3 —	6 —	— —	7 —	1 20	1 —
10	Luckenwalde	15 97	13 96	— —	14 99	33 —	40 —	45 —	3 —	5 75	— —	4 50	1 20	1 20
11	Perleberg	16 28	13 14	13 06	13 60	17 —	33 —	43 —	3 50	3 94	— —	4 25	1 40	1 10
12	Potsdam	16 —	13 50	16 —	15 38	20 —	25 —	42 —	3 11	6 13	— —	5 27	1 28	— 97
13	Prenzlau	15 45	12 91	11 98	13 08	21 89	30 —	30 —	3 17	4 50	3 50	4 —	1 20	— 95
14	Pritzwalk	15 90	12 79	14 —	12 97	15 50	24 —	28 —	2 59	3 25	2 88	3 41	1 30	1 05
15	Rathenow	15 13	13 47	13 50	14 64	30 —	31 —	38 —	3 23	4 50	— —	4 80	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	13 16	13 —	14 35	30 —	32 —	42 —	2 93	4 —	— —	5 —	1 30	1 05
17	Schwedt	17 —	13 40	13 —	14 36	33 33	40 —	33 33	3 —	5 08	— —	5 20	1 40	1 20
18	Spandau	— —	14 15	13 75	15 10	24 50	35 —	32 50	3 50	4 75	— —	4 75	1 40	1 20
19	Strausberg	15 69	13 31	15 30	17 —	25 —	30 50	35 —	3 —	6 53	— —	7 14	1 20	1 10
20	Teltow	15 48	13 09	15 04	14 69	28 —	31 15	51 18	4 34	5 91	— —	— —	1 20	1 10
21	Templin	15 —	13 —	13 —	14 —	16 —	40 —	40 —	3 —	6 —	— —	6 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	15 88	13 75	— —	— —	22 —	26 —	30 —	3 —	— —	— —	— —	1 20	1 —
23	Wittstock	16 40	12 81	12 17	13 50	12 —	30 —	34 —	2 31	3 59	2 —	3 67	1 —	— 90
24	Wriezen a. O.	15 46	13 20	12 75	14 50	22 —	28 —	32 —	2 71	5 10	3 88	5 38	1 30	1 10
	Durchschnitt	15 80	13 38	13 78	14 60	— —	— —	— —	3 19	5 26	— —	5 36	— —	— —

Potsdam, den 6. Juli 1886.

Viehseuchen.

157. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Gastwirths König zu Medewitz im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung

für die zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50 % Tralles bestimmten Lagerräume.

75. **Eingang.**

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für die Lagerung von Spirituosen von mehr als 50 % Tralles unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Die Lagerräume für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1) Die Umfassungswände sind massiv und bis zur Höhe von 35 cm über dem Fußboden ohne Unterbrechungen herzustellen.
2) Die Decken sind — sofern sie Zwischendecken sind — massiv zu wölben.
3) Der Fußboden ist aus unverbrennlichem undurchlässigem Material (z. B. Ziegelstein-Pflaster mit Cement- oder Asphalt-Ueberzug) herzustellen und muß ein Gefälle von mindestens 1:100 nach einer Senkgrube haben, welche ihrerseits in einen natürlichen Wasserlauf oder in die öffentlichen Kanalisations-Anlagen oder in eine außerhalb des Lagergebäudes befindliche Cisterne entwässert.

Digitized by Google

Preise im Monat Juni 1886.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats													
kostet je 1 Kilogramm						Es kostet je 1 Kilogramm													
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittlerfgelber in gebr. Bohnen		Speisesalz	Schweineschmalz, hies.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 10	1 70	2 32	3 12	— 35	— 25	— 60	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 85
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	2 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	2 30	1 70	2 50	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	3 05	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	2 —	1 —	2 40	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	2 80	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	2 80	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 10	1 10	1 10	1 60	2 10	2 60	— 30	— 24	— 80	— —	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 60	2 20	2 80	— 27	— 21	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 10	2 80	— 35	— 23	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 66	2 75	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 26	1 01	1 23	1 60	2 09	2 41	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	2 90	3 20	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 70	2 20	2 70	— 26	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 50	— 20	2 —
1 05	— 80	1 —	1 50	1 67	2 12	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 —	— 26	— 21	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 20	— 95	1 20	1 70	2 10	3 04	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	2 75	3 03	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	3 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	2 95	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 28	1 26	1 18	1 50	2 08	2 62	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 65	— 65	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 60	1 —	1 60	2 20	2 80	— 30	— 25	— 45	— 45	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	1 80	2 80	— 30	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
— 96	— 67	— 98	1 67	1 83	2 33	— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 05	1 15	1 60	2 18	2 70	— 21	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Sofern ein derartiger Abfluß überhaupt unausführbar ist, dürfen die Lagerräume nur bis zur Hälfte ihres kubischen Inhaltes belegt werden, während die massiven Umfassungswände bis zu solcher Höhe keine Unterbrechungen haben dürfen, so daß die Verdünnung des Spiritus in dem Raum selbst bis unter 50 % Tralles stattfinden kann, ohne ein Ueberfließen herbeizuführen.

4) Sofern die Entwässerung der Senkgrube des Lagerraumes in einen natürlichen Wasserlauf oder in die öffentliche Kanalisations-Anlage stattfindet, ist an das Abflußrohr ein Wasserleitungsrohr mit Absperrschieber unter einem spitzen Winkel zur Abflußrichtung anzuschließen, dessen Abmessungen ausreichen, um an der Vereinigungsstelle durch Oeffnen des Schiebers eine Verdünnung des Spiritus unter 30 % Tralles mit Sicherheit herbeizuführen, wobei die Stromgeschwindigkeit des abfließenden Spiritus nach Maßgabe der Gefällverhältnisse und der Höhenlage des Lagerraumes in Rechnung zu ziehen und der mittlere Druck in der Wasserleitung auf 3 Atmosphären anzunehmen ist. Die Ausmündung des Abflußrohres in einen natürlichen Wasserlauf muß unter den niedrigsten Wasserstand gelegt werden. Sofern die Abwässerung in eine Cisterne stattfindet, muß die Größe der letzteren ausreichen, um den Inhalt des größesten angeschlossenen Lagerraumes aufnehmen zu können, ohne überzufließen.

5) Unterhalb des Lagerraumes dürfen nur von massiven Wänden umschlossene und überwölbte Räume liegen.

6) Die Umfassungs- und Trennungs-Wände der Lagerräume sind als Brandmauern zu behandeln. Etwaige in Reichhöhe gelegene Oeffnungen müssen so eingerichtet sein, daß von Außen nichts hineingeworfen werden kann.

Digitized by Google

7) Zum inneren Ausbau dürfen keinerlei brennbare Materialien verwendet werden (Dachconstructionen nicht einbegriffen).

§ 2. Als Lagergefäße dürfen nur Reservoirs aus unverbrennlichem Material oder Gebinde benutzt werden. Sofern die Lagerung unmittelbar in unterirdischen überwölbten oder mit Erdschüttung auf unverbrennlicher Decke versehenen Reservoirs stattfindet, müssen sämmtliche Oeffnungen derselben (Einfüllöffnungen, Inhaltszeiger, Rohre für die Entnahme von Spiritus ꝛc.) auf einfache und schnelle Weise luftdicht abgeschlossen werden können (Absperrschieber). Sofern die Lagerung in Reservoirs stattfindet, welche in den gemäß § 1 hergestellten Lagerräumen aufgestellt sind, sind folgende Anforderungen zu stellen:

1) Die Inhaltszeiger müssen mit selbstthätigem luftdichten Verschluß versehen sein.
2) Jeder Behälter muß mit einem unverschließbaren Entlüftungsrohr versehen sein, welches in ungefährlicher Weise ins Freie zu führen und hier mit einem Glycerin-Verschluß und Drahtnetz zu versehen ist. Der Querschnitt des Rohres ist so zu bemessen, daß die durch die Einwirkung eines Feuers auf das Reservoir sich entwickelnden Spiritusdämpfe entweichen können, ohne eine Sprengung des letzteren herbeizuführen. — Werden mehrere Entlüftungsrohre von Reservoirs eines und desselben Lagerraumes vereinigt, so muß der Querschnitt des Sammelrohres mindestens gleich der Summe der Querschnitte der einmündenden Rohre sein.

§ 3. Eine künstliche Beleuchtung der Lagerräume ist nur dann statthaft, wenn der Nachweis geführt wird, daß die spezielle Einrichtung derselben jede Explosions-Gefahr ausschließt. Als transportable Beleuchtung dürfen nur Sicherheitslampen nach Davis'schem System benutzt werden.

§ 4. In ein und demselben Raum dürfen in der Regel höchstens 2500 Hektoliter Spiritus lagern. Etwaige größere Lager-Abtheilungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

Die Lagerung anderer brennbaren Materialien irgend welcher Art zusammen mit Spirituosen in ein und demselben gemäß § 1 hergerichteten Lagerraume eines Lagerhauses ist unstatthaft.

§ 5. Falls die besonderen Umstände der Lagerung es gestatten, kann die Polizei-Behörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Auf die bereits vorhandenen Spirituslager findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als es das öffentliche Sicherheits-Interesse unbedingt erfordert.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 № 6 desselben Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 8. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1886 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1886.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

76. Die von dem Apotheker **Hayn** auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 4. September 1885 ertheilten Concession in dem Hause Adalbertstraße Nr. 15 eingerichtete Apotheke ist heute nach vorgeschriebener Revision eröffnet worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 30. Juni 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Anderweite Bezeichnung des Postamts Berlin Nr. 31.

34. Das auf dem ehemaligen Viehhofe belegene **Postamt Nr. 31** führt fortan die zusätzliche Bezeichnung **„Hussitenstraße"**.

Berlin C., den 3. Juli 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt.

35. In Fredersdorf (Ostbahn) wird am 1. Juli eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten. Ferner werden von dem gleichen Zeitpunkte ab mit den in der Prignitz belegenen Posthülfsstellen Retz (Prignitz), Blüthen und Behlow Telegraphen-Hülfsstellen verbunden werden.

Potsdam, den 29. Juni 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Telegraphenanstalt.

36. In Buschow wird vom 1. Juli ab eine mit dem Postamte daselbst vereinigte Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten. Potsdam, den 1. Juli 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner.

4. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Rescript des Königlicher Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Digitized by Google

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von neuem veröffentlicht. Berlin, den 24. Juni 1886.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

12. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fuhrherrn Lehmann hier, Bergmannstraße Nr. 25, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 524358—524362 über je 300 M. angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft Louis Sirtus & Co. hier, SW., Lindenstraße Nr. 5, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Juli 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes sind im laufenden Etatsjahre für die Zwecke des Landarmen- 2c. Wesens 6 % der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der §§ 106—108 der Provinzial-Ordnung als Provinzial-Abgaben aufzubringen und zwar zur Hälfte am 1. Juli d. J. und zur anderen Hälfte am 2. Januar 1887.

Demgemäß hat der Provinzial-Ausschuß die aufzubringenden Provinzial-Abgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt:

№	Kreis	Steuer-aufkommen	6 % Provinzial-Abgabe
1	Prenzlau	466996,75 M.	28019,80 M.
2	Templin	234652,39 „	14079,14 „
3	Angermünde	424126,07 „	25447,56 „
4	Ober-Barnim	526275,62 „	31576,54 „
5	Nieder-Barnim	813373,45 „	48802,41 „
6	Teltow	916366,08 „	54981,97 „
7	Beeskow-Storkow	177138,96 „	10628,34 „
8	Jüterbog-Luckenwalde	323952,95 „	19437,18 „
9	Zauch-Belzig	363601,77 „	21816,11 „
10	Ost-Havelland	514481,45 „	30868,89 „
11	West-Havelland	318458,67 „	19107,52 „
12	Ruppin	432068,03 „	25925,28 „
13	Ost-Prignitz	357654,83 „	21459,29 „
14	West-Prignitz	465735,39 „	27944,12 „
15	Lebus	574624,15 „	34477,45 „
16	Charlottenburg	523097,04 „	31385,82 „
17	Brandenburg a./H.	224528,88 „	13471,73 „
18	Königsberg	561526,40 „	33691,58 „
19	Soldin	269246,54 „	16154,79 „
20	Arnswalde	196680,10 „	11800,81 „
21	Friedeberg	236414,31 „	14184,86 „
22	Landsberg	463081,96 „	27784,92 „
23	Ost-Sternberg	210653,80 „	12639,23 „
24	West-Sternberg	205585,87 „	12335,15 „
25	Züllichau-Schwiebus	224415,76 „	13464,95 „
26	Crossen	249908,00 „	14994,48 „
27	Cottbus	375721,40 „	22543,28 „
28	Guben (Landkreis)	179574,26 „	10774,46 „
29	Lübben	117064,33 „	7023,86 „
30	Luckau	266750,04 „	16005,00 „
31	Calau	223791,00 „	13427,46 „
32	Sorau	385944,43 „	23156,67 „
33	Spremberg	103450,30 „	6207,02 „
34	Frankfurt a./O.	470865,18 „	28251,91 „
35	Potsdam	491038,45 „	29462,31 „
36	Guben (Stadtkreis)	164250,79 „	9855,05 „
	Summa	13053115,40 M.	783186,94 M.

Berlin, den 30. Juni 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Versicherung rentenpflichtiger Gebäude ꝛc gegen Feuersgefahr.

8. Der Warthebruchs-Feuer-Societät zu Kriescht ist gestattet worden, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 7. Juni 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Aufhebung
des Oesterreichisch-Deutschen Viehtarifs vom 1. August 1885.

29. Am 15. August d. J. gelangt der Oesterreichisch-Deutsche Viehtarif vom 1. August 1885 zur Aufhebung. Die in demselben enthaltenen direkten Frachtsätze für Pferde von Wien nach Hamburg werden in den Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Seehafen-Tarif Theil II. übertragen.

Berlin, den 2. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Namens der Deutschen Verbands-Verwaltungen.

Extra-Viehzug auf der Strecke Demmin-Gesundbrunnen.

30. Vom 3. Juli d. J. ab bis einschließlich 21. August d. J. soll an jedem Sonnabend ein **Extra-Viehzug** von Station Demmin nach Gesundbrunnen abgelassen werden.

Abfahrt von	Demmin	6	Uhr	20	Min.	Morg.
„ „	Neubrandenburg	7	„	53	„	„
Ankunft in	Hermsdorf	12	„	52	„	Nachm.
„ „	Gesundbrunnen	1	„	19	„	„

Der vollständige Fahrplan dieses Zuges ist auf jeder der diesseitigen Stationen einzusehen. Mit dem Personenzuge 554 wird an den Tagen, an welchen der Extra-Viehzug verkehrt, kein Vieh befördert. Die Transporte müssen möglichst zeitig angemeldet werden.

Stralsund, den 29. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände betreffend.

42. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1886	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb	
1	Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, sowie Werkzeugen und Modellen für das Kleingewerbe.	Stockholm.	12. Juli bis 12. September.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Comité.	4 Wochen	nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung von Gleisen, rollendem Material und Ladevorrichtungen für Waldeisenbahnen.	Darmstadt.	Im September. *)	Desgleichen.	Preußischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgleichen.	4 Wochen	

*) Der Schlußtermin der Ausstellung in Darmstadt wird später noch bekannt gegeben werden.

Bromberg, den 28. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Bekanntmachung.

23. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des betreffenden Privilegiums vom 17. August 1845 kündige ich hiermit die vierprozentigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B., soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2 Jonnar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 10. März 1851) und
2) die vierprozentigen Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 4. März 1850),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse Magdeburg gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und der Bestimmungen des betreffenden Privilegiums vom 16. März 1881 kündige ich hiermit

die vierprozentigen Braunschweigischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1881,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritätsobligationen zu dem nämlichen Zweck: eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Nachdem durch vorstehende Bekanntmachungen die Frist zum Umtausch bis zum 31. Juli d. J. verlängert worden, machen wir darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. der Umtausch unter folgenden Bedingungen angeboten ist:

a. Für die umzutauschenden Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½% konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Digitized by Google

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot Ermäßigung noch annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche jetzt bis **einschließlich den 31. Juli d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg oder ferner bei den diesseitigen Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin, auf dem Lehrter und dem Potsdamer Bahnhofe, zu Halberstadt und zu Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Außer den Obligationen selbst ist ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Die Auszahlung der nicht zum Umtausch angemeldeten Obligationen erfolgt lediglich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg vom 2. Januar 1887 ab. Die Obligationen nebst Zinsscheinen und Talons sind mittelst Verzeichnisses in einem Exemplar unter Angabe der etwa fehlenden Zinsscheine, der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen, für jede Gattung der letzteren besonders, einzureichen.

Magdeburg, den 24. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen
der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona.

Abstempelung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen

Die Inhaber der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen

a. der Berlin-Hamburger Eisenbahn III. Emission;

b. der Altona-Kieler Eisenbahn II., III. und IV. Emission,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4% als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 2. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons vom **10. Dezember 1885 ab** behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Zinsscheine über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen:

in Altona:
bei unserer Hauptkasse;

in Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Magdeburg
bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen;

in Berlin, Danzig, Flensburg, Hamburg, Kiel, Königsberg i. Pr., Stettin
bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen (in Berlin bei der Betriebskasse des zum Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona gehörigen Betriebsamts).

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummerfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammt-Betrag jeder Werthsgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Zinsscheine nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummerfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Zinsscheine je für sich getrennt nach der Werthsgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummer-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November 1885 ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Zinsscheinbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt, andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Zinsscheinen übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinsscheine, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinsscheine der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Altona, den 10. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzu-

Digitized by Google

fügen wiederholt, daß in gleicher Weise und bei denselben Kassen (in Braunschweig jedoch bei der an Stelle der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse nunmehr errichteten Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse) **die Schleswigschen 4½%igen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen**, hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 17. August 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes als angenommen zu gelten hat, vom 20. Mai d. J. ab, zwecks Abstempelung auf 4% Zinsen und Erhebung der neuen Zinsscheinreihen einzureichen sind Bei der Einreichung dieser Obligationen sind die zugehörigen, am 1. Juli 1886 noch nicht fälligen Zinsscheine und die Talons abzugeben.

Gleichzeitig richten wir an die Inhaber der bis jetzt noch nicht abgestempelten unter a. und b. in der vorstehenden Bekanntmachung genannten Obligationen das wiederholte Ersuchen, **nunmehr baldigst** die Abstempelung dieser Werthstücke herbeiführen zu wollen.

Altona, den 13. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Umtausch von Staatsschuldverschreibungen der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Im Anschluß an die unsererseits unter dem 4. Mai 1886 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Mai 1886, welche lautet:

„Bekanntmachung.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahn, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der **Berlin-Hamburger**-Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe und
2) der vierprozentigen Berlin-Hamburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 11. August 1848 und 17. März 1862)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also rücksichtlich der Anleihe unter 1 bis zum 1. September 1887 und rücksichtlich der Anleihe unter 2 bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona, oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (Direktionsbezirk Altona), Hamburg, Kiel und Flensburg, sowie bei der Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a./M. unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister von Scholz."

ergeht Seitens des Herrn Finanz-Ministers die weitere:

„Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien ꝛc. kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (zweiter Statut-Nachtrag vom 1. September 1855) und
2) die vierprozentigen Berlin-Hambueger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 11. August 1848 und 17. März 1862),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen, sowie der vierprozentigen Stückzinsen für die Obligationen unter 1 auf die Zeit vom 1. September bis Ende Dezember 1886 erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen, viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließ-

Digitized by Google

lich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister von Scholz."

* * *

Vorstehende Bekanntmachungen des Herrn Finanz-Ministers werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erklärungen über die Annahme des Angebots des Umtausches gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staats-Anleihe bis einschließlich den 31. Juli d. J. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona, oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (Direktionsbezirk Altona), Hamburg, Kiel und Flensburg oder bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a./M schriftlich oder mündlich abgegeben werden können. Den bezüglichen Erklärungen ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederaushantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen können von den vorgenannten Kassen unentgeltlich bezogen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Altona, den 25. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Umtausch von Staatsschuldverschreibungen der Altona-Kieler Eisenbahn.

Im Anschluß an die unsererseits unter dem 4. Mai 1886 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Mai 1886, welche lautet:

Bekanntmachung.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der **Altona-Kieler** Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission (Privilegium vom 2. April 1872) und
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen IV. Emission (Privilegium vom 21. April 1876 und 26. November 1877)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staats-Anleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staats-Anleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich dem 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona), Hamburg, Kiel und Flensburg, sowie bei der Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a./M. unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz Minister von Scholz."

ergeht Seitens des Herrn Finanz-Ministers die weitere

„Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatz des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahn (Privilegium vom 2. April 1872) und
2) die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen IV. Emission dieser Bahn (Privilegien vom 21. April 1876 und 26. November 1877),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen, viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, die-

Digitized by Google

selben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister von Scholz."

* * *

Vorstehende Bekanntmachungen des Herrn Finanz-Ministers werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erklärungen über die Annahme des Angebots des Umtausches gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe bis einschließlich den 31. Juli d. J. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona, oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebekassen zu Berlin (Direktionsbezirk Altona), Hamburg, Kiel und Flensburg oder bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a./M. schriftlich oder mündlich abgegeben werden können. Den bezüglichen Erklärungen ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen können von den vorgenannten Kassen unentgeltlich bezogen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Altona, den 25. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Altona-Kieler Eisenbahn.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen IIIter Emission der Altona-Kieler Eisenbahn (Privilegium vom 2. April 1872) und
2) die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen IVter Emission dieser Bahn (Privilegien vom 21. April 1876 und 26. November 1877),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen, viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erklärungen über die Annahme des Angebotes des Umtausches gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe bis einschließlich den 31. Juli d. J. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebekassen zu Berlin (Direktionsbezirk Altona), Hamburg, Kiel und Flensburg oder bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a./M. schriftlich oder mündlich abgegeben werden können.

Den bezüglichen Erklärungen ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen können von den vorgenannten Kassen unentgeltlich bezogen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Altona, den 1. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien ꝛc. kündige ich hiermit:

Digitized by Google

1) die vierprozentigen Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (zweiter Statut-Nachtrag vom 1. September 1855) und
2) die vierprozentigen Berlin-Hamburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 11. August 1818 und 17. März 1862),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung **am 2. Januar 1887.**

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen, sowie der vierprozentigen Stückzinsen für die Obligationen unter 1 auf die Zeit vom 1. September bis Ende Dezember 1886 erfolgt **vom 2. Januar 1887 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem **31. Dezember 1886.**

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum **31. Juli d. J.** einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erklärungen über die Annahme des Angebots des Umtausches gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staats-Anleihe bis einschließlich den **31. Juli d. J.** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona, oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (Direktionsbezirk Altona), Hamburg, Kiel und Flensburg, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a./M. schriftlich oder mündlich abgegeben werden können. Den bezüglichen Erklärungen ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen können von den vorgenannten Kassen unentgeltlich bezogen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Altona, den 1. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Den Umtausch und die Kündigung von Eisenbahn-Obligationen betr.

Den Inhabern der nachstehend bezeichneten Eisenbahn-Schuldverschreibungen

1) der **Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft**
   a. der vierprozentigen Prioritäts-Aktien Lit. A. (Privilegium vom 7. März 1843),
   b. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 24. März 1851),
   c. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. II. Emission (Privilegium vom 22. Oktober 1861),
   d. der vierprozentigen Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn (Privilegium vom 28. März 1870);
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der **Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft** (Privilegium vom 16. Juni 1880),
3) **der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft,**
   a. der vierprozentigen Prioritäts-Aktien ohne Lit. (Privilegium vom 16. Februar 1844),
   b. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen ohne Lit. (Privilegium vom 21. Juli 1851),
   c. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 14. Februar 1853),
   d. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 19. August 1854),
   e. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. D. (Privilegium vom 2. August 1858),
   f. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. E. (Privilegium vom 3. Juni 1861),
   g. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. (Privilegium vom 12. März 1866) und
   h. der fünfprozentigen, vom 1. Oktober 1886 ab vierprozentigen Prioritäts-Obligationen de 1879 (Privilegium vom 3. Februar 1879)

ist zufolge Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Mai 1886 der Umtausch ihrer Obligationen bezw. Prioritäts-Aktien in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe bis zum 31. Mai d. J. angeboten worden.

Nachdem der Herr Finanz-Minister diese Frist bis zum 31. Juli d. J. verlängert hat, werden die Inhaber der vorbezeichneten Obligationen, welche von dem Um-

tauschgebote bisher noch keinen Gebrauch gemacht haben, nochmals aufgefordert, ihre diesbezügliche Erklärung unter Beifügung der Obligationen bezw. Prioritäts-Aktien (ohne Kupons und ohne Talons) mit Nummerverzeichniß in doppelter Ausfertigung, schriftlich oder mündlich bei der Eisenbahn-Hauptkasse zu Breslau oder den Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Neiße, Oppeln, Ratibor und Kattowitz, bezw. den Regierungs-Hauptkassen zu Liegnitz, Frankfurt a./Oder, Potsdam und Stettin einzureichen.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und den Nummer-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Herr Finanz-Minister durch Erlaß vom 19. Juni d. J. diejenigen vorgenannten Obligationen, welche innerhalb der Frist bis 31. Juli d. J. zum Umtausch nicht angemeldet sein werden, zur Rückzahlung am 2. Januar 1887 gekündigt hat.

Breslau, den 25. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland sind mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit

a. zu Amtsvorstehern:

der Schulze Walther zu Linum für den Amtsbezirk Linum, der Rittergutsbesitzer Jordan zu Kuhhorst für den Amtsbezirk Königshorst, der Königl. Major a. D. von Bredow zu Boetzow für den Amtsbezirk Boetzow, der Rittergutsbesitzer Rogge zu Döberitz für den Amtsbezirk Döberitz, der Rittergutsbesitzer Berger-Landefeld zu Groß-Glienicke für den Amtsbezirk Groß-Glienicke, der Oberamtmann Beußel zu Fahrland für den Amtsbezirk Fahrland, der Rittergutspächter Brandhorst zu Satzkorn für den Amtsbezirk Kartzow, der Oberamtmann Richter zu Uetz für den Amtsbezirk Uetz, der Rittergutsbesitzer von Bredow zu Buchow-Carpzow für den Amtsbezirk Buchow-Carpzow, der Ritterschaftsrath und Königl. Rittmeister a. D. von Bredow zu Dyrotz für den Amtsbezirk Dyrotz, der Königl. Rittmeister a. D. von Bredow zu Bredow für den Amtsbezirk Bredow;

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Schulze Dühl zu Dechtow für den Amtsbezirk Linum, der Oberamtmann Müller zu Königshorst für den Amtsbezirk Königshorst, der Freibauergutsbesitzer Plessow zu Flatow für den Amtsbezirk Staffelde, der Schulze Cunow zu Boetzow für den Amtsbezirk Boetzow, der Amtmann Beußel zu Ferbitz für den Amtsbezirk Döberitz, der Gutsbesitzer Müller zu Nedlitz für den Amtsbezirk Fahrland, der Rittergutsbesitzer Friese zu Paaren a./W. für den Amtsbezirk Kartzow, der Oberamtmann Schurig zu Paretz für den Amtsbezirk Uetz von Neuem ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit

a. zu Amtsvorstehern:

der Amtsrath Cochius zu Dreetz für den Amtsbezirk Dreetz, der Rittergutsbesitzer Krell zu Kampehl für den Amtsbezirk Kampehl, der Hauptmann a. D. von Rathenow zu Plaenitz für den Amtsbezirk Plaenitz, der Rittergutsbesitzer Müller zu Wildberg für den Amtsbezirk Wildberg, der Rittergutsbesitzer von Quast zu Garz für den Amtsbezirk Garz, der Rittergutsbesitzer Kohlbach zu Lüchfeld für den Amtsbezirk Lüchfeld, der Graf von Zieten-Schwerin zu Wustrau für den Amtsbezirk Wustrau, der Oberamtmann Jacobs zu Treskow für den Amtsbezirk Treskow, der Oekonomie-Rath Schrey zu Kraenzlin für den Amtsbezirk Kraenzlin, der Rittergutspächter Troll zu Walsleben für den Amtsbezirk Walsleben, der Schulze Henning zu Linow für den Amtsbezirk Linow, der Forstassessor Merrem zu Rheinsberg für den Amtsbezirk Rheinsberg, der Gutsbesitzer Schmidt zu Ludwigsaue für den Amtsbezirk Rüthnick, der Schulze Giese zu Nietwerder für den Amtsbezirk Gnewikow;

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Rentier von Rathenow zu Plaenitz für den Amtsbezirk Plaenitz, der frühere Polizeiverw. Rückert zu Wustrau für den Amtsbezirk Wustrau, der Rittergutsbesitzer Roloff zu Dabergotz für den Amtsbezirk Kraenzlin, der frühere Schulze Michaelis zu Schönermark für den Amtsbezirk Rauschendorf, der Mühlenbesitzer Just zu Grundmühle für den Amtsbezirk Löwenberg, der Königl. Förster Gode zu Pfefferteich für den Amtsbezirk Alt-Ruppiner Forst von Neuem ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit

a. zu Amtsvorstehern:

der Rittergutsbesitzer Zimmermann zu Malterhausen für den Amtsbezirk Malterhausen, der Bürgermeister Graupner zu Zinna für den Amtsbezirk Zinna, der Administrator von Baumbach zu Wirpersdorf für den Amtsbezirk Bärwalde, der Rittergutsbesitzer von Heinecken zu Bollensdorf für den Amtsbezirk Illmersdorf, der Amtsrath Barthold zu Dahme für den Amtsbezirk Rosenthal, der Rittergutsbesitzer von Lochow zu Petkus für den Amtsbezirk Heinsdorf, der Forstklassenrendant Knauft zu Baruth für den Amtsbezirk Radeland;

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Gutsbesitzer Hauffe zu Waldau für den Amtsbezirk Damm, der Gräflich Solms'sche Generalbevollmächtigte Wittich zu Baruth für den Amtsbezirk Radeland, der Gutsbesitzer Möller zu Scharfenbrück für den Amtsbezirk Woltersdorf, der Lehnschulzengutsbesitzer Reuter zu Löwendorf für den Amtsbezirk Blankensee von Neuem ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Kreis-Deputirten von Zeuner zu Köpernitz ist der Rittergutsbesitzer von Bredow auf Senske, Kreis West-Havelland, von dem Brandenburgischen Provinzial-Ausschuß zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam gewählt worden.

Der Bürgermeister Koch zu Brück ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen

Wiederwahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Brück für eine fernerweit zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 24. Juni d. J. in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Regener zu Zossen ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Zossen für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 30. Juni d. J. in das ihm von neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Dormann zu Wriezen ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der bisherige Polizei-Kriminal-Wachtmeister Sowa aus Berlin ist vom 1. Juli d. J. ab als Polizei-Kommissarius bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Potsdam angestellt worden.

Der bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin beschäftigt gewesene Regierungssekretair Ruhland II. ist zum Geheimen Registrator bei dem Königlichen Finanz-Ministerium ernannt. Ferner sind bei der Direktion a. der Militairsupernumerar Mittag als Sekretariats-Assistent angestellt, b. die Militairanwärter Hammerschmidt und Tholen als Militair-Supernumerare angenommen, c. der Militair-Supernumerar Schneider als Rentmeister nach Beeskow versetzt, d. der Civilsupernumerar Vogel Behufs Uebertritts zum Auswärtigen Amte ausgeschieden und e. der Steuererheber Krüger I. in den Ruhestand versetzt.

Den Oberlehrern Dr. Lilie und Dr. Zernial am Humboldts-Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Johann Howald, Käsemacher,	geboren am 6. Januar 1848 zu Thörigen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	29. Mai 1886.
2	Anna Werner, unverehel. Dienstmagd,	geboren am 13. April 1868 zu Schönau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betrug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Mai 1886.
3	Karl Pozar, Schlossergeselle,	geboren am 26. Oktober 1863 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Mai 1886.
4	Josef Dittrich, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. September 1859 zu Deutsch-Prausnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	29. Januar 1886.
5	Anton Smreck, Zuckerbäcker,	geboren am 23. Januar 1854 zu Chwallowitz, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	3. Mai 1886.
6	Wenzel Satiler, Schmiedegeselle,	geboren am 15. September 1852 zu Kührberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	4. Mai 1886.
7	David Engelmann (Endelmann), Schneider,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Snajef, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	5. Mai 1886.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
8	Johann Friedrich Karl Tosch, Schlächtergeselle,	geboren am 19. September 1831 zu Friedersdorf, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	22. Mai 1886.
9	Adolf Ferdinand Bech, Tabakspinner,	geboren am 13. Juli 1856 zu Aalborg, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall u. Beleidigung,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	7. April 1886.
10	Wenzel Tippmann, Tischlergeselle,	geb. am 30. November 1667 zu Kosterzan, Böhmen, ortsangehörig zu Ledau, Bezirk Podersam, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	17. Mai 1886.
11	Johann Wohl, Fabrikarbeiter,	geb. am 15. Juni 1850 zu Unterlichtbuchet, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Landstraßen, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	24. Mai 1886.
12	August Salisco, Tagelöhner und Fabrikarbeiter,	geboren am 7. November 1835 zu Giseristik, Komitat Wernstein, Ungarn, ortsangehörig zu Schadneramt, Bezirk Scheibbs, Nieder-Oesterreich,	Beleidigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, grober Unfug, Landstreichen, Betteln und Führung eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Aichach,	25. Mai 1886.
13	Arthur Oesterreicher, Kommis,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	Landstreichen u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen.
14	Johannes Kündig, Tagelöhner,	geboren am 4. Mai 1852 zu Volken, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April 1886.
15	Paul Moll, Gärtner,	geboren am 11. April 1844 zu Lostorf, Kant. Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
16	Constant Gillet, Weber,	geboren am 9. August 1842 zu Lepuix, Arrondissement Belfort, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Mai 1886.
17	Josef Ollivier, Schreiber,	geboren am 5. April 1863 zu Laye, Departement Hautes-Alpes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	7. Mai 1886.
18	Josef Walder, Metzger,	geboren am 1. August 1845 zu Kempten, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	13. Mai 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
19	Josef Legarrec, Schlosser,	geboren am 15. Mai 1850 zu Lorient, Departement du Finistère, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Mai 1886.
20	Louis Lasne, Schlosser,	geboren am 21. September 1856 zu Troyes, Departement Aube, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	28. Mai 1886.
21	Johann Nicolaus Hauvillers, Tagelöhner,	geboren am 4. September 1823 zu St. Stail, Departement des Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Rothan, Nieder-Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. Mai 1886.
22	Johann Ruben, Färber,	geboren am 15. November 1854 zu Fünfkirchen, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Hagenau, Nieder-Elsaß,	Landstreichen,	derselbe,	15. Mai 1886.
23	Gottlieb Weidmann, Eisengießer,	geboren am 29. Dezember 1865 zu Affoltern, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Zabern, Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	22. Mai 1886.
24	Leonie Weber, Dienstmagd,	geboren am 1. Februar 1869 zu Ettelbrück, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	26. Mai 1886.
25	Franz Thiebaut, Fuhrmann,	geboren am 4. Januar 1850 zu Château-Salins, Bezirk Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Mai 1886.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten, betreffend die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften ꝛc., sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Beilage

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Juli 1886.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften ꝛc.

138. I.

Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, unter Aufhebung der Verordnungen vom 18. April 1874 — Amtsblatt S. 136/137 — und vom 30. September 1885 — Amtsblatt S. 389/390 — Folgendes:

1) Polizeivorschriften müssen als „**Polizei-Verordnung**" und zwar auch im Texte der Verordnung bezeichnet sein und auf den § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Bezug nehmen.

2) Außerdem muß jede Polizei-Verordnung:
   a. der **Landräthe** Bezug nehmen auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und erwähnen, daß der Kreisausschuß seine Zustimmung ertheilt hat;
   b. der **Amtsvorsteher** Bezug nehmen auf § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und erwähnen, daß der Amtsausschuß seine Zustimmung ertheilt hat, oder daß die von diesem versagte Zustimmung durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt ist;
   c. der **Polizeibehörden in den Städten** Bezug nehmen auf § 143 resp. 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und erwähnen, daß der Gemeinde-Vorstand seine Zustimmung ertheilt hat, oder daß die von diesem versagte Zustimmung durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt ist. Nur für das Gebiet der Sicherheitspolizei genügt die Erwähnung stattgehabter **Berathung** mit dem Gemeindevorstande.

   In Fällen, welche keinen Aufschub bis zur Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zuließen, ist dieses ausdrücklich zu erwähnen.

3) Die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages
   a. bei Orts-Polizeiverordnungen bis zum Betrage von 9 M.,
   b. bei Kreis-Polizeiverordnungen bis zum Betrage von 30 M.

   dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Mindest- und Höchstbetrag oder auch nur der letztere angegeben wird. Wird ein Mindestbetrag angegeben, dann darf derselbe nach § 27 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs nicht unter 1 M. betragen.

   Beim Hinweis auf eine im Falle des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretende Haft darf eine bestimmte Dauer dieser Freiheitsstrafe nicht angegeben werden. Den Orts-Polizeiverordnungen mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 M. sind die Worte hinzuzusetzen:

   „mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883".

4) Die Verkündigung von Polizei-Verordnungen hat durch das Kreisblatt beziehungsweise durch das Blatt, welchem das Publikations-Recht von mir besonders beigelegt ist, zu erfolgen.

5) Die Gültigkeit der Polizei-Verordnungen beginnt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt in der Verordnung selbst ausdrücklich festgesetzt ist, am achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des zur Verkündigung dienenden Blattes ausgegeben ist.

II.

Im Anschluß an die vorstehenden Bestimmungen werden ferner folgende Vorschriften erlassen, von deren Beobachtung jedoch die Gültigkeit der Polizei-Verordnungen nicht abhängig ist:

6) Die ortsüblichen Arten der Verkündigung von Polizei-Verordnungen (durch Aushang, Ausruf, Anschlag u. s. w.) sind auch ferner zur Anwendung zu bringen.

7) Polizei-Verordnungen für einzelne Oertlichkeiten (Wege, Brücken, Plätze u. s. w.) sind an den Hauptzugängen durch Tafeln, welche den Inhalt des Verbots und das angedrohte Strafmaß wiedergeben, zur steten Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 25. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 16. Juli **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Londoner National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft betr.

159. Diesem Stück des Amtsblatts ist das von der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 26. Mai und 16 Juni v. J. beschlossene neue Statut im Auszuge nebst der Genehmigungs-Verfügung vom 18. März d. J. in einem Druckexemplare beigefügt, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 10. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Sperrung der Havel an der Langenbrücke zu Potsdam für die Schiffahrt betreffend.

160. In Folge Neubaues der Langenbrücke zu Potsdam wird die Havel daselbst für die Schiffahrt vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres gesperrt, jedoch wird Handkähnen und Fischdrömeln, wenn angänglich, die Fahrt gestattet werden.

Potsdam, den 13. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Anwendung von gehörig gestempelten Gasmessern betreffend.

161. Im Verkehr sind vielfach Gasmesser vorgefunden worden, welche unzureichend gestempelt sind oder der Stempelung überhaupt entbehren. Vornehmlich wird dies darauf zurückzuführen sein, daß Gasmesser nach Reparaturen, deren Ausführung die Verletzung eines oder mehrerer der anfänglich vorhandenen Aichstempel bedingt, ohne Wiederholung der Aichung aufs Neue in den Verkehr gelangen. Der Gebrauch derartiger Gasmesser ist in hohem Grade geeignet, die Interessen des Leuchtgas verwendenden Publikums zu schädigen. Das letztere hat daher allen Anlaß darauf zu achten, daß die Vergütung für den Verbrauch an Gas nur nach gehörig gestempelten Gasmessern berechnet wird. Die Stempelung eines Gasmessers kann nur dann für zureichend erachtet werden, wenn jeder Eingriff in das Innere des Umschlußgehäuses ohne Verletzung eines Aichstempels unmöglich ist. Bei den kleineren Gasmessern, bei welchen das Gehäuse meistentheils aus mehreren durch Löthung zusammengefügten Theilen besteht, sind soviel Aichstempel nöthig, daß keiner jener Theile ohne Vernichtung eines Stempels abgetrennt werden kann. Bei den nassen Gasmessern sollen sich in der Regel wenigstens drei, bei den trockenen Gasmessern wenigstens fünf Aichstempel vorfinden. Bei den in neuester Zeit geaichten Gasmessern bleiben hierbei diejenigen Stempel außer Rechnung, welche das die Herkunft, den Fassungsraum u. s. w. bezeichnende Schild gegen Abtrennung schützen.

Das betheiligte Publikum wird wohl daran thun, die in seinem Gebrauch befindlichen Gasmesser nach diesen Anhaltspunkten zu prüfen und in Zweifelsfällen eine amtliche Untersuchung herbeizuführen.

Potsdam, den 8. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

162. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Eiswerkbesitzers Paetsch zu Rummelsburg bei Berlin ausgebrochen und sind drei von denselben getödtet, die noch vorhandenen drei Pferde wegen Verdachts der Ansteckung unter polizeiliche Observation gestellt worden. Letzteres ist auch bezüglich der auf demselben Grundstücke befindlichen, mit den rotzkranken in Berührung gekommenen vier Pferde der Eishändler Wardin und Kranewitz und des Fuhrherrn Klemm geschehen.

Potsdam, den 13. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juni 1886.

77. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	66	Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	15	"	60	"
"	"	"	do. (gering)	14	"	52	"
"	"	"	Roggen (gut)	13	"	59	"
"	"	"	do. (mittel	13	"	23	"
"	"	"	do. (gering)	12	"	85	"
"	"	"	Gerste (gut)	17	"	69	"
"	"	"	do. (mittel)	15	"	10	"
"	"	"	do. (gering)	12	"	40	"
"	"	"	Hafer (gut)	15	"	99	"
"	"	"	do. (mittel)	14	"	45	"
"	"	"	do. (gering)	13	"	03	"
"	"	"	Erbsen (gut)	19	"	75	"
"	"	"	do. (mittel)	17	"	50	"
"	"	"	do. (gering)	15	"	25	"
"	"	"	Richtstroh	6	"	02	"
"	"	"	Heu	5	"	94	"

Digitized by Google

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28 Mark	—	Pf.,
"	" "	Speisebohnen (weiße)	30 "	83	"
"	" "	Linsen	46 "	27	"
"	" "	Kartoffeln	4 "	38	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	20	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	05	"
"	1 "	Schweinefleisch	1 "	22	"
"	1 "	Kalbfleisch	1 "	20	"
"	1 "	Hammelfleisch	1 "	15	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1 "	40	"
"	1 "	Eßbutter	2 "	20	"
"	60 Stück	Eier	2 "	51	"

2) In Charlottenburg:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27 Mark	50	Pf.,
"	" "	Speisebohnen (weiße)	27 "	50	"
"	" "	Linsen	35 "	—	"
"	" "	Kartoffeln	3 "	92	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	10	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	—	"
"	1 "	Schweinefleisch	1 "	30	"
"	1 "	Kalbfleisch	1 "	10	"
"	1 "	Hammelfleisch	1 "	10	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1 "	50	"
"	1 "	Eßbutter	2 "	20	"
"	60 Stück	Eier	2 "	20	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1886:

1) In Berlin:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
"	1 "	Roggenmehl № 1		30	"
"	1 "	Gerstengraupe		50	"
"	1 "	Gerstengrütze		40	"
"	1 "	Buchweizengrütze		50	"
"	1 "	Hirse		50	"
"	1 "	Reis		65	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	30	"
"	1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	16	"
"	1 "	Speisesalz		20	"
"	1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	40	"

2) In Charlottenburg:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.
"	1 "	Roggenmehl № 1		25	"
"	1 "	Gerstengraupe		60	"
"	1 "	Gerstengrütze		50	"
"	1 "	Buchweizengrütze		40	"
"	1 "	Hirse		40	"
"	1 "	Reis (Java)		60	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	20	"
"	1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 "	80	"
"	1 "	Speisesalz		20	"
"	1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	60	"

Berlin, den 5. Juli 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.

78. Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichsgesetzblatt № 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) beschlossen,

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes ist daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe verpflichtet, denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat das Reichsversicherungsamt eine Anmeldefrist bis **zum 1. September 1886 einschließlich** festgesetzt und diese Frist durch Bekanntmachung vom 10. Juni 1886 im Centralblatt für das Deutsche Reich und im amtlichen Theile des Reichsanzeigers veröffentlicht.

Demgemäß werden die Unternehmer der vorstehend aufgeführten, in die berufsgenossenschaftliche Organisation aufzunehmenden, im Polizei-Bezirk Berlin vorhandenen Betriebe hierdurch aufgefordert, binnen obiger Frist die Anmeldung bei der mit den Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes betrauten Abtheilung II. des Polizei-Präsidiums und zwar

durch Vermittelung desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Betriebsstätte, bezw. die Wohnung des Betriebsunternehmers sich befindet,

zu bewirken.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf das nachstehend abgedruckte, vom Reichsversicherungsamt empfohlene Anmeldeformular hingewiesen.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche auf Grund des § 1 Absatz 3 und 4 des Unfallversicherungsgesetzes als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft bereits aufgenommen worden sind.

Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Derjenige, welcher die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September d. J. bewirkt, hierzu bezw.

zu der erforderlichen Auskunft nach § 11 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden kann.

Berlin, den 3. Juli 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Formular für die Anmeldung.

Staat ..... Kreis (Amt) .....

Regierungsbezirk .....

Gemeinde-(Guts-)Bezirk .....

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes:

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes *)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen **)	Bemerkungen.

....., den ..... 1886.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Entziehung der Approbation als Hebamme.

79. Der früheren Hebamme Ernestine Katz, geb. Heimann, hierselbst, Kleine Frankfurterstraße Nr. 17 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 4. Mai d. J. die Approbation als Hebamme entzogen worden.

Berlin, den 1. Juli 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung I.

Anlage von fünf neuen Apotheken in Berlin.

80. Nachdem die Anlage von fünf neuen Apotheken

1) in der Ackerstraße, nahe der Invalidenstraße,
2) an der Kreuzung des Grünen Weges und der Krautsstraße,
3) in der Möckernstraße an der Ecke der Teltowerstraße,
4) am Teutoburger Platze, an der Kreuzung der Fehrbelliner- und Christinenstraße,
5) am Büsching-Platze, im Zuge der Büschingstraße,

durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg genehmigt worden ist, werden geeignete Bewerber zur Meldung binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die Bewerbungen lediglich schriftlich zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

a. der Lebenslauf,
b. die Approbation und die übrigen Zeugnisse des Bewerbers,
c. der amtlich beglaubigte Nachweis der zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. ein polizeiliches Führungs-Zeugniß.

Der Bewerber hat außerdem pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat oder, sofern dies der Fall sein sollte, die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Gesuche von Bewerbern, welche seit 10 und mehr Jahren sich von dem Apothekerfach vollständig abgewandt haben, oder welche erst nach dem Jahre 1872 approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die zu obigen Kategorien gehörenden Personen werden daher gut thun, zur Vermeidung von zwecklosem Schreibwerk und Ersparung von Kosten von der Bewerbung abzustehen.

Gleichzeitig wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die beabsichtigte Anlage neuer Apotheken:

1) in der Karlstraße an der Einmündung in die Friedrichstraße,
2) in der Nenenburgerstraße

nur vorläufig ausgesetzt ist.

Berlin, den 5. Juli 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot eines Flugblattes.

81. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift „Parteigenossen" und den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie! Paul Singer." Verlag und Druck Schweizerische Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 9. Juli 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Ackerbürger Liepe zu Nauen die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 71. 110. 410 und 718 über je 300 M. angeblich entwendet worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert,

Digitized by Google

dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Königlichen Justizrath Schwerin hier, Friedrichstraße Nr. 79a, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. Juli 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Entlastungsquittungen für abgelöste Renten.

9. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Amtsgerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerkes der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 25. Mai 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachträge zu verschiedenen Tarifen betreffend.

43. Mit dem 1. August 1886 treten für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg:

1) Der Nachtrag IV. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
   a. Personen- und Reisegepäck,
   b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
   c. Eil- und Frachtgütern
   vom 1. Juli 1885,
2) der Nachtrag I. zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1885.
3) der Nachtrag I. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1886

in Kraft, enthaltend:

1) neue Entfernungen für die Stationen der Strecke Praust-Zukau, sowie für Jastniec, Karlsdorf und Osche,
2) Aufhebung der Flachs-Ausnahmesätze für die Station Güldenboden,
3) früher bereits veröffentlichte Tarifveränderungen,
4) Berichtigungen.

Die vorbezeichneten Erhöhungen gegen die bisherigen Sätze im Flachsverkehr ab Güldenboden treten erst mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Bromberg, den 3. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Schluß der Ausstellung für Verkehrswesen, Handel und Industrie in Liverpool.

44. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß der Schluß der Ausstellung für Verkehrswesen, Handel und Industrie in Liverpool auf den 31. Oktober d. J. festgesetzt worden ist.

Bromberg, den 10. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Bekanntmachung.

19. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen, erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen, viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich, unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Digitized by Google

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegien vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeits-Termine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse zu Berlin, Askanischer Platz 5, oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,
c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a./M. — Sachsenhausen —

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist: Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II Emission der Thüringischen Eisenbahn (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung **am 2. Januar 1887.**

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt **vom 2. Januar 1887 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt **mit dem 31. Dezember 1886.**

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte Frist bis zum 31. Juli d. J.** einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J.,

Digitized by Google

sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen, unterm 1. November 1851 ausgestellten Prioritäts-Obligationen II. Emission (Peivilegium vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also **bis zum 2. Januar 1887.**

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich **den 31. Mai d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B.-M.,

b. bei der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,

c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a./M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Bekanntmachung.

24. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des betreffenden Privilegiums vom 17. August 1845 kündige ich hiermit die vierprozentigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B.,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

Digitized by Google

1) die vierprozentigen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 10. März 1851) und
2) die vierprozentigen Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Privilegium vom 4. März 1850),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse Magdeburg gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und der Bestimmungen des betreffenden Privilegiums vom 16. März 1881 kündige ich hiermit

die vierprozentigen Braunschweigischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1881,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2 Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritätsobligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Nachdem durch vorstehende Bekanntmachungen die Frist zum Umtausch bis zum 31. Juli d. J. verlängert worden, machen wir darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. der Umtausch unter folgenden Bedingungen angeboten ist:

a. Für die umzutauschenden Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½% konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot Ernoch annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche jetzt klärung bis **einschließlich den 31. Juli d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse oder der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg oder ferner bei den diesseitigen Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin, auf dem Lehrter und dem Potsdamer Bahnhofe, zu Halberstadt und zu Braunschweig unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Außer den Obligationen selbst ist ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Die Auszahlung der nicht zum Umtausch angemeldeten Obligationen erfolgt lediglich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg vom 2. Januar 1887 ab. Die Obligationen nebst Zinsscheinen und Talons sind mittelst Verzeichnisses in einem Exemplar unter Angabe der etwa fehlenden Zinsscheine, der Nummern

Digitized by Google

und des Nennwerthes der Obligationen, für jede Gattung der letzteren besonders, einzureichen.

Magdeburg, den 24. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona.

Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Altona-Kieler Eisenbahn.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen IIIter Emission der Altona-Kieler Eisenbahn (Privilegium vom 2. April 1872) und
2) die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen IVter Emission dieser Bahn (Privilegien vom 21. April 1876 und 26. November 1877),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen, viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erklärungen über die Annahme des Angebotes des Umtausches gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe bis einschließlich den 31. Juli d. J. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (Direktionsbezirk Altona), Hamburg, Kiel und Flensburg oder bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a./M. schriftlich oder mündlich abgegeben werden können.

Den bezüglichen Erklärungen ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen können von den vorgenannten Kassen unentgeltlich bezogen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Altona, den 1. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien rc. kündige ich hiermit:

1) die vierprozentigen Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (zweiter Staat-Nachtrag vom 1. September 1855) und
2) die vierprozentigen Berlin-Hamburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 11. August 1818 und 17. März 1862),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung **am 2. Januar 1887.**

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen, sowie der vierprozentigen Stückzinsen für die Obligationen unter 1 auf die Zeit vom 1. September bis Ende Dezember 1886 erfolgt **vom 2. Januar 1887 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem **31. Dezember 1886.**

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine

Digitized by Google

weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erklärungen über die Annahme des Angebots des Umtausches gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staats-Anleihe bis einschließlich den 31. Juli d. J. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona, oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (Direktionsbezirk Altona), Hamburg, Kiel und Flensburg, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a./M. schriftlich oder mündlich abgegeben werden können. Den bezüglichen Erklärungen ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen können von den vorgenannten Kassen unentgeltlich bezogen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Altona, den 1. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg im Jahre 1885.

I. Versicherungssummen.

Am Schlusse des Jahres 1885 betrugen die beitragspflichtigen Versicherungssummen in Klasse IA. 29,761,675 M. für 1603 Gebäude, in Klasse I. 332,667,850 M. für 76041 Gebäude, in Klasse IB. 7,757,875 M. für 1709 Gebäude, in Klasse IIA. 661,600 M. für 88 Gebäude, in Klasse II. 152,267,575 M. für 78288 Gebäude, in Klasse IIB. 5,276,200 M. für 2012 Gebäude, in Klasse III. 24,824,325 M. für 16997 Gebäude, in Klasse IIIB. 840,075 M. für 383 Gebäude, in Klasse IV. 4,020,200 M. für 2662 Gebäude, in Klasse IVB. 936,950 M. für 929 Gebäude, zusammen 559,014,325 M. für 180712 Gebäude, gegen 547,086,250 M. für 179402 Gebäude am Schlusse des Jahres 1884, also mehr 11,928,075 M. für 1310 Gebäude. Wird der Hauptversicherungssumme von 559,014,325 M. noch hinzugerechnet die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme mit 7,177,200 M., so ergiebt sich eine Gesammt-Versicherungssumme bei der Societät von 566,191,525 M.

II. Brand- und Blitzschäden.

Die Zahl der von der Societät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 228 (106 im I. Semester, 122 im II. Semester). Von denselben wurden in 88 Städten 535 Gebäude betroffen. Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 35 Fällen Beschädigungen an 43 Gebäuden statt.

Von den 228 Schadenfeuern sind 15 durch Gewitter, 2 durch Explosion und 5 durch fehlerhafte Bauart entstanden, 2 vorsätzlich, 3 durch Fahrlässigkeit und 6 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden. In 175 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände unaufgeklärt und in 20 Fällen fehlen noch die Nachrichten vom Ergebniß der Untersuchung. Verurtheilt sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung 1 Person und wegen fahrlässiger Brandstiftung, bezw. wegen Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften 3 Personen.

III. Schadensvergütungen, Prämien und Kosten.

Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden und eines Brandschadens aus dem Jahre 1884 sind festgesetzt: A. Schadensvergütungen in Klasse IA.: 7811 M. 40 Pf., in Klasse I. 313,167 M. 63 Pf., in Klasse IB. 3,339 M., in Klasse IIA. — M., in Klasse II. 235,667 M. 95 Pf., in Klasse IIB. 3,896 M. 36 Pf., in Klasse III. 81,141 M. 98 Pf., in Klasse IIIB. — M., in Klasse IV. 49,315 M. 06 Pf., in Klasse IVB. 2,259 M., zusammen 696,598 M. 38 Pf. B. Spritzen- und Wasserwagenprämien 2,667 M. 50 Pf. C. Schadensabschätzungskosten 3,206 M. 41 Pf. Summa 702,472 M. 29 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Societät.

An Beiträgen wurden ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme

	pro I. Semester 1885 Pf.	pro II. Semester 1885 Pf.	in Summa Pf.
in Klasse IA.	2,1	2,8	4,9
" " I.	3	4	7
" " IB.	—	5,2	5,2
" " IIA.	6,3	8	14,3
" " II.	9	12	21
" " IIB.	—	16	16
" " III.	21	28	49
" " IIIB.	—	40	40
" " IV.	42	56	98
" " IVB.	—	88	88

Anmerkung: Die Unterstufen IB., IIB., IIIB. und IVB. sind erst durch das mit dem II. Semester 1885 in Kraft getretene neue Reglement eingeführt.

Digitized by Google

V. Ergebnisse der Jahres-Rechnungen.

A. Auszug aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für das Jahr 1885.

	Soll M.	Pf.	Ist M.	Pf.
Einnahme.				
A. Bestand aus voriger Rechnung	150,000	—	150,000	—
B. Einnahme-Reste ult. 1884: 266,520 M. 39 Pf.				
Abgang: 1 " 04 "	266,519	35	266,389	35
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:				
1) Beiträge für das Jahr 1885	697,754	18	435,352	62
2) Beiträge aus Vorjahren und Strafbeiträge	18	19	18	19
3) Wiedererstattete Brandvergütungsgelder	60	—	60	—
4) Sonstige Restitutionen	3	80	3	80
5) Zinsen von Kassenbeständen	7,862	98	7,862	98
Summa	1,122,218	50	859,686	94
Ausgabe.				
A. Rechnungs-Vorschuß	67,487	72	67,487	72
B. Ausgabe-Reste ult. 1884: 158,771 M. 81 Pf.				
Abgang: 22 " — "	158,749	81	148,404	66
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:				
1) Prüfungs- und Tax-Gebühren	9,329	16	9,329	16
2) Vergütungen: a. für Brand- und Blitzschäden ꝛc.	702,472	29	419,352	48
b. für Schäden an unversicherten Gegenständen	4,631	35	4,563	71
3) Außerordentliche Prämien	480	—	480	—
4) Kur- und Versäumnißkosten	1,628	05	1,628	05
5) Postporto	2,615	56	2,615	56
6) Zinsen für Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	147	72	147	72
7) Außerordentliche Ausgaben incl. 5200 M. Zuschuß an den eisernen Fonds	14 385	73	14,385	73
Summa	961,927	39	668,394	79
Die Einnahme beträgt			859,686	94
mithin bleibt Bestand			191,292	15
und zwar in Werthpapieren 150,000 M. — Pf.				
baar 41,292 " 15 " Vorschuß.				

B. Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1885 bis 31. März 1886.

	M.	Pf.
Einnahme.		
A. Bestand aus voriger Rechnung	748,293	83
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere und an neu erworbenen dergl.	616,248	—
C. Zinsen von Werthpapieren und Hypotheken-Kapitalien	29,492	45
D. Sonstige Einnahmen	5	40
E. Zuschuß aus dem laufenden Verwaltungsfonds	5,200	—
Summa	1,399,239	68
Ausgabe.		
A. An ausgegebenen Werthpapieren und für neu erworbene dergl.	617,822	05
B. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Direktorialraths der Societät	772	—
2) Besoldungen und Remunerationen der Beamten	25,314	—
3) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	7,780	02
4) Sonstige Ausgaben	1,453	65
C. Außerordentliche Ausgaben	889	—
Summa	654,030	72
Die Einnahme beträgt	1,399,239	68
mithin bleibt Bestand	745,208	96
und zwar: in Werthpapieren 714,700 M. — Pf.		
in Hypothekenkapitalien 9,000 " — "		
baar 21,508 " 96 "		

Berlin, den 17. Juni 1886. Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Erledigte Kreiswundarztstelle

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i./P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 26. Juni 1886.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Verwaltungsresultate der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg für 1885 betreffend.

In Gemäßheit des § 142 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig, vom 15. Januar 1855, bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Resultate der Jahres-Rechnungen für das Jahr 1885.

A. Rechnung über den laufenden Entschädigungs-Fonds:

Einnahme:		Soll. Mk.	Pf.	Ist. Mk.	Pf.	Rest. Mk.	Pf.
I. Bestand aus voriger Rechnung		206 828	52	206 828	52	—	—
II. Ueberträge aus voriger Rechnung	Immobiliar	28	30	15	73	12	57
	Mobiliar	—	—	—	—	—	—
III. Beiträge (inkl. 7382 M. 66 Pf. Eintrittsgelder)	Immobiliar	1 466 270	33	1 466 081	12	189	21
(inkl. 1093 M. 29 Pf. Eintrittsgelder)	Mobiliar	70 611	86	70 611	86	—	—
IV. Extraordinaria inkl. 23540 M. 40 Pf. Zinsen und 27662 M. 88 Pf., die vom eisernen Bestands-Fonds zur Gewährung von Bauprämien überwiesen sind.	Immobiliar	61 067	09	60 925	74	141	35
	Mobiliar	36	50	36	50	—	—
V. Vorschüsse aus dem eisernen Bestands-Fonds		208 500	—	208 500	—	—	—
VI. Durchlaufende Posten		386 500	—	386 500	—	—	—
VII. Erstattete Vorschüsse		—	—	—	—	—	—
	Summa	2 399 842	60	2 399 499	47	343	13

Ausgabe:		Soll. Mk.	Pf.	Ist. Mk.	Pf.	Rest. Mk.	Pf.
I. Ueberträge aus voriger Rechnung	Immobiliar	198 492	52	146 658	24	51 834	28
	Mobiliar	372	56	372	56	—	—
II. Verwaltungskosten	Immobiliar	92 954	89	92 954	89	—	—
	Mobiliar	8 263	17	8 263	17	—	—
III. Reisekosten	Immobiliar	6 084	—	6 084	—	—	—
IV. Brandentschädigungsgelder inkl. Spritzen und Wasserwagen-Prämien, Pertinenzschäden-Vergütungen u. Abschätzungskosten	Immobiliar	1 303 047	63	1 124 869	42	178 178	21
	Mobiliar	52 706	81	52 203	24	503	57
V. Dem eisernen Bestands-Fonds erstattete Vorschüsse		208 500	—	208 500	—	—	—
VI. Durchlaufende Posten		386 500	—	386 500	—	—	—
VII. Extraordinaria	Immobiliar	11 546	66	11 546	66	—	—
	Mobiliar	542	20	542	20	—	—
VIII. Dem eisernen Bestands-Fonds überwiesene Eintrittsgelder	Immobiliar	7 382	66	7 382	66	—	—
	Mobiliar	1 093	23	1 093	23	—	—
IX. Vorschüsse		—	—	—	—	—	—
X. Bauprämien		27 730	88	27 730	88	—	—
	Summa	2 305 217	27	2 074 701	21	230 516	06
	Die Einnahme beträgt	2 399 842	60	2 399 499	47		
	Ergiebt Bestand	94 625	33	324 798	26		

Digitized by Google

B. Rechnung über den eisernen Bestands-Fonds:

	Soll.		Ist.		Rest.	
Einnahme:	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	519 183	95	519 183	95	—	—
B. Kapitalien	21 021	—	21 021	—	—	—
C. Vom laufenden Entschädigungs-Fonds erstattete Vorschüsse	208 500	—	208 500	—	—	—
D. Extraordinaria	—	—	—	—	—	—
I. Zinsen	18 491	50	18 491	50	—	—
II. Strafgelder	—	—	—	—	—	—
III. Eintrittsgelder	8 475	95	8 475	95	—	—
Summa	775 672	40	775 672	40	—	—
Ausgabe:						
A. Kapitalien	21 324	55	21 324	55	—	—
B. Dem laufenden Entschädigungs-Fonds geleistete Vorschüsse	208 500	—	208 500	—	—	—
C. Extraordinaria (cfr. Tit. IV. der Einnahme des laufenden Fonds)	27 662	88	27 662	88	—	—
I. Zinsen	18 404	—	18 404	—	—	—
Summa	275 891	43	275 891	43	—	—
Die Einnahme beträgt	775 672	40	775 672	40	—	—
Ergiebt Bestand	499 780	97	499 780	97	—	—

Davon in Werthpapieren: 460 100 M. — Pf.
und „ baar: 39 680 „ 97 „

II. Brand- und Blitzschäden und dafür gezahlte Entschädigungsgelder 2c.

Die Societät ist im Laufe des Jahres 1885 von 377 Bränden und 51 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen worden, durch welche 622 Versicherte an ihrem Immobiliar und 46 Versicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten haben. Es sind 549 Gebäude total vernichtet und 992 partiell beschädigt. Aus Anlaß dieser Brand- und Blitzschäden einschließlich der Bewilligungen für resp. aus Anlaß von Bränden aus dem Jahre 1884 und früher sind festgesetzt:

1. Brand-Entschädigungsgelder:	für Immobiliar:	für Mobiliar:
in Klasse I.	199 390 M. 34 Pf.	1 835 M. 10 Pf.
„ „ II.	287 807 „ 40 „	5 599 „ 39 „
„ „ III.	753 103 „ 76 „	44 530 „ 82 „
„ „ IV.	5 225 „ 90 „	— „ — „
Schäden-Abschätzungskosten	5 401 „ 45 „	741 „ 50 „
zusammen	1 250 928 M. 85 Pf.	52 706 M. 87 Pf.
2. Spritzen-Prämien	22 392 „ — „	
3. Wasserwagen-Prämien	7 280 „ — „	
4. Pertinenzschäden-Vergütungen	22 446 „ 78 „	
Ueberhaupt	1 303 047 M. 63 Pf.	

III. Beiträge der Societäts-Mitglieder:

Zur Deckung der vorbemerkten Schäden und der sonstigen Ausgaben wurden ausgeschrieben:

im 1. Halbjahr 1885.	für 246 440 050 M.	Immobiliar-Versicherung Klasse I.	7 Pf.	pro 100 M.	172 508 M. 04 Pf.
	„ 122 215 600 „	„ „ „	II. 14 „	„ „ „	171 101 „ 84 „
	„ 78 266 300 „	„ „ „	III. 49 „	„ „ „	383 504 „ 87 „
	„ 340 650 „	„ „ „	IV. 84 „	„ „ „	2 861 „ 46 „
zusammen	für 447 262 600 M.	Immobiliar-Versicherung			729 976 M. 21 Pf.
im II. Halbjahr 1885.	für 251 076 600 M.	Immobiliar-Versicherung Klasse I. 7 Pf. pro 100 M.			175 753 M. 62 Pf.
	für 123 869 825 M.	Immobiliar-Versicherung Klasse II. 14 Pf. pro 100 M.			173 417 M. 76 Pf.
	für 76 936 375 M.	Immobiliar-Versicherung Klasse III. 49 Pf. pro 100 M.			376 988 M. 24 Pf.
	für 327 600 M.	Immobiliar-Versicherung Klasse IV. 84 Pf. pro 100 M.			2 751 M. 84 Pf.
zusammen	für 452 210 400 M.	Immobiliar-Versicherung			728 911 M. 46 Pf.
				zusammen	1 458 887 M. 67 Pf.

Ferner sind im Jahre 1885 an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten aufgebracht, nach der Hälfte der für's Immobiliar gezahlten Beitragssätze:

a. für die klassifizirten Versicherungen, welche am Schlusse des Jahres 1885 betrugen

15 429 100 M.	in Klasse I.	13 568 M.	06 Pf.
9 025 175 "	" " II.	14 337 "	40 "
9 558 625 "	" " III.	39 236 "	61 "
2 300 "	" " IV.	21 "	— "
zusammen 34 015 200 M.		67 163 M.	07 Pf.

b. für die nicht klassifizirten Versicherungen:
(Miethen ꝛc.) im Betrage von 507 640 M. . . . . 2 355 M 50 Pf.

zusammen 69 518 M. 57 Pf.

Berlin, den 1. Juli 1886.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der an die Königl. Regierung in Potsdam versetzte Forstmeister von Ulrici hat die Geschäfte der Forst-Inspektion Potsdam-Oranienburg übernommen.

Der bisherige Gerichts-Referendar von Lamprecht ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Rohrlack, Inspektion Wusterhausen a./D., Privat-Patronats, eine Lehrerstelle in Pritzwalk, die Lehrer- und Küsterstelle zu Werder, Inspektion Ruppin, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Alt-Töplitz, Inspektion Neustadt Brandenburg, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Mankmuß, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Semlin, Inspektion Rathenow, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Rambow, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Reppinichen, Inspektion Belzig, Privat-Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Stoelln, Inspektion Rathenow, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Wusterhausen a./D., die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Woltersdorf, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Berge, Inspektion Dom Brandenburg, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Ragoesen, Inspektion Belzig, die Lehrerstelle zu Lütkenwisch, Inspektion Perleberg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Fahrland, Inspektion Potsdam II., die Lehrer- und Küsterstelle zu Rohrlack, Inspektion Wusterhausen a./D., die Lehrer- und Küsterstelle zu Falkenhagen, Inspektion Potsdam II., eine Lehrerstelle zu Wusterhausen a./D.

Der bisherige Diakonus in Charlottenburg Friedrich Julius Adolf Brunsing ist zum Archidiakonus an der Luisen- und Lützowkirche zu Charlottenburg, Diözese Berlin-Land I., bestellt worden.

Die Lehrerinnen Olga Eberhardt, Albertine Horstmann, Emilie Paul, Valeria Wersche, Anna Dahlke, Anna Neumann IV. und Marie Seidel II. sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Banse ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Elementarlehrer Lehmann aus Leipzig ist als Elementar-Zeichen- und Turnlehrer am Gymnasium zu Schwedt a. O. angestellt worden.

Dem Direktor der Sophien-Schule in Berlin Dr. Benecke ist der Königl. Kronen-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Die Lehrerin Agnes Börner ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter sind die Förster Richter zu Krausnick, Oberförsterei Klein-Wasserburg, Hopusch zu Brand, Oberförsterei Staakow und Poschetzky zu Garzee Grenze, Oberförsterei Heinersdorf, pensionirt, und es ist der Förster Liebach zu Berkholz, Oberförsterei Heinersdorf, verstorben. Der Förster Arndsen zu Detershagen, Oberförsterei Niegripp, ist nach Krausnick, Oberförsterei Klein-Wasserburg, und der Förster Hoffmann II. von Dreipfuhl, Oberförsterei Peetzig, nach Garzer Grenze, Oberförsterei Heinersdorf, versetzt; die Forstaufseher Wegner und Heuchel sind zu Förstern in Brand, Oberförsterei Staakow resp. Berkholz, Oberförsterei Heinersdorf, ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1886.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landrichter Schnelle in Guben zum Oberlandesgerichtsrath in Naumburg, der Staatsanwalt Barschdorff in Berlin zum Kammergerichtsrath, der Kammergerichtsrath Knövenagel zum Amtsgerichtsrath beim Amtsgericht I. in Berlin, der

Kaufmann C. F. W. Jacobs in Berlin zum Handelsrichter und der Kaufmann Rakenius in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Kersten zum Amtsrichter in Löbau W./Pr.

Versetzt sind: der Amtsrichter Dr. Hartmann in Dobrilugk an das Amtsgericht zu Guben, der Amtsrichter Hildebrandt in Eisleben an das Amtsgericht I. zu Berlin, der Amtsrichter Stubenrauch in Ueckermünde an das Amtsgericht zu Cöpenick, der Staatsanwalt Müller in Oppeln nach Berlin, der Amtsgerichtsrath Vollgold in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I. zu Berlin, der Amtsrichter Hellwig in Cöpenick an das Amtsgericht I. zu Berlin, der Amtsrichter Berner in Steinbach-Hallenberg an das Amtsgericht in Cöpenick, der Amtsrichter von Wolff in Berlin als Landrichter an das Landgericht II. daselbst.

Verstorben ist der Staatsanwalt Simon von Zastrow beim Landgericht I. zu Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Evers, von Trampczynski, Rippner, Dr. Mühsam, Zielenziger, Hartwich, Neubauer, Sternberg, Lattermann, Guttmann, Dr. Georg Meyer, Fechner, Schocken, Paul Meyer.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Der Charakter als Justizrath ist dem Rechtsanwalt und Notar Rosenthal in Neu-Ruppin verliehen.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Gerichtsassessoren Schüler, Messow, Dr. Coßmann und der Rechtsanwalt Dr. Geck aus Idstein bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Engel in Freienwalde bei dem Amtsgerichte zu Wriezen, der bisherige Rechtsanwalt Justizrath Glogau in Landsberg a./W. beim Kammergericht.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Engel bei dem Amtsgericht in Freienwalde, der Rechtsanwalt Dr. Georg Meyer bei dem Landgericht II. zu Berlin, der Rechtsanwalt Kratzenstein beim Landgericht I. zu Berlin.

Zum Notar im Bezirke des Kammergerichts sind ernannt: die Rechtsanwälte Plinzner in Oderberg i./M. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und Engel in Wriezen mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

IV. Referendare.

Zu Referentaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Redlich, Herz, Fuchs, Bergschmidt, Fleischmann, Humbert, Blaschkauer, Friedheim, Chodziesner, Tappenbeck, Marcuse, von Obernitz, Joachim, Wegener, Saenger, Heinze, Hahn, Kette.

Entlassen sind: Linhoff auf seinen Antrag, Engelhardt, Pohland und von Lamprecht Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zum Geheimen Registrator im Justizministerium der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Fürstenberg in Neuwedell, zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen der Aktuar Jung beim Amtsgericht in Eberswalde, der Militäranwärter Thiem beim Amtsgericht II. zu Berlin, zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern: die Militär-Anwärter Meier beim Amtsgericht II. zu Berlin, Matthies beim Amtsgericht zu Neuwedell, Fetzer beim Amtsgericht zu Zehden.

Zum Kanzlisten: der etatsm. Gerichtsvollzieher Pohland zu Friedeberg N./M. beim Landgericht I. zu Berlin.

Versetzt ist der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Kiesewetter in Rheinsberg an das Amtsgericht zu Wittstock.

Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Geaue in Kirchhain und der etatsm. Gerichtsvollzieher Buder in Wittstock.

Verstorben sind: die Gerichtsschreiber Günther in Belzig, Athenstädt beim Amtsgericht I. zu Berlin und der Kanzlist Wieczoreck bei dem Landgericht I. zu Berlin.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni sind

angestellt: als Postsekretair der Postpraktikant Flohr, als Postassistenten die Postassistenten J. F. W. Müller und Glamm, als Telegraphenassistenten die Postassistenten Meivers und R. Fischer, die Telegraphen-Anwärter Eisert, Rewoldt und Seifert;

ernannt: zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssekretair Palm, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Bobsin, Kranse, Menzel, Landmeyer und Treff;

versetzt: nach Berlin: der Postsekretair Schröder von Constantinopel, der Postsekretair Ueberson von Lübeck, von Berlin: der Telegraphenassistent Bauer nach Mülhausen (Elsaß);

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretair Brook;

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Kaede.

Personal-Veränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im zweiten Vierteljahre 1886.

Der bisherige Hilfsarbeiter beim oberbergamtlichen Kollegium, Bergrath Dr. Arndt, wurde zum Oberbergrath ernannt und ihm die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes beim Königlichen Oberbergamte verliehen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Ruppert, Bürstenmacher,	geboren am 26. Juli 1849 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Oels, Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. März 1886.
2	Josef Barton, Seilergeselle,	geboren am 26. Juli 1847 zu Pohlitz, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Zdarek, Bezirk Neustadt a./M., ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	6. April 1886.
3	Johann Salack, Kellner,	geboren am 16. Mai 1858 zu Skur, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	2. Juni 1886.
4	Nicolaus Schambeck, Tuchmacher,	geboren am 17. April 1839 zu Dombrowo, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	4. Juni 1886.
5	Franz Kunst, Uhrmacher,	geboren am 23. April 1850 zu Ober-Bautzen, Böhmen, ortsangehörig zu Hobern bei Brix, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	31. Mai 1886.
6	Karl Waldecker (Waldecke), Seilergeselle,	geboren 1844 zu Judersdorf, Bayern, ortsangehörig zu Lub, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	24. Mai 1886.
7	Wenzel Nowak, Buchbinder,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rusek, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Führung eines falschen Arbeitszeugnisses,	dasselbe,	27. Mai 1886.
8	Leo Peter Schmit, Handschuhmacher,	geboren am 6. Dezember 1858 zu Wolz, Bezirk Luxemburg, ortsangehörig zu Luxemburg (Stadt),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Beilngries,	29. Mai 1886.
9	Josef Chorous, Tagelöhner,	geboren am 4. April 1869 zu Koschatek, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und unberechtigte Anfertigung von Siegeln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	31. Mai 1886.
10	Franz Josef Horn, Fleischer und Fabrikarbeiter,	geboren am 7. März 1843 zu Voitsdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall, Beleidigung, Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. April 1886.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Wilhelm Richter, Schneidergeselle,	geboren am 10. April 1842 zu Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	20. Mai 1886.
12	Feibel Fischer, Handelsmann,	66 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Stawisky, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	5. Juni 1886.
13	Konrad August Britt, Sattler,	geboren am 3. Februar 1856 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Mai 1886.
14	Johann Peter Coniel, Sattler,	geboren am 24. April 1807 zu Bessingen, Kreis Château-Salins, Lothringen, durch Option Franzose, ortsangehörig zu Void, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	15. Mai 1886.
15	Abraham Jankel, Trödler,	36 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Lomza, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Zabern, Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Juni 1886.
16	Abraham Davidowitz, Hausirer,	geboren am 7. Mai 1861 zu Kiew, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Hochfelden, Elsaß,	Landstreichen, Führung eines falschen Legitimationspapiers,	derselbe,	desgleichen.
17	Karl Lesigne, Metzger,	geboren am 12. Oktober 1857 zu Bourbonne les Bains, Bezirk Haute-Marne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Juni 1886.
18	Augustin Gilet, Küfer,	geboren am 22. Juli 1860 zu Aubagnes, Bezirk Bouche du Rhône, Frankreich, ortsangerig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
19	Alfred Stourmi, Arbeiter,	geboren am 18. April 1868 zu Nancy, Bezirk Meurthe et Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	7. Juni 1886.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Statuten der National Provinrial Plate Glass Insurance Company Limited, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 23. Juli **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 18.) № 1669. Verordnung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 16. Juni 1886.

№ 1670. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins. Vom 30. Juni 1885.

(Stück 19.) № 1671. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886.

№ 1672. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juni 1886.

(Stück 20.) № 1673. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 24. Juni 1886.

(Stück 21.) № 1674. Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 24. Juni 1886.

(Stück 22.) № 1675. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik. Vom 22. Januar 1885.

(Stück 23.) № 1676. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 7. Juli 1886.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 21.) № 9136. Verordnung, betreffend die Kommission für Deutsche Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 21. Juni 1886.

(Stück 22.) № 9137. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886.

№ 9138. Gesetz, betreffend die Deckung der Ausgaben des Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886.

(Stück 23.) № 9139. Gesetz, betreffend die Beseitigung der schwebenden Schuld von 30 Millionen Mark. Vom 23. Juni 1886.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Gemeinde-Anleihescheine der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow, im Betrage von 350 000 Mark.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Gemeinde-Vertretung zu Schöneberg in der Sitzung vom 24. März 1886 beschlossen hat, die zur Ausführung von Bauten, Straßenpflasterungen und zur Tilgung einer der Teltower Kreis-Korporation schuldenden Anleihe von 133 000 Mark erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Gemeinde-Vertretung

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 350 000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 350 000 Mark, in Buchstaben — Dreihundertfünfzigtausend Mark —, welche in folgenden Abschnitten:

318 000	Mark zu	1000 M.
14 000	„ „	500 „
18 000	„ „	200 „
zusammen 350 000	Mark	

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom Jahre 1887 ab mit wenigstens einem Prozent des Kapitales, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthumes verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. von Scholz.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein

der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow,

. . . . . te Ausgabe

Buchstabe №

über . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 28. Juni 1886 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom ten 188 . № . . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . . laufende № . . .).

Auf Grund des von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Teltow genehmigten Beschlusses der Gemeinde-Vertretung von Schöneberg vom 24. März 1886 wegen Aufnahme einer Schuld von 350 000 Mark bekennt sich der Gemeinde-Vorstand von Schöneberg Namens der Gemeinde durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von 350 000 Mark, welche an die Gemeinde baar gezahlt worden und mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 350 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleiheschein in den Jahren 1887 bis spätestens 1930 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleiheschein gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monat Januar eines jeden Jahres. Der Gemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Anleiheschein auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleiheschein werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, und dem Schöneberger Wochenblatt. Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Gemeinde-Vertretung mit Genehmigung des Königlichen Landraths des Teltow'schen Kreises ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieses Anleiheschein, bei der Gemeinde-Kasse zu Schöneberg und bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin als Zahlstelle und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleiheschein sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleiheschein erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt Seite 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeinde-Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleiheschein oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleiheschein sind halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1890 ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeindekasse in Schöneberg und bei der Bank für Handel und Industrie zu Berlin gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleiheschein, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherstellung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schöneberg, den . . . . . 188 .

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften)

Digitized by Google

Anmerkung.
Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Gemeinde-Vorstehers und zweier Schöffen mit dem Siegel des Gemeinde-Vorstandes zu versehen.

(Schöneberg'er Gemeinde-Anleihe von 188 . à 3½ %)
Fällig am . . . ten . . . . . 188 . .

Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam. **Kreis Teltow.**

Zinsschein № . . . .
zum Anleiheschein der Gemeinde Schöneberg.
Buchstabe . . . № . . . .
über . . . . Mark Reichswährung.
zu drei und ein halb Prozent
über . . . . . Mark . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten . . . . und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . mit . . . . bei der Gemeindekasse zu Schöneberg und der Bank für Handel und Industrie zu Berlin als Zahlstelle.

Schöneberg, den . . ten . . . . 188 .
Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschriften).
. . . . . .
Controlbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften können mit Lettern bezw. Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

(Schöneberg'er Gemeinde-Anleihe von 188 . à 3½ %)

Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam. **Kreis Teltow.**

Anweisung
zum Anleiheschein der Gemeinde Schöneberg
Buchstabe . . . № . . .
über . . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleiheschein der Gemeinde Schöneberg Buchstabe . . . № . . . . . über . . . . . Mark Reichswährung à 3½ % Zinsen die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Gemeindekasse zu Schöneberg und der Bank für Handel und Industrie in Berlin, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Schöneberg, den . . ten . . . . 188 .
Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschriften)
. . . . . .
Controlbeamter.

Anmerkung. 1) Die Namensunterschriften können mit Lettern bezw. Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

2) Die Anweisung ist zum Unterschiede von den Zinsscheinen auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . . . ter Zinsschein	. . . . ter Zinsschein
Anweisung	

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Geleisanlagen auf den dem Publikum geöffneten Plätzen des neuen Packhofes in Berlin.

17. Auf Grund des § 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 — publicirt Nr. 24 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 29 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 19. Juli 1878 — mit Ausschluß des § 7 Absatz 2, des § 12, des § 21 Absatz 4 und des § 35 Absatz 2, an deren Stelle die Bestimmung tritt:

Jedem in Bewegung befindlichen Zuge und jeder einzeln fahrenden Lokomotive hat ein Bahnwärter in etwa 15 Meter Entfernung voraufzugehen, welcher eine helltönende Handglocke zu läuten hat.

auf die Geleiseanlagen auf den dem Publikum geöffneten Plätzen des Packhofes zu Berlin von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 der Bahnordnung, welche mit dem Tage der Betriebseröffnung des Packhofes in Kraft tritt, für die bezeichneten Eisenbahn-Anlagen die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung den daselbst angedrohten Strafen unterliegt.

1) Der Verkehr über die Geleise oder auf und unmittelbar neben denselben ist für Fußgänger und Fuhrwerke nur dann gestattet, wenn sich kein Zug oder keine Lokomotive nähert.
2) Beim Ertönen des die Annäherung eines Zuges oder einer Lokomotive anzeigenden Glockenzeichens hat Jedermann sofort den Bereich der zu befah-

Digitized by Google

renden Geleise zu verlassen. Sich nähernde Fußgänger oder Fuhrwerke müssen in mindestens vier Meter Entfernung von der nächsten Schiene Halt machen und abwarten, bis der Zug passirt ist, wobei die Pferdeführer die Pferde fest im Zügel zu halten haben.

Das Ueberschreiten der Geleise vor einem in Bewegung befindlichen Zuge oder einer einzeln fahrenden Lokomotive, sowie das Durchschreiten und Durchfahren des im Niederlags-Gebäude befindlichen Thores, wenn sich diesem ein Zug oder eine Lokomotive nähert, ist verboten.

3) Es ist untersagt, bespannte Fuhrwerke ohne genügende Aufsicht in der Nähe der Geleise stehen zu lassen.

4) Die Lagerung von Waaren jeglicher Art und sonstigen Gegenständen auf den Geleisen ist verboten, neben denselben nur in einem Abstand von zwei Metern von der nächsten Schiene gestattet.

5) Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf die Schienen oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

6) Das unbefugte Besteigen des Zuges oder einzelner Wagen sowie das unbefugte Aufbringen von Gegenständen auf dieselben ist verboten.

7) Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 43 und 44 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder einer der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betreffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

8) Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf dem Packhofe befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstbezeichnung versehene Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt worden ist, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

9) Ein Abdruck der §§ 43 bis 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist mindestens an einer dem Publikum zugänglichen Stelle innerhalb des Packhofes anzubringen.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

10. Nachweisung der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1885/86 zu überweisenden Beträge.

	Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1885.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme		
			Grundsteuer	Gebäudesteuer	Grund- und Gebäudesteuer (Sp. 3 und 4)	1/3 nach der Bevölkerung	2/3 nach dem Steuersoll	im Ganzen (Sp. 6 und 7)
			M	M	M	M	M	M.
	1.	2	3	4	5	6.	7	8.
1	Berlin	1295430	13770	5961869	5975639	61614	222708	284322
2	Summe für sich							

Festgestellt, Berlin, den 8. Juli 1886.

Der Minister des Innern.
gez. v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung gez. Meinecke.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Juli 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung Schultze.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

163. Tarif

zur Erhebung des Bollwerks-Ein- und Ausladen und Stätte-Geldes bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Ketzin in unmittelbarer Nähe der Stadt errichteten öffentlichen Ablage, gültig bis zum 1. April 1891.

I. Bollwerksgeld.

§ 1. Für jedes, zum Zweck des Ein- und Ausladens an der Ablage bei Ketzin anlegende Fahrzeug sind 50 Pf. zu entrichten.

§ 2. Liegt das Fahrzeug an der Ablage länger als 10 Tage, so sind für jeden weiteren, auch nur angefangenen Zeitraum von 10 Tagen 50 Pf. zu zahlen.

§ 3. Befreit von der Abgabe sind:

a. die den Interessen der Königlichen Wasserbauverwaltung dienenden Fahrzeuge,

b. diejenigen Fahrzeuge, welche die Ablage lediglich zum Ein- und Ausladen solcher Gegenstände benutzen, die für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reiches, des Preußischen Staats oder der Haushaltung des Kaiserlich Königlichen Hauses befördert werden.

II. Ein- und Ausladen-Geld.

§ 4. Für das Ein- und Ausladen von Gegenständen beträgt die Abgabe und zwar:

1)	für Kalk pro Tonne	5 Pf.,
2)	für Cement, Theer, Pappe, Getreide, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel, Mehl, Kleie, Oelkuchen, künstlichen Dünger pro Centner	1 Pf.,
3)	für Kohlen und Zuckerrüben pro Centner	½ Pf.,
4)	für Mauersteine pro Mille	25 Pf.,
5)	für Dach- und Hohlsteine pro Mille	25 Pf.,
6)	Kalk-, Sand- und Feldsteine pro Meter	10 Pf.,
7)	Sand pro Meter	5 Pf.,
8)	Rohr, Brennholz, Torf, Reiser, pro Meter	5 Pf.,
9)	Stroh und Heu pro Centner	1 Pf.,
10)	für eine Fuhre exportirten Dünger	20 Pf.,
11)	für importirten Dünger, für eine Kahnladung bis zu 35 Lasten	4 Mk.,
	für eine Kahnladung über 35 Lasten	6 M.,
12)	Kaufmannswaaren à Centner 1½ Pf. mindestens 10 Pf.,	
13)	für leere Fässer, Kisten u. s. w. pro Fuhre	25 Pf.,
	einzelne	10 Pf.,
14)	für Möbel und Geräthe pro Fuhre	25 Pf.,
	einzelne	10 Pf.,
15)	für größere Maschinen	1 M.,
	für kleinere Maschinen	50 Pf.,
16)	für ganze Schiffsladungen anderer Produkte und Materialien und zwar für eine Kahnladung über 35 Lasten	6 M.,
	für eine Kahnladung bis 35 Lasten einschl.	4 M.,

III. Stätte-Geld.

§ 5. Für Schiffsfrachtgut und Floßholz beträgt die Abgabe

1)	für jedes Stück Bauholz, das auf die Ablage gebracht wird	
	a. sofern es innerhalb dreier Tage wieder fortgeschafft wird	10 Pf.,
	b. bei längerer Lagerung pro Woche	20 Pf.,
2)	für ein Schock Bretter oder ein halb Schock Bohlen pro Monat	40 Pf.,
3)	für je Tausend Mauer- oder Dachsteine pro Monat	40 Pf.,
4)	für alle vorstehend nicht genannten Gegenstände pro Kubikmeter für jeden Monat	10 Pf.

§ 6.

a. Die im § 5 ad 2—4 genannten Güter lagern bis zu 7 Tagen frei; bei längerer Lagerung aber zählt diese Zeit in Hinsicht der Berechnung des Stättegeldes mit,

b Bruchtheile der Erhebungseinheit oder der für die Abgaben-Berechnung maßgebenden Zeitabschnitte werden voll gerechnet,

c. der Monat umfaßt einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Tag der Lagerung der Güter gelangt zur Anrechnung, nicht aber der der Entnahme derselben,

d. das Stättegeld ist vor der Abfuhr der Güter zu entrichten,

e. wer die Ablage länger als 4 Wochen benutzen will, bedarf dazu der besonders nachzusuchenden Erlaubniß des Magistrats,

f. den Anweisungen der städtischen Beamten in Hinsicht der Art und Weise der Lagerung und ob dieselbe überhaupt mit Rücksicht auf den vorhandenen Raum zuzulassen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Ketzin, den 8. Februar 1886.

Der Magistrat.

* * *

Vorstehender Tarif wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor unter Vorbehalt des Widerrufs hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 16. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Sperrung des sog. Kammerkanals für Schiffahrt und Flößerei betr.

164. In Veranlassung der Reparatur der Wesenberger Stauschleuse ist der sog. Kammerkanal **vom 15. August bis 12. September d. J.** für Schiffahrt und Flößerei gesperrt.

Potsdam, den 17. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verlegung der Chausseegeldhebestelle in Station I. 79|80 bei Teupitz der Mittenwalde-Teupitzer Chaussee.

165. Die nach meiner Bekanntmachung vom 8. August 1883 — Amtsblatt Seite 289 — auf der Teltow'schen Kreis-Chaussee von Mittenwalde nach Teupitz in

Digitized by Google

Station I. 79/80 bei Teupitz errichtete Hebestelle wird mit der Befugniß zur Weitererhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nach Station I. 68/75 bei Kleine Mühle bis zum 1. April 1887 verlegt werden.

Potsdam, den 20. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Vicekonsulat für Mexiko betreffend.

166. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Hillmann Franz Günther Willmann in Berlin zum Vicekonsul der Vereinigten Staaten von Mexiko ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 8. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Konzession und das Statut des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart betreffend.

82. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Konzession und das Statut des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß der Oberbuchhalter Oswald Fengler zu Berlin, Wilhelmstraße 124, zum Generalbevollmächtigten des Vereins für das Königreich Preußen ernannt worden ist.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der Polizei-Präsident.

Auswanderer-Beförderung nach Australien und Amerika betr.

83. Dem Kaufmann Wilhelm Mahler hierselbst, Invalidenstraße 121, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Hamburg oder Stettin nach Australien und Amerika — mit Ausnahme von Brasilien — als durch Vollmacht vom 22. Juni d. J. bestellten Agenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers John W. Meyer, in Firma: Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg, die Genehmigung ertheilt worden.

Berlin, den 10. Juli 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Das Erlöschen der Konzessionen von Auswanderungs-Agenten betr.

84. Nachdem der Direktor Carl Diedrich Müller zu Hamburg aus seiner Stellung als Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packet-Schiffahrts-Gesellschaft ausgeschieden ist, und hierdurch die ihm unter dem 26. März 1885 ertheilte Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung innerhalb des Preußischen Staats außer Kraft getreten ist, sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G.-S. S. 729) auch die den bisherigen Agenten des Müller, und zwar

1) dem Kaufmann Wilhelm Carl Emil Leopold Mahler,
2) dem Buchhändler Carl August Hofmann, genannt „Langer",

unterm 13. Mai und 23. Juli 1885 ertheilten Konzessionen erloschen.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 13. Mai und 23. Juli 1885, abgedruckt im Stück 21 und 31 dieses Blattes vom 22. Mai bezw. 31. Juli 1885, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1886.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Vereins.

85. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Bezirks-Verein „Unverzagt" im fünften Reichstagswahlkreise hierselbst nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Juli 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Vereins.

86. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Bezirks-Verein für den Osten Berlins hierselbst nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Juli 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb.

87. Am 17. d. M. tritt in dem im Ruppin'schen Kreise belegenen Orte Dessow (Dorf und Rittergut) eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Potsdam, den 13. Juli 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Vahl.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abänderung der Bestimmungen des Begleitscheinreglements (Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 20. Dezember 1869 § 158 der Protokolle).

10. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai d. J. (§ 285 der Protokolle) beschlossen:

I. Die Bestimmungen des Begleitscheinreglements (Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 20. Dezember 1869 § 158 der Protokolle) werden, wie folgt, abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

1) Der letzte Absatz des § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A., B. und C. zu entnehmen."
2) Der 4. Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:
„Außerdem ist in dem Revisionsbefunde die Tarifnummer, welcher die Waaren angehören, sowie die Nummer des statistischen Verzeichnisses anzumerken."
3) Der § 7 erhält folgende Fassung:
„Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. erfolgt nach dem Muster A. und zwar entweder
a. durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 11

und 13 nach Anleitung der Probeeintragung 1 für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b. in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§ 4) Bezug genommen wird, oder endlich

c. bei Benutzung des Musters A. als Anmeldung nach Anleitung der Probeeintragungen 2 und 3."

4) An die Stelle des Absatzes 4 des § 8 treten folgende Bestimmungen:

„Die Begleitscheinformulare sind, auch bezüglich des Formats (38 cm Höhe und 48 cm Breite), der Farbe und sonstigen Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers, nach Maßgabe der Muster (Anlagen zu § 1) herzustellen.

Zu den den Begleitscheinen anzustempelnden Anmeldungen (§§ 11 und 21) ist Papier von gleicher Beschaffenheit (Format, Farbe ꝛc. ꝛc.) zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch auch in halber Höhe des Begleitscheinformats hergestellt werden. Auch kann den Eisenbahnverwaltungen, Dampfschiffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, die Begleitschein- und Anmeldungsformulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen. Formulare, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der amtlichen Verwendung auszuschließen."

5) An die Stelle der beiden ersten Absätze des § 10 tritt folgende Vorschrift:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des § 7 bleiben die Spalten 5 bis 7 des Formulars insoweit unausgefüllt, als die Gattung und Menge der Waaren in den Spalten 8 bis 10 auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann."

6) Im bisherigen Absatz 5 des § 10 ist statt:

„mit Begleitschein I. nach Muster „A." zu setzen:

„mit einem nach § 7a. ausgefertigten Begleitschein I."

7) Im 2. Absatz des § 11 ist statt: „der ersten Seite" zu setzen:

„der zweiten Seite."

8) Der § 16 erhält folgende Fassung:

„9. Angabe der Eingangsgrenzstrecke, Herkunft und Bestimmung der Waaren." In den Begleitscheinen ist die Grenzstrecke, über welche der Eingang der Waaren erfolgte, beziehungsweise das Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren herstammen (die Provenienz) und, im Falle der Aus- oder Durchfuhr der Waaren, das Land der Bestimmung (das Land, in dessen Eigenhandel die Waaren übergehen) anzugeben.

9) Der 2. Absatz im § 17 ist zu streichen.

10) In dem Muster Ea. (§ 18 Absatz 2) ist anstatt der Worte:

„nicht bis zum" bis „erbracht sein wird" zu setzen:

„nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird."

11) Im § 21 ist statt: „Musters D." bezw. „Muster D." zu setzen: „Musters B." bezw. „Muster B." Im vorletzten Absatz desselben Paragraphen sind vor dem Worte: „angewendet" die Worte: „nach Muster C." einzuschalten. Der letzte Absatz ist zu streichen und an die Stelle desselben Folgendes zu setzen:

„Das Begleitschein-Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Extrahenten des Begleitscheins vor der Aushändigung des letzteren die Vorlegung des Frachtbriefs über die Versendung der Waaren an den im Begleitschein genannten Empfänger zu verlangen."

12) An Stelle des im § 33 allegirten Musters H. zu Begleitscheinauszügen tritt das anliegende Muster H.

13) Im 2. Absatz des § 35 ist statt „Spalten 14 bis 19" zu setzen:

„Spalten 14 bis 18 und 25", ferner statt „Spalten 23 und 24" zu setzen „Spalte 22 und 23."

14) Im letzten Absatz des § 36 sind die Worte „20 bis 22 (Muster H.)" zu streichen.

15) Im 1. Absatz des § 39 sind die Worte: „(Muster B.)" zu streichen.

16) Als 1. Satz des Absatzes 2 des § 48 ist folgende Bestimmung zu setzen:

„Der Waarenempfänger ist verpflichtet, dem Begleitschein-Erledigungsamte auf dessen Verlangen den über die Versendung der Waaren lautenden Frachtbrief vorzulegen."

II. Die vorhandenen Bestände von den bis jetzt geltenden Formularen dürfen noch bis Ende dieses Jahres benutzt werden.

Berlin, den 31. Mai 1886.

* * *

Vorstehender Bundesrathsbeschluß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in demselben erwähnten Musterformulare bei jeder Amtsstelle des diesseitigen Verwaltungsbezirks eingesehen werden können.

Berlin, den 9. Juli 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

31. Vom 1. August d. J. ab wird der Vorortzug 731 von Potsdam um 5 Minuten früher abgelassen werden und verkehrt vom gedachten Zeitpunkte ab in folgendem Fahrplane.

Digitized by Google

Potsdam	ab 524	Pm.
Neuendorf	„ 529	„
Neubabelsberg	„ 535	„
Wannsee	„ 543	„
Grunewald	„ 558	„
Charlottenburg	„ 65	„
Zoologischer Garten	„ 611	„
Friedrichstraße	„ 623	„ wie bisher.

Berlin, im Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachträge zu Tarifheften des Galizisch—Norddeutschen Getreide-Verkehrs.

32. Am 1. August d. J. tritt zu den Tarifheften 1 und 2 des **Galizisch—Norddeutschen Getreide-Verkehrs** je ein Nachtrag II. und zu Tarifheft 3 ein Nachtrag I. in Kraft.

Exemplare dieser Nachträge, welche neben Berichtigungen Ergänzungen der Bestimmungen und die Aufhebung der Frachtsätze für den Verkehr mit der Lokalbahn Jaroslau—Sokal enthalten, sind bei unseren Güterkassen Görlitz, Breslau N./M., Dresden—Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 12. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachträge zum Deutsch-Polnischen Verbands-Güter-Tarif.

45. Mit dem 1. September 1886 treten im Deutsch-Polnischen Verbands-Güter-Tarif in Kraft:

der Nachtrag 1 zum Theil II. (Allgemeine Bestimmungen),
der Nachtrag 3 zum Tarifheft № 1,
der Nachtrag 3 zum Tarifheft № 2,
der Nachtrag 2 zum Tarifheft № 3,
der Nachtrag 2 zum Tarifheft № 4,
der Nachtrag 2 zum Tarifheft № 5.

Die Nachträge enthalten neben einzelnen Berichtigungen verschiedene Tariferweiterungen.

Exemplare der Nachträge werden bei den Verbandstationen verabfolgt.

Bromberg, den 15. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände betreffend.

46. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1886	Die Frachtbegünstigung wird gewährt, für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb	
1	Ausstellung von Erzeugnissen der Industrie und des Gewerbes, sowie der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft, ferner von Beleuchtungs-Apparaten jeder Art, Motoren und Betriebsmaschinen.	Altenburg.	1. August bis 15. September.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Comité.	14 Tage	nach Schluß der Ausstellung.
2	Pharmazeutische Ausstellung.	Düsseldorf.	15. bis 19. August.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.	14 Tage	
3	Ausstellung von Erzeugnissen, Maschinen, Werkzeugen und Geräthen der Buchbinderei.	München.	August. *)	Desgleichen.	Preußischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgleichen.	3 Wochen	

*) Der Schluß der Ausstellung in München wird später noch bekannt gegeben werden.

Bromberg, den 8. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Ausgabe kombinirbarer Rundreisebillets für Schweizerische Strecken.

47. Vom 25. Juli d. J. werden im Anschlusse an kombinirbare Rundreisebillete für Strecken des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen auch kombinirbare Rundreisebillets für Schweizerische Strecken unter folgenden Bedingungen ausgegeben:

1) Die Ausgabe erfolgt während des ganzen Jahres.
2) Die Schweizerischen kombinirbaren Rundreisebillete erhalten dieselbe Gültigkeitsdauer wie die Deutschen, mit denen sie ausgegeben werden, nämlich:
   a. 45 Tage, wenn das Deutsche Billet für eine Entfernung von 600 km oder mehr (bis zu 2000 km),
   b. 60 Tage, wenn das Deutsche Billet für eine Entfernung von mehr als 2000 km ausgestellt wird.
3) Die Zusammensetzung der Schweizerischen Kouponhefte für Touren, welche mit der gleichen Station schließen, mit welcher sie begonnen haben, unterliegt der Bedingung, daß die in das Billet einbezogenen Schweizerischen Eisenbahnstrecken eine Länge von mindestens 200 km haben.
4) Wenn dagegen die Tour in der Schweiz auf einer anderen Grenzstation schließt, als derjenigen, womit dieselbe begonnen hat, so wird von der Bedingung einer Mindestentfernung abgesehen.

Die Schweizerischen Strecken, für welche Koupons ausliegen, sowie die Bedingungen, unter denen solche ausgegeben werden, sind aus einem Verzeichnisse zu ersehen, welches für 10 Pf. bei unseren Bahnhofsvorständen zu haben ist.

Die Bestellung des Vereins und des Schweizerischen Rundreisebillets muß so zeitig erfolgen, daß die Heranziehung beider Billets von der Ausgabestelle zu Bromberg Seitens des betreffenden Bahnhofsvorstandes bewirkt werden kann.

Bromberg, den 14. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung
der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Bekanntmachung.

20. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen, erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Auslantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen, viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich, unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegien vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

Digitized by Google

a. für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeits-Termine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse zu Berlin, Askanischer Platz 5, oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,

b. der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,

c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a./M. — Sachsenhausen —

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Thüringischen Eisenbahn (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung **am 2. Januar 1887.**

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt **vom 2. Januar 1887 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt **mit dem 31. Dezember 1886.**

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte Frist bis zum 31. Juli d. J.** einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen, unterm 1. November 1851 ausgestellten Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegium vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen

Digitized by Google

der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also **bis zum 2. Januar 1887.**

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich **den 31. Mai d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B.-M.,

b. bei der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,

c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a./M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona.

Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Altona-Kieler Eisenbahn.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen IIIter Emission der Altona-Kieler Eisenbahn (Privilegium vom 2. April 1872) und

2) die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen IVter Emission dieser Bahn (Privilegien vom 21. April 1876 und 26. November 1877),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen, viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erklärungen über die Annahme des Angebotes des Umtausches gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe bis einschließlich den 31. Juli d. J. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (Direktionsbezirk Altona), Hamburg, Kiel und Flensburg oder bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a./M. schriftlich oder mündlich abgegeben werden können.

Den bezüglichen Erklärungen ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen können von den vorgenannten Kassen unentgeltlich bezogen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Altona, den 1. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Kündigung von Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatz des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien rc. kündige ich hiermit:

1) die vierprozentigen Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (zweiter Statut-Nachtrag vom 1. September 1855) und
2) die vierprozentigen Berlin-Hamburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 11. August 1848 und 17. März 1862),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung **am 2. Januar 1887.**

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen, sowie der vierprozentigen Stückzinsen für die Obligationen unter 1 auf die Zeit vom 1. September bis Ende Dezember 1886 erfolgt **vom 2. Januar 1887 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem **31. Dezember 1886.**

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum **31. Juli d. J.** einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erklärungen über die Annahme des Angebots des Umtausches gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staats-Anleihe bis einschließlich den **31. Juli d. J.** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Altona, oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (Direktionsbezirk Altona) Hamburg, Kiel und Flensburg, oder bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a./M. schriftlich oder mündlich abgegeben werden können. Den bezüglichen Erklärungen ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen können von den vorgenannten Kassen unentgeltlich bezogen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Altona, den 1. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

13. **Nachweisung**

der von den Kreisausschüssen der Kreise Angermünde und Templin im I. resp. II. Quartal 1886 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband
Parzelle des Gutsbezirks „Königliche Reiersdorf'er Forst", Kreis Templin, von 2,375 ha Flächeninhalt, verzeichnet in der Grundsteuer-Mutterrolle unter Artikel № 1, Kartenblatt 2, Flächenabschnitte 50/36 und 52/37.	Dem Gutsbezirk „Königliche Glambecker Forst", Kreis Angermünde, zugetheilt.	cfr. nebenstehend.

Angermünde, den 2. Juli 1886.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses: Landrath v. Risselmann.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig sind

a. zu Amtsvorstehern.

der Rittmeister a. D. von Rochow zu Golzow für den Amtsbezirk Golzow, der Stadtförster Rietz zu Wendgräben für den Amtsbezirk Wilhelmsdorf, der Lehnschulzengutsbesitzer Stackebrandt zu Schmerzke für den Amtsbezirk Schmerzke, der Ziegeleibesitzer Schultze zu Grebs für den Amtsbezirk Netzen, der Förster Engel zu Jeserig b./Br. für den Amtsbezirk Jeserig, der Lehnschulzengutsbesitzer Meß zu Bochow für den Amtsbezirk Großkreutz, der Hauptmann a. D. von Brietzke zu

Kemnitz für den Amtsbezirk Phöben, der Lehnschulzengutsbesitzer Paul zu Alt-Töplitz für den Amtsbezirk Alt-Töplitz, der Lehnschulzengutsbesitzer Rietz zu Bliesendorf für den Amtsbezirk Plessow, der Rittergutsbesitzer von Kähne zu Petzow für den Amtsbezirk Petzow, der Rittergutsbesitzer von Thümen zu Caputh für den Amtsbezirk Caputh, der Königl. Oberförster Graf d'Haussonville zu Cunersdorf für den Amtsbezirk Cunersdorf, der Rittmeister v. Brösigke zu Cammer für den Amtsbezirk Cammer, der Amtmann Spiesecke zu Klein-Briesen für den Amtsbezirk Groß-Briesen, der Stammgutsbesitzer Thiele zu Baitz für den Amtsbezirk Lüsse, der Lehnschulzengutsbesitzer Habdank zu Moerz für den Amtsbezirk Moerz, der Amtmann Jasper sen. zu Zeuden für den Amtsbezirk Zeuden, der Rentier Arndt zu Raedigke für den Amtsbezirk Bosdorf, der Rittergutsbesitzer Leo zu Dahnsdorf für den Amtsbezirk Dahnsdorf, der Oberförster Kenzler zu Altehölle für den Amtsbezirk Retz, der Rittergutsbesitzer v. Brandt zu Schmerwitz für den Amtsbezirk Schmerwitz,

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Postverwalter Goede zu Golzow für den Amtsbezirk Golzow, der Förster C. Schulze zu Reckahn für den Amtsbezirk Reckahn, der Schulze Dieckmann zu Wust für den Amtsbezirk Schmerzke, der Posthalter Tornow zu Großkreutz für den Amtsbezirk Großkreutz, der Lehnschulzengutsbesitzer Bertz zu Phöben für den Amtsbezirk Phöben, der Schulze Hoffmann zu Plessow für den Amtsbezirk Plessow, der Amtmann Jasper jun. zu Zeuden für den Amtsbezirk Zeuden, der Oberamtmann Lehmann zu Rabenstein für den Amtsbezirk Raben, der Förster Gebbers zu Wiesenburg für den Amtsbezirk Wiesenburg, der Rittergutsbesitzer v. Lochow zu Lübnitz für den Amtsbezirk Schmerwitz ernannt bezw. wieder ernannt worden. Außerdem ist der bisherige kommissarische Amtsvorsteher Schrimpff zu Lehnin auf fernere 6 Jahre als solcher für die Amtsbezirke Lehnin und Rädel ernannt.

Im Kreise Ostprignitz sind mit Rücksicht auf den Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit

a. zu Amtsvorstehern:

der Rittergutsbesitzer O. von Kröcher zu Lohm I. für den Amtsbezirk Lohm, der Gutsbesitzer Hagen zu Charlottenhöhe für den Amtsbezirk Schoenermark, der Gutspächter H. Jaeger zu Holzhausen für den Amtsbezirk Holzhausen, der Rittergutsbesitzer Vielhaack zu Rosenwinkel für den Amtsbezirk Rosenwinkel, der Königliche Oberamtmann Koenemann zu Goldbeck für den Amtsbezirk Goldbeck, der Gutsbesitzer Hilgendorff zu Maulbeerwalde für den Amtsbezirk Maulbeerwalde, der Rittergutsbesitzer von Winterfeld zu Schloß Freienstein für den Amtsbezirk Freienstein, der Stiftshauptmann von Rohr-Wahlen-Jürgaß sen. zu Schloß Meyenburg für den Amtsbezirk Gut Meyenburg, der Stiftssekretär Ernst zu Marienfließ für den Amtsbezirk Marienfließ, der Kammerherr von Jena zu Nettelbeck für den Amtsbezirk Nettelbeck, der Administrator Schulz zu Frehne für den Amtsbezirk Frehne, der Gutsbesitzer Baade zu Falkenhagen für den Amtsbezirk Falkenhagen, der Kreisdeputirte Freiher Gans Edler Herr zu Putlitz zu Laaske für den Amtsbezirk Laaske, der Rittergutsbesitzer Reichardt zu Streckenthin für den Amtsbezirk Streckenthin, der Rittergutsbesitzer Mezner zu Eggersdorf für den Amtsbezirk Eggersdorf, der Rittergutsbesitzer von Wartenberg zu Luggendorf für den Amtsbezirk Luggendorf, der Rittergutsbesitzer Priem zu Mesendorf für den Amtsbezirk Mesendorf, der Rittergutsbesitzer Thommen zu Krams für den Amtsbezirk Krams, der Rentier H. Schölrinck zu Döllen für den Amtsbezirk Döllen, der Gutsbesitzer Pfister zu Gramzow für den Amtsbezirk Gramzow,

b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

der Ritterschaftsdirektor J. von Kröcher zu Vogtsbrügge für den Amtsbezirk Lohm, der Gutspächter Jaeger zu Könkendorf für den Amtsbezirk Maulbeerwalde, der Bürgermeister Soltmann zu Flecken Freienstein für den Amtsbezirk Freienstein, der Rittergutsbesitzer P. Henning zu Silmersdorf für den Amtsbezirk Frehne, der Rittergutsbesitzer Hoppe zu Felsenhagen für den Amtsbezirk Falkenhagen, der Standesbeamte Langhoff zu Jacobsdorf für den Amtsbezirk Laaske, der Gemeindevorsteher Wendorf zu Kemnitz für den Amtsbezirk Streckenthin, der Gutsbesitzer Goering zu Klenzanhof für den Amtsbezirk Mesendorf, der Rittergutsbesitzer Schoenemann zu Behlow für den Amtsbezirk Dannenwalde, der Gutsbesitzer Fromm zu Baarensprung für den Amtsbezirk Gramzow von Neuem ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Schönrock in Berlin den Charakter als Baurath zu verleihen.

Der bisherige Hülfsprediger an der St. Andreas-Kirche hierselbst Eduard Christian Theuerkauf ist zum Pfarrer der Parochie Ahrensdorf, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H. und das mit demselben verbundene Pfarramt zu Brielow und Radewege, Diözese Altstadt-Brandenburg, ist durch die Versetzung des Diakonus Pfeifer zur Erledigung gekommen.

Die Lehrer Raschke, Liese, Kühn, Sakowsky, Siebert, Hoffmann, Mähliß, Wagner, Hörning, Schultz, Gebert, Köpke, Schöttge, Brand und Fennhahn sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Jaffke, Karl Bandt, Eggert und Patzke sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Marie Post ist als ordentliche Lehrerin an der Sophienschule und die Lehrerin Elisabeth Friedheim an der Margarethenschule als ordentliche Lehrerin in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Laglbauer, Tagelöhner,	67 Jahre, geboren und ortsangeb. zu Fürstenhut, Bezirk Pisek, Böhmen,	Münzfälschung (3 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Mai 1883),	Königliche Polizei-Direktion zu München, Bayern,	16. April 1886.
2	Georg Holzer, Dienstknecht,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Großrußbach, Bezirk Korneuburg, Niederösterreich,	Hehlerei,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Lausen,	18. Mai 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Girand, Arbeiter,	geboren am 16. März 1864 zu Chamalières, Bezirk Puy du Dôme, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. Juni 1886.
2	Johann Peter Marc, Arbeiter,	geboren am 31. Dezember 1861 zu Angers, Bezirk Maine et Loire, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Karl Lorenz, Schneider,	geboren am 2. Februar 1863 zu Neuhammer, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Ignaz Thomis, Tagearbeiter,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Mitrowitz, Bezirk Ostrau, Mähren,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. April 1886.
5	Josefa Hadulowski, unverehel. Zigeunerin,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Jelin, Bezirk Chrzanow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Mai 1886.
6	Marie Harwadka, unverehel. Zigeunerin,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Jelin,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Franziska Pawlowski, unverehel. Zigeunerin,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Jelin,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Pauline Christof, Zigeunerin,	ca. 12 Jahre, geb. und ortsangehörig zu Jelin,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Rudolf Hilgert, Sattlergeselle,	geboren am 17. Dezember 1866 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Endersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	31. Mai 1886.
10	Karl Wenger, Handlungsgehülfe,	geboren am 24. Dezember 1864 zu Weißkirchen, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	11. Juni 1886.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3.	4	5	6.
11	Marie Agnes Wings, ohne Gewerbe,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Simpelveld, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	16. Juni 1886.
12	Adalbert Schwarz, Tagelöhner,	60 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Jaroscow, Gemeinde Klein-Zdikov, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	14. Mai 1886.
13	Franz Solak, Weber,	geboren am 4. Juni 1848 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	28. Mai 1886.
14	Simon Wilhelm, Schmied,	geboren am 23. Oktober 1832 zu Oberau, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig zu Wildschönau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln im Rückfall und Führung gefälschter Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	24. Mai 1886.
15	Hirsch Sereisky, Buchbinder,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Suwalky, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Juni 1886.
16	Rudolf Strasser, Dienstknecht,	geboren am 26. März 1850 zu Benken, Schweiz,	Diebstahl in 2 Fällen und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Dezember 1885.
17	Karl Berrier, Kupfer- u. Blechschmied,	geboren am 9. November 1843 zu Villerserel, Bezirk Dijon, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	29. Mai 1886.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1886.

Für das I. Halbjahr 1886 sind von Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 525327 M. 05 Pf., b. desgleichen für Mobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 16129 M. 18 Pf., c. Spritzen-Prämien: 7359 M., d. Wasserwagen-Prämien: 2246 M., e. Pertinenzschäden-Vergütungen: 5833 M. 49 Pf., f. Verwaltungskosten: 47188 M. 45 Pf., g. Extraordinaria: 5717 M. 57 Pf. Summa: 609800 M. 74 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1885 verbliebene Guthaben von 94625 M. 33 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1886: 33797 M. 02 Pf., c. an Zinsen: 8541 M. 22 Pf., d. an extraordinairen Einnahmen: 10067 M. 90 Pf., Zusammen: 147031 M. 47 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben: 462769 M. 27 Pf. Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 5 Pf., der II. Klasse 10 Pf., der III. Klasse 35 Pf., der IV. Klasse 60 Pf. pro 100 M. Versicherung ausgeschrieben, und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 246784000 M. Versicherungskapital 123392 M., II. Klasse von 121860500 M. Versicherungskapital 121860 M. 50 Pf., III. Kl. von 75067100 M. Versicherungskapital 262734 M. 85 Pf., IV. Klasse von 308350 M. Versicherungskapital 1850 M. 10 Pf., zusammen: von 444019950 M. Versicherungskapital 509837 M. 45 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 462769 M. 27 Pf. mehr: 47068 M. 18 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1886 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen, beziehungsweise Orts-Erheber, ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 15. Juli 1886.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Digitized by Google

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1886/87.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Settegast: Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Allgemeine Thierzucht. — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I.: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikultur-chemischer Untersuchungen für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Prinzipien und Methoden der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Zucht des Wollschafes und Wollkunde. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I. (Lehre von den Nährstoffen, den Futtermitteln und die Grundlagen für die Entwickelung der Fütterungsnormen.) Molkereiwesen, Theil I. (Die Milch, ihr Wesen, Behandlung und Verwerthung durch Butterfabrikation.) Schweinezucht. Cursus im Untersuchen von Milch, Molkereiprodukten und einigen im Molkereibetriebe wichtigen Stoffen (Lab, Butterfarbe ꝛc.). — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und theoretischen Maschinenlehre. Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Forstbenutzung (Nebennutzungen). — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau.

2) Naturwissenschaften. a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Ernährung der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und offizinellen Pflanzen. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit spezieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Repetitorium der gesammten Botanik (Morphologie, Anatomie, systematische Botanik). Angewandte Pflanzenanatomie. b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der Chemie. Chemische Verwerthung der landw. Abfallstoffe. — Professor Dr. Delbrück: Brennerei, Brauerei, Stärke- und Essig-Fabrikation nebst Uebungen. — Privatdozent Dr. Hayduck: Ueber die analytischen Methoden, die in den Gährungsgewerben zur Anwendung kommen. Chemie und Physiologie der Gährung. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Bodenkunde und Bonitiren. Geognosie und Geologie. Mineralogisch-pedologisches Praktikum. d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Thierphysiologisches Praktikum (mit Dr. Lehmann).

3) Rechts- und Staatswissenschaft. Professor Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Landmesser wichtigen Rechtsverhältnisse.

4) Veterinairkunde. Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere — Eingeweide — verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5) Kulturtechnik und Baukunde. Meliorations-Bauinspektor Koehler: Culturtechnik. Culturtechnisches Seminar. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Professor Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. Landwirthschaftliche Baulehre (Wirthschaftsgebäude und Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

6) Geodäsie und Mathematik. Professor Dr. Vogler: Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Professor Dr. Reichel: Mathematik (Ergänzungen zur Algebra, algebraische Analysis und darstellenden Geometrie). Mathematische Uebungen zur Algebra, Analysis und darstellenden Geometrie.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober 1886. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 3. Juli 1886.

Der Rektor der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule.
Orth.

(Hierzu eine Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 30. Juli **1886.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend den Uebergang der Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk auf die Kreise Ost- und West-Prignitz.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. will Ich den Kreisen Ost- und Westprignitz im Regierungs-Bezirke Potsdam, in deren Eigenthum die je innerhalb ihrer Kreisgrenzen belegenen Strecken der auf Grund des landesherrlichen Erlasses vom 2. September 1845 von einer Aktiengesellschaft erbauten Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk bei Auflösung dieser Aktien-Gesellschaft übergegangen sind, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das der Gesellschaft durch den landesherrlichen Erlaß vom 4. Mai 1849 bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — ebenfalls verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Bad Ems, den 25. Juni 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

18. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	**7. August**	Straßburg in/Uckerm.,
"	**9.** "	Prenzlau,
"	**10.** "	Templin,
"	**14.** "	Angermünde,
"	**16.** "	Neu-Ruppin,
"	**17.** "	Havelberg,
"	**18.** "	Kyritz,
"	**20.** "	Wittstock,
"	**21.** "	Meyenburg i./Prignitz,
"	**23.** "	Pritzwalk,
"	**24.** "	Perleberg,
"	**25.** "	Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.

167. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1886 wie folgt festgesetzt worden sind:

August: 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.

September: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 20., 21., 26., 29., 30.

Oktober: 3., 4., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.

November: 1., 2., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 30.

Dezember: 1., 5., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 21., 22., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, dem 21. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

168 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser Meter.	Rathenow. Ober-Wasser Meter.	Rathenow. Unter-Wasser Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,58	30,84	2,34	0,84	1,18	0,71	2,06	1,76	1,82	1,50	2,06	2,22
2	32,58	30,84	2,32	0,84	1,16	0,71	2,06	1,74	1,82	1,50	2,04	2,20
3	32,58	30,88	2,34	0,76	1,16	0,70	2,04	1,72	1,80	1,48	2,02	2,20
4	32,58	30,90	2,34	0,86	1,14	0,70	2,02	1,72	1,80	1,48	2,00	2,18
5	32,58	30,92	2,30	0,88	1,14	0,70	2,00	1,68	1,80	1,48	1,98	2,18
6	32,58	31,00	2,30	0,76	1,12	0,70	2,00	1,66	1,80	1,48	1,98	2,16
7	32,56	30,94	2,34	0,82	1,12	0,69	2,02	1,66	1,78	1,46	1,98	2,14
8	32,56	30,84	2,28	0,80	1,10	0,69	2,04	1,64	1,74	1,42	1,98	2,12
9	32,56	30,84	2,28	0,76	1,10	0,68	2,06	1,60	1,72	1,40	2,00	2,10
10	32,56	30,84	2,24	0,76	1,10	0,68	2,04	1,58	1,70	1,38	1,98	2,08
11	32,56	30,84	2,22	0,76	1,08	0,67	2,06	1,52	1,68	1,36	1,98	2,06
12	32,50	30,94	2,18	0,78	1,08	0,66	2,06	1,50	1,68	1,36	1,96	2,04
13	32,48	31,04	2,22	0,70	1,08	0,66	2,06	1,48	1,66	1,34	1,96	2,02
14	32,42	30,96	2,26	0,70	1,08	0,65	2,02	1,46	1,64	1,32	1,96	2,00
15	32,40	30,96	2,30	0,76	1,06	0,64	2,04	1,44	1,62	1,30	2,00	1,98
16	32,38	30,92	2,30	0,82	1,06	0,63	2,00	1,40	1,60	1,28	2,02	1,94
17	32,36	30,94	2,28	0,84	1,08	0,62	2,04	1,38	1,58	1,26	2,02	1,90
18	32,38	30,94	2,26	0,82	1,10	0,62	2,08	1,34	1,56	1,24	1,98	1,88
19	32,38	30,94	2,24	0,82	1,10	0,61	2,06	1,34	1,54	1,22	1,96	1,84
20	32,34	30,90	2,26	0,72	1,10	0,61	2,06	1,34	1,52	1,20	1,96	1,82
21	32,26	30,86	2,28	0,76	1,08	0,61	2,02	1,34	1,50	1,18	1,92	1,80
22	32,20	30,84	2,24	0,80	1,10	0,60	1,98	1,34	1,48	1,16	1,92	1,80
23	32,28	30,92	2,20	0,78	1,08	0,60	1,98	1,32	1,48	1,16	1,92	1,80
24	32,24	30,90	2,20	0,78	1,10	0,60	1,98	1,32	1,46	1,14	1,90	1,78
25	32,26	30,90	2,16	0,76	1,10	0,58	2,04	1,30	1,44	1,12	1,90	1,78
26	32,26	30,90	2,16	0,76	1,08	0,57	2,00	1,30	1,42	1,10	1,86	1,76
27	32,28	30,84	2,16	0,62	1,08	0,55	2,04	1,30	1,42	1,10	1,96	1,74
28	32,28	30,84	2,20	0,70	1,06	0,55	2,04	1,30	1,40	1,08	2,28	1,74
29	32,28	30,88	2,18	0,68	1,04	0,54	2,00	1,28	1,38	1,06	2,52	1,72
30	32,26	30,82	2,16	0,70	1,04	0,54	1,98	1,28	1,36	1,04	2,76	1,72

Potsdam, den 27. Juli 1886. Der Regierungs-Präsident.

Die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken betreffend

169. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. J. (§ 372 der Protokolle) die im Abdruck beigefügten Beschlüsse, betreffend die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken, gefaßt.

Bei der Ausführung dieser Beschlüsse haben die Ortspolizeibehörden (Polizei-Reviere in Berlin) und die Kreis-Physiker (Bezirks-Physiker in Berlin) die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen.

Die Physiker erhalten durch die Standesbeamten über jeden in ihrem Kreise vorkommenden Sterbefall, auf dessen Zählkarte als Todesursache „Pocken" angegeben werden, ein Duplikat der Zählkarte binnen zwei Tagen nach Anmeldung des Sterbefalls unfrankirt zugefertigt.

Dieselben prüfen demnächst die Richtigkeit der Angabe der Todesursache und stellen auf Grund der geprüften Sterbefalls-Zählkarte die Pocken-Todesfalls-Meldekarte unter Benutzung des von dem Bundesrath beschlossenen Formulars vollständig aus.

Insofern der Medicinalbeamte zur Prüfung der Angabe der Todesursache oder zur Eintragung der auf der Meldekarte vorgeschriebenen, aus der Zählkarte nicht ersichtlichen Angaben weiterer Auskunft bedarf, zieht derselbe die letztere schleunig von derjenigen Ortspolizeibehörde (demjenigen Polizei-Revier) ein, in deren (dessen) Bezirk sich der Todesfall ereignet hat. Die Meldekarten werden binnen 8 Tagen nach Eingang der betreffenden Sterbefalls-Zählkarten dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam bezw. dem Polizei-Präsidium zu Berlin eingereicht.

Damit die von dem Bundesrath angeordnete Statistik schon für das laufende Kalenderjahr zur Ausführung gelangt, ist das Königliche Statistische Büreau veranlaßt worden, dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam bezw. dem Polizei-Präsidium zu Berlin Abschriften von den etwa eingegangenen Pocken-

Digitized by Google

Todesfalls-Zählkarten zur nachträglichen Ausstellung der Meldekarten zugehen zu lassen, während zu gleichem Zwecke die Standesbeamten bereits für die Zeit vom 1. April d. J. ab Duplikate der in Rede stehenden Zählkarten den Physikern nachträglich zu übersenden haben würden. Auf Grund dieser Abschriften sind die Meldekarten in der vorgeschriebenen Weise von den Medicinalbeamten nachträglich auszustellen und dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam bezw. dem Polizeipräsidium zu Berlin zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die den Physikern zuzustellenden Duplikate sind im Uebrigen durch Bezeichnung derselben mit dem Worte „Abschrift" am oberen Rande als solche kenntlich zu machen.

Potsdam und Berlin, den 13. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Beschlüsse,
betreffend die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken.

1) Innerhalb 8 Tagen nach jedem Todesfall an Pocken ist von dem durch die Landesregierung zu bestimmenden Medicinalbeamten eine Meldekarte auszufüllen, welche die in der Anlage bezeichneten Rubriken enthalten muß.

Es wird empfohlen, behufs Sicherung der Vollständigkeit der Nachweise, ein entsprechendes Zusammenwirken des Medizinalbeamten und der Standesbeamten des betreffenden Bezirks herbeizuführen.

Innerhalb einer weiteren von der Landesregierung anzuordnenden Frist ist die Meldekarte an die statistische Zentralstelle des Staats- bezw. eine andere von der Landesregierung zu bestimmende Stelle behufs Sammlung, Prüfung und etwaiger Verarbeitung für Landeszwecke zu übermitteln.

2) Bis zum 1. März jeden Jahres sind die auf das Vorjahr bezüglichen Karten aus den einzelnen Staaten an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzusenden.

Diesem ist gleichzeitig eine Uebersicht mitzutheilen, welche die auf den Anfang des betreffenden Jahres berechnete Bevölkerung derjenigen Städte, die nach der letzten Volkszählung 20,000 und mehr Einwohner hatten, nach zehnjährigen Altersklassen für beide Geschlechter getrennt, ersichtlich macht. Sofern für diese Berechnung bestimmtere Daten nicht vorliegen, ist sie so vorzunehmen, daß die aus der letzten Volkszählungsperiode zu ermittelnde durchschnittliche jährliche Bevölkerungs-Zu- oder Abnahme der betreffenden Stadt auch für die Jahre nach der letzten Volkszählung, sowohl bezüglich der ganzen Stadtbevölkerung als auch bezüglich der beiden Geschlechter und einzelnen Altersklassen derselben angenommen wird.

Meldekarte
für Todesfälle an Pocken.

Gemeinde: . . . . . .
Verwaltungsbezirk: (Preußen, Kreis, Bayern Bezirksamt ꝛc.)
Staat: . . . . . .
Straße: . . . . . № . . . des Sterbehauses
(event. Bezeichnung des Krankenhauses:)
Vor- und Familienname $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ Gestorbenen . . . . .
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
Tag, Monat, Jahr der Geburt . . . . . .
Beruf: (bei nicht erwerbsthätigen bezw. nicht selbstständigen Personen — Ehefrauen ohne eignen Beruf, Kinder ꝛc. — Beruf des Haushaltungsvorstandes) . . . . . .
Bemerkung darüber, ob $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Verstorbene regelmäßig außerhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt ꝛc. — und welcher Art (z. B. Papierfabrik) beschäftigt war, oder eine Schule besuchte . . . . . .
Tag, Monat, Jahr des Todes . . . . . .
Ort und Datum: . . . . . .
Unterschrift des meldenden Medicinalbeamten.

Bekanntmachung.

170. In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai v. J. (G.-S. S. 128) sind aus den Erträgnissen der landwirthschaftlichen Zölle des Etatsjahres 1885—6 den Kommunal-Verbänden folgende Beträge überwiesen:

1)	dem Kreise	Angermünde	11165 M.
2)	„ „	Beeskow-Storkow	5320 „
3)	dem Stadtkreise	Brandenburg	3716 „
4)	„ „	Charlottenburg	6647 „
5)	dem Kreise	Jüterbog-Luckenwalde	7646 „
6)	„ „	Nieder-Barnim	19063 „
7)	„ „	Ober-Barnim	12476 „
8)	„ „	Osthavelland	11932 „
9)	„ „	Ostprignitz	9816 „
10)	dem Stadtkreise	Potsdam	6928 „
11)	dem Kreise	Prenzlau	12032 „
12)	„ „	Ruppin	11414 „
13)	„ „	Teltow	20034 „
14)	„ „	Templin	6262 „
15)	„ „	Westhavelland	7616 „
16)	„ „	Westprignitz	12169 „
17)	„ „	Zauch-Belzig	9896 „
		zusammen	174132 M.

was ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 22. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreiswundarztstellen.

171. Die Kreiswundarztstellen der Kreise Templin und Westprignitz sind erledigt. Bewerber, welche sich über die Qualification zur Verwaltung einer Physikatsstelle ausweisen können, wollen sich unter Vorlegung

Digitized by Google

des bezüglichen Zeugnisses binnen 3 Monaten bei mir melden.

Etwaige Wünsche bezüglich der Wohnsitznahme in einem Orte der genannten Kreise werden möglichst berücksichtigt werden.

Potsdam, den 20. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

8. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 98) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Potsdam als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf **Rebhühner**

Freitag, der 20. August,

und auf **Hasen**

Mittwoch, der 15. September,

hierdurch festgesetzt.

Hinsichtlich der Jagd auf Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln tritt in dem gesetzlichen Eröffnungstermine (1. September) keine Aenderung ein.

Potsdam, den 24. Juli 1886.

Namens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblatts.

87. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 4 Seiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift: „Die Befreiung der arbeitenden Volksklassen aus dem Joche der Lohnsklaverei." Druck von C. Conzett, Zürich. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Juli 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblattes.

88. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Bürger!" und den Eingangsworten: „Unsere gesammte wirthschaftliche Entwickelung strebt unwiderstehlich dahin, den Reichen immer reicher, den Armen immer ärmer zu machen ꝛc." Ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. Juli 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Erlöschen der Concession eines Auswanderungs-Agenten.

89. Nachdem der als Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer innerhalb des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover concessionirte Proturist der Firma: „Stettiner Lloyd zu Stettin" Richard Mügge die unterm 5. Februar 1886 seinem hiesigen Agenten, dem Kaufmann Max Apel, Platz vor dem Neuen Thor Nr. 3, ertheilte Vollmacht zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern, behufs deren Beförderung von Stettin, Swinemünde, Hamburg und Bremen nach den Häfen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, am 13. Juli d. J. zurückgenommen hat, ist die dem Letzteren unterm 16. Februar 1886 ertheilte Concession in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G.-S. S. 729) erloschen.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 16. Februar und 5. März 1886, abgedruckt im Stück 9 und 12 dieses Blattes vom 26. Februar bezw. 19. März 1886, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Juli 1886.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anzeigepflicht der Aerzte für Erkrankungen an Kindbettfieber.

90. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.), wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet über jede Erkrankung sowie über jeden Todesfall in Folge von Kindbettfieber in seiner Praxis spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit beziehungsweise erlangter Kenntniß vom Eintritt des Todes unter gleichzeitiger Benennung der etwa betheiligten Hebamme der Königl. Sanitäts-Kommission (zur Zeit hierselbst C. Stralauerstraße 39) mittelst der von dort oder von dem zuständigen Polizei-Revier zu entnehmenden Meldekarten schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 30 Mark für jede Uebertretung geahndet, sofern nicht nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1886 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe ꝛc.

38. Bei der Ober-Post-Direktion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene unanbringliche Einschreibbriefe, Drucksachen und Mustersendungen:

A. Aufgeliefert in Berlin
mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Preppernau, 26. Februar 1886, an Lemann, 1. März 1886, an Heinrich, 1. März 1886, an

Mänz, 6. März 1886, an Stuckradt, 15. März 1886, an Rehbaum, 17. März 1886, an Lade, 17. März 1886, an Lehmann, 18. März 1886, an Götze, 18. März 1886, an Gebr. Brückmann, 20. März 1886, an Krieg, 23. März 1886, an Stavenow, 24. März 1886, an Goldschmidt, 29. März 1886, an Unger & Ostrowski, 31. März 1886, an Grützmacher, 31. März 1886, an Köster, 1. April 1886, an Friedeberg, 5. April 1886, an Vogel & Scholz, 14. April 1886, an v. Bismarck, 19. April 1886, an Jottobke, 22. April 1886, an Herzberg, 5. Mai 1886, an Gebr. Siebert in Gesundbrunnen, 7. Mai 1886, an Fleischer in Gesundbrunnen, 8. Mai 1886, an Vorstand des Droschkenvereins, 11. Mai 1886, an Heider, 25. Mai 1886, an Otto, 27. Mai 1886, an Hirsch, 27. Mai 1886.

B. In Berlin aufgelieferte, nach anderen Orten bestimmte Sendungen:

an Friedemann in Wien, 1. Februar 1886, an Dellmann in Cöln (Rhein), 11. Februar 1886, an Schneider in Kratzau (Böhm.), 2. März 1886, an Wallach in Breslau, 7. März 1886, an Drews in Gaarden bei Kiel, 12. März 1886, an Pfeiffer in Paris, 16. März 1886, an Semisch in Wiesbaden, 17. März 1886, an Schwaberow in Hamburg, 26. März 1886, an Mircks in Schlawe, 27. März 1886, an Dziergewan in Eisleben, 31. März 1886, an Eickstedt in Potsdam, 15. April 1886, an Hütten in Aachen, 19. April 1886, an Baumann in Langenbeck bei Hadamar, 20. April 1886, an Stroßer in Brandenburg (Havel), 28. April 1886, an Lange in Düsseldorf, 28. April 1886, an Jenz in Charlottenburg, 3. Mai 1886, an Natus in Eimsbüttel, 20. Mai 1886, an Baukommission in Charlottenburg, 12. Juni 1886, 1 Drucksache an Grevenstand & Cie. in Petersburg, 12. Februar 1886, 1 Mustersendung an Stocker in Luzern, 12. April 1886.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe rc. werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 20. Juli 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

39. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) eine am 1. April 1885 bei dem Kaiserlichen Postamte in Beelitz aufgelieferte Postanweisung an Wittwe Grünholzen in Bekotschin bei Dreidorf über 5 M.; 2) ein am 30. Januar d. J. bei der Zweigpostanstalt 4 hierselbst aufgeliefertes Packet mit 20 M. 50 Pf. Nachnahme an den Uhrmacher Bode in Lübben (Lausitz); 3) ein am 22. Februar bei dem Kaiserlichen Postamte in Wittenberge Stadt aufgelieferter Einschreibbrief an die verehel. Arbeiter Streese in Landsberg (Warthe); 4) ein am 7. April in einem Perronwagen des Kaiserlichen Postamts in Wittenberge Bahnhof aufgefundenes, anscheinend einer Postsendung entfallenes 1 Markstück; 5) ein am 2. Februar bei dem Kaiserlichen Postamte in Freienwalde (Oder) eingelieferter Koffer an Paul Franz in Berlin; 6) zwei am 20. Januar bei dem Kaiserlichen Postamte in Angermünde aufgelieferte Postanweisungen an Behrendt in Spandau postlagernd über je 10 M.; 7) ein am 22. April in der Packkammer des Kaiserlichen Postamts in Gransee aufgefundener, unechter Siegelring mit braunem Glasstein, welcher anscheinend einer Postsendung entfallen ist.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 22. Juli 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die von den Inhabern der im § 3 Artikel II. des Gesetzes vom 1. Juni 1886 bezeichneten gewerblichen Betriebe bei der Steuer-Hebestelle des Bezirks zu erstattende Anzeige betreffend.

11. Mit Bezug auf § 3 Artikel II. des Gesetzes vom 1. Juni d. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend, werden die Inhaber von Zucker-Raffinerien, von Melasse- und Saftentzuckerungs-Anstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrup-Fabriken und von Maltose- oder Maltosesyrup-Fabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, hierdurch aufgefordert, **bis zum 1. August d. J.**, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb 14 Tagen vor Eröffnung des Betriebes, der Steuer-Hebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Berlin, den 24. Juli 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches.

48. Am 1. August d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland. Dasselbe ist

Digitized by Google

bei allen Stationen bezw. Billeterpeditionen des vorbezeichneten Bezirks, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 22. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtermäßigung für Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften.

49. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die für die Ausstellung von Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften in Marienburg bewilligte Frachtermäßigung auf **sämmtlichen** Strecken der Preußischen Staats-Eisenbahnen gewährt wird.

Bromberg, den 15. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Bekanntmachung.

21. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen, erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Auswantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen, viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich, unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J., sowie unsere zusägliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegien vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeits-Termine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse zu Berlin, Askanischer Platz 5, oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,
c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a./M. — Sachsenhausen —

Digitized by Google

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze es § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) nd der Bestimmungen der betreffenden Privilegien ndige ich hiermit

die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Thüringischen Eisenbahn (Privilegien vom 1. März 1852 nnd 26. Juni 1861),

weit nicht deren Inhaber auf den durch meine Beuntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingangen sind, oder in der weiter unten bewilligten ichfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzlung **am 2. Januar 1887.**

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gedigten Obligationen erfolgt **vom 2. Januar 87 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen cht **mit dem 31. Dezember 1886.**

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritätsligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, diezum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen prozentige Schuldverschreibungen der consolidirten ihre innerhalb der von mir bewilligten, mit dem Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist **bis zum 31. Juli d. J.** einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

* * *

Durch § 5 Absatz 2 nnd 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) nnd § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen, unterm 1. November 1851 ausgestellten Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegium vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also **bis zum 2. Januar 1887.**

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich **den 31. Mai d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B.-M.,

b. bei der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,

Digitized by Google

c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a./M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M.

Steigerung des Güterverkehrs im Herbste.

1. Erfahrungsmäßig tritt in den Herbstmonaten in Folge der alsdann stattfindenden Massenbeförderungen von Obst, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Zucker, Kohlen u. s. w. alljährlich eine bedeutende Steigerung des Güterverkehrs und somit eine erhöhte Inanspruchnahme des Güterwagenbestandes der Eisenbahnen ein.

Es veranlaßt uns dies, namentlich die Consumenten von Kohlen und Coaks schon jetzt aufzufordern, für thunlichst frühzeitigen Bezug ihres Bedarfes zu sorgen und rechtzeitig entsprechende Vorräthe anzusammeln, damit bei etwaigen vorübergehenden Verzögerungen im Eisenbahnbetriebe keine Verlegenheiten entstehen.

Im Allgemeinen ersuchen wir das verkehrstreibende Publikum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen angelegen sein zu lassen, um den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, von einer Einschränkung der Ladefristen so lange wie irgend thunlich abzusehen.

Frankfurt a. M., im Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1886 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Der Direktorialrath der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Sozietät für das I. Halbjahr 1886 für 100 Mark Versicherungs-Summe festgesetzt: in Klasse IA. auf 2,10 Pf. (21/100tel pro mille), in Klasse I. auf 3 Pf. 3/10tel pro mille), in Klasse IB. auf 3,90 Pf. (39/100tel pro mille), in Klasse IIA. auf 6 Pf. (6/10tel pro mille), in Klasse II. auf 9 Pf. (9/10 pro mille), in Klasse IIB. auf 12 Pf. (1 2/10tel pro mille), in Klasse III. auf 21 Pf. (2 1/10 pro mille), in Klasse IIIB. auf 30 Pf. (3 pro mille), in Klasse IV. auf 42 Pf. (4 2/10tel pro mille), in Klasse IVB. auf 66 Pf. (6 6/10tel pro mille).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben: von 31 102 675 M. Versicherungssumme in Klasse IA. 6 531 M. 56 Pf., von 320 410 675 M. Versicherungssumme in Klasse I. 96 123 M. 20 Pf., von 15 315 700 M. Versicherungssumme in Klasse IB. 5 973 M. 12 Pf., von 2 577 825 M. Versicherungssumme in Klasse IIA. 1 546 M. 70 Pf., von 149 351 750 M. Versicherungssumme in Klasse II. 134 416 M. 58 Pf., von 12 498 775 M. Versicherungssumme in Klasse IIB. 14 998 M. 53 Pf., von 25 261 350 M. Versicherungssumme in Klasse III. 53 048 M. 84 Pf., von 3 160 375 M. Versicherungssumme in Klasse IIIB. 9 481 M. 12 Pf., von 2 991 725 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 12 565 M. 24 Pf., von 1 313 875 M. Versicherungssumme in Klasse IVB. 8 671 M. 57 Pf., überhaupt von 563 984 725 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme 343 356 M. 46 Pf., dazu von 700 M. Explosionsversicherungssumme à 2 Pf., 14 Pf.: 343 356 M. 60 Pf.

Den Associirten in 16 Städten sind, wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren, auf Grund des § 65 des Revid. Reglements von 1885 20 bezw. 15, 12 und 10 % ihrer Beiträge erlassen mit 10 498 M. 24 Pf., bleiben 332 858 M. 36 Pf.

Hiervon stehen den Magistraten 5 % zu mit 16 642 M. 92 Pf., so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind 316 215 M. 44 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Januar bis Juni 1886 stattgefundenen, von der Sozietät zu vergütenden 125 Brand- und 10 Blitzschäden einschließlich der Spritzen- ꝛc. Prämien und Abschätzungskosten auf 235 224 M. 75 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto, Zuschüsse an die Feuerwehren ꝛc. erforderlich 16 966 M. 82 Pf., zusammen also 252 191 M. 57 Pf.

Das vorstehende Ausschreiben ergiebt 316 215 M. 44 Pf.

Es verbleiben mithin zur Wiederergänzung des Betriebsfonds 64 023 M. 87 Pf.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 Abs. 3 des Revid. Reglements von 1885 — an die Brandenburgische Landes-Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 2. Juli 1886.

Der Direktor der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

14. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro II. Vierteljahr 1886.

in Betracht kommenden Grundstücks	Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks	Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks
1) Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Schmiedemeister August Schmidt zu Groß-Kienitz verkauften 11 ar 27 qm großen № $\frac{362}{319}$ und $\frac{363}{319}$ Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeinde Groß-Kienitz.
2) Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Bauern Friedrich Wilhelm Hermann Krüger zu Groß-Kienitz verkauften 5 ar 50 qm großen № $\frac{366}{319}$ und $\frac{367}{319}$ Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
3) Die Seitens der Königlichen Hofkammer an den Bauern Carl Hermann Eduard Schulze zu Groß-Kienitz verkauften 4 ar 75 qm großen № $\frac{368}{319}$ und $\frac{369}{319}$ Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
4) Die von der Königlichen Hofkammer an den Bauern Carl Friedrich Krüger zu Groß-Kienitz verkauften 5 ar 75 qm großen № $\frac{371}{319}$ und $\frac{372}{319}$ Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
5) Die von der Königlichen Hofkammer an den Bauern Carl Friedrich Schulze zu Groß-Kienitz verkauften 5 ar 06 qm großen № $\frac{373/4}{319}$ Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
6) Die von der Königlichen Hofkammer an den Bauern Carl Ludwig Krüger zu Groß-Kienitz verkauften 5 ar großen № $\frac{375}{319}$ und $\frac{376}{319}$ Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
7) Die von der Königlichen Hofkammer an den Bauern August Wilhelm Grothe zu Groß-Kienitz verkauften 4 ar 20 qm großen № $\frac{377}{319}$ und $\frac{378}{319}$ Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
8) Die von der Königlichen Hofkammer an den Bauern August Wilhelm Grothe zu Groß-Kienitz verkaufte 4 ar 60 qm große № $\frac{283}{265}$ Kartenblatt № 1 verzeichnete Parzelle.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
9) Die von der Königlichen Hofkammer an den Bauern Karl Ludwig Schwarze zu Groß-Kienitz verkauften 3 ar großen № $\frac{379}{319}$ und $\frac{380}{319}$ Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.

Digitized by Google

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks
10) Die von der Königlichen Hofkammer an den Bauern Ferdinand Ludwig Richter zu Groß-Kienitz verkauften 3 ar 60 qm großen № 381/319 und 382/319 Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
11) Die von der Königlichen Hofkammer an den Bauern Wilhelm Hermann Thiele zu Groß-Kienitz verkauften 8 ar 09 qm großen № 386/339 und 387/339 Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
12) Die von der Königlichen Hofkammer an die Wittwe Lange, Karoline geborene Schulze zu Groß-Kienitz verkauften 5 ar 51 qm großen № 410/320 und 414/320 Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
13) Die an den Bauern Carl Ludwig Dummack zu Groß-Kienitz von der Königlichen Hofkammer verkauften 5 ar 58 qm großen № 390/320 und 391/320 Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
14) Die von der Königlichen Hofkammer an den Bauern Ferdinand Friedrich Krause und dessen Ehefrau Louise, geborene Woblack zu Groß-Kienitz verkauften 7 ar 21 qm großen № 392/320 und 393/320 Kartenblatt № 1 verzeichneten Parzellen.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
15) Die von der Königlichen Hofkammer an den Kossäthen Wilhelm Ferdinand Krüger zu Groß-Kienitz verkaufte 19,31 ar große Kartenblatt № 1 verzeichnete Parzelle.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Kienitz.
16) Die von der Königlichen Hofkammer an den Gutsbesitzer, Oberroßarzt a. D. Volck verkaufte ungefähr 1,36 ar große Dorfaue zu Gussow, in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Gussow mit Kartenblatt 1 № 300/80 bezeichnete Parzelle.	Königliche Hausfideikommißherrschaft Wusterhausen Band III. Blatt 625 des Grundbuches der Rittergüter des Teltow'schen Kreises.	Gemeindebezirk Gussow.
17) Die Seitens der Königlichen Hofkammer an den Ziegeleibesitzer Wilhelm Herms zu Kalbe verkaufte 6,433 ha große Parzelle.	Forstgutsbezirk Hammer.	Gemeindebezirk Kalbe.

Berlin, den 11. Juli 1886.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
A. Kiepert, Kreis-Deputirter.

Personal-Chronik.

Der zum Mitglied des Bezirks-Ausschusses für den Regierungs-Bezirk Potsdam ernannte Verwaltungs-Gerichts-Direktor Gedike hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Niederbarnim ist wegen Ablaufs seiner Dienstzeit der kommissarische Amtsvorsteher des Amtsbezirks IX. Erkner von Neuem für sein bisheriges Amt auf sechs Jahre wieder ernannt worden.

Im Kreise Nieder-Barnim sind mit Rücksicht auf den Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit die kommissarischen Amtsvorsteher Brunow zu Tegel und von Chamier zu Rüdersdorf von Neuem auf 6 Jahre zu kommissarischen Amtsvorstehern der Amtsbezirke XXXII. Tegel und XII. Rüdersdorf ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der Gutsbesitzer Premierlieutenant a. D. Schulze zu Telz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XIII. Groß-Machnow ernannt worden.

Der bisherigen Hebamme Caroline Duckert, geb. Rückert, zu Joachimsthal im Kreise Angermünde, ist durch rechtskräftige Entscheidung des hiesigen Bezirksausschusses vom 15. Mai d. J. das ihr unterm 2. März 1868 ertheilte Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden. Die ꝛc. Duckert ist demnach zur Ausübung des Hebammengewerbes nicht mehr befugt.

Der bisherige Archidiakonus Christian Eduard William Niederstadt zu Brandenburg a. H., ist zum Oberpfarrer an der St. Katharinen-Kirche und Mitfrühprediger an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des II. Kalender-Quartals d. J. die Bauführer: 1) Lebrecht Huldreich Alfred Sprocemberg, 2) Johann Julius Moritz Stüdemann, 3) Karl August Hugo Peisker, 4) Alfred Chachamowicz, 5) Johannes Heinrich Mar Semler, 6) Johann Gottlieb Ferdinand Max Sorge, 7) Karl Julius Aronson vereidigt worden.

Personal-Veränderung im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg.

Der bisherige Königliche Eisenbahn-Buchhalter Wilhelm Schwartz ist zum Königlichen Eisenbahn-Kassirer bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse in Magdeburg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung der Schiffahrtssperre auf dem Plauer Kanal betreffend.

Nach geschehener Beendigung der Schleusenbauten zu Bergzow und Ihleburg ist der Plauer Kanal in seiner gesammten Länge wieder für die Schiffahrt freigegeben, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. April d. J. — Amtsblatt S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Taube Balk, geborene Rabinowicz, verehelichte Gastwirth,	geboren 1848 oder 1849 zu Lubar, Gouvernement Wolhynien, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Münzverbrechen (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Mai 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Juni 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hermann Glazer, Handlungsreisender,	geboren am 12. Juli 1840 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Juni 1886.
2	Jacob Goldin, Lehrer, Vorsänger und Schächter,	geboren am 7. November 1847 zu Minsk, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Weitersweiler, Elsaß,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. Juni 1886.
3	Johann Kosch, genannt Weinlich, Dienstknecht,	geboren im Oktober 1860 zu Hohenseibersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung falsch. Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Juni 1886.
4	Johann Hauptmann, Kellner,	geboren am 16. Mai 1853 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungs präsident zu Liegnitz,	30. April 1886.
5	Josefa Franz, geborene Seidel, Arbeitersfrau,	geboren 1842 zu Böhmisch-Wernersdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Markt-Weckelsdorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	11. Mai 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Adam Gaczik, Drahtbinder,	geboren 1825 zu Za Kopcze, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Juni 1886.
7	Anton Kaczmark, Arbeiter,	geboren am 15. November 1855 zu Wieruszow, Russisch-Polen, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	23. Juni 1886.
8	Gottlieb Wehle, Goldarbeiter,	geboren am 3. Februar 1864 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	24. Juni 1886.
9	Friedrich Michel Stetter, genannt Block, Former,	geb. am 11. Dezember 1861 zu Wijkershum, Gemeinde Venlo, Niederlande, ortsangehörig ebendas., wohnhaft zuletzt zu Leer, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	19. Juni 1886.
10	Aloys Böhm, Spengler,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Buchbergsthal, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	17. Juni 1886.
11	Kornelius de Leeuw, Cigarrenmacher,	geboren am 30. Dezember 1843 zu Wageningen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	16. Juni 1886.
12	Adalbert Worliczek (Wordliczek), Tagelöhner,	geboren 1856 zu Prünleß, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	24. Mai 1886.
13	Wenzl Kabourek, Tischler,	geboren am 19. März 1857 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	dasselbe,	8. Juni 1886.
14	Wilhelm Roßmann, Tagelöhner, früher Kaminkehrer,	geboren am 4. Januar 1863 zu Klingen, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Nepomuk, Bezirk Prestie, ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.

Diesem Stück des Amtsblatts ist die Seitens des Herrn Reichskanzlers unterm 11. Juni d. J. erlassene Verordnung, betreffend Abänderungen der Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880, in einem Druckexemplare beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 22. Juli 1886. Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu eine Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 6. August **1886.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Abänderung der Anweisung vom 29. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betr. Abänderungen der Gewerbeordnung.

19. In Abänderung der Bestimmung unter A. I. der Anweisung vom 29. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung, wird hierdurch bestimmt, daß unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern, oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§ 56c. a. a. O.), die Ortspolizeibehörde zu verstehen ist.

Berlin, den 13. Juli 1886.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

Bekanntmachung,

betreffend die Notirung von Terminpreisen.

20. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Magdeburg für Rohzucker I. Produkt und zwar Transitopreise, Basis 88% Rendement, frei an Bord Hamburg

vom 1. August d. J. ab Terminpreise notirt werden.

Berlin, den 20. Juli 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage gez. Wendt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage gez. Groß.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Erlöschen einer Konzession als Auswanderungs-Unternehmer betr.

172. Nachdem der Direktor Karl Diedrich Müller zu Hamburg aus seiner Stellung als Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packetschiffahrtsgesellschaft ausgeschieden und hierdurch die ihm unter dem 26. März v. J. ertheilte Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderungsbeförderung innerhalb des Preußischen Staates erloschen ist, sind gemäß § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 auch die Konzessionen der bisherigen Agenten des rc. Müller erloschen und zwar für den diesseitigen Bezirk:

1) des Kaufmanns Louis Schmidt in Strasburg Uckm.,
2) des Dachdeckermeisters Franz Watzke in Gramzow,
3) des Kaufmanns Abh in Perleberg,
4) des Banquiers Hertz in Prenzlau,
5) des Buchdruckereibesitzers C. Windloff in Angermünde.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung der vorbezeichneten Agenten herzuleitende Ansprüche an die für dieselben bestellten Kautionen binnen einer zwölfmonatlichen Frist vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei mir anzumelden sind, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über die Kautionen anderweitig verfügt werden wird.

Potsdam, den 28. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Abänderung der Weinbaubezirke betreffend.

173. Bisher waren die im Regierungs-Bezirk Wiesbaden belegenen Gemarkungen Schadeck, Villmar und Balduinstein, woselbst Weinbau im Sinne des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 betrieben wird, einem Weinbaubezirk nicht zugetheilt und ist deshalb in Gemäßheit des § 4 des gedachten Gesetzes beschlossen worden, die beiden erstgenannten Gemarkungen Schadeck und Villmar dem Weinbaubezirk Runkel (lfd. Nr. 31 des bezüglichen Verzeichnisses) einzuverleiben, aus der Gemarkung Balduinstein aber einen eigenen Weinbaubezirk mit gleichem Namen (unter lfd. Nr. 30a. des Verzeichnisses einzuschalten) zu bilden. Es wird sonach der Weinbaubezirk Runkel aus den Gemarkungen Schadeck, Runkel, Villmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen (Unterlahnkreis) und der Weinbaubezirk Balduinstein aus der Gemarkung Balduinstein (Unterlahnkreis) gebildet.

Berlin, den 29. Juli 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
gez. Lucius.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) von Zastrow.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch im Anschluß an die Amtsblattsbekanntmachungen in Stück 32 von 1884 (Seite 307/8) und in Stück 7 von 1885 (Seite 57) veröffentlicht.

Potsdam, den 28. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten.

174. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den VII Wahlbezirk des Regierungsbezirks Potsdam, Major a. D. Kleist von Bornstedt auf Hoppenrade bei Rathenow verstorben ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Zu diesem Zweck habe ich den Königl. Landrath von der Hagen zu Rathenow zum Wahlkommissar ernannt und für die Wahlmänner-Ersatzwahlen den 15. September d. J., sowie für die Wahl des Abgeordneten den 22. September d. J. als Wahltermine festgesetzt.

Potsdam, den 1. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verkäufe nicht privilegirter Apotheken betreffend.

175. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Oktober 1846 war unter Aufhebung der Circular-Ministerial-Verfügung vom 13. August 1842 (Eulenberg, das Medizinal-Wesen in Preußen S. 475) vorläufig bestimmt worden,

> daß beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Konzession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qualificirt war, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Konzession bei seinem dereinstigen Abgange von den Königlichen Regierungen ertheilt werden könne.

Durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juli d. J. haben Se. Majestät der Kaiser und König zu bestimmen geruht, daß diese vorstehend abgedruckte den Königl. Regierungen ertheilte Ermächtigung bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens

> nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, **seit deren Errichtung** zehn Jahre **verflossen** sind.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 21. Juli d. J. angeordnet, daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Konzession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde **nicht** befugt ist, der Regierung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 eine qualificirte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentiren. Die Regierung wird vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt, die Konzession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen soll dem abgehenden Apotheker die Veräußerung gestattet werden können; dies darf indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen, welche den bisherigen Inhaber bezw. dessen Erben zwar schadlos halten, jedoch eine gewinnsüchtige Verwerthung der Konzession ausschließen.

Die Ertheilung der Genehmigung in allen derartigen Fällen hat sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorbehalten.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur Nachachtung für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam und Berlin, den 27. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Beibehaltung der bisherigen Tarife für die Fehrbellin'er Fährdammschleuse im Schwarzen Graben und für die Gentzschleuse im Fehrbellinkanal betreffend.

176. Die jetzt gültigen Tarife für die Fehrbellin'er Fährdammschleuse im Schwarzen Graben und für die Gentzschleuse im Fehrbellinkanal bleiben mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin und Potsdam, den 9. Juli 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

177. Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Gastwirths König zu Medewitz im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 31. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

178. Von der Räude ist das Pferd des Handelsmanns Ehrenpreis zu Groß-Ziethen im Kreise Teltow befallen.

Potsdam, den 31. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

179. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh zu Kienberg im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 2. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Auswanderung nach Australien und Amerika betreffend.

91. Dem Kaufmann August Langer hierselbst, Invalidenstraße Nr. 100, als bevollmächtigten Agenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers John W. Meyer, Direktors der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Hamburg und Stettin nach Australien und Amerika mit Ausnahme von Brasilien ertheilt worden.

Berlin, den 29. Juli 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung,

die Brandt'schen Schweizerpillen betreffend.

92. Die immer wiederkehrende Empfehlung der Brandt'schen Schweizerpillen in der Presse hat dem Polizei-Präsidium Veranlassung gegeben, aus verschiedenen hiesigen Apotheken entnommene derartige Pillen chemisch untersuchen zu lassen.

Dabei hat sich herausgestellt, daß die Zusammensetzung der in Originalschachteln entnommenen Pillen in jedem einzelnen Falle unter sich erheblich abweicht und außerdem der von dem Verfertiger an-

Digitized by Google

gegebenen Vorschrift bezüglich der Menge der angeblich verwandten Arzneistoffe nicht entspricht.

Solches wird hierdurch im Interesse des Publikums nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge. Vom 19. Juli 1886.

93. In Ergänzung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1883 (Central-Blatt S. 238) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehöriger, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach der Schweiz auch über die Schweizerische Zollstätte Säckingerbrücke bei Stein (Aargau) erfolgen darf.

Berlin, den 19. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. v. Bötticher.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Juli 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berichtigung.

94. In Position 7 (Seite 344, letzte Zeile der ersten Rubrik) der in Stück 30 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Polizei-Verordnung vom 23. vorigen Monats, betreffend die Geleisanlagen auf den dem Publikum geöffneten Plätzen des neuen Packhofes in Berlin muß es anstatt „betreffen" „**betroffen**" heißen.

Berlin, den 30. Juli 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von Tour- und Retourbillets nach Doberan

33. Vom 15. August d. J. ab werden bei der Billet-Expedition Berlin-Stettiner Bahnhof direkte Tourbillets II. und III. Klasse, sowie Retourbillets II. und III. Klasse mit 4tägiger Gültigkeit und verbunden mit direkter Gepäckabfertigung nach Station Doberan der Wismar-Rostock'er Bahn über Neustrelitz-Kalendorf-Rostock (Kl.) ausgegeben werden.

Berlin, den 1. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Saisonbillets nach Warnemünde.

34. Vom 10. August bis ult. September d. J. werden bei der Billet-Expedition Berlin, Stettiner Bahnhof, direkte Saisonbillets II. und III. Klasse mit 45tägiger Gültigkeit und verbunden mit direkter Gepäckabfertigung nach Warnemünde über Neustrelitz—Kalendorf—Rostock ausgegeben werden.

Berlin, den 1. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau.

50. Am 1. August 1886 tritt der Nachtrag VI. zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau in Kraft. Derselbe enthält:

1) Aenderung der Spezialbestimmungen zum Betriebs-Reglement;
2) Erweiterung der speziellen Tarifvorschriften betreffs der Wagendecken;
3) Aufnahme neueröffneter Stationen und Aenderung der Entfernungszahl Glatz—Berlin Ostbahnhof;
4) Aenderung der Ausnahme-Tarifsätze für Getreide ꝛc. zwischen Breslau O.-S. Bhf. und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn und Ermäßigung der Ausnahmesätze für Illowo tr. und Mlawa transito;
5) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs 2 für Biri ꝛc.;
6) Berichtigung des Einführungstages der Sätze für Holz des Spez.-T. II. zwischen Breslau und Bütow, Konitz und Schlitz.

Die Aenderung unter 1 ist bereits durch Aushang auf den Güterexpeditionen publizirt. Die Aenderung zu 4 tritt erst mit 12. September d. J. in Kraft.

Ferner wird der Tag der Betriebs-Eröffnung für die Stationen bezw. Haltestellen Kahlbude, Tralau, Neuteich, Marienau und Tiegenhof, für welche der vorliegende Nachtrag bereits Entfernungen enthält, noch besonders bekannt gegeben werden.

Exemplare dieses Nachtrages sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 24. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Steigerung des Güterverkehrs im Herbst.

51. Für die erfahrungsmäßig im Herbst eintretende erhebliche Steigerung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen sind zwar seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits Vorkehrungen getroffen, um erhöhten Anforderungen an den Wagenpark nach Möglichkeit zu genügen, doch wird der Erfolg aller seitens der Eisenbahn zu treffenden Maßregeln nur gesichert sein, wenn auch das verkehrtreibende Publikum frühzeitig mit der Anfuhr des Herbst- und Winterbedarfs beginnt.

Wir ersuchen daher alle Betheiligten, und namentlich die Inhaber von Fabriken ꝛc. im eigenen Interesse, die Eisenbahn-Verwaltung in dem Bestreben, dem Mangel an Wagen vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß, wenn irgend angängig, mit dem Bezug der für den Winter erforderlichen Materialien, insbesondere Kohlen, Kokes ꝛc. auch für den Hausbedarf bereits mit Anfang August begonnen wird.

Bromberg, den 29. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausstellung von Erzeugnissen ꝛc. der Buchbinderei in München.

52. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß,

Digitized by Google

daß der Schluß der Ausstellung von Erzeugnissen, Maschinen, Werkzeugen und Geräthen der Buchbinderei in München am 21. August d. J. stattfindet.

Bromberg, den 29. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Das Reglement für die Brandenburgsche Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg betreffend.

10. Diesem Stücke des Amtsblatts ist als Extrabeilage angeschlossen das von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 22. Juni d. J. genehmigte Reglement für die Brandenburgsche Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg, worauf ich hiermit aufmerksam mache.

Berlin, den 16. Juli 1886.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 15. Juli 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreisphysikatsstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 900 Mark verbundene Kreisphysikatsstelle des vom Kreise Inowrazlaw abgezweigten, neuen Kreises Strelno ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 16. Juli 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Hermann Dutzmann ist nach seiner Ernennung zum Königlichen Kreis-Secretair die Verwaltung der Kreis-Secretairstelle des Kreises Ostprignitz zu Kyritz übertragen worden.

Mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die Hilfspredigerstelle zu Himmelpfort, Parochie Rutenberg, Diözese Templin, in ein Diakonat der Parochie Rutenberg mit dem Wohnsitze des Diakonus in Himmelpfort umgewandelt. Der Termin, an welchem die Veränderung ins Leben tritt, wird hiermit auf den 1. Oktober 1886 festgesetzt.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Niederwerbig, Diözese Belzig, kommt durch die nach altem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hellmund, zum 1. Oktober 1886 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ꝛc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die Lehrer John III., Schwalenberg und Wettengel sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

An dem in der Entwickelung begriffenen Realprogymnasium in Charlottenburg sind die Lehrer Dr. Buka, Flindt und Dr. Henniger als ordentliche Lehrer, und die Lehrer Wilberg, Krüsecke und Benicke als Vorschullehrer angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen an der Kgl. Thierarzneischule in Hannover.

Winter-Semester 1886/87.

Beginn: 4. Oktober 1886.

Direktor, Medicinalrath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Physiologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie II. Theil. — Lehrer Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Komm. Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Ehrlenholtz: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Dr. Baerst: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Dr. Schmieder: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

die Direktion der Königl. Thierarzneischule.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Mühl, Papierarbeiter,	ca. 44 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Söberle, Bezirk Königinhof, Böhmen,	schwerer Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Dezember 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	14. Mai 1886.
2	Nicolaus Wogenstahl, ohne Gewerbe,	geboren am 21. Januar 1833 zu Bitschweiler, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. November 1884) und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Mai 1886.
3	Andreas Kern, Tagelöhner u. Maurer,	geboren am 8. oder 10. Dezember 1847 zu Rodern, Kreis Thann, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose, wohnhaft zuletzt in Rodern,	schwerer Diebstahl und Unterschlagung (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Juni 1880),	derselbe,	17. Juni 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mathias Scheibl, Schneider,	geboren am 19. Dezember 1834 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	8. Juni 1886.
2	Wenzel Sonka, Maurergeselle,	geboren 1858 zu Bechyn, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, ortsangehörig zu Hovzdan, Bezirk Mühlhausen,	desgleichen,	dasselbe,	9. Juni 1886.
3	Franzl Plechl, Bildhauer,	31 Jahre, geboren zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Prachatitz, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	11. Juni 1886.
4	Josef Rumwolf, Sattlergeselle und Gymnastiker,	geboren am 2. März 1857 zu Neukirchen, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens und einer für einen Andern ausgestellten Urkunde,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	13. März 1886.
5	Ludwig Wolf, Kaufmann,	25 Jahre, geboren zu Korytschau, Bezirk Gaya, Mähren, ortsangehörig zu Nachod, Bezirk Neustadt a./M., Böhmen,	Betrug, Betrugsversuch und Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	12. April 1886.
6	Anton Mahr, Schneider,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Juni 1886.
7	Aurelie Leonie Florentine Guerry, ledige Kellnerin,	geboren am 5. September 1864 zu Delémont, Gemeinde Bémont, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	29. Mai 1886.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5.	6.
8	Franz Oskar Svensson, Handarbeiter,	geboren am 4. April 1850 zu Carlskrona, Schweden,	Vergehen gegen § 113 des R.-St.-G.-B., Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch falschen Namens,	Großherzoglich Mecklenburg. Ministerium des Innern zu Schwerin,	29. Mai 1886.
9	Josef Wilhelm Skogholm, Schlosser,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Orebro, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	25. Mai 1886.
10	Kaspar Röthlisberger, Melker,	geboren im Oktober 1818 zu Langnau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Mai 1886.
11	Ludwig Studer, Wagner,	geboren am 24. August 1845 zu Ober-Buchsiten, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	4. Juni 1886.
12	Franz Smintek, Arbeiter,	geboren am 6. Mai 1856 zu Hermansa, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Arbeitsscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Juni 1886.
13	Johann Paliega, Gerber,	geboren am 6. Juli 1845 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	15. Juni 1886.
14	Johann Chamilla, Arbeiter,	geboren 1853 zu Toriszka, Bezirk Leutschau, Komitat Zips, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	24. Juni 1886.
15	Josef Kazmierczak, Arbeiter,	geboren am 19. März 1828 zu Ciazyn, Kreis Stupce, Rußland, ortsangehörig zu Peisern, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt bei Zerkow, Kr. Wreschen, Preußen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	29. Juni 1886.
16	Gustav Weiß, Bildhauer,	geboren am 8. Juli 1866 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	3. Juli 1886.
17	Franz Tesar, Müller und Bäcker,	geboren am 8. Juli 1858 zu Jericno, Bezirk Chotebor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	15. März 1886.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Johann Teufert, Schornsteinfeger,	geboren am 18. August 1857 zu Cosel, Preußen, ortsangehörig zu Liebenthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	25. Juni 1886.
19	Gerhard Michels, Bergmann,	48 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wittem, Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	17. Juni 1886.
20	Ulrich Riedel, Spielwaarenhändler,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	12. Juni 1886.
21	Anton Mandelicek, Schuhmacher,	40 Jahre, geboren zu Mirotitz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	27. Mai 1886.
22	Eduard Heidler, Porzellandreher,	geboren 1865 zu Zuflucht, Bezirk Brix, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	28. Mai 1886.
23	Leopold Langer, Drechslergehilfe,	geboren am 3. November 1863 zu Brisau, Mähren, ortsangehörig zu Zwittau, Bezirk Trübau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Passau,	desgleichen.
24	Franziska Jelinek, verwittwete Tagelöhnerin,	geboren am 9. November 1853 zu Osik, Bezirk Weiskirchen, Mähren, ortsangehörig zu Kuschwarda, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Beleidigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen und Ruhestörung,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	19. Juni 1886.
25	Franz Dumich, Schlossergehilfe,	geboren am 4 Oktober 1851 zu Ebenfurt, Bezirk Wiener-Neustadt Oesterreich, ortsangehörig zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall, Berufsbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	15. Juni 1886.
26	Friedrich Schinkler, Commis,	geboren am 20. Januar 1868 zu Hilib, Bezirk Ovba, Komitat Haromszek, Ungarn, ortsangehörig zu Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen, Führung gefälscht. Legitimationspapiere und verbotener Waffen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	25. Juni 1886.
27	Josef Leonhard Renquet, Bierbrauer und Steinhauer,	geboren am 26. Dezember 1850 zu Berg op Zoom, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	26. Juni 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28	Franz Leimsieder, Kellner,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Großmosty, Galizien,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	6. Juli 1886.
29	Alfred Gretzer, Fabrikarbeiter,	geboren am 11. August 1852 zu Couro, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Einsiedeln, Kant. Schwyz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Juni 1886.
30	Josef Peßalka, Drahtbinder,	geboren am 12. Mai 1841 zu Rudinka, Bezirk Neustadt, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	10. Juli 1886.
31	Michael Malinics (Malintschack), Arbeiter,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig in Zubla, Bezirk Szinnai, Ungarn,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
32	Johann Ksauda, Bergmann,	geboren am 7. Juli 1847 zu Buk, Bezirk Prag, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Juni 1886.
33	Salke Ehrlich, Maurer,	geboren am 4. Juli 1831 zu Neu-Sandiz, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Führung eines falschen Namens,	derselbe,	25. Juni 1886.
34	Anton Kuchta, Schneider,	geboren am 17. März 1852 zu Liebenau, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen	14. Juli 1886.
35	Alois Salitzius, Schiffszimmermann,	geboren am 7. November 1848 zu Budlin, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stralsund,	9. Juni 1886.
36	Josef Richter, Metzger,	31¾ Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neustadtl, Bezirk Böhmisch-Leipa,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	19. Juni 1886.
37	a. Karl Holly, Schuhmacher,	a. 29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pisek, Böhmen,	a. Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisch. Bezirksamt Eggenfelden,	1. Juli 1886.
	b. Albert Biza, Schneider,	b. 26 Jahre, geboren zu Pribram, Böhmen, ortsangehörig zu Pisek, ebendaselbst,	b. Landstreichen, Betteln, Führung falsch. Namens und falsch. Legitimationspapiere,		

(Hierzu eine Beilage und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 13. August **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 24.) № 1677. Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 17. Juli 1886.

(Stück 25.) № 1678. Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 27. Juli 1886.

№ 1679. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Juli 1886.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 24.) № 9140. Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß der ehemals Bayerischen Gebietstheile, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes. Vom 27. Juni 1886.

№ 9141. Gesetz, betreffend die Errichtung legitimirter Verfügungen in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. Vom 28. Juni 1886.

№ 9142. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Heide. Vom 8. Juli 1886.

(Stück 25.) № 9143. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 29. Juni 1886.

№ 9144. Gesetz, betreffend den Beitrag des Staates zu den durch den Anschluß der Stadt Altona an das Deutsche Zollgebiet veranlaßten Kosten. Vom 30. Juni 1886.

(Stück 26.) № 9145. Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886.

№ 9146. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Reinhausen. Vom 19. Juli 1886.

(Stück 27.) № 9147. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886.

№ 9148. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 23. Juli 1886.

№ 9149. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1886, betreffend den Sitz der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen.

№ 9150. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Diepholz. Vom 22. Juli 1886.

(Stück 28.) № 9151. Gesetz, betreffend die Berechnung der Dienstzeit von Beamten des Kunstgewerbemuseums zu Berlin. Vom 19. Juli 1886.

(Stück 29.) № 9152. Gesetz, betreffend den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schiffahrtsstraßen. Vom 9. Juli 1886.

№ 9153. Gesetz, betreffend die Gewährung eines besonderen Beitrages von 50 000 000 Mark im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nordostseekanals. Vom 16. Juli 1886.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

21. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 14. August		Angermünde,
„ **16.**	„	Neu-Ruppin,
„ **17.**	„	Havelberg,
„ **18.**	„	Kyritz,
„ **20.**	„	Wittstock,
„ **21.**	„	Meyenburg i./Prignitz,
„ **23.**	„	Pritzwalk,
„ **24.**	„	Perleberg,
„ **25.**	„	Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit

Digitized by Google

2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Eröffnung der Jagd auf Rebhühner.

11. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit dem § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und dem § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk des Stadtkreises Berlin als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner

Freitag, der 20. August,

hierdurch festgesetzt.

Potsdam, den 2. August 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Befugnisse der Ingenieure des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln betreffend.

180. Dem Ober-Ingenieur Abel des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln zu Frankfurt a. O. ist die Ermächtigung ertheilt, für Vereinskessel die im 3. Absatz des § 24 der Ge-

183. Nachweisung der Markt-

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm								Uebrige Markt-				Es
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Rindfleisch: von der Keule	Rindfleisch: Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 70	12 68	12 37	12 92	30 —	40 —	40 —	4 17	6 08	3 50	4 50	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 93	— —	14 13	22 50	50 —	50 —	4 60	6 —	— —	4 88	1 30	1 10
3	Bernau	15 69	13 13	15 08	14 49	28 —	30 —	49 50	5 37	6 53	— —	5 41	1 25	1 10
4	Brandenburg	15 10	13 67	13 83	14 80	24 —	26 —	37 —	4 44	5 18	— —	4 97	1 30	1 —
5	Dahme	15 88	13 99	12 80	15 —	40 —	50 —	50 —	2 50	5 —	3 50	6 50	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 13	13 27	17 —	15 —	23 —	27 —	27 —	3 95	6 —	— —	5 50	1 20	1 —
7	Friesack	— —	13 75	— —	14 90	28 —	32 —	38 —	4 20	5 —	— —	5 —	1 30	1 05
8	Havelberg	15 30	12 90	12 45	15 50	19 —	32 —	33 —	3 78	4 33	3 67	4 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	16 —	14 —	13 75	15 —	24 —	30 —	44 —	3 —	5 —	— —	6 —	1 20	1 —
10	Luckenwalde	16 11	13 96	— —	14 99	33 —	40 —	45 —	3 10	5 25	— —	4 50	1 20	1 20
11	Perleberg	16 20	13 25	13 61	13 59	17 —	33 —	43 —	3 25	3 68	— —	3 83	1 40	1 10
12	Potsdam	16 33	13 20	15 33	15 15	20 —	25 —	42 —	3 83	5 92	— —	4 68	1 30	1 05
13	Prenzlau	15 36	12 53	11 62	12 84	21 —	30 —	30 —	3 36	4 50	3 50	4 —	1 20	— 95
14	Prigwalk	15 53	12 70	14 —	12 97	15 50	23 —	28 —	6 18	3 30	2 87	3 25	1 30	1 05
15	Rathenow	15 13	13 41	13 44	14 25	30 —	31 —	38 —	3 53	3 75	— —	4 05	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	12 77	13 20	13 72	30 —	32 —	42 —	3 98	5 —	— —	5 —	1 30	1 05
17	Schwedt	18 40	13 24	13 —	14 40	33 33	40 —	33 33	3 —	4 70	— —	4 86	1 20	1 —
18	Spandau	— —	14 15	14 75	15 10	24 50	35 —	32 50	3 —	4 75	— —	4 75	1 40	1 20
19	Strausberg	15 71	13 24	15 32	16 93	25 —	30 50	35 —	3 —	7 03	— —	6 98	1 20	1 10
20	Teltow	15 91	13 15	15 13	14 40	28 —	30 —	45 —	4 60	6 60	— —	— —	1 30	1 10
21	Templin	15 —	13 —	12 —	13 —	15 —	40 —	40 —	3 —	6 —	— —	6 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	15 88	13 60	— —	— —	22 —	26 —	30 —	3 75	— —	— —	— —	1 20	1 —
23	Wittstock	14 83	12 66	13 89	13 64	12 —	30 —	34 —	3 28	3 75	2 —	3 50	1 —	— 90
24	Wriezen a. O.	15 67	12 64	12 37	14 48	22 —	28 —	32 —	4 13	4 50	3 29	4 70	1 30	1 10
	Durchschnitt	15 80	13 25	13 75	14 40	— —	— —	— —	3 79	5 12	— —	4 86	— —	— —

Potsdam, den 9. August 1886.

werbeordnung vorgeschriebenen Untersuchungen darüber, ob die Ausführung eines neu conzessionirten Dampfkessels den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht, mit amtlicher Gültigkeit vorzunehmen. Die Vereins-Ingenieure Münster und Roedel sind befugt, den Ober-Ingenieur Abel in Ausübung der vorbezeichneten Amtsthätigkeit unter verantwortlicher Mitzeichnung des ꝛc. Abel (mit amtlicher Gültigkeit) zu vertreten. Der Vereins-Ingenieur Krüger ist befugt, zur Vornahme der Druckprobe und Konstruktionsprüfung aller für Vereinsmitglieder gebauten Kessel.

Potsdam, den 6. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Zernitz über Lohm bis zur Grenze des Kreises Ost-Prignitz betreffend.

181. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (Amtsblatt pro 1884 Stück 26 Seite 237), betreffend die Chausseegelderhebung auf der Ost-Prignitzer Kreischaussee von Zernitz über Lohm bis zur Kreisgrenze bei Vogtsbrügge wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes am 1. September d. J. beginnen wird.

Potsdam, den 5. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Kanarien-Vögeln in Berlin.

182. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 27sten v. M. dem Verein für Liebhaber und Züchter des Kanarienvogels „Canaria“ in Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die nachgesuchte Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von Kanarien-Sängern im Anschluß an die in den Tagen vom 10. bis 14. Dezember d. J. stattfindende Ausstellung des Vereins ertheilt.

Es kommen 4000 Loose zu je 1 M. zum Verkauf.

Potsdam und Berlin, den 3. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Preise im Monat Juli 1886.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats: Es kostet je 1 Kilogramm											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 10	1 70	2 18	3 29	— 30	— 25	— 60	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 85
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	2 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 25	1 25	1 15	2 30	1 70	2 40	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 —	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	2 —	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	2 80	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	3 —	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 10	1 10	1 10	1 60	2 10	2 89	— 30	— 24	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 60	2 20	2 80	— 27	— 21	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	3 20	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 73	2 75	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 21	1 60	2 03	2 71	— 38	— 30	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	2 90	3 20	— 20	1 40
1 01	— 80	— 90	1 70	2 08	3 40	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 30	— 20	1 80
1 05	— 80	1 —	1 50	1 81	2 38	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 38	— 26	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 20	— 95	1 20	1 70	2 10	3 20	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	2 75	3 03	— 20	1 60
1 —	— 95	1 —	2 —	2 —	2 80	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 20	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 25	1 29	1 10	1 50	2 20	2 60	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 65	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 30	— 30	— 25	— 45	— 45	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 80	— 30	— 22	— 50	— 40	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
— 96	— 66	1 —	1 60	1 81	2 72	— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 05	1 15	1 60	2 16	3 —	— 21	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

184. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

A. des Hochbaufachs,
B. des Ingenieurbaufachs,
C. des Maschinenbaufachs.

Für die Anstellung von Maschinenbaubeflissenen im höheren Staats-Eisenbahndienst ist außer der Ablegung dieser Prüfungen diejenige der Lokomotivführerprüfung erforderlich (§ 29).

§ 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§ 1 Abs. 1 und 2) ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium des deutschen Reichs oder einem preußischen Real-Gymnasium.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher Gymnasien bezw. außerpreußischer Real-Gymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§ 3. Es hat voranzugehen:

der Vorprüfung ein zweijähriges Studium — bei den Kandidaten des Maschinenbaufachs ein Elevenjahr (§ 6 bis 13) und ein darauf folgendes zweijähriges Studium —;

der ersten Hauptprüfung ein an die bestandene Vorprüfung sich anschließendes weiteres zweijähriges Studium;

der zweiten Hauptprüfung bei den Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbaufachs eine an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende dreijährige praktische Ausbildung, bei den Kandidaten des Maschinenbaufachs eine solche von zwei Jahren.

§ 4. Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für dazu geeignet erklären.

§ 5. Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

Besondere Bestimmungen.
Elevenjahr der Maschinenbaubeflissenen.

§ 6. Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbaubeflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers (§ 13) voran.

§ 7. Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§ 6) hat sich der Maschinenbaubeflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militairverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2) Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

§ 8. Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbaubeflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann auch erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 9. Wünscht ein Maschinenbaubeflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§ 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 10 Absatz 2 auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§ 10. Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten, sowie des Baubeamten, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen dieselben in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§ 11. Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§ 12. Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militairische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer derselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Digitized by Google

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§ 13. Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§ 29 bis 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§ 14. Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§ 15. Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räthe der betreffenden Behörde bestätigt wird.

Erstes zweijähriges Studium.

§ 16. Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Vorprüfung.

§ 17. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der betreffenden, im § 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufachs:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis (§§ 6 bis 15) und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
2) Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.
3) Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Kandidat studirt hat.

   Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
4) Studienzeichnungen.

   Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c. Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung.
d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
e. Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
f. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
e. Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
b. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
c. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
d. Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittelungen.
e. Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

Digitized by Google

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angiebt, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§ 18. Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Physik:
Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

III. Reine Mathematik:
a. Algebra und Trigonometrie.
b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper.
b. Elemente der Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie, sowie der Ketten- und Stützlinien; Theorie des Erddruckes; Grundzüge der Graphostatik.

VI. Feldmessen und Höhenmessen:
Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

VII. Elemente der Baukonstruktionslehre:
Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baugewerbe, insbesondere Holz- und Steinverbände.

VIII. Formenlehre der antiken Baukunst:
Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

III. Reine Mathematik:
a. Algebra und Trigonometrie.
b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.
b. Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlinien; Theorie des Erddruckes; Graphostatik.
c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Geodäsie:
Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

VIII. Maschinenelemente:
Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinentheile.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie:
Grundzüge der anorganischen Chemie.

Digitized by Google

III. Reine Mathematik:
a. Algebra.
b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten.
b. Festigkeitslehre: Festigkeit der cylindrischen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlinien.
c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Mechanische Technologie:
Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hülfsmitteln.

VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

VIII. Maschinenelemente:
Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§ 19. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 20. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§ 21. Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung hierzu muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Zweites zweijähriges Studium.

§ 22. Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre, einschließlich des Halbjahres, in welchem die Vorprüfung abgelegt ist, seine Studien fortzusetzen.

Erste Hauptprüfung.

§ 23. Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§ 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der betreffenden im § 5 genannten technischen Prüfungsämter mittels eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Kandidat geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufachs:
das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:
1) die Zeugnisse über den Besuch der technischen Hochschule während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren nach dem Bestehen der Vorprüfung (§ 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
2) Studienzeichnungen.
Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

a. Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerks, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe konstruirt.
b. Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.
c. Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.
d. Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Dekorationen.
e. Die Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme.
f. Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.
g. Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittelungen.

Digitized by Google

B. Für das Ingenieurbaufach.

a. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

b. Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.

c. Die Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme.

d. Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieur-Hochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.

e. Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruirens in Stein, Holz und Eisen darthun.

f. Zeichnungen einer auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

a. Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator und Schwungrad.

b. Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.

c. Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.

d. Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.

e. Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.

f. Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenwesens.

g. Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen), oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet:

a. bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme vom Kandidaten selbständig bewirkt und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;

b. bei Perspektiven, daß sie vom Kandidaten selbst konstruirt und gezeichnet sind;

c. bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände vom Kandidaten entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;

d. bei den übrigen Zeichnungen, daß sie vom Kandidaten eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§ 24. Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten bezw. Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Kandidaten des Hochbaufaches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2) Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.

b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.

c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen,

Digitized by Google

die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie die auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

V. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

VI. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen und Pfeilerbauten.

c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schiffahrtsanlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

V. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, sowie der Eisenbahnbetriebsmittel.

VII. Baumaterialienkunde und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittelung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperrwerke.

III. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

Digitized by Google

IV. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues.

§ 25. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 26. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§ 27. Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

§ 28. Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Hoch- und Ingenieurbaubeflissenen behufs ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von mindestens drei Jahren in die Praxis einzutreten.

Bei der praktischen Beschäftigung im ersten Jahre ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Baubeflissenen mit den Vorbereitungen eines Baues, mit dem Baubetriebe in den wesentlichsten Einzelheiten, sowie mit der Herstellung der Bauarbeiten, soweit erforderlich, in den Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten vertraut werden. Daneben sind dieselben mit der Aufstellung von Entwürfen, Anschlägen, Abrechnungen und anderen Bureauarbeiten, desgleichen mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen. Diese Messungen müssen für die Ingenieurbaubeflissenen die selbständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten und die selbständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Baubeflissenen mindestens achtzehn Monate bei der besonderen Leitung von Bauausführungen beschäftigt werden und im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde arbeiten.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit des Baubeflissenen bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß er thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult wird.

Während der Thätigkeit in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes ist der Baubeflissene in alle Zweige der Verwaltung dieser Stelle einzuführen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur und dem Verdingungs- und Rechnungswesen sich vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise soll der Baubeflissene während der Zeit seiner Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen und ist in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räthen mit Arbeiten der Verwaltung und der technischen Prüfung zu beschäftigen.

§ 29. Die Maschinenbaubeflissenen haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§ 23) bezw. nach Ergänzung der Elevenpraxis (§ 13 Abs. 2) noch auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben sofern sie im höheren Staats-Eisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, drei Monate auf der Lokomotive fahren, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben,

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen und

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien beschäftigt werden.

Die übrige Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Den Maschinenbaubeflissenen ist es gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§ 30. Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben sich die Baubeflissenen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, an den Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten

Digitized by Google

der Königlichen Ministerial-Baukommission), an den Chef derjenigen Königlichen Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbaubeflissenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militairverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2) Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§ 31. Sofern Bedenken nicht voeliegen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§ 30) den Baubeflissenen zum Königlichen Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§ 28 und 29) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Die Ablehnung des Gesuchs um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 32. Wünscht ein Baubeflissener für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§§ 28, 29), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde zu richtenden Gesuche (§ 30) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

Ob und inwieweit der Besuch der Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Hochbaubeflissenen in Anrechnung zu bringen ist, entscheidet der Präsident im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte.

§ 33. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt wird, einzureichen.

Erkläet sich der erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Bauführer von dem letzteren zu entlassen.

§ 34. Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und technischer Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet in dem Hoch- und Ingenieurbaufach während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung nicht, im Uebrigen insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgesehen ist.

§ 35. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichniß einzureichen.

§ 36. Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militairische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufachs denjenigen von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

§ 37. Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Staatsdienst im Baufach körperlich unbrauchbar, so

Digitized by Google

kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsbaudienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Mit dem Ausschluß, sowie mit dem Verzicht auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste verliert der Regierungs-Bauführer das Recht, seinem Titel das Beiwort „Königlicher" hinzuzufügen.

§ 38. Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugniß ausgestellt, welches von einem der technischen Räthe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

Zweite Hauptprüfung.

§ 39. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesetzten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militairpflicht genügt habe oder vom Militairdienst ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichniß (§ 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt habe, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des technischen Raths der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten sei, dem technischen Ober Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne. Der hierüber gefaßte Beschluß ist dem Bauführer durch den vorgesetzten Präsidenten mitzutheilen.

§ 40. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches spätestens binnen vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des Militairdienstjahres, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 41. Die zweiten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1) Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme.
2) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.
3) Eine mündliche Prüfung.

§ 42. Die häusliche Arbeit, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er dieselbe ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die gewährte Frist versäumt, so kann dem Kandidaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe ertheilt werden. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ist eine Arbeit für ungenügend erachtet, so wird dieselbe zur Vervollständigung unter Stellung einer Frist zurückgegeben oder eine neue Aufgabe ertheilt. Wird die Bearbeitung auch dieser Aufgabe für ungenügend erachtet, so ist der Kandidat zur zweiten Hauptprüfung nicht weiter zuzulassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§ 43. Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäudearten der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen und Skizziren von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen.

III. Anlagen bautechnischer Zweiggebiete.

Die Einzel- und Sammelheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Wasserversorgung und Wasserableitung. Beleuchtungseinrichtungen. Blitzableiter. Abortanlagen.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselbe bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Be-

Digitized by Google

aufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Eisenbahnwesen.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hülfsmaschinen und Schiffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen und Skizziren der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesammtanlagen

III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Maschinenbau.

Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

V. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bauverwaltung und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Schiffbau.

Einrichtung, Konstruktion und Berechnung der Dampfschiffe, Trajekte und Bagger.

IV. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§ 44. Wenn der Kandidat sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 45. Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§ 46. Die zweite Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, und ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

§ 47. Nach bestandener zweiter Hauptprüfung wird der Regierungs-Bauführer auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Regierungs-Baumeister ernannt. Die Ernennung ist unter Vorlegung des Zeugnisses seitens des Ober-Prüfungsamtes, die Uebersendung der Ernennungsurkunde seitens des Kandidaten selbst zu beantragen.

In dem Antrage auf Uebersendung dieser Urkunde sind zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der weiteren Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen.

Hülfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbstständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§ 48. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§ 24 und 41) werden dem Kandidaten die für zulässig erachteten Hülfsmittel zur Verfügung gestellt.

Kandidaten, welche sich anderer Hülfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbstständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reiseprämien der Prüfungskandidaten.

§ 49. Diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung

§ 50. Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden, und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Im letzteren Falle kann das Ober-Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§ 51. Ob und wann ein Regierungs-Baumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, gegen Tagegelder beschäftigt und ist verpflichtet, jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine vorläufige Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht dem Regierungs-Baumeister nicht zu, doch kann er auf seinen Antrag den Provinzialbehörden zur unentgeltlichen Beschäftigung, soweit sich zu solcher eine Gelegenheit bietet, überwiesen werden.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs und ist verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginne und dem Aufhören einer jeden ihm nicht von dem Minister überwiesenen Beschäftigung, desgleichen von der Einziehung zu militairischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Lehnt ein Regierungs-Baumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann er nach der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit, ebenso wie mit dem Verzichte auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, dem Titel „Regierungs-Baumeister" das Beiwort „Königlicher" hinzuzufügen.

Zeitpunkt der Einführung und Uebergangsbestimmungen.

§ 52. Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Staatsdienst im Herbste des Jahres 1886 oder später beginnen.

Auf diejenigen Studirenden des Baufaches, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Studium bereits begonnen, die bisherige Bauführerprüfung aber noch nicht abgelegt haben, finden, sofern nicht auf sie nach ihrem eigenen Wunsche die Vorschriften im ganzen Umfange Anwendung finden sollen, nur diejenigen derselben Anwendung, welche sich auf den praktischen Ausbildungsdienst als Bauführer und die Ablegung der zweiten Hauptprüfung beziehen; desgleichen finden die Vorschriften über die Bearbeitung des Entwurfs zur zweiten Hauptprüfung auf alle diejenigen Anwendung, welche noch nicht auf Grund der bisherigen Vorschriften eine anderweitige Aufgabe zu einem solchen Entwurfe erhalten haben.

§ 53. Eine Ablegung der Bauführer- und der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876 darf nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891, eine Ablegung der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 3. September 1868 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1887 stattfinden.

§ 54. Die den Abiturienten der Oberrealschulen eingeräumte Berechtigung, nach dem akademischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinenfache zugelassen zu werden, bleibt nur noch für diejenigen in Kraft, welche ihr Reifezeugniß vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

* * *

Auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten werden die vorstehenden Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regierungs-Maschinenbauführer und Maschinenmeister fortan den Titel **„Regierungs-Bauführer"** und **„Regierungs-Baumeister"** zu führen haben.

Potsdam, den 2. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Aufgebot einer Kaution.

185. Der außergerichtliche Auktions-Kommissarius Oehme zu Angermünde hat sein Amt niedergelegt.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle Diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Oehme bestellte Kaution Ansprüche aus den von demselben vermittelten Geschäften zu haben glauben, aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Königlichen Landrath des Kreises Angermünde unter Beibringung der Beweismittel an-

Digitized by Google

zumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten erfolgen wird.

Potsdam, den 31. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Veröffentlichung der Jahres-Berichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten betreffend.

186. Um den praktischen Werth der amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Fabrik-Aufsichtsbeamten für weitere Kreise zu erhöhen, ist für das Jahr 1885 der Versuch gemacht worden, die Wiedergabe der einzelnen Berichte durch einen den wesentlichen Inhalt derselben zusammenfassenden Gesammtbericht zu ersetzen und in diesem Gesammtberichte die die einzelnen Gegenstände betreffenden Mittheilungen im Zusammenhange zu behandeln. Hierdurch ist der Umfang der amtlichen Mittheilungen für 1885 und der Preis des Werks, welches wie bisher in dem Verlage der Buchhandlung von Fr. Kortkampf in Berlin W., Lützowstraße Nr. 61, erscheinen wird, erheblich geringer geworden. Der Preis der bis zum Erscheinen der amtlichen Mittheilungen von Behörden oder Korporationen direkt bei der Buchhandlung bestellten Exemplare des Jahrganges 1885 beträgt 4 Mk. für ein geheftetes und 5 Mk. für ein gebundenes Exemplar.

Potsdam, den 8. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

187. An Milzbrand ist Ende vorigen Monats eine Kuh des Kossäthen Neube zu Götz im Kreise Zauch-Belzig und eine Kuh des Eigenthümers August Eggert zu Alt-Trebbin im Kreise Oberbarnim verendet.

Potsdam, den 3. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

188. Ein Pferd der Fuhrwerksbesitzerin Iden zu Rixdorf, Berlinerstraße 104, ist von der Räude befallen.

Potsdam, den 6. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

189. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden zu Strasburg U./M., wo dieselbe am 1. Februar d. J. constatirt wurde, erloschen und sind die bezüglich dieser Seuche daselbst angeordnet gewesenen Schutzmaßregeln nunmehr aufgehoben.

Potsdam, den 9. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aufgebot der Kaution eines Auswanderungs-Unternehmers.

95. Der Schiffsrheder und frühere Auswanderungs-Unternehmer C. H. Schultz zu Stettin, in Firma: Stettiner Lloyd, hat die Rückgabe der zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes des Kaufmanns Max Apel hierselbst, dessen Konzession als Agent des ꝛc. Schultz inhaltlich meiner Bekanntmachung vom 8. Februar d. J., veröffentlicht im Stück 8 dieses Blattes vom 19. Februar d. J. und als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Richard Mügge, inhalts meiner Bekanntmachung vom 17. Juli d. J., abgedruckt im Stück 31 dieses Blattes vom 30. Juli d. J. erloschen ist, seiner Zeit bei der Königl. Polizei-Hauptkasse hier hinterlegten Kaution von 1500 Mark beantragt.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des Apel, in seiner Eigenschaft als Agent des ꝛc. Schultz und Mügge herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist vom heutigen Tage an bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Kaution an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 5. August 1886.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juli 1886.

96. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	81	Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	15	"	71	"
"	"	"	do. (gering)	14	"	60	"
"	"	"	Roggen (gut)	13	"	55	"
"	"	"	do. (mittel	13	"	13	"
"	"	"	do. (gering)	12	"	69	"
"	"	"	Gerste (gut)	17	"	77	"
"	"	"	do. (mittel)	15	"	10	"
"	"	"	do. (gering)	12	"	37	"
"	"	"	Hafer (gut)	15	"	94	"
"	"	"	do. (mittel)	14	"	39	"
"	"	"	do. (gering)	12	"	69	"
"	"	"	Erbsen (gut)	19	"	75	"
"	"	"	do. (mittel)	17	"	49	"
"	"	"	do. (gering)	15	"	25	"
"	"	"	Richtstroh	6	"	37	"
"	"	"	Heu	5	"	30	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28	Mark	—	Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	30	"	37	"
"	"	"	Linsen	49	"	17	"
"	"	"	Kartoffeln	5	"	30	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	20	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	25	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	15	"
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	12	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	36	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	19	"
"	60	Stück	Eier	2	"	50	"

Digitized by Google

2) In Charlottenburg:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
„ „	„	Speisebohnen (weiße)	27	„	50 „
„ „	„	Linsen	35	„	— „
„ „	„	Kartoffeln	4	„	50 „
„ 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	10 „
„ 1	„	„ (Bauchfleisch)	1	„	— „
„ 1	„	Schweinefleisch	1	„	30 „
„ 1	„	Kalbfleisch	1	„	10 „
„ 1	„	Hammelfleisch	1	„	10 „
„ 1	„	Speck (geräuchert)	1	„	50 „
„ 1	„	Eßbutter	2	„	20 „
„ 60	Stück	Eier	2	„	51 „

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1886:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			35 Pf.,
„ 1	„	Roggenmehl № 1			26 „
„ 1	„	Gerstengraupe			40 „
„ 1	„	Gerstengrütze			40 „
„ 1	„	Buchweizengrütze			40 „
„ 1	„	Hirse			50 „
„ 1	„	Reis			70 „
„ 1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30 „
„ 1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3	„	16 „
„ 1	„	Speisesalz			20 „
„ 1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	40 „

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50 Pf.
„ 1	„	Roggenmehl № 1			30 „
„ 1	„	Gerstengraupe			50 „
„ 1	„	Gerstengrütze			50 „
„ 1	„	Buchweizengrütze			40 „
„ 1	„	Hirse			50 „
„ 1	„	Reis (Java)			50 „
„ 1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	— „
„ 1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	2	„	60 „
„ 1	„	Speisesalz			20 „
„ 1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	40 „

Berlin, den 5. August 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Warnung vor einem Mittel gegen Zuckerkrankheit.

97. Der frühere Apothekenbesitzer Dr. philosophiae Johannes Müller, welcher den **Titel** eines fürstlich Waldeck'schen Medizinalraths besitzt, zeigt in den Zeitungen, besonders in den Provinzial-Zeitungen an, daß er die Zuckerkrankheit nach seinem eigenen neuen Verfahren dauernd beseitige. Zur Förderung seines Geschäftes ist Müller mit einem Buchhändler Namens Stahn hierselbst, Gitschinerstraße Nr. 90, wohnhaft in Verbindung getreten. Die von Müller zur Beseitigung der Zuckerkrankheit abgegebenen Mittel bestehen aus einer Einreibung und einer Arznei zum innern Gebrauch, welche Mittel nach der amtlich herbeigeführten Untersuchung folgendermaßen zusammengesetzt sind:

Die Einreibung ist eine etwa zweiprozentige Lösung von Perubalsam in gutem Spiritus (90prozentigem Alkohol), welcher etwas Essigäther zugesetzt ist; der wahre Werth beträgt 40 Pfennig. Die zum innerlichen Gebrauch gegebene Medizin ist ein Gemisch von Zimmtwasser mit einer geringen Menge einer spirituösen Lösung von Salicylsäure und wenig Glaubersalz, welchen Stoffen eine wässrige Abkochung unschädlicher bitterer Pflanzen zugesetzt ist. Diese Mischung hat einen Werth von 24 Pfennig. Beide Mittel zusammen kosten also thatsächlich 64 Pfennig, während der ꝛc. Johannes Müller sich für die durchaus wirkungslosen Fabrikate 10 Mark bezahlen läßt.

Das Publikum wird hierdurch mit vorstehenden Ermittelungen bekannt gemacht und vor dem Treiben des Johannes Müller ernstlich gewarnt.

Berlin, den 3. August 1886

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Post-Anweisungen.

40. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Post-Anweisungen:

An Chemistschap in London über 3 M. — Pf., 4. August 1885, an Schneider in Calbe (Saale) über 40 M. — Pf., 21. Oktober 1885, an Tarrasz in Lyck über 5 M. 10 Pf., 9. November 1885, an den Prediger in Tannhausen über 1 M. 50 Pf., 30. November 1885, an das Amtsgericht in Berlin über 1 M. 95 Pf., 11. Dezember 1885, an das Stadtgericht in Posen über 1 M. 5 Pf., 14. Dezember 1885, an Gerichtskasse 2 in Berlin über 10 M. — Pf., 2. Januar 1886, an „The Publishing office" in London über 1 M. 80 Pf., 23. Januar 1886, an Rau in Frankfurt (Oder) über 3 M. 27 Pf., 6. Februar 1886, an Linder in Paris über 162 M. 80 Pf., 18 Februar 1886, an Blumenthal in Berlin über 5 M. — Pf., 24. Februar 1886, an Müller in Kopenhagen über 11 M. 28 Pf., 6. März 1886, an Ruhnitz in Halle (Saale) über 9 M. 45 Pf., 30. März 1886, an Fischer in Gera über 7 M. — Pf., 31. März 1886, an Lüdtke in Berlin über 3 M. — Pf., 1. April 1886, an Rau in Frankfurt (Oder) über 3 M. 27 Pf., 4. April 1886, an Laube in Berlin über 2 M. — Pf., 20. April 1886, an Reuther in Hennef über 6 M. 10 Pf., 5. Mai 1886, an Gerichtskasse in Brandenburg (Havel) über 44 M. — Pf., 13. Mai 1886, an Polizei-Hauptkasse in Berlin über 50 M. — Pf., 30. Mai 1886, an Reiher in Berlin über 3 M. — Pf., 31. Mai 1886, an Flemmer in Landsberg (Warthe) über 5 M. — Pf., 2. Juni 1886, an Carl in Berlin über 30 M. — Pf., 2. Juni 1886, an Bruck in Berlin über 1 M. — Pf., 4. Juni 1886, an Allißer in

New-York über — M. 40 Pf., 10. Juni 1886, an Wendt in Berlin über — M. 15 Pf., 5. Juli 1886, ferner 1 Nachnahme-Post-Anweisung an Kuhle in Berlin über — M. 55 Pf., 3. November 1885.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Post-Anweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin C., den 6. August 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

41. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferten Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge vorgefunden worden sind:

an Expedition der Braunschweigischen Zeitung in Braunschweig, 3 M., 13. Jan. 1886, an E. W. 24 in Würzburg, 50 Pf., 7. März 1886, an Challemjar in Wilna, 2 M. 10 Pf., 17. März 1886, an Lorentz, Karolinenstraße, 60 Pf., 21. März 1886, an Iva M. Criee th. D. in Leipzig, 40 Pf., 22. März 1886, an Rasmus in Berlin, 5 M., 8. April 1886, an Glesner in Berlin, 40 M., 9. April 1886, an Brodt in Holland, 40 Pf., 12. April 1886, an Schönberg in Stettin, 20 M., 22. April 1886, an Engel in Berlin, 3 M., 30. April 1886, an Meeser in Berlin, 10 M., 7. Mai 1886, an Brosien in Berlin, 5 M., 22. Mai 1886;

aufgeliefert auf der Bahnpost Straußfurt-Großheringen

an Schmur in Berlin, 50 Pf., 24. April 1886.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen enthalten gewesenen Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin C., den 6. August 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Bienen und bienenwirthschaftliche Geräthe.

53. Für Bienen und bienenwirthschaftliche Geräthe, welche auf der am 10. und 11. August d. J. in Insterburg stattfindenden bienenwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. Duplicat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn die Rückbeförderung innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungegut bestehen.

Bromberg, den 4. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transport von Massenartikeln im Deutsch-Polnischen Verband-Verkehr.

54. Im Deutsch-Polnischen Verband-Verkehr ist es in der Richtung von Deutschland nach Polen gestattet, mehrere Wagenladungen von einem und demselben Massenartikel, wie z. B. Soda, Baumwolle, Kohlen, auf einen Frachtbrief aufzuliefern.

Bromberg, den 31. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Aenderung der Bezeichnung der Stationen Groß-Lichterfelde und Lichterfelde.

23. Zur Unterscheidung der beiden Bahnstationen Groß-Lichterfelde des Direktions-Bezirks Erfurt und Lichterfelde des diesseitigen Bezirks wird vom 1. September d. J. ab der ersteren Station die Bezeichnung:

„Groß-Lichterfelde a. d. Bahn Berlin-Halle"

und der letzteren Station die Bezeichnung:

„Groß-Lichterfelde a. d. Bahn Berlin-Magdeburg"

beigelegt werden.

Magdeburg, den 2. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunalbezirks-Veränderung.

15. Der Bauergutsbesitzer Ludwig Bredereck zu Freudenberg hat die Kartenblatt № 3 Parzellennummer $\frac{246}{54}$ verzeichnete, in Freudenberg belegene, domainenfiskalische Dorfstraßenparzelle in Größe von 1 ar 33 qm erworben.

Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Potsdam und mit Zustimmung der Betheiligten genehmigen wir auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes die Ausscheidung dieser Parzelle aus dem domainenfiskalischen Gutsbezirk Alt-Landsberg und die Einverleibung desselben in den Gemeindebezirk Freudenberg.

Freienwalde a. O., den 7. August 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Kommunalbezirks-Veränderung.

16. Der Bäckermeister Hermann Kyburg in Neu-Trebbin hat die Kartenblatt № 1 Parzelle № $\frac{448}{273}$ verzeichnete, in Neu-Trebbin belegene domainenfiskalische Dorfanenparzelle in Größe von 2 ar 58 qm erworben.

Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für

Digitized by Google

direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Potsdam und mit Zustimmung der Betheiligten genehmigen wir auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes die Incommunalisirung dieser Parzelle in den Gemeindeverband Neu-Trebbin.

Freienwalde a. O., den 7. August 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

17. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14 April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Das Gehöft der Königlichen Oberförsterei Menz mit den zu demselben gehörigen Grundstücken von zusammen 40,241 ha erkl. 0,667 ha Weg.

Bezeichnung der seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke: Gemeinde Menz.

Bezeichnung der künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke: Fiskalischer Gutsbezirk Menz.

Neu-Ruppin, den 24. Juli 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Supernumerar Schwandt ist vom 1. Juli d. J. ab die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Alt-Ruppin dauernd übertragen worden.

Der Kataster-Assistent Herbst hierselbst ist vom 1. August d. J. ab als Kataster-Kontroleur nach Wiehl, Regierungsbezirk Cöln, versetzt.

Der Kataster-Supernumerar Blume hierselbst ist für die Zeit vom 1. August d. J. ab zum Kataster-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Kataster-Supernumerar Preuß aus Gumbinnen ist vom 1. August d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Königl. Regierung hierselbst versetzt worden.

Der Regierungsbauführer Otto Aßmann aus Quedlinburg ist am 26. Juli d. J. als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Neu-Tornow, Diözese Königsberg I., Alexander Otto Pleß, ist zum Pfarrer der Parochie Gielsdorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Friedrich Heimbach zu Hohenlandin, Diözese Schwedt, ist zum Pfarrer in Köritz, Diözese Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Julius Wilhelm Lamprecht ist zum Diakonus in der Parochie Rüdersdorf mit der besonderen Aufgabe der cura der Gemeinden des Diakonatsbezirks Woltersdorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Gollwitz, Diözese Dom Brandenburg, ist durch die Versetzung des Pfarrers Schmidt am 1. April d. J. zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ernst Eduard Heinrich Eltester ist zum Pfarrer der Parochie Trigl, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin

sind Allerhöchst verliehen: dem Regierungs- und Baurath Emmerich der Kronen-Orden III. Klasse, dem Bauinspektor Schulze der Rothe Adler-Orden IV. Klasse;

ist definitiv angestellt: der technische Eisenbahn-Sekretair de Grain als expedirender Sekretair und Kalkulator;

in den Ruhestand getreten: der Bauinspektor, Baurath Stüve;

überwiesen und eingetreten: der Regierungs-Baumeister Eger in eine technische Hülfsarbeiterstelle;

ausgeschieden: der Bauinspektor Gerhardt in Folge Berufung in das Königliche Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten;

angenommen sind: die Abiturienten Döhl und Sidow, der Privat-Sekretair Hesselbarth und der cand. phil. Opitz als Civil-Supernumerar.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind

angestellt: als Postsekretair der Postpraktikant Dietz, als Telegraphensekretair der Telegraphenanwärter Otto, als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter F. A. E. Hartmann und Lieberum, als Postverwalter der Postassistent Zietz in Wesel;

versetzt: nach Berlin: der Postinspektor Tamm von Oppeln, der comm. Postinspektor Rau von Trier, der Postsekretair Möschter von Metz, der Postsekretair Schirrmacher von Graudenz; von Berlin: der Postinspektor Engelberg nach Gumbinnen, der Telegrapheninspektor Christiani nach Karlsruhe (Baden), der Postsekretair Pittrich nach Coblenz, der Telegraphensekretair Vollmer nach Minden (Westf.).

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Ernannt sind: Baerbaum, Postkassirer, zum Kaiserlichen Postinspektor in Potsdam, Mann, Ober-Postdirektionssekretair, zum Postkassirer in Potsdam.

Versetzt sind: die Postdirektoren Reichardt von Mühlhausen (Thüringen) nach Potsdam, Zech von Helmstedt nach Prenzlau, Ziegler von Prenzlau nach Liegnitz, der Postsekretair Städtke von Luckenwalde nach Spandau, die Ober-Telegraphenassistenten Foß von Neu-Ruppin nach Hirschberg (Schlesien), Petersen von Hamburg nach Neu-Ruppin, der Telegraphenassistent Sömmer von Wittenberge (Bez. Potsdam) Bhf. nach Prenzlau.

Personal-Veränderung im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.

Der Stations-Vorsteher I. Kl. Fischer in Berlin ist ab 1. Oktober d. J. pensionirt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Nyvelt, Bergmann,	geboren am 12. September 1858 zu Swadowitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Groß-Swadowitz, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Nieder-Hermsdorf, Preußisch-Schlesien,	schwerer Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Januar 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	6. Juli 1886.
2	Johann Pokojewski, Arbeiter,	geboren 1849 zu Blaszki, Kreis Sierodz, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. November 1884),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	3. April 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Xaver Hitz, Dienstknecht,	geboren am 19. Dezember 1851 zu Unterfiggenthal, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Betrug und Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	9. Juni 1886.
2	Andreas Barbier, Tagelöhner,	geboren am 7. Januar 1829 zu Eschbach, Kreis Weißenburg, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose, ortsangehörig zu Paris, Frankreich,	Landstreichen und Bannbruch,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	19. Juni 1886.
3	Margarete Stab, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 25. April 1869 zu Ueberherrn bei Saarbrücken, Preußen, ortsangehörig zu Rouen, Frankreich,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	7. Juli 1886.
4	Fridolin Waldispühl, Dienstknecht,	geboren am 2. Februar 1863 zu Hohenrain, Kant. Luzern, Schweiz, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Juni 1886.
5	Mathias Buchberger, Weber,	geboren am 11. November 1836 zu Bühl, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Juni 1886.
6	Johannes Beieler, Posamentier,	geboren am 16. Dezember 1842 zu Buschegg, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	derselbe,	30. Juni 1886.
7	Nikolaus Leo Colinmaire, Schlosser,	geboren am 6. Dezember 1868 zu Epinal, Departement des Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. Juni 1886.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Eduard Denis Lempreur, Handlungsgehülfe,	geboren am 1. Dezember 1862 zu Senlis, Departement Oise Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz.	19. Juni 1886.
9	Leo Crepet, Kupferschmied,	geboren am 7. März 1860 zu Chalons sur Saône, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	23. Juni 1886.
10	Vincent Ernst Poirson, Knecht,	geboren am 9. Juli 1859 zu Aouse, Departement des Vosges, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. Juni 1886.
11	Eugen August Meyer, Schriftsetzer,	geboren am 18. November 1862 zu Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	29. Juni 1886.
12	Josef Judalet, Schreiner,	geboren am 30. September 1854 zu Anversaeth, Departement Loire inför. Frankreich	desgleichen,	derselbe,	6. Juli 1886.
13	Heinrich Cirkel, Schuhmachergeselle,	geboren am 2. August 1849 zu St. Maartensdyk, Provinz Utrecht, Niederlande, ortsangehörig zu Utrecht,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	17. Juli 1886.
14	Karl Franz Gürlich (Gierlich) legt. Petzold, Maurer,	geboren am 15. Oktober 1840 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Bannbruch,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. Juli 1886.
15	Jean Baptist Fischer, Steindrucker,	geboren am 5. Januar 1845 zu Venlo, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	desgleichen.
16	Alois Hann, Kürschnergehülfe,	geboren am 20. Februar 1857 zu Feldbach, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	30. Juni 1886.
17	Karl Friedrich Sprecher, Konditorgehülfe,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu London, England,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	18. Juni 1886.
18	Christian Johannes Rokers, Tagelöhner,	geboren am 18. Februar 1842 zu Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Cöln,	19. Juni 1886.
19	Ludwig Thurner, Schneidergeselle,	geboren am 1. August 1860 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst.	Diebstahl und Landstreichen (1 Jahr Gefängniß und 4 Wochen Haft laut Erkenntniß vom 5. Januar 1885),	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	24. Juni 1886.
20	Friedrich Gotthold Frater, Kellner,	geboren am 14 März 1849 zu Aeugst, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Bannbruch, Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	8. Juli 1886.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
21	Vincenz Fillinger, Schmied,	geboren am 9. Juli 1817 zu Oberenzen, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Juli 1886.
22	Eugen Charton, Koch,	geboren am 9. Februar 1857 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	8. Juli 1886.
23	August Seidel, Tagner,	19 Jahre, geboren zu Art sur Meurthe, Departement Meurthe, Frankreich, ortsangehörig zu Varangeville, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. Juli 1886.
24	Theophil Clement, Tagner,	geboren am 28. Februar 1866 zu Flavigny le Grand, Departement Aisne, Frankreich, ortsangehörig zu Rheims, Departement Marne, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
25	Ludwig Tersillin, Tagner,	29 Jahre, geboren zu Nantes, Departement Loire infér., Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	14. Juli 1886.
26	Peter Franz Denef, Arbeiter,	geboren am 28. September 1856 zu Delemont, Kanton Bern, Schweiz, wohnhaft zuletzt in Woippy, Lothringen,	Diebstahl u. Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Peter Ceuille, Arbeiter,	23 Jahre, geboren zu Eyburie, Departement Corrèze, Frankreich, wohnhaft zuletzt zu Metz, Lothringen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der Schiffbauer Ludwig Kuhlmey zu Spandau, welcher bereits früher an der Rettung mehrerer Personen aus der Gefahr des Ertrinkens betheiligt war, hat am 7. Februar d. J. den Gürtlermeister Albert Gentz aus Berlin und am 25. März d. J. die verehel. Schankwirth Berger zu Tegelort, welche auf dem Eise der Havel eingebrochen waren, wiederum mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese wiederholten menschenfreundlichen Handlungen des ꝛc. Kuhlmey werden hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 31. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung.

Der Schneider August Schmidt zu Oranienburg hat am 13. Juni d. J. den beim Baden in der Havel verunglückten Lehrling Schumann mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese edle That des ꝛc. Schmidt wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

1) Das Gewinnen von Sand, Kies und Steinen durch Graben, Baggern ꝛc. aus dem Flußbette, sowie von den Anlandungen und den Ufern der Elbe und Saale ist nur mit Erlaubniß der Bezirks-Wasserbauinspektoren gestattet.
2) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anord-

Digitized by Google

nung werden mit Geldbuße von 6 bis 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach § 14 des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltungen vom 20. August 1883 oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

3) Die den gleichen Gegenstand betreffenden früheren Verbote werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung hierdurch aufgehoben.

Magdeburg, den 19. Juli 1886.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1886/87 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Obstbaulehre: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. Ueber die wichtigsten Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. Ueber Staats-Thierheilkunde: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage- und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoche. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann — Agrikulturchemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Einleitung in die Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Technische Geologie: Derselbe. — Ueber das Diluvium und die Urzeit des Menschengeschlechts: Prof. Dr. v. Fritsch. — Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenanatomie mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Zopf. — Naturgeschichte der Gefäßkryptogamen: Derselbe. — Zoologie, 1. Theil, allgemeine Einleitung, wirbellose Thiere: Prof. Dr. Grenacher. Ueber die Sinnesorgane: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Wirbelthiere Deutschlands: Dr. Taschenberg. Naturgeschichte der Fische: Derselbe. — Außerdeutsche Landwirthschaft: Prof. Dr. Kirchhof. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Geschichte der politischen Oekonomie: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Finanzwissenschaft: Derselbe. — Geld-, Credit- und Börsenwesen: Prof. Dr. Friedberg. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schollmeyer. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Gering, Vaihinger.

c. Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Juli 1886.

Dr. Julius Kühn, Geh. Regierungsrath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 20. August **1886.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

21. Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X. Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X. Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 12. August 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft das Statut des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 auf Gegenseitigkeit.

190. Diesem Stück des Amtsblatts ist das Statut des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 — bisher genannt „Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein für Landbewohner" und die Genehmigungs-Urkunde vom 13. Mai 1886, sowie der Senatsbeschluß vom 19. Mai 1886 in einem Druckexemplar beigefügt worden, worauf mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht wird, daß die Concession vom 21. August 1867 nebst dem alten Statute des Vereins als Beilage zum Stück 38 des Amtsblatts für 1874, ferner die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 27. Februar 1878 wegen Zurücknahme der Concessions-Entziehung in Stück 10 Seite 64 des Amtsblatts für 1878, ferner die Nachträge zu dem alten Statut als Beilage zum Stück 42 des Amtsblatts für 1878 und endlich das revidirte Statut nebst der Genehmigungs-Urkunde vom 1. Dezember 1880 als Beilage zum Stück 9 des Amtsblatts für 1881 veröffentlicht worden sind. Potsdam, den 12. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juni 1886 über die Besteuerung des Zuckers betreffend.

191. Diesem Stück des Amtsblatts ist eine Extra-Beilage beigefügt, welche die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 17. Juli 1886 beschlossenen Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juni 1886, betreffend die Besteuerung des Zuckers, enthält und auf welche ich noch besonders aufmerksam mache.

Potsdam, den 14. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Die Chausseegeld-Erhebung auf den Kreis-Chausseen Prötzel-Freienwalder Provinzial-Chaussee und Werneuchen-Straußberger Chaussee betreffend.

192. Dem Kreise Ober-Barnim ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 6. August d. J. die Genehmigung ertheilt worden, daß auf der zu erbauenden Kreis-Chaussee von Prötzel über Sternebeck, Harnecop, Vorwerk Platz bis zur Werneuchen-Freienwalder Provinzial-Chaussee in Station 10,2 eine Hebestelle zu errichten und an derselben ein anderthalbmeiliges Chausseegeld mit der Maßgabe zu erheben, daß für Fuhrwerke und Thiere der Einwohner von Harnecop und Haselberg nur ein einmaliges Chausseegeld zu erheben ist.

Ferner hat der Herr Minister genehmigt, daß an der auf der Chaussee von der Berlin-Prötzeler Kreis-Chaussee bei Straußberg bis zur Müncheberg-Eberswalder Provinzial-Chaussee bei Giehlsdorf errichteten Hebestelle ein anderthalbmeiliges Chausseegeld für Benutzung der Kreis-Chaussee von Werneuchen über Hirschfelde zum Anschluß an die von Heidekrug über Giehlsdorf nach Straußberg miterhoben wird.

Potsdam, den 15. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Abhaltung einer Prämien-Kollekte zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Willibrordi-Kirche.

193. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Juni d. J. der Willibrordi Kirchenbau-Kommission zu Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, auf die Dauer von 4 Jahren die allerhöchste Genehmigung zu einer Prämien-Kollekte, deren Reinertrag zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Restauration der Willibrordi-Kirche bestimmt ist, sowie zum Vertriebe der Loose im ganzen Umfange des Preußischen Staates zu ertheilen geruht.

Potsdam und Berlin, den 10. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Neuanlage von Apotheken.

98. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat die unter dem 9. Januar d. J. für die Stadt Berlin genehmigten drei Apotheken-Neuanlagen den nachbenannten Apothekern durch Erlaß vom 5. d. M. zuertheilt:

1) die Neuanlage am Nettelbeck-Platz, ungefähr am westlichen Schnittpunkte der Gerichts- und der Lindowstraße, dem Corps-Stabs-Apotheker Theodor Molle aus Berlin,
2) die Neuanlage an der Ecke der Bülow- und Frobenstraße dem Apotheker Max Thelemann aus Berlin,
3) die Neuanlage an der Kreuzung der Wilsnacker- und Birkenstraße dem Ober-Apotheker Wilhelm Wartchow aus Danzig.

Berlin, den 11. August 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Den sogenannten Homeriana-Thee betreffend.

99. In der Tagespresse wird gegenwärtig unter dem Namen Homeriana-Thee ein angeblich gegen Lungen-, Halsleiden und Asthma wirksames Geheimmittel angepriesen, welches von dem Agenten A. Wolffsky, Alte Jacobstraße Nr. 93 hierselbst wohnhaft, in Päckchen mit 65 Gramm Inhalt bei einem Werthe von 5 bis 6 Pfennigen für den Preis von 1,20 Mark verkauft wird und nach dem Ergebniß der amtlich veranlaßten sachverständigen Untersuchung lediglich aus Vogelknöterich besteht, wie er auf allen Wegen und namentlich auch oft in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst.

Eine spezifische Heilwirkung hat das oben genannte Kraut nicht.

Solches wird hierdurch zur Warnung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. August 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamtes Berlin Nr. 37 (Schwedterstraße Nr. 7).

42. Am 15. August wird das Postamt № 37 aus dem Gebäude Schwedterstraße Nr. 7. nach dem Hause „Schwedterstraße Nr. 263" verlegt.

Berlin C., den 11. August 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281), und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der unverehel. Louise Timm, Tochter der Bauern-Wittwe Timm zu Kleinow, Kreis Westprignitz, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 222121 über 300 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Amtsvorsteher Gerloff zu Kleinow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 9. August 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni

1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Referendar Dr. jur. W. Kammrath zu Braunschweig die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 130228 über 300 M. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Dr. Kammrath anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. August 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

35. Zu dem Ausnahme-Tarife für den Transport von Steinkohlen und Koks von Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau nach Stationen des diesseitigen Bezirks vom 15. November 1884 kommt am 10. August d. J. ein Nachtrag I. zur Einführung. Derselbe enthält neue Frachtsätze für die Stationen der Strecke Bentschen-Wollstein und für mehrere Haltestellen, sowie theilweise ermäßigte Frachtsätze für Stationen der Strecke Sternfeld-Fürstenberg in Meckl. ꝛc. Exemplare des Nachtrages sind durch die betheiligten Güter-Expeditionen und das Auskunftsbüreau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 9. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Retourbillets nach Lichtenberg ꝛc

55. Bis einschließlich 19. September d. J. werden an den Sonn- und Festtagen wie von den übrigen Fernstationen der Berliner Stadtbahn auch von Berlin, Charlottenburg und Zoologischer Garten Retourbillets II. und III. Klasse zum einfachen tarifmäßigen Fahrpreise mit eintägiger Gültigkeitsdauer nach den Stationen Lichtenberg-Friedrichsfelde, Hoppegarten, Neuenhagen, Fredersdorf, Strausberg und Dahmsdorf-Müncheberg ausgegeben. Die Benutzung der Courierzüge ist ausgeschlossen. Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet. Freigepäck wird nicht gewährt.

Bromberg, den 5. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Haltestelle Kahlbude.

56. Die auf der Strecke Praust-Zuckau gelegene Haltestelle Kahlbude ist seit dem 3. August d. J. für den gesammten Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 11. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

18. Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß folgende Parzellen der Dorfaue zu Seefeld:

1) die von dem Büdner Dahle zu Seefeld zu erwerbende in Größe von 1,27 ar,
2) die von dem Büdner Preuße zu Seefeld zu erwerbende in Größe von 3,69 ar,
3) die von dem Bauerngutsbesitzer Kirschbaum-Doß zu Seefeld zu erwerbende in Größe von 2,55 ar,

von dem fiskalischen Gutsbezirk abgetrennt und dem Gemeindebezirk Seefeld einverleibt werden.

Berlin, den 7. August 1886.

Der Kreisausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Kommunalbezirksveränderungen.

19. Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie des § 1 der Landgemeindeordnung vom 14. April 1856 genehmigen wir hierdurch, daß die bisher zu dem Gemeindebezirk Zehlendorf gehörigen, von dem Königlichen Forstfiskus erworbenen Parzellen mit einem Flächeninhalt von 0,792 ha bezw. 0,822 ha — № 73, 74, 75 und 76 des Kartenblattes № 8 — von dem Gemeindebezirke Zehlendorf abgezweigt und dem Gutsbezirke Liebenwalde Königliche Forst einverleibt,

dagegen

die von dem Forstfiskus an den Mehlhändler Wilhelm Friedrich Lehmphul und die verehelichte Büdner Thiele, Karoline, geborene Wolter zu Zehlendorf abgetretenen Parzellen der Königlichen Liebenwalder Forst im Flächeninhalt von 1,225 ha — № 79 des Kartenblattes № 8 — von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und dem Gemeindebezirke Zehlendorf einverleibt werden.

Berlin, den 8. August 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Graf von Potulicki ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Die Försterstelle Dagow in der Oberförsterei Menz ist vom 1. September d. J. ab dem Förster Haack zu Schwärze, Oberförsterei Biesenthal, übertragen worden.

Die Försterstelle Friedrichshof in der Oberförsterei Grünaue ist vom 1. September d. J. ab dem Förster Locke zu Dagow, Oberförsterei Menz, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Carl Mundt, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Eberswalde, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Schwärze in der Oberförsterei Biesenthal vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

Den Oberlehrern Dr. Zermelo und Uhlbach an der Friedrich-Werderschen Ober-Realschule in Berlin, Paetsch am Realgymnasium und Vogel am

Digitized by Google

Gymnasium in Potsdam ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Irmer am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rennhausen, Diözese Rathenow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Bremer in nächster Zeit zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben dem Bergarbeiter Albert Feldhahn zu Kalkberge Rüdersdorf im Kreise Niederbarnim das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 13. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu Zwei Beilagen und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 27. August **1886.**

Allerhöchster Erlaß.

Anlage von Chausseen im Kreise Ober-Barnim.

Auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J. will ich dem Kreise Ober-Barnim im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau von Chausseen: 1) von Prötzel über Sternebeck, Harnekop, Vorwerk Platz bis zur Wernenchen-Freienwalder Provinzialchaussee, 2) von Wernenchen über Hirschfelde bis zum Anschluß an die von Heidekrug über Giehlsdorf nach Strausberg führende Chaussee beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Bad Gastein, den 26. Juli 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister der öffentlichen Aebeiten.

ggez. Lucius.

An den Minister der öffentlichen Aebeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

22. Anweisung

zur Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132).

I.

Nach § 143 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sind die Bestimmungen des auf die **Krankenversicherung** bezüglichen Abschnitts B. des Gesetzes mit dem Tage der Verkündung desselben in Kraft getreten. Nach § 136 Abs. 6, § 137 Abs. 3, § 138, § 142 Abs. 4 des bezeichneten Abschnitts, sollen die daselbst vorgesehenen Streitigkeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 bezw. 2 entschieden werden. Für das nach Maßgabe der letztgedachten Vorschriften eintretende Verwaltungsstreitverfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (G.-S. S. 187) durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli d. J. bestimmt worden, daß der Bezirks-Ausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

II.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren noch nicht besteht, tritt bis zu dem im § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zeitpunkte an Stelle des Verwaltungsstreitverfahrens, das Rekursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung.

Dementsprechend findet gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in den unter I. bezeichneten Streitigkeiten ergehen, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Rekurs an die Regierung, Abtheilung des Innern, statt. Die Rekursentscheidung der Regiernng erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung nnd Anhörnng der Parteien.

Hat die Regierung als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden, so ist gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Beehandlung vor derselben Behörde oder aber Rekurs an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zulässig. Wird der erstere Antrag gestellt, so hat die Regierung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu entscheiden. Gegen die auf mündliche Verhandlung der Regierung ergehende Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Rekurs an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zulässig.

Dir Rekurs kann bei der ersten oder bei der Rekursinstanz eingereicht werdin.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, sowie der Erhebung nnd Würdigung des Beweises, sind die Vorschriften in §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78 und 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitznng zu verkünden. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 21 Nr. 5 der Gewerbeordnung). Baare Auslagen des Verfahrens (Gebühren für Zeugen nnd Sachverständige ꝛc.) fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

Digitized by Google

III.

Die im § 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Festsetzung des Werths der Naturalbezüge nach den Durchschnittspreisen erfolgt durch die Landräthe (Oberamtmänner), — in Städten von mehr als 10000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörden, — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, durch die Magistrate.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Herrfurth.
Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten.
gez. Lucius.
Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. von Boetticher.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Abhaltung einer Hauskollekte betreffend.

12. Dem Curatorium der am 3. v. M. eröffneten Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische aus der Provinz Brandenburg ist von mir die Erlaubniß zur Abhaltung einer Hauskollekte in der diesseitigen Provinz ertheilt worden. Mit Rücksicht auf den überaus wohlthätigen Zweck, welchen die bezeichnete Anstalt verfolgt, darf ich die Bitte aussprechen, daß die Bewohner der Provinz sich durch reichliche Beiträge bei der zu veranstaltenden Kollekte betheiligen wollen.

Potsdam, den 20. August 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

194. Diesem Stücke des Amtsblattes ist ein Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 19. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Hebammen-Lehrkurse des Jahres 1886|87.

195. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammen-Lehranstalt zu Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 2. Oktober d. J.

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an den Lehrkursen berufen, jedoch nicht an jenen Tagen vor 9 Uhr Morgens in den Lehranstalten eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden.

Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kostenbeträge verweise ich auf meine den Hebammen-Unterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts p. 1885).

Potsdam, den 15. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

196. Die Räude bei dem Pferde des Handelsmanns Ehrenpreis zu Groß-Ziethen im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 17. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

197. Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Gastwirths Kluckert zu Rohrbeck im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 23. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

198. Die Räude unter den Pferden des Fuhrherrn Kämmerer zu Reinickendorf bei Berlin ist erloschen.

Potsdam, den 24. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1882.

22. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1882 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1886 bis 30. September 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom **1. September d. J. ab**, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgegeben werden. Die Zinsscheine können bei der Kontrolle in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstelle und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kassen, Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine [illegible] anstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle wünscht, hat derselben persönlich oder durch Beauftragten die zur Abhebung der neuen Coupons berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem [illegible] zu übergeben, zu welchem Formulare eben daselbst zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Anweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß [illegible] er eine ausdrückliche Bescheinigung [illegible] vorzulegen. In letzterem Falle [illegible] reicher das eine Exemplar, [illegible] bescheinigung versehen, sofort [illegible] oder Empfangsbescheinigung [illegible] der neuen Zinsscheine zurück.

In Schriftwechsel [illegible] Staatspapiere sich [illegible] Zinsscheinanweisung [illegible]

Wer die Zinsscheine durch Bankanstalten oder Oberpostkassen derselben die Anweisungen mit

zeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. August 1886.

Reichsschuldenverwaltung.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. August 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die neuen Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München betr.

100. Der heutigen Nummer des Amtsblattes liegen die neuen Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München vom 1. Januar 1886 bei, worauf ich im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Januar 1868 in der Beilage zum 6. Stück dieses Amtsblattes für 1868 noch besonders aufmerksam mache.

Berlin, den 23. Juli 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschiffslinien im Weltpostverkehr.

10. Im Reichs-Postamt ist die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschiffslinien im Weltpostverkehr, unter Berücksichtigung der neuen Deutschen Post-Dampferlinien nach Asien und Australien, in einer neuen Auflage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfanges des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach den außereuropäischen Deutschen Konsulatsorten liefert. Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Post-Dampfschiffslinien unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der Deutschen Reichs-Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz. Die Karte kann durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem Kursbüreau des Reichs-Postamts, sowie im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz Nr. 3, zum Preise von 1 M. für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W., den 18. August 1886.

Der Staats-Sekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Postagentur.

43. Am 25. August tritt in dem Orte Schönefeld (Kr. Teltow) eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Potsdam, den 19. August 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutscher Mais-Verkehr.

36. Zum Tarif für den vorbezeichneten Verkehr vom 1. März d. J. tritt am 1. September d. J. der Nachtrag I. in Geltung, welcher neue direkte Sätze für den Verkehr mit Krystynopol trans. und Zuezka trans., ferner die Aufnahme von Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Berlin und Erfurt, sowie der Sächsischen Staatsbahnen, Aufhebung der Sätze für den Verkehr mit den rumänischen Stationen der Lemberg—Czernowitz—Jassy-Eisenbahn zum 31. Oktober l. J., sowie Berichtigungen enthält. Soweit letztere Erhöhungen bedingen, gelten dieselben erst vom 1. Oktober d. J. ab.

Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Breslau Nm., Görlitz, Frankfurt a. O., Dresden-Friedrichstadt, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 20. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Extrapersonenzüge auf Strecke Stettiner Bahnhof-Hermsdorf betreffend.

37. Die von Sonntag den 13. Juni d. J. ab auf der Strecke Berlin (Stettiner Bahnhof)-Hermsdorf eingelegten Sonntags-Extra-Personenzüge (Abfahrt von Berlin Nachmittags 3·30, Rückfahrt von Hermsdorf Abends 10·16) verkehren am Sonntag den 29. d. M. zum letzten Mal in diesem Jahre.

Stralsund, den 15. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahmetarif für Sprit und Spiritus zum See-Export.

57. Der mit Giltigkeit bis zum 31. August 1886 im Lokalverkehr des Direktionsbezirks Bromberg, sowie in den Staatsbahnverkehren: Bromberg—Altona, Berlin, Breslau, Hannover und Oldenburg und im Südostpreußischen Verbandverkehr eingeführte Ausnahmetarif für Sprit und Spiritus zum See-Export bleibt bis auf Weiteres bis zum 31. August 1887 in Kraft.

Bromberg, den 18. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
im Namen der betheiligten Verwaltungen.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Wiesniewski, Arbeiter,	geboren am 19. März 1824 zu Czirpiegursz, Kreis Prosznitz, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Neu-Brosowo, Kreis Culm, Preußen,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall, schwere Meuterei und vorsätzl. Mißhandlung mit tödtlichem Ausgang (20 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Juli 1866),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Juli 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Theodor Zabel, Schriftsetzer,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Riga, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	5. Mai 1886.
2	August Viktor Enenke, Steinmetz,	geboren am 3. Dezember 1865 zu Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Zürau bei Podersam,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	22. Juli 1886.
3	Franz Frank, Schuhmachergeselle,	geboren am 26. September 1850 zu Weißwasser, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Juli 1886.
4	Eva Stojanek, unverehelicht, ohne Stand,	geboren am 10. Mai 1861 zu Brena, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Juli 1886.
5	Franz Radtko, Arbeiter,	geboren am 15. Dezember 1858 zu Bycyzna, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe,	9. Juli 1886.
6	Johann Drin, Fleischer,	geboren am 6. Mai 1852 zu Friedeck, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Juli 1886.
7	Wilhelm Plachetka, Schlossergeselle,	geboren am 13. Mai 1868 zu Wscherau, Böhmen, ortsangehörig zu Plaß, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	desgleichen.
8	Josef Sedmihradsky, Schriftgießer,	geboren am 23. März 1868 zu Platina, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig zu Unter-Meidling bei Wien, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Franz Triska, Webergeselle,	geboren am 8. September 1858 zu Kazlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Bremerhaven, Bremen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	30. Juni 1886.
10	Andreas Ploß, Färber,	geboren am 27. (28.) August 1864 zu Schönbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	7. Juli 1886.
11	Johann Schneider, Messerschmied,	23 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Markt-Altheim, Bezirk Braunau a. Inn, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, Beleidigung u. Widerstand,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	17. Juni 1886.
12	Maria Lissa, Tagelöhnerin,	geboren am 12. Dezember 1838 Klein-Wiska, Bezirk Horowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	5. Juli 1886.
13	Anton Cerny, Seilergehülfe,	geboren am 7. März 1851 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	9. Juli 1886.
14	Anton Kalny, Seilergehülfe,	18 Jahre, geboren zu Bukownik, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dasselbe,	desgleichen.
15	Johann Rappl, Schuhmacher,	geboren am 9. Dezember 1861 zu Freistadt, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Frankenmarkt, Bezirk Böcklabruck, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	10. Juli 1886.
16	Mathias Gurtner, Deichgräber,	34 Jahre, geboren zu Obernberg, Bezirk Ried, Oesterreich, ortsangehörig zu Roßbach, Bezirk Braunau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, unbefugtes Messertragen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	12. Juli 1886.
17	Viktor Löffelmann, Schuhmacher,	52 Jahre, geboren zu Bergstadt, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
18	Margarethe Hollenweger, unverehelicht, Nähterin,	geboren 1850 zu Embrach, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Württembergische Regierung des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg,	9. Juli 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4	5	6
19	Johann Faltin, Bäcker,	63 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Birkau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. Juli 1886.
20	Julius Alfred Gerber, Hutmacher,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Biel, Kant. Bern, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	9. Juli 1886.
21	Franz Bronner, Schlosser,	geboren am 10. Mai 1865 zu Rosheim, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. Juli 1886.
22	Marie Juliette Topin, Näherin,	geboren am 20. Januar 1863 zu Laon, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
23	Angelo del Favero, Erdarbeiter,	17 Jahre, aus Valle de Gadone, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Mai 1886.
24	Leon Boulet, Dienstknecht,	geboren am 29. Oktober 1863 zu Bojean, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	6. Juli 1886.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind an Stelle des Gutsbesitzers Kersten zu Schwerin, welcher den Bezirk verlassen hat, der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Meyer zu Streganz und an dessen Stelle der Lieutenant der Landwehr-Kavallerie und Gutsadministrator Buchholtz zu Selchow zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XI. Selchow ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind an Stelle des zum Amtsvorsteher ernannten Forstassessors Merrem zu Rheinsberg der Gutsbesitzer Schultz zu Schlaborn und wegen des bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Rittergutsbesitzer Otto Bielitz zu Schwanow zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke XVIII. Rheinsberg und XVII. Linow ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Rittergutsbesitzer Legde zu Protzen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XI. Lüchfeld ernannt worden.

Der bisherige Provinzialvikar Karl Gottlob Johannes Christoph Nauck ist zum Pfarrer der Parochie Rheinsberg, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Albert Heinrich Eduard Tiedke in Zehdenick ist zum Pfarrer der Parochie Grüneberg, Diözese Zehdenick, bestellt worden

Die Lehrer Diemer, Kurth, Steinberg und Luckow sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Bott ist als ordentlicher Lehrer an dem Leibniz-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Moschack ist als ordentlicher Lehrer an dem Königstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i. P. ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 12. August 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierzu Zwei Beilagen und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 3. September **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften in Spandau betr.

199. Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 — bestimme ich hierdurch, daß fortan die Verkündigung polizeilicher Vorschriften der Ortspolizeibehörde zu Spandau mit verbindlicher Kraft für das Publikum und sämmtliche Behörden durch das in Spandau erscheinende „Spandauer Tageblatt für Stadt und Umgegend" zu erfolgen hat.

Potsdam, den 26. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Aufgebot einer Kaution.

200. Nachdem der Stettiner Lloyd seine Zahlungen eingestellt hat, ist die dem Spediteur Abraham Jacoby zu Penzlau von mir unter dem 10. März d. J. ertheilte Konzession zur Vermittelung von Beförderungsverträgen mit Auswanderern für den Auswanderungs-Unternehmer R. Mügge in Stettin, früheren Prokuristen des Stettiner Lloyd, erloschen.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des vorbezeichneten Agenten Jacoby herzuleitende Ansprüche an die für denselben bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei mir anzumelden sind, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über die Kaution anderweitig verfügt werden wird.

Potsdam, den 31. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concessionirung gewerblicher Anlagen.

101. Durch die Anweisung vom 19. Juli 1884, betreffend das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, ist den Behörden unter Nr. 43 empfohlen, die Genehmigung nur unter dem Vorbehalte zu ertheilen, daß die bei der Concessionirung gestellten Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden können, falls sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte. In Abänderung dieser Vorschrift wird hierdurch bestimmt, daß ein Vorbehalt der beregten Art nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen in den Bescheid aufzunehmen ist, in denen eine gewerbliche Anlage Gefahren für die Nachbaren in besonderem Maße mit sich bringt und die concessionirende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrung eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um auch nur den zur Zeit der Concessionirung schon vorhandenen Adjacenten hinlänglichen Schutz gegen erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zu gewähren. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb seiner Anlage vielleicht in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen.

Berlin, den 8. August 1886.

Der Minister des Innern.
In Vertretung gez. Herrfurth.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage gez. Wendt.

M 10466 H. M.
II. 9692 M. d. J.

* * *

Vorstehender Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, sowie des Innern vom 8. August 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. August 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Bandwurmabtreibung betreffend.

102. Der hiesige praktische Arzt **Dr. Siegmund Marcuse**, zur Zeit Bergmannstraße 14a. wohnhaft, hat sich bereit finden lassen, des bekannten Heilbeflissenen Richard Mohrmann Methode der Bandwurmabtreibung, deren Werth durch diesseitige Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. bereits gekennzeichnet ist, besonders in der Provinz zu vertreten.

Das Publikum wird auch vor diesem neuen Betrieb des Mohrmann'schen Gewerbes hierdurch gewarnt.

Berlin, den 19. August 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Den sogenannten Harzer Gebirgsthee betreffend.

103. Der Kaufmann Paul Heider hierselbst, Anklamerstraße 28 wohnhaft, verkauft unter dem Namen „Harzer Gebirgsthee" eine Mischung von Schafgarbe, Lavendelblüthen, Schlehdornblüthen, Sassafrasholz, Sennesblättern, Pfeffermünze, Huflattig, Süßholz und vereinzelten Bruchstücken von drei andern Pflanzen in Pappkartons mit etwa 50 Gramm Inhalt für den

Digitized by Google

Preis von 50 Pfennig als Heilmittel. Die amtliche Prüfung hat festgestellt, daß der wahre Werth eines Packetes mit der vorbezeichneten Menge der Mischung höchstens 10 Pfennig beträgt. Hiervon wird das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 27. August 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit Argentinien.

11. Vom 1. September ab können nach Buenos-Aires Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos (Goldgeld, oro sellado) anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 26. August 1886.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts
von Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete.

44. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Knappe in Sudenburg, 2 kg, 26 Februar 1886, an Thornton in München, ½ kg, 4. März 1886, an Schulz in Berlin, 1 kg, 2. April 1886, an Kuetschle in Berlin, 1 kg, 14. April 1886.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, bz Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:

2 Theile einer Waage, 1 Brillenfutteral, 1 Bohrer, 2 Hobeleisen, Gratulationskarten, 12 Stahlplatten, 1 Paar Strümpfe, Wollstoffmuster, 6 Schuhanzieher, 1 Büste, 1 Taschentuch, 6 Spaten, 1 Buch, „Liebesgrüße aus dem Reiche der Dichtung", Verleg von Püttmann in Cöln (Rh.), 1 Zehngrammstück, 1 goldener Ring, 1 Zirkel, Hutdraht, 4 Taschenmesser und 3 Schraubenholzer, 2 Bücher, 3. und 4. Band des Romans „der Einsiedler auf der Johannisklippe" von Carlén, 1 Gummiring, 1 Paar Kinderstrümpfe, 4 Schrauben zu Särgen, Metallnieten, 1 Schnur von Perlen, 12 Gummblasinstrumente, 1 Uhrkapsel, 1 Siegelring, 1 Rolle Messingdraht, 1 Federhalter mit Bleistift und Stempel, Garn, 1 Ring mit 2 Schlüsseln, 1 Nadelbüchse, 1 Kette mit Uhrschlüssel, 1 Fell, rohe Jute, 2 Paar Handschuhe, Metallknöpfe und Haarnadeln, 5 Bänder, 1 Thermometer, 3 Messingröhrchen, 2 Päckchen Drahtstifte, 2 Musterbücher, 1 Packet Luruspapier, 1 Packet Briefbogen, 30 kleine Messingschilder, 1 Patentmesser in Carton, Roman von v. Reichenbach „Auf Umwegen", 1 Französisches Taschenwörterbuch von Köhler, 1 Armband, 1 Blechbuchse mit 1 Stempel, 1 altes Messer, 1 Katalog zur Jubiläums-Ausstellung, 1 Buch „das christliche Vergißmeinnicht", 6 Vorsteckschilder von Metall mit eingravirten Wochentagen „Montag bis Sonnabend", 1 silberne Cigarrentasche mit eingravirtem Wappenschilde, worin 3 Halbmonde, sowie mit einem Monogramm „K. B."

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds zur Versteigerung gelangen.

Berlin C., 23. August 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Rybicki, Arbeiter,	36 Jahre, geboren zu Mniezinek, Kreis Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Dobrzejewice, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Borowno, Kreis Thorn, Preußen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. August 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	3. August 1886.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Isaak Rueff, Handlungsreisender,	geboren am 28. März 1852 zu Altkirch, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose, ortsangehörig zu Besançon, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Juli 1886.
2	Andreas Hans, Sesselmacher,	geboren am 18. August 1835 zu Lampertheim, Unter-Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	15. Juli 1886.
3	Josef Herzog, Tagner,	geboren am 19. März 1866 zu Liestal, Kanton Baselland, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	derselbe,	17. Juli 1886.
4	Martial Dufin, Kesselschmied,	geboren am 8. November 1866 zu Drour, Bezirk Haute Vienne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. Juli 1886.
5	Lajos (Ludwig) Diamant (alias Sandor Sulkowski), Schneidergeselle,	geboren 1863 zu Dermezö, Komitat Zemplin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und falsch. Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	30. Juli 1886.
6	Alois König, Schneidergeselle,	geboren am 21. Juni 1840 zu Mißlitz, Kreis Znaim, Bezirk Kromau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	13. März 1886.
7	Andreas Wozniea, Steinschärfer,	circa 50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Trzebonia bei Mistiniee, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Juli 1886.
8	Wilhelm Hosack, Schuhmacher,	geboren am 28. Mai 1839 zu Maffersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	26. Juli 1886.
9	Johann Reil, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Dezember 1839 zu Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	30. Juli 1886.
10	Selma Hladina, unverehel. Arbeiterin,	geboren am 11. August 1862 zu Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Groß-Porie, Bezirk Neustadt, ebendaselbst,	Sittenpolizei-Kontravention,	derselbe,	4. August 1886.
11	Julius Boslow, Sattlergeselle,	geboren am 9. Juli 1857 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	10. April 1886.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
12	Louis Victor St. Claire, Lootse,	geboren am 22. März 1857 zu New-York, Nordamerika,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	2. August 1886.
13	Alexander Heinrich, Müller,	geboren am 10. Februar 1850 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	11. Juni 1886.
14	Johann Navrkal, Schneider,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kamenika, Bezirk Iglau, Mähren,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	11. Juli 1886.
15	Friedrich Theodor Emil Moeller, Handarbeiter,	geboren am 26. Dezember 1844 zu Belfort, Frankreich, wohnhaft zuletzt in Erfurt, Preußen,	Landstreichen und Betteln,	Herzoglich Sächsisches Landrathsamt zu Gotha,	15. Juli 1886.
16	Josef Wilda, Kommis,	geboren am 16. Mai 1855 zu Melnik, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Anfertigung und Führung falscher Legitimationspapiere,	Fürstliches Landrathsamt zu Gera,	23. Juli 1886.
17	Juan Brito, Maler,	31 Jahre, geboren zu Hermigua, Bezirk Santa Cruz de Teneriffe, Canarische Inseln,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. Juli 1886.
18	Ludwig Lehé, Spinner,	geboren am 1. August 1865 zu Hagenau, Unter-Elsaß, ortsangehörig zu Rheims, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	2. August 1886.
19	August Adam, Zigeuner,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Juli 1886.
20	Anna Adam, Zigeunerin,	80 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Klokotschow, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
21	Julianna Adam, Zigeunerin,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Grabowka, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
22	Katharina Christoph, Zigeunerin,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zabrzek, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
23	Franz Kopyto, Zigeuner,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altendorf, Bezirk Römerstadt, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
24	Pauline Kopyto, Zigeunerin,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altendorf, Bezirk Römerstadt, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4	5	6.
25	Albert Groß, Weber,	geboren am 21. Januar 1844 zu Kuttelberg, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Juli 1886.
26	Josef Balezarik, Schuhmachergeselle,	geboren am 10. Februar 1866 zu Graz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	22. Juli 1886.
27	Peter Harmacek, Bankbeamter,	geboren am 29. Juni 1848 zu Prestie, Kreis Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	15. Juli 1886.
28	Johann Roth, Tagelöhner (Schuhmacher),	geboren am 25. August 1866 zu Winterberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Führung gefälscht Legitimationspapiere und unerlaubte Rückkehr nach Bayern,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	26. Juli 1886.
29	Josef Jelinek, Maurer,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hussinez, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	desgleichen.
30	David Hygiens (Higuigns), Seiltänzer,	geboren am 5. August 1859 zu Brooklyn, Nord-Amerika,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	22. Juli 1886.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communal-Bezirks-Veränderung.

20. Die Seitens des Postagenten und Kaufmanns Wilhelm Schulze zu Vehlesanz erworbene domainenfiscalische Dorfstraßenparzelle von 16 qm Flächeninhalt ist durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom heutigen Tage in den Gemeinde-Verband Vehlesanz aufgenommen worden.

Nauen, den 19. August 1886.

Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.
Graf von Koenigsmarck, Königl. Landrath.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Tarif für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr.

38. Mit dem 1. September d. J. tritt für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr ein neuer Tarif an Stelle des bisherigen Tarifs vom 10. Dezember 1884 in Kraft. Insoweit Erhöhungen der bisherigen Frachtsätze eintreten, behalten die alten Sätze noch bis zum 15. Oktober d. J. ihre Gültigkeit. Druckexemplare dieses Tarifs sind bei unserer Güterkasse Görlitz und im hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 21. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Deutsch-Polnischer Verband.

58. Die für den Uebergangsverkehr Illowo-Mlawa bisher bestandenen Zuschlagsfristen zu den reglementsmäßigen Lieferzeiten sind seit dem 31. Juli 1886 aufgehoben.

Bromberg, den 24. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände betreffend.

59. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Digitized by Google

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1886	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung der 31. Wanderversammlung Deutscher und Oesterreichisch-Ungarischer Bienenzüchter.	Troppau.	20. August bis 15. September.	Bienen, Bienenerzeugnisse und Geräthe der Bienenzucht.	Preußischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Präsidium des Wandervereins Deutscher und Oesterreichisch-Ungarischer Bienenzüchter.	14 Tage
2	Obst- und Gartenbau-Ausstellung.	Breslau.	4. bis 12. September.	Gegenstände des Obst- und Gartenbaues.	Königl. Eisenbahn-Direktionen Breslau, Berlin und Bromberg, sowie Strecke Kohlfurt-Falkenberg der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage

nach Schluß der Ausstellung.

Gleichzeitig bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 29. Mai und 28. Juni d. J. zur Kenntniß, daß die auf der Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin bezw. auf der Ausstellung in Darmstadt ausgestellt gewesenen und unverkauft gebliebenen Gegenstände bis zum 1. Januar 1887 bezw. 8. Oktober 1886 frachtfrei zurückbefördert werden.

Bromberg, den 23. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Schulzen Mützlitz zu Rohrlack, dessen Dienstzeit seit dem 20. Juni d. J. abgelaufen ist, der Hauptmann a. D. von Quast zu Bichel zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk X. Garz ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist wegen Ablaufs seiner Dienstzeit der Oberamtmann Seidel zu Theurow von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVI. Freidorf ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland sind wegen Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit der Gemeindevorsteher Richard zu Warsow, der Rittergutsbesitzer Max von Bredow zu Lardin und der Königliche Förster Grothe zu Friedrichshof von Neuem zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke IV. Burg Friesack, VI. Lenzke, und XI. Grünaue ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist wegen des bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Lehnschulzengutsbesitzer Seefeldt in Knoblauch von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXVII. Buchow-Carpzow ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Major a. D. von Gerschow zu Beeskow ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Beeskow für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 21. August d. J. in das Amt eingeführt worden.

Die Waldwärterstelle Hagen in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist vom 1. September d. J. ab dem Reservejäger, Forstaufseher Curt Ohnesorge kommissarisch übertragen worden.

In Stelle des in den Ruhestand versetzten Königlichen Polizei-Raths Tiedeke ist der frühere Distrikts-Commissarius Otto Janke zum Polizei-Inspektor bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Potsdam ernannt worden.

Die neu errichtete zweite Predigerstelle an der Berliner Dankeskirche, Diözese Berlin II., ist in nächster Zeit zu besetzen. Die Wahl des zweiten Predigers geschieht durch die verfassungsmäßigen Gemeindeorgane.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Als

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 10. September **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 1680. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Vom 2. Juni 1886.

(Stück 27.) № 1681. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Kommerzbank in Lübeck. Vom 8. August 1886.

(Stück 28.) № 1682. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar. Vom 20. Dezember 1885.

№ 1683. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des in dem Handelsvertrage mit Zanzibar erwähnten, in Zanzibar vom Taback zu erhebenden Zolles. Vom 11. August 1886.

(Stück 29.) № 1684. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Zinsfußes für die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. März 1885 aufzunehmende Reichsanleihe. Vom 4. Juni 1886.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

(Stück 30.) № 9154. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im unteren Weichselgebiete durch die diesjährigen Frühjahrshochfluthen herbeigeführten Verheerungen. Vom 14. Juli 1886.

(Stück 31.) № 9155. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 26. Juli 1886.

№ 9156. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 18. August 1886.

Allerhöchster Erlaß,

bete. die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Joachimsthal über Friedrichswalde bis zur Grenze des Kreises Templin.

Auf Ihren Bericht vom 4. August d. J. will Ich dem Kreise Angermünde im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Joachimsthal über Friedrichswalde bis zur Grenze des Kreises Templin in der Richtung auf Ringenwalde beschlossen hat, für diese Straße gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Schloß Babelsberg, den 16. August 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Lueius.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen betreffend.

23. Durch die Anweisung vom 19. Juli 1884, betreffend das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, ist den Behörden unter Nr. 43 empfohlen, die Genehmigung nur unter dem Vorbehalte zu ertheilen, daß die bei der Concessionirung gestellten Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden können, falls sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte. In Abänderung dieser Vorschrift wird hierdurch bestimmt, daß ein Vorbehalt der beregten Art nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen in den Bescheid aufzunehmen ist, in denen eine gewerbliche Anlage Gefahren für die Nachbaren in besonderem Maße mit sich bringt und die concessionirende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrung eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um auch nur den zur Zeit der Concessionirung schon vorhandenen Adjacenten hinlänglichen Schutz gegen erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zu gewähren. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb seiner Anlage vielleicht in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen.

Berlin, den 8. August 1886.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. gez. Wendt.

№ 10466 Hd.-M.

II. 9692 M. d. J.

Digitized by Google

Die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend.

24. In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73), erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir zu № 4 der Anweisung:

Für den Landkreis Frankfurt a. M. (mit Ausschluß der Stadt Bockenheim) führt die Aufsicht über die Ortskrankenkassen, sowie über die nicht ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staats errichteten Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen und Baukrankenkassen der Polizei-Präsident zu Frankfurt a. M.

Berlin, den 23. August 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung Jacobi.

10156 M. f. H. Der Minister des Innern.
I. A. 6815 M. d. J. In Vertretung Herrfurth.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Veröffentlichungen des Deutschen Handelsarchives für 1886.

201. Die Handel- und Gewerbetreibenden des diesseitigen Bezirkes mache ich auf folgende im Augusthefte des Deutschen Handelsarchives für 1886 abgedruckten Veröffentlichungen aufmerksam:

1) Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung des Zoll- und Steuerwesens für die Westafrikanischen Schutzgebiete, S. 441.
2) Fahrplan des Ostasiatischen und der Australischen Postdampfer des Norddeutschen Lloyd, Bremen, S. 442 ff.,
3) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend, S. 447 ff.,
4) Portugal, Zollverordnung, S. 465 ff.,

205. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Uebrige Markt- Es kosten je 100 Kilogramm: Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	15 43	12 29	11 66	12 54	28 —	39 20	39 20	5 26	5 21	3 38	4 50	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 87	14 73	14 10	22 50	50 —	50 —	3 70	6 —	— —	5 10	1 30	1 10
3	Bernau	15 97	12 99	15 05	13 99	28 —	30 —	47 13	4 10	5 91	— —	5 35	1 25	1 10
4	Brandenburg	15 13	13 24	12 64	14 52	23 50	26 50	35 —	3 63	4 78	— —	4 97	1 30	1 —
5	Dahme	15 59	12 86	12 80	15 13	40 —	50 —	50 —	2 50	5 —	3 50	6 50	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 17	13 14	17 —	15 —	23 —	24 —	26 —	4 —	6 —	— —	5 —	1 20	1 —
7	Friesack	— —	13 25	— —	14 60	28 —	32 —	38 —	3 50	5 —	— —	5 —	1 30	1 05
8	Havelberg	15 15	12 45	12 45	13 —	19 —	32 —	33 —	4 50	3 50	3 —	4 25	1 20	1 —
9	Jüterbog	16 —	13 75	13 50	12 50	24 —	30 —	44 —	3 50	4 75	— —	6 —	1 20	1 —
10	Luckenwalde	— —	13 96	11 87	12 99	33 —	40 —	45 —	3 10	5 25	— —	4 50	1 20	1 20
11	Perleberg	15 69	12 88	13 63	13 —	17 —	33 —	43 —	4 —	4 25	— —	4 63	1 40	1 10
12	Potsdam	16 —	12 88	15 33	14 25	25 —	30 —	40 —	3 49	5 44	— —	4 94	1 30	1 —
13	Prenzlau	15 50	12 48	11 65	12 50	21 —	30 —	30 —	3 59	4 50	3 50	4 —	1 20	— 95
14	Pritzwalk	14 94	12 15	12 86	12 08	15 50	23 —	28 —	6 09	3 56	2 75	3 61	1 30	1 05
15	Ratbenow	15 06	12 89	12 84	13 45	30 —	31 —	38 —	3 61	3 75	— —	3 95	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	12 09	13 50	12 98	30 —	32 —	42 —	3 78	4 43	— —	4 50	1 30	1 05
17	Schwedt	18 —	13 10	12 40	14 27	33 33	40 —	33 33	3 —	4 60	— —	4 80	1 20	1 —
18	Spandau	— —	14 15	14 75	15 10	24 50	35 —	32 50	3 —	4 75	— —	4 75	1 40	1 20
19	Strausberg	16 11	13 11	15 30	16 76	25 —	30 50	35 —	3 —	6 37	— —	6 57	1 20	1 10
20	Teltow	16 12	12 99	15 01	13 81	26 —	30 —	45 25	3 90	5 38	— —	— —	1 20	1 10
21	Templin	15 —	12 —	12 —	13 —	17 —	40 —	40 —	3 —	5 —	— —	5 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	15 88	12 66	— —	13 92	22 —	26 —	30 —	4 —	5 —	— —	5 —	1 20	1 —
23	Wittstock	15 13	12 04	12 50	12 46	13 —	30 —	34 —	4 66	3 50	2 —	4 50	1 —	— 90
24	Wriezen a. O.	15 86	12 33	12 21	13 11	22 —	28 —	32 —	3 70	4 75	3 10	4 50	1 30	1 10
	Durchschnitt	15 74	12 86	13 44	13 71	— —	— —	— —	3 78	4 86	— —	4 87	— —	— —

Potsdam, den 7. September 1886.

5) Rußland, Abänderung einiger Artikel des Zollstatutes, S. 481 ff.

Potsdam, den 31. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Marktverlegung in Friesack.

202. Der auf den 26. September d. J. in Friesack anberaumte Viehmarkt ist auf

Montag den 27. September d. J.,

und der auf den 27. September d. J. ebendaselbst angesetzte Krammarkt auf

Dienstag den 28. September d. J.,

verlegt worden.

Potsdam, den 6. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Befugnisse des Ober-Ingenieurs Weinlig zu Magdeburg.

203. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat mittelst Erlasses vom 26. August d. J. genehmigt, daß die dem Ober-Ingenieur Weinlig beim Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb bereits für den Bereich der Provinzen Pommern, Sachsen und Hannover ertheilte Befugniß zur polizeilichen Abnahme von Vereinskesseln (§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung) unter den üblichen Maßgaben auf den Regierungsbezirk Potsdam ausgedehnt werde.

Potsdam, den 2. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

204. Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Kossäthen Neute zu Götz im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Auch unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Liepe zu Etzin im Kreise Osthavelland ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 2. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat August 1886.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats													
kostet je 1 Kilogramm						Es kostet je 1 Kilogramm													
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler	Java-Kaffee: gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hies.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 10	1 70	2 30	3 60	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 80	3 20	— 20	1 70
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 25	1 25	1 15	1 70	2 30	2 72	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 45	— 45	— 50	— 50	2 20	3 20	— 20	1 60
1 15	— 80	1 —	1 60	1 80	2 60	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	2 98	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	3 —	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 10	1 10	1 10	1 60	2 10	3 —	— 30	— 24	— 80	— —	— 60	— 65	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 —
1 20	— 95	1 20	1 60	2 20	3 —	— 27	— 21	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	3 20	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 89	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 18	1 60	2 09	3 —	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 45	2 90	3 20	— 20	1 40
1 05	— 80	— 93	1 70	2 10	3 40	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 30	— 20	1 80
1 05	— 84	1 —	1 50	1 85	2 14	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 35	— 26	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 14	— 95	1 14	1 70	2 10	3 20	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	2 75	3 03	— 20	1 60
1 —	— 95	1 —	2 —	2 20	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 30	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 36	1 10	1 60	2 20	2 74	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 30	— 28	— 23	— 43	— 43	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 22	— 50	— —	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
1 01	— 66	— 99	1 64	1 96	2 63	— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 05	1 15	1 60	2 20	3 —	— 21	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

206. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter-N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,24	30,80	2,16	0,66	1,02	0,54	2,00	1,24	1,36	1,04	2,92	1,70
2	32,26	30,76	2,14	0,64	1,00	0,53	2,00	1,18	1,36	1,04	2,98	1,68
3	32,28	30,68	2,12	0,62	1,00	0,52	2,04	1,16	1,34	1,02	2,96	1,66
4	32,28	30,62	2,14	0,52	1,00	0,51	2,02	1,14	1,32	1,00	2,86	1,64
5	32,28	30,58	2,16	0,58	0,98	0,50	1,98	1,10	1,32	0,96	2,78	1,62
6	32,30	30,56	2,12	0,56	0,96	0,50	1,98	1,08	1,32	0,90	2,74	1,60
7	32,30	30,54	2,12	0,52	0,94	0,50	1,98	1,06	1,32	0,86	2,68	1,58
8	32,34	30,54	2,10	0,50	0,94	0,50	2,00	1,04	1,32	0,86	2,56	1,56
9	32,34	30,54	2,08	0,50	0,92	0,50	2,00	1,02	1,32	0,84	2,42	1,54
10	32,34	30,54	2,08	0,56	0,92	0,48	2,00	0,98	1,32	0,80	2,28	1,50
11	32,34	30,60	2,08	0,48	0,92	0,48	1,96	1,00	1,32	0,76	2,16	1,48
12	32,34	30,68	2,08	0,50	0,92	0,47	1,98	0,94	1,32	0,74	2,04	1,46
13	32,38	30,76	2,06	0,58	0,92	0,47	1,98	0,96	1,32	0,74	2,00	1,46
14	32,34	30,84	2,04	0,60	0,92	0,47	1,96	0,98	1,32	0,72	2,14	1,44
15	32,28	30,90	2,04	0,62	0,94	0,47	1,96	0,98	1,32	0,70	2,38	1,44
16	32,30	30,82	2,04	0,54	0,94	0,47	1,94	0,98	1,32	0,68	2,52	1,42
17	32,30	30,82	2,04	0,56	0,94	0,47	1,94	0,98	1,32	0,68	2,58	1,42
18	32,30	30,82	2,04	0,52	0,94	0,46	1,96	0,98	1,32	0,70	2,58	1,42
19	32,32	30,80	2,08	0,52	0,92	0,46	1,94	0,96	1,32	0,68	2,46	1,42
20	32,30	30,80	2,06	0,54	0,92	0,46	1,94	0,96	1,32	0,68	2,32	1,40
21	32,30	30,80	2,06	0,52	0,92	0,46	1,96	0,96	1,32	0,66	2,20	1,40
22	32,32	30,80	2,06	0,52	0,92	0,45	1,96	0,94	1,32	0,64	2,08	1,40
23	32,30	30,82	2,06	0,54	0,92	0,45	1,96	0,94	1,32	0,64	2,00	1,40
24	32,30	30,78	2,06	0,52	0,92	0,45	1,94	0,90	1,32	0,64	1,96	1,40
25	32,30	30,78	2,08	0,50	0,92	0,45	1,92	0,88	1,32	0,64	1,86	1,38
26	32,30	30,78	2,10	0,52	0,92	0,45	1,94	0,92	1,32	0,64	1,76	1,38
27	32,30	30,78	2,10	0,56	0,92	0,45	1,92	0,90	1,32	0,62	1,72	1,38
28	32,30	30,78	2,10	0,56	0,92	0,44	1,92	0,88	1,32	0,62	1,70	1,38
29	32,28	30,78	2,08	0,54	0,92	0,44	1,94	0,86	1,32	0,60	1,64	1,36
30	32,30	30,76	2,06	0,52	0,92	0,44	1,94	0,84	1,32	0,58	1,54	1,36
31	32,30	30,76	2,06	0,52	0,90	0,44	1,94	0,86	1,32	0,58	1,54	1,34

Potsdam, den 7. September 1886. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

23. Nachstehende

Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag, den 18. November d. J., und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung der in § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 12. August 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. August 1886.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrifft die Fortschaffung flüssiger leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder Materialien.

104. Im Einverständnisse mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande wird der erste Paragraph der Polizei-Verordnung vom 28. November 1882, betreffend die Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder Materialien, wie folgt, abgeändert.

§ 100. Der Transport flüssiger, leicht verstreubarer oder solcher Gegenstände, welche leicht abbröckeln oder Staub entwickeln, darf nur in solchen Behältnissen oder Umhüllungen erfolgen, welche verhindern, daß von ihrem Inhalt irgend etwas aus- oder überfließt, durch- oder herabfällt, verweht wird oder sonst wie verloren

Digitized by Google

geht. Müll, Asche und Schutt, welche in so trockenem Zustande sind, daß sie während des Auf- oder Abladens oder während des Transports Staub erzeugen können, sind soweit anzufeuchten, daß jede Staubentwickelung vermieden wird.

Die Abfuhr von menschlichen und thierischen Excrementen mit Ausnahme des kurzen und des trockenen Pferdedüngers, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger vermischt ist, von Küchen- und Fleischabfällen, Knochen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder und anderen ähnlichen, wie allen übelriechenden Stoffen muß in Wagen geschehen, deren Obergestell aus einem undurchlässigen, mit gut schließenden Deckeln versehenen Kasten besteht. Bei den zum Transport flüssiger Gegenstände bestimmten Wagen muß das Obergestell derselben auf Federn ruhen. Die Kastenbretter müssen gespundet, die Kastenwände untereinander und mit dem Boden durch eiserne Bänder und Bolzen gehörig verbunden, auch die Deckel durch Charniere befestigt sein. Zum Zweck der Entladung kann in einer oder in beiden Seitenwänden eine Oeffnung vorhanden sein, die durch eine in Charnieren gehende Klappe wasserdicht verschließbar ist.

Die Ladung ist so zu bemessen und zu vertheilen, daß die Deckel, sobald sie geschlossen werden, gut aufliegen. Die Deckel sind jedes Mal zu schließen, sobald der Wagen Ladung genommen hat und müssen geschlossen bleiben, bis er die neue Aufladestelle resp. die Abladestelle erreicht hat.

Die Kehrichtwagen der städtischen Straßenreinigung dürfen die Deckel so lange offen lassen, so lange sie behufs Beladens von einer Ladestelle zur andern rücken.

Bei den Wagen, welche mit Sand, Erde, Lehm, Kies, Lohe, Grus, kurzem oder trockenem Pferdedünger, Schnee, Ziegel-, Bruch-, Kalk-, Pflaster- oder anderen Steinen, kleingeschlagenen Maurerziegeln und ähnlichen Gegenständen beladen sind, müssen die Boden- und Seitenbretter sowohl untereinander wie gegenseitig dicht zusammenschließen.

Vorn und hinten ist eine gut passende Schütze anzubringen. Sie muß zwischen zwei Schützenleisten eingeschoben sein, die auf den Boden- und Seitenbrettern befestigt sind. Der Vorder- und Hinterrungschemel müssen durch Spannketten zusammengehalten werden.

Die Ladung darf über die Seitenbretter und die Schützen nicht herausragen.

Berlin, den 27. August 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die künftige Bezeichnung der Regierungs-Maschinen-Bauführer und Maschinenmeister betreffend.

105. Unter Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte vom 13. d. M. Seite 380 u. ff. veröffentlichten, von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 6. Juli d. J. erlassenen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache werden die im hiesigen Bezirk befindlichen Regierungs-Maschinen-Bauführer und Maschinenmeister davon in Kenntniß gesetzt, daß sie fortan den Titel „**Regierungs-Bauführer**" und **Regierungs-Baumeister**" zu führen haben.

Berlin, den 31. August 1886.

Der Polizei-Präsident.

Verbot von Vereinen.

106. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Vereine 1) der Arbeiterbezirksverein der Oranienburger Vorstadt und des Wedding, 2) der Arbeiterbezirksverein der Rosenthaler Vorstadt, 3) der Louisenstädtische Bezirksverein „Vorwärts", 4) der Bezirksverein des werkthätigen Volkes der Schönhauser Vorstadt, 5) der Bezirksverein „Süd Ost" nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 1. September 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Das Weißmann'sche sogenannte Schlagwasser betreffend.

107. Nachstehende Bekanntmachung:

Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung des von Roman Weißmann in Vilshofen unter der Bezeichnung „Schlagwasser" vertriebenen Mittels hat ergeben, daß dasselbe nichts Anders ist, als eine mit etwas Ratanhia- oder Kinotinktur versetzte Arnika-Tinktur, deren wahrer Werth pro Flasche etwa **20 bis 30 Pfennige** beträgt, während Verkäufer sich 8 Mark zahlen läßt. Dieses Mittel hat natürlich nicht die ihm beigelegten Wirkungen.

Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28 Dezember 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 26. August 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro August 1886.

108. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	16	Mark	85	Pf.
"	"	"	do.	(mittel)	15	"	97	"
"	"	"	do.	(gering)	15	"	11	"
"	"	"	Roggen	(gut)	13	"	33	"
"	"	"	do.	(mittel	13	"	—	"
"	"	"	do.	(gering)	12	"	60	"
"	"	"	Gerste	(gut)	17	"	45	"
"	"	"	do.	(mittel)	15	"	—	"
"	"	"	do.	(gering)	12	"	33	"
"	"	"	Hafer	(gut)	15	"	59	"
"	"	"	do.	(mittel)	14	"	—	"
"	"	"	do.	(gering)	12	"	38	"
"	"	"	Erbsen	(gut)	19	"	75	"
"	"	"	do.	(mittel)	17	"	45	"
"	"	"	do.	(gering)	15	"	25	"
"	"	"	Richtstroh		5	"	68	"
"	"	"	Heu		5	"	18	"

Digitized by Google

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	46	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	30	"	81	"
" " "	Linsen	47	"	44	"
" " "	Kartoffeln	4	"	06	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	23	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	23	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	22	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	13	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	38	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	20	"
" 60 Stück	Eier	2	"	75	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	35	"	—	"
" " "	Kartoffeln	3	"	86	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	10	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	23	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	10	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	10	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	37	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	20	"
" 60 Stück	Eier	2	"	79	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1886:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			26	"
" 1 "	Gerstengraupe			45	"
" 1 "	Gerstengrütze			40	"
" 1 "	Buchweizengrütze			45	"
" 1 "	Hirse			45	"
" 1 "	Reis			70	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	16	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			60	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			40	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	"	80	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	60	"

Berlin, den 3. September 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Verlegung der Geschäftsräume des Bezirksausschusses zu Berlin.

9. Die bisher im Hause Markgrafenstraße 47 zu Berlin befindlich gewesenen Geschäftsräume des unterzeichneten Bezirksausschusses werden am 11. September dieses Jahres nach dem fiskalischen Gebäude in der Niederwallstraße Nr. 39 1 Treppe hierselbst verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 27. August 1886.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 1 Oktober d. J. fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden, sowie die Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen.

13. Die am 1. Oktober 1886 fälligen **Zinsscheine** der **Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten **vom 24. d. M. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches **die Stückzahl** und **den Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen **dem 17. September und 8. Oktober** erfolgt; **die Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungshauptkassen am 24. September** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen **am 1. Oktober** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", von welchen die zweite Ausgabe vor Kurzem erschienen und durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen ist, Kenntniß zu nehmen.

Das Staatsschuldbuch kann seit dem 1. Juli 1886 sowohl von den Besitzern 3½ prozentiger wie von denen 4 prozentiger Konsols benutzt werden.

Berlin, den 3. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281), und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der separirten Frau Nowack, Elisabeth geborenen Rothkirch hier, Große Frankfurterstraße Nr. 4b., die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit E. № 145906, 145929 und 145930 über je 300 M. angeblich am 29. Juni 1884 gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Stadthagen hier, C., Landsbergerstraße Nr. 62., anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 31. August 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinskoupons von Rentenbriefen.

10. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße No. 76 hierselbst, wird

a. die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinskoupons der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. September d. J.,

b. die ausgelooften und am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 25. September d. J.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 23. August 1886.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Versicherung von Gebäuden rc. rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr.

11. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin und der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 31. August 1886.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Aufhebung der Tarife für den Rumänisch-Deutschen Verkehr.

39. Mit dem 31. Oktober d. J. gelangen die für den Rumänisch-Deutschen Verkehr zur Zeit bestehenden Tarife und zwar: Theil I., enthaltend die Allgemeinen Bestimmungen, Theil II. Heft 1 bis 4, enthaltend die Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen der Rumänischen Staatsbahn, Theil III. Heft 1 bis 3, enthaltend die Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn (rumänische Linie) nebst sämmtlichen zu diesen Tarifheften bisher ausgegebenen Nachträgen zur Aufhebung.

Berlin, den 28. August 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona.

Die Haltestelle Lanz betreffend.

Am 10. September d. J. wird die an der Strecke Wittenberge-Buchholz belegene Haltestelle Lanz für den unbeschränkten Güterverkehr eröffnet und kommt mit genanntem Tage die im Lokal-Gütertarif unter D. III. 3 enthaltene Beschränkung in der Güterabfertigung in Wegfall.

Altona, den 1. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreiswundarzt Dr. Guericke in Strausberg den Charakter als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Referendar Ernst von Glasenapp ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rühstädt, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Boit zum 1. Oktober d. J zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Krampfer, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Dannenberg zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der frühere Oberlehrer Dr. Haag ist zum Rektor des in der Entwickelung begriffenen Realprogymnasiums in Charlottenburg bestätigt.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind

ernannt: zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Heinritzi, Hunger, H. F. W. Meyer und Pagels,

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Holle, von Ponickau und Wiegmann, als Postassistenten die Postassistenten Bergemann, Roack und Schau, als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter H. W. P. Lange, Porzig und Supply,

versetzt: der Telegraphensekretair Reinhardt von Berlin nach Leipzig, der Ober-Telegraphenassistent Landmeyer von Berlin nach Erfurt,

in den Ruhestand versetzt: Postsekretair Bohmhammel,

gestorben: Ober-Telegraphenassistent Disselmann.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Angestellt sind: die Postassistenten Huth in Fischerwall und Schmidt in Karstädt als Postverwalter.

Digitized by Google

Errichtungs-Dekret.

Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten wird in der Parochie D.-Wilmersdorf, Diözese Cöln-Land I., ein Diakonat mit dem Wohnsitze des Diakonus in Friedenau errichtet.

Der Zeitpunkt, an welchem das Diakonat ins Leben tritt, wird hiermit auf den 1. Oktober 1886 festgesetzt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marie Dittrich, geb. Holay, Fabrikarbeiterin,	geboren am 23. Dezember 1853 zu Raudnitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Lobendau, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. Juli 1886.
2	Franz Müller, Schuhmachergeselle,	geboren am 24. Februar 1860 zu Turn, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Obereinsiedel, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen und unerlaubte Rückkehr nach Sachsen,	dieselbe Behörde,	24. Juli 1886.
3	Xaver Müller, Eisengießer,	geboren am 13. Juni 1867 zu Tegerfelden, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	6. August 1886.
4	Franz Daville, Schauspieler,	geboren am 24 November 1820 zu Metz, Lothringen, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	10. August 1886.
5	Johann Tratnik alias Michalewicz, Bildhauer,	geboren am 24. Juni 1849 zu Teata, Bezirk Krainburg, Krain, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	13. August 1886.
6	Dimian Ponomarenko (Polamerenke), Arbeiter,	geboren 1859 zu Jewgenicka, Gouvernement Cherson, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Anton Schindler, Tischlergeselle,	geboren am 13. Juni 1851 zu Buchelsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. August 1886.
8	Marcus Rosenzweig, Schüler,	geboren am 1. Dezember 1870 zu Bartfa, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Juli 1886.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 17. September **1886.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 14. August d. J. genehmige Ich, daß bei dem von der Staatsbauverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli d. J. (G.-S. S. 207 ff.) auszuführenden Bau einer Schiffahrtsstraße von der mittleren Oder nach der Oberspree bei Berlin nebst allem Zubehöe, insbesondere bei dem Neubau des Kanals von Fürstenberg a. O. nach dem Kersdorfer See einschließlich des Umbaues der für diesen Kanal zu benutzenden Strecke des Friedrich-Wilhelmkanals, bei dem Ausbau des Speisekanals oberhalb Neuhaus, bei der Regulirung der Spree vom Kersdorfer See bis zur sogenannten großen Tränke unterhalb Fürstenwalde einschließlich des Schleusenbaues in Fürstenwalde und bei dem Neuban des Seitenkanals von der großen Tränke bis zum Seddinsee nebst dem Nadelwehr bei der Abzweigung dieses Kanals aus der Spree das Enteignungsrecht zur Erwerbung bezw. zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums in Anwendung gebracht werde. Der eingereichte Uebersichtsplan erfolgt anbei zurück

Schloß Babelsberg, den 23. August 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. **Maybach.**

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Schneider-Innung zu Lenzen betreffend

207. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 № I. 1a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schneider-Innung zu Lenzen, daß

> diejenigen Arbeitgeber, welche das Schneidergewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 1. Januar 1887 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den Amtsgerichts-Bezirk Lenzen umfaßt.

Potsdam, den 30. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. in Schneidemühl.

208. Der Herr Minister des Innern hat unterm 21. August d. J. dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxus-Pferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem für den Monat Mai künftigen Jahres in Aussicht genommenen qu. Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgegenständen und Münzen, zu welcher 100 000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam, den 2. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

209. Polizei-Verordnung,

betreffend die Bezeichnung des Eigenthümers an den Lastfahrzeugen auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, sowie auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Auf jedem Lastfahrzeuge, mit Ausnahme der Dampfschiffe und der Fahrzeuge der Königlichen Wasserbauverwaltung, müssen an beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 Ctm. Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname und der Wohnort des Eigenthümers angegeben sein.

Bei Fahrzeugen, welche eine Kajüte tragen, sind diese Angaben auf den Seitenwänden der Kajüte anzubringen.

Bei Fahrzeugen ohne Kajüte müssen über dem Rnesbord Tafeln mit der Inschrift befestigt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 60 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Potsdam, den 8. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

210. Polizei-Verordnung,

betreffend die Ausdehnung der Polizei-Verordnung über den Flößereibetrieb vom 1. April 1886 auf die Spree oberhalb Fürstenwalde und auf den Friedrich-Wilhelmskanal.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird die in der Extra-Beilage zum Stück Nr. 15 des Amtsblattes für 1886 veröffentlichte Polizei-Verordnung über den Flößereibetrieb vom 1. April 1886 auf die nachbezeichneten Wasserstraßen,

Digitized by Google

deren Verwaltung am 1. April d. J. von dem Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O. auf den Regierungs-Präsidenten zu Potsdam übergegangen ist, mit folgendem Zusatz hiermit ausgedehnt.

Die zulässige größte Breite der Flöße beträgt für die Spree von der Leibsch'er Brücke bis einschließlich dem Unterkanal der Fürstenwalder Schleuse 3,32 m.

Die Polizei-Verordnung für den Friedrich-Wilhelmskanal und für die Spreeschleuse bei Fürstenwalde am 3. Oktober 1865, veröffentlicht in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für 1865 Stück 46 und in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1886 erste Beilage des Stücks 14, wird insoweit aufgehoben, als sie mit der vorbezeichneten Flößerei-Polizei-Verordnung vom 1. April d. J. in Widerspruch steht.

Potsdam, den 8. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

211. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Ritterguts Biesdorf, Kreis Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 9. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domänen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr.

24. Die den Besitzern von domainenrentenpflichtigen Grundstücken obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch durch Versicherung der Gebäude bei dem „Niederschlesischen Windmühlen-Versicherungs-Verein" bis zu den nach den Grundsätzen desselben zulässigen Werthe erfüllt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 11. September 1886.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

109. **Nachtrag**
zu den Verfassungsartikeln
der Berlinischen
Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

A.

Es lauten fortan die nachstehenden Artikel wie folgt:

Artikel 1.
Benennung der Gesellschaft.

Unter der Firma:
„Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank"
besteht hier in Berlin eine im Jahre 1844 gegründete durch eine Direktion repräsentirte Aktien-Gesellschaft.

Artikel 2.
Geschäfts-Gegenstand.

Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in Renten- und Kapitals-Versicherungen nach Maßgabe des Geschäftsplans.

Artikel 3.
Grund-Kapital.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft, welches während der Dauer derselben nicht zurückgenommen werden kann, beträgt

„drei Millionen Mark".

Artikel 4.
Bildung des Grund-Kapitals.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft ist aus zweitausend Aktien à Tausendfünfhundert Mark gebildet.

Für die Erfüllung der von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen ist jeder Aktionär bis zum vollen Kapitals-Betrage seiner Aktie, jedoch nicht über denselben hinaus, verhaftet.

(Das Aktienformular ergiebt sich aus Anlage A.)

Artikel 6.
Belegung des Grund-Kapitals.

Auf die Aktien sind je zehn Prozent baar eingezahlt und für den Restbetrag von neunzig Prozent Solawechsel der Aktionäre bei der Kasse niedergelegt.

(Das Wechselformular ergiebt sich aus Anlage B.)

Artikel 8.
Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre.

Jeder Aktionär nimmt im Verhältniß zur Zahl seiner Aktien Theil an dem Vermögen wie an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Artikel 10.
Nachzahlungen und Folgen der Zögerung.

Die Aufkündigung der Wechsel oder einer Rate derselben geschieht von der Direktion in Folge des Beschlusses einer General-Versammlung der Aktionäre. Einen solchen Beschluß darf die Direktion nur in Uebereinstimmung mit den Rechnungs-Revisoren (cfr Artikel 14) und unter Vorlegung einer von den Letzteren als richtig attestirten Geschäfts-Bilanz beantragen.

Wird die Zahlung nicht pünktlich geleistet, so steht es der Direktion frei, entweder

a. den Betrag von dem Säumigen wechselmäßig einzuziehen oder
b. den letzteren seines Rechts aus der Aktie für verlustig zu erklären, die Aktie selbst von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren. Geht die Aktie binnen acht Tagen nach behändigter Aufforderung nicht ein, so wird sie für null und nichtig erklärt, im Aktien-Verzeichniß gestrichen und, daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer derselben, öffentlich bekannt gemacht. An Stelle der kassirten oder annullirten Aktie wird eine, mit der fortlaufenden Nummer des Aktienbuchs zu versehende neue Aktie ausgefertigt und durch zwei vereidete Makler für Gefahr und Rechnung des gestrichenen Aktionärs verkauft. Der Letztere bleibt der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall verhaftet.

Artikel 11.
Uebertragung der Aktien.

Die Uebertragung der Aktien auf einen Anderen erfordert zu ihrer Gültigkeit

Digitized by Google

a. in Beziehung auf den Erwerber:
die Eigenschaft eines Aktionärs der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;
b. in Beziehung auf die Gesellschaft:
die einstimmige Genehmigung sämmtlicher Direktions-Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Erfolgt letztere, so ist der Erwerber über den noch nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie einen Wechsel nach Artikel 6 auszustellen und einzulegen verpflichtet. Die Genehmigung wird auf der Aktie vermerkt und von sämmtlichen Direktions-Mitgliedern oder deren Stellvertretern unterschrieben, der neue Aktionär aber, an der Stelle seines Cedenten, welcher seinen Wechsel zurückerhält, in das Aktienbuch eingetragen. Alle laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehen pro rata auf ihn mit über.

Artikel 13.

Geschäfts-Verwaltung.

Die Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank wird jederzeit durch die nämlichen Personen repräsentirt, welche die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nach ihren Verfassungs-Artikeln und nach den getroffenen Wahlen ihrer Mitglieder nach Außen zu vertreten berechtigt sind. Diese Personen bilden daher gleichzeitig die jedesmalige Direktion der Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank. Letztere hat auch in Beziehung auf die Geschäftsführung, auf die Verwaltung des Fonds und überhaupt auf alle inneren Gesellschaftsrechte ganz die nämlichen Befugnisse und Verpflichtungen, welche ihr als Vertreterin der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hinsichtlich dieser statutenmäßig resp. zukommen und obliegen.

Das Nämliche gilt von dem jedesmaligen Syndicus jener Gesellschaft.

Alle in den erwähnten Verfassungs-Artikeln, in den Artikeln 12, 13, 15, 17 bis 22, 26 bis 31, 44 hierüber enthaltenen Bestimmungen sind daher mit der Modifikation, daß an die Stelle der darin genannten Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Geschäfte der Bank treten, auch für die letztere maßgebend.

Die Geschäfte der Bank werden in dem Lokale der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betrieben und letztere erhält dafür eine von der Direktion zu bestimmende Vergütung.

Artikel 13a.

Verwaltende Direktion.

Die verwaltende Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor (oder, wenn zwei vollziehende Direktoren gewählt sind, aus beiden vollziehenden Direktoren) und einem der übrigen Direktoren, welche unter sich die Reihenfolge der Amtsführung festsetzen. Die Gesellschaft wird durch die verwaltende Direktion gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jede die Gesellschaft verpflichtende Erklärung muß mit der Unterschrift:

„Direktion der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank"

versehen, und von einem Direktor und einem vollziehenden Director oder deren Stellvertreter in folgender Art unterzeichnet sein:

a.	N.N. Direktor.	N. N. vollziehender Direktor.
b.	N N Direktor.	N. N. Direktor in Stellvertretung des vollziehenden Direktors
		oder
c.	N.N. Direktor.	per procura des vollziehenden Direktors N. N.

Die Legitimation der Direktionsmitglieder als Vertreter der Gesellschaft wird durch den Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt.

Artikel 13b.

Remuneration der Direktoren.

Jeder Direktor bezieht dreiviertel Prozent Tantième von dem nach Abrechnung des Beitrages zu dem in Artikel 15a. behandelten Reservefonds noch verbleibenden reinen Gewinne der Bank.

Artikel 15.

Ermittelung des Gewinnes oder Verlustes

Zur Ermittelung des Gewinnes oder Verlustes erfolgt am Jahresschluß zunächst die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Erstere bestehen:
in den aus dem Vorjahr übernommenen Reserven, den Prämien und sonstigen Vortheilen, desgleichen in dem Erteage der verzinslich benutzten Kapitalien der Bank;

Letztere
in den Verwaltungskosten, den Zahlungen aus den Versicherungs-Verträgen, den etwaigen Abschreibungen und den am Jahresschluß zurückgestellten Reserven.

Von dem Ueberschuß werden die den Vertretern und Beamten zustehenden Gewinn-Tantièmen abgezogen und der dann verbleibende Betrag bildet den Reingewinn.

Von diesem reinen Gewinn wird der Beitrag zu dem im Artikel 15a. behandelten Reservefonds abgerechnet und der alsdann verbleibende Rest unter die Aktionäre nach Zahl der Aktien als Dividende gleichmäßig vertheilt. Die Auszahlung erfolgt im Juli.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie zur Zahlung fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so wird solcher aus dem in Artikel 15a. behandelten Reservefonds entnommen, falls dieser aber nicht ausreichen sollte, von den Aktionären getragen. Bis das Grund-Kapital der Aktionäre wiederhergestellt ist, bleibt auch in den folgenden Jahren jede Gewinnvertheilung suspendirt.

Artikel 15a.

Bildung des Reservefonds.

In den gemäß Artikel 185b. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs zu bildenden Reservefonds,

Digitized by Google

der zur Deckung eines aus der Bilanz sich etwa ergebenden Verlustes dienen soll, ist von dem jährlichen Reingewinn der zwanzigste Theil so lange einzustellen, als dieser Reservefonds den zehnten Theil des Grund-Kapitals nicht überschreitet.

Artikel 18.

Schlußbestimmung.

Die oben im Artikel 13, 14 und 17 als maßgebend für die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank citirten Verfassungs-Artikel der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden diesem Statut als Anhang beigefügt.

B.

Entsprechend den Abänderungen in den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verändert sich auch der Anhang zu dem Statut der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank, enthaltend die für diese Bank geltenden Verfassungs-Artikel der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft dahin, daß unter gleichzeitigem Fortfall der Art. 24 und 25 fortan lauten:

Artikel 15.

Verwaltungsdauer der Direktoren.

Jeder Direktor fungirt 4 Jahre, und zwar bis zum Schluß der auf seine Wahl folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung. Bei früherem Ausscheiden eines Direktors wird der Nachfolger zunächst nur für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen gewählt.

Artikel 21.

Stellvertretung der Direktions-Mitglieder.

Die vollziehenden Direktoren vertreten in Abwesenheit oder Krankheitsfällen sich gegenseitig; bei Verhinderung Beider erfolgt ihre Vertretung durch ein anderes Direktions-Mitglied oder durch einen von der Gesammt-Direktion zu erwählenden Prokuristen.

Zur Vertretung der übrigen Direktoren für den Fall fortdauernder Krankheit oder Abwesenheit werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre vier Stellvertreter gewählt. Jeder Direktor, welcher länger als vierzehn Tage hindurch den Sitzungen der Direktion beizuwohnen behindert wird, hat dies dem verwaltenden Direktor (Art. 24) anzuzeigen. Der Letztere ist dann ermächtigt, einen der gewählten Stellvertreter, welchem in diesem Falle gleiche Befugnisse, wie dem durch ihn vertretenden Direktor zustehen, zu den Sitzungen einzuladen und hat darüber der gesammten Direktion in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten und deren fernere Beschlüsse einzuholen.

Hinsichtlich der Wahl, der Funktionsdauer und des Ausscheidens der Stellvertreter gelten die Bestimmungen der Art. 15, 18 und 19.

Eine die Zeit von drei Monaten überschreitende Krankheit oder Abwesenheit eines Direktors berechtigt die übrigen Direktions-Mitglieder, bei der General-Versammlung auf seine Entlassung anzutragen.

Hat ein Stellvertreter gehandelt, so kann dritten Personen der Einwand, daß der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen habe, nicht entgegengehalten werden.

Artikel 31.

Benutzung der Kassen-Bestände.

Die Kapitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind anzulegen:

A. auf sichere Hypotheken und Grundschuldbriefe:

1. Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden städtischen Grundstücke.

Städtische Grundstücke sollen in der Regel nur beliehen werden, wenn sie in Städten von wenigstens 10000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Berlin liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, wenigstens im Rohbau d. h. bis auf den inneren Ausputz fertig gestellt sind und einen Werth von mindestens 20000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheits-Verhältnissen statt, und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden. Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

Feststellung des Werthes.

a.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten städtischen Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1) des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes,
2) des reinen Mieths- resp. Nutzungswerthes und
3) des letzten Kaufpreises.

Zu 1 α. Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein Königlicher oder städtischer Baubeamter, zu welchem auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuerversicherungssumme. Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreicht, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und ist dieser maßgebend.

β. Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers (cfr. 1 α.) in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu 2. Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt

α. in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

β. an anderen Orten durch die geltenden Miethe-

Digitized by Google

verträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereideten Sachverständigen; nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt. Der Bautechniker (cfr. 1 α. β.) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern;

γ. der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinssatz von 6 % kapitalisirt.

Zu 3. Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht, und unverdächtig ist, oder wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

α. der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten 3 Werthe;

β. Falls einer dieser Faktoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann) der Durchschnitt aus den beiden anderen Factoren.

b.

Bei bloßen Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die sub II. zu 1 β. angegebene Weise festgestellt.

III. Beleihungsgrenzen.

Die Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu $^{9}/_{10}$ des nach den sub II. getroffenen Bestimmungen ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a. des Feuerkassen- beziehentlich Bauwerths und

b. der Hälfte des Grund- und Bodenwerths ergiebt.

Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach II b. angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

Auf solche Hypotheken- und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehn gegeben werden.

IV. Beleihung ländlicher Grundstücke.

Die Gesellschaft leiht Gelder gegen hypothekarische Eintragung auf ländliche Grundstücke (Güter) aus, wenn die betreffenden Hypotheken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder gerichtliche nach landschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe oder durch eine gemäß § 4 des Statuts für das neue Brandenburgische Kredit-Institut (Gesetz-Sammlung 1869 S. 1036) geschehene Werthsermittelung festgestellten Beleihungswerthes oder innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommen

B. in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind;

C. durch Ankauf von Wechseln oder durch Lombardgeschäfte nach den Grundsätzen der Reichsbank;

D. durch Vorschüsse auf von der Gesellschaft selbst ausgestellten Policen über Kapitalsversicherungen innerhalb ihres nach den Rechnungs-Grundlagen der Gesellschaft berechneten Zeitwerthes.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nicht weiter gestattet als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

Artikel 32.

Ordentliche General-Versammlungen der Aktionäre und Rechnungslegung.

Die Direktion ist verpflichtet, in den ersten fünf Monaten jeden Jahres an einem von ihr zu bestimmenden Tage eine General-Versammlung der Aktionäre zu berufen. Die Einladung zu berufen erfolgt mindestens sechszehn Tage vor dem Termin durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter genauer Angabe der zu verhandelnden Gegenstände.

Bei Berechnung dieser Frist muß das Datum des Versammlungstages und das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Zeitungsblattes außer Betracht bleiben.

In der Versammlung legt die Direktion den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres und eine vollständige Bilanz des Gesellschafts-Vermögens nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung vor, welche mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegen haben müssen. Auf Grund des schriftlichen Berichtes der Revisoren (Art. 32a) beschließt die Versammlung über die Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung, wobei diejenigen, die durch diesen Beschluß entlastet werden sollen, weder für sich noch für Andere mitstimmen dürfen.

Die genehmigte Bilanz ist nebst der Gewinn- und Verlust-Rechnung ohne Verzug in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen, auch zum Handelsregister einzureichen.

Artikel 32a.

Wahl und Pflichten der Revisoren.

Die Revisoren, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, werden in der General-Versammlung für das laufende Jahr gewählt.

Sie haben die Bücher und Rechnungen zu prüfen und dabei — jedenfalls hinsichtlich der Prämien-Reserve — einen Rechnungsverständigen auf Kosten der Gesellschaft zu Rathe zu ziehen. Ueber das Resultat

Digitized by Google

ihrer Prüfung berichten sie schriftlich der General-Versammlung.

Ist einer oder der andere von ihnen behindert, so genügt, falls die General-Versammlung nicht eine andere Anweisung ertheilt hat, die Prüfung seitens der übrigen Revisoren.

Artikel 33.

Verhandlungen in der General-Versammlung.

Nach Erledigung in der Tages-Ordnung werden die etwa von Aktionären vorgebrachten Gegenstände erörtert. Beschlüsse über solche können aber nur dann gefaßt werden, wenn Anträge durch die im Aktien-Register verzeichneten Eigenthümer von wenigstens dem zwanzigsten Theil aller Aktien bei der Direktion und zwar so zeitig angemeldet werden, daß sie noch mindestens eine Woche vor der General-Versammlung als Gegenstände der Tages-Ordnung bekannt gemacht werden können.

Artikel 34.

Nothwendigkeit eines Beschlusses der General-Versammlung.

Der Beschluß einer General-Versammlung der Aktionäre ist erforderlich

a. zur Wahl eines Direktors und des vollziehenden Direktors, desgleichen zur Entscheidung über deren Ausschließung (Art 18 und 19);
b. zur Aufkündigung der Nachschüsse auf die von den Aktionären gezeichneten Wechsel (Art. 9);
c. zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft auf andere Geschäftszweige; desgleichen zur Ausdehnung oder Beschränkung der in dem gegenwärtigen Geschäftsplan der Gesellschaft bezeichneten Versicherungsarten;
d. zur Abänderung der Verfassungs-Artikel und des Geschäftsplans, wodurch jedoch — wie sich von selbst versteht — die den bereits Versicherten durch diese Verfassungs-Artikel und den Geschäftsplan zugesicherten Vortheile niemals geschmälert werden dürfen;
e. zur Vermehrung des im Artikel 3 bestimmten Fonds der Gesellschaft gegen Ausreichung neuer Aktien;
f. zur Auflösung der Gesellschaft und Einstellung der Versicherungen;
g. zur Aufhebung von Beschlüssen einer früheren General-Versammlung;
h. zur Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Direktion.

Artikel 35.

Außerordentliche General-Versammlung.

Bedarf es nach der Meinung der Direktion, über einen der im Artikel 34 bezeichneten Gegenstände, oder sonst im Interesse der Gesellschaft, eines schleunigen Beschlusses der Aktionäre, so ist sie letztere zu einer außerordentlichen General-Versammlung zu konvociren berechtigt.

Dazu verpflichtet ist sie:

1) wenn ein vollziehender Direktor oder einer der Direktoren länger als drei Monate vor der ordentlichen General-Versammlung durch den Tod oder sonst abgeht,
2) wenn die im Aktien-Register verzeichneten Eigenthümer von wenigstens dem zwanzigsten Theil sämmtlicher Aktien unter Angabe des Zwecks und der Gründe darauf antragen.

Die Einladung zu einer solchen außerordentlichen General-Versammlung erfolgt in der nämlichen, im Artikel 32 vorgeschriebenen Art.

Artikel 36.

Berechnung der Stimmen der Aktionäre.

Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind alle Aktionäre befugt, deren Aktien mit Genehmigung der Direktion im Aktienbuche auf ihren Namen eingetragen sind.

Sie dürfen sich auch durch einen anderen Aktionär vertreten lassen, haben dann jedoch bis zum zweiten Tage vor der Versammlung Nachmittags 3 Uhr die Vollmachten, zu deren Prüfung die Direktion berechtigt ist, bei der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Zum Beschluß über die im Art. 34. ad c.—f. bezeichneten Gegenstände ist eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Im Uebrigen entscheidet einfache Stimmen-Mehrheit. Die Nichterschienenen müssen sich den von den Anwesenden gefaßten Beschlüssen unbedingt unterwerfen.

Den Vorsitz in der Versammlung führt ein von der Direktion vorher zu bestimmendes Direktions-Mitglied. Seine Stimme giebt bei etwaiger Stimmengleichheit den Ausschlag. Ueber die Beschlüsse der Versammlung nimmt der Syndikus oder ein ihn vertretender Notar ein Protokoll auf, welches von den anwesenden Direktions-Mitgliedern oder deren Stellvertretern und außerdem von wenigstens zwei Aktionären mit vollzogen werden muß. Ein solches Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft gegen einander volle Beweiskraft.

Artikel 44.

Bekanntmachungen.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Vossische Zeitung und die Berliner Börsen-Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein oder wird ein solches unzugänglich, so hat die gesammte Direktion vorbehaltlich der Beschlußfassung durch die nächste General-Versammlung ein anderes Gesellschaftsblatt zu bestimmen.

Jede in den Gesellschaftsblättern eintretende Aenderung ist in den übrig bleibenden und dem neu gewählten Blatte bekannt zu machen und in das Handelsregister einzutragen.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.
Original hat 1½ Mark Stempel.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 28 April 1885 aufgestellten Nachtrage zu den Verfassungsartikeln der

Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den $\frac{\text{28. April}}{\text{18. Juni}}$ 1886.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

Genehmigungsurkunde
I. A. 3711
I. A. 5047

Nachtrag
zu den Statuten
der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Es lautet fortan der Artikel 13a. wie folgt:

Artikel 13a.
Verwaltende Direktion.

Die verwaltende Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor (oder wenn zwei vollziehenden Direktoren gewählt sind, aus beiden vollziehenden Direktoren) und einem der übrigen Direktoren, welche unter sich die Reihenfolge der Amtsführung festsetzen.

Jede die Gesellschaft verpflichtende Erklärung muß mit der Unterschrift:

„Direktion der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank"

versehen und entweder

a. von einem Direktor in Gemeinschaft mit einem vollziehenden Direktor oder in Gemeinschaft mit einem Direktor in Stellvertretung des vollziehenden Direktors

oder

b. von zwei vollziehenden Direktoren

oder

c. von einem Direktor oder vollziehenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen

unterzeichnet sein.

Die Legitimation der Direktionsmitglieder als Vertreter der Gesellschaft wird durch den Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt.

Ministerium des Innern.
Original hat 1½ Mark Stempel.

Dem vorstehenden, in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 30. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statut der

Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der Minister des Innern.
(L. S.) Im Auftrage
gez. von Zastrow.

Genehmigungsurkunde
I. A. 4988/89

* * *

Vorstehende Statuten-Nachträge nebst den staatlichen Genehmigungsurkunden werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. September 1886.

Der Polizei-Präsident.

110.

Nachtrag
zu den Verfassungsartikeln
der Berlinischen
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Es lauten fortan die nachstehenden Artikel, wie folgt:

Artikel 1.
Benennung der Gesellschaft.

Unter der Firma
„Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"
besteht hier in Berlin eine 1836 gegründete durch eine Direktion repräsentirte Aktien-Gesellschaft.

Artikel 2.
Geschäfts-Gegenstand.

Die Gesellschaft übernimmt Kapital- und Leibrenten-Versicherungen nach Maßgabe des Geschäftsplans.

Artikel 3.
Grund-Kapital.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft, welches während der Dauer derselben nicht zurückgenommen werden kann, beträgt
„drei Millionen Mark"
und besteht aus Tausend Aktien à drei Tausend Mark, lautend auf die Namen der in das Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Artikel 4.
Belegung des Grundkapitals.

Auf die Aktien sind je zwanzig Prozent baar eingezahlt und für den Restbetrag von achtzig Prozent Solawechsel der Aktionaire bei der Kasse niedergelegt. (Formulare für Aktien und Wechsel ergiebt die Anlage A. und B.)

Artikel 6.
Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Beschlusse der Aktionäre abhängig.

Artikel 7.
Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre.

Jeder Aktionär nimmt im Verhältniß zur Zahl seiner Aktien Theil an dem Vermögen, wie an dem

Gewinn und Verlust der Gesellschaft. (Art. 37, 39, 39a., 40.)

Artikel 9.

Nachzahlungen und Folgen der Zögerung.

Die Aufkündigung der Wechsel oder einer Rate derselben kann von der Direktion nur in einer ordentlichen General-Versammlung und unter Vorlegung der Geschäfts-Bilanz beantragt worden. Auf einen solchen Antrag erwählt die General-Versammlung aus der Zahl derjenigen Aktionäre, welche jeder wenigstens fünf Aktien besitzen, einen Ausschuß von neun Personen und dieser entscheidet, durch Stimmenmehrheit über die Nothwendigkeit der Nachzahlung.

Die Aufkündigung selbst geschieht von der Direktion. Wird die Zahlung nicht pünktlich geleistet, so steht es der Direktion frei, entweder

a. den Betrag von dem Säumigen wechselmäßig einzuziehen oder

b. den Letztern seines Rechts aus der Aktie für verlustig zu erklären, die Aktie selbst von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren. Geht die Aktie binnen acht Tagen nach behändigter Aufforderung nicht ein, so wird sie für null und nichtig erklärt, im Buche gestrichen und, daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer derselben, öffentlich bekannt gemacht. An Stelle der kassirten oder annullirten Aktie wird eine neue, mit der fortlaufenden Nummer des Aktienbuches zu versehende Aktie ausgefertigt und durch zwei vereidigte Mäkler für Gefahr und Rechnung des gestrichenen Aktionärs verkauft. Der Letztere bleibt der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall verhaftet.

Artikel 14.

Fällt als erledigt fort.

Artikel 15.

Verwaltungsdauer der Direktoren.

Jeder Direktor fungirt 4 Jahre und zwar bis zum Schluß der auf seine Wahl folgenden vierten ordentlichen General-Versammlung.

Bei früherem Ausscheiden eines Direktors wird der Nachfolger zunächst nur für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen gewählt.

Artikel 16.

Remuneration derselben.

Jeder Direktor bezieht drei Viertel Prozent Tantieme von dem nach Abrechnung des Beitrages zu dem in Art. 39a. behandelten Reserve-Fonds noch verbleibenden reinen Gewinne der Gesellschaft.

Artikel 21.

Stellvertretung der Direktions-Mitglieder.

Die vollziehenden Direktoren vertreten in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen sich gegenseitig; bei Verhinderung beider erfolgt ihre Vertretung durch ein anderes Direktions-Mitglied oder durch einen von der Gesammt-Direktion zu wählenden Prokuristen. Zur Vertretung der übrigen Direktoren für den Fall fortdauernder Krankheit oder Abwesenheit werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre vier Stellvertreter gewählt. Jeder Direktor, welcher länger als vierzehn Tage hindurch den Sitzungen der Direktion beizuwohnen behindert wird, hat dies dem verwaltenden Direktor (Art. 24) anzuzeigen. Der Letztere ist dann ermächtigt, einen der gewählten Stellvertreter, welchem in diesem Falle gleiche Befugnisse, wie dem durch ihn vertretenen Direktor zustehen, zu den Sitzungen einzuladen und hat darüber der gesammten Direktion in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten und deren fernere Beschlüsse einzuholen.

Hinsichtlich der Wahl, der Funktionsdauer und des Ausscheidens der Stellvertreter gelten die Bestimmungen der Art. 15, 18 und 19.

Eine die Zeit von drei Monaten überschreitende Krankheit oder Abwesenheit eines Direktors berechtigt die übrigen Direktions-Mitglieder bei der General-Versammlung auf seine Entlassung anzutragen.

Hat ein Stellvertreter gehandelt, so kann dritten Personen der Einwand, daß der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen habe, nicht entgegengehalten werden.

Artikel 24.

Verwaltende Direktion.

Jede die Gesellschaft verpflichtende Erklärung muß mit der Unterschrift:

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

versehen, und von einem Direktor und einem vollziehenden Direktor oder deren Stellvertreter in folgender Art unterzeichnet sein:

a.	N. N. Direktor.	N. N. vollziehender Direktor.
b.	N. N. Direktor.	N. N. Direktor in Stellvertretung des vollziehenden Direktors oder per procura
c.	N. N. Direktor.	des vollziehenden Direktors N. N.

Artikel 31.

Benutzung der Kassen-Bestände.

Die Kapitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind anzulegen:

A. auf sichere Hypotheken und Grundschuldbriefe:

I. Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden städtischen Grundstücke.

Städtische Grundstücke sollen in der Regel nur beliehen werden, wenn sie in Städten von wenigstens 10000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Berlin liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, wenigstens im Rohbau d. h. bis auf den inneren Ausputz fertig gestellt sind und einen Werth von mindestens 20000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheits-Verhältnissen statt und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

II. Feststellung des Werths.

a.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten städtischen Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1) des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes,
2) des reinen Mieths- respektive Nutzungswerthes und
3) des letzten Kaufpreises.

Zu 1α. Als Bauwerth ist die Feuer-Versicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein Königlicher oder städtischer Baubeamter, zu welchen auch Rathsmaurer-Meister und Rathszimmer-Meister gerechnet werden) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuer-Versicherungssumme. Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreicht, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und ist dieser maßgebend.

β. Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers (cfr. 1α.) in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu 2. Der Miethsertrag respektive Nutzungswerth wird festgestellt:

α. in Orten, wo Miths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

β. an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereideten Sachverständigen, nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt. Der Bautechniker (cfr. 1α.β.) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern;

γ. der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinssatz von 6 % kapitalisirt.

Zu 3. Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrecesse hervorgeht und unverdächtig ist, oder wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

α. der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten 3 Werthe,

β. Falls einer dieser Faktoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann), der Durchschnitt aus den beiden anderen Faktoren.

b.

Bei bloßen Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die sub II. zu 1β. angegebene Weise festgestellt.

III. Beleihungsgrenzen.

Die Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu $^{9}/_{10}$ des nach den sub II. getroffenen Bestimmungen ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a. des Feuerkassen- beziehentlich des Bauwerthes und
b. der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes ergiebt.

Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach IIb. angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehn gegeben werden.

IV. Beleihung ländlicher Grundstücke.

Die Gesellschaft leiht Gelder gegen hypothekarische Eintragung auf ländliche Grundstücke (Güter) aus, wenn die betreffenden Hypotheken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder gerichtliche nach landschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe, oder durch eine gemäß § 4 des Statuts für das neue Brandenburgische Kreditinstitut (Gesetz-Sammlung 1869 S. 1036) geschehene Werthsermittelung festgestellten Beleihungswerthes oder innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommen.

B. in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind.

C. Durch Ankauf von Wechseln oder durch Lombardgeschäfte nach den Grundsätzen der Reichsbank.

D. Durch Vorschüsse auf von der Gesellschaft selbst ausgestellte Policen auf Kapital-Versicherungen innerhalb ihres nach den Rechnungs-Grundlagen der Gesellschaft berechneten Zeitwerthes.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung

Digitized by Google

von Geschäftslokalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

Artikel 32.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre und Rechnungslegung

Die Direktion ist verpflichtet in den ersten fünf Monaten jeden Jahres an einem von ihr zu bestimmenden Tage eine General-Versammlung der Aktionäre zu berufen. Die Einladung zu derselben erfolgt mindestens sechszehn Tage vor dem Termine durch einmalige Bekanntmachung in den Geschäftsblättern unter genauer Angabe der zu verhandelnden Gegenstände.

Bei Berechnung dieser Frist muß das Datum des Versammlungstages und das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Zeitungsblattes außer Betracht bleiben.

In der Versammlung legt die Direktion den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres und eine vollständige Bilanz des Gesellschaftsvermögens nebst Gewinn- und Verlustrechnung vor, welche mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegen haben müssen.

Auf Grund des schriftlichen Berichtes der Revisoren (Art. 32a) beschließt die Versammlung über die Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, wobei diejenigen, die durch diesen Beschluß entlastet werden sollen, weder für sich noch für andere mitstimmen dürfen.

Die genehmigte Bilanz ist nebst der Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen, auch zum Handelsregister einzureichen

Artikel 32a.

Wahl und Pflichten der Revisoren.

Die Revisoren, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, werden in der General-Versammlung für das laufende Jahr gewählt. Sie haben die Bücher und Rechnungen zu prüfen und dabei — jedenfalls hinsichtlich der Prämien-Reserve — einen Rechnungsverständigen auf Kosten der Gesellschaft zu Rathe zu ziehen. Ueber das Resultat ihrer Prüfung berichten sie schriftlich der Generalversammlung. Ist einer oder der andere von ihnen behindert, so genügt, falls die Generalversammlung nicht eine andere Anweisung ertheilt hat, die Prüfung seitens der übrigen Revisoren.

Artikel 33.

Verhandlungen in der Generalversammlung.

Nach Erledigung der Tagesordnung werden die etwa von Aktionären vorgebrachten Gegenstände erörtert. Beschlüsse über solche können aber nur dann gefaßt werden, wenn Anträge durch die im Aktienregister verzeichneten Eigenthümer von wenigstens dem zwanzigsten Theil aller Aktien bei der Direktion und zwar so zeitig angemeldet werden, daß sie noch mindestens eine Woche vor der Generalversammlung als Gegenstände der Tagesordnung bekannt gemacht werden können.

Artikel 34.

Nothwendigkeit eines Beschlusses der General-Versammlung.

Der Beschluß einer General-Versammlung der Aktionäre ist erforderlich:

a. zur Wahl eines Direktors und des vollziehenden Direktors, desgleichen zur Entscheidung über deren Ausschließung (Art. 18 und 19);
b. zur Aufkündigung der Nachschüsse auf die von den Aktionären gezeichneten Wechsel (Art. 9);
c. zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft auf andere Geschäftszweige; desgleichen zur Ausdehnung oder Beschränkung der in dem gegenwärtigen Geschäftsplan der Gesellschaft bezeichneten Versicherungsarten;
d. zur Abänderung der Verfassungsartikel und des Geschäftsplans, wodurch jedoch — wie sich von selbst versteht — die den bereits Versicherten durch diese Verfassungsartikel und den Geschäftsplan zugesicherten Vortheile niemals geschmälert werden dürfen;
e. zur Vermehrung des in Art. 3 bestimmten Fonds der Gesellschaft wegen Ausreichung neuer Aktien;
f. zur Auflösung der Gesellschaft und Einstellung der Versicherungen;
g. zur Aufhebung von Beschlüssen einer früheren Generalversammlung;
h. zur Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Direktion.

Artikel 35.

Außerordentliche General-Versammlung.

Bedarf es, nach der Meinung der Direktion, über einen der im Artikel 34 bezeichneten Gegenstände, oder sonst im Interesse der Gesellschaft, eines schleunigen Beschlusses der Aktionäre, so ist sie letztere zu einer außerordentlichen Generalversammlung zu konvociren berechtigt.

Dazu verpflichtet ist sie:

1) wenn ein vollzieherder Direktor oder einer der Direktoren länger als drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung durch den Tod oder sonst abgeht;
2) wenn die im Aktienregister verzeichneten Eigenthümer von wenigstens dem zwanzigsten Theile sämmtlicher Aktien unter Angabe des Zwecks und der Gründe darauf antragen.

Die Einladung zu einer solchen außerordentlichen Generalversammlung erfolgt in der nämlichen, im Artikel 32 vorgeschriebenen Art.

Artikel 36.

Berechnung der Stimmen der Aktionäre.

Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind alle Aktionäre befugt, deren Aktien mit Genehmigung der Direktion im Aktienbuche auf ihren Namen eingetragen sind. Sie dürfen sich auch durch einen anderen Aktionär vertreten lassen, haben dann jedoch bis zum zweiten Tage vor der Versammlung Nachmittags drei Uhr die Vollmachten, zu deren Prüfung die Direktion

Digitized by Google

berechtigt ist, bei der Gesellschaftskasse zu hinterlegen. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Zum Beschluß über die, im Art. 34 ad c—f. bezeichneten Gegenstände ist eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Im Uebrigen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Nichterschienenen müssen sich den von den Anwesenden gefaßten Beschlüssen unbedingt unterwerfen. Den Vorsitz in der Versammlung führet ein von der Direktion vorher zu bestimmendes Direktions-Mitglied. Seine Stimme giebt bei etwaiger Stimmengleichheit den Ausschlag. Ueber die Beschlüsse der Versammlung nimmt der Syndikus oder ein ihn vertretender Notar ein Protokoll auf, welches von den anwesenden Direktions-Mitgliedern, oder deren Stellvertretern und außerdem von wenigstens zwei Aktionären mitvollzogen werden muß. Ein solches Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft gegen einander volle Beweiskraft.

Artikel 37.

Ermittelung des Gewinnes.

Zur Ermittelung des Gewinnes oder Verlustes erfolgt am Jahresschluß zunächst die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Erstere bestehen:

in den aus dem Vorjahr übernommenen Reserven, den Prämien und sonstigen Vortheilen, desgleichen in dem Ertrage der verzinslich benutzten Kapitalien der Gesellschaft.

Letztere:

in den Verwaltungskosten, den fälligen Zahlungen aus den Versicherungs-Verträgen, den etwaigen Abschreibungen, den von der General-Versammlung für den Spezial-Reservefonds (cfr. Art. 38) zu bestimmenden Beträgen und den am Jahresschluß zurückzustellenden Reserven.

Von dem Ueberschuß beziehen die Aktionäre fünf Prozent Zinsen ihres baaren Einschusses als Abschlags-Dividende und die Vertreter und Beamten ihre Tantièmen.

Der danach verbleibende Betrag bildet den reinen Gewinn, der gemäß Art. 39 zu vertheilen ist.

Artikel 39a.

Reservefonds (Kapitalreserve).

In der — gemäß Artikel 185b. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs — zu bildenden Reservefonds, der zur Deckung eines aus der Bilanz sich etwa ergebenden Verlustes dienen soll, ist von dem jährlich den Aktionären verbleibenden Reingewinn (incl. der Aktien-Zinsen) der zwanzigste Theil und zwar so lange einzustellen, als dieser Reservefonds den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet.

Artikel 40.

Deckung des etwaigen Verlustes.

Sollte sich vor der Vertheilung des Gewinnes eines Jahres ergeben, daß die nächst folgenden vier Jahre, oder eines derselben, mit einem Verluste abschließen, so wird solcher auf den Gewinn aller fünf Jahre pro rata vertheilt, wenn er aber auch hierdurch nicht gedeckt wird, aus dem Reservefonds (Art. 39a.) entnommen, eventuell aber von den Aktionären getragen. Jeder derselben haftet jedoch nur bis zum Betrage seiner Aktien, nicht aber mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

Artikel 41.

Auszahlung der Zinsen und Gewinnantheile.

Die Abschlags-Dividende wird den Aktionären alljährlich nach Jahresschluß, die Rest-Dividende aber an dem durch die General-Versammlung zu bestimmenden Termine baar ausgezahlt.

Sollte jedoch durch Verluste das Grundkapital der Aktionäre vermindert sein, so wird der Jahresgewinn zunächst zur Deckung des bilanzmäßigen Verlustes verwendet und werden Zinsen und Dividenden erst nach erfolgter Ausgleichung des Verlustes wieder ausgezahlt. Die Berichtigung der Gewinnantheile der auf Lebenszeit Versicherten geschieht nach Maßgabe des Geschäftsplans.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie zur Zahlung fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Artikel 44.

Bekanntmachungen.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, durch die Vossische Zeitung und die Berliner Börsen-Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein oder wird ein solches unzugänglich, so hat die gesammte Direktion vorbehaltlich der Beschlußfassung durch die nächste General-Versammlung ein anderes Gesellschafts-Blatt zu bestimmen.

Jede in den Gesellschafts-Blättern eintretende Aenderung ist in den übrig bleibenden und dem neu gewählten Blatte bekannt zu machen und in das Handelsregister einzutragen.

Ministerium des Innern.

(Stempel 1,50 Mk.)

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 28. April 1885 aufgestellten Nachtrage zu den Verfassungsartikeln der

Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 28. April 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von Zastrow.

Genehmigungsurkunde.

IA. 3711.

Digitized by Google

Nachtrag
zu den Verfassungsartikeln
der Berlinischen Lebens-Versicherungs-
Gesellschaft.

Es lautet fortan der Artikel 24 wie folgt:

Artikel 24.
Verwaltende Direktion.

Die verwaltende Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor (oder wenn zwei vollziehende Direktoren gewählt sind, aus beiden vollziehenden Direktoren) und einem der übrigen Direktoren, welche unter sich die Reihenfolge der Amtsführung festsetzen.

Jede die Gesellschaft verpflichtende Erklärung muß mit der Unterschrift

„Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

versehen und entweder

a. von einem Direktor in Gemeinschaft mit einem vollziehenden Direktor, oder in Gemeinschaft mit einem Direktor in Stellvertretung des vollziehenden Direktors

oder

b. von zwei vollziehenden Direktoren

oder

c. von einem Direktor oder vollziehenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen

unterzeichnet sein.

Ministerium des Innern.

(Stempel 1,50 Mk.)

Dem vorstehenden, in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 30. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Verfassungs-Artikeln der

„Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 11. Juni 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) von Zastrow.

Genehmigungsurkunde.
ad IA. 4988 89.

* * *

Vorstehende Statuten-Nachträge nebst den staatlichen Genehmigungs-Urkunden werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. September 1886.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblattes.

111. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Arbeiter! Bürger! und den Anfangsworten: Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaktion u. s. w. und den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie!" angeblich gedruckt in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 7. September 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Postagentur.

45. Am 10. d. M. tritt in dem Orte Grünthal (Mark) im Kreise Oberbarnim eine Postagentur in Wirksamkeit, mit welcher in einigen Tagen gleichzeitig Telegraphenbetrieb vereinigt werden wird. Dem Bestellbezirke der neuen Verkehrsanstalt werden die Orte Sydow, Tempelfelde, Friedrich-Wilhelmshof, Gratze und Beerbaum zugetheilt.

Potsdam, den 8. September 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Hilfsgeistlichen Franz Maybaum zu Heerdt bei Neuß die Schuldverschreibungen a. der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit. D. № 553383 über 500 M., b der konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe Lit. B. № 3348 über 2000 M., Lit. C. № 44010 über 1000 M., Lit. D. № 45335 über 500 M. angeblich am 15. v. M. gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Maybaum anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. September 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen

18. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des zu Dresden verstorbenen Herrn Carl Beil die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. D. № 185598 und 612231 über je 500 M. angeblich vermißt werden. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. Flatau hier W., Behrenstraße 17, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. September 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Die Abstempelung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen betreffend.

40. Vom 16. d. M. ab werden die bis dahin nicht

Digitized by Google

auf den 4 %igen Zinsfuß abgestempelten Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn I. Em., der Märkisch-Posener Eisenbahn und der Berlin-Görlitzer Eisenbahn I. Em La. B und La. C. **nur noch bei unserer Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere hier, Leipzigerplatz 17,** zur Abstempelung und Beifügung der über 4 % Zinsen lautenden neuen Reihe Kupons angenommen. Die Inhaber von noch nicht abgestempelten Obligationen der vorbezeichneten Eisenbahnen werden zugleich wiederholt aufgefordert, die Einreichung der Schuldverschreibungen behufs Abstempelung ꝛc. nunmehr recht bald zu bewirken.

Berlin, den 10. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Billets nach Vollrathsruhe und Laage über Neustrelitz—Waren

41. Vom 15. d. M. ab werden bei der Billet-Expedition Berlin (Stett. Bhf.) direkte Personenzug-Tourbillets I. bis IV. Klasse und Retourbillets II. und III. Klasse mit 3tägiger Gültigkeit und verbunden mit direkter Gepäckabfertigung nach den Stationen Vollrathsruhe und Laage über Neustrelitz—Waren zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Den Personenzug Nr. 539 betreffend.

42. **Am Sonnabend den 11. September** d. J., wird der um 4 Uhr 15 Min. Nachm. von **Berlin,** Stettiner Bahnhof, über Pasewalk nach Swinemünde nur des Sonnabends verkehrende Personenzug Nr. 539 **zum letzten Mal** in diesem Jahre abgelassen.

Berlin, September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg

Frachtbegünstigung für Kartoffel-Ernte-Maschinen.

60. Für diejenigen Maschinen, welche auf der vom 17. bis 24. September d. J. in Ebstorf stattfindenden Ausstellung von Kartoffel-Ernte-Maschinen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Maschinen ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn die Rückbeförderung innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 7. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Betriebs-Eröffnung der Strecke Simonsdorf—Tiegenhof.

61. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Simonsdorf—Tiegenhof (den 1. Oktober 1886) ferner der Strecken Jablonowo—Strasburg i. Westpr. und Zuckau—Carthaus (den 1. November 1886) treten für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg:

I. der Nachtrag V. und VI. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
   a. Personen und Reisegepäck,
   b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
   c. Eil- und Frachtgütern,
   vom 1. Juli 1885, enthaltend:
   1) Ergänzungen bezw. Abänderungen der Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger,
   2) Entfernungen für die Stationen der vorbezeichneten neu eröffneten Strecken,
   3) Eröffnung der bisherigen Personen-Haltepunkte „Jamielnik" für den beschränkten Wagenladungs-Güterverkehr am 1. Oktober und Wroglawken für den gesammten Personen-, Leichen-, Fahrzeug-, Güter- und Viehverkehr am 15. Oktober 1886,
   4) Berichtigungen;

II. der Nachtrag II. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1 Januar 1886

in Kraft. Die qu. Nachträge können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungs-Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 5. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

26. **Extrazüge zur Magdeburger Messe Sonntag den 19. und 26. September d. J.**

1) von Berlin Potsdamer Bahnh.	5	Uhr	20	Min. Vm.
„ Potsdam	6	„	2	„ „
„ Magdeburg	8	„	45	„ „
2) von Magdeburg	10	„	—	„ Abends.
in Berlin	1	„	30	„ Nachts.

Der Zug hält im Bedarfsfall in Steglitz und Zehlendorf.

Billets, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mitgerechnet, bei allen fahrplanmäßigen Personenzügen **(ausschließlich Courier- und Schnellzüge)** ab Magdeburg, sowie bei dem **am Tage der Hinfahrt 10 Uhr Abends von Magdeburg** abgehenden Extrazuge gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in Berlin und Potsdam

für 6 Mark in II. Klasse und
„ 4 „ „ III. Klasse

gelöst werden. Freigepäck wird nicht gewährt.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

21. Die Kirchengemeinde Neu-Trebbin hat die, Kartenblatt I. Parzellennummer $\frac{450}{413}$ u. $\frac{451}{413}$ verzeichneten, in Neu-Trebbin belegenen, domainenfiskalischen Dorfstraßenparzellen in Größe von 48 ar 75 qm zur Vergrößerung des Kirchhofes erworben. Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und mit Zustimmung der Gemeindevertretung genehmigen wir auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes die Einverleibung dieser Parzellen in den Gemeindeverband Neu-Trebbin.

Freienwalde a. O., den 7. September 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Personal-Chronik

Der Bürgermeister, Major a. D. von Gerschow zu Beeskow ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst vom 1. Oktober d. J. ab ernannt worden.

Die in Folge Pensionirung des Oberförsters Seidel zur Erledigung kommende Oberförsterstelle Tegel ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Oberförster Wiesmann zu Schirpitz, Regierungsbezirk Bromberg, übertragen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Johann Friedrich Wilhelm Julius Kulick zu Schlenzer, Diözese Luckenwalde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Bei dem am 4 d. M. im Belgaue Zossen stattgehabten Waldbrande hat der Eigenkäthner Julius Schwitzke aus Zossen, welcher zuerst auf der Brandstätte erschienen war, durch sein thatkräftiges und umsichtiges Eingreifen wesentlich dazu beigetragen, das Feuer auf seinen Heerd zu beschränken und zu unterdrücken. In Folge dieser lobenswerthen Handlungsweise nehmen wir gern Veranlassung, dem Genannten unsere besondere Anerkennung auszusprechen.

Potsdam, den 10. September 1886.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung

Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1 Januar 1887 nach § 23 litr. d. bis g. des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen ist.

Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden nächsten Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 4 September 1886.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
In Vertretung: Winiker.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3	4	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Holub, Streichhölzchenhausirer,	geboren am 1. September 1852 zu Krakowan, Bezirk Neubydzow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. August 1885).	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. Juli 1886.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Stepanek, Schneidergeselle,	geboren am 16 Mai 1853 zu Krepin, Bezirk Kremsier, Mähren ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Führung eines falschen Namens und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Juli 1886.
2	Rudolf Zazobsky, Kupferschmied,	geboren am 25. Mai 1869 zu Kiew, Bezirk Kiew, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	24. Juli 1886.

Lauf-Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Franz Kraupner, Stellmachergeselle,	geboren am 10. August 1860 zu Welletschin, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	8. August 1886.
4	Josef de Vries, Handelsmann,	geboren am 12. Oktober 1842 zu Schoonhoven, Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	4. August 1886.
5	Anton Jaezinsky (Juezinsky), Arbeiter,	geboren 1864 zu Zorisky, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffen eines Unterkommens,	derselbe,	5. August 1886.
6	Rosette Fromm (From) geb. Mayer, Handelsmannsfrau,	geboren am 17. März 1846 zu Wehr, Kreis Mayen, Regierungsbezirk Koblenz, ortsangehörig zu Bourtange, Gemeinde Vlagtwedde, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	desgleichen.
7	Ignaz Haid, Bergmann,	geboren am 15. August 1840 zu Bach, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Friedberg,	20. Juli 1886.
8	Franz Aiterwegmaier, Bäckergeselle,	geboren am 31. März 1844 zu Kremsmünster, Bezirk Steyer, ortsangehörig zu Ried, Bezirk Steyer in Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	24. Juli 1886.
9	Wenzel Hnat, Schuhmacher,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wescherau, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	30. Juli 1886.
10	Franz Letzbor, Maurer,	geboren am 6 März 1859 zu Salmendorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Hainspech, Bezirk Schluckenau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	31. Juli 1886.
11	Franz Totzauer, Bäcker,	geboren am 25. August 1861 zu Chiesch, Bezirk Ludiz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall und Sachbeschädigung,	Königlich Württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	23. Juli 1886.
12	a. David Meyerowiecz, Schneider,	a. 47 Jahre,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	4. August 1886.
	b. dessen Ehefrau Fanny Meyerowiecz, geb. Berlinsky,	b. 41 Jahre, geboren zu Praschki, Kreis Wielun, Gouvernement Kaliez, Rußland,			

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
13	Berek Pelta, Zehngebotschreiber,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Driatoszyn, Kreis Wielun, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	4. August 1886.
14	David Gold, Tapezier,	geboren am 1. Februar 1863 zu Jablunkau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	12. August 1886.
15	Heinrich Richard Meister, Schreiber und Cigarrenmacher,	geboren am 21. Dezember 1849 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. August 1886.
16	Moses Lewin, Mechaniker,	39 Jahre, aus Wilna, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen,
17	Joseph Jausa, Schreinergeselle,	geboren am 19. Mai 1860 zu Smichow, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	10. August 1886.
18	Wenzel Spacek, Tischlergeselle,	geboren im September 1840 zu Dobrusska, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. August 1886.
19	Jakob Zellermayer, Hauslehrer,	geboren am 26. Mai 1849 zu Tarnopol, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	19. Juli 1886.
20	Ferdinand Noël, Fabrikarbeiter,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Anould, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. August 1886.
21	Josef Scharfetter, Müller,	geboren am 6. Januar 1845 zu Mariapfarr, Bezirk Tamsweg, Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	5. August 1886.
22	Paul Civit, Erdarbeiter,	geboren am 19. März 1860 zu Blancafort, Provinz Tarragonien, Spanien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. August 1886.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg vom 1. Oktober 1886 ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 24. September **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.

212. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1886 wie folgt festgesetzt worden sind:

September: 26., 29., 30.
Oktober: 3., 4., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.
November: 1., 2., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 30.
Dezember: 1., 5., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 21., 22., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, dem 16. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Das Aufhören der dem Pritzstabel Beyer zu Alt-Ruppin übertragenen strompolizeilichen Befugnisse.

213. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Oktober 1884 im Amtsblatt für 1884 Stück 44 Seite 407 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem Pritzstabel Beyer zu Alt-Ruppin übertragenen strompolizeilichen Befugnisse mit dem Schluß des laufenden Monats aufhören werden.

Potsdam, den 20. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

214. Die wegen Ausbruchs der Rotzkrankheit auf dem Gute Dannenwalde im Kreise Ostprignitz im März d. J. angeordneten polizeilichen Maßnahmen sind nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Beobachtungsfrist nunmehr aufgehoben worden.

Potsdam, den 14. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

215. Der Rotz ist unter den Pferden des Ritterguts Gräfendorf bei Jüterbog ausgebrochen.

Potsdam, den 21. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

General-Kirchen-Visitation betreffend.

25. Nachstehende:

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Zeit vom 5. bis 12. Oktober d. J. in der Diözese Jüterbog eine General-Kirchen-Visitation unter Leitung des General-Superintendenten D. Koegel abgehalten werden wird. Nähere Auskunft über den Geschäftsplan werden die Geistlichen und Gemeindekirchenräthe der Diözese ertheilen können.

Berlin, den 15. September 1886.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

D. Hegel.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. September 1886.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aufgebot der Kautionen zweier Auswanderungs-Agenten.

112. Der Kaufmann Wilhelm Karl Emil Leopold Mahler und der Buchhändler Karl August Hofmann, genannt „Langer", deren Konzessionen als Agenten des Auswanderungs-Unternehmers Müller Inhalts meiner Bekanntmachung vom 10. Juli d. J, veröffentlicht im Stück 30 dieses Blattes vom 23. Juli d. J., erloschen sind, haben die Rückgabe der zur Sicherstellung ihres Geschäftsbetriebes als Agenten des re. Müller seiner Zeit bei der Königlichen Polizei-Hauptkasse hinterlegten Kautionen beantragt. Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung der Genannten in deren Eigenschaft als Agenten des Direktors Müller herzuleitende Ansprüche an die bestellten Kautionen binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über die Kautionen anderweitig verfügt werden wird.

Berlin, den 10. September 1886.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Mittel gegen die Trunksucht.

113. Ein Droguist Kelm, hierselbst, Dandelstraße Nr. 32 wohnhaft, preist namentlich in Provinzialblättern ein Mittel gegen die Trunksucht an. Die von demselben verabfolgten Pillen bestehen nach amtlicher sachverständiger Untersuchung lediglich aus Enzianpulver und Extract der Enzianwurzel mit einer Spur von Eisenoxyd und haben keinerlei Heilwirkung gegen Trunksucht. Dreißig dieser Pillen in einer Schachtel werden nach der Arzneitaxe für 1 M. 50 Pf. hergestellt, während Kelm sich dafür 8 M. bezahlen läßt. Das

publikum wird daher vor dem Ankauf dieses wirkungslosen Mittels ernstlich gewarnt.

Berlin, den 11. September 1886.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Vereins.

114. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksverein der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlin nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes dnech die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. September 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderung in der Geldbestellung.

46. Vom 1 Oktober ab bis Ende März nächsten Jahres kommt in Berlin die vierte wochentägliche, um 5 Uhr Nachm. beginnende Geldbestellung, wie in früheren Winterhalbjahren, in Fortfall. Der Beginn der dritten Geldbestellung wird in dieser Zeit von 2 Uhr auf 3½ Uhr Nachm. verlegt,

Berlin C., den 17. September 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Ausdehnung des Rohrpostbetriebes.

47. Vom 1. Oktober ab wird der Rohrpostbetrieb in hiesiger Haupt- und Residenzstadt und in Charlottenburg, welcher bisher um 9 Uhr Abends geschlossen wurde, bis 10 Uhr Abends ausgedehnt werden. Hierdurch wird nicht allein zur Verbesserung des örtlichen, eine besondere Beschleunigung erfordernden Verkehrs die Möglichkeit geboten, Rohrpostsendungen nnd Telegramme bei den Rohrpostämtern bis 10 Uhr Abends aufzuliefern, sondern es wird auch eine schnellere Zustellung der in der Zeit von 9 bis 10 Uhr Abends bei dem Haupt-Telegraphenamte hierselbst von auswärts eingehenden Telegramme an die Empfänger herbeigeführt. Das korrespondirende Publikum wird auf diese Verbesserung der hiesigen Verkehrseinrichtungen hiermit aufmerksam gemacht.

Berlin C., den 18. September 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Verloosung von Staatsschuldscheinen betreffend.

14. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 2. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./M.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1887 ab bewirkt.

Mit den verlooften Staatsschuldscheinen sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XX. abzuliefern.

Mit dem 1. Januar 1887 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staats-Anleihen von 1850, 1852 und 1853.

15. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1887 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. März k. J. ab eingreicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1887 bewirkt.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1850 die Zinsscheine Reihe X. № 2 bis 5, von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X. № 2 bis 7, und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX. № 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1887 hört die Ver-

Digitized by Google

zinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsprämienanleihe von 1855 betreffend.

16. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 32. Verloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 55 Serien

№ 2 5 15 19 53 62 113 125 138 186 204 268 289 347 361 414 499 531 538 540 553 592 620 627 719 800 823 845 869 946 954 967 970 984 987 1001 1005 1017 1093 1094 1110 1111 1117 1219 1226 1229 1301 1358 1360 1366 1395 1445 1460 1476 1491

gezogen worden.

Die zu diesen 55 Serien gehörigen 5500 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 360 M. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe IV. № 8 über die Zinsen vom 1. April 1886 ab nebst Anweisungen, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1887 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verloosung (1865)
von Serie 870,
aus der 11. Verloosung (1866)
von Serie 1114,
aus der 17. Verloosung (1872)
von Serie 1433,
aus der 18. Verloosung (1873)
von Serie 320,
aus der 19. Verloosung (1874)
von Serie 232,
aus der 22. Verloosung (1877)
von Serie 34 577 615,
aus der 23. Verloosung (1878)
von Serie 495,
aus der 24. Verloosung (1879)
von Serie 250 1096 1371 1443,
aus der 25. Verloosung (1880)
von Serie 215 219 440 535 596 603 685 709 741 743 796 899 1029 1125 1254 1309,
aus der 26. Verloosung (1881)
von Serie 115 131 145 181 221 224 246 321 329 342 388 399 465 470 481 505 509 546 645 689 738 831 883 917 939 959 1006 1064 1081 1104 1133 1173 1206 1270 1273 1287 1413,
aus der 27. Verloosung (1882)
von Serie 194 207 297 325 373 417 447 466 491 510 563 579 644 674 769 897 961 962 1199 1205 1258 1315 1331 1417 1422 1439 1475,
aus der 28. Verloosung (1883)
von Serie 51 126 213 222 225 230 333 363 475 484 487 591 654 662 681 716 752 762 776 876 896 937 964 979 1028 1065 1090 1102 1120 1144 1150 1203 1248 1256 1269 1277 1281 1288 1341 1355 1384 1385 1469 1490,
aus der 29. Verloosung (1884)
von Serie 66 89 95 122 313 435 462 478 597 629 686 736 744 822 944 1000 1067 1122 1151 1168 1193 1320 1327 1352 1410 1431 1455 1467,
aus der 30. Verloosung (1885)
von Serie 11 21 31 72 108 159 164 172 226 260 277 288 365 389 406 421 422 439 468 493 559 594 609 640 642 677 682 697 710 728 751 840 864 868 885 898 942 975 981 983 1034 1149 1155 1274 1276 1296 1322 1326 1329 1349 1380 1408 1499,
aus der 31. Verloosung (1886)
von Serie 26 30 47 60 109 110 135 193 231 271 351 404 418 437 450 473 565 647 783 784 794 826 951 957 969 1004 1031 1038 1054 1138 1214 1222 1294 1317 1351 1359 1427 1477

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur

Digitized by Google

Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn betreffend.

17. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. Dezember 1886 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem 3½prozentigen Anlehen von 1844
42ste Rückzahlungsrate

Lit. A. zu 1000 Fl. № 28 71 79 91 97 107 116 162 185 218 239 = 11 Obligationen über 11000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl. № 32 66 68 83 103 141 161 164 226 253 258 288 300 = 13 Obligationen über 6500 Fl.

Lit. C. zu 250 Fl. № 13 26 31 99 102 109 189 191 315 318 323 400 = 12 Obligationen über 3000 Fl.

Zusammen 36 Obligationen über 20500 Fl. = 35142 M. 86 Pf.

2) von dem 4prozentigen Anlehen von 1862
24ste Rückzahlungsrate

Lit. A. zu 1000 Fl. № 79 81 193 = 3 Obligationen über 3000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl. № 213 253 264 266 278 452 = 6 Obligationen über 3000 Fl.

Zusammen 9 Obligationen über 6000 Fl. = 10285 M. 71 Pf.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1886 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31. Dezember 1886 fällig werdenden Zinsscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844 Reihe IV. № 4 bis 7 und von dem Anlehen von 1862 Reihe II. № 10 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III. zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M., bei der Königlichen Kreiskasse daselbst und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1886 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1887 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

12. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 120 Stück, und zwar die Nummern:

251 317 532 775 1400 1717 1741 1897 2099 2107 2280 2728 2731 2900 3021 3075 3195 3429 3497 3519 3558 3564 3875 3909 4510 4547 4585 5420 6086 6104 6217 6330 6345 6507 6574 6708 6906 7029 7532 7873 8112 8326 9088 9198 9321 9427 9442 9626 9676 9687 9733 9769 9777 10016 10378 10506 10931 10943 11132 11237 11289 11355 11423 11427 11557 11582 11827 11891 12024 12263 12310 12849 12393 12653 12697 12717 12991 13108 13162 13308 13496 13649 13747 13788 13899 14328 14490 14715 14721 14760 14890 14928 15253 15406 15686 15718 15748 15767 15833 15933 16054 16081 16148 16175 16651 16656 16734 16790 17011 17076 17132 17190 17870 17979 18197 18359 18419 18503 18514 18819.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 41 Stück, und zwar die Nummern:

339 341 545 553 802 1026 1495 1691 1850 1864 2007 2284 2622 2715 2754 2989 3372 3852 3857 3976 3959 4013 4109 4111 4243 4312 4354 4661 4699 4746 4979 5445 5842 5857 6203 6226 6281 6296 6485 6512 6765

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 156 Stück, und zwar die Nummern:

488 514 1028 1339 1426 1438 1595 1859 2226 2385 2891 3044 3176 3438 3705 4035 4385 4492 4668 4796 4933 4969 5158 5617 5718 6074 6148 6252 6274 6291 6404 6647 6720 6779 6831 7326 7866 7978 8272 8280 8360 8384 8495 8638 8806 8997 9175 9280 9398 9479 9492 9973 10094 10204 10232 10286 10335 10340 10467 10469 10710 11070 11280 11283 11366 11399 11575 11670 11771 11782 11855 11917 12381 12485 12663 12688 12712 13099 13395 13485 13532 13703 13742 13790 14022 14165 14386 14387 14589 14722 14868 14999 15149 15212 15309 15630 15752 16027 16211 16242 16257 16533 16654 16675 16729 16775 16826 16842 17252 17316 17363 17737 17757 17807 18333 18418 18429 18489 18609 18736 18740 18796 18800 18895 18896 18998 19004 19139 19155 19190 19314 19416 19451 19469 19489 19891 20277 20411 20466 20546 20589 20808 21006 21210

21257 21276 21284 21300 21506 21912 22109 22138 22247 23004 23064 23069.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 136 Stück, und zwar die Nummern:

73 105 1009 1169 1358 1910 1983 2136 2257 2568 2658 2975 3139 3318 3325 3526 3622 3828 4072 4104 4522 4552 4648 4714 4905 5135 5447 5774 5825 5948 6133 6147 6591 6609 6794 7183 7412 7454 7481 8119 8220 8484 8833 8956 9089 9096 9137 9203 9309 9431 9653 9952 9956 10042 10082 10115 10299 10303 10427 10468 10490 10645 10706 10795 10841 11271 11561 11578 11641 11770 11922 12009 12037 12063 12304 12345 12573 12794 12799 13118 13235 13324 13483 13793 14132 14253 14276 14578 14631 14799 14940 15188 15481 15514 15787 15796 15869 16279 16381 16529 16537 16566 16684 16687 16763 16815 16850 16864 16889 16947 17376 17517 17565 17618 17829 18040 18267 18272 18278 18302 18307 18309 18319 18325 18380 18429 18490 18516 18545 18619 18679 18834 18987 19139 19272 19314.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 9—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, **vom 1. Oktober d. J. ab** an den Wochentagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Zum 1. Oktober 1877 Litt. D. Nr. 5241 über 75 M. (25 Thlr.),

" 1. Oktober 1882 Litt. C. Nr. 2124 7637 über 300 M. (100 Thlr.).

" 1. April 1883 Litt. C. Nr. 185 11409 über 300 M. (100 Thlr.),
Litt. D. Nr. 4309 über 75 M. (25 Thlr.),

" 1. Oktober 1883 Litt. A. Nr. 5689 über 3000 M. (1000 Thlr),
Litt. C. Nr. 7156 8068 20625 über 300 M. (100 Thlr.),
Litt. D. Nr. 25 1038 2278 6380 6743 12225 15138 über 75 M. (25 Thlr.),

" 1. April 1884 Litt. B. Nr. 3148 über 1500 M. (500 Thlr.),
Litt. C. Nr. 536 6431 12134 19129 über 300 M. (100 Thlr.),
Litt. D. Nr. 2504 4733 5552 6017 über 75 M. (25 Thlr.).

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch duech die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bergpolizei-Verordnung,

betreffend den Transport der Sprengstoffe nach den unterirdischen Aufbewahrungsräumen für die Bergwerke, deren täglicher Betrieb in mehr als einer Schicht umgeht.

12. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 84 unter B. 9 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 10. Dezember 1884 und die Bestimmung des § 87 Absatz 3 derselben, der zufolge die Förderung der Sprengstoffe im Schachte nur außer der Hauptschichtzeit stattfinden darf, werden für die Bergwerke, deren täglicher Betrieb in mehr als einer Schicht umgeht, aufgehoben.

An deren Stelle treten für diese Bergwerke die nachstehenden Bestimmungen:

§ 2. Die Förderung der Sprengstoffe im Schachte und der Transport derselben nach den unterirdischen Aufbewahrungsräumen darf niemals während des Schichtenwechsels stattfinden.

§ 3. Während der Förderung der Sprengstoffe im Schachte und des Transports derselben nach den unterirdischen Aufbewahrungsräumen muß die gesammte übrige Förderung ruhen.

§ 4. Alle bei der Förderung und dem Transpoet der Sprengstoffe nicht beschäftigten Arbeiter haben sich, so lange dieser Transport im Gange ist, von dem Schachte und den Strecken, durch welche dieser Transport geht, in solcher Entfernung zu halten, daß ihnen im Falle einer Explosion keine Gefahr droht.

Der Betriebsführer hat zu diesem Zweck in der Grube durch Tafeln mit der Aufschrift: „Halt! beim

Transport von Sprengstoffen" die Stellen zu bezeichnen, bis zu denen die Arbeiter zurückzuweichen haben, um sicher zu sein.

§ 5. Mindestens eine halbe Stunde vor dem Beginne der Förderung und des Transports von Sprengstoffen ist den im § 4 bezeichneten Arbeitern von diesem Vorhaben Kenntniß zu geben, damit sie sich rechtzeitig in Sicherheit begeben können.

§ 6. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht in Folge anderer strafgesetzlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark bestraft.

Halle, den 16. September 1886.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ostdeutsch-Ungarischer Verband.

43. Am 15. September d. J. tritt der Nachtrag XIII. zu Theil II. Heft Nr. 1 des Tarifs für den oben genannten Verband in Kraft. Derselbe enthält:

1) Aenderung und Ergänzung des Ausnahmetarifs Nr. 12 für Eisenerze;
2) Aufnahme der Relation Budapest-Gießmannsdorf in den Ausnahmetarif Nr. 21 für Ziegel ꝛc.;
3) Aufnahme neuer Stationen in den Ausnahmetarif Nr. 22 für Sämereien;
4) Ermäßigte Wagegebühr für Artikel des Ausnahmetarifs Nr. 24 (Schlacken);
5) Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen.

Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unsern Güterkassen in Frankfurt a. O., Breslau N.-M. Bhf. und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau, Bhf. Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 15. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Retourbillets zum Besuche der Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin.

62. Zur Erleichterung des Besuchs der Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin werden am 5. bezw. 6. Oktober d. J. nochmals Retourbillets mit ermäßigten Preisen ausgegeben werden.

Nähere Auskunft ertheilen die Billet-Expeditionen.

Bromberg, den 17. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

63. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 18 bis 20. September d. J. in Frankfurt a. O. stattfindenden Obstausstellung des Märkischen Obstbau-Vereins ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 20. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

27. **Extrazüge zur Magdeburger Messe Sonntag den 19. und 26. September d. J.**

1) von Berlin Potsdamer Bahnh.	5	Uhr	20	Min. Vm.
„ Potsdam	6	„	2	„ „
„ Magdeburg	8	„	45	„ „
2) von Magdeburg	10	„	—	„ Abends.
in Berlin	1	„	30	„ Nachts.

Der Zug hält im Bedarfsfall in Steglitz und Zehlendorf.

Billets, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mitgerechnet, bei allen fahrplanmäßigen Personenzügen **(ausschließlich Courier- und Schnellzüge)** ab Magdeburg, sowie bei dem am **Tage der Hinfahrt 10 Uhr Abends von Magdeburg** abgehenden Extrazuge gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in Berlin und Potsdam

für 6 Mark in II. Klasse und
„ 4 „ „ III. Klasse

gelöst werden. Freigepäck wird nicht gewährt.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona.

Die Abstempelung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen betr.

Die Prioritäts-Obligationen III. Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahn, II., III. und IV. Emission der Altona-Kieler Eisenbahn und die Prioritäts-Obligationen der Schleswigschen Eisenbahn werden vom 16. d. M. ab nur noch von unserer Hauptkasse hierselbst und den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona), Hamburg, Kiel und Flensburg zur Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß von 4 Prozent und Beifügung der neuen Zinsscheinreihen angenommen. Die Inhaber von noch nicht abgestempelten vorbezeichneten Obligationen werden zugleich wiederholt aufgefordert, die Einreichung dieser Werthstücke zwecks Abstempelung ꝛc. nunmehr recht bald zu bewirken.

Altona, im September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jakob Selzer (alias Moses), Handelsmann,	geboren am 23. Mai 1842 zu Kromolow, Gouvernement Radom, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. August 1883),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	14. August 1886.
2	Johann Nikolaus Clausmann, Maschinist,	36 Jahre, aus Woerden, Provinz Süd-Holland,	einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl und Widerstand gegen die Staatsgewalt (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. Februar 1884),	Königlich Preußische Regierung zu Cöln,	13. August 1886.
3	Nils Ericson, Matrose (Jungmann),	geboren am 22. August 1861 zu Lindesberg, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20sten August 1885),	Polizei-Amt d. Freien und Hanse-Stadt Lübeck,	20. August 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Wild, Schuhmacher,	geboren im Mai 1842 zu Pleschnitz, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. August 1886.
2	Stephan Halama (alias Heinrich Stephan), Arbeiter,	geboren am 24. Dezember 1845 zu Huntirezow, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	24. August 1886.
3	Israel Serog, Kellner,	geboren am 17. März 1850 zu Buhlowitz, Bezirk Biala, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Kobiernitz, Bezirk Biala, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. August 1886.
4	Eduard Zurschmiede, Arbeiter,	geboren am 15. Oktober 1857 zu Wilderswyl, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	11. August 1886.
5	Salomon Rubinstein, Handelsmann,	geboren am 8. August 1856 zu Kalisz, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	17. August 1886.
6	Franz Wanitschka, Maurer,	geboren am 17. April 1836 zu Kolloschowitz, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamten-Beleidigung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	19. Juni 1886.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Josef Frenzel, Tagarbeiter,	geboren am 25. April 1817 zu Rosenthal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Kunnersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Verübung groben Unfugs,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. August 1886.
8	Etienne Trompette, Webschiffmacher,	geboren am 26. Dezember 1844 zu Charlieur, Departement de la Loire, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. August 1886.
9	David Lindemann, Seiler,	geboren am 30. Dezember 1864 zu Großdietwyl, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. August 1886.
10	Etienne Gammera, Mechaniker,	geboren am 2. November 1852 zu Pantin, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	20. August 1886.
11	Josef Dehougne, Eisenbohrer,	geboren am 19. April 1839 zu Durbuy Belgien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist wegen des am 19. Juni d. J. eingetretenen Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Mühlenbesitzer Bielitz zu Rheinshagen von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XIX. Koepernitz ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Otto Martin Ludwig Wilkerling in Neustadt a. D. ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Gottschow, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Degner ist am Königlichen Luisen-Gymnasium in Berlin als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

(Hierzu zwei Nummerlisten verlooster Staatsschuldscheine und Schuldverschreibungen, eine Extra-Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblättee werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 25. September 1886.

Bekanntmachung.

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 16 September 1886 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. September 1885 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 23. September 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 1. Oktober **1886.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung.

25. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz.-Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1887 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,
die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,
die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide,
die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Sill, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,
die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woterfen, Müssen, Gülzow und Daldorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amts Harburg

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 16. September 1886.

Königl. Staatsministerium.

gez. von Bismarck, von Puttkamer, Maybach, Friedberg, von Boetticher, von Scholz, Bronsart von Schellendorff.

Den Gebrauch von Radfelgen auf Chausseen des Kreises Ostprignitz betreffend.

26. Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Ost-Prignitz ist

1) die Chaussee von Wittstock über Freyenstein nach Meyenburg,
2) die Chaussee von Wittstock über Heiligengrabe nach Pritzwalk,
3) die Chaussee von Bahnhof Zernitz über Lohm nach Vogtsbrügge,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 (Ges.-Samml. S. 50) und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Ges.-Samml. S. 108) für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 13. September 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage. Schultz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

26. Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X. Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X. Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Re-

Digitized by Google

gierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 12. August 1886.

Königl. Regierung.

Die Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen betreffend.

27. Wie zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. September 1885 — Amtsblatt Stück 38 Seite 348 — veröffentlicht worden ist, haben die Einzahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungs- sowie Ablösungs-Geschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen und dürfen derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Specialkasse stattfinden, wenn dies auf den besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Regierung ausdrücklich genehmigt ist. Auf Beachtung dieser Bestimmung wird das betheiligte Publikum zur Wahrung des eigenen Interesses wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 21. September 1886.

Königl. Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

216. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,30	30,76	2,08	0,48	0,90	0,44	1,96	0,80	1,32	0,56	1,60	1,34
2	32,30	30,74	2,06	0,52	0,90	0,44	1,96	0,78	1,32	0,54	1,60	1,32
3	32,28	30,76	2,06	0,52	0,92	0,44	1,90	0,78	1,32	0,54	1,58	1,32
4	32,28	30,76	2,06	0,52	0,90	0,44	1,92	0,76	1,32	0,54	1,56	1,30
5	32,28	30,78	2,06	0,52	0,90	0,44	1,92	0,74	1,32	0,52	1,50	1,28
6	32,28	30,74	2,04	0,50	0,90	0,44	1,94	0,76	1,32	0,52	1,46	1,28
7	32,30	30,74	2,02	0,52	0,90	0,44	1,96	0,76	1,32	0,50	1,40	1,26
8	32,30	30,74	2,06	0,48	0,90	0,44	1,94	0,74	1,32	0,50	1,36	1,26
9	32,30	30,74	2,08	0,48	0,90	0,43	1,94	0,74	1,32	0,50	1,30	1,26
10	32,30	30,74	2,06	0,48	0,88	0,43	1,94	0,80	1,32	0,50	1,24	1,24
11	32,30	30,74	2,06	0,50	0,88	0,43	1,96	0,74	1,32	0,52	1,26	1,24
12	32,30	30,74	2,04	0,50	0,88	0,43	1,96	0,76	1,32	0,50	1,24	1,22
13	32,30	30,74	2,04	0,50	0,88	0,43	1,98	0,76	1,32	0,48	1,20	1,22
14	32,30	30,74	2,04	0,50	0,88	0,43	1,94	0,72	1,32	0,48	1,20	1,22
15	32,30	30,74	2,06	0,46	0,88	0,43	1,96	0,72	1,32	0,46	1,20	1,20
16	32,30	30,74	2,04	0,46	0,88	0,43	1,96	0,74	1,32	0,46	1,18	1,20
17	32,30	30,76	2,04	0,50	0,88	0,43	1,98	0,74	1,32	0,46	1,14	1,20
18	32,30	30,76	2,02	0,46	0,88	0,43	1,98	0,72	1,32	0,44	1,12	1,18
19	32,30	30,74	2,02	0,46	0,88	0,42	1,96	0,74	1,32	0,44	1,08	1,18
20	32,28	30,74	2,02	0,44	0,88	0,42	2,00	0,68	1,32	0,42	1,04	1,18
21	32,28	30,74	2,02	0,44	0,88	0,42	2,00	0,66	1,32	0,42	1,02	1,16
22	32,30	30,74	2,02	0,42	0,86	0,42	2,00	0,66	1,32	0,42	1,00	1,16
23	32,30	30,74	2,02	0,42	0,86	0,42	1,98	0,68	1,32	0,40	1,00	1,14
24	32,28	30,74	2,02	0,44	0,86	0,41	1,98	0,70	1,32	0,40	1,00	1,14
25	32,28	30,74	2,00	0,44	0,86	0,41	1,96	0,70	1,32	0,38	0,98	1,14
26	32,28	30,76	2,00	0,44	0,86	0,41	1,98	0,70	1,32	0,38	0,96	1,14
27	32,28	30,76	1,98	0,44	0,86	0,40	1,96	0,68	1,32	0,38	0,94	1,14
28	32,28	30,76	1,98	0,44	0,86	0,40	1,96	0,68	1,32	0,36	0,92	1,14
29	32,28	30,74	2,00	0,42	0,84	0,40	1,94	0,68	1,32	0,34	0,90	1,14
30	32,28	30,74	1,98	0,42	0,84	0,39	1,94	0,66	1,32	0,34	0,90	1,14
31	32,28	30,76	1,98	0,40	0,84	0,39	1,94	0,64	1,32	0,34	0,90	1,14

Potsdam, den 23. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Artikel des Deutschen Handelsarchives betreffend.

217. Die handel- und gewerbetreibenden Kreise des Bezirks mache ich auf folgende Artikel aus dem diesjährigen Septemberhefte des Deutschen Handelsarchives aufmerksam:

1) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar (S. 506 ff.),
2) Rußland: Aenderung des Zolltarifes (S. 512 ff.)

Potsdam, den 25. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Hoffmeister'schen Dampfmotoren betreffend.

218. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat mittelst Erlasses vom 11. September d. J. genehmigt, daß für den Regierungs-Bezirk Potsdam bis auf Weiteres die engröhrigen, sogenannten Hoffmeister'schen Dampfmotoren für das Kleingewerbe in den Stärken von 1 bis höchstens 6 Pferden sowohl bei der Konzessionirung als auch bei der polizeilichen Betriebskontrole als bewegliche Kessel, welche nicht für einen bestimmten Gebrauch oder Aufstellungsart zu genehmigen sind, im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung angesehen und behandelt werden.

Potsdam, den 23. September 1886.

Des Regierungs-Präsident.

Das Alt-Landsberger Wochenblatt betreffend.

219. Unterm 12. Januar 1884 habe ich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bestimmt, daß die von der Polizei-Verwaltung in Alt-Landsberg in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden Orts-Polizei-Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in das zu Bernau erscheinende „Alt-Landsberger Wochenblatt" aufzunehmen sind.

Ich mache hierdurch von dem Vorbehalt des Widerrufs vom 1. Januar k. J. ab Gebrauch, so daß die betreffenden Ortspolizei-Verordnungen künftig gemäß der Bestimmung zu Nr. 4 meiner Verordnung vom 25. Juni d. J. — Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts — durch das Niederbarnimer Kreisblatt zu veröffentlichen sind.

Potsdam, den 25. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Schiffahrtssperre betreffend.

220. Für die Schiffahrt und Flößerei werden

1) der Templiner Kanal zwischen Ziegeleischleuse und dem Templiner See vom 4. bis einschließlich 10. Oktober d. J. und
2) der Wentowkanal vom 1. bis einschließlich 16. Oktober d. J.

gesperrt sein.

Potsdam, den 25. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

115. Auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Anarchismus, Sozial-Demokratie und revolutionäre Taktik". Ein Wort an Freund und Feind. Schweiz. Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 23. September 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Die Conzession und das Statut der Aktiengesellschaft The continental Bodega company.

116. Nachdem der zu Brüssel unter der Firma The continental Bodega company bestehenden Aktiengesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Ges.llschaft ausgefertigte Conzession, sowie das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Kaufmann Robert Rathjens hierselbst, Mittelstraße Nr. 16/17 wohnhaft, zum Generalbevollmächtigten ernannt ist.

Berlin, den 17. September 1886.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Der zu Brüssel unter der Firma The continental Bodega company bestehenden Aktiengesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Preußen auf Grund der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Das Statut der Gesellschaft ist auf deren Kosten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
2) Zu jeder Abänderung oder Ergänzung des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zu erwirken und dieselbe darauf wie das Statut zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.
4) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin als Aufsichtsbehörde ist in den drei ersten Monaten eines jeden Geschäftsjahres
   a. die General-Bilanz der Gesellschaft,
   b. eine Spezial-Bilanz der Preußischen Zweigniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Aktivum abgesondert von den übrigen Activis nachzuweisen ist,

einzureichen.

Digitized by Google

Dem Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung der Spezial-Bilanz festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin enthaltenen Positionen zu verlangen.

5) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern der Aufsichtsbehörde zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Spezial-Bilanz einzustehen. Die vorstehende Conzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht durch diese Conzession, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt.

Berlin, den 12. August 1886.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage (gez.) Wendt.

Conzession

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die in Brüssel unter der Firma The continental Bodega company bestehende Aktiengesellschaft. 10877.

Vor Herrn Jules Joseph Lagasse, Notar mit dem Wohnsitze in Brüssel,

Erschienen:

1) Herr Felix Veromer, Wechselagent, wohnhaft zu Brüssel, rue Joseph II. Nr. 119;
   Welcher in seiner Eigenschaft als einziger Liquidator der anonymen Gesellschaft „The Continental Bodega Company“ handelte, die laut Verhandlung, aufgenommen vor dem unterzeichneten Notar am 18. Oktober 1880 und publizirt im Moniteur Belge, Nummer vom 4. November desselben Jahres, begründet worden ist; zu diesem Amte einstimmig von den Aktionären der obengedachten Gesellschaft inhaltlich der Auflösungs-Verhandlung derselben Gesellschaft ernannt, welche von dem gedachten Herrn Lagasse am heutigen Tage aufgenommen worden ist und zu derselben Zeit wie das Gegenwärtige registrirt und publizirt werden wird;
2) Der gedachte Herr Veromer;
   Welcher in seinem Namen und in seinem persönlichen Interesse handelte;
3) Herr Albert William Barry Herrfeldt, Eigenthümer und Kaufmann, wohnhaft zu London, 15 Westbourne Villa,
   welcher in seinem persönlichen Namen handelte;
4) Herr Charles John Francis Campbell, Eigenthümer und Kaufmann, wohnhaft zu London, 12 Sussex-place;
   Welcher in seinem Namen und in seinem persönlichen Interesse handelte;
5) Die vorgenannten Albert William Barry Herrfeldt u. Charles John Franris Campbell;
   Welche im Namen des in London, Water-Lane 14, unter der Firma: „Herrfeldt and Campbell“ etablirten Handlungshauses, bei welchem sie allein betheiligt sind, handelten;
6) Herr Henry Amstrong Nicholson, Eigenthümer und Rentier, wohnhaft in London, Craigs Court;
7) Herr Frédéric Stewart Campbell, Eigenthümer, wohnhaft in deeselben Stadt, 12 Sussex-place;
8) Herr Léonard Alexandre Chassaing, Publizist, wohnhaft in Ixelles, rue du Berger Nr. 16;
9) Und Herr Francois Dons, Bücher-Revisor, wohnhaft rue Gallart Nr. 7 im gedachten Ixelles-lez-Bruxelles;
   Welche Erschienenen den unterzeichneten Notar ersucht haben, wie folgt, eine Verhandlung über die Statuten einer anonymen Gesellschaft, welche sie zu begründen erklären, aufzunehmen.

Artikel 1. Es wird zwischen den Erschienenen und allen denjenigen, welche in der Folge Eigenthümer von durch die gegenwärtigen Statuten geschaffenen Aktien werden sollten, eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „**The Continental Bodega Company**“ begründet.

Artikel 2. Der Sitz dieser Gesellschaft ist in Brüssel begründet. Er wird durch die Verwaltung nach einer der Vorstädte der gedachten Stadt verlegt werden können.

Artikel 3. Ihre Dauer beträgt dreißig Jahre vom heutigen Tage an gerechnet.

Artikel 4. Die Gesellschaft hat zum Gegenstande den Verkauf gegen baar sowohl in Belgien als auch in allen Städten des europäischen Festlandes, en gros und en détail, der Weine, Liqueure und Getränke jeden Ursprungs und namentlich der spanischen und portugiesischen Weine. Sie wird auf dem Kontinent Geschäfte zum Vertriebe von Weinen und Spirituosen anlegen und betreiben, welche unter dem Namen „Bodega“ bekannt sind; sie soll auch, aber nebensächlich, den Handel mit Cigarren und Cigarretten treiben dürfen. Sie soll Geschäfte derselben Art übernehmen, betreiben und kommanditiren und Gesellschaften zu ihrem Betriebe begründen dürfen. Sie soll sich endlich mit anderen ähnlichen Gesellschaften verschmelzen und die zu den gesellschaftlichen Bedürfnissen erforderlichen Immobilien erwerben dürfen.

Artikel 5. Das Gesellschafts-Kapital ist auf eine Million zweihunderttausend Francs festgesetzt, entsprechend acht und vierzig Tausend Pfund Sterling englisch, dargestellt durch zweitausend vierhundert Aktien zu fünfhundert Francs oder zwanzig Pfund Sterling jede.

Artikel 6. Herr Veromer legt in seiner oben-

Digitized by Google

erwähnten Eigenschaft als Liquidator der aufgelösten Gesellschaft „The Continental Bodega Company“ durch die gegenwärtige Verhandlung in die begründete Gesellschaft ein:

1) Das Recht, die Bezeichnung „The Continental Bodega Company“, übereinstimmend mit derjenigen der Gesellschaft, welche er vertritt, anzunehmen.
2) Die Benutzung der in den verschiedenen Ländern des europäischen Festlandes, wo Filialen bestehen, hinterlegten Fabrikmarke.
3) Die Kundschaft, welche die gedachte Gesellschaft sich erworben hat und die Verbindungen, welche sie auf dem Kontinente angeknüpft hat.
4) Das Betriebsmaterial und das Mobiliar, welches der aufgelösten Gesellschaft gehört und sich entweder am Gesellschafts-Sitze oder in einem seiner Dependenzien oder in den Geschäften befand, welche die gedachte Gesellschaft in Brüssel, Antwerpen, Lüttich, Berlin, Hamburg, Wien, Prag, Amsterdam, Haag und Kopenhagen betrieb.

Das Material und Mobiliar, von welchem soeben gesprochen worden ist, ist ausführlicher in dem Inventarium beschrieben, welches darüber aufgenommen worden und dem Gegenwärtigen beigefügt geblieben ist.

Es ist ausdrücklich vereinbart worden, daß die obige Einlage nicht die Waaren, Weine, Liqueure und Cigarren miteinbegreift, welche The Continental Bodega Company in Liquidation augenblicklich besitzt, noch die in ihrer Kasse vorhandenen Bestände. — Diese Waaren und diese Bestände verbleiben allein ihr ausschließliches Eigenthum, und der ganze Ueberrest ihrer Aktiva gehört der neuen Gesellschaft.

Als Preis für die Einlage der Gesellschaft in Liquidation erhält Herr Veromer, ihr Liquidator, achtzehnhundert volleingezahlte Aktien, welche von den zweitausendvierhundert entnommen werden und welche er unter die Betheiligten nach Maßgabe ihrer Rechte vertheilen wird.

Artikel 7. Die sechshundert Aktien, welche von den durch den vorstehenden Artikel fünf geschaffenen zweitausendvierhundet bleiben, werden von den Erschienenen im folgenden Verhältnisse gezeichnet:

1)	Die Firma Herrfeldt u. Campbell dreihundert sechs und neunzig Aktien	396,
2)	Herr Veromer hundert Aktien	100,
3)	Herr Charles John Francis Campbell, in seinem persönlichen Namen fünfzig Aktien	50,
4)	Herr Herrfeldt, in seinem persönlichen Namen fünfzig Aktien	50,
5)	Herr Nicholson eine Aktie	1,
6)	Herr Frédéric Stewart Campbell eine Aktie	1,
7)	Herr Chassaing eine Aktie	1,
8)	Und Herr Dons eine Aktie	1,
	Zusammen sechshundert Aktien	600.

Es ist auf den Betrag jeder dieser Aktien zu Händen des Herrn Chassaing, des nachstehend ernannten Kommissarius und vor den Augen des unterzeichneten Notars und der unterzeichneten Zeugen eine erste Einzahlung von fünf Prozent dem Gesetze gemäß geleistet worden.

Der Rest soll zu den von dem Verwaltungsrathe festgesetzten Zeitpunkten und innerhalb vierzehn Tage nach der Aufforderung, die er zu diesem Zwecke durch rekommandirtes Schreiben an die Zeichner richten wird, eingezahlt werden.

Artikel 8. Die Besitzer von vollgezahlten Aktien sollen die Umschreibung auf den Namen ihrer Aktien unter den Bedingungen und in den Formen, welche von dem Verwaltungsrathe zu bestimmen sind, erhalten können.

Artikel 9. Das Gesellschafts-Kapital soll durch Beschluß der General-Versammlung, welche in der von dem Gesetze für die an den Statuten vorzunehmenden Veränderungen vorgeschriebenen Form beschließt, erhöht werden dürfen.

Artikel 10. Die Gesellschaft wird von einem aus einem Verwaltungs-Direktor und drei Verwaltungsräthen bestehenden Rathe verwaltet. Sie werden auf sechs Jahr von der Generalversammlung ernannt und sind wiederwählbar.

Die Zahl der Verwaltungsräthe soll von der General-Versammlung auf fünf gebracht werden dürfen.

Abweichend von dem Vorstehenden werden für das erste Mal und für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt:

Verwaltungs-Direktor: Herr Felix Veromer,
Verwaltungs-Räthe: die Herren Herrfeldt, Nicholson und Charles John Francis Campbell.

Artikel 11. Der Verwaltungs-Direktor und die Verwaltungs-Räthe, welche durch die gegenwärtigen Statuten ernannt worden sind, sollen jeder funfzig volleingezahlte Aktien in der Gesellschafts-Kasse hinterlegen, um für ihre Verwaltung zu gewährleisten.

Die später von den General-Versammlungen ernannten Verwaltungs-Direktoren nnd Verwaltungs-Räthe werden zu demselben Zwecke jeder fünfundzwanzig volleingezahlte Aktien hinterlegen müssen.

Diese Aktien sollen bis zu dem Augenblick unverkäuflich sein, wo dem Verwaltungs-Rathe, der sie hinterlegt hatte, von der General-Versammlung Decharge ertheilt worden sein wird.

Artikel 12. Der Verwaltungs-Rath hat die ausgedehntesten Vollmachten zur Führung der gesellschaftlichen Geschäfte. Er schließt die Geschäfte ab, schließt Vergleiche ab, beruft sich auf schiedsrichterliche Entscheidung, beschließt die Anlegung von neuen Geschäften und die Erwerbung der zu den Bedürfnissen der Gesellschaft erforderlichen Immobilien, nimmt Hypotheken auf, bewilligt die Löschung selbst ohne Nachweis der Zahlung, nimmt Darlehen auf, veräußert die Immobilien, schließt die Miethsverträge ab, beschließt über die Nützlichkeit der Führung von Rechtsstreiten, ernennt und setzt die Beamten ab und bestimmt ihr Gehalt.

Besonders wird er ermächtigt, unter den Bedingungen, welche er für geeignet erachten wird, über die

Digitized by Google

Uebernahme der der Gesellschaft in Liquidation „The Continental Bodega Company“ gehörigen Waaren für ein Pauschquantum zu unterhandeln.

Artikel 13. Der Verwaltungs-Direktor wird mit der Ausführung der Beschlüsse des Rathes beauftragt.

Er ist mit der täglichen Geschäftsleitung und der Verwaltung der Bodegas, der Büreaus und der Lager beauftragt. Er unterschreibt die Korrespondenz. Die gerichtlichen Klagen werden in seinem Namen geführt.

Artikel 14. Die Ausstellung, das Accept oder das Giro von Handelspapieren, Tratten, Anweisungen oder Wechseln müssen, um die Gesellschaft zu verpflichten, außer der Unterschrift des Verwaltungs-Direktors diejenigen eines Verwaltungs-Rathes tragen.

Jedoch soll die eine oder die andere dieser beiden Unterschriften durch diejenige eines Sekretärs ersetzt werden können, welchen der Verwaltungs-Rath das Recht zu bezeichnen haben soll, um dem Direktor beizustehen.

Artikel 15. Der Verwaltungs-Direktor hat als Einkünfte nur das Anrecht auf Vorwegnahme von zwanzig Prozent des Reingewinnes, wie er nachstehend durch den Artikel 21 festgesetzt ist.

Diese Vorwegnahme soll niemals weniger als zwölf Tausend Francs betragen dürfen, welches auch der Reingewinn der Gesellschaft sein mag, wofern dieser Reingewinn im Ganzen diese Summe erreicht nach der für die Reserve bewirkten Vorwegnahme.

Artikel 16. Der Rath tritt jedes Mal zusammen, wenn die Bedürfnisse der Gesellschaft es erfordern, sei es am Gesellschafts-Sitze oder an jedem andern Ort, welchen er wählt. Es wird fünf Tage vorher durch ein Rundschreiben entweder von dem Verwaltungs-Direktor oder von jedem andern Verwaltungs-Rathe zusammenberufen.

Der Rath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, der damit beauftragt ist, die Protokolle über seine Sitzungen abzufassen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 17. Die Oberaufsicht über die Gesellschaft wird Kommissarien anvertraut, deren Zahl diejenige von zwei nicht soll überschreiten dürfen.

Die Dauer ihres Amtes beträgt sechs Jahr. Für das erste Mal wird zum Kommissarius ernannt: Herr Chassaing.

Die Kommissarien müssen zur Gewährleistung für ihr Amt fünf Aktien der Gesellschaft bestimmen, welche während der Dauer ihrer Geschäftsführung unverkäuflich sein sollen.

Artikel 18. Die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre tritt von Rechts Wegen am Gesellschafts-Sitze zu Brüssel jedes Jahr am ersten Montag des Monats April um drei Uhr Nachmittags zusammen.

Den Vorsitz in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen führt der Präsident des Verwaltungsrathes; das Büreau wird durch einen Schriftführer und zwei Stimmzähler, welche von dem Präsidenten bezeichnet werden, vervollständigt.

Artikel 19. Um der Versammlung beizuwohnen, muß man sechs Tage vorher der Verwaltung schriftlich von der Zahl und den Nummern der Stücke, die man besitzt, Mittheilung gemacht haben.

Artikel 20. Das Gesellschafts-Jahr beginnt mit dem ersten Januar und hört mit dem einunddreißigsten Dezember auf.

Die Inventur und die Bilanz werden jedes Jahr an diesem letztern Datum aufgenommen.

Artikel 21. Der Gewinn-Ueberschuß der Bilanz nach Abzug der General-Kosten und der Abschreibungen für Abnutzung macht den Reingewinn der Gesellschaft aus.

Dieser Gewinn wird, wie folgt, vertheilt:

1) Fünf Prozent sollen vorweg genommen werden, um den Reservefonds zu begründen.

   Wenn dieser Fonds das von dem Gesetze festgesetzte Maximum erreicht haben wird, so soll die General-Versammlung die Vollmacht haben, zu entscheiden, ob Veranlassung vorliegt, ihn zu erhöhen, und in welchen Verhältnissen es geeignet ist, dies zu thun.
2) Zwanzig Prozent sollen von dem Verwaltungs-Direktor vorweggenommen werden.
3) Und der Rest, nämlich fünfundsiebzig Prozent, soll unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt werden.

Artikel 22. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf des statutenmäßigen Termins soll in den von dem Gesetze für Statuten-Aenderungen vorgeschriebenen Formen ausgesprochen werden dürfen.

Die General-Versammlung ernennt in diesem Falle die Liquidatoren, welche sie ermächtigen kann, das Gesellschafts-Vermögen gegen Aktien in eine andere Gesellschaft einzulegen.

Artikel 23. Die Gerichte zu Brüssel sind die einzig zuständigen, um die Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern zu entscheiden.

Jeder Inhaber einer auf den Namen lautenden Aktie ist gehalten, der Verwaltung von dem von ihm in Belgien erwählten Wohnsitze Kenntniß zu geben; wenn er dies zu thun versäumt, werden ihm alle Mittheilungen rechtsgültig am Gesellschafts-Sitze gemacht werden.

Artikel 24. In allen durch die gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehenen Punkten soll die Gesellschaft den Bestimmungen des Belgischen Gesetzes vom achtzehnten Mai eintausendachthundertdreiundsiebzig unterworfen sein.

Worüber diese Verhandlung.

Geschehen und aufgenommen zu Brüssel.

Im Jahre eintausendachthundertdreiundachtzig, am siebzehnten April.

In Gegenwart der Herren Ferdinand Jacques Sympnä, Gastwirth, und Henri Dupré, Schuhmacher, alle beide in Brüssel wohnhaft, zugezogene Zeugen.

Digitized by Google

Und nach geschehener Verlesung haben die Erschienenen mit den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

(Folgen die Unterschrift n.)

Registrirt vier Blätter und acht Vermerke zu Brüssel, Norden, den achtzehnten April 1880 drei, Bd. 540 Fo 50 rechts Fach 6; empfangen sechs Francs.

Der Einnehmer (Unterzeichnet) Haneart.

Der unterzeichnete Herr Lagasse, Notar zu Brüssel bescheinigt, daß der vorstehend abgeschriebene Vertrag die textmäßige Wiedergabe des Original-Textes der von ihm in der Urschrift am siebzehnten April eintausendachthundertdreiundachtzig aufgenommenen Verhandlung ist, in welcher hinter dem Artikel 14 der Zusatz-Paragraph hinzugefügt worden ist, welcher von der außerordentlichen General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft laut Protokoll angenommen worden ist, das von dem gedachten Notar am siebenten April eintausendachthundertvierundachtzig aufgenommen worden ist und den nachfolgenden Vermerk trägt: „Registrirt ein Blatt und ein Vermerk zu Brüssel, Norden, den achten April 1880 vier, Bd. 552 Fo. 30 rechts 5. Empfangen zwei Francs vierzig Centimes.

Der Einnehmer (Unterzeichnet) Haneart.

Er bescheinigt ferner, daß durch einen anderen Beschluß der außerordentlichen General-Versammlung der Aktionäre der gedachten Gesellschaft vom sechsten April eintausendachthundertfünfundachtzig, über welche von ihm das authentische Protokoll aufgenommen worden ist, welches den nachstehenden Vermerk trägt: „Registrirt zwei Blätter und ein Vermerk zu Brüssel, Norden, den achten April 1880 fünf, Bd. 562 Fo. 69 rechts Fach 6; empfangen zwei Francs vierzig Centimes. Der Einnehmer (Unterzeichnet) Haneart"; die folgenden Zusatz-Bestimmungen noch angenommen worden sind, um zu den Gesellschafts-Statuten hinzugefügt zu werden.

I. „Der Verwaltungsrath wird ermächtigt, Obli„gationen unter den durch das Gesetz vorgesehenen „Bedingungen auszugeben. Er bestimmt den Zins„fuß und die Bedingungen der Ausgabe.

II. „Unabhängig von dem Verwaltungs-Direktor, dessen „Ernennung durch die Statuten vorgeschrieben ist, „und dessen besondere Befugnisse durch dieselben „geregelt sind, hat der Verwaltungsrath das Recht, „aus seiner Mitte einen delegirten Verwalter zu „wählen, dessen Vollmachten er bestimmt, und „welcher besonders die allgemeine Oberaufsicht über „die Gesellschaft zur Aufgabe hat. Die besondern „Einkünfte dieses delegirten Verwalters werden „von dem Verwaltungsrathe festgesetzt und bilden „einen Theil der Vorwegnahme von zwanzig „Prozent vom Reingewinn, welche zu Gunsten des „Verwaltungs-Direktors durch die Artikel funfzehn „und einundzwanzig der Statuten bestimmt ist."

gez. Lagasse,
(L. S.) Notar.

Gesehen von uns, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, welches in Brüssel seinen Sitz hat, zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn Lagasse, Notar zu Brüssel.

Brüssel, den 24. Februar 1886.

(L. S.) gez. G. van Moorsel.

Gesehen im Justizministerium zur Beglaubigung der Unterschrift des vorstehend bezeichneten Herrn van Moorsel.

Brüssel, den 25. Februar 1886.

Der General-Sekretär
(L. S.) gez. Berden.

Gesehen zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des Herrn Berden.

Brüssel, den 25. Februar 1886.

Für den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.
Der General-Direktor
(L. S.) gez. P. Lesprit.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des General-Direktors P. Lesprit im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Brüssel, den 25. Februar 1886.

Der Konsul des Deutschen Reiches,
(L. S.) gez. F. W. Müser.

B. 1009

5 fcs.

Nachfrage nach Loosen zur 175. Preußischen Klassen-Lotterie, sowie das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien betreffend.

117. Es ist zur diesseitigen Kenntniß gelangt, daß sich der Loosehandel auch zur 175. Preußischen Klassen-Lotterie eines Theils der Loose zu bemächtigen gewußt hat und vielfach das Gerücht verbreitet ist, sämmtliche Loose seien bereits vergriffen. Soweit die Loosebestände von der Lotterie-Verwaltung zu übersehen sind, glaubt dieselbe indessen in der Lage zu sein, die Nachfrage nach Loosen von Selbstspielern befriedigen zu können.

Die Königlichen Lotterie-Einnehmer sind angewiesen, soweit sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Loose zur 175. Klassen-Lotterie abzulassen, jedem einzelnen der sich meldenden Loosekäufer mehrere von denjenigen Lotterie-Einnehmern zu bezeichnen, bei welchen noch Loose zu der genannten Lotterie zu haben sind.

Gleichzeitig wird unter Hinweis auf die Allerhöchste Verordnung vom 5 Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 261) und das Gesetz vom 29. Juli 1885 (Ges.-Samml. S. 217) auf das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß alle nicht Preußischen, von anderen Deutschen Bundesstaaten veranstalteten Lotterien den Strafverboten unterliegen.

Berlin, den 17. September 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Warnung vor dem Otto'schen sog. Lebensöl und dem sog. Lebenswecker.

118. Der ehemalige Bildhauer Franz Otto, hierselbst Bülowstraße 84 wohnhaft, verkauft mit seinem sogenannten Lebenswecker einen von einem gewissen Baunscheidt vor Jahrzehnten schon marktschreierisch zur Beseitigung aller denkbaren Krankheiten angepriesenen Schnepper-Geräth, sogenanntes Lebensöl.

Digitized by Google

Letzteres besteht nach amtlich veranlaßter chemischer Prüfung aus einem fetten Oel, welchem Krotonöl beigemischt ist. Die zum Preise von 3 Mark abgegebene Flasche Oel hat einen reellen Werth von etwa 30 Pfennig.

Der Gebrauch des Lebensweckers und des zugehörigen Oeles haben wiederholt üble Folgen gehabt. Das Publikum wird daher vor den genannten Mitteln gewarnt.

Berlin, den 20. September 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts Nr. 10 (Königin-Augustastraße 30).

48. Am 3. Oktober wird das Postamt Nr. 10 aus dem Gebäude Königin-Augustastraße 30 nach dem Hause Königin-Augustastraße 44 verlegt.

Berlin C, den 21. September 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Verlegung des Postamts Nr. 93 (Ostbahnhof.)

49. Am 1. Oktober wird das Postamt Nr. 93 (Zweigstelle des Postamts Nr. 34, Frankfurter Allee) aus dem Gebäude des Königl. Ostbahnhofs nach dem Hause Rüdersdorferstraße Nr. 31 verlegt.

Das Postamt führt künftig die Bezeichnung „Postamt Nr. 93 (Rüdersdorferstraße)".

Berlin C., den 23. September 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Erweiterung der Annahmebefugnisse der hiesigen Postanstalten in Bezug auf Telegramme und Rohrpostsendungen.

50. Vom 1. Oktober ab wird bei den hiesigen Postämtern

№ 4 (Stettiner Bahnhof),
№ 9 (Potsdamer Bahnhof),
№ 11 (Anhalter Bahnhof),
№ 17 (Schlesischer Bahnhof) und
№ 40 (Lehrter Bahnhof)

die Annahme von **Telegrammen** auch während der Nacht stattfinden, so daß dem korrespondirenden Publikum die Möglichkeit geboten wird, nach Dienstschluß der übrigen für die Annahme von Telegrammen vorhandenen Betriebsstellen außer bei dem Haupt-Telegraphen-Amt auch bei den genannten Postanstalten während der Nachtzeit Telegramme zur Auslieferung zu bringen.

Außerdem ist nunmehr auch allen denjenigen Postanstalten, welche sich bisher nur mit der Annahme gewisser Postsendungen zu befassen gehabt haben, die Befugniß zur Annahme von **Telegrammen und Rohrpostsendungen** während der für den Postdienst festgesetzten Schalterdienststunden übertragen worden, so daß in der Folge bei jeder Postanstalt in Berlin die Annahme von Telegrammen und Rohrpostsendungen stattfinden kann. Für die schnelle kostenfreie Beförderung der von den bezüglichen Postanstalten angenommenen derartigen Sendungen nach dem nächstgelegenen Rohrpostamte ist Fürsorge getroffen worden.

Berlin C., den 24. September 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Polizei-Verordnung

für die von der Braunkohlengrube Consolidirtes Centrum bei Schenkendorf nach dem Nottekanal führende schmalspurige Pferdebahn.

13. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705), der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265), des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1881 (G.-S. S. 179) und in Beziehung auf die Höhe der angedrohten Strafe auf Grund des § 144 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch für die von der Braunkohlengrube Consolidirtes Centrum bei Schenkendorf nach dem Nottekanal führende schmalspurige Pferdebahn unter Zustimmung des Amtsausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Zustand der Bahn.

§ 1. Die Eisenbahn, sowie der Uebergang über die Chaussee und der Zugang zum Nottekanal müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß der Betrieb, d. h. der Transport von Bergwerksprodukten und Materialien ohne Gefahr erfolgen kann.

§ 2. Am Uebergange über die Chaussee sind zu beiden Seiten der Bahn in 15 m Entfernung von denselben Warnungstafeln mit der Inschrift: „Achtung, wenn die Glocke des Zugführers ertönt" anzubringen (§§ 12, 13).

II. Zustand und Einrichtung der Betriebsmittel.

§ 3. Die Förderwagen müssen stets in dauerhaftem Zustande erhalten werden.

Der in den Zug einzustellende Bremswagen (§ 6) muß mit kräftig und zuverlässig wirkender Bremse versehen sein, welche von dem Zugführer auf dem Wagen stehend unmittelbar gehandhabt werden kann.

III. Einrichtung und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 4. Für die Beaufsichtigung und Ausführung des Pferde-Eisenbahn-Betriebes und der Verladung am Nottekanal hat die Unternehmerin die ausreichende Anzahl von Aufsichtsbeamten und Bedienungsmannschaften zu stellen.

Das Bahnpersonal besteht aus dem Betriebsführer der Grube Consolidirtes Centrum, den Aufsehern, Zugführern und Verladern. Als solche dürfen nur völlig unbescholtene, zuverlässige und insbesondere nüchterne Leute verwendet werden. Personen, welche diese Eigenschaften nicht besitzen oder sich unaufmerksam, unvorsichtig oder widersetzlich erweisen, sind aus dem Dienste beim Betriebe der Pferdebahn zu entlassen.

§ 5. Weder ein voller noch ein leerer Wagen darf auf dem Treidelweg stehen bleiben, ebenso dürfen Materialien und Geräthe nicht auf demselben gelagert werden. Das Personal der Bahn hat den mit Ziehen

Digitized by Google

von Canalschiffen beschäftigten Leuten immer Platz zu machen. Auf den Schiffen, die von der Geube aus beoder entladen werden, düefen weder Masten aufrecht stehen, noch sonstige erhöhte Gegenstände, durch welche das Treideln erschwert oder verhindert würde, vorhanden sein.

Die Sturzvorrichtung ist so einzurichten, daß niemals ein Wagen auf das Schiff oder in den Kanal herabfallen kann. Sollten einmal Kohlen oder andere Gegenstände in den Kanal fallen, so sind dieselben sofort aus demselben zu entfernen.

§ 6. Mehr als sieben Wagen dürfen nicht in einen Zug gebracht werden.

Bei jedem Zuge muß der Bremswagen (§ 3) an der Spitze desselben stehen.

§ 7. Vor einen Zug darf nur ein Pferd gespannt werden. Das Mitfahren fremder Personen ist sowohl beim beladenen als auch beim leeren Zuge verboten.

§ 8. Der Zugführer ist verpflichtet, stets die vor ihm liegende Bahnstrecke zu überschauen und den Zug sofort zum Stillstand zu bringen, wenn er Menschen, Thiere oder andere Hindeenisse auf der Bahn eeblickt.

§ 9. Der Betrieb der Bahn darf im Allgemeinen nur während der Tageszeit geführt werden. In Ausnahmefällen ist an dem Uebergange über die Chaussee und an dem Zugange zum Kanal ein Paar hellbeennender Laternen aufzustellen und eine solche ebenfalls am ersten und letzten Wagen des Zuges anzubringen. Auf dem Teeidelwege düefen weder Geeäthe noch Materialien während der Nachtzeit zurückgelassen werden.

§ 10. An den Stellen der Bahn, wo wegen der Neigung derselben gebremst weeden muß, darf die Geschwindigkeit des Zuges 1,26 Meter in der Sekunde nicht übersteigen.

Auf dem Uebergange über die Chaussee darf mit keinem Zuge Halt gemacht und an dieser Stelle die Geschwindigkeit der Züge nicht geößer sein als diejenige gewöhnlicher Lastfuhrweeke auf Landstraßen.

§ 11. An jedem Arbeitstage ist die Bahn durch einen Aufseher von einem Ende bis zum andern zu begehen und aufmerksam zu besichtigen.

IV. Signale.

§ 12. Der Zugführer muß eine kräftig tönende Glocke führen, um damit in 30 m Entfernung vor dem Uebergange über die Chaussee und bis auf derselben Zeichen zu geben (§§ 7, 13).

V. Bestimmnngen für das Publikum.

§ 13. An den Warnungstafeln (§ 2) müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Vieh, sobald die Glocke des Zugführers vernommen wird, Halt machen.

§ 14. Findet sich, daß Vieh an Stellen, wo Uebergänge nicht vorhanden sind, die Bahn betritt, so ist derjenige für etwa durch den Bahnbetrieb vorkommende Verletzungen verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über das Vieh vernachlässigt.

§ 15. Auf dem Uebeegange über die Chaussee darf mit Fuhrwerk oder einem sonstigen Transport niemals gehalten werden.

§ 16. Das Betreten der Bahn ist nur den beim Bahnbetriebe beschäftigten oder betheiligten Personen, sowie den in dir Ausübung ihres Dienstes befindlichen Berg-, Feldschutz-, Zoll-, Steuer- nnd Polizeibeamten erlaubt.

§ 17. Dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nnr an dem Uebergange über die Chaussee gestattet, und ist dabei jeder unnöthige Aufenthalt zu vermeiden.

§ 18. Jede Beschädignng der Bahn oder ihres Ueberganges über die Chaussee und ihres Zuganges zum Kanal, sowie das Auflegen von Steinen auf die Bahnoberfläche oder das Anbringen sonstiger Fahrhinderniſſe, die Nachahmung der Fahrsignale, Verstellung von Weichen, überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen sind verboten. Landwirthschaftliche Geräthe und Bäume oder andere schwerere Gegenstände dürfen über die Bahn nicht geschleift, sondern nur auf Rädern oder Schlitten geführt werden.

VI. Bahnpolizei und Beaufsichtigung.

§ 19. Der Grubenbetriebsführer, der Zugführer und die Bahnaufseher sind befugt und verpflichtet, die Funktionen der Bahnpolizeibeamten auszuüben nnd im Dienst besondere Abzeichen zu tragen. Sie sind in Bezug auf die Erhaltung der Bahn und den Betrieb auf derselben dem Königlichen Bergrevierbeamten, für die Ausführung und Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung, so weit sie das Publikum betreffen, den gewöhnlichen Organen der Landespolizei verantwortlich.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen voestehende Vorschriften von Seiten der Unternehmerin und ihrer Angestellten wirden nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, von Seiten des Publikums nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 144 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet, insofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die Strafe für die von Kindern (§ 56 des Strafgesetzbuches) begangenen Uebertretungen der §§ 7, 16, 17 und 18 diese Verordnung trifft diejenigen Personen, welche die ihnen obliegende Aufsicht über die Kinder unterlassen haben.

§ 21. Ein Anszug vorstehender Polizeiverordnung, welcher mindestens die §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 enthalten mnß, ist an dem Uebergange über die Chaussee nnd an dem Zugange zum Nottekanal anzuschlagen.

Halle, den 16. September 1886.
Königl. Oberbergamt.

Königs-Wusterhausen, den 16. September 1886.
Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ablauf der Gültigkeit von Tourbillets für die Berliner Stadtbahn ꝛc.

44. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadt-

bahn und der Berliner Ringbahn sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und für Kinder, einschließlich der Bündelbillets, welche mit dem Aufdruck:

„Gültig bis 31. Dezember 1886"

versehen sind, ihre Gültigkeit.

Die mit demselben Aufdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.

Berlin, den 21. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahme-Tarif für Getreide ꝛc. im Ostdeutsch-Ungarischen Eisenbahn-Verbande.

45. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt für den Verbands-Güter-Tarif, Theil II. — Heft 2 — im Ostdeutsch-Ungarischen Eisenbahn-Verbande ein neuer Ausnahme-Tarif für Getreide, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate, Oelsamen, Kleie und gebrauchte leere Säcke in Kraft. Etwaige Erhöhungen von Frachtsätzen, welche durch diesen Tarif herbeigeführt werden, erlangen erst mit dem 15. November d. J. Wirksamkeit. Exemplare dieses Tarifs sind bei den Güterkassen Breslau N./M., Frankfurt a. O. und Görlitz, sowie bei dem hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, käuflich zu haben. Berlin, den 25. Septrmber 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau.

64. Am 1. Oktober 1886 tritt der Nachtrag II. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau in Kraft.

Derselbe enthält:

1) Erweiterungen der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement,
2) Giltigkeit der Frachtberechnung für Kahlbude,
3) Aufnahme neu eröffneter Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg: Tralau, Neuteich, Marienau, Tiegenhof und Jamielnick vom 1. Oktober 1886 ab, Wrotzlawken vom 15. Oktober d. J. ab und Konojadt, Naymowo, Strasburg i. W., Seeresen und Carthaus vom 1. November d. J. ab,
4) Aufnahme neu eröffneter Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau; der Tag der Giltigkeit der Frachtberechnung wird später bekannt gegeben werden,
5) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs I. für Getreide ꝛc. für den Verkehr mit Posen und Neumühl-Kuzdorf,
6) Ermäßigte Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für Getreide ꝛc. im Verkehre mit Löbau i. W. und Mortung M.-Ml.-E.,
7) Aufnahme von Ausnahm:-Tarifsätzen für Getreide ꝛc. zwischen Ziegenhals tr. und Klaukendorf, Kl.-Gnie und Korschen,
8) Aufhebung des Ausnahme-Tarifsatzes für Getreide ꝛc. zwischen Schildberg und Schivelbein,
9) Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Ausnahme-Tarifs für Sprit und Spiritus zum Export von Breslau, Lissa, Kosel, Münsterberg und Posen nach Danzig, Königsberg, Neufahrwasser und Memel,
10) Berichtigungen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Tariferhöhungen treten erst mit dem 15. November d. J. in Kraft. An Stelle der im Nachtrag VI. aufgenommenen Entfernungen für die Stationen der Strecke Simonsdorf-Tiegenhof treten die in diesem Nachtrag aufgenommenen Entfernungen. Exemplare dieses Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 19. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs.

65. Am 1. Oktober d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Winterfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland.

Dasselbe ist bei allen Stationen bezw. Billet-Expeditionen des vorbezeichneten Bezirks, Bahnhofs-Buchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 20. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Königl. Oberförster Wiesmann in Tegel ist zum Forst-Amts-Anwalt beim Königlichen Amtsgericht Berlin II. für den Königl. Forstbezirk Tegel ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Friedrich Vogel ist zum I. Diakonus der Parochie der Stadtkirche in Cöpenick, Diözese Cöln-Land II., mit dem Wohnsitze in Friedrichshagen, bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus zu Treuenbrietzen, Wilhelm Heinrich Christian Krückeberg, ist zum Oberpfarrer zu Beelitz mit Schlunkendorf, Kaehnsdorf und Schaepe, Diözese Beelitz, und zum Superintendenten dieser Diözese bestellt worden.

An dem Joachimsthal'schen Gymnasium in Berlin ist der Oberlehrer Dr. Schröder zum Professor ernannt und der ordentliche Lehrer Adjunkt Dr. Nausester zum Oberlehrer befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in den Monaten Juli und August 1886.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: die Gerichtsassessoren Brandt, Spitzner, Dr. Harryers, Meydam, Fleischer, von der Linde und der Rechtsanwalt Lisiecki in Berlin zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten in Dobrilugk bezw. Schroda, Bütow, Ortelsburg, Oranienburg, Regenwalde und Waldenburg; der Landgerichtsrath Hesse in Cottbus zum Oberlandesgerichtsrath in Kiel.

Versetzt sind: der Amtsrichter Lautherius in Oranienburg an das Amtsgericht II. zu Berlin, der

Digitized by Google

Staatsanwalt Thielmann bei dem Landgericht I. in Berlin an das Kammergericht, die Staatsanwälte Unger in Landsberg a. W. und Balcke in Bromberg an das Landgericht I. zu Berlin, der Amtsrichter Buttler in Guben als Landrichter an das Landgericht daselbst, der Amtsrichter Sandersleben in Baerwalde U.-M. an das Amtsgericht zu Guben, der Landrichter von Dechend in Neuwied an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Rabert in Beeskow an das Amtsgericht zu Brandenburg a. H., der Amtsgerichtsrath Bardt in Frankfurt a. O. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst.

Pensionirt sind: der Amtsgerichtsrath Siemens in Brandenburg a. H. und der Landgerichtsrath Richter in Berlin.

Verstorben ist: der Landgerichtsrath Michaelis in Frankfurt a. O.

II. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Cohn, Lucas, Dr. Behmer, von Ranmer, von Thadden, Delbrück, Brisnick, Luckenbach, von Forckenbeck.

Versetzt ist: Koppe in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft die Gerichtsassessoren Sander, Köber, Carl Neumann, Flaminius, Fechner bei den Amtsgerichten zu Wusterhausen a. D., bezw. Calau, Lübben, Brandenburg a. H., Freienwalde a. O., der Gerichtsassessor Dr. Lövinson bei dem Landgericht zu Neu-Ruppin, der Rechtsanwalt Rosenfeld aus Brandenburg, der Kreisrichter a. D. Niewandt, die Gerichtsassessoren Guttmann, Hölck, Dr. Mühsam, Baron, Dr. Rosenfeld und Salo Sachs bei dem Landgericht I. zu Berlin.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Rosenberg bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. H. und der Rechtsanwalt Lisiecki bei dem Landgericht I. in Berlin.

Zu Notaren im Bezirke des Kammergerichts sind ernannt: die Rechtsanwälte Loeser in Storkow mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und Pietzsch in Sonnenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

III. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten Esternaux, Philippi, Korn, Dzialoszynski, Eckelt, von Viereck, Kronecker, Schmidt, Jahn, Levin, Kittel, Cohn, Bayer, Freiherr Roeder von Diersburg, von Bornstedt, Cohn, von Jagow, Persin, Liebenow, Heinemann.

Uebernommen sind: Dr. von Günther aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen, Dr. Hartogensis aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., Graf Carmer-Borne aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau, Schneider aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln, Matting aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind: Posner in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, Graf von Finckenstein in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, Kallmann in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

Entlassen sind: Graf von Potulicki, Kritzler, Bauendahl, Auffahrt, von Glasenapp Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Düring in Berlin I. bei dem Amtsgericht zu Belzig und Behne in Berlin II. bei dem Amtsgericht II. zu Berlin, der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Müller in Mittenwalde bei dem Amtsgericht zu Pritzwalk, der Ober-Sekretär bei dem Reichsgericht Eger bei dem Amtsgericht zu Dobrilugk.

Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: die Militair-Anwärter Hildebrand bei dem Landgericht I. zu Berlin und Heyer bei dem Amtsgericht zu Zielenzig, die Aktuare Reinsch bei dem Landgericht II. zu Berlin und Schiller bei dem Amtsgericht zu Neuwedell.

Zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern: die Militair-Anwärter Kerkow bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, Kösters bei dem Amtsgericht zu Friedeberg N.-M., der Gerichtsdiener Dreger in Lychen bei dem Amtsgericht daselbst.

Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Masche vom Landgericht I. an das Amtsgericht I. zu Berlin, der Gerichtsschreiber Ferdinand Becker vom Amtsgericht I. an das Landgericht I. zu Berlin, der Gerichtsschreiber Kuschel von Sorau an das Amtsgericht zu Frankfurt a. O., der Gerichtsschreiber Moritz vom Amtsgericht I. zu Berlin nach Sorau, der Gerichtsschreiber Lode von Cöpenick an das Amtsgericht I. zu Berlin.

Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Malchartzek in Dobrilugk, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Erdmann in Zielenzig, der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Grewe in Brandenburg a. H.

Verstorben ist: der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Baack in Brüssow und der Gerichtsschreiber Busch in Rathenow.

Entlassen ist: der etatsmäßige Gerichtsvollzieher C. F. W. Lehmann bei dem Amtsgericht I. zu Berlin im Disziplinarwege.

Vermischte Nachrichten.

Preis-Verzeichniß

der Königl. Landes-Baumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1. Oktober 1886/87.

Das Preis-Verzeichniß der Königl. Landes-Baumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1. Oktober 1886/87 liegt zur Einsicht bei sämmtlichen Landrathsämtern diesseitigen Bezirks, sowie bei den Magistraten zu Brandenburg a. H., Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen a. O. aus.

Potsdam, den 28. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Hindin, Arbeiter,	geboren 1868 zu St. Petersburg, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	21. August 1886.
2	Friedrich Stamm, Arbeiter,	ca. 50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Arensburg, Gouvernement Livland, Rußland, wohnhaft zuletzt zu Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	12. August 1886.
3	Anton Matuschka, Arbeiter,	geboren 1842 zu Beikowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	24. Juli 1886.
4	Johann Domnick, Müllergeselle,	geboren am 15. Mai 1862 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Bremen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	21. April 1886.
5	Wenzl Sedlacek, Schneider,	geboren am 4. Januar 1867 zu Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	19. August 1886.
6	Anna Ludwig, ledige Dienstmagd,	geboren am 26. Juli 1865 zu Hühnerwasser, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Bannbruch, Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Juli 1886.
7	William Schneiders, Kaufmann,	22 Jahre, geboren zu Mitau, Gouvernement Kurland, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	3. September 1886.
8	Karoline Schaad, Fabrikarbeiterin,	geboren am 12. März 1866 zu Wiesfelden, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. August 1886.
9	Benedict Angelo, Maurer,	geboren am 9. April 1851 zu Dolmeza, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	13. August 1886.
10	Franz Delgée, Erdarbeiter,	geboren am 29. Juli 1840 zu Hollogne sur Geer, Belgien, ortsangehörig zu Ligne, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	20. August 1886.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Königl. Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin vom 1. Oktober ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 8. Oktober **1886.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 30) № 1685. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 5. September 1886.

(Stück 31.) № 1686. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 13. September 1886.

(Stück 32.) № 1687. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 28. August 1886.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 9157. Kreisordnung für die Provinz Westfalen. Vom 31. Juli 1886.

№ 9158. Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886.

№ 9159. Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886.

(Stück 33.) № 9160. Gesetz, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1840 S. 109). Vom 8. September 1886.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Aichungsamt zu Havelberg betreffend.

221. Dem Aichungsamt zu Havelberg ist Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe die Befugniß zum Aichen von Waagen mit einer Tragfähigkeit bis 10000 kg verliehen worden.

Potsdam, den 4. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

222. Der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig sind zwei Pferde des Ziegeleibesitzers Engelhardt zu Dahlhausen und die Pferde des Bauern Engelhardt zu Schweinrich im Kreise Ostprignitz, weil sie im Juni d. J., wie sich nachträglich herausgestellt hat, mit einem rotzkranken, früher im Besitz des Pferdehändlers Calmon zu Pritzwalk gewesenen Pferde in Berührung gekommen sind. Dieselben sind daher bis zum 21. Dezember unter Observation gestellt werden.

Potsdam, den 1. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Notirung versorgungsberechtigter Jäger betreffend.

28. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu **Potsdam**, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Wiesbaden, Cöln und Trier, sowie bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solchee im laufenden Jahre den Forstversorgungeschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Stade, Cassel, Osnabrück und Erfurt.

Berlin, den 28. September 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten.

In Vertretung: Marcard.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Oktober 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Enteignung verschiedener Ladengrundstücke am Mühlendamm zu Berlin betreffend.

119. Nachdem auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden ist, daß die auf dem Mühlendamm unter Nr. 32a.—f. hierselbst belegenen Läden in die zukünftige Verbreiterung des Mühlendammes fallen, welche von der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Verbesserung der Landverkehrs-Verhältnisse ausgeführt werden soll, wird der bezügliche Plan in Gemäßheit der §§ 18 und 19 a. a. O. von

Digitized by Google

Freitag den 8. Oktober ab bis Freitag den 22. Oktober d. J. einschließlich in der Plankammer des hiesigen Magistrats während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind auf Grund des § 20 a. a. O. bis zum Ablauf dieser Frist bei dem Königl. Polizei-Präsidium, Abtheilung I. hierselbst anzubringen.

Berlin, den 27. September 1886.

Der Polizei-Präsident.

Aufgebot der Kaution eines Auswanderungs-Unternehmers.

120. Der Direktor Cael Diedrich Müller zu Hamburg, welcher unter dem 26. März 1885 zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausnahme der Provinz Hannover concessionirt worden ist, hat eine Kaution von 15000 M. bei der Polizei-Hauptkasse bestellt. Nachdem durch das Ausscheiden des rc. Müller aus seiner Stellung als Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packet-Schiffahrtsgesellschaft die ihm ertheilte Concession erloschen ist, wird solches in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des rc. Müller herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidium geltend gemacht werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 27. September 1886.

Der Polizei-Präsident.

Straßen- und Brückenbenennung.

121. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der zwischen der Eisernen Brücke und der Friedrichs-Brücke belegenen Strecke der Straße „am neuen Packhof" den Namen „Museumstraße" und der zwischen dem neuen Museum und dem Steuerverwaltungsgebäude belegenen, nach dem bisherigen Packhofe führenden Strecke dieser Straße den Namen „Kleine Museumstraße", sowie der im Zuge der Melchiorstraße belegenen Fußgängerbrücke über den Louisenstädtischen Kanal den Namen „Melchior-Brücke" beizulegen.

Berlin, den 28. September 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Den Assistenten des Gewerberaths für Berlin betreffend.

122. Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe den bisherigen Assistenten vom chemischen Laboratorium an der Königlichen Bergacademie Dr. Sprenger mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Assistenten des Gewerberaths für Berlin beauftragt hat, sind demselben diese Geschäfte am 25. d. M. überwiesen worden.

Demselben steht nach § 139b. der Gewerbe-Ordnung das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Dagegen ist er zur Geheimhaltung der durch diese Revision amtlich zu seiner Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebs-Verhältnisse verpflichtet worden.

Berlin, den 29. September 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Neue Telegraphenanstalt betreffend.

51. Bei dem Postamt № 9 (Potsdamer Bahnhof) hierselbst ist eine neue Telegraphenbetriebsstelle eröffnet worden, welche mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, an welchen dieselbe von 9 Uhr V. bis 5 Uhr N. geschlossen ist, ununterbrochenen Dienst abhält.

Berlin C., den 1. Oktober 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr.

46. Am 1. Oktober d. J. tritt zum Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr ein Nachtrag II. in Kraft. Derselbe enthält neben Ergänzungen und Berichtigungen die Einführung direkter Frachtsätze für Rawa ruska transit (Rußland) und die Aufhebung der Frachtsätze für St. Egidien und Rottwerndorf der Sächsischen Staatsbahnen, sowie für sämmtliche Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Köln (rechtsrheinisch).

Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Breslau N.-M., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a. O., Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz käuflich zu haben.

Berlin, den 24. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

47. Mit dem 10. November d. J. treten die in den Ausnahmetarifen für den Transport von Steinkohlen und Kokes von Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau nach diesseitigen Stationen vom 15. November 1884 und nach Stettin transito seewärts rc. vom 15. Juli 1883 enthaltenen Frachtsätze für **Hohenzollerngrube N. O.-U.-E.** in Folge Abbruchs des Anschußgeleises von der vormaligen Rechte Oder-Ufer-Bahn nach dieser Grube außer Kraft. Vom genannten Tage ab werden Kohlensendungen aus der Hohenzollerngrube nur zu den Frachtsätzen für Hohenzollerngrube O.-S. E. abgefertigt.

Berlin, den 27. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Berichtigungen eines Nachtrages zum Tarif für den Rumänisch bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutschen Maisverkehr.

48. Mit dem 1. Oktober bezw. — soweit Erhöhungen herbeigeführt werden — mit dem 1. Dezember d. J. treten zu dem am 1. September d. J. zur Einführung gelangten Nachtrag I. zum Tarif für den **Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutschen Maisverkehr** nachstehende Berichtigungen in Kraft:

Digitized by Google

Seite 9. Der Frachtsatz Briesen-Zuczka transito beträgt 3,03, nicht 3,08 M. Der Frachtsatz Halbe-Zuczka transito beträgt 3,09, nicht 3,06. Der Frachtsatz Königs-Wusterhausen-Zuczka transito beträgt 3,09, nicht 3,06.

Seite 10. Der Frachtsatz Podelzig-Zuczka transito beträgt 3,03, nicht 3,08. Der Frachtsatz Schönfließ-Zuczka transito beträgt 3,03, nicht 3,07 pro 100 kg.

Berlin, den 29. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Tarife für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin.

66. Am 15. Oktober d. J. tritt zum Tarife für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 18 in Kraft.

Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarifänderungen Beförderungspreise für den Verkehr zwischen Wrozlawken und Berlin, sowie am 1. November d. J. in Kraft tretende Beförderungspreise für den Verkehr zwischen Konojadt, Naymowo und Strasburg i. Westpr. einerseits und Berlin andererseits über Thorn—Posen—Frankfurt a./O. Näheres ist bei den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 26. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

An Stelle des vom 1. Mai d. J. ab an die Kgl. Regierung in Breslau versetzten Regierungs-Schul- und Consistorialrath Eismann ist der Regierungs- und Schul-Rath Dr. Dittmar an die Kgl. Regierung zu Potsdam versetzt und am 1. Oktober d. J. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der bei der hiesigen Königl. Regierung beschäftigte Regierungs-Assessor Hemptenmacher ist durch Allerhöchste Ordre vom 2. September d. J. zum „Regierungs-Rath" ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des Lieutenants von Schmidt zu Hirschfelde, welcher den Bezirk verlassen hat, der Oberinspektor Raute daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XIV. Hirschfelde ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Lange ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Die Civil-Anwärter Gustav Drömer, Max Sieber und Emil Seehaus sind zu Regierungs-Civil-Supernumerarien ernannt worden.

Die Revier-Försterstelle Grünau zu Steinbinde in der Oberförsterei Coepenick ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Revier-Förster Steiner zu Beerenbusch, Oberförsterei Menz, übertragen worden.

Die Revier-Försterstelle Beerenbusch in der Oberförsterei Menz ist vom 1. Oktober d. J. ab vorläufig probeweise dem Förster Schmidt zu Buchheide, Oberförsterei Zechlin, übertragen worden.

Die Försterstelle Buchheide in der Oberförsterei Zechlin ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Schinn zu Sellenwalde, Oberförsterei Menz, übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind a. der Regierungs-Assessor Dr. jur. Kapp als Hilfsarbeiter eingetreten, b. der Militär-Supernumerar Morgenstern Behufs Uebertritts zum Kaiserlichen Patent-Amte, sowie der Kanzlei-Diätar Lissau Behufs Uebertritts zur Ober-Militär-Examinations-Kommission ausgeschieden, c. der Kanzleidiener Görnemann I. als Steuererheber und der Militär-Anwärter Hartmann als Kanzleidiener angestellt.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Metzelthin, Diözese Wusterhausen, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schinkel zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Langerwisch, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Müller, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 rc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Ruhlsdorf, Diözese Bernau, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Fahrendholz, am 1. Juni d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehenen Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39.

Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Simon Sécácz, Drahtbinder,	geboren am 1. November 1863 zu Visoka, Komitat Trentsin, Ungarn, ortsangehörig zu Kollarowicz, ebendas., wohnhaft zuletzt in Gräfentonna, Sachsen-Koburg-Gotha,	versuchter Straßenraub und schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4ten Juli 1882),	Herzoglich Sächsisches Staatsministerium zu Gotha,	8. Septemb. 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Moses Herz Beer, (alias August Lechner), Buchbinder,	geboren 1861 zu Tarnow, Galizien, ortsangehörig zu Lowo, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	10. Septemb. 1886.
2	Antonio Vignola, Feldarbeiter,	44 Jahre, wohnhaft zuletzt in Vietri, Provinz Neapel, Italien (Geburtsorts- und Heimathsort nicht ermittelt),	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stralsund,	desgleichen.
3	Josef Grzadziel, Hutmacher,	geboren am 14. Januar 1857 zu Andrychau, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	2. Septemb. 1886.
4	Barbara Arwei, Zigeunerin, ledige,	14 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altendorf, Bezirk Oderberg, Oesterreich.-Schlesien,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. August 1886.
5	Christof Johann Paul, Arbeiter (Spinner),	geboren am 21. Juli 1852 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Hof, Bayern,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	10. Septemb. 1886.
6	Johann Hamburger, Gärtner,	geboren am 25. Februar 1867 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	6. Septemb. 1886.
7	Julius Dolezal, Kommis,	geboren am 1. November 1863 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Turcovice, Bezirk Czaslau, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Nürnberg, Bayern,	Betrugsversuch und Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	20. Juli 1886.
8	Franz Zihla, Gärtner,	geboren im März 1861 zu Königshof, Bezirk Horowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	14. August 1886.

Digitized by Google

Nr. Lauf. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6
9	Franz Mareck, Schlossergeselle,	geboren am 21. April 1857 zu Pribram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Führung falschen Zeugnisses und falsche Namensangabe,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	18. August 1886.
10	Johann Fingel, Schlosser,	geboren am 2. August 1848 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Jannowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
11	Wenzel Konapick, Fleischergeselle,	geboren am 7. Januar 1868 zu Bischofteinitz Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München II.,	31. August 1886.
12	Friederike Bareither, ledige Weberstochter,	geboren am 16. Oktober 1853 zu Grün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Krugsreuth, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Beilngries,	1. Septemb. 1886.
13	a. Aloi Winterstein, Schirmmacher und Gymnastiker, b. dessen Ehefrau Auguste, geborene Schmidt, c. deren Kinder Sophie und Johann,	26 Jahre, geboren zu Genf, Schweiz, 23 Jahre, geboren zu Nordassel, Braunschweig,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	17. August 1886.
14	Die Zigeunerfamilien: a. Wilhelm Engelberth, Musiker u. Gymnastiker, b. dessen Ehefrau Henriette, geb. Meinhardt,	geboren am 28. März 1855 zu Antwerpen, Belgien, geboren am 2. April 1859 zu Lindlar, Regierungsbezirk Köln, Preußen,	desgleichen,	Großherzogl. Hessisches Kreisamt Gießen,	17. August 1886.
	c. deren Kinder: Katharina, Juliane,	geboren 1882 und 1883,			
	d. Nathan Engelberth, Bruder von a., Musiker u. Gymnastiker, e. dessen Ehefrau Katharina, geborene Bamberger,	geboren 1856 zu Brüssel, Belgien, geboren 1861 zu Kalbach, Bayern,	desgleichen,		
	f. deren Kind: Robert,	geboren am 9. Januar 1886 in der Bayerischen Pfalz,			
	g. Karoline Engelberth, geb. Jahn, Wittwe (Mutter von a. u. e.), h. deren Tochter Anna, ledig,	geboren 1821 zu Brüssel, Belgien, geboren 1868, alle sind angeblich Belgische Staatsangeh.,	desgleichen,		

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Michael Beck, Goldarbeiter,	geboren am 10. Juni 1848 zu Lochau, Bezirk Bregenz, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	3. Septemb. 1886.
16	Die Zigeunerfamilie: a. Christian Steinbach, b. dessen Ehefrau Elisabetha, geborene Kiefer, c. deren Kinder: Josef, Johann, Anna, Katharina, Robert,	geboren 1838 oder 1839 zu Lyon, Frankreich, geboren 1838, geb. 1869 bezw. 1876, 1881, 1882 und 1884, (angeblich Französische Staatsangehörige),	Landstreichen,	Großherzogl. Hessisches Kreisamt Gießen,	17. August 1886.
17	Mendel Traurig, Handelsmann,	63 Jahre, aus Wisnicz, Bezirk Krakau, Galizien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. August 1886.
18	Hirsch Traurig, Handelsmann,	34 Jahre, aus Wisnicz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Die durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 7. November v. J. verfügte Ausweisung des Karl Albert Reutimann (Amtsblatt für 1885 S. 470) aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 41. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. Oktober 1886.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

223. **Verordnung,**
betreffend das Vorfahr- und Vorschleuserecht der Dampfschiffe und ihrer Anhänge.

In Folge höherer Autorisation treffe ich hiermit folgende Bestimmungen über das Vorfahr- und Vorschleuserecht der Dampfschiffe und ihrer Anhänge auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen:

§ 1.

Es wird ertheilt:

1) das **Vorfahrrecht** bei den Brücken allen Dampfschiffen einschließlich der etwaigen Anhänge,
2) das **Vorschleuserecht**
   a. allen Dampfschiffen nebst den zugehörigen Handkähnen,
   b. den nur zum Personentransport bestimmten Anhängen der Dampfschiffe,
   c. den Anhängen der Dienstdampfboote der Königlichen Wasserbauverwaltung,
   d. den übrigen Dampfschiffsanhängen, wenn sie bei der Ankunft vor einer Schleuse dem Schleusenmeister nachweisen, daß sie bereits auf einer Strecke von wenigstens 30 km oder, wenn ihr Abfahrtsort oder der Punkt, von welchem ab sie geschleppt werden durften, in geringerer Entfernung von der Schleuse belegen ist, von dem Abfahrtsorte beziehentlich von dem ebenbezeichneten Punkte ab geschleppt worden sind.

§ 2.

Zugleich werden außer Kraft gesetzt:

a. die Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. April 1878 über das Vorfahr- und Vorschleuserecht der Dampfschiffe und ihrer Anhänge, veröffentlicht unterm 16. April 1878 im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für 1878 Seite 132 und unterm 27. April 1878 beziehentlich unterm 16. April 1886 im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1878 Seite 128 beziehentlich für 1886 Seite 177,
b. die Abänderung der in diesem § 2 unter a. bezeichneten Bestimmungen, veröffentlicht unterm 9. Juni 1882 im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1882 Seite 231,
c. der § 4 der Polizeiverordnung vom 4. April 1885, betreffend die Dampfschiffahrt und die Beleuchtung der Fahrzeuge auf dem Friedrich-Wilhelmskanal, sowie dem Brieskower See und der Spree von Neuhaus bis zur Mündung des Unterkanals der Schleuse zu Fürstenwalde, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für 1885 Seite 97 und abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1886 Seite 6 der ersten Beilage zum Stück 14.

Potsdam, den 25. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 15. Oktober **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 1. Wahlkreis der Stadt Berlin.

13. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 1. Wahlkreis der Stadt Berlin, Fabrikbesitzer Ludwig Loewe daselbst verstorben ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Zu diesem Zweck habe ich den Herrn Stadtsyndikus Eberty in Berlin zum Wahlkommissar und den Herrn Stadtrath Wolff daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt, auch den Tag der Wahlmänner-Ersatzwahlen auf

den 4. November d. J.,

sowie den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf

den 11. November d. J.

festgesetzt. Potsdam, den 8 Oktober 1886

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schiffahrtssperre betreffend.

224. Für die Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:

1) vom 10. Dezember 1886 bis einschließlich 25. März 1887:

der Finowkanal zwischen den Leesenbrücker und Grafenbrücker Schleusen, sowie zwischen den Eberswalder und den Lieper Schleusen;

2) vom 15. Dezember 1886 bis einschließlich 15. März 1887:

der Oranienburger Kanal von den Oranienburger bis zu den Pinnower Schleusen und der Ruppiner Kanal von der Hohenbruch- bis zur Friedenthaler Schleuse;

3) vom 15. Dezember 1886 bis einschließlich 15. März 1887:

der Voßkanal von der Bischofswerder Schleuse bis zum Finowkanal;

4) vom 15. Dezember 1886 bis einschließlich 1. März 1887:

die Schleusen des Storkower Kanals zu Wendisch-Rietz und Kummersdorf;

5) vom 1. Januar 1887 bis einschließlich 1. März 1887:

die Brandenburger Stadtschleuse.

In den Kanalhaltungen 1 und 2 dürfen weder Fahrzeuge noch Flöße überwintern.

Potsdam, den 9. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken der Berlin—Lehrter und Berlin—Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und derjenigen der Berlin—Pots.am—Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder betreffend.

225. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. (Amtsblatt S. 235/36) veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Drehbrücke der Berlin—Lehrter Eisenbahn über die Havel bei Spandau und diejenigen der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder vom 1. Oktober d. J. ab für die Gültigkeitsdauer des neuen Winterfahrplans für die Durchfahrt der Schiffe ꝛc. geöffnet sein werden mit dem Bemerken, daß die Oeffnungszeiten der Drehbrücke der Berlin—Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau dieselben geblieben sind, wie sie während des Sommers waren.

I. Brücke der Berlin—Lehrter Eisenbahn bei Spandau.

Vorm.	von	1	Uhr	55	Min.	bis	2	Uhr	52	Min.,
"	"	3	"	12	"	"	4	"	58	"
"	"	6	"	4	"	"	6	"	36	"
"	"	6	"	59	"	"	7	"	20	"
"	"	8	"	49	"	"	9	"	2	"
Nachm.	"	12	"	28	"	"	12	"	42	"
"	"	1	"	16	"	"	1	"	43	"
"	"	2	"	19	"	"	2	"	49	"
"	"	3	"	9	"	"	3	"	25	"
"	"	3	"	48	"	"	4	"	35	"
"	"	5	"	57	"	"	6	"	22	"
"	"	6	"	42	"	"	7	"	6	"
"	"	8	"	44	"	"	9	"	48	"
"	"	10	"	35	"	"	11	"	22	"

II. Brücken der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn.

A. bei Potsdam.

1)	Vorm.	von	5	Uhr	30	Min.	bis	6	Uhr	17 Min.,
2)	"	"	8	"	8	"	"	8	"	35 "
3)	"	"	10	"	12	"	"	10	"	36 "
4)	"	"	11	"	47	"	"	12	"	9 "
										Nachm.,
5)	"	"	12	"	26	"	"	12	"	44 Min.,
6)	"	"	1	"	9	"	"	1	"	21 "
7)	"	"	2	"	5	"	"	2	"	19 "
8)	"	"	4	"	5	"	"	4	"	36 "
9)	"	"	4	"	53	"	"	5	"	22 "

Die Oeffnungszeiten zu 5, 6 und 7 sind vorzugsweise für Dampfer bestimmt, ausnahmsweise können jedoch auch andere Fahrzeuge durchgelassen werden.

Digitized by Google

B. bei Werder.

Vorm.	von	5	Uhr	30	Min.	bis	6	Uhr	10	Min.,
"	"	8	"	—	"	"	8	"	40	"
"	"	10	"	10	"	"	10	"	45	"
"	"	11	"	40	"	"	12	"	30	"
									Nachm.,	
"	"	1	"	26	"	"	1	"	50	Min.,
"	"	3	"	—	"	"	3	"	30	"
"	"	4	"	—	"	"	6	"	—	"
"	"	6	"	52	"	"	7	"	50	"

Die Oeffnungszeiten sämmtlicher Brücken in den Morgen- und Abendstunden verändern sich im Laufe der Zeit insofern, als vor Sonnenaufgang nicht geöffnet und mit Sonnenuntergang geschlossen wird.

Potsdam, den 8. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Verpachtung von Apotheken betreffend.

226. Abweichend von den Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 19. Mai 1821 (v. Kamptz. Annal. Band 5 S. 457), welches die Verpachtung von Apotheken als den medizinal-polizeilichen Interessen widersprechend und mit den Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 unvereinbar verbietet, geht der Erlaß vom 28. Februar 1870 (Eulenberg, Medizinal-Wesen S. 482) von der Annahme aus, daß nach dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung die Verpachtung der Apotheken nicht beanstandet werden könne. Zur Begründung dieser Ansicht wird darauf hingewiesen, daß die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, einer amtlichen Kognition nicht zu

227. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm										Uebrige Markt-: Es	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Rindfleisch: von der Keule	Rindfleisch: Bauchfleisch
		M. Pf	M. Pf	M. Pf.	M. Pf	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 91	11 98	11 28	11 46	24 80	33 89	35 56	4 53	3 91	2 66	3 90	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 97	— —	13 70	22 50	50 —	50 —	3 40	6 —	— —	5 20	1 30	1 10
3	Bernau	16 —	12 80	15 02	12 94	26 50	31 25	44 50	4 —	5 66	— —	5 39	1 25	1 10
4	Beandenburg	15 20	12 98	13 02	13 60	23 50	26 50	34 —	3 50	4 50	— —	5 —	1 30	1 —
5	Dahme	15 59	12 80	12 86	12 44	40 —	50 —	50 —	2 50	5 —	3 50	6 50	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 13	13 13	17 —	14 11	23 —	24 —	26 —	4 —	6 —	— —	5 —	1 20	1 —
7	Friesack	— —	12 90	— —	13 50	28 —	32 —	38 —	3 50	4 50	— —	5 —	1 30	1 05
8	Havelberg	15 15	12 15	12 45	11 88	19 —	32 —	33 —	4 25	4 —	3 50	5 25	1 20	1 —
9	Jüterbog	15 75	13 —	12 50	12 25	24 —	30 —	44 —	3 —	4 50	— —	6 —	1 20	1 —
10	Luckenwalde	16 36	13 35	12 62	11 99	35 —	35 —	45 —	3 —	4 25	— —	4 75	1 20	1 20
11	Perleberg	15 57	12 24	12 76	11 81	17 —	33 —	43 —	3 97	4 54	— —	5 59	1 40	1 10
12	Potsdam	15 95	13 13	14 83	13 80	27 —	35 —	47 —	3 92	5 33	— —	5 41	1 34	1 07
13	Prenzlau	15 28	11 99	12 06	11 76	21 56	30 —	32 —	3 89	4 50	3 50	4 —	1 20	— 95
14	Pritzwalk	14 50	12 02	11 67	10 87	15 50	23 75	28 75	3 76	3 75	3 02	3 98	1 30	1 05
15	Rathenow	14 93	12 31	12 14	11 79	30 —	31 —	38 —	3 11	3 80	— —	4 05	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	12 07	12 57	12 30	30 —	32 —	42 —	3 49	4 50	— —	4 —	1 30	1 05
17	Schwedt	17 —	12 70	12 40	13 08	33 33	40 —	33 33	3 —	4 60	— —	4 80	1 20	1 —
18	Spandau	16 63	12 65	14 75	13 25	25 —	35 —	37 50	3 75	4 75	— —	4 75	1 40	1 20
19	Strausberg	16 20	12 98	15 30	15 99	25 —	30 50	35 —	3 33	5 94	— —	6 48	1 20	1 10
20	Teltow	15 90	12 75	14 13	12 64	26 —	32 —	44 08	4 —	5 79	— —	— —	1 25	1 10
21	Templin	15 —	12 —	12 —	12 —	18 —	40 —	40 —	3 —	5 —	— —	6 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	15 75	12 75	— —	12 44	22 —	26 —	30 —	3 28	4 36	— —	4 36	1 20	1 —
23	Wittstock	14 97	11 95	12 —	11 52	14 —	30 —	45 —	4 37	4 —	3 —	6 —	1 —	— 90
24	Wriezen a. O.	15 34	12 30	12 30	12 08	22 —	27 80	32 20	3 46	4 92	3 25	4 45	1 30	1 10
	Durchschnitt	15 19	12 58	13 13	12 63	— —	— —	— —	3 58	4 75	— —	5 04	— —	— —

Potsdam, den 9. Oktober 1886.

Digitized by Google

unterziehen sei. Diese Ausführung erscheint indessen, auch wenn die Grundsätze der Gewerbeordnung über die Stellvertretung hinsichtlich der Apotheken für anwendbar erachtet werden, aus dem Grunde nicht haltbar, weil als Stellvertreter im Sinne der Gewerbe-Ordnung nur solche Personen angesehen werden können, welchen das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers übertragen ist. Da diese Voraussetzungen — vergl. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1878 (Oppenhof, Rechtspr. Bd 19 S. 589), Erk. des Ober-Verw.-Gr. vom 10 Mai 1893 (Reger, Entsch. der Gerichte rc. Bd. 4 S. 21 ff.), Erk. des Reichsgerichts vom 4. März 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 419) — bei einem Pächter nicht zutreffen, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren unter gleichzeitiger Aufhebung des erwähnten Erlasses vom 28. Februar 1870, fortan die Verpachtung von Apotheken, soweit dieselbe nicht für bestimmte Fälle durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich gestattet ist, nicht mehr zuzulassen und die Auflösung der dieser Anordnung zuwider zur Zeit bestehenden Pachtverhältnisse, sobald dies nach den Bestimmungen der Pachtverträge ausführbar ist, in geeigneter Weise herbeizuführen.

Berlin, den 21. September 1886.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

M. 7059. In Vertretung: gez. Lucanus.

An sämmliche Königl. Regierungs-Präsidenten, den Königl. Polizei-Präsidenten hier und sämmtliche Königliche Regierungen.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 4. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Preise im Monat September 1886.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats: Es kostet je 1 Kilogramm											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler	Java-Kaffee: gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hies.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 10	1 60	2 33	3 42	— 25	— 24	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	2 20	2 70	2 82	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 45	— 45	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 16	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 80	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	3 20	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 20	— 20	1 80
1 10	1 10	1 10	1 60	2 37	3 20	— 30	— 24	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 60	2 20	3 —	— 26	— 20	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 85	1 20	1 60	2 40	3 40	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 22	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 24	1 12	1 18	1 60	2 17	3 35	— 33	— 28	— 50	— 45	— 45	— 45	— 45	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60
1 05	— 80	— 93	1 70	2 38	3 40	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 30	— 20	1 60
1 09	— 86	1 —	1 54	2 11	2 50	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 60	3 10	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 56	— 26	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 70	2 29	3 30	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	2 75	3 03	— 20	1 60
1 —	— 95	1 —	2 —	2 40	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 35
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 98	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 30	1 25	1 17	1 60	2 20	2 60	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 —	— 60	1 —	1 60	2 40	3 60	— 28	— 23	— 43	— 43	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 30	2 93	— 30	— 22	— 50	—	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
1 03	— 65	— 97	1 60	2 26	2 83	— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 15	1 10	1 15	1 40	2 26	3 20	— 20	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Viehseuchen.

228. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Gutes Dannenwalde, Kreis Ostprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 5. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

229. Die Räude ist bei einem Pferde des Büdners Carl Braklow zu Cappe, Kreis Templin, aufgetreten.

Potsdam, den 8. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

230. Am Milzbrand ist eine Kuh auf dem Gute Zernitz im Kreise Ostprignitz gefallen.

Potsdam, den 11. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1886.

123. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	71 Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	15	"	99 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	26 "
"	"	"	Roggen (gut)	13	"	03 "
"	"	"	do. (mittel	12	"	82 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	53 "
"	"	"	Gerste (gut)	17	"	40 "
"	"	"	do. (mittel)	14	"	92 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	18 "
"	"	"	Hafer (gut)	14	"	42 "
"	"	"	do. (mittel)	12	"	92 "
"	"	"	do. (gering)	11	"	37 "
"	"	"	Erbsen (gut)	19	"	75 "
"	"	"	do. (mittel)	17	"	45 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	25 "
"	"	"	Richtstroh	5	"	59 "
"	"	"	Heu	5	"	25 "

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	26	Mark	87 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	31	"	— "
"	"	"	Linsen	44	"	31 "
"	"	"	Kartoffeln	3	"	99 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	25 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	09 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	25 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	15 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	41 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	20 "
"	60	Stück	Eier	2	"	79 "

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	50 "
"	"	"	Linsen	35	"	— "
"	"	"	Kartoffeln	3	"	50 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	10 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	— "
für	1	Klgr.	Schweinefleisch	1	Mark	20 Pfg.,
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	10 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	10 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	30 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	20 "
"	60	Stück	Eier	2	"	71 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1886:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			42 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			28 "
"	1	"	Gerstengraupe			50 "
"	1	"	Gerstengrütze			45 "
"	1	"	Buchweizengrütze			45 "
"	1	"	Hirse			45 "
"	1	"	Reis			70 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30 "
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	16 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50 Pf.
"	1	"	Roggenmehl № 1			25 "
"	1	"	Gerstengraupe			60 "
"	1	"	Gerstengrütze			50 "
"	1	"	Buchweizengrütze			40 "
"	1	"	Hirse			40 "
"	1	"	Reis (Java)			60 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20 "
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	"	80 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	60 "

Berlin, den 5. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Eröffnung des Liquidationsverfahrens über den Arbeiter-Bezirks-Verein für den Osten Berlins.

124. Nachdem das auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des **Arbeiter-Bezirksvereins für den Osten Berlins** endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über den genannten Verein eröffnet und in Gemäßheit des § 7 des obengenannten Reichsgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des Vereins der Königliche Criminal-Kommissar von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 18, hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden diejenigen, welche dem verbotenen Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Criminal-Kommissar von Kracht, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig

Digitized by Google

erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 4. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ertheilung von Wandergewerbescheinen für 1887.

125. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche für das Kalenderjahr 1887 außerhalb Berlins im Umherziehen ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, zu welchem nach dem Gesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, an Stelle des bisherigen „Legitimationsscheines" ein „Wandergewerbeschein" erforderlich ist, werden hierdurch in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, dasselbe unverzüglich schon jetzt anzumelden. Die betreffenden Gesuche sind regelmäßig bei dem unterzeichneten Königlichen Polizei-Präsidium einzureichen. Die demnächst von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ausgefertigten Gewerbescheine sind seiner Zeit bei der Königlichen Steuerkasse, Hinter dem Gießhause Nr. 1 pt., gegen Zahlung der mittelst besonderen Benachrichtigungsschreibens genannter Direktion bekannt gegebenen Steuer einzulösen.

Nur diejenigen Personen, welche ausschließlich nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbieten wollen, und deshalb eines Wandergewerbescheins nicht bedürfen, haben den erforderlichen Gewerbeschein direkt bei der unterzeichneten Königlichen Steuerdirektion, Abtheilung für Gewerbesteuer, hinter dem Gießhause Nr. 1 I., nachzusuchen.

Berlin, den 7. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Königl. Direktion

für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Tarif für den Güterverkehr nach den unteren Donauländern.

49. Am 1. Oktober d. J. ist für den Verkehr von Stationen der Preußischen Staatsbahnen, der Sächsischen Staatsbahnen und der Station Frankfurt a. M., der Main-Neckarbahn nach Halbstadt, Myslowitz, Oderberg und Oswieeim transito **für Güter zum Export nach den unteren Donauländern (Rumänien, Serbien, Bulgarien)** ein neuer Tarif in Kraft getreten, durch welchen die Exporttarife nach Rumänien vom 1. Oktober 1884 und 1. Mai 1885, der Exporttarif nach Serbien vom 1. April 1885 und die im Exporttarif von Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirkes Frankfurt a. M. und der Station Frankfurt a. M. der Main-Neckarbahn vom 1. Juli 1885 für Oderberg transito enthaltenen Frachtsätze zur Aufhebung gelangen.

Der neue, wesentlich erweiterte Tarif enthält Frachtsätze für Eilgut, Stückgut, die Allgemeinen Wagenladungsklassen A. B. und die Spezialtarife; Ausnahmetarife für Eisenwaaren, Faconeisen, Maschinen, Heringe und Colonialwaaren. Die Sätze desselben finden im **Rückvergütungswege** und zwar auf alle diejenigen Sendungen Anwendung, welche von der Deutsch-Oesterreichischen Grenze direkt per Eisenbahn oder im combinirten Eisenbahn- und Wasserwege nachweislich — unter Beachtung der im Tarife enthaltenen Control-Vorschriften — nach den unteren Donauländern befördert worden sind.

Soweit in dem neuen Tarif für einige Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Köln (rechtsrh.) und Elberfeld Frachtsätze nicht wieder vorgesehen sind, behalten die bezüglichen Sätze der früheren Exporttarife noch bis zum 1. Dezember Giltigkeit.

Exemplare des Tarifes sind bei unseren Güterkassen Stettin, Görlitz, Breslau N.-M., Frankfurt a. O., Dresden-Friedrichstadt, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz zum Preise von 0,95 Mark zu beziehen.

Berlin, den 4. Oktober 1886.

Königl Eisenbahn-Direktion.

Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden.

50. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokalverkehr der Bahnstrecken des diesseitigen Direktions-Bezirks (mit Ausnahme der Berliner Stadt- und Ringbahn-, sowie der Vorort-Verkehre) ein neuer Tarif, Theil II., enthaltend Tarifstabellen, in Kraft, durch welchen theils Ermäßigungen, theils geringe Erhöhungen der gegenwärtigen Taxen eintreten.

Die durch diesen Tarif außer Geltung tretenden seitherigen Tarife sind im Eingange des Ersteren besonders aufgeführt.

Berlin, den 8. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Deutsch-Polnischer Verband.

67. Im Deutsch-Polnischen Verbande wird mit Giltigkeit vom 15. November 1886 im Verkehr nach und von Stationen der Lodzer Fabrikbahn eine Stationsgebühr für volle Wagenladungen in Höhe von 1,22 Kopeken pro 100 kg und im Verkehr nach und von Stationen der Iwangorod-Dombrowaer Bahn eine gleiche Gebühr in Höhe von 0,61 Kopeken pro 100 kg für solche Sendungen erhoben, deren Auf- und Abladen von den Parteien selbst bewirkt wird.

Bromberg, den 2. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion

als geschäftsführende Verwaltung.

Nachtrag zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn.

68. Mit dem 1. November 1886 tritt zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits vom 25. März 1882 der Nachtrag VIII. in Kraft; derselbe enthält:

a. Einbeziehung der Stationen der Strecke Praust-Carthaus des Bezirks Bromberg,

Digitized by Google

b. Ermäßigung der direkten Frachtsätze für die Station Marggrabowa,
c. Berichtigungen

und kann durch die Billet-Expeditionen der Verband-Stationen beider Verwaltungen bezogen werden.

Bromberg, den 6. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Haltestelle Roggenhausen für den beschränkten Wagenladungs-Güterverkehr.

69. Mit dem 15. Oktober 1886 wird die zwischen Graudenz und Garnsee belegene Haltestelle Roggenhausen für den beschränkten Wagenladungs-Verkehr eröffnet. Der Frachtberechnung werden die im Kilometerzeiger für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg enthaltenen Entfernungen zu Grunde gelegt. Sendungen nach Roggenhausen werden nur frankirt, von Roggenhausen nur unfrankirt und in beiden Richtungen nur ohne Nachnahmebelastung angenommen.

Bromberg, den 7. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

28. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. E. (Privilegium vom 13. Oktober 1873),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit F. (Privilegium vom 4. September 1874),
3) der vierenhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. D. neue Emission (Privilegium vom 27. März 1872)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeits-Termine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung **bis einschließlich den 30. Oktober 1886** schriftlich oder mündlich **bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe** unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederaufbewahrung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 5. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

29. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen de 1861 (Privilegium vom 15. April 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen

Digitized by Google

der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also **bis zum 1. Oktober 1887.**

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung **bis einschließlich den 30. Oktober 1886** schriftlich oder mündlich **bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe** unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden

Magdeburg, den 5. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Den Umtausch von Eisenbahn-Obligationen gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen betreffend.

Den Inhabern der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn

Lit G (Privilegium vom 11. Juli 1868), und

Lit. J. (" " 27. Oktober 1873)

ist zufolge Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Oktober 1886 der Umtausch ihrer Obligationen in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen, konsolidirten Staatsanleihe angeboten worden.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung unter Beifügung der Obligationen ohne Talons und Kupons mit Nummernverzeichniß in doppelter Ausfertigung **bis einschließlich den 30. Oktober** d. J. schriftlich oder mündlich bei der Eisenbahn-Hauptkasse zu Breslau oder den Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Neiße, Oppeln, Ratibor und Kattowitz bezw. den Regierungs-Hauptkassen zu Liegnitz, Frankfurt a./Oder und Stettin einzureichen. Formulare zu der Annahme-Erklärung und den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Breslau, den 6 Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

22. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom heutigem Tage ist

1) eine dem Königlichen Kronfideicommißgute gehörige Parzelle von 17 ar aus dem Gutsbezirk Boenstedt ausgeschieden und in den Gemeinde-Verband aufgenommen worden, sowie
2) eine dem Frotteur Wilhelm Schwenk gehörige Parzelle von 17 ar aus dem Gemeindebezirk Bornstedt ausgeschieden und in den Gutsbezirk Bornstedt aufgenommen worden.

Nauen, den 7. Oktober 1886.

Namens des Kreis-Ausschusses:

Graf von Königsmarck, Landrath.

Personal-Chronik.

Dis Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 21. September 1886 geruht, den Regierungsrath von Zastrow zu Potsdam zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Bezirks-Ausschusse daselbst auf die Dauer seines Haupt-Amtes am Sitze des letzteren zu ernennen.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Rittergutsbesitzer Bohnstedt zu Kaltenhausen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk III. Zinna ernannt worden.

Der bisherige Supernumerariats-Anwärter Senff ist zum Kataster-Supernumerarius ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Richard Krüger zu Bölzow in der Oberförsterei Falkenhagen ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Sellenwalde in der Oberförsterei Menz vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Prediger zu Hohensolms a. Rh. Johannes Paul Georg Bonnet ist zum Pfarrer der Parochie Stücken, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Der bisherige Prediger und Oberlehrer an der Klosterschule zu Roßleben, Lic. Professor Dr. Weber, ist als Professor an dem Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin angestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ludwig Ferdinand Wolfgang Schmidt ist zum Pfarrer der Parochie Herzfelde, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Storkow und das damit verbundene Pfarramt zu Groß-Schauen, Diözese Storkow, kommt durch die Versetzung des Diakonus Bauer zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Pfarrstelle an der Strafanstalt zu Brandenburg a. H., deren Einkommen neben freier Wohnung oder normalmäßiger Miethsentschädigung auf 2400 M

jährlich veranschlagt wird, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Böttcher zum 1. Dezember d. J. zur Erledigung. Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg und zwar schleunigst einzureichen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Jogow, Diözese Pyritz I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Rücker zum 15. Dezember d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Quetzdölsdorf, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Staemmler zum 1. April 1887 zur Erledigung.

Personal-Veränderung im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.

Der Stations-Vorsteher I. Kl. Stoll ist von Stolp nach Berlin versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postassistent Pankow als Postverwalter in Paulinenaue.

Ernannt sind: die Postsekretaire Gehrecke und Schrock in Potsdam zu Ober-Postdirektionssekretairen und der Postsekretair Wicke in Spandau zum Ober-Postsekretair.

Versetzt sind: der Postrath Pennrich von Potsdam nach Breslau, der Postrath Hubert von Straßburg (Elsaß) nach Potsdam, der Postdirektor Meisner von Nakel nach Wriezen, der Postsekretair Schiele von Eberswalde nach Berlin, der Postsekretair Schnell von Crefeld nach Brandenburg (Havel), der Postsekretair Schreiber von Beeskow nach Wanzleben, der Ober-Telegraphenassistent Wohlgemuth von Hamburg nach Eberswalde, der Postverwalter Conrad von Franz.-Buchholz nach Botzenburg (Uckermark), der Postverwalter Weise von Pfaffendorf (Mark) nach Buschow und der Postassistent Glabow von Nauen nach Arnsberg.

In den Ruhestand getreten sind: der Postdirektor Zabel in Wriezen, die Ober-Telegraphenassistenten Lingner in Eberswalde und Lucas in Jüterbog.

Gestorben ist: der Postsekretair Raabe in Potsdam.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind:

ernannt: zum Postdirektor der Geheime exp. Secretair und Kalkulator im Reichs-Postamte Wolff;

angestellt: als Postsecretaire die Postpraktikanten von Lipski und Pauselius, als Telegraphenassistenten die Telegraphen-Anwärter Adolph, Levy und Paersch;

versetzt: von Berlin der Ober-Postdirektionssecretair Wacker nach Heidelberg, der Postsecretair Gaedke nach Breslau; nach Berlin der comm. Postinspektor Gebhard von Oppeln, der Telegraphensecretair Jahn von Lübeck;

in den Ruhestand versetzt: der Postdirektor Bouché

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Andreas Kowalczyk, Bäckergeselle,	geboren am 18. November 1854 zu Mucharz, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher Diebstahl, Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	9. August 1886.
2	Franz Schei, Arbeiter,	geboren am 24. März (16. Januar) 1856 zu Mildenau, Bezirk Friedland, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	27. Juli 1886.
3	Millowitsch Janik, Drahtbinder,	ca. 38 Jahre, geboren zu Wilschkowo, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6 August 1886.
4	Franziska Pawlowski, geb. Kwiatkowski, uneheliche Zigeunerin,	24 Jahre, geboren zu Oswiecim, Bezirk Biala, Galizien,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. August 1886.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 22. Oktober **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Erledigtes Kreisphysikat.

231. Die Stelle eines Kreis-Physikus des Kreises Ostprignitz, mit dem Wohnsitze in Kyritz, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse **bis zum 15. November d. J.** melden.

Potsdam, den 8. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

232. Der Milzbrand unter dem Viehbestande der Domaine Kienberg im Kreise Osthavelland ist erloschen. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Bruchhagen im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 15. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Das Verbot des Mauerns bei einer Kälte von mehr als 2° R betreffend.

126. Wie die diesseitigen Beobachtungen ergeben haben, ist auf eine Verbindung von Mörtel und Mauersteinen bei einer Kälte von mehr als 2° R. mit Sicherheit nicht zu rechnen. Zur Verhütung von Unglücksfällen wird daher hierdurch bestimmt, daß bei Kälte über 2° R. nicht gemauert werden darf. Dieses Verbot wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die diesseitigen Exekutivbeamten auf Befolgung desselben streng zu halten haben.

Berlin, den 7. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Das Verbot des Aufstellens eiserner Coaksförde auf hölzernen Baugerüsten betreffend.

127. Es ist wiederholt vorgekommen, daß eiserne Körbe mit glühendem Coaks auf hölzernen Baugerüsten aufgestellt worden sind. Bei dieser Aufstellung ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Coakskörbe in Folge eines Zufalls oder einer Unvorsichtigkeit umbeziehungsweise hinabstürzen oder daß das hölzerne Gerüst sich entzündet. In beiden Fällen würde für das Publikum Gefahr entstehen können Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird daher die fernere Aufstellung von eisernen Körben mit glühendem Coaks auf hölzernen Baugerüsten nicht geduldet werden.

Berlin, den 7. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

128. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift Sozialdemokratische Bibliothek IX. Der wirthschaftliche Materialismus nach den Anschauungen von Karl Marx — von Paul Lafargne — Hottingen-Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung 1886, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Einleitung des Liquidations-Verfahrens über den Bezirks-Verein des werkthätigen Volkes der Schönhauser Vorstadt.

129. Nachdem das unter dem 13. September d. J. auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „**Bezirks-Vereins des werkthätigen Volkes der Schönhauser Vorstadt**“ endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet und in Gemäßheit des § 7 genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königliche Criminal-Commissar von Raumer, Molkenmarkt 1, Zimmer 18, hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Einleitung des Liquidations-Verfahrens über den Bezirks-Verein der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlins.

130. Nachdem das unter dem 13. September d. J. auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „**Bezirks-Vereins der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlins**“ endgültig geworden ist,

Digitized by Google

wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet und in Gemäßheit des § 7 genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königliche Criminal-Commissar von Raumer, Molkenmarkt 1, Zimmer 18, hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen, beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Eröffnung des Liquidations-Verfahrens über den Arbeiter-Bezirks-Verein „Südost."

131. Nachdem das unter dem 1. September d. J. auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des Arbeiter-Bezirks-Vereins „**Südost**" endgültig geworden ist, wird das Liquidations-Verfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des § 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königliche Criminal-Commissar von Raumer, Molkenmarkt Nr. 1, Zimmer 18, hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen, beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Interimskirche zu St. Thomas auf dem Lausitzer Platz in Berlin.

5. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Interimskirche zu St. Thomas auf dem Lausitzer Platz hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen aus ihrem jetzigen Parochialverbande der St. Thomas-Kirche zugewiesen werden soll.

Die Grenzen der neuen Parochie werden gebildet: im **Südosten** und **Südwesten** durch den Kanal, im **Nordwesten** durch eine Linie, welche, an dem Kanal beginnend, sich an der Hinterfront der Grundstücke der nordwestlichen Seite der Manteuffelstraße hinzieht, an der Ecke der Manteuffel- und Köpenickerstraße die letztere schräg durchschneidet und an der westlichen Seite des Grundstücks Köpenickerstraße Nr. 16/17 (Königliches Proviantamt) bis zum Spreeufer fortläuft, im **Nordosten** durch die Spree.

Die Parochie besteht hiernach aus folgenden Plätzen und Straßen: der Cuvrystraße, der Eisenbahnstraße, der Forsterstraße, dem Görlitzer Bahnhof, der Görlitzerstraße, dem Görlitzer Ufer, der Grünauerstraße, der Köpenickerstraße Nr. Nr. 1—17 und 160 bis Ende, dem Kottbuser Ufer Nr. 1—36, dem Lausitzer Platz, der Lausitzerstraße, der Liegnitzerstraße, der Lübbenerstraße, der Manteuffelstraße, der Muskauerstraße Nr. Nr. 1—24 und 49 bis Ende, der Oppelnerstraße, der Pücklerstraße, der Reichenbergerstraße Nr. 40 bis 151, der Schlesischenstraße, der Skalitzerstraße Nr. 36—107, der Sorauerstraße, der Waldemarstraße Nr. Nr. 1—5 und 72—78, der Wendenstraße, der Wienerstraße, der Wrangelstraße Nr. 17—126, der Zeughofstraße, der unbenannten Straße V.

In der zu erlassenden Umpfarrungsurkunde sollen folgende besondere Festsetzungen getroffen werden:

I. Wenn im Laufe der Zeit die Abtrennung eines Theils dieses neuen Parochiesprengels erforderlich werden sollte, so soll dieselbe erfolgen können, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung Anspruch haben.

II. Den Gemeindegliedern der neuen Parochie bleibt bis auf Weiteres das Recht der Mitbenutzung der der Thomaskirche gehörigen Begräbnißplätze.

III. Neben den Taxen der Tauf-, Trauungs- und Attestgebühren, wie solche durch Beschluß II. der vereinigten Kreissynoden, bestätigt unter dem 8./18. Juli 1881, für ganz Berlin endgültig festgesetzt sind, soll bis auf Weiteres für die Angehörigen der neuen Paeochie die auch für sie nach ihrer bisherigen Zugehörigkeit zur St. Thomas-Parochie bestehende Begräbnißstolgebührentaxe dieser Kirche in fortdauernder Geltung bleiben.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum **15. November d. J.** wäheend der werktäglichen Geschäftsstunden **von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags** in dem Amtezimmer Nr. 10 unseres Geschäftslokals, Schützenstraße Nr. 26 I., bei dem Büreau-Vorsteher, Rechnungsrath Paucke, unter geeigneter Legitimationsführung schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 12. Oktober 1886.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

51. Vom 1. November d. J. ab werden die Züge 433 und 434 der Strecke Berlin, Stettiner Bahnhof, — Bernau 10 Minuten später und daher in folgendem Fahrplan verkehren:

Zug 433 Berlin ab 6 25 Nm., Bernau an 7 18 Nm.,

Zug 434 Bernau ab 7 28 Nm., Berlin an 8 19 Nm.

Berlin, im Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachträge zum Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandtarif.

52. Am 1. November d. J. treten die Nachträge III. zum Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandtarif, Theil II., Heft 1, 2 und 3 vom 15. April 1885 in Kraft. Dieselben enthalten Ergänzungen der Bestimmungen über zeitweilige Kürzung der Frachtsätze, Aenderungen und Erweiterungen des Klassentarifs und der Ausnahmetarife, neue Ausnahmetarife für Knochenfett im Heft 1, Maschinentheile, Hefe als Eilgut und leere Fässer im Heft 2 und Flachs im Heft 3. Einige eintretende Erhöhungen gelangen erst mit dem 20. November d. J. zur Geltung. Der Ostpreußisch-Böhmische Flachstarif vom 1. Dezember 1883 nebst Nachtrag I. wird durch den neuen Nachtrag zum Heft 3 des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandes aufgehoben. Die Frachtsätze obigen Flachstarifs für Güldenboden treten erst am 20. November 1886 außer Kraft. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güter-Kassen in Breslau N./M. Bhf., Frankfurt a. O. und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau, Bhf. Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 15. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

30. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. E. (Privilegium vom 13. Oktober 1873),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. (Privilegium vom 4. September 1874),
3) der viereinhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. D. neue Emission (Privilegium vom 27. März 1872)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeits-Termine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung **bis einschließlich den 30. Oktober 1886** schriftlich oder mündlich **bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe** unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 5. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

31. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisen-

Digitized by Google

bahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen de 1861 (Privilegium vom 15. April 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also **bis zum 1. Oktober 1887.**

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung **bis einschließlich den 30. Oktober 1886** schriftlich oder mündlich **bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe** unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 5. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Den Umtausch von Eisenbahn-Obligationen gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen betreffend.

Den Inhabern der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn

Lit. G. (Privilegium vom 11. Juli 1868), und
Lit. J. (" " 27. Oktober 1873)

ist zufolge Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Oktober 1886 der Umtausch ihrer Obligationen in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen, konsolidirten Staatsanleihe angeboten worden.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung unter Beifügung der Obligationen ohne Talons und Kupons mit Nummernverzeichniß in doppelter Ausfertigung **bis einschließlich den 30. Oktober d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Eisenbahn-Hauptkasse zu Breslau oder den Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Neiße, Oppeln, Ratibor und Kattowitz bezw. den Regierungs-Hauptkassen zu Liegnitz, Frankfurt a./Oder und Stettin einzureichen. Formulare zu der Annahme-Erklärung und den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Breslau, den 6. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirksveränderung.

23. Wir haben unter heutigem Tage der von der Gemeinde Zehlendorf und dem Rittergutsbesitzer Heuser zu Zehlendorf beschlossenen Abtrennung der 99 ha 72 ar 10 qm großen, Kartenblatt 1 Parzelle № 30 bis 39, 42, 44—46 verzeichneten sogenannten Erbpachts-Ländereien von dem Gemeindebezirke Zehlendorf und deren Einverleibung in den Gutsbezirk Zehlendorf unsere Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 2. Oktober 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

24. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14 April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die vom Gutsbesitzer Scherler zu Vielitz im Jahre 1845 erworbene Parzelle von 69 ar 36 qm des fiskalischen Vielitz-See's. Bezeichnung der seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke: Fiskalischer Gutsbezirk Lüdersdorf. Bezeichnung der künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke: Gemeindebezirk Vielitz.

Neu-Ruppin, den 4. Oktober 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist wegen des am 27sten d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienst-

Digitized by Google

zeit der Gutsbesitzer Rosentreter in Dalldorf von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXX. Dalldorf ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist wegen Ablaufs seiner Dienstzeit der Oekonomie-Inspektor Koester zu Baerwalde von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk VII. Baerwalde ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Rudolph Clausius zu Melzow in der Oberförsterei Gramzow ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Damelang in der Oberförsterei Lehnin vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Der Brückenwärter Goldmann an der Langen Brücke in Potsdam ist am 1. d. M. auf die Schleusenmeisterstelle zu Storkow versetzt worden.

Dem Pastor Scheer zu Schlalach ist vom 1. Oktober d. J. ab die einstweilige Verwaltung der Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Treuenbrietzen" übertragen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Saarmund, Diözese Potsdam I., kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dressel, zum 1. April 1887 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der Pfarrer Sauberzweig Gabriel Schmidt zu Zaatzke ist zum Pfarrer auch bei der Evangelischen Gemeinde in Maulbeerwalde, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Köhler ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Spandau angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Runze am Fall-Realgymnasium in Berlin ist in gleicher Eigenschaft an dem Sophien-Gymnasium daselbst angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Kußmahly ist als ordentlicher Lehrer an dem Sophien-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Anna Bruhn, Amalie Stein II. und Anna Langheinrich sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Lehrerstellen: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Radewege, Inspektion Altstadt-Brandenburg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Schwina, Insp. Neustadt-Brandenburg, Königl. Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Schmolde, Insp. Pritzwalk, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Garrey, Insp. Belzig, Königl. Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Radensleben, Insp. Neu-Ruppin, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Nettelbeck, Insp. Putlitz, Privat-Patronats.

Erledigt waren und sind inzwischen wieder besetzt: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Putlitz; die 2. Lehrerstelle zu Friedrichsdorf, Insp. Wusterhausen a. D.; die Lehrer- und Küsterstelle zu Benken, Insp. Belzig; die Lehrerstelle zu Krempendorf, Insp. Putlitz; die Lehrer- und Küsterstelle zu Löhsdorf, Insp. Treuenbrietzen; die Lehrerstelle zu Moor, Insp. Lenzen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Brandenburg a. H.; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Buchholz, Insp. Pritzwalk; die Lehrer- und Küsterstelle zu Schönfeld, Insp. Perleberg; die 2. Lehrerstelle zu Manker, Insp. Neu-Ruppin; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Treuenbrietzen; die Lehrer- und Küsterstelle zu Werder, Insp. Neu-Ruppin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Säwikow, Insp. Wittstock; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Neppinchen, Insp. Belzig; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Meyenburg; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Heiligengrabe, Insp. Pritzwalk; die Lehrer- und Küsterstelle zu Freienthal, Insp. Treuenbrietzen; die 2. Lehrerstelle zu Breddin, Insp. Dom Havelberg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Küdow, Insp. Neu-Ruppin; die 3. Lehrerstelle zu Bornim, Insp. Potsdam II.; die 2. Lehrerstelle zu Strodehne, Insp. Rathenow; eine Lehrerstelle zu Linum, Insp. Fehrbellin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Semlin, Insp. Rathenow; die Lehrer- und Küsterstelle zu Mankmuß, Insp. Lenzen; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Alt-Töplitz, Insp. Neustadt-Brandenburg; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Berge, Insp. Dom Brandenburg; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Hage, Insp. Rathenow; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Rädel, Insp. Neustadt-Brandenburg; die 2. Lehrerstelle zu Lenzke, Insp. Fehrbellin; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Plaue a. H.; die 2. Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Neustadt a. D.; die 2. Lehrerstelle zu Reckenzin, Insp. Lenzen; die 2. Lehrerstelle zu Hohenauen, Insp. Rathenow; die Lehrer- und Küsterstelle zu Seddin, Insp. Putlitz; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Stölln, Insp. Rathenow; die Lehrer- und Küsterstelle zu Preddöhl, Insp. Pritzwalk; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Markau, Insp. Dom Brandenburg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Woltersdorf, Insp. Pritzwalk; die Lehrerstelle zu Gerdshagen, Insp. Pritzwalk; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Seeburg, Insp. Potsdam II.

Personal-Veränderungen
des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S. im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam während des 3. Vierteljahres 1886.

Der Faktor Westphal von der Königlichen Berginspektion zu Rüdersdorf wurde in gleicher Eigenschaft an das Königliche Salzamt in Schönebeck versetzt.

Der Büreauassistent Schmidt bei der Königlichen Berginspektion zu Rüdersdorf wurde zum Schichtmeister ernannt.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Neczas, Gelbgießergehülfe,	geboren am 2. Oktober 1847 zu Fulnek, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Septemb. 1886.
2	Klementine Rzehak, unverehelicht,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Liebthal, Bezirk Skalitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Septemb. 1886.
3	Josef Davidowitsch, Schneider,	geboren am 25. Juli 1861 zu Urumia, Persien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	21. Septemb. 1886.
4	Moses Hirsch Berlowsky, Schneider,	geboren am 5. Januar 1871 zu Radousch, Kreis Lodzinsky, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Lodz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	20. Septemb. 1886.
5	Ephraim Lebowsky (Lubowsky), Schuhmacher,	ca. 20 Jahre, geboren zu Radousch, ortsangehörig zu Lodz, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
6	Alois Nethaly, Schuhmacher,	geboren am 15. Juni 1857 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Datschitz, Kreis Iglau, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	14. Septemb. 1886.
7	Rosine Hafenrichter, unverehelicht,	geboren am 7. August 1858 zu Wildstein, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Hof, Bayern,	Diebstahlsversuch, Berufsbeleidigung, gewerbsmäßige Unzucht, falsche Namensangabe und Landstreichen,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	22. Juni 1886.
8	Franz Svec (Schwetz), Tischler,	30 Jahre, geboren zu Krepic, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	20. Septemb. 1886.
9	Emil Schaub, Schuster,	geboren am 12. November 1848 zu Ettingen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. August 1886.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 29. Oktober **1886.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. will Ich dem Kreise Ruppin, im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Kreischaussee vom Dorfe Menz über Groß-Woltersdorf bis zur Kreischaussee Lindow-Gransee östlich des Dorfes Schönermark ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Baden-Baden, den 27. September 1886.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegz.) Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

14. An Stelle des verstorbenen Königlichen Majors a. D. und Ritterschaftsraths von Risselmann auf Goerbitsch ist vom Kreistage des Kreises West-Sternberg der Königliche Landrath Boyß zu Schmagorei zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 20. Oktober 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Rangverhältnisse der Königlichen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister betreffend.

233. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J. bezw. auf Grund der in meinem Cirkular-Erlasse vom 10. d. M. — III. 16889 / IIa. P. 7671 — rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher" beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 10. d. M. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ein Mittel gegen Rheumatismus betreffend.

132. Der Droguist Felix Meyer, Gollnowstraße 31 hierselbst, empfiehlt und verkauft als Mittel gegen Rheumatismus eine flüssige Arzneimischung, à Fläschchen 2 Mark, welche nach amtlicher Untersuchung aus einer Jodkaliumlösung in indifferentem Pflanzendekokt besteht und nach der Arzneitaxe (à Fläschchen) etwa 85 Pfg. Werth hat. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Das s. g. „Specifische Pflanzen-Heilpulver" betreffend.

133. Ein gewisser E. Funke, Friedrichstraße 217 — früher Admiralstraße Nr. 67 — hierselbst wohnhaft, empfiehlt durch gedruckte Anpreisungen und Zeitungs-

Digitized by Google

Reklamen als wirksames Mittel gegen Brust- und Lungenkrankheiten, Bluthusten, Schwindsucht ꝛc. das sogenannte „Specifische Pflanzen-Heilpulver", welches er selbst bereitet und in Blechbüchsen von etwa ½ Pfd. für 3 M. verkauft.

Eine amtliche Untersuchung hat ergeben, daß dieses vom Verkäufer als „Familiengeheimniß" bezeichnete Mittel nichts Anderes als aufs Feinste vermahlene Schafgarbe ist und daß der Inhalt der Büchse etwa 50 Pf. Werth hat.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Warnung vor einem Mittel gegen Speichelfluß ꝛc.

134. Ein gewisser M. Marcks, Unter den Linden Nr. 64 hierselbst, preist in den Zeitungen als Mittel gegen Speichelfluß, Zahnfieber, Zahnkrämpfe ꝛc. sogenannten „Zahnsyrup" à Fläschchen 3 M. an. Letzter ist, wie eine amtliche Untersuchung ergeben hat, lediglich mit Safranauszug versetzter gewöhnlicher Zuckersyrup und hat das Fläschchen nach der Arzneitaxe einen Werth von etwa 40 Pf. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, am 21. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung I.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

52. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bez. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

1) ein am 16. Februar d. J. bei dem Kaiserlichen Postamte in Prenzlau aufgeliefertes Packet in grauer Leinewand an Frau Schultz in Wittenberge, nach Freyenstein nachgesandt, 2) ein am 12. Juni bei dem Kaiserlichen Postamte in Angermünde aufgeliefertes Packet an Hirsch Klein in Bütow, 3) ein am 18. Juli bei der Kaiserlichen Postagentur in Ringenwalde (Kreis Templin) aufgelieferter Einschreibbrief an Grunze in Joachimsthal (Uckermark), 4) ein am 8. Juni bei dem Kaiserlichen Postamte in Joachimsthal aufgelieferter Einschreibbrief an Handelsmann Fischer in Liebenwalde, abzugeben an Schiffer Carl Ruprecht.

Die unbekannten Absender bez. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 18. Oktober 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Interimskirche zu St. Thomas auf dem Lausitzer Platz in Berlin.

6. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Interimskirche zu St. Thomas auf dem Lausitzer Platz hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Ausspfarrung der darin wohnenden Evangelischen aus ihrem jetzigen Parochialverbande der St. Thomas-Kirche zugewiesen werden soll. Die Grenzen der neuen Parochie werden gebildet: im **Südosten** und **Südwesten** durch den Kanal, im **Nordwesten** durch eine Linie, welche, an dem Kanal beginnend, sich an der Hinterfront der Grundstücke der nordwestlichen Seite der Manteuffelstraße hinzieht, an der Ecke der Manteuffel- und Köpenickerstraße die letztere schräg durchschneidet und an der westlichen Seite des Grundstücks Köpenickerstraße Nr. 16/17 (Königliches Proviantamt) bis zum Spreeufer fortläuft, im **Nordosten** durch die Spree.

Die Parochie besteht hiernach aus folgenden Plätzen und Straßen: der Cuvrystraße, der Eisenbahnstraße, der Forsterstraße, dem Göelitzer Bahnhof, der Göelitzerstraße, dem Görlitzer Ufer, der Grünauerstraße, der Köpenickerstraße Nr. Nr. 1—17 und 160 bis Ende, dem Kottbuser Ufer Nr. 1—36, dem Lausitzer Platz, der Lausitzerstraße, der Liegnitzerstraße, der Lübbenerstraße, der Manteuffelstraße, der Muskauerstraße Nr. Nr. 1—24 und 49 bis Ende, der Oppelnerstraße, der Pücklerstraße, der Reichenbergerstraße Nr. 40 bis 151, der Schlesischenstraße, der Skalitzerstraße Nr. 36—107, der Sorauerstraße, der Waldemarstraße Nr. Nr. 1—5 und 72—78, der Wendenstraße, der Wienerstraße, der Wrangelstraße Nr. 17—126, der Zeughofstraße, der unbenannten Straße V.

In der zu erlassenden Umpfarrungsurkunde sollen folgende besondere Festsetzungen getroffen werden:

I. Wenn im Laufe der Zeit die Abtrennung eines Theils dieses neuen Parochiesprengels erforderlich werden sollte, so soll dieselbe erfolgen können, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung Anspruch haben.

II. Den Gemeindegliedern der neuen Parochie bleibt bis auf Weiteres das Recht der Mitbenutzung der der Thomaskirche gehörigen Begräbnißplätze.

III. Neben den Taxen der Tauf-, Trauungs- und Attestgebühren, wie solche durch Beschluß II. der vereinigten Kreissynoden, bestätigt unter dem 8./18. Juli 1881, für ganz Berlin endgültig festgesetzt sind, soll bis auf Weiteres für die Angehörigen der neuen Parochie die auch für sie nach ihrer bisherigen Zugehörigkeit zur St. Thomas-Parochie bestehende Begräbnißstolgebührentaxe dieser Kirche in fortdauernder Geltung bleiben.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum **15. November** d. J. während der werktäglichen Geschäftsstunden **von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags** in dem Amtszimmer Nr. 10 unseres Geschäftslokals, Schützenstraße Nr. 26 I., bei dem Büreau-

Digitized by Google

Vorsteher, Rechnungsrath Paucke, unter geeigneter Legitimationsführung schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 12. Oktober 1886.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

53. Von dem diesseitigen Lokal-Ausnahme-Tarife für die Beförderung von Steinkohlen und Kokes ꝛc. aus dem Waldenburger und Neuroder Gruben-Revier vom 1. September 1884 ist eine zweite Auflage, gültig vom 1. November d. J. ab, herausgegeben. Dieselbe enthält die Frachtsätze aus der ersten Auflage des Tarifes unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen, welche durch die bisher zur ersten Auflage herausgegebenen Nachträge eingeführt worden sind, und ferner neue, vom Tage der Betriebseröffnung ab gültige Frachtsätze für Blankenburg bei Berlin. Exemplare des Tarifes können durch die betheiligten Güterexpeditionen und das Auskunftsbüreau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, bezogen werden.

Berlin, den 20. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung.

54. Vom 1. November d. J. ab wird der Personenzug № 411, ab Berlin 11·0 Nm. nach Bedarf in Chorin um 12·25 Vm. halten, um Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen.

Berlin, im Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion,

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtermäßigung für Ausstellungs-Gegenstände.

70. Für diejenigen Sendungen Geflügel und Geräthschaften, sowie Erzeugnisse der Geflügelzucht, welche auf der vom 6. bis 9. November d. J. in Breslau stattfindenden Geflügel-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. Duplicat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß das Geflügel oder die sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 15. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Polnischer Verband.

71. Im Nachtrag IX. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif Theil I. sind mehrere Abänderungen bezw. Erweiterungen eingetreten.

Diese Erweiterungen finden mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1886 auch auf den Deutsch-Polnischen Verband Anwendung.

Nähere Auskunft ertheilen die Verbandstationen sowie die unterzeichnete Verwaltung.

Bromberg, den 18. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Namens der Verband-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Fahrplan-Aenderung.

22. Vom Montag den **1. November d. J.** ab wird der **Abend-Lokalzug Berlin-Großlichterfelde № 274** (jetzt ab Berlin 6·50) um **20 Minuten früher** verkehren, mithin:

Berlin ab	6·30.
Südende an	6·42.
Großlichterfelde an	6·50.

Erfurt, den 24. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Lokal-Güter- und Vieh- ꝛc. Verkehr des Direktionsbezirks Magdeburg betr.

32. Am 1. November d. J. treten die Nachträge I. zu den Tarifen für den Lokal-Güter- und Vieh- ꝛc. Verkehr des Bezirks der unterzeichneten Direktion in Kraft.

Dieselben enthalten Aenderungen und Ergänzungen der speziellen Tarifvorschriften, der Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement, des Tarifs für die Güterbeförderung auf Verbindungsbahnen, der Bestimmungen über die Abfertigungsbefugnisse einzelner Stationen, des Nebengebühren-Tarifs, des Kilometerzeigers und der Ausnahmetariftabellen sowie Berichtigungen einiger Druckfehler im Haupttarif.

Exemplare der Nachträge sind bei den diesseitigen Expeditionen zu haben.

Magdeburg, den 20. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

33. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff

Digitized by Google

der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. E. (Privilegium vom 13. Oktober 1873),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. (Privilegium vom 4. September 1874),
3) der viereinhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. D. neue Emission (Privilegium vom 27. März 1872)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeits-Termine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung **bis einschließlich den 30. Oktober 1886** schriftlich oder mündlich **bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe** unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Der Finanz-Minister von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 5. Oktober 1886

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

34. Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen de 1861 (Privilegium vom 15. April 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe **jetzt unter folgenden Bedingungen** anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also **bis zum 1. Oktober 1887.**

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung **bis einschließlich den 30. Oktober 1886** schriftlich oder mündlich **bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe** unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Magdeburg, den 5. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Den Umtausch von Eisenbahn-Obligationen gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen betreffend.

Den Inhabern der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn

Lit. G (Privilegium vom 11. Juli 1868), und
Lit. J. (" " 27. Oktober 1873)

ist zufolge Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Oktober 1886 der Umtausch ihrer Obligationen in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen, konsolidirten Staatsanleihe angeboten worden.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung unter Beifügung der Obligationen ohne Talons und Kupons mit Nummernverzeichniß in doppelter Ausfertigung **bis einschließlich den 30. Oktober d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Eisenbahn-Hauptkasse zu Breslau oder den Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Neiße, Oppeln, Ratibor und Kattowitz bezw. den Regierungs-Hauptkassen zu Liegnitz, Frankfurt a./Oder und Stettin einzureichen. Formulare zu der Annahme-Erklärung und den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Breslau, den 6. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Ebeling zu Strigleben, welcher den Bezirk verlassen hat, dessen Sohn, der gegenwärtige Besitzer des Ritterguts Strigleben Heinrich Ebeling zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIII Bresch ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Simon zu Pinnow, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rittmeister a. D. von Arnim auf Felchow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk VI. Landin ernannt worden

Dem Pastor, Superintendent a. D. lic. Mellin zu Ahrensdorf, Kreis Teltow, ist vom 1. November d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Potsdam I., Schulkreis 2, übertragen worden.

In Stelle des Krankheits halber aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Fuhrmann ist der Kreis-Physikus Dr. Philipp, bisher in Kyritz, in den Kreis Niederbarnim, mit dem Amtssitze in Berlin, versetzt worden.

Die Försterstelle Britz zu Senftenthal in der Oberförsterei Chorin ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Berg zu Lottsche, Oberförsterei Liebenwalde, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Pysall zu Uplenhof in der Oberförsterei Groß-Schönebeck, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Lotzsche in der Oberförsterei Liebenwalde vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter hierselbst stehende Pfarrstelle zu Krausnick, Diözese Königs-Wusterhausen, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Wildelau, zur Erledigung gekommen.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Lenzen, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Diakonus Ninnich zum 1. April k. J. zur Erledigung.

Der Lehrer Sülz ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Elementarlehrer Zobel und Ebert sind als Vorschullehrer am Progymnasium in Gr.-Lichterfelde angestellt worden.

Die Lehrerinnen Margarethe Fehringer, Johanna Pritzel, Margarethe Elgnowski, Helene Spengler und Anna Seidel III. sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in dem Monate September 1886.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor Telle zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Bärwalde N.-M., der Staatsanwalt Heinemann in Berlin zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht zu Göttingen, der Gerichtsassessor Friedrich Schmidt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht zu Landsberg a. W., der Kaufmann G. Ebell, der Bankier L. v. Kaufmann, der Kaufmann C. F. A. Buggenhagen, der Kaufmann J. A. Friedländer, der Kaufmann C. Zimmermann, der Kaufmann H. Löwenherz zu Handelsrichtern, der Kaufmann P. Dörffel, der Kaufmann Th. A. Simon, der Kaufmann A. Ph. Meyer, der Kaufmann W. R. Itzinger, der Kaufmann H. Borchardt zu stellvertreten Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin.

Versetzt sind: der Amtsrichter Dictus in Cottbus als Landrichter an das Landgericht daselbst, der Amtsrichter Hagedorn in Kyritz an das Amtsgericht in Cottbus, der Amtsrichter Richter in Prökuls an das Amtsgericht in Beeskow, der Amtsrichter Degener in Königs-Wusterhausen an das Amtsgericht in Frankfurt a. O., der Amtsrichter Eichelbaum in Cüstrin an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Fromme in Driesen an das Amtsgericht in Sangerhausen.

Aus dem Preußischen Justizdienste ist geschieden: der Landgerichts-Direktor Reincke in Berlin in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath. Dem Amtsrichter Dr. Sachsse in Berlin ist in Folge seiner Berufung zum ordentlichen Professor der Universität Rostock die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Schmeißer, Schildknecht, Meydam, Weishaupt, von Aschebera, Igen.

Entlassen sind: Koreuber Behufs Uebertritts in die Verwaltung der direkten Steuern, Bauck Behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung.

Digitized by Google

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: der Gerichtsassessor Max Guttmann bei dem Kammergericht, der seitherige Bürgermeister, frühere Gerichtsassessor Dr. phil. Peucker bei dem Amtsgericht zu Strausberg, der Gerichtsassessor Stubenrauch bei dem Landgericht II. zu Berlin.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: die Rechtsanwälte Dr. Pink bei dem Landgericht I. und Schiller bei dem Landgericht II. zu Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Gebhardt und Fuchs.

Uebernommen sind: von Alvensleben, Goldstandt und Ascher aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. bezw. Marienwerder und Stettin.

Versetzt ist Schultze in den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S.

Entlassen sind: Dr. Baecker auf seinen Antrag, von Beckerath und Berg Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Secretair Sprockhoff bei der Staatsanwaltschaft in Cottbus zum Obersecretair bei dem Reichsgericht, zu etatsm. Gerichtsvollziehern die Militair-Anwärter Gnensch, Schünemann und Berthold bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, Bartsch bei dem Amtsgericht zu Cottbus.

Versetzt ist der Gerichtsvollzieher Hollberg in Rathenow an das Amtsgericht zu Brandenburg a. H.

Pensionirt ist der etatsm. Gerichtsvollzieher Klatt zu Charlottenburg.

Verstorben ist der Stadtgerichts-Secretair z. D. Leu in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i. P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 12. Oktober 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. auf	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Bellucsák (Belleneek, Bellenschek), Cigarrenmacher,	geboren am 11. August 1861 zu Groß-Divina, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig zu Nagy-Divina, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Itzehoe in Preußen,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bannbruch (2 Jahre 6 Monate 7 Tage Zuchthaus und 4 Wochen Haft laut Erkenntniß vom 30. November 1881),	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	18. Septemb. 1886.
2	Roman Wind, Schuhmacher,	geboren am 9. August 1841 zu Minversheim, Bezirk Straßburg, Elsaß, durch Option Franzose, wohnhaft zuletzt in Minversheim,	Diebstahl (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Oktober 1876),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Septemb. 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Robert Sander, Färber,	geboren am 26. August 1856 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. August 1886.
2	Albert Brunner, Tagner,	geboren am 28. Juli 1860 zu Bretzwyl, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Nr. Lauf. t.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
3	Johann Peter, Tagner u. Eisengießer,	geboren am 20. November 1838 zu Berg, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. August 1886.
4	Georg Leo Poulet, Wurstmacher,	geboren am 4. März 1870 zu Laon, Departement Aisne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	10. Septemb. 1886.
5	Johann Baptist Litteau, Versicherungsagent,	geboren am 1. April 1849 zu Clumy, Departement Saône und Loire, Frankreich,	Landstreichen, Betteln und Beleidigung,	derselbe,	18. Septemb. 1886.
6	Franz Essenberger, Schneider,	geboren am 1. August 1813 zu Zöllnei, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Septemb. 1886.
7	Ignaz Wiche, Schneider,	geboren am 4. Juli 1862 zu Wüstseibersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Franz Michler, Müller u. Bretschneider,	geboren am 11. Mai 1811 zu Deutsch-Petersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Zöllnei, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
9	Gustav Thelo, Eisengießer (Former),	geboren am 11. Mai 1856 zu Dockum, Provinz Groningen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle u. Beleidigung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	21. Septemb. 1886.
10	Katharina Assel, Dienstmagd,	geboren am 6. März 1866 zu Lellingen, Luxemburg,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	8. Septemb. 1886.
11	Josef Oberrauch, Kutscher,	ca. 54 Jahre, geboren zu Seit, Gemeinde Leifers, Bezirk Bozen, Tirol, ortsangehörig zu Leifers, wohnhaft zuletzt in Rudlezholz, Bezirk Hilpolstein, Bayern,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hilpolstein,	7. Septemb. 1886.
12	Surech Israel Hotkes, Schneidergeselle,	geboren 1856 zu Brody, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	28. Septemb. 1886.
13	Raimund Kmehl, Schneidergeselle,	geboren am 28. Mai 1830 zu Karlsberg, Bezirk Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Abweichen von der Reiseroute,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Septemb. 1886.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Josef Zack, Schieferdecker und Forstmann,	geboren am 6. August 1845 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	25. Septemb. 1886.
15	Julie Schmidt, unverehelicht,	geboren im Mai 1864 zu Hirschberg, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. August 1886.
16	Abraham Koller, früher Kaufmann, jetzt Arbeiter,	59 Jahre, geboren zu Tarnowka, Ungarn, ortsangehörig zu S. A. Ujhely, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	18. Septemb. 1886.
17	Anton Hille, Leineweber,	29 Jahre, geboren zu Wansdorf, Bez. Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Schönlinde, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	29. Septemb. 1886.
18	Gustav Klein, Metzger,	geboren am 12. März 1860 zu Donnersberg, Rußland,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	17. August 1886.
19	Anton Friedrich, Tagelöhner,	geboren 1868 zu Burklaß, Bezirk Falkenstein, Böhmen, ortsangehörig zu Watzgenreuth, Bezirk Eger, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hof,	11. Septemb. 1886.
20	Marie Minder, unverheirathete Fabrikarbeiterin,	geboren am 21. November 1852 zu Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Hutwyl, Bezirk Trachselwald, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	21. Septemb. 1886.
21	Bernhard Josef Renguet, Arbeiter,	geboren am 26. Dezember 1850 zu Berg op Zoom, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. August 1886.
22	Josef Meister, Maurer,	geboren am 16. Januar 1828 zu Dürmenach, Oberelsaß, ortsangehörig zu Anjoutey, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	2. Septemb. 1886.
23	Wilhelm Walenta, Fabrikarbeiter,	geboren am 28. September 1853 zu Laibach, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	23. Septemb. 1886.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 5. November **1886.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin.

27. Für die Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin, deren Betrieb auf Grund der Allerhöchsten Konzessions-Urkunde vom 8. Oktober 1879 nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zum 29. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam vom 19. Juli 1878 erfolgt, werden in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung hierdurch die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur solange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Aufsetzen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am

Digitized by Google

Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königl. Amtsgericht eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin, den 13. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Ersatzwahl im 1. Reichstags-Wahlkreise der Stadt Berlin.

15. In Folge des Ablebens des Reichstags-Abgeordneten Fabrikbesitzers Ludwig Loewe ist eine Ersatzwahl im 1. Reichstags-Wahlkreise der Stadt Berlin erforderlich geworden. Zu diesem Zwecke habe ich in Gemäßheit des § 34 des Reglements vom 28 Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) den Wahltermin auf **den 6. Dezember d. J.** festgesetzt, und den Herrn Stadtrath Kochhann in Berlin zum Wahlkommissarius, sowie den Herrn Stadtrath Weise daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt. Die Auslegung der Wählerlisten beginnt am 8. November d. J.

Potsdam, den 28. Oktober 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Rangverhältnisse der Königlichen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister betreffend.

234. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bausache vom 6. Juli d. J. bezw. auf Grund der in meinem Cirkular-Erlasse vom 10. d. M. — $\frac{\text{III. } 16880}{\text{II a. P. } 7671}$ — rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher" beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 10. d. M. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Ernennung der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister zu „Königlichen Regierungs-Bauführern" und „Königlichen Regierungs-Baumeistern".

235. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bausache," bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbausachs, was folgt.

1) Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der im § 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im § 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch § 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im § 53 a. a. O. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des § 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der event. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Digitized by Google

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. § 39 a. a. O.). Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in § 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch § 37 a. a. O.)

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2) Die vor Erlaß der Prüfungs-Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. Dezember d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungsbaumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im § 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

* * *

Vorstehender Erlaß wird auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

die Beseitigung der Dienklappen ꝛc. in den Städten betreffend.

236. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Potsdam, für welches die Angelegenheit bereits anderweit geregelt ist, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In den Städten dürfen Vorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach den Schornsteinen zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber und dergleichen, an Oefen in Zukunft nicht mehr angebracht werden.

§ 2. Soweit dergleichen Vorrichtungen an Oefen vorhanden sind, müssen dieselben entfernt werden, sobald die Oefen zur Umsetzung gelangen. **Bis zum 1. Juli 1890** müssen die bezeichneten Vorrichtungen an Oefen überhaupt und auch in dem Falle beseitigt sein, wenn die betreffenden Oefen in der Zwischenzeit noch nicht zur Umsetzung gelangt sein sollten.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rauchrohre, welche offenen Kaminen zur Rauchableitung dienen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung ziehen Geldstrafen bis zu Sechzig Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, nach sich.

Potsdam, den 23. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Schuhmacher-Innung zu Alt-Landsberg betreffend.

237. Auf Grund des § 100e. № 1 und 2 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 — № I. 1a 2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Alt-Landsberg,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Bezirk der Stadtgemeinde Alt-Landsberg, sowie die Amtsbezirke Alt-Landsberg, Fredersdorf, Schöneiche, Löhme, Blumberg, Ahrensfelde, Dahlwitz und Neuenhagen umfaßt.

Potsdam, den 26. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Artikel des Deutschen Handels-Archives betreffend.

238. Die handel- und gewerbetreibenden Kreise des diesseitigen Bezirkes mache ich auf folgende Veröffentlichungen des Oktoberheftes für 1886 des Deutschen Handels-Archives aufmerksam:

Digitized by Google

1) Deutsche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 13. September 1886 (S. 577 und 578),
2) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien, betreffend die Verlängerung des Deutsch-Spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 (S. 579 und 580).

Potsdam, den 28. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bezirks-Hebamme gesucht.

239. In Lüdersdorf bei Treddin im Kreise Teltow ist die daselbst ansässig gewesene Bezirks-Hebamme verstorben und baldiger Ersatz derselben nothwendig. Dieses wird zur Beachtung für Hebammen, welche sich daselbst niederzulassen geneigt sein sollten, hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 30. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

240. Die Räude bei dem Pferde der Fuhrwerksbesitzerin Ihden zu Rixdorf ist erloschen.

Potsdam, den 28. Oktober 1886.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Die Gestattung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Gransee nach Rheinsberg betreffend.

10. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 25. Oktober d. J. die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin mit Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Gransee nach Rheinsberg beauftragt.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthümer den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl der Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher, zur Erledigung ihres Auftrages erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speciell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Unternehmer vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 1. November 1886.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Neuanlage von fünf Apotheken.

135. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat die unterm 22. April bezw. 29. Mai d. J. für die Stadt Berlin genehmigten fünf Apotheken-Neuanlagen durch Erlaß vom 16. d. M. den nachbenannten Apothekern zuertheilt:

1) die Neuanlage in der Ackerstraße und zwar nahe der Invalidenstraße dem Apotheker Hugo Gustav Albert von Brockhusen zu Berlin,
2) die Neuanlage an der Kreuzung des Grünen Weges und der Krautstraße dem Apotheker Gustav Jonas zu Berlin,
3) die Neuanlage am Tentoburger Platze und zwar an der Kreuzung der Fehrbelliner- und Christinenstraße dem Apotheker August Mauritius zu Cöln a. Rh,
4) die Neuanlage am Büschingplatze und zwar im Zuge der Büschingstraße dem Apotheker Ernst Theodor Herrmann Schmeidler zu Cöln a. Rh,
5) die Neuanlage an der Ecke der Möckern- und Teltowerstraße dem Apotheker Max von Jacubowski zu Aachen.

Berlin, am 22. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

136. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1887." Herausgegeben von der Redaktion des „Volksfreund" in Brünn. Preis 30 Kreuzer. Brünn. Verlag der Redaktion. Druck von Groak & Ekler, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 26. Oktober 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Versendung von Waarenproben mit Flüssigkeiten mit der Briefpost.

12. Vom 1. November ab werden, zunächst versuchsweise, Waarenproben mit Flüssigkeiten im inneren Deutschen Verkehr, sowie im Verkehr Deutschlands mit Argentinien, Belgien, Britisch Indien, Chile, Dänemark, Egypten, Frankreich nebst Kolonien, Griechenland, Japan, Italien, Luxemburg, Niederland, Niederländisch Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Peru, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien und der Türkei zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen. Diese Sendungen müssen hinsichtlich der Verpackung den nachstehenden besonderen Bedingungen entsprechen. Die Flüssigkeiten dürfen nur in Fläschchen von durchsichtigem, aber genügend widerstandsfähigen Material (starkem Glase) ver-

Digitized by Google

sandt werden, welche in Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt sind. Die Zwischenräume zwischen Fläschchen und Kästchen müssen in ausreichender Menge mit Sägespänen oder anderen Stoffen ausgefüllt sein, welche geeignet sind, im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit vollständig aufzusaugen. Die Kästchen wiederum sind in eine Hülse von Metall, Leder oder starkem Holz einzuschließen Der Verschluß muß im Uebrigen so hergestellt sein, daß der Inhalt der Sendung als in Waarenproben bestehend geprüft werden kann. Hinsichtlich der übrigen Bedingungen und der Taxen finden die allgemeinen Vorschriften für Waarenprobensendungen gleichmäßig Anwendung.

Berlin W., den 20. Oktober 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
von Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Schließung einer Postanstalt.

53. Die auf dem Platze des Landes-Ausstellungsgebäudes hierselbst aus Anlaß der „Jubiläums-Kunstausstellung" eingerichtete Postanstalt mit Telegraphenbetrieb wird am 31. d. M. Abends 7 Uhr geschlossen.

Berlin C., den 26. Oktober 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Interimskirche zu St. Thomas auf dem Lausitzer Platz in Berlin.

7. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Interimskirche zu St. Thomas auf dem Lausitzer Platz hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Ausgepfarrung der darin wohnenden Evangelischen aus ihrem jetzigen Parochialverbande der St. Thomas-Kirche zugewiesen werden soll. Die Grenzen der neuen Parochie werden gebildet: im **Südosten** und **Südwesten** durch den Kanal, im **Nordwesten** durch eine Linie, welche, an dem Kanal beginnend, sich an der Hinterfront der Grundstücke der nordwestlichen Seite der Manteuffelstraße hinzieht, an der Ecke der Manteuffel- und Köpenickerstraße die letztere schräg durchschneidet und an der westlichen Seite des Grundstücks Köpenickerstraße Nr. 16/17 (Königliches Proviantamt) bis zum Spreeufer fortläuft, im **Nordosten** durch die Spree.

Die Parochie besteht hiernach aus folgenden Plätzen und Straßen: der Cuvrystraße, der Eisenbahnstraße, der Forsterstraße, dem Görlitzer Bahnhof, der Görlitzerstraße, dem Görlitzer Ufer, der Grünauerstraße, der Köpenickerstraße Nr. Nr. 1—17 und 160 bis Ende, dem Kottbuser Ufer Nr. 1—36, dem Lausitzer Platz, der Lausitzerstraße, der Liegnitzerstraße, der Lübbenerstraße, der Manteuffelstraße, der Muskauerstraße Nr. Nr. 1—24 und 49 bis Ende, der Oppelnerstraße, der Pückerstraße, der Reichenbergerstraße Nr. 40 bis 151, der Schlesischenstraße, der Skalitzerstraße Nr. 36—107, der Sorauerstraße, der Waldemarstraße Nr. Nr. 1—5 und 72—78, der Wendenstraße, der Wienerstraße, der Wrangelstraße Nr. 17—126, der Zeughofstraße, der unbenannten Straße V.

In der zu erlassenden Umpfarrungsurkunde sollen folgende besondere Festsetzungen getroffen werden:

I. Wenn im Laufe der Zeit die Abtrennung eines Theils dieses neuen Parochiesprengels erforderlich werden sollte, so soll dieselbe erfolgen können, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchendienten deshalb auf Entschädigung Anspruch haben.

II. Den Gemeindegliedern der neuen Parochie bleibt bis auf Weiteres das Recht der Mitbenutzung der der Thomaskirche gehörigen Begräbnißplätze.

III. Neben den Taxen der Tauf-, Trauungs- und Attestgebühren, wie solche durch Beschluß II. der vereinigten Kreissynoden, bestätigt unter dem 8./18. Juli 1881, für ganz Berlin endgültig festgesetzt sind, soll bis auf Weiteres für die Angehörigen der neuen Parochie die auch für sie nach ihrer bisherigen Zugehörigkeit zur St. Thomas-Parochie bestehende Begräbnißstolgebührentaxe dieser Kirche in fortdauernder Geltung bleiben.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum **15. November d. J.** während der werktäglichen Geschäftsstunden **von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags** in dem Amtszimmer Nr. 10 unseres Geschäftslokals, Schützenstraße Nr. 26 I, bei dem Büreau-Vorsteher, Rechnungsrath Pancke, unter geeigneter Legitimationsführung schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 12. Oktober 1886.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung und Vernichtung von Rentenbriefen.

13. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung S. 119) wird **am 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserm Geschäftslokale, Klosterstraße 76 hierselbst, die halbjährliche Auslosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung des von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notaes stattfinden.

Berlin, den 26. Oktober 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Tarife für den Rumänisch-Deutschen Güterverkehr.

55. In Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 20. und 28. August d. J. bleiben die Tarife für den **Rumänisch-Deutschen Güterverkehr vom 1. Ja-**

Digitized by Google

nuar bezw. 1. April 1886, sowie die im Rumänisch- bezw. Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Maistarif vom 1. März 1886 enthaltenen Frachtsätze für Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn (rumänische Linie) über den 31. Oktober d. J. hinaus bis auf Weiteres in Geltung.

Berlin, den 31. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sperrung des Bromberger Kanals.

Zur Ausführung der Räumungsarbeiten im Bromberger Kanal und Reparaturen an den Bauwerken wird derselbe für die Zeit vom 1. Dezember d. J. bis Ende März 1887 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt sein. Bromberg, den 22. Oktober 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist wegen des bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Rentmeister Thiele zu Hohenfinow von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II. Hohenfinow ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist wegen des bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Gutsbesitzer Litzmann zu Neu-Globsow von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXI. Menz ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Baumeister Borchers ist zum Königlichen Wasserbauinspektor ernannt und es ist demselben die technische Hülfsarbeiterstelle für den Wasserbau bei der hiesigen Königlichen Regierung vom 1. November d. J. ab verliehen worden.

Dem pens. Grundaemen Albers zu Lehnin ist die Unterhebestelle der Forstkasse zu Potsdam für die Oberförsterei Lehnin übertragen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission sind im Laufe des 3. Kalender-Quartals d. J. der Baumeister Ludwig Julius Nathanael August Brennecke, sowie die Bauführer Oskar Albert Julius Zeyß, Karl Friedrich Arnold Sargert, Wilhelm Emil Freytag und Johann Otto August Ludwig Hagen vereidigt worden.

Der Gemeindevorsteher, Bauergutsbesitzer W. Rohrbeck zu Buckow ist zum Kreisboniteur für den Kreis Teltow bestellt und als solcher rin für alle Mal verpflichtet worden.

Der bisherige Pfarrer zu Kalkwitz, Diözese Calau, Friedrich Wilhelm Hermann Paul Reuschrr, ist zum Pfarrer der Parochie Zachow, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus an St. Gotthardt zu Brandenburg a. H. Karl Daniel Pfeifer ist zum Diakonus an St. Katharinen und Mitfrühpredigr an der St. Pauli-Kirche daselbst, sowie zum Kompastor bei den Evangelischen Gemeinden zu Wust und Prützke, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Edvard Paul Richard Timann ist zum Archidiakonus an St. Katharinen und Mitfrühpredigrr an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. H., sowie zum Pfaerer bei den Evangelischen Gemeinden zu Wust und Prützke, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Die unter peivatem Patronat stehendr Pfarrstelle zu Saderbeck, Diözese Peigwalk, ist durch die Versetzung des Pfarrers Jäger zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung gekommrn.

An dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist der ordentlichr Lehrer Dricken zum Oberlehrer befördert worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Clariß Martinet, Sängee,	54 Jahre, geboren zu Buronfosse, Departement Aisne, Feankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Septemb. 1886.
2	Karl Johann Baptist Prince, Bäcker,	geboren am 18. Oktober 1857 zu Geanges, Departement des Vosges, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	1. Oktober 1886.
3	Geoeg Madelon, früher Lehrer, jetzt Handschuhmacher,	geboeen am 29. Januar 1859 zu Veeel, Departement Savoie, Frankreich,	desglrichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 12. November **1886.**

Bekanntmachung des Königl. Gesetzsammlungs-Amts.

Das Hauptregister zur Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten von 1806 bis 1883 betreffend.

Zur Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf voeherige Bestellung zum Preise von 6 M. 25 Pf. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., 4. November 1886.

Königl. Gesetzsammlungs-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

29. Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X. Nr. 1 bis 5 und vom Jahee 1852 Reihe X. Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulaee ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 12. August 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ausfertigung von Leichenpässen.

241. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. Juli d. J. habe ich den Polizei-Verwaltungen zu Baeuth, Brüssow, Wendisch-Buchholz, Dahme, Havelberg, Joachimsthal, Lenzen, Lychen, Pritzwalk, Storkow, Strasburg, Strausberg, Treuenbrietzen, Werder, Wittstock und Zehdenick mit Rücksicht auf die entfernte Lage dieser Städte vom Sitze des betreffenden Landrathsamts die Ermächtigung zur Ausfertigung von Leichenpässen ertheilt.

Hinsichtlich der zur Erlangung eines Leichenpasses vorgeschriebenen Erfordernisse verweise ich auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1858 — Amtsblatt Seite 61.

Potsdam, den 29. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

242. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Uebrige Markt- Es: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	14 78	11 82	11 95	11 45	23 25	31 —	35 —	3 70	3 91	2 66	4 —	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 47	14 67	13 27	22 50	50 —	50 —	3 —	5 93	— —	5 20	1 30	1 10
3	Bernau	15 57	12 71	14 71	12 74	26 —	32 —	46 62	4 06	6 —	— —	6 15	1 25	1 10
4	Brandenburg	15 05	13 —	13 25	13 21	23 50	26 —	43 —	3 74	4 51	— —	5 21	1 30	1 —
5	Dahme	15 59	12 80	12 86	12 —	40 —	50 —	50 —	2 50	5 —	3 50	6 50	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 13	13 13	17 —	14 —	23 —	24 —	26 —	3 50	6 —	— —	5 —	1 20	1 —
7	Friesack	— —	12 90	— —	13 25	28 —	32 —	38 —	3 50	4 50	— —	5 25	1 30	1 05
8	Havelberg	15 15	12 15	12 45	12 —	19 —	32 —	33 —	3 75	4 50	3 50	5 75	1 20	1 —
9	Jüterbog	15 75	13 —	12 50	12 25	24 —	30 —	44 —	3 —	4 50	— —	6 —	1 20	1 —
10	Luckenwalde	15 50	13 35	12 92	11 99	33 —	40 —	45 —	3 —	4 75	— —	5 —	1 20	1 20
11	Perleberg	15 51	12 59	12 98	12 63	15 50	29 —	35 —	3 69	5 61	— —	7 34	1 40	1 10
12	Potsdam	15 40	13 08	14 75	13 77	25 —	32 —	44 —	3 96	5 42	— —	5 68	1 35	1 10
13	Prenzlau	15 04	11 97	12 93	11 89	22 —	30 —	32 —	3 30	4 50	3 50	4 —	1 20	— 95
14	Prigwalk	14 75	12 02	11 67	10 86	15 50	25 —	32 60	3 44	3 75	3 15	4 —	1 30	1 05
15	Rathenow	15 03	12 39	12 10	11 86	30 —	31 —	38 —	2 93	4 55	— —	5 05	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	12 20	12 30	12 43	30 —	32 —	42 —	3 12	4 60	— —	4 —	1 30	1 05
17	Schwedt	16 40	12 60	12 —	12 74	33 33	40 —	33 33	3 —	4 76	— —	4 88	1 20	1 —
18	Spandau	17 10	13 06	14 75	14 —	25 —	35 —	37 50	4 38	4 75	— —	4 75	1 40	1 20
19	Strausberg	15 98	13 03	15 16	15 84	25 —	30 50	35 —	3 22	6 61	— —	7 09	1 20	1 10
20	Teltow	15 53	12 68	14 91	12 68	26 —	32 —	46 —	4 —	5 75	— —	— —	1 30	1 10
21	Templin	15 —	11 —	12 —	10 —	14 —	40 —	40 —	3 —	5 —	— —	6 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	15 30	12 50	12 85	12 —	22 —	26 —	30 —	3 —	3 75	— —	3 75	1 20	1 —
23	Wittstock	13 68	12 01	12 50	11 67	14 —	30 —	45 —	3 37	4 —	3 —	7 —	1 —	— 89
24	Wriezen a. O.	15 09	12 27	12 79	12 50	21 —	24 —	34 —	3 —	4 79	3 25	4 50	1 10	1 10
	Durchschnitt	15 42	12 53	13 30	12 54	— —	— —	— —	3 38	4 89	— —	5 31	— —	— —

Potsdam, den 8. November 1886.

Standesamtsbezirksveränderung.

243. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum 1. Januar 1887 der Guts- und Amtsbezirk Babelsberg im Kreise Teltow vom Standesamtsbezirk Neuendorf abgezweigt und aus demselben ein besonderer Standesamtsbezirk „№ 12a. Guts- und Amtsbezirk Babelsberg" gebildet wird.

Potsdam, den 2. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Rangverhältnisse der Königlichen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister betreffend.

244. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach vom 6. Juli d. J. bezw. auf Grund der in meinem Cirkular-Erlasse vom 10. d. M. — III. 16880 / IIa P. 7671 — rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher" beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Cirkular-Erlasses

Preise im Monat Oktober 1886.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Es kostet je 1 Kilogramm													
							Mehl		Gerüen-						Java-Kaffee					
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter			Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelbbr. in gebr. Bohnen	Speisefett	Schweinefett, hies.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 26	— 90	1 10	1 60	2 31	3 84		— 25	— 24	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	3 —		— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 32	3 12		— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	3 36		— 30	— 25	— 60	— 40	— 45	— 45	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80		— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 71		— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	2 50	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	— 90	2 40	3 20		— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 20	— 20	1 80
1 10	1 10	1 10	1 60	2 30	3 20		— 30	— 24	— 80	— —	— 60	— 65	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 60	2 20	3 20		— 26	— 20	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 40	3 60		— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 11	3 —		— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 17	1 24	1 60	2 16	3 73		— 33	— 25	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 55	2 50	3 —	— 20	1 60
1 05	— 80	— 90	1 61	2 46	3 40		— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 30	— 20	1 60
1 10	— 90	1 —	1 55	2 14	2 81		— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75		— 26	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 70	2 40	3 63		— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	2 75	3 03	— 20	1 60
1 —	— 95	1 —	2 —	2 20	4 —		— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —		— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 20		— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 30	1 25	1 11	1 60	2 40	3 40		— 50	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 20
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 60		— 26	— 21	— 43	— 40	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	3 —		— 30	— 22	— 50	— —	— 90	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
1 02	— 65	— 90	1 60	2 30	3 —		— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 15	1 10	1 15	1 40	2 13	3 60		— 20	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

vom 10 d. M. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Ernennung der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister zu „Königlichen Regierungs-Bauführern" und „Königlichen Regierungs-Baumeistern".

245. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache," bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt.

1) Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der im § 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im § 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch § 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im § 53 a. a. O. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des § 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der event. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. § 39 a. a. O.). Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in § 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen nnd verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch § 37 a. a. O.)

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmnng ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2) Die vor Erlaß der Prüfungs-Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. Dezember d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennnng zum Königlichen Regierungsbaumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im § 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

* * *

Vorstehender Erlaß wird auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Tarif,

nach welchem das Uebersetzgeld bei der Fähranstalt über die Spree zwischen dem Kraeuselschen Grundstücke in Charlottenburg, Regierungsbezirk Potsdam, und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben ist.

246. Es wird entrichtet für das Uebersetzen von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 5 Pfennige.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) öffentliche Beamte, welche die Fähranstalt in Ausübung ihres Dienstes benutzen und sich hierüber ausweisen, Steuer-, sowie Polizei-Beamte, Postboten und Briefträger der Deutschen Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung in Uniform auch ohne besondere Legitimation,
2) Kinder unter 5 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener übergesetzt werden und für welche kein besonderer Platz beansprucht wird.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit bestätigt im Einverständniß mit der Provinzial-Steuer-Direktion.

Potsdam, den 4. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

247. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutes Pehlitz im Kreise Angermünde, welche im März d. J. konstatirt wurde, ist erloschen.

Potsdam, den 5. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

248. Das Pferd des Büdners Wilhelm Sommer zu Malz im Kreise Niederbarnim ist rotzkrank befunden und getödtet, die mit diesem Pferde in Berührung gewesenen vier Pferde des Bäckermeisters Ebel in Birkenwerder als der Ansteckung verdächtig auf drei Monate unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Mit der Lungenseuche behaftet ist eine am 26. Oktober d. J. auf dem Grundstücke des Gastwirths Höhr zu Greiffenberg im Kreise Angermünde geschlachtete Kuh befunden worden, welche erst am zweiten Tage vorher aus dem Viehbestande des Ritterguts Güntersberg bei Greiffenberg entnommen worden war. Demnach ist dieser Viehbestand als der Ansteckung mit der Lungenseuche verdächtig unter Observation gestellt und

Digitized by Google

das Gehöft des Ritterguts Günterberg bis auf Weiteres für den Verkehr mit Rindvieh gesperrt worden; ebenso das Gehöft des Gastwirths Höhr in Greiffenberg, woselbst sich noch eine der Ansteckung verdächtige Kuh befindet.

Milzbrand ist unter dem Vieh des Gutes Dannenwalde im Kreise Ostprignitz nach den am 26. September d. J. erfolgten Erkrankungen nicht weiter vorgekommen und demnach unter diesem Viehbestande erloschen. Potsdam, den 8. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner betreffend.

11. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1 August 1883 (Ges.-S. S. 237) haben wir beschlossen, daß die Jagd auf **Rebhühner** innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit dem Ablauf des **Mittwoch, des 17. November 1886** geschlossen wird.

Potsdam, den 30. Oktober 1886.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Oktober 1886.

137. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	60 Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	15	"	56 "
"	"	"	do. (gering)	14	"	60 "
"	"	"	Roggen (gut)	12	"	92 "
"	"	"	do. (mittel	12	"	72 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	48 "
"	"	"	Gerste (gut)	17	"	59 "
"	"	"	do. (mittel)	14	"	66 "
"	"	"	do. (gering)	11	"	69 "
"	"	"	Hafer (gut)	14	"	37 "
"	"	"	do. (mittel)	12	"	71 "
"	"	"	do. (gering)	11	"	03 "
"	"	"	Erbsen (gut)	19	"	75 "
"	"	"	do. (mittel)	17	"	45 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	25 "
"	"	"	Richtstroh	5	"	98 "
"	"	"	Heu	5	"	62 "

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	26	Mark	08 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	31	"	04 "
"	"	"	Linsen	46	"	40 "
"	"	"	Kartoffeln	4	"	05 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	24 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	25 "
für	1	Klgr.	Hammelfleisch	1	Mark	15 Pfg.,
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	36 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	34 "
"	60	Stück	Eier	3	"	13 "

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	50 "
"	"	"	Linsen	35	"	— "
"	"	"	Kartoffeln	3	"	66 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	10 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	— "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	10 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	10 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	30 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	30 "
"	60	Stück	Eier	3	"	— "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1886:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			44 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30 "
"	1	"	Gerstengraupe			50 "
"	1	"	Gerstengrütze			45 "
"	1	"	Buchweizengrütze			45 "
"	1	"	Hirse			45 "
"	1	"	Reis			70 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30 "
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	16 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.
"	1	"	Roggenmehl № 1			30 "
"	1	"	Gerstengraupe			40 "
"	1	"	Gerstengrütze			40 "
"	1	"	Buchweizengrütze			30 "
"	1	"	Hirse			40 "
"	1	"	Reis (Java)			50 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20 "
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	"	60 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	20 "

Berlin, den 5. November 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Eröffnung des Liquidationsverfahrens über den Arbeiter-Bezirks-Verein der Rosenthaler Vorstadt betreffend.

138. Nachdem das unter dem 1. September dieses Jahres auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „Arbeiter-Bezirks-Vereins der Rosenthaler Vorstadt" endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet und in Gemäßheit des § 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königliche Kriminal-

Digitized by Google

Kommissar von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17 hierselbst, bestellt worden ist. Hierauf Bezug nehmend werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjecte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Eröffnung des Liquidationsverfahrens über den Luisenstädtischen Bezirks-Verein „Vorwärts" betreffend.

139. Nachdem das unter dem 1. September dieses Jahres auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des Luisenstädtischen Bezirks-Vereins „Vorwärts" endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet und in Gemäßheit des § 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königliche Kriminal-Kommissar von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17 hierselbst, bestellt worden ist. Hierauf Bezug nehmend werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjecte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Eröffnung des Liquidationsverfahrens über den Arbeiter-Bezirks-Verein der Oranienburger Vorstadt und des Wedding betreffend.

140. Nachdem das unter dem 1. September dieses Jahres auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „Arbeiter-Bezirks-Vereins der Oranienburger Vorstadt und des Wedding" endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet und in Gemäßheit des § 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königliche Kriminal-Kommissar von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17 hierselbst, bestellt worden ist. Hierauf Bezug nehmend werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjecte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpackeldienst mit den Straits Settlements, mit Hongkong und verschiedenen chinesischen Plätzen, ferner mit Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln).

13. Mittels der deutschen Postdampfer können fortan Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach den Straits Settlements und Hongkong, sowie über Hongkong nach Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo, Shanghai und Swatow, ferner Postpackete im Gewichte bis zu 5 kg nach Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln) versandt werden. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für ein Packet im vorgedachten Gewicht: nach den Straits Settlements 3 M. 80 Pf., nach Hongkong und Shanghai 3 M. 40 Pf., nach Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo und Swatow 3 M. 60 Pf., nach Apia und Tongatabu 3 M. 20 Pf. Bei Packeten nach Apia und Tongatabu ist eine Werthangabe bis zu 400 M. zulässig. Im Falle der Werthangabe tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 M. hinzu. Ueber die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W, den 26. Oktober 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

54. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, in dem Jahre 1886 an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene, unanbringlichen Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Belostotsky 24. März, an Korkof 15ten Mai, an Kulw 27. Mai, an Spahr 28. Mai, an Kaupisch 28. Mai, an Kuhlmann 31. Mai, an Mebus 6. Juni, an Liebel 15. Juni, an Registratur der Sittenpolizei 19. Juni, an Eyck 19. Juni, an Schäfer 21. Juni, an Helwig 24. Juni, an Rotbert 26. Juni, an Krüger 26. Juni, an Karoff 26. Juni, an Kahn 3. Juli, an Pohl 4. Juli, an Kaestner 7. Juli, an Schwade 13. Juli, an Hainchen 17. Juli, an Dahms, 19. Juli, an Lehmann 19. Juli, an Domke 21. Juli, an Klemt 22. Juli, an Schulzendorf 27. Juli, an Vogel 28. Juli, an Stabe 2. August, an Eichler 2. August,

Digitized by Google

an Wilhelm 5. August, an Kirsch, 13. August, an Melzer 25. August

B. mit anderen Bestimmungsorten:

an Modritsch in Riga 31. März, an Seiffert in Lübbichow b. Drossen 1. Mai, an Zdanowitz in Klotiany (Rußl.) 9. Mai, an Benninger in Lyon 26. Mai, an Auch in Petersburg 31. Mai, an Auch in Petersburg 31. Mai, an Chenangdel in Bakenburg bei Lübeck 3. Juni, an Kampfhenkel in Hannover 4. Juni, an Kleine in Reinickendorf 4. Juni, an Fendler in Berlinchen 4. Juni, an Nickel in Dt.-Wilmersdorf 6. Juni, an Meyer in London 10. Juni, an Sobzick in Breslau 10. Juni, an Spohde in London (Mustersendung) 23. Juni, an Gilewski in Nidum bei Schwarzeno 26. Juni, an Brandt in Schmerwitz bei Wiesenburg 28. Juni, an Kratz in Seegenfelde bei Lebehnke 30. Juni, an Siebert in Charlottenburg 30. Juni, an Kleszewski in Karlsbad 10. Juli, an Schulz in Hamerbratt bei Hamburg 14. Juli, an Wolff in Settin 30. Juli, an Müller in Karlsbad 7. August, an Schober in Eisfeld 20. August, an Neumann in Bützer bei Milow 23. August, an Juhl in Neustettin 10. September.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 30. Oktober 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten in Berlin betr.

14. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 19. September k. J.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 15. Juni k. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 1. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pastor Strecker zu Carvin bei Coerlin an der Persante die der Wittwenkasse der Synode Coerlin gehörigen Staatsschuldscheine Lit. G. № 32257 und 32258 über je 50 Thlr., sowie Lit. H. № 37151 bis 37153 über je 25 Thlr. in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober 1885 angeblich gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pastor Strecker zu Carvin anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ablauf von Tourbillets im inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn.

56. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn, sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und für Kinder, einschließlich der Bündelbillets, welche mit dem Aufdruck:

„Gültig bis 31. Dezember 1886"

versehen sind, ihre Gültigkeit.

Die mit demselben Aufdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.

Berlin, den 31. Oktober 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Oberschlesischer Steinkohlenverkehr.

57. Zu dem Ausnahme-Tarife für den Transport von Steinkohlen und Kokes von Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau nach Stationen des diesseitigen Bezirks ꝛc. vom 15. November 1884 ist ein Nachtrag II, gültig vom 5. dieses Monates ab, erschienen. Derselbe enthält neue Frachtsätze für die Grubenstationen Richterschächte der Laurahüttengrube und Margrube sowie anderweite Bedingungen für die Anwendung der ermäßigten Frachtsätze füe Mengen von 50000 und 5000000 kg nach den Vorpommerschen Küstenstationen. Exemplare des Nachtrages sind durch die betheiligten Güterexpeditionen und das Auskunftsbüreau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 4 November 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachträge zu Lokaltarifen ꝛc.

72. Mit dem 15. Dezember 1886 treten für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg:

Digitized by Google

1) der Nachtrag VII. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
   a. Personen und Reisegepäck,
   b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
   c. Eil- und Frachtgütern,

vom 1. Juli 1885, enthaltend:
   1) Ergänzungen der Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger,
   2) Entfernungen für die Stationen der neu zu eröffnenden Strecke Garnsee-Lessen,
   3) Berichtigungen,
2) der Nachtrag III. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck von 1. Januar 1886 in Kraft.

Die qu. Nachträge können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungs-Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 3. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Königl. Wasserbauinspektor Mohr, bisher zu Thiergartenschleuse, ist die Leitung des Neubaues des Ober-Spreekanals mit dem Wohnsitze in Fürstenwalde vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der Königl. Wasserbauinspektor Leiter ist zum 1. November d. J. von Zölp nach Thiergartenschleuse versetzt.

Die Revision der Dampfkessel im Bezirk der Wasserbauinspektion Thiergartenschleuse ist vom 1. November d. J. ab dem Königl. Wasserbauinspektor Leiter übertragen.

Der Kadetten-Pfarrer Heinrich Beück in Culm ist zum Pfarrer bei der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Magnus Ottomar Harnisch in Reuden, Provinz Sachsen, ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde in Nowawes, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der reformirten Schloßkirche zu Alt-Landsberg, Diözese Strausberg, kommt durch den Abgang des bisherigen Pfarrverwesers past. em. Schwengberg zum 15. November d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ꝛc. vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Beweebungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistoeium der Peovirz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der Lehrer Michel ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Katharina Mittendorf ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind:

ernannt: zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssekretair Johannesson, zu Ober-Postdirektionssekretairen die Postsekretaire Gregor, Lattermann und Schubert; der Telegraphensekretair Krösing, zum Ober-Postsekretair der Postsekretair Jahn, zum Ober-Telegraphensekretair der Telegraphensekretair Weißhun, zum Ober-Telegraphenassistent der Telegraphenassistent F. W. Müller.

Angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Bendig, Eßmann, Neumann, Meyer, Weidner und Zibold, als Postassistenten die Postassistenten Lindner und Krebs, als Telegraphenassistenten die Telegraphen-Anwärter Häußler, Jorzig, Peinzke und Rüthning, als Postverwalter der Postassistent Hammerschmidt in Maetinikenfelde.

Versetzt: von Berlin der Postkassirer Colas nach Frankfurt (Oder), der Postsekretair Bastian nach Lemgo, der Postsekretair Dittmann nach Frankfurt (Main), der Postsekretair Rumpy nach Frankfurt (Oder), der Postsekretair Schwensky nach Liegnitz, der Postsekretair Zimirski nach Stettin; nach Berlin der Ober-Postdirektionssekretair Handschuhmacher von Liegnitz, der Postsekretair Radke von Guben, der Postsekretair Schiele von Eberswalde, der Postsekretair Westphal von Leipzig, der Telegraphensekretair Thalwitzer von Mannheim, der Ober-Telegraphenassistent Gundlach von Neustettin.

In den Ruhestand versetzt: die Postsekretaire Pientka und Thormann, der Ober-Telegraphenassistent Lamprecht.

Gestorben: der Ober-Postkommissarius Bucke, der Büreauassistent Nicolai.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postassistent Gramm in Geeiffenberg (Uckermark) als Postverwalter.

Gestorben ist: der Postsekeetaie Schnell in Brandenburg (Havel).

Personal-Veränderungen im Bezirke des Königl. Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin.

Der Stations-Vorsteher Oskar Herzog zu Bellevue ist definitio als solcher angestellt woeden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 19. November **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ernennung der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister zu „Königlichen Regierungs-Bauführern" und „Königlichen Regierungs-Baumeistern".

249. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache," bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt.

1) Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der im § 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im § 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw zuletzt beschäftigt gewesen sind.

   Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch § 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im § 53 a. a. O. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des § 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der event. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

   Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. § 39 a. a. O.). Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in § 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch § 37 a. a. O.)

   In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2) Die vor Erlaß der Prüfungs-Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. Dezember d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungsbaumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

   Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im § 51 a. a O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

* * *

Vorstehender Erlaß wird auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

250 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser Meter.	Rathenow. Ober-Wasser Meter.	Rathenow. Unter-Wasser Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke Meter.
1	32,28	30,76	1,98	0,40	0,84	0,39	1,94	0,68	1,32	0,34	0,90	1,14
2	32,28	30,76	1,96	0,38	0,82	0,39	1,94	0,66	1,32	0,34	0,90	1,14
3	32,28	30,76	2,00	0,38	0,82	0,39	1,94	0,64	1,32	0,34	0,90	1,14
4	32,28	30,76	2,00	0,40	0,82	0,39	1,94	0,64	1,32	0,34	0,92	1,14
5	32,28	30,76	2,00	0,36	0,80	0,38	1,94	0,64	1,32	0,32	0,92	1,12
6	32,28	30,76	2,04	0,38	0,80	0,38	1,92	0,62	1,32	0,32	0,92	1,12
7	32,28	30,76	2,00	0,38	0,80	0,38	1,90	0,60	1,32	0,32	0,88	1,12
8	32,28	30,78	2,00	0,40	0,80	0,37	1,90	0,62	1,32	0,32	0,86	1,10
9	32,28	30,74	2,00	0,40	0,80	0,37	1,88	0,64	1,32	0,30	0,84	1,10
10	32,28	30,74	2,00	0,40	0,78	0,36	1,88	0,64	1,32	0,30	0,82	1,08
11	32,28	30,74	2,02	0,36	0,78	0,36	1,88	0,62	1,32	0,30	0,82	1,06
12	32,28	30,74	2,00	0,34	0,78	0,36	1,88	0,62	1,32	0,30	0,82	1,06
13	32,28	30,76	2,00	0,36	0,78	0,35	1,88	0,60	1,32	0,30	0,82	1,04
14	32,28	30,74	2,00	0,36	0,76	0,35	1,88	0,60	1,32	0,30	0,82	1,02
15	32,26	30,74	2,02	0,36	0,76	0,34	1,84	0,62	1,32	0,30	0,84	1,00
16	32,28	30,70	2,00	0,30	0,76	0,34	1,88	0,64	1,32	0,30	0,86	1,00
17	32,28	30,68	2,00	0,30	0,74	0,33	1,86	0,62	1,32	0,30	0,84	0,98
18	32,28	30,68	2,02	0,30	0,74	0,33	1,86	0,60	1,32	0,30	0,84	0,98
19	32,30	30,68	2,02	0,28	0,74	0,33	1,88	0,60	1,32	0,30	0,84	0,96
20	32,30	30,64	2,02	0,30	0,72	0,32	1,88	0,60	1,32	0,30	0,84	0,96
21	32,30	30,64	2,00	0,32	0,72	0,31	1,86	0,60	1,32	0,30	0,84	0,96
22	32,30	30,64	2,02	0,32	0,72	0,29	1,84	0,60	1,32	0,30	0,84	0,96
23	32,28	30,64	2,00	0,32	0,72	0,28	1,82	0,60	1,32	0,30	0,84	0,96
24	32,28	30,64	2,00	0,30	0,72	0,28	1,82	0,60	1,32	0,30	0,82	0,96
25	32,28	30,64	2,02	0,30	0,72	0,28	1,80	0,60	1,32	0,30	0,82	0,96
26	32,28	30,66	2,02	0,28	0,72	0,29	1,82	0,60	1,32	0,30	0,82	0,96
27	32,30	30,70	2,04	0,32	0,72	0,29	1,76	0,58	1,32	0,30	0,84	0,96
28	32,28	30,70	2,02	0,36	0,72	0,29	1,80	0,58	1,32	0,30	0,84	0,96
29	32,30	30,72	2,02	0,32	0,74	0,30	1,78	0,56	1,32	0,32	0,86	0,96
30	32,30	30,66	2,04	0,38	0,74	0,30	1,78	0,60	1,32	0,32	0,88	0,96

Potsdam, den 9. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1886.

251. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1886 wie folgt festgesetzt worden sind:

November: 21., 22., 24., 28., 29., 30.

Dezember: 1., 5., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 21., 22., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, dem 16. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Turnlehrer-Prüfung in Berlin.

30. Nachstehende

Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Freitag, den 25. Februar k. J., und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im § 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15. Januar k. J. an mich einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. November 1886.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Liquidation eines Vereins.

141. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen „Bezirksvereins der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlins" beendet ist.

Berlin, den 4. November 1886

Königl. Polizei-Präsidium.

Liquidation eines Vereins.

142. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14 Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß die Liquidation des verbotenen

„Bezirks-Vereins des werkthätigen Volkes der Schönhauser Vorstadt"

beendet ist.

Berlin, den 4 November 1886.

Königl Polizei-Präsidium.

Die Maler-Innung zu Berlin betreffend.

143. Auf Grund des § 100e der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Maler-Innung zu Berlin, daß

1) Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde — so lange die Maler-Innung zu Berlin dem „Innungs-Ausschuß der vereinigten Innungen zu Berlin" angehört, von dem von dem Letzteren niedergesetzten engeren Ausschuß (Schiedsgericht für Lehrlingsstreitigkeiten) — auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Maler-Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die gedachte Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) die sämmtlichen von der bezeichneten Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört;
3) daß Arbeitgeber der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1887 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

144. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek X. Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lassalle. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 13. November 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Anlage von vier neuen Apotheken in Berlin.

145. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 1. d. M. die Anlage vier neuer Apotheken in hiesiger Stadt, und zwar:

1) an der Kreuzung der Grimm- und Dieffenbachstraße,
2) in der Gegend der Königin Augusta-Brücke an den derselben gegenüberliegenden Ecken der Flottwell- oder Linkstraße,
3) am Lützow-Platze an der Ecke der Schill- und und Wichmannstraße und
4) an der Ecke der Frankfurter Allee und der Thaerstraße

genehmigt.

In Folge dessen werden geeignete Bewerber zur Meldung binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die Bewerbungen lediglich schriftlich zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

a. der Lebenslauf,
b. die Approbation und die sonstigen Zeugnisse des Bewerbers,
c. der amtlich beglaubigte Nachweis über die zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. ein polizeiliches Führungszeugniß.

Der Bewerber hat außerdem pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder sofern dies der Fall sein sollte, die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Gesuche von Bewerbern, welche seit 10 und mehr Jahren sich von dem Apothekenfach abgewandt haben, oder welche erst nach dem Jahre 1872 approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die zu solchen Kategorien gehörigen Apotheker werden deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung abstehen.

Berlin, den 10. November 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ausfertigung von Wandergewerbescheinen.

146. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche für das Kalenderjahr 1887 außerhalb Berlins im Umherziehen ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, zu welchem nach dem Gesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, an Stelle des bisherigen „Legitimationsscheines" ein „Wandergewerbeschein" erforderlich ist, werden hierdurch in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, dasselbe unverzüglich schon jetzt anzumelden. Die betreffenden Gesuche sind regelmäßig bei dem unterzeichneten Königlichen Polizei-Präsidium

Digitized by Google

einzureichen. Die demnächst von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ausgefertigten Gewerbescheine sind seiner Zeit bei der Königlichen Steuer-Kasse, Hinter dem Gießhause Nr. 1 parterre, gegen Zahlung der mittelst besonderen Benachrichtigungsschreibens genannter Direktion bekannt gegebenen Steuer einzulösen. Nur diejenigen Personen, welche ausschließlich nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbieten wollen und deshalb eines Wandergewerbescheines nicht bedürfen, haben den erforderlichen Gewerbeschein direkt bei der unterzeichneten Königlichen Steuer-Direktion, Abtheilung für Gewerbesteuer, Hinter dem Gießhause Nr. 1. I. nachzusuchen.

Berlin, den 8. November 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Die Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" zu Brüssel betreffend.

147. In der außerordentlichen Generalversammlung der Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft „Royale Belge" zu Brüssel vom 30. Juni d. J. sind nachbezeichnete Abänderungen der Statuten dieser Gesellschaft beschlossen worden:

1) Artikel 21 erhält folgenden Zusatz: „der Verwaltungsrath kann eines seiner Mitglieder zu dem Zwecke ernennen, die täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu führen".
2) Artikel 25 Abs. 16, welcher mit den Worten beginnt: „der Verwaltungsrath kann desgleichen" und mit denjenigen schließt: „auf Grund der §§ 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels", lautet fortan: „der Verwaltungsrath bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds aus den in den fremden Staaten vereinnahmten Prämien, sei es in im Auslande belegenen Grundstücken, bis zum Betrage von einer Million Francs höchstens, sei es in öffentlichen Papieren, aufgegeben oder garantirt duech die fremden Regierungen, sei es in Eisenbahn-Prioritäts-Actien oder Obligationen, garantirt von denselben Regierungen, sei es in Obligationen von Anleihen, welche von den fremden Staaten, Provinzen, Gemeinden oder Städten in denjenigen Ländern centralisirt worden sind, in welchen Agenturen der Royale Belge oder Gesellschaften bestehen, mit welchen dieselbe in Rückversicherungs-Beziehungen steht. Der Gesammtbetrag der so angelegten Fonds darf die Hälfte der vereinnahmten und um ihre Zinseszinsen vermehrten Prämien für die in jedem fremden Lande in Kraft bestehenden Versicherungen oder die Prämien-Reserve, welche für die im Auslande geschlossenen Versicherungen gebildet worden ist, nicht übersteigen.

Die Titres, welche die Hälfte der im Auslande erhobenen Prämien-Einnahmen oder die Prämien-Reserve repräsentiren, welche für die in einem fremden Lande abgeschlossenen Versicherungen gebildet worden, können in diesem nämlichen Lande als Garantie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hinterlegt werden, wenn die fremde Regierung oder die fremden Gesetze es verlangen".

3) Artikel 41 erhält nachstehenden Zusatz: „Jeder Commissair muß Besitzer von mindestens 5 Actien sein."
4) Artikel 45 Absatz 2, welcher mit den Worten anfängt: „diese provisorische Bilanz" und mit denjenigen schließt: „des Regierungs-Commissairs", lautet fortan: „diese provisorische Bilanz und der Stand der Gesellschaft werden, mit den Beweisstücken, durch die Herren Administratoren der Prüfung der in einer gemeinsamen Sitzung anwesenden Herren Commissarien, sowie der Prüfung des Herrn Regierungs-Commissairs unterbreitet".

Vorstehenden Statut-Aenderungen, welche unter dem 25. August dieses Jahres die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben, wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung mit der Maßgabe — zu № 2 — ertheilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch künftig von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 28. Oktober 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gez. von Zastrow.

Ausfertigung

I A. 8340.

* * *

Vorstehende Urkunde, durch welche die von der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel anderweit beschlossenen Statut-Abänderungen seitens des Herrn Ministers des Innern genehmigt sind, wird unter Hinweis auf die bezüglichen früheren Bekanntmachungen vom 26 Mai 1862 (Amtsblatt von 1862 Stück 27 Seite 196 und Beilage zu demselben), vom 25. November 1863 (Amtsblatt von 1863 Stück 49 Seite 362), vom 28. Dezember 1866 (Amtsblatt von 1867 Stück 10 Seite 88) und vom 26. Mai 1873 (Amtsblatt von 1873 Stück 22 Seite 142) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. November 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger.

55. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und

Digitized by Google

Nachnahmesendungen dient. Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden. Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, den 10. November 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Ernst Frühfahrt, hier, Oranienstraße Nr. 117, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 29676 über 300 M. angeblich zu Behlgast bei Havelberg abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Frühfahrt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 13. November 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Ertheilung einer Konzession als Markscheider.

14. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Markscheiderzögling Emil von Coelln II. auf Grund bestandener Prüfung die Konzession als Markscheider ertheilt haben. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Frankfurt a. Oder nehmen.

Halle, den 12 November 1886.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anmeldung von Neubauten rc.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Kataster-Amt Berlin I. — Hinter dem Gießhause Nr. 1 hierselbst — bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317) angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen:

1) Bis Ende Dezember 1886:
   Die vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 benutzbar beziehungsweise bewohnbar gewordenen Neubauten resp. Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles rc.).
2) Bis Ende Juni 1887:
   Die vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 eingetretenen resp. noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich sind zu melden:

3) Bis Ende März 1887:
   Die vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 eingetretenen resp. noch eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder Benutzungs-Verhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 6. November 1886.

Königl. Direktion
für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Bekanntmachung,

die Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig freiwilligen Militairdienst betreffend.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militairpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß,
b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrs-

Digitized by Google

prüfung muß unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich beglaubigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. angebracht werden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Meldungen zur Prüfung, welche nach dem 1. Februar k. J. eingehen, oder welche erst nach diesem Termine durch Einreichung der beizufügenden Schriftstücke ꝛc. vervollständigt werden, keine Berücksichtigung finden können.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1886 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1887, in ihrem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, anzubringen.

Berlin, den 10. November 1886.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland sind an Stelle des verstorbenen Major a. D. Kleist von Bornstedt zu Hohennauen der Rittergutsbesitzer Alexander von der Hagen daselbst und an dessen Stelle der Rittergutspächter Carl Müller zu Wassersuppe bezw. zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk II. Hohennauen ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des bisherigen Inhabers erledigte Buhnenmeisterstelle zu Pinnow ist vom 1. d M ab dem civilversorgungsberechtigten Buhnenmeisteraspiranten Hugo Schulz probeweise verliehen worden.

Der Gerichts-Referendar Plaschke aus Graudenz ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Strausberg getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Strausberg auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt und am 6. November d. J. in das Amt eingeführt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Werder a. H., Diözese Potsdam I, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers Guiard, zum 1. Juni k. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ꝛc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15 März 1886 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt de 1886 Seite 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Den Oberlehrern Dr. Schumacher und Dr. Behncke an dem Königl Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Die Lehrer Matuschke und Engel sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bei der Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin ist:

ernannt: der Regierungs-Assessor Stolzmann zum Regierungs-Rath,

angestellt: der Bureau-Diätarius Dietzsch als Sekretariats-Assistent,

angenommen: der Bote Hartkopf als Kanalmeister, der Militairanwärter Gransee als Hülfsbote,

eingetreten: der Regierungs-Assessor Bugisch,

ausgeschieden: der Sekretariats-Assistent Oehring in Folge seiner Ernennung zum Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator im Königl. Ministerium des Innern, der Bureau-Diätarius Glaubke und der Bureau-Diätarius Kiepe in Folge ihrer Ernennung zu Geheimen Registratoren im Königl. Ministerium des Innern resp. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, der Kanalmeister Ruppert in Folge seiner Versetzung in den Ruhestand.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Velten.

In dem Geschäftsjahr 1887 werden die Gerichtstage in Velten wie bisher in dem Gastwirth Seeleeschen Grundstück dort abgehalten werden und zwar am 27 und 28 Januar, 25. Februar, 25. und 26. März, 23. April, 26. Mai, 25. Juni, 13. Juli, 19. und 20. September, 28. und 29. Oktober, 25. November, 21. und 22. Dezember.

Spandau, den 23. Oktober 1886.

Der aufsichtführende Richter
des hiesigen Königl. Amtsgerichts.

Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1887 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden:

am 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 30. April, 28 Mai, 25. Juni, 30. Juli, 24. September, 29. Oktober, 26. November und 31. Dezember.

Belzig, den 2. November 1886.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Warnow.

Für das Geschäftsjahr 1887 werden die Gerichtstage in Warnow auf

den 3. Januar, 7. Februar, 14 März, 9. Mai, 4 Juli, 3. Oktober, 7. November und 5. Dezember 1887

festgesetzt und in dem Karl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 28 Oktober 1886.

Königl Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz.

Während des Geschäftsjahres 1887 werden die Gerichtstage in Putlitz am

10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 4 und 18 April, 2. und 16. Mai, 6. und 20 Juni, 4. und 11. Juli, 12. und 26. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember

Digitized by Google

in dem im Rathhause zu Pulitz befindlichen Gerichtslokale abgehalten werden.

Pritzwalk, den 30. Oktober 1886.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Alte-Grund.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause daselbst im Jahre 1887 am: 14. 15. Januar, 11. 12 Februar, 11. 12. März, 15. 16. April, 13. 14. Mai, 10. 11. Juni, 8 9. Juli, 23. 24. September, 14. 15 Oktober, 4 5. November, 25. 26. November, 16. 17. Dezember abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 28. Oktober 1886.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1887 auf folgende Tage festgesetzt:

den 6 und 7. Januar, 3. und 4. Februar, 10. und 11. März, 14. und 15. April, 12. und 13. Mai, 9. und 10. Juni, 7. und 8. Juli, 11. und 12. August, 15 und 16. September, 13. und 14. Oktober, 10. und 11. November, 8. und 9. Dezember.

An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden Erklärungen und Anträge in Grundbuchsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegengenommen

Brandenburg, den 6. November 1886.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. laufende	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johanne Magni, unverehelicht,	geboren am 21. Juli 1851 zu W.rio, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, Unterschlagung und intellektuelle Urkundenfälschung (3½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 19. April u. 27. September 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	30. Juli 1886.
2	Josef Haimböck, Kaufmann,	geboren am 6 April 1849 zu Martinsberg bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25sten August 1884),	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. Oktober 1886.
3	Karl Borkenhagen, Schreiber,	geboren am 1. November 1861 zu Grodno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27sten Oktober 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	9. Septemb. 1886.
4	Lorenz Klieber, Tagelöhner,	geboren 1841 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl, Diebstahlsversuch und Betteln (1¾ Jahre Zuchthaus und 14 Tage Haft laut Erkenntniß vom 18. November 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	20. August 1886.
5	Cäcilia Zöhrer, Gastwirthsfrau,	geboren am 22. November 1841 zu Zöschingen, Bezirk Dillingen, Bayern, ortsangehörig zu Mieming, Bezirk Imst, Tirol, wohnhaft zuletzt zu Kolbermoor, Bayern,	Kuppelei und Vergehen wider § 183 des Strafgesetzbuchs (3 Monate 8 Tage Gefängniß laut Erkenntniß vom 17. Juli 1886),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	25. Septemb. 1886.
6	Johann Hursky, Konditor,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Strakonitz, Bezirk Pisek, Böhmen,	schwerer Diebstahl und Versuch des schweren Diebstahls (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 5. März 1884),	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	23. Oktober 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Woldrich, Wagnergehülfe,	geboren am 24. Dezember 1838 zu Prezin, Bezirk Wollin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	13. Septemb. 1886.
2	Karl Menzel, Stellmachergeselle,	geboren am 28. Januar 1841 zu Nieder-Hohenelbe, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig zu Hohenelbe, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	8. Oktober 1886.
3	Zigeuner Josef Burianski, Schmied,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kocobendza, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Septemb. 1886.
4	Louis Charles Mesdang, Arbeiter,	geboren am 17. September 1821 zu Chryshauten, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	6. Oktober 1886.
5	Jakob Brenner (alias Kahn), Handlungskommis,	geboren am 15. März 1861 zu Stanislaw, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres und falsche Namensangabe,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	2. Oktober 1886.
6	Leopold Wahle, Kellner,	geboren am 5. April 1850 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Wels, ebendaselbst,	Betrug und versuchter Betrug, Landstreichen, Betteln und Führung gefälscht. Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	17. Septemb. 1886.
7	Andreas Warta, Schmiedegeselle,	geboren am 3. April 1851 zu Mainz, Hessen, ortsangehörig zu Waier, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	grober Unfug und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	21. Septemb. 1886.
8	Franz Lausmann, Lohgerbergeselle,	geboren am 13. Oktober 1853 zu Carolinenthal, Bezirk Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Rothau, Bezirk Grasliz, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	17. Juni 1886.
9	Josef Maurin, Händler,	geboren 1864 zu Grein, Oesterreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Septemb. 1886.
10	Heinrich Fretz, Spinner,	geboren am 25. Dezember 1854 zu Opfikon, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	27. Septemb. 1886.
11	Marie Anna Stadler, unverehelicht,	geboren am 13. Februar 1865 oder 1867 zu Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Berlin,	Sittenpolizei-Kontravention und grober Unfug,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	11. August 1886.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
12	Johann Bergmann, Weber,	geboren am 19. März 1834 zu Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Landeshut, Preußen,	einfacher Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Oktober 1886.
13	Johann Malina, Drechslergeselle,	geboren am 4. Juni 1848 zu Ober-Bauschütz, Bezirk Ledec, Böhmen, ortsangehörig zu Bousie, ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	13. Oktober 1886.
14	Eduard Scheitz, Knecht,	geboren am 17. November 1857 zu Herrnfeld, Bezirk Rokitnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Helene Schulz, geb. Reck, Wittwe,	geboren am 28. Februar 1839 zu Amsterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	18. Oktober 1886.
16	Elie Jean, Baptiste Roche, Glasmacher,	geboren am 20. Mai 1856 zu Beaumont, Departement Vaueluse, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	2. Oktober 1886.
17	Josef Kraut, Schmiedegeselle,	geboren am 25. April 1845 zu Sangerberg, Bezirk Carlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	5. Oktober 1886.
18	David Wolf, Gerber,	geboren am 11. August 1843 zu Forchheim, Bezirk Maastricht, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	6. Oktober 1886.
19	Josef Verrein, Ackerer,	geboren am 7. April 1844 zu Lusse, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Septemb. 1886.
20	Emil Garette, Schiffsknecht,	15 Jahre, aus Commerey, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	27. Septemb. 1886.
21	Victor Wilthofen, Matrose und Zimmermann,	geboren am 11. Dezember 1817 zu Verviers, Belgien,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	30. Septemb. 1886.
22	August Chamoin, Taglöhner,	geboren am 15 Februar 1863 zu St. Père au Fer, Departement Troyes-Champagne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	4. Oktober 1886.

Digitized by Google

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Josef Eduard Mahler, Maurer,	geboren am 1. September 1860 zu Nancy, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	13. Oktober 1886.
24	Ludwig Magnier, Puddler,	geboren am 29. September 1845 zu Rangwall, Bezirk Diedenhofen, Lothringen, ortsangehörig zu Joeuf, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. Oktober 1886.
25	Anna Wagner, unverehelichte Arbeiterin,	geboren am 29. Januar 1842 zu Schönau, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig zu Karlsdorf, ebendas., wohnhaft zuletzt zu Schweidnitz, Schlesien,	Bannbruch, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Oktober 1886.
26	Johann Heyduk, Knecht,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Boguslawitz, Bezirk Petrikau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt zu Erdmannshain, Bezirk Lublinitz, Schlesien,	Unterschlagung, Diebstahl, Landstreichen und Bannbruch,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. August 1886.
27	Johann Josef Zirll, Arbeiter,	geboren 1862 zu Schpözkow (Czikow), Bezirk Groß-Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	11. Oktober 1886.
28	Jan Widerspert, Schneider,	geboren 1860 zu Letin, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Ulcie, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	19. Oktober 1886.
29	Wilhelm Friedrich Carl Schwartz, Cigarrenmacher,	geboren am 12. November 1865 zu Gröningen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	18. Oktober 1886.
30	Albert Müller, Schlosser,	geboren am 9. April 1857 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Märwell, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	25. Oktober 1886.
31	Rudolf Kauer, Schmied,	geboren 1842 zu Chmeleschen, Bezirk Podersam, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	16. Oktober 1886.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 26. November **1886.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1887.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch seinerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1887, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1887 wohl kaum mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 23. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Das communalabgabenpflichtige Reineinkommen der Staatseisenbahnen betreffend.

28. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Communalabgaben (G.-S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre communalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats betriebenen Eisenbahnen für das Etatsjahr 1885/86 auf 79 643 152 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX. zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

31. Die Zinsscheine Reihe XX. Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, sowie die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden **vom 6. Dezember d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hambueg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Scheinwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Zinsscheinen Reihe IX. zu den vorbezeichneten Prioritätsaktien beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X. auf Grund des § 2 des Nachtragsstatutes vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 460) Zinsscheine für die **zehn** Jahre 1891 bis 1900 verspricht. Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 16. November 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Abzeichen der Communal- und Privatforstbeamten.

252. In Ergänzung der Amtsblattsbekanntmachung vom 23. Juli 1877 — Amtsblatt de 1877, Stück 31 Seite 276 — betreffend die Abzeichen der Communal- und Privatforstbeamten, mache ich darauf aufmerksam, daß die zum Waffengebrauche berechtigten Communal- und Privatforstbeamten nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. November 1853 — Ministerial-Blatt 1854 S. 1 — befugt sind, auf den Dienstmützen dasselbe Abzeichen zu tragen, wie die Königlichen Forstbeamten, nämlich einen kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln.

Potsdam, den 12. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Schuhmacher-Innung zu Potsdam betreffend.

253. Auf Grund des § 100e. № 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 — № I. 1a. 2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der hiesigen Schuhmacher-Innung,

1) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. April 1887 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Bezirk der Stadtgemeinde Potsdam, sowie der Gemeinden Nowawes, Neuendorf, Saarmund, Bornim, Bornstedt, Caputh, Glienicke und Marquardt umfaßt.

Potsdam, den 13. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Artikel des Deutschen Handelsarchives.

254. Die gewerbe- und handeltreibenden Kreise des Bezirkes mache ich auf folgende Aufsätze aus dem Novemberhefte für 1886 des Deutschen Handelsarchives aufmerksam:

1) Rußland: Befreiung von dem Deklarationszwange. Seite 647.
2) Desgl. Vorschriften, betreffend den Einlaß aus dem Auslande importirter gepreßter und flüssiger Hefe ꝛc. S. 647 u. 648.
3) Desgl. Einfuhr ausländischer Heilmittel. S. 648 bis 657.
4) Vereinigte Staaten: Zolltarifentscheidungen des Schatzamtes. S. 658.
5) Serbien: Die Regaltaxe für Zündhölzchen. S. 659 ff.

Potsdam, den 20. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

255. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh der Wittwe Schulz zu Hoppenrade im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 19. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

256. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Ritterguts Gräfendorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist, nachdem sämmtliche der Ansteckung mit der Seuche verdächtigen Pferde daselbst getödtet und die vorschriftsmäßigen Desinfektionsmaßregeln ausgeführt worden sind, erloschen.

Potsdam, den 16. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Liquidation eines Vereins.

148. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen „Arbeiter-Bezirks-Vereins Südost" beendet ist.

Berlin, den 9. November 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot eines Flugblattes.

149. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Arbeiter, Bürger!, den Anfangsworten „Seit acht Jahren steht Berlin u. s. w." und dem Schlußsatz: „Hoch die internationale revolutionäre Sozialdemokratie!" angeblich im Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei in Hottingen-Zürich hergestellt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. November 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Zulässigkeit von Postpacketen im Verkehr mit Gibraltar und mit verschiedenen außereuropäischen Britischen Besitzungen.

14. Fortan können Postpackete im Gewicht bis zu 3 kg gegen ermäßigte Taxen nach Gibraltar, Labuan, Britisch-Guyana, und nach folgenden Inseln von Britisch Westindien: Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola und Trinidad auf dem Wege über England versandt werden. Ueber

Digitized by Google

die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 14. November 1886.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

56. Bei der Ober-Post-Direktion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen in dem Jahre 1886 aufgelieferten Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind.

An Heinrich in Meiningen, 70 M., 2. Juni, an A. B. 3., Berlin, postlagernd, 20 M., 24. Juni, an Reiter in Dessau, 1 M. 35 Pf, 1. Juli, an Wiener in Berlin, 30 Pf., 2. Juli, an Dung in Freiberg (Sachsen) 5 M., 14. Juli, an Albrecht in Berlin, 6 M. 40 Pf., 23. Juli, an Wegner in Berlin, 1 M. 50 Pf., 28. Juli, an Theuerkauf in Berlin, 50 Pf., 5. August, an Liebsch in Berlin, 20 M., 28. August, an Dalichau in Heringsdorf, 80 Pf., 30. August, an Regus in Wien, 10 M., 3. September, an Bernau im Manöverterrain, 1 M 40 Pf., 7. September, an Ziebis, in Berlin, 3 M., 9. September.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin C., den 19. November 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

57. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen:

An Merinet in Montgeron über 3 M. 26 Pf., 1. Oktober 1885, an Ley in Lüttich über 1 M. 40 Pf., 31. Dezember 1885, an Oscher in South—London über 10 M. 25 Pf., 9. Januar 1886, an Rother in Berlin über 4 M., 25. März 1886, an Glaser in Berlin über 3 M, 15. Mai 1886, an Emma in Dresden über 2 M., 24. Mai 1886, an Eggert in Berlin über 5 M., 5. Juni 1886, an Weidner in Berlin über 4 M., 15. Juni 1886, an die Gerichtskasse in Berlin über 1 M. 20 Pf., 29. Juni 1886, an Timmsen in Ellingstadt (Schleswig) über 12 M., 1. Juli 1886, an den Verein der Kutscherkasse in Berlin über 75 Pf., 1. Juli 1886, an Jahn in Neudamm über 9 M. 85 Pf., 7. Juli 1886, an B. Fries & Co. in Hamburg über 10 M., 10. Juli 1886, an Pobley in Berlin über 1 M. 20 Pf., 10. Juli 1886, an Rehm in Berlin über 5 M., 5. August 1886, an die Steuerkasse in Cöln (Rhein) über 4 M. 7 Pf, 10. August 1886, an Maier in Berlin über 1 M. 20 Pf., 9. September 1886.

Ferner die Nachnahme-Postanweisungen: an Greiner in Frankenstein (Sachsen) über 1 M, 16. März 1886, an Victor in Berlin über 4 M. 60 Pf., 15 Oktober 1886 und der Betrag von 5 M. der in Verlust gerathenen Postanweisung an Zwengen in Hamburg, 27. März 1886.

Die unbekannten Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 19. November 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

15. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu **Cöpenick** wird **vom 10. bis 16. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **10. Februar k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungs-Attest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 12. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

16. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen zu Berlin wird **vom 30. März bis 1. April k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **10. März k. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Schultze einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungs-Attest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

17. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird vom **24. bis 30. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser

Digitized by Google

Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 20. Februar k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 12. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

18. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **am 16. bis 18. März k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 1. März k. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Schaller einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

19. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Seminar für Stadtschulen zu Berlin wird **vom 24. bis 30. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 20. Februar k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Heren Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 12. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

20. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 30. März bis 1. April k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 10. März k. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Schulze einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

21. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **am 25. bis 30. April k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis **zum 20. März k. J.** durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am 25. April k. J. dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 13. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

22. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 17ten und 18. Mai** resp. **21. und 22. Juni k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis **zum 1. März k. J.** einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 13. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

23. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 22. bis 27. Mai** ev. **14. bis 18. Juni k. J.**

Digitized by Google

abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis zum **15. März k. J.** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen, und sind denselben beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist,
2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen,
3) ein amtliches Führungsattest.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen:

4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 13. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

24. Die zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird vom **9. bis 13. Mai k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis **zum 10. April k. J.** durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andern als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am 9. Mai dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 13. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

25. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 20. bezw. 21. Mai k. J.** abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum **20. Februar k. J.** einzureichen, und sind denselben beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) der Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest;
5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit;
6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 13. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in Berlin.

26. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin im Lokale der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstraße 16/19, **vom 5. Mai k. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens **bis zum 5. April k. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschule oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen

Digitized by Google

aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Erfolgt kein abweisender Bescheid, so haben die Bewerberinnen sich ohne weitere Aufforderung **am 5. Mai k. J. Nachmittags ½4 Uhr,** in dem oben genannten Lokale dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Herrn Seminar-Direktor Supprian vorzustellen, 6 Mark Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden, zu entrichten und weitere Weisungen zu gewärtigen.

Berlin, den 18. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

27. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 24. bis 25. Februar k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 10. Februar** an den Herrn Seminar-Direktor Supprian, SW. Kleinbeerenstraße 16/19, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bis dahin empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. B. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April das 16. Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 17. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung zu Berlin betreffend.

28. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 21. April k. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **20. März k. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 18. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Ackerer Philipp Stern zu Sobernheim die Staatsschuldscheine Lit. H. № 10113 und 14106 über je 25 Thlr. angeblich gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Stadtsekretair a. D. C. Schleider zu Sobernheim anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. November 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen

14. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 26. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 148 Stück,

und zwar die Nummern:

5 209 756 802 1099 1335 1684 1699 2124
2369 2415 2595 2723 2738 2970 3068 3077 3484
3627 3697 3720 3761 3818 3905 4219 4377 4726
4856 4932 5191 5225 5247 5264 5372 5400 5665
5835 5926 6093 6108 6146 6286 6454 6479 6719
6915 6923 7137 7356 7372 7504 8023 8164 8267
8394 8491 8519 8538 8654 8663 9203 9476 9495
9965 10015 10631 10656 10821 10822 10872 11057
11074 11160 11674 11717 11767 11775 11836
11861 12039 12382 12412 12431 12555 12566
12615 12732 12739 12781 12789 13014 13143
13334 13550 13570 13768 13826 14006 14228
14452 14456 14506 14555 14622 14681 14900

Digitized by Google

14971 14993 15075 15097 15131 15245 15301
15309 15445 15511 15787 15867 15916 16012
16209 16393 16425 16510 16587 16746 16768
16898 16925 16999 17009 17159 17187 17343
17488 17524 17575 17647 17651 17654 17719
17741 17845 17959 18199 18207 18235 18266.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 52 Stück, und zwar die Nummern:

102 297 548 766 952 1057 1091 1093 1202
1219 1411 1559 1736 2075 2182 2186 2539 2609
2646 3660 3690 4020 4038 4640 4769 4797 4808
4960 5040 5053 5225 5297 5377 5422 5521 5560
5633 5688 5711 5746 5792 5828 5964 5992 6102
6243 6317 6410 6445 6633 6728 6747.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 193 Stück, und zwar die Nummern:

141 293 370 430 454 518 537 597 639 934
991 1365 1465 1577 1617 1640 1796 1806 2258
2321 2503 2520 2698 3062 3465 3485 3545 3663
3939 4014 4157 4333 4359 4448 4514 4987 5029
5130 5251 5260 5499 5532 5578 5612 5836 5881
6200 6481 6620 6729 6796 7114 7270 7385 7390
7527 7568 7623 7827 8006 8023 8211 8352 8443
8580 8808 8990 9094 9097 9170 9197 9246 9580
9585 9672 9786 9801 9916 10092 10196 10332
10418 10433 10490 10741 10744 10932 10995
11049 11103 11182 11267 11377 11452 11474
11558 11562 11853 12130 12560 12612 12793
12838 12963 13304 13313 13414 13435 13574
13787 13956 14011 14156 14372 14453 14541
14836 15152 15168 15248 15310 15537 15989
16051 16345 16349 16483 16728 17217 17319
17328 17360 17376 17515 17690 17729 17933
18110 18153 18236 18277 18414 18787 18842
18954 18986 18996 19010 19035 19046 19299
19330 19358 19415 19437 19455 19562 19606
19648 19899 20048 20104 20262 20662 20771
20821 20874 20965 21139 21326 21382 21620
21690 21817 21871 21953 22667 22732 22783
22805 22839 22877 22905 23098 23142 23389
23636 23802 23867 23868 23919 23952 23970.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 161 Stück, und zwar die Nummern:

8 280 329 496 579 757 1020 1060 1272
1380 1388 1459 1509 1722 1867 2059 2359 2419
2430 2629 3003 3006 3059 3176 3335 3535 3537
3596 3916 3951 3973 3996 4270 4347 4368 4461
4588 4988 5131 5378 5568 5656 5822 6099 6205
6872 6915 7036 7054 7342 7400 7645 7677 7699
7811 7822 7825 8058 8083 8416 8464 8609 8768
8792 8825 8886 9053 9069 9446 9618 9654 9766
9910 9978 9983 10077 10100 10188 10491 10517
10543 10717 10730 10748 10750 10893 11037
11116 11353 11393 11546 11549 11799 11852
12222 12291 12489 12514 12548 12701 12758
12848 13119 13237 13348 13387 13526 13584
13655 13708 13887 13950 14058 14143 14218
14238 14264 14382 14477 14684 14892 14992
15025 15125 15614 15653 16164 16170 16172
16334 16388 16452 16536 16611 16718 16824
16872 17022 17077 17097 17154 17168 17235
17325 17348 17392 17556 17557 17615 17722
17755 17807 17881 17916 17961 18014 18150
18209 18235 19072 19534.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in courssähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 10—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, **vom 1. April k. J. ab** an den Wochentagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1897 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 15. November 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verbandtarif.

58. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verbandtarif Heft 1, 2 und 3 vom 1. November 1885 unter der Bezeichnung „Galizisch-Norddeutscher-Eisenbahn-Verband" je ein Nachtrag III. in Kraft. Die Nachträge enthalten u. A. Aenderung bezw. Ergänzung der besonderen Bestimmungen, theils ermäßigte, theils erhöhte Frachtsätze für den Klassentarif und einzelne Ausnahmetarife (Eisen, Flachs, Heringe, Reis), neue Ausnahmefrachtsätze für Zinkweiß, Einbeziehung von Stationen, Aufhebung der direkten Abfertigung von gehobelten und genutheten Brettern aus hartem Holz, der Frachtsätze für die niederländischen Verbandsstationen und für Station Rymwegen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Koeln (linksrheinisch), sowie Berichtigungen. Soweit Tariferhöhungen bezw. Verkehrsbeschränkungen vorliegen, bleiben die gegenwärtigen Sätze noch bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich in Kraft. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen Breslau N.-M., Frankfurt a. O., Görlitz, Stettin, Dresden-Friedrichstadt, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz und zwar derjenige zu Heft 1 und 3 unentgeltlich und derjenige zu Heft 2 zum Preise von 0,55 Mark zu haben.

Berlin, den 17. November 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

35. Vom 1. Dezember d. J. ab werden die Localpersonenzüge der Strecke Berlin—Werder P. 16, P. 22, P. 44, P. 17 und P. 37 in nachfolgendem abgeänderten Fahrplan befördert werden:

Zug P. 16 1—4.	Zug P. 22 1—4.	Zug P. 44 1—4.	Stationen.				Zug P. 17 1—4.	Zug P. 37 1—4.
8 35	10 0	3 15	Von oben nach unten zu lesen.	Abf.	Berlin	Ank. Von unten nach oben zu lesen.	9 25	2 51
—	—	—		"	Schöneberg	"	9 19	—
8 44	—	3 24		"	Friedenau	"	9 14	2,43
8 49	—	3 29		"	Steglitz	"	9 9	2 38
8 53	—	3 34		"	Lichterfelde	"	9 4	2,33
an	10 17	3 40		"	Zehlendorf	"	ab	—
—	10 23	3 46		"	Schlachtensee	"	—	—
—	10 29	3 52		"	Wannsee	"	—	—
—	10 37	4 0		"	Neubabelsberg	"	—	—
—	10 43	4 6		"	Neuendorf	"	—	2,11
—	10 47	4 10		Ank.	Potsdam	Abf.	—	2,6
—	10 50	4 14		Abf.	Potsdam	Ank.	—	2,4
—	10 59	4 22		"	Wildpark	"	—	1,56
—	11 8	an		Ank.	Werder	Abf.	—	ab

Berlin, den 19. November 1886. Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

25. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: 1) die vom Lehnschulzen Johann Friedrich Zieten zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 76 qm, 2) die von dem Bauer Johann Christian Höffler zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 01 a 44 qm, 3) die vom Bauer Friedrich Winne zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 75 qm, 4) die vom Kossäth Hermann Krebs zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 01 a 59 qm, 5) die vom Bauer Johann Gottfried Carl Pieper zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 02 a 21 qm, 6) die vom Bauer Johann Friedrich Bünger zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 78 qm, 7) die vom Landwirth Wilhelm Freese zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 01 a 08 qm, 8) die vom Bauer Joachim Christian Friedrich Schulz zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 67 qm, 9) die vom Bauer Friedrich Wilhelm Mülker zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 61 qm, 10) die vom Bauer Christian Friedrich Wilhelm Rensch zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 73 qm, 11) die vom Halbkossäth Johann Christian Wilhelm Buschow zu Wuthenow von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 06 qm.

Bezeichnung der seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke: fiskalische Dorfaue zu Wuthenow.

Bezeichnung der künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke: Gemeindebezirk Wuthenow.

Neu-Ruppin, den 11. November 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Plaschke in Strausberg ist vom 1. Dezember d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen resp. verzogenen Kreisverordneten Oekonomie-Rath Jungk, Amtsvorsteher Hübner, Rittergutsbesitzer Hosemann, Gemeindevorsteher Schultze sind zu Kreisverordneten für den Kreis Niederbarnim gewählt worden: der Gutsbesitzer d'Heureuse zu Schmetzdorf, der Rittergutsbesitzer Heuser zu Zehlendorf, der Gutsbesitzer Sittig-Voigt zu Mahlsdorf, der Rittergutsbesitzer Schrobsdorff zu Mahlsdorf. Die Wahl der Genannten ist bestätigt worden.

Die mit der Verwaltung der Superintendentur verbundene Ober-Pfarrstelle zu Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Superintendenten und Oberpfarrers Schlecht zum 15. Dezember d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt gemäß § 32 № 12 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 durch das Kirchen-Regiment.

Der bisherige Früh- und Hülfsprediger an der Jerusalems- und Neuen Kirche hierselbst Ludwig Julius Hermann Steeger ist zum Pfarrer der Parochie Alt-Markgrafpieske, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der Oberlehrer am Friedrichs-Realgymnasium

Dr. Ulbrich in Berlin ist als Rektor der daselbst neu eröffneten 2. städtischen höheren Bürgerschule angestellt worden.

Die Lehrerinnen Marie Lenzewsky, Elisabeth Hammerschmidt, Alma Dobberstein, Anna Schroeder II., Helene Ernecke, Elise Zipfel, Martha Gährich, Hedwig Mudra, Emilie Biesenthal, Clara Herrmann II, Elsbeth Zirbeck, Elise Telschow, Caroline Remitz, Sophie Luebke, Pauline Breetz, Elisabeth Zehrfeld II., Olga Pelckmann, Marie Bennecke, Johanna Sarres, Magdalena Koch IV., Frida Schwabe III, Jenny Cordes, Helene Hammerschmidt III., Otilie Moretzka, Martha Retzbandt sowie die Lehrerinnen Jenny Haendel und Mathilde Morris sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Thiel, König, Kempe, Uttecht, Hübner, Brandt. Wiartalla, Amling, Schöfisch, Köppe, Döring, Hertel, Loest, Suffa, Reichert, Stegmann, Maus, Gramberg, Maeß, Kreyer, Wolff und Krause sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns melden. Bromberg, den 5. November 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirke Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

in der Diözese Beeskow, der Kirche zu Krügersdorf: vom Patron Herrn Rittergutsbesitzer Möhring die Kosten zum Anstrich der Kirchwände, zur Ausschmückung derselben mit Bibelsprüchen und zur Restauration des Altars und Chors, im Betrage von 450 M. und 4 neue farbige Glasfenster zum Altarraum, darstellend das Christkind, den kreuztragenden Christus, die Apostel Paulus und Petrus, von der Gemeinde 1) zur neuen Orgel 2700 M., 2) die Kosten für den eichenfarbigen Anstrich des Kirchen-Gestühls mit 480 M., aus dem Pfarrhause eine Decke für den Altartisch;

in der Diözese Belzig, 1) der Kirche zu Belzig: vom Baron von Brandt-Schmerwitz 200 M. zum unbeschränkten Gebrauch bei Einführung des neuen Provinzial-Gesangbuches, 2) der Kirche zu Ragösen: vom Kirchen-Aeltesten Peter Lüdecke 1 Altarteppich, 3) der Kirche zu Schlamau: vom Patron, Rittergutsbesitzer Brandt von Lindau nebst Gemahlin ein Altar-Oelbild, „Christus die Kinder segnend", 4) der Kirche zu Wiesenburg: von Ihrer Durchlaucht der Frau Prinzessin Reuß XXVI., geb. Gräfin von Fürstenstein, in Kiel ein großes Kruzifix;

in der Diözese Berlin Land II., 1) der Kirche zu Hermsdorf: von der Familie des Rittergutsbesitzers Lessing zu Berlin 100 M. zum Bau einer Orgel, 2) der Kirche zu Reinickendorf: vom Kaufmann Engelhardt nebst seinen Hochzeitsgästen zur inneren Ausschmückung der Kirche 130,80 M., vom Bauergutsbesitzer und Kirchenältesten Brufeberg ein 9armiger Kronleuchter von cuivre poli mit 18 Lichten;

in der Diözese Bernau, 1) der Kirche zu Crummensee: von den Junggesellen und Jungfrauen der Gemeinde ein Altarteppich, 2) der Kirche zu Löhme: von den Gemeindegliedern auf Anregung des Oberamtmanns Schmidt ein Harmonium durch freiwillige Beiträge;

in der Diözese Neustadt-Brandenburg, 1) der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a./H.: von der verw. Frau Rentiere Sehnert, Julie geb. Cramer, zwei dreiarmige goldlackirte Kandelaber zur Aufstellung vor dem Altar, 2) der Kirche zu Domelang: vom Gastwirth August Rügen ein kleiner Teppich für den Taufstein, von Frau Altsitzer Karoline Wilke eine Kanzelpultdecke aus schwarzem Sammet mit Silberfranzen;

in der Diözese Dom Brandenburg, der Kirche zu Plötzin: von Gemeindegliedern zwei Wandarme in Zinkguß mit Petroleumlampen;

in der Diözese Cöln-Land II, der Kirche zu Rudow: von den Konfirmanden zwei kleine broncene Armleuchter mit Glasprismen;

in der Diözese Havelberg-Wilsnack, der Kirche zu Wilsnack: von den Frauen des Patronats und der Stadtgemeinde ein großer Brüsseler Altarteppich und fünf sechsarmige broncene Wandleuchter, sowie zwei Kanzelleuchter;

in der Diözese Luckenwalde, 1) der Kirche zu Luckenwalde: vom Kämmerer a. D. Boffart 55 M. zu einem neuen Anstrich der Orgel, 2) der Kirche zu Riesdorf: von Fräulein Anna von Rochow-Berlin eine violettfarbene Altarbekleidung mit gesticktem Kreuz, in welchem 5 Rosen auf die 5 Wunden des Heilandes hinweisen, ferner eine violettfarbene Kanzelpultdecke mit eingesticktem Monogramm Christi, sowie eine feine weiße Uebeldecke mit Weinblätterspitzenkante;

in der Diözese Perleberg, 1) der Kirche zu Bentwisch: vom Bauer Joachim Timm ein Altarteppich, vom Altsitzer Joachim Wolgast eine Altardecke von blauschwarzem Tuch mit Goldstickerei und Goldfranzen, sowie zwei Kronenleuchter von echter Kirchenbronce nebst Ketten zum Aufhängen, von der Wittwe Sophie Wollgast, geb. Eggert, eine Taufsteindecke von blauschwarzem Tuch mit Goldfranzen, 2) der Kirche zu Kletzke: von Frau Oekonomierath Levonius ein Altarteppich, vom Administrator und Patronatsvertreter Livonius ein broncener Kronenleuchter mit 12 Kerzen, 3) der Kirche zu Schilde: vom Rittergutsbesitzer von Graevenitz auf Schilde nebst Familie eine Altarbekleidung von schwarzem Tuch mit weißer Stickerei, ein Altarteppich, ein in Holz geschnitztes Kruzifix, eine Gipsstatue, den segnenden

Digitized by Google

Christus von Thorwaldsen darstellend, von der Familie des Patrons, Rittergutsbesitzers von Graevenitz eine Taufschüssel von vernickeltem Messing, sowie 34,50 M. Beitrag zur Anschaffung eines Taufsteines, von der Gemeinde 50 M. desgl., 4) der Kirche zu Viesecke: von der Gemeinde eine violettsammetene Altar- und Kanzelpultdecke mit silbernem Kreuz und Franzen, sowie ein Altarteppich, 5) der Kirche zu Gr. Werzin: von der Gemeinde ein Altarteppich;

in der Diözese Prenzlau I, der Kirche zu Gollmitz: vom † emer. Pfarrer Rhein zu Potsdam Legat von 300 M. zur Unterstützung kirchlich gesinnter Armen der Gemeinde;

in der Diözese Putlitz, der Kirche zu Strehlen: vom Hofbesitzer Muhs ein Altarteppich;

in der Diözese Neu-Ruppin, 1) der Kirche zu Garz: vom Patron, Rittergutsbesitzer von Quast und Gemahlin zum Umguß der alten und zur Herstellung größerer Glocken 460 M., von der Kirchengemeinde zum Umguß der alten und zur Herstellung größerer Glocken 416 M., 2) der Kirche zu Walchow: von 18 Frauen der Gemeinde ein Altarteppich, von 49 Frauen der Gemeinde ein Leichentuch;

in der Diözese Spandau, 1) der Kirche zu Staaken: vom verst. Baueraltsitzer Joachim Friedrich Euen ein neuer broncirter Kronleuchter mit der Inschrift: „Suchet Jesum und sein Licht, Alles andere hilft euch nicht", 2) dem Spandauer Missions-Hülfs-Verein: von demselben 100 M., 3) der Spandauer Bibel-Gesellschaft: von demselben 100 M., 4) dem Spandauer Zweig-Verein der Gustav-Adolf-Stiftung: von demselben 100 M.;

in der Diözese Treuenbrietzen, der Kirche zu Wittbrietzen: vom Bauergutsbesitzer Ferdinand Seehaus vier bronzirte Wandarmlampen, vom Pfarrer Knopff Verhandlungen der 2. ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens vom 17. bis 29. Oktober 1885;

in der Diözese Königs-Wusterhausen, 1) der Kirche zu Bohnsdorf: vom Kolonisten Ludwig Dannenfelzer ein Altarteppich, 2) der Kirche zu Teupitz: von einem Ungenannten ein Klingelbeutel von violettem Plüsch mit Goldfranzen und Verschluß, von einem Ungenannten eine Korporeale von schwarzem Tuch mit Silberborte, von der Familie des Stadtraths de Nève-Berlin eine Karlsruher Bibel mit Stahlstichen, ein Familienstück, mit Lederband, Goldschnitte;

in der Diözese Zossen hat die Kirchgemeinde Groß-Schulzendorf aus freiwillig aufgebrachten Beiträgen eine kleine Orgel für die dortige Kirche beschafft.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Vincenz Vogel, Tagner,	geboren am 28. August 1864 zu Pfaffnau, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Tragen verbotener Waffen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Oktober 1886.
2	Emil Desjardin, Schreiner,	geboren am 12. September 1855 zu Boulancy, Departement Oise, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	9. Oktober 1886.
3	Josef Barret, Tagner,	geboren am 13. Juni 1823 zu Raon les Leau, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
4	Johann Benoit Bereziat, Schlosser,	geboren am 6. Juni 1847 zu St. Julien sur Veyle, Departement Ain, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 3. Dezember **1886.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1887.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1887, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1887 wohl kaum mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 23. November 1886. Der Regierungs-Präsident.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Osthavelland im Betrage von 573 000 Mark.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Kreistag des Osthavelländischen Kreises am 21. April 1886 beschlossen hat, die zur verstärkten Tilgung des im Jahre 1874 bei dem Reichs-Invaliden-Fonds für Chausseebauzwecke aufgenommenen Darlehns erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreis-Vertretung

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 573 000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat — gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen im Betrage von 573 000 Mark, in Buchstaben: Fünfhundert drei und siebenzig Tausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

300 000	Mark	zu 1000	M.
190 000	„	„ 500	„
83 000	„	„ 200	„
zusammen 573 000	Mark		

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs jährlich vom 1. April 1897 an mit sechs Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthumes verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. November 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. von Puttkamer. von Scholz.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Buchstabe *A*

Anleiheschein

des Kreises Ost-Havelland

über . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 1. November 1886 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom ten 1886 № . . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 1886 Seite . . . laufende № . . .).

Auf Grund des von dem Bezirks-Ausschusse des Regierungsbezirks Potsdam am 4. September 1886 genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 21. April 1886 wegen Aufnahme einer Schuld von 573 000 Mark bekennt sich der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland Namens des letzteren durch diesen für jeden Inhaber gültigen Seitens des Gläubigers unkündbaren Anleiheschein zu einer Darlehnsschuld von . . . . . Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit drei einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 573 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungs-

Digitized by Google

planes mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine in den Jahren vom 1. April 1897 bis spätestens 1. April 1914 aus einem Tilgungsstocke, welcher mit sechs Prozent des Kapitals jährlich gebildet wird. Die Ausloosung erfolgt in dem Monat Juni jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin, sowie durch das Ost-Havelländische Kreisblatt. Geht eines dieser letzteren Blätter ein, so wird an dessen Statt von dem Kreis-Ausschusse zu Nauen mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Juli und 2. Januar von heute an gerechnet, mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieses Anleihescheines, bei der Kreis-Kommunalkasse in Nauen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt Seite 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Kreisausschusse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse in Nauen gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis Osthavelland mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Nauen, den . . ten .... 188 .

(Siegel.)

Der Kreis-Ausschuß.

(Unterschrift.)

Anmerkung.

Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreisausschusses mit dem Siegel des Landrathes zu versehen.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinsschein .... Reihe ....

zum Anleihescheine des Kreises Osthavelland.

Buchstabe .... № ....

über .... Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . ten .... ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins vom . . ten .... bis . . ten .... mit .... Mark . . . Pf. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Nauen.

Nauen, ...

(Stempel)

Der Kreis-Ausschuß.

(Unterschriften).

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung.

Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln hergestellt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Digitized by Google

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anweisung
zum
Anleiheschein des Kreises Osthavelland.
Buchstabe . . . № . . .
über . . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleiheschein die . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre . . . . bis . . . . bei der Kreis-Kommunalkasse in Nauen, sofern von dem Inhaber des Anleihescheines nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Nauen, ...

(Stempel.)
Der Kreis-Ausschuß.
(Unterschriften).

Anmerkung.

Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . . . ter Zinsschein	. . . . ter Zinsschein
Anweisung	

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

257 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter-N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,30	30,64	2,04	0,34	0,74	0,30	1,86	0,58	1,32	0,30	0,88	0,96
2	32,34	30,64	2,04	0,34	0,74	0,30	1,88	0,58	1,32	0,32	0,88	0,96
3	32,32	30,64	2,06	0,30	0,74	0,30	1,88	0,58	1,32	0,32	0,90	0,96
4	32,34	30,68	2,08	0,34	0,74	0,30	1,88	0,58	1,32	0,32	0,90	0,96
5	32,34	30,76	2,08	0,34	0,74	0,31	1,90	0,60	1,32	0,32	0,90	0,96
6	32,30	30,78	2,06	0,38	0,74	0,31	1,88	0,64	1,32	0,32	0,88	0,96
7	32,28	30,76	2,06	0,36	0,74	0,31	1,88	0,62	1,32	0,32	0,88	0,96
8	32,28	30,76	2,06	0,36	0,74	0,31	1,90	0,64	1,32	0,32	0,88	0,96
9	32,26	30,74	2,04	0,34	0,74	0,31	1,88	0,64	1,32	0,32	0,88	0,96
10	32,26	30,74	2,04	0,40	0,76	0,32	1,86	0,62	1,32	0,30	0,88	0,98
11	32,26	30,74	2,04	0,44	0,76	0,32	1,80	0,62	1,32	0,30	0,88	0,98
12	32,24	30,74	2,06	0,40	0,78	0,32	1,80	0,62	1,32	0,30	0,88	0,98
13	32,24	30,74	2,04	0,40	0,78	0,32	1,80	0,62	1,32	0,32	0,90	0,98
14	32,24	30,74	2,06	0,40	0,78	0,33	1,82	0,64	1,32	0,34	0,92	1,00
15	32,26	30,74	2,06	0,38	0,78	0,33	1,86	0,68	1,32	0,36	0,92	1,00
16	32,26	30,74	2,06	0,40	0,78	0,33	1,92	0,68	1,32	0,38	0,94	1,00
17	32,26	30,74	2,06	0,34	0,76	0,33	1,88	0,68	1,32	0,38	0,94	1,02
18	32,24	30,74	2,08	0,42	0,76	0,33	1,88	0,70	1,32	0,40	0,94	1,02
19	32,24	30,74	2,08	0,36	0,76	0,32	1,90	0,68	1,32	0,40	0,96	1,02
20	32,24	30,72	2,06	0,36	0,76	0,32	1,92	0,68	1,32	0,40	0,96	1,04
21	32,24	30,72	2,06	0,40	0,78	0,31	1,88	0,68	1,32	0,40	1,00	1,04
22	32,22	30,74	2,08	0,40	0,78	0,31	1,88	0,70	1,32	0,40	1,00	1,06
23	32,22	30,74	2,08	0,38	0,78	0,31	1,94	0,64	1,32	0,40	1,02	1,06
24	32,34	30,74	2,10	0,34	0,78	0,31	1,94	0,70	1,32	0,40	1,02	1,08
25	32,26	30,74	2,12	0,38	0,78	0,31	1,94	0,70	1,32	0,40	1,02	1,08
26	32,26	30,74	2,12	0,36	0,76	0,30	1,96	0,72	1,32	0,42	1,02	1,10
27	32,26	30,72	2,12	0,34	0,74	0,30	1,98	0,74	1,32	0,42	1,02	1,12
28	32,28	30,72	2,12	0,34	0,74	0,30	1,98	0,76	1,32	0,44	1,02	1,14
29	32,28	30,74	2,14	0,36	0,74	0,30	1,94	0,74	1,32	0,46	1,02	1,14
30	32,28	30,72	2,12	0,36	0,74	0,30	1,88	0,74	1,32	0,48	1,02	1,16
31	32,28	30,72	2,16	0,38	0,76	0,29	1,90	0,74	1,32	0,48	1,04	1,18

Potsdam, den 24. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Schiffahrtssperren betreffend.

258. In Verfolg meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 9. Oktober d. J. (S. 467) werden weiter für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt:

Der Templiner Kanal von der Ziegeleischleuse bis zur Templiner Stadtschleuse und der ganze Wentow-Kanal vom 1. Januar bis 1. April 1887.

Potsdam, den 23. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Portopflichtigkeit des Schriftwechsels in Impf-Angelegenheiten betr.

259. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Magistrate und städtischen Polizei-Verwaltungen, Ortsvorstände, Amtsvorsteher u. s. w. Sendungen in **Impf-Angelegenheiten**, welche an andere dergleichen Behörden, Landrathsämter u. s. w. gerichtet sind, vielfach mit dem Portofreiheitsvermerke „Reichsdienstsache" versehen.

Dieses Verfahren erscheint nicht statthaft, weil nach den Artikeln 2 und 7 des im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung für 1870, Seite 26, veröffentlichten Regulativ über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 Sendungen der **Staatsbehörden**, Magistrate ꝛc., welche Reichsdienstangelegenheiten betreffen, **aber nicht an eine Reichsbehörde** gerichtet sind, nur insoweit Anspruch auf Portofreiheit haben, als es sich bei denselben um **Militair- oder Marine-Angelegenheiten** handelt. Hiernach ist in Zukunft zu verfahren.

Potsdam, den 28. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Kursus für Turnlehrerinnen in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin.

32. Nachstehende

Bekanntmachung:

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1887 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist **auf Freitag den 1. April k. J.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens **bis zum 1. Februar k. J.** unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 18. November 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. gez. **de la Croix.**

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. November 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor den Müller'schen Mirakulo-Präparaten.

150. Der frühere Apothekenbesitzer **Dr. philosophiae** Johannes Müller, welcher den Titel eines fürstlich Waldeck'schen Medicinalrathes besitzt und amtlich bereits unter dem 3. August d. J. bezüglich seiner Methode zur Heilung der Zuckerkrankheit in das rechte Licht gestellt worden ist, preist durch Vermittelung des hiesigen Buchhändler Stahn, Wilhelmstraße 122a, seine Mirakulo-Präparate gegen Schwächezustände des Körpers und des Geistes an.

Zufolge sachverständiger Untersuchung ist der Mirakulo-Balsam lediglich ein 60prozentiger mit etwas Spanisch-Pfeffer-Tinktur versetzter Spiritus, das Mirakulo-Bitter-Elixir eine verdünnte weingeistige Lösung eines eisenhaltigen Fruchtsyrups mit etwas Krähenaugen-Tinktur versetzt, während die Mirakulo-Pillen mit Pflanzen-Pulver und medizinischer Seife hergestellte Aloë-Pillen sind.

Der Balsam kostet in der gelieferten Menge nach der Arzneitaxe 1 Mark, das Elixir 1 Mark 20 Pf. ꝛc. Müller läßt sich acht Mark für beide Gemische bezahlen, welche gegen die gedachten Schwächezustände durchaus wirkungslos sind.

Die Pillen sind einfache Abführ-Aloë-Pillen, von denen 25 Stück nach der Taxe 30 Pfennig kosten. Das Publikum wird hierdurch vor dem Treiben des ꝛc. Müller und seines Genossen, Buchhändler Stahn, ernstlich gewarnt. Berlin, den 22. November 1886.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

151. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 6. November 1886 datirte № 1 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie. Anarchistisch communistisches Organ.", gedruckt in der „international Publishing Company, 35, Newington Green Road, London, N." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 27. November 1886

Der Königl. Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betrifft das Verbot der Einfahrt in den Neuen Mühlenweg mit Fuhrwerken, deren Ladung die Breite von 2,5 m überschreitet.

152. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 nnd 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ffg.) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, deren Ladung die im § 10a. des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 für Berlin vorgeschriebene Breite von 2,5 m überschreitet, dürfen in den Neuen Mühlenweg nicht einfahren.

Digitized by Google

§ 2. Uebertretungen der Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 19. November 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete.

58. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Wallner in Regenskurg, 2½ kg, 11. Juni 1886, an Schulz (Kanonier) Schießplatz bei Jüterbog, 1 kg, 7. Juli 1886, an Hartmann in Luckau, ½ kg, 21. Juli 1886, an Schultz in Angermünde, 1 kg, 28. Juli 1886:

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bz. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:

20 Stück Fünfgrammgewichte. Zwirn, 10 Messingketten, 2 Patentleuchter, 14 Nickelknöpfe, 3 Hammer ohne Stiel, 1 lederner Handgriff, 2 und 16 Schnüre Perlen, 1 Dutzend Zirkel, 2 Schiffchen zu einer Nähmaschine, 1 Stück Kleiderstoff, 3 Dutzend Corsetstangen, 1 Uhrgehänge, 2 Rollen Absatzstifte, 1 Verschnürung für Damenmäntel, 1 Charnier, 3 Stück Seife, 1 Kleid und Taille, 1 Knäuelhalter von Glas, 1 Medaille, 1 Paar Handmanschetten, 1 Billet zum Nationalpanorama, 1 leinene Decke, 1 Rolle Besatz, 6 Paar vernickelte Hülsen, 2 Paar Strümpfe, 4 Hefte „Conferenza sulla storia antica", 2 Patent-Tafelreiniger, 1 Bund Etiquettenpapier, 1 Korkzieher, 1 Thermometerscala, 1 kleines Trinkglas, 1 Kapsel mit Stempel, 1 Dutzend Uhrschlüssel, 8 Meter Band, 1 Wagenbuchse, 1 Haarzopf, 1 Büchse mit Schmiermaterial, 12 Nähmaschinentheile, 16 Hosenknöpfe, 1 Notizbuch, 1 Buch „the smuggler by James", 3 Dutzend Schraubenstifte, Zwirn und Perlen, 1 Blechbüchse, 3 Lampenbrenner, 1 Petschaft, mehrere Vorlegeschlösser, Schlüssel und Portemonnaies, 1 Buch „Geschichte der Landwirthschaft von Dr. Traas", 1 Katalog der Kaiserlich Russischen Boden-Bibliothek, 1 Buch „Deutsch-Französische Grammatik von Otto", 3 Bücher „Friedrichsroda und seine Umgebung von Roth", „Germaine von About" und „la Morte", 2 Bände Männerchöre von Koschat (Tenor I. und Baß II.), 1 Geldtasche mit 10 Pf.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds werden versteigert werden.

Berlin C., den 25. November 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam.

29. Die Lehrerinnen-Prüfung wird zu Potsdam **am 25. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 20. Februar k. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 18. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung für den Nebenkursus am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

30. Die Aufnahme-Prüfung für den Nebenkursus am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 2., 3. und 4. März k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 15. Februar k. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Doyé einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 25. November 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1885 resp. 1885/86 beträgt

1) für die Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn 76500 M.,
2) für die Prignitzer Eisenbahn 50625 M.,
3) für die Angermünde-Schwedter Eisenbahn 12825 M.

Berlin, den 17. November 1886.

Königl. Eisenbahn-Commissariat.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Jahre 1885 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1886 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam.

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1885 Land-Beschäler: Alte Stück.	4jährige Stück.	Summa Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Stück.	Davon sind: güst geblieben Stück.	tragend geworden Stück.	verkauft, gestorben und nicht nachgewiesen Stück.	Von den tragend gewesenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Hengste Stück.	Stuten Stück.	Summa Stück.	Es haben verfohlt Stück.	Im Jahre 1886 standen daselbst Beschäler Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Stück.
1	Fr.-Wilh.-Gestüt	6	—	6	126	46	74	6	29	44	73	1	6	149
2	Lindow [1]	3	—	3	143	54	78	11	38	33	71	8	3	135
3	Blandikow [2]	2	1	3	113	26	83	4	42	32	74	10	3	139
4	Frehne	1	1	2	80	15	63	2	28	30	58	5	2	81
5	Kuhbier	2	—	2	73	35	36	2	13	18	31	5	—	—
	Rohlsdorf [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	89
6	Dannenwalde [4]	2	—	2	81	25	50	6	14	30	44	6	2	13
	Friedheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		49
7	Lenzen	4	—	4	216	72	134	10	59	69	128	6	4	225
8	Premslin	2	—	2	86	51	35	—	18	17	35	—	2	72
9	Wilsnack [5]	4	—	4	226	137	85	4	32	46	78	9	4	122
10	Cumlosen	4	—	4	189	32	152	5	80	68	148	4	4	202
11	Kotzen	2	—	2	65	18	46	1	19	19	38	8	1	46
12	Bredow	—	1	1	23	9	13	1	7	4	11	2	—	—
	Nauen [6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	49
13	Bornstedt	1	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	1	32
14	Fehrbellin [7]	2	—	2	101	15	80	6	44	24	68	13	2	88
15	Michendorf	2	—	2	85	30	51	4	23	23	46	5	2	47
	Treuenbrietzen [8]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	62
16	Metzdorf	2	1	3	149	34	109	6	46	56	102	7	3	150
17	Eberswalde	2	1	3	113	37	73	3	29	39	68	5	3	92
18	Bernau	1	1	2	154	127	24	3	14	7	21	3	3	59
19	Falkenthal	2	1	3	193	70	116	7	53	60	113	3	4	191
20	Boitzenburg	2	—	2	121	39	80	2	35	36	71	9	3	151
21	Templin [9]	2	—	2	89	34	54	1	24	27	51	4	3	78
22	Angermünde	3	1	4	181	58	114	9	55	49	104	10	4	174
23	Gramzow	3	—	3	147	44	101	2	51	41	92	9	3	184
24	Hohenlandin [10]	—	1	1	2	—	2	—	1	1	2	—	—	—
25	Zützen	1	—	1	25	6	18	1	7	9	16	2	1	25
26	Prenzlau	3	—	3	114	27	83	4	39	38	77	6	4	116
27	Lübbenow [11]	2	—	2	71	24	46	1	19	20	39	7	—	—
28	Rossow	2	1	3	142	37	104	1	51	44	95	9	3	152
29	Neuensund	—	1	1	12	2	10	—	5	5	10	—	1	11
30	Malchow	1	—	1	22	9	13	—	6	6	12	1	1	24
	Wallmow [12]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	103
31	Kohlsdorf	2	—	2	121	38	79	4	33	40	73	6	3	121
32	Storkow	2	—	2	91	31	57	3	24	29	53	4	2	59
33	Zossen [13]	3	—	3	95	33	53	9	26	21	47	7	2	102
34	Dahme	2	—	2	77	17	53	7	19	28	47	6	—	—
	Geberedorf [14]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	46
	Summa	72	11	83	3528	1234	2169	125	983	1013	1996	180	90	3438

Bemerkungen. [1] 1 lebende Zwillingsgeburt, [2] 1 desgleichen, [3] für Kuhbier errichtet, [4] während der Stationszeit nach Friedheim verlegt, [5] 2 lebende Zwillingsgeburten, [6] für Bredow errichtet, [7] 1 lebende Zwillingsgeburt, [8] neu errichtet, [9] 1 lebende Zwillingsgeburt, [10] eingegangen, [11] eingegangen, [12] neu errichtet, [13] 1 lebende Zwillingsgeburt, [14] für Dahme errichtet. In Summa 7 lebende Zwillingsgeburten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 16. November 1886. Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgelooften Rentenbriefen ꝛc. betreffend.

15. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen

Berlin, den 15. November 1886.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

116	Stück Littr.	A. à 3000 M.	=	348000 M.,
41	" -	B. à 1500 M.	=	61500 "
150	" -	C. à 300 M.	=	45000 "
125	" -	D. à 75 M.	=	9375 "
zus. 432	Stück über	. . . . .		463875 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 3519 Stück Coupons und 432 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

gez. Lazarus,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.
gez. Witte,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.
gez. Hecker,
Justiz-Rath und Notar.

a. u. s.

gez. Küsel, Provinzial-Rentmeister. | gez. Schreiber, Rechnungs-Rath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. November 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

36. Vom 1. Dezember d. J. ab werden die Localpersonenzüge der Strecke Berlin—Werder P. 16, P. 22, P. 44 P. 17 und P. 37 in nachfolgendem abgeänderten Fahrplan befördert werden:

Zug P. 16 1—4.	Zug P. 22 1—4.	Zug P. 44 1—4.		Stationen.			Zug P. 17 1—4.	Zug P. 37 1—4.
8 35	10 0	3 15	Von oben nach unten zu lesen.	Abf.	Berlin	Ank.	9 25	2 51
—	—	—		"	Schöneberg	"	9 19	—
8 44	—	3 24		"	Friedenau	"	9 14	2 43
8 49	—	3 29		"	Steglitz	"	9 9	2 38
8 53	—	3 34		"	Lichterfelde	"	9 4	2 33
an	10 17	3 40		"	Zehlendorf	"	ab	" —
—	10 23	3 46		"	Schlachtersee	"	—	—
—	10 29	3 52		"	Wannsee	"	—	—
—	10 37	4 0		"	Neubabelsberg	"	—	—
—	10 43	4 6		"	Neuendorf	"	—	2 11
—	10 47	4 10		Ank.	Potsdam	Abf.	—	2 6
—	10 50	4 14		Abf.	Potsdam	Ank.	—	2 4
—	10 59	4 22		"	Wildpark	"	—	1 56
—	11 8	an		Ank.	Werder	Abf.	—	ab

Von unten nach oben zu lesen.

Berlin, den 19. November 1886. Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachträge zu den Tarifheften für den Galizisch-Norddeutschen Getreideverkehr.

59. Mit dem 1. Januar 1887 gelangt zu den Tarifheften 1 und 2 für den **Galizisch-Norddeutschen Getreideverkehr** je ein Nachtrag III. zur Einführung. Diese Nachträge enthalten neben Ergänzungen der Haupttarife ermäßigte Frachtsätze für Bielitz—Biala und Neusandez, sowie die Ausscheidung und Einbeziehung von Stationen. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen Breslau N./M., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a. O, Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 23. November 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus Dr. Frank ist der frühere Ober-Stabsarzt I. Cl., bisher Garnisonarzt in Thorn, Dr. August Hermann Passauer, zum Kreis-Physikus des Stadtkreises Potsdam ernannt worden.

Der bisherige Kadetten-Pfarrer Gustav Adolph Bollert in Groß-Lichterfelde ist zum Pfarrer der Parochie Dalgow, Diözese Potsdam II, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Rennhausen, Diözese Rathenow, Gustav Franz Arnhold Bremer, ist zum Oberpfarrer der Parochie Niemegk, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Hermann Friedrich Wilhelm Peronne in Schönborn, Diözese Dobrilugk, ist zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde in Prenzlau bestellt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Pfarrer in Metzelthin, Diözese Wusterhausen, Heinrich Adolph Schinkel, ist zum Pfarrer der Parochie Heegermühle, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Die Lehrer Heidenbluth und Kubsch sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in dem Monate Oktober 1886.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist der Gerichtsassessor Dr. Riedel zum Amtsrichter in Beuthen O.-Schl. Versetzt ist: der Staatsanwalt Großpietsch in Breslau an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I. zu Berlin. Pensionirt ist der Kammergerichtsrath, Geheime Justizrath Tirpitz. Verstorben sind: der Amtsgerichtsrath Bunsen in Berlin, der Landgerichtsrath Seyffert in Berlin und der Landgerichtsrath Rosenfeld in Landsberg a. W.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Goldschmidt, Richter, Schlief, Köppel, Buzello, Beyrich, Lentze, Schlesinger, Goßmann, Dr. Hörich, Hülsmann, Ascher, Lewin. Entlassen sind: Fritsche auf seinen Antrag, Otto Müller Behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Lorenz in Cottbus, Dr. Lebin, Ackermann und Schmidt in Berlin. Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Gerichtsassessoren Wilmersdoerffer, Unger, Goldstein, Hartwich, Eugen Cohn und der Rechtsanwalt Bottenbruch aus Duisburg bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Mosson aus Neiße bei dem Amtsgericht zu Jüterbog. Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Döpner bei dem Landgericht I. zu Berlin. Zum Notar im Bezirk des Kammergerichts ist der Rechtsanwalt Renzmann in Berlinchen mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt. Verstorben sind die Rechtsanwälte und Notare: Justizräthe Jordan zu Luckau und Corsepius zu Landsberg a. W.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Brauer, Borchard, von Seydlitz, Meyer, Rhode, Schmidt, Litzmann, von Winterfeld, Siemens, Paterna, Klein, Knoblauch. Uebernommen ist von Saucken aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg. Versetzt ist: Hilgenstock in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm. Entlassen sind: Vogel, von Heinz und von Puttkamer Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern die Militair-Anwärter Brockmann bei dem Amtsgericht zu Rathenow, Joachim Otto Schulze bei dem Amtsgericht zu Rheinsberg, Krzywik bei dem Amtsgericht zu Charlottenburg. Verstorben ist der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Grewe in Brandenburg a. H.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handelsregisters ꝛc. betreffend.

Die die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Jahre 1887 durch den Reichsanzeiger, den Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, durch die Berliner Börsenzeitung und durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz.

Wittstock, den 22. November 1886.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	a. Osias Grütz, Gelbgießer, dessen beide Kinder,	a. 56 Jahre,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Oktober 1886.
	b. Malke Grütz, unverehel. und	b. 21 Jahre,			
	c. Meyer Grütz, Gelbgießerlehrling,	c. 16 Jahre,			
	d. Izig Grütz, Schuhmacher, dessen Ehefrau	d. 20 Jahre,			
	e. Ester (Esther), geb. Zocher,	e. 20 Jahre,			
		sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Zloczow, Galizien,			

Digitized by Google

Nr. laufd.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
2	Johann Pakosch, Drahtbinder,	geboren am 3. August 1870 zu Kisuc-Neustadt, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Oktober 1886.
3	Heinrich Richard, Kellner,	geb. am 15. Mai 1822 zu Verviers, Belgien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	25. Oktober 1886.
4	Carlo Alberto de Bortoli, Steinhauer,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Villafranka, Provinz Verona, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	26. Oktober 1886.
5	August Oberlé, Blechschmied,	19 Jahre, geboren zu Straßburg, Elsaß-Lothringen, heimathsberechtigt in Frankreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	29. Oktober 1886.
6	a. Anton Hrebicek, Schuhmachergesell,	geboren am 15. Mai 1860 zu Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Misek, Bezirk Königsaal, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Straubing, Bayern,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	20. August 1886.
	b. dessen Vater Anton Hrebicek, Schneidergehülfe,	63 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Misek, wohnhaft zuletzt zu Straubing,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,		
7	Franz Briza, Steinschleifer und Tagesarbeiter,	geb. 1850 zu Drossau, Bez. Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	11. Oktober 1886.
8	Johann Heinrich Fatzer, Bäcker,	geboren am 21. Juli 1852 zu Wyla, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	14. Oktober 1886.
9	Mathias Erneger, Dienstknecht und Waisenmeistersgehülfe,	geboren am 2. Februar 1867 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Zdeslavic, Bezirk Kuttenberg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	23. Oktober 1886.
10	Karl Albert Schumacher, Tagner,	geboren am 19. Februar 1856 zu Straßburg, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose, wohnhaft in Paris,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Septemb. 1886.
11	Eugen Leluc, Koch,	geboren am 10. März 1837 zu Oeléans, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. Oktober 1886.
12	Ludwig Ledermann, Goldarbeiter,	geboren am 5. Dezember 1857 zu Caronge, Kanton Genf, Schweiz, wohnhaft zuletzt zu Stuttgart, Württemberg,	Landstreichen u. Gebrauch gefälscht. Legitimationspapiere,	derselbe,	23. Oktober 1886.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4	5.	6.
13	Albert Steffan, Uhrmacher,	geboren am 4. November 1862 zu Mährisch-Ostrau, Bezirk Mistel, Mähren, ortsangehörig zu Roewersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	9. Oktober 1886.
14	Josef Anton Kobilinsky, Schlosser,	geboren am 8. Juli 1842 zu Wran bei Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	28. Oktober 1886.
15	Johann Vogel, Wrber und Arbeiter,	geboren 1839 zu Linsdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Zöllney, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Oktober 1885), Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. November 1886.
16	Albert Schubert, Arbeiter,	geboren im September 1866 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. Oktober 1886.
17	Mathis Jacob Joos, Klempnergeselle,	geboren am 18. November 1854 zu Chur, Kanton Graubünden, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	27. Oktober 1886.
	b. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Norbert Przanowski, Schlossergeselle,	geboren am 6. Januar 1855 zu Czenstochau, Gouv. Petrikau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl ꝛc. (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 17. November 1875, 28. März und 19. Mai 1876 u. 24. Jan. 1877),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	29. Oktober 1886.
2	Pauline Rendel, geb. Lewkowitz, verwittw. Handelsfrau,	geboren am 6. Februar 1833 zu Großburg bei Rosenberg, Provinz Posen, Preußen, ortsangehörig zu Krumaltow, Kreis Olkusz, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (fünf Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Oktober 1881),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. Septemb. 1886.
3	Karl Wilhelm Johanson, Bäckergeselle,	geboren am 5. April 1861 zu Fudtholdt, Schweden, wohnhaft zuletzt in Hamburg,	4 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall (1¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Juli 1885) und Betteln,	Polizeibehörde in Hamburg,	1. November 1886.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 10. Dezember **1886.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1887.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1887, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1887 wohl kaum mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 23. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 33) № 1688. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 8. November 1886.

(Stück 34.) № 1689. Gesetz, betreffend die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen ꝛc. einer egyptischen Staatsanleihe. Vom 14. November 1886.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 34.) № 9161. Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 5. September 1886.

№ 9162. Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 6. September 1886.

№ 9163. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Otterndorf. Vom 22. September 1886.

(Stück 35.) № 9164. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bassum. Vom 6. Oktober 1886.

№ 9165. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Pinneberg, Schleswig und Kappeln, beziehungsweise Kiel. Vom 9. Oktober 1886.

(Stück 36.) № 9166. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Harburg. Vom 15. Oktober 1886.

(Stück 37.) № 9167. Verordnung, betreffend die Kaution des Wirthschaftsdirigenten bei dem Hauptgestüt Beberbeck. Vom 27. Oktober 1886.

№ 9168. Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsbehörden betreffs der Beitreibung kirchlicher Abgaben in der evangelischen Kirche im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 1. November 1886.

№ 9169. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Stade und Tostedt. Vom 12. November 1886.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Communallandtages der Kurmark betreffend.

16. Der nächste Communallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1887 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communallandtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 3. Dezember 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

260. Der Milzbrand ist in der Form des Blutschlages unter den Schafen des Gutsbesitzers Heise zu Mildenberg im Kreise Templin ausgebrochen.

Als rotzverdächtig ist ein dem Holzspediteur Carl Uhlmann zu Liepe im Kreise Angermünde gehöriges Pferd unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 3. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Uebrige Markt-: Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	14 89	12 —	12 55	11 71	24 —	27 —	35 —	3 75	4 25	2 84	4 —	1 40	1 10
2	Beeskow	15 27	12 40	14 67	13 53	22 50	50 —	50 —	2 80	5 —	— —	5 20	1 30	1 10
3	Bernau	15 59	12 82	14 70	12 73	26 —	32 —	47 25	4 37	6 25	— —	5 60	1 25	1 10
4	Brandenburg	14 90	12 90	12 65	13 35	24 —	26 —	45 —	3 80	5 —	— —	5 75	1 30	1 —
5	Dahme	15 59	12 80	12 86	12 —	40 —	50 —	50 —	2 50	5 —	3 50	6 50	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 13	13 13	17 —	14 —	23 —	24 —	26 —	3 50	6 —	— —	5 —	1 20	1 —
7	Friesack	— —	12 90	— —	13 35	28 —	32 —	38 —	3 60	5 —	— —	5 75	1 30	1 05
8	Havelberg	15 15	12 15	12 45	12 50	19 —	32 —	33 —	3 75	4 50	3 50	5 75	1 20	1 —
9	Jüterbog	15 —	13 —	12 50	12 25	24 —	30 —	44 —	3 —	4 50	— —	6 —	1 20	1 —
10	Luckenwalde	15 90	13 35	12 62	11 98	33 —	40 —	45 —	3 10	4 75	— —	5 —	1 20	1 20
11	Perleberg	15 48	12 59	12 85	12 57	15 50	29 —	38 —	3 29	5 71	— —	7 59	1 40	1 10
12	Potsdam	15 74	12 74	16 36	13 46	26 05	30 83	45 92	3 59	5 63	— —	5 89	1 35	1 10
13	Prenzlau	14 79	11 96	13 43	11 77	22 —	30 —	32 —	3 25	4 50	3 50	4 —	1 20	— 90
14	Pritzwalk	15 —	11 95	12 15	11 30	15 50	25 —	35 50	3 43	3 75	3 15	4 —	1 30	1 05
15	Rathenow	15 25	12 50	12 10	12 25	30 —	23 —	32 —	2 94	4 75	— —	5 30	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	12 63	12 64	12 33	30 —	32 —	48 —	2 94	4 50	— —	4 25	1 30	1 05
17	Schwedt	15 50	12 65	12 —	12 76	33 33	40 —	33 33	3 —	5 16	— —	5 14	1 20	1 —
18	Spandau	16 73	13 10	14 75	14 30	25 —	35 —	37 50	3 75	4 75	— —	4 75	1 40	1 20
19	Strausberg	16 72	13 51	15 19	15 67	25 —	30 50	35 —	3 —	6 62	— —	7 —	1 20	1 10
20	Teltow	15 83	13 05	14 79	12 70	26 —	32 —	49 —	4 63	— —	— —	— —	1 25	1 10
21	Templin	15 —	11 —	12 —	10 —	14 —	40 —	40 —	3 —	5 —	— —	6 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	15 29	12 71	12 86	12 25	26 —	— —	30 —	3 —	4 —	— —	4 —	1 20	1 —
23	Wittstock	15 23	11 87	12 46	11 54	14 60	30 —	45 —	3 41	4 42	3 67	6 43	1 03	— 91
24	Wriezen a. O.	15 08	12 34	13 09	12 57	22 —	25 50	35 —	3 04	5 —	3 75	5 06	1 30	1 10
	Durchschnitt	15 48	12 59	13 42	12 62	— —	— —	— —	3 36	4,96	— —	5 39	— —	— —

Potsdam, den 7. Dezember 1886.

Die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg betreffend.

262. Diesem Stück des Amtsblatts sind die dem Beschlusse der Generalversammlung vom 30. April d. J. gemäß abgeänderten Statuten

der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg

nebst der Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 17. September d. J. in einem Druckexemplare als Extrabeilage angeschlossen, worauf mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Concession und das Statut der Gesellschaft beziehungsweise ein Statut-Nachtrag durch das 50. Stück des Amtsblatts de 1867 bezw. durch das 48. Stück des Amtsblatts de 1879 veröffentlicht worden sind.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß in der Extra-Beilage insofern ein Druckfehler befindlich ist, als der Name des Vertreters des Herrn Ministers des Innern unter der Genehmigungs-Urkunde nicht „Jastrow" sondern „**von Jastrow**" zu lauten hat.

Potsdam, den 6. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Gegenständen der Kunst ꝛc. in Weimar.

263. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. ausnahmsweise noch für das Jahr 1887 die Erlaubniß zu ertheilen geruht, daß zu der in Verbindung mit der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar beabsichtigten, von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium genehmigten Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose vertrieben werden dürfen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden zugleich an, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose zu

Digitized by Google

Preise im Monat November 1886.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm

Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hies.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 10	1 60	2 30	4 27	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 10	3 50	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 37	3 27	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	4 —	— 30	— 22	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 90	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	4 —	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 20	— 20	1 80
1 10	1 10	1 10	1 60	2 30	3 60	— 30	— 24	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 60	2 20	3 60	— 24	— 20	— 50	— 50	— 55	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 40	3 40	— 35	— 23	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 06	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 40	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 21	1 25	1 60	2 16	4 05	— 35	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	2 80	3 10	— 20	1 60
1 05	— 80	— 90	1 50	2 35	3 50	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 30	— 20	1 60
1 10	— 90	1 —	1 55	1 98	2 90	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 55
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	4 10	— 26	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 70	2 33	4 —	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 60
1 —	— 95	1 —	2 —	2 20	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 40	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 23	1 25	1 10	1 60	2 30	3 25	— 50	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 20
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 60	— 26	— 21	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	3 —	— 30	— 22	— 50	—	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
1 06	— 63	— 95	1 60	2 26	3 32	— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 15	1 09	1 14	1 40	2 10	4 —	— 20	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 50	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

der im Jahre 1887 stattfindenden Ausspielung nicht beanstandet wird, auf die bezeichnete Ausspielung aber beschränkt bleibt.

Potsdam, den 28. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Prüfungs-Kommission für Hufschmiede in Brandenburg a. H. betreffend.

264. Bei der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede zu Brandenburg a. H. ist an Stelle des ausgeschiedenen Spediteurs Renck der Schmiedemeister Wilhelm Tegge daselbst zum Mitgliede der Kommission ernannt worden.

Ferner ist bei dieser Kommission der Schmiedemeister Ernst Flegel zum Stellvertreter des Schmiedemeisters Bauerfeind und der Schmiedemeister August Gorgas zum Stellvertreter des Schmiedemeisters Wilhelm Tegge — sämmtlich zu Brandenburg — bestellt worden. Potsdam, den 30. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

153. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 31 Oktavseiten umfassende nichtperiodische Druckschrift: „Gesetz und Autoritaet" mit dem Druckvermerk: „International Publishing Company 35, Newington Green Road London" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

154. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Kleingewerbtreibende! Wähler des 1. Berliner Reichstagswahlkreises!" Druck von Paul Grünke, Berlin O., Rüdersdorferstraße 19. Verantwortlicher Verleger R. Frank, Berlin W., Mauerstraße 9, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 4. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro November 1886.

155. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	62	Pf.,
" " "	do. (mittel)	15	"	70	"
" " "	do. (gering)	14	"	80	"
" " "	Roggen (gut)	13	"	06	"
" " "	do. (mittel	12	"	85	"
" " "	do. (gering)	12	"	66	"
" " "	Gerste (gut)	17	"	52	"
" " "	do. (mittel)	14	"	72	"
" " "	do. (gering)	11	"	51	"
" " "	Hafer (gut)	14	"	29	"
" " "	do. (mittel)	12	"	74	"
" " "	do. (gering)	11	"	07	"
" " "	Erbsen (gut)	19	"	75	"
" " "	do. (mittel)	17	"	45	"
" " "	do. (gering)	15	"	25	"
" " "	Richtstroh	5	"	92	"
" " "	Heu	5	"	77	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	26	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	30	"	96	"
" " "	Linsen	47	"	08	"
" " "	Kartoffeln	4	"	45	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	24	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	21	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	26	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	36	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	38	"
" 60 Stück	Eier	3	"	44	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	35	"	—	"
" " "	Kartoffeln	3	"	75	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	10	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	10	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	10	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	30	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	3	"	19	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1886:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			29	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			45	"
" 1 "	Buchweizengrütze			45	"
" 1 "	Hirse			45	"
" 1 "	Reis			72	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	16	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			60	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			40	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	"	80	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

Berlin, den 6. Dezember 1886.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Prüfungs-Commission für den Hufbeschlag im Bereiche der Stadt Berlin.

156. Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, von mir eine Prüfungs-Commission für den Hufbeschlag im Bereiche der Stadt Berlin gebildet worden ist, zu deren Vorsitzenden ich den Königlichen Professor und Lehrer an der Thierarzneischule Dr. Möller hierselbst, Luisenstraße 56 part., ernannt habe.

Die Prüfungstermine werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den vorbenannten Herrn Vorsitzenden der Commission zu richten, welcher demnächst die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

Berlin, den 1. Dezember 1886.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

15. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit

Digitized by Google

die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt wirden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 2. Dezember 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Briefbestellung im Landbestellbezirk der Postagentur Kleinglienicke.

59. Behufs Beseitigung entstandener Zweifel mache ich hiermit bekannt, daß für Briefe nach den zum Landbestellbezirk der Postagentur Kleinglienicke gehörigen Ortschaften Jägerhof, Sacrow, Pfaueninsel und Nikolskoe bis zum Gewicht von 15 g 10 Pf. und bei größerem Gewichte 20 Pf. Porto zu entrichten sind.

Potsdam, den 1. Dezember 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pfarrer Sylonskowski zu Crone an der Brahe der dem katholischen Hospital daselbst gehörige Staatsschuldschein Lit. G. № 45688 über 50 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pfarrer Sylonskowski anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 29. November 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Eröffnung der Haltestellen Schönbrück und Wiedersee.

73. Die am 15. Dezember d. J. auf der Strecke Garnsee-Lessen zur Eröffnung kommenden Haltestellen Schönbrück und Wiedersee sind von dem Verkehr von Vieh und Fahrzeugen, sowie von der Gepäckabfertigung ausgeschlossen.

Bromberg, den 2. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Einlösung fälliger Zins-Coupons der Berlin-Anhaltischen und der Oberlausitzer Eisenbahn.

23. Vom 2. Januar 1887 ab werden die an diesem Tage fälligen Zins-Coupons

A. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn

und zwar:

№ 2 Serie V. der 4 %. Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission,

№ 2 Serie V. der 4 %. Prioritäts-Obligationen Lit. B. und

№ 2 Serie III. der 4 %. Prioritäts-Obligationen Lit. C.

B. der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft

№ 1 Serie III. der 4 % Prioritäts-Obligationen

in Erfurt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse,

in Berlin a. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere (Leipziger Platz 17),

b. bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn, Betriebskasse am Askanischen Platz Nr. 5,

in Dessau bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse und

in Leipzig — jedoch nur vom 2. bis 15. Januar — in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bei der Eisenbahn-Stationskasse auf dem **Thüringer Bahnhofe**

eingelöst.

Außerdem werden die Coupons der Berlin-Anhaltischen Prioritäts-Obligationen Lit. C. № 2 Serie III. auch in **Frankfurt a. Main** in der Zeit vom 2. bis 15. Januar k. J.

bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie

eingelöst.

Die Coupons der Berlin-Anhaltischen und Oberlausitzer Obligationen sind mit besonderen Nachweisungen einzureichen, aus welchen die Stückzahl und der Werth, **nach den verschiedenen Sorten geordnet,** ersichtlich ist. Erfurt, den 30. November 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Bekanntmachung.

37. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 15. April 1861 kündige ich hiermit

die vierprozentigen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1861,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen und der vierprozentigen Stückzinsen derselben für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1887 erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, in Berlin (Leipzigerplatz 17), gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu beingen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

a. die vierprozentigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. E. (Privilegium vom 13. Oktober 1873),
b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. F. (Privilegium vom 4. September 1874) und
c. die viereinhalbprozentigen dergleichen Obligationen Lit. D. neue Emission (Privilegium vom 27. März 1872),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, in Berlin (Leipzigerplatz 17), außerdem bezüglich der vorbezeichneten Obligationen Lit D. und F. bei M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und ferner bezüglich der Obligationen Lit. F. bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Nachdem durch vorstehende Bekanntmachungen für die in denselben bezeichneten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen die Frist zum Umtausch bis zum 31. Dezember d. J. verlängert worden, machen wir darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. der Umtausch unter folgenden Bedingungen angeboten ist:

a. für die umzutauschenden Obligationen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt,
b. den Inhabern werden die umzutauschenden Obligationen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeits-Termine belassen, also die Magdeburg-Halberstädter Obligationen von 1861 bis zum 1. Oktober 1887, die Berlin-Potsdam-Magdeburger Obligationen Lit. D. E. und F. bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot jetzt noch annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung **bis einschließlich den 31. Dezember**

Digitized by Google

d. J. schriftlich oder mündlich **bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe** unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Außer den Obligationen selbst ist ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Die Auszahlung der nicht zum Umtausch angemeldeten Obligationen erfolgt nur bei den in vorstehenden Bekanntmachungen des Herrn Finanzministers genannten Einlösestellen vom 1. Juli 1887 ab. Die Obligationen nebst Zinsscheinen und Talons sind mittelst Verzeichnisses in einem Exemplar unter Angabe der etwa fehlenden Zinsscheine, der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen, für jede Gattung der letzteren besonders, einzureichen.

Magdeburg, den 29. November 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1886.

1. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro 100 Klgr. M. ₰	Weizen pro Neuscheffel M. ₰	Roggen pro 100 Klgr. M. ₰	Roggen pro Neuscheffel M. ₰	Gr. Gerste pro 100 Klgr. M. ₰	Gr. Gerste pro Neuscheffel M. ₰	Hafer pro 100 Klgr. M. ₰	Hafer pro Neuscheffel M. ₰	Erbsen pro 100 Klgr. M. ₰	Erbsen pro Neuscheffel M. ₰	Kartoffeln pro 100 Klgr. M. ₰	Kartoffeln pro Neuscheffel M. ₰	Rauchfutter: Heu pro 100 Klgr. M. ₰	Stroh pro 100 Klgr. M. ₰
1	Berlin	15 67	6 09	12 74	4 65	14 16	4 69	12 93	3 01	17 50	6 95	4 38	1 66	5 70	5 88
2	Beeskow	15 27	5 83	12 40	4 67	14 67	4 55	13 53	3 04	22 50	9 34	2 80	1 26	5 20	5 00
3	Brandenburg a. H.	14 90	5 81	12 90	4 77	12 65	4 05	13 35	2 94	24 00	10 32	3 80	1 71	5 75	5 00
4	Dahme	15 59	6 00	12 80	4 67	12 86	4 12	12 00	2 70	40 00	16 40	2 50	1 14	6 50	5 00
5	Fürstenwalde	15 50	5 83	12 54	4 65	13 46	4 70	13 15	3 01	24 50	— —	3 00	1 20	5 60	6 00
6	Havelberg	15 15	5 83	12 15	4 62	12 45	4 05	12 50	2 81	19 00	8 36	3 75	1 54	5 75	4 50
7	Jüterbog	15 00	5 70	13 00	4 81	12 50	3 88	12 25	2 82	24 00	10 08	3 00	1 20	6 00	4 50
8	Lübben	16 50	6 93	13 00	5 07	14 00	4 90	12 00	2 76	24 00	10 08	3 00	1 41	6 00	5 00
9	Luckenwalde	15 91	6 36	13 35	5 00	12 62	3 86	11 99	2 73	33 00	12 38	3 00	1 36	5 00	4 75
10	Perleberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	11 83	2 65	— —	— —	3 30	1 32	— —	— —
11	Potsdam	15 77	6 11	12 85	4 58	16 28	5 02	13 70	3 31	26 00	10 40	3 50	1 41	5 85	5 70
12	Prenzlau	14 98	5 87	11 93	4 47	13 33	4 40	11 93	2 68	14 00	5 46	3 25	1 17	4 00	4 50
13	Pritzwalk	14 88	5 76	11 90	4 30	11 89	3 78	11 03	2 57	12 75	5 20	3 50	1 32	4 00	3 65
14	Rathenow	15 25	5 83	12 50	4 62	12 10	3 66	12 25	2 84	18 00	7 20	2 90	1 22	— —	— —
15	Neu-Ruppin	16 00	6 08	12 63	4 55	12 70	3 87	12 43	2 73	24 50	9 92	2 90	1 12	4 00	4 50
16	Schwedt a. O.	15 50	5 97	12 65	4 62	12 00	3 78	12 85	2 89	16 00	6 48	3 00	1 35	5 00	5 10
17	Templin	15 50	6 05	11 50	4 14	12 50	4 13	10 50	2 25	14 50	5 66	3 50	1 58	6 50	5 50
18	Treuenbrietzen	15 00	5 78	12 67	4 62	12 50	4 00	12 20	2 75	26 00	10 53	2 88	1 30	3 88	3 88
19	Wittstock	15 30	5 89	11 89	4 39	12 48	4 09	11 65	2 69	14 60	5 91	3 40	1 36	6 75	4 00
20	Wittenberg	15 53	5 96	12 70	4 64	Gr. Gerste: 14 00 Kl. Gerste: 11 37	Gr. Gerste: 4 48 Kl. Gerste: 3 47	11 80	2 60	— —	— —	3 00	1 16	5 00	4 40
21	Wriezen a. O.	15 17	5 72	12 35	4 57	Gr. Gerste: 13 15	4 30	12 50	2 83	22 00	9 35	3 10	1 33	5 00	5 00

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1886.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Digitized by Google

Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1886.

2. ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Weizen pro Neuscheffel M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Erbsen M.	Pf.
1	Berlin	7	60	5	74	5	12	3	38	—	—
2	Beeskow	—	—	5	97	4	92	3	58	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	5	97	4	66	3	73	—	—
4	Dahme	7	70	5	75	4	78	3	08	12	15
5	Fürstenwalde	—	—	5	84	5	00	3	40	—	—
6	Havelberg	—	—	5	99	4	87	3	27	—	—
7	Jüterbog	7	71	5	86	4	67	3	29	—	—
8	Lübben	8	51	6	18	5	29	3	32	—	—
9	Luckenwalde	7	83	6	17	4	57	3	36	—	—
10	Perleberg	—	—	—	—	—	—	3	23	—	—
11	Potsdam	—	—	5	92	5	01	3	64	—	—
12	Prenzlau	7	43	5	81	4	88	3	13	6	80
13	Pritzwalk	7	63	5	69	—	—	3	19	6	52
14	Rathenow	7	23	5	82	4	88	3	20	7	68
15	Neu-Ruppin	7	68	5	73	4	60	3	22	7	77
16	Schwedt a./O.	—	—	6	10	5	02	3	49	6	90
17	Templin	7	76	5	62	4	95	3	21	—	—
18	Treuenbrietzen	7	62	5	84	4	56	3	21	—	—
19	Wittstock	7	66	5	76	4	61	3	08	6	86
20	Wittenberg	7	42	5	91	4	96	3	21	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	85	4	71	3	17	7	71

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten in der Beilage zum Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a./O., den 3. Dezember 1886.

Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim sind an Stelle des Inspektors Stabenow zu Reichenow, dessen Dienstzeit abgelaufen ist, bezw. wegen des am 8. Dezember d. J. bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit, der Rittergutsbesitzer Lieutenant a. D. Schroeder auf Möglin, sowie der Gutsbesitzer Mahlitz und der Schulze Schüler zu Alt-Wriezen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XVIII. Baglow, bezw. zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXIII. Alt Wriezen ernannt worden.

Im Kreise Templin sind an Stelle des Amtmanns Graef zu Petznick, welcher den Bezirk verlassen hat, der bisherige Stellvertreter Rentier Carl Schroeder zu Kreuzkrug zum Amtsvorsteher und an dessen Stelle der Amtmann Hugo Schroeder jun. zu Kreuzkrug zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk X. Petznick ernannt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat zu Wriezen a. O., Diözese gleichen Namens, ist durch den Abgang des Archidiakonus Moritz zur Erledigung gekommen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Caputh, Diözese Potsdam I., ist durch den Abgang des Pfarrers Dr. Saalborn zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung derselben erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der bisherige Prediger Karl Ludwig Paul Rothenberg ist zum Pfarrer der Parochie Hindenburg, Diözese Prenzlau I, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Struve ist als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Progymnasium in Steglitz angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Engelmann ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Werderschen Ober-Realschule in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats November sind:

ernannt: zum Postinspektor der Ober-Postdirektionssekretair Rau, zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssekretair Stöphasius;

angestellt: als Telegraphenassistent der Telegraphen-

Anwärter Kaßner, als Rohrpostmaschinist der Hülfsmaschinist Hollerbach;

versetzt von Berlin: der Postrath Theusner nach Trier, der Postkassirer H. Schultze nach Liegnitz, der Postsekretair Baranowsky nach Liegnitz, der Postsekretair Roethe nach Aachen, der Postassistent Neugebauer nach Grottkau (Bez. Oppeln); nach Berlin: der Postrath Bennezet von Braunschweig, der Ober-Postdirektionssecretair Bergmann von Aachen, der Ober-Telegraphenassistent Weiß von Cöln (Rhein), der Postassistent Röcher von Oppeln;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Holz;

gestorben: der Telegraphenassistent Knoll.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: Der Postassistent Hertel als Postverwalter in Zernitz; der Postassistent Homann als Postverwalter in Groß-Pankow (Prignitz) und der Postanwärter Seeger als Postverwalter in Seegefeld

Gestorben ist: Der Postsekretair Junke in Strasburg (Uckermark).

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der stud. jur. Hugo Wolffenstein zu Berlin hat am 14. Juli d. J. einen etwa 6 Jahre alten unbekannt gebliebenen Knaben in der Spree nahe bei Tabbert's Waldschlößchen, Gutsbezirk Ober-Schönweide, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese wackere That des stud. jur. Wolffenstein wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Abhaltung der Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.

Im Jahre 1887 werden in den bisherigen Gerichtstags-Lokalen an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden:

A. In Boitzenburg U.-M. am Sonnabend, den 15. Januar, 19. Februar, 19. März, 23. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 3 September, 8. Oktober, 5. November und 10. Dezember.

B. In Gerswalde am Sonnabend, den 22. Januar, 5. März, 16. April, 4 Juni, 23. Juli, 17. September, 29. Oktober und 3. Dezember.

Templin, den 29. November 1886.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1887 auf nachstehende, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt:

7., 21. Januar, 4., 18. Februar, 4., 18. März, 1., 15. April, 6., 20. Mai, 3., 17. Juni, 8. Juli, 12. August, 16., 30. September, 14, 28. Oktober, 11., 25. November, 9., 23. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 30. November 1886.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1887 auf nachstehende, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt:

4., 18. Januar, 1., 15. Februar, 1., 15. März, 5., 19. April, 3, 17. Mai, 7, 21. Juni, 5. Juli, 16. August, 6, 20. September, 4., 18. Oktober, 1., 14. November, 6., 20. Dezember. Das Gerichtstagslokal ist das der früheren Gerichts-Commission Joachimsthal.

Eberswalde, den 27. November 1886.

Königl. Amtsgericht.

Die Führung des Handelsregisters ꝛc. betreffend.

Die Eintragungen in die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register werden im Laufe des Jahres 1887 durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und die Berliner Börsenzeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Dahme, den 4. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Mit der Führung des Handels-Registers, einschließlich des Zeichen- und Muster-Registers, sowie des Genossenschafts-Registers bei dem Königlichen Amtsgericht zu Brandenburg a. H. ist der Amtsrichter Dr. Brnck unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretairs Pinczakowski für das Geschäftsjahr 1887 beauftragt und findet bei dem unterzeichneten Gericht die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem Donnerstag und Sonnabend, Vormittags 11 bis 12 Uhr, statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der bewirkten Einrückungen erfolgen für das Zeichen- und Muster-Register nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register außerdem auch noch durch die Berliner Börsenzeitung und den Brandenburger Anzeiger.

Brandenburg a. H., den 2. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1887 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsen-Zeitung zu Berlin.

Jüterbog, den 3. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Die in Artikel 14 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Laufe des Geschäftsjahres 1887 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie in der Prenzlauer Zeitung.

Brüssow, den 1. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Simon Perl, Privatlehrer,	circa 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Odessa, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	8. Oktober 1886.
2	Louis Onufrius Nicolai von Basterdt, Scharfrichter,	geboren am 9. August 1842 zu Dmitrowo, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	2. November 1886.
3	Anton Müller, Glasmacher,	geboren am 22. Januar 1842 zu Johannesberg, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Beamtenbeleidigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Oktober 1886.
4	Georg Hanzo, Weber,	geboren am 23. April 1841 zu Plainfaing, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. Septemb. 1886.
5	Johann Maria Toeanier, Arbeiter,	geboren am 15. Mai 1855 zu Seysel, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Oktober 1886.
6	Anton Fayard, Arbeiter,	geboren 1820 zu Magneuestrole, Bezirk St. Etienne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	9. Oktober 1886.
7	Traugott Schoch, Zeichner,	geboren am 14. September 1859 zu St Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	14. Oktober 1886.
8	Johann Jacob Plüß, Bäckergeselle,	geboren am 2. März 1841 zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	21. Oktober 1886.
9	Johann Peter Heinrich Chachnat, Konditor,	geboren am 9. Oktober 1869 zu Bourbon, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10	Andreas Leforand, Bergarbeiter,	geboren 1854 zu Turin, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	6. Oktober 1886.
11	Karl Dohmer, ohne Stand,	geboren am 24. September 1833 zu Born, Bezirk Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. Oktober 1886.

(Hierzu eine Extra-Beilage und Drei Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 17. Dezember **1886.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX. zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

33. Die Zinsscheine Reihe XX. Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, sowie die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom **6. Dezember d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Zinsscheinen Reihe IX zu den vorbezeichneten Prioritätsaktien beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X. auf Grund des § 2 des Nachtragsstatutes vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 460) Zinsscheine für die **zehn** Jahre 1891 bis 1900 verspricht. Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 16. November 1886.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die Herausgabe eines neuen Gemeindelexikons.

266. Im Verlage des Königlichen statistischen Büreaus wird binnen Kurzem ein Gemeindelexikon für das Königreich Preußen erscheinen, welches auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 und anderer amtlicher Quellen zusammengestellt ist. Indem ich auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam mache, bemerke ich, daß der Preis desselben bis zum 15. Januar 1887 40 Mark beträgt, nach diesem Termin aber um 10 % erhöht wird. Von diesem Buche können auch einzelne Provinzialhefte bezogen werden.

Der Preis für Heft III., welches die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg umfaßt, beträgt 4 Mark.

Potsdam, den 10. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

General-Konsulat für Persien in Berlin.

267. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen General-Konsuls für Persien Gustav Burchardt zu Berlin der Kaufmann Hermann Gilka ebendaselbst zur einstweiligen Ausübung der Funktion als Persischer General-Konsul zugelassen worden ist.

Potsdam, den 7. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Eingetretene Competenz-Veränderungen in Folge der letzten Volkszählung bezüglich der Städte Coepenick und Wittenberge.

268. Zu denjenigen Städten, deren ortsanwesende Civilbevölkerung mehr als 10000 Seelen beträgt, sind nach dem definitiven Ergebnisse der letzten Volkszählung die Städte Coepenick und Wittenberge mit 11357 bezw. 10927 Einwohnern hinzugetreten.

Ich bringe dies hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmungen in den §§ 127 und 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.), den §§ 41, 66, 109, 114, 116, 119, 145 und 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237 ff.), den §§ 76 und 84 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230 ff.) und den §§ 1 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 31. Dezember 1883 (Ges.-S. de 1884 S. 7 ff.), sowie mit dem besonderen Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan für die in den §§ 109 und 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bezw. im § 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 bezeichneten Angelegenheiten an Stelle der betreffenden Kreis-Ausschüsse die Magistrate von Coepenick und Wittenberge in Funktion zu treten haben. Potsdam, den 7. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

269. Die wegen Rotzverdächtigkeit des Pferdebestandes des Bauern Engelhardt zu Schweinrich im Kreise Ostprignitz angeordnet gewesenen Sperrmaßregeln sind, nachdem sich an diesen Pferden während der gesetzlichen Observationszeit verdächtige Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben, aufgehoben worden.

Potsdam, den 9. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

270. Der Milzbrand unter dem Rindvieh der Wittwe Schulz zu Hoppenrade im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 11. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

157. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. November 1886 datirte № 2 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie. Anarchistisch-communistisches Organ." Gedruckt und herausgegeben von R. Gunderson 96, Wardour Street, Scho Square, London, W. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 9. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

16. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 2. Dezember 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

17. Im Kursbüreau des Reichs-Postamts wird gegenwärtig eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450000) auf Grund der Generalstabskarten bearbeitet. Auf der neuen Karte werden sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten, enthalten sein

Von der neuen Karte sind jetzt die Blätter III., IV., IX. und XIV. fertiggestellt.

Es umfaßt:

das Blatt III. den nordöstlichen Theil von Mecklenburg und den nordwestlichen Theil von Pommern (von Rostock bis Colberg),

Digitized by Google

das Blatt IV. den nordöstlichen Theil von Pommern und nordwestlichen Theil von Westpreußen (von Cöslin bis Elbing),
das Blatt IX. den größten Theil der Provinz Posen nebst Theilen der angrenzenden Provinzen (von Glogau bis Marienwerder),
das Blatt XIV. die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Theils.

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. Potsdamerstraße Nr. 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und von 2 Mk. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mk. für das unausgemalte und 40 Mk. für das ausgemalte Exemplar.

Die besonderen Kartenfelder, welche von einzelnen Gegenden wegen erheblicher Dichtigkeit der Verkehrsanstalten ꝛc. in größerem Maßstabe angefertigt worden sind, werden den betreffenden Hauptblättern der Karte ohne Preiserhöhung beigegeben.

Berlin W., 10. Dezember 1886.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 1. Januar k. J. fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden, sowie die Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen betreffend.

18. Die am 1. Januar 1887 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße Nr. 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten **vom 24. d. M. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches **die Stückzahl** und **den Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Dezember und 8. Januar** erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24 Dezember** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen **am 3. Januar** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Dezember 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. betreffend.

19. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V. Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1887 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Dezember 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Nordeutscher Mais-Verkehr

60. Zum Tarif für den vorbezeichneten Verkehr vom 1. März d. J. gelangt mit dem 1. Januar 1887 ein Nachtrag II. zur Einführung, welcher Bestimmungen über Wiedereinführung der Sätze für den Verkehr mit den rumänischen Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn und Aufhebung der Sätze für St. Egidien (Sächsische Staatsbahn) vom 15. Februar 1887 ab, ferner neue direkte Sätze zwischen den rumänischen Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn und Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin und Erfurt bezw. der Sächsischen Staatsbahnen, sowie Berichtigungen enthält. Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Güterkassen Breslau N./M., Görlitz, Frankfurt a. O., Dresden-Friedrichstadt, Stettin, sowie im hiesigen Auskunfts-Büreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 1. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ablauf der Gültigkeit von Billets für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn.

61. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn, sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und für Kinder, einschließlich der Bündelbillets, welche mit dem Aufdruck: „Gültig bis 31. Dezember 1886." versehen sind, ihre Gültigkeit. Die mit demselben Aufdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.

Berlin, den 8. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Fahrplan-Aenderung.

74. Der Personenzug 8 wird vom 15. d. M. ab in Biesdorf zum Aufnehmen und Absetzen von Reisenden bei Bedarf halten. Abfahrt von Biesdorf 1 Uhr 56 Minuten Nachmittags, Ortszeit.

Bromberg, den 9. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahme-Tarife für Steinkohlen-Briquets betreffend

75. Die Ausnahme-Tarife für Oberschlesische Steinkohlen und Kokes vom 1. September 1885 von Oberschlesischen Stationen nach Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg ꝛc. finden fortan auch auf **Steinkohlen-Briquets** Anwendung.

Bromberg, den 13. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Bekanntmachung.

38. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 15. April 1861 kündige ich hiermit

die vierprozentigen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1861,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen und der vierprozentigen Stückzinsen derselben für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1887 erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, in Berlin (Leipzigerplatz 17), gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

a. die vierprozentigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. E. (Privilegium vom 13. Oktober 1873),
b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. F. (Privilegium vom 4. September 1874) und
c. die viereinhalbprozentigen dergleichen Obligationen Lit. D. neue Emission (Privilegium vom 27. März 1872),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der ge-

Digitized by Google

kündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, in Berlin (Leipzigerplatz 17), außerdem bezüglich der vorbezeichneten Obligationen Lit. D. und F. bei M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und ferner bezüglich der Obligationen Lit. F. bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Nachdem durch vorstehende Bekanntmachungen für die in denselben bezeichneten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen die Frist zum Umtausch bis zum 31. Dezember d. J. verlängert worden, machen wir darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. der Umtausch unter folgenden Bedingungen angeboten ist:

a. für die umzutauschenden Obligationen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt,

b. den Inhabern werden die umzutauschenden Obligationen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeits-Termine belassen, also die Magdeburg-Halberstädter Obligationen von 1861 bis zum 1. Oktober 1887, die Berlin-Potsdam-Magdeburger Obligationen Lit. D. E. und F. bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot jetzt noch annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung **bis einschließlich den 31. Dezember** d. J. schriftlich oder mündlich **bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe** unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Außer den Obligationen selbst ist ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Die Auszahlung der nicht zum Umtausch angemeldeten Obligationen erfolgt nur bei den in vorstehenden Bekanntmachungen des Herrn Finanzministers genannten Einlösestellen vom 1. Juli 1887 ab. Die Obligationen nebst Zinsscheinen und Talons sind mittelst Verzeichnisses in einem Exemplar unter Angabe der etwa fehlenden Zinsscheine, der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen, für jede Gattung der letzteren besonders, einzureichen.

Magdeburg, den 29. November 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Umtausch von Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn gegen Staatsschuldverschreibungen

Den Inhabern der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn

Lit. G. (Privilegium vom 11. Juli 1868), und

Lit. J. (" " 27. Oktober 1873)

ist zufolge Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Oktober 1886 der Umtausch ihrer Obligationen in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen, konsolidirten Staatsanleihe bis zum 30. Oktober d. J. angeboten worden.

Nachdem der Herr Finanzminister diese Frist bis zum 31. Dezember d. J. verlängert hat, werden die Inhaber der vorbezeichneten Obligationen, welche von dem Umtauschangebote bisher noch keinen Gebrauch gemacht haben, nochmals aufgefordert, ihre diesbezügliche Erklärung unter Beifügung der Obligationen (ohne Kupons und ohne Talons) mit Nummernverzeichniß in doppelter Ausfertigung schriftlich oder mündlich bei den Eisenbahn-Hauptkassen zu Breslau und zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, und bei den Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Neiße, Oppeln, Ratibor und Kattowitz einzureichen. Formulare zu der Annahme-Erklärung nebst Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannten Kassen verabfolgt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Herr Finanz-Minister durch Erlaß vom 24. November d. J. diejenigen vorgenannten Obligationen, welche innerhalb der Frist bis 31. Dezember d. J. zum Umtausch nicht

Digitized by Google

angemeldet sein werden, zur Rückzahlung am 1. Juli 1887 gekündigt hat.

Breslau, den 3 Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Nieder-Barnim ist an Stelle des Gutsbesitzers Schmidt zu Neuenhagen, welcher das Amt niederzulegen wünscht, der Gutsbesitzer G. L. Dotti daselbst zum Amtsvorsteher des Bezirks XV. Neuenhagen ernannt worden.

Die Kataster-Kontroleure Boschan in Potsdam und von Morgenstern in Rathenow, sowie der Kataster-Sekretair Müller in Potsdam sind seitens des Herrn Finanz-Ministers zum „Steuer-Inspektor" ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Gustav Adolf August Dannenberg in Krampfer, Diözese Perleberg, ist zum Pfarrer der Parochie Walsleben, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Prediger und Professor an der Klosterschule zu Roßleben Lic. Dr. Theodor Weber ist zum Pfarrer der Anstaltsparochie des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Wilmersdorf bei Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Otto Karl Friedrich Habedank in Grünthal, Diözese Bernau, ist zum Pfarrer der Parochie Malchow, Diözese Berlin-Land I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Christian Albrecht Adolf Jaeger in Sadenbeck, Diözese Prizwalk, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Werdrr, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Gustav Adolf Theodor Frohner in Leuthen, Diözese Sorau N.-L., ist zum stellvertretenden Vorsteher bei dem evangelischen Johannisstift in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Blümel und Belde sind an der 1sten städtischen höheren Bürgerschule in Berlin als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Ohnesorge ist als ordentlicher Lehrer an der 2ten städtischen höheren Bürgerschule in Berlin angestellt woeden.

Der Lehrer Schiebert ist als Gemeindeschullehrer und die Lehrerin Alice Peithmann als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Christian Friedrich Wilhelm Falkenthal zu Lübnitz, Diözese Belzig, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in dem Monate November 1886.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichtsrath Krause in Cottbus zum Direktor bei dem Landgericht I. in Berlin, zu Amtsrichtern die Gerichts-Assessoren Quitzle, Marten, Rudolf Becker, Kaesewurm, Irmler, Arndt und Hellwig bei den Amtsgerichten zu Heinrichswalde bezw. Birnbaum, Jessen, Driesen, Königs-Wusterhausen, Kyritz und Cüstrin.

Versetzt sind: der Oberlandesgerichtsrath Dürfeld in Hamm als Kammergerichtsrath an das Kammergericht, der Amtsrichter Grywacz in Danzig als Landrichter an das Landgericht I. zu Berlin, der Amtsrichter Dr. Scheel in Wusterhausen a. D. an das Amtsgericht I. zu Berlin, der Amtsrichter von Schudmann in Crefeld an das Amtsgericht zu Landsberg a. W., der Amtsrichter Sellmer in Landsberg a. W. als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Entlassen ist der Amtsrichter Dr. Hirsekorn zu Storkow auf seinen Antrag.

Verstorben ist der Amtsgerichtsrath Zeigermann zu Landsberg a. W.

II. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendare Dr. Abel, Dr. Jüngel, Bombe, Blumenthal, Dr. Misch, Dr. Kühne, Dr. Brandt, Grieben.

Entlassen sind: Meschelsohn Behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung, Graf Pückler auf seinen Antrag.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: der Gerichts-Assessor Schocken bei dem Landgericht zu Landsberg a. W., die Gerichts-Assessoren Paul Meyer, Dr. Perl, Dr. Schlesinger, Alexander Goldschmidt bei dem Landgericht I zu Berlin.

Verstorben sind: die Rechtsanwälte und Notare, Justizräthe Simson und Illgner zu Berlin, der Rechtsanwalt Lustig zu Berlin.

Das Amt des Notars Dr. Quenstedt in Berlin ist erloschen.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Noah, Thiel, Seemann, Rollan, Fürst, Kuntze, Raußendorff, Schmidt, Hagen, Kinzel.

Uebernommen sind: von Harling aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle, Feldhahn aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Entlassen sind: Dr. Sieber, Heyland und Tübben Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Gruppe zu Landsberg a. W. bei dem Landgericht daselbst, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Holland in Bernau bei dem Amtsgericht daselbst, der etatsm. Assistent Gottfried in Berlin bei dem Amtsgericht zu Senftenberg, der etatsm.

Digitized by Google

Assistent Schüler in Berlin bei dem Amtsgericht zu Kirchhain N.-L., der etatsm. Gerichtsschreibergehülfe Schacht in Berlin bei dem Amtsgericht I. zu Berlin.

Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Pommorsky in Landsberg a. W. als Sekretair an die Staatsanwaltschaft zu Cottbus, der etatsm. Gerichtsvollzieher Dietzel bei dem Amtsgericht I. zu Berlin an das Amtsgericht zu Landsberg a. W., der Gerichtsschreiber Mützlitz in Bernau an das Amtsgericht zu Rathenow, der Gerichtsschreiber Grundmann bei dem Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht zu Köpenick, der etatsm. Gerichtsschreibergehülfe Dickow in Lippehne an das Amtsgericht zu Bernau.

Pensionirt sind: der Sekretair bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. zu Berlin, Kanzleirath Dahms, der etatsm. Gerichtsvollzieher Fiedler bei dem Amtsgericht I. zu Berlin.

Verstorben sind: der Gerichtsschreiber Grundmann zu Senftenberg, der Kreisgerichts-Secretair z. D. Düfert zu Jüterbog.

Entlassen ist der etatsm. Gerichtsvollzieher Gnensch bei dem Amtsgericht I. zu Berlin auf seinen Antrag.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Paul Alfred Grand, Schreiner,	geboren am 5. Juni 1841 zu Oudin, Departement Seine et Oise, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Oktober 1886.
2	Johann Baptist Rizzi, Arbeiter,	geboren am 18. Juni 1834 zu Carizzano, Bezirk Malé, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Oktober 1886.
3	Peter Wagner, Arbeiter,	geboren am 8. Oktober 1811 zu Villerupt, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Deutsch-Oth, Lothringen,	desgleichen,	derselbe,	28. Oktober 1886.
4	Louis René Léger, Metzgergeselle,	geboren 18. Dezember 1839 zu Chemiller, Departement Maine et Loire, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	29. Oktober 1886.
5	Isidor Friedt, Drechsler,	geboren am 9. Januar 1868 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. November 1886.
6	Johann Peter Guillaume, Händler,	71 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Laneuveville les Raon, Departement Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	3. November 1886.
7	Georg Mousty, Schlosser,	geboren am 13. Mai 1854 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handelsregisters ꝛc. betreffend.

Die Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts, betreffend die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register erfolgen im Laufe des Jahres 1887 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsenzeitung, 4) die Prenzlauer Zeitung (Kreisblatt). 5) das Strasburger Volks- und Wochenblatt.

Strasburg i./U., den 1. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Die im Laufe des Jahres 1887 von dem unterzeichneten Amtsgerichte zur Veröffentlichung gelangenden Bekanntmachungen über die Eintragungen in die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister werden durch folgende Blätter publizirt werden: 1) durch den Deutschen Reichsanzeiger, 2) durch das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam, 3) durch die Berliner Börsen-Zeitung, 4) durch das Kreisblatt für die Westprignitz, 5) durch die Zeitung für die West- und Ostprignitz zu Lenzen.

Lenzen, den 3. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1887 von dem Amtsgerichtsrath Mila bearbeitet werden, und zwar die Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretairs Fauner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Kanzlei-Direktors Pfauth. Die Bekanntmachungen in Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung und die Neue Börsen-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Zeichen- und Muster-Register-Sachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichstraße Nr. 13, woselbst Anmeldungen zum Handels- und Genossenschafts-Register im Zimmer Nr. 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer Nr. 135 entgegengenommen werden.

Berlin, den 8. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht I. Abtheilung 56.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1887 durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und die das Genossenschafts-Register betreffenden Eintragungen außerdem noch durch den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen Bezirk, sowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Cöpenick, Mittenwalde, Rixdorf, Königs-Wusterhausen und Zossen. Die auf die genannten Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1887 von dem Amtsrichter Clauswitz unter Mitwirkung des Gerichtsschreiber-Gehülfen Hasse bearbeitet. Meldungen werden an jedem Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 11—1 Uhr in dem Gerichtsgebäude hierselbst Hallesches Ufer Nr. 29/31 entgegen genommen.

Berlin, den 1. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung VIII.

Im Laufe des Jahres 1887 werden die Eintragungen in das Handels-, Zeichen-, Muster- und Genossenschaftsregister der Königlichen Amtsgerichte zu Oranienburg und Liebenwalde durch den Deutschen Reichsanzeiger, den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam, die Berliner Börsenzeitung und die Zeitung für Nieder-Barnim bekannt gemacht werden.

Oranienburg, den 3. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Während des Jahres 1887 werden die öffentlichen Bekanntmachungen, welche die Führung unseres Handels-, Genossenschafts- und Musterregisters betreffen, a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. in der Berliner Börsen-Zeitung, c. in dem zu Prenzlau erscheinenden Uckermärkischen Courier, d. in der daselbst erscheinenden Prenzlauer Zeitung und Kreisblatt erfolgen.

Prenzlau, den 7. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu zwei Extra-Beilagen und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 24. Dezember **1886.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung.

29. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M., dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Höchst und dem Obertaunuskreise von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M., dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Höchst und dem Obertaunuskreise sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der Letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 18. Dezember d. J. in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1886.

Das Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

272. Nachweisung

derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt worden sind.

Kreis Oberbarnim. Forstreviere Sonnenburg-Torgelow, Biesenthal und Eberswalde.

Kreis Osthavelland. Neuholland Forst, Krämerphul Forst, Sanssouci und Citadelle Spandau.

Kreis Prenzlau. Amtsbezirke Neuensund, Hildebrandshagen, Lübbenow, Wilsikow, Schoenfeld und Klockow. Gemeinden Jagow, Drense und Roggow.

Kreis Ostprignitz. Gutsbezirke Kraatz, Rittgarten, Augustfelde, Alexanderhof und Friedrichshof. Gemeinden Sechszehneichen, Drewen. Krempendorf, Stepenitz, Jännersdorf, Redlin, Kl.-Pankow, Weitgendorf, Suckow, Drenkow, Porep, Telschow, Frehne, Silmersdorf, Grabow bei Frehne, Buckow, Mertensdorf, Schmarsow, Mesendorf, Gr.-Woltersdorf, Gr.-Welle, Garz und Granzow. Gutsbezirke Neuendorf bei Neustadt, Tornow, Wulkow, Carnzow, Drewen, Oberförsterei Neuendorf bei Wittstock, Marienfließ, Nettelbeck, Krumbeck, Weitgendorf, Frehne, Silmersdorf, Neu-Silmersdorf, Mesendorf, Brünkendorf, Hoppenrade, Garz und Senzlin.

Kreis Westprignitz. Amtsbezirke Sagast, Gühlitz, Seddin, Bresch, Gadow, Birkholz, Kletzke, Plattenburg, Gr.-Leppin, Wilsnack, Nitzow, Havelberger Forst, Damerow, Berge, Wolfshagen, Krampfer und Rühstädt.

Kreis Ruppin. Amtsbezirke Segelitz, Treskow, Neu-Glienicke, Linow, Rheinsberg, Köpernitz, Groß-Zerlang, Lüderedorf, Buberow, Häsen, Meseberg, Carwe, Gnewikow, Garz und Klausinshof.

Kreis Teltow. Amtsbezirke Cummersdorfer und Hammersche Forst.

Kreis Templin. Amtsbezirke Mellenau, Templin und Annenwalde.

Für sämmtliche städtische Polizeibezirke und ebenso für die vorstehend nicht aufgeführten ländlichen Polizeibezirke des Regierungsbezirks Potsdam sind öffentliche Fleischbeschauer angestellt.

Potsdam, den 16. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

273. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser Meter.	Rathenow. Ober-Wasser Meter.	Rathenow. Unter-Wasser Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,28	30,72	2,18	0,40	0,76	0,29	1,90	0,72	1,48	0,40	1,04	1,18
2	32,28	30,72	2,16	0,40	0,76	0,30	1,88	0,72	1,50	0,40	1,04	1,18
3	32,28	30,72	2,18	0,42	0,76	0,31	1,88	0,72	1,56	0,38	1,02	1,18
4	32,28	30,72	2,16	0,42	0,76	0,32	1,88	0,72	1,56	0,42	1,00	1,20
5	32,30	30,72	2,16	0,42	0,78	0,33	1,88	0,74	1,56	0,42	1,00	1,20
6	32,30	30,74	2,16	0,42	0,78	0,34	1,88	0,74	1,56	0,44	1,00	1,20
7	32,30	30,74	2,18	0,40	0,78	0,34	1,88	0,74	1,58	0,46	1,00	1,22
8	32,28	30,74	2,20	0,44	0,78	0,34	1,88	0,74	1,58	0,46	1,00	1,22
9	32,28	30,72	2,20	0,42	0,78	0,35	1,90	0,74	1,56	0,46	1,00	1,24
10	32,30	30,72	2,18	0,42	0,78	0,35	1,90	0,74	1,56	0,48	1,00	1,24
11	32,30	30,72	2,18	0,40	0,78	0,36	1,90	0,76	1,58	0,48	1,00	1,26
12	32,30	30,72	2,18	0,42	0,78	0,36	1,90	0,76	1,58	0,48	1,00	1,26
13	32,30	30,74	2,16	0,44	0,80	0,36	1,90	0,76	1,60	0,46	1,00	1,28
14	32,30	30,74	2,16	0,40	0,80	0,38	1,90	0,76	1,60	0,46	1,02	1,28
15	32,34	30,74	2,18	0,44	0,80	0,39	1,90	0,78	1,60	0,48	1,02	1,30
16	32,36	30,74	2,18	0,44	0,80	0,39	1,90	0,78	1,60	0,48	1,04	1,30
17	32,32	30,74	2,18	0,46	0,82	0,40	1,90	0,80	1,62	0,48	1,06	1,32
18	32,28	30,74	2,18	0,52	0,84	0,40	1,90	0,80	1,62	0,50	1,06	1,32
19	32,30	30,76	2,18	0,48	0,86	0,40	1,92	0,82	1,62	0,50	1,08	1,32
20	32,34	30,76	2,18	0,52	0,86	0,41	1,92	0,84	1,62	0,50	1,10	1,32
21	32,34	30,78	2,20	0,48	0,86	0,42	1,92	0,84	1,62	0,50	1,10	1,32
22	32,36	30,78	2,22	0,52	0,88	0,42	1,94	0,84	1,62	0,52	1,10	1,34
23	32,36	30,80	2,24	0,54	0,88	0,44	1,94	0,84	1,62	0,54	1,12	1,34
24	32,32	30,82	2,24	0,56	0,88	0,45	1,94	0,86	1,62	0,54	1,14	1,34
25	32,34	30,82	2,22	0,62	0,90	0,45	1,94	0,88	1,62	0,56	1,16	1,36
26	32,34	30,82	2,24	0,62	0,94	0,46	1,96	0,88	1,62	0,58	1,18	1,36
27	32,34	30,82	2,22	0,60	0,94	0,47	1,94	0,88	1,62	0,58	1,20	1,38
28	32,34	30,82	2,26	0,56	0,94	0,47	1,96	0,88	1,62	0,58	1,20	1,38
39	32,34	30,84	2,26	0,64	0,94	0,48	1,98	0,88	1,62	0,60	1,20	1,38
30	32,34	30,84	2,26	0,66	0,96	0,48	2,00	0,90	1,62	0,62	1,22	1,38

Potsdam, den 20. Dezembee 1886. Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1887.

274. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1887 wie folgt festgesetzt sind:

Januar: 1, 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 19., 23., 24, 25., 26, 30.

Februar: 1., 2., 3., 6, 7., 8., 9., 13., 14., 15., 16., 20. 21., 22., 23., 27., 28.

März: 2., 6., 7., 9., 13., 14., 16., 20, 21., 22., 23., 27., 28. 30.

April: 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 18., 19., 20., 24., 25., 27., 28.

Mai: 1., 2., 4., 5., 6., 8., 9., 11., 12., 15., 16., 18., 19, 20., 22., 23, 25., 26., 29., 30., 31.

Juni: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 20., 21., 26, 29.

Juli: 3., 7., 10., 13., 17., 20., 24, 27, 31.

August: 3., 7., 10., 14, 17., 21, 24., 28., 31.

September: 4., 7., 11., 14, 18, 19., 20., 25, 29.

Oktober: 2, 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24, 26., 30. 31.

November: 1., 6, 7., 10., 13., 14., 16, 20., 21., 23., 27., 28., 30.

Dezember: 4., 6., 7., 8., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, dem 21. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Abhaltung eines Jungviehmarktes in der Stadt Friesack.

275. Seitens des Provinzialraths ist die Abhaltung eines Jungviehmarktes in der Stadt Friesack versuchsweise zunächst auf die Dauer von 3 Jahren genehmigt worden. Für das Jahr 1887 ist dieser Markt auf den 22. August angesetzt worden.

Potsdam, den 20. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Die Erhöhung der Schlachtsteuer-Stücksätze in der Residenzstadt Potsdam betreffend.

276. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben mittels Erlasses vom 30. September d. J. auf Grund des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu der Seitens des Bezirksausschusses hierselbst am 9. Juni d. J. ertheilten Bestätigung des Beschlusses der hiesigen Stadtbehörden vom 21. Oktober / 6. November 1885, wonach Behufs Forterhebung der als Gemeindesteuer bestehenden Schlachtsteuer die Stücksätze:

a. für Ochsen und Stiere von 5½ Ctr. auf 350 kg (7 Ctr.),
b. für Kühe und Fersen von 3½ Ctr. auf 225 kg (4½ Ctr.) und
c. für Schweine von 1½ Ctr. auf 100 kg (2 Ctr.)

erhöht werden sollen, ihre Zustimmung ertheilt.

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft. Potsdam, den 9. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Nachtrag zum Statut der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und West-Prignitz.

277. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. v. M. dem in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 1. Juli d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und West-prignitz vom 10. Februar / 1. Juli 1868 die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Potsdam, den 17. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Schluß der kleinen Jagd betreffend.

12. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) wird die Jagd **auf Hasen, Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln** innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von

Sonnabend den 29. Januar 1887

geschlossen.

Potsdam, den 10. Dezember 1886.

Namens des Bezirksausschusses: der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot des Arbeiter-Bezirksvereins „Unverzagt."

157. Nachdem das unter dem 15. Juli auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des Arbeiter-Bezirksvereins „Unverzagt" im V. Reichstagswahlkreise endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet und in Gemäßheit des § 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königl. Kriminal-Kommissarius von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17, hierselbst bestellt worden ist. Hierauf Bezug nehmend werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Ansprüche verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 8. Dezember 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot eines Flugblatts.

158. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Odpowiedz Denuncyjantom" und der Unterschrift: „Redakcyja-Przedswitu", ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

159. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter Berlins!" und dem Schluß „Vorwärts zu rastloser Thätigkeit und zum endlichen befreienden Siege! Hoch lebe die Sozialdemokratie!" Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei in Hottingen-Zürich nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Tarifsätze für das Vorschleuserecht benutzende Dampfschiffe ꝛc. betreffend.

12. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 26. November d. J. III. 13735 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf denjenigen Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe, für deren Benutzung die Abgaben nach dem Tarife vom 27. Dezember 1871 (Ges.-S. 1872 Seite 57 u. ff.) zu entrichten sind, von den das Vorschleuserecht benutzenden Dampfschiffen und ihren Anhängen vom 1. Januar 1887 ab das Anderthalbfache des sie sonst treffenden Tarifsatzes erhoben wird.

Berlin, den 13. Dezember 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

8.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1873—1886 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind.

Dieselben betragen für das Hektoliter im:

Jahre	Niederbarnim zu Berlin		Oberbarnim zu Strausberg a. D.		Westhavelland zu Brandenburg a. H.		Ruppin zu Neu-Ruppin		Ostprignitz zu Wittstock		Westprignitz zu Perleberg		Pritzwalk zu Pritzwalk		Angermünde zu Schwedt a. O.		Teltow zu Berlin		Templin zu Templin		Zauch-Belzig zu Potsdam	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1873	13	30	16	17	15	63	15	93	15	37	16	50	14	93	15	90			15	39	16	—	13	30	14	87	15	37
1874	11	77	13	32	13	47	12	07	13	—	13	29	12	93	12	37			12	39	14	—	11	77	12	52	13	—
1875	11	52	12	36	12	16	12	02	12	28	12	26	11	82	12	22			11	80	13	76	11	52	11	12	12	28
1876	11	66	13	20	13	56	13	72	13	28	13	60	13	94	14	84			13	56	13	88	11	66	13	20	13	28
1877	10	58	11	20	11	52	10	56	11	14	11	02	10	94	10	70			10	32	11	38	10	58	9	80	11	14
1878	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92	8	68			9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
1879	12	16	12	76	12	64	12	14	11	98	12	24	12	38	13	02			12	42	13	14	12	16	10	32	11	98
1880	14	56	15	76	17	46	15	64	15	74	16	32	14	92	15	08			15	34	15	98	14	56	14	52	15	74
1881	13	60	13	44	14	62	13	50	13	14	14	16	13	14	13	56			13	68	14	20	13	60	13	68	13	14
1882	9	82	9	44	10	46	10	80	9	84	10	30	9	38	9	28			9	60	10	30	9	82	8	76	9	84
1883	11	12	10	82	11	68	10	74	10	88	11	16	11	12	10	96			10	28	11	80	11	12	10	74	10	88
1884	9	98	9	88	10	34	10	54	10	32	10	08	10	36	9	52			9	46	10	34	9	98	10	08	10	32
1885	9	90	9	74	9	74	10	74	10	36	10	08	9	70	8	78			9	26	9	84	9	90	10	44	10	36
1886	9	30	9	14	9	34	9	62	9	16	9	54	9	10	8	78			8	94	9	24	9	30	8	28	9	16
in diesen 14 Jahren:	158	71	165	81	172	44	167	46	166	15	170	05	163	58	163	69	—		161	62	173	16	158	71	157	79	166	15
Hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:																						
	14	56	16	17	17	46	15	93	15	74	16	50	14	93	15	90	siehe oben		15	39	16	—	14	56	14	87	15	74
	13	60	15	76	15	63	15	64	15	37	16	32	14	92	15	08			15	34	15	98	13	60	14	52	15	37
	9	44	9	14	9	74	9	62	9	66	9	54	9	10	8	78			9	18	9	30	9	44	8	76	9	66
	9	30	8	58	9	34	9	44	9	16	9	50	8	92	8	68			8	94	9	24	9	30	8	28	9	16
zusammen	46	90	49	65	52	17	50	63	49	93	51	86	47	87	48	44	—		48	85	50	52	46	90	46	43	49	93
bleiben für 10 Jahre	111	81	116	16	120	27	116	83	116	22	110	19	115	71	115	25	—		112	77	122	64	111	81	111	36	116	22
Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente des Jahres 1886 in baarem Gelde zu vergüten ist:	11	18	11	62	12	03	11	68	11	62	11	82	11	57	11	53	—		11	28	12	26	11	18	11	14	11	62

Berlin, den 11. Dezember 1886.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des zu Senftenberg verstorbenen Amtsgerichts-Sekretairs Ferdinand Grundmann die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. C. № 265356 über 1000 M. angeblich vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Clara Hebicht hier, in den Zelten Nr. 20 bei Fräulein von Reuß wohnhaft, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Dezember 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen

24. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24 März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bauer Wilhelm Kolberg zu Glienick bei Zossen die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. D. № 75284 142661 729423 über je 500 M., lit. E № 222044 586504 632374 722855 758678 1013723 1112429 über je 300 M., lit. F. № 199896 über 200 M. angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Kolberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Dezember 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

25. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Kirchenkasse zu Vietz an der Ostbahn die von dem verstorbenen Rittergutsbesitzer Rudolf Harck zu Radorf bei seinen Lebzeiten zu Kautionszwecken hinterlegten Staatsschuldscheine lit. F. № 103921 104100 und 104389 über je 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Pohl zu Landsberg a./W. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Dezember 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Adolf Reim zu Schweidnitz, Reichenbacherstraße Nr. 21, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Littr. D. Nr. 295060 über 500 M. angeblich abhanden gekommen ist Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Reim anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Dezember 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Oeffentliches Aufgebot.

16. Nach Angabe der verwittweten Frau Amtsgerichts-Sekretair Grundmann geb. Hebicht zu Senftenberg N/L. sind während der Krankheit ihres vor Kurzem verstorbenen Ehegatten unter anderen Werthpapieren die Rentenbriefe der Provinz Brandenburg

Litt. A. № 4304 6492 10618 à 3000 M. (1000 Thle),
- B № 306 1179 4480 à 1500 M. (500 Thlr.),
- C. № 8162 à 300 M. (100 Thlr.),
- D. № 2968 à 75 M. (25 Thlr.)

nebst den zugehörigen Coupons und Talons entwendet worden.

Mit Bezug auf die Vorschrift des § 57 № 3 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Derjenige, welcher etwa gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug und spätestens binnen Jahresfrist bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls nach Verlauf der Frist der verwittweten Grundmann der Verlust der in Rede stehenden Rentenbriefe von uns bescheinigt und auf Grund dieser Bescheinigung nach dem fernerweiten Antrage der ꝛc. Grundmann das weitere gerichtliche Aufgebot und die Amortisation der Rentenbriefe veranlaßt werden wird.

Berlin, den 12. Dezember 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von Retourbillets zum bevorstehenden Neujahrsfest.

62. Für den Reiseverkehr zum bevorstehenden Neujahrsfest wird die Erleichterung gewährt, daß die am 31. Dezember d. J. für diesseitige Bahnstrecken

Digitized by Google

sowie nach Stationen anderer Preußischer Staatsbahnen gelösten Retourbillets mit zwei- und dreitägiger Gültigkeitsdauer zur Rückreise noch am Montag den 3. Januar k. J. berechtigen.

Einer Abstempelung dieser Retourbillets vor Antritt der Rückfahrt bedarf es nicht.

Berlin, den 16. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung.

63. Vom 1. Januar 1887 ab werden die nachstehend bezeichneten Vorortzüge auf der Strecke Charlottenburg—Schlesischer Bahnhof—Erkner bezw. Lichtenberg—Friedrichsfelde in folgendem Fahrplan verkehren:

703	705	707	731	733	735				704	706	708	710	738
Vm.	Vm	Vm.	Nm.	Nm	Nm.				Vm.	Vm.	Vm	Vm	Nm.
—	5 39	6 22	6 05	6 17	7 14	Von oben nach unten zu lesen.	Abf. Charlottenburg	Ank. Von unten nach oben zu lesen.	6 55	7 43	8 03	9 10	—
—	5 44	6 26	6 11	6 22	7 19		„ Zoologischer Garten „		6 50	7 39	8 02	9 05	—
—	5 53	6 39	6 23	6 31	7 28		„ Friedrichstraße „		6 41	7 30	7 53	8 56	—
—	5 59	6 47	6 29	6 37	7 34		„ Alexanderplatz „		6 35	7 24	7 47	8 50	an
4 50	6 06	6 57	6 38	6 44	7 43		„ Schlesischer Bahnhof „		6 29	7 18	7 41	8 44	8 42
—	6 11	7 02	6 43	6 50	7 48		„ Stralau-Rummelsburg „		5 59	7 10	7 35	8 38	8 37
—	—	—	6 49	—	—		Ank. Lichtenberg Friedrichsf. Abf.		—	—	—	—	—
—	6 15	7 06	—	6 54	7 52		Abf. Kietz—Rummelsburg Abf.		5 55	7 06	7 31	8 34	8 33
—	6 26	7 17	—	7 05	8 03		„ Sadowa „		5 46	6 56	7 22	8 25	8 24
5 15	6 31	7 22	—	7 11	8 08		„ Cöpenick „		5 41	6 51	7 17	8 20	8 19
5 20	6 36	7 28	—	7 16	8 14		„ Friedrichshagen „		5 34	6 44	7 10	8 11	8 12
an	an	7 34	—	an	8 21		„ Rahnsdorf „		—	6 35	—	8 02	8 03
—	—	7 42	—	—	8 30		Ank. Erkner Abf.		—	6 28	—	7 55	7 56

Von demselben Tage ab wird der um 6 03 Nm. vom Bahnhofe Friedrichstraße nach Sorau abfahrende Personenzug № 13 um 6 50 Nm. in Friedrichshagen zum Absetzen von Reisenden halten.

Berlin, im Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

64. Die Ausnahme-Tarife für den Transport von Steinkohlen und Koks von Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau nach diesseitigen Stationen vom 15. November 1884 und nach Stettin transito seewärts ꝛc. vom 15. Juli 1883 finden fortan auch auf Steinkohlen-Briquets Anwendung.

Berlin, den 17. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau.

76. Am 20. Dezember 1886 tritt der Nachtrag VIII. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau in Kraft. Derselbe enthält:

1) Erweiterung der Spezial-Bestimmungen zu § 50,
2) Aenderungen und Ergänzungen zu den Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger,
3) Giltigkeitstermine der Frachtberechnung für die durch Nachtrag VII. aufgenommenen Stationen der Strecke Trachenberg-Herrnstadt,
4) Aenderung der Schreibweise der Stationsnamen Konojad und Rajmowo und Zusatzbezeichnung „bei Breslau" für die Station Schönborn,
5) Aufnahme der Stationen bezw. Haltestellen der Neubaustrecke Hundsfeld-Trebnitz i. Schl., Groß-Gorzütz, Roggenhausen und Leßen in den direkten Verkehr,
6) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs 1 für Getreide ꝛc, für den Verkehr mit Neumühl-Kutzdorf und für Posen,
7) Verlängerung der Dauer der Giltigkeit des Ausnahme-Tarifs 2 für Blei und Zink ꝛc. für Berlin Ostbahnhof, bis Ende 1887,
8) Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Frachtberechnung für Langeisen, bis Ende 1887,
9) Aenderungen und Berichtigungen zum Haupttarif und zu den Nachträgen.

Die Berechnung der Fracht nach den erhöhten Kilometerentfernungen zwischen Collin-Culmsee und Pleiskehammer-Simonsdorf findet erst vom 1. Februar 1887 ab statt. Exemplare dieses Nachtrages sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, d n 11. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Die Stationen Koluszki und Petrikau der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn betreffend.

77. Mit sofortiger Giltigkeit werden die Stationen Koluszki und Petrikau der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn mit direkten Frachtsätzen für die Wagenladungsklasse A. 2, sowie für die Ausnahme-Tarife 9 (Getreide) und 16 (Kleie) in die Tariftabelle A. des Tarifheftes Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes aufgenommen.

Es betragen:

a. die Schnittsätze für Koluszki pro 100 kg in der Klasse A. 2 47,58 Kopeken und in den Ausnahmetarifen 9 und 16 jedesmal 33,86 Kopeken,

Digitized by Google

b. die Schnittsätze für Petrikau pro 100 kg in der Klasse A. 2 56,73 Kopeken und in den Ausnahmetarifen 9 und 16 jedesmal 39,86 Kopeken.

Bromberg, den 14. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Bekanntmachung.

39. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129) und der Bestimmungen des Privilegiums vom 15. April 1861 kündige ich hiermit

die vierprozentigen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1861,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen und der vierprozentigen Stückzinsen derselben für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1887 erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, in Berlin (Leipzigerplatz 17), gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

a. die vierprozentigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. E. (Privilegium vom 13. Oktober 1873),

b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. F. (Privilegium vom 4. September 1874) und

c. die viereinhalbprozentigen dergleichen Obligationen Lit. D. neue Emission (Privilegium vom 27. März 1872),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, in Berlin (Leipzigerplatz 17), außerdem bezüglich der vorbezeichneten Obligationen Lit. D. und F. bei M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und ferner bezüglich der Obligationen Lit. F. bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere **letzte** Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister Scholz.

* * *

Nachdem durch vorstehende Bekanntmachungen für die in denselben bezeichneten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen die Frist zum Umtausch bis zum 31. Dezember d. J. verlängert worden, machen wir darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. der Umtausch unter folgenden Bedingungen angeboten ist:

a. für die umzutauschenden Obligationen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt,

b. den Inhabern werden die umzutauschenden Obligationen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeits-Termine belassen, also die Magdeburg-Halberstädter Obligationen von 1861 bis zum 1. Ok-

Digitized by Google

tober 1887, die Berlin-Potsdam-Magdeburger Obligationen Lit. D. E. und F. bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot jetzt noch annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung **bis einschließlich den 31. Dezember** d. J. schriftlich oder mündlich **bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Berlin und zwar Berlin-Lehrte auf dem Lehrter Bahnhofe und Berlin-Magdeburg auf dem Potsdamer Bahnhofe** unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Außer den Obligationen selbst ist ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das einr Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Die Auszahlung der nicht zum Umtausch angemeldeten Obligationen erfolgt nur bei den in vorstehenden Bekanntmachungen des Herrn Finanzministers genannten Einlösestellen vom 1. Juli 1887 ab. Die Obligationen nebst Zinsscheinen und Talons sind mittelst Verzeichnisses in einem Exemplar unter Angabe der etwa fehlenden Zinsscheine, der Nummern und des Nennwerthes der Obligationen, für jede Gattung der letzteren besonders, einzureichen.

Magdeburg, den 29. November 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

26. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses Jüterbog-Luckenwalde'schen Kreises auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Guts- resp. Gemeindebezirks-Veränderung.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Büdner-Grundstück Band I. Blatt № 30 des Grundbuchs der Gemeinde Hohen-Ahlsdorf. Bezeichnung des bisherigen Gemeindebezirks: Gemeindebezirk Hohen-Ahlsdorf. Bezeichnung des künftigen Gemeindebezirks: Gutsbezirk Hohen-Ahlsdorf.

Jüterbog, den 16. Dezember 1886.

Der Kreis-Ausschuß
Jüterbog-Luckenwalde'schen Kreises.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind an Stelle des bisherigen Amtsvorstehers Krause zu Birkenwerder, welcher das Amt niedergelegt hat, der bisherige Stellvertreter Rentier Schrell daselbst und an dessen Stelle der Direktor Pernet daselbst zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXXVI. Birkenwerder ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind an Stelle des Rittergutsbesitzers Buchholz zu Cossenblatt, welcher den Bezirk verläßt, der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Schumacher zu Tauche, und an dessen Stelle der Gutsbesitzer Symons zu Giesensdorf vom 1. Januar künft. Jahres ab zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XVII. Cossenblatt ernnant worden.

Dem Fürstbischöflichen Delegaten Herrn Propst Aßmann ist die Erlaubniß zur Fortführung der Elementar-Mädchenschule des Frauen-Vereins zur Erziehung katholischer Waisenkinder in Berlin, Lindenstraße Nr. 39, ertheilt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Krausnick Karl Otto Ferdinand Wildelau ist zum Pfarrer der Parochie Erkow, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Bellin, Diözese Königsberg N.-M. II., Karl Eduard Friedrich Helmuth Leesch ist zum Pfarrer der Parochie Schlenzer, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Ruhlsdorf Wilhelm Julius Hermann Fahrendholz ist zum Pfarrer der Parochie Grünthal, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Rudolf Georg Alfred Thaer in Berlin ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde in Charlottenburg, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hermann Wilhelm Theodor Granzin ist zum Pfarrer der Parochie Gollwitz, Diözese Dom-Brandenburg, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handelsregisters ꝛc. betreffend.

Die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register-Sachen werden für die Amtsgerichtsbezirke Lychen, Templin und Zehdenick im Jahre 1887 wie bisher, bei dem Amtsgericht in Templin bearbeitet und die Eintragungen im Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsenzeitung und im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Templin, den 15. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Die die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Jahre 1887 durch den Reichsanzeiger, durch die Berliner Börsen-Zeitung und das Kreisblatt für das Westhavelland, dagegen werden die Eintragungen in das Zeichen- und Musterregister lediglich durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Rathenow, den 16. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht I.

Digitized by Google

Die Veröffentlichung der Eintragungen in dem Handels- und Genossenschafts-Register für die Amtsgerichtsbezirke Wriezen, Freienwalde a. O. und Strausberg erfolgt während des Jahres 1887 durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen im Muster- und Marken-Register erfolgt nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Wriezen, den 15. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

Für das Geschäftsjahr 1887 werden die Gerichtstage in Gramzow wie folgt festgesetzt:

4. bis 5. Januar, 1. bis 2. Februar, 1. bis 2. März, 5. bis 6 April, 10. bis 11. Mai, 7. bis 8. Juni, 5. bis 6. Juli, 4. bis 5. Oktober, 1. bis 2 November, 5. bis 6. Dezember.

Der zweite Terminstag ist zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Anträgen in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, sowie von Verhandlungen in Grundbuchsachen (auch Auflassungen) und für die Aufnahme sonstiger Anträge bestimmt.

Angermünde, den 15. Dezember 1886.

Königl Amtsgericht.

Unterrichtskurse für praktische Landwirthe.

An der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule werden, wie in den Winterhalbjahren 1884/85 und 1885/86, so auch im gegenwärtigen Semester Unterrichtskurse für praktische Landwirthe stattfinden. In der gegenwärtig für die Landwirthschafe schwierigen Zeit erscheint es ganz besonders erforderlich, alle Hülfsmittel zusammenzufassen, welche wirthschaftlich mit Aussicht auf praktischen Erfolg in Betracht kommen können. Mehr als bisher ist es in Folge der drückenden Konkurrenzverhältnisse geboten, Nichts unversucht zu lassen, wodurch die zur Verfügung stehenden Mittel in ihrer ökonomischen Wirkung gesteigert und wirthschaftlich zweckmäßiger verwerthet werden können. Die von der landwirthschaftlichen Hochschule ins Leben gerufenen Unterrichtskurse sind dazu bestimmt, dem in der Praxis seiner Berufsthätigkeit stehenden Landwirth die Möglichkeit zu gewähren, sich auf dem Gebiete der neueren wissenschaftlichen Forschungsresultate und der bezüglichen praktischen Erfahrungen auf dem Laufenden zu erhalten und die für die Initiative auf praktischem Gebiete nothwendigen Anregungen zu empfangen, welche unter dem Druck des Lebens und der Betriebsverhältnisse nicht selten verloren gehen und fehlen. Eine gewisse Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der Landwirthschafts-Wissenschaft ist für die fruchtbringende Theilnahme an diesen Kursen vorauszusetzen, da dieselben in kurzer Zeit ein volles Bild über den gesammten Umfang der bezüglichen Wissenszweige nicht zu geben vermögen, sondern an die allgemeinen Grundlagen derselben anknüpfend sich über die neueren Ergebnisse und Fortschritte sowie besonders wichtige Fragen und Aufgaben der Gegenwart verbreiten. Der bisherige Besuch der Kurse ist ein befriedigender gewesen und derselbe läßt darauf schließen, daß das Bedürfniß, mit der Wissenschaft in Verbindung zu bleiben, in weiteren Kreisen mehr und mehr zur Anerkennung gelangt. Die Betheiligung bezog sich nicht nur auf die benachbarten norddeutschen Gegenden, sondern auf zum Theil entfernte Distrikte unseres Vaterlandes und über die Grenzen desselben hinaus. Die Regierung eines auswärtigen Staates hatte im vergangenen Wintersemester sogar zwei besondere Deputirte entsendet, um von der bezüglichen Einrichtung eingehend Kenntniß zu erhalten. Wie im vergangenen Jahre sind die Kurse wiederum auf den Monat März, jedoch einige Tage früher, verlegt worden, um jede Kollision mit den Semestervorträgen für die Studirenden zu vermeiden und den kundgegebenen Wünschen entsprechend möglichst die Vormittags- und Mittagsstunden zu den Vorträgen und Uebungen verwenden zu können. Die Unterrichtskurse für praktische Landwirthe werden am Dienstag den 1. März 1887 beginnen und am Donnerstag den 10. März geschlossen werden. Zur Theilnahme an denselben ist Jeder berechtigt, der sich bei dem Rechnungsrath Müller im Sekretariat der landwirthschaftlichen Hochschule meldet und unter Nennung seines Namens und seiner persönlichen Verhältnisse das Unterrichts-Honorar für die von ihm gewählten Vorträge entrichtet. Wünschenswerth — wenn auch nicht Bedingung für die Theilnahme an den Kursen oder zu derselben definitiv verpflichtend — ist eine vorgängige schriftliche oder mündliche Meldung mit Bezeichnung der Vorträge, welche der Betreffende anzunehmen wünscht. Die Meldungen werden im Sekretariat, Invalidenstraße No. 42, entgegengenommen. An dasselbe sind auch alle etwaigen Anfragen in Betreff der Unterrichtskurse zu richten.

Folgende Vorträge werden angemeldet: 1) Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: a. Standpunkt, Aufgaben und Ziele der deutschen Viehzucht überhaupt und ihrer einzelnen Zweige insbesondere. (8 Stunden), b. die Beurtheilung der Thiere und die Methoden des Preisrichtens auf landwirthschaftlichen Thierausstellungen. (3 Stunden.) 2) Professor Dr. Orth: Ueber die neuesten Fortschritte in der Verwendung des Stalldüngers und der käuflichen Dungstoffe. (8 Stunden.) 3) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: a. Ausnutzung der Gewässer durch Fischzucht. (4 Stunden), b. Anbau und Pflege des Getreides. (4 Stunden) 4) Dr. Grahl: a. Kartoffelkultur. (6 Stunden), b. Moorkultur. (12 Stunden.) 5) Dr. Lehmann: a. Bedeutung, Entwickelung und Anwendung landwirthschaftlicher Fütterungsnormen. (8 Stunden), b. Ausgewählte Kapitel über Molkereiwesen (Kritik der besten Centrifugensysteme. Die Verwerthung der Magermilch. Bereitung von Magerkäse ohne und mit Zusatz von Fett. Die Untersuchungsmethoden der Milch. (6 Stunden.) 6) Ingenieur Schulte: a. Feldbahnen (3 Stunden), b. Kartoffelernte-Maschinen. (3 Stunden.) 7) Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. (10 Stunden.)

Digitized by Google

8) Professor Dr. Kny: Einführung in den Gebrauch des Mikroskops (12 Stunden.) 9) Professor Dr. Frank: Wichtige und neue Pflanzenkrankheiten. (6 Stunden.) 10) Professor Dr. Wittmack: Die neuesten Fortschritte in der Botanik und ihre Anwendung auf die Praxis. (6 Stunden.) 11) Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: Spectral-Analyse (mit Experimenten). (2 Stunden) 12) Professor Dr. Gruner: a. die Bonitirung des Bodens (3 Stunden), b. die mineralischen Düngemittel und ihre landwirthschaftliche Verwerthung (3 Stunden), c. die geologischen Verhältnisse des norddeutschen Flachlandes und die geologisch-agronomische Kartirung. (2 Stunden.) 13) Professor Dr. Börnstein: a. das Wetter und seine Voraussagung (8 Stunden), b. die elektrische Uebertragung von Arbeitskraft. (Experimental-Vortrag.) (1 Stunde.) 14) Professor Dr. Zuntz: Ueber neuere thierphysiologische Forschungen und ihre Bedeutung für die Praxis. (6 Stunden.) 15) Professor Dr. Schmoller: Ueber die landwirthschaftliche Krisis. (4 Stunden.) 16) Professor Dr. Alex. Müller: Die Behandlung der hauswirthschaftlichen Abfälle in Rücksicht auf Gesundheitspflege, Landwirthschaft und Industrie. (Private und öffentliche Reinhaltung.) (6 Stunden.) 17) Dr. C. Weigelt: Ueber Mostbehandlung, Weinbereitung und Weinfälschung. (6 Stunden)

Berlin, den 13. Dezember 1886.

Der Rektor der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johannes Etter, Schirmflicker und Sennr,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Urnäsch, Bezirk Herisau, Kanton Appenzell, Schweiz,	schwerer Diebstahl im Rückfall, 2¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. Juni 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	28. August 1886.
2	Josef Bendszus, Arbeiter,	geboren am 25. April 1854 zu Neustadt, Bezirk Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Gardom bei Neustadt,	1 schwerer und 3 einfache Diebstähle (1¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Juli 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	9. Septemb. 1886.
3	Jonas Morgenlaender, Handelsmann,	geboren am 18. September 1854 zu Tarnobrzeg, Kreis Rzeszow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (3½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Mai 1883),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	11. November 1886.
4	Nikolaus Host, Bierbrauer,	geboren am 24. Dezember 1849 zu Dürningen, Bezirk Straßburg, Elsaß-Lothringen, wohnhaft zuletzt in Zabern, ebendaselbst, durch Option Franzose,	Widerstand gegen die Staatsgewalt (1 Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 30. März 1886),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. November 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Nagel, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1839 zu Breitenau, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. November 1886.
2	Josef Katzer, Arbeiter,	geboren am 20. Mai 1853 zu Nieder-Heidisch, Bezirk Grulich, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4	5.	6
3	Ernst Sperlich, Müllergesell,	geboren am 16. Juni 1858 zu Gurschdorf, Oestrreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	12. November 1886.
4	Lars Rudolf Kullin, Cigarrenarbeiter,	geboren am 14. Juli 1863 zu Malmö, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall und Obdachlosigkeit,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	3. November 1886.
5	Franz Senft, Kaminkehrergesell,	geboren am 6. Juli 1856 zu Szegedin, Ungarn, ortsangehörig zu Klecan, Bezirk Carolinenthal, Böhmen,	Landstreichen und Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, und Ruhestörung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	7. Oktober 1886.
6	Johann Wencker, Schneidergesell,	geboren am 7. Mai 1836 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig zu Charleroi, ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	9. Oktober 1886.
7	Josefa Ruzek, geb. Peterka, verwittwete Tagelöhnerin,	geboren 1846 zu Humpoletz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, ortsangehörig zu Slawnie, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch falschen Zeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	18. Oktober 1886.
8	Ferdinand Frolic, Hutmacher,	18 Jahre, geboren zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Huree, ebendaselbst,	Betteln mit Waffen und verbotene Waffenführung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	21. Oktober 1886.
9	Anton Rendl, Tagelöhner,	23 Jahre, geboren zu Leibo, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Cihan, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
10	Franz Hanslic, Tagelöhner,	geboren am 2. Februar 1868 zu Großtichau, Böhmen, ortsangehörig zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	27. Oktober 1886.
11	Andreas Novotny, Tagelöhner,	geboren 1865 zu Alt-Prachnian, Bezirk Leede, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	4. November 1886.
12	Nikolaus Biller, Weber und Bahnarbeiter,	geboren 1850 zu Hall, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	5. November 1886.
13	Nikolaus Louis, Knecht,	geboren am 12. Dezember 1850 zu Dieuard, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. November 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3.	4.	5.	6
14	Josef Kurniava, Arbeiter,	geboren im Januar 1852 zu Charnydunajecz, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	19. November 1886.
15	Marie Krause, gen. Trappe, ledige Dienstmagd,	geboren im Oktober 1831 zu Johannesberg, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	20. November 1886.
16	Georg Müller, Tagelöhner,	geboren im Juni 1844 zu Lubant, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Berufs-Beleidigung, Landstreichen, Betteln, Erregung ruhestörenden Lärms,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	8. Oktober 1886.
17	Ferdinand Wilk, Tuchmacher,	geboren am 30. Mai 1865 zu Prichovic, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	intellektuelle Urkundenfälschung, Bannbruch und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	21. Oktober 1886.
18	Franz Stengl, Bäckergesell,	26 Jahre, geboren zu Hirschbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Prwosten, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen, verbotenes Waffentragen und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	29. Oktober 1886.
19	Theresia Franziska Böhm, Dienstmädchen,	geboren am 9. März 1858 zu Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedenebruch und Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. November 1886.
20	Rudolf Baumann, Spengler,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schafisheim, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	17. November 1886.
21	Numa Jerour, Arbeiter,	geboren am 19. Juli 1864 zu Cheffonds, Departement Haute-Marne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	10. November 1886.
22	Emil Johann Foncier, Tagner,	geboren am 22. August 1840 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. November 1886.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53. Den 31. Dezember **1886.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

General-Consulat für Schweden und Norwegen betreffend.

278. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Schwedisch-Norwegischen General-Consul Eduard Schmidt in Berlin neben dem Stadtkreise Berlin die Provinz Brandenburg als Amtsbezirk zugewiesen worden ist.

Potsdam, den 22. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Herausgabe eines Gemeindelexikons für das Königreich Preußen.

279. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern wird von dem Königlichen statistischen Büreau auf Grund der bei der letzten Volkszählung gewonnenen Materialien eine neue Auflage des „Gemeindelexikons für das Königreich Preußen" vorbereitet, welche binnen Kurzem in einzelnen Heften für jede Provinz der Oeffentlichkeit übergeben werden soll. Die neue Auflage wird in tabellarischer Form, nach Regierungsbezirken und Kreisen geordnet, neben den Angaben über die Bevölkerungsziffern, die konfessionellen Verhältnisse, die Zahl der Wohngebäude u. s. w. auch über die Zugehörigkeit der einzelnen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke zu den verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, sowie zu den Landwehrbataillonen und den Kirchspielen die erforderlichen Mittheilungen enthalten und außerdem für jede Kommunaleinheit deren Areal, die land- und forstwirthschaftlich genutzte Fläche mit Unterscheidung der Hauptkulturarten und die durchschnittlichen Grundsteuerreinerträge der letzteren übersichtlich nachweisen. Bei dieser Reichhaltigkeit seines Inhaltes wird das Gemeindelexikon ein besonders wichtiges und werthvolles Hülfsmittel für den geschäftlichen Gebrauch und Verkehr bilden. Ich kann die Anschaffung desselben den Behörden nur empfehlen. Der Preis des Heftes für die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg beträgt 4 Mark, derjenige des Gesammtwerkes 40 Mark.

Potsdam, den 20. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Aufhebung einer Schiffahrtssperre.

280. Die in meiner Bekanntmachung vom 9. Oktober d. J. (Amtsblatt S. 467) unter 5 angeordnete Schiffahrts- und Flößereisperre der Brandenburger Stadtschleuse wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 23. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betreffend.

281. Dem zufolge Beschlusses der Generalversammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 2. März d. J. von der dazu constituirten Commission angenommenen, Seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierung unter dem 9/20. November d. J. bestätigten Zusatz zum Abschnitt IV. des Gesellschafts-Statuts, welcher lautet:

„Artikel 37a.

An den Verhandlungen der General-Versammlungen können, wie bisher, alle Societätsmitglieder theilnehmen; für ihre Stimm- und Wahlberechtigung darin bleiben die Bestimmungen Art. 32 des Statuts maßgebend.

Um ein allgemeineres Interesse für die Verhandlungen der General-Versammlungen herbeizuführen, werden für die Folge aus allen Theilen des Rayons der Anstalt Bezirks-Delegirte zu denselben gewählt. Zu diesem Zweck ist der Rayon in 30 Bezirke getheilt. Die in diesen Bezirken befindlichen Institutsgenossen werden einige Zeit vor den jedesmaligen General-Versammlungen zu Vorversammlungen eingeladen, worin sie zunächst mit den für die Verhandlungen der Generalversammlungen intimirten Gegenständen bekannt gemacht werden, und sodann durch einfache Mehrheit der Stimmen einen Delegirten — für den Fall seiner Behinderung auch einen Substituten — für das nächste Geschäftsjahr, wählen, welcher in den darin vorkommenden General-Versammlungen seinen Bezirk nach bestem Ermessen vertritt.

Wegen seines Stimm- und Wahlrechts bewendet es bei den Bestimmungen Art. 32 des Statuts. Delegirte und Substituten sind wieder wählbar; Mitglieder des Directorii und der Revisions-Committe können nicht zu Delegirten gewählt werden. Das Ergebniß der Wahl ist der Kasse anzuzeigen.

Den Delegirten werden die Kosten der Reise zu den General-Versammlungen aus der Gesellschaftskasse mit 10 Pf. pro Kilometer der Entfernung seines Wohnortes von Neubrandenburg sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise vergütet, und erhält er außerdem eine Diät von 12 M. für jeden Geschäfts- oder Reisetag.

Die Bezirksversammlungen werden das erste Mal von den Mitgliedern des Direktoriums ein-

Digitized by Google

berufen und geleitet; demnächst aber geschieht dies von den Delegirten.

Die in einem Bezirk wohnenden Societätsmitglieder sind ohne Berücksichtigung der Höhe ihrer Versicherungen zur Theilnahme an den Bezirksversammlungen und der darin zu beschaffenden Delegirtenwahl berechtigt.

Durch Bevollmächtigte können sie ihr Stimmrecht nicht ausüben."

wird die in der Concession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 14. Dezember 1886.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. von Jastrow.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 9526.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschafts-Statut nach der Bekanntmachung vom 1. März 1868 im Amtsblatt Stück 10 S. 71 für 1868 diesem Stücke beigefügt und die Abänderungen zu dem Statut durch die Bekanntmachungen vom 15. Juli 1872, Stück 30 S. 227, vom 30. Oktober 1875 Stück 45 S. 365, vom 3. Juli 1879 Stück 28 S. 286, vom 24. Juni 1881 Stück 26 S. 258, vom 12. Juli 1883 Stück 29 S. 250 und vom 1. Juli d. J. Stück 28 S. 308 des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 24. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ermittelung der Ernteerträge im Jahre 1886 betreffend.

282. Zu Folge Erlasses der Herren Minister des Innern und bezw. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 10. Oktober d. J. findet auch für das Jahr 1886 eine Ermittelung der Ernteerträge statt, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1886 wirklich geerntete Menge von Bodenprodukten zu gewinnen.

Die Ermittelung wird in der zweiten Hälfte des Monats Februar k. J. vorgenommen.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Ernteermittelungen spreche ich die Hoffnung aus, daß eine allseitige bereitwillige Mitwirkung zur Beschaffung des Materials erfolge, und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen Landwirthe und ansässige Ortseinwohner durch freiwillige Beihülfe bei den event. zu bildenden Schätzungs-Kommissionen für sorgsame und pünktliche Ausfüllung der Erhebungsformulare Sorge tragen werden.

Potsdam, den 24. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

283. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Görlsdorf im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 23. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

160. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift Z Pola Walki Ksiazeczka Pierwsza Genewa Wydawnictwo „Walki Klas" Organizacyja „Proletaryjat". W. Drukarni Przedswitu-Imprimerie de l'Aurore 1886 nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblattes.

161. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in Form eines Flugblattes gedruckte, aus 5 Strophen bestehende Gedicht „Weihnachtslied des Verfolgten" mit der Schlußbemerkung „Der Ueberschuß ist als Weihnachtsfreude für die Familien der aus Berlin Ausgewiesenen bestimmt. 20 Pf." Ohne Angabe des Verfassers, des Druckers und Verlegers nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 22. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

162. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 80 Seiten umfassende nichtperiodische Druckschrift: „Acht Jahre hinter Schloß und Riegel", Skizzen aus dem Leben Johann Most's. Von Anonymus Veritas. New-York 1886. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 22. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Malta.

18. Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach Malta versandt werden. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für jedes Packet 2 Mark. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 23. Dezember 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Neue Verkehrsanstalten mit Rohrpostbetrieb.

60. Am 2. Januar 1887 treten in Berlin zwei neue Rohrpostämter in Wirksamkeit, welche bei den Postämtern № 34 (Frankfurter Allee) und № 35 (Potsdamerstraße) eingerichtet sind. Diese Anstalten

Digitized by Google

sind für den Telegramm- und Rohrpostverkehr täglich von 7 Uhr Morgens im Sommerhalbjahre und von 8 Uhr Morgens im Winterhalbjahre bis 10 Uhr Abends geöffnet.

Berlin C., den 24 Dezember 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen

17. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 26. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 148 Stück, und zwar die Nummern:

5 209 756 802 1099 1335 1684 1699 2124 2369 2415 2595 2723 2738 2970 3068 3077 3484 3627 3697 3720 3761 3818 3905 4219 4377 4726 4856 4932 5191 5225 5247 5264 5372 5400 5665 5835 5926 6093 6108 6146 6286 6454 6479 6719 6915 6923 7137 7356 7372 7504 8023 8164 8267 8394 8491 8519 8538 8654 8663 9203 9476 9495 9965 10015 10631 10656 10821 10822 10872 11057 11074 11160 11674 11717 11767 11775 11836 11861 12039 12382 12412 12431 12555 12566 12615 12732 12739 12781 12789 13014 13143 13334 13550 13570 13768 13826 14006 14228 14452 14456 14506 14555 14622 14681 14900 14971 14993 15075 15097 15131 15245 15301 15309 15445 15511 15787 15867 15916 16012 16209 16393 16425 16510 16587 16746 16768 16898 16925 16999 17009 17159 17187 17343 17488 17524 17575 17647 17651 17654 17719 17741 17845 17959 18199 18207 18235 18266.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 52 Stück, und zwar die Nummern:

102 297 548 766 952 1057 1091 1093 1202 1219 1411 1559 1736 2075 2182 2186 2539 2609 2646 3660 3690 4020 4038 4640 4769 4797 4808 4960 5040 5053 5225 5297 5377 5422 5521 5560 5633 5688 5711 5746 5792 5828 5964 5992 6102 6243 6317 6410 6445 6633 6728 6747.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 193 Stück, und zwar die Nummern:

141 293 370 430 454 518 537 597 639 934 991 1365 1465 1577 1617 1640 1796 1806 2258 2321 2503 2520 2698 3062 3465 3485 3545 3663 3939 4014 4157 4333 4359 4448 4514 4987 5029 5130 5251 5260 5499 5532 5578 5612 5836 5881 6200 6481 6620 6729 6796 7114 7270 7385 7390 7527 7568 7623 7827 8006 8023 8211 8352 8443 8580 8808 8990 9094 9097 9170 9197 9246 9580 9585 9672 9786 9801 9916 10092 10196 10332 10418 10433 10490 10741 10744 10932 10995 11049 11103 11182 11267 11377 11452 11474 11558 11562 11853 12130 12560 12612 12793 12838 12963 13304 13313 13414 13435 13574 13787 13956 14011 14156 14372 14453 14541 14836 15152 15168 15248 15310 15537 15989 16051 16345 16349 16483 16728 17217 17319 17328 17360 17376 17515 17690 17729 17933 18110 18153 18236 18277 18414 18787 18842 18954 18986 18996 19010 19035 19046 19299 19330 19358 19415 19437 19455 19562 19606 19643 19899 20048 20104 20262 20662 20771 20821 20874 20965 21139 21326 21382 21620 21690 21817 21871 21953 22667 22732 22783 22805 22839 22877 22905 23098 23142 23389 23636 23802 23867 23868 23919 23952 23970.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 161 Stück, und zwar die Nummern:

8 280 329 496 579 757 1020 1060 1272 1380 1388 1459 1509 1722 1867 2059 2359 2419 2430 2629 3003 3006 3059 3176 3335 3535 3537 3596 3916 3951 3973 3996 4270 4347 4368 4461 4588 4989 5131 5378 5568 5656 5822 6099 6205 6872 6915 7036 7054 7342 7400 7645 7677 7699 7811 7822 7825 8058 8083 8416 8464 8609 8768 8792 8825 8886 9053 9069 9446 9618 9654 9766 9910 9978 9983 10077 10100 10188 10491 10517 10543 10717 10730 10748 10750 10893 11037 11116 11353 11393 11546 11549 11799 11852 12222 12291 12489 12514 12548 12701 12758 12848 13119 13237 13348 13387 13526 13584 13655 13708 13887 13950 14058 14143 14218 14238 14264 14382 14477 14684 14892 14992 15025 15125 15614 15653 16164 16170 16172 16334 16388 16452 16536 16611 16718 16824 16872 17022 17077 17097 17154 17168 17235 17325 17348 17392 17556 17557 17615 17722 17755 17807 17881 17916 17961 18014 18150 18209 18235 19072 19534.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 10—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, **vom 1. April k. J. ab** an den Wochentagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verfahren mit dem Schlusse des Jahres 1897 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 15. November 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

15. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 7. August 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Herwsdorf** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 1550720,6 qm, geschrieben: eine Million fünfhundertfünfzigtausendsiebenhundertundzwanzig, Sechs Zehntel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Königswusterhausener Forst, Groß-Köris, Klein-Besten und Pätz im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

16. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 25. August 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Willis-Glück** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 000 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertachtundachtzigtausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Klein-Besten, Groß-Besten und Körbiskrug (Vorwerk) im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

17. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 5. Oktober 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Callinchen** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Mozen, Königs-Wusterhausener Forst, Groß-Köris, Klein-Besten und Pätz im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

18. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 25. August 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Krummensee** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e f g. h. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188000 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertachtundachtzigtausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Groß-Besten, Gallun (Gemeinde und Gut), Mozen und Callinchen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnuug der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

19. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 5. Oktober 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Andresel** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e f. g. h. i. k. l. m. n. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2154370 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertvierundfünfzigtausenddreihundertundsiebzig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen

Digitized by Google

Motzen, Klein-Besten, Königswusterhausener Forst, Groß-Köris und Pätz im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20 Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

20. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 7. August 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Elasdorf** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b. c. d. e f. g h. i k. l. m. n. o. p. a. bezeichnet ist und welches, einen Flächeninhalt von 1 587 087,6 qm, geschrieben: eine Millionenfünfhundertsiebenundachtzigtausendsiebenundachtzig Sechs Zehntel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Königswusterhausener Forst, Motzen, Klein-Besten, Groß-Köris und Pätz im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

21. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 5. Oktober 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Johannisthal** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f g. h. i. k. l. m. n. o. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2189000 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Motzen und Klein-Besten im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

22. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 5. Oktober 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Guffow** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Motzen, Klein-Besten, Groß-Besten und Gallun (Gut) im Kreise Teltow des Regierungs-Bezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

23. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 3 August 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Eichholz** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Königs-Wusterhausener Forst, Groß-Köris und Teupitz (Gut) im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

Digitized by Google

24. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 5. Oktober 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Tablow** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b c. d. e. f. g h. i. k. l. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Klein-Besten, Groß-Besten, Krummensee und Gallun (Gut) im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a/S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

25. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 25. August 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Joffen** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b c d e. f. g. h a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 187 945,7 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend neunhundertfünfundvierzig sieben Zehntel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Groß-Besten, Gallun (Gemeinde und Gut), Motzen und Mittenwalde im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a/S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

26. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 3. August 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Prieros** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188000 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertachtundachtzigtausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Königs-Wusterhausener Forst, Groß-Köris und Pätz im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a/S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

27. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 3. August 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Birkholz I.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Königs-Wusterhausener Forst, Groß-Köris, Pätz und Klein-Besten im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

28. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 3. August 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Dolgenbrodt** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c d a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2185115 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertfünfundachtzigtausendeinhundertundfünfzehn Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Königswuster-

Digitized by Google

hausener Forst, Groß-Köris und Teupitz (Gut) im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergeevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

29. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

„Auf Grund der am 25. August 1886 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Mittenwalde** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 185 535,4 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertfünfundachtzigtausendfünfhundertfünfunddreißig Vier Zehntel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Groß-Besten, Gallun (Gemeinde und Gut), und Krummensee im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergreviebeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 20. Dezember 1886.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Rumänisch-Deutschen Gütertarife.

65. Mit dem 1. Januar 1887 gelangt zum Rumänisch—Deutschen Gütertarife Theil II. und III. (Heft 1, 2 und 3) je ein neuer Nachtrag zur Einführung.

Die Nachträge enthalten: Ergänzungen der Nomenclatur des Ausnahmetarifs 3B. (Eisen und Stahl), anderweite ermäßigte, sowie neue Frachtsätze des Ausnahmetarifs № 9 für Zucker in Mengen von 5000 und 10 000 kg, neue Ausnahmetarife für Wein und Spiritus in Mengen von 5000 kg, einen neuen Ausnahmetarif für Knochen in Mengen von 10 000 kg von Stationen der Rumänischen Eisenbahnen nach Ratibor, Aufhebung von Frachtsätzen für die Stationen Hof, St. Egidien und Rottwerndorf der sächsischen Staatsbahn, sowie Ringelheim der ehemaligen Braunschweigischen Eisenbahn (mit Giltigkeit vom 15. Februar 1887), Aufnahme neuer Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau in den Tarif, sowie einige Berichtigungen.

Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen Breslau N. M., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a. O, Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 20. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staatsschuldverschreibungen.

24. Die Inhaber

1) derjenigen vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) derjenigen vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

welche zum Zweck des Umtausches gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gemäß der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Mai 1886 abgestempelt sind, werden hierdurch aufgefordert, die bezeichneten Prioritäts-Obligationen nebst Talons und Kupons № 3 bis 20 **vom 3. Januar 1887 ab** zur Empfangnahme des Nennbetrages der Obligationen in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe mit dazu gehörigen Kupons über Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 ab schriftlich oder mündlich, im ersteren Falle porto- und bestellgeldfrei, bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu **Erfurt** oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu **Berlin — Askanischer Platz 5** — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu **Dessau, Halle a. S., Weißenfels** und **Cassel B.-M.** einzureichen.

Den Einlieferern der abgestempelten Prioritäts-Obligationen wird zunächst eine Interimsquittung ertheilt, gegen deren Wiederablieferung später die Aushändigung der Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nebst zugehörigen Zinskupons erfolgt. Für etwa fehlende Zinskupons zu den eingereichten Prioritäts-Obligationen ist der Werth derselben baar niederzulegen.

Zum Zwecke des Umtausches sind Stücke von 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. ausgefertigt worden. Wünsche auf Gewährung von Apoints bestimmter Höhe werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Den einzureichenden Prioritäts-Obligationen ist ein Umtausch- (Nummer-) Verzeichniß, zu welchem Formulare von den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt

Digitized by Google

werden, **für die erste Emission und Lit. B. getrennt**, beizufügen.

Umtausch- (Nummer-) Verzeichnisse anderer Form können nicht angenommen werden.

Erfurt, den 22. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staats-Schuldverschreibungen.

40. Die zum Umtausch gegen Schuldverschreibungen der 3½ % konsolidirten Preußischen Staats-Anleihe abgestempelten

4%igen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen vom Jahre 1851,

4%igen Magdeburg-Wittenberge'sche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen vom Jahre 1850,

4%igen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. und

4%igen Braunschweigischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen vom Jahre 1881

sind mit den Zinsscheinen über die vom 1. Januar 1887 ab laufenden Zinsen, sowie mit Talons

vom 3. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg,

welche den Umtausch bewirkt, einzureichen.

Bei der genannten Kasse werden auch diejenigen Obligationen, welche nicht zum Umtausch abgestempelt und daher zur Rückzahlung gekündigt sind, vom gleichen Zeitpunkt ab gegen Einlieferung der Stücke nebst Talons und Zinsscheinen über die Zinsen vom 1. Januar 1887 ab zum Nennwerth eingelöst.

Fehlen bei den zum Umtausch kommenden Obligationen Zinsscheine, so ist der Baarbetrag derselben bei Empfangnahme der Staatsschuldverschreibungen, welche mit Zinsscheinen vom 1. Januar 1887 ab laufend ausgehändigt werden, einzuzahlen oder bei Einsendung der Obligationen durch die Post der Postsendung beizufügen. Fehlen bei den zur Rückzahlung kommenden Obligationen Zinsscheine, so wird der Betrag vom Nennwerth gekürzt. Außer Cours gesetzte Obligationen müssen vor Einlieferung wieder in Cours gesetzt werden.

Die zum **Umtausch abgestempelten** Obligationen können auch

bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (auf dem Potsdamer Bahnhof), zu Halberstadt und zu Braunschweig

zur Vermittelung des Umtausches eingereicht werden.

Die Einreichung der umzutauschenden Obligationen hat mittelst eines Verzeichnisses, in welches dieselben in aufsteigender Nummerfolge einzutragen sind, zu erfolgen. Dieser Nummerfolge entsprechend müssen die Obligationen und Zinsscheine geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welchem die Anzahl der Stücke und der Name des Einlieferers anzugeben ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen vom 30. Dezember d. J. ab unentgeltlich verabfolgt. Ueber die eingereichten umzutauschenden Obligationen und Zinsscheine werden, falls der Umtausch nicht Zug um Zug erfolgen kann, von den annehmenden Kassen Empfangsbescheinigungen aufgestellt, welche bei der durch dieselbe Kasse erfolgenden Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen zurückzugeben sind. Sobald letztere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig davon benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden umzutauschenden Obligationen werden Empfangbescheinigungen nur auf Verlangen ertheilt. Für die mit der Post eingereichten Obligationen werden die Staatsschuldverschreibungen gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe übersandt, falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Der Empfänger hat **umgehend** Quittung zu ertheilen. Für den Umtausch stehen Staatsschuldverschreibungen in Stücken zu 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. in beschränkter Anzahl zur Verfügung und werden bezügliche Wünsche der Obligationsinhaber thunlichst berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 23. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kataster-Controleur, Steuer-Inspektor Ockel in Templin den Charakter als „Rechnungs-Rath" zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Wasserbau-Inspektoren Thiem in Eberswalde, Mohr in Fürstenwalde und Stengel ebendaselbst den Charakter als „Baurath" zu verleihen.

Der Eisenbahn-Stations Einnehmer Otto Koch I. zu Berlin (Billet Expedition Potsdamer Bahnhof) ist definitiv als solcher angestellt worden.

Der Eisenbahn-Stations-Aufseher Karl Zschunke in Schlachtensee ist definitiv als solcher angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Lic. Friedrich Wilhelm Neveling zu Gerresheim in der Rheinprovinz ist zum Pfarrer an der hiesigen St. Pauls-Kirche, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Storkow Adolf Karl Wilhelm Emil Bauer ist zum Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H. und Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Brielow und Radewege, Diözese Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

Dem Gesanglehrer am Königlichen Realgymnasium und an der Elisabethschule zu Berlin Hermann Seyffart ist der Titel „Musikdirektor" verliehen worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handelsregisters ꝛc. betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1887 die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Eintragungen in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts im Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, im Baruth-Golßener Anzeiger und in der Berliner Börsenzeitung erfolgen werden.

Baruth, den 11. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1887 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger und das Kreisblatt der Westprignitz.

Wittenberge, den 3. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Im Laufe des Geschäftsjahres 1887 werden die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts- und Musterregister durch den Reichsanzeiger, das Regierungs-Amtsblatt, das Kreisblatt für die Ostprignitz und die Berliner Börsenzeitung veröffentlicht werden.

Meyenburg, den 10. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Marken- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in den Bezirken der Amtsgerichte in Potsdam, Werder und Beelitz werden von dem Amtsgericht Abtheilung I. in Potsdam bearbeitet werden und zwar für das Jahr 1887 durch den Amtsgerichtsrath Möllendorf unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers, Kanzleiraths Burmeister. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt: 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das hiesige Intelligenzblatt, für die Musterregister jedoch nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Potsdam, den 15. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung I.

Die Eintragungen in das hiesige Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register werden im Jahre 1887 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, 3) das Kreisblatt für die Ost-Prignitz, 4) den Kyritzer Stadt- und Land-Boten, 5) die Berliner Börsen-Zeitung bekannt gemacht werden. Die Register-Geschäfte werden von dem Amtsrichter Arndt unter Mitwirkung des Sekretairs Büllgraf erledigt. Kyritz, den 13. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Die auf die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Marken- und Musterregisters bezüglichen Geschäfte werden in dem Jahre 1887 bei dem unterzeichneten Gerichte von dem Amtsgerichtsrath Klewitz und dem Secretair Reichert bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die genannten Register erfolgt durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die hiesige „Neue Zeit", 4) Das Neue Charlottenburger Intelligenzblatt.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Sigmund Mair, Bäcker,	geboren am 25. Juli 1861 zu Jenbach, Zillerthal, Tirol, ortsangehörig zu Uderns, Bezirk Fügen, ebendaselbst,	versuchter schwerer Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. August 1885),	Königlich Württembergische Kreisregierung zu Ulm,	16. November 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Barbara Züchner, geb. Ludwig, verw. Arbeitersfrau,	geboren 1823 zu Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. November 1886.
2	Zigeuner Anton Burianský, Schmied,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kocobendza, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. November 1886.
3	Anton Heinzel, Weber u. Fabrikarbeiter,	geboren am 16. Oktober 1852 zu Neuhöfel, Böhmen, ortsangehörig zu Weckelsdorf, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Bannbruch,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	24. November 1886.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Josef Waz, Arbeiter,	geboren 1861 zu Niezajno bei Tarnowo, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	27 November 1886.
5	Karl Seligmann, Hausknecht,	geboren am 15. Mai 1867 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	26. November 1886.
6	Franz Eisler, Glasarbeiter,	geboren am 3. August 1823 zu Hochofen, Gemeinde Meigelsdorf, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschen eines Arbeitsbuchs,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	25. Oktober 1886
7	Michael Steinsdörfer, Maurer,	geboren 1852 zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Ruhestörung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	16. November 1886.
8	Johann Frühauf, Tagelöhner,	geboren am 6. Mai 1851 zu Ziegenrück, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.
9	Hermann Schubert, Schlosser und Schmied,	geboren am 3. Februar 1854 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Badischer Landeskommissar zu Karlsruhe,	2. November 1886.
10	Eugen Prénat, Weber,	61 Jahre, geboren zu Chatenois, Bezirk Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Oktober 1886.
11	Johann Lautenschlager, Schneider,	geboren am 9. Mai 1859 zu Biel, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	22. Oktober 1886.
12	Peter Bruguera, Maurer,	geboren am 15. Januar 1853 zu Resana, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	6. November 1886.
13	Josef Melchior Ruedi, Melker,	geboren im Januar 1843 zu Wohlhusen, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	10. November 1886.
14	Victor Ludwig Miotto, Arbeiter,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Biadino, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. November 1886.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgange 1886

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

Abgeordnetenhaus, s. Landtag
Abladeplätze.
— Tarif zur Erhebung von Ufer-, Anlage-, Lager-, Krahn- und Wiegegeld für die Benutzung des von der Stadtgemeinde Potsdam an der Havel errichteten öffentlichen Abladeplatzes. 12.
— Tarif zur Erhebung von Stättegeld bei Benutzung der von der Stadtgemeinde zu Lychen am großen Lychener See errichteten öffentlichen Ablage. 167.
— Tarif zur Erhebung des Bollwerks-Ein- und Ausladeund Stättegeldes bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Kezin errichteten öffentlichen Ablage. 345.
Ablösungen.
*— Aufgebot von Ablösungssachen. 94 561. 957.
Aerzte.
— Polizei-Verordnung, betreffend die Anmeldung der Aerzte ꝛc. in Berlin und Charlottenburg. 281.
Aichung
— von Waagen. 14.
Aichungsamt
— zu Brandenburg a. H. 196.
— zu Neu-Ruppin. 196.
— zu Havelberg. 461.
Aktien-Banken, Aktien-Gesellschaften.
— Abänderungen des Statuts der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin. 3.
— Desgl. des Statuts der Deutschen Hypotheken-Bank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin. 105.
— Konzession und Statut der Aktien-Gesellschaft The continental Bodega company. 451.
— Abänderung der Statuten der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft. Extrabeilage zum 51. Stück.
Amtsblatt.
— Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung. 513.
Anleihen, s. Stadt-, Kreis-, Gemeinde-Anleihen.
Apotheken, s. a. Arzneien.
— Arzneitaxe für 1886. 2.
— Anlage von drei neuen Apotheken in Berlin. 45.
— Anlegung einer zweiten Apotheke auf dem Gesundbrunnen in Berlin. 98.
— Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren in Charlottenburg. 245.
— Eröffnung von Apotheken in Berlin. 267. 281 312.
— Feilhalten von Fliegenpapier. 280.
— Anlegung einer Apotheke in Velten. 296.
Apotheken, s. u. Arzneien.
— Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften ꝛc. Beilage zum 27. Stück.
— Anlage von 5 neuen Apotheken in Berlin. 327. 492.
— Verkäufe nicht privilegirter Apotheken. 370.
— Neuanlage von Apotheken in Berlin. 400.
— Verpachtung von Apotheken. 468.
— Anlage von vier neuen Apotheken in Berlin. 505.
Arbeiter, Arbeitsbücher ꝛc.
— Ausfertigung von Arbeitsbüchern. 221.
Arzneien, s. a. Heilmittel.
— Signirung der Arzneien in den Apotheken. 103.
Arznei-Taxe, s. Apotheker.
Atteste.
— Form der ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten. 23.
Auswanderung.
— Erlöschen von Konzessionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Beförderungen. 23. 369. 462.
— Auswanderer-Beförderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Australien und Süd-Amerika. 35.
— Erlöschen der Konzession eines Auswanderungs-Unter-Agenten. 35.
— Desgl. eines Auswanderungs-Agenten. 79.
— Auswanderer-Beförderung. 89. 117.
— Aufgebot der Kautionen von Auswanderungs-Agenten. 94. 391. 409. 439.
— Auswanderer-Beförderung nach Australien und Amerika. 346. 370.
— Erlöschen der Konzessionen von Auswanderungs-Agenten. 346. 360.
Ausweisung
— von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete. 10. 17. 33. 44. 52. 73. 81. 102. 107. 119. 133. 142. 156. 174. 180. 194. 199. 213. 234. 245. 261. 274. 291. 303. 322. 339. 354. 367. 373. 395. 406. 410. 422. 436. 445. 460. 464. 474. 480. 486. 494. 509. 522. 530. 542. 549. 560. 571.

B.

*Bank-Obligationen, Bank-Depotscheine.
— Aufgebot verloren gegangener. 56. 210. 1103 1125.
Baufach, s. a. Bauten.
— Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache. 380.

Digitized by Google

Baufach s. a. Bauten.
— Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister betr. 419. 490.
— Rangverhältnisse derselben. 481.

Bau- und Kunst-Denkmäler.
— Inventar der Bau- und Kunst-Denkmäler der Provinz Brandenburg von Prof. R. Bergau in Nürnberg. 32.

Bauten.
— Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten. 163.
— Anmeldung von Neubauten ꝛc in Berlin. 507.

Belobigung
— des Schiffbauers Ludwig Kuhlmey zu Spandau. 397.
— des Schneiders August Schmidt zu Oranienburg. 397.
— des Eigenthümers Julius Schwitzke zu Zossen. 436
— des Stud. jur. Hugo Wolfenstein zu Berlin. 541.

Bergpolizei-Verordnung,
— betr. den Transport der Sprengstoffe nach den unterirdischen Aufbewahrungsräumen für die Bergwerke, deren täglicher Betrieb in mehr als einer Schicht umgeht. 443.
— Polizei-Verordnung für die von der Braunkohlengrube Consolidirtes Centrum bei Schenkendorf nach dem Rottekanal führende Pferdebahn. 456.

Bergwerks-Eigenthum:
— Groß-Besten in Groß-Köris ꝛc. 30.
— Glücks-Stern in Callinchen ꝛc. 30.
— Päz in Groß-Köris ꝛc. 30.
— Grünau in Motzen ꝛc. 31.
— Klein-Besten in Groß-Köris ꝛc. 31.
— Karls-Segen in Königswusterhausen ꝛc. 36.
— Neudrück in Klein-Besten ꝛc. 46.
— Gräbendorf in Klein-Besten ꝛc. 47.
— Samoa in Liebenwalde ꝛc. 70.
— Witt in Liebenwalde ꝛc. 70.
— Ottfried in Halbe ꝛc. 179.
— Hermsdorf in Königswusterhausener Forst ꝛc. 566.
— Willis Glück in Klein-Besten ꝛc. 566.
— Callinchen in Motzen ꝛc. 566.
— Krummensee in Groß-Besten. 566.
— Andresel in Motzen ꝛc. 566.
— Clasdorf in Königswusterhausener Forst ꝛc. 567.
— Johannisthal in Motzen ꝛc. 567.
— Gussow in Motzen ꝛc. 567.
— Eichholz in Königswusterhausener Forst ꝛc. 567.
— Cablow in Klein-Besten ꝛc. 568.
— Zossen in Groß-Besten ꝛc. 568.
— Prieros in Königswusterhausener Forst ꝛc. 568.
— Birkholz I. in Königswusterhausener Forst ꝛc. 568.
— Dolgenbrodt in Königswusterhausener Forst ꝛc. 568.
— Mittenwalde in Groß-Besten ꝛc. 569.

Berlin.
— Warnung vor dem s. g. „Homeriana-Thee". 15.
— Desgl. vor den s. g. Spelmann'schen Hannoverschen Magentropfen. 15.
— Die Brandt'schen Schweizerpillen betr. 35. 370.
— Anlage von drei neuen Apotheken. 45.
— Entziehung von Hebammen-Prüfungs-Zeugnissen. 46. 69. 327.
— Warnung vor dem Universal-Magenpulver von F. W. Barella. 89.
— Anlegung einer zweiten Apotheke auf dem Gesundbrunnen. 98.

Berlin.
— Freilegung und Regulirung der Böschungstraße, der Kreuzbergstraße und des Bürgersteiges der Yorkstraße vor dem Grundstücke Nr. 13. 106.
— Erledigung eines Bezirks-Physikats. 117.
— Straßenbenennung. 130.
— Warnung vor dem s. g. Heusel'schen Nervensalz 138.
— Verlegung der Königlichen Impfanstalt. 138.
— Polizei-Verordnung, betr. die Regelung des Markt-Verkehrs in den Berliner Markthallen. 168.
— Polizei-Verordnung, betr. das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten. 170.
— Polizei-Verordnung, betr. die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren. 171.
— Wiederbesetzung der Stelle eines gerichtlichen Stadtphysikus. 172.
— Ernennung eines Polizei-Stadtphysikus 172.
— Zulassung von Hebammen. 178.
— Polizei-Verordnung, betr. die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen. 189.
— Enteignung von Grundstücken zur Verbesserung der bestehenden Landverkehrs-Verhältnisse auf und der Wasserverhältnisse unter der Straße „Am Mühlendamm". 196.
— Schließung von Wochenmärkten. 196.
— Wollmarkt in Berlin. 208.
— Ausbildung von Hebammen. 208.
— Warnung vor einem Bandwurmmittel. 222.
— Eröffnung von Apotheken. 267. 281. 312.
— Polizei-Verordnung, betr. die Anmeldung der Aerzte ꝛc. in Berlin und Charlottenburg. 281.
— Ausdehnung der Polizei-Verordnung, betr. die Dampfschifffahrt auf dem Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal. 298.
— Polizei-Verordnung für die zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50% Tralles bestimmten Lagerräume. 310.
— Anlage von fünf neuen Apotheken. 327.
— Polizei-Verordnung, betr. die Anzeigepflicht der Aerzte für Erkrankungen an Kindbettfieber. 360.
— Warnung vor einem Mittel gegen Zuckerkrankheit. 392.
— Neuanlage von Apotheken. 400.
— Warnung vor dem s. g. Homeriana-Thee. 400.
— Konzessionirung gewerblicher Anlagen. 409.
— Bandwurm-Abtreibung. 409.
— Warnung vor dem s. g. Harzer Gebirgsthee. 409
— Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder Materialien. 418.
— Warnung vor dem Weißmann'schen s. g. Schlagwasser. 419.
— Warnung vor einem Mittel gegen die Trunksucht. 439.
— Warnung vor dem Otto'schen s. g. Lebensöl und dem s. g. Lebenswecker. 455.
— Enteignung verschiedener Ladengrundstücke am Mühlendamm in Berlin. 461.
— Straßen- und Brücken-Benennung. 462.
— Den Assistenten des Gewerberaths für Berlin betr. 462.
— Ertheilung von Wandergewerbescheinen für 1887. 471
— Verbot des Mauerns bei einer Kälte von mehr als 2° R. 475.
— Verbot des Aufstellens eiserner Coaksкörbe auf hölzernen Baugerüsten. 475.
— Warnung vor einem Mittel gegen Rheumatismus. 481
— Desgl. vor dem s. g. specifischen Pflanzen-Heilpulver 481.

Digitized by Google

Berlin.
— Desgl. vor einem Mittel gegen Speichelfluß. 482.
— Neuanlage von fünf Apotheken. 492.
— Anlage von vier neuen Apotheken. 505.
— Ausfertigung von Wandergewerbescheinen. 505.
— Warnung vor den Müller'schen Mirakulo-Präparaten. 526.
— Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Einfahrt in den Neuen Mühlenweg mit Fuhrwerken, deren Ladung die Breite von 2,5 m überschreitet. 526.

Bezirksausschüsse.
— Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam. 280.
— Desgl. zu Berlin. 298.
— Verlegung der Geschäftsräume des Bezirks-Ausschusses zu Berlin. 420.

Börsen.
— Notirung von Terminpreisen an den Börsen. 217. 369.

Brände.
— Polizei-Verordnung, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hülfeleistung bei auswärtigen Bränden. 11.

Brücken, Brückenbauten.
— Gestattung der speziellen technischen Vorarbeiten zum Neubau der Langen Brücke ꝛc. zu Potsdam 168.
— Namensänderung einer Brücke. 208.
— Straßen- und Brücken-Benennung. 462.

C.

Central-Landschaft.
— Nachtrag zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten. 294

Chausseen.
— Chausseegeld-Erhebung auf den Chausseen von Wittstock bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen (Roebel), von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg und von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk. 93.
— Desgl. auf der Chaussee von Heckelberg über Kruge und Gersdorf bis zur Eberswalde-Freienwalder Kreis-Chaussee. 103.
— Verlegung der Chausseegeldhebestelle in Station I. 79/80 bei Teupitz der Mittenwalde-Teupitzer Chaussee. 345.
— Uebergang der Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk auf die Kreise Ost- und West-Prignitz. 357.
— Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Zernitz über Lohm bis zur Grenze des Kreises Ost-Prignitz. 379.
— Chausseegeld-Erhebung auf den Kreis-Chausseen Prötzel-Freienwalder Provinzial-Chaussee und Wernenchen-Strausberg. 400.
— Anlage von Chausseen im Kreise Oberbarnim. 403.
— Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Joachimsthal über Friedrichswalde bis zur Grenze des Kreises Templin. 415.
— Gebrauch von Radfelgen auf Chausseen des Kreises Ost-Prignitz. 449.
— Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin. 481.

Cholera.
— Beschaffung von Räumen für die vorläufige Unterbringung cholerakranker oder der Cholera verdächtiger Eisenbahn-Reisenden. 1.

Communal-Abgaben.
— Communalabgabenpflichtiges Rein-Einkommen der Staatseisenbahnen. 513. 527.

Communalbezirks-Veränderungen, s. Gemeindebezirks-Veränderungen.

Communal-Landtag der Kurmark.
— Eröffnung desselben. 533.

D.

Dampfkessel-Revision ꝛc.
— Verordnung, betr. die Aenderung zweier Dampfkessel-Revisions-Bezirke im Regierungsbezirk Potsdam. 277.
— Befugnisse der Ingenieure des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln. 378.
— Desgl. des Ober-Ingenieurs Weinlig in Magdeburg. 417.
— Hoffmeister'sche Dampfmotoren. 451.

Dampfschifffahrt.
— Die den Dampfschiffen auf der Oder anzuhängenden Fahrzeuge betr. 60.
— Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 22. November 1861, betr. die Ergänzung der Schifffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 bezüglich der Dampfschleppschiffe. 88.
— Ausdehnung der Polizei-Verordnung, betr. die Dampfschifffahrt auf dem Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal in Berlin. 298.
— Verordnung, betr. das Vorfahr- und Vorschleuserecht der Dampfschiffe und ihrer Anhänge. Extrabeilage zum 41. Stück.
— Tarifsätze für das Vorschleuserecht benutzende Dampfschiffe ꝛc. 553.

Dampfstraßenbahn.
— Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb der Dampfstraßenbahn in Charlottenburg. 269.

Diakonate.
— Erledigte Diakonate. 8. 34. 156. 180 (Archidiakonat). 353. 473. 485. 540 (Archidiakonat).
— Diözesan-Errichtungs- und Organisations-Dekrete. 190. 372. 422.

Domainen.
— Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen. 450.

Domainen-Renten.
— Versicherung der rentenpflichtigen Grundstücke bei der Warthebruchs-Feuer-Societät zu Friesicht. 314.
— Desgl. bei der Preußischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin und bei der Hanseatischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg. 421.
— Desgl. bei dem Niederschlesischen Windmühlen-Versicherungs-Verein. 424.

Druckschriften ꝛc. ꝛc., verbotene.
— „Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk. Heft 6. Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen 1885." 14.
— „Rathschläge für das Politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der Reichstagswahlen. Zweite Auflage. Zürich 1885." 14.

Digitized by Google

Druckschriften ꝛc. ꝛc., verbotene.
— „Meeraner Wochenblatt und Anzeiger. Amtsblatt für den Armenrath zu Meeraae", mit der Angabe am Schlasse: „Verantwortliche Redaktion und Verlag von E. J. Schulze's Nachfolger in Meerane." 14.
— „Was will die Arbeiter-Partei? Ein offenes Wort an die Arbeiter, Handwerker und Kleinbauern in den kleinen Städtea nad auf dem Lande von Wilhelm Hasenclever in Halle a. S. Druck von Schönfeldt und Harnisch in Dresdea." 56.
— „Wie's im Reichstag zugeht! Eine Winterbetrachtuag für das Laadvolk im Reichstagswahlkreis Müncheo II." 56.
— „Freie Presse für Berg und Mark. Organ für das werkthätige Volk, datirt Elberfeld-Barmen, 1. Dezember 1885, Verlag von Wilhelm Schöllgeas in Barmea, Redakteur Ferdinand Gilles ia Elberfeld." 57
— „Prosit Neujahr! Druck and Verlag der Schweizerischea Geaossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich." 57.
— „Do Ludu Pracujacego (An das arbeitende Volk), Flugblatt, gedruckt in der Druckerei des „Przedswit" zu Genf." 57.
— „Sozialdemokratische Bibliothek IV. Enthüllungen über den Kommanisten-Prozeß zu Köln von Karl Marx. Neuer Abdruck, mit Einleitung von Friedrich Engels und Dokamenten, Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1885." 89.
— Die in czechischer Sprache erscheinende periodische Druckschrift: „Volny Sokol Casopis Katolicky, Chicago". 115. 188
— „Sozialdemokratische Bibliothek V. Uasere Ziele. Von A. Bebel. Eine Streitschrift gegen die demokratische Correspondenz. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1886." 117.
— Das anscheinend in Loadon auf nicht Oktavseiten mit kleinen lateinischen Lettern gedruckte Flagblatt mit der Ueberschrift: „An die Hungrigen und Nackten". 130.
— „Sozialdemokratische Bibliothek VI. Die schlesische Millioede. Voa Wilhelm Wolff. Abdruck aus der Neuen Rheiaischen Zeitung, März — April 1849. Mit Einleitung von Friedrich Engels. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1886." 197.
— „Es werde Licht, Poesien von Leopold Jacoby Dritte Auflage. 1886." Ohne Angabe des Verlegers und Druckers. 208.
— „Janek Bruzda napisal Adam z pod Krakowa. Cena: 75 cts. Genewa w Drukarni Przedswitu. Imprimerie de l'Aurore 1884" 236.
— „Sozialdemokratische Bibliothek VII. Sozialpolitische Vorträge von Josef Dietzgen. 1) National-Oekonomisches. 2) Die bürgerliche Gesellschaft. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1886." 287.
— Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen" and den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie! Paul Singer." Verlag und Druck Schweizerische Genossenschafts-Deuckerei, Hottiagen-Zürich. 327.
— Flugblatt mit der Ueberschrift: „Die Befreiung der arbeiteaden Volksklassen aus dem Joche der Lohnsklaverei". Druck von C. Conzett, Zürich. 360.
— Desgleichen: „Arbeiter, Handwerker, Bürger!" mit den Eingangsworten: „Unsere gesammte wirthschaftliche Entwicklaag strebt unwiderstehlich dahin, dea Reichen immer reicher, dea Armen immer ärmer zu machen ꝛc." Ohne Angabe des Druckers und Verlegers. 360.
Druckschriften ꝛc. ꝛc., verbotene.
— „Anarchismus, Sozialdemokratie and eevolutionäre Taktik. Ein Wort an Freund and Feind. Schweiz Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich." 451.
— „Sozialdemokratische Bibliothek IX. Der wirthschaftliche Materialismus aach den Anschauungen von Karl Marx — von Paal Lafargue. Hottingen-Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung. 1886." 475.
— „Oesterreichischer Arbeiterkalender für das Jahe 1887. Herausgegeben von der Redaktion des „Volksfreund" in Brüan. Preis 30 Kreuzer. Brünn. Verlag der Redaktion. Druck von Groak & Eller." 492.
— „Sozialdemokratische Bibliothek X. Arbeiterprogramm. Ueber dea besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lassalle. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887." 505.
— Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Bürger!" den Anfaagsworten: „Seit acht Jahren steht Berlin u. s. w." und dem Schlußsatz: „Hoch die internationale eevolutionäre Sozialdemokratie!" angeblich im Drack nad Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei ia Hottingen-Zürich. 514.
— „Die Autonomie. Anarchistisch-communistisches Organ", gedruckt in der international Publishing Company, 35, Newington Green Road, London, N." 526. 544.
— „Gesetz nad Autoritaet mit dem Druckvermerk: International Publishing Compagny 35, Newington Green Road London." 535.
— Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Kleingewerbetreibende! Wähler des 1. Berliaer Reichstagswahlkreises! Druck voa Paul Grünke, Berlin O., Rudersdorferstraße 19. Verantwortlicher Verleger R. Frank, Berlin W., Mauerstraße 9." 536.
— Flugblatt mit der Ueberschrift: „Odpowieds Denuncyjantom" nad der Unterschrift: „Redakcyia — Przedswitu", ohne Angabe des Druckers und Verlegers. 553.
— Flagblatt mit der Ueberscheift: „Arbeitee Berlins!" und dem Schlaß: „Vorwärts zu rastloser Thätigkeit aad zum endlichen befreienden Siege! Hoch lebe die Sozialdemokratie!" Druck und Verlag der Schweizerischen Geaossenschafts-Druckerei in Hottingen-Zürich. 553.
— Z Pola Walki Ksiaseczka Pierwsza Genewa Wydawnictwo „Walki Klas", Organizacyja „Proletaryjat". W. Drukarni Przedswitu — Imprimerie de l'Aurore 1886." 564.
— Das in Form eines Flugblatts gedruckte, aus 5 Strophen bestehende Gedicht: „Weihaachtslied des Verfolgten", mit der Schlußbemerkung: „Der Ueberschuß ist als Weihnachtsfreude für die Familien der aus Berlia Ausgewiesenen bestimmt. 20 Pf." 564.
— „Acht Jahre hinter Schloß und Riegel, Skizzen aus dem Leben Johnaa Most's. Von Anonymus Veritas." New-York 1886. 564.

E.

Eisenbahn-Aktien ꝛc.
— Konvertirung der 4½prozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littr. A. vom Jahre 1876. 6.
— Desgl. der 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger und der Altona-Kieler Eisenbahn. 7. 59. 229.

Digitized by Google

Eisenbahn-Aktien ꝛc.
— Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn. 11.
— Abstempelung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Littr. C. 47.
— Konvertirung der 4½prozentigen Thüringer, Berlin-Anhalter und Halle-Sorau-Gubener Prioritäts-Obligationen. 48.
— Desgl. der 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaften. 49.
— Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Obligationen, Serie I, II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 55.
— Konvertirung von 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom Jahre 1861. 71.
— Ausloosung von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn. 91.
— Verloosung von Prioritäts-Obligationen der früheren Berlin-Anhaltischen Eisenbahn. 151.
— Kündigung des Restes der Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn. 190.
— Kündigung von Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn ꝛc. 210. 226. 328.
— Kündigung von Schuldverschreibungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn. 210. 472.
— Kündigung von Schuldverschreibungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn. 211. 472.
— Kündigung von Schuldverschreibungen der Braunschweigischen Eisenbahn. 211.
— Umtausch von Eisenbahn-Obligationen der Eisenbahn-Gesellschaften des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau. 228. 320. 473. 547.
— Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg. 299. 538.
— Abstempelung von Prioritäts Obligationen der Berlin-Hamburger und der Altona-Kieler Eisenbahn. 316. 444.
— Umtausch derselben gegen Staatsschuldverschreibungen. 317. 318.
— Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Altona-Kieler Eisenbahn 319.
— Desgl. der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn 319.
— Abstempelung von Prioritäts Obligationen der Kottbus-Großenhainer, der Märkisch-Posener und der Berlin-Görlitzer Eisenbahn. 435.
— Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn. 442.
— Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Erfurt gegen Staatsschuldverschreibungen. 569.
— Desgl. des Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg. 570.
*— Aufgebot verloren gegangener ꝛc. ꝛc. 147. 286. 766. 894. 973. 1220.

Eisenbahnen.

I. Allgemeines.

— Beschaffung von Räumen für die vorläufige Unterbringung cholerakranker oder der Cholera verdächtiger Eisenbahn-Reisenden. 1.
— 1) Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.
2) Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.
3) Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. 63.

Eisenbahnen.
— Uebertragung des Baues und demnächstigen Betriebes mehrerer neuer Eisenbahnlinien an die einzelnen Betriebsämter. 204.
— Inangriffnahme der Vorarbeiten zum Bau der Bahn Grunow-Beeskow. 254.
— Polizei-Verordnung, betr. die Eisenbahn von Dahme nach Uckro. 307.
— Polizei-Verordnung, betr. die Geleis-Anlagen auf den dem Publikum geöffneten Plätzen des neuen Packhofes in Berlin. 343.
— Polizei-Verordnung, betr. die Eisenbahn von Pantinenaue nach Neu-Ruppin. 489.
— Gestattung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Gransee nach Rheinsberg. 492.

II. Gemeinschaftliche Angelegenheiten verschiedener Bahnen.

— Frachtberechnung für Langeisen. 16.
— Nachtrag V. zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Berliner Nordbahn und der Berlin-Stettiner Bahn. 107.
— Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau. 107. 556.
— Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände ꝛc. 173 198. 225. 226. 241. 256. 268. 298. 314. 348. 362. 414. 435. 444. 483.
— Ausgabe von Retourbillets mit Bons nach Berlin. 191.
— Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau. 197. 371. 458.
— Ausgabe kombinirbarer Rundreisebillets für Schweizerische Strecken. 349.
— Ausnahme-Tarif für Sprit und Spiritus zum See-Export. 405.
— Nachtrag zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin. 463.
— Ausgabe von Retourbillets zum Neujahrsfest. 555

III. Angelegenheiten der Eisenbahn-Verbände.

— Einführung eines neuen direkten Tarifs für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband. 6.
— Nachträge zu den Tarifheften 1 und 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes. 16.
— Zollamtliche Behandlung von Eisenbahn-Transport-Gütern an der Russischen Grenze im Deutsch-Polnischen Verkehr. 16. 139.
— Kopeken-Schnittsätze im Ausnahme-Tarif für Getreide ꝛc. im Deutsch-Polnischen Verband. 31.
— Nachträge zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verbands-Tarif. 39. 268. 519.
— Ostdeutsch-Ungarischer Verband (Tarif-Nachträge). 47. 224. 444.
— Nachträge zu den Tarifheften des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes. 90.
— Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutscher Maisverkehr. 99. 546
— Nachträge zum Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreideverkehr. 99. 462.
— Nachtrag zum Tarif für den Oesterreichisch-Deutschen Viehverkehr. 99.
— Beförderung des Artikels „Thomasschlacke" im Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande. 99.

Digitized by Google

Eisenbahnen.
— Nachträge zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn. 118. 471.
— Theil II. Heft 4. des Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verbandes. 131.
— Transport von Hölzern im Südostpreußischen Verbande. 132.
— Nachtrag zum Tarife ꝛc. für Güter-Sendungen im Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband. 179.
— Nachträge zu den Tarifheften des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verband-Tarifs. 190. 477.
— Nachtrag zum Theil I. des Tarifs für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband 191.
— Tarifsätze für den Export nach Rumänien. 209.
— Deutsch-Polnischer Verband. 225. 413. 471. 483.
— Transit-Tarife für Güter zum Export nach Rumänien. 241.
— Nachtrag zum Gütertarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr. 289.
Aufhebung des Oesterreichisch-Deutschen Viehtarifs vom 1. August 1885. 314.
— Nachträge zu den Tarifheften des Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehrs. 348. 529.
— Nachträge zum Deutsch-Polnischen Verbands-Güter-Tarif. 348.
— Transport von Massenartikeln im Deutsch-Polnischen Verband-Verkehr. 393.
— Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutscher Mais-Verkehr. 405.
— Tarif für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr. 413.
— Aufhebung der Tarife für den Rumänisch Deutschen Verkehr. 421.
— Ausnahme-Tarif für Getreide ꝛc. im Ostdeutsch-Ungarischen Eisenbahn-Verbande. 458.
— Berichtigungen eines Nachtrages zum Tarif für den Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch-Norddeutschen Maisverkehr. 462.
— Tarif für den Güterverkehr nach den unteren Donauländern. 471.
— Tarife für den Rumänisch-Deutschen Güterverkehr. 493.
— Stationen Kolnoszki und Petrikau der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn. 556.
— Nachtrag zum Rumänisch-Deutschen Güter-Tarife. 569.

IV. Angelegenheiten der einzelnen Bahnen beziehungsweise Direktions-Bezirke.

a) Eisenbahn-Direktion zu Altona.

— Güter-Verkehr mit der Insel Sylt. 198
— Haltestelle Lanz. 421.

b) Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

— Fahrplan-Aenderungen. 58. 90. 179. 347. 477 483. 556.
— Billet-Ausgabe auf der Haltestelle Nieder-Landin der Berlin-Stettiner Bahn. 90.
— Ausgabe von Billets nach der Haltestelle Zillendorf. 118.
— Einführung neuer Züge im Berliner Vorortverkehr. 131.
— Ausgabe von Billets nach Station Alt-Boyen. 131.
— Billet-Ausgabe auf Station Camenz. 209.
— Neue Personengeldtarife für den Berliner Stadt-, Stadtring- und Ringbahn-Verkehr. 224.
— Beförderung von Wollsendungen. 282.
Eisenbahnen.
— Ablassen von Extrazügen auf der Strecke Berlin, Stettiner Bahnhof - Hermsdorf 282.
— Extra-Viehzug auf der Strecke Demmin-Gesundbrunnen. 314.
— Ausgabe von Tour- und Retourbillets nach Doberan. 371.
— Ausgabe von Saisonbillets nach Warnemünde. 371.
— Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr. 401. 462. 501. 556.
— Extrapersonenzüge auf der Strecke Stettiner Bahnhof-Hermsdorf. 405.
— Ausgabe von Billets nach Vollrathsruhe und Laage über Neustrelitz — Waren. 435.
— Personenzug Nr. 539. 435.
— Ablauf der Gültigkeit von Tourbillets für die Berliner Stadtbahn ꝛc. 457. 501. 546.
— Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden. 471.
— Niederschlesischer Steinkohlenverkehr. 483.

c) Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

— Lokal-Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden. 16.
— Fahrplan-Aenderungen. 17. 546.
— Preise für die Benutzung der Schlafwagen. 37.
— Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. 70. 257. 361. 458.
— Fahrplan-Aenderung. 84.
— Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren. 132.
— Fahrplan-Aenderung. 139.
— Schlafwagen auf den Routen von Berlin über Posen nach Alexandrowo und von Thorn über Posen nach Berlin. 191.
— Haupt-Verzeichniß der Koupons für kombinirbare Rundreisebillete. 191.
— Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes. 210.
— Ausgabe von Retourbillets zum Besuche von Ostseebädern. 225
— Tarif für die Ueberführung der Güter zwischen einzelnen Bahnhöfen in Königsberg. i. Pr. 241.
— Eröffnung der Haltestelle Frankenhagen für den Güterverkehr. 256.
— Ausgabe von Retourbillets zum Besuche des Seebadeortes Cranz. 256.
— Schlafwagenbetrieb auf der Strecke Berlin-Bromberg-Dirschau-Eydtkuhnen. 257.
— Beförderung von Wollsendungen. 283.
— Ausgabe von Extra-Retourbillets zum Besuche der Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin. 289. 444.
— Vorverkauf für die Schlafwagenkurse Berlin — Alexandrowo und Berlin - Eydtkuhnen. 290.
— Nachträge zu verschiedenen Tarifen. 328. 502.
— Schluß der Ausstellung für Verkehrswesen, Handel und Industrie in Liverpool 328.
— Steigerung des Güterverkehrs im Herbst. 371.
— Ausstellung von Erzeugnissen ꝛc. der Buchbinderei in München. 371.
— Frachtbegünstigung für Bienen und bienenwirthschaftliche Geräthe. 393.
— Ausgabe von Retourbillets nach Lichtenberg ꝛc. 401.
— Eröffnung der Haltestelle Kahlbude. 401.
— Betriebs-Eröffnung der Strecke Simonsdorf — Tiegenhof. 435.

Digitized by Google

Eisenbahnen.
— Eröffnung der Haltestelle Roggenhausen für den beschränkten Wagenladungs-Güterverkehr. 472.
— Eröffnung der Haltestellen Schönbrück und Wiedersee. 537.
— Ausnahme-Tarife für Steinkohlen-Briquets. 546

d) Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.
— Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Liquidation. 37. 153.
— Vermögens-Bilanz der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft per 31. Dezember 1885. 38.
— Erwerbung des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens für den Staat. 58.
— Fahrplan-Aenderung. 483.

e) Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. O.
— Steigerung des Güter-Verkehrs im Herbste. 364.

f) Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.
— Inkrafttreten neuer Tarife für die Braunschweigischen Bahnlinien. 112.
— Fahrplan-Aenderungen. 132. 520.
— Auflösung der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn in Braunschweig. 141.
— Rauch- und Frauen-Coupees. 244.
— Aenderung der Bezeichnung der Stationen Groß-Lichterfelde und Lichterfelde. 393.
— Extrazüge zur Magdeburger Messe. 435.
— Lokal-Güter- und Vieh- ꝛc. Verkehr 483.
Enteignung von Grundstücken
— zur Freilegung und Regulirung der Büschingstraße, der Kreuzbergstraße und des Bürgersteiges der Pankstraße vor dem Grundstücke Nr. 13 in Berlin. 106.
— zum Neubau der Langen Brücke und zur Ueberführung der Saarmunderstraße über die Eisenbahn zu Potsdam. 187.
— zur Verbesserung der bestehenden Landverkehrs-Verhältnisse auf und der Wasserverhältnisse unter der Straße „Am Mühlendamm" in Berlin. 196
— zum Bau einer Schifffahrtsstraße von der mittleren Oder nach der Oberspree bei Berlin. 423.
— zur Verbreiterung des Mühlendamms in Berlin. 461.
*— Aufgebote zur Enteignung von Grundstücken. 126. 308. 332. 379. 470. 496. 578. 594. 644. 696. 748. 860. 928. 1063. 1064. 1082. 1230.
Erben, verschollene Personen, unbekannte Interessenten.
*Aufgebot von solchen.
— Beelitz Amtsgericht. 210.
— Berlin Amtsgericht I. 1. 2. 14. 20. 44. 58. 59. 66 68. 85. 86. 90. 91. 105. 115. 127. 155. 185. 201 232. 265. 279. 319. 326. 344 364. 413. 414. 423. 468. 477. 500. 514. 531. 550 572. 581. 604. 617. 619. 647. 662. 682. 690. 704. 722. 766. 773. 873. 887. 1103. 1145. 1162. 1185. 1198. 1213 1220. 1225. 1244. 1266. 1272. 1296. 1310. 1328
— Wendisch-Buchholz Amtsgericht. 15.
— Charlottenburg Amtsgericht. 85. 581.
— Fehrbellin Amtsgericht. 907.
— Freienwalde a. O. Amtsgericht. 170.
— Gransee Amtsgericht. 59. 704. 1059.
— Havelberg Amtsgericht. 343.
— Kyritz Amtsgericht. 1096.
— Alt-Landsberg Amtsgericht. 1059.
Erben, verschollene Personen, unbekannte Interessenten.
*Aufgebot von solchen.
— Lychen Amtsgericht. 339.
— Mittenwalde Amtsgericht. 350.
— Oderberg Amtsgericht. 179.
— Oranienburg Amtsgericht. 68. 265. 604.
— Potsdam Amtsgericht. 311. 450.
— Prenzlau Amtsgericht. 482.
— Neu-Ruppin Amtsgericht. 682. 703. 811. 1103. 1199.
— Spandau Amtsgericht. 469. 1125.
— Treuenbrietzen Amtsgericht. 847.
— Wittstock Amtsgericht. 1328.
— Königs-Wusterhausen Amtsgericht. 750.
— Zossen Amtsgericht. 387.
Ernte-Ertrag.
— Ermittelung desselben im Jahre 1885. 13.
— Desgl. im Jahre 1886. 564.
Erziehungs-Anstalt.
— Reglement für die Brandenburgsche Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg. 372.

F.

Fabriken.
— Veröffentlichung der Jahresberichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten. 391.
Feldmesser, s. Landmesser.
Fernsprech-Anlagen.
— Erweiterungen derselben in Potsdam, Cöpenick, Groß-Lichterfelde, Steglitz, Ludwigsfelde und Grünau (Mark). 30 267.
Festung.
— Erweiterung der Spandauer Festungs-Anlagen. 76.
Feuer-Versicherung.
— Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg ꝛc.
für das 2te Halbjahr 1885. 39.
für das 1ste Halbjahr 1886. 355.
— Desgl. der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg
für das 2te Halbjahr 1885. 60.
für das 1ste Halbjahr 1886. 364.
— Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg ꝛc. im Jahre 1885. 333.
— Desgl. der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg ꝛc. im Jahre 1885. 335.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.
— Commercial Union assurance Compagnie Limited in London. 45.
— 3. Nachtrag zu dem Statute der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin in Liquidation. 222.
— Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg. 308.
— Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg. 308. 563.
— Statut des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 auf Gegenseitigkeit. 399.
— Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg. 535.
— Nachtrag zum Statut der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und Westpriegnitz. 553.

Digitized by Google

Fischerei.
— Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit. 1.
Fischerei-Schutzgenossenschaften.
— Statut der Brandenburger Fischerei-Schutzgenossenschaft. 218.
— Statut der Rathenower Fischerei-Schutzgenossenschaft. 219.
Fleischbeschauer.
— Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880. 77.
— Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. 145.
— Nachweisung derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt gewesen sind. 551.
Forstdienst.
— Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger. 461.
— Abzeichen der Kommunal- und Privatforstbeamten. 514.
*Fundsachen.
— Aufgebot von Fundsachen. 92. 106. 449. 456. 530. 580. 649. 788. 798. 1074. 1079. 1090. 1146.

G.

Gasmesser.
— Anwendung von gehörig gestempelten Gasmessern. 325.
Gemeinde-Anleihen.
— Allerhöchstes Privilegium wegen Ausreichung auf den Inhaber lautender Gemeinde-Anleihescheine der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow, im Betrage von 350,000 Mark. 341.
* — Ausgelooste, einzutauschende, verloren gegangene ꝛc. von Steglitz. 380.
— Desgl. von Rixdorf. 687.
Gemeinde-Lexikon.
— Herausgabe eines solchen. 543. 563
Gemeinde- bezw. Gutsbezirks-Veränderungen
— im Kreise Angermünde. 118. 260. 352.
— im Kreise Nieder-Barnim. 132. 260. 296. 401. 478.
— im Kreise Ober-Barnim. 32. 80. 393. 436.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 39.
— im Kreise Osthavelland. 413. 473.
— im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 197. 558.
— im Kreise Ruppin. 394. 478. 520
— im Kreise Teltow. 173. 230. 365.
— im Kreise Templin. 100.
— im Kreise Zauch-Belzig. 119.
Genossenschafts-Register, s. Handels-Register.
Gerichtstage.
— Abhaltung derselben in Belten, Niemegk, Warnow und Putlitz 508, in Alte-Grund und Lebnin 509, in Boitzenburg, Gerswalde, Birsenthal und Joachimsthal 541, in Gramzow 559.
Gesetz-Sammlung. Inhalts-Verzeichniß
Für 1885:
— Stück 37—40. S. 23.
Für 1886:
— Stück 1—3. S. 63.
— Stück 4—6. S. 135.
— Stück 7—11. S. 187.
— Stück 12—14. S. 204.
Gesetz-Sammlung. Inhalts-Verzeichniß.
Für 1886:
— Stück 15—20. S. 295.
— Stück 21—23. S. 341.
— Stück 24—29. S. 377.
— Stück 30—31. S. 415.
— Stück 32—33. S. 461.
— Stück 34—37. S. 533.
— Hauptregister für die Jahre 1806 bis 1883. 495.
Gestüte.
— Stationirung der Landbeschäler pro 1886. 40.
— Nachweisung der im Jahre 1885 durch Königl. Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1886 nachgewiesenen Fohlen. 528.
Gewerbe-Ordnung ꝛc.
— Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung. 23. 26.
— Die von den Inhabern der im § 3 Artikel II. des Gesetzes vom 1. Juni 1886 bezeichneten gewerblichen Betriebe bei der Stener-Hebestelle des Bezirks zu erstattende Anzeige. 361.
— Abänderung der Anweisung vom 29. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betr. Abänderungen der Gewerbeordnung. 369.
— Conecssionirung gewerblicher Anlagen. 409. 415.
— Ausfertigung von Wandergewerbescheinen. 505.
Grundsteuer, s. a. Landmesser.
— Gebührentarife zur Bezahlung:
I. der aus den Grundsteuerkatasterkarten zu ertheilenden Auszüge oder Kopien,
II. der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten. Zweite Beilage zum 14. Stück
*Grundstücke.
— Aufgebot von solchen. 21. 29. 86. 87. 232. 286. 301. 302 414. 424. 439. 643. 980. 1057. 1170. 1225. 1297.

H.

Handarbeits-Lehrerinnen, s. Lehrerinnen.
Handel.
— Artikel des Deutschen Handels-Archivs. 1. 78 104. 150. 188. 278. 295. 416. 451. 491. 514.
Handels- und Genossenschafts- ꝛc. Register.
— Führung derselben bezw. Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben für die Amtsgerichtsbezirke Charlottenburg 10, Kyritz und Angermünde 20, Oranienburg 44, Wittstock 530, Dahme, Brandenburg a. H., Jüterbog und Brüssow 541, Strasburg i. U., Lenzen, Berlin I., Berlin II., Oranienburg und Prenzlau 550, Templin und Rathenow 558, Wriezen 559, Baruth, Wittenberge, Meyenburg, Potsdam, Kyritz und Charlottenburg 571.
Hebammen.
— Entziehung von Hebammen-Prüfungs-Zeugnissen. 46. 69. 327.
— Zulassung von Hebammen in Berlin. 178.
— Ausbildung von Hebammen in Berlin. 208.
— Hebammen-Lehrkurse des Jahres 1886/87. 404.
— Bezirks-Hebamme gesucht. 492.
Heilmittel ꝛc. Warnung vor solchen.
— Homeriana-Thee, Geheimmittel gegen Lungen-, Halsleiden und Asthma. 15. 400.

Digitized by Google

Heilmittel ꝛc. Warnung vor solchen.
— Spelmann'sche Hannoversche Magentropfen. 15.
— Brandt'sche Schweizerpillen. 35. 370.
— Universal-Magenpulver von F. W. Barella. 89.
— Das s. g. Hensel'sche Nervensalz. 138.
— Bandwurmmittel von dem ehemaligen Uhrmacher, später Photographen-Gehülfen Richard Mohrmann. 222.
— Mittel gegen Zuckerkrankheit von dem früheren Apothekenbesitzer Dr. phil. Müller. 392.
— Der s. g. Harzer Gebirgsthee. 409.
— Weißmann'sches s. g. Schlagwasser. 419.
— Mittel gegen die Trunksucht. 439.
— Otto'sches s. g. Lebensöl und s. g. Lebenswecker. 455.
— Mittel gegen Rheumatismus. 481.
— S. g. specifisches Pflanzen-Heilpulver. 481.
— Mittel gegen Speichelfluß. 482.
— Müller'sche Mirakulo-Präparate. 526.
Hinterlegungswesen. 254.
Hufschmiede.
— Prüfungs-Kommission für solche in Brandenburg a. H. 535.
— Desgl. in Berlin. 536.
Hypotheken-Bank.
— Neue Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München. 405.
*Hypotheken-Dokumente, Posten, Massen ꝛc. Aufgebot verloren gegangener.
— Angermünde Amtsgericht. 17. 320. 456. 1148.
— Beeskow Amtsgericht. 649. 821. 1009. 1032. 1089. 1186. 1199.
— Beetzig Amtsgericht. 2.
— Belzig Amtsgericht. 874.
— Berlin Amtsgericht I. 20. 67. 116. 179. 218. 240. 279. 350. 364. 399. 400. 430. 451. 455. 511. 622. 632. 648. 682. 718. 722. 750. 775. 792. 888. 1045. 1059. 1096. 1146. 1245. 1272. 1296. 1310. 1329.
— Berlin Amtsgericht II. 20. 217. 266. 267. 351. 523. 648. 737. 923. 924. 980. 1008. 1096. 1225. 1240.
— Bernau Amtsgericht. 530.
— Brandenburg Amtsgericht. 265. 266. 320. 573. 605. 968.
— Wendisch-Buchholz Amtsgericht. 240. 572. 605.
— Charlottenburg Amtsgericht. 632.
— Cöpenick Amtsgericht. 60. 1008. 1103. 1147. 1272.
— Cremmen Amtsgericht. 1046. 1078. 1103.
— Dahme Amtsgericht. 907.
— Eberswalde Amtsgericht. 66. 413. 499. 1147.
— Fehrbellin Amtsgericht. 122.
— Freienwalde a. O. Amtsgericht. 430. 431.
— Fürstenwalde Amtsgericht. 798. 1272.
— Gransee Amtsgericht. 93. 325. 375. 483. 1297.
— Havelberg Amtsgericht. 20. 265. 482. 704. 812. 953.
— Jüterbog Amtsgericht. 3. 21. 426. 894.
— Kyritz Amtsgericht. 1058. 1089.
— Alt-Landsberg Amtsgericht. 523. 546. 923.
— Lenzen Amtsgericht. 67. 774.
— Liebenwalde Amtsgericht. 500. 716.
— Lindow Amtsgericht. 670. 1162.
— Luckenwalde Amtsgericht. 218.
— Mittenwalde Amtsgericht. 1033. 1272.
— Nauen Amtsgericht. 122. 908. 1051. 1171. 1267.
— Oderberg Amtsgericht. 280.
— Oranienburg Amtsgericht. 44. 218.
*Hypotheken-Dokumente, Posten, Massen ꝛc. Aufgebot verloren gegangener.
— Perleberg Amtsgericht. 445. 482. 483. 632. 1051. 1171.
— Potsdam Amtsgericht. 28. 388. 662. 750.
— Prenzlau Amtsgericht. 202. 302. 312. 426. 775. 1186. 1272.
— Pritzwalk Amtsgericht. 774. 966.
— Rathenow Amtsgericht. 67. 106. 179. 494. 511. 630. 766. 947. 1008. 1045. 1272. 1329.
— Rixdorf Amtsgericht. 122. 1073. 1139. 1186. 1313.
— Neu-Ruppin Amtsgericht. 301. 375. 442. 616. 812. 1059. 1077. 1297. 1313.
— Schwedt Amtsgericht. 547. 1125.
— Spandau Amtsgericht. 743. 1057.
— Strasburg i. U.-M. Amtsgericht. 350.
— Strausberg Amtsgericht. 500.
— Templin Amtsgericht. 29. 812. 1078. 1297.
— Treuenbrietzen Amtsgericht. 1186.
— Werder Amtsgericht. 266. 1254.
— Wittenberge Amtsgericht. 513. 968. 1329.
— Wittstock Amtsgericht. 92. 121. 157. 320. 375. 550. 841. 923.
— Wriezen Amtsgericht. 529. 841.
— Wusterhausen a. D. Amtsgericht. 122. 265. 320. 573. 617. 683. 767.
— Königs-Wusterhausen Amtsgericht. 343.
— Zehdenick Amtsgericht. 186. 255. 320. 551. 622.
— Zossen Amtsgericht. 1034.

J.

Jagd.
— Schluß der kleinen Jagd. 3. 553.
— Eröffnung der Jagd auf wilde Enten. 266.
— Eröffnung der kleinen Jagd. 360.
— Eröffnung der Jagd auf Rebhühner. 378.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner. 499.
Impfung.
— Verlegung der Königlichen Impfanstalt in Berlin. 138.
— Schutzpocken-Impfung. Extra-Beilage zum 21. Stück.
— Portopflichtigkeit des Schriftwechsels in Impf-Angelegenheiten. 526.
Innungen.
— Müller-Innung in Angermünde. 2.
— Schuh- und Pantoffelmacher-Innung in Wriezen a. O. 67.
— Bäcker-Innung in Potsdam. 67.
— Bäcker-Innung in Berlin. 196.
— Schneider-Innung in Lenzen. 423.
— Schuhmacher-Innung in Alt-Landsberg. 491.
— Maler-Innung in Berlin. 505.
— Schuhmacher-Innung in Potsdam. 514.
Irrenanstalten.
— Kranken-Pflegegeld der Land-Irrenanstalt zu Sorau. 142.

K.

Karten, s. Grundsteuer, Landmesser.
Kassen, s. Vereine.
Kataster, s. Grundsteuer.

Digitized by Google

Kautionen.
— Aufgebot zurückzugebender. 94. 390. 391. 409. 439. 462.
*— Desgl. 67. 267. 394. 500. 531. 691. 704. 723. 824 828. 848. 857. 868. 869. 873. 898. 908. 924. 938. 1009. 1019.

Kindbettfieber.
— Polizei-Verordnung, betr. die Anzeigepflicht der Aerzte für Erkrankungen an demselben in Berlin. 360.

Kirchen.
— Geschenke an Kirchen ꝛc. 231. 521.
— General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Diözese Rathenow. 284.
— Desgl. in der Diözese Jüterbog. 439.

Kirchliche Umlagen.
— Vertheilungsmaßstab derselben. 93.

Kollekten.
— Abhaltung von Hauskollekten. 266. 404.
— Desgl. einer Prämien-Kollekte zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Willibrordi-Kirche in Wesel. 400.

Konsulate.
— General-Konsulat für Venezuela in Berlin. 35.
— Konsulat für die Vereinigten Staaten von Kolumbien. 178.
— Türkisches General-Konsulat in Berlin. 196.
— Konsulat für Mexiko in Berlin. 236.
— Vice-Konsulat für Mexiko in Berlin. 346.
— General-Konsulat für Persien in Berlin. 543.
— General-Konsulat für Schweden und Norwegen. 563.

Kranken-Versicherungswesen, s. Unfallversicherung.

Kredit-Institut.
— Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts. 404.

Kreis-Anleihescheine.
— Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Osthavelland im Betrage von 573,000 Mark. 523.
*— Verloosung derselben des Kreises Niederbarnim. 672.
— Desgl. des Kreises Prenzlau. 780. 1120.
— Desgl. des Kreises Ostprignitz. 18. 1334.
— Desgl. des Kreises Teltow. 8. 356. 488. 593. 1318.
— Desgl. des Kreises Westhavelland. 260. 348.
— Desgl. des Kreises Zauch-Belzig. 688.

Kreis-Physikus.
— Erledigte Stelle eines solchen im Kreise Niederbarnim. 150.
— Desgl. im Stadtkreise Potsdam. 266.
— Desgl. des Kreises Strelno. 372.
— Desgl. des Kreises Ostprignitz. 475.

Kreis-Schulinspektionen.
— Theilung der Kreisschulinspektionen Berlin-Land und Cöln-Land in die selbstständigen Kreisschulinspektionen Berlin-Land I. und II. und Cöln-Land I. und II. 236.

Kreisthierarzt.
— Erledigte Stelle eines solchen im Kreise Sensburg. 231.

Kreis-Wundarzt.
— Erledigte Stelle desselben in den Kreisen Templin, Osthavelland und Westprignitz. 26. 177. 359.
— Desgl. im Kreise Kolmar i. P. 245. 335. 408. 486.
— Desgl. im Kreise Czarnikau. 283. 372. 521.

L.

Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam
— Preisverzeichniß pro 1. Oktober 1886/87. 459.

Landmesser.
— Abänderung der Bestimmungen vom 26. August 1885 über die Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten. 279.

Landtag.
— Eröffnung der beiden Häuser des Landtags. 21.
— Ersatzwahl von Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten. 285. 370. 467.

Landwirthschaft.
— Vorlesungen in der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin
im Sommerhalbjahr 1886. 85.
im Winterhalbjahr 1886/87. 356.
— Desgl. für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle
im Sommerhalbjahr 1886. 113.
im Winterhalbjahr 1886/87. 398.
— Nachweisung der den Kommunal-Verbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1885/86 zu überweisenden Beträge. 344. 359.
— Unterrichtskurse für praktische Landwirthe. 559.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.
— Nachtrag zum Statut der Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeist. 15.
— Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Extrabeilage zum 3. Stück.
— Revidirtes neues Statut der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig. 83.
— Fünfter Nachtrag zu dem Statute der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin. 94.
— Genehmigungs-Urkunde zum fünften Nachtrage zum Statut der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin. 155.
— Nachtrag zu den Statuten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. 429.
— Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" zu Brüssel. 506.
*— Aufgebot verloren gegangener Policen ꝛc. 121. 631. 1199.

Lehrerinnen.
— Aufnahme in die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig. 88.
— Lehrerinnen-Prüfung in Berlin. 223. 518.
— Desgl. in Potsdam 527.
— Prüfung von Handarbeitslehrerinnen in Berlin. 238. 517.

Lehrerstellen ꝛc.
— Erledigte und wiederbesetzte. 84. 101. 156. 199. 261. 337. 479.

Leichenpässe.
— Ausfertigung derselben. 495.

Lieferungen ꝛc.
— Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. 162.

Lotterien, s. a. Stempel,
— in Königsberg i. Pr. 2, in Quedlinburg 2, in Frankfurt a. M. 2, in Hannover 14, in Cassel 45, in Ulm 63, in Stettin 79, 115, 207, in Neu-Brandenburg 88, in Berlin 137, 178, 379, in Wiesbaden 137, in Zerbst 150, in Baden-Baden 150, in Kaiserswerth 179, in Oppenheim a. Rh. 222, in Schneidemühl 423, in Weimar 534.

Digitized by Google

Lotterien, f. a. Stempel.
— des Architekten-Vereins in Berlin. 254.
— Nachfrage nach Loosen zur 175. Preußischen Klassen-Lotterie, sowie das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien. 455.
Lutheraner.
— Vocation des Hülfspredigers Plenz zum Pastor. 308.

M.

Markscheider.
— Ertheilung der Konzession als solcher. 507.
Märkte, Markthallen.
— Aufhebung eines Pferdemarktes in Strasburg U.-M. 129.
— Aufhebung eines Krammarktes ebendaselbst. 129.
— Polizei-Verordnung, betr. die Regelung des Markt-Verkehrs in den Berliner Markthallen. 168.
— Polizei-Verordnung, betr. die Regelung des Wagenverkehrs in den Berliner Markthallen. 189.
— Schließung von Wochenmärkten in Berlin. 196.
— Marktverlegung in Friesack. 417.
— Abhaltung eines Jungviehmarktes in Friesack. 552.
Marktpreise.
— Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für Dezember 1885 24, Januar 1886 64, Februar 104, März 160, April 206, Mai 266, Juni 310, Juli 378, August 416, September 468, Oktober 496, November 534.
— Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise für Dezember 1885 29, Januar 1886 68, Februar 106, März 169, April 208, Mai 280, Juni 325, Juli 391, August 419, September 470, Oktober 499, November 536.
— Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam, nach welchen die Vergütigung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl für 1. April 1886/87 zu gewähren ist. 87.
— Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1872–1885 in den Kreisstädten im Durchschnitt zu stehen gekommen sind. 9.
— Berichtigung des Berliner Marktpreis-Verzeichnisses für Dezember 1885. 45. 67.
— Desgl. des Marktpreis-Verzeichnisses für den Regierungsbezirk Potsdam für Dezember 1885. 79.
— Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1886. 539.
— 24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides desgleichen. 540.
— Uebersicht der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens in den Jahren 1873–1886. 554.
Melioration.
— Reglement für den Landes-Meliorationsfonds der Provinz Brandenburg. 257.
Militairdienst.
— Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst. 507.
Mittelschullehrerprüfung in Berlin. 238. 516.

N.

Nachlässe, s. Testamente.
Notte-Verband.
*— Kündigung von Notte-Obligationen. 18.

O.

Oderbruch.
*— Verloosung und Kündigung von Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 8. 878. 1230. 1294. 1334.
*— Ausreichung neuer Zinsscheine zu denselben. 620.
Ofenklappen.
— Polizei-Verordnung, betr. die Beseitigung der Ofenklappen ꝛc. in den Städten. 491.
Ortsbenennung.
— Benennung des Schneidemühlen-Etablissements zwischen den Ortschaften Metzelthin, Netzow und Gandenitz mit dem Namen „Forst Metzelthin". 60.

P.

Parochien, f. a. Umpfarrungen.
— Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner. 312.
— Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Interimskirche zu St. Thomas auf dem Lausitzerplatz in Berlin. 476.
Pensionen.
— Anweisung der den pensionirten Offizieren ꝛc. zuständigen höheren Pensionen. 196.
Pfandbriefe.
— Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littr. B. des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien. 8. 91.
— Aufruf verlooster Pfandbriefe Littr. B. desselben Instituts. 91.
— 39ste Verloosung von Pfandbriefen Littr. B. desselben Instituts. 284.
*— Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 132. 396. 740. 813.
*— Aufgebot verloren gegangener. 29. 106. 723. 1077.
Pfarren und Oberpfarren.
— Erledigte Pfarrstellen ꝛc. 8. 34. 76. 84. 92. 101. 113. 142. 156. 176. 180. 192. 212. 230. 250. 261. 294. 302. 353. 372. 394. 402. 414. 421. 463. 473. 474. 479. 485. 520. 540.
Pocken.
— Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken. 358.
Polizei-Verordnungen, s. a. Schifffahrt.
— Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hülfeleistung bei auswärtigen Bränden. 11.
— Aufhebung zweier Polizei-Verordnungen. 55.
— Einrichtung und Benutzung von Vierdruck-Vorrichtungen in Charlottenburg. 61.
— Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880. 77.
— Ausdehnung der im Regierungsbezirk Potsdam erlassenen allgemeinen strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen auf die Wasserstraße des Landgrabens von Freienwalde bis zur Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße. 137.
— Zusammenstellung der für die Spree von der Leibscher Brücke bis einschließlich des Unterkanals der Fürstenwalder Schleuse und für den Friedrich-Wilhelms-Kanal gültigen strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen und Tarife. 1. Beilage zum 14. Stück und S. 177.
— Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. 145.

Digitized by Google

Polizei-Verordnungen, s. a. Schifffahrt.
— Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte. 149.
— Flößereibetrieb auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Schifffahrtsstraßen. Extra-Beilage zum 15. Stück.
— Aufhebung von 16 entbehrlich gewordenen strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen. 159.
— Regelung des Marktverkehrs in den Berliner Markthallen. 168.
— Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten. 170.
— Verwendung schädlicher Faeben zum Färben von Spielwaaren. 171.
— Regelung des Wagenverkehrs in den Berliner Markthallen. 189.
— Die zulässige größte Länge und Beeite der Schiffsgefäße auf den dem Regierungs-Peäsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen. Beilage zum 18. Stück.
— Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885. 253.
— Durchfahren der in Spandau neu eebauten Charlottenbrücke (bisher Charlottenburgerthorbrücke). 254.
— Betrieb der Dampf-Straßenbahn in Charlottenburg. 269.
— Anmeldung der Aerzte ꝛc. in Berlin und Charlottenburg. 281.
— Dampfschifffahrt auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal in Berlin. 298.
— Verkauf und Aufbewahrung von Giften. Beilage zum 27. Stück.
— Eisenbahn von Dahme nach Uckro. 307.
— Lagerräume zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50% Tralles in Berlin. 310.
— Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften ꝛc. Beilage zum 28. Stück.
— Geleis-Anlagen auf den dem Publikum geöffneten Plätzen des neuen Packhofes in Berlin. 343.
— Anzeigepflicht der Aerzte für Erkrankungen an Kindbettfieber in Berlin. 360.
— Gewinnung von Saud, Kies ꝛc. aus den Flußbetten in der Provinz Sachsen. 397.
— Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften in Spandau. 409.
— Bezeichnung des Eigenthümers an den Lastfahrzeugen auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen. 423.
— Ausdehnung der Polizei-Verordnung über den Flößereibetrieb auf die Spree oberhalb Fürstenwalde und auf den Friedrich-Wilhelms-Kanal. 423.
— Transport der Sprengstoffe nach den unterirdischen Aufbewahrungsräumen für die Bergwerke, deren täglicher Betrieb in mehr als einer Schicht umgeht. 443.
— Veröffentlichung von Ortspolizei-Verordnungen durch das Alt-Langsberger Wochenblatt. 451.
— Pferdebahn von der Braunkohlengrube Consolidirtes Centrum bei Schenkendorf nach dem Nottekanal. 456.
— Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin. 489.
— Beseitigung der Ofenklappen ꝛc. in den Städten. 491.
— Verbot der Einfahrt in den Neuen Mühlenweg in Berlin mit Fuhrwerken, deren Ladung die Breite von 2,5 m überscheeitet. 526.

Pomologisches Institut.
— Vorlesungen im Sommer-Halbjahr 1886 am pomologischen Institut in Proskau. 54.

Postwesen.

a) Allgemeines.
— Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879. 88.
— Aenderung in der Geldbestellung. 138. 440.
— Verordnung des Reichskanzlers vom 21. März 1886, enthaltend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879. 196.
— Annahme von Postsendungen Seitens der Landbriefträger. 209. 506.
— Ausdehnung des Rohrpostbetriebes. 440.
— Versendung von Waarenproben mit Flüssigkeiten mit der Briefpost. 492.
— Weihnachtssendungen. 536.
— Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. 544.

b) Brief-Bestellung.
— Unbestellbare Postsendungen. 36. 172. 361. 482.
— Unanbeingliche Briefe mit Werthinhalt. 69. 237. 393. 515.
— Unbestellbare eingeschriebene Briefe. 69. 223. 360. 500.
— Unaubringliche Postanweisungen. 79. 237. 392. 515.
— Unanbringliche Packete. 89. 255. 410. 527.

c) Postämter, Telegraphen-Anstalten.
— Errichtung des Postamts Nr. 47 in Berlin. 5.
— Verlegung des Postamts Nr. 81 in Berlin. 6.
— Errichtung von Postagenturen in Hohenlandin und Fretzdorf. 90.
— Verlegung des Postamts Nr. 43 in Berlin. 138.
— Einrichtung von Postagenturen ohne Telegraphenbetrieb in Sadenbeck, Großglienicke, Deetz und Reetz. 179.
— Einrichtung von Postagenturen in Altglienicke und Biesdorf. 189.
— Errichtung von Postagenturen ohne Telegraphenbetrieb in Schöneiche, Tremmen und Marzahne. 197.
— Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Seegefeld. 209.
— Desgl. in Wendisch-Warnow. 209.
— Eröffnung einer Post- und Telegraphen-Anstalt auf dem Platze der Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin. 222.
— Errichtung von Reichs-Telegraphen-Anstalten in Sietzing und Fretzdorf. 237.
— Errichtung von Reichs-Telegraphen-Anstalten in Decnse, Sadenbeck und Schönwerder. 255.
— Errichtung von Reichs-Telegraphen-Anstalten in Bietikow und Laacke. 267.
— Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Sachsenhausen (Mark). 288.
— Verlegung des Postamts Nr. 34 und des Postamts
— Nr. 93 in Berlin. 298.
— Errichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Bredditz. 298.
— Anderweite Bezeichnung des Postamts Nr. 31 in Berlin. 312.
— Errichtung von Reichs-Telegraphen-Anstalten in Frederdorf und Buschow. 312.
— Errichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Dessow. 346.
— Verlegung des Postamts Berlin Nr. 37. 400.
— Errichtung einer Postagentur in Schönefeld. 405.
— Desgl. in Geünthal (Mark). 434.

Postwesen.
— Verlegung des Postamts Berlin Nr. 10. 456.
— Verlegung des Postamts Berlin Nr. 93. 456.
— Erweiterung der Annahmebefugnisse der Berliner Postanstalten in Bezug auf Telegramm- und Rohrpostsendungen. 456.
— Neue Telegraphen-Anstalt in Berlin. 462.
— Schließung einer Postanstalt in Berlin. 493.
— Briefbestellung im Landbestellbezirk der Postagentur Kleinglienicke. 537.
— Neue Verkehrsanstalten mit Rohrpostbetrieb. 564.

d) Postverbindungen mit dem Auslande.
— Postanweisungsverkehr mit Hawaii. 5.
— Austausch von Postpacketen mit Großbritannien und Irland. 5.
— Packetverkehr mit den Straits-Settlements. 36.
— Beitritt von Bolivien zum Weltpostverein. 130.
— Wiedereröffnung des Postpacketverkehrs mit Portugal. 130.
— Erweiterung des Postanweisungsverkehes mit Japan. 130.
— Aenderungen im internationalen Postverkehr. 138.
— Wiederaufnahme des Postanweisungs-Verkehrs mit Bulgarien. 178.
— Telegramme nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada. 209.
— Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschiffslinien im Weltpostverkehr. 495.
— Postanweisungen im Verkehr mit Argentinien. 410.
— Postpacketdienst mit den Straits-Settlements, mit Hongkong und verschiedenen chinesischen Plätzen, ferner mit Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln). 500.
— Zulässigkeit von Postpacketen im Verkehr mit Gibraltar und mit verschiedenen außereuropäischen Britischen Besitzungen. 514.
— Postpackelverkehr mit Malta. 564.
Provinzial-Landtag.
— Einberufung des 12. Provinzial-Landtages. 63.
— Wahl von Mitgliedern des Brandenburgischen Provinzial-Landtages. 103. 115. 481.
Provinzial-Verband von Brandenburg.
— Haupt-Etat für 1. April 1886/87. 153.
— Erhebung der Provinzial-Abgaben für 1885/86. 313.
Pulvertransporte.
— Polizei-Verordnung, betr. die Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte. 142.

Q.

Quittungen.
— Bescheinigung der Quittungen über die aus Preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen. 115.

R.

Reichsgesetzblatt. Inhalts-Verzeichniß.
Für 1885:
— Stück 32. S. 23.
Reichsgesetzblatt. Inhalts-Verzeichniß.
Für 1886:
— Stück 1. S. 63.
— Stück 2 bis 6. S. 135.
— Stück 7. S. 187.
— Stück 8. S. 195.
— Stück 9 bis 13. S. 203.
— Stück 14 bis 17. S. 295.
— Stück 18 bis 23. S. 341.
— Stück 24 bis 25. S. 377.
— Stück 26 bis 29. S. 415.
— Stück 30 bis 32. S. 461.
— Stück 33 bis 34. S. 533.
Reichstag.
— Ersatzwahl im 1. Reichstags-Wahlkreise der Stadt Berlin. 490.
Rektorats-Prüfung in Berlin. 237. 516.
Remonte-Ankauf. 149.
Remonte-Markt in Strasburg U.-M. 253.
Rentenbank.
— Uebertragung der Nebenstelle eines Direktors derselben an den Ober-Landeskullurgerichtsrath Wulsten. 23.
— Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten. 46. 328.
Rentenbriefe.
— Einlösung ausgelooster Rentenbriefe und fälliger Zinscoupons. 98. 421.
— Verloosung von Rentenbriefen. 98. 240. 518.
— Ausloosung von Rentenbriefen rc. 197.
— Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. 255. 493. 529.
— Aufgebot entwendeter Rentenbriefe. 555.
Rentmeisterstelle, erledigte. 156. 302.

S.

Schießplatz bei Cummersdorf.
— Schußfreie Tage für das Jahr 1886. 2.
— Desgl. für das Jahr 1887. 552.
Schifffahrt, s. a. Dampfschifffahrt.
— Sperrung der Gentzschleuse. 14.
— Schifffahrtssperre an der Charlottenburgerthorbrücke in Spandau. 14.
— Aufhebung von Schifffahrtssperren. 26.
— Tarif zur Erhebung der Schleusenknechte-Gebühren an den beiden Schleusen und dem Schiffsdurchlaß (Trommelwehr) in der Spree unterhalb Charlottenbueg. 79.
— Durchschleusen durch die Schleusen der dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Schifffahrtsstraßen an Sonn- und Festtagen. 129.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ausdehnung der im Regierungsbezirk Potsdam erlassenen allgemeinen strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen auf die Wasserstraße des Landgrabens von Freienwalde bis zur Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße. 137.
— Zusammenstellung der für die Spree von der Leibscher Beücke bis einschließlich des Unterkanals der Fürstenwalder Schleuse und für den Friedrich-Wilhelms-Kanal gültigen strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen und Tarife. 1. Beilage zum 14. Stück und S. 177.
— Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam. 150.

Digitized by Google

Schifffahrt, s. a. Dampfschifffahrt.
— Polizei-Verordnung, betr. den Flößereibetrieb auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen Extrabeilage zum 15. Stück.
— Polizei-Verordnung, betr. die Aufhebung von 16 entbehrlich gewordenen strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen. 159.
— Kanalsperre auf der Kanalstrecke Niegripp-Bergzow des Plauer Kanals. 179.
— Schifffahrtssperre auf der Elde. 191.
— Polizei-Verordnung, betr. die zulässige größte Länge und Breite der Schiffsgefäße auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen. Beilage zum 18. Stück.
— Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1881, betr. die Schlußzeit der Aufzugsklappen der Charlottenburgerthorbrücke zu Spandau. 207.
— Abänderung des Tarifs vom 3. Februar 1886 zur Erhebung der Schleusenknechte-Gebühren an den beiden Schleusen und dem Schiffsdurchlaß in der Spree unterhalb Charlottenburg. 207.
— Schifffahrt durch die Charlottenbrücke zu Spandau. 208.
— Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken der Berlin-Lehrter und der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und derjenigen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder. 235. 467.
— Polizei-Verordnung, betr. die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885. 253.
— Polizei-Verordnung, betr. das Durchfahren der in Spandau über die Havel neu erbauten Charlottenbrücke (bisher Charlottenburgerthorbrücke). 254.
— Ausführung der Strompolizei-Verordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885. 269.
— Sammlung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen für die dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen. 309.
— Sperrung der Havel an der Langen Brücke zu Potsdam für die Schifffahrt. 325.
— Sperrung des s. g. Kammerkanals für Schifffahrt und Flößerei. 345.
— Aufhebung der Schifffahrtssperre auf dem Plauer Kanal. 367.
— Beibehaltung der bisherigen Tarife für die Fehrbelliner Fährdammschleuse im Schwarzen Graben und für die Gentzschleuse im Fehrbellin-Kanal. 370.
— Bau einer Schifffahrtsstraße von der mittleren Oder nach der Oberspree bei Berlin. 423.
— Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung des Eigenthümers an den Lastfahrzeugen auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen. 423.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ausdehnung der Polizei-Verordnung über den Flößereibetrieb auf die Spree oberhalb Fürstenwalde und auf den Friedrich-Wilhelms-Kanal. 423.
— Aufhören der dem Pritzstabel Beyer zu Alt-Ruppin übertragenen strompolizeitichen Befugnisse. 439.
— Schifffahrtssperre auf dem Templiner und dem Wentow-Kanal. 451.
— Schifffahrtssperren auf verschiedenen Wasserstraßen. 467. 526.
— Sperrung des Bromberger Kanals. 494.

Schifffahrt, s. a. Dampfschifffahrt.
— Tarif, nach welchem das Uebersetzgeld bei der Fähranstalt über die Spree zwischen dem Kraeufel'schen Grundstück in Charlottenburg und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben ist. 498.
— Aufhebung einer Schifffahrtssperre. 563.

Schlachtsteuer.
— Erhöhung der Schlachtsteuer-Stücksätze in Potsdam. 553.

Schulvorsteherinnen.
— Prüfung derselben in Berlin. 224. 517.

Seminare.
— Berlin.
2. Lehrer-Prüfung. 238.
Aufnahme-Prüfung. 515.
Entlassungs-Prüfung. 516.
— Coepenick.
Entlassungs-Prüfung. 515.
Aufnahme-Prüfung. 516.
2. Lehrer-Prüfung. 516.
— Kyritz
Aufnahme-Prüfung. 238.
2. Lehrer-Prüfung. 238.
Entlassungs-Prüfung. 238.
Aufnahme für den Nebenkursus. 527.
— Oranienburg.
2. Lehrer-Prüfung. 224.
Entlassungs-Prüfung. 224.
Aufnahme-Prüfung. 237.
— Neu-Ruppin.
Entlassungs-Prüfung. 515.
Aufnahme-Prüfung. 516.
2. Lehrer-Prüfung. 517.
— Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.
Aufnahme-Prüfung. 518.

Sozialdemokratie, s. a. Versammlungen.
— Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie in Frankfurt a. M. ꝛc. 551.

Sparkassen.
— Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der städtischen Sparkassen und der Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für 1884/85. 123.

Sparkassenbücher.
*— Aufgebot verloren gegangener ꝛc. 59. 86. 115. 280. 469. 530. 723. 750. 867. 1073. 1078.

Spirituosen.
— Polizei-Verordnung für die zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50% Tralles bestimmten Lagerräume in Berlin. 310.

Staatspapiere, Staatsanleihen ꝛc.
— Aufgebot und Amortisation verloren gegangener ꝛc. 16. 36. 46. 69. 70. 118. 240. 288. 313. 327. 400. 421. 434. 501. 507. 518. 537. 555.
*— Desgl. 59. 60. 86. 91. 279. 477. 498. 737. 792. 1091. 1148.
— Aufruf der durch die 1. Verloosung zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten Staatsschuldscheine. 1.
— Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 57. 441.
— Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853. 130. 440.

Digitized by Google

Staatspapiere, Staatsanleihen ꝛc.
— Liste der im Laufe des Etatsjahres 1885/86 der Kontrole der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuld-Urkunden. 188.
— Verloosungen von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A. 281. 545.
— Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Littr. S. für 1886/87. 297.
— Verloosung von 3½ prozentigen Staatsschuldscheinen von 1842. 440.

Staatsschuldbuch.
— Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz, betr. eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886. 239.
— 3. Nachtrag zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz, betr. das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. 298.

Stadt-Anleihen.
— Allerhöchstes Privilegium wegen Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Spandau auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Dezember 1875 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden und im Betrage von noch 499 500 Mark im Umlauf befindlichen 5prozentigen Anleihescheine von 5 auf 4½ Prozent. 77.
— Allerhöchstes Privilegium wegen Ausstellung von Berliner auf jeden Inhaber lautender Stadtanleiheschreine im Betrage von 50 000 000 Mark Reichswährung. 251.
*— Ausgelooste, einzutauschende, verloren gegangene ꝛc. ꝛc.
Berlin. 132. 222. 324. 586. 664. 687. 860. 890. 912. 957. 984. 1044. 1064.
Bernau. 444.
Biesenthal. 26. 222. 950.
Brandenburg. 222. 278. 379. 878.
Charlottenburg. 728.
Cöpenick. 688.
Eberswalde. 711.
Freienwalde. 696. 1108.
Oranienburg. 379. 695.
Perleberg. 8.
Rathenow. 688.
Schwedt. 34.
Spandau. 160. 176.
Trebbin. 26. 996.
Zossen. 80. 736. 1230.

Standesamt.
— Veränderung von Standesamts-Bezirken. 496.

Stempel.
— Erhebung der Reichsstempelabgaben, insbesondere Veranstaltung von Lotterien. 45.
— Ausführungs-Vorschriften zum Reichsstempelgesetz. 99. 241.

Stempel-Distributionen.
— Errichtung von solchen in Berlin. 30.
— Errichtung einer solchen in Beeliz. 58.
— Uebertragung einer solchen in Berlin. 190.

Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine.
— Einlösung ausgelooster. 179.

Stiftungen.
— Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung. 277.

Straßen, Straßenbauten.
— Straßen-Benennung in Berlin. 130.
— Gestaltung der speziellen technischen Vorarbeiten zur Ueberführung der Saarmunderstraße über die Eisenbahn ꝛc. zu Potsdam. 168.
— Straßen- und Brücken-Benennung in Berlin. 462.

T.

Taback.
— Verwendung eines Tabacksurrogats. 93.

Taubstummen-Anstalten.
— Prüfung der Lehrer an solchen. 46. 501.
— Prüfung der Vorsteher an solchen. 279.

Telegraphie, s. a. Postwesen.
— Abänderungen der Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880. 368.

*Testamente.
— Aufgebot älterer. 155. 255. 287. 343. 531. 604. 1125. 1168. 1185. 1225. 1267.

Thierarzneischule.
— Vorlesungen im Sommerhalbjahr 1886 an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. 92.
— Desgl. im Winterhalbjahr 1886/87. 372.

Turnlehrer, Turnlehrerinnen.
— Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin. 115. 418.
— Kursus für Lehrer in der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin. 150.
— Turnlehrer-Prüfung in Berlin. 504.
— Kursus für Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin. 526.

U.

Umpfarrungen.
— Nachtrag zu der die Parochie der Dankeskirche betreffenden Umpfarrungs-Urkunde. 15.

Unfallversicherung.
— Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe. 326.
— Anweisung zur Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. 403.
— Krankenversicherung der Arbeiter. 416.

V.

Verbrecher.
— Raubmörder Keller. 309.

Verdienst-Ehrenzeichen.
— Verleihung desselben an den Bergarbeiter Feldhan zu Kalkberge Rüdersdorf für Rettung aus Gefahr. 402.

Vereine und Kassen ꝛc. verbotene bezw. geschlossene.
— „Silesia" W. Kuhnert & Comp. in Breslau. 14.
— Fachverein vereinigter Berufszweige zu Limmer. 14.
— Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands. 68. 178.
— Central-Kranken- und Sterbekasse für Fabrik- und Handarbeiter, Eingeschriebene Hilfskasse. 178.

Digitized by Google

Vereine und Kassen ꝛc., verbotene bezw. geschlossene.
— Fachverein der Zimmerer für Gera und Umgegend zu Gera. 188.
— Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer. 236.
— Verein zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen, Verein der Arbeiterinnen Berlins und Fachverein der Berliner Mäntelnäherinnen. 254.
— Central-Reise-Unterstützungs-Kasse für wandernde Töpfer Deutschlands. 281.
— Verein zur Wahrung der Interessen der Tapezirer Berlins. 287.
— Arbeiter-Bezirks-Verein „Unverzagt" im 5. Reichstags-Wahlkreise in Berlin. 346.
— Arbeiter-Bezirks-Verein für den Osten Berlins. 346. 470.
— Verschiedene Vereine in Berlin. 419.
— Bezirksverein der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlin. 440. 475. 505.
— Bezirksverein des werkthätigen Volkes der Schönhauser Vorstadt. 475. 505
— Arbeiter-Bezirks-Verein „Südost". 476. 514.
— Arbeiter-Bezirks-Verein der Rosenthaler Vorstadt. 499.
— Luisenstädtischer Bezirks-Verein „Vorwärts". 500.
— Arbeiter-Bezirks-Verein der Oranienburger Vorstadt und des Wedding. 500.
— Arbeiter-Bezirks-Verein „Unverzagt". 553.
Versammlungen, öffentliche.
— Nachsuchung der Genehmigung zu solchen in Berlin ꝛc 215. Extrabeilage zum 39. Stück. 447.
— Desgl. in Spremberg ꝛc. 235.
— Desgl. in Altona ꝛc. 449.
Versicherungs-Gesellschaften, s. a. Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.
— Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd". 15.
— Nachtrag zum Statut des „Nordstern", Arbeiter-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. 27.
— Konzession und Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. 78.
— Geschäftseröffnung der Deutschen Versicherungs-Gesellschaft gegen Frost-, Hagel- und Rostschaden zu Schöneberg. 103.
— Abänderungen der Statuten der Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia". 129.
— Revidirte Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich. 149.
— Liverpool-London-Globe, Versicherungs-Gesellschaft. 188.
— Minerva, Retrocessions- und Rück-Versicherungs-Gesellschaft in Köln. 308.
— Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungs-Schäden. 309.
— Londoner National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft. 325.
— Konzession und Statut des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart. 346.
— Nachtrag zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank. 424.
Viehsalz.
— Mißbräuchliche Verwendung von Vieh- und Gewerbesalz. 172.
Viehseuchen.
— Deren Ausbruch bezw. Erlöschen ꝛc. in:
Dyrotz. 3.
Wustermark. 26.
Rummelsburg, Kienburg, Luckenwalde und Flatow. 35.
Wustermark. 45.
Neu-Loegow und Barnewitz. 67.
Strasburg i. U.-M. und Rittergut Golm. 79.
Rummelsburg, Neuendorf b. T., Abbau Köhnshof und Rieselgut Wartenburg. 88.
Bredow und Köhnshof. 105.
Groß-Schönebeck. 115.
Flatow, Louisfelde, Pehlitz, Dannenwalde und Sachsenhausen. 129.
Prenzlau, Gut Buckow und Lauenhagen. 138.
Rittergut Grabow, Rittergut Damerow, Gapel, Groß-Schönebeck und Prenzlau. 150.
Fernewerder und Potsdam. 168.
Pritzwalk, Strasburg i. U.-M., Potsdam, Falkenhagen und Rummelsburg. 178.
Gut Heinersdorf und Gut Louisfelde. 208.
Köhnshof und Rohrbeck. 278.
Gatow und Bredow. 287.
Gut Ödorf, Etzin, Falkenhagen und Rittergut Golm. 296.
Medewitz. 310.
Rummelsburg. 325.
Medewitz, Groß-Ziethen und Kienberg. 370.
Götz, Alt-Trebbin, Rixdorf und Strasburg i. U.-M. 391.
Groß-Ziethen, Rohrbeck und Reinickendorf. 404.
Götz und Etzin. 417.
Rittergut Biesdorf. 424.
Gut Dannenwalde und Rittergut Gräfendorf. 439.
Dahlhausen und Schweinrich. 461.
Gut Dannenwalde, Cappe und Gut Zernitz. 470.
Domaine Kienberg. 475.
Rixdorf. 492.
Gut Pehlitz, Malz, Birkenwerder, Greiffenberg, Rittergut Günterberg und Gut Dannenwalde. 499.
Hoppenrade und Rittergut Gräfendorf. 514.
Mildenberg und Liepe. 533.
Schweinrich und Hoppenrade. 544.
Rittergut Görlsdorf. 564.
— Ausschreiben der Beiträge zu den Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder. 259.
— Beyer's Viehseuchen-Gesetze. 287.
Volkszählung.
— Eingetretene Competenz-Veränderungen in Folge der letzten Volkszählung bezüglich der Städte Copenick und Wittenberge. 544.

W.

Wasserbau.
— Stellung des Wasserbau-Inspektionsbezirks Fürstenwalde unter den Regierungs-Präsidenten in Potsdam. 104. 115.
— Aenderung der Wasserbau-Inspektionsbezirke Thiergartenschleuse und Potsdam. 277.
Wasser-Genossenschaften.
— Normal-Statut für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften. 64.

Digitized by Google

Wasserstand an den Pegeln der Spree und Havel.
— 1885: November 26, Dezember 56, 1886: Januar 123, Februar 159, März 195, April 278, Mai 296, Juni 358, Juli 418, August 450, September 504, Oktober 525, November 552.
*Wechsel.
— Aufgebot verloren gegangener ꝛc. 86. 178. 218. 241. 887. 1198.
Weinbau.
— Abänderung der Weinbaubezirke. 369.
— Die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge. 371.
*Werthpapiere.
— Aufgebot verloren gegangener ꝛc. 2. 21. 59. 92. 105. 399. 424. 468. 482. 631. 648. 670. 691. 774. 775. 788. 791. 875. 923. 1057. 1077. 1078. 1091. 1192. 1199. 1220.
Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten.
— Bedingungen für den Beitritt zur Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 40.
— Erster Nachtrag zum Reglement der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalt. 268.
— Uebersicht von dem Zustande der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für 1885/86. 290.
— Wahl von Kuratoren und deren Stellvertreter der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. 436.
*— Aufgebot ꝛc. von Rezeptionsscheinen von Wittwen-Pensionen. 278. 356. 564. 890. 1204.
Wollmarkt in Berlin. 208.

Z.

Zinsscheine.
— Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn. 11.
— Desgl. Reihe IX. zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 55.
Zinsscheine.
— Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862. 78.
— Desgl. Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1878. 80.
— Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schlesischen Pfandbriefen Litt. B. 80.
— Einlösung der am 1. April 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen. 117.
— Einlösung der am 1. Juli 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen. 282.
— Einlösung von Zinscoupons der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn und der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft. 283. 537.
— Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852. 399.
— Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1882. 404.
— Einlösung der am 1. Oktober 1886 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden. 420.
— Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX. zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 513.
— Einlösung der am 1. Januar 1887 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden. 545.
Zollwesen.
— Zollamtliche Behandlung von Eisenbahntransportgütern an der Russischen Grenze. 16. 139.
— Verzollung von Taschenuhren, Werken und Gehäusen zu solchen. 57.
— Aufhebung von Zollabfertigungsstellen in Berlin. 139.
— Abänderung der Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs (Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 20. Dezember 1869. § 158 der Protokolle). 346.
Zuckersteuer.
— Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juni 1886 über die Besteuerung des Zuckers. 399.

Digitized by Google

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bergw.** Bergwerk; **Betr.-Secret.** Betriebs-Secretair; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Controll.** Controleur; **Direct.** Director; **Eisenb.** Eisenbahn; **Execut.** Executor; **Garn.-Verw.** Garnison-Verwaltung; **Geh.** Geheimer; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gymnas.** Gymnasial; **Inspect.** Inspector; **Intend.** Intendantur; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **Landger.** Landgerichts; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **Prov.** Proviant; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretair; **Sem.** Seminar; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

Abel, Dr., Ger.-Assess. 548.
Abraham, Dr., Prof. 156.
Achilles, Pfarrer 34.
Ackermann, Justiz-R. 530.
Adolph, Telegr.-Assist. 474.
Ahrens, Telegr.-Assist. 213.
Albers, Forstkassen-Untererheber 494.
Alberti, Ger.-Ref. 193.
Aler, Telegr.-Assist. 34.
v. Alvensleben, Reg.-Ref. 51.
v. Alvensleben, Ger.-Ref. 85.
v. Alvensleben, Ger.-Ref. 486.
Amelung, Ger.-Assess. 192.
Amling, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Ampach, Ger.-Assess. 43.
Andersch, Post-Assist. 213.
Arndsen, Förster 337.
Arndt, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Arndt, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Arndt, Dr., Ober-Berg-R. 338.
Arndt, Amtsvorst. 353.
Arndt, Amtsrichter 548.
v. Arnim, Amtsvorst. 293.
v. Arnim, Amtsvorst.-Stellv. 485.
Arnold, Ger.-Ref. 85.
Aronius, Rechtsanw. 85.
Aronson, Bauführer 367.
v. Ascheberg, Ger.-Assess. 485.
Ascher, Amtsvorst.-Stellv. 293.
Ascher, Ger.-Ref. 485.
Ascher, Ger.-Assess. 530.
Aßmann, Reg.-Baufuhrer 394.
Aßmann, Fürstbischöflicher Delegat, Probst 558.
Athenstädt, Ger.-Schreiber 338.
Auffahrt, Ger.-Ref. 459.

Baack, Ger.-Vollz. 459.
Baade, Amtsvorst. 353.
Bader, Amtsvorst.-Stellv. 51.
Baeck, Ger.-Schreiber-Geh. 193
Baecker, Dr., Ger.-Ref. 486.
Bähr, Ober-Telegr.-Assist. 176.
Baer, Dr., Oberlehrer 122.
Baerbaum, Post-Inspect. 394.
Bahn, Dr., Oberlehrer 51.
Balcke, Staatsanw. 459.
Ballhausen, Ger.-Assess. 230.
Ballhausen, Ger.-Assess. 303.
Bando, Amtsvorst. 302.
Banse, Gemeindeschul-Lehrer 337.
Baranowsky, Post-Secret. 541.
Bardt, Landger.-R. 459.
v. Bardzki, Civ.-Supern. 176.
v. Barfuß, Amtsvorst. 302.
Barlow, Ger.-Assess. 192.
Barnewitz, Förster 293.
Baron, Ger.-Assess. 230.
Baron, Rechtsanw. 459.
Barsch, Post-Assist. 213.
Barschdorff, Kammer-Ger.-R. 337.
Barsikow, Amtsvorst.-Stellv. 260.
Bartel, Amtsvorst. 198.
Bartels, Amtsvorst. 180.
Barth, Amtsrichter 84.
Barthold, Amtsvorst. 321.
Bartsch, Ober-Post-Assist. 213.
Bartsch, Ger.-Vollz. 486.
Bartusch, Superint. 8.
Bartusch, Kreisschulinspect. 17.
Bartusch, Pfarrer u. Superint. 34.
Basch, Notar 193.
Bastian, Post-Secret. 502.
Bath, Amtsvorst. 260.
Bathe, Rechtsanw. 43.
Bauck, Ger.-Assess. 485
Bauendahl, Ger.-Ref. 459.
Bauer, Brückenwärter auf Probe. 192.
Bauer, Diakonus 473.
Bauer, Diakonus und Pfarrer 570.
Baumann, Archidiakonus 180.
Baumann, Pfarrer 198.
v. Baumbach, Amtsvorst. 321.
Bar, Amtsvorst.-Stellv. 51.
Bayer, Ger.-Ref. 85.
Bayer, Amtsvorst. 302.
Bayer, Ger.-Ref. 459.
Becker, Amtsvorst.-Stellv. 51.
Becker, kommiss. Amtsvorst. 133.
Becker, Amtsvorst.-Stellv. 155.
Becker, Amtsvorst.-Stellv. 261.
Becker, Ger.-Schreiber 459.
Becker, Amtsrichter 548.
v. Beckerath, Ger.-Ref. 486.
Beckmann, Gemeindeschul-Lehrerin 192.
Behm, Civ.-Supern. 60.
Behmer, Dr., Ger.-Assess. 459.
Behncke, Dr., Prof. 508.
Behne, Ger.-Schreiber 459.
Behr, Ger.-Assess. 192.
v. Benda, Amtsvorst. 113.
Bendig, Post-Secret. 502.
Benecke, Direkt. 337.
Benicke, Vorschul-Lehrer 372.
Bennecke, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Bennezet, Post-R 541.
Bensch, Post-Secret. 213.
Benthin, Ober-Post-Assist. 176.
Berg, Ger.-Ref. 193.
Berg, Förster 485.
Berg, Ger.-Ref. 486.
Bergemann, Gemeindeschul-Rektor 212.
Bergemann, Post-Assist. 421.
Berger, Kammer-Ger.-R. 43.
Berger, Pfarrer 133.
Berger, Diakonus 156.
Berger-Landefeld, Amtsvorst. 321.
Bergius, Reg.-Bauführer 101.
Bergmann, Amtsrichter 192.
Bergmann, Ober-Post-Direct.-Secret. 541.
Bergschmidt, Ger.-Ref. 338.
Berndt, Kanzlei-Diätar. 34.
Berner, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Berner, Amtsrichter 338.
Bertz, Amtsvorst.-Stellv. 353.
v. Bethmann-Hollweg, Dr., Landrath 92.
Bettac, Amtsvorst.-Stellv. 51.
Bettac, Amtsvorst. 293.
Beußel, Amtsvorst. 113.
Beußel, Amtsvorst. 321.
Beußel, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Beutler, Postmstr. 17.
Bewersdorf, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Beyer, Ger.-Schreiber 193.
Beyer, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Beyersdorf, Ger.-Assess. 230.
Beyrich, Ger.-Assess. 530.
Biedermann, Amtsvorst. 113.
Biesenthal, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Biniasch, Post-Assist. 213.
Graf v. Bismark, Amtsrichter 230.
Bittkau, Pfarrer 8.
Bittkau, Diakonus 113.

Digitized by Google

Blanckenfeldt, Ger.-Schreiber 193.
Blanke, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Blaschkauer, Ger.-Ref. 338.
Blaß, Ober-Post-Assist. 274.
Blau, Diakonus u. Pfarrer 8.
Blaurock, Amtsvorst.-Stellv. 293.
Block, Kantor 294.
Blümel, ord. Lehrer 548.
Blümke, Ober-Post-Secret. 113.
Bluhm, Ger.-Vollz. 193.
Blume, Kataster-Assist. 394.
Blumenthal, Ger.-Assess. 548.
Bobsin, Ober-Telegr.-Assist. 338.
Bock, Lehrer 133.
Bock, Post-Secret. 176.
Bock, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Bode, Ger.-Assess. 192.
Frhr. v. Bodenhausen, Ger.-Ref. 193.
Bodenstein, stellv. Verw.-Ger.-Direct. 293.
Böhme, Gemeindeschul-Lehrerin 261
Böhmer, kommiss. Amtsvorst. 51.
Böhmer, kommiss. Amtsvorst. 293.
Boelke, Telegr.-Assist. 213.
Böning, Civ.-Supern. 176.
Börner, Gemeindeschul-Lehrerin 337.
Böttcher, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Böttcher, Pfarrer 474.
Bogen, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Bogge, Rechn.-R. 17.
Bohmhammel, Post-Secret. 421.
Bohnstedt, Amtsvorst.-Stellv. 473.
Bott, Pfarrer 421.
Boldt, etatsm. Ger.-Schreiber-Geh. 43.
Bollert, Pfarrer 529.
Bollmann, Reg.-Assess. 34.
Bombe, Ger.-Assess. 548.
Bomme, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Bonnet, Pfarrer 473.
Borchard, Ger.-Ref. 530.
Borchardt, ord. Lehrer 294.
Borchardt, stellv. Handelsrichter 485.
Borchers, Wasserbau-Inspect. 494.
Borck, Gemeindeschul-Lehrerin 192.
Bork, Post-Secret. 213.
Bork, Gemeindeschul-Lehrer 261.
v. Bornstedt, Ger.-Ref. 459.
Boszcz, Gemeindeschul-Lehrerin 261
Bosshau, Steuer-Inspect. 548.
Bosselmann, Amtsvorst. 302.
Bott. ord. Lehrer 408.
Bottenbruch, Rechtsanw. 530.
Bouvé, Post-Direct. 474.
Bradt, Telegr.-Secret. 113.
Brand, Ger.-Ref. 193.
Brand, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Brandes, Post-Secret. 76.
Brandhorst, Amtsvorst. 321.
Brandt, Oberpfarrer 92.
Brandt, Ober-Post-Direct.-Secret. 176.
Brandt, Post-Assist. 213.
v. Brandt, Amtsvorst. 353.
Brandt, Gemeindeschul-Rector 353.
Brandt, Amtsrichter 458.
Brandt, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Brandt, Dr., Ger.-Assess. 548.
Brauer, Telegr.-Assist. 338.
Brauer, Ger.-Ref. 530.
Braumann, Post-Secret. 34.
v. Bredow, Mitglied des Bezirks-Ausschusses 176.
Graf v. Bredow, Amtsvorst. 260.
v. Bredow, Amtsvorst. 260.
v Bredow, Amtsvorst. 321.
v. Bredow, stellv. Mitglied des Bezirks-Ausschusses 321.
v. Bredow, Amtsvorst.-Stellv. 414.
Breetz, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Bremer, Rechtsanw. 85.
Bremer, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Bremer, Pfarrer 402.
Bremer, Oberpfarrer 529.
Brenecke, Baumstr. 494.
Brenska, Gemeindeschul-Lehrerin 212.
Bretsel, Amtsrichter 43.
Briegleb, Post-Secret. 213.
v. Brietzke, Amtsvorst. 352.
Brisnick, Ger.-Assess. 459.
Brockmann, Ger.-Vollz. 530.
v. Bröstigke, Amtsvorst. 353.
Brook, Post-Secret. 338.
Brück, Pfarrer 502.
Brümmerstädt, Gefängniß-Secret. 231.
Bruhn, Gemeindeschul-Lehrerin 479.
Brunow, kommiss. Amtsvorst. 366.
Brunsing, Diakonus 8.
Brunsing, Archidiakonus 337.
Buchholtz, Cand. phil., Hauslehrer 212.
Buchholtz, Amtsvorst.-Stellv. 408.
Buchholz, Amtsvorst.-Stellv. 155.
Buchholz, Staatsanw. 230.
Buchholz, Amtsvorst. 293.
Buchholz, Amtsvorst. 558.
Buder, Ger.-Vollz. 338.
Bünger, Förster 284.
Buggenhagen, Handelsrichter 485.
Bugisch, Reg.-Assess. 508.
Buka, Dr., ord. Lehrer 372.
Bunsen, Amtsger.-R 530.
Burger, Gemeindeschul-Lehrer 212.
Burmeister, Ger.-Schreiber 43.
Burmeister, Civ.-Supern. 176.
Busch, Ger.-Ref. 193.
Busch, Ger.-Schreiber 459.
Buske, Gemeindeschul-Lehrerin 212.
Buske, Ober-Post-Kommiss 502.
Busse, Telegr.-Assist. 76.
Buttler, Landrichter 459.
Buttmann, Pfarrer u. Superint. a. D. 192.
Buttstedt, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Butze, Ger.-Assess. 192.
Buzello, Ger.-Assess. 530.

Graf Carmer-Borne, Ger.-Ref. 459.
Caspar, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Caspar, Notar 193.
Chachamowicz, Bauführer 367.
v. Chamier, kommiss. Amtsvorst. 366.
Charles, Hülfsbote 60.
Chodziesner, Ger.-Ref. 338.
Christiani, Amtsvorst. 302.
Christiani, Telegr.-Inspect. 394.
Claus, Post-Assist. 213.
Clausius, Förster 479.
Clüwer, Ger.-Ref. 231.
Coates, Ger.-Assess. 192.
Cochius, Amtsvorst. 321.
Cohn, Ger.-Assess. 459.
Cohn, Ger.-Ref. 459.
Cohn, Rechtsanw. 530.
Colas, Post-Kassirer 502.
Collani, Handelsrichter 303.
Collin, Amtsvorst. 293.
v. Colmar, Amtsvorst.-Stellv. 51.
Conrad, Reg.-Secret.-Assist. 156.
Conrad, Post-Verw. 474.
Cordes, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Cordts, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Cors, Mil.-Supern. 176.
Corsepius, Rechtsanw., Notar, Justiz-Rath 530.
Cossmann, Dr., Ger.-Assess. 303.
Cossmann, Dr., Rechtsanw. 338.
Cramer, Superint. 180.
Cramer, Kreisschul-Inspect. 198.
Cramer, Diakonus 250.
Crantz, Pfarrer 261.
Cunow, Amtsvorst.-Stellv. 321.

Dagesörde, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Dahlke, Gemeindeschul-Lehrerin 337.
Dahms, Amtsvorst. 293.
Dahms, Ger.-Secret. 549.
Damitz, Rechtsanw. 85.
Damitz, Notar 193.
Dannenberg, Pfarrer 421.
Dannenberg, Pfarrer 548.
v. Decheud, Landrichter. 459.
Decken, Oberlehrer 494.
Degener, Amtsrichter 485.
Degner, Dr., ord. Lehrer 446.
Dehne, Amtsanw.-Stellv. 133.
Dehnecke, Dr., ord. Lehrer 142.
Dehnert, etatsm. Ger.-Vollz. 193.
Deichmann, Förster 293.
Delbrück, Ger.-Assess. 459.
Detloff, Privat-Lehrerin 76.
Dettmann, Amtsvorst. 8.
Dettmann, Telegr.-Assist. 213.
Devers, Amtsvorst. 273.
Dicke, Post-Secret. 394.
Dickow, Ger.-Schreiber-Geh. 549.
Dictus, Landrichter 485.
Dieckhoff, Amtsvorst. 293.
Dieckmann, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Diemer, Gemeindeschul-Lehrer 408.
Frhr. v. Diersburg, Ger.-Ref. 459.
Dietzel, Ger.-Vollz. 549.
Dietzsch, Secret.-Assist. 508.

Digitized by Google

Diſſelmann, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 421.
Dithmer, Gemeindeſchul-Lehrerin 76.
Dittmann, Poſt-Secret. 502.
Dittmar, Dr., Reg.- u. Schul-R. 463.
Dittmer, Ger.-Secret. 85.
Dobberſtein, Gemeindeſchul-Lehrerin. 521.
Dobbert, Telegr.-Aſſiſt. 34.
Dobe, Telegr.-Aſſiſt. 76.
Döhl, Cio-Supern. 394.
v. Döhn, Oberförſter 92.
v. Döhn, Forſt-Amtsanw. 113.
Döhnert, Ger.-Schreiber 193.
Döhring, Kreisger.-Kontroleur und Sportel-Reviſ. 193.
Doenitz, 2. Diakonus 133.
Döpner, Rechtsanw. 85.
Döpner, Rechtsanw. 530.
Dörffel, ſtellv. Handelsrichter 485.
v. Döring, Ger.-Ref. 193.
Döring, Gemeindeſchul-Lehrer 521.
Dormann, Amtsanw. 322.
Dotti, Amtsvorſt. 548.
Draeger, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 85.
Dreger, Ger.-Vollz. 459.
Dreſcher, Ger.-Ref. 43.
Dreſſel, Pfarrer 479.
Drewes, Ger.-Ref. 193.
Drömer, Reg.-Cio.-Supern. 463.
Droeſe, Poſt-Secret. 213.
Droſt, Poſt-Secret. 213.
Droß, 2. Diakonus 294.
Dubslaff, Gemeindeſchul-Lehrer 212.
Duckert, Hebamme 367.
Düſert, Kreis-Ger.-Secret. z. D. 549.
Dühl, Amtsvorſt.-Stellv. 321.
Dühr, Amtsvorſt.-Stellv. 293.
Dürfeld, Kammerger.-R 548.
Düring, Ger.-Schreiber 459.
Dufayel, Poſt-Secret. 213.
Dungs, Amtsrichter 43.
Dunker, Amtsrichter 303.
Dunte, Amtsvorſt.-Stellv. 273.
Dutzmann, Kreis-Secret. 372.
Dyrenfurt, Dr., Kreiswundarzt 230
Dzialoszynski, Ger.-Ref. 459.

Ebart, Amtsvorſt.-Stellv. 302.
Ebel, Poſt-Secret. 213.
Ebell, Amtsvorſt. 273.
Ebell, Handelsrichter 485.
Ebeling, Amtsvorſt. 273.
Ebeling, Amtsvorſt. 485.
Eberding, Amtsvorſt.-Stellv. 51.
Eberhardt, Gemeindeſchul-Lehrerin 337.
Ebert, Vorſchullehrer 485.
Baron v. Eckardſtein, Amtsvorſt. 302.
Baron v. Eckardſtein, Amtsvorſt.-Stellv. 302.
Ecke, Ger.-Ref. 85.
Eckelt, Ger.-Ref. 459.
Eger, Reg.-Baumeiſter 394.
Eger, Ger.-Schreiber 459.
Eggert, Amtsvorſt.-Stellv. 198.
Eggert, Gemeindeſchul-Rector 353.
Ehlen, Poſt-Secret. 213.
Ehrenberg, Ger.-Ref. 303.
Eichelbaum, Amtsrichter 485.
Eiſenmann, Ger.-Aſſeſſ. 303.
Eifert, Telegr.-Aſſiſt. 338.
Eisleben, Amtsvorſt. 261.
Eismann, Reg.-, Schul- und Conſiſtorial-R. 463.
Elgnowsky, Gemeindeſchul-Lehrerin 485.
Elteſter, Pfarrer 394.
Emmerich, Reg.- u. Baurath 394.
Emrich, Rechtsanw. 193.
Engel, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 213.
Engel, Rechtsanw. 338.
Engel, Notar 338.
Engel, Amtsvorſt. 352.
Engel, Gemeindeſchul-Lehrer 508.
Engelberg, Poſt-Inſpect. 394.
Engelhardt, Ger.-Ref. 338.
Engelmann, ord. Lehrer 540.
Erdmann, Pfarrer 101.
Erdmann, Ger.-Schreiber-Geh. 459.
Ernecke, Gemeindeſchul-Lehrerin 521.
Ernſt, Amtsvorſt. 353
v. Errleben, Amtsvorſt. 260.
Eſternaur, Ger.-Ref. 459.
Eßmann, Poſt-Secret. 502.
Graf zu Eulenburg-Liebenberg, Amtsvorſt. 293.
Evers, Ger.-Aſſeſſ. 338.
Eweſt, Gemeindeſchul-Lehrer 76.

Faber, Amtsrichter 84
Falkenthal, Kantor 548.
Fahrendholz, Pfarrer 463.
Fahrendholz, Pfarrer 558.
Fechner, Ger.-Aſſeſſ. 338.
Fechner, Rechtsanw. 459.
Fehringer, Gemeindeſchul-Lehrerin 485.
Feld, Ger.-Vollz. 193.
Feldhahn, Ger.-Ref. 548.
Feltzin, Gemeindeſchul-Lehrer 261.
Fender, Pfarrer 192.
Fennhahn, Gemeindeſchul-Lehrer 353.
Fennig, Poſt-Aſſiſt. 213.
Fezer, Ger.-Vollz. 338.
Fiedler, Ger.-Vollz. 549.
Fiegel, Ger.-Aſſeſſ. 43.
Graf Finck v. Finckenſtein, Ger.-Ref. 231.
Graf v. Finckenſtein, Ger.-Ref. 459.
Fiſcher, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 213.
Fiſcher, Amtsvorſt. 260
Fiſcher, Amtsanw.-Stellv. 293.
Fiſcher, Amtsvorſt. 293.
Fiſcher, Telegr.-Aſſiſt. 338.
Fiſcher, Stations-Vorſt. I. Kl. 394.
Flaminius, Ger.-Aſſeſſ. 192.
Flaminius, Rechtsanw. 459.
Flebbe, Poſt-Aſſiſt. 213.
Fleiſcher, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 230.
Fleiſcher, Amtsrichter 458.
Fleiſchhauer, Ger.-Ref. 85.
Fleiſchmann, Ger.-Ref. 338.
Fliege, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Flindt, ord. Lehrer 372.
Flohr, Dr., Profeſſor 180.
Flohr, Poſt-Secret. 338.
Flügge, Amtsvorſt.-Stellv. 293.
Förſter, Ger.-Aſſeſſ. 43.
v. Forckenbeck, Ger.-Aſſeſſ. 459.
Foß, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 394.
Frank, Dr., Kreisphyſikus 529.
Franke, Schulvorſteherin 212.
Franke, Ger.-Ref. 303.
Frankenberg, ord. Lehrer 303.
Franz, Ger.-Ref. 43.
Franzke, Ger.-Aſſeſſ. 85.
Freisleben, Amtsvorſt.-Stellv. 293.
Frenkel, Gemeindeſchul-Lehrer 261.
Freymuth, Ober-Poſt-Secret. 113.
Freytag, Bauführer 494.
Freywald, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 76.
Friebel, Ger.-Schreiber 193.
Friedberg, Oberlandesger.-R. 303.
Friedheim, Ger.-Ref. 338.
Friedheim, ord. Lehrerin 353.
Friedländer, ſtellv. Handelsrichter 303.
Friedländer, Handelsrichter 485.
Friedmann, Ger.-Ref. 231.
Friedrich, Amtsvorſt.-Stellv. 122.
Friedrich, Amtsvorſt.-Stellv. 260.
Friedrich, Ger.-Vollz. 303.
Frieſe, Amtsvorſt.-Stellv. 321.
Fritſche, Ger.-Aſſeſſ. 530.
Fritze, Kantor 51.
Frölich, Dr., Oberlehrer 142.
Frohner, ſtellv. Vorſt. bei dem evang. Johanniſtift in Berlin 548.
Fromm, Amtsvorſt.-Stellv. 353.
Fromme, Amtsrichter 43.
Fromme, Amtsrichter 485.
Fuchs, Ger.-Ref. 338.
Fuchs, Ger.-Ref. 486.
Fürſt, Ger.-Ref. 548.
Fürſtenberg, Geh. Regiſtrator 338.
Fuhrmann, Ober-Poſt-Secret 176.
Fuhrmann, Amtsvorſt. 302.
Fuhrmann, Dr., Kreisphyſikus 485.

Gäbel, Gemeindeſchul-Lehrer 261.
Gaebler, Ger.-Schreiber 85.
Gädke, Poſt-Secret. 213.
Gaedke, Poſt-Secret. 474.
Gährich, Gemeindeſchul-Lehrerin 521.
Galle, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Ganz, Telegr.-Secret. 113.
Garbe, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Gariz, Amtsvorſt.-Stellv. 302.

Digitized by Google

Garmatz, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Gaßmann, Ober-Post-Secret. 17.
Ganger, Gemeindeschul-Lehrer 34.
Gaus, Post-Kassirer 213.
Gebauer, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Gebbers, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Gebel, Amtsrichter 303.
Gebers, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Gebhard, commiss. Post-Inspect. 474.
Gebhardt, Ger.-Ref. 486.
Geck, Dr., Rechtsanw. 338.
Gedike, Verw.-Ger.-Direkt. 366.
Gehrecke, kommiss. Ober-Post-Direct.-Secret. 176.
Gehrecke, Post-Secret. 213.
Gehrecke, Ober-Post-Direct.-Secret. 474.
Geisthövel, Rechtsanw. 231.
Gerhardt, Bau-Inspect. 304.
Gerloff, Post-Assist. 34.
Germer, Post-Assist. 213.
v. Gerschow, Bürgermstr. 414.
v. Gerschow, Amtsanw. 436.
Geßner, Dr., Prof. 142.
Getzlaff, Ger.-Schreiber 303.
Giese, Amtsvorst. 321.
Gieseke, Post-Secret 213.
Gießler, Post-Assist. 213.
Gindler, Amtsanw.-Stellv. 133.
Gindler, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
Gladow, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Gladow, Post-Assist. 474.
Glamm, Post-Assist. 338.
v. Glasenapp, Reg.-Ref. 421.
v. Glasenapp, Ger.-Ref. 459
Glatzel, Ger.-Ref. 193.
Glaubke, Geh. Registrator 508.
Gloatz, Prediger 34.
Glogau, Notar 85.
Glogau, Rechtsanw., Justiz-R. 193.
Glogau, Rechtsanw. 337.
Gluck, Dr., Amtsrichter 230.
Glünicke, Rechtsanw. 231.
Gneusch, Ger.-Vollz. 486.
Gnensch, Ger.-Vollz. 549.
Gode, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Goede, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Goering, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Görnemann I., Steuererheber 463.
Goerschner, Telegr.-Assist. 34.
Goewe, Ger.-Assess. 192.
Goewe, Rechtsanw. 231.
Goldenbaum, Post-Secret. 213.
Goldmann, Schleusenmstr. 479.
Goldschmidt, Dr., Notar 303.
Goldschmidt, Ger. Assess. 530.
Goldschmidt, Rechtsanw 548.
Goldstandt, Ger.-Ref. 486.
Goldstein, Rechtsanw. 530.
Goßmann, Ger.-Assess. 530.
Gothan, Amtsvorst. 293.
Gottfried, Ger.-Schreiber 548.
Gottschalk, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Grabert, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Grabo, Post-Verw. 213.
Graeber, Dr. jur., Ger.-Ref. 193.
Gräbner, Kanzlist 193.
Graef, Amtsvorst. 540.
v. Grävenitz, Amtsvorst.-Stellv. 273.
Grahn, Post-Verw. 176.
de Grain, exped. Secret. u. Kalkul. 394.
Gramberg, Amtsvorst.-Stellv. 142.
Gramberg, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Gramm, Post-Verw. 502.
Gransee, Hülfsbote 508.
Granzin, Pfarrer 558.
Graßmann, Amtsvorst.-Stellv. 133
Graßmann, Dr., Oberlehrer 274.
Graue, Ger.-Schreiber 338.
Graupner, Amtsvorst. 321.
Gregor, Ober-Post-Direct.-Secret. 502.
Greifelt, Gemeindeschul-Lehrer 34.
Grell, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
Grewe, Ger.-Vollz. 459.
Grewe, Ger.-Vollz. 530.
Grieben, Ger.-Assess. 548.
van Grieken, Post-Assist. 213.
Griep, Gemeindeschul-Lehrer 212.
Grimm, Ger.-Ref. 43.
Grimm, Civ.-Supern. 60.
Grimmer, Förster 192.
Groß, Telegr.-Assist. 213.
Großer, Post-Secret. 76.
Großpietsch, Staatsanw. 530.
Grothe, Amtsvorst.-Stellv. 414.
Grubel, Gemeindeschul-Lehrerin 192.
Grünwald, Dr., ord. Lehrer 122.
Grüß, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Grundmann, Telegr.-Secret. 76.
Grundmann, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Grundmann, Ger.-Schreiber 549.
Gruppe, Ger.-Schreiber 548.
Gruschka, Post-Secret. 213.
Grywacz, Landrichter 548.
Günther, Ger.-Schreiber 338
v. Günther, Dr., Ger.-Ref. 459.
Guericke, Dr., Sanitäts-R. 421.
Güssow, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Güthert, Ober-Telegr.-Assist. 274.
Guiard, Oberpfarrer 508.
Gundlach, Ober-Telegr.-Assist. 502.
Gurlitt, Dr., ord. Lehrer 261.
Gutjahr, Landrichter 43.
Guttmann, Ger.-Assess. 338.
Guttmann, Rechtsanw. 459.
Guttmann, Rechtsanw. 486.

Haack, Staatsanw. 192.
Haack, Förster 401.
Haag, Dr., Prof. 76.
Haag, Dr., Rektor 421.
Habdank, Amtsvorst. 353.
Habedank, Pfarrer 180.
Habedank, Pfarrer 548
Habermold, Bürgermstr. 198.
Hach, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Graf v. Hacke, Amtsvorst. 302.
Haendel, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Hänisch, Dr., Notar 193.
Haenschke, Ger.-Ref. 43.
Härthe, Ger.-Vollz. 193.
Häußler, Telegr.-Assist. 502.
Hagedorn, Amtsrichter 485.
Hagemann, Kanzleidiener 176.
Hagemann, Ger.-Assess. 192.
Hagemeister, Hülfsbote 60.
Hagen, Ger.-Vollz. 43.
Hagen, Amtsvorst. 353.
Hagen, Bauführer 494.
v. d. Hagen, Amtsvorst. 508.
Hagen, Ger.-Ref. 548.
Hahn, Ger.-Schreiber-Geh. 43.
Hahn, Rechn.-Revis. 43.
Hahn, Ger.-Ref. 338.
Hallervorden, Gemeindeschul-Lehrerin 192.
Hamann, Strafgefängniß-Inspect. 231.
Hamburger, Ger.-Assess. 192.
Hammerschmidt, Rechtsanw. 85.
Hammerschmidt, Mil.-Supern. 322.
Hammerschmidt, Post-Verw. 502.
Hammerschmidt, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Hampke, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
Handschuhmacher, Ober-Post-Direct.-Secret. 502.
Handt, Amtsvorst.-Stellv. 212.
Hankwitz, Rechtsanw. u. Notar 231.
Hannemann, Ger.-Assess. 43.
Hannig, Gemeindeschul-Lehrerin 34.
Hansen, Amtsvorst. 273.
Hanske, Ger.-Vollz. 43.
Happrich, Gemeindeschul-Lehrer 76.
v. Harling, Ger.-Ref. 548.
Harnisch, Diakonus 502.
Harrys, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Harrys, Dr., Amtsrichter 458.
Hartkopf, Kanalmstr. 508.
Hartmann, Telegr.-Assist. 213.
Hartmann, Dr., Amtsrichter 338.
Hartmann, Telegr.-Assist. 394.
Hartmann, Kanzleidiener 463.
Hartogensis, Dr., Ger.-Ref. 459.
Hartwich, Ger.-Assess. 338.
Hartwich, Rechtsanw. 530.
Hasselbach, Ger.-Assess. 85.
Hassenberg, exped. Secret. u. Kalkulator 212.
Hauffe, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Hauptvogel, Ger.-Schreiber 193.
Hauschild, Forstmstr. 198.
Hauschteck, Landrichter 192.
Graf d'Haussonville, Amtsvorst. 353.
Havemann, Secret.-Assist. 212.
Hawrda, Ober-Post-Direct.-Secret. 34.
Heck, Reg.-Secret. 176.
Heeder, Reg.-Civ.-Supern. 156.
Heidemann, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Heidenbluth, Gemeindeschul-Lehrer 530.

Heiling, Ger.-Ref. 193.
Heimann, Dr., Ger.-Assess. 43.
Heimann, Dr., Rechtsanw. 192.
Heimbach, Pfarrer 394.
Heims, Ger.-Assess. 303.
Heine, Post-Assist. 213.
v. Heinecken, Amtsvorst. 321.
Heinemann, Ger.-Ref. 459.
Heinemann, Erster Staatsanw. 485
Heinke, Amtsvorst.-Stellv. 273.
Heinrich, Superint. 192.
Heinrich, Kreisschul-Inspect. 249.
Heinritzi, Ober-Telegr.-Assist. 421.
v. Heinz, Ger.-Ref 530.
Heinze, Ger.-Ref. 338.
Heise, Post-Assist. 213.
Heller, Oberlandesger.-R. 303.
Hellermann, Gemeindeschul-Rektor 212.
Hellmund, Pfarrer 372.
Hellwig, Reg.- u. Bau-R. 212
Hellwig, Amtsrichter 338.
Hellwig, Amtsrichter 548.
Hembd, Rechtsanw. 85.
Hembd, Notar 193.
Hemptenmacher, Reg.-R. 463.
Henniger, Dr., ord. Lehrer 372.
Henning, Amtsvorst. 321.
Henning, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Herbst, Kataster-Kontroleur 394.
Hermann, Dr., Prof. 156.
Hermann, Dr., Prof. 180.
Hermann, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Hermens, Dr., Divisionspfarrer 17.
Herrguth, Ger.-Schreiber 303.
Herrmann, Post-Secret. 76.
Herrmann, ord. Lehrer 261.
Herrmann II, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Hertel, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Hertel, Post-Verw. 541.
Herz, Ger.-Ref. 338.
Herzberg, Telegr.-Assist. 176.
Herzog, Amtsvorst.-Stellv. 273.
Herzog, Stations-Vorst. 502.
Hesse, Rechtsanw. 85.
Hesse, Ober-Landesger.-R. 458.
Hesselbarth, Civ.-Supern. 394.
Heßler, Reg.-Bauführer 192.
Hettwer, Gemeindeschul-Lehrerin 192.
Henchel, Förster 337.
Heuer, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Heuer, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Heumann, Gemeindeschul-Lehrerin 192.
v'Heurense, Kreisverordneter 520.
Heuser, Kreisverordneter 520.
v. Heyden, Amtsvorst. 293.
Heyder, Telegr.-Mechaniker 213.
Heyer, Ger.-Schreiber-Geh. 459.
Heyland, Ger.-Ref. 548.
Heynatz, kommiss. Post-Inspect. 17.
Heyne, Ger.-Assess. 303.
Hildebrand, Ger.-Schreiber-Geh. 459.
Hildebrandt, Reg.-Bauführer 192.
Hildebrandt, Ger.-Vollz. 303.
Hildebrandt, Ger.-Schreiber 303.
Hildebrandt, Amtsrichter 338.
Hilgendorf, Amtsvorst. 8.
Hilgendorff, Amtsvorst. 353.
Hilgenstock, Ger.-Ref. 530.
Hiltermann, Post-Kassirer 176.
Hintze, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
Hintze, ord. Lehrer 142.
Hippke, Post-Secret. 213.
Hirsch, Dr., Oberlehrer 294.
Hirschberg, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Hirsekorn, Dr., Amtsrichter 548
Hoefinghoff, Ger.-Ref. 85.
Hölck, Rechtsanw. 459
Höne, Post-Secret. 213.
Hörich, Dr., Ger.-Assess. 530.
Höruing, Gemeindeschul-Lehrer 353.
v. Hoevel jun., Baron, Amtsvorst- u. Amtsvorst.-Stellv. 8.
Frhr. Hofer v Lobenstein, Amtsger.-R. 230.
Hoffmann, Rechn.-R. 17.
Hoffmann, Gemeindeschul-Lehrerin 34.
Hoffmann, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Hoffmann, 2. Förster 337.
Hoffmann, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Hoffmann, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Hoffmeister, Dr., Amtsrichter 84.
Hochmann, Gemeindeschul-Lehrer 34.
Holland, Ger.-Schreiber 548.
Hollberg, Ger.-Vollz. 486.
Holle, Post-Secret. 421.
Hollermann, Rohrpostmaschinist 541.
Holtmann, Telegr.-Assist. 213.
Holtz, Amtsvorst.-Stellv. 212.
v. Holtzendorff, Amtsvorst. 293.
Holz, Ober-Telegr.-Assist. 541.
Homann, Post-Verw. 541.
Hoppe, Kanzlei-Diener 34.
Hoppe, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Hopusch, Förster 337.
Horn, Post-Assist. 213.
Horstmann, Gemeindeschul-Lehrerin 337.
Hosemann, Pfarrer 92.
Hosemann, Superint. 142.
Hosemann, Kreisverordneter 520
Hosius, Land-Ger.-Präs. 43.
Hosius, Ger.-Assess. 192
Freiherr v. Honwald, Ger.-Ref. 43.
Hubert, Post-R. 474.
Hübner, Ger.-Ref. 43.
Hübner, etatsm. Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Hübner, Amtsvorst.-Stellv. 260.
Hübner, Kreisverordneter 520.
Hübner, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Hülsen, Pfarrer 92.
Hülsmann, Ger.-Assess. 530.
Humbert, Ger.-Ref. 338.
Hunger, Ober-Telegr.-Assist. 421.
Huth, Post-Verw. 421.
Jacobi, Ger.-Ref. 193.
Jacobs, Ger.-Assess. 303.
Jacobs, Amtsvorst. 321.
Jacobs, Handelsrichter 338.
Jacobsen, ord. Lehrer 261.
Jaeger, Amtsvorst. 353.
Jaeger, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Jäger, Pfarrer 494.
Jaeger, Pfarrer 548.
Jaffke, Pfarrer 43.
Jaffke, Gemeindeschul-Rector 353.
Jagow, Reg.-Secret.-Assist. 34.
v. Jagow, Amtsvorst. 273.
v. Jagow, Ger.-Ref. 459.
Jahn, Ger.-Ref. 459.
Jahn, Telegr.-Secret. 474.
Jahn, Ober-Post-Secret. 502.
Jaks, Post-Assist. 213.
Jauensch, Rechtsanw. 85.
Janke, Polizei-Inspect. 414.
Janowski, Ger.-Schreiber 193.
Jasper sen., Amtsvorst. 353.
Jasper jun., Amtsvorst.-Stellv 353.
v. Jena, Amtsvorst. 353.
Jesch, Ger.-Assess. 85.
Jewasinski, Landrichter 192.
Iffland, Lehrerin 302.
Igen, Ger.-Assess. 485
Illgner, Rechtsanw., Notar, Justiz-R. 548.
Imme, ord. Lehrer 17
Joachim, Ger.-Ref. 338.
Jockisch, Ger.-Assess 192.
Johannesson, kommiss. Postkassirer 176.
Johannesson, Postkassirer 502.
Johannesson, Ober-Post-Direct.-Secret. 213.
John III., Gemeindeschul-Lehrer 372.
Jordan, Amtsvorst. 321.
Jordan, Rechtsanw., Notar, Justiz-R. 530.
Jortzig, Telegr.-Assist. 502.
Jost, Prof. 8.
Joswich, Ger.-Assess. 43.
Irmer, Amtsvorst. 273.
Irmer, Dr., Oberlehrer 402.
Irmter, Amtsrichter 548.
Israel, Gemeindeschul-Lehrer 212.
Itzinger, stellv. Handelsrichter 485.
Jungel, Dr., Ger.-Assess. 548.
Jung, Ger.-Schreiber-Geh. 338.
Junge, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Jungbann, Landger.-Direct. 192.
Jungk, Kreisverordneter 520.
Juschka, Ger.-Schreiber 85.
Just, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Joers, Ger.-Ref. 43.

Kade, Ger.-Assess. 192.
Kaecke, Ober-Telegr.-Assist. 338.
Kähler, Vorschul-Lehrer 261.
v. Kähne, Amtsvorst. 353.

Digitized by Google

Kaempfer, Amtsvorst.-Stellv. 302.
Kaesewurm, Amtsrichter 548.
Kallmann, Ger.-Ref. 459.
Kannengießer, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Kantrowitz, Rechtsanw. 43.
Kanzow, Ger.-Assess. 192.
Kapp, Dr. jur., Reg.-Assess. 463.
Kappelmann, Ger.-Ref. 43.
Kaps, Lehrer 43.
Kaps, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Kaps, Telegr.-Assist. 274.
Karau, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Karbe, Amtsvorst. 302.
Karow, Telegr.-Assist. 76.
Kasten, Post-Secret. 274.
Kaßner, Telegr.-Assist. 541.
Katschke, Ger.-Assess. 43.
Katschke, Rechtsanw. 192.
v. Katte, Amtsvorst. 260.
Katz, Dr., Rechtsanw. 231.
v. Kaufmann, Handelsrichter 485.
Kayser, Geh. Reg.-R. 60.
Keibel, Ger.-Ref. 85.
Keibel, Amtsvorst. 293.
Keibel, Amtsvorst.-Stellv. 293.
Kelch, Amtsvorst. 249.
Keller, Reg.- u. Bau-R. 60.
Kempe, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Kempner, Notar 303.
Kennes, Ger.-Ref. 193.
Kenzler, Amtsvorst. 353.
Kepp, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Kerkow, Ger.-Vollz. 459.
Kersten, Amtsvorst.-Stellv. 122.
Kersten, Dr., Amtsrichter 338.
Kersten, Amtsvorst. 408.
Keßler, ord. Lehrer 176.
Kette, Ger.-Ref. 338.
Kiebart, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Kiepe, Geh. Registrator 508.
Kiepert, Amtsvorst. 113.
Kierstedt, Post-Verw. 213.
Kiesewetter, Ger.-Vollz.
Kindt, Amtsvorst.-Stellv. 260.
Kintscher, Ober-Telegr.-Assist. 113.
Kinst, Mil.-Supern. 34.
Kinzel, Ger.-Ref. 548.
Kittel, Ger.-Ref. 459.
Klähr, Amtsvorst. 261.
Klatt, Ger.-Vollz. 486.
Klauschke, Buhnenmstr. 60.
Kleiber, Dr., ord. Lehrer 180.
Klein, Ger.-Ref. 530.
Kleine, Post-Secret. 213.
v. Kleist, Amtsvorst 51.
v. Kleist-Retzow, Ger.-Ref. 85.
Kleist v. Bornstedt, Amtsvorst. 503.
Klesczewsky, Ger.-Schreiber 43.
Klessen, Amtsvorst.-Stellv. 260.
Kliche, etatsm. Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Klingner, Postdirect., Rath IV. Kl., 17.
Klingner, Postdirect. 176.
Klooß, Amtsvorst. 273.
Klopsch, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Klose, Ger.-Vollz. 193.
Klotz, Post-Secret. 113.
Knauff, Amtsger.-R. 192.
Knaust, Amtsvorst. 321.
Frhr. v. d. Knesebeck, Amtsvorst. 42.
Knick, Ger.-Schreiber 193.
v. Knobelsdorff, Amtsvorst. 249.
v. Koblanch, Amtsvorst. 260.
Knoblanch, Ger.-Ref. 530.
v. Knobloch, Ger.-Ref. 303.
Knoesel, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Knövenagel, Amtsger.-R. 337.
Knoll, Telegr.-Assist. 541.
Knorr, Rechtsanw. 43.
Knorr, Post-Assist. 213.
Knust, Amtsvorst. 302.
Koch, Ger.-Assess. 85.
Koch, Vorschul-Lehrer 230.
Koch, Rechtsanw. 231.
Koch, ord. Lehrer 261.
Koch, Amtsvorst.-Stellv. 302.
Koch, Bürgermstr. 321.
Koch IV., Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Koch I., Eisenbahn-Stations-Einnehmer 570.
Koeber, Ger.-Assess. 85.
Köber, Rechtsanw. 459.
Köhler, Post-Assist. 274.
Köhler, Dr., ord. Lehrer 479.
Koehn, Pfarrer 43.
Köhnemann, Amtsvorst.-Stellv. 43.
Koelze, Bürgermstr. 176.
Kölz, Güter-Expedient 250.
Koenemann, Amtsvorst. 353.
König, Ger.-Assess. 43.
Koenig, Post-Secret. 213.
König, Amtsvorst.-Stellv. 293.
König, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Köpchen, Post-Inspect. 213.
Köpke, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Koepp, Post-Assist. 34.
Köppe, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Köppel, Ger.-Assess. 530.
Koeppen, Amtsvorst. 155.
Körbin, Ger.-Assess. 192.
Koerbin, Ger.-Assess. 231.
Körner, Amtsvorst.-Stellv. 302.
Köster, Ger.-Ref. 43.
Koester, Amtsvorst.-Stellv. 479.
Kösters, Ger.-Vollz. 459.
Kohlbach, Amtsvorst. 321.
Konrad, Post-Assist. 213.
Koppe, Ger.-Assess. 192.
Koppe, Ger.-Assess. 459.
Korb, Ger.-Ref. 193.
Koreuber, Ger.-Assess. 485.
Korn, Landger.-Präs. 192.
Korn, Dr., Ger.-Assess. 230.
Korn, Dr., Rechtsanw. 303.
Korn, Ger.-Ref. 459.
Korth, Ger.-Vollz. 43.
Kraemer, Ger.-Schreiber 85.
Kraeuter, Ger.-Vollz. 193.
Kramer, Ger.-Vollz. 193.
Kramm, Archidiakonus 113.
Kramme, Ger.-Vollz. 193.
Kratzenstein, Rechtsanw. 338.
Krause, Ger.-Assess. 43.
Krause, Gemeindeschul-Lehrer 133.
Krause, Rechtsanw. 192.
Krause, Ober-Telegr.-Assist. 338.
Krause, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Krause, Landger.-Direct. 548.
Krause, Amtsvorst. 558.
Krebs, Post-Assist. 502.
Kreich, Amtsvorst.-Stellv. 302.
Krell, Gemeindeschul-Lehrer 212.
Krell, Amtsvorst. 321.
Krenz, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Kreyer, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Krickeberg, Post-Secret. 213.
Krieger, Amtsvorst. 113.
Krieger, Amtsvorst. 249.
Kriehn, Ober-Telegr.-Assist. 76.
Kritzler, Ger.-Ref. 459.
v. Kröcher, Amtsvorst. 353.
v. Kröcher, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Krösing, Telegr.-Secret. 213.
Kroll, Ger.-Assess. 43.
Kroll, Secret.-Assist. 176.
Kroll, Rechtsanw. 192.
Kronecker, Ger.-Ref. 459.
Krosing, Telegr.-Secret. 502.
Kroß, Telegr.-Mechaniker 213.
Krückeberg, Superint. 250.
Krückeberg, Kreisschul-Inspect. 261.
Krückeberg, Oberpfarrer u. Superint. 458.
Krüger, Gemeindeschul-Lehrer 192.
Krüger, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Krüger, Ger.-Assist. 193.
Krüger, Telegr.-Assist. 213.
Krüger, Ger.-Vollz. 231.
Krüger, Gefängniß-Bur.-Assist. 231.
Krüger, Ger.-Schreiber 231.
Krüger, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Krüger, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Krüger, Amtsvorst.-Stellv. 293.
Krüger I., Steuererheber 322.
Krüger, Förster 473.
Krüsecke, Vorschul-Lehrer 372.
Krummacher, Reg.-Kanzlist 60.
Krumpa, Bürgermstr. 113.
Krumpa, Amtsanw. 155.
Krziwik, Ger.-Vollz. 530.
Kubsch, Gemeindeschul-Lehrer 530.
Kübler, Amtsrichter 192.
Kühlhorn, Amtsvorst.-Stellv. 293.
Kühn, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Kühne, Ger.-Ref. 85.
Kühne, Dr., Ger.-Assess. 548.
Küntzel, Geh. Justiz-R. 43.
Kuhl, ord. Lehrer 122.
Kuhne, Notar 193.
Kuhnow, Ger.-Vollz. 303.
Kulick, Kantor 436.
Knutze, Ger.-Ref. 548.
Kupfer, Rechtsanw. u. Notar 193.
Kuphal, Amtsvorst.-Stellv. 273.

Digitized by Google

Kurth, Gemeindeschul-Lehrer 408.
Kurtz, Amtsvorst.-Stellv. 293.
Kuschel, Ger.-Schreiber 459.
Kußmahly, ord. Lehrer 479.

Lachmann, Dr., ord. Lehrer 101.
Laeske, Oberpfarrer 76.
Laeske, Operpfarrer 302.
v. Lamprecht, Reg.-Ref. 337.
v. Lamprecht, Ger.-Ref. 338.
Lamprecht, Diakonus 394.
Lamprecht, Ober-Telegr.-Assist. 502.
Landgraf, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Landmeyer, Ober-Telegr.-Assist. 338.
Landmeyer, Ober-Telegr.-Assist 421.
Landt, Gemeindeschul-Lehrerin 133.
Langbeck, Güter-Expedient 250.
Lange, Dr, Handelsschul-Direct. 51.
Lange, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Lange, Gemeindeschul-Lehree 261.
Lange, Telegr.-Assist. 421.
Lange, Reg.-Secret.-Assist. 463.
Langer, Kammerger.-R. 192.
Lang-Heinrich, Amtsrichter 192.
Langheinrich, Gemeindeschul-Lehrerin 479.
Langhoff, Ger.-Assess. 303.
Langhoff, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Langnese, Post-Assist. 213.
Lasker, Notar 193.
Lattermann, Ger.-Assess. 338.
Lattermann, Ober-Post-Direct.-Secret. 502.
v. Lattorff, Pfarrer 274.
Lau, domainenfiskalischer Patronats-Vertreter 8.
Lau, Bürgermstr. 17.
Lau, Gemeindeschul-Lehrerin 192.
Frhr. v. Lauer-Münchhofen, Ger.-Ref. 193.
Lautherius, Amtsrichter 458.
Lebin, Dr., Justiz-R. 530.
Leesch, Pfarrer 558.
Legde, Amtsvorst.-Stellv. 408.
Lehfeld, Dr., Ger.-Assess. 192.
Lehmann, Amtsvorst. 51.
Lehmann, Ger.-Assess. 192.
Lehmann, Post-Direct. 213.
Lehmann, Geh. Kriegs-R. 303.
Lehmann, Elementar-Zeichen- und Turnlehrer 337.
Lehmann, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Lehmann, Ger.-Vollz. 459.
Lehweß, Oberlandesger.-R. 192.
Leiter, Wasserbau-Inspect. 502.
Lemcke, Ober-Telegr.-Assist. 176.
Lemke, Amtsvorst.-Stellv. 51.
Lemke, Pfarrer 250.
Lendt, Amtsvorst.-Stellv. 155.
Lenz, Anstaltsgärtner 133.
Lenze, Ger.-Assess. 530.
Lenz, Post-Secret. 213.
Lenzer, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Lenzewsky, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Leo, Amtsvorst. 353.
Leschinsky, Ger.-Ref. 43
Lessel, Amtsvorst. 293.
Leu, Stadtger.-Secret. z. D. 486.
Levin, Ger.-Ref. 459.
Levy, Telegr.-Assist. 474.
Lewin, Ger.-Assess. 530.
Lewinski, Lehrer 101.
Liebach, Förster 337.
Liebe, Ober-Post-Direkt.-Secret 274.
Liebenow, Telegr.-Assist. 394.
Liebenow, Ger.-Ref. 459.
Lieber, Ger.-Ref. 193.
Liese, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Lieske, Portier 133.
Lilie, Dr., Prof., 322.
v. d. Linde, Amtsrichter 458
Lindemann, Dr., Diakonus 51.
Lindemann, Reg.-Kanzlei-Diätar 60.
Lindemann, Dr., Pfarrer 133.
Lindenberg, Amtsvorst.-Stellv. 212.
Lindner, Post-Assist. 502.
Lingner, Ober-Telegr.-Assist. 474.
Linhoff, Ger.-Ref. 338.
Link, Post-Secret. 76.
Linke, Ger.-Assess. 192.
Linsenbarth, Dr., ord. Lehrer 294.
v. Lipski, Post-Secret. 474.
Lisiecki, Amtsrichter 458.
Lisiecki, Rechtsanw. 459.
Lissau, Kanzlei-Diätar 463.
Lißau, Kanzlei-Diätar 176.
Litzmann, Amtsvorst.-Stellv. 494.
Litzmann, Ger.-Ref. 530.
Lioonius, Amtsvorst. 273.
v. Lochow, Amtsvorst. 321.
v. Lochow, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Locke, Förster 401.
Lode, Ger.-Schreiber 459.
Loeb, Landrichter 192.
Loebel, Güter-Expeditions-Vorst. 250.
Loesch, Pfarrer 294.
Loescher, Postkassirer 176.
Löser, Faktor 180.
Loeser, Amtsvorst.-Stellv 293.
Loeser, Notar 459.
Loest, Gemeindeschul-Lehrer 521
Loevinson, Dr., Rechtsanw. 459.
Löwenherz, Handelsrichter 485.
Lorenz, Amtsvorst.-Stellv. 113.
Lorenz, Justiz-R. 530.
Lorzing, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Lossagk, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Lottermoser, Reg.-Bauführer 192.
Lucas, Ger.-Assess. 459.
Lucas, Ober-Telegr.-Assist. 474.
Luckenbach, Ger.-Assess. 459.
Luckow, Gemeindeschul-Lehrer 408.
Ludewi, Civ.-Supern. 176.
Ludwig, Ger.-Vollz. 193.
Ludwig, Amtsvorst. 301.
Luebke, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Lück, Dr., Rector 76.
Lüdeke, Dr., ord. Lehrer 261.
Lüder, Ger.-Ref. 193.
Lüttig, Ger.-Vollz. 231.
Lundström, Buhnenmstr.-Aspirant 133.
Lust, Dr., Prof. 34.
Lustig, Rechtsanw. 548.

Mademann, Post-Assist. 113.
Mähliß, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Männling, Pfarrer 302.
Maerker, Amtsanw.-Stellv. 293.
Maerten, Ger.-Schreiber 303.
Maeß, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Magnus, Musikdirect. 303.
Mahling, Mil.-Supern. 176.
Mahlitz, Amtsvorst.-Stellv. 540.
Mahlkow, Rentmstr., Rechn.-R. 155.
Mahlkow, Rentmstr. 302.
Malchartzek, Ger.-Schreiber 459.
Mann, comm. Post-Kassirer 17.
Mann, Ger.-Ref. 193.
Mann, Post-Kassirer 394.
Manstein, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Mantey, Ger.-Assess. 303.
Manzey, Telegr.-Assist. 213.
Marcuse, Rechtsanw. 43.
Marcuse, Ger.-Ref. 338.
Margoninski, Ger.-Ref. 193.
Marggraf, Amtsvorst. 302.
Maron, Ger.-Assess. 192.
Marten, Amtsrichter 548.
v. d. Marwitz, Ger.-Ref. 85.
Masche, Ger.-Schreiber 459.
v. Massow, Ger.-Ref. 85.
Matthäi, Dr., Oberlehrer 17.
Matthäsius, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
Matthes, Amtsvorst.-Stellv. 293.
Matthens, Ger.-Vollz. 231.
Matthies, Ger.-Vollz. 338.
Matthiolius, Dr., ord. Lehrer 17.
Matting, Ger.-Ref. 459.
Matuschke, Gemeindeschul-Lehrer 508.
Maus, Gemeindeschul-Lehrer 521.
May, Ger.-Ref. 85.
Mehlhorn, Ger.-Ref. 231.
Meier, Amtsvorst. 293.
Meier, Ger.-Vollz. 338.
Meinecke, Gemeindeschul-Lehrerin 303.
Meisner, Post-Direct. 474.
Meißner, Ger.-Schreiber 231.
Meißner, Dr., Ger.-Ref. 303.
Meivers, Telegr.-Assist. 338.
Melliu, Lic., Kreisschul-Inspect. 485.
Mente, Ger.-Schreiber 303.
Menz, Amtsvorst. 293.
Menzel, Ober-Telegr.-Assist. 338.
Merfeld, Ger.-Assess. 43.
Merrem, Amtsvorst. 321.
Merrem, Amtsvorst. 408.
Meschelsohn, Ger.-Assessor 548.
Messow, Ger.-Assess. 230.
Messow, Rechtsanw. 337.

Digitized by Google

Meß, Amtsvorst. 352.
Meumann, Post-Secret. 502.
Meydam, Amtsrichter 458.
Meydam, Ger.-Assess. 485.
Meyer, Rechtsanw. 43.
Meyer, ord. Lehrer 60.
Meyer, Ober-Telegr.-Assist. 76.
Meyer, Rechtsanw. 85.
Meyer, Rechtsanw. 192.
Meyer, Rechtsanw. u. Notar 193.
Meyer, Ger.-Assess. 230.
Meyer, Ger.-Assess. 231.
Meyer, Amtsvorst.-Stellv 293.
Meyer, Dr., Ger.-Assess. 338.
Meyer, Ger.-Assess. 338.
Meyer, Dr, Rechtsanw 338.
Meyer, Amtsvorst. 408.
Meyer, Ober-Telegr.-Assist. 421.
Meyer, stellv. Handelsrichter 485.
Meyer, Post-Secret. 502.
Meyer, Ger.-Ref. 530
Meyer, Rechtsanw 548
Meyersohn, Rechtsanw. 193.
Mezner, Amtsvorst.-Stellv. 113.
Mezner, Amtsvorst. 353.
Michaelis, Ger.-Ref. 231.
Michaelis, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Michaelis, Landger.-R 459.
Michaelsen, Ger.-Vollz. 193.
Michel, Gemeindeschul-Lehrer 502.
Migolski, Gemeindeschul-Lehrerin 34.
Milkau, Post-Secret. 213.
Milsch, Ger.-Vollz. 303.
Mindt, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Misch, Dr., Ger.-Assess. 548.
Mithène, Oberlehrerin 230.
Mittag, Secret.-Assist. 322.
Mittendorf, Gemeindeschul-Lehrerin 502.
Mix, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Möbius, Post-Secret. 213.
v. Mölleudorf, Amtsvorst. 273.
Möller, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Moersberger, Ober-Post-Direct.-Secret. 213.
Möschter, Post-Secret. 394.
Möwes, Kanzlist 193.
Mohl, Garnisonpfarrer 302.
Mohr, Wasserbau-Inspect. 502.
Mohr, Bau-R. 570.
Moll, Divisionspfarrer 17.
Moretzka, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Morgenstern, Mil.-Supern. 463.
v. Morgenstern, Steuer-Inspect. 548
Moritz, Ger.-Schreiber 459.
Moritz, Archidiakonus 540.
Morris, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Moschack, ord. Lehrer 408.
Mosson, Ger.-Assess. 192.
Mosson, Rechtsanw. 530.
Muckelberg, Post-Secret. 176.
Mudra, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Mückley, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Mühlenbeck, Pfarrer 34.
Mühlmann, Superint., Oberpfarrer 212.
Mühsam, Rechtsanw. 43.
Mühsam, Dr., Ger.-Assess. 338.
Mühsam, Dr., Rechtsanw. 459.
Müller, Ger.-Vollz. 43.
Müller, Ger.-Schreiber 85.
Müller, Reg.-Kanzlist 113.
Müller, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Müller, Kanzlei-Secret. 212.
Müller, Rechtsanw. 231.
Müller, Notar 231.
Müller, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Müller, Post-Secret. 274.
Müller, Dr., Landrichter 303.
Müller, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Müller, Amtsvorst. 321.
Müller, Staatsanw. 338.
Müller, Post-Assist 338.
Müller, Ger.-Schreiber 459.
Müller, Pfarrer 463.
Müller, Ober-Telegr.-Assist. 502.
Müller, Amtsvorst.-Stellv. 508.
Müller, Ger.-Assess. 530.
Müller, Steuer-Inspect. 548.
Mützlitz, Amtsvorst.-Stellv 414.
Mützlitz, Ger.-Schreiber 549.
Mugdan, Amtsrichter 192.
Mund, Ger.-Schreiber 193.
Mundt, Amtsvorst. 293.
Mundt, Förster 401.
Mustroph, Pfarrer 261.

Nadler, Ger.-Assess. 230.
Naethe, Amtsvorst. 92.
Nauck, Pfarrer 408.
Naumann, Ger.-Ref. 85.
Nauseester, Dr., Oberlehrer 458.
Nemitz, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Netzbandt, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Neubauer, Ger.-Assess. 338.
Neugebauer, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Neugebauer, Post-Assist. 541.
Neuhauß, Ober-Verw.-Ger.-R. 293.
Neumann, Pfarrer 8.
Neumann, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Neumann, Rechtsanw. 85.
Neumann, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Neumann, Post-Assist. 213.
Neumann, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Neumann IV., Gemeindeschul-Lehrerin 337.
Neumann, Rechtsanw. 459.
Neveling, Lic., Pfarrer 570.
Nickel, Ger.-Secret., Rechn.-R. 193.
Nicklaß, Post-Kassirer 34.
Nicolai, Post-Bur.-Assist. 502.
Niederstadt, Oberpfarrer 367.
Niemeyer, Amtsvorst. 249.
Niewandt, Rechtsanw. 459.
Ninnich, Diakonus 485.
Nitschke, Ger.-Ref. 193.
Nitschke, Ger.-Secret. 193.
Nitz, Ger.-Schreiber 303.
Noack, Ger.-Vollz. 303.
Noack, Post-Assist. 421.
Noah, Ger. Ref. 548.
Nollau, Ger.-Ref. 548.
Nolte, Civ.-Supern. 60.
Nonning, Pfarrer 142.
Noster, Ger.-Schreiber-Geh. 43.

v. Obernitz, Ger.-Ref. 338.
Ockel, Rechn.-R. 570.
Oczko, Ger.-Schreiber 43.
Oehme, Amtsvorst. 249.
Oebring, Geh. exped. Secret. und Kalkul. 508.
Oelkers, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Oestreich, Post-Assist. 213.
Ohnesorge, interim. Waldwärter 414.
Ohnesorge, Dr., ord. Lehrer 548.
Ohneßeit, Dr., Ger.-Assess. 43.
Olbrich, Secret.-Assist. 212.
Ollendorf, Gemeindeschul-Lehrerin 303.
Opitz, Cand. phil., Civ.-Supern. 394.
v. Oppen, Amtsvorst. 113.
Oppermann, Dr., Staatsanw. 303.
Ossyra, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
Osterroht, Amtsvorst. 302.
Otterski, Rechtsanw. 192.
Otto, Gemeindeschul-Lehrer 133.
Otto, Ger.-Vollz. 303.
Otto, Telegr.-Secret. 394.

Padberg, Post-Secret. 213.
Paech, Ger.-Vollz. 85.
Paersch, Telegr.-Assist. 474.
Paetsch, Prof. 401.
Pagel, Vorschul-Lehrer 261.
Pagels, Post-Direct. 176.
Pagels, Ober-Telegr.-Assist. 421.
Pahl, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Pahlmann, Post-Assist. 213.
Palis, Pfarrer 192.
Palleske, Ger.-Ref. 43.
Palm, Ober-Post-Direct.-Secret. 34.
Palm, Post-Kassirer 338.
Panckow, Ger.-Schreiber, Kanzlei-R. 193.
Pankow, Post-Verw. 474.
Panzeram, Post-Assist. 213.
Pasewaldt, Amtsvorst. 113.
Passauer, Dr., Kreisphysikus 529.
Passow, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Paterna, Ger.-Ref. 530.
Patzke, Gemeindeschul-Rector 353.
Pau, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Paul, Gemeindeschul-Lehrerin 337.
Paul, Amtsvorst. 353.
Pauselius, Post-Secret. 474.
Pechül, Gemeindeschul-Lehrerin 261.

Digitized by Google

Peinzke, Telegr.-Assist. 502.
Peister, Bankdirekt. 367.
Peithmann, Gemeindeschul-Lehrerin 548.
Pelckmann, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Pennrich, Post-R. 474.
Pepper, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Perl, Dr., Rechtsanw. 548.
Pernet, Amtsvorst.-Stellv. 558.
Peronne, Pfarrer 529.
Perret, Bür.-Diätarius 60.
Pertermann, Ober-Telegr.-Assist. 113.
Peters, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Peters, Post-Secret 274.
Petersen, Pfarrer 34.
Petersen, Ober-Telegr.-Assist 394.
Peuker, Dr. phil., Rechtsanw. 486.
Pfahl, Geh. Ober-Finanz-R. 34.
Pfeifer, Diakonus 353.
Pfeifer, Diakonus, Mitfrühprediger u. Kompastor 494.
Pfister, Amtsvorst. 353.
Pflesser, Notar, Justiz-R. 43.
Philippi, Ger.-Ref 459.
Philipp, Dr., Kreisphysikus 485.
Pientka, Post-Secret. 502.
Pietscher, Amtsvorst. 155.
Pietzsch, Notar 459.
Pink, Dr., Rechtsanw. 303.
Pink, Dr., Rechtsanw. 486.
Pischon, Superint. 302.
Pittrich, Post-Secret. 394.
Plantiko, Rechtsanw. 231.
Plaschke, Bürgermstr. 508.
Plaschke, Amtsanw. 520.
Plessow, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Pleß, Pfarrer 394.
Plinzner, Notar 338.
Ploetz, Post-Secret. 213.
Ptonski, Ger.-Assess. 192.
Plonski, Rechtsanw. 192.
Podiaski, Dr., ord. Lehrer 51.
Podzun, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Podzweit, Kanzlei-Secret. 85.
Pohlandt, Gemeindeschul-Lehrer 212.
Pohland, Ger.-Ref. 338.
Pohland, Ger.-Kanzlist 338.
Poll, Hauslehrerin 176.
Polzin, Amtsvorst.-Stellv. 273.
Pommorsky, Ger.-Schreiber 549.
v. Ponickau, Post-Secret. 421.
Porzig, Telegr.-Assist. 421.
Poschetzky, Förster 337.
Posner, Ger.-Ref. 459
Post, ord. Lehrerin 353.
Graf v. Potulicki, Reg.-Ref. 401.
Graf v. Potulicki, Ger.-Ref. 459.
Praetorius, Reg.-Assess. 42.
Praft, Ger.-Vollz. 193.
Preißer, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Preuß, Dr., Ger.-Ref. 193.
Preuß, Kataster-Supern. 394.
Preußler, Rechtsanw. 85.
Prey, Lehrer 17.
Priem, Amtsvorst. 353.
Priefert, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Pritzel, Gemeindeschul-Lehrerin 485.
Probst, Ger.-Assess. 85
Probst, Gemeindeschul-Lehrer 133.
Graf Pückler, Ger.-Assess. 548.
Puhlmann, Ger.-Schreiber-Geh. 43.
v. Puttkamer, Ger.-Ref. 530.
Frhr. Gans Edler Herr zu Puttlitz, Amtsvorst.-Stellv. 198.
Gans Edler Herr zu Puttlitz, Amtsvorst. 273.
Frhr. Gans Edler Herr zu Puttlitz, Amtsvorst. 353.
Pysall, Förster 485.
Pyterke, Ger.-Schreiber 43.

Quandt, Gemeindeschul-Lehrer 261.
v. Quast, Amtsvorst. 321.
v. Quast, Amtsvorst.-Stellv. 414.
Quenstedt, Dr, Rechtsanw. 193
Quenstedt, Dr., Notar 548.
Quitzke, Amtsrichter 548.

Raabe, Post-Secret. 474.
Raake, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Raatz, Amtsvorst.-Stellv. 302.
Rabert, Amtsger.-R. 459.
Racke, Post-Assist. 213.
Radke, Post-Assist. 213.
Radke, Post-Secret. 502.
Radnitz, Rechn.-Revis. 85.
Rahtz, Ger.-Schreiber 303.
Rakenius, stellv. Handelsrichter 338.
Raschke, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Rasenack, Post-Secret. 113.
Rassek, Ger.-Vollz. 193.
v. Rathenow, Amtsvorst. 321.
v. Rathenow, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Rathey, Büreau-Assist. 213.
Rau, kommiss. Post-Inspect. 394.
Rau, Post-Inspect. 540.
v. Raumer, Ger.-Assess. 459.
Rauxendorf, Ger.-Ref. 548.
Raute, Amtsvorst.-Stellv. 463.
Reck, Ger.-Assess. 85.
Reck, kommiss. Post-Kassirer 176.
Redlich, Amtsvorst. 293.
Redlich, Amtsvorst. 302.
Redlich, Ger.-Ref. 338.
Regener, Bürgermstr. 322.
Rehfeld, Ger.-Ref. 85.
Reichardt, Amtsvorst. 353.
Reichardt, Post-Direkt. 394.
Reiche, Dr., Rechtsanw. 43.
Reichel, Dr., Prof. 34.
Reimann, Ger.-Vollz. 193.
Reincke, Reichsger.-R. 485.
Reinhardt, Amtsvorst.-Stellv. 293.
Reinhardt, Telegr.-Secret. 421.
Reinicke, Post-Secret. 213.
Reinsch, Ger.-Schreiber-Geh. 459.
Reiß, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
Renner, Post-Assist. 213.
Rentzmann, Notar 530.
Reuscher, Pfarrer 494.
Reuschler, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Reuter, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Rewold, Telegr.-Assist. 338.
Rhode, Ger.-Ref 530
Richard, Amtsvorst.-Stellv. 414.
Richter, Pfarrer 230.
Richter, Amtsvorst. 321.
Richter, Förster 337.
Richter, Landger.-R. 459.
Richter, Amtsrichter 485.
Richter, Ger.-Assess. 530.
Riedel, Dr., Amtsrichter 530.
Riemann, Rechtsanw. u. Notar 85.
Riemeyer, Amtsvorst. 293.
Riesen, Post-Verw. 113.
Rietz, Amtsvorst. 152.
Rietz, Amtsvorst. 353.
Rinneberg, Archidiakonus 294.
Rippner, Ger.-Assess. 338.
Risop, ord. Lehrer 76.
v. Risselmann, Mitglied des Bezirks-Ausschusses 176.
Rittner, Ober-Post Direktions-Secret. 76.
Rix, Amtsvorst.-Stellv. 212.
Robitzsch, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
v. Rochow, Amtsvorst. 352.
Röbbelen, Amtsvorst.-Stellv. 260.
Röcher, Post-Assist. 541.
Rödenbeck, Rechtsanw. 192.
Röhnisch, Kassirer 60.
Rössel, Ger.-Kanzlist 43.
Rössel, Kammergr.-R. 303.
Roestel, Post-Secret. 213.
Röthe, Post-Secret. 34.
Roethe, Post-Secret. 541.
Rötscher, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Rogge, Amtsvorst. 321.
v. Rohr, Reg.-Assess. 60.
Rohrbeck, Kreisbonitenr 494.
Rohrschneider, Amtsvorst. 122.
v. Rohr-Wahlen-Jürgaß jun., Amtsvorst.-Stellv. 198.
v. Rohr-Wahlen-Jürgaß sen., Amtsvorst. 353.
Rolcke, Landrichter 43.
Rollin, Post-Secret. 34.
Roloff, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Romanus, Amtsvorst. 113.
Rose, Dr., Ger.-Ref. 85.
Rosenberg, Kantor 294.
Rosenberg, Rechtsanw. 459.
Rosenfeld, Dr., Ger.-Assess. 192.
Rosenfeld, Rechtsanw. 459.
Rosenfeld, Dr., Rechtsanw. 459.
Rosenfeld, Landger.-R. 530.
Rosenheim, Ger.-Ref. 43.
Rosenstock, Ger.-Assess. 230.
Rosenstock, Rechtsanw. 303.
Rosenthal, Justiz-R. 338.

Digitized by Google

Rosentreter, Amtsvorst.-Stellv. 479.
Rost, Telegr.-Assist. 176.
Rothenberg, Pfarrer 540.
Rotstock, Civ.-Supern. 60.
Rouvel, Amtsvorst.-Stellv. 8.
Ruddat, Ger.-Vollz. 193.
Rudolph, Secret. 17.
Rudolph, Ger.-Schreiber 43.
Rücker, Pfarrer 474.
Rückert, Post-Secret. 76.
Rückert, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Rudel, Civ.-Supern. 176.
Rüdiger, Amtsvorst.-Stellv. 59.
Rüthning, Telegr.-Assist. 502.
Ruhland II., Geh. Registrator 322.
Rumland, Ger.-Ref. 193.
Rumler, Post-Secret. 213.
Rump, Post-Secret. 502.
Runge, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Runze, Dr., ord. Lehrer 142.
Runze, Dr., ord. Lehrer 479.
Ruppert, Kanalmstr. 508.
Ruppin, Post-Secret. 76.
Rusch, Telegr.-Assist. 113.
Rusche, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Ruthenberg, Amtsvorst.-Stellv. 212.

Saalborn, Dr., Pfarrer 540.
Sachs, Rechtsanw. 459.
Sachse, Amtsvorst. 249.
Sachse, Dr., ord. Prof. 485.
Sachße, Lic. theol., Dr. jur. et phil., Amtsrichter 84.
Sack, Landger.-Präs. 43.
Sack, Ger.-Ref. 193.
Saegert, Bauführer 494.
Sänger, Ger.-Assess. 43.
Saenger, Amtsvorst. 293.
Saenger, Ger.-Ref. 338.
Saint Pierre, Ger.-Ref. 193.
Sakowsky, Gemeindeschul-Lehrer 353.
v. Saldern, Amtsvorst. 273.
Salewski, Telegr.-Assist. 113.
Sallwürk v. Wenzelstein, Post-Direkt. 176.
Salomon, Ger.-Assess. 192.
Salomon, Rechtsanw. 192.
Salzwedel, Civ.-Supern. 176.
Sander, Ger.-Assess. 230.
Sander, Amtsvorst. 260.
Sander, Rechtsanw. 459.
Sandersleben, Amtsrichter 459.
Sarrazin, Dr., Reg.-R. 303.
Sarres, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Sartig, Ehren-Amtsvorst. 301.
Sattler, Ger.-Schreiber 85.
v. Saucken, Ger.-Ref. 530.
Sauer, Post-Secret. 213.
Saul, Rechtsanw. 193.
Schacht, Ger.-Schreiber 549.
Schall, Amtsvorst. 51.
Schall, Pfarrer 302.
Scharf, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Schartow, Ger.-Assess. 192.
Schau, Post-Assist. 421.
Scheel, Dr., Amtsrichter 548.
Scheer, interim. Kreisschul-Inspect. 479.
Scheerer, Post-Assist. 213.
Scheffler, Civ.-Supern. 60.
Scheffler, Dr., Rechtsanw. 193.
Scheffler, Dr., Rechtsanw. 231.
Schefisch, Post-Secret. 213.
Scheidemantel, Hulfsprediger 302.
Scherell, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Scherell, Amtsvorst. 558.
Scherf, Ober-Telegr.-Assist. 176.
Scherz, Amtsvorst.-Stellv. 198.
Scherz, Amtsvorst. 321.
Scheuer, Post-Verw. 17.
Scheuermann, Förster 294.
Schicker, Gemeindeschul-Lehrer 34.
Schiebert, Gemeindeschul-Lehrer 548.
Schiele, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Schiele, Post-Secret. 474. 502.
v. Schierstaedt, Amtsvorst. 113.
Schiff, Handelsrichter 303.
Schildknecht, Ger.-Assess. 485.
Schiller, Ger.-Schreiber-Geh. 459.
Schiller, Rechtsanw. 486.
Schilling, Förster 284.
Schimming, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Schimming, Gemeindeschul-Rector 294.
Schinck, Gemeindeschul-Lehrer 212.
Schindler, Ober-Telegr.-Assist. 76.
Schindler, Civ.-Supern. 176.
Schinkel, Pfarrer 463.
Schinkel, Pfarrer 530.
Schinn, Förster 463.
Schirrmacher, Post-Secret. 394.
Schlacke, Schloßprediger 142.
Schlätke, Vollz.-Beamter 34.
Schlanz, Förster 284.
Schlauch, Ger.-Assess. 192.
Schlawe, Rechtsanw. 43.
Schlecht, Superint. u. Oberpfarrer 520.
v. Schleinitz, Amtsvorst. 113.
Schleinitz, Amtsvorst. Stellv. 302.
Schlensog, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Schlesinger, Ger.-Assess. 530.
Schlesinger, Dr., Rechtsanw. 545.
Schleuß, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
Schleußner, Post-Secret. 176.
Schlief, Ger.-Assess. 530.
Graf v. Schlieffen, Reg.-Ref. 84.
Graf v. Schlieffen, Ger.-Ref. 85.
Schmalz, Reichsger.-R. 303.
Schmeißer, Ger.-Assess. 485.
Schmidt, Rechtsanw. 43.
Schmidt, Theodor, Civ.-Supern. 60.
Schmidt, Arthur, Civ.-Supern. 60.
Schmidt, Cand. phil., Hauslehrer 101.
Schmidt, Amtsrichter 192.
Schmidt, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Schmidt, Pfarrer 198.
Schmidt, XXIII. Gemeindeschul-Rector 212.
Schmidt, Post-Assist. 213.
Schmidt, Amtsvorst. 249.
v. Schmidt-Hirschfelde, Amtsvorst. 302.
Schmidt, Amtsvorst. 321.
Schmidt, Pfarrer 394.
Schmidt, Post-Verw. 421.
Schmidt, Ger.-Ref. 459.
v. Schmidt, Amtsvorst.-Stellv. 463.
Schmidt, Revierförster 463.
Schmidt, Pfarrer 473.
Schmidt, Pfarrer 479.
Schmidt, Bür.-Assist. 479.
Schmidt, Staatsanw. 485.
Schmidt, Justiz-R. 530.
Schmidt, Ger.-Ref. 530.
Schmidt, Amtsvorst. 548.
Schmidt, Ger.-Ref. 548.
Schmohl, Landger.-Präs. 84.
Schmülling, Post-Secret. 176.
Schneeweiß, Reg.-Kanzlei-Diätar 113.
Schneider, Dr., Oberlehrer 51.
Schneider, Ger.-Schreiber 85.
Schneider, Amtsvorst. 133.
Schneider, Reg.-Mil.-Supern. 302.
Schneider, Rentmstr. 322.
Schneider, Ger.-Ref. 459.
Schnell, Post-Secret. 474.
Schnell, Post-Secret. 502.
Schnelle, Ober-Landes-Ger.-R. 337.
Schnetzke, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Schocken, Ger.-Assess. 338.
Schocken, Rechtsanw. 548
Schödler, Dr., Prof. 180.
Schöfisch, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Schölrinck, Amtsvorst. 353.
Schönebeck, Taubstummen-Lehrer 261.
Schönemann, Amtsvorst.-Stellv. 273.
Schoenemann, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Schoenermark, Amtsvorst.-Stellv. 302.
Schönian, Post-Secret. 17.
Schönian, Post-Secret. 76.
Schönrock, Baurath 353.
Schöttge, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Scholl, Förster 293.
Scholtz, Post-Assist. 213.
Scholz, Dr., Prof. 34.
Scholz, Post-Secret. 76.
Scholz, Archidiakonus 250.
Scholz, Gemeindeschul-Lehrer 294.
Schramm, Post-Secret. 213.
Schreiber, Post-Secret. 474.
Schrimpff, kommiss. Amtsvorst. 353.
Schrobsdorf, Kreisverordn. 520.
Schrock, kommiss. Ober-Post-Direct.-Secret. 176.
Schrock, Ober-Post-Direct.-Secret. 474.
Schroeder, Civ.-Supern. 60.
Schroeder, Post-Secret. 213.
Schroeder, Amtsvorst.-Stellv. 293.

Digitized by Google

Schröder, Post-Secret. 338.
Schröder, Dr., Prof. 458.
Schröder II., Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Schroeder, Amtsvorst. 540.
Schroeder, Amtsvorst.-Stellv. 540.
Schrödter, Ger.-Ref. 193.
Schroeter, Post-Secret. 213.
Schroetter, Landesger.-Direct. 192.
Schubert, Post-Secret 213
Schubert, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Schubert, Ober-Post-Direct.-Secret. 502.
v. Schuckmann, Amtsrichter 548.
Schüler, Rechtsanw. 338.
Schüler, Amtsvoest.-Stellv 540.
Schüler, Ger.-Schreiber 549.
Schünemann, Ger.-Vollz 486.
Schuesling, Post-Secret. 213.
Schütz, Amtsvorst. 302
Schuke, Pfarrer 294.
v. d. Schulenburg, Amtsvorst. 301.
Schultz, Bote u. Kanzlerdiener 8.
v. Schultz, Amtsvorst. 51.
Schultz, Gemeindeschul-Lehrerin 176.
Schultz, Amtsvorst. 249.
Schultz, Gemeindeschul Lehrer 353.
Schultz, Amtsvorst.-Stellv. 408.
Schultze, Gemeindeschul-Lehrer 133.
Schultze, Ger.-Ref 193.
Schultze, Telegr.-Assist 213.
Schultze, Amtsvorst. 249.
Schultze, Amtsvorst. 293.
Schultze, Amtsvorst. 302.
Schultze, Amtsvorst.-Stellv. 302.
Schultze, Reg.-Hauptkassen-Buchhalter 302.
Schultze, Amtsvorst. 352.
Schultze, Amtsvorst.-Stellv. 366.
Schultze, Ger.-Ref. 486.
Schultze, Kreisverordneter 520.
Schultze, Post-Kassieer 541.
Schulz, Amtsvorst.-Stellv. 43.
Schulz, Schleusenmstr. 133.
Schulz, Amtsvorst. 353.
Schulz, Buhnenmstr.-Aspirant 508.
Schulze, Buhnenmstr.-Aspirant 60.
Schulze, Telegr.-Secret. 76.
Schulze, Telegr.-Assist. 76.
Schulze, Schleusenmstr. 133.
Schulze, Landger.-Rath 192.
Schulze, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Schulze, Gemeindeschul-Lehrer 212.
Schulze, Post-Assist. 213.
Schulze, Post-Kassirer 274.
Schulze VII., Gemeindeschul-Lehrerin 303.
Schulze, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Schulze, Bau-Inspect. 394.
Schulze, Ger.-Vollz. 530.
Schumacher, Gemeindeschul-Rector 101.
Schumacher, Amtsvorst. 122.
Schumacher, Gemeindeschul-Lehrerin 212.
Schumacher, Amtsvorst.-Stellv. 293.
Schumacher, Dr., Prof. 508.
Schumacher, Amtsvorst. 558.
Schumann, Post-Verw. 213.
Schurig, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Schwabe III., Gemeindeschul-Lehrerin 521
Schwalbe, Post-Kommissarius 76
Schwalbe, Dr, Prof. 180.
Schwalenberg, Gemeindeschul-Lehrer 372.
Schwandt, Forstkassen-Rend. 394.
Schwartz, Eisenbahn-Kassirer 367.
Schwartze, Amtsvorst. 249.
Schwarz, Pfarrer 113.
Schwarz, Gemeindeschul-Lehrer 212.
Schwarz, Landarmenhaus-Geistlicher 274.
Schweitzer, Dr., Oberlehrer 176.
Schwengberg, Pfarrverweser 502.
Schwensky, Post-Secret. 502.
Graf v. Schwerin, Amtsvorst. 293.
Schwieger, Dr., Oberlehrer 180.
Schwietzke, Ger.-Schreiber 193.
Scongack, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Seefeldt, Amtsvorst.-Stellv. 414.
Seegebarth, Amtsvorst. 249.
Seeger, Post-Verw. 541.
Seeler, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Seemann, Ger.-Ref. 548.
Seehaus, Reg.-Civ.-Supern. 463.
Seffert, Ger.-Vollz. 231.
Seger, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Segnitz, Amtsvorst. 249.
Seidel, Ger.-Ref. 85.
Seidel II., Gemeindeschul-Lehrerin 337.
Seidel, Amtsvorst. 414.
Seidel, Oberförster 436.
Seidel III., Gemeindeschul-Lehrerin 485.
Seifert, Telegr.-Assist. 338.
Seiffge, Pfarrer 294.
Seiler, Rechtsanw. 85.
Seiler, Notar 85.
Seligsohn, Amtsrichter 84.
Sellmer, Amtsrichter 548.
Seltsam, Post-Secret. 213.
Semler, Bauführer 367.
Semmler, Amtsvorst. 8.
Senff, Kataster-Supern. 473.
v. Seydlitz, Ger.-Ref. 530.
Seyffart, Musik-Direct. 570.
Seyffert, Landger.-R. 530.
Seyring, Pfarrer 302.
Sidow, Civ.-Supern. 394.
Sieber, Reg.-Civ.-Supern. 463.
Sieber, Dr., Ger.-Ref. 548.
Siebert, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Siebert, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Siecke, Amtsvorst. 249.
Siemens, Ger.-Ref 530.
Siemens, Amtsger.-R. 459.
Siercks, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
Simon, Amtsvorst.-Stellv. 485.
Simon, stellv. Handelsrichter 485.
Simonson, Ger.-Assess. 192.
Simsch, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Simson, Rechtsanw., Notar, Justiz-R. 548.
Sittig-Voigt, Kreisverordn. 520.
Snethlage, Amtsvorst. 113.
Sömmer, Telegr.-Assist. 394.
Sönksen, Post-Secret. 213.
Soltmann, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Sombart, Ger.-Ref. 43.
Sombart, Ger.-Ref. 193.
Sommer, Ger.-Schreiber 193.
Sommer, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Sommermeyer, Amtsvorst.-Stellv. 155.
Sorge, Bauführer 367.
Sowa, Polizei-Kommiss. 322.
Spener, Senats-Präs. 192.
Speugler, Gemeindeschul-Lehrerin 485.
Spiegel, Archidiakonus 113.
Spies, Civ.-Supern. 60.
Spiesecke, Amtsvorst. 353.
Spieth, Reg.-Hauptkassen-Assist. 302.
Spitzner, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Spitzner, Amtsrichter 458.
Springer, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Sprockhoff, Ober-Secret. d. d. Reichsger. 486.
Sproemberg, Bauführer 367.
Sroka, Strafanst.-Aff. 261.
Stabenow, Amtsvorst. 540.
Stackebrandt, Amtsvorst. 352.
Städtke, Post-Secret. 394.
Staemmler, Pfarrer 474.
Stahl, Forstmstr. 198.
Stahn, D., Consistorial-R. 101.
Stavenow, Amtsanw. 84.
Steeger, Pfarrer 520.
Stegmann, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Stein, Ger.-Ref. 43.
Stein, Ger.-Schreiber 85.
Stein, ord. Lehrer 274.
Stein II., Gemeindeschul-Lehrerin 479.
Steinäcker, Post-Verw. 76.
Steinberg, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Steinberg, Gemeindeschul-Lehrer 408.
Steindel, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Steiner, Revierförster 463.
Steinhagen, Post-Secret. 213.
Steinhöfel, Ger.-Vollz. 231.
Steinke, Vorschul-Lehrer 176.
Steinke, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Steinmeister, Dr., Reg.-Ref. 155.
Stengel, Bau-R. 570.
v. Stephan, Ger.-Ref. 193.
Sterling, Civ.-Supern. 212.
Sternberg, Ger.-Assess. 338.
Stöcklein, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Stöphasius, Post-Kassirer 540.
Stoewahs, Amtsvorst. 293.
Stoll, Stations-Vorst. I. Kl. 474.
Stolzmann, Reg.-R. 508.
Strenge, Ger.-Vollz. 231.

Digitized by Google

Straß, kommiss. Post-Kassirer 176.
Struensee, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Struve, Dr., ord. Lehrer 540.
Stubbendorf, Amtsvorst.-Stellv. 273.
Stubenrauch, Ger.-Assess. 192.
Stubenrauch, Amtsrichter 338.
Stubenrauch, Rechtsanw. 486.
Studer, Rechn.-R. 60.
Stüdemann, Bauführer 367.
Stüler, Pfarrer 176.
v. Stülpnagel, Amtsvorst. 293.
Stüve, Bau-Inspect, Bau-R. 394.
Sülz, Gemeindeschul-Lehrer 485.
Suffa, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Supply, Telegr.-Assist. 421.
v. Sybel, Reg.-R. 60.
Sydow, kommiss. Telegr.-Inspect. 176.
Symous, Amtsvorst.-Stellv. 558.
Sziedat, Post-Secret. 113.

Taege, Ger.-Secret. 193.
Taeger, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Tamm, Post-Inspect. 394.
Tappenbeck, Ger.-Ref. 338.
Taubert, Dr., Professor 212.
Techen, Post-Direct. 176.
Telle, Amtsrichter 485.
Telschow, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Teffendorf, Senats-Präs. 192.
Teßmar, Amtsvorst.-Stellv. 8.
Teßner, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
v. Thadden, Ger.-Assess. 459.
Thaer, Diakonus 558.
Thalwitzer, Telegr.-Secret. 502.
Thederahn, Amtsvorst. 155.
Theuerkauf, Pfarrer 353.
Theusner, Post-R. 541.
Thiede, Amtsvorst.-Stellv. 302.
Thiel, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Thiel, Ger.-Ref. 548.
Thiele, Amtsvorst. 353.
Thiele, Amtsvorst. 494.
Thielmann, Staatsanw. 459.
Thiem, Ger.-Schreiber-Geh. 338.
Thiem, Bau-R. 570.
Thiemann, Superint. 60.
Thiemann, Kreisschul-Inspect. 92.
Thieme, Civ.-Supern. 176.
Thies, Vorschul-Lehrer. 176.
Thilo, Landger.-Präs. 43.
Tholen, Mil.-Supern. 322.
Thomas, Strafanst.-Aufs. 176.
Thommen, Amtsvorst. 353.
Thormann, Post-Secret. 502.
Thost, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
v. Thümen, Amtsvorst. 51.
v. Thümen, Amtsvorst. 353.
Thürauf, Post-Verw. 213.
Tiburtius, Forstmstr. 92.
Tiburtius, Amtsvorst. 230.
Tiedeke, Polizei-Inspect. 414.
Tiedke, Diaconus 51.
Tiedke, Pfarrer 408.
Tiktin, Ger.-Ref. 231.
Tilike, Amtsvorst. 293.
Timann, Lehrerin 180.
Timann, Archidiakonus, Mitfrüh-Prediger und Pfarrer 494.
Tinius, Ger.-Schreiber 193.
Tirpitz, Ger.-Assess. 192.
Tirpitz, Kammerger.-R. 530.
Torgasch, Telegr.-Assist. 113.
Torno, Rechtsanw. 85.
Tornow, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Traeger, Ger.-Ref. 43.
Trahnsdorff, Gemeindeschul-Lehrer 261.
v. Trampczynski, Ger.-Assess. 338.
Trampe, Post-Assist. 213.
Trapp, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Treff, Ober-Telegr.-Assist. 338.
Treptow, Ger.-Schreiber 43.
Trentler, Telegr.-Inspect. 176.
Troitzsch, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Troll, Amtsvorst. 321.
Tübben, Ger.-Ref. 548.
Turnau, Reichsger.-R. 192.

Ueberschaer, Post-Secret. 213.
Ueberson, Post-Secret. 338.
Ufer, Ger.-Ref. 231.
Uhlbach, Prof. 401.
Ulbrich, Amtsrichter 303.
Ulbrich, Dr., Rector 521.
Ule, Notar 193.
Ullstein, Rechtsanw. 192.
Ulrich, Amtsvorst. 155.
v. Ulrici, Forstmstr. 337.
Unger, Staatsanw. 459.
Unger, Rechtsanw. 530.
v. Unruh, Ger.-Ref. 43.
Use, Ger.-Assess. 85.
v. Usedom, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
Uttecht, Gemeindeschul-Lehrer 521.

Velde, ord. Lehrer 548.
v. Veltheim, Amtsvorst. 249.
Vielhaack, Amtsvorst. 353.
Vielitz, Amtsvorst.-Stellv. 408.
Vielitz, Amtsvorst.-Stellv. 446.
v. Viereck, Ger.-Ref. 459.
Viergutz, Post-Secret. 113.
Vintzelberg, Postmstr. 176.
Völker, Amtsvorst. 51.
Vogel, Post-Secret. 113.
Vogel, Civ.-Supern. 322.
Vogel, Professor 401.
Vogel, I. Diakonus 458.
Vogel, Ger.-Ref. 530.
Voigt, Schleusenmstr. 60.
Voigt, II. Diakonus 176.
Voigt, Amtsvorst.-Stellv. 260.
Vollmar, Ger.-Assess. 43.
Vollgold, Landger.-R. 338.
Vollmer, Telegr.-Secret. 394.
Vorberg, Superint. 192.
Vorberg, Kreisschul-Inspect. 249.
Vorwerg, Gemeindeschul-Lehrer 133.
Voswinkel, Post-Secret. 213.
Graf v. Voß, Amtsvorst. 249.

Wachholz, Telegr.-Assist. 213.
Wacker, Ober-Post-Direct.-Secret. 176.
Wacker, Ober-Post-Direct.-Secret. 474.
Wächter, Post-Secret. 17.
Wagner, Gemeindeschul-Lehrer 34.
Wagner, Ger.-Kanzlist 43.
Wagner, Rechtsanw. 85.
Wagner, Ger.-Schreiber 85.
Wagner, Amtsrichter 192.
Wagner, Gemeindeschul-Lehrer 353.
Walch, Ger.-Assess. 230.
v. Waldow, Ger.-Ref. 85.
Walther, ord. Lehrer 17.
Walther, Prof. 101.
Walther, Amtsvorst. 321.
Wander, Post-Verw. 113.
Wandersleben, Ger.-Schreiber 231.
v. Wartenberg, Amtsvorst. 353.
Wasser, Notar 231.
Weber, Ger.-Ref. 303.
Weber, Lic., Dr., Prof. 473.
Weber, Lic., Dr., Pfarrer 548.
Wedig, kathol. Lehrer 212.
Wegener, Amtsvorst.-Stellv. 302.
Wegener, Ger.-Ref. 338.
Weger, Amtsvorst.-Stellv. 113.
Weger, Amtsvorst. 293.
Wegner, Rector 192.
Wegner, Förster 337.
Wehlau, Ger.-Ref. 43.
Wehnelt, Gemeindeschul-Lehrer 133.
Weidemann, Ober-Telegr.-Assist. 113.
Weidenhammer, Gemeindeschul-Rector 101.
Weidner, Post-Secret. 502.
Weikinn, Post-Assist. 213.
Weise, Post-Verw. 474.
Weishaupt, Ger.-Assess. 485.
Weiß, Ober-Telegr.-Assist. 541.
Weißhun, Telegr.-Secret. 274.
Weißhun, Ober-Telegr.-Secret. 502.
Weißwange, Amtsvorst. 113.
Weizmann, Staatsanw. 192.
Wendland, Amtsvorst.-Stellv. 51.
Wendler, Telegr.-Assist. 274.
Wendorf, Amtsvorst.-Stellv. 353.
Wendt, Dr., Ger.-Assess. 192.
Wendt, Amtsvorst.-Stellv. 293.
Wengler, Gemeindeschul-Lehrer 212.
Wenzel, Ger.-Vollz. 193.
Wenzel, Geh. Registrator 212.
Werner, Dr., Rechtsanw. 43.
Wernecke, Post-Secret. 213.
Wernicke, Rechtsanw. 192.
Wersche, Gemeindeschul-Lehrerin 337.
Graf v. Westarp, Ger.-Ref. 85.
Westernhagen, Post-Secret. 76.

Digitized by Google

Westphal, Faktor 479.
Westphal, Post-Secret. 502.
Westram, Ger.-Assess. 303.
Wettengel, Gemeindeschul-Lehrer 372.
Wettich, domainenfiskalischer Patronats-Vertreter 8.
Wiartalla, Gemeindeschul-Lehrer 521.
v. Wichert, Ger.-Assess. 192.
Wickboldt, Amtsvorst.-Stellv. 273.
Wicke, kommiss. Ober-Post-Secret. 176.
Wicke, Ober-Post-Secret. 474.
Wieczoreck, Ger.-Kanzlist 338.
Wiedling, Ober-Post-Secret. 76.
Wiegmann, Post-Secret. 421.
Wiemert, Ger.-Schreiber-Geh. 43.
Wiese, Ger.-Schreiber-Geh. 193.
Wiesicke, Amtsvorst. 260.
Wiesmann, Oberförster 436.
Wiesmann, Forst-Amtsanw. 458.
Wilberg, Vorschul-Lehrer 372.
Wildelau, Pfarrer 485.
Wildelau, Pfarrer 558.
Wildt, Ober-Telegr.-Assist. 113.
Wilhelm, Amtsanw.-Stellv. 92.
Wilke, Superint. u. Oberpfarrer 8.
Wilkerling, Pfarrer 446.
v. Willich, Ger.-Ref. 85.
Wilmersdörffer, Ger.-Assess. 230.
Wilmersdoerffer, Rechtsanw. 530.
v. Wilmowski, Ger.-Ref. 303.
Winkler II., Gemeindeschul-Lehrerin 303.
Winter, Gemeindeschul-Lehrer 212.
Winter, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Winter, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
v. Winterfeld-Rieden, Gemeindeschul-Lehrerin 76.
v. Winterfeld, Amtsvorst. 273.
v. Winterfeld, Amtsvorst.-Stellv. 273.
v. Winterfeld, Amtsvorst. 353.
v. Winterfeld, Ger.-Ref. 530.
Wintzelberg, Postmstr. 213.
Wirth, Ger.-Vollz. 231.
Witt, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Witt, Telegr.-Assist. 213.
Witte, Amtsvorst.-Stellv. 133.
Witte, Charité-Kanzlei-Bote 133.
Witte, Telegr.-Mechaniker 213.
Witte, Amtsvorst. 249.
Wittenberg, Reg.-Civ.-Superu. 230.
Wittich, Ger.-Ref. 193.
Wittich, Amtsvorst.-Stellv. 321.
Wölbling, Ger.-Ref. 193.
Wohlbrück, Gemeindeschul-Lehrerin 261.
Wohlgemuth, Ober-Telegr.-Assist. 474.
Wohlthat, Dr., Schulvorst. 142.
Woiciechowski, Post-Verw. 176.
Wolbert, Ger.-Assess. 192.
Wolbert, Rechtsanw. 303.
Wolfart, Amtsger.-R. 192.
Wolff, Notar 43.
Wolff, Rechtsanw. 85.
Wolff, Ger.-Ref. 85.
Wolff, Ger.-Vollz. 193.
Wolff, Landbau-Inspect., Prof. 212.
Wolff, Post-Direct. 213.
Wolff, Gemeindeschul-Lehrer 261.
v. Wolff, Landrichter 338.
Wolff, Post-Direct. 474.
Wolff, Gemeindeschul-Lehrer 521.
Wolffgramm, Polizei-Präs. 59.
Wollheim, Amtsrichter 192.
Wollschläger, Ger.-Ref. 193.
Wolter, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Woppisch, Post-Direct. 176.
Wortmann, Ger.-Assess. 192.
Wuderezek, Post-Secret. 76.
Wüster, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Wunderlich, Ger-Ref. 303.
Wuthe, Post-Assist. 213.
Wuthnow, Ober-Telegr.-Assist. 213.
Wysocki, Landmesser 76.

Yersin, Ger.-Ref. 459.

Zabel, Post-Direct. 474.
Zarnak, Pfarrer 84.
v. Zastrow, Staatsanw. 338.
v. Zastrow, Stellv. des Reg.-Präs. im Bezirks-Ausschuß 473.
Zech, Post-Direct. 394.
Zehrfeld, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Zeigan, Post-Secret. 213.
Zeigermann, Amtsger.-R. 548.
Zellmer, Dr., Oberlehrer 142.
Zenker, Amtsvorst. 302.
Zerahn, Amtsvorst.-Stellv. 59.
Zermelo, Dr., Prof. 401.
Zernial, Dr., Prof. 322.
v. Zeuner, stellv. Mitglied des Bezirks-Ausschusses 176.
v. Zeuner, stellv. Mitglied des Bezirks-Ausschusses 321.
Zeyß, Bauführer 494.
Zibold, Post-Secret. 502.
Ziegler, Post-Direct. 394.
Zielenziger, Ger.-Assess. 338.
Ziemann, Ger.-Schreiber 85.
Ziertmann, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Graf v. Zieten-Schwerin, Amtsvorst. 321.
Zietz, Post-Verw. 394.
Zimirski, Post-Secret. 502.
Zimmermann, Gemeindeschul-Lehrer 76.
Zimmermann, Ger.-Kanzlist 85.
Zimmermann, Ger.-Schreiber 85.
Zimmermann, Amtsvorst. 273.
Zimmermann, Amtsvorst. 321.
Zimmermann, Handelsrichter 485.
Zipfel, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Zirbeck, Gemeindeschul-Lehrerin 521.
Zobel, Vorschul-Lehrer 485.
Zoellner, Bürgermstr. 85.
Zschierlich, Güter-Expedient 51.
Zschinschky, Amtsvorst. 92.
Zuckert, Gemeindeschul-Lehrer 261.
Zuckschwerdt, Amtsger.-R. 43.
Züchner, Eisenbahn-Stations-Aufs. 570.
Zühl, Amtsanw.-Stellv. 180.
Zuleger, Telegr.-Assist. 213.
Zunke, Amtsvorst. 302.
Zunke, Post-Secret. 541.
Zweigert, Staatsanw. 303.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

JS7
G3P6

DATE DUE			

Digitized by Google